This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.
+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.
+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.
+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

8

Generalregister

zum

einundfünfzigsten bis sechzigsten Bande

der von den Mitgliedern des Gerichtshofes und der Reichsanwaltschaft herausgegebenen

Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen.

Bearbeitet

von

E. Meyn.

Ia 128

Leipzig,
Verlag von Veit & Comp.
1906

Druck von Metzger & Wittig in Leipzig.

Inhalt.

I. Systematisches Register.

Seite

Alphabetische Übersicht 3

Erster Teil. Zivilrecht.

Erster Abschnitt. Allgemeine Lehren.

Erstes Kapitel. Rechtsquellen.

§ 1. Verhältnis der verschiedenen Rechtsquellen desselben Rechtsgebietes zueinander.
a. Gemeines Recht und Partikularrecht. Allgemeines Landesrecht und Provinzialrecht 15
b. Reichsrecht und Landesrecht. Verhältnis des BGB zu den Landesgesetzen 15
c. Recht der Konsularbezirke 16
§ 1*. Verhältnis des BGB zu andern Reichsgesetzen 16
§ 2. Gesetze. Verordnungen. Ausführungsbestimmungen. Verwaltungsvorschriften. Polizeiverordnungen. Prüfung der Gültigkeit 17
§ 3. Auslegung der Gesetze.
a. Im allgemeinen. Motive 17
b. Analogie 19
c. Entscheidungen der vereinigten Zivilsenate des Reichsgerichts betr. Auslegung einzelner Gesetze des Zivilrechts 20
§ 4. Gewohnheitsrecht. Observanz 20
§ 5. Autonomie 20
§ 6. Zeitliche Grenzen der Wirksamkeit der Gesetze.
a. Zeitliche Wirksamkeit des seit dem 1. Januar 1900 geltenden Rechts. Übergangsvorschriften des Einführungsgesetzes zum BGB 21
I. Allgemeine Grundsätze 21
II. Allgemeiner Teil des BGB 21
III. Schuldverhältnisse. Allgemeiner Teil 22
IV. Schuldverhältnisse. Besonderer Teil 22
V. Sachenrecht 23
VI. Familienrecht 24
VII. Erbrecht 26
VIII. Handelsrecht 25
b. Zeitliche Wirksamkeit der Gesetze im übrigen 26
§ 7. Örtliche Grenzen der Wirksamkeit der Gesetze (Statutenkollision). Internationales Privatrecht
a. Im allgemeinen 26
b. Bei dinglichen Rechten 26
c. Im Obligationenrecht 26
d. Im Familienrecht 27
e. Im Erbrecht 27
f. Im Handelsrecht 27
g. Im Warenzeichenrecht. Unlauterer Wettbewerb 27
h. Im Wechselrecht 28
i. Im Prozeß- und Konkursrecht 28

Seite

§ 8. Gegensätze im Rechte.
Strenges und billiges, regelmäßiges und regelwidriges, zwingendes und nachgiebiges (vermittelndes) Recht 28

Zweites Kapitel. Allgemeine Grundsätze von den Rechten und deren Verfolgung.

§ 9. Klagen und Rechte im allgemeinen. Wohlerworbene Rechte (Jura quaesita). Privilegien 29
§ 10. Vererblichkeit der Klagen und Rechte 29
§ 11. Verjährung der Klagen und Rechte. Fristen im materiellen Recht . 29
a. Erwerbende Verjährung 29
b. Erlöschende Verjährung.
1. Überhaupt. Frist 30
2. Hinderungen der Verjährung. Hemmung. Unterbrechung . 31
3. Wirkung der Verjährung 31
§ 11*. Fristen im materiellen Recht. Ausschlußfristen. Klagfristen. Rechtsgeschäftliche Fristen 32
§ 12. Einreden 33
§ 13. Einfluß des Prozesses auf die Gestaltung des Rechtsverhältnisses. Rechtskraft des Urteils im materiellen Sinne 35
§ 14. Beweislast. Beweisregeln. Vermutungen. Fiktionen.
a. Beweislast 36
b. Gesetzliche Vermutungen 37
c. Fiktion 38
§ 15. Zurückbehaltungsrecht 38
§ 16. Sicherheitsleistung. Hinterlegung.
a. Sicherheitsleistung (Kaution) 39
b. Hinterlegung 40
§ 17. Schikane. Selbsthilfe 40
§ 18. Wiedereinsetzung in den vorigen Stand 40

Drittes Kapitel. Von den Personen.

§ 19. Von den natürlichen Personen.
a. Geburt. Eheliche und uneheliche Geburt. Tod. Todeserklärung 40
b. Geschlecht. Alter. Religion 41
c. Geisteskrankheit. Verschwendung 41
d. Verwandtschaft. Familie. Name. Namensrecht 41
e. Standesverhältnisse 41
f. Wohnsitz. Staatsangehörigkeit 42
§ 20. Von den juristischen Personen.
a. Im allgemeinen 42
b. Korporationen. Nicht eingetragene Genossenschaften. Innungen. Vereine 43
c. Gemeinden 43
d. Fiskus 45
e. Milde Stiftungen. Kirchen. Kirchliche Korporationen . . . 46

Viertes Kapitel. Von den Sachen.

§ 21. Begriff der Sachen. Sachgesamtheit. Vermögensinbegriff 46
§ 22. Dem Privatverkehr entzogene Sachen 46
§ 23. Öffentliche Sachen 46
§ 24. Bewegliche und unbewegliche Sachen. Selbständige Gerechtigkeiten . 46
§ 25. Vertretbare und verbrauchbare Sachen 47
§ 26. Haupt- und Nebensachen. Bestandteile. Zubehör 47
§ 27. Früchte 47

Seite

Fünftes Kapitel. Von den Handlungen.

§ 28. Handlungsfähigkeit. Verfügungsfähigkeit. Geschäftsfähigkeit . . . 48
§ 29. Willenserklärung, ausdrückliche, stillschweigende, empfangsbedürftige . 48
§ 30. Mängel der Willenserklärung.
a. Scheingeschäft. Scherz 49
b. Irrtum. Anfechtung wegen Irrtums 49
c. Arglistige Täuschung. Betrug. Anfechtung 50
d. Zwang, Drohung 50
§ 31. Konsens 51
§ 32. Stellvertretung 51
§ 33. Form der Rechtsgeschäfte.
a. Grundstücksveräußerungsvertrag (§ 313 BGB) 52
b. Form der Rechtsgeschäfte im übrigen 53
§ 34. Nebenbestimmungen bei Rechtsgeschäften. Bedingung 54
§ 35. Auslegung der Rechtsgeschäfte 54
§ 36. Anfechtung und Nichtigkeit der Rechtsgeschäfte 54
§ 37. Genehmigung. Bestätigung 55
§ 38. Vorbehalt 56
§ 39. Verzicht 56
§ 40. Schenkungen 56
§ 41. Verschulden. Arglist. Böser Glaube. Vorsatz. Absicht. Fahrlässigkeit. Zufall. Höhere Gewalt 57
§ 41*. Mitwirkendes eigenes Verschulden des Beschädigten (§ 254 BGB) . . 58

Sechstes Kapitel. Raum- und Zeitverhältnisse.

§ 42. Besitz 59
§ 43. Zeitberechnung. Zeitbestimmung 60
§ 44. Unvordenkliche Zeit 60

Zweiter Abschnitt. Dingliche Rechte.

Erstes Kapitel. Gemeinsame Lehren.

§ 45. Rechte an Sachen im allgemeinen. Recht zur Sache. Rechtsnachfolge 60
§ 46. Erwerb dinglicher Rechte bezw. Untergang älterer dinglicher Rechte durch Veräußerung einer beweglichen Sache seitens des Nichtberechtigten. Rechtsregel „Hand muß Hand wahren" 60
§ 47. Aufgebot und Ausschluß 60
§ 48. Gemeinheitsteilung. Zusammenlegung. Ablösung. Rentengüter . . 61
§ 49. Preußisches Grundbuchwesen nach früherem Recht (Gesetze vom 5. Mai 1872). Anlegung des Grundbuchs in Preußen 61
§ 49*. Allgemeine Vorschriften des BGB über Rechte an Grundstücken. Reichsgrundbuchordnung 61
I. Eintragung 61
II. Rang 61
III. Vormerkung 61
IV. Öffentlicher Glaube des Grundbuchs 62
V. Berichtigung des Grundbuchs 63
VI. Eintragung. Eintragungsfähigkeit. Verfahren 63
VII. Beschwerde 64

Zweites Kapitel. Das Eigentum.

§ 50. Eigentum. Miteigentum. Gemeinschaften 64
§ 51. Inhalt des Eigentums. Beschränkung des Grundeigentums. Gesetzliche Dienstbarkeiten. Nachbarrecht. Überbau. Immission 65

Seite
§ 52. Eigentumserwerb durch Aneignung. Fischereirecht 66
§ 53. Eigentumserwerb durch Verbindung, Vermischung. Alluvion . . . 66
§ 54. Eigentumserwerb durch Übertragung 66
§ 55. Eigentumserwerb durch Vertrag nach französischem Rechte 67
§ 56. Eigentumserwerb an Grundstücken durch Auflassung und Eintragung 67
§ 57. Eigentumserwerb durch Ersitzung 67
§ 58. Eigentumserwerb durch Zuschlag, Beschlagnahme 67
§ 59. Verlust des Eigentums 68
§ 60. Eigentumsansprüche auf Herausgabe der Sache (Vindikation) . . . 68
§ 61. Klagen beim Miteigentum 68
§ 62. Eigentumsfreiheitsklage (Negatorische Klage) 68
§ 63. Klage gegen den Schlechterberechtigten 68
§ 64. Grenzberichtigungsklage 69
§ 65. Pflicht zur Vorlegung von Sachen 69

Drittes Kapitel. Die dinglichen Rechte an fremden Sachen.

§ 66. Grunddienstbarkeiten (Realservituten) 69
§ 67. Personalservituten (reguläre, irreguläre). Persönlich beschränkte Dienstbarkeiten. Nießbrauch 69
§ 68. Altenteil (Auszug, Leibgedinge, Leibzucht) 70
§ 69. Superficies. Emphyteuse. Erbbaurecht 70
§ 70. Erbpacht 70
§ 71. Reallasten. Gemeine Lasten 70
§ 72. Dingliches Vorkaufsrecht 71
§ 73. Erwerb dinglicher Rechte an fremden Sachen durch Vertrag. Stillschweigende Bestellung 71
§ 74. Erwerb dinglicher Rechte an fremden Sachen durch Verjährung (Ersitzung) 71
§ 75. Verlust dinglicher Rechte an fremden Sachen 71
§ 76. Erwerb und Verlust dinglicher Rechte an fremden Grundstücken nach dem preußischen Gesetze vom 5. Mai 1872 und nach dem neuen Liegenschaftsrecht.
a. Erwerb, Übertragung und Verlust dinglicher Rechte an fremden Grundstücken nach dem preußischen Gesetze vom 5. Mai 1872 . 71
b. Erwerb, Übertragung und Verlust dinglicher Rechte an fremden Grundstücken nach BGB 72

Viertes Kapitel. Das Pfandrecht.

§ 77. Gemeinschaftliche Bestimmungen für das Pfandrecht an beweglichen und an unbeweglichen Sachen. Antichresis 72
§ 78. Die Hypothek des gemeinen Rechts an Grundstücken 72
§ 79. Die Hypothek an Grundstücken nach deutschem (außerpreußischem) und französischem Rechte 72
§ 80. Hypothek und Grundschuld nach prußischem Recht. Gesetze v. 5. Mai 1872 73
§ 80*. Hypothek des neuen Liegenschaftsrechts. Übergangsbestimmungen.
a. Wirkungen des neuen Liegenschaftsrechts auf die bei seinem Inkrafttreten vorhandenen Hypotheken und Grundschulden. Übergangsvorschriften 73
b. Die Hypothek und Grundschuld des neuen Liegenschaftsrechts . 74
I. Eintragung (Inhalt). Erwerb. Bestellung 74
II. Gegenstand. Sicherheitsgefährdung. Veräußerungsbeschränkung 74
III. Persönliche Schuld. Persönlicher Schuldner. Verhältnis zwischen Forderung und Hypothek 75
IV. Abtretung. Übergang 75
V. Pfandrecht. Pfändung 75

Seite

VI. Eigentümergrundschuld 76
VII. Sicherungs- und Höchstbetragshypothek 76
VIII. Zwangs- und Arresthypothek 77
IX. Kündigung. Löschung. Aufhebung 78
X. Klage (und sonstige Rechtsmittel) des Hypothekengläubigers 78
XI. Befriedigung. Zwangsvollstreckung. Zwangsversteigerung 78
XII. Besonderheiten der Grundschuld. 78
§ 81. Pfandrecht an beweglichen körperlichen Sachen 79
§ 82. Pfandrecht an Rechten 79
§ 83. Die gesetzlichen Pfand- und Vorzugsrechte 79

Fünftes Kapitel. Sonstige dingliche Rechtsverhältnisse.

§ 84. Lehnrecht 80
§ 85. Stammgüter. Familienfideikommisse 80
§ 86. Bauergüter 80
§ 87. Rechtsverhältnisse der öffentlichen Wege 80
§ 88. Rechtsverhältnisse der öffentlichen Gewässer 80
§ 89. Rechtsverhältnisse der Privatflüsse. Landseen. Quellen 81
§ 90. Mühlenrecht 81
§ 91. Ausschließliche Gewerbeberechtigung. Zwangs- und Bannrechte . . . 81
§ 92. Deichrecht 81
§ 93. Bergrecht 81
§ 94. Dingliche Rechte in bezug auf Kirche und Schule. Kirchen und Pfarrgüter. Kirchen- und Schulbaulast. Patronat 83

Dritter Abschnitt. Recht der Schuldverhältnisse.

Erstes Kapitel. Allgemeiner Teil.

1. Subjekte.

§ 95. Bestimmtheit des Subjektes 84
§ 96. Mehrheit der Subjekte. Gesamtschuld (Korreal- und Solidarobligation) 84
§ 97. Bürgschaft. 84
§ 98. Die sog. actiones adjectitiae qualitatis 86

2. Gegenstand.

§ 99. Im allgemeinen. Teilbarkeit. Bestimmtheit. Wahlschuld. Einzelsache. Gattungsschuld 86
§ 100. Geldschulden 86
§ 101. Zinsen 87
§ 102. Interesse. Schadensersatz.
a. Allgemeines 87
b. Schadensersatz wegen Nichterfüllung bei gegenseitigen Verträgen 87
c. Schadensersatz aus Vertragsverhältnissen im übrigen . . . 89
d. Schadensersatz außerhalb vertraglicher Verhältnisse 89

3. Erfüllung.

§ 103. Erfüllung. Nichterfüllung 90
§ 104. Ort der Erfüllung 91
§ 105. Zeit der Erfüllung. Kündigung. Stundung 91
§ 106. Verzug des Schuldners 91
§ 107. Verzug des Gläubigers 92
§ 108. Beschränkungen des Anspruches auf Erfüllung (Obligatio naturalis). Beneficium competentiae 92
§ 109. Materielles Konkursrecht nach älterem Rechte 92

Seite

4. Entstehung.

§ 110. Einseitige Rechtsgeschäfte 92
§ 111. Vertragsschluß (insbesondere unter Abwesenden) 92
§ 112. Gegenstand der Verträge. Vorverträge. Verträge über unmögliche Leistungen. Verträge gegen gesetzliches Verbot und gute Sitte . . 93
§ 113. Causa der Verträge. Reiner, abstrakter Vertrag 94
§ 114. Einseitige Verträge 94
§ 115. Gegenseitige Verträge. Erfüllung Zug um Zug. Rechte des Vorleistungspflichtigen bei Vermögensverschlechterung des andern Teils. Auflösungsklage des französischen Rechts 94
§ 116. Verträge zugunsten Dritter 95
§ 117. Vertragsstrafe. Vertragliches Wettbewerbsverbot (Konkurrenzklausel) 95
§ 118. Verschulden in Vertragsverhältnissen 96
§ 118*. Haftung des Schuldners in Vertragsverhältnissen für das Verschulden seines gesetzlichen Vertreters und der Personen, deren er sich zur Erfüllung seiner Verbindlichkeit bedient (§ 278 BGB) 96
§ 119. Außervertragliches Verschulden 97

5. Übertragung.

§ 120. Abtretung von Forderungen und anderen Rechten 98
§ 121. Gesetzlicher Übergang von Forderungen und Rechten 99
§ 122. Indossament 100
§ 123. Schuldübernahme 100

6. Erlöschen.

§ 124. Zahlung 100
§ 125. Unmöglichkeit der Erfüllung 100
§ 126. Aufrechnung 101
§ 127. Erlaß 102
§ 128. Novation 103
§ 129. Konfusion 103
§ 130. Rücktritt vom Vertrage 103

Zweites Kapitel. Einzelne Schuldverhältnisse.

1. Verträge und vertragsähnliche Schuldverhältnisse.

§ 131. Darlehn 104
§ 132. Verpflichtung zur Gewährung von Darlehn oder Kredit 104
§ 133. Leihvertrag 105
§ 134. Verwahrungsvertrag 105
§ 135. Vertragsverhältnis zwischen Gastwirten und ihren Gästen . . . 105
§ 136. Kauf.
a. Begriff. Abschluß. Gegenstand 105
b. Nebenverträge. Eigentumsvorbehalt. Vorkaufs- und Rückkaufsrecht 105
c. Abnahme. Abruf. Abnahme- und Zahlungsverzug des Käufers (Schuldnerverzug). Deckungsverkauf des Verkäufers. Abnahme-(Gläubiger)verzug des Käufers 106
d. Lieferungsverzug des Verkäufers. Deckungskauf des Käufers . 107
e. Mängel im Recht. Eviktionsleistung 107
f. Mängel der Sache. Fehlen zugesicherter Eigenschaften. Gewährleistung. Wandelung. Preisminderung. Schadensersatz wegen Nichterfüllung. Sonstiger Schadensersatz 108
g. Rechtsverhältnisse aus dem Kauf im übrigen 111
h. Anfechtung und Aufhebung des Kaufvertrags wegen Irrtums, Betruges 2c. 112

Seite

§ 137. Besondere Arten des Kaufs 113
§ 138. Tausch 113
§ 139. Miete. Pacht. Jagdpacht 113
§ 140. Dienstvertrag 115
§ 141. Werkvertrag 116
§ 142. Forderungen aus andern nicht unentgeltlichen Dienstleistungen . . 117
§ 143. Verträge über Handlungen nach preußischem Recht 117
§ 144. Auftrag. Kreditauftrag. Vollmacht 118
§ 145. Maklervertrag 118
§ 146. Geschäftsführung 119
§ 147. Auslobung 119
§ 148. Gesellschaft 119
§ 149. Gemeinschaft 120
§ 150. Gewagte Geschäfte. Spiel und Wette. Lotterie. Differenzgeschäfte 120
§ 151. Versicherung.
a. Allgemeine Grundsätze 120
b. Agenten 121
c. Feuerversicherung 121
d. Lebens- und Unfallversicherung 121
e. Landtransport- und Binnenschiffahrtsversicherung. Haftpflichtversicherung. Andere Versicherungen 122
f. Versicherung auf Gegenseitigkeit 122
g. Rückversicherung 122
h. Reichskrankenversicherung. Reichsgesetz vom $\frac{\text{15. Juni 1883}}{\text{10. April 1892}}$ . . 122
i. Reichsunfallversicherung. Gesetze vom 5. Juli 1900 . . . 123
k. Alters- und Invalidenversicherung 124
§ 152. Leibrentenvertrag 124
§ 153. Schuldversprechen. Schuldanerkenntnis 124
§ 154. Vergleich 124
§ 155. Schiedsvertrag. Rezeptum 125

2. Unerlaubte und ähnliche Handlungen. Ungerechtfertigte Bereicherung

§ 156. Vermögensbeschädigung. Körperverletzung.
a. Reichsrecht. Unerlaubte Handlungen des BGB (§§ 823—853 BGB) 125
b. Preußisches Recht 131
§ 157. Haftung für Verschulden anderer 131
§ 158. Verschulden der Beamten 132
§ 159. Außerehelicher Beischlaf 134
§ 160. Benachteiligung der Gläubiger durch Rechtshandlungen des Schuldners. Anfechtungsgesetz vom $\frac{\text{21. Juli 1879}}{\text{17. Mai 1898}}$ 135
§ 161. Betrug. Zwang. Fälschung. Diebstahl. Unterschlagung . . . 136
§ 162. Wucher 136
§ 163. Ungerechter Prozeß. Entschädigung der im Wiederaufnahmeverfahren freigesprochenen Personen; Reichsgesetz vom 20. Mai 1898 . . . 136
§ 164. Übertretung von Baupolizeigesetzen 137
§ 165. Störung in der Benutzung öffentlicher Wege, Flüsse und Anstalten 137
§ 166. Ungerechtfertigte Bereicherung. Condictio indebiti 137

3. Vermischte Fälle.

§ 167. Gewerbewesen. Gewerbebetrieb. Gewerbeordnung. Gewerbegerichte 139
§ 168. Eisenbahnwesen. Preußisches Eisenbahngesetz vom 3. November 1838. Preußisches Kleinbahnengesetz vom 28. Juli 1892. Straßenbahnen 141
§ 169. Reichshaftpflichtgesetz vom 7. Juni 1871 142

Seite
§ 170. Postwesen 143
§ 171. Telegraphenwesen 144
§ 172. Urheberrecht an Werken der Literatur und Tonkunst. Reichsgesetz vom 19. Juni 1901. Verlagsrecht. Reichsgesetz vom 19. Juni 1901 über das Verlagsrecht 144
§ 173. Reichsgesetz vom 9. Januar 1876, betr. das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste. Reichsgesetz vom 10. Januar 1876 betr. den Schutz der Photographien 144
§ 174. Reichsgesetze betr. den Schutz von Gebrauchsmustern vom 1. Juni 1891 und betreffend das Urheberrecht an Mustern und Modellen vom 11. Januar 1876 144
§ 175. Patentrecht. Patentgesetz vom 7. April 1891 145
§ 176. Reichsgesetz zum Schutze der Warenbezeichnungen vom 12. Mai 1894 146
§ 177. Unlauterer Wettbewerb. Reichsgesetz vom 27. Mai 1896 . . . 148
§ 178. Erzwungene Aufopferung von Rechten für das Gemeinwohl (§ 75 EinlzALR) 149
§ 179. Preußisches Enteignungsgesetz vom 11. Juni 1874. Preußisches Fluchtliniengesetz vom 2. Juli 1875 149
§ 180. Reichsrayongesetz 151
§ 181. Reichsgesetz vom 30. Juni 1900 betr. die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten. Schlachthäuser. Viehseuchen 151

Vierter Abschnitt. Familienrecht.

Erstes Kapitel. Ehe.

§ 182. Verlöbnis 152
§ 183. Eingehung der Ehe. Ehehindernisse. Nichtigkeit und Anfechtbarkeit der Ehe 152
§ 184. Ehescheidung. Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft 152
§ 185. Rechtliche Folgen der Ehescheidung und der Eingehung einer zweiten Ehe 153
§ 186. Persönliches Verhältnis der Ehegatten. Schenkungen unter Ehegatten 154
§ 187. Herstellung des ehelichen Lebens (der häuslichen Gemeinschaft). Klage auf Herstellung 154
§ 188. Dotalrecht. Eheliches Güterrecht des gemeinen, französischen und preußischen Rechts 154
§ 189. Gesetzliches Güterrecht des BGB 154
§ 190. Allgemeine Gütergemeinschaft des BGB 155
§ 191. Fahrnisgemeinschaft des BGB 155
§ 192. Errungenschaftsgemeinschaft des BGB 156

Zweites Kapitel. Rechtsverhältnisse zwischen Eltern und Kindern.

§ 193. Entstehung und Beendigung 156
§ 194. Persönliche Verhältnisse zwischen Eltern und Kindern 156
§ 195. Elterliche Gewalt. Erziehungsrecht 156
§ 196. Aussteuer. Ausstattung 156
§ 197. Vermögensverhältnisse zwischen Eltern und Kindern 156
§ 198. Unterhaltspflicht der Verwandten 157
§ 199. Uneheliche Kinder 157

Drittes Kapitel. Vormundschaft und Güterverwaltung.

§ 200. Allgemeines 157
§ 201. Altersvormundschaft 158
§ 202. Kuratelen. Pflegschaften. Beistand 158
§ 203. Güterverwaltungen 158

Seite

Fünfter Abschnitt. Erbrecht.

§ 204. Testamentarische Erbfolge.
a. Errichtung, Aufhebung, Ungültigkeit und Anfechtung der Testamente . . . 158
b. Inhalt der Testamente. Gemeinschaftliche Testamente . . . 159
c. Ersatzerbe. Vorerbe. Nacherbe . . . 159
§ 205. Testamentsvollstrecker . . . 159
§ 206. Erbvertrag. Erbverzicht . . . 160
§ 207. Gesetzliche Erbfolge . . . 160
§ 208. Erbschein . . . 160
§ 209. Ruhende Erbschaft. Nachlaßpfleger . . . 160
§ 210. Anfall, Erwerb, Ausschlagung der Erbschaft. Anwachsungsrecht . 160
§ 211. Nachlaßgläubiger. Nachlaßforderungen . . . 161
§ 212. Inventarerrichtung. Haftung des Erben . . . 161
§ 213. Mehrheit von Erben. Erbengemeinschaft. Auseinandersetzung der Erben. Ausgleichung (Kollation) . . . 161
§ 214. Nachlaßregulierung . . . 161
§ 215. Vermächtnisse. Schenkungen von Todes wegen . . . 162
§ 216. Pflichtteilsrecht . . . 162
§ 217. Erbunwürdigkeit . . . 162

Sechster Abschnitt. Handelsrecht.

§ 218. Verhältnis des HGB zum BGB. Handelsgebräuche . . . 163

Erstes Kapitel. Der Handelsstand.

§ 219. Der Kaufmann. Die Handelsfrau. Handelsgewerbe . . . 163
§ 220. Das Handelsregister . . . 163
§ 221. Die Handelsfirma. Zweigniederlassung . . . 164
§ 222. Die Handelsbücher. Bilanz . . . 165
§ 223. Prokuristen und Handlungsbevollmächtigte . . . 165
§ 224. Handlungsgehilfen . . . 165
§ 225. Handlungsagenten . . . 166
§ 226. Handlungsmäkler . . . 166

Zweites Kapitel. Die Handelsgesellschaften.

§ 227. Die offene Handelsgesellschaft.
a. Begriff. Errichtung. Verhältnis der Gesellschaft zu den Gesellschaftern . . . 166
b. Rechtsverhältnisse der Gesellschafter untereinander . . . 166
c. Rechtsverhältnis der Gesellschaft und der Gesellschafter zu dritten Personen . . . 167
d. Auflösung der Gesellschaft. Austreten einzelner Gesellschafter. Fortsetzung der Gesellschaft . . . 167
e. Liquidation . . . 167
f. Verjährung der Ansprüche gegen die Gesellschafter . . . 168
§ 228. Die Kommanditgesellschaft.
a. Im Allgemeinen . . . 168
b. Die Kommanditgesellschaft auf Aktien . . . 168
§ 229. Die Aktiengesellschaft.
a. Allgemeine Grundsätze . . . 168
b. Rechtsverhältnisse der Gesellschaft und der Aktionäre . . . 169
c. Organe der Aktiengesellschaft. Geschäftsführung . . . 170
d. Abänderung des Gesellschaftsvertrages . . . 170
e. Auflösung der Aktiengesellschaft . . . 170

Seite

§ 230. Eingetragene Genossenschaften. Genossenschaftsgesetz vom 1. Mai 1889 (nebst Änderungen) nach der Fassung vom 20. Mai 1898.
a. Errichtung. Aufnahme neuer Mitglieder. Allgemeines . . 170
b. Rechtsverhältnisse der Genossen untereinander sowie gegenüber der Genossenschaft und dritten Personen 171
c. Organe der Genossenschaft. Vertretung 171
d. Auflösung und Liquidation der Genossenschaft. Ausscheiden einzelner Mitglieder. Verjährung der Klage gegen den Genossen 171
§ 230*. Gesellschaften mit beschränkter Haftung. Gesetz vom $\frac{\text{20. April 1892}}{\text{20. Mai 1898}}$ 172

Drittes Kapitel. Handelsrechtliche Vereinigungen.

§ 231. Stille Gesellschaft 173
§ 232. Vereinigung zu einzelnen Handelsgeschäften für gemeinschaftliche Rechnung 173
§ 233. Andere handelsrechtliche Vereinigungen 173

Viertes Kapitel. Die Handelsgeschäfte.

1. Handelsgeschäfte im allgemeinen.

§ 234. Begriff der Handelsgeschäfte 174
§ 235. Auslegung der Handelsgeschäfte 174
§ 236. Gesamtschuld. Bürgschaft 174
§ 237. Pflicht zur Sorgfalt. Schadensersatz 174
§ 238. Zinsen. Kurs. Lagergeld. Provision 174
§ 239. Kontokorrentvertrag. Saldo 175
§ 240. Kaufmännische Anweisungen und Verpflichtungsscheine. Orderpapiere. Indossament. Rektapapiere. Scheck. Giroverkehr 175
§ 241. Inhaberpapiere. Legitimationspapiere. Lagerscheine 175
§ 242. Gutgläubiger Erwerb im Handelsverkehr als Entstehungsgrund von Eigentum und Pfandrecht. Pfandverkauf 176
§ 243. Bankdepotgesetz vom 5. Juli 1896 176
§ 244. Kaufmännisches Zurückbehaltungsrecht 176
§ 245. Abschließung der Handelsgeschäfte 176
§ 246. Erfüllung der Handelsgeschäfte. Ort und Zeit. Stillschweigende Vereinbarung hierüber 177

2. Handelskauf.

§ 247. Abschluß. Verpflichtung der Vertragschließenden im allgemeinen . 177
§ 248. Mängel der Ware. Untersuchung der Ware. Mängelanzeige . . 178
§ 249. Distanzgeschäfte 178
§ 250. Annahme-, Abnahme- und Zahlungsverzug des Käufers. Selbsthilfe- und Deckungsverkauf des Verkäufers 178
§ 251. Verzug des Verkäufers. Deckungskauf 179
§ 252. Fixgeschäfte 179
§ 253. Börsentermingeschäfte. Börsengesetz vom 23. Juni 1896 179

3. Kommissions-, Speditions-, Lager- und Frachtgeschäft.

§ 254. Kommissionsgeschäft. Verkaufskommission. Einkaufskommission . 180
§ 255. Speditionsgeschäft 180
§ 256. Lagergeschäft 180
§ 257. Frachtgeschäft im allgemeinen 181
§ 258. Binnenschiffahrt. Binnenschiffahrtsgesetz vom 15. Juni 1895 . . . 181
§ 259. Das Frachtgeschäft der Eisenbahnen 182

Seite

Fünftes Kapitel. Seehandel.

§ 260. Allgemeine Bestimmungen. Reeder und Reederei. Schiffer. Schiffsmannschaft. Schiffsgläubiger. Schiffsmakler 182
§ 261. Seefracht. Konnossement 183
§ 262. Haverei.
a. Große (gemeinschaftliche) und besondere Haverei 183
b. Schaden durch Zusammenstoß von Schiffen 183
§ 263. Berge- und Hilfsleistung in Seenot. Strandungsordnung vom 17. Mai 1874 184
§ 264. Seeversicherung 185

Siebenter Abschnitt. Wechselrecht.

§ 265. Örtliches Recht 185
§ 266. Rechtliche Natur des Wechsels 185
§ 267 Erfordernisse eines gezogenen Wechsels 185
§ 268. Trassant und Remittent 186
§ 269. Wechselbürge. Aval 186
§ 270. Indossament 186
§ 271. Präsentation und Annahme. Blankoakzept. Domizilwechsel . . . 186
§ 272. Zahlung. Hinterlegung 186
§ 273. Regreß mangels Zahlung 187
§ 274. Ehrenintervention 187
§ 275. Wechselduplikate. Wechselkopien 187
§ 276. Abhanden gekommene Wechsel 187
§ 277. Wechselurkunde. Mängel derselben. Wechselfälschung 187
§ 278. Wechselverjährung 187
§ 279. Klagerecht des Wechselgläubigers. Unterliegendes Verhältnis. . . 188
§ 280. Wechselprotest 189
§ 281. Der eigene Wechsel 190

Zweiter Teil. Zivilprozeß.

Erstes Kapitel.

Allgemeine Grundsätze betreffend den Zivilprozeß und die Konkursordnung.

§ 282. Justiz- und Verwaltungssachen. Rechtsweg.
a. Allgemeines 191
b. Ansprüche gegen den Staat oder Staatsbeamte 191
c. Gegenüber polizeilichen Vorschriften 192
d. Gegenüber Gemeinden 192
e. In bezug auf Kirche und Schule 193
f. In agrarrechtlichen Auseinandersetzungssachen 193
g. Reichsrechtliche Verhältnisse 193
h. Vermischte Fälle 194
§ 283. Verhältnis der Reichsjustizgesetze zu den Landesgesetzen. Einführungs- und Ausführungsgesetze 194
§ 284. Auslegung der Prozeßgesetze.
a. Allgemeines. Analogie 194
b. Entscheidungen der vereinigten Zivilsenate des Reichsgerichts betreffend Auslegung einzelner Prozeßgesetze 195
§ 285. Zeitliche Wirksamkeit der Prozeßgesetze 195
§ 286. Örtliche Wirksamkeit der Prozeßgesetze 195
§ 287. Zwingende (absolute) und nachgiebige (instruktionelle) Prozeßvorschriften 195

Seite

Zweites Kapitel. Die Zivilprozeßordnung.

1. Die Gerichte.

§ 288. Die Gerichtsverfassung. Gewerbegerichte. Gerichtsferien 196
§ 289. Sachliche Zuständigkeit der Gerichte 196
§ 290. Wert des Streitgegenstandes 197
§ 291. Gesetzlicher Gerichtsstand.
a. Allgemeines 197
b. Die einzelnen Gerichtsstände 198
I. Gerichtsstand des § 22 ZPO 198
II. Gerichtsstand des Vermögens 198
III. Gerichtsstand der belegenen Sache (dinglicher Gerichtsstand §§ 24—26 ZPO) 198
IV. Gerichtsstand des Erfüllungsortes 199
V. Gerichtsstand der unerlaubten Handlung 199
VI. Gerichtsstand des Hauptprozesses 199
VII. Gemeinsamer Gerichtsstand des § 603 Abs. 2 ZPO . . 200
VIII. Gerichtsstand in Ehesachen 200
IX. Gerichtsstand der Vollstreckungsgegenklage 200
X. Gerichtsstand des Verteilungsverfahrens 200
XI. Gerichtsstand des § 1045 ZPO 200
§ 292. Vereinbarter (prorogierter) Gerichtsstand 200
§ 293. Oberrichterlich bestimmter Gerichtsstand 200
§ 294. Ausschließung und Ablehnung der Richter 200
§ 295. Gerichtsvollzieher 200

2. Die Parteien.

§ 296. Parteifähigkeit. Prozeßfähigkeit. Gesetzlicher Vertreter 201
§ 297. a. Streitgenossenschaft. b. Haupt- und Nebenintervention. c. Streitverkündung. d. Subjektive Klagenverbindung 202
§ 298. Prozeßbevollmächtigte. Anwaltszwang. Rechtsanwaltsordnung . . 203
§ 299. Prozeßkosten im allgemeinen. Gerichtsgebühren 204
§ 300. Anwaltsgebühren 206
§ 301. Zeugen- und Sachverständigengebühren 206
§ 302. Sicherheitsleistung im Prozeß 207
§ 303. Armenrecht 207

3. Allgemeine Grundsätze des Verfahrens.

§ 304 Mündlichkeit. Öffentlichkeit 207
§ 305. Vorbereitende Schriftsätze 207
§ 306. Verhandlungsmaxime. Richterliches Amt. Fragerecht 208
§ 307. Mündliche Verhandlung 208
§ 308. Zustellungen 208
§ 309. Ladungen. Termine. Fristen 209
§ 310. Folgen der Versäumung. Wiedereinsetzung in den vorigen Stand . 209
§ 311. Unterbrechung. Aussetzung und Ruhen des Verfahrens 209

4. Verfahren in erster Instanz vor den Landgerichten.

§ 312. Klagerhebung. Objektive Klagenverbindung. Rechtshängigkeit. Rechtsnachfolge in den Klaganspruch. Änderung, Verbesserung, Zurücknahme der Klage 211
§ 313. Feststellungsklage. Inzidentfeststellungsklage 213
§ 313.* Klage auf künftige Leistung. Klage auf Rechnungslegung und Herausgabe des Geschuldeten 213
§ 314. Widerklage 213

Seite

§ 315. Prozeßhindernde Einreden 214
§ 316. Verhandlungstermin 214
§ 317. Rechtzeitigkeit des Parteivorbringens. Neu entstandene Tatsachen. Angriffs- und Verteidigungsmittel 214
§ 318. Freie Beweiswürdigung. Gesetzliche Beweisregeln 215
§ 319. Gerichtskundigkeit. Richterliche Gesetzeskunde 215
§ 320. Gerichtliches Geständnis. Anerkenntnis 215
§ 321. Rügepflicht der Parteien in betreff formeller Mängel des Verfahrens 215
§ 322. Entscheidungen. Beschlüsse 215
§ 323. Endurteil. Teilurteil. Zwischenurteil. Rechtskraft des Urteils im formellen Sinne 215
§ 324. Tatbestand und Entscheidungsgründe des Urteils 217
§ 325. Berichtigung und Ergänzung des Urteils 217
§ 326. Versäumnisurteil. Einspruch 217
§ 327. Allgemeine Bestimmungen über die Beweisaufnahme. Beweisbeschluß. Glaubhaftmachung. Sicherung des Beweises 218
§ 328. Außergerichtliches Geständnis 218
§ 329. Zeugenbeweis 218
§ 330. Sachverständigenbeweis 219
§ 331. Urkundenbeweis 220
§ 332. Beweis durch Eid 220

5. Rechtsmittel.

§ 333 Gemeinschaftliche Bestimmungen über die Rechtsmittel, insbesondere für die Berufung und die Revision.
a. Zulässigkeit der Rechtsmittel 220
b. Fristenlauf. Einlegung der Rechtsmittel. Zurücknahme. Verzicht. Reformatio in pejus 221
c. Anschließung an das Rechtsmittel 222
§ 334. Zulässigkeit der Berufung 222
§ 335. Verfahren in der Berufungsinstanz 222
§ 336. Urteil des Berufungsgerichts 223
§ 337. Zulässigkeit der Revision.
a. Überhaupt 223
b. Revisionssumme 224
§ 338. Verletzung des Gesetzes als Revisionsgrund. Neues Vorbringen . 224
§ 339. Revisible und nicht revisible Rechtsnormen 225
§ 340. Entscheidung des Revisionsgerichts 225
§ 341. Beschwerde.
a. Allgemeine Grundsätze. Zulässigkeit der Beschwerde überhaupt. Einfache Beschwerde 226
b. Sofortige Beschwerde 227
c. Weitere Beschwerde 227

6. Wiederaufnahme des Verfahrens.

§ 342. Nichtigkeits- und Restitutionsklage 228

7. Besondere Prozeßarten.

§ 343. Urkunden- und Wechselprozeß 228
§ 344. Ehesachen 228
§ 345. Entmündigungssachen 229
§ 346. Mahnverfahren 229
§ 347. Konsularsachen 229

Seite

8. Die Zwangsvollstreckung.

§ 348. Allgemeine Bestimmungen 230
§ 349. Vollstreckungsgegenklage des Schuldners. (§ 767 ZPO) Widerspruchs- (Interventions)klage Dritter. (§ 771 ZPO) 231
§ 350. Pfändungspfandrecht 231
§ 351. Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen.
a. In bewegliche körperliche Sachen 232
b. In Forderungen, Hypotheken, Grundschulden und andere Vermögensrechte 232
c. In das unbewegliche Vermögen. Zwangsversteigerung. Zwangsverwaltung. Zwangshypothek 233
d. Verteilungsverfahren 235
§ 352. Zwangsvollstreckung zur Erwirkung der Herausgabe von Sachen und zur Erwirkung von Handlungen und Unterlassungen 235
§ 353. Offenbarungseid. Haft 236

9. Arrest und einstweilige Verfügungen.

§ 354. a. Gemeinsames. Arrest 236
b. Einstweilige Verfügungen 237

10. Aufgebotsverfahren.

§ 355. 238

11. Schiedsrichterliches Verfahren.

§ 356. 238

Drittes Kapitel. Konkursordnung.

1. Konkursrecht.

§ 357. Altes und neues Recht. Allgemeine Bestimmungen. Konkursmasse 239
§ 358. Erfüllung der Rechtsgeschäfte 241
§ 359. Anfechtung 241
§ 360. Aussonderung. Absonderung.
a. Aussonderung. Verfolgungsrecht 242
b. Absonderungsrecht 243
§ 361. Aufrechnung 243
§ 362. Massegläubiger. Massekosten 244
§ 363. Konkursgläubiger 244

2. Konkursverfahren.

§ 364. Konkursverwalter. Gläubigerausschuß 245
§ 365. Das Verfahren 247
§ 366. Zwangsvergleich 248
§ 367. Konkurs über das Vermögen von Handelsgesellschaften und Genossenschaften. Nachlaßkonkurs. Konkurs im Auslande 249
§ 368. Strafbestimmungen 249

Dritter Teil. Freiwillige Gerichtsbarkeit.

§ 369. 250

Vierter Teil. Staats- und Verwaltungsrecht.

§ 370. Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden, insbesondere der Polizeibehörden, sowie der Verwaltungsgerichte. Verwaltungsverfahren. Verwaltungsstreitverfahren 251

Seite

§ 371. Öffentliche Armen- und Krankenpflege 251
§ 372. Militärwesen. Militärfiskus; Vertretung und Haftung desselben. Diensteinkommen (Servis) und Pension der Militärpersonen und Militärbeamten. Reichsmilitärpensionsgesetz 251
§ 373. Öffentliche Abgaben. Allgemeines. Beitreibungsverfahren. Direkte Staatssteuern. Doppelbesteuerungsgesetz vom 13. Mai 1870. Kommunalabgaben 253
§ 374. Öffentliche Abgaben. Indirekte Steuern. Zölle, Verbrauchssteuern ꝛc Erbschaftssteuer. Urkundenstempel.
a. Zölle. Verbrauchssteuern ꝛc 254
b. Erbschaftssteuergesetze. Preußisches Erbschaftssteuergesetz vom 24. Mai 1891 / 31. Juli 1895 254
c. Stempelsteuer.
I. Reichsstempelsteuer 254
II α. Preußisches Stempelsteuergesetz vom 7. März 1822 Kabinetsorder vom 18. Juli 1845 255
II β. Preußisches Stempelsteuergesetz vom 31. Juli 1895 . . 256
§ 375. Rechtsverhältnisse der Beamten. Beamtenfürsorgegesetze.
a. Reichsbeamte 259
b. Landesbeamte.
I. Staatsbeamte 260
II. Gemeindebeamte 261
c. Beamten-Unfallfürsorgegesetze. Reichsfürsorgegesetz v. 15. März 1886 / 18. Juni 1901
Preußisches Fürsorgegesetz vom 18. Juni 1887 / 2. Juni 1902 262
§ 376. Sonstige staatsrechtliche Verhältnisse verschiedenen Inhalts 263

Fünfter Teil. Kirchenrecht.

§ 377. 264

II. Alphabetisches Register 265

III. Quellenregister.

Erster Teil. Reichsrecht.

Erster Abschnitt.

Bürgerliches Gesetzbuch, Allgemeines Deutsches Handelsgesetzbuch, Handelsgesetzbuch von 1897, Wechselordnung, Zivilprozeßordnung, Konkursordnung, Gewerbeordnung, Grundbuchordnung, Strafprozeßordnung, Strafgesetzbuch, Gerichtsverfassungsgesetz, Gerichtskostengesetz, Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, Rechtsanwaltsordnung, Gebührenordnung für Rechtsanwälte, Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige und Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher nebst den Einführungsgesetzen.

(Die übrigen Reichsgesetze sind chronologisch im zweiten Abschnitte zusammengestellt.)

1. Bürgerliches Gesetzbuch 619
2. Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche 633
3. Allgemeines Deutsches Handelsgesetzbuch 634
4. Handelsgesetzbuch von 1897 635
5. Einführungsgesetz zum Handelsgesetzbuch von 1897 637

Seite
6. Allgemeine Deutsche Wechselordnung 637
7. Zivilprozeßordnung v. 30. Januar 1877 638
8. Einführungsgesetz zur Zivilprozeßordnung von 1877 . . . 638
9. Zivilprozeßordnung von 1898 638
10. Konkursordnung v. 10. Februar 1877 644
11. Einführungsgesetz zur Konkursordnung v. 10. Februar 1877 . 645
12. Konkursordnung von 1898 645
13. Gesetz, betr. Änderungen der Konkursordnung v. 17. Mai 1898. 646
14. Einführungsgesetz zu dem Gesetze betr. Änderungen der Konkursordnung v. 17. Mai 1898 646
15. Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund v. 21. Juni 1869 646
16. Gewerbeordnung für das Deutsche Reich v. 1. Juli 1883 . . 646
17. Gesetz, betr. Abänderung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich v. 26. Juli 1897 647
18. Gewerbeordnung für das Deutsche Reich v. 26. Juli (30. Juni) 1900 647
19. Grundbuchordnung v. 20. Mai 1898 (27. März 1897) . . . 647
20. Strafprozeßordnung 648
21. Einführungsgesetz zur Strafprozeßordnung 648
22. Gesetz betr. die Abänderung des § 7 der Strafprozeßordnung v. 13. Juni 1902 648
23. Strafgesetzbuch v. 31. Mai 1870 648
24. Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuche 648
25. Gerichtsverfassungsgesetz v. 27. Januar 1877 648
26. Einführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetze 649
27. Gerichtskostengesetz v. 18. Juni 1878 649
28. Gerichtskostengesetz v. 20. Mai 1898 649
29. Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit v. 17. (20.) Mai 1898 649
30. Rechtsanwaltsordnung v. 1. Juli 1878 650
31. Gebührenordnung für Rechtsanwälte v 7. Juli 1879 . . . 650
32. Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige v. 30. Juni 1878 650
33. Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher v. 24. Juni 1878 . . 650

Zweiter Abschnitt.

Einzelne Reichsgesetze und Verordnungen (mit Einschluß derer des Norddeutschen Bundes) 650

Zweiter Teil. Gemeines Recht.

A. Justinianisches Recht.
1. Institutionen 661
2. Pandekten 661
3. Codex 662
B. Kanonisches Recht 662

Dritter Teil. 1. Preußisches Allgemeines Landrecht.

Einleitung 662
Teil I 662
Teil II 664

2. Preußische Allgemeine Gerichtsordnung. . . 665

Seite

Vierter Teil. Rheinisches Recht.

A. Gesetzbücher.
1. Code civil (Badisches Landrecht) 665
2. Code de procédure civile 665
B. Einzelne Gesetze und Verordnungen 665

Fünfter Teil. Landesgesetze.

1. Baden 666
2. Bayern 666
3. Braunschweig 667
4. Bremen 667
5. Elsaß-Lothringen 667
6. Hamburg 667
7. Hessen-Darmstadt 668
8. Lübeck 668
9. Mecklenburg-Schwerin 668
10. Oldenburg 668
11. Preußen 668
A. Gesamtpreußen; alte Provinzen bis 1866; sämtliche Provinzen seit 1867 668
B. Neue Provinzen vor 1866 (Hannover) 677
12. Königreich Sachsen 678
13. Sachsen-Meiningen 678
14. Württemberg 678

Sechster Teil. Ausländisches Recht.

1. Frankreich 678
2. Österreich 678

IV. Chronologische Übersicht 681

V. Zusammenstellung der im einundfünfzigsten bis sechzigsten Bande enthaltenen Entscheidungen nach Oberlandesgerichtsbezirken . 711

Berichtigungen zu den bisherigen Bänden der Entscheidungen und zu den Registerbänden zu Bd. 1—50 715
Berichtigungen und Ergänzungen zum Generalregister Bd. 51—60 720

Erläuterung der Abkürzungen.

Die fetten Ziffern bezeichnen den Band, die gewöhnlichen, bei denen nicht das Zeichen § sich findet, die Seite. Die unmittelbar vor denselben in Klammern stehenden Buchstaben bedeuten:

B., Bad. = Badisches Landrecht.
F. = Rheinisches (französisches) Recht.
G. = Gemeines Recht.
P. = Preußisches Recht.
R. = Reichsrecht.

Ferner bedeuten:

aF = alte Fassung.
BAG = Preußisches Allg. Berggesetz.
AGO = Preußische Allg. Gerichtsordnung.
AGz = Ausführungsgesetz zum
ALR = Preuß. Allgemeines Landrecht.
AnfG = Anfechtungsgesetz v. 21. Juli 1879 / 17. Mai 1898.
BahnO = Bahnordnung.
BauUnfVersG = Bau-Unfallversicherungsgesetz v. 5. Juli 1900.
Beschl = Beschluß.
BGB = Bürgerliches Gesetzbuch.
BGBl = Bundesgesetzblatt.
BinnenschG = Binnenschiffahrtsgesetz.
BörsG = Börsengesetz.
DepotG = Bankdepotgesetz v. 5. Juli 1896.
DoppelbestG = Gesetz wegen Beseitigung der Doppelbesteuerung.
EEG = Preußisches Eigentumserwerbsgesetz v. 5. Mai 1872.
EGz = Einführungsgesetz zu
Einl = Einleitung.
ElsLothrEGzBGB = Elsaß-Lothring. Einführungsgesetz z. BGB.
Erl = Erlaß.
FGG = Reichsgesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit.
G = Gesetz.
GBO = Reichsgrundbuchordnung.
GebrMustG = Gesetz betr. den Schutz von Gebrauchsmustern.
GemR = Gemeines Recht.
GKG = Gerichtskostengesetz.
GmbHG = Gesetz betr. die Gesellschaften mit beschränkter Haftung.
GenG = Genossenschaftsgesetz.
GewO = Gewerbeordnung.
GewUnfVersG = Gewerbe-Unfallversicherungsgesetz v. 5. Juli 1900.
GVG = Gerichtsverfassungsgesetz.
HaftpflG = Reichshaftpflichtgesetz.
HGB = Handelsgesetzbuch.
JMBl = Preuß. Justizministerialblatt.
InnVerwMBl = Preuß. Ministerialblatt der inneren Verwaltung.
InvVersG = Invalidenversicherungsgesetz.
KO = Konkursordnung.
KrankVersG = Reichskrankenversicherungsgesetz.
LRS = Badischer Landrechtssatz.
MilPensG = Reichsmilitärpensionsgesetz.
MinVf = Ministerialverfügung.
nF = neue Fassung.
O = Ordnung.
PatAnwG = Gesetz betr. die Patentanwälte.
PatG = Patentgesetz.
Pr = Preußisch.
PrBFürsG = Preußisches Gesetz betr. die Fürsorge für Beamte infolge von Betriebsunfällen.
PrErbschSteuerG = Preuß. Erbschaftssteuergesetz.
PrKommunalBG = Preuß. Kommunalbeamtengesetz.
PrStempG = Preußisches Stempelgesetz v. 31. Juli 1895.
PrZVG = Preußisches Zwangsversteigerungsgesetz v. 13. Juli 1883.
RAGebO = Gebührenordnung f. Rechtsanwälte.
RAO = Rechtsanwaltsordnung.
RBFürsG = Reichsgesetz betr. die Fürsorge für Beamte infolge von Betriebsunfällen.
RBG = Reichsbeamtengesetz.
RGBl = Reichsgesetzblatt.
RStempG = Reichsstempelgesetz.
SBGB = Sächsisches Bürgerl. Gesetzbuch.
StGB = Strafgesetzbuch.
StPO = Strafprozeßordnung.
StrandO = Strandungsordnung.
UnlWG = Gesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs.
V = Verordnung.
Vf = Verfügung.
VerlG = Gesetz über das Verlagsrecht v. 19. Juni 1901.
WarenZG = Warenzeichengesetz.
WO = Wechselordnung.
ZPO = Zivilprozeßordnung.
ZVG = Reichsgesetz über die Zwangsversteigerung 2c.

I

Systematisches Register.

Alphabetische Übersicht.

(Die Verweisungen beziehen sich auf die Paragraphen des nachfolgenden Registers.)

A

Abgaben, öffentliche §§ 373. 374. — Ablehnung und Ausschließung der Gerichtspersonen § 294. — Ablösung § 48. — Abnahme, Abnahmeverzug §§ 136c, 250. — Abrechnung § 239. — Abruf § 136c. — Absicht § 41c. — Absolutes und dispositives Recht §§ 8. 287. — Absonderung im Konkurse § 360b. — Abstraktes Rechtsgeschäft, abstrakter Vertrag § 113. — Abtretung von Forderungen und anderen Rechten § 120. — Abtretung der Hypothek § 80* IV. — Abtretung des Klaganspruches § 312. — Acceptation des Wechsels, Acceptant § 271. — Actio judicati § 11b. — Actio Pauliana § 160. — Adel § 19e. — Ädilizische Mängel § 136d. — Adoption § 193. — Agenten (Handlungs-) § 225. — Agenten (Versicherungs-) § 151b. — Akkord § 366. — Aktiengesellschaft § 229. — Aktienkommanditgesellschaft § 228b. — Akzeptation des Wechsels, Akzeptant § 271. — Alimentationspflicht § 198. — Alluvion § 53. — Altenteil § 68. — Alter § 19b. — Alternative Verpflichtung § 99. — Altersversicherung § 151k. — Altersvormundschaft § 201. — Analogie §§ 3b, 284. — Änderung der Klage § 312. — Aneignung § 52. — Anerkenntnis (Schuldanerkenntnis) § 153. — Anerkenntnis im Prozesse § 320. — Anfall der Erbschaft § 210. — Anfechtung von Rechtsgeschäften § 36. — Anfechtung von Rechtshandlungen eines Schuldners außerhalb des Konkurses § 160; im Konkurse § 359. — Anfechtung eines Testaments § 204. — Anfechtung der Ehe § 183. — Anlegung des Grundbuchs § 49. — Annahme des Wechsels § 271. — Annahme, Annahmeverzug §§ 136c, 250. — Anrechnung von Zahlungen § 124. — Anschließung § 333c. — Antichresis § 77. — Anwachsungsrecht § 210. — Anwaltsgebühren § 300. — Anwaltszwang § 298. — Anweisung, kaufmännische § 240. — Arbeiterschutz § 167. — Arbeiterversicherung § 151h. i. k. — Arglist § 41b. — Arglistige Täuschung § 30c. — Armenrecht § 303. — Armen- und Krankenpflege § 371. — Arrest § 354a. — Arresthypothek § 80 VIII. — Assignation, kaufmännische § 240. — Aufgebotsverfahren § 355. — Aufgebot und Ausschließung § 47. — Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft § 184. — Auflassung § 56. — Auflösung der Handelsgesellschaften §§ 227d. 229e. — Auflösung der Genossenschaften § 230d. — Auflösungsklage (F.) § 115. — Aufnahme des Verfahrens § 311. — Aufopferung von

Rechten für das Gemeinwohl § 178. — Aufrechnung § 126. — Aufrechnung im Konkurse § 361. — Aufsichtsrat § 229c. — Auftrag § 144a. — Ausdrückliche und stillschweigende Willenserklärung §§ 29. 245. — Auseinandersetzungsverfahren (agrarrechtliches) §§ 48. 282f. — Ausführungsvorschriften § 2. — Auskunftserteilung § 142. — Ausland, Konkurs im A. § 367c. — Auslegung der Gesetze § 3. — Auslegung der Prozeßgesetze § 284. — Auslegung der Rechtsgeschäfte § 35. — Auslegung der Testamente § 204b. — Auslobung § 147. — Ausschlagung der Erbschaft § 210. — Ausschließlicher Gerichtsstand § 291b 2 III. IX. X. XI. — Ausschließliche Gewerbeberechtigungen § 91. — Ausschlußfristen § 11. — Aussetzung des Verfahrens § 311. — Aussonderung im Konkurse § 360a. — Ausstattung der Kinder § 196. — Außerehelicher Beischlaf § 159. — Außergerichtliches Geständnis § 328. — Außervertragliches Verschulden § 119. — Auszug § 68. — Autonomie § 5. — Autorrecht §§ 172. 173. — Aval § 269.

B

Bankdepotgesetz § 243. — Bankerott § 368. — Bau (Überbau) § 51. Werkvertrag § 141. — Bauergüter § 86. — Baupolizeigesetze § 164. — Beamte, Rechtsverhältnisse § 375. — Beamte, Verschulden der B. § 158. — Beamtenunfallfürsorgegesetze § 375c. — Bedingung § 34. — Beischlaf, außerehelicher § 159. — Beistand § 202. — Belegene Sache, Gerichtsstand § 291b 2. III. — Benachteiligung der Gläubiger § 160. — Beneficium inventarii § 212. — Bereicherung, ungerechtfertigte § 166. — Berge- und Hilfslohn §§ 258. 263. — Bergrecht § 93. — Berichtigung des Grundbuchs § 49* V. — Berichtigung des Urteils § 325. — Berichtigung der Standesregister § 376. — Berufung §§ 334 flg. — Beschädigter, eigenes Verschulden § 41*. — Beschlüsse des Gerichts § 322. — Beschlagnahme § 58. — Beschränkte Haftung des Erben § 212. — Beschränkte Haftung, Gesellschaften mbH § 230*. — Beschränkung des Grundeigentums § 51. — Beschwerde im Prozeß §§ 333. 341, in Grundbuchsachen § 49* VII, in Angelegenheiten der freiw. Gerichtsbarkeit § 369. — Besitz § 42. — Bestandteile § 26a. — Bestätigung § 37. — Bestätigungsschreiben, kaufmännische § 245. — Bestimmtheit des Gegenstandes des Schuldverhältnisses § 99. — Bestimmtheit des Subjektes des Schuldverhältnisses § 95. — Betrug §§ 30c, 161. — Beurkundung der mündlichen Verhandlung § 307. — Beurkundung von Rechtsgeschäften der freiw. Gerichtsbarkeit § 369. — Bewegliche Sachen § 24. — Beweisaufnahme § 327. — Beweisbeschluß § 327. — Beweislast § 14a. — Beweismittel §§ 329 flg. — Beweisregeln §§ 14. 318. — Beweiswürdigung, freie § 318. — Bilanz § 222. Binnenschiffahrt (Binnenschiffahrtsversicherung) § 258. — Blankoakzept § 271. — Blankounterschrift § 33b. — Börsengesetz, Börsentermingeschäfte § 253. — Böser Glaube § 41. — Bürgschaft § 97. — Bürgschaft bei Handelsgeschäften § 236. — Bürgerliches Gesetzbuch, Verhältnis zu den Landesgesetzen § 1b.

C

(Vgl. auch K und Z.)

Causa der Verträge § 113. — Cession § 120. — Cession, gesetzliche § 121. — Check § 240. — Chikane § 17. — Civilprozeß §§ 282 flg. — Civilsenate, vereinigte, des Reichsgerichts §§ 3c. 284b. — Condictio indebiti § 166. — Confusion § 129. — Constitutum possessorium § 54.

D

Darlehn § 131. — Deckungskauf §§ 136d. 251. — Deckungsverkauf §§ 136c. 250. — Deichrecht § 92. — Deposition § 16b. — Depotgesetz § 243. — Diebstahl § 161. — Dienstbarkeiten §§ 66 flg. — Dienstleistungen § 142. — Dienstvertrag § 140. — Differenzgeschäfte § 150. — Diligenzpflicht bei Handelsgeschäften § 237. — Dinglicher Gerichtsstand § 291b 2. III. — Dingliche Rechte §§ 45 flg. — Dingliche Rechte an fremden Sachen §§ 66 flg. — Dingliche sonstige Rechtsverhältnisse §§ 84 flg. — Dingliche Rechtsgeschäfte § 33. — Direkte Steuern § 373. — Dispositive Gerichtsstände §§ 291. 292. — Distanzgeschäfte § 249. — Dolus § 41b. — Domizilierte Wechsel § 271. — Doppelbesteuerung § 373b. — Dotalrecht § 188. — Dritte, Verträge zugunsten Dritter § 116. — Drohung § 30d.

E

Editionspflicht § 65. — Ehe, Eingehung, Nichtigkeit, Anfechtbarkeit § 183. — Ehegatten, persönliches Verhältnis § 186. — Ehegatten, Schenkungen unter E. § 186. — Ehehindernis § 183. — Eheliche Güterverhältnisse §§ 188—192. — Eheliches Leben, Herstellung desselben § 187. — Ehesachen, Verfahren § 344. — Ehescheidung §§ 183—184. — Ehescheidung, rechtliche Folgen § 185. — Eheschließung, Eheversprechen § 182. — Ehrenintervention § 274. — Eid, Beweis § 332. — Eigenes mitwirkendes Verschulden des Beschädigten § 41*. — Eigene Wechsel § 281. — Eigentum §§ 50 flg. — Eigentum, gesetzliche Beschränkungen § 51. — Eigentümerhypothek § 80* VI. — Eigentumserwerb §§ 52 ff. — Eigentumserwerb an beweglichen Sachen nach Handelsrecht § 242. — Eigentumsfreiheitsklage § 62. — Eigentümergrundschuld, Eigentümerhypothek § 80* VI. — Eigentumsklage § 60. — Eigentumsverlust § 59. — Eigentumsvorbehalt § 136b. — Eingetragene Genossenschaften § 230. — Einigung, dingliche § 49*. — Einkaufskommission § 254. — Einreden § 12. — Einrede des nicht erfüllten Vertrages § 115. — Einreden des Wechselschuldners § 279. — Einreden gegen die Vindikation § 60 — Einreden, prozeßhindernde § 315. — Einseitige Rechtsgeschäfte §§ 110. 114. — Einspruch, Versäumnisverfahren § 326. — Einstweilige Verfügung § 354b. — Eintragung in das Grundbuch § 49*. — Einwendungen in der Zwangsvollstreckung § 349. — Einwilligung § 37. — Einzelsache § 99. — Eisenbahnfrachtgeschäft § 259. — Eisenbahngesetz, preußisches § 168. — Eisenbahn, Haftpflichtgesetz § 169. —

Eisenbahnwesen § 168. — Eltern und Kinder §§ 193 ff. 198. — Empfangnahme §§ 136c. 248. — Empfangsbedürftige Willenserklärung § 29. — Emphyteuse § 69. — Endurteil § 323. — Enteignung § 179. — Entmündigung § 19c. — Entmündigungsverfahren § 345. — Entscheidungen § 322. — Entscheidungsgründe § 324. — Erbbaurecht § 69. — Erbfolge §§ 204. 207. — Erbpacht § 70. — Erbrecht §§ 204 flg. — Erbschaft, Anfall, Erwerb, Ausschlagung § 210. — Erbschaftsgläubiger § 211. — Erbschaftssteuer § 374b. — Erbschein § 208. — Erbteilung § 213. — Erbunwürdigkeit § 217. — Erbvertrag, Erbverzicht § 206. — Erfüllung der Schuldverhältnisse § 103. — Erfüllung der Rechtsgeschäfte im Konkurse § 358. — Erfüllungsort § 104 und (Handelsrecht) § 246. — Erfüllungszeit § 105. — Erfüllung Zug um Zug § 115. — Erlaß § 127. — Erlöschende Verjährung § 11b. — Ersitzung §§ 11a. 57. 74. — Erwerb dinglicher Rechte an fremden Sachen §§ 73 ff. — Erwerb der Erbschaft § 210. — Erwerbende Verjährung § 11a. — Erziehungsrecht § 195. — Eviktionsleistung § 136e. — Expropriation § 176.

F

Fahrlässigkeit § 41d. — Fälschung §§ 161. 277. — Familie, Familienname § 19d. — Familienfideikommiß § 85. — Faustpfand § 81. — Faustpfand, kaufmännisches § 242. — Fensterrecht § 51. — Feststellungsklage § 313. — Fiktion § 14c. — Firma § 221. — Fischereirecht § 52. — Fiskus § 20d. — Fixgeschäfte § 252. — Fluchtlinien § 179. — Flüsse §§ 88. 89. 165. — Form der Rechtsgeschäfte § 33. — Frachtgeschäft §§ 257 ff. — Frachtgeschäft, Seerecht § 261. — Fragerecht § 306. — Freie Beweiswürdigung § 318. — Freigesprochene, Entschädigung § 163. — Freiwillige Gerichtsbarkeit § 369. — Fristen im materiellen Recht § 11*. — Fristen im Prozesse § 309. — Fristen der Rechtsmittel § 333b. — Früchte § 27. — Fürsorgegesetze § 1511.

G

Gastwirte, Vertragsverhältnis zu ihren Gästen § 135. — Gattungsschuld § 99. — Gebrauchsmuster § 174. — Gebühren: des Anwalts § 300; des Gerichts § 299b; der Zeugen und Sachverständigen § 301. — Geburt § 19a. — Gegenseitige Verträge § 115. — Gegenseitigkeitsversicherung § 151f. — Geisteskrankheit § 19c. — Geldschulden § 100. Gemeinden § 20c. — Gemeindebeamte § 375b. — Gemeine Lasten § 71. — Gemeines Recht und Partikularrecht § 1a. — Gemeinheitsteilungen § 48. — Gemeinschaft §§ 50. 149. — Gemeinschaft, häusliche Aufhebung § 184. — Gemeinwohl, Aufopferung von Rechten § 178. — Genehmigung § 37. — Genossenschaften § 20b. — G., eingetragene § 230. — G., Konkurs § 367a. — Genus und species §§ 25. 99. — Gerechtigkeiten, selbständige § 24. — Gerichtsferien § 288. — Gerichtskosten § 299. — Gerichtskundigkeit § 319. — Gerichtsstand, gesetzlicher § 291. — G., allgemeiner § 291a. — G., besonderer § 291b 2. — G., oberrichterlich bestimmter § 293. — G., vereinbarter § 292. — Gerichtsverfassung § 288. — Gerichtsvollzieher § 295. — Gesamt-

eigentum, Gesamthand § 50b. — Geschäftsfähigkeit § 28. — Geschäftsführung § 146. — Geschlecht § 19b. — Gesellschaft § 148. — Gesellschaft, Handelsgesellschaften §§ 227 flg. — Gesellschaften mit beschränkter Haftung § 230*. — Gesetze, Prüfung § 2. — G., Auslegung §§ 3. 284. — G., örtliche Grenzen der Wirksamkeit §§ 7. 265. 286. — G., zeitliche Wirksamkeit §§ 6. 285. — Gesetzeskunde, richterliche § 319. — Gesetzliche Beschränkungen des Grundeigentums § 51. — Gesetzliche Erbfolge § 207. — Gesetzliche Pfand- und Vorzugsrechte § 83. — Gesetzlicher Übergang von Forderungen und Rechten § 121. — Gesetzliche Vertreter im Prozesse § 296. — Gesetzliche Vertreter, Haftung des Vertretenen § 118*. — Geständnis, außergerichtliches § 328. — G., gerichtliches § 320. — Gesundheit § 19c. — Gewagte Geschäfte § 150. — Gewährleistung beim Kaufe § 136f. — Gewährleistung bei der Abtretung § 120. — Gewalt, höhere § 41e. — Gewässer §§ 88. 89. 166. — Gewerbebetrieb § 167. — Gewerbeberechtigungen, ausschließliche § 91. — Gewerbegerichte § 167b. — Gewerbeordnung, Gewerbewesen § 167. — Gewerbe-Unfallversicherung § 151i. — Gewerkschaft § 93. — Gewohnheitsrecht § 4. — Giroverkehr § 240. — Glaube, öffentlicher, des Grundbuchs § 49* IV. — Glaubhaftmachung § 327. — Gläubigeranfechtung § 160. — Gläubigerausschuß § 364. — Gräben § 89. — Grenzberichtigungsklage § 64. — Grundbuch, Berichtigung, öffentlicher Glaube, Eintragung § 49*. — Grundbuchordnung, Grundbuchverfassung §§ 49. 49*. — Grunddienstbarkeiten § 66. — Grundeigentümerbergbau § 93. — Grundschuld §§ 80. 80*. — Allgemeine Vorschriften des BGB über Rechte an Grundstücken § 49*. — Grundstücksveräußerungsvertrag § 33. — Güterrecht, eheliches §§ 188 flg. — Güterverwaltung § 203. — Gute Sitten, Verträge gegen die guten Sitten § 112. — Gegen die guten Sitten verstoßende vorsätzliche Schadenszufügung (§ 826 BGB) § 156. — Gutgläubiger Erwerb im Handelsverkehr § 242.

H

Haftpflicht, Reichshaftpflichtgesetz § 169. — Haftung für Verschulden anderer § 157. — Handelsbücher § 222. — Handelsfirma § 221. — Handelsfrau § 219. — Handelsgebräuche § 218. — Handelsgeschäfte §§ 234 ff. — Handelsgesellschaften §§ 227 flg. — Handelsgesellschaften, Konkurs § 367a. — Handelsmakler § 226. — Handelsregister § 220. — Handlungen, Verträge über H. § 143. — Zwangsvollstreckung zur Erwirkung von Handlungen § 352. — Handlungsagenten § 225. — Handlungsbevollmächtigte § 223. — Handlungsfähigkeit § 28. — Handlungsgehilfen § 224. — Handlungsreisende § 223. — Hand muß Hand wahren § 46 und (Handelsrecht) § 242. — Hauptintervention § 297. — Hauptprozeß, Gerichtsstand des H. § 291b. 2. — Häusliche Gemeinschaft, Aufhebung § 184. — Havarie (Havarei) § 262. — Herkommen § 4. — Hilfsleistung in Seenot § 263. — Hilfspersonen, Haftung des Schuldners für deren Verschulden (§ 278 BGB) § 118*. — Hinterlegung §§ 16b. 134. — Höchstbetragshypothek § 80* VII. — Hoher Adel § 19e. — Höhere Gewalt § 41e. — Hypothek §§ 78 flg.

J

Jagdpacht § 139c. — Jagdrecht § 52. — Immemorialpräskription. § 44. — Immission § 51. — Inbegriff § 21. — Indignität § 217. — Indirekte Steuern § 374. — Indossament §§ 122. 240. — J. des Wechsels § 270. — Inhaberpapiere § 241. — Innungen §§ 20b. 167. — Instruktionelle Prozeßvorschriften § 287. — Interesse § 102. — Internationales Privatrecht § 7. — Interpretation der Gesetze §§ 3. 284. — Interpretation der Rechtsgeschäfte §§ 35. 204b. 235. — Interventionsklage § 349. — Intestaterbrecht § 207. — Invaliditätsversicherung § 151k. — Inzidentfeststellungsklage § 313b. — Irrtum, Anfechtung wegen Irrtums § 30b. — Jura quaesita § 9. — Juristische Personen § 20. — Justizgesetze, Reichs- und Landesrecht § 283. — Justizsachen § 282.

K

Kassatorische Klausel § 34. — Kauf § 136. — Kauf, besondere Arten § 137. — Kauf, Handelskauf §§ 247 flg. — Kaufgelderbelegung § 351d. — Kaufmann § 219. — Kaufmännische Anweisungen und Verpflichtungsscheine § 240. — Kaufmännisches Pfand- und Zurückbehaltungsrecht §§ 242 ff. — Kausalgeschäft § 113. — Kaution § 16a. — Kinder und Eltern §§ 193 ff. — Kinder, uneheliche § 199. — Kirchen § 20e. — Kirchenbaulast § 94. — Kirchen und Pfarrgüter § 94. — Kirchenrecht § 377. — Kirchhöfe § 94. — Klagen, im allgemeinen § 9. — Klagen aus Hypothek und Grundschuld § 80*X. — Klagen, Besitzklage § 42. — Klagen, Feststellungsklage § 313. — Klagen, Grenzberichtigungsklage § 64. — Klagen auf zukünftige Leistungen § 313*. — Klagen, negatorische § 62. — Klagen auf Rechnungslegung § 313*. — Klagen, Teilungsklage §§ 50. 61. — Klagen, Vererblichkeit § 10. — Klagen, Vindikation § 60. — Klagen, Wechselklage § 279. — Klageabtretung § 312. — Klagänderung § 312. — Klagenverbindung, objektive § 312. — Klagerhebung, Klagerweiterung, Klageverbesserung, Klagezurücknahme § 312. — Klagefristen § 11*. — Kleinbahnen § 168. — Knappschaften, Knappschaftskassen § 93. — Kollation § 213. — Kollision der Statuten §§ 7. 265. 286. — Kommanditgesellschaft § 228. — Kommissionsgeschäft § 254. — Kommunalsteuer § 373. — Kompensation § 126. — Kompensation im Konkurse § 361. — Kompromiß § 155. — Konfusion § 129. — Konkurrenzklausel, K.-Verbot § 117. — Konkurs §§ 357 flg. — Konkursgläubiger § 363. — Konkursverwalter § 364. — Konnossement § 261. — Konsens § 31. — Konsulargerichtsbezirke, Recht derselben § 1c. — Konsularsachen § 347. — Kontokorrent § 239. — Konventionalstrafe § 117. — Körperverletzung § 156. — Korporationen § 20b. — Korrealobligationen §§ 96. 236. — Kosten im Prozesse §§ 299 flg. — Kranken- und Armenpflege § 371. — Krankenversicherung § 151b. — Krankheit § 19c. — Reichsgesetz, betr. die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten § 176d. — Kreditauftrag § 144. — Kreditvertrag § 132. — Kriminalanklage, ungerechte, Entschädigung § 163. — Kündigung §§ 80*IX. 105. — Kuratelen § 200 flg.

L

Ladungen § 309. — Lagergeld § 238. — Lagergeschäft § 256. — Lagerscheine § 241. — Landesbeamte § 375b. — Landesrecht und Provinzialrecht § 1a. — L.- und Reichsrecht § 1b. — Landgemeinde § 20c. — Landsee n § 89. — Lebensversicherung § 151d. — Legalservituten § 51. — Legat § 215. — Legitimationspapiere § 241. — Lehnrecht § 84. — Leibgedinge, Leibzucht § 68. — Leibrentenvertrag § 152. — Leihvertrag § 133. — Lieferungsvertrag § 136 und (Handelsrecht) § 247. — Liquidation der Handelsgesellschaften §§ 227e. 229e. — L. der Genossenschaft § 230d. — Lizenzverträge § 175b. — Löschung (im Grundbuch) § 80*IX. — Lotterie § 150.

M

Mahnverfahren § 346. — Makler §§ 145. 226. — Mandat § 144. — Mängel, ädilizische § 136f. — Mängel der Ware § 248. — Mängel im Rechte, Eviktionsleistung § 136e. — Massekosten § 362. — Mehrheit der Subjekte der Schuldverhältnisse § 96. — Miete § 139. — Milde Stiftung § 20e. — Militärwesen § 372. — Minderung des Kaufpreises § 136f. — Miteigentum § 50b. — Miterben § 213. — Mitwirkendes eigenes Verschulden des Beschädigten § 41*. — Motive § 3. — Mühlenrecht § 90. — Mündlichkeit § 304. Mündliche Verhandlung § 307. — Musterschutz § 174.

N

Nachbarrecht § 51. — Nacherbe § 204c. — Nachfrist §§ 106, 251. — Nachlaßgläubiger §§ 211flg. — Nachlaß, Konkurs § 367b. — Nachlaßverwalter § 209. — Name, Namensrecht § 19d. — Natürliche Verbindlichkeit § 108. — Nebenbestimmungen bei Rechtsgeschäften § 34. — Nebenbestimmungen beim Kaufe § 136b. — Nebenintervention § 297. — Nebensachen § 26. — Negatorische Klage § 62. — Negotiorum gestio § 146. — Neues Vorbringen im Prozeß §§ 317. 335. 338. — Nichterfüllung der Schuldverhältnisse § 103. — Nichtigkeit der Ehe § 183. — Nichtigkeit der Rechtsgeschäfte § 36. — Nichtigkeit der Testamente § 204a. — Nichtigkeitsklage § 342. — Nießbrauch § 67. — Notar § 375b. — Notorietät § 319. — Nützliche Verwendung § 166. — Nutzungsrechte an fremden Sachen §§ 66 flg.

O

Obligatio naturalis § 108. — Obligationenrecht §§ 95 flg. — Observanz § 4. — Offenbarungseid §§ 65. 313b. 353. — Offene Handelsgesellschaft § 227. — Offenkundigkeit § 319. — Öffentliche Gewässer § 88. — Öffentlicher Glaube des Grundbuchs § 49*IV. — Öffentliche Sachen § 23. — Öffentliche Wege § 87. — Öffentlichkeit des Verfahrens § 304. — Okkupation § 52. — Orderpapiere § 240. — Organe der Aktiengesellschaft § 229c. — Organe der Genossenschaft § 230c. — Örtliche Wirksamkeit der Gesetze §§ 7. 265. 286. — Ortsstatuten § 2.

P

Pachtvertrag § 139. — Parochiallasten § 94. — Parteifähigkeit § 296. — Partikularrecht und Reichs- und gemeines Recht § 1. — Patentrecht § 175. — Patronat § 94. — Paulianische Klage § 160. — Pension, Pensionierung § 375. — Personalservituten § 67. — Personen, natürliche § 19. — Personen, juristische § 20. — Personenverein § 20b. — Persönliche beschränkte Dienstbarkeiten § 67. — Pertinenzen § 26. — Pfandrecht §§ 77 flg. — Pfandrecht an beweglichen Sachen § 81. — Pfandrecht an Rechten § 82. — Pfandrecht an Grundstücken §§ 78 flg. — Pfandrecht, kaufmännisches § 242. — Pfändungspfandrecht § 350. — Pfand- und Vorzugsrechte, gesetzliche § 83. — Pflegschaft § 202. — Pflichtteilsrecht § 216. — Photographien, Schutz § 173. — Polizeizuständigkeit § 370. — Polizeiverordnung § 2. — Postwesen § 170. — Präklusion § 47. — Preisminderung § 136 f. — Priorität §§ 49* II. 80*. 83. — Privatflüsse § 89. — Privatverkehr, dem P. entzogene Sachen § 22. — Privilegien § 9. — Prokurist § 223. — Prorogation § 292. — Protest (Wechselprotest) § 280. — Protokoll §§ 307. 369. — Provinzial- und Landesrecht § 1a. — Provision § 238. — Prozeß §§ 282 flg. und (Konkurs) §§ 357 flg. — Prozeß, Einfluß auf das materielle Rechtsverhältnis § 13. — Prozeßbevollmächtigte § 298. — Prozeßfähigkeit § 296. — Prozeßgesetze §§ 284 flg. — Prozeßhindernde Einreden § 315. — Prozeßkosten §§ 299 flg. — Prozeß, ungerechter, Schadensersatz § 163.

Q

Quellen § 89. — Quittung § 80* IX.

R

Rangordnung § 49* II. — Ratihabition § 37. — Rayongesetz § 180. — Reallasten § 71. — Receptum § 155. — Rechte an fremden Sachen §§ 66 flg. — Rechte, dingliche §§ 45 flg. — Rechte und Klagen im allgemeinen §§ 9 flg. — Rechte, wohlerworbene § 9. — Rechtsanwälte § 298. — Rechtsanwaltsgebühren § 300. — Rechtsanwaltsordnung § 298. — Rechtsbesitz § 42. — Rechtsgeschäfte, Anfechtung § 36. — Rechtsgeschäfte, Auslegung § 35. — Rechtsgeschäfte, dingliche § 33*. — Rechtsgeschäfte, einseitige § 110. — Rechtsgeschäfte, Form § 33. — Rechtsgeschäfte, Konsens § 31. — Rechtsgeschäfte, Nebenbestimmungen §§ 34. 136b. — Rechtsgeschäfte, Stellvertretung § 32. — Rechtshängigkeit § 312. — Rechtskraft des Urteils, formelle § 323; materielle § 13. — Rechtsmittel §§ 333 flg. — Rechtsnachfolge § 45. — Rechtsquellen, Verhältnis der verschiedenen R. desselben Rechtsgebietes zueinander § 1. — Recht, strenges und billiges ꝛc §§ 8. 287. — Rechtsweg § 282. — Reeder, Reederei § 260. — Reformatio in pejus § 333 b. — Regreß mangels Zahlung § 273. — Reichsbeamte § 375a. — Reichsgericht, vereinigte Zivilsenate §§ 3c. 284b. — Reichsrecht und Landesrecht §§ 1b. 283. — Rektapapiere § 240. — Remittent § 268.

— Rentengüter § 48. — Reservation § 38. — Resiliationsklage § 115. — Restitution § 18. — Restitution im Prozesse § 310. — Restitutionsklage § 342. — Retentionsrecht § 15. — Retentionsrecht, kaufmännisches § 244. — Revision §§ 333. 337 flg. — Rezeptum § 155. — Richterlicher Eid § 332. — Richterliches Amt (Fragerecht) § 306. — Rücktritt vom Vertrage § 130. — Rügepflicht § 321. — Ruhende Erbschaft § 209. — Ruhen des Verfahrens § 311.

S

Sachen §§ 21 flg. — Sachenrecht §§ 45 flg. — Sachgesamtheiten § 21. — Sachverständige § 330. — Gebühren der Sachverständigen § 301. — Schadensersatz § 102, beim Kauf § 136f — Schadensersatz bei Handelsgeschäften § 237. — Schadensersatz wegen unerlaubter Handlungen §§ 156 flg. — Scheck § 240. — Scheidemauer § 50. — Scheingeschäft § 30a. — Schenkung § 40. — Schenkung unter Ehegatten § 186. — Schenkung von Todes wegen § 215. — Scherz § 30a. — Schiedseid § 332. — Schiedsrichterliches Verfahren § 356. — Schiedsvertrag § 155 — Schiffer, Schiffsmannschaft § 260. — Schiffszusammenstoß § 262. — Schikane § 17. — Schriftsätze, vorbereitende § 305. — Schuldanerkenntnis, Schuldversprechen § 153. — Schuldübernahme § 123. — Schulpatronat § 94. — Schulwesen §§ 282e. 376. — Seefracht § 261. — Seerecht §§ 260 flg. — Seeversicherung § 264. — Selbsthilfe § 17. — Selbsthilfeverkauf § 250. — Separation § 48. — Servituten §§ 66 flg. — Sicherheitsleistung § 16, im Prozeß § 302*. — Sicherheitsübereignung § 54. — Sicherung des Beweises § 327. — Sicherungshypothek § 80 * VII. — Simulation § 30a. — Sitzungsprotokoll § 307. — Societas § 148. — Sofortige Beschwerde § 341b. — Solidarschuldverhältnis § 96. — Sorgfalt (Verschulden) § 118 und (Handelsrecht) § 237. — Speditionsgeschäft § 255. — Spiel § 150. — Staatsangehörigkeit § 19f. — Staatsrecht §§ 370 flg. 376. — Stammgüter § 85. — Standesverhältnisse § 19e. — Statutenkollision §§ 7. 265. 285. — Stellvertretung § 32. — Stempelsteuer § 374c. — Steuern §§ 373. 374. — Stiftungen § 20e. — Stille Gesellschaft § 231. — Stillschweigende Willenserklärung § 29 und (Handelsrecht) § 245. — Strandungsordnung § 263. — Straße § 87. — Straßenreinigungspflicht § 87. — Straßengesetz, preußisches, vom 2. Juli 1875 § 179b. — Streitgegenstand, Wert § 290. — Streitgegenstand, Revisionssumme § 337b. — Streitgenossenschaft § 297. — Streitverkündung § 297. — Stundung § 105. — Subhastation § 351c. — Subjekte der Schuldverhältnisse §§ 95. 96. — Subjektiv persönliche Rechte § 67. — Substanz § 26. — Sukzession § 45. — Superficies § 69.

T

Tausch § 138. — Teilbarkeit des Gegenstandes der Schuldverhältnisse § 99. — Teile der Sachen § 26. — Teilungsklage § 50b und (Erbrecht) § 213. — Teilurteil § 323. — Telegraphenwesen § 171.

— Termin § 309. — Testamente § 204. — Testamentsvollstrecker § 205. — Tatbestand des Urteils § 324. — Tatsachen, neue, im Prozesse §§ 317. 335. — Tisch und Bett, Trennung von § 184. — Tod, Todeserklärung § 19a. — Tradition § 54. — Transportverträge §§ 141. 257 ff. 261. — Trassant § 268.

U

Überbau § 51. — Übergabe, Übertragung § 54. — Übergang, gesetzlicher, in Forderungen und Kosten § 121. — Übernahme von Schulden (Hypotheken) § 123. — Uferrecht § 53. — Unbewegliche Sachen § 24. — Uneheliche Kinder § 199. — Unerlaubte Handlung § 156*, Gerichtsstand § 291 b. 2 V. — Unfallversicherung § 151 d. i. — Ungerechter Prozeß, Schadensersatz § 163. — Ungerechtfertigte Berechnung § 166. — Unlauterer Wettbewerb § 177. — Unmögliche Leistung § 112. — Unmöglichkeit der Erfüllung § 125. — Unterbrechung der Verjährung § 11 b. 2. — Unterbrechung des Verfahrens § 311. — Unterhaltspflicht der Verwandten § 198. — Unterlassungen, Zwangsvollstreckung zur Erwirkung von U. § 352. — Unterliegendes Verhältnis beim Wechsel § 279. — Unterschlagung § 161. — Unvordenkliche Zeit § 44. — Urheberrecht §§ 172 ff. — Urkundenbeweis § 331. — Urkundenstempel § 374c. — Urkunden- und Wechselprozeß § 343. — Urkundenvorlegung § 65. — Urteil § 323. — Urteil, materielle Rechtskraft § 13.

V

Väterliche Gewalt § 196. — Veränderte Umstände §§ 115. 130. — Verbotene Verträge § 112. — Verbrauchssteuern § 374. — Vereine § 20b. — Vereinigte Zivilsenate des Reichsgerichts, Entscheidungen §§ 3c. 284b. — Vererblichkeit der Rechte § 10. — Verfolgungsrecht § 360a. — Verfügungsfähigkeit § 28. — Vergehen §§ 156 flg. — Vergleich § 154. — Verhandlungsmaxime § 306. — Verhandlungsprotokoll § 307. — Verhandlungstermin § 316. — Verjährung der Klagen und Rechte § 11b. — Verjährung gegen Genossenschafter § 230d. — Verjährung gegen Handelsgesellschafter § 227 f. — Verjährung des Wechselrechts § 278. — Verjährung, erwerbende §§ 11a. 57. 74. — Verjährung, unvordenkliche § 44. — Verkauf § 136 und (Handelsrecht) § 247 flg. — Verkaufskommission § 254. — Verkürzung der Gläubiger § 160. — Verkürzung der Konkursgläubiger § 359. — Verlagsrecht § 172. — Verlöbnis § 182. — Verlust dinglicher Rechte an fremden Sachen §§ 75 flg. — Verlust des Eigentums § 59. — Vermächtnis § 215. — Vermögen, Gerichtsstand § 291b. 2. — Vermögensbeschädigung § 156. — Vermögensinbegriff § 21. — Vermögensverschlechterung des Schuldners § 115. — Vermutungen § 14. — Verordnungen § 2. — Verpflichtungsscheine, kaufmännische § 240. — Verrechnung von Zahlungen § 124. — Versäumnisurteil § 326. — Versäumung von Fristen § 310. — Verschollenheit § 19a. — Verschulden § 41. — Verschulden, mitwirkendes

eigenes des Beschädigten § 41*. — Verschulden anderer, Haftung dafür § 157. — Verschulden, in Vertragsverhältnissen § 118. — Verschulden, außervertragliches § 119. — Verschulden der gesetzlichen Vertreter und von Hilfspersonen, Haftung des Schuldners hierfür § 118*. — Verschulden der Beamten § 158. — Verschwendung § 19c. — Versicherung § 151 und (Seeversicherung) § 264. — Versio in rem § 166. — Verteilungsverfahren (Zwangsvollstreckung) § 351d. — Vertrag (abstrakter) § 113. — Verträge, Bestärkungsmittel § 117. — Verträge, einseitige § 114. — Verträge, gegenseitige § 115. — Verträge, Gegenstand § 112. — Verträge gegen Verbot und gute Sitte § 112. — Vertrag, Gerichtsstand des V. § 291b. 2. — Verträge über Handlungen § 143. — Verträge unter Abwesenden § 111. — Verträge, zugunsten Dritter § 116. — Vertragsschluß § 111 und (Handelsrecht) § 245. — Vertragsstrafe § 117. — Vertragliches Wettbewerbsverbot § 117. — Verwahrungsvertrag § 134. — Verwaltungsbehörde, Zuständigkeit § 370. — Verwaltungssachen § 282. — Verwaltungsverfahren § 370. — Verwaltungsvorschriften § 2. — Verwaltungszwangsverfahren §§ 370. 373a. — Verwandtschaft § 19d. — Verzicht § 39. — Verzug des Gläubigers § 107, des Käufers § 136d. — Verzug des Schuldners § 106. — Verzug des Schuldners bei gegenseitigen Verträgen (§ 326 BGB) § 115*. — Verzug des Verkäufers § 136e. — Verzug nach Handelsrecht §§ 250. 251. — Viehseuchengesetz § 181. — Vindikation § 60. — Vis major § 41. — Vitalizienvertrag § 160. — Vollmacht § 144. — Vollmacht, Prozeßv. § 298. — Vollstreckbarkeit § 348. — Vollstreckungsgegenklage § 349. — Vollstreckungspfandrecht § 350. — Vorbehalt § 38. — Vorbehalt des Eigentums § 136b. — Vorbehaltserbe § 212. — Vorbereitende Schriftsätze § 305. — Vorerbe § 204c. — Vorkaufsrecht §§ 72. 136b. — Vorlegung von Sachen (Urkunden) § 65. — Vorleistungspflicht § 115. — Vormerkung § 49* III. — Vormundschaft §§ 200 flg. — Vorsatz § 41c. — Vorvertrag § 112. — Vorzugs- und Pfandrechte, gesetzliche § 83.

W

Wahlschuld § 99. — Wandelung § 136f. — Ware, Mängel der W. § 248. — Warenzeichen § 176. — Wasserrecht §§ 88 flg. — Wechsel, Rechtliche Natur § 266. — Wechselannahme § 271. — Wechselaussteller §§ 269. 281. — Wechseldomizil § 271. — Wechselduplikat § 275. — Wechsel, eigener § 281. — Wechselfälschung § 277. — Wechsel, gezogene § 268. — Wechselindossament § 270. — Wechselintervention § 274. — Wechselklage, Einreden § 279. — Wechselnehmer § 279. — Wechselprotest § 280. — Wechselprozeß § 343. — Wechselregreß § 273. — Wechsel, unterliegendes Verhältnis § 279. — Wechselurkunde § 277. — Wechselverjährung § 278. — Wechselzahlung §§ 272. 274. — Wege, öffentliche § 87. — Wege, Störung in der Benutzung § 165. — Weitere Beschwerde § 341c. — Werkvertrag § 141. — Wert des Streitgegenstandes § 290; Revisionssumme § 337b. —

Wettbewerb, unlauterer § 177. — Wettbewerbsverbot, vertragliches § 117. — Wette § 150. — Widerklage § 314. — Widerspruchsklage gegen die Zwangsvollstreckung § 349. — Wiederaufnahme des Verfahrens § 342 und (Aufnahme des unterbrochenen Verfahrens) § 311. — Wiederaufnahme des Verfahrens im Strafprozeß. Entschädigung § 164. — Wiedereinsetzung in den vorigen Stand § 18. — Wiedereinsetzung im Prozesse § 310. — Wildschaden (§ 835 BGB) § 156. — Willenserklärung, ausdrückliche, stillschweigende, empfangsbedürftige § 29 und (Handelsrecht) § 245. — Willenserklärung, Mängel § 30. — Wohlerworbene Rechte § 9. — Wohnsitz § 19f. — Wohnsitz, Gerichtsstand § 291b. 1. — Wucher § 162.

Z

Zahlung § 124. — Zahlungsbefehl § 346. — Zahlungsverzug §§ 106. 136c und (Handelsrecht) § 250. — Zeit, unvordenkliche § 44. — Zeitberechnung § 43. — Zeitbestimmung § 43. — Zeitliche Grenzen der Wirksamkeit der Gesetze §§ 6. 285. — Zession § 120. — Zeugenbeweis § 329. — Zeugengebühren § 301. — Zinsen § 101. — Zinsen bei Handelsgeschäften § 238. — Zivilprozeß §§ 282 ff. — Zölle § 374a. — Zubehör § 26. — Zubuße § 93. — Zufall § 41e. — Zug um Zug, Erfüllung § 115. — Zurückbehaltungsrecht § 15. — Zurücknahme der Klage § 312. — Zurücknahme der Rechtsmittel § 333b. — Zusammenlegung § 48. — Zusammenstoß von Schiffen § 262b. — Zuschlag §§ 58, 351c. — Zuständigkeit, örtliche § 291. — Zuständigkeit, sachliche § 282 (Justiz- und Verwaltungssachen) und § 289. — Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden § 370. — Zustellungen § 308. — Zwang §§ 30d. 161. — Zwangs- und Bannrechte § 91. — Zwangshypothek § 80 * VIII. — Zwangsvergleich § 366. — Zwangsversteigerung §§ 80 * XI. und 351c. — Zwangsvollstreckung §§ 348 flg. — Zwingendes Recht §§ 8. 287. — Zwischenurteil § 323.

(Die Verweisungen beziehen sich auf die Bände und Seiten der Entscheidungen.)

Erster Teil.

Zivilrecht.

Erster Abschnitt. Allgemeine Lehren.

Erstes Kapitel. Rechtsquellen.

§ 1. Verhältnis der verschiedenen Rechtsquellen desselben Rechtsgebietes zueinander.

a. Gemeines Recht und Partikularrecht. Allgemeines Landrecht und Provinzialrecht.

1) Durch die in Partikular- und Provinzialrechten enthaltene Verweisung auf allgemeine Rechtssätze können diese zu Bestandteilen des Sonderrechts erklärt sein. Wonach bestimmt sich im Einzelfall, ob dies anzunehmen ist? **60**, 171. — 2) Sind die Bestimmungen des ALR, auf welche in den §§ 7 ff. des G v. 16. April 1860 über das westfälische eheliche Güterrecht verwiesen ist, dadurch zu Bestandteilen dieses Provinzialgesetzes geworden? **60**, 171. — 3) Galt im gemeinrechtlichen Gebiete Preußens neben § 5 des G v. 12. Juli 1875 betr. die Geschäftsfähigkeit Minderjähriger noch der gemeinrechtliche Satz, daß aus einem der vormundschaftlichen oder vormundschaftsgerichtlichen Genehmigung ermangelnden Geschäfte eines Minderjährigen eine naturalis obligatio verbleibe? **51**, 288.

b. Reichsrecht und Landesrecht. Verhältnis des BGB zu den Landesgesetzen.

1) Auf Grund des Art. 96 EGzBGB kann nur dispositives Recht des BGB durch die Landesgesetzgebung geändert werden. **54**, 110. — 2) Fällt unter den Begriff des Staates im Sinne des Art. 77 EGzBGB auch das Deutsche Reich? Haftet danach in den unter diesem Artikel begriffenen Fällen auch der Reichsfiskus noch immer nach Maßgabe der Landesgesetze? **54**, 198. — 3) Zur Anwendung des Art. 77 EGzBGB. **55**, 365; **56**, 85. — 4) Verhältnis des § 904 GGB zu den landesgesetzlich durch Art. 67 aufrechterhaltenen bergrechtlichen Bestimmungen. **57**, 181. — 5) Durch Art. 105 EGzBGB ist eine landesgesetzliche Erweiterung der Haftung für Beschädigungen durch den

Eisenbahnbetrieb nur in bezug auf Sachen, nicht auch in bezug auf Personen, insbesondere nicht gegenüber dem HaftpflG, zugelassen. **57,** 58. — 6) Zur Auslegung des Art. 105 EGzBGB (Ermächtigung der Landesgesetzgebung zur Abweichung von den Vorschriften des BGB, nicht auch von anderen Reichsgesetzen.) **57,** 57. — 7) Verhältnis des G v. 16. April 1860 über das westfälische eheliche Güterrecht zum Erbrecht des BGB in bezug auf die Frage, wie bei westfälischer Gütergemeinschaft der zuerst verstorbene Ehegatte beerbt wird. **60,** 165 — 8) Sind durch Art. 81 EGzBGB die allgemeinen Grundsätze des bisherigen Landesrechts insoweit aufrecht erhalten, als aus ihnen die Zulässigkeit der Aufrechnung gegen die vermögensrechtlichen Ansprüche der Beamten hergeleitet wurde? **55,** 1. — 9) Die Ordnung des Rechtsverhältnisses zwischen dem Straßeneigentümer und dem Straßenanlieger ist der Landesgesetzgebung überlassen. **51,** 252. — 10) Ist Reichs- oder Landesrecht für die Frage maßgebend, ob ein vom Notar aufgenommener und verwahrter Erbvertrag nach Eröffnung durch das Nachlaßgericht bei diesem zu verbleiben hat oder dem Notar zurückzugeben ist? **53,** 393. — 11) Ist der Widerruf einer in der Grundstücksüberlassung liegenden Schenkung seitens des Altenteilsberechtigten wegen groben Undanks des Grundstückserwerbers durch Art. 15 PrAGzBGB ausgeschlossen? **54,** 110. — 12) Die Frage, ob § 892 Abs. 2 BGB gemäß der Vorschrift des Els.Lothr EGzBGB (§ 98) entsprechend angewendet ist, ist eine landesrechtliche. **53,** 88. — 13) Einschränkungen des Anfechtungsrechts der Gläubiger aus älteren Landesgesetzen haben dem AnfG gegenüber keine Geltung mehr. **51,** 65. — 14) In welchem Falle ist das Einbringen von Wertpapieren in eine Aktiengesellschaft dem Reichsanschaffungsstempel unterworfen und dadurch der landesrechtlichen Besteuerung entzogen? **51,** 351. — 15) Wird der preußische Schuldverschreibungsstempel dadurch ausgeschlossen, daß laut der Urkunde der Aussteller das Darlehn durch die dem Reichsanschaffungsstempel unterliegende Hingabe von Wertpapieren erhalten hat? **55,** 97. — 16) Ist dem § 28 PrErbschsteuerG durch § 2269 BGB die Anwendbarkeit entzogen? **59,** 85. — 17) Ungültigkeit ortsstatutarischer mit dem Inhalt des MilPensG in Widerspruch stehenden Bestimmungen über die Pensionierung der der Klasse der Militäranwärter angehörigen Gemeindebeamten. **51,** 63. — 18) Einführung von Reichsrecht durch Landesgesetz. **59,** 27 (**55,** 247).

c. Recht der Konsulargerichtsbezirke.

Nach welchen Vorschriften bestimmen sich die Gebühren der vor den Konsuln und den Konsulargerichten vernommenen Sachverständigen? **52,** 410.

§ 1*. Verhältnis des BGB zu anderen Reichsgesetzen.

1) Art. 20 MilPensG ist dem BGB gegenüber in Kraft geblieben. **54,** 162. — 2) Anwendbarkeit der in den Artt. 169, 170 EGzBGB enthaltenen Vorschriften als allgemeiner Rechtsgrundsätze auch bei anderen Reichsgesetzen. **59,** 391.

§ 2. Gesetze. Verordnungen. Ausführungsbestimmungen. Verwaltungsvorschriften. Polizeiverordnungen. Prüfung der Gültigkeit.

1) Ungültigkeit ortsstatutarischer, dem MilPensG widersprechender Bestimmungen über die Pensionierung der der Klasse der Militäranwärter angehörigen Gemeindebeamten. **51**, 63. — 2) Die BahnO für die Nebeneisenbahnen Deutschlands v. 5. Juli 1892 ist, soweit sie allgemeine Gebote und Verbote für die Betriebsunternehmer und das Publikum enthält, eine (revisible) Rechtsnorm. **53**, 397. — 3) Rechtliche Bedeutung der allgem. Ministerialverfügung v. $\frac{\text{29. Febr. 1896}}{\text{17. Juli 1900}}$ über die Belehrung der Beteiligten betreffend den Auflassungsstempel als Ausführungsvorschrift zum Stempelgesetz. (P.) **56**, 376. — 4) Das durch Königl. Erl v. 20. Juni 1867 genehmigte Reglement über die Zivilversorgung der Militärpersonen v. 16. Juni 1867 enthält als Ausführungsvorschrift zu den Militärversorgungsgesetzen objektives Recht. (P.) **57**, 132, 126. — 5) Gesetzeskraft der Deklaration v. 29. Mai 1820 wegen Berücksichtigung invalider Militärpersonen bei Besetzung städtischer Posten. **57**, 124. — 6) Die Gesetze wegen Feststellung des Reichshaushalts (Staatshaushalts) enthalten Normen des objektiven Rechts, nicht bloß Anweisungen an die Verwaltungsbehörden. **59**, 419. — 7) Rechtsgültigkeit einer Baupolizeiverordnung, die die Errichtung von Fabrikgebäuden an bestimmten Straßen oder in bestimmten Stadtgegenden untersagt. (P.) **60**, 328. — 8) Der Richter darf nicht die Zweckmäßigkeit einer Polizeiverordnung prüfen und von dem Ergebnis einer solchen Prüfung die Anerkennung ihrer Rechtsgültigkeit abhängig machen. (P.) **60**, 329.

§ 3. Auslegung der Gesetze.

(Auslegung der Prozeßgesetze s. unten § 284.)

a. Im allgemeinen. Motive.

I. Allgemeines. 1) Aufgabe der Auslegung, den Sinn des Gesetzes über seinen Wortlaut hinaus zur Geltung zu bringen. **57**, 222. — 2) Unmaßgeblichkeit der Motive und Kommissionsverhandlungen. **52**, 342, 378; **54**, 382. — 3) „Die Motive haben weder die Bestimmung noch die Macht, das Gesetz zu deklarieren.“ **51**, 274. — 4) Verwertung der Begründung der Regierungsvorlage für die Auffassung des Gesetzgebers. **59**, 168. — 5) Bedeutung der Kommissionsverhandlungen für die Auslegung der Gesetze. **57**, 316, 371; **56**, 172. — 6) Verwertung der „Entstehungsgeschichte“ eines Gesetzes für die Auslegung. **52**, 241; **55**, 350; **59**, 184. — 7) Erhärtung des Ergebnisses der Gesetzesauslegung durch die geschichtlichen Grundlagen. **59**, 186. — 8) Überschrift eines Gesetzes als Auslegungsmittel. Verhältnis zum Text. **52**, 268. — 9) Bedeutung des Inhalts einer Klammer als Erweiterung, nicht, wie sonst üblich, als Erläuterung des Vorhergehenden. **54**, 339. — 10) Auch gegenüber einer Ausnahme und einer Formvorschrift ist der

Sinn, den die Gesetzgebung mit einem gewählten Ausdruck verbunden hat, allein entscheidend. **53**, 303.

II. Zur Auslegung des BGB. 11) § 97. Begriff des „Zubehörs". **51**, 274. — 12) § 119. Begriff und Gegenstand des Irrtums. **55**, 369. — 13) § 209 Abs. 2 Nr. 4. Begriff der „Abhängigkeit" eines Anspruchs vom Ausfall eines anderen Prozesses. **58**, 80. — 14) Ist unter „Leistung" im § 269 auch ein Unterlassen zu verstehen? **51**, 313. — 15) § 273 Abs. 1. Begriff „desselben rechtlichen Verhältnisses, auf dem die Verpflichtung ruht". **57**, 5. — 16) Entsteht das dem Vorleistungspflichtigen im § 321 gewährte Recht erst mit einer außerhalb des Rechtsstreits an den anderen Teil erlassenen Kundgebung? **51**, 171. — 17) § 341 Abs. 3. Begriff der Annahme der Erfüllung und des Vorbehalts der Vertragsstrafe. **57**, 337. — 18) Im § 363 ist unter „unvollständiger" Leistung auch eine mangelhafte begriffen. **57**, 400. — 19) § 439 Abs. 2. Gegenstand des „Pfandrechts" nach BGB. **57**, 3. — 20) Gegen welche Forderungen will § 479 die Aufrechnung nach Vollendung der Verjährung zulassen? **56**, 172. — 21) Im § 480 Abs. 2 bedeutet „Schadensersatz wegen Nichterfüllung" Schadensersatz wegen vollständiger Nichterfüllung. **52**, 356. — 22) Wann liegt eine erhebliche Gesundheitsgefährdung im Sinne des § 544 vor? **51**, 211. — 23) Begriff der „Verfügung" im § 573. **58**, 183, 185. — 24) Sinngemäße Anwendung des § 762 auf den Auftrag zum Spielen und Wetten. **51**, 159. — 25) „Sonstiges Recht" im § 823 Abs. 1. **51**, 373; **53**, 315; **57**, 354. — 26) „Gesetz" im Sinne des § 823 Abs. 2. **51**, 179. — 27) § 836. Begriff eines „Werkes". **60**, 139; Begriff des „Teiles" eines Gebäudes. **52**, 236; **60**, 422. — 28) § 837. Begriff des „Besitzes an einem Gebäude". **59**, 9. — 29) „Unerlaubte Handlung" im Sinne des § 840. **53**, 120. — 30) „Berechtigter" im Sinne des § 873. **54**, 364. — 31) § 907. Begriff der „Anlage". **60**, 140. — 32) Worauf beziehen sich im § 912 die Worte „Vorsatz" und Fahrlässigkeit? **52**, 17. — 33) § 1165. Begriff des „Verzichts" auf eine Hypothek. **58**, 428. — 34) Verhältnis des Abs. 1 zu Abs. 2 im § 1391. (Objektive Gefährdung, Verhalten des Mannes.) **60**, 183. — 35) Tragweite der „Unwirksamkeit" des Urteils im Falle des § 1400 Abs. 1. **56**, 77. — 36) Die Auslegungsregeln des früheren Rechts als Mittel zur Erforschung des Willens des Testators bei den vor dem 1. Januar 1900 errichteten letztwilligen Verfügungen. **59**, 84. — 37) § 2078 Abs. 2. Wirkung des Irrtums. **59**, 39. — 38) § 2231 Abs. 2. Angabe des Ortes und Tages des Testaments. **51**, 168; **52**, 278. — 39) § 2306. Bedeutung des Wortes „erst". **59**, 343.

III. Andere Gesetze. 40) EG. z. BGB. Art. 17. Begriff der „Scheidung". **55**, 346. — Art. 184. „Inhalt". **56**, 381. — Art. 192. „Bestehendes Pfandrecht". **52**, 42, 61, 114, 414; **54**, 83. — 41) Begreift der Ausdruck „Erbe" im § 41 Abs. 1 GBO auch die Erbeserben? **53**, 298. — 42) Zur Auslegung des § 107 MilPensG. Anrechnung der Militärdienstzeit auf die pensionsfähige Dienstzeit. **51**, 45. — 43) § 59 MilPensG. Begriff der Dienstbeschädigung. **54**, 160. —

44) „Gütliche Einigung" im Sinne des § 36 StrandO. **53**, 225. — 45) Zur Auslegung des § 28 BörsG. **56**, 21. — 46) Verwertung des Art. 9 der preuß. Verfassungsurkunde als Auslegungs- und Ergänzungsmittel für die preuß. Gesetzgebung über nachbarrechtliche Eigentumsbeschränkungen. **58**, 135. — 47) § 74 Abs. 2 der preuß. LandgemeindeO v. 3. Juli 1891. Vertretung des Gemeindevorstehers durch sämtliche Schöffen oder einen? **51**, 155. — 48) Begriff des „Beschäftigtsein" im Sinne des § 1 PrBFürsG. **60**, 209. — 49) Preuß. StempG v. 31. Juli 1895. a) Was bedeutet „ersichtlicher" Geldbetrag im § 6. **51**, 123. — b) Begriff des „einheitlichen" Rechtsgeschäfts im § 10 Abs. 3. **58**, 115; **59**, 364. — c) Was ist „Gebrauch" einer Urkunde im Sinne des § 16 f. **54**, 427; **60**, 342. — d) Begriff des „Einbringens" in Tarifst. 25 c. **51**, 386; **53**, 323. — e) Begriff der „unbeweglichen Sache" im Sinne der Tarifst. 32 a. **51**, 105; **56**, 408; **59**, 21. — f) Tarifst. 32 Befreiungsvorschrift Nr. 3. Begriff der „Menge". **56**, 410; des „unmittelbaren Verbrauchs". **53**, 215. — 50) Umfang des Begriffs „ausschließlich gemeinnütziger Zweck" in der Tarifst. Ce des PrErbschSteuerG. **55**, 295.

b. Analogie.

1) Sinngemäße Anwendung des § 762 BGB auf den zum Spielen oder Wetten gegebenen Auftrag. **51**, 159. — 2) Ist die Vorschrift bei der Seeversicherung über die Pflicht zur Anzeige der für das Risiko erheblichen Umstände im rheinischen Rechtsgebiet analog anwendbar auf die Binnenversicherung, insbesondere auf Rückversicherung? **53**, 145. — 3) Finden die die Handlungs- und Gewerbsgehilfen betreffenden Vorschriften des HGB und der GewO über vertragliches Wettbewerbsverbot auf vertragsmäßige Wettbewerbsbeschränkungen unter selbständigen Kaufleuten und Gewerbetreibenden Anwendung? **53**, 155. — 4) Zulässigkeit der Analogie bei Handhabung des BGB. **53**, 204. — 5) Analoge Anwendung der Bestimmung des BGB über Verjährung des Schadensersatzanspruchs beim Werkvertrage auf die Verjährung des Schadensersatzanspruchs wegen schuldhafter Lieferung einer mangelhaften Sache beim Kauf. **53**, 204. — 6) Analoge Anwendung des § 232 Abs. 1 S. 3 HGB auf die Reichsbank. **53**, 231. — 7) Analoge Anwendung des § 156 I. 11 ALR auf die Kosten des Entwehrungsprozesses. **54**, 356. — 8) Analoge Anwendung des § 140 Abs. 2 HGB, wenn aus einer aus zwei Personen bestehenden Kommanditgesellschaft der eine Gesellschafter ausscheidet und der andere das Geschäft mit Aktiven und Passiven übernimmt. **56**, 18. — 9) Keine analoge Anwendung der §§ 842. 845. 847 BGB auf die Fälle des HaftpflG. **57**, 55. — 10) § 254 BGB ist nicht analog anwendbar, wenn in den Fällen der Nichtigkeit oder Anfechtung eine Willenserklärung (§§ 118—120 BGB) eine Schadensersatzpflicht des Erklärenden auf Grund des § 122 Abs. 2 BGB nicht eingetreten ist. **57**, 89. — 11) Gewährung der Rechte des § 326 BGB bei positiven Vertrags-

verletzungen im Wege der Analogie. **54**, 102; **57**, 115. — 12) Analogie der Eigentümerhypothek mit dem Hilfslohnanspruch eines Reeders wegen Rettung seines Schiffes aus einer Seenot mit Hilfe eines anderen ihm gehörigen Schiffes. **58**, 193. — 13) Läßt § 840 Abs. 3 BGB eine analoge Ausdehnung auf ähnliche Fälle zu? **58**, 337. — 14) Analoge Anwendung der für die Handelsgesellschaften geltenden gesetzlichen Bestimmungen auf den Konkurs und die Liquidation einer Gewerkschaft. **59**, 255. — 15) Unterschiede zwischen analoger und sinngemäßer Gesetzesanwendung. **59**, 396. — 16) Analoge Anwendung der §§ 12. 862. 1004 BGB auf den Schutz gegen objektiv widerrechtliche Eingriffe in ein gesetzlich geschütztes Recht. **60**, 7. — 17) Eine auch nur analoge Anwendung des § 435 HGB auf Postsendungen ist ausgeschlossen. **60**, 27. — 18) Analoge Anwendung des § 738 BGB auf den Fall der Auflösung einer Gesellschaft (offenen Handelsgesellschaft) unter Übernahme des Geschäfts mit Aktiven und Passiven durch einen der Gesellschafter. **60**, 156. — 19) Keine analoge Anwendung des § 85 HGB auf den Fall, daß der Vermittlungsagent nicht abgeschlossen, sondern den bindenden Vertragsantrag dem Geschäftsherrn nur übermittelt hat. **60**, 187. — 20) Ausschluß der Ausdehnung des § 843 Abs. 2 BGB auf andere Fälle wegen seiner Ausnahmenatur. **60**, 417.

c. Entscheidungen der vereinigten Zivilsenate des Reichsgerichts, betr. Auslegung einzelner Gesetze des Zivilrechts.

(Über Prozeßgesetze s. unten § 284b.)

1) Von deutschen Gerichten kann auch zwischen Eheleuten fremder Staatsangehörigkeit nicht auf beständige Trennung von Tisch und Bett erkannt werden. **55**, 345. — 2) Die Eintragung in die Liste einer eingetragenen Genossenschaft kann von dem Eingetragenen nicht mit der Behauptung angefochten werden, daß er von der Vertretung der Genossenschaft durch Betrug zum Beitritt bestimmt worden sei. **57**, 292. — 3) Ein Vertrag über Abhalten vom Bieten bei einer öffentlichen Versteigerung gegen Zusicherung eines Vorteils ist nicht unter allen Umständen auf Grund des § 134 BGB und des § 270 preuß. StGB nichtig. **60**, 274.

§ 4. Gewohnheitsrecht. Observanz.

1) Wirksamkeit einer Observanz, nach der die Straßenreinigungspflicht an Stelle der Gemeinde den Anliegern obliegt. Zeitdauer der Observanzbildung. Einfluß von Polizeiverordnungen, die die Anlieger für reinigungspflichtig erklären. **52**, 425. — 2) Wesen des Handelsgewohnheitsrechts. **53**, 147. — 3) Die Observanz ist objektive Rechtsnorm und zwar je nach dem Rechtsgebiete öffentlich- oder privatrechtlicher Natur. **58**, 34.

§ 5. Autonomie.

1) Die Ortsstatute sind autonomische Satzungen. Sie enthalten objektives, nicht subjektives Recht, insbesondere nicht Vertragsrecht. **51**, 62.

— 2) Ungültigkeit ortsstatutarischer mit dem MilPensG in Widerspruch stehender Bestimmungen über die Pensionierung der der Klasse der Militäranwärter angehörigen Gemeindebeamten. **51**, 63. — 3) Ungültigkeit eines Ortsstatuts, das die Tragung der Straßenanlagekosten den Anliegern auch im Falle der Anlegung der Straße durch einen Unternehmer auferlegt. (P.) **51**, 324. — 4) Kann die Gemeinde Ausnahmen von dem ortsstatutarischen Bauverbot des § 12 des Fluchtliniengesetzes an beliebige, im Ortsstatut nicht vorgesehene Bedingungen knüpfen? (P.) **56**, 4.

§ 6. Zeitliche Grenzen der Wirksamkeit der Gesetze.

(Prozeßgesetze s. a. unten § 285.)

a. Zeitliche Wirksamkeit des seit dem 1. Januar 1900 geltenden Rechts. Übergangsvorschriften des EGzBGB.

(Art. ohne Zusatz bedeutet im nachfolgenden Paragraphen die Artikel des EGzBGB.)

I. Allgemeine Grundsätze.

1) Die Übergangsvorschriften des EGzBGB beruhen auf dem leitenden allgemeinen Grundsatz, daß neue Gesetze auf bestehende Privatrechte regelmäßig nicht zurückwirken. **51**, 161; **54**, 154. — 2) Wie bestimmen sich die Ausnahmen von der nach dem EGzBGB geltenden grundsätzlichen Nichtrückwirkung der Gesetze? **54**, 155. — 3) Sind unter den im EGzBGB zugunsten der Landesgesetze gemachten Vorbehalten auch die Vorschriften des Art. 170 und Art. 172 begriffen? **55**, 256. — 4) Anwendbarkeit der in den Artt. 169 und 170 enthaltenen Vorschriften als allgemeiner Rechtsgrundsätze auch bei anderen Reichsgesetzen. **59**, 391.

II. Allgemeiner Teil des BGB.

5) Sind die bestehenden erlaubten Privatgesellschaften des ALR auch nach dem 1. Januar 1900 nach dessen Vorschriften zu beurteilen, wenn sie nicht in das Vereinsregister des BGB eingetragen worden sind? **51**, 160. — 6) Die Wirkung der vor dem 1. Januar 1900 eingetretenen Unterbrechung der Verjährung bestimmt sich nach bisherigem Recht. **52**, 329. — 7) Wird die Wirkung der vor dem 1. Januar 1900 eingetretenen Unterbrechung der Verjährung dadurch beseitigt, daß das neue Recht an den Eintritt gewisser Umstände (§ 212 BGB) die Wiederaufhebung der Wirkung der Unterbrechung knüpft? **52**, 329. — 8) Ist bei Anwendung des Art. 169 die Frage, ob der Anspruch derjenige eines Kaufmanns ist (§ 196 Abs. 1 Nr. 1 BGB) nach altem oder neuem Rechte zu beantworten? **60**, 74. — 9) Ist nach dem 1. Januar 1900 die gemeinrechtliche Wiedereinsetzung in den vorigen Stand noch zulässig, wenn deren Voraussetzungen vorher eingetreten waren? **54**, 149.

III. Schuldverhältnisse. Allgemeiner Teil.

10) § 249 BGB. kommt bei einem auf das frühere Recht begründeten Anspruch nicht in Betracht. **53**, 386. — 11) Gelangen die unter dem alten Recht abgeschlossenen, nach diesem formell mangelhaften, aber den Vorschriften des neuen Rechts genügenden Verträge durch Fortsetzung unter dessen Herrschaft zu vollen Kräften? **55**, 38, 40. — 12) Ist die Beschränkung des Offenbarungseides in den §§ 259 Abs. 3 und 260 Abs. 2 BGB auf die vor dem 1. Januar 1900 entstandenen Schuldverhältnisse und auf erbrechtliche Verhältnisse, wenn der Erblasser vor dem 1. Januar 1900 verstorben ist, anwendbar? **56**, 221. — 13) Ist für das Recht des Gläubigers zum Rücktritt von einem vor dem 1. Januar 1900 geschlossenen Vertrage wegen eines nach diesem Zeitpunkt eingetretenen Schuldnerverzuges das bisherige Recht oder das des BGB maßgebend? **52**, 262. — 14) Die §§ 325. 326 BGB. nehmen keine rückwirkende Kraft in Anspruch. **52**, 265. — 15) Findet § 343 BGB auf eine vor dem 1. Januar 1900 versprochene, aber nach diesem Zeitpunkt verwirkte Vertragsstrafe Anwendung? **53**, 420. — 16) Tragweite des Art. 170. Ist für die unter dem neuen Recht eintretenden Tilgungs- und Erlöschungsgründe altes oder neues Recht maßgebend? **53**, 380. — 17) Anwendung des neuen Rechts auf die nach dem 1. Januar 1900 erfolgte Aufrechnungserklärung, auch wenn die beiderseitigen Forderungen vor diesem Zeitpunkt entstanden sind. **57**, 99. — 18) Werden die vor dem 1. Januar 1900 im rheinischen Rechtsgebiet erfolgten Abtretungen von Forderungen auch nach diesem Zeitpunkt dem Schuldner gegenüber gemäß Art. 1690 Code civil nur durch Zustellung oder durch Annahme des Schuldners wirksam? **53**, 199. — 19) Die Rechtsfolgen einer nach dem 1. Januar 1900 vorgenommenen Abtretung einer vorher entstandenen Forderung bestimmen sich nach neuem Recht. **56**, 302. — 20) Welches Recht ist, wenn das Grundbuch noch nicht angelegt ist, für die Frage maßgebend, ob die Schuldübernahme aus einem später für nichtig erklärten Grundstückskaufvertrage zur Zwangsvollstreckung gegen den Schuldübernehmer verwendet werden kann? **58**, 386. — 21) Bei vermögensrechtlichen Gemeinschaften aus der Zeit vor dem 1. Januar 1900 richtet sich die Klagberechtigung der einzelnen Mitglieder gegen Dritte nach früherem Recht. **55**, 286.

IV. Schuldverhältnisse. Besonderer Teil.

22) Wann findet die Verjährung des § 477 BGB auf die am 1. Januar 1900 noch nicht verjährte Resiliationsklage des französischen Rechts Anwendung? **56**, 255. — 23) Für die Schadensersatzansprüche aus einem vor dem Inkrafttreten des BGB auf eine bestimmte Zeit eingegangenen Mietverhältnisse wegen der nach diesem Zeitpunkt eingetretenen vertragswidrigen Beschaffenheit der Mieträume ist das bisherige Recht maßgebend. **52**, 123. — 24) Setzt die Anwendung des BGB. auf ein unter dem früheren Recht begründetes Miet-, Pacht- oder Dienstverhältnis nach Art. 171 voraus, daß die Kündigung beiden Vertrags-

teilen in gleicher Weise zusteht? **56**, 246. — 25) Wann tritt in den unter Nr. 24 bezeichneten Verhältnissen das neue Recht bei verschieden bemessenem Kündigungsrecht in Kraft? **53**, 170. — 26) Inwieweit ist altes oder neues Recht auf das Verhältnis zwischen dem Pächter und Erwerber eines vor dem 1. Januar verpachteten und nach diesem Zeitpunkt veräußerten Grundstücks anzuwenden? **53**, 250 — 27) Kann der Pächter eines vor dem 1. Januar 1900 verpachteten Grundstücks, dessen Eigentum nach diesem Zeitpunkt mehrfach gewechselt hat, von dem ursprünglichen Verpächter Herausgabe der bestellten Pachtkaution an den letzten Erwerber verlangen? **53**, 251. — 28) Ist ein unter ALR auf mehrere Jahre abgeschlossener, aber wegen mangelnder Form nur für je ein Jahr gültiger Pachtvertrag in Ansehung der vereinbarten Pachtdauer als ein formgültiger Vertrag des BGB anzusehen, wenn er nach dessen Inkrafttreten nicht auf den ersten zulässigen Termin gekündigt ist? **55**, 37. — 29) Findet § 57 ZVG auf die vor dem Inkrafttreten des BGB begründeten Miet- und Pachtverhältnisse Anwendung? **55**, 254. — 30) Ist das Rechtsverhältnis im Sinne des Art. 170 vor dem Inkrafttreten des BGB entstanden, wenn bei einem mündlichen Vertrage über Handlungen (§ 165 I 5 ALR) die Handlung vor jenem Zeitpunkt vollständig geleistet, der Erfolg aber erst nachher eingetreten ist? (Heiratsmäklervertrag) **57**, 21. — 31) Keine Anwendung des § 656 BGB auf die Geltendmachung einer vor dem 1. Januar 1900 entstandenen Forderung aus einem nach bisherigem Recht wirksamen Heiratsvermittlungsvertrage. **57**, 21. — 32) Welches Recht ist maßgebend, wenn der Erfolg einer vor dem Inkrafttreten des BGB begangenen unerlaubten Handlung unter dessen Herrschaft eingetreten ist? **52**, 119.

V. Sachenrecht.

33) Findet das frühere Recht oder das BGB Anwendung, wenn ein das Eigentum eines anderen beeinträchtigender vor dem 1. Januar 1900 eingetretener Zustand nachher durch fortgesetzte Handlungen des Störers aufrecht erhalten wird? **51**, 411. — 34) Anwendbarkeit des § 912 BGB auf einen vor dem 1. Januar 1900 aufgeführten Überbau. **52**, 16. — 35) Art. 173 (nicht Art. 213) findet auf das vor dem 1. Januar 1900 durch letztwillige Verfügung an einem Grundstück zu Bruchteilen begründete Miteigentum Anwendung. **52**, 176. — 36) Welche Rechte haben seit dem 1. Januar 1900 die Nachbarn an einer Scheidemauer, die vorher in ihrem Miteigentum nach Bruchteilen stand? **53**, 307. — 37) Hindert Art. 181, daß sich die rechtliche Natur an Sachen durch die neue Gesetzgebung ändert? (Zubehöreigenschaft.) **53**, 351. — 38) Ist das bis zum 1. Januar 1900 nach bisherigem Recht begründete Sondereigentum an einer Sache, die nach dem BGB wesentlicher Bestandteil einer anderen Sache ist, mit jenem Zeitpunkte erloschen? **56**, 243. — 39) Steht im Falle der Nr. 38 der vor dem 1. Januar 1900 auf das Sondereigentum gestützten Klage auf Herausgabe der Sache seit dem 1. Januar 1900 das Erlöschen jenes Eigentums entgegen? **56**, 244. —

40) Kann das bestehende rheinische Kellerrecht nach dem 1. Januar 1900 noch als Eigentum aufgefaßt werden oder gehört es seitdem zu den Rechten an fremden Grundstücken? **56**, 259. — 41) Steht dem Besitzer einer beweglichen Sache die Eigentumsvermutung des § 1006 BGB. auch dann zur Seite, wenn die Eigentumsklage gegen ihn bereits vor den 1. Januar 1900 erhoben war? **55**, 52. — 42) Anwendung des neuen Rechts bei Verletzung dinglicher, unter dem alten Recht entstandener Rechte. **56**, 378. — 43) Bedeutung des Ausdrucks „Inhalt" im Art. 184. **56**, 381. — 44) Unter dem früheren Recht eingetragene Vormerkungen von Rechten, die nach dem BGB nicht eintragungsfähig sind, sind jetzt wirkungslos und löschungsreif. **55**, 273. — 45) Im Fall der Veräußerung eines unter preuß. Recht mit einer Vormerkung belasteten Grundstücks bleibt der früher persönlich verpflichtete Eigentümer auch nach dem 1. Januar 1900 für die Klage auf Umschreibung in eine Hypothek passiv legitimiert. **52**, 45. — 46) In dem in Nr. 44 bezeichneten Fall kann die Klage auf Umschreibung in eine Hypothek gegen den neuen Eigentümer auch nach dem 1. Januar 1900 in dessen persönlichen Gerichtsstand erhoben werden. **52**, 44. — 47) Auch nach dem 1. Januar 1900 ist die Umschreibung einer mehrere Grundstücke belastenden Vormerkung einer Zwangshypothek in eine Gesamtsicherungshypothek zulässig. **52**, 46. — 48) Was ist aus der Kautionshypothek des früheren preuß. Rechts beim Inkrafttreten des neuen Liegenschaftsrechts geworden? **52**, 59, 113, 414; **56**, 323. — 49) „Bestehendes Pfandrecht" im Sinne des Art. 192. **52**, 42, 61, 114, 414; **54**, 83. — 50) Sind die §§ 1164 und 1165 BGB auf die vor dem 1. Januar 1900 begründeten Rechtsverhältnisse anwendbar? **53**, 378. — 51) Inkrafttreten des § 1197 Abs. 2 BGB für die in eine Eigentümergrundschuld des neuen Rechts verwandelte Eigentümerhypothek des früheren Rechts. **60**, 361. — 52) Kann auf die unter altem Recht am Anteil eines Miteigentümers bestellten sogen. Teilhypotheken des badischen (rheinisch-französischen) Rechts nach Inkrafttreten des BGB noch LRS 883 (Art. 883 Code civil) angewendet werden? **60**, 306. — 53) Die beim dinglichen Vorkaufsrechte durch das frühere Recht vorgeschriebene Form der Mitteilung des Verkaufsabschlusses an den Vorkaufsberechtigten gehört zum bestehen gebliebenen Inhalt des Rechts im Sinne des Art 184. **58**, 157. — 54) Ist der Eigentümer eines beim Inkrafttreten des BGB mit einer Fischereiberechtigung belasteten Grundstücks zur Bewilligung ihrer Eintragung in das Grundbuch verpflichtet? **55**, 314. — 55) Im Art. 184 sind unter den eine Sache beim Inkrafttreten des BGB belastenden Rechten auch im Grundbuch nicht eingetragene Rechte zu verstehen. **55**, 315; **56**, 13. — 56) Können nach dem 1. Januar 1900 die gemeinrechtlichen prohibitorischen Interdikte zum Schutze des Gemeingebrauchs an öffentlichen Plätzen und Wegen noch angestellt werden? **53**, 384.

VI. Familienrecht.

57) Sind die §§ 1298 und 1300 BGB im Falle des vor oder nach dem 1. Januar 1900 erfolgten Rücktritts von einem nach

ALR wegen Formmangel unwirksamen Verlöbnis anwendbar? **59**, 100. — 58) Darf, wenn nach bisherigem Recht trotz vorhandenen Trennungsgrundes die zeitweilige Trennung von Tisch und Bett wegen längeren Getrenntlebens der Eheleute versagt werden konnte, für die Anwendung dieser Bestimmung die nach dem 1. Januar 1900 liegende Zeit des Getrenntlebens mit berücksichtigt werden? **52**, 225. — 59) Ist bei einer vor dem 1. Januar 1900 für ungültig erklärten Ehe, wenn beide Ehegatten als eheliche Eltern erachtet werden, die Frage, welchem Elternteile das Erziehungsrecht zukommt, nach dem bisherigen Recht oder nach dem BGB zu beurteilen? **52**, 245. — 60) Art. 207 enthält rücksichtlich des Umfangs der Elternrechte eine Ausnahme von Art. 203 und eine Ausdehnung des Art. 206 auf sonstige Elternrechte. Ev. Anwendung des Art. 203 (Art der Ausübung der Elternrechte). **52**, 247, 248. — 61) Ist auf die Anfechtung einer unter der Herrschaft des ALR geschlossenen Ehe wegen Irrtums das bisherige Recht anwendbar? Kann der Irrtum noch geltend gemacht werden, wenn er erst nach der Klagerhebung entdeckt und bis zur Geltendmachung im Prozeß die landrechtliche Frist verstrichen ist? **53**, 335. — 62) Anwendung des BGB auf das Recht der geschiedenen Ehegatten, Schenkungen an den anderen, allein für schuldig erklärten Ehegatten zu widerrufen, wenn das die Ehe scheidende erste Urteil vor, das bestätigende Berufungsurteil nach dem 1. Januar 1900 erlassen ist. **58**, 382.

VII. Erbrecht.

63) Sind die §§ 2325—2329 BGB auch dann anwendbar, wenn der Tod des Erblassers nach, die Schenkung aber vor dem 1. Januar 1900 erfolgt ist? **54**, 241; **58**, 127. — 64) Anwendung des BGB (§ 2269 BGB) auf den Inhalt eines vor dem 1. Januar 1900 von Ehegatten errichteten gemeinschaftlichen Testaments, wenn beide nach jenem Zeitpunkt gestorben sind. **59**, 80. — 65) Inwiefern sind die Auslegungsregeln des früheren Rechts für die vor dem 1. Januar 1900 errichteten letztwilligen Verfügungen noch von Bedeutung? **59**, 84. — 66) Wie wird beim Bestehen der westfälischen Gütergemeinschaft der nach dem Inkrafttreten des BGB zuerst versterbende Ehegatte beerbt? **60**, 165. — 67) Ist die Beschränkung des Offenbarungseides in den §§ 259 Abs. 3 und 260 Abs. 2 BGB auf erbrechtliche Verhältnisse, wenn der Erblasser vor dem 1. Januar 1900 verstorben ist, anwendbar? **56**, 221.

VIII. Handelsrecht.

68) Ist nach dem 1. Januar 1900 die Bestimmung im Statut einer Aktiengesellschaft, daß nur großjährige, männliche Aktionäre persönliches Stimmrecht haben, noch rechtswirksam? **55**, 41. — 69) Ist die Bestimmung des Statuts einer Aktiengesellschaft noch gültig, daß der zur Ausübung des Stimmrechts Bevollmächtigte Aktionär sein müsse? **55**, 42. — 70) Anwendbarkeit der Übergangsvorschriften des BGB, insbesondere des Art. 169 auf das HGB vom 10. Mai 1897. **60**, 46.

b. Zeitliche Wirksamkeit der Gesetze im übrigen.

1) Zeitliche Grenzen alter und neuer Verjährungsgesetze nach preuß. Recht (Stempelrecht). **51**, 226. — 2) Mit welchem Zeitpunkt sind die Bestimmungen des KrankversG über den Anfall des Vermögens einer aufgelösten Kasse an andere Kassen nach der GewO Nov v. 26. Juli 1897 für die Innungskrankenkassen in Wirksamkeit getreten? **52**, 211. — 3) Zeitliche Grenzen der Gesetze hinsichtlich der restitutio in integrum nach gemeinem Recht. **54**, 156. — 4) Findet § 2 Abs. 3 VerlG (betr. Befugnis zur Veranstaltung einer Gesamtausgabe) auf die vor seinem Inkrafttreten geschlossenen Verlagsverträge Anwendung? **54**, 437. — 5) Rückwirkende Kraft des G v. 19. Juni 1901 über das Urheberrecht. **54**, 438. — 6) Findet das PrStempG v. 31. Juli 1895 auf die vor seinem Inkrafttreten geschlossenen unversteuert gebliebenen Miet- und Pachtverträge Anwendung? Verhältnis des Abs. 3 des § 34 des G zu Abs. 2. **55**, 297. — 7) Ist § 25 des neuen GewUVersG anwendbar, wenn die Ansprüche des Verletzten gegen die Knappschaftskasse und die Berufsgenossenschaft vor dessen Inkrafttreten entstanden sind? **57**, 170. — 8) Wonach richtet sich die Verjährung des Regreßanspruchs einer Berufsgenossenschaft (§ 96 GewUVersG aF, § 136 nF), wenn der Unfall vor dem Inkrafttreten des neuen GewUVersG eingetreten ist? **59**, 389. — 9) Anwendbarkeit der in den §§ 169, 170 EGzBGB enthaltenen Vorschriften als allgemeiner Rechtsgrundsätze auch bei anderen Reichsgesetzen. **59**, 391. — 10) Anwendung der günstigeren Bestimmungen des PrBFürsG v. 2. Juni 1902, wenn der Betriebsunfall vor, die Versetzung in den Ruhestand nach dem Inkrafttreten des Gesetzes erfolgt ist. **60**, 215.

§ 7. Örtliche Grenzen der Wirksamkeit der Gesetze (Statutenkollision). Internationales Privatrecht.

a. Im allgemeinen.

Bedeutung und Tragweite des Art. 30 EGzBGB. (Kollision zwischen inländischem und ausländischem Recht). **60**, 298.

b. Bei dinglichen Rechten.

— — — — — — —

c. Im Obligationenrecht.

1) Welches Recht ist, wenn Gläubiger und Schuldner verschiedenen Rechtsgebieten angehören, für die Folgen des Schuldnerverzuges maßgebend, insbesondere für die Frage, ob der Gläubiger deswegen vom Vertrage abgehen kann? **51**, 218. — 2) Welchem Recht unterliegt der Schadensersatzanspruch wegen einer sich auf mehr als einen Ort erstreckenden unerlaubten Handlung? **54**, 205. — 3) In welcher Beziehung ist für die Verpflichtung des Bürgen das örtliche Recht der

Hauptschuld, in welcher das örtliche Recht des Bürgschaftsvertrages maßgebend? **54**, 315. — 4) Nach welchem örtlichen Rechte richtet sich bei der Bürgschaft die Einrede der Vorausklagung und der Anspruch des Bürgen auf Zession der Hauptforderung? **54**, 316. — 5) Welches örtliche Recht ist nach gemeinem Recht für die Frage maßgebend, ob der Bürge durch die Befriedigung des Gläubigers dessen Forderung gegen den Hauptschuldner erwirbt? **54**, 317. — 6) Für Vertragsverpflichtungen ist nach deutschem internationalem Privatrecht das Recht des Erfüllungsortes maßgebend. **53**, 140; **54**, 316; **55**, 117; **58**, 367. — 7) Bei gegenseitigen Leistungen kann das örtliche Recht für beide Vertragsteile verschieden sein. **54**, 316. — 8) Örtliches Recht für den Wandelungsanspruch des inländischen Käufers gegen den ausländischen Verkäufer. **55**, 106. — 9) Stillschweigende Unterwerfung unter das deutsche Recht seitens eines Ausländers durch Annahme einer Schlußnote mit der Klausel „Erfüllungsort für beide Kontrahenten: Hamburg". **58**, 367.

d. Im Familienrecht.

1) Können deutsche Gerichte zwischen Eheleuten fremder Staatsangehörigkeit auf beständige Trennung von Tisch und Bett erkennen? **55**, 345. — 2) Heimatlicher Gerichtsstand in Ehesachen für fremde Staatsangehörige. **55**, 358.

e. Im Erbrecht.

— — — — — — —

f. Im Handelsrecht.

1) Der Umfang der Vertretungsmacht eines von einem Ausländer im Inlande bestellten Handlungsagenten ist nach deutschem Recht zu beurteilen. **51**, 149. — 2) Welches Recht ist auf einen Rückversicherungsvertrag, der im Ausland von den Vertretern zweier in verschiedenen inländischen Rechtsgebieten domizilierten Versicherungsgesellschaften abgeschlossen ist, anzuwenden? **53**, 139. — 3) Der Rechtszwang zur Eingehung eines Transportvertrages richtet sich nach dem Recht des Ortes, von dem aus der Transportunternehmer seine Frachtgeschäfte betreibt. **57**, 145. — 4) § 25 Abs. 1 HGB ist keine Kollisionsnorm im Sinne des Art. 30 EGzBGB, der gegenüber die Anwendung des abweichenden, nach internationalem Privatrecht an sich anzuwendenden ausländischen Rechts ausgeschlossen ist. **60**, 297.

g. Im Warenzeichenrecht. Unlauterer Wettbewerb.

1) Örtliches Recht für Beschränkungen der Übertragung eines Warenzeichenrechts. **53**, 263. — 2) Örtliches Recht für die zeichenrechtliche Wirksamkeit von Verträgen über den weitern Vertrieb der objektiv rechtmäßig mit einem Warenzeichen versehenen und in den Verkehr gebrachten Waren. **53**, 263. — 3) Unlauterer Wettbewerb eines Inländers durch Aufstellung von Behauptungen im Auslande. **55**, 200.

h. Im Wechselrecht.

— — — — — — —

i. Im Prozeß- und Konkursrecht.

1) Hat der Zwangsvergleich in einem ausländischen Konkurse für einen beteiligten inländischen Gläubiger den Untergang seiner Forderung über die Akkordrate hinaus auch für das Inland zur Folge? **52**, 155. — 2) Erstreckt sich das inländische Konkursverfahren auf das im Auslande befindliche Vermögen des Gemeinschuldners? **54**, 193.

§ 8. Gegensätze im Recht.

Strenges und billiges, regelmäßiges und regelwidriges, zwingendes und nachgiebiges (vermittelndes) Recht.

1) Dispositives Recht enthalten: a) die Bestimmung des § 952 BGB über das Eigentum an Urkunden **51**, 85; b) die Bestimmungen des BGB, wonach am Vermögen der Gesellschaft Eigentum zur gesamten Hand besteht. **56**, 209. c) § 1579 Abs. 1 Satz 2 BGB. **56**, 123. d) Die §§ 149, 155 Abs. 1 HGB, wonach der aus der offenen Handelsgesellschaft ausscheidende Gesellschafter nur einen Abfindungsanspruch auf Geld hat. **56**, 433. e) § 56 Abs. 1 BinnenschG. **52**, 400. f) Die §§ 1 ff., insbesondere § 2 Abs. 3 (Recht zur Gesamtausgabe) VerlagsG v. 19. Juni 1901. **54**, 437. — 2) Die §§ 325, 326 BGB haben keinen prohibitiven Charakter. **52**, 265. — 3) Aus § 487 Abs. 1 BGB ergeben sich keine zwingenden Rechtsgrundsätze für alle Ansprüche aus dem Viehkaufe, insbesondere nicht für die durch besondere Vereinbarung begründeten. **60**, 236. — 4) In welchem Sinne will die Bestimmung des § 15 MilitäranwärterG v. 21. Juli 1892 nicht zwingender Natur sein? **57**, 128. — 5) Beweislast beim Streit darüber, ob eine von den gesetzlichen Dispositivregeln abweichende Vereinbarung getroffen ist. **57**, 50. — 6) Auf Grund des Art. 96 EGz BGB. ist für die darin bezeichnete Materie nur dispositives Recht des BGB einer Abänderung durch die Landesgesetzgebung zugänglich. **54**, 110. — 7) Zwingender Natur sind: a) die Bestimmung des § 1019 BGB über den Umfang der Grunddienstbarkeit. **60**, 319. b) die Bestimmung des § 2231 Abs. 2 BGB über das eigenhändige Testament. **51**, 167. c) § 2242 Abs. 1 BGB. **56**, 367. — 8) Die Vorschriften der §§ 36 bis 39 der StrandO sind öffentlichen Rechts und von Amts wegen zu berücksichtigen. **53**, 225. — 9) Der Mangel der Vorentscheidung des Bezirksausschusses (§ 7 PrKommunalBG) bei Klagen der Kommunalbeamten ist von Amts wegen zu berücksichtigen und der Parteidisposition entzogen. **57**, 80. — 10) Kann die Gemeinde Ausnahmen von dem ortsstatutarischen Bauverbot des § 12 des Fluchtliniengesetzes an beliebige, im Ortsstatut nicht vorgesehene Bedingungen knüpfen? (P.) **56**, 4.

Zweites Kapitel. Allgemeine Grundsätze von den Rechten und deren Verfolgung.

§ 9. Klagen und Rechte im allgemeinen. Wohlerworbene Rechte. Privilegien.

1) Begründet eine polizeiliche Verordnung oder Anordnung ein Privatrecht dessen, der an ihrer Beobachtung ein Interesse hat, dieses im Wege einer Zivilklage durchzusetzen? **51**, 248. — 2) Eine Handlung, die nur deshalb rechtswidrig ist, weil sie der polizeilichen Genehmigung entbehrt, enthält keine Verletzung von Privatrechten. **51**, 248. — 3) Die polizeiliche Bauerlaubnis kann nicht zum Gegenstand eines Vertrages gemacht oder an die Bedingung einer Gegenleistung geknüpft werden. **51**, 422. — 4) Der durch die Anmeldung beim Patentamt begründete Anspruch auf Erteilung eines Patents ist ein der Zwangsvollstreckung zugängliches Vermögensrecht. **52**, 230. — 5) Die gemeinrechtlichen prohibitorischen Interdikte zum Schutze des Gemeingebrauchs waren keine persönlichen, sondern (im weiteren Sinne) dingliche Klagen. **53**, 386. — 6) Inwieweit kann wegen Beeinträchtigung eines an einem öffentlichen Flusse bestehenden Fischereiprivilegs durch Stromregulierungsarbeiten Schadensersatz verlangt werden? **54**, 265. — 7) Konkurrenz der Widerspruchsklage (§ 771 ZPO) mit dem Rechtsbehelfe aus § 766 ZPO. **55**, 210. — 8) Konkurrenz von Klage und Zwangsvollstreckung. **55**, 210. — 9) Gegenstand des Zivilprozesses kann nur ein Privatrechtsverhältnis sein. **55**, 246. — 10) Besteht ein im Zivilprozeßwege verfolgbarer Anspruch auf Erlangung der Befugnis zur Strafantragsstellung (Feststellung des Ehebruchs)? **55**, 247. — 11) Die Vorentscheidung des Bezirksausschusses in den Fällen des § 7 des preußischen KommunalbeamtenG bildet nicht einen Teil des Klaggrundes, sondern nur eine Voraussetzung für die Geltendmachung des Klaganspruchs. **57**, 80. — 12) Die Einwilligung in die jüdische rituelle Scheidung kann nicht Gegenstand einer rechtlichen Verbindlichkeit sein. **57**, 250. — 13) Im Geltungsgebiete des ALR. unterliegen auch die durch Privileg verliehenen Fischereirechte der erlöschenden Verjährung. **57**, 407. — 14) Inwiefern ist bei der Anwendung des § 826 BGB zwischen den kraft der allgemeinen Freiheit und den in Ausübung eines besonderen Rechts vorgenommenen Handlungen zu unterscheiden? **58**, 216, 217.

§ 10. Vererblichkeit der Klagen und Rechte.

Nach gemeinem Recht konnte das Recht auf Gewinnung nicht regaler Bodenbestandteile als dingliches, vererbliches und veräußerliches Recht begründet werden. **59**, 290.

§ 11. Verjährung der Klagen und Rechte. Fristen im materiellen Rechte.

a. Erwerbende Verjährung.

1) Wird die unvordenkliche Verjährung dadurch ausgeschlossen, daß die einen Zeitraum von zwei Generationen umfassende Rechtsausübung

geraume Zeit vor der Klagerhebung aufgehört hat? **55**, 374. — 2) Konnte nach preußischem Recht für ein im Miteigentum stehendes Grundstück durch einzelne Miteigentümer eine Grunddienstbarkeit durch Ersitzung erworben werden? **56**, 204.

b. Erlöschende Verjährung.

1. Überhaupt. Frist.

1) In welcher Frist verjährt eine Stempelsteuerforderung, wenn die Verjährung vor dem Inkrafttreten des Stempelsteuergesetzes vom 31. Juli 1895 begonnen hat, aber nicht vollendet ist? (P.) **51**, 226. — 2) Die Nachforderung von Knappschaftsbeiträgen unterliegt auch dann der kurzen Verjährung des § 5 des Gesetzes v. $\frac{\text{18 Juni 1840}}{\text{12. April 1882}}$, wenn die Nichtentrichtung auf einem Verschulden des Werkbesitzers beruht. **52**, 34. — 3) Unterliegt beim Gattungskauf der Schadensersatzanspruch des Käufers wegen schuldhafter Lieferung einer mangelhaften Sache der kurzen Verjährung des § 477 Abs. 1 BGB? **53**, 200; **56**, 169. — 4) Welcher Verjährung unterliegen die Entschädigungsansprüche des Inhabers einer an einem öffentlichen Flusse bestehenden Fischereiberechtigung wegen Beeinträchtigung der Fischerei durch eine Stromregulierung? (P.) **54**, 263. — 5) Findet auf die Verjährung des Anfechtungsrechts des Konkursverwalters in einem vor dem 1. Januar 1900 eröffneten Konkursverfahren § 34 KO aF oder § 41 KO nF Anwendung? **54**, 422. — 6) Verjährte nach früherem Recht die Anfechtungseinrede des Konkursverwalters? **54**, 423. — 7) Unterliegen die Ansprüche gegen einen Gesellschafter aus den allein für seine Rechnung geschlossenen Geschäften der Verjährung nach Art. 146 HGB aF, wenn die offene Handelsgesellschaft nur wegen der äußeren Rechtswirkung eingetragen worden war? **55**, 154. — 8) Welcher Verjährung unterliegen die Ansprüche des Bestellers eines Brunnens wegen Mängel desselben? **56**, 41. — 9) Inwieweit ist die Anwendung des Art. 169 EGzBGB auf vor dem 1. Januar 1900 begründete Ansprüche ausgeschlossen? **56**, 254. — 10) Wann unterliegt der Verjährung des § 477 BGB die am 1. Januar 1900 noch nicht verjährte Resiliationsklage des französischen Rechts? **56**, 255. — 11) Replik der Arglist gegenüber der Einrede der Verjährung mit Rücksicht auf Verhandlungen der Parteien über den Anspruch. **57**, 376. — 12) Verjährung der Ansprüche gegen Bauhandwerker aus ihren einzelnen Bauarbeiten nach § 968 I. 11 ALR und § 638 BGB. **57**, 378. — 13) Im Geltungsgebiete des ALR. unterliegen auch die durch Privileg verliehenen Fischereirechte der erlöschenden Verjährung. **57**, 407. — 14) Einrede der Verjährung aus § 159 HGB, wenn der Nehmer des Akzeptes einer offenen Handelsgesellschaft nach deren Auflösung die offen gelassene Stelle des Verfalltages mit einem nach der fünfjährigen Verjährungsfrist des § 159 HGB liegenden Tage ausgefüllt hat. **58**, 186. — 15) Keine Anwendung der vierzigjährigen Verjährung der Litispendenz auf Ansprüche aus einem rechtskräftigen Urteil. (G.) **58**, 389. —

16) Nach welchen Vorschriften richtet sich die Verjährung des Regreßanspruchs einer Berufsgenossenschaft, wenn der Unfall vor dem Inkrafttreten des neuen GewUVersG erfolgt ist? **59**, 389. — 17) Anwendbarkeit der in den Artt. 169 und 170 EGBGB enthaltenen Grundsätze bei anderen Reichsgesetzen. **59**, 391. — 18) Anwendung des Art. 169 EGzBGB. auf das HGB v. 10. Mai 1897. **60**, 46, 47. — 19) Bei Anwendung des Art. 169 EGzBGB ist die Frage, ob der Anspruch derjenige eines Kaufmanns ist (§ 196 Abs. 1 Nr. 1 BGB), nach früherem Recht zu beurteilen. **60**, 78. — 20) Zur Anwendung des § 196 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 BGB ist Vorhandensein der Kaufmannseigenschaft zur Zeit der Entstehung der Forderung erforderlich. **60**, 77. — 21) Bei den sämtlichen Nummern 1—15 des § 196 BGB bildet die Berufs- oder Gewerbsmäßigkeit der Leistung die Voraussetzung der kurzen Verjährung. Dies gilt insbesondere bei Nr. 12 (Verpflegung). **60**, 341.

2. Hinderungen der Verjährung. Hemmung und Unterbrechung.

1) Nach preußischem Recht wird die durch Klagerhebung erfolgte Unterbrechung der Verjährung durch die Abweisung der Klage angebrachtermaßen nicht wieder beseitigt. **52**, 329. — 2) Zurücknahme und Abweisung der Klage angebrachtermaßen haben nach preußischem Recht nicht dieselbe Bedeutung für die Verjährungsfrage. **52**, 330. — 3) Die Wirkung der vor dem 1. Januar 1900 eingetretenen Unterbrechung der Verjährung bestimmt sich nach bisherigem Recht. **52**, 329. — 4) Die nach bisherigem Recht zu beurteilende Wirkung der vor dem 1. Januar 1900 erfolgten Unterbrechung der Verjährung wird nicht dadurch beseitigt, daß das neue Recht an gewisse Umstände die Wiederaufhebung der Wirkung der Unterbrechung knüpft. **52**, 329. — 5) Bindet die Verneinung einer Klagänderung durch die untere Instanz die höhere Instanz auch bei der Frage der Verjährungsunterbrechung? **54**, 221. — 6) Nur unter welcher Voraussetzung unterbrach nach preußischem Recht die Erhebung einer Teilklage die Verjährung des nicht eingeklagten Restanspruchs? **60**, 390 (**57**, 376). — 7) Die gerichtliche Geltendmachung eines Teiles eines Anspruchs unterbricht nach BGB nicht die Verjährung bezüglich des übrigen Teiles. **57**, 373. — 8) Voraussetzungen der Unterbrechung der Verjährung durch Streitverkündung nach § 209 Abs. 2 Nr. 4 BGB. **58**, 79. — 9) Unterbricht der Antrag auf Abweisung einer negativen Feststellungsklage die Verjährung? **60**, 391.

3. Wirkung der Verjährung.

1) Unterliegt die Aufrechnung mit der nach § 477 Abs. 1 BGB verjährten Schadensersatzforderung des Käufers aus schuldhafter Leistung einer mangelhaften Gattungssache der Beschränkung des § 479 BGB? **56**, 170. — 2) Kann nach § 479 BGB mit der verjährten Forderung nur gegen Forderungen aus demselben Kaufgeschäfte aufgerechnet werden? **56**, 171.

§ 11*. Fristen im materiellen Recht. Ausschlußfristen. Klagefristen. Rechtgeschäftliche Fristen.

1) Setzt die Zustellung des im strafprozessualen Wiederaufnahmeverfahren erlassenen, die Entschädigungspflicht der Staatskasse feststellenden Gerichtsbeschlusses an den Freigesprochenen die Frist zur Geltendmachung der Entschädigungsansprüche für alle Anspruchsberechtigten in Lauf? **55**, 399. — 2) Die Bestimmung der Ausschlußfrist im § 7 des preußischen Kommunalbeamtengesetzes hindert nicht die rechtswirksame Erhebung der Klage vor Zustellung der Vorentscheidung des Bezirksausschusses. **57**, 80. — 3) Wann beginnt die Frist für die Anfechtung einer Willenserklärung wegen arglistiger Täuschung? **59**, 95. — 4) Wann beginnt für den als Nacherben eingesetzten Pflichtteilsberechtigten, dessen Erbteil die Hälfte des gesetzlichen Erbteils übersteigt, die Ausschlagungsfrist? **59**, 341. — 5) Unter welchen Voraussetzungen kann der Erbe die Versäumung der Ausschlagungsfrist anfechten? **58**, 81. — 6) Bedarf es zum Eintritt der im § 326 Abs. 1 S. 2 BGB bestimmten Rechtsfolgen noch der Fristbestimmung, wenn der im Verzuge befindliche Teil Vertragserfüllung ernsthaft weigert? **51**, 349; **51**, 152; **53**, 13, 166; **56**, 233. — 7) Bezieht sich die für die Annahme eines Vertragsantrages gesetzte Frist im Zweifel auf die Absendung oder das Zugehen der Annahmeerklärung? **53**, 60; **56**, 262; **58**, 407. — 8) Kann im Falle von Nr. 7 der Annehmende sich auf eine an seinem Wohnort bestehende, die fristzeitige Absendung für genügend erachtende Rechtsanschauung berufen? **53**, 60. — 9) Dem Käufer eines Grundstücks ist im Falle der Bestimmung einer Frist zur Entgegennahme der Auflassung gemäß § 326 BGB Ort und Zeit der Auflassung anzugeben. **53**, 75. — 10) Beginn der im § 31 des preußischen Enteignungsgesetzes bestimmten Frist. **55**, 364. — 11) Rechtliche Bedeutung einer auf Grund des § 326 Abs. 1 BGB gesetzten, zu kurzen Nachfrist. **56**, 233. — 12) Berechnung der Jahresfrist des § 1567 Abs. 2 Nr. 1 BGB bei der Klage wegen böslicher Verlassung. **60**, 194. — 13) Keine Pflicht des Verkäufers, sofort nach Eintritt des Verzuges des Käufers diesem eine Nachfrist gemäß § 326 BGB zu setzen. Wie lange darf er warten? **60**, 348. — 14) Die Klage auf Rückzahlung unter Vorbehalt gezahlter Knappschaftskassenbeiträge ist nicht an die sechsmonatige Ausschlußfrist des Gesetzes v. 24. Mai 1861 gebunden. **52**, 33. — 15) Wie bestimmt sich gemäß § 1572 BGB die Frist zur Geltendmachung von Ehescheidungsgründen im Falle der Widerklage? **57**, 192. — 16) Anwendung des § 203 Abs. 2 BGB auf den Lauf der Fristen der §§ 1571. 1572 BGB bei Behinderung des Widerklägers im Ehescheidungsprozeß, seinen Scheidungsanspruch außerhalb des schwebenden Prozesses und vor der ersten mündlichen Verhandlung geltend zu machen. **57**, 195. — 17) Muß zur Anwendung des § 377 Abs. 5 HGB das arglistige Verschweigen der Mängel für die Unterlassung rechtzeitiger Prüfung und Mängelanzeige kausal gewesen sein? **55**, 210. — 18) Wonach bestimmt

sich, ob die durch Einholung eines Gutachtens verzögerte Mängelanzeige noch als rechtzeitig anzusehen ist? **59**, 43. — 19) Wonach ist die Rechtzeitigkeit der Untersuchung am überseeischen Bestimmungsort zu beurteilen? **59**, 124.

§ 12. Einreden.

1) Kann der Vorleistungspflichtige das Recht aus § 321 BGB durch Einrede auch gegen den Zessionar des ursprünglich Forderungsberechtigten bei Vermögensverschlechterung des letzteren geltend machen, wenn dieser zur Gegenleistung verpflichtet geblieben ist? **51**, 170. — 2) Einrede der Arglist. **51**, 175. — 3) Einwand des anders verabredeten als niedergeschriebenen Vertrages nach dem BGB. **52**, 25. — 4) Die Abweisung der Klage „angebrachtermaßen" begründet nicht die Einreden der Rechtskraft. **52**, 328. — 5) Kann der Erwerber eines mit einer Vormerkung belasteten Grundstücks der Klage auf Erteilung seiner Zustimmung zu deren Umschreibung in das vorgemerkte Recht Einreden aus dem der Vormerkung zugrunde liegenden persönlichen Rechtsverhältnis entgegensetzen? **53**, 31. — 6) Inwieweit ist, wenn jemand infolge eines im Kindesalter beim Betriebe einer Eisenbahn erlittenen Unfalls mit einem Gebrechen behaftet ist, gegenüber seinem späteren Anspruch wegen geminderter Erwerbsfähigkeit der Bahnunternehmer zu dem Einwand berechtigt, daß der Verunglückte einen anderen Beruf als den gewählten hätte ergreifen sollen? **53**, 49. — 7) Kann die Rechtsunwirksamkeit eines eingetragenen Warenzeichens nur durch Klage im Löschungsverfahren oder auch durch Einrede geltend gemacht werden? **53**, 434. — 8) Kann auf eine Sachlage, die nur Material für eine zeichenrechtliche Löschungsklage aus § 9 Nr. 3 des WarenZG bietet, eine Einrede gegen eine Klage aus § 9 Nr. 1 gestützt werden? **53**, 437. — 9) Steht dem Kläger, dem wegen Befriedigung vor Zustellung der Klage durch Urteil die Prozeßkosten auferlegt sind, die Einrede der res judicata entgegen, wenn er mit neuer Klage Erstattung dieser Kosten fordert, weil Beklagter die Erhebung der Klage verschuldet habe? **54**, 41. — 10) Die Einreden der Rechtshängigkeit und der Rechtskraft decken sich nicht. **54**, 50. — 11) Für die Einrede der Rechtshängigkeit ist lediglich die Identität oder Verschiedenheit der Ansprüche maßgebend. **54**, 50, 51. — 12) Liegt Identität der Ansprüche im Sinne der Einrede der Rechtshängigkeit vor, wenn der Anspruch der einen Partei das kontradiktorische Gegenteil des Anspruches der anderen Partei darstellt? **54**, 51. — 13) Sind die Ansprüche einerseits auf Bezahlung eines Teiles einer Hypothek, andererseits auf Bewilligung der Löschung desselben Teiles der Hypothek identisch im Sinne der Einrede der Rechtshängigkeit? **54**, 51. — 14) Welches örtliche Recht ist für die Einrede der Vorausklage maßgebend? **54**, 316. — 15) Verjährte nach § 34 KO aF auch die Anfechtungseinrede des Konkursverwalters? **54**, 423. — 16) Kann der Bürge nach rechtskräftiger Verurteilung des Hauptschuldners eine in dessen Prozeß abgewiesene Einrede gegen die Klage des Gläubigers geltend machen? **56**, 110. — 17) Kann der Käufer der Klage auf

Zahlung des Kaufpreises gegen Auflassung des bereits übergebenen Grundstücks die Einrede des nicht erfüllten Vertrages entgegensetzen, weil trotz zugesicherter Hypothekenfreiheit im Grundbuch noch eine geringfügige Rente eingetragen ist? **56**, 152. — 18) Einrede der Aufrechnung s. Verjährung § 11b Nr. 3 und Aufrechnung § 126. — 19) Wirkung des Einwandes, daß der Kläger den Klaganspruch während des Rechtsstreits zediert habe. **56**, 308. — 20) Unter welchen Voraussetzungen kann nach Ablauf der einjährigen Frist die konkursmäßige Anfechtung nach § 41 Abs. 2 KO einredeweise geltend gemacht werden? **56**, 315. — 21) Unzulässigkeit des Einwandes gegenüber der Grundschuldklage des eingetragenen Gläubigers nach Vorlegung des Grundschuldbuches, daß zur Zeit der Klagerhebung die Grundschuld unter Aushändigung des Grundschuldbriefes abgetreten und letzterer nicht im Besitz des Klägers gewesen sei. **56**, 414. — 22) Replik der Arglist gegenüber der Einrede der Verjährung. **57**, 376. — 23) Steht der offenen Handelsgesellschaft die Einrede der Arglist gegen den Inhaber eines in ihrem Namen von einem Gesellschafter akzeptierten Wechsels schon dann zu, wenn jener bei dessen Einrede wußte, daß der Gesellschafter durch die Akzeptierung seine Vertretungsbefugnis mißbraucht habe? **57**, 391. — 24) Einrede der Arglist gegen den Inhaber eines Wechsels, der diesen in grober Fahrlässigkeit von einem zur Begebung Nichtberechtigten erworben hat. **57**, 391. — 25) Kann, wer die Annahme der ihm geschuldeten Leistung endgültig ablehnt, dennoch die nur verzögerliche Einrede des nicht erfüllten Vertrages erheben? **58**, 176. — 26) Das Anerkenntnis der Vaterschaft nach § 1718 BGB ist ein Verzicht auf die Einrede der mehreren Zuhälter. **58**, 350, 354. — 27) Gibt es nach dem BGB eine exceptio doli generalis? **58**, 356. — 28) Exceptio doli generalis im Handelsrecht. **57**, 64 — 29) Befreiung des persönlichen Schuldners einer Hypothekenforderung von der Schuld auf Grund der exceptio doli generalis, wenn der Gläubiger absichtlich seine rechtliche und wirtschaftliche Lage verschlechtert hat. **58**, 428. — 30) Die Verweisung auf die hinterlegte Sache gemäß § 379 Abs. 1 BGB ist eine Einrede gegen den Anspruch auf Zahlung. **59**, 17. — 31) Einwand der Betriebsbeamten, Werkmeister, Techniker (§ 133a GewO) gegen die Ansprüche des Gewerbeunternehmers aus einem vertraglichen Wettbewerbsverbot, daß er ihnen gerechten Grund zum Dienstaustritt gegeben habe. **59**, 76. — 32) Wie hat der Geschäftsherr im Falle des § 831 BGB die Einrede, daß er bei Auswahl der bestellten Person die erforderliche Sorgfalt beobachtet habe, tatsächlich zu begründen? **59**, 205. — 33) Einwand des Hauptschuldners gegenüber dem Regreßanspruch des Bürgen, daß dieser wegen der Einwendungen des Hauptschuldners gegen die Forderung des Gläubigers diesen nicht hätte befriedigen dürfen. **59**, 209. — 34) Der Arrest (einstw. Verfügung) ist im Sinne des § 945 ZPO schon dann „von Anfang an ungerechtfertigt", wenn eine den Hauptanspruch beseitigende Einrede zur Zeit des Arrestverfahrens als glaubhaft erscheinen mußte. **59**, 358. — 35) Das Bestreiten der Passivlegitimation ist keine Einrede. **60**, 181. — 36) Der entschädigungspflichtige Dritte muß gegen

den Schadensersatzanspruch des verletzten, fürsorgeberechtigten Beamten einredeweise den gesetzlichen Übergang des Anspruchs auf den Staat geltend machen. **60**, 214. — 37) Einrede aus § 702 Abs. 3 HGB. Wird sie durch die Freizeichnung des Reeders von der Haftung für nautisches Verschulden des Schiffers beseitigt? **60**, 402.

§ 13. Einfluß des Prozesses auf die Gestaltung des Rechtsverhältnisses. Rechtskraft des Urteiles im materiellen Sinne.

1) Welche Wirkung hat gegenüber einem rechtskräftigen, einem Zessionar einen Teil der Forderung zuerkennenden Urteil ein späteres gegen den Zedenten erlassenes Urteil, das diesem die ganze Forderung abspricht, wenn der Zessionar nur Inkassomandatar des Zedenten war? **52**, 216. — 2) Die Abweisung der Klage in der angebrachten Art begründet nicht die Einrede der Rechtskraft. **52**, 328. — 3) Steht dem Kläger, dem wegen Befriedigung vor Zustellung der Klage die Prozeßkosten durch Urteil auferlegt sind, die Einrede der res judicata entgegen, wenn er mit neuer Klage Erstattung dieser Kosten verlangt, weil der Beklagte die Erhebung der Klage verschuldet habe? **54**, 41. — 4) Die Einreden der Rechtskraft und der Rechtshängigkeit decken sich nicht. **54**, 50. — 5) Tragweite der §§ 68 und 74 Abs. 3 ZPO. **54**, 354. — 6) Wirkung einer im Auslande erfolgten Verurteilung gegenüber dem im Regreßprozesse Verklagten, dem im ausländischen Prozeß der Streit verkündet war. **55**, 236. — 7) Hat auf einen anhängigen Prozeß über eine fällige Mietsrate die während dessen mit rückwirkender Kraft vorgenommene Veräußerung des vermieteten Grundstücks Einfluß? **55**, 293. — 8) Wann hat das eine Ehefrau verurteilende Erkenntnis dem mit ihr in allgemeiner Gütergemeinschaft oder im gesetzlichen Güterstande lebenden Ehemann gegenüber Rechtskraftwirkung? **56**, 74. — 9) Begrifflicher Unterschied zwischen Rechtskraft und obligierender Wirkung einer Entscheidung. **56**, 77. — 10) Gibt die rechtskräftige Verurteilung des Hauptgläubigers dem Gläubiger gegen den den Bestand der Hauptschuld bestreitenden Bürgen die Replik der rechtskräftig entschiedenen Sache? **56**, 110. — 11) Welchen Einfluß hat auf die Eigentumsklage die während des Prozesses im Wege der Zwangsversteigerung bewirkte Veräußerung des beanspruchten Gegenstandes? **56**, 244. — 12) Hat die nach der Abtretung einer Judikatsforderung gegen den Zedenten erwirkte Nichtigkeitserklärung des Urteils und Abweisung der Klageforderung Rechtskraftwirkung gegen den Zessionar? **57**, 286. — 13) Die Rechtskraft der Entscheidung über die Abnahme der Ware erstreckt sich nicht auf die Feststellung des Zustandekommens des streitigen Kaufgeschäftes. **57**, 401. — 14) Worauf beschränkt sich die Rechtskraftwirkung des Urteils im Arrestprozeß? **58**, 240. — 15) Rechtskraft der im Patentnichtigkeitsverfahren ergangenen Entscheidung, insbesondere der abweisenden. **59**, 134. — 16) Das gegen die Ehefrau ergangene Leistungsurteil schafft keine Rechtskraft gegen den Ehemann bezüglich der Pflicht zur Duldung der Zwangsvollstreckung in das eingebrachte Gut (und umgekehrt). **59**, 235.

§ 14. Beweislast. Beweisregeln. Vermutungen. Fiktionen.

a. Beweislast.

1) Beweislast bezüglich der Frage, ob bei einem jugendlichen Täter die zur Erkenntnis der Verantwortlichkeit erforderliche Einsicht vorhanden war. **51**, 32. — 2) Beweislast, wenn ein vom Verwalter im Konkurse einer Kommanditgesellschaft auf Zahlung der rückständigen Einlage in Anspruch genommener Kommanditist einwendet, daß Gesellschaftsschulden nicht vorhanden seien. **51**, 41. — 3) Wird im Falle des § 3 Nr. 2 AnfG. durch den Nachweis des Vorhandenseins eines Erfüllungsgeschäfts die Beweislast umgekehrt? **51**, 77. — 4) Behauptungs- und Beweislast im Falle des § 839 BGB. **51**, 192. — 5) Im Falle des § 824 BGB liegt der Beweis der Unwahrheit der behaupteten Tatsachen dem Kläger ob. **51**, 380; **56**, 285. — 6) Was ist bei dem Einwande des anders verabredeten als niedergeschriebenen Vertrags nach BGB zu beweisen? **52**, 26. — 7) Beweislast, wenn es nach dem Wechsel zweifelhaft ist, ob der Einlösende als Aussteller oder als Bürge den Wechsel gezeichnet hat. **52**, 223. — 8) Die Übernahme der Klägerrolle in einem in der Zwangsversteigerung entstandenen Verteilungsstreit ändert nichts an der nach der materiellen Rechtslage zu beurteilenden Beweislast. **52**, 336. — 9) Beweislast in den Fällen des § 831 BGB. **53**, 56, 125; **59**, 205. — 10) Unterschied in der Beweislast zwischen den Fällen des § 823 und des § 831 BGB. **53**, 57. — 11) Hat der Anfechtungsgegner zu beweisen, daß und wann der Anfechtungsberechtigte von dem Anfechtungsgrunde (§§ 119, 123 BGB) Kenntnis erhalten hat? **57**, 362. — 12) Beweislast, wenn ein Irrtum im Sinne des Art. 1110 Code civil behauptet wird. **53**, 142. — 13) Beweislast bezüglich der Frage, ob die Voraussetzung für eine den Schuldner befreiende Hinterlegung der Schuldsumme gegeben war. **53**, 212. — 14) Beweislast nach preußischem Recht, wenn geltend gemacht wird, daß durch vorbehaltlose Annahme der verspäteten Erfüllung auf eine vereinbarte Vertragsstrafe verzichtet sei. **53**, 38, 358. — 15) Beweislast nach BGB, wenn geltend gemacht wird, daß der Gläubiger bei der Annahme der verspäteten Erfüllung das Recht auf eine vereinbarte Vertragsstrafe vorbehalten habe. **53**, 358. — 16) Hat im Falle des § 1166 BGB der Gläubiger die unverzügliche Benachrichtigung des Schuldners von der Zwangsversteigerung oder der Schuldner das Gegenteil zu beweisen? **54**, 372. — 17) Genügt im Falle des § 1166 BGB, wenn der Gläubiger nur einen Teil seiner Ausfallforderung einklagt, der Nachweis des Schuldners, daß im Falle seiner Benachrichtigung der Gläubiger mit diesem Teile nicht ausgefallen wäre? **54**, 374. — 18) Beweislast hinsichtlich der Anrechnung der Zahlung bei behauptetem Vorhandensein mehrerer Forderungen. **55**, 413. — 19) Beweislast bei der Klage auf Zahlung eines versprochenen Darlehns, wenn der Beklagte einen Schuldschein in Händen hat, worin der Kläger den Empfang des Darlehns bekennt. **56**, 235; **57**, 322. — 20) Beweislast, wenn auf Grund eines Vertrags angemessene Vergütung oder ein angemessener Preis gefordert und dagegen

behauptet wird, es sei eine geringere Vergütung oder ein geringerer Preis vereinbart. **57**, 49. — 21) Beweislast im Streite darüber, ob die gesetzlichen Rechtsfolgen eines Rechtsgeschäfts durch eine abweichende Vereinbarung ausgeschlossen sind. **57**, 49. — 22) Beweispflicht desjenigen, der Vereinbarung einer von der gesetzlichen abweichenden Kündigungsfrist behauptet. **57**, 50. — 23) Beweislast bei der Unterhaltspflicht im Falle des § 1603 Abs. 1 BGB. **57**, 72. — 24) Beweislast, wenn der Vater gegenüber der auf § 1603 Abs. 2 BGB. gestützten Steigerung seiner Unterhaltspflicht das minderjährige, unverheiratete Kind auf die Unterhaltspflicht der Mutter verweist. **57**, 76. — 25) Beweispflicht desjenigen, der die Ortsüblichkeit des von ihm verursachten Geräusches behauptet. **57**, 228. — 26) Beweislast, wenn der Schuldner auf Löschung einer Darlehnshypothek wegen mangelnden Schuldgrundes klagt und der Beklagte behauptet, daß zwar kein bares Darlehn, aber ein anderweitiges Schuldverhältnis der Hypothek zugrunde liege. **57**, 320. — 27) Beweislast bei der Wandelungsklage. **57**, 399. — 28) Im § 363 BGB ist unter unvollständiger Leistung auch eine mangelhafte begriffen. **57**, 400. — 29) Hat der Widerruf des Zugeständnisses des Eigentumsrechts Einfluß auf die Beweispflicht? **58**, 54. — 30) Beweis der Gläubigerbenachteiligung bei Anfechtung einer vom Gemeinschuldner durch Indossament erfolgten Übertragung von Wechselforderungen gemäß § 31 Nr. 2 KO. **58**, 142. — 31) Im Falle der Klausel „Netto Kasse gegen Konossement" hat der Käufer die Berechtigung einer Zahlungsweigerung nachzuweisen. **59**, 25. — 32) Welchen Beweis fordert § 2079 BGB. (Anfechtung einer letztwilligen Verfügung wegen Übergehung eines Pflichtteilsberechtigten.) **59**, 63. — 33) Beweislast bei der Frage, ob ein nach ALR wegen Formmangel unwirksames Verlöbnis nach dem 1. Januar 1900 aufrecht erhalten ist. **59**, 104. — 34) Wer die Ausnahme des § 905 Satz 2 BGB für sich in Anspruch nimmt, hat sie zu beweisen. **59**, 120. — 35) Wird dadurch, daß der Gegner des Beweisführers diesem die Beweisführung schuldhaft unmöglich macht oder wesentlich erschwert, auch in außervertraglichen Verhältnissen die Beweislast umgekehrt? **60**, 152. — 36) Kann unter Umständen durch die Weigerung des durch einen Unfall Verletzten, sich einer Anstaltsbehandlung zu unterwerfen, die Beweislast bezüglich der Frage, ob durch diese eine Besserung eingetreten wäre, umgekehrt werden? **60**, 152. — 37) Unter welchen Umständen kann der Grundschuldgläubiger für das Bestehen und die Höhe einer mit der Grundschuld in Verbindung gebrachten Forderung beweispflichtig sein? **60**, 249. — 38) Beweislast, wenn eine Zivilperson rechtsgültige lebenslängliche Anstellung in städtischen Diensten, die Stadt dagegen deren Ungültigkeit wegen Verletzung der Vorschriften über die Versorgung von Militäranwärtern behauptet. **57**, 131.

b. Gesetzliche Vermutungen.

1) Bedeutung des Nachweises, daß ein Erfüllungsgeschäft vorliegt, gegenüber der gesetzlichen Vermutung der Fraudulosität im Falle des § 3

Nr. 2 AnfG. **51**, 77. — 2) Bezieht sich die Kausalitätsvermutung der §§ 25, 26 I 6 ALR auch auf die Beschädigung solcher Rechte, auf deren Schutz das PolizeiG, dem zuwidergehandelt ist, nicht abzielt? (P.) **52**, 302. — 3) Die durch die formale Legitimation nach Art. 36 WO für den Wechselinhaber begründete Vermutung des rechtmäßigen Erwerbes des Wechsels kann durch den Nachweis des bösgläubigen oder grob fahrlässigen Erwerbs von einem zur Begebung nicht Berechtigten entkräftet werden. **53**, 207. — 4) Steht dem Besitzer einer beweglichen Sache die Eigentumsvermutung des § 1006 BGB auch dann zur Seite, wenn die Eigentumsklage gegen ihn bereits vor dem 1. Januar 1900 erhoben worden ist? **55**, 52. — 5) Steht, wenn ein Grundstück versehentlich auf mehreren Grundbuchblättern eingetragen ist, jedem der eingetragenen Eigentümer Dritten gegenüber die Vermutung des § 891 BGB zur Seite? **56**, 58. — 6) Wird die Vermutung des § 344 Abs. 2 HGB schon dadurch entkräftet, daß dem Schuldschein eine nicht dem Handelsgewerbe angehörende Verbindlichkeit zugrunde liegt? **56**, 197. — 7) Gesetzliche Vermutung im Falle des § 2079 BGB **59**, 63. — 8) Ist durch die gesetzliche Vermutung des § 2269 BGB dem § 28 preuß. ErbschaftssteuerG. die Anwendbarkeit entzogen? **59**, 85. — 9) Widerlegt schon die Unterzeichnung eines Schuldscheins durch den kaufmännischen Aussteller mit seinem von seiner Firma verschiedenen bürgerlichen Namen die Vermutung des § 344 HGB? **59**, 214. — 10) Anwendbarkeit des § 344 Abs. 1 u. 2 HGB auf den Übergang eines ganzen Handelsgeschäfts mit allen Passiven auf einen neuen Erwerber. **59**, 215.

c. Fiktion.

Fiktion der Rechtzeitigkeit einer verspätet zugegangenen Willenserklärung im Falle der Arglist des Adressaten. **58**, 408.

§ 15. Zurückbehaltungsrecht.

1) Ein dingliches Zurückbehaltungsrecht ist dem BGB unbekannt und kann daher auch nicht durch Vertrag begründet werden. **51**, 86. — 2) Die vertragliche Begründung eines nur obligatorischen Zurückbehaltungsrechts an einer Polize ist zulässig. **51**, 87. — 3) Kann an realen Teilen einer im unmittelbaren Besitz eines Dritten befindlichen Sachgesamtheit (Warenlager) durch Verfügung des Eigentümers über eine individuell nicht bestimmte Menge ein kaufmännisches Zurückbehaltungsrecht begründet werden? **52**, 395. — 4) Kann einem früheren Konkursverwalter ein Zurückbehaltungsrecht wegen seiner Auslagen und seines Honorars an dem noch in seinem Besitz befindlichen Konkursvermögen von dem nachfolgenden Konkursverwalter eingeräumt werden oder steht ihm solches gesetzlich zu? **53**, 192, 194. — 5) Können die Grundsätze über Zurückbehaltung bei der nach Aufhebung eines gegenseitigen Vertrages wegen arglistiger Täuschung zu bewirkenden Ausgleichung der beiderseitigen Ansprüche Anwendung finden? **54**, 142. — 6) Ist der vertretungsberechtigte Gesellschafter, der entgegen dem Gesellschaftsvertrage

aus Mitteln der Gesellschaft für diese ein Grundstück erworben hat, zur Rückzahlung des entnommenen Betrages nur verpflichtet Zug um Zug gegen Auflassung des für die Gesellschaft eingetragenen Grundstücks an ihn? **54**, 237. — 7) Ist das Verlangen des Beklagten, nur Zug um Zug gegen Einwilligung des Klägers in die Löschung der für seinen Anspruch eingetragenen Vormerkung verurteilt zu werden, auf ein Zurückbehaltungsrecht im Sinne der §§ 273, 274 BGB zu gründen? **56**, 252. — 8) Wird im Falle der Zession die Leistung des Schuldners durch die Bestimmung des § 410 BGB zu einer Zug-um-Zug-Leistung im Sinne der §§ 273, 274 BGB.? **56**, 308. — 9) Voraussetzungen des Zurückbehaltungsrechts nach § 273 BGB Begriff „desselben rechtlichen Verhältnisses". **57**, 5; **59**, 202. — 10) Das Zurückbehaltungsrecht erstreckt sich nach BGB auch auf Rechte und Handlungen. **59**, 201. — 11) Das Zurückbehaltungsrecht beschränkt sich nach BGB. nicht auf Schuldverhältnisse im engeren Sinne. **59**, 202. — 12) Das Recht des Ersatzpflichtigen auf Abtretung der Ansprüche des Ersatzberechtigten nach § 255 BGB ist ein erst mit der Ersatzleistung in Wirksamkeit tretendes Zurückbehaltungsrecht. **59**, 37.

§ 16. Sicherheitsleistung. Hinterlegung.

a. Sicherheitsleistung (Kaution).

(Kautionshypothek § 80*a. Sicherungshypothek § 80*b. Sicherheitsleistung im Prozeß § 302.)

1) Kann Löschung der auf Grund einer einstweiligen Verfügung eingetragenen Vormerkung einer Hypothek gegen Sicherheitsleistung verlangt werden? **55**, 141. — 2) Voraussetzungen des Rechts der Ehefrau, Sicherheitsleistung für das eingebrachte Gut zu verlangen. Unanfechtbarkeit der Sicherheitsleistung. **57**, 161. — 3) Liegt in der Annahme einer Sicherheitsleistung ein Verzicht des Bürgen auf das Recht, vom Schuldner gemäß § 775 BGB Befreiung von der Bürgschaft zu verlangen? **59**, 12. — 4) Wann kann der Nacherbe von Vorerben Sicherheitsleistung verlangen? **59**, 201. — 5) Kann der Pächter eines vor dem 1. Januar verpachteten Grundstücks, dessen Eigentum nach diesem Zeitpunkte mehrfach gewechselt hat, von dem ursprünglichen Verpächter Herausgabe der bestellten Pachtkaution an den letzten Erwerber verlangen? **53**, 251. — 6) Wegen streitiger Schulden kann der ausscheidende Gesellschafter Sicherheitsleistung gemäß § 738 Abs. 1 Satz 3 BGB nicht fordern. **60**, 156. — 7) Unter welchen Voraussetzungen kann beim gesetzlichen Güterrecht die Ehefrau vom Ehemanne Sicherheitsleistung gemäß § 1391 BGB verlangen? Verhältnis des Abs. 1 zu Abs. 2 des § 1391 BGB. **60**, 183. — 8) Kann die Ehefrau deshalb vom Ehemanne gemäß § 1391 BGB Sicherheitsleistung verlangen, weil die bereits bestellte Hypothek keine mündelmäßige Sicherheit bietet? **60**, 184. — 9) Verpflichtung zur Sicherheitsleistung nach § 843 Abs. 2 BGB nur im Falle der Verurteilung zur Entrichtung einer Rente, nicht im Falle der Feststellung der Verpflichtung hierzu. **60**, 417.

b. Hinterlegung.

1) Hinterlegung von Wertpapieren bei einem Kaufmann. Eigentumsübergang im Falle des § 2 des DepotG **52**, 204; **58**, 289. — 2) Kann der Wechselschuldner wegen subjektiver Ungewißheit über die Person des Gläubigers die Wechselsumme mit befreiender Wirkung hinterlegen? **53**, 209; **55**, 47. — 3) Voraussetzungen der in Nr. 2 bezeichneten Hinterlegung, wenn ein Vormann einer indossierten Tratte behauptet, der Wechsel sei ihm gestohlen und vom Inhaber grob fahrlässig erworben. **53**, 210; **55**, 47. — 4) Die Verweisung auf die hinterlegte Sache nach § 379 Abs. 1 BGB ist kein rechtsgeschäftlicher Akt, sondern eine Einrede gegen den Anspruch auf Zahlung. **59**, 17. — 5) Prüfungspflicht des hinterlegenden Schuldners, insbesondere wenn die Forderung sowohl abgetreten als auch gepfändet ist. **59**, 18; **53**, 211. — 6) § 853 ZPO berechtigt zur Hinterlegung nur bei einer Mehrheit von Pfändungen. **59**, 18.

§ 17. Schikane. Selbsthilfe.

1) Umfang des Schikaneverbots. Liegt in der Abwehr einer keinen Schaden verursachenden fremden Einwirkung auf eine Sache durch deren Eigentümer eine Schikane? **54**, 434. — 2) Verhältnis des § 826 zum § 226 BGB. Zur Anwendung des § 826 BGB auf eine in Ausübung eines Rechts vorgenommene vorsätzliche Schadenszufügung ist Feststellung einer besonderen schikanösen Absicht nicht erforderlich. **58**, 216; **60**, 103.

§ 18. Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.

1) Ist nach dem Inkrafttreten des BGB die gemeinrechtliche Wiedereinsetzung in den vorigen Stand noch zulässig, wenn deren Voraussetzungen unter der Herrschaft des bisherigen Rechts eingetreten waren? **54**, 149. — 2) Wesen der gemeinrechtlichen restitutio in integrum. Zulässige Verbindung des judicium rescindens mit dem judicium rescissorium. **54**, 152, 151.

Drittes Kapitel. Von den Personen.

§ 19. Von den natürlichen Personen.

a. Eheliche und uneheliche Geburt. Tod. Todeserklärung.

1) Mit dem in der Todeserklärung festgesetzten Zeitpunkt des Todes des für tot Erklärten gilt dessen Ehefrau als Witwe. Das nachher von ihr geborene Kind gilt als unehelich. **60**, 199. — 2) § 1348 BGB hat nicht die Bedeutung, daß in Abweichung von § 18 BGB die Ehe des für tot Erklärten bis zur Wiederverheiratung des anderen Ehegatten als fortbestehend gilt. **60**, 199. — 3) Anerkenntnis der Vaterschaft eines unehelichen Kindes s. § 199.

b. Geschlecht. Alter. Religion.

1) Die Pflicht zur Aufsicht über Minderjährige ist nicht von der Aufsichtsbedürftigkeit des einzelnen abhängig. Umfang dieser Aufsichtspflicht. **52**, 72. — 2) Was ist unter der zur Erkenntnis der Verantwortlichkeit erforderlichen Einsicht im § 828 Abs. 2 BGB zu verstehen? **51**, 30; **53**, 156. Beweislast **51**, 30. — 3) Kann unvorsichtiges Verhalten eines Kindes unter sieben Jahren als höhere Gewalt im Sinne des HaftpflG. gelten? **54**, 404. — 4) Kann bei Beschädigung eines Kindes unter sieben Jahren § 254 BGB zur Anwendung kommen? **54**, 409; **59**, 221. — 5) Ist bei einem Kinde unter sieben Jahren Verschulden (vorsätzliches oder fahrlässiges Handeln) möglich? **54**, 411. — 6) Ist nach dem 1. Januar 1900 die Bestimmung des Statuts einer Aktiengesellschaft, daß nur großjährige männliche Aktionäre persönliches Stimmrecht haben, noch rechtswirksam? **55**, 41. — 7) Ist im § 254 BGB unter „Verschulden" bei einem Minderjährigen etwas anderes zu verstehen als Vorsatz und Fahrlässigkeit? Ist § 828 BGB auf dieses Verschulden anwendbar? **59**, 221.

c. Geisteskrankheit. Verschwendung.

1) Wirkungen der Nichtigkeit des von einem geisteskranken Pächter abgeschlossenen Kaufs über Saatgut auf das Verhältnis zwischen Verkäufer und Verpächter, nachdem an diesen das Pachtgut mit der bestellten Aussaat im Konkurse des Geisteskranken zurückgegeben ist. **51**, 81. — 2) Kann für einen nicht bevormundeten volljährigen Geisteskranken auf Grund des § 1910 Abs. 2 BGB ein Pfleger bestellt werden? **52**, 240. — 3) Ist für die Frage der Bereicherung aus der längeren Geschäftsverbindung eines Geisteskranken mit einer Bank das Gesamtergebnis zu berücksichtigen oder jedes einzelne nichtige Geschäft getrennt zu behandeln? **60**, 291. — 4) War zur Zwangsvollstreckung gegen einen nach bad. LR wegen Verschwendung Verbeistandeten Zustellung des allein gegen ihn erwirkten Urteils an den Beistand erforderlich? **56**, 212.

d. Verwandtschaft. Familie. Name. Namensrecht.

1) Kann in dem Vertriebe von Waren, die objektiv rechtmäßig mit dem Namen eines anderen als Warenzeichen versehen sind, ein Eingriff in dessen Namensrecht liegen? **51**, 271. — 2) Kann derjenige, dessen Namen ein anderer sich als Warenzeichen hat eintragen lassen, auf Grund des § 12 BGB die Löschung des Zeichens verlangen? **54**, 42. — 3) Verletzung des Namensrechts durch unbefugten Gebrauch einer Firma. **56**, 190. — 4) Der Inhaber einer Firma kann für einen in dieser vorkommenden Namen, den er selbst nicht trägt, nicht den Schutz des § 12 BGB beanspruchen. **59**, 285.

e. Standesverhältnisse.

— — — — — — —

f. Wohnsitz. Staatsangehörigkeit.

1) Die Ehefrau teilt den im Inlande befindlichen Wohnsitz des Mannes, auch wenn sie berechtigterweise von ihm getrennt lebt. **59**, 337. — 2) Der gesetzliche Wohnsitz der Ehefrau am Wohnsitz des Mannes hört auf, wenn auf Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft erkannt ist. **59**, 340. — 3) Keine Befreiung der Ausländer von der Sicherheitsleistung wegen der Prozeßkosten nach § 110 Abs. 2 Nr. 1 ZPO, falls in ihrem Heimatsstaate auch Deutsche, wenngleich nur auf Grund allgemeiner gleichmäßig für Inländer und Ausländer geltenden Bestimmungen wegen der Prozeßkosten Sicherheit bestellen müssen. **51**, 1. — 4) Nach dem Haager internationalen Abkommen v. 14. Nov. 1896 sind die in den Vertragsstaaten wohnenden Angehörigen derselben vom Ausländervorschuß befreit. **52**, 267. — 5) Inwieweit sind durch § 2 GKG die außerhalb Preußens von Angehörigen eines anderen Staates errichteten, in Preußen im Prozeßverfahren gebrauchten Urkunden dem preußischen Stempel entzogen? **54**, 426. — 6) Erfüllungsort für die Wandelungsklage eines inländischen Käufers gegen einen ausländischen Verkäufer. **55**, 106. — 7) Deutsche Gerichte können zwischen Eheleuten fremder Staatsangehörigkeit nicht auf beständige Trennung von Tisch und Bett erkennen. **55**, 345. — 8) Heimatlicher Gerichtsstand fremder Saatsangehöriger in Ehesachen. **55**, 358. — 9) Differenzeinwand des Ausländers bei Börsentermingeschäften. **58**, 368. — 10) Das WarenzeichenG bezweckt auch den Schutz des ausländischen Konsumenten. **53**, 95.

§ 20. Von den juristischen Personen.

a. Im allgemeinen.

1) Wann gelten Verfehlungen der Willensorgane einer juristischen Person als deren eigene Versehen, die sie haftbar machen? **53**, 27. — 2) Verschiedenheit der Haftung juristischer Personen für die Verfehlungen ihrer Vertreter und der von ihnen zu einer Verrichtung bestellten Personen. **53**, 279; **55**, 176. — 3) Verschulden des verfassungsmäßigen Vertreters einer juristischen Person neben dem des Angestellten aus Vernachlässigung der Aufsicht. **53**, 281. — 4) Haftung der juristischen Personen öffentlichen Rechts in der Rheinprovinz auch nach dem 1. Januar 1900 für die Schadenshandlungen ihrer Beamten bei Ausübung öffentlicher Gewalt auf Grund des Art. 1384 Code civil. **54**, 22. — 5) Die offene Handelsgesellschaft ist keine juristische Person. **54**, 280; **56**, 209, 432. — 6) Anwendung der Bestimmungen der §§ 239, 246 ZPO über Unterbrechung und Aussetzung des Verfahrens auf den Fall der Auflösung einer juristischen Person. **56**, 332. — 7) Die GmbH ist eine juristische Person. **57**, 95. — 8) Schon die Kenntnis eines Kollektivvertreters einer juristischen Person gilt als deren Kenntnis. **59**, 408 (**53**, 231). — 9) Auch juristische Personen können Mitglieder von Genossenschaften sein. **60**, 411.

b. Korporationen. Nicht eingetragene Genossenschaften. Innungen. Vereine.

(Eingetragene Genossenschaften § 230. Krankenkassen § 151 h. Berufsgenossenschaften § 151 i.)

1) Nach dem rechtswirksamen Austritt eines Mitgliedes aus einem Verein ist dessen Ausschließung unzulässig. **51,** 66. — 2) Wesen der erlaubten Privatgesellschaften des ALR. Können sie Geldstrafen gegen ihre Mitglieder verhängen? **51,** 162. — 3) Die bestehenden nicht in das Vereinsregister des BGB eingetragenen erlaubten Privatgesellschaften des ALR sind nach diesem Recht auch noch seit dem 1. Januar 1900 zu beurteilen. **51,** 162. — 4) Kann zum Schiedsrichter zwischen einem Verein (ohne juristische Persönlichkeit) und einem Mitgliede ein anderes Mitglied bestellt werden, wenn dies in den Vereinssatzungen vorgesehen ist? **51,** 393. — 5) Knappschaftsvereine sind Korporationen des öffentlichen Rechts. (P.) **52,** 30. — 6) Kann nach gemeinem Recht eine deutschrechtliche gegliederte Personenvereinigung mit beweglichen Anteilen (ohne juristische Persönlichkeit) ein selbständiges Gesellschaftsvermögen besitzen? **54,** 299. — 7) Der Vorstand eines der aktiven Parteifähigkeit ermangelnden Personenvereins kann nicht im eigenen Namen für Rechnung des Vereins klagen. **57,** 92. — 8) In der dem Vorstand eines Personenvereins ohne aktive Parteifähigkeit in den Satzungen erteilten Befugnis zur gerichtlichen Vertretung des Vereins in Rechtsstreitigkeiten liegt die Prozeßvollmacht zur gerichtlichen Vertretung sämtlicher jeweiliger Vereinsmitglieder in Vereinsprozessen. **57,** 93. — 9) Haftet ein Verein aus § 31 BGB bei Kollektivvertretung nur, wenn ein gemeinsames Handeln aller Vertreter vorliegt? **57,** 94. — 10) Kann die Verfassung der Korporationen durch allgemeine Anordnungen der Aufsichtsbehörde ausgestaltet werden? **58,** 64. — 11) Zur Frage, ob eine Personenvereinigung als Gesellschaft oder als ein nicht rechtsfähiger Verein anzusehen ist. Wesen des Vereins. **60,** 96. — 12) Nur die zur Zeit der vorgeworfenen Handlung bereits begründeten Verbände zur Förderung gewerblicher Interessen sind zur Klage aus § 1 des WettbewerbG legitimiert. **60,** 148. — 13) Zur Unterlassungsklage aus § 826 BGB sind die Verbände zur Förderung gewerblicher Interessen nicht legitimiert. **58,** 284. — 14) Rechtliche Stellung der zur Abwicklung der Geschäfte der Krankenkasse einer aufgelösten Innung bestellten Liquidatoren. **52,** 215. — 15) Wann sind die durch die GewO-Novelle v. 26. Juli 1897 für die Innungskrankenkassen eingeführten Bestimmungen des KrankVersG über das Vermögen einer aufgelösten Kasse in Kraft getreten? **52,** 211. — 16) Wie grenzt sich die Haftung öffentlichrechtlicher Korporationen für die Schadenshandlungen ihrer Vertreter nach dem BGB gegen ihre landesgesetzlich geregelte Haftung für die von ihren Beamten in Ausübung öffentlicher Gewalt verursachten Schäden ab? Rechtsweg? **52,** 369.

c. Gemeinden.

1) Die Stadt-(Orts-)Gemeinde ist eine im Grund und Boden wurzelnde Gebietskörperschaft. **57,** 37. — 2) Wird nach der Land-

gemeindeO v. 13. Juli 1891 der Gemeindevorsteher durch einen oder sämtliche Schöffen vertreten? (P.) **51**, 153. — 3) Gehört die Vereinnahmung eines Beitrags, dessen Annahme die Gemeinde beschlossen hat, zu der dem Gemeindevorsteher zustehenden Ausführung dieses Beschlusses oder bedarf er dazu besonderer Ermächtigung? (P.) **51**, 154. — 4) Darf der Bürgermeister einer Stadt nach Art. 12 § 2 preuß. AGzBGB sich selbst und zwar für einen einzelnen Fall als Urkundsperson für eine Grundstücksveräußerung bestellen? **53**, 153. — 5) Wirksamkeit einer Observanz, nach der die Straßenreinigungspflicht an Stelle der Gemeinde den Anliegern obliegt. Erfordernisse der Observanzbildung. **52**, 425. — 6) Kann die einer Gemeinde ohne Beziehung zu bestimmten herrschenden Grundstücken zustehende Dienstbarkeit an einem fremden Grundstück nach preuß. Recht als Grundgerechtigkeit angesehen werden? **54**, 246. — 7) Enthält die Vereinbarung einer Stadtgemeinde mit einem Wirt, wonach dieser im Interesse der Einwohner sich gewissen Beschränkungen in seinem Gewerbebetriebe und einer Geldstrafe für jede Zuwiderhandlung unterwirft, einen Verstoß gegen die Freiheit des Gewerbebetriebes und die guten Sitten? **53**, 188. — 8) Ist der Vertrag über die Benutzung städtischer Straßen zum Betriebe von Straßenbahnen ein Mietvertrag? **55**, 302. — 9) Kann die Gemeinde Ausnahmen von dem ortsstatutarischen Bauverbot des § 12 des Fluchtliniengesetzes an beliebige im Ortsstatut nicht vorgesehene Bedingungen knüpfen? (P.) **56**, 4. — 10) Privatrechtlicher Charakter der von der Gemeinde mit den Anliegern an projektierten Straßen getroffenen Vereinbarungen über die Bedingungen, unter denen sie ihnen das Bauen ausnahmsweise gestattet. (P.) **56**, 6. — 11) Steht dem Grundstückseigentümer, der durch eine Baupolizeiverordnung am Wiederaufbau eines abgebrannten Fabrikgebäudes an der alten Stelle verhindert ist, ein Entschädigungsanspruch gegen die Stadtgemeinde zu? (P.) **60**, 326. — 12) Ist der Entschädigungsanspruch aus § 75 Einl. z. ALR davon abhängig, daß der Gemeinde, in deren Interesse die Aufopferung erfolgte, ein Vorteil daraus erwachsen ist? (P.) **57**, 217. — 13) Haftung einer Gemeinde für die durch mangelhafte Beschaffenheit oder Instandhaltung eines öffentlichen Ortsweges verursachten Beschädigungen. **54**, 53. — 14) Haftung einer Gemeinde aus § 823 Abs. 1 BGB wegen Nichtverwahrung einer Brücke? **55**, 24. — 15) Ist eine Gemeinde dafür entschädigungspflichtig, daß durch den polizeilich angeordneten Anschluß eines Grundstücks an die Ortskanalisation die Befugnis des Eigentümers zur Ableitung der Abwässer und Abwurfstoffe in einen öffentlichen Fluß aufgehoben ist? **52**, 384. — 16) Abgrenzung der Haftung der Gemeinden für die Schadenshandlungen ihrer Vertreter nach BGB gegen die landesgesetzlich geregelte Haftung für den von ihren Beamten in Ausübung öffentlicher Gewalt verursachten Schaden. Landesrechtliche Beschränkung des Rechtsweges. **52**, 369. — 17) Haftung der Gemeinden der Rheinprovinz auch nach dem 1. Januar 1900 für den von ihren Beamten bei Ausübung öffentlicher Gewalt zugefügten Schaden gemäß Art. 1384 Code civil. **54**, 19. — 18) In der Rheinprovinz ist nicht der Staat, sondern die Gemeinde im

Sinne des Art. 1384 Code civil commettant der städtischen Polizeibeamten. **54**, 24. — 19) Landesrechtliche Haftung einer Gemeinde für das Verschulden eines Beamten bei Ausübung polizeilicher Funktionen, die ihm neben der Leitung eines gewerblichen Unternehmens der Gemeinde übertragen sind. **55**, 365. — 20) Zulässigkeit des Rechtsweges für den Anspruch einer Stadtgemeinde gegen den Staat auf einen Staatsbeitrag zu den Kosten der Volksschule. (P.) **57**, 350. — 21) Schulgemeinden sind Korporationen des öffentlichen Rechts. (P.) **58**, 62. — 22) Die vom Schulvorstand namens der Schulgemeinde abzugebenden Willenserklärungen sind von allen Mitgliedern abzugeben. Abweichende Anordnungen der Aufsichtsbehörden sind ungültig. (P.) **58**, 62. — 23) Unzulässigkeit des Rechtsweges für den Anspruch auf Befreiung vom Schulgeld an höheren städtischen Schulen und öffentlichen Gemeindeschulen. (P.) **53**, 183, **58**, 32. — 24) Gemeindebeamte § 375 b II.

d. Fiskus.

1) Haftung des Fiskus für den Verlust der im Prozeß gemäß richterlicher Anordnung auf der Gerichtsschreiberei niedergelegten Urkunden, Karten usw. **51**, 219. — 2) Anspruch gegen den Fiskus auf Erstattung der für einen öffentlichen Fluß gemachten Aufwendungen. (P.) **53**, 126. — 3) Von wann hat der Fiskus zurückzuzahlende Stempelbeträge zu verzinsen? (P.) **54**, 27, 322. — 4) Existenz eines Reichsfiskus. **54**, 201. — 5) Welchen Unterschied bezeichnet der Gebrauch der Ausdrücke „Fiskus" und „Staat"? **54**, 204. — 6) Ist gegenüber dem § 4 EGzZPO die landesgesetzliche Bestimmung gültig, daß Forderungen des Fiskus vorbehältlich des Rechtsweges im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden dürfen? **55**, 61. — 7) Steht ein Gendarmenpferd im Eigentum oder Eigenbesitz des Fiskus oder des Gendarmen? (P.) **55**, 164. — 8) Ist „Halter" eines preuß. Gendarmenpferdes der Fiskus oder der Gendarm? **55**, 166. — 9) Entstehung resolutiv bedingten Eigentums des Fiskus (Zollfiskus) an einem wegen Verdachtes der Einschwärzung beschlagnahmten Gegenstande. **55**, 235. — 10) Welche Verpflichtung erwächst für den Fiskus gegenüber den Eigentümern, wenn die wegen Verdachts der Einschwärzung erfolgte Beschlagnahme von Gegenständen sich als objektiv ungerechtfertigt herausstellt? **55**, 235. — 11) Rechtliches Verhältnis, wenn der Staat Gefangene durch gewerbliche Unternehmer beschäftigen läßt. **56**, 220. — 12) Wie ist festzustellen, ob der Fiskus beim Abschlusse eines Rechtsgeschäftes Kenntnis von einer Tatsache hatte? **59**, 407. — 13) Gilt schon die Kenntnis eines Kollektivvertreters des Fiskus als dessen Kenntnis? **59**, 408. — 14) Keine Aufrechnung mit einer dem Pflichtigen gegen eine andere Verwaltungsstelle (Station) des Fiskus zustehenden Forderung gegenüber dem Stempelanspruch des Steuerfiskus. (P.) **58**, 118. — 15) Ansprüche des Fiskus gegen richterliche Beamte auf Ersatz von Reisekosten. **56**, 345; **58**, 304. — 16) Haftung des Staates (Fiskus) für die Handlungen seiner Beamten und Angestellten § 158. Militärfiskus § 373. Eisenbahnfiskus § 168 Postfiskus § 170.

e. Milde Stiftungen. Kirchen. Kirchliche Korporationen.

1) Kann nach ALR an einem in der Nutznießung des Pfarrers stehenden Kirchengrundstück durch Ersetzung ein dingliches Recht erworben werden? **53**, 112. — 2) Unzulässigkeit des Rechtsweges für Klagen gegen Kirchengemeinden auf Unterlassung des Läutens mit Kirchenglocken. **56**, 25.

Viertes Kapitel. Von den Sachen.

§ 21. Begriff der Sachen. Sachgesamtheit. Vermögensinbegriff.

1) Kann an körperlichen Teilen einer im unmittelbaren Besitz eines anderen befindlichen Sachgesamtheit (Warenlager) durch Verfügung des Eigentümers über eine individuell nicht bestimmte Menge Eigentum Pfandrecht oder ein kaufmännisches Zurückbehaltungsrecht begründet werden? **52**, 387. — 2) Ist eine Sachgesamtheit (Holzlager) nach dem BGB verpfändbar und in welcher Art? **53**, 218. — 3) Begründet der nach dem 1. Januar 1900 erfolgte Eintritt beweglicher Sachen in eine Sachgesamtheit, die nach früherem Landesrecht gewillkürtes Zubehör geworden und mit verpfändet war, noch deren Zubehöreigenschaft und hypothekarische Haftung? **55**, 288. — 4) In der Befreiungsvorschrift Nr. 3 der Tarifst. 32 des preuß. StempG sind unter „Sachen oder Waren" auch unkörperliche Sachen (elektrischer Strom) begriffen. **56**, 406.

§ 22. Dem Privatverkehre entzogene Sachen.

Kirchenglocken sind res sacrae (divini juris). (G.) **56**, 25.

§ 23. Öffentliche Sachen.

Rechtliche Natur des Eigentums der Gemeinden an den dem öffentlichen Verkehr dienenden Wegen. **54**, 55.

§ 24. Bewegliche und unbewegliche Sachen. Selbständige Gerechtigkeiten.

1) Die mit einem Grundstück nur zu einem vorübergehenden Zweck verbundenen Gebäude sind bewegliche Sachen. **55**, 284i; **59**, 20. — 2) Zu den beweglichen Sachen im Sinne des § 127 KO gehören auch Forderungen. **58**, 16. — 3) Hypotheken gehören nach dem BGB. nicht zum unbeweglichen Vermögen. **51**, 234. — 4) Ist ein Fluß eine unbewegliche Sache im Sinne des § 24 ZPO. (G.). **53**, 98. — 5) Ist die Bahneinheit durch das G. v. 19. August 1895 über das Pfandrecht an Eisenbahnen allgemein für einen Gegenstand des unbeweglichen Vermögens erklärt? **51**, 102. — 6) Ist die Bahneinheit eine unbewegliche Sache im Sinne der Tarifst. 32a des preuß. StempelG? **51**, 104. — 7) Wonach bestimmt sich der Begriff der unbeweglichen Sache im Sinne des preuß. StempelG? **51**, 105; **56**, 408; **59**, 21. — 8) Sind Ver-

träge über Bahnarbeiten zu bergbaulichen Zwecken Verträge über unbewegliche Sachen im Sinne des Art. 275 HGB aF? **60**, 80. — 9) Wesen der selbständigen Gerechtigkeiten. Wird ihre Entstehung schon durch die Anlegung eines Hypothekenfoliums erwiesen? Sind die Berliner Fischerstellen selbständige Gerechtigkeiten? (P.) **57**, 32.

§ 25. Vertretbare Sachen.

— — — — — — —

§ 26. Haupt- und Nebensachen. Bestandteil. Zubehör.

a. Bestandteil. 1) Das bisherige Sondereigentum an einer Sache, die nach dem BGB wesentlicher Bestandteil einer anderen Sache ist, ist mit dem 1. Januar 1900 erloschen. **56**, 248. — 2) Wann ist eine Sache im Sinne des § 94 Abs. 2 BGB zur Herstellung eines Gebäudes eingefügt? (Akkumulatoren-Batterie.) **56**, 289. — 3) Ist die elektrische Beleuchtungsanlage ein wesentlicher Bestandteil eines Hotelgrundstücks im Sinne des § 93 BGB? **58**, 338. — 4) Erfordernis des körperlichen Zusammenhanges für den Begriff des Bestandteils im Sinne des § 93 BGB. **58**, 342. — 5) Hölzerne Fensterläden als Bestandteil eines Hauses. **60**, 422.

b. Zubehör. 1) Steht dem Hypothekengläubiger gegen die Pfändung des Zubehörs nur der Rechtsbehelf aus § 766 ZPO oder auch die Widerspruchsklage zu? **55**, 207. — 2) Können die für eine Ziegelei von ihrem Eigentümer auf einem Pachtgrundstück errichteten Gebäude und aufgestellten Maschinen Zubehör des Ziegeleigrundstücks sein? **55**, 282. — 3) Räumliches Verhältnis des Zubehörs zur Hauptsache. Vorhandensein auf einem Nachbargrundstück oder in abgetrenntem Raume. **51**, 273; **55**, 285. — 4) Welche Sachen gesetzlich als Zubehör für die Hypothek haften, bestimmt sich nach dem 1. Januar 1900 auch für die vorher begründeten Hypotheken nach BGB. **55**, 289, 291. — 5) Begründet der nach dem 1. Januar 1900 erfolgende Eintritt beweglicher Sachen in eine Sachgesamtheit, die nach früherem Recht als gewillkürtes Zubehör für die Hypothek mit verpfändet war, noch deren Zubehöreigenschaft und hypothekarische Haftung? **55**, 288. — 6) Kann ein ausgefallener Hypothekengläubiger die Zwangsvollstreckung in die für die Hypothek haftenden Zubehörstücke, die wegen des daran nach der Hypothekbestellung von einem Dritten erworbenen Eigentums von der Zwangsversteigerung ausgeschlossen waren, gegen den Erwerber betreiben? **55**, 415. — 7) Verpflichtung des Verkäufers beweglicher Sachen, sie von den auf ihnen als Zubehör eines Grundstücks ruhenden Hypotheken zu befreien. **57**, 2. — 8) Die nach der Beschlagnahme in der Immobiliarzwangsvollstreckung erfolgte Fahrnispfändung des Grundstückszubehörs ist schlechthin wirkungslos, nicht nur gegenüber dem betreibenden Gläubiger. **59**, 91.

§ 27. Früchte.

— — — — — — —

Fünftes Kapitel. Von den Handlungen.

§ 28. Handlungsfähigkeit. Geschäftsfähigkeit. Verfügungsfähigkeit.

1) Das Verschulden in der Fällen den §§ 254 und 846 BGB. setzt nicht unbeschränkte Geschäftsfähigkeit voraus. **51,** 276. — 2) Bei Kindern unter sieben Jahren besteht keine deliktische Handlungsfähigkeit. **54,** 411. — 3) Ist ein von beiden Ehegatten mit einem Dritten geschlossener Kaufvertrag wegen Geschäftsunfähigkeit des Ehemannes für die Ehefrau nichtig, wenn sie ihn auch ohne Beteiligung des Mannes geschlossen haben würde? **59,** 174. — 4) Bei gesetzlichem Güterstande ist die Ehefrau in der Verfügungsfähigkeit hinsichtlich des eingebrachten Gutes beschränkt. **54,** 46. — 5) Zur Verpachtung eines eingebrachten Landguts bedarf die Ehefrau nicht der Einwilligung des Mannes. **58,** 37. — 6) Entziehung der Schlüsselgewalt durch den Ehemann. Kann die Frau Zurücknahme der Veröffentlichung dieser Maßnahme verlangen? **60,** 15. — 7) Bei der allgemeinen Gütergemeinschaft und der Errungenschaftsgemeinschaft kann die Ehefrau mit Zustimmung des Ehemannes Rechtsstreitigkeiten über das Gesamtgut im eigenen Namen führen. **60,** 147.

§ 29. Willenserklärung, ausdrückliche, stillschweigende, empfangsbedürftige.

(S. a. § 245a, Handelsrecht.)

1) Begriff der Willenserklärung. Fällt darunter bei der Feuerversicherung die Aufstellung des Verzeichnisses der verbrannten Gegenstände? **58,** 346. — 2) Art der ausdrücklichen Erklärung der Willenseinigung bei der Auflassung. **54,** 381. — 3) Liegt in der vorbehaltslosen Annahme der als fehlerhaft erkannten Kaufsache ein Verzicht auf den Gewährleistungsanspruch? **58,** 263. — 4) Liegt in der Annahme einer Sicherheitsleistung ein Verzicht des Bürgen auf das Recht, gemäß § 775 BGB Befreiung von der Bürgschaft vom Schuldner zu fordern? **59,** 12. — 5) Begriff der empfangsbedürftigen Willenserklärung **58,** 353. — 6) Ist die Anerkennung der Vaterschaft (§ 1718 BBB) eine empfangsbedürftige Willenserklärung? **58,** 353. — 7) Die Verweisung auf die hinterlegte Sache gemäß § 379 Abs. 1 BGB. ist keine empfangsbedürftige Willenserklärung. **59,** 17. — 8) Dem Adressaten ist eine Willenserklärung in dem Zeitpunkt zugegangen, in welchem das sie enthaltende Schriftstück in seiner Wohnung an einen Familienangehörigen oder einen Dienstboten abgegeben oder in einen dort befindlichen Briefkasten gelegt ist. **56,** 263; **58,** 407. — 9) Wann ist eine Willenserklärung dem Adressaten zugegangen, wenn sie in seiner Wohnung an einen Hausgenossen zur Bestellung an ihn mündlich abgegeben ist? **60,** 334. — 10) Ist eine Willenserklärung dem Adressaten zugegangen, wenn der sie enthaltende Brief in Geschäftsräumen, in denen er als Angestellter tätig ist, in seiner Abwesenheit vorgezeigt ist? **56,** 263. — 11) Entgegennahmeverpflichtung desjenigen, der einen Vertragsantrag mit Fristsetzung für die Annahme gestellt hat. **56,** 264; **58,** 408. —

12) Fiktion der Rechtzeitigkeit einer verspätet zugegangenen Willenserklärung, wenn der Adressat das rechtzeitige Zugehen arglistig oder schuldhaft verhindert hat. **58**, 406.

§ 30. Mängel der Willenserklärung.

a. Scheingeschäft. Scherz.

1) Sicherheitsübereignung kein Scheingeschäft. **57**, 178. — 2) Liegt ein Scheingeschäft vor, wenn in der über ein Rechtsgeschäft ausgestellten Urkunde mit beiderseitigem Willen unrichtige Angaben über die abgegebenen Willenserklärungen gemacht werden? **60**, 21.

b. Irrtum. Anfechtung wegen Irrtums.

1) Unterschied zwischen dem Irrtum über den Inhalt und die Rechtsfolgen einer Erklärung. **51**, 281; **57**, 273. — 2) Der Irrtum des Käufers über die rechtliche Tragweite des ihm bekannten Rechtsmangels begründet keine Vertretungspflicht des Verkäufers. **52**, 168. — 3) Irrtum über den Vertragsgegenstand bei der Rückversicherung. Fällt darunter die Annahme des Rückversicherers, daß der Rückversicherte einen Teil des Risikos selbst trage? (F.) **53**, 140. — 4) Berechtigung des Entschädigungsanspruchs aus den §§ 74. 75 EinlzALR, auch wenn die Verwaltungsbehörden die Aufopferung des Rechts für ein irrtümlich angenommenes Gemeininteresse verlangt haben. **57**, 219. — 5) Irrtum der Partei über den Inhalt ihrer Willenserklärung oder versteckter Dissens? **58**, 234. — 6) Kann im Fall der Anfechtung eines Vertrages wegen Irrtums außer Rückgabe der Bereicherung auch Ersatz des negativen Vertragsinteresses beansprucht werden? **51**, 92. — 7) Kann ein Konkursverwalter, der die Erfüllung des Restes eines Lieferungsvertrags gemäß § 17 KO verlangt hat, diese Erklärung wegen Irrtums anfechten, weil er irrtümlich angenommen hat, daß der andere Teil wegen der erfolgten Lieferungen bereits befriedigt sei? **51**, 287. — 8) Ein bei der Zwangsversteigerung eines Grundstücks abgegebenes Meistgebot kann nicht wegen Irrtums im Klagewege angefochten werden. **54**, 308. — 9) Der Verkäufer kann den Kaufvertrag nicht auf Grund eines Rechenfehlers bei der Preisberechnung wegen Irrtums anfechten. **55**, 369. — 10) Ein rechtskräftig bestätigter Zwangsvergleich ist wegen Irrtums nicht anfechtbar, auch nicht durch den Zwangsvergleichsbürgen wegen Irrtums hinsichtlich seiner Bürgschaftserklärung. **57**, 271. — 11) Die Anfechtung wegen eines durch arglistige Täuschung verursachten Irrtums (§ 123 BGB) gilt auch als Anfechtung wegen Irrtums aus § 119 BGB. **57**, 362. — 12) Kann der auf Scheidung klagende Ehegatte die unter ALR geschlossene Ehe wegen Irrtums noch anfechten, wenn dieser erst nach der Klagerhebung entdeckt, die landrechtliche Frist zu dessen Geltendmachung aber bis zur mündlichen Verhandlung verstrichen ist? **53**, 336. — 13) Anfechtung eines Testaments wegen Irrtums des Erblassers. **59**, 39. — 14) Die Prozeßvollmacht ermächtigt zur Abgabe und Empfangnahme der Anfechtungserklärung wegen Irrtums. Erklärung in vor-

bereitenden Schriftsatz; Zeitpunkt der Abgabe ist der der Zustellung des Schriftsatzes. **53**, 149; **57**, 362. — 15; Keine Anwendung des § 254 BGB., wenn im Falle der Anfechtung aus § 119 BGB eine Schadensersatzpflicht des Erklärenden nach § 122 Abs. 2 BGB ausgeschlossen ist. **57**, 89. — 16; Wer hat im Falle des § 119 BGB zu beweisen, wann der Anfechtungsberechtigte von dem Anfechtungsgrunde Kenntnis erhalten hat? **57**, 362.

c. Arglistige Täuschung. Betrug. Anfechtung.

1) Wann beginnt die Frist zur Anfechtung einer Willenserklärung wegen arglistiger Täuschung? **59**, 95. — 2) Kann der Aktionär, der durch wissentlich falsche Angaben des Vorstandes der Aktiengesellschaft zur Ausübung von Bezugsrechten bei einer Kapitalserhöhung veranlaßt worden ist, von der Aktiengesellschaft Schadensersatz beanspruchen? **54**, 129. — 3) Art der Ausgleichung der beiderseitigen Ansprüche bei Aufhebung eines gegenseitigen Vertrags wegen arglistiger Täuschung. Kann Aufrechnung und Zurückbehaltung dabei stattfinden? **54**, 137. — 4) Kann von mehreren zur Anfechtung eines gemeinschaftlichen Rechtsgeschäfts nach § 123 BGB Berechtigten jeder allein das Anfechtungsrecht zu seinen Gunsten ausüben? **56**, 424. — 5) Die Eintragung in die Liste der Genossen einer eingetragenen Genossenschaft kann von dem Eingetragenen nicht mit der Behauptung angefochten werden, daß er von der Vertretung der Genossenschaft durch Betrug zum Beitritt bestimmt worden sei. **56**, 292. — 6) Kann die Anerkennung der Vaterschaft (§ 1718 BGB) von dem Anerkennenden dem Kinde gegenüber angefochten werden, weil er von der Mutter zu deren Abgabe durch arglistige Täuschung bestimmt worden ist? **58**, 348. — 7) Liegt im Falle der Nr. 6 eine arglistige Täuschung in der wahrheitswidrigen Versicherung der Mutter, daß ihr in der Empfängniszeit ein anderer nicht beigewohnt habe? **58**, 354. — 8) Rücktritt vom Tauschvertrage wegen Betrugs, wenn der Betrogene den eingetauschten Gegenstand nicht zurückgeben kann. **59**, 92. — 9) Anfechtung eines Testaments wegen arglistiger Täuschung des Erblassers. **59**, 40. — 10) Der beim Vertragsschlusse durch arglistige Täuschung Geschädigte kann statt des negativen auch das positive Vertragsinteresse ersetzt verlangen. **59**, 156. — 11) Kann der beim Vertragsabschlusse Betrogene nach Verjährung des Anfechtungsanspruchs auf Grund des § 853 BGB die Erfüllung verweigern, obgleich er beim Vertrage stehen bleiben will? **60**, 296.

d. Zwang. Drohung.

1) Kann, wenn mehrere nach § 123 BGB zur Anfechtung eines gemeinschaftlichen Rechtsgeschäfts berechtigt sind, jeder allein das Anfechtungsrecht zu seinen Gunsten ausüben? **56**, 423. — 2) Voraussetzungen der Anfechtung wegen widerrechtlicher Drohung. **59**, 353. — 3) Zur wirksamen Bestätigung eines wegen Drohung anfechtbaren Rechtsgeschäfts ist Aufhören des Einflusses der Drohung zur Zeit der Bestätigung erforderlich. **60**, 373.

§ 31. Konsens (Vertragsschluß § 111).

1) In welchem Zeitpunkt muß zur Rechtsgültigkeit der einer gesetzlichen Form bedürfenden Verträge die Willenseinigung vorhanden sein? **52**, 436. — 2) Unterschied zwischen materiellem und formellem Konsensprinzip im heutigen Liegenschaftsrecht. **54**, 382.

§ 32. Stellvertretung.

(§ 144 [Vollmacht]; § 223 [Prokurist]; § 224 [Handlungsbevollmächtigter]).

1) Zur Frage der Vertretung des Ehemanns durch seine Ehefrau in Angelegenheiten der Feuerversicherung. **51**, 20; **58**, 347. — 2) Haben bei der Feuerversicherung wissentlich falsche Angaben eines Stellvertreters über die verbrannten Gegenstände den Verlust des Versicherungsanspruchs zur Folge? **58**, 343. — 3) Sind die einem Kollektivvertreter gegenüber abgegebenen Willenserklärungen wirksam? **53**, 231. — 4) Gilt schon Kenntnis eines Kollektivvertreters als Kenntnis des Vertretenen? **53**, 231; **59**, 408. — 5) Haftet ein Verein aus § 31 BGB bei Kollektivvertretung nur, wenn gemeinsames Handeln aller Vertreter vorliegt? **57**, 94. — 6) Die vom Schulvorstande namens der Schulgemeinde abzugebenden Willenserklärungen sind von allen Mitgliedern abzugeben. Ungültigkeit abweichender Anordnungen der Aufsichtsbehörde. (P.) **58**, 62. — 7) Wesen der indirekten Stellvertretung nach BGB. **54**, 106. — 8) Aus den von einem sogen. mittelbaren Vertreter abgeschlossenen Geschäften wird dem Dritten gegenüber nur der Vertreter berechtigt und verpflichtet, nicht der Vertretene. **58**, 273. — 9) § 164 Abs. 2 BGB. setzt voraus, daß der Handelnde nicht im eigenen Namen handeln will. **58**, 277. — 10) Schadensersatz, wenn der ohne Vertretungsmacht als Vertreter Handelnde diesen Mangel nicht kennt. Ist der Käufer in solchem Falle, wenn er die Ware nicht erhält, zur abstrakten Schadensberechnung befugt? **58**, 326. — 11) Gesetzliche Vertretung des Ladungseigentümers durch den Schiffer. **56**, 394. — 12) Ist das entgegen dem § 181 BGB vom Vertreter mit sich selbst abgeschlossene Rechtsgeschäft nichtig oder hängt seine Wirksamkeit von der Genehmigung des Vertretenen ab? **56**, 107. — 13) Ist das entgegen dem § 181 BGB vom Vertreter mit sich selbst abgeschlossene Rechtsgeschäft jedem Beteiligten gegenüber ohne Rücksicht auf dessen guten oder bösen Glauben unwirksam? **51**, 426. — 14) Die Ausnahme des § 181 BGB. setzt eine ausdrückliche oder unzweifelhaft aus den Umständen hervorgehende Gestattung des Vertragsschlusses mit sich selbst voraus. **51**, 427. — 15) Liegt ein gültiges von einem Bankier als Vertreter eines Kunden mit sich selbst vorgenommenes Rechtsgeschäft vor, wenn er an Stelle der in dessen Auftrag gekauften, aber abhanden gekommenen Wertpapiere andere beschafft und diese in eine mit dem Namen des Kunden bezeichnete Mappe oder Schleife legt? Erwirbt der Kunde dadurch Eigentum hieran? **52**, 131. — 16) Wer den abweichenden Willen des Machtgebers weiß und erkennen kann, daß die Vollmacht vom Vertreter gemißbraucht wird, kann aus dessen Erklärungen keine Rechte gegen den Machtgeber herleiten. **52**, 99.

§ 33. Form der Rechtsgeschäfte.

a. Grundstücksveräußerungsvertrag. § 313 BGB.

1) Inwieweit stehen Änderungen eines Grundstücksveräußerungsvertrages unter dem Formzwange des § 313 BGB? **51**, 180. — 2) Unterliegen alle in einem Grundstücksveräußerungsvertrage enthaltenen Vereinbarungen dem Formzwange des § 313 BGB? **51**, 180; **52**, 4. — 3) Kann beim Fehlen nur mündlich zugesicherter Eigenschaften eines in der Form des § 313 BGB verkauften, aber noch nicht aufgelassenen Grundstücks der Käufer auf Wandlung klagen? **52**, 3. — 4) Darf nach Art. 12 § 2 preuß. AGzBGB der Bürgermeister einer Stadt sich selbst und zwar für einen einzelnen Fall als Urkundsperson für eine Grundstücksveräußerung bestellen? **53**, 153. — 5) Inwiefern unterliegen Vorverträge zu einem Grundstücksverkauf der Form des § 313 BGB? **53**, 237. — 6) Sind die in einem formungültigen Grundstückkaufsvertrage enthaltenen Vereinbarungen über Vertragsstrafe, Draufgabe, Reugeld wirksam? **53**, 238. — 7) Kann die Annahme des ein Grundstück betreffenden Verkaufsangebots durch formlose Vereinbarung einer Vertragsstrafe für den Fall ihrer Ablehnung gesichert werden? **53**, 261. — 8) Bedarf der Auftrag zur Erstehung eines Grundstücks der Form des § 313 BGB, wenn vereinbart ist, daß der Beauftragte das zu erstehende Grundstück dem Auftraggeber auflassen soll? **54**, 76. — 9) Kann gegenüber der Klage auf Auflassung der Beklagte die Feststellung verlangen, daß im Falle der Auflassung bestimmte neben dem formgerechten Veräußerungsvertrage getroffene mündliche Vereinbarungen gültig werden? **54**, 109. — 10) Jede Partei kann vor der Auflassung von mündlichen Abreden bezüglich der Grundstücksveräußerung einseitig wieder abgehen. **54**, 109. — 11) Mündlichen Abreden gegenüber, von denen eine Partei vor der Auflassung wieder abgegangen ist, hat die Auflassung keine Heilkraft. **54**, 109. — 12) Bedeutung einer nach der Willenseinigung, aber vor der notariellen Beurkundung getroffenen Abrede über eine Eigenschaft des verkauften Grundstücks. **54**, 222. — 13) Unterliegt in Preußen die gütliche Einigung über die Grundabtretung zum Betriebe des Bergbaues der Form des § 313 BGB? **56**, 191. — 14) Kann die Bestimmung in einem Grundstücksveräußerungsvertrage, daß frühere formlose Abverkäufe von Trennstücken an Dritte wirksam sein sollen, durch Auflassung und Eigentumseintragung aus dem Hauptvertrage gültig werden? **57**, 164. — 15) Die Verträge über Umwandlung von Miteigentum an Grundstücken in Gesamteigentum und umgekehrt bedürfen der Form des § 313 BGB. (Gesellschaft, Miterben.) **57**, 434. — 16) Bedarf die Vereinbarung eines persönlichen Vorkaufsrechts an Grundstücken der Form des § 313 BGB? (Ja) **59**, 133. (Nein) **60**, 225. — 17) Nichtigkeit eines formgerechten Veräußerungsvertrages wegen Nichtaufnahme einer wesentlichen mündlichen Zusicherung. **60**, 339. — 18) Heilende Kraft haben Auflassung und Eintragung nur zusammen. **60**, 339. — 19) Eine falsche Bezeichnung macht bei Willensübereinstimmung bezüglich des Grundstücks die Auflassung nicht ungültig. **60**, 340. —

20) Die durch falsche Bezeichnung der Beteiligten herbeigeführte Eintragung eines Grundstücks, das nicht den Gegenstand des Veräußerungsvertrages bildet, ist wirkungslos und heilt nicht den wegen mangelnder Aufnahme einer wesentlichen Zusicherung nichtigen Veräußerungsvertrag. **60**, 340. — 21) Bedarf die Abtretung des durch einen Grundstückskaufvertrag begründeten Auflassungsanspruchs der Form des § 313 BGB? **53**, 269.

b. Form der Rechtsgeschäfte im übrigen.

1) In welchem Zeitpunkt muß bei den einer gesetzlichen Form bedürfenden Verträgen die Willenseinigung vorhanden sein? **52**, 433. — 2) Schriftform. Die Niederschrift des Textes kann der Namensschrift des Ausstellers zeitlich nachfolgen. (Blankounterschrift.) **57**, 67. — 3) Bei der gesetzlichen Schriftform muß der wesentliche rechtliche Inhalt der Willenserklärung, deren Schriftlichkeit erfordert wird, aus der Urkunde selbst hervorgehen. **57**, 260. — 4) Die eigenhändige Namensunterschrift wird nicht dadurch hergestellt, daß derjenige, der durch die Unterschrift verpflichtet werden soll, sich zu ihrer Herstellung der mechanischen Hilfe eines anderen bedient. **58**, 387. — 5) Keine Wahrung der gesetzlichen Schriftform durch wechselseitige Ausstellung und Aushändigung einseitiger Bestätigungen eines Vertragsverhältnisses. **59**, 245. — 6) Darf die Feststellung der Verlesung, Genehmigung und Unterschrift eines Protokolls mit dem Vermerk „v. g. u." geschehen? **53**, 151. — 7) Ist nach § 177 Abs. 1 FGG auch die Protokollanlage vorzulesen und zu genehmigen? **54**, 195. — 8) Verhältnis der Wirkungen der Formvorschriften des ALR und des BGB in betreff eines unter jenem abgeschlossenen und unter diesem fortgesetzten Pachtvertrages. **55**, 37. — 9) Erfordernisse der schriftlichen Erteilung der Bürgschaftserklärung. **57**, 259. — 10) Kann die Bürgschaftsurkunde über eine bereits übernommene Bürgschaft kraft Vereinbarung nachträglich als Schriftform für eine andere, neu übernommene Bürgschaft dienen? **59**, 42. — 11) Die kumulative Schuldübernahme ist im Zweifel formbedürftige Bürgschaftsübernahme, ausnahmsweise formfreie Übernahme einer gewöhnlichen Gesamtschuld. **51**, 122; **59**, 233. — 12) Der Kreditauftrag bedarf nicht der Form des § 766 BGB. **51**, 122. — 13) Verhältnis der Angabe des Ortes und Tages zum übrigen Inhalt des eigenhändigen Testaments. **51**, 168. — 14) Ist im Falle des § 2242 Abs. 2 BGB die Feststellung der Erklärung des Testators, daß er nicht schreiben könne, wesentliches Formerfordernis des Testaments? **56**, 367. — 15) Form der freiwilligen Abtretung im Falle des § 17 des preuß. EnteignungsG. **56**, 193. — 16) Die Verpfändung des Geschäftsanteils einer Gesellschaft mbH bedarf der gerichtlichen oder notariellen Form. **53**, 110; **58**, 224; nicht aber der obligatorische Verpfändungsvertrag. **58**, 224. — 17) Auch der Vertrag, nach welchem der eine Teil berechtigt ist, von dem anderen die Übernahme von Geschäftsanteilen einer Gesellschaft mbH zu verlangen, ohne zu ihrer Abtretung verpflichtet zu sein, bedarf der gerichtlichen oder notariellen Form. **57**, 60. — 18) Wird die Nichtigkeit eines der gesetzlichen Form entbehrenden Vertrages über Errichtung einer Gesellschaft mbH durch die

§ 38. Vorbehalt.

1) Zweck des Vorbehalts. **52**, 157. — 2) Kann der Unternehmer die im Dringlichkeitsverfahren ohne Vorbehalt bezahlte Enteignungsentschädigung zurückfordern? (P.) **55**, 156. — 3) Vorbehalt der Vertragsstrafe § 117, Vorbehalt der Gewährleistungsansprüche § 136g.

§ 39. Verzicht.

1) Erlöschen der persönlichen Schuld durch Verzicht des Gläubigers auf die Hypothek. Tragweite des § 1165 BGB. **53**, 381. — 2) Unterschied in der Wirkung des vor und nach dem Zuschlage erklärten Verzichts des Hypothekengläubigers auf die Hypothek bzw. auf Befriedigung aus dem Versteigerungserlös. **55**, 264. — 3) Verzicht als Prozeßhandlung. **56**, 337. — 4) Zulässigkeit und Eintragungsfähigkeit des Verzichts des Eigentümers auf Vorlegung des Hypothekenbriefes und der Abtretungsurkunden bei Kündigung und Mahnung einer Briefhypothek. **57**, 342. — 5) In der vorbehaltlosen Annahme der als fehlerhaft erkannten Kaufsache liegt ein Verzicht auf die Gewährleistungsansprüche. **58**, 263. — 6) Das Anerkenntnis der Vaterschaft nach § 1718 BGB ist ein Verzicht auf die Einrede der mehreren Zuhälter. **58**, 350, 354. — 7) Begriff des Verzichts auf die Hypothek im Sinne des § 1165 BGB. **58**, 428. — 8) Liegt in der Annahme einer Sicherheitsleistung ein Verzicht des Bürgen auf das Recht, vom Schuldner gemäß § 775 BGB Befreiung von der Bürgschaft zu fordern? **59**, 12. — 9) Auf die elterliche Gewalt, insbesondere auf die Pflicht zur Sorge für das Kind und auf das Erziehungsrecht kann von den Eltern nicht verzichtet werden. **60**, 268. — 10) Bleibt der Verzicht auf Aufrechnung wirksam, wenn der Aufrechnungsgegner in Konkurs gerät? **60**, 357.

§ 40. Schenkungen.

(Schenkungen von Todes wegen § 215.)

1) Der schenkungsweise Erlaß einer Forderung bedarf nicht der Form des Schenkungsversprechens. **53**, 296. — 2) Ist der Widerruf einer in der Grundstücksüberlassung liegenden Schenkung durch den Altenteilsberechtigten wegen groben Undanks des Grundstückerwerbers durch Art. 15 PrAGzBGB ausgeschlossen? **54**, 110. — 3) Können auch Zuwendungen, die nicht reine Schenkungen sind, den Charakter der Ausstattung haben? **54**, 111. — 4) Modifikation der Herausgabepflicht im Falle des Widerrufs einer mit einem entgeltlichen Veräußerungsgeschäft verbundenen Schenkung. **54**, 111. — 5) Sind die §§ 2325 bis 2329 BGB gemäß Art. 213 EGzBGB auch dann anwendbar, wenn der Tod des Erblassers nach dem 1. Januar 1900, die Schenkung aber vorher erfolgt ist? **54**, 241; **58**, 127. — 6) Anfechtung fraudulöser Schenkungen des zuletzt verstorbenen Testators durch den in einem korrespektiven Testamente zum Erben eingesetzten Dritten (BGB). **58**, 64. — 7) Art und Umfang des Anspruchs gegen den Beschenkten auf

den außerordentlichen Pflichtteil (§ 2329 BGB). Unterschied desselben von dem Pflichtteilsanspruch gegen den Erben. **58**, 128. — 8) Anwendbarkeit des BGB auf das Recht des geschiedenen Ehegatten, Schenkungen an den anderen, allein für schuldig erklärten Ehegatten zu widerrufen (§ 1584 BGB), wenn das erste, die Ehe scheidende Urteil vor, das bestätigende Berufungsurteil nach dem 1. Januar 1900 erlassen ist. **58**, 383. — 9) Ist der Widerruf einer Schenkung im Falle des § 1584 BGB ausgeschlossen, wenn die Schenkung einer sittlichen Pflicht oder einer auf den Anstand zu nehmenden Rücksicht entsprach? **58**, 384. — 10) Ist das nachträgliche Versprechen der Gründer und einzigen Aktionäre einer Aktiengesellschaft, die Gründungskosten zu tragen, ein Schenkungsversprechen? **59**, 425. — 11) Ist die Schenkung eines Hauses mit der Auflage, die darauf ruhenden privaten Lasten zu übernehmen, ausschließlich als Schenkung oder teils als Kauf teils als Schenkung zu versteuern? (Gemischte Schenkung.) (P.) **60**, 238. — 12) Wesen der Schenkung unter einer Auflage. Unterschied vom gegenseitigen Vertrage. **60**, 240.

§ 41. Verschulden. Arglist. Böser Glaube. Vorsatz. Absicht. Fahrlässigkeit. Zufall. Höhere Gewalt.

a. Verschulden im allgemeinen. 1) Nach BGB besteht keine allgemeine Haftung für jeden fahrlässig (oder vorsätzlich **57**, 354) verschuldeten Vermögensschaden. **51**, 93; **57**, 354; **59**, 238. — 2) Nach GemR besteht im allgemeinen nur eine Haftung für den durch Arglist, nicht für den durch sonstiges Verschulden verursachten Schaden. **58**, 103. — 3) Aus eigenem Verschulden zum Nachteil eines anderen einen Vorteil herzuleiten, verstößt gegen Treu und Glauben. **58**, 409. 4) Schuldhaftes Verhindern des rechtzeitigen Zugehens einer Willenserklärung durch den Adressaten. **58**, 406. — 5) Ausschluß des Wandelungsrechts durch Verschulden des Käufers nach § 351 BGB. **59**, 99.

b. Arglist (dolus). Böser Glaube. 6) Begriff der Arglist. (G.) **56**, 78. — 7) Gibt es nach BGB eine exceptio doli generalis? **58**, 356 (**58**, 428). — 8) Exceptio doli generalis im Handelsrecht. **57**, 64. — 9) Einrede der Arglist. **51**, 175; **53**, 420; **57**, 64, 391; **58**, 356, 428. — 10) Arglistiges Zuwiderhandeln gegen ein korrespektives Testament seitens des Überlebenden durch Schenkungen. Arglist des Beschenkten, der die Schenkung behalten will. **58**, 66. — 11) Replik der Arglist gegen die Einrede der Verjährung. **57**, 376. — 12) Arglistige Täuschung § 30c. Arglistiges Verschweigen § 136g und § 156 (§ 826 BGB).

c. Vorsatz. Absicht. 13) Begriff des Vorsatzes (der vorsätzlichen Schädigung § 826 BGB.) nach BGB. **57**, 241; **58**, 216, 397. — 14) Zum Begriff der Benachteiligungsabsicht. **57**, 163. — 15) Erfordert § 138 Abs. 2 BGB. nur das Bewußtsein oder die Absicht der Ausnutzung der Unerfahrenheit des anderen? **60**, 9. — 16) Kenntnis des einzutragenden Berechtigten von dem früheren Eintragungsantrag eines anderen begründet keine mala fides. **57**, 281.

d) Fahrlässigkeit. 17) Wesen der Fahrlässigkeit. **53**, 159. — 18) Müssen zur Annahme einer Fahrlässigkeit des Handelnden gerade die Folgen, die sein Tun tatsächlich gehabt hat, für ihn voraussehbar gewesen sein? **51**, 32. — 19) Kennt das GemR eine Haftung wegen Fahrlässigkeit außerhalb der Verträge nur in den Fällen des Aquilischen Gesetzes? **59**, 51. — 20) Haftet nach BGB der Eigentümer oder Besitzer einer Sache (Baum) für den ohne sein Zutun durch ihre natürliche Beschaffenheit verursachten Schaden wegen Fahrlässigkeit? **52**, 373. — 21) Fahrlässigkeit beim Erwerb von Wertpapieren. **58**, 165. — 22) Liegt in der Unterlassung der Einsicht des Grundbuchs durch den Zessionar einer Hypothekenforderung eine Fahrlässigkeit? **60**, 33. — 23) Im Falle des § 439 BGB steht die fahrlässige Unkenntnis der Kenntnis nicht gleich. **59**, 408. — 24) Wer auf Grund der Eintragung eines nicht schutzfähigen Gebrauchsmusters Andere an dessen Herstellung hindert, haftet diesen für den Schaden schon bei fahrlässiger Unkenntnis der Schutzlosigkeit des Musters. **58**, 24. — 25) Der Grundbuchrichter handelt nicht fahrlässig, wenn er bei Auslegung unklarer und lückenhafter Gesetzesvorschriften einer erst hernach vom höchsten Gericht gemißbilligten Ansicht folgt. **59**, 388. — 26) Erforderliche Sorgfalt bei der Auswahl der Angestellten im Falle des § 831. Wie ist deren Beobachtung nachzuweisen? **59**, 205 (**51**, 201).

e) Zufall. Höhere Gewalt. 27) Begriff des Zufalls. **60**, 381. — 28) Wird beim Gattungskauf der Verkäufer von der Vertretung für sein durch Zufall herbeigeführtes Leistungsunvermögen durch Annahmeverzug des Käufers befreit? **57**, 405. — 29) Ist unvorsichtiges Verhalten eines Kindes unter sieben Jahren höhere Gewalt im Sinne des § 1 HaftpflG.? **54**, 404. — 30) Höhere Gewalt gegenüber der Haftung des Tierhalters. **54**, 408. — 31) Höhere Gewalt bei Versäumung der Fristen der §§ 1571, 1572 BGB. **57**, 195.

§ 41*. Mitwirkendes eigenes Verschulden des Beschädigten (§ 254 BGB).

1) Begriff des Verschuldens im § 254. **54**, 410; **59**, 222. — 2) Nach § 254 kommt es auf den Grad der beiderseitigen Verursachung des Schadens an. **53**, 399; **54**, 14. — 3) Anwendung des § 254 (846) und zugleich des § 828 Abs. 2 BGB bei Minderjährigen über sieben Jahren. **51**, 276; **59**, 222. — 4) Keine Anwendung des § 254 bei Kindern unter sieben Jahren. **54**, 407, 411. — 5) Wer ist „Beschädigter" im Sinne des § 254? **54**, 409; **55**, 29. — 6) Wesen des Verschuldens im Falle des § 254 Abs. 2. **52**, 351. — 7) Der Geschädigte ist „Schuldner" der im § 254 Abs. 2 bezeichneten Verpflichtung. Haftung desselben für seine Gehilfen bei deren Erfüllung gemäß § 278 BGB. Müssen diese besonders mit der Schadensabwendung beauftragt sein? **55**, 331, 332. — 8) Keine Beschränkung des § 254 auf Vertragsverhältnisse. **51**, 277; **55**, 320. — 9) Anwendung des § 254 auch wenn ohne Verschulden Schadensersatz zu leisten ist. **51**, 277; Anwendungsfälle **53**, 77, 399; **54**, 347; **56**, 155. — 10) In den Fällen des HaftpflG sind das eigene Verschulden des Beschädigten

und die Betriebsgefahr gegeneinander abzuwägen. Welche Bedeutung hat hierbei ein Verschulden der Eisenbahnangestellten? **53**, 399; **56**, 155, 157. — 11) Anwendbarkeit des § 254 auch auf das eigene Verschulden des nach den §§ 844, 845 BGB ersatzberechtigten Dritten. **55**, 29. — 12) Keine (auch nicht analoge) Anwendung des § 254 in den Fällen der §§ 118—120 BGB gegen den Erklärenden, wenn eine Schadensersatzpflicht desselben gemäß § 122 Abs. 2 ausgeschlossen ist. **57**, 89. — 13) Liegt beim Wildschaden ein Mitverschulden des Beschädigten in der Nichtinstandhaltung vorhandener Einfriedigungen? **52**, 351. — 14) Anwendung des § 254 im Falle ungerechtfertigter Arrestausbringung. **54**, 347. — 15) Anwendung der §§ 254, 278 (außerhalb der Fälle des Schiffszusammenstoßens) bei Verschulden der Schiffsbesatzung des Reeders, der von einem anderen Reeder Ersatz eines seinem Schiffsvermögen zugefügten Schadens beansprucht. **55**, 321; **59**, 311. — 16) Hat ein Gläubiger, der von einem Gerichtsvollzieher Schadensersatz wegen gesetzwidrigen Verfahrens verlangt, nach den §§ 254, 278 BGB das Mitverschulden seines Anwalts, der den Gerichtsvollzieher beauftragt hat, zu vertreten? **54**, 329. — 17) Anwendung des § 254, wenn dem wandelnden Käufer nach eingetretenem Rücknahmeverzug des Verkäufers die Rückgabe unmöglich geworden ist. **56**, 270. — 18) Anwendung des § 254 in den Fällen des § 833 BGB. **51**, 277; **58**, 414. — 19) Kann in der Weigerung des Beschädigten, sich einer Anstaltsbehandlung zu unterwerfen, ein Mitverschulden im Sinne des § 254 Abs. 2 liegen? **60**, 149. — 20) Die Abwägung des Verschuldens im Falle des § 254 liegt auf rechtlichem Gebiete. Nachprüfung durch das Revisionsgericht. **60**, 35.

Sechstes Kapitel. Raum- und Zeitverhältnisse.

§ 42. Besitz.

1) Die Ehefrau eines Ladeninhabers als dessen Besitzdienerin. **51**, 23. — 2) Klage auf Anerkennung des 44 jährigen Eigenbesitzes bei Anlegung des Grundbuches. (P.) **54**, 133. — 3) Der Eigentumsvorbehalt beim Kauf schafft ein Verhältnis der im § 868 BGB erforderten Art (unmittelbaren Besitz des Käufers, mittelbaren des Verkäufers). **54**, 397. — 4) Besitz an einem Gebäude im Sinne des § 837 BGB ist nur der Eigenbesitz, nicht der Mietbesitz. **59**, 8. — 5) An den im Gewahrsam des Schuldners belassenen Sachen ergreift der Gerichtsvollzieher erst durch Ersichtlichmachung der Pfändung Besitz. **57**, 325. — 6) Begriff der verbotenen Eigenmacht im Sinne der §§ 858 und 862 BGB. Gehört dazu Verschulden? **55**, 55. — 7) Fällt die Gefährdung der Bewohner eines Grundstücks durch militärische Schießübungen unter den Begriff verbotener Eigenmacht? **55**, 56. — 8) Constitum possessorium § 54.

§ 43. Zeitberechnung. Zeitbestimmung.

1) Beginnt mit der Zustellung des im strafprozessualen Wiederaufnahmeverfahren die Entschädigungspflicht der Staatskasse feststellenden Gerichtsbeschlusses an den Freigesprochenen die Frist zur Geltendmachung des Entschädigungsanspruchs für alle Anspruchsberechtigten? **55**, 399. — 2) Beginn a) der Frist für die Anfechtung einer Willenserklärung wegen arglistiger Täuschung. **59**, 95; b) der Ausschlagungsfrist für den als Nacherben eingesetzten Pflichtteilsberechtigten. **59**, 341; c) der im § 31 des preuß. EnteignungsG bestimmten Frist. **55**, 364. — 3) Beginn des Laufs der Ausschlußfrist des § 39 StrandO gegen die Ladungseigentümer mit der Zustellung des verwaltungsbehördlichen Bescheides an den Schiffer. **56**, 395. — 4) Berechnung der Jahresfrist des § 1567 Abs. 2 Nr. 1 BGB. **60**, 194. — 5) Ist die Bestimmung eines Sukzessivlieferungsvertrages „Zahlung am Ende jeder Empfangswoche" eine Bestimmung nach dem Kalender im Sinne des § 284 Abs. 2 BGB? **60**, 84.

§ 44. Unvordenkliche Zeit.

Wird die unvordenkliche Verjährung dadurch ausgeschlossen, daß die einen Zeitraum von zwei Generationen umfassende Rechtsausübung geraume Zeit vor der Klagerhebung aufgehört hat? (G.) **55**, 374.

Zweiter Abschnitt. Dingliche Rechte.

Erstes Kapitel. Gemeinsame Lehren.

§ 45. Rechte an Sachen im allgemeinen. Rechtsnachfolge.

1) Nur die vom BGB zugelassenen dinglichen Rechte können bestellt werden. **51**, 86. — 2) Zum Begriff der Rechtsnachfolge im Sinne der ZPO. **53**, 10; **54**, 96.

§ 46. Erwerb dinglicher Rechte bzw. Untergang älterer dinglicher Rechte durch Veräußerung einer beweglichen Sache seitens des Nichtberechtigten. Rechtsregel „Hand muß Hand wahren".

(S. a. § 242.)

1) Zum Begriff des Abhandenkommens einer Sache im Sinne des § 935 BGB. **54**, 69. — 2) Worin besteht der gute Glaube des Erwerbers einer Sache im Fahrnisverkehr? Prüfungspflicht des Pfandnehmers von Wertpapieren. **56**, 164.

§ 47. Aufgebot und Ausschließung.

— — — — — — —

§ 48. Gemeinheitsteilung. Zusammenlegung. Ablösung. Rentengüter.

1) Zeitliche Grenze für die Zuständigkeit der Generalkommission. (P.) **51**, 338. — 2) Inwieweit wird durch die auf Grund des G. v. 2. April 1887 erfolgte Bestellung eines Vertreters und Verwalters für die durch ein Auseinandersetzungsverfahren begründeten gemeinschaftlichen Angelegenheiten der Rechtsweg ausgeschlossen? **51**, 339.

§ 49. Preußisches Grundbuchwesen nach früherem Recht (Gesetze v. 5. Mai 1872). Anlegung des Grundbuchs in Preußen.

1) Bei Eintragungen in Abt. II des Grundbuchs ist ein Zurückgehen auf die zugrundeliegende Urkunde (den Begründungsakt), sofern hierauf im Eintragungsvermerk Bezug genommen ist, zulässig. **53**, 414. — 2) Kann eine Eintragung trotz der Bezeichnung „Vormerkung" schon die endgültige Eintragung darstellen? **53**, 416. — 3) Unter welchen Voraussetzungen kann eine Eintragung in Abt. I des früheren Hypotheken- und späteren Grundbuchs die Bedeutung einer dinglichen Belastung haben? **54**, 248. — 4) Eigentumsstreit bei Anlegung des Grundbuchs. Klage auf Anerkennung des 44jährigen Eigenbesitzes. **54**, 133. — 5) Die nach Art. 12 PrV v. 13. Nov. 1899 erfolgten Eintragungen begrenzen den Kreis der Streitteile sowie Inhalt und Gegenstand des Eigentumsstreites bei der Grundbuchanlegung. **58**, 364.

§ 49*. Allgemeine Vorschriften des BGB über Rechte an Grundstücken. Reichsgrundbuchordnung.

I. Einigung (§§ 873—878 BGB). 1) Wer ist „Berechtigter" im Sinne des § 873? **54**, 364. — 2) Bei der Auflassung enthalten Eintragungsbewilligung und -antrag die Einigung. **54**, 385. — 3) Die formlose Einigung über die Unterschiebung einer anderen Forderung unter eine bestehende Hypothek wird mit der Eintragung der Umwandlung bindend. **60**, 262. — 4) § 878 steht der auf die §§ 29 ff. KO gestützten Anfechtung einer Hypothek nicht entgegen. **51**, 284. — 5) Keine Anwendung des § 878 auf die erforderlichen Zustimmungen anderer Personen zu den Erklärungen des Berechtigten. **52**, 416.

II. Rang. 6) Das Rangverhältnis unter mehreren in derselben Grundbuchabteilung eingetragenen Rechten bestimmt sich ausschließlich nach der Reihenfolge der Eintragungen ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt des Einganges der Anträge beim Grundbuchamt. **57**, 277, 280. — 7) Kein Anspruch auf Vorrechtseinräumung seitens desjenigen, dessen Eintragung durch Versehen des Grundbuchbeamten verspätet erfolgt ist, gegen die inzwischen Eingetragenen. **57**, 282. — 8) Dem Pfändungspfandgläubiger einer aus einem nicht valutierten Hypothekenteil entstandenen Eigentümerhypothek steht der für sie unbeschränkt eingetragene Vorrang nicht zu, wenn dieser nach der Einigung der Beteiligten nur für den valutierten Teil gelten soll. **59**, 315.

III. Vormerkung. 9) Wozu dient die Vormerkung des § 883 BGB? **60**, 425. — 10) Nur die nach dem BGB der endgültigen

Eintragung fähigen Rechte können Gegenstand einer Vormerkung sein. **55**, 278; **56**, 14; **60**, 425. — 11) Die unter dem früheren Recht eingetragenen Vormerkungen von Rechten, die nach dem BGB nicht eintragungsfähig sind, sind wirkungslos und löschungsreif. **55**, 273. — 12) Unzulässigkeit und Wirkungslosigkeit der Eintragung einer Vormerkung zur Sicherung der Eintragung einer Zwangshypothek oder der Pfändung einer Hypothek. **56**, 10, 15; **60**, 426. — 13) Kann Löschung der auf Grund einer einstweiligen Verfügung eingetragenen Vormerkung einer Hypothek gegen Sicherheitsleistung verlangt werden? **55**, 141. — 14) Die auf Grund einer einstweiligen Verfügung eingetragene Vormerkung einer Hypothek ist Vollzug einer prozessualen Maßregel. **55**, 143. — 15) Hat die für einen Hypothekengläubiger eingetragene Vormerkung auf Löschung einer vorstehenden Hypothek die Wirkung, daß, wenn er das Grundstück ersteht, ihm die in das geringste Gebot aufgenommene, zur Eigentümergrundschuld gewordene Hypothek zufällt, oder muß er deren Betrag bezahlen? **57**, 209. — 16) Kann im Falle der Nr. 15 in der Mitteilung des Versteigerungsrichters von dem Bestehen der Vormerkung die Bestimmung liegen, daß die Eigentümergrundschuld nicht bestehen bleiben soll? **57**, 214. — 17) Hindert die Vormerkung auf Löschung einer Hypothek deren Umwandlung in eine Eigentümergrundschuld? **57**, 211. — 18) Zur Umschreibung einer Vormerkung in das vorgemerkte Recht ist beim Wechsel des Eigentums Bewilligung des persönlich verpflichteten früheren Eigentümers und Zustimmung des neuen Eigentümers erforderlich. **53**, 29. — 19) Ist der Erwerber eines mit einer Vormerkung belasteten Grundstücks auf Erteilung seiner Zustimmung zu deren Umschreibung in das vorgemerkte Recht erst dann in Anspruch zu nehmen, wenn der aus der Vormerkung persönlich verpflichtete frühere Eigentümer seine Einwilligung erteilt hat oder rechtskräftig hierzu verurteilt ist? **53**, 28. — 20) Kann der Erwerber eines mit einer Vormerkung belasteten Grundstücks der Umschreibungsklage Einreden aus dem der Vormerkung zugrunde liegenden persönlichen Rechtsverhältnis entgegensetzen, sowie aus diesem Verhältnis entnommenen Gründen Beseitigung der Vormerkung verlangen? **53**, 31, 33. — 21) Der Rückgewährsanspruch aus § 7 des AnfG kann nicht durch Eintragung einer Vormerkung im Grundbuch des vom Anfechtungsgegner erworbenen Grundstücks gesichert werden. **60**, 424.

IV. Öffentlicher Glaube des Grundbuchs. 22) Der im Wege der Zwangsvollstreckung sich vollziehende Erwerb wird durch den öffentlichen Glauben des Grundbuchs nicht geschützt. **54**, 105; **59**, 315. — 23) Steht, wenn ein Grundstück versehentlich auf mehreren Grundbuchblättern eingetragen ist, jedem der eingetragenen Eigentümer Dritten gegenüber die Vermutung des § 891 BGB zur Seite? **56**, 58. — 24) Erwerb und Beweis des Eigentums im Falle der doppelten Buchung eines Grundstücks. **56**, 60. — 25) § 893 BGB ist nur auf Zins-, nicht auf Kapitalzahlungen bei Briefhypotheken und Grundschulden anwendbar. **56**, 415. — 26) Für den öffentlichen Glauben des Grundbuchs ist nur dessen Inhalt, nicht das Präsentationsregister maßgebend. **57**, 281.

V. Berichtigung des Grundbuchs. 27) Rechtliche Natur und Voraussetzungen der Klage auf Berichtigung des Grundbuchs. **51**, 420. — 28) Der Anspruch auf Grundbuchberichtigung durch Eintragung eines dinglichen Rechts ist nicht derart abtretungsfähig, daß der Zessionar die Eintragung des Rechts auf seinen eigenen Namen verlangen kann. **59**, 293. — 29) Kein Ersatz der Übertragung eines dinglichen Rechts durch Abtretung des Berichtigungsanspruchs. **59**, 293. — 30) Findet die Klage auf Berichtigung des Grundbuchs auch statt gegenüber einer nach früherem Recht gesetzmäßig erfolgten Eintragung eines dinglichen Rechts, dem aber ein materieller Rechtsgrund mangelt? **51**, 421. — 31) Auf Grund eines bloß persönlichen Anspruchs kann Berichtigung des Grundbuchs nicht verlangt werden. **53**, 377. — 32) Kann jemand zur Geltendmachung eines Berichtigungsanspruchs vom dinglich Berechtigten ermächtigt werden? Fälle der Ermächtigung. **53**, 411. — 33) Wann ist das Grundbuch in Ansehung eines in Abt. II als „Vormerkung" eingetragenen Rechts derartig unrichtig, daß seine Berichtigung durch Löschung der Eintragung verlangt werden kann? **53**, 412. — 34) Der Eigentümer, dem der wahre Gläubiger einer rechtsbeständigen Hypothek deren Löschung versprochen hat, kann diese nicht im Wege der Grundbuchberichtigung vom Buchgläubiger beanspruchen. **60**, 264.

VI. Eintragung. Eintragungsfähigkeit. Verfahren. 35) Unterschied des materiellen und formellen Konsensprinzips. Rechtsgeschäftliche Natur der Eintragungsbewilligung. Bedeutung des Eintragungsantrages. **54**, 383. — 36) Zulässigkeit nur solcher Eintragungen, die das Gesetz gestattet. Keine Vertragsfreiheit. **57**, 333, 349. — 37) Obligatorische Verpflichtungen sind nur eintragungsfähig, wenn ihnen diese Eigenschaft durch Gesetz beigelegt ist. **57**, 349. — 38) Ist der Verzicht des Eigentümers auf Vorlegung des Hypothekenbriefes bei der Kündigung der Hypothek eintragungsfähig? **57**, 342. — 39) Der Kauf von Holz auf dem Stamm kann nicht durch Eintragung eines Abholzungsrechts dinglich geschützt werden. **60**, 317. — 40) Die Grundsteuerentschädigungsrente (G. v. 14. Juli 1893) gehört nicht zu den von der Eintragung in das Grundbuch ausgeschlossenen öffentlichen Lasten. (P.) **59**, 401. — 41) Begriff der von der Eintragung in das Grundbuch ausgeschlossenen gemeinen Lasten. (P.) **59**, 402. — 42) Bezieht sich die Ausnahme vom Eintragungszwange im § 41 Abs. 1 GBO auch auf Erbeserben? **53**, 298. — 43) Wie kann der Vollstreckungsgläubiger eines Miteigentümers die fehlende Eintragung der Bruchteile, zu denen die Miteigentümer berechtigt sind, im Grundbuch herbeiführen? **54**, 85. — 44) Verletzung der Amtspflicht des Grundbuchrichters bei Bestimmung der Reihenfolge der Eintragungen. **60**, 392. — 45) Ein Eintragungsantrag wird nicht durch den ergebnislosen Ablauf der gemäß § 18 GBO gestellten Frist, sondern nur durch ausdrückliche Zurückweisung oder Eintragung „erledigt". **60**, 396. — 46) Eine Nachfrist darf im Falle des § 18 GBO nicht gewährt werden. **60**, 396. — 47) Wie ist im Falle eines Widerspruchs zwischen dem Inhalt der eingereichten Urkunde und dem Eintragungsantrage des Notars zu ver-

fahren? **60**, 395. — 48) Welche Rechte soll die Vormerkung, welche der Widerspruch des § 18 Abs. 2 GBO sichern? **55**, 343. — 49) Ist eine Eintragung unwirksam, weil sie nicht an der durch die Anordnungen der Landesjustizverwaltung bestimmten Stelle erfolgt ist? **55**, 343. — 50) Ist es für die Wirksamkeit der Eintragung von Bedeutung, wenn im Falle des § 18 Abs. 2 GBO statt einer Vormerkung ein Widerspruch eingetragen ist? **55**, 343. — 51) Auflassung und Eintragung haben nur zusammen heilende Kraft. **60**, 339. — 52) Die Eintragung eines vom Gegenstande der Veräußerung verschiedenen Grundstücks heilt nicht den wegen mangelnder Form ungültigen Veräußerungsvertrag. **60**, 340. — 53) Bis wann kann der Grundbuchrichter die eine Eintragung anordnende Verfügung ändern? **57**, 284. — 54) Kann der eingetragene Eigentümer zwischen Auflassung und Eintragung noch über das Grundstück verfügen? **55**, 340. — 55) Der Grundbuchrichter darf vor dem Nachweise der staatlichen Genehmigung Grundschulden auf den Inhaber nicht eintragen und die Grundschuldbriefe auf den Inhaber nicht aushändigen. **59**, 386.

VII. Beschwerde. 56) Keine Beschwerde beim Reichsgericht wegen Verweigerung der Rechtshilfe in Grundbuchsachen. **55**, 275. — 57) Gibt es Fälle, in denen eine Beschwerde gegen eine Grundbucheintragung trotz § 71 Abs. 2 GBO zulässig ist? (P.) **55**, 404.

Zweites Kapitel. Das Eigentum.

§ 50. Eigentum. Miteigentum. Gemeinschaften.

a. Eigentum. 1) Steht dem Besitzer einer beweglichen Sache die Eigentumsvermutung des § 1006 BGB auch dann zur Seite, wenn die Eigentumsklage gegen ihn bereits vor dem 1. Januar 1900 erhoben war? **55**, 52. — 2) Das bestehende rheinische Kellerrecht kann seit dem 1. Januar 1900 nicht mehr als Eigentum aufgefaßt werden. **56**, 260. — 3) Das Eigentum an den Losen einer in Preußen verbotenen Lotterie wird dem Unternehmer gegenüber nach dem Recht des auswärtigen Staates erworben und dem Erwerber durch das preuß. Verbotsgesetz nicht entzogen. **58**, 280.

b. Miteigentum. Gesamteigentum. 4) Letztwillige Zuwendung einer Einzelsache an Mehrere begründet kein Gesamteigentum, sondern Miteigentum nach Bruchteilen. **52**, 176. — 5) Welche Rechte haben seit dem 1. Januar 1900 die Nachbarn an einer Scheidemauer, die vorher in ihrem Miteigentum nach Bruchteilen stand? **53**, 307. — 6) Bei einem vor 1900 von Miteigentümern abgeschlossenen Kaufvertrage richtet sich die Klagberechtigung des Einzelnen gegen den Käufer nach früherem Recht. **55**, 286. — 7. Zur Änderung der Bruchteile von Miteigentümern an einem Grundstück ist Auflassung und Eintragung erforderlich. **56**, 100. — 8. Wesen des Miteigentums des

Rechts des einzelnen Miteigentümers). **56**, 100. — 9) Konnte nach preußischem Recht für ein im Miteigentum stehendes Grundstück von einzelnen Miteigentümern eine Grunddienstbarkeit im Wege der Ersitzung erworben werden? **56**, 204. — 10) Rechtswirksamkeit des Vertrages über den Erwerb des Miteigentums an den Losen einer in Preußen verbotenen Lotterie. (G. P.) **58**, 281. — 11) Miteigentum am Lose begründet Miteigentum am Gewinn. **58**, 281. — 12) Miteigentum des Eigentümers am Hypothekenbrief zu dem zur Eigentümergrundschuld gewordenen Teil der Hypothek. Anspruch gegen den Hypothekengläubiger auf Aufhebung der Gemeinschaft durch Mitwirkung zur Herstellung von Teilhypothekenbriefen. **59**, 318. — 13) Das durch eine Gemeinschaft zu Bruchteilen begründete Miteigentum an einem bestimmten Grundstück begründet nach Code civil und bad. LR eine Mitberechtigung der mehreren Eigentümer am Grundstück zu ideellen Anteilen. **60**, 312. — 14) Am Vermögen der Gesellschaft des BGB und HGB besteht kein Miteigentum, sondern Eigentum zur gesamten Hand. Dispositive Natur der betr. Bestimmungen des BGB. **56**, 101, 208, 432. — 15) Umwandlung von Miteigentum in Gesamteigentum und umgekehrt bedarf bei Grundstücken der Auflassung und Eintragung, der Vertrag der Form des § 313 BGB. **56**, 101; **57**, 433.

c. Gemeinschaft. 16) Kann bei der Aufhebung einer Gemeinschaft ein Teilhaber Ansprüche auf Ersatz von Aufwendungen auch gegen den Sonderrechtsnachfolger des anderen Teilhabers erheben? (P.) **51**, 343. — 17) Die Erbengemeinschaft ist Gemeinschaft zur gesamten Hand. **57**, 434.

§ 51. Inhalt des Eigentums. Beschränkung des Grundeigentums. Gesetzliche Dienstbarkeiten. Nachbarrecht. Überbau. Immission.

1) Ein Überbau im Sinne des § 912 BGB kann sich über ein ganzes Nachbargrundstück erstrecken. **52**, 16. — 2) Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beim Überbau sind zu verneinen, wenn der Bauende zu der Annahme berechtigt war, daß er über die Grenze bauen dürfe. **52**, 17. — 3) Liegt in der Abwehr einer keinen Schaden verursachenden, fremden Einwirkung auf eine Sache durch deren Eigentümer eine Schikane? **54**, 434. — 4) Kann auf Grund des § 904 BGB Ableitung von Grubenwasser durch fremde Gräben verlangt werden? **57**, 191. — 5) Kann das vom Bahnhof (Depot) einer elektrischen Straßenbahn ausgehende Geräusch als ortsüblich im Sinne des § 906 BGB gelten? **57**, 224. — 6) Die §§ 906 und 1004 BGB setzen nicht eine besondere Häufigkeit und Dauer der Eigentumsstörungen voraus. **57**, 227. — 7) Beweispflicht desjenigen, der die Ortsüblichkeit eines von ihm verursachten Geräusches behauptet. **57**, 228. — 8) Müssen beeinträchtigende Einwirkungen auf ein Grundstück als ortsübilch vom Eigentümer ertragen werden, wenn sie schon vor seinem Erwerb des Grundstücks begonnen haben? (Prävention) **57**, 228. — 9) Muß der Eigentümer die erst durch die veränderte Benutzung seines Grundstücks nachteilig gewordene Einwirkung einer nachbarlichen Anlage sich gefallen

lassen, weil er diese Wirkung voraussehen konnte? **57**, 230. — 10) § 906 BGB betrifft nur sinnlich wahrnehmbare Einwirkungen. Der Begriff der immateriellen oder idealen Immission ist dem BGB fremd. Keine Anwendung des § 906 BGB auf die Belästigungen durch den Betrieb eines Bordells auf einem Nachbargrundstück. **57**, 240. — 11) Wie weit erstreckt sich das Recht des Eigentümers eines Grundstücks in den Luftraum? Kann er der Durchleitung fremder elektrischer Lichtkabel durch den Luftraum seines Grundstückes widersprechen? **59**, 117.

§ 52. Eigentumserwerb durch Aneignung. Fischereirecht.

1) Den fischereiberechtigten Anliegern an einem Privatfluß steht eine Klage gegen den zu, der durch Versperrung des Privatflusses den freien Gang der Fische hindert. (P.) **51**, 246. — 2) Der Anlieger (Eigentümer) eines Privatflusses kann gegen den Oberlieger, wenn dieser beim Fischfang auf seiner Flußstrecke fischereipolizeilichen Vorschriften zuwiderhandelt, nicht wegen Eigentumsstörung klagen. **51**, 247. — 3) Schädigung fremder Fischereirechte durch Immission schädlicher Stoffe in die Gewässer aus landwirtschaftlichen oder gewerblichen Betrieben. **52**, 297. — 4) § 43 PrFischereiG ist ein auf Schadensverhütung abzielendes Polizeigesetz im Sinne des § 26 I 6 ALR. **52**, 299. — 5) Erstreckt sich der Schutz der Fischereirechte durch § 43 PrFischereiG auch auf gefangene Fische? auch auf die in einem anderen Fischereigebiet gefangenen? **52**, 300. — 6) Begriff und Umfang der Fischereigerechtigkeit. (P.) **52**, 301. — 7) Inwieweit stehen dem Inhaber einer auf Privileg beruhenden Fischereiberechtigung an einem öffentlichen Flusse Schadensersatzansprüche wegen Beeinträchtigung der Fischerei durch Stromregulierungsarbeiten zu? (P.) **54**, 265. — 8) Verjährung der in Nr. 7 bezeichneten Schadensersatzansprüche. (P.) **54**, 263. — 9) In übergetretenem Wasser darf weder der Fischereiberechtigte noch der Grundbesitzer fischen. Kann der Grundbesitzer das Recht hierzu durch Ersitzung erwerben? (P.) **55**, 94. — 10) Muß der Eigentümer eines beim Inkrafttreten des BGB mit einer Fischereiberechtigung belasteten Grundstücks deren Eintragung in das Grundbuch bewilligen? **55**, 314. — 11) Im Geltungsgebiete des ALR unterliegen auch durch Privileg verliehene Fischereirechte der erlöschenden Verjährung. **57**, 407. — 12) Jagdrecht § 139.

§ 53. Eigentumserwerb durch Verbindung, Vermischung. Alluvion.

Bewirkt zugunsten der Anlieger eines aufgestauten Flußbeckens die Alluvion einen Eigentumserwerb? (G.) **54**, 52.

§ 54. Eigentumserwerb durch Übertragung.

1) Eigentumserwerb des Kunden, wenn der Bankier an Stelle der in dessen Auftrage gekauften, aber abhanden gekommenen Wertpapiere andere beschafft und diese in eine mit dem Namen des Kunden bezeichnete Schleife oder Mappe legt. **52**, 131. — 2) Kann an realen Teilen

einer im unmittelbaren Besitze eines Dritten befindlichen Sachgesamtheit (Warenlager) durch eine Verfügung des Eigentümers über eine individuell nicht bestimmte Menge Eigentum übertragen werden? **52**, 394. — 3) Wird beim gesetzlichen Güterstande durch einen mit der Frau über eingebrachte bewegliche Sachen abgeschlossenen Eigentumsübertragungsvertrag schon vor der Genehmigung des Mannes Dritten gegenüber Eigentum erworben? **54**, 45. — 4) Kann nach Verkauf und Übergabe einer Sache ohne Eigentumsvorbehalt das Eigentum lediglich durch die nachträgliche Vereinbarung, der Verkauf solle unter Eigentumsvorbehalt geschehen sein, auf den Verkäufer zurückübertragen werden? **54**, 396. — 5) Das constitutum possessorium ersetzt nur unter Hinzutritt eines Rechtsverhältnisses die körperliche Übergabe bei der Eigentumsübertragung. **54**, 398. — 6) Inwiefern ist bei der Eigentumsübertragung nach § 930 BGB (constitutum possessorium) Besitz auf seiten des Veräußerers erforderlich? **56**, 52. — 7) Wirksamkeit der Eigentumsübertragung zu Sicherheitszwecken (Sicherungsübereignung) nach BGB. **57**, 177; **59**, 147.

§ 55. Eigentumserwerb durch Vertrag nach französischem Rechte.

— — — — — — —

§ 56. Eigentumserwerb an Grundstücken durch Auflassung und Eintragung.

1) Zur Auflassung genügt die Erklärung des Veräußerers, daß er die Eintragung des Erwerbers als Eigentümers bewillige in Verbindung mit der Erklärung des Erwerbers, daß er diese Eintragung beantrage. **54**, 378. — 2) Welche Bedeutung hat a) die unrichtige Bezeichnung des den Gegenstand der Eigentumsübertragung bildenden Grundstücks bei der Auflassung, b) die Eintragung eines anderen Grundstücks? **60**, 340. — 3) Auflassung und Eintragung stellen nach BGB keinen einheitlichen Akt dar. **55**, 342. Sie haben nur zusammen heilende Kraft. **60**, 339. — 4) Die Erzwingung der Auflassung fällt unter § 887, nicht unter § 888 ZPO. **55**, 59. — 5) Kann der eingetragene Eigentümer in der Zeit zwischen Auflassung und Eintragung noch über das Grundstück verfügen? **55**, 340. — 6) Die Umwandlung von Miteigentum der Gesellschafter an einem Grundstück in Gesellschaftseigentum und des Gesamteigentums der Miterben an einem Nachlaßgrundstück in Miteigentum bedarf der Auflassung und Eintragung. **56**, 101; **57**, 433. — 7) Zur Änderung der Miteigentumsbruchteile an einem Grundstück ist Auflassung und Eintragung erforderlich. **56**, 100. Im übrigen s. § 33a (Heilende Kraft der Auflassung und Eintragung).

§ 57. Eigentumserwerb durch Ersitzung.

— — — — — — —

§ 58. Eigentumserwerb durch Zuschlag, Beschlagnahme.

Resolutiv bedingtes Eigentum des Fiskus an einem wegen Verdachts der Einschwärzung beschlagnahmten Gegenstand. **55**, 235.

§ 59. Verlust des Eigentums.

Sind bewegliche, im mittelbaren Besitze des Eigentümers befindliche Sachen ihm im Sinne des § 935 BGB abhanden gekommen, wenn der unmittelbare Besitzer sie unberechtigt verpfändet und weggegeben hat? **54**, 69.

§ 60. Eigentumsansprüche auf Herausgabe der Sache (Vindikation).

Steht dem Besitzer die Eigentumsvermutung des § 1006 BGB auch gegenüber einer vor dem 1. Januar 1900 erhobenen Eigentumsklage zur Seite? **55**, 52.

§ 61. Klagen beim Miteigentum.

S. § 50b Nr. 6 S. 64.

§ 62. Eigentumsfreiheitsklage (Negatorische Klage).

1) Der Anlieger (Eigentümer) eines Privatflusses kann gegen den Oberlieger, wenn dieser beim Fischfang auf seiner Flußstrecke fischereipolizeilichen Vorschriften zuwiderhandelt, nicht wegen Eigentumsstörung klagen. **51**, 247. — 2) Der Eigentumsanspruch aus § 1004 BGB setzt kein Verschulden voraus. Der Anspruch der Beseitigung der Beeinträchtigung des Eigentums unterliegt nicht der Einschränkung des Schadensersatzanspruchs aus § 251 Abs. 2 BGB. **51**, 411. — 3) Ist die Eigentumsklage schon deshalb begründet, weil der Beklagte im Prozeß das Verbietungsrecht des Klägers nicht anerkennt? **51**, 246. — 4) Keine negatorische Klage auf Ersatz der Kosten für die Unterhaltung der Schutzeinrichtungen an einer älteren elektrischen Anlage gegen den Unternehmer der späteren elektrischen Anlage. **52**, 69. — 5) Dem Eigentümer steht als Ersatz für das ihm durch Sondervorschriften entzogene Recht zur Abwehr von Eigentumseingriffen ein Anspruch auf Schadenserstattung ohne Verschuldensnachweis zu. **58**, 134. — 6) Die negatorische Klage aus § 12 des WarenzeichenG geht auch auf Abwehr künftiger, rechtswidriger Eingriffe. **54**, 415. — 7) Negatorische Klage des Grundstückseigentümers gegen die Durchleitung fremder elektrischer Lichtkabel durch den Luftraum über seinem Grundstück. **59**, 117. — 8) Die Eigentumsfreiheitsklage auf Unterlassung schädlicher Immissionen steht dem Mieter nicht zu. **59**, 327. — 9) Quasinegatorische Klage gegen einen nur objektiv widerrechtlichen Eingriff in ein gesetzlich geschütztes Recht. **60**, 7. — 10) Für die Schadensersatzfrage bei der Eigentumsbeeinträchtigung sind im allgemeinen die §§ 823 ff. BGB maßgebend. Erfordernis des Verschuldens. **58**, 131; **60**, 140. — 11) Bei der Zwangsvollstreckung aus einem allgemein auf Unterlassung übermäßiger Immissionen lautenden Urteil hat der Kläger die erforderlichen Abhilfemittel selbst anzugeben. **60**, 120. — 12) Negatorischer Charakter der Grundbuchberichtigungs- und Löschungsklagen. **51**, 420; **53**, 33; **57**, 322. — 13) Immission s. im übrigen § 51.

§ 63. Klage gegen den Schlechterberechtigten.

— — — — — — —

§ 64. Grenzberichtigungsklage.

— — — — — — —

§ 65. Pflicht zur Vorlegung von Sachen.

1) Vorlegung des Hypothekenbriefes. **55**, 226. — 2) Hat der Bürge für den Beweis der Zahlung des Hauptschuldners Anspruch auf Vorlegung der Handelsbücher des Gläubigers? **56**, 109. — 3) Zwangsvollstreckung zur Vorlegung von Handelsbüchern. **53**, 233. — 4) Kann mit der Unterlassungsklage wegen wissentlicher Benutzung eines fremden Warenzeichens Rechnungslegung über den erzielten Gewinn unter Vorlegung der Handelsbücher verlangt werden? **58**, 321.

Drittes Kapitel. Die dinglichen Rechte an fremden Sachen.

§ 66. Grunddienstbarkeiten.

1) Nach dem BGB und dem gemeinen Recht steht dem Straßenanlieger kein Dienstbarkeitsrecht an der städtischen Straße zu. **51**, 255. — 2) Kann im Gebiete des GemR das einem Grundstückseigentümer an einem öffentlichen Flusse zustehende Fischereirecht als Grundgerechtigkeit angesehen werden? **53**, 98. — 3) Kann die einer Gemeinde lediglich als solcher ohne Beziehung zu bestimmten herrschenden Grundstücken zustehende Dienstbarkeit an einem fremden Grundstück nach preuß. Recht eine Grundgerechtigkeit sein? **54**, 246. — 4) Der Schmiedezwang ist keine Grundgerechtigkeit. (P.) **55**, 384. — 5) Kann nach preuß. Recht für ein im Miteigentum stehendes Grundstück durch einzelne Miteigentümer eine Grunddienstbarkeit im Wege der Ersitzung erworben werden? **56**, 204. — 6) Begriff des Geschehenlassens im Sinne des § 431 22 ALR (Erlöschen von Grundgerechtigkeiten). **52**, 79. — 7) Das rheinische Kellerrecht stellt seit dem 1. Januar 1800 nach Lage des Einzelfalls entweder eine Grunddienstbarkeit oder ein Erbbaurecht dar. **56**, 260. — 8) Anwendung des neuen Rechtes auf die Verletzung der unter früherem Recht entstandenen Grunddienstbarkeiten. **56**, 381. — 9) Eignen sich die von einer Eisenbahnverwaltung einem Anlieger gegenüber durch die Gestattung von Privatanschlußgleisen übernommenen Verbindlichkeiten zum Inhalt einer Grundgerechtigkeit? **58**, 265.

§ 67. Personalservituten (reguläre, irreguläre). Persönlich beschränkte Dienstbarkeiten. Nießbrauch.

1) Rechtliche Stellung des Zwangsverwalters eines mit einem Nießbrauch belasteten Grundstücks gegenüber dem Nießbraucher und demjenigen, der durch Pfändung und Überweisung in dessen Rechten steht. **56**, 388. — 2) Kann nach GemR das einer Privatperson an einem öffentlichen Flusse zustehende Recht als Dienstbarkeit angesehen werden?

53, 98. — 3) Der Nießbrauch an einem Erwerbsgeschäfte ist dem BGB fremd. **59**, 32. — 4) Das Recht auf Gewinnung nicht regaler Bodenbestandteile (Kalisalze, Petroleum) konnte nach GemR als dingliches, veräußerliches und vererbliches Recht (irreguläre Personalservitut) begründet werden. **59**, 290. — 5) Wie wird das unter GemR begründete dingliche Recht auf Gewinnung nicht regaler Bestandteile nach Inkrafttreten des neuen Liegenschaftsrechts rechtsgeschäftlich übertragen? **59**, 292. — 6) Der Anspruch auf Berichtigung des Grundbuchs durch Eintragung eines dinglichen Abbaurechts der in Nr. 5 bezeichneten Art ist nicht dergestalt abtretungsfähig, daß der Zessionar die Eintragung des Rechts auf seinen eigenen Namen verlangen kann. **59**, 293. — 7) Nießbrauch am Erbanteil eines Miterben. Verhältnis des Nießbrauchers zu den Nachlaßgläubigern. **60**, 131. — 8) Das Recht zum Abholzen aus einem Kauf von Holz auf dem Stamm kann nicht durch Eintragung im Grundbuch zu einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit gemacht werden. **60**, 319. — 9) Der Umfang der beschränkt persönlichen Dienstbarkeit kann so bestimmt werden, daß er das persönliche Bedürfnis des Berechtigten überschreitet. **60**, 320.

§ 68. Altenteil (Auszug, Leibgedinge, Leibzucht).

1) Ist der Widerruf einer in der Grundstücksüberlassung liegenden Schenkung durch den Altenteilsberechtigten wegen groben Undanks des Grundstückserwerbers durch Art. 15 PrAGzBGB ausgeschlossen? **54**, 110. — 2) Persönliche Haftung des Eigentümers für die während der Dauer seines Eigentums fällig gewordenen Altenteilsleistungen. (P.) **56**, 97; (G.) **60**, 56. — 3) Die durch den Ausfall der vorstehenden Hypotheken bei der Zwangsversteigerung eintretende Rangverbesserung des bestehenbleibenden Altenteils kann der Ersteher nicht für sich beanspruchen. **60**, 55.

§ 69. Superficies. Emphyteuse. Erbbaurecht.

— — — — — — —

§ 70. Erbpacht.

(Ungerechtfertigte Bereicherung eines Erbpächters § 166.)

§ 71. Reallasten. Gemeine Lasten.

1) Klage auf Löschung einer eingetragenen, den öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen aus dem preuß. Fluchtliniengesetz entsprechenden Reallast, von deren Eintragung die polizeiliche Bauerlaubnis abhängig gemacht war. **51**, 421. — 2) Anwendung des neuen Rechts auf Verletzung der unter früherem Recht entstandenen Reallastverpflichtungen. **56**, 381. — 3) Das Recht, den Ausbau einer Straße und Herstellung der Kanalisation und Wasserleitung zu fordern, ist keine Reallast. **57**, 334. — 4) Verstößt die Eintragung einer ausschließlichen Bierbezugslast als Reallast gegen § 10 GewO? **59**, 109. — 5) Die Grundsteuerentschädigungsrente (G. v. 14. Juli 1893) ist keine gemeine Last im Sinne des Art. 1

Ziff. 2 PrAGzBGB. 59, 402. — 6) Begriff der gemeinen Lasten im Sinne des Art. 1 Nr. 2 PrAGzBGB. 59, 402. — 7) Ist die Pflicht zur Unterhaltung einer zur Ausübung einer Grunddienstbarkeit auf dem belasteten Grundstück vorhandenen Anlage eine Reallast, auf die § 91 des preuß. AblösungsG v. 2. März 1850 Anwendung findet? 60, 88. — 8) Reallastartiger Charakter des Schmiedezwangs. (P.) 55, 384.

§ 72. Näherrecht. Dingliches Vorkaufsrecht.

Die beim dinglichen Vorkaufsrecht durch das frühere Recht vorgeschriebene Form für die Mitteilung des Kaufabschlusses an den Vorkaufsberechtigten gehört im Sinne des Art. 184 EGzBGB zum bestehengebliebenen Inhalt des Rechts. 58, 157.

§ 73. Erwerb dinglicher Rechte an fremden Sachen durch Vertrag. Stillschweigende Bestellung.

1) Kein servitutarisches Recht der Hauseigentümer an der städtischen Straße nach gemeinem Recht und BGB. 51, 255. — 2) Schadensersatzanspruch eines Hauseigentümers, weil infolge der Umwandlung der Straße in eine Sackgasse in Verbindung mit anderen Umständen ein Wagenverkehr mit seinem Hause nicht mehr möglich ist. (P.) 56, 102.

§ 74. Erwerb dinglicher Rechte an fremden Sachen durch Verjährung. (Ersitzung.)

1) Kann nach ALR an einem in der Nutznießung des Pfarrers stehenden Kirchengrundstück durch Ersitzung ein dingliches Recht erworben werden? 53, 112. — 2) Kann der Grundstückseigentümer durch Ersitzung das Recht erwerben, in dem auf sein Grundstück übergetretenen Gewässer zu fischen? (P.) 55, 96. — 3) Kann für ein im Miteigentum stehendes Grundstück durch die einzelnen Miteigentümer im Wege der Ersitzung eine Grunddienstbarkeit erworben werden? (P.) 56, 204.

§ 75. Verlust dinglicher Rechte an fremden Sachen.

Begriff des Geschehenlassens im Sinne des § 43 I 22 ALR. 52, 79.

§ 76. Erwerb und Verlust dinglicher Rechte an fremden Grundstücken nach dem preußischen Gesetze v. 5. Mai 1872 und nach dem neuen Liegenschaftsrechte.

a. Erwerb, Übertragung und Verlust dinglicher Rechte an fremden Grundstücken nach dem preuß. Gesetz v. 5. Mai 1872.

1) Unter welchen Voraussetzungen konnte nach preuß. Recht eine Eintragung in Abt. I des früheren Hypotheken- und späteren Grundbuchs die Bedeutung einer dinglichen Belastung haben? 54, 248. — 2) Bedurfte der Schmiedezwang zur Wirksamkeit gegen Dritte der Eintragung in das Grundbuch? 55, 380. — 3) Bestimmung des Inhalts und Umfangs des eingetragenen Rechts durch Auslegung des Titels. 60, 91.

b. Erwerb, Übertragung und Verlust dinglicher Rechte an fremden Grundstücken nach BGB.

1) Wird ein Mietrecht durch die Vereinbarung, es im Grundbuch eintragen zu lassen, zu einem eintragungsfähigen dinglichen Rechte? **54**, 235. — 2) Unterschied zwischen Mietrecht und dem dinglichen Wohnungsrecht im Sinne des § 1093 BGB. **54**, 235. — 3) Wirkungslosigkeit der unter dem früheren Recht eingetragenen Vormerkung, bei der Abtretung von Grundstücksteilen diese von den darauf haftenden Lasten und Schulden zu befreien. **55**, 274. — 4) Ist der Eigentümer eines beim Inkrafttreten des BGB mit einer Fischereiberechtigung belasteten Grundstücks zur Bewilligung ihrer Eintragung in das Grundbuch verpflichtet? **55**, 314. — 5) Beschränkung der dinglichen Rechte auf die im BGB und im vorbehaltenen Landesrecht zugelassenen Rechte. Löschung eines im Grundbuch eingetragenen, nicht zugelassenen dinglichen Rechts von Amts wegen. **57**, 333. — 6) Wie wird das unter dem GemR begründete dingliche Recht zur Gewinnung nicht regaler Bodenbestandteile nach Inkrafttreten des neuen Liegenschaftsrechts rechtsgeschäftlich übertragen? **59**, 292. — 7) Der Anspruch auf Grundbuchberichtigung durch Eintragung eines dinglichen Rechts ist nicht dergestalt abtretungsfähig, daß der Zessionar die Eintragung auf seinen eigenen Namen verlangen kann. Kein Ersatz der Übertragung eines dinglichen Rechts durch Abtretung des Berichtigungsanspruchs. **59**, 293. — 8) Der Kauf von Holz auf dem Stamm kann nicht durch Eintragung eines „Abholzungsrechts" dinglich geschützt werden. **60**, 317.

Viertes Kapitel. Das Pfandrecht.

§ 77. Gemeinschaftliche Bestimmungen für das Pfandrecht an beweglichen und an unbeweglichen Sachen. Antichresis.

— — — — — — —

§ 78. Die Hypothek des gemeinen Rechts an Grundstücken.

— — — — — — —

§ 79. Die Hypothek an Grundstücken nach deutschem (außerpreußischem) und französischem Rechte.

1) Kann nach rheinischem Recht der Gläubiger, dessen Hypothek durch ein Versehen des Grundbuchrichters verspätet eingetragen worden ist, von dem inzwischen eingetragenen Hypothekengläubiger Einräumung des Vorrechts aus ungerechtfertigter Bereicherung verlangen? **53**, 284. — 2) Kann auf die unter altem Recht am Anteil eines Miteigentümers bestellten sog. Teilhypotheken des badischen (rheinisch-französischen) Rechts nach dem Inkrafttreten des BGB noch LRS 883 (Art. 883 Code civil) angewendet werden? **60**, 306.

§ 80. Hypothek und Grundschuld nach preußischem Recht. Gesetze v. 5. Mai 1872.

1) Wesen und Inhalt der Kautionshypothek. **52**, 61. — 2) Im Falle der Veräußerung eines mit einer Vormerkung behafteten Grundstücks bleibt der bisherige, persönlich verpflichtete Eigentümer auch für die Umschreibungsklage passiv legitimiert. **52**, 44. — 3) Erhebung der Klage auf Umschreibung einer Vormerkung in eine Hypothek gegen den neuen Eigentümer in dessen persönlichen Gerichtsstand. **52**, 44. — 4) Zulässigkeit aller Einreden aus der Person des Rechtsurhebers des Klägers gegen die Klage aus einer Hypothek, wenn der Rechtsurheber nicht im Grundbuch eingetragen war. **52**, 103. — 5) Erfordernis einer formell und materiell gültigen Eintragungsbewilligung zum Entstehen der Hypothek. **52**, 114; **54**, 84. — 6) Ungültigkeit einer Kautionshypothek insoweit, als ihr Betrag von der Forderung nie erreicht werden konnte. **52**, 115. — 7) Unter welchen Umständen kann der Grundschuldgläubiger für das Bestehen und die Höhe einer mit der Grundschuld in Verbindung gebrachten Forderung beweispflichtig sein? **60**, 247. — 8) Der im Konkurse des Grundschuldgläubigers erhobene Anspruch des Eigentümers auf Löschung der bezahlten Grundschuld und Herausgabe des Grundschuldbriefes ist ein Aussonderungsanspruch. **60**, 251.

§ 80*. Hypothek des neuen Liegenschaftsrechts. Übergangsbestimmungen.

a. Wirkungen des neuen Liegenschaftsrechts auf die bei seinem Inkrafttreten vorhandenen Hypotheken und Grundschulden. Übergangsvorschriften.

1) Eine preußische nicht valutierte Hypothek hat sich mit dem Inkrafttreten des BGB in eine Eigentümergrundschuld des in diesem Zeitpunkt vorhandenen Eigentümers verwandelt. **51**, 398. — 2) Eine sächsische Kautionshypothek hat sich mit dem Inkrafttreten des BGB in eine Höchstbetragshypothek verwandelt. **55**, 219. — 3) Welche Hypotheken und sonstigen eingetragenen Rechte fallen nicht unter den Begriff des „bestehenden Pfandrechts" im Sinne des Art. 192 EGzBGB? **52**, 42, 61, 114, 115; **54**, 83, 84. — 4) Kann die Umschreibung einer auf Grund des § 6 Abs. 3 PrZVG eingetragenen Vormerkung in eine Sicherungshypothek verlangt werden? **52**, 44. — 5) Ist die Umschreibung der auf mehreren Grundstücken eingetragenen Vormerkung einer Zwangshypothek in eine Gesamtsicherungshypothek noch nach dem 1. Januar 1900 zulässig? **52**, 46. — 6) Bleibt im Falle der vor dem 1. Januar 1900 erfolgten Veräußerung eines mit einer Vormerkung belasteten preußischen Grundstücks der frühere persönlich verpflichtete Eigentümer nach dem 1. Januar 1900 für die Umschreibungsklage passiv legitimiert? **52**, 45. — 7) Kann die Klage auf Umschreibung einer Vormerkung des preuß. Rechts in eine Hypothek des BGB gegen den neuen Eigentümer in dessen persönlichen Gerichtsstand erhoben werden? **52**, 44. — 8) Was ist aus der preuß. Kautionshypothek mit dem Inkrafttreten des BGB geworden? **52**, 59; 111, 414. — 9) Anwendung der §§ 1164, 1165 BGB auf

die vor dem Inkrafttreten des BGB begründeten Rechtsverhältnisse. **53**, 378. — 10) Begründet der nach dem 1. Januar 1900 erfolgte Eintritt beweglicher Sachen in eine Sachgesamtheit, die nach früherem Recht als gewillkürtes Zubehör mitverpfändet war, noch deren Zubehörigkeit und hypothekarische Haftung? **55**, 288. — 11) Welche Sachen gesetzlich als Zubehör für die Hypothek haften, bestimmt sich auch für die vor dem 1. Januar 1900 begründeten Hypotheken nach BGB. **55**, 289, 291. — 12) Im Art. 184 EGzBGB sind unter den eine Sache beim Inkrafttreten des BGB belastenden Rechten auch im Grundbuch nicht eingetragene Rechte zu verstehen. **55**, 315; **56**, 13. — 13) Mit der Umwandlung einer früheren Kautionshypothek in eine Sicherungshypothek des BGB ist der über sie gebildete Hypothekenbrief bedeutungslos geworden. **55**, 378.

b. Die Hypothek und Grundschuld des neuen Liegenschaftsrechts.

I. Eintragung (Inhalt). Erwerb. Bestellung. 1) Sind bei Hypotheken über Tilgungsdarlehen auf Antrag die Tilgungszuschläge zu den Zinsen in das Grundbuch einzutragen? **54**, 88. — 2) Die formlose Einigung über die Unterschiebung einer anderen Forderung unter eine bestehende Hypothek wird mit der Eintragung der Umwandlung bindend. **60**, 262. — 3) Der eingetragene erste Gläubiger einer Hypothek erlangt ein materielles Hypothekenrecht erst mit der Entstehung der Forderung. **51**, 43. — 4) Erwirbt der Gläubiger eine auf den Anteilen mehrerer Miteigentümer eingetragene Briefhypothek nur, wenn sämtliche Miteigentümer ihm den Hypothekenbrief übergeben? **52**, 360. — 5) Ist beim Hypothekendarlehn der Darlehnsnehmer im Zweifel zur Gewährung der Hypothek an erster Stelle verpflichtet? **55**, 128. — 6) Der Anspruch auf Bestellung einer Hypothek ist in dem Sinne abtretungsfähig, daß sie dem Zessionar zu bestellen ist. **59**, 295. — 7) Bestellung der Hypothek für fremde Schuld. **60**, 262.

II. Gegenstand. Sicherheitsgefährdung. Veräußerungsbeschränkung. 8) Können infolge von Rechtsgeschäften des Konkursverwalters Zubehörstücke dem Rechte der Hypothekengläubiger neu unterworfen werden? **53**, 350. — 9) Kann nach der Zwangsversteigerung ein ausgefallener Hypothekengläubiger die Zwangsvollstreckung in die für die Hypothek haftenden Zubehörstücke betreiben, die von der Zwangsversteigerung wegen des nach der Hypothekbestellung von einem Dritten daran erworbenen Eigentums ausgeschlossen waren? **55**, 415. — 10) Zulässigkeit einer einstweiligen Verfügung zur Sicherung des Rechts des Hypothekengläubigers auf die Mieten des belasteten Grundstücks. **52**, 139. — 11) Gefährdung des hypothekarischen Rechts auf die Mieten des belasteten Grundstücks durch Eröffnung des Konkurses über das Vermögen des Grundstückseigentümers. **52**, 140. — 12) Fällt die Nichterneuerung der abgelaufenen Feuerversicherung der Gebäude unter § 1133 oder § 1134 BGB? **52**, 296. — 13) Verstößt die Vereinbarung, daß das Grundstück nur an Deutsche weiter veräußert werden darf, gegen

§ 1136 BGB, wenn dem Verkäufer zugleich eine Kaufgelderhypothek bestellt ist? **55**, 78.

III. Persönliche Schuld. Persönlicher Schuldner. Verhältnis zwischen Forderung und Hypothek. 14) Tragweite des § 1165 BGB. **53**, 381. — 15) Begriff des Verzichts auf die Hypothek im Sinne des § 1165 BGB. **58**. 428. — 16) Findet § 1165 auch Anwendung, wenn die Hypothek infolge Ausfalls bei der Zwangsversteigerung erloschen ist? **58**, 427. — 17) Befreiung des persönlichen Schuldners von seiner Schuld auf Grund der exc. doli generalis, wenn der Gläubiger absichtlich seine rechtliche und wirtschaftliche Lage verschlechtert hat. Kann hierunter das Gestatten der Verschlechterung des Pfandgutes durch Veräußerung und Wegschaffung des Zubehörs fallen? **58**, 429. — 18) Beweislast im Falle des § 1166 BGB. **54**, 372. — 19) Beweispflicht des Schuldners im Falle des § 1166 BGB, wenn der Gläubiger nur einen Teil seiner Ausfallsforderung einklagt. **54**, 374. — 20) Kann die Mitteilung von der Übernahme der persönlichen Schuld an den Gläubiger wirksam auch noch erfolgen, wenn der Schuldübernehmer nicht mehr als Eigentümer im Grundbuch eingetragen ist? **56**, 200.

IV. Abtretung. Übergang. 21) Muß in der Abtretungsurkunde die Abtretung des Anspruchs auf Herausgabe des Hypothekenbriefes ausdrücklich erklärt werden? **54**, 111. — 22) Gelten die Formvorschriften des § 1154 BGB auch für die Eingehung der Verpflichtung zur Abtretung einer Hypothekenforderung? **54**, 146. — 23) Anwendung des § 185 Abs. 1 BGB auf die Abtretung einer Buchhypothek durch einen Nichtberechtigten. **54**, 366. — 24) Enthält die Abtretung und Umschreibungsbewilligung einer Buchhypothek die Einwilligung zu denjenigen Verfügungen des neuen Gläubigers über die Hypothek, die er vor deren Umschreibung vornehmen wird? **54**, 369. — 25) Liegt in der Unterlassung der Einsichtnahme des Grundbuchs durch den Zessionar einer Hypothekenforderung eine Außerachtlassung der erforderlichen Sorgfalt? **60**, 33. — 26) Geht auf den beschränkt haftenden Erben das Hypothekenrecht (Absonderungsrecht im Nachlaßkonkurse) des von ihm aus eigenen Mitteln befriedigten Nachlaßgläubigers über? **55**, 161.

V. Pfandrecht. Pfändung. 27) Erstreckt sich das Vertragspfandrecht an einer Briefhypothek, nachdem diese in der Zwangsversteigerung des Grundstücks durch Zuweisung eines Teiles des Kaufgelds zur Hebung gelangt ist, ohne Eintragung auf die für das Kaufgeld gegen den Ersteher eingetragene Sicherungshypothek? **60**, 222. — 28) Kann aus einem vom Verpfänder unterschriebenen Verpfändungsblankett auch noch nach der Eröffnung des Konkurses über dessen Vermögen durch Ausfüllung seitens des Pfandnehmers eine wirksame schriftliche Verpfändungserklärung (einer Grundschuld) hergestellt werden? **58**, 169. — 29) Keine Kostenpflicht des Schuldners, wenn der Hypothekengläubiger einer verpfändeten Briefhypothek zuerst Zahlung an ihn allein, später aber an ihn und den Pfandgläubiger verlangt und diesem Verlangen sofort vom Beklagten entsprochen wird. **52**, 143. — 30) Die Pfändung

einer aus einer Buchhypothek (Buchgrundschuld) entstandenen Eigentümerbuchgrundschuld erfordert Eintragung in das Grundbuch. **55**, 379; **56**, 13, 185. — 31) Zur Pfändung einer Eigentümerbriefgrundschuld ist Übergabe des Briefes oder dessen Wegnahme durch den Gerichtsvollzieher erforderlich. **56**, 186; **59**, 316. Wie ist dies Erfordernis im Falle einer aus einem Hypothekenteil entstandenen Eigentümergrundschuld zu erfüllen? **59**, 318. — 32) Dem Pfändungspfandgläubiger einer aus einem nicht valutierten Hypothekenteil entstandenen Eigentümergrundschuld steht der für sie unbeschränkt eingetragene Vorrang nicht zu, wenn dieser nach der Einigung der Beteiligten nur für den valutierten Teil gelten sollte. **59**, 315. — 33) Der Pfandgläubiger einer Eigentümerhypothek kann von ihr in der Zwangsversteigerung Zinsen nicht liquidieren. **60**, 359. — 34) Kann die Pfändung einer Buchhypothek durch die Eintragung einer Vormerkung des Anspruchs auf Pfändung gesichert werden? **56**, 10. — 35) Der dem Eigentümer nach § 1163 Abs. 1 BGB zustehende Teil einer Hypothek kann schon im voraus von dessen Gläubigern gepfändet werden, wenn auch der gepfändete Teil noch nicht feststeht. **51**, 116; **56**, 14.

VI. Eigentümergrundschuld. 36) Erlischt die Forderung, so erwirbt der zur Zeit des Erlöschens vorhandene Eigentümer die Hypothek. **55**, 220. — 37) Im Falle der Nichtentstehung der Forderung erwirbt der zur Zeit der Eintragung vorhandene Eigentümer die Hypothek. **55**, 220. — 38) § 1163 BGB findet auch auf die Höchstbetragshypothek Anwendung. **55**, 220. — 39) Bei der Zwangsversteigerung fällt nicht nur der nicht valutierte Teil einer gewöhnlichen Hypothek, sondern auch der vom Gläubiger nicht liquidierte Teil einer Sicherungs-(Höchstbetrags)hypothek dem Eigentümer als Eigentümergrundschuld, nicht aber den nachstehenden ausfallenden Realgläubigern zu. **55**, 223. — 40) Entsteht eine Eigentümergrundschuld auch dann, wenn nach der Zwangsversteigerung der Hypothekengläubiger auf Befriedigung aus dem Versteigerungserlöse verzichtet? **55**, 261. — 41) Die Vormerkung auf Löschung einer Hypothek hindert nicht deren Umwandlung in eine Eigentümergrundschuld, sondern beschränkt nur den Eigentümer in der Verfügung über sie. **57**, 211. — 42) Anspruch des Eigentümers gegen den Hypothekengläubiger auf Mitwirkung zur Herstellung eines Teilhypothekenbriefes über den zur Eigentümerhypothek gewordenen Hypothekenteil. **59**, 318. — 43) Miteigentümer können über eine durch gemeinschaftliche Bezahlung einer (auf ihren Anteilen eingetragenen) Hypothek ihnen angefallene Eigentümergrundschuld nur gemeinschaftlich verfügen. **60**, 270. — 44) Die Beschaffung der Löschungsbewilligung des Gläubigers gehört im Falle der Nr. 43 zu den selbständig ausübbaren Individualrechten des einzelnen Miteigentümers. **60**, 270.

VII. Sicherungs- und Höchstbetragshypothek. 45) Wem fällt der bei der Zwangsversteigerung vom Gläubiger nicht liquidierte Teil einer Sicherungs(Höchstbetrags)hypothek zu? s. Nr. 38. **55**, 217. — 46) Kein Anspruch des Unternehmers eines Bauwerks auf eine Sicherungshypothek für nicht geleistete Arbeiten, auch wenn er diese wegen

Zahlungsverzuges des Bestellers zurückhalten durfte. **58**, 301. — 47) § 1180 BGB findet auch auf Sicherungshypotheken Anwendung. **60**, 262. — 48) Ist die Eintragung einer Vormerkung zur Vorbereitung oder Sicherung der Eintragung einer (Zwangs-)Sicherungshypothek zulässig? **56**, 15; **60**, 426. — 49) § 866 ZPO gibt dem Gläubiger keinen Anspruch gegen den Schuldner auf Bestellung einer (Zwangs-)Sicherungshypothek. **60**, 426. — 50) Unter welchen Voraussetzungen kann eine Höchstbetragshypothek von Gläubigern des Eigentümers als dessen Eigentümergrundschuld gepfändet werden? **51**, 115. — 51) Wann, inwiefern und unter welchen Voraussetzungen wird eine Höchstbetragshypothek zur Eigentümerschuld? Welche Wirkung haben geleistete Zahlungen? **51**, 117; **56**, 323. — 52) Sind die Ansprüche des Eigentümers auf Kreditgewährung aus dem einer Höchstbetragshypothek zugrunde liegenden Kreditvertrage pfändbar? **51**, 119. — 53) Bedeutung des Verteilungstermins in der Zwangsversteigerung für die Frage, ob und in welcher Höhe eine durch eine Höchstbetragshypothek gesicherte Forderung besteht. **51**, 119; **55**, 222. — 54) Wie lange bleibt die Höchstbetragshypothek zur Verfügung des Gläubigers? **56**, 323 (**51**, 117). — 55) Ist die Umwandlung einer Höchstbetragshypothek in eine fünfprozentige Verkehrshypothek von gleicher Kapitalhöhe mit der Abrede, daß diese in Höhe von Kapital und Zinsen für die bisher durch die Höchstbetragshypothek gesicherten Ansprüche ebenso haften solle, wie jene, gegenüber den Nachgläubigern wirksam? **60**, 243.

VIII. Zwangs- und Arresthypothek. 56) Unzulässigkeit und Wirkungslosigkeit einer Vormerkung zur Sicherung der Eintragung einer Zwangshypothek. **56**, 15. — 57) Anwendung des § 866 Abs. 3 S. 2 ZPO (Zulässigkeit der Zwangshypothek nur für Beträge über 300 ℳ) auf die Arresthypothek. **60**, 279.

IX. Kündigung. Löschung. Aufhebung. 58) Rechtswirksamkeit und Eintragungsfähigkeit des Verzichtes des Eigentümers auf Vorlegung des Hypothekenbriefes bei Kündigung einer Briefhypothek. **57**, 342. — 59) Kann der Hypothekenschuldner sich dem Hypothekengläubiger gegenüber verpflichten, die Hypothek, sobald und soweit sie Eigentümerschuld werden sollte, löschen zu lassen? **52**, 5. — 60) Hindert die Pfändung einer nicht valutierten Hypothek zugunsten eines Gläubigers des Eigentümers den Hypothekengläubiger an der vom Eigentümer verlangten Bewilligung der Löschung? **52**, 257. — 61) Kann Löschung der auf Grund einer einstweiligen Verfügung eingetragenen Vormerkung einer Hypothek gegen Sicherheitsleistung verlangt werden? **55**, 141. — 62) Hat im Falle des § 1163 BGB der bisherige Hypothekengläubiger Löschungsbewilligung oder Quittung zu erteilen? **56**, 327. — 63) Beweislast, wenn der Schuldner auf Löschung einer Darlehnshypothek wegen mangelnden Schuldgrundes klagt und der Beklagte behauptet, daß zwar kein bares Darlehn, aber ein anderweitiges Schuldverhältnis der Hypothek zugrunde liege. **57**, 320. — 64) Grundbuchberichtigungsklage des Eigentümers auf Löschung nicht rechtsbeständiger Hypotheken. **60**, 264 (**53**, 408). — 65) Der Eigentümer, dem der wahre Gläubiger einer rechts-

beständigen Hypothek deren Löschung versprochen hat, kann diese nicht im Wege der Grundbuchberichtigung vom Buchgläubiger verlangen. **60**, 264. — 66) Keine Anwendung des § 878 BGB auf die Zustimmung des Eigentümers zur Aufhebung einer Hypothek. **52**, 416. — 67) Ist für die Klage auf Löschung einer Hypothekenpfändung oder -verpfändung das Gericht der belegenen Sache ausschließlich zuständig? **51**, 231.

X. Klage (und sonstige Rechtsmittel) des Hypothekengläubigers. 68) Einrede der Rechtshängigkeit gegen die dingliche Klage aus einer abgetretenen Hypothek auf Grund eines vor der Abtretung gegen den Rechtsvorgänger des Klägers anhängig gewordenen Rechtsstreit über das Bestehen der Hypothek. **52**, 260. — 69) Begründet die Anhängigkeit der Minderungsklage auf Teillöschung einer Kaufgelderhypothek die Einrede der Rechtshängigkeit gegenüber der Klage des Hypothekengläubigers auf Zahlung desselben Teiles der Hypothek? **54**, 50. — 70) Steht dem Hypothekengläubiger gegen die Pfändung des Zubehörs nur der Rechtsbehelf des § 766 ZPO oder auch die Widerspruchsklage zu? **55**, 207. — 71) Gehört die Vorlegung des Briefes zur Begründung der Hypothekenklage? **55**, 226. — 72) Ist mangels der vom Schuldner verlangten Vorlegung des Hypothekenbriefes auf Klagabweisung oder Verurteilung zur Zahlung gegen Vorlegung des Briefes zu erkennen? **55**, 226. — 73) Ist dem Kläger (s. Nr. 71) eine Frist zur Vorlegung des Hypothekenbriefes zu gewähren? **55**, 228. — 74) Ist gegen die Grundschuldklage des eingetragenen Gläubigers nach Vorlegung des Grundschuldbriefes noch der Einwand zulässig, daß der Kläger vor der Klagerhebung die Grundschuld unter Aushändigung des Briefes abgetreten habe und zur Zeit der Klagerhebung nicht im Besitz des Briefes gewesen sei? **56**, 414. — 75) Heilung des Mangels des Besitzes des Grundschuldbriefes (Legitimationsmangels) noch in der Berufungsinstanz durch dessen Vorlegung. **56**, 416.

XI. Befriedigung. Vollstreckung. Zwangsversteigerung. 76) Begriff der Befriedigung aus dem Grundstück. **56**, 324. — 77) Surrogationsgrundsatz. Gelten die Vorschriften über die Hypothek ohne weiteres für das Recht auf Befriedigung aus dem Versteigerungserlöse? **55**, 223, 264; **60**, 253. — 78) Welche Ansprüche hat der bei der Feststellung des geringsten Gebots versehentlich übergangene Hypothekengläubiger gegen die ihm nachstehenden bei der Feststellung des geringsten Gebots berücksichtigten Gläubiger? **59**, 266. — 79) Verhältnis zwischen einem Pfändungspfandrecht an der für die Kaufgeldforderung gegen den Ersteher eingetragenen Sicherungshypothek und einem nicht eingetragenen Vertragspfandrecht an einer auf die Kaufgeldforderung angewiesenen Briefhypothek. **60**, 221.

XII. Besonderheiten der Grundschuld. 80) Die nicht valutierte Grundschuld wird nicht Eigentümergrundschuld. Unanwendbarkeit des § 1163 Abs. 1 S. 1 bei Grundschulden. **60**, 255. — 81) Grundschuldbriefe auf den Inhaber dürfen ohne staatliche Genehmigung nicht in den Verkehr gebracht werden. **59**, 383. — 82) Unter welchen Umständen kann der Grundschuldgläubiger für das Bestehen und die Höhe

einer mit der Grundschuld in Verbindung gebrachten Forderung beweispflichtig sein? **60**, 249. — 83) Der Versteigerungserlös wird in Höhe des nicht valutierten und deshalb nicht liquidierten Betrages einer Grundschuld für die übrigen an ihm berechtigten Gläubiger frei. **60**, 255.

§ 81. Pfandrecht an beweglichen körperlichen Sachen.

1) Kann an realen Teilen einer im unmittelbaren Besitz eines Dritten befindlichen Sachgesamtheit durch eine Verfügung des Eigentümers über eine individuell nicht bestimmte Menge ein Pfandrecht begründet werden? **52**, 388. — 2) Ist eine Sachgesamtheit (Holzlager) nach BGB verpfändbar? **53**, 220. — 3) Entsteht bei Gutgläubigkeit des Pfandnehmers ein gültiges Pfandrecht, wenn der unmittelbare Besitzer einer im mittelbaren Besitz des Eigentümers befindlichen Sache sie unberechtigt verpfändet und weggibt? **54**, 69. — 4) Ist redlicher Pfandnehmer, wer die verpfändeten Wertpapiere unbesehen hinnimmt und daher von dem verdächtigen Fehlen der Zins- und Erneuerungsscheine keine Kenntnis erlangt? **58**, 165. — 5) Ist die Sicherungsübereignung als Umgehung des § 1205 BGB unzulässig? **59**, 146. — 6) Können Papiere, die nicht selbständige Träger einer Verpflichtung sind (Versicherungspolize), Gegenstand eines Faustpfandes sein? **51**, 86.

§ 82. Pfandrecht an Rechten.

1) Die dingliche Bindung tritt bei der Verpfändung auch für die Vertragschließenden erst mit der Anzeige an den Schuldner ein. **51**, 86. — 2) Wirksamkeit der Verpfändung gegen den Schuldner, sobald er auf irgend eine Weise von ihr Kenntnis erhält. **52**, 143. — 3) Die Verpfändung der Geschäftsanteile einer Gesellschaft mbH bedarf der gerichtlichen oder notariellen Form. **53**, 110; **58**, 224; nicht dagegen der obligatorische Verpfändungsvertrag. **58**, 224. — 4) Kann der Schuldner an einer ihm gegen den Gläubiger zustehenden Forderung diesem ein Pfandrecht bestellen? (Pfandrecht an eigener Schuld?) **57**, 363. — 5) Keine Anwendung des § 1280 BGB (Anzeige) auf die Verpfändung von Gesellschaftsanteilen (Gesellschaft mbH; Gesellschaft des BGB). **57**, 414. — 6) Kann der Pfandgläubiger die Einziehung der verpfändeten Forderung durch Aufrechnung mit einer dem Drittschuldner ihm gegenüber zustehenden Forderung bewirken? **58**, 108. — 7) Bedarf der obligatorische Verpfändungsvertrag der für die Verpfändung bestehenden gesetzlichen Form? **58**, 226. — 8) Pfandrecht an Hypotheken und Grundschulden § 80b.

§ 83. Die gesetzlichen Pfand- und Vorzugsrechte.

Pfandrecht des Vermieters. Was sind künftige „Entschädigungsforderungen" desselben im Sinne des § 559 BGB. **54**, 302.

Fünftes Kapitel. Sonstige dingliche Rechtsverhältnisse.

§ 84. Lehnrecht.

— — — — — — —

§ 85. Stammgüter. Familienfideikommisse.

Sind die §§ 2325—2329 BGB anwendbar, wenn der Erblasser eine Familienstiftung oder eine nach preuß. Recht zu beurteilende Fideikommißstiftung errichtet hatte? **54**, 399.

§ 86. Bauergüter.

— — — — — — —

§ 87. Rechtsverhältnisse der öffentlichen Wege.

(Wegepolizei § 371.)

1) Nach GemR und BGB steht den Hauseigentümern kein Dienstbarkeits- oder Vertragsrecht an der städtischen Straße zu. **51**, 255. — 2) Der Hauseigentümer kann nicht auf Grund des § 907 BGB von der Gemeinde Entschädigung wegen einer Straßenerhöhung fordern. **51**, 253. — 3) Observanz, wonach an Stelle der Gemeinde den Anliegern die Straßenreinigungspflicht obliegt. Zeitdauer der Observanzbildung. **52**, 425. — 4) Können seit dem 1. Januar 1900 die gemeinrechtlichen prohibitorischen Interdikte zum Schutze des Gemeingebrauchs an öffentlichen Wegen und Plätzen noch angestellt werden? **53**, 385. — 5) Haftet eine Gemeinde für die durch mangelhafte Beschaffenheit oder Instandhaltung eines öffentlichen Ortsweges oder durch Nichtverwahrung einer Brücke herbeigeführten Beschädigungen? **54**, 53; **55**, 24. — 6) Ist der Vertrag über die Benutzung städtischer Straßen zum Betriebe von Straßenbahnen ein Mietvertrag? **55**, 302. — 7) Entschädigungsanspruch eines Hauseigentümers, weil durch die Umwandlung der Straße in eine Sackgasse in Verbindung mit anderen Umständen ein Wagenverkehr mit seinem Hause nicht mehr möglich ist. (P.) **56**, 102. — 8) Rechtsgültigkeit einer Baupolizeiordnung, die die Errichtung von Fabrikgebäuden an bestimmten Straßen untersagt. (P.) **60**, 328. — 9) PrFluchtlinienG § 176.

§ 88. Rechtsverhältnisse der öffentlichen Gewässer.

1) Begriff des öffentlichen Flusses nach GemR. **52** 383; nach preuß. Recht. **53**, 129. — 2) Ist das Recht des Anliegers eines öffentlichen Flusses zur Ableitung von Abwässern und Abwurfstoffen in diesen ein Privatrecht oder ein aus dem Gemeingebrauch fließendes Recht? **52**, 384. — 3) Kann das Fischereirecht einer Privatperson an einem öffentlichen Flusse als dingliche Belastung einer unbeweglichen Sache im Sinne des § 24 ZPO angesehen werden? **53**, 98. — 4) Klage gegen den Fiskus auf Erstattung der für einen öffentlichen Fluß gemachten Aufwendungen. (P.) **53**, 128. — 5) Ist der Staat auf Grund des § 79 II 17 ALR zu einzelnen bestimmten Arbeiten an einem öffentlichen Flusse gesetzlich verpflichtet? (P.) **53**, 131. — 6) Inwieweit kann der

Inhaber einer auf Privileg beruhenden Fischereiberechtigung an einem öffentlichen Flusse wegen Beeinträchtigung der Fischerei durch eine Stromregulierung Schadensersatz beanspruchen? (P.) 54, 265.

§ 89. Rechtsverhältnisse der Privatflüsse. Landseen. Quellen. Gräben.

1) Zum Begriff des „Uferbesitzers" im Sinne des PrivatflußG v. 28. Febr. 1843. Wird der Zusammenhang eines Grundstücks hinsichtlich des Wasserbenutzungsrechts durch einen öffentlichen Weg aufgehoben? (P.) 51, 213. — 2) Der Anlieger (Eigentümer) eines Privatflusses kann gegen den Oberlieger, der beim Fischfang auf seiner Strecke fischereipolizeilichen Vorschriften zuwiderhandelt, nicht wegen Eigentumsstörung klagen. (P.) 51, 247. — 3) Kann im Gebiet des rhein. Rechts der Anlieger eines Privatflusses der Zuführung verunreinigter Wässer in den Fluß widersprechen? 53, 45. — 4) Der Privatfluß steht nach rhein. Recht in niemandes Eigentum und dient dem allgemeinen Gebrauch. 53, 45. — 5) Anlieger des Flusses im Sinne des PrPrivatflußG v. 28. Febr. 1843 sind auch die Anlieger eines Nebenflusses. 53, 47. — 6) Die Privatflüsse sind die gegebenen Rezipienten auch für das künstlich fortzuschaffende, durch menschliche Tätigkeit angesammelte Wasser (Fabrik-, Grubenwasser). 57, 190. — 7) Bedarf der Pachtvertrag über das Rohrnutzungsrecht an einem See der Schriftform? 56, 84. — 8) Bewirkt zugunsten der Anlieger eines aufgestauten Flußbeckens die Alluvion einen Eigentumserwerb? (G.) 54, 52. — 9) Bedeutung und Bestimmung der Gräben und Kanäle nach § 100 I 8 ALR. 59, 139. — 10) Kann auf Grund des § 904 BGB die Ableitung von Grubenwasser durch fremde Gräben verlangt werden? 57, 191.

§ 90. Mühlenrecht.

— — — — — — —

§ 91. Ausschließliche Gewerbeberechtigungen. Zwangs- und Bannrechte.

— — — — — — —

§ 92. Deichrecht.

— — — — — — —

§ 93. Bergrecht.

(Die Paragraphen ohne Zusatz bezeichnen die Paragraphen des preuß. BergG.)

I. PrBergG v. 24. Juni 1865. 1) Das mit einer Mutung begehrte Feld, das infolge von Unrichtigkeiten der Katasterkarte die gesetzliche Feldesgröße übersteigt, ist gegen spätere Mutungen nicht geschlossen. 57, 147. — 2) Im Falle der Nr. 1 ist die nachträgliche Berichtigung des Situationsrisses gegenüber einer inzwischen eingelegten rechtmäßigen Mutung wirkungslos. 57, 148. — 3) Für Zuwiderhandlungen des Repräsentanten oder der Mitglieder des Grubenvorstandes innerhalb ihres Auftrages, insbesondere bei Führung des Gewerkenbuches, haftet neben diesen auch die Gewerkschaft. 53, 27. — 4) Ist den unter Mitteilung der Tagesordnung zur Gewerkenversammlung geladenen Gewerken eine bestimmte Frist zur Vorbereitung freizulassen?

53, 104. — 5) Enthält der Klagantrag, die Beschlüsse der Gewerkenversammlung sowohl wegen formaler Verstöße als auch, weil sie nicht zum Besten der Gewerkschaft gereichen, aufzuheben, einen Anspruch oder zwei verschiedene Ansprüche? **53**, 107. — 6) Haften die Mitglieder des Grubenvorstandes Dritten für den durch Verabsäumung der Erhebung von Zubußen verursachten Schaden? **53**, 331. — 7) Auf welche Verpflichtungen des Grubenvorstandes bezieht sich § 126 Abs. 2? **53**, 333. — 8) Die in Konkurs oder Liquidation befindliche Gewerkschaft gilt so lange und insoweit als fortbestehend, wie der Zweck des Konkurses oder der Liquidation es erfordert. **59**, 255. — 9) Muß der Erwerber eines Kuxes auch vor Eintragung in das Gewerkenbuch zur Abstimmung in der Gewerkenversammlung zugelassen werden? **53**, 106. — 10) Kuxe des neuen Rechts sind Wertpapiere. **54**, 351. — 11) In welchem Sinne haftet die Zubuße auf dem Kuxe? **51**, 75; **54**, 352. — 12) Der Veräußerer und der im Gewerkenbuch eingetragene Erwerber eines Kuxes haften als Gesamtschuldner für eine vor der Veräußerung beschlossene Zubuße. **51**, 74; **54**, 352. — 13) Die Zurverfügungstellung des Kuxes nach § 130 ist Erfüllung der Zubußeverpflichtung. Befreit diejenige des Erwerbers auch den mithaftenden Veräußerer von seiner Verbindlichkeit? **51**, 75. — 14) Wird das Recht des Gewerken, sich durch Hingabe des Kuxes von seiner Zubußepflicht zu befreien, dadurch ausgeschlossen, daß das Bergwerk im Gewerkschaftskonkurse an einen Dritten veräußert worden ist? **59**, 253. — 15) Welche rechtliche Folgen hat beim Lieferungskauf eines der Gattung nach bestimmten Kuxes Lieferung eines mit einer rückständigen Zubuße belasteten Kuxes? **54**, 353. — 16) Darf bei Annahme und Zahlungsverzug des Käufers von Kuxen der Verkäufer, um sich von der Zubußeverpflichtung zu befreien, die Kuxe gemäß § 130 der Gewerkschaft zur Verfügung stellen? **60**, 160. — 17) Ist die Entschädigung für vorübergehende Abtretung verpachteter Grundstücke nach dem Pachtzins zu bemessen? **52**, 207. — 18) Unterliegt die gütliche Einigung über die Grundabtretung zum Betriebe des Bergbaues der Form des § 313 BGB? **56**, 191. — 19) Gewährt § 100 I 8 einen Anspruch auf den Ablauf von Grubenwasser durch fremde Gräben? **57**, 188. — 20) Kann auf Grund des § 904 BGB Ableitung von Grubenwasser durch fremde Gräben verlangt werden? Verhältnis des § 904 BGB zu den landesgesetzlichen bergrechtlichen Bestimmungen. **57**, 191. — 21) Verliert der Grundbesitzer, der sein Grundstück unter schuldhafter Außerachtlassung der aus dem Bergbau drohenden Gefahr bebaut hat, dadurch auch den Anspruch auf Ersatz des Baustellenwertes, den es vor der Bebauung hatte? **59**, 287. — 22) Umfaßt die Entschädigung für die Enteignung eines Grundstücks zugunsten einer öffentlichen Verkehrsanstalt auch diejenigen Nachteile, die dem unter der Oberfläche Bergbau treibenden Eigentümer durch die gesetzliche Beschränkung des Bergbaues gegenüber dem Unternehmer erwachsen? **58**, 147. — 23) Ist die Bestimmung in Knappschaftsstatuten, daß der Knappschaftsvorstand Geldstrafen verhängen dürfe, gültig? **52**, 34. — 24) Anwendbarkeit der mit dem 1. Januar 1902

in Kraft getretenen Vorschriften des § 25 des neuen GewUVersG auf solche Verhältnisse, in denen Ansprüche des Verletzten gegen die Knappschaftskasse und die Berufsgenossenschaft vor dem 1. Januar 1902 entstanden sind. Zulässigkeit des Rechtsweges. **57**, 170. — 25) Inwieweit kann die Anwendung der Vorschriften des § 25 des neuen GewUVersG durch das Knappschaftsstatut ausgeschlossen werden? **57**, 173. — 26) Die Rechte der Knappschaftsmitglieder aus einem erlittenen Unfall können als Sonderrechte nicht ohne ihre Zustimmung durch Knappschaftsbeschluß beeinträchtigt werden. **57**, 174. — 27) Sind die Knappschaftskassenbeiträge der Arbeiter und Werkbesitzer öffentliche Abgaben im Sinne des VerjährungsG v. $\frac{18. \text{ Juni } 1840}{12. \text{ April } 1882}$? **52**, 31. — 28) Ist für die Klage auf Rückzahlung unter Vorbehalt gezahlter Knappschaftskassenbeiträge der ordentliche Rechtsweg eröffnet? Ist die Klage an die sechsmonatige Ausschlußfrist des G v. 24. Mai 1861 gebunden? **52**, 33. — 29) Verjährt die Nachforderung von Knappschaftskassenbeiträgen auch dann in der Frist des § 5 VerjährungsG v. $\frac{18. \text{ Juni } 1840}{12. \text{ April } 1882}$, wenn die Nichtentrichtung auf einem Verschulden des Werkbesitzers beruht? **52**, 34. — 30) Enthält § 176 Abs. 3 eine Strafbestimmung im Sinne des § 10 VerjährungsG v. $\frac{18. \text{ Juni } 1840}{12. \text{ April } 1882}$? **52**, 34.

II. Grundeigentümerbergbau. 31) Nach GemR konnte das Recht auf Gewinnung nicht regaler Bodenbestandteile (Kali-Stein-Salze, Petroleum ꝛc) als dingliches, veräußerliches und vererbliches Recht begründet werden. **59**, 290. — 32) Wie wird ein unter GemR. begründetes dingliches Recht zur Gewinnung nicht regaler Bodenbestandteile unter der Herrschaft des BGB rechtsgeschäftlich übertragen? **59**, 292. — 33) Der Anspruch auf Berichtigung des Grundbuchs durch Eintragung eines Ausbeutungsrechts der in Nr. 31 bezeichneten Art ist nicht dergestalt abtretungsfähig, daß der Zessionar die Eintragung auf seinen eigenen Namen verlangen kann. **59**, 293.

III. Außerpreußisches Bergrecht. 34) Inwieweit finden in Els.-Lothringen auf den Tagebau von Eisenerz die bergrechtlichen Vorschriften Anwendung? **51**, 410. — 35) Findet § 118 braunschw. BergG v. 15. April 1876 auf Gewerkschaftsbeschlüsse Anwendung, die lediglich in der Ablehnung gestellter Anträge bestehen? **53**, 51.

§ 94. Dingliche Rechtsverhältnisse in bezug auf Kirche und Schule. Kirchen- und Pfarrgüter. Kirchen- und Schulbaulast. Patronat.

(S. a. § 20e.)

1) Kann nach ALR an einem in der Nutznießung des Pfarrers stehenden Kirchengrundstück durch Ersitzung ein dingliches Recht erworben werden? **53**, 112. — 2) In welchem Umfange ist nach ALR das Kirchenvermögen zum Bau und zur Unterhaltung der Kirchengebäude zu verwenden? **59**, 280. — 3) Schulpatronat. Unzulässigkeit des Rechtswegs für den Streit über das Präsentationsrecht bei Besetzung von Lehrerstellen an Volksschulen. (P.) **59**, 5.

Dritter Abschnitt. Recht der Schuldverhältnisse.

Erstes Kapitel. Allgemeiner Teil.

1. Subjekte.

§ 95. Bestimmtheit des Subjektes.

§ 96. Mehrheit der Subjekte. Gesamtschuld (Korreal- und Solidarobligation).

1) Besteht zwischen mehreren Ausstellern eines eigenen Wechsels eine Samtschuld im Sinne des BadLR? **51**, 23. — 2) Solidar-(nicht Korreal-)Verhältnis der Mitunterzeichner einer und derselben Wechselerklärung gegenüber dem Wechselinhaber. Verhältnis unter sich? (G.) **51**, 25, 26. — 3) Ausgleichspflicht zwischen mehreren Ausstellern eines trockenen Wechsels nach ALR. **51**, 69. — 4) Der Veräußerer und der Erwerber eines Kuxes sind Gesamtschuldner der von der Veräußerung beschlossenen Zubuße. (P.) **51**, 75. — 5) Mehrere Beamten haften aus der Verletzung ihrer Amtspflicht als Gesamtschuldner, wenn die Pflichtverletzung eines jeden für den Schaden kausal gewesen ist. **51**, 262. — 6) Der auf § 735 Abs. 2 HGB gestützte richterliche Ausspruch über die Teilung des Kollisionsschadens (beim Schiffszusammenstoß) ist eine „andere Bestimmung" des Ausgleichungsverhältnisses im Sinne des § 426 Abs. 1 BGB. **51**, 367. — 7) Kein Gesamtschuldverhältnis mehrerer gleichzeitig zur Unterhaltsgewährung verpflichteter Personen nach BGB. **57**, 75. — 8) Die persönliche Gesamthaftung der Gesellschafter nach § 128 HGB erstreckt sich nicht auf Forderungen eines Gesellschafters gegen die Gesellschaft aus § 110 HGB. **59**, 143. — 9) Die kumulative Schuldübernahme ist nur ausnahmsweise formfreie Übernahme einer gewöhnlichen Gesamtschuld im Sinne des § 421 BGB, sonst formbedürftige Bürgschaft. **59**, 233. — 10) Haftung derjenigen, an den ein Miterbe seinen Anteil am Nachlaß veräußert hat, neben dem veräußernden Miterben für die Nachlaßschulden. **60**, 132. — 11) Mehrere Tierhalter haften dem Verletzten als Gesamtschuldner. **60**, 315. — 12) Der Tierhalter haftet neben dem nach § 834 BGB Aufsichtspflichtigen als Gesamtschuldner. **60**, 315.

§ 97. Bürgschaft.

1) Die Wechselzeichnung wird dadurch, daß sie für fremde Schuld erfolgt, nicht zur Bürgschaft. **51**, 71. — 2) Fällt der Auftrag zur Bürgschaftsleistung für Börsentermingeschäfte unter § 66 Abss. 2, 3 BörsG? **52**, 363. — 3) Einfluß einer Änderung der Hauptverbindlichkeit auf die Verpflichtung des Bürgen. **53**, 357. — 4) Kann bei der Annahme verspäteter Erfüllung der Bürge des Empfängers den zur Erhaltung des

Rechts auf eine Vertragsstrafe erforderlichen Vorbehalt erklären? **53**, 358. — 5) Kann der Bürge die fällige Bürgschaftsschuld gegen den Willen des Gläubigers durch Aufrechnung mit der Wirkung tilgen, daß die Forderung des Gläubigers gegen den Hauptschuldner auf ihn übergeht? Ist diese Aufrechnung im Konkurse des Gläubigers zulässig? **53**, 405. — 6) Kann im Falle der Nr. 5 sich der verklagte Hauptschuldner auf den erfolgten Forderungsübergang berufen? **53**, 405. — 7) In welcher Beziehung ist für die Verpflichtung des Bürgen das örtliche Recht der Hauptschuld, in welcher dasjenige des Bürgschaftsvertrages maßgebend? **54**, 315. — 8) Welches örtliche Recht ist nach GemR für die Frage maßgebend, ob der Bürge durch die Befriedigung des Gläubigers dessen Forderung gegen den Hauptschuldner erwirbt? **54**, 317. — 9) Ist das beneficium cedendarum actionum des GemR eine Beschränkung der Verpflichtung des Bürgen oder begründet es eine selbständige Gegenleistungspflicht des Gläubigers? **54**, 316. — 10) Bedeutung der von einem Dritten für Rechnung des Bürgen geleisteten Zahlung nach ALR. **54**, 317. — 11) Vollstreckbarkeit eines unter der Bedingung der Bürgschaftsübernahme geschlossenen und bestätigten Zwangsvergleichs gegen den Bürgen, auch wenn dieser erst nach der Bestätigung des Zwangsvergleichs die Bürgschaft übernommen hat. **56**, 72. — 12) Kann nach rechtskräftiger Verurteilung des Hauptschuldners der Bürge den Bestand der Hauptschuld bestreiten und eine im Vorprozeß abgewiesene Einrede des Hauptschuldners geltend machen? **56**, 109. — 13) Hat der Bürge für den Beweis der Zahlung des Hauptschuldners Anspruch auf Vorlegung der Handelsbücher des Gläubigers? **56**, 112. — 14) Der mit der Klage auf die Hauptschuld verbundene Anspruch des Gläubigers gegen den Bürgen auf Erstattung der Kosten des Prozesses gegen den Hauptschuldner ist eine Nebenforderung im Sinne des § 4 ZPO. **56**, 257. — 15) Der Gläubiger kann die Stundung nicht auf die Person des Hauptschuldners beschränken. **56**, 310. — 16) Welche Wirkung hat für den Stundungsvertrag die Ungültigkeit seiner Beschränkung auf den Hauptschuldner? **56**, 313. — 17) Gültiger Abschluß eines Bürgschaftsvertrages in der Weise, daß der Bürge die unterschriebene, aber den Namen des erst zu suchenden Gläubigers nicht enthaltende Bürgschaftserklärung dem Schuldner oder einem Dritten übergibt und dieser dem gefundenen Gläubiger die von ihm mit dessen Namen ausgefüllte Urkunde aushändigt. **57**, 66. — 18) Dem Erfordernis der Schriftform wird auch genügt, wenn die Unterschrift des Bürgen der Niederschrift des Textes vorausgeht (Blankounterschrift). **57**, 68. — 19) Zur schriftlichen Erteilung der Bürgschaftserklärung (§ 766 BGB) ist erforderlich, daß der Wille der Bürgschaftsübernahme (Einstehen für fremde Schuld) aus der Urkunde selbst ersichtlich ist. **51**, 113; **57**, 261; **59**, 218. — 20) Inwieweit ist Bezeichnung der von der Bürgschaft betroffenen Schuld in der Bürgschaftsurkunde erforderlich? Inwieweit sind außerhalb deren liegende Umstände zu berücksichtigen? **57**, 261; **59**, 219. — 21) Kann die Bürgschaftsurkunde über eine bereits übernommene Bürgschaft später kraft Vereinbarung als Urkunde über

eine andere, neu übernommene Bürgschaft dienen? **59**, 42. — 22) Bedarf die Bürgschaftsübernahme der im § 4 HGB bezeichneten Gewerbetreibenden der Schriftform? **51**, 123. — 23) Der Zwangsvergleichsbürge kann seine Bürgschaftserklärung nicht wegen Irrtums anfechten. **57**, 272. — 24) Rechtsverhältnis zwischen Bürgen und Hauptschuldner. Zur Auslegung des § 775 BGB. **59**, 11, 209. — 25) Kann der Hauptschuldner dem Rückgriff des Bürgen gegenüber mit einer ihm gegen den befriedigten Gläubiger zustehenden Gegenforderung aufrechnen? **59**, 209. — 26) Inwieweit ist der Hauptschuldner dem Rückgriff des Bürgen gegenüber zu dem Einwande berechtigt, daß dieser den Gläubiger wegen der dem Hauptschuldner gegen dessen Forderung zustehenden Einwendungen nicht hätte befriedigen sollen? **59**, 209. — 27) Kann der Bürge dem Gläubiger gegenüber mit einer dem Hauptschuldner gegen diesen zustehenden Gegenforderung aufrechnen? **59**, 210. — 28) Gleichstellung des dritten Verpfänders mit dem Bürgen. **59**, 208. — 29) Rechtliche Wirkungen eines zwischen dem Gläubiger und dem Hauptschuldner geschlossenen Stundungsvertrages auf die Verpflichtungen des Bürgen. **59**, 223; **56**, 312. — 30) Keine notwendige Streitgenossenschaft, wenn Bürge und Hauptschuldner gemeinsam verklagt werden. **59**, 236. — 31) Auslegung einer Bürgschaftsurkunde. **60**, 192. — 32) Eintritt des Bürgen in die Rechte des Gläubigers. **60**, 193. — 33) Die kumulative Schuldübernahme ist im Zweifel formbedürftige Bürgschaftsübernahme, ausnahmsweise formfreie Übernahme einer gewöhnlichen Gesamtschuld. **59**, 233; **51**, 122. — 34) Der Kreditauftrag bedarf nicht der Form des § 766 BGB. **51**, 122.

§ 98. Die sog. actionis adjecticiae qualitatis.

— — — — — — —

2. Gegenstand.

§ 99. Im allgemeinen. Teilbarkeit. Bestimmtheit. Wahlschuld. Einzelsache. Gattungsschuld.

1) Zur Auslegung des § 264 BGB (Wahlschuld). **53**, 82. — 2) Kommt bei der Zwangsvollstreckung aus einem Urteil, das den Schuldner nach seiner Wahl zur Abgabe einer Willenserklärung oder zu etwas anderem verurteilt, § 887 oder § 894 ZPO zur Anwendung? **53**, 84. — 3) Die Pflicht zur Leistung gattungsmäßig bestimmter Sachen aus einem gewissen Vorrat ist eine besonders geartete Gattungs- keine Wahlschuld. **57**, 141. — 4) Bestimmung einer vertragsmäßigen Leistung durch Bezugnahme auf ein abgeschlossenes vergangenes Ereignis. **57**, 167. — 5) Die Einwilligung in die jüdische rituelle Scheidung kann nicht Gegenstand einer rechtlichen Verbindlichkeit sein. **57**, 250. — 6) Vertragsmäßige Beschränkung der Gewerbefreiheit. **53**, 154.

§ 100. Geldschulden.

— — — — — — —

§ 101. Zinsen.

1) Kann von einem verzinslichen Darlehn die Kapitalschuld dem Schuldner mit der Wirkung sofortiger Befreiung erlassen, die Zinsverpflichtung aber noch für eine bestimmte Zeit aufrecht erhalten werden? **53**, 297. — 2) Von wann hat der Fiskus zurückzuzahlende Stempelbeträge zu verzinsen? (P.) **54**, 27, 322. — 3) Gehören bei der Versteuerung inländischer Aktien nach Tarifst. 1a RStempG auch die von dem Zeichner zu entrichtenden Stückzinsen zum Ausgabebetrage? **53**, 43. — 4) Kann der Pfandgläubiger einer Eigentümerhypothek in der Zwangsversteigerung Zinsen von ihr liquidieren? **60**, 359.

§ 102. Interesse. Schadensersatz.

(S. a. §§ 118. 119. 237.)

a. Allgemeines.

1) Der Satz, daß man allgemein für fahrlässig (oder vorsätzlich **57**, 354) verursachten Vermögensschaden hafte, ist dem BGB fremd. **51**, 93; **57**, 354; **59**, 238. — 2) Die Verpflichtung zum Schadensersatz setzt nach BGB grundsätzlich Verschulden voraus. **51**, 411; **60**, 345. Ausnahmen: **52**, 173; **54**, 347; **60**, 345, 303. — 3) Die Wiederherstellung des früheren Zustandes ist nicht in allen Fällen als Schadensersatz aufzufassen. **51**, 411. — 4) Zur Frage des ursächlichen Zusammenhanges beim Schadensersatzanspruch. **56**, 179. — 5) Begriff des negativen und positiven Vertragsinteresses. **59**, 157. — 6) Der Schadensersatzanspruch kann auch darin bestehen, daß der Ersatzpflichtige einen ihm an sich gegen den Geschädigten erwachsenen Anspruch nicht geltend machen darf. **58**, 357; **59**, 212. — 7) Anwendung des neuen Rechts auf Schadensersatzansprüche wegen Verletzung dinglicher, unter früherem Recht entstandener Rechte. **56**, 380. — 8) „Vorsätzliche" Schadenszufügung. **57**, 241; **58**, 216, 397.

b. Schadensersatz wegen Nichterfüllung bei gegenseitigen Verträgen.

I. Allgemeine Grundsätze. 1) Wesen, Grundlage und Gegenstand des Schadensersatzanspruchs wegen Nichterfüllung. **58**, 177; **55**, 425; **53**, 91. — 2) Bei ernstlicher Erfüllungsweigerung des säumigen Teiles kann der andere Vertragsteil auch ohne Fristsetzung gemäß § 326 BGB Schadensersatz wegen Nichterfüllung fordern. **51**, 349; **52**, 152; **53**, 12; **57**, 113. — 3) Bei ernstlicher schon vor Eintritt des Verzugs erklärter Erfüllungsweigerung des Schuldners kann der Gläubiger sofort wirksam erklären, daß er, wenn jener bei Verfall nicht leiste, Schadensersatz wegen Nichterfüllung fordern werde. **52**, 152; **53**, 166. — 4) Nichtleistung ist nicht eine notwendige Grundlage des Schadensersatzanspruchs wegen Nichterfüllung. Auch nicht gehörige Erfüllung ist Nichterfüllung und begründet einen Schadensersatzanspruch wegen Nichterfüllung. **53**, 91, 92. — 5) Zeitpunkt der Schadensberechnung. **60**, 346. — 6) Kann Schadensersatz wegen Nichterfüllung in Gemäßheit des

§ 326 BGB nur bei Verzug mit der Hauptleistung verlangt werden? **53**, 164. — 7) Kann auch der Zessionar einer Forderung aus einem gegenseitigen Vertrage gemäß § 326 BGB unter Ablehnung der Erfüllung Schadensersatz wegen Nichterfüllung vom Schuldner verlangen, wenn dieser ihm gegenüber in Verzug kommt? **55**, 403. — 8) Auch wegen positiver Vertragsverletzungen kann unter Anwendung des § 326 BGB Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangt werden. **54**, 102; **57**, 113.

II. Schadensersatz wegen Nichterfüllung beim Kauf. 9) Grundlage und Gegenstand dieses Anspruchs beim Kauf. **55**, 425. — 10) Anwendung des Grundsatzes, daß bei ernstlicher Erfüllungsweigerung des säumigen Teiles ohne Fristsetzung Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangt werden kann a) auf den Käufer bei Lieferungsverweigerung des Verkäufers. **51**, 349; **52**, 152; **53**, 166; b) auf den Verkäufer bei Zahlungsweigerung des Käufers. **53**, 13, 165; **57**, 113. — 11) Der Abnahmeverzug des Käufers begründet in der Regel nicht die Anwendung des § 326 BGB und daher nicht einen Schadensersatzanspruch wegen Nichterfüllung gemäß § 326 BGB. **53**, 162, 164; **57**, 110. Ausnahmen: **57**, 112. — 12) Wie kann der Verkäufer bei Zahlungsverzug des Käufers seinen Schaden wegen Nichterfüllung berechnen? Gilt Besonderes bei Handelskäufen? **53**, 14. — 13) Kann der Verkäufer im Falle des Sukzessivlieferungskaufs bei Spezifikationsverzug des Käufers Schadensersatz wegen Nichterfüllung auch hinsichtlich der noch nicht fälligen Raten verlangen? **58**, 419. — 14) Kann der Verkäufer, wenn der Käufer sich unberechtigt vom Vertrage lossagt (ihn „annulliert"), ohne weiteres sofort Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen? **57**, 113. — 15) Unter welchen Voraussetzungen kann der Käufer einen schon vor Ablauf der Lieferungsfrist vorgenommenen Deckungskauf der Schadensersatzforderung wegen Nichterfüllung zugrunde legen? **52**, 153. — 16) Hat der Käufer im Falle des § 480 Abs. 2 BGB unbedingt das Recht, die gelieferte mangelhafte Sache und die angebotene Ersatzleistung zurückzuweisen und Schadensersatz wegen Nichterfüllung des ganzen Vertrages zu fordern? **52**, 353; **53**, 92. — 17) Muß der Käufer im Falle des § 480 Abs. 2 den Schadensersatz wegen Nichterfüllung so berechnen, als ob überhaupt nicht geliefert wäre, oder kann er auch die nicht gehörige Erfüllung hinnehmen und den ihm durch diese (das Fehlen der zugesicherten Eigenschaft) entstandenen Schaden ersetzt verlangen? **53**, 92. — 18) Schließt § 487 Abs. 1 BGB aus, daß der Käufer als Schaden wegen Nichterfüllung den Minderwert, den das gekaufte Tier wegen Fehlens der zugesicherten Eigenschaft hat, beanspruchen kann? **60**, 234.

III. Schadensersatz wegen Nichterfüllung bei anderen Verträgen. 19) Kann der Mieter wegen eines schon beim Mietabschlusse vorhandenen Mangels der Mietsache auch ohne Verschulden des Vermieters Schadensersatz wegen Nichterfüllung fordern? **52**, 172. — 20) Werkvertrag. a) Hängt das Recht des Bestellers im Falle des § 635 BGB, Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen, von der Erfüllung der im § 634 Abs. 1 BGB bestimmten Voraussetzung ab? **56**,

81. b) Wesen des auf Mängel des Werks gestützten Schadensersatzanspruchs wegen Nichterfüllung. **58**, 173. c) Begründet der Verzug bei Beseitigung der Mängel des Werks ohne weiteres einen Schadensersatzanspruch wegen Nichterfüllung des ganzen Vertrages? **58**, 180. d) Kann der Unternehmer, wenn der Besteller eine ihm zur Herstellung des Werks obliegende Handlung verweigert, unter Anwendung des § 326 BGB Schadensersatz wegen Nichterfüllung fordern? **53**, 223. — 21) Kann, wenn der Konkursverwalter Erfüllung ablehnt, von der Gegenpartei mit dem Schadensersatzanspruch wegen Nichterfüllung im Konkurse aufgerechnet werden? **58**, 11.

c. Schadensersatz aus Vertragsverhältnissen im übrigen.

1) Kann der Käufer neben der Wandlung Schadensersatz wegen schuldhafter Vertragsverletzung fordern? **52**, 19. — 2) Begreift der Schadensersatz wegen mangelhafter Lieferung, wenn der Schuldner die Fehlerhaftigkeit bestritten und der Gegner daraufhin einen Prozeß gegen seinen Abnehmer geführt und verloren hat, ohne weiteres die Kosten dieses Prozesses in sich? **52**, 347; **51**, 362. — 3) Wie ist der Schaden zu bestimmen, der von dem gutgläubig ohne Vertretungsmacht handelnden Vertreter der auf die Vertretungsmacht vertrauenden Gegenpartei zu leisten ist? **58**, 326. — 4) Ist im Falle der Nr. 3 der Käufer, der infolge des Mangels der Vertretungsmacht die Ware nicht erhält, zu abstrakter Schadensberechnung befugt? **58**, 326. — 5) Der beim Vertragsschlusse durch arglistige Täuschung Geschädigte kann statt des negativen auch das positive Vertragsinteresse fordern. **59**, 156. — 6) Kann im Falle der wirksamen Anfechtung eines Vertrages wegen Irrtums außer Rückgabe der Bereicherung auch Ersatz des negativen Vertragsinteresses beansprucht werden? **51**, 93. — 7) Unter welchen Umständen läßt sich, wenn ohne vorher begründetes Vertragsverhältnis fahrlässig eine unrichtige Auskunft erteilt worden ist, ein vertragsmäßiger Anspruch auf Schadensersatz begründen? **52**, 365. — 8) Schadensersatzpflicht des Rechtsanwalts. Umfang seiner Haftung. **57**, 157. — 9) Im übrigen s. die einzelnen Vertragsverhältnisse.

d. Schadensersatz außerhalb vertraglicher Verhältnisse.

1) Gibt es nach BGB eine außervertragliche Schadensersatzpflicht wegen Unterlassungen? **52**, 375. — 2) Haftet nach BGB unter Umständen der Eigentümer einer Sache (Baum) für den ohne sein Zutun durch sie lediglich infolge ihrer natürlichen Beschaffenheit verursachten Schaden? **52**, 376. — 3) Verpflichtung des Lehrherrn zum Ersatze auch des außerhalb des Gewerbebetriebes durch den Lehrling angerichteten Schadens. **52**, 69. — 4) Begründet eine abfällige öffentliche Kritik eines sog. Geheimmittels einen Schadensersatzanspruch? **60**, 1. — 5) Schadensersatz wegen Beschädigung von Gegenständen durch polizeilich angeordnete Desinfektion. **60**, 256. — 6) Nach GemR und rhein-franz. Recht ist der Arbeitgeber dem Arbeiter für das unterlassene Einkleben der Alters- und Invaliditätsmarken nicht schadensersatzpflichtig. **58**, 102.

— 7) Verpflichtung des Unternehmers einer Kleinbahn zum Ersatz des durch ihren Betrieb (Funkenflug) verursachten Schadens. (P.) **58**, 130; **59**, 74. — 8) Inwieweit haftet die Eisenbahn für den den Nachbargrundstücken infolge der Bahnanlagen und späterer Arbeiten an diesen entstandenen Schaden, wenn die ursprünglichen von der Verwaltungsbehörde angeordneten Schutzmaßregeln sich als unzureichend erwiesen haben? **53**, 25. — 9) Inwieweit kann wegen der durch eine Stromregulierung verursachten Beeinträchtigung einer an einem öffentlichen Flusse bestehenden, auf Privileg beruhenden Fischereiberechtigung Schadensersatz verlangt werden? (P.) **54**, 265. — 10) Kann der Aktionär, der durch wissentlich falsche Angaben des Vorstandes der Aktiengesellschaft bei einer Kapitalserhöhung zum Bezuge neuer Aktien veranlaßt worden ist, von der Aktiengesellschaft Ersatz des ihm dadurch entstandenen Schadens verlangen? **54**, 129. — 11) Ist der Entschädigungsanspruch aus § 75 EinlzALR davon abhängig, daß der Gemeinde, in deren Interesse die Aufopferung des Rechts verlangt wurde, ein Vorteil daraus erwachsen ist? (P.) **57**, 217. — 12) Steht dem Grundstückseigentümer, der durch eine Baupolizeiverordnung am Wiederaufbau eines abgebrannten Fabrikgebäudes an der alten Stelle verhindert ist, ein Schadensersatzanspruch gegen die Gemeinde zu? (P.) **60**, 328. — 13) Ist die Gemeinde dafür schadensersatzpflichtig, daß durch den polizeilich angeordneten Anschluß eines Grundstücks an die Kanalisation der Eigentümer die Befugnis verloren hat, die Abwässer und Abwurfstoffe des Grundstücks in einen öffentlichen Fluß abzuleiten? (P.) **52**, 384. — 14) Beschädigung Dritter durch den industriellen Arbeitsbetrieb der Gefangenen einer Strafanstalt. **56**, 220. — 15) Im übrigen s. Unerlaubte Handlungen §§ 156 flg., Verschulden der Beamten § 158, Eisenbahnwesen § 168, HaftpflG § 169 ꝛc ꝛc.

3. Erfüllung.

§ 103. Erfüllung. Nichterfüllung.

1) Auch ungehörige Erfüllung ist Nichterfüllung. **53**, 92. — 2) Kann der Schuldner zur Erfüllung verurteilt werden, obgleich er unter Beweisangebot behauptet, daß sie unmöglich geworden sei, wenn er die Unmöglichkeit zu vertreten hat? **54**, 28. — 3) Ist beim Kaufe eines der Gattung nach bestimmten Kuxes Lieferung eines mit einer rückständigen Zubuße belasteten Nichterfüllung? **54**, 353. — 4) Was ist „Annahme der Erfüllung" (§ 341 BGB) und „Annahme als Erfüllung" (§ 363 BGB)? **57**, 338. — 5) Ist im § 363 BGB) unter „unvollständiger" Leistung auch eine mangelhafte begriffen? **57**, 400. — 6) Kann gegen den nicht im Schiedsvertrage ernannten Schiedsrichter, der das Amt übernommen hat, auf Erfüllung des Vertrages (des sogen. Rezeptums) geklagt werden? **59**, 247. — 7) Stillschweigende Annahme der Erfüllung durch Schweigen auf die Anzeige der Fertigstellung. **59**, 380. — 8) Kann der beim Vertragsabschlusse Betrogene auf Grund des § 853 BGB Erfüllung weigern, wenn er beim Vertrage stehen bleiben will? **60**, 296.

§ 104. Ort der Erfüllung.

(Erfüllungsort im Handelsverkehr § 246. Gerichtsstand des Erfüllungsortes § 291).

1) Anwendung der subsidiären Regel des § 269 BGB über den Erfüllungsort, auch wenn die Vertragsleistung in einem Unterlassen besteht. **51**, 213. — 2) Wo ist der Erfüllungsort, wenn aus der Aufhebung eines Vertrages mehrere an sich an verschiedenen Orten zu erfüllende Ansprüche gemeinsam geltend gemacht werden? **52**, 54. — 3) Erfüllungsort für die beiderseitigen Verpflichtungen aus der Wandelung, wenn die Sache übergeben und der Kaufpreis bezahlt ist. **55**, 108. — 4) Erfüllungsort für den Anspruch des Käufers aus der Wandelung auf Zurücknahme der gelieferten Sache durch den Verkäufer gegen Ersatz der Frachtkosten. **57**, 12.

§ 105. Zeit der Erfüllung. Kündigung. Stundung.

(Aufkündigung der Genossen § 230d.)

1) Ist der Prozeßbevollmächtigte zur Kündigung und Entgegennahme einer Kündigung ermächtigt? **53**, 213. — 2) Beweislast desjenigen, der Vereinbarung einer von der gesetzlichen abweichenden Kündigungsfrist behauptet. **57**, 50. — 3) Das Recht des Konkursverwalters, ein Miet- oder Pachtverhältnis gemäß den Bestimmungen der KO zu kündigen, kann durch den Miet- oder Pachtvertrag nicht ausgeschlossen oder eingeschränkt werden. **56**, 247. — 4) Steht § 17 KO der Vertragsbestimmung entgegen, daß der Verpächter im Falle des Konkurses des Pächters das Pachtverhältnis sofort aufheben kann? **56**, 247. — 5) Kann der Mieter wegen eines von ihm selbst oder seinem Untermieter verschuldeten gesundheitsgefährlichen Zustandes der Wohnung ohne Frist kündigen? **51**, 212. — 6) Bleibt die verabredete Kündigungsfrist maßgebend, wenn der Mietvertrag wegen mangelnder Form als für unbestimmte Zeit geschlossen gilt? **59**, 246. — 7) Kann bei der Bürgschaft die Stundung auf die Person des Hauptschuldners beschränkt werden? **56**, 312. — 8) Wirkungen eines zwischen Gläubiger und Hauptschuldner geschlossenen, die Erfüllung der Schuld hinausschiebenden Vertrages auf die Verpflichtungen des Bürgen. **59**, 223.

§ 106. Verzug des Schuldners.

(Abnahme und Zahlungsverzug des Käufers § 136d, Lieferungsverzug des Verkäufers § 136e.)

I. Verzug des Schuldners bei gegenseitigen Verträgen nach BGB (§ 326). 1) Dem Gläubiger stehen bei ernstlicher Erfüllungsweigerung des säumigen Schuldners die Rechte aus § 326 BGB ohne Fristsetzung zu. **51**, 349; **52**, 152; **53**, 13, 166; **57**, 113. — 2) Bei ernstlicher schon vor Eintritt des Verzuges erklärten Erfüllungsweigerung des Schuldners kann der Gläubiger im voraus erklären, daß er, wenn der Schuldner bei Verfall nicht leiste, Erfüllung ablehnen und Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen werde. **52**, 152; **53**, 166. — 3) § 326 BGB setzt Verzug mit der Hauptleistung voraus. **53**, 164;

57, 110. — 4) Die Erklärungen gemäß § 326 Abs. 1 S. 1 u. 2 BGB sind einseitige empfangsbedürftige, nicht annahmebedürftige Rechtsgeschäfte. 53, 167. — 5) Rechtliche Bedeutung einer nach § 326 BGB gesetzten, zu kurz bemessenen Frist. 56, 231. — 6) Notwendigkeit der Fristsetzung gemäß § 326 BGB, wenn eine Erfüllungsweigerung nicht erklärt ist. 56, 234. — 7) Anwendung des § 326 BGB bei positiven Vertragsverletzungen. 54, 98; 57, 113. — 8) Stehen dem Zessionar einer Forderung aus einem gegenseitigen Vertrage die Rechte aus § 326 BGB zu, wenn der Schuldner ihm gegenüber in Verzug kommt? 55, 403. — 9) Ist der Gläubiger verpflichtet, nach Eintritt des Verzuges des Schuldners diesem sofort eine Frist gemäß § 326 BGB zu setzen oder darf er damit warten und wie lange? 60, 348.

II. Verzug des Schuldners im übrigen. 10) Nach welchem Rechte bestimmen sich, wenn Gläubiger und Schuldner verschiedenen Rechtsgebieten angehören, die Folgen des Schuldnerverzuges, insbesondere die Frage des Rücktrittsrechts des Gläubigers? 51, 218. — 11) Für die Frage, ob der Gläubiger von einem vor dem Inkrafttreten des BGB geschlossenen Vertrage infolge eines nach diesem Zeitpunkt eingetretenen Leistungsverzuges des Schuldners zurücktreten kann, bleibt das bisherige Recht maßgebend. 52, 262. — 12) Voraussetzungen des Rechts des Gläubigers zum Rücktritt vom Vertrage wegen Leistungsverzuges des Schuldners nach GemR. 52, 265. — 13) Zwangsvollstreckungsrecht des Gläubigers im Falle der Wahlschuld bei Verzug des wahlberechtigten Schuldners. 53, 82. — 14) Den im Verzug befindlichen Schuldner befreit nach GemR auch unverschuldete Unmöglichkeit nicht. 55, 119.

§ 107. Verzug des Gläubigers.

(Annahmeverzug des Käufers § 136 d.)

— — — — — — —

§ 108. Beschränkungen des Anspruches auf Erfüllung. Obligatio naturalis. Beneficium competentiae.

— — — — — — —

§ 109. Materielles Konkursrecht nach älterem Rechte.

— — — — — — —

4. Entstehung.

§ 110. Einseitige Rechtsgeschäfte.

Die Anerkennung der Vaterschaft (§ 1718 BGB) ist eine einseitige, nicht empfangsbedürftige Willenserklärung. 58, 353.

§ 111. Vertragsschluß (insbesondere unter Abwesenden).

(Über Willenserklärung, Konsens rc §§ 29 flg. Über Abschließung der Handelsgeschäfte §§ 235, 245.)

1) Ist die einem Vertragsantrage hinzugefügte Fristbestimmung im Zweifel auf die Absendung oder das Zugehen der Annahme zu be-

ziehen? **53**, 59. — 2) Kann im Falle der Nr. 1 der Annehmende sich auf eine an seinem Wohnort bestehende Rechtsanschauung berufen, wonach die fristzeitige Absendung genügt? **53**, 61. — 3) Besteht eine Entgegennahmeverpflichtung des Antragenden, wenn er eine Frist zur Annahme des Vertragsantrages gesetzt hat? **56**, 264; **58**, 408. — 4) Dem Adressaten ist eine Annahmeerklärung in dem Zeitpunkt zugegangen, in welchem der sie enthaltende Brief in seiner Wohnung einem Familienangehörigen oder Dienstboten übergeben oder in den an seiner Wohnung befindlichen Briefkasten gelegt ist. **56**, 263; **58**, 407. — 5) Wann ist eine Annahmeerklärung dem Adressaten zugegangen, wenn sie in seiner Wohnung an einen hierzu geeigneten Hausgenossen zur Bestellung an ihn mündlich abgegeben ist? **60**, 334. — 6) Ist dem Adressaten eine Annahmeerklärung zugegangen, wenn der sie enthaltende Brief in Geschäftsräumen, in denen er nur als Angestellter tätig ist, in seiner Abwesenheit vorgezeigt ist? **56**, 263. — 7) Gilt eine verspätet zugegangene Annahmeerklärung als rechtzeitig, wenn der Empfänger arglistig oder schuldhaft das rechtzeitige Zugehen verhindert hat? **58**, 406. — 8) Was sind im Sinne des § 147 Abs. 2 BGB „regelmäßige Umstände"? **59**, 300. — 9) Vertragsschluß über ein so spät zugesandtes Lotterielos, daß damit zu rechnen war, die Ziehung werde vor der Annahme beginnen. Bedeutung des Eigentumsvorbehalts des Kollekteurs. **59**, 296.

§ 112. Gegenstand der Verträge. Vorverträge. Verträge über unmögliche Leistungen. Verträge gegen Verbot und gute Sitte.

1) Unmöglichkeit der Leistung bei einem Lizenzvertrag, insoweit als er für eine über die Dauer des Patents hinausreichende Zeit abgeschlossen ist. Ist er teilweise oder ganz nichtig? **51**, 94. — 2) Ist ein Vertrag, durch den gegen das Verbot des § 270 PrStGB jemand einem anderen Vermögensvorteile verspricht, um ihn vom Mitbieten in einer öffentlichen Versteigerung abzuhalten, nach § 134 BGB stets nichtig? (Ja) **51**, 401. (Nicht unter allen Umständen BZS.) **60**, 274. — 3) Ist das Versprechen der Lieferung von Aktien einer Aktiengesellschaft, die keine Aktienurkunden hat herstellen lassen, das Versprechen einer unmöglichen Leistung? **52**, 417. — 4) Unterliegen Vorverträge zu einem beabsichtigten Grundstückskauf der Formvorschrift des § 313 BGB? **53**, 239. — 5) Verstößt die Vereinbarung, daß der Käufer das erworbene Grundstück nur an Deutsche weiter veräußern darf, gegen die guten Sitten? **55**, 78. — 6) Ist ein Rechtsgeschäft wegen Zuwiderhandelns beider Vertragsteile gegen § 241 KO aus § 134 oder § 138 BGB nichtig? **56**, 230. — 7) Verstößt ein die Freiheit bei der Ausübung oder Annahme der Wahl zum Aufsichtsratsmitglied beschränkendes Übereinkommen zwischen Mitgliedern einer Gesellschaft mbH gegen die guten Sitten? **57**, 208. — 8) Die Einwilligung in die jüdische rituelle Scheidung kann nicht Gegenstand eines rechtswirksamen Vertrages sein. **57**, 250. — 9) Verstößt die Gewährung und die Annahme eines Vermögensvorteils für die Verschweigung einer vom Geber begangenen strafbaren Handlung

gegen die guten Sitten? **58**, 204. — 10) Verstößt die Vereinbarung, daß der Anspruch des Arbeitnehmers auf Nebenbezüge davon abhängen soll, ob er bei deren Fälligkeit noch im ungekündigten Dienste des Arbeitgebers steht, gegen die guten Sitten? **58**, 362. — 11) Ungültigkeit eines zwischen geschiedenen Eheleuten vor der Scheidung über die Erziehung der Kinder geschlossenen Vertrages. **60**, 268 — 12) Keine Anwendung des § 656 BGB auf einen vor dem 1. Januar 1900 unter preuß. Recht geschlossenen und ausgeführten Heiratsvermittlungsvertrag. **57**, 21.

§ 113. Causa der Verträge. Reiner, abstrakter Vertrag.

1) Abstrakte Natur des Erbasses. **53**, 296. — 2) Verhältnis des abstrakten Abtretungsvertrages zu dem zugrunde liegenden Rechtsverhältnis. **53**, 418. — 3) Unterschied zwischen dem abstrakten Akt der Abtretung von Hypothekenforderungen und dem Kausalgeschäft hinsichtlich der Form. **54**, 147. — 4) Durch das Konnossement wird kein abstraktes Schuldverhältnis begründet. **57**, 63. — 5) Zum Begriff des abstrakten Schuldversprechens im Sinne des § 780 BGB. **58**, 200. — 6) Eine Erfüllungsübernahme kann den Gegenstand eines abstrakten Schuldversprechens bilden. **58**, 200.

§ 114. Einseitige Verträge.
(Inhaberpapiere § 241.)

— — — — — — —

§ 115. Gegenseitige Verträge. Erfüllung Zug um Zug. Rechte des Vorleistungspflichtigen bei Vermögensverschlechterung des anderen Teils. Auflösungsklage des französischen Rechts.

1) Verhältnis von Leistung zu Gegenleistung nach BGB. **56**, 176. — 2) Ist der Beklagte zu dem Verlangen, nur Zug um Zug verurteilt zu werden, auch dann berechtigt, wenn der Kläger aus einem noch von keiner Seite erfüllten Tauschvertrage allein den zur Wertausgleichung vereinbarten Geldbetrag einklagt? **51**, 367. — 3) Gelangt das Recht des Vorleistungspflichtigen aus § 321 BGB ohne weiteres mit der Vermögensverschlechterung des anderen Teils zur Erstehung oder erst mit einer an diesen zu erlassenden Kundgebung? **51**, 171. — 4) Kann der Vorleistungspflichtige das Recht aus § 321 BGB gegenüber der Leistungsklage durch Einrede geltend machen? **51**, 170. — 5) Ist die Einrede aus § 321 BGB bei Vermögensverschlechterung des zur Gegenleistung verpflichtet gebliebenen Zedenten auch gegenüber dem Zessionar zulässig? **51**, 172. — 6) Kann der Verkäufer bei Vermögensverschlechterung des Käufers auf Grund des § 321 BGB auf Abnahme der Ware Zug um Zug gegen Zahlung oder Sicherstellung des Kaufpreises klagen? **53**, 63. — 7) Ist der Beklagte gegenüber der Leistungsklage zu dem Verlangen berechtigt, nur Zug um Zug gegen die Einwilligung des Klägers in die Löschung der zur Sicherung der Klagforderung eingetragenen Vormerkung

verurteilt zu werden? **56**, 252. — 8) Findet wegen einer Forderung aus einem gegenseitigen Vertrage Arrest statt, wenn der Antragsteller seine Vertragsverpflichtung noch nicht oder nicht vollständig erfüllt hat? **54**, 162. — 9) Wird der Anspruch des Zessionars durch die Bestimmung des § 410 BGB zu einem Anspruch auf eine Zug- um Zug-Leistung im Sinne der §§ 273, 274 BGB? **56**, 303. — 10) Wie hat nach Aufhebung eines gegenseitigen Vertrages wegen arglistiger Täuschung die Ausgleichung der beiderseitigen Ansprüche zu geschehen? Kommen dabei Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsgrundsätze zur Anwendung? **54**, 137. — 11) Kann, wer die Annahme der ihm geschuldeten Leistung endgültig ablehnt, noch die Einrede des nicht erfüllten Vertrages (§§ 320, 273 BGB) erheben? **58**, 176. — 12) Kann die Konkursmasse, wenn der Konkursverwalter einen gegenseitigen Vertrag nicht erfüllen will, das vom Gemeinschuldner auf Grund dieses Vertrages Geleistete zurückfordern? **56**, 238. — 13) Kann beim Verkauf von Aktien die Zusicherung der Deckung der Dividende durch hinterlegte Wertpapiere die Auflösungsklage begründen, wenn verschwiegen ist, daß die hinterlegten Papiere Aktien desselben Unternehmens sind? (F.) **56**, 253.

§ 116. Verträge zugunsten Dritter.

1) Hat aus dem zugunsten eines Dritten geschlossenen Lebensversicherungsvertrage dieser bereits vor dem Tode des Versicherungsnehmers ein Recht? **51**, 404. — 2) Kann im Falle einer zugunsten eines Dritten genommenen Lebensversicherung der Verwalter im Nachlaßkonkurse des Versicherungsnehmers die Zuwendung dem Dritten gegenüber auf Grund der §§ 30 ff. KO anfechten? **51**, 405. — 3) Rechte eines Gemeindebeamten aus einer von der Gemeinde für ihn bewirkten Unfallversicherung. **60**, 141. — 4) Entsteht schon dadurch, daß jemand Geld bei einer Sparkasse mit dem Auftrage einzahlt, das Sparkassenbuch auf den Namen eines anderen zu schreiben, Eigentum des letzteren am Sparkassenbuch oder dem darin verbrieften Guthaben? **60**, 143.

§ 117. Vertragsstrafe. Vertragliches Wettbewerbsverbot (Konkurrenzklausel).

I. Vertragsstrafe. 1) Kann die Annahme des ein Grundstück betreffenden Verkaufsantrages durch formlose Vereinbarung einer Vertragsstrafe für den Fall der Ablehnung gesichert werden? **53**, 260. — 2) Beweislast nach preuß. Recht, wenn behauptet wird, durch vorbehaltlose Annahme der verspäteten Erfüllung sei auf eine Vertragsstrafe verzichtet. **53**, 38, 358. — 3) Beweislast nach BGB, wenn behauptet wird, der Gläubiger habe bei der Annahme der verspäteten Erfüllung sich das Recht auf eine vereinbarte Vertragsstrafe vorbehalten. **53**, 358. — 4) Kann bei Annahme der verspäteten Erfüllung der Bürge des Empfängers den zur Erhaltung des Rechts auf eine Vertragsstrafe erforderlichen Vorbehalt erklären? **53**, 358. — 5) Findet § 343 BGB auf eine vor dem 1. Januar 1900 versprochene, aber nach diesem Zeitpunkt verwirkte Vertragsstrafe Anwendung? **53**, 421. — 6) Gültigkeit

der Vereinbarung, daß ein Grundstück bei Vermeidung einer Vertragsstrafe nur an Deutsche weiter veräußert werden darf. **55**, 78. — 7) Verwirkung der Vertragsstrafe, auch wenn der Schuldner ohne Verschulden dem Vertragsgebot des Unterlassens einer Handlung zuwidergehandelt hat. **55**, 79. — 8) Zur Auslegung des § 341 Abs. 3 BGB Begriff der „Annahme der Erfüllung" und des „Vorbehalts der Vertragsstrafe". **57**, 338; **59**, 380. — 9) Wirkungslosigkeit eines nicht bei, sondern vor oder nach der Annahme der verspäteten Leistung erklärten Vorbehalts. **57**, 341; **59**, 379. — 10) Sind Ansprüche auf Vertragsstrafen wegen der nach der Konkurseröffnung vom Gemeinschuldner begangenen Zuwiderhandlungen gegen ein vertragsliches Wettbewerbsverbot Konkursforderungen? **59**, 53. — 11) Vorbehalt der Vertragsstrafe bei stillschweigender Annahme verspäteter Erfüllung. Notwendigkeit unverzüglicher Erklärung. **59**, 380. — 12) Der Verlust des Rechts auf die Vertragsstrafe durch die vorbehaltlose Annahme der verspäteten Erfüllung tritt nach BGB nicht, wie nach GemR und ALR, infolge Verzichts, sondern kraft Gesetzes ein. **53**, 358.

II. Vertragliches Wettbewerbsverbot (bezüglich der Handlungsgehilfen § 225, bezüglich der Gewerbegehilfen § 167). 1) Zulässigkeit und Grenzen des zwischen selbständigen Handel- und Gewerbetreibenden vereinbarten Wettbewerbsverbots. **53**, 156. — 2) Ist ein bei einer Geschäftsübertragung vereinbartes Wettbewerbsverbot im Zweifel auch auf einen zur Zeit des Vertragsabschlusses bereits betätigten Wettbewerb zu beziehen? **53**, 354.

§ 118. Verschulden in Vertragsverhältnissen.

(Mitwirkendes Verschulden des Beschädigten [§ 254 BGB] § 41*.)

1) Schadensersatzpflicht des Verkäufers wegen schuldhafter Verletzung seiner Vertragspflicht durch Lieferung einer mangelhaften Sache. **52**, 19; **53**, 201. — 2) Kann darin, daß eine Versicherungsgesellschaft keine Einrichtungen zur baldigen Erledigung der nach Schluß der Bureaustunden eingehenden Eilsachen getroffen hat, ein Verschulden derselben gefunden werden? **54**, 119.

§ 118*. Haftung des Schuldners in Vertragsverhältnissen für das Verschulden seines gesetzlichen Vertreters und der Personen, deren er sich zur Erfüllung seiner Verbindlichkeit bedient. (§ 278 BGB.)

1) Haftung juristischer Personen für das Verschulden ihrer Willensorgane im Bereich ihrer gesetzlichen oder satzungsmäßigen Obliegenheiten. **53**, 27. — 2) Hat der durch eine gesetzwidrige Pfändung des beauftragten Gerichtsvollziehers geschädigte Gläubiger das Verschulden seines Anwalts bei Beauftragung des Gerichtsvollziehers nach den §§ 278 und 254 BGB zu vertreten? **55**, 329. — 3) Anwendung des § 278 BGB für den Fall des § 254 Abs. 2 BGB. **55**, 330. — 4) Der rechtsgeschäftliche gewillkürte Vertreter gehört als solcher nicht zu den in § 278 BGB bezeichneten Personen. **55**, 331. — 5) Vertragliche Haf-

tung des Eisenbahnunternehmers aus § 278 BGB für die durch das Verschulden von Stationsarbeitern verursachte Beschädigung von Reisenden. **55**, 337. — 6) Haftung des Grundstückseigentümers für das Verschulden des Grundstücksverwalters nach § 278 BGB. **56**, 382. — 7) Haftung des Girokunden nach § 278 BGB für das Verschulden seines Buchhalters bei Prüfung der Eintragungen der Girobank in sein Kontobuch. **56**, 413. — 8) Haftung des Gastwirts nach § 278 BGB für die durch Verschulden seiner Angestellten verursachte Beschädigung seiner Gäste. **58**, 334. — 9) Haftet der gegen Feuerschaden Versicherte aus § 278 BGB für das Verschulden seines Vertreters bei Aufstellung des Verzeichnisses der verbrannten Gegenstände? **58**, 344. — 10) Haftet der Theaterunternehmer nach § 278 BGB für den durch Verschulden eines Schauspielers (Artisten) bei Ausführung der Vorstellung einem Besucher zugefügten Schaden? **59**, 22. — 11) InvVersG v. 13. Juli 1899. Haftet die Versicherungsanstalt dem in ihrer Heilanstalt untergebrachten Versicherten aus § 278 BGB? **59**, 197. — 12) Haftet ein Verein aus § 31 BGB bei Kollektivvertretung nur, wenn gemeinsames Handeln aller Vertreter vorliegt? **57**, 93. — 13) Haftung einer Aktiengesellschaft für das grob fahrlässige Verhalten ihres technischen Betriebsleiters. **57**, 42.

§ 119. Außervertragliches Verschulden.

1) Der Satz, daß man allgemein für fahrlässig (oder vorsätzlich **57**, 354) verursachten Schaden hafte, ist dem BGB fremd. **51**, 93; **57**, 354; **59**, 238. — 2) Gibt es nach BGB eine außervertragliche Schadensersatzpflicht für Unterlassungen? **52**, 375. — 3) Haftet unter Umständen der Eigentümer oder Besitzer einer Sache für den ohne sein Zutun durch sie infolge ihrer natürlichen Beschaffenheit verursachten Schaden wegen Fahrlässigkeit? **52**, 376. — 4) Darf dem Vater eines infolge eigener Unvorsichtigkeit durch einen Straßenbahnwagen verletzten Kindes der verlangte Ersatz der verauslagten Heilungskosten deshalb vom Betriebsunternehmer verweigert werden, weil er durch Vernachlässigung seiner Aufsichtspflicht den Unfall verschuldet habe? **53**, 313. — 5) Verschiedenheit der Haftung der juristischen Person für das Verschulden eines verfassungsmäßig berufenen Vertreters im Sinne des § 31 BGB und einer zu einer Verrichtung bestellten Person im Sinne des § 831 BGB. **53**, 278. — 6) Nach preuß. Recht haftet der Staat nicht für das Verschulden seiner Beamten bei Ausübung öffentlicher Gewalt. **51**, 220; **53**, 127; **55**, 172. — 7) Die juristischen Personen des öffentlichen Rechts (Staat, Gemeinden ꝛc) haften in der Rheinprovinz auch nach dem 1. Januar 1900 für das Verschulden ihrer Beamten bei Ausübung öffentlicher Gewalt. **54**, 22; **55**, 236. — 8) Haften die Mitglieder des Grubenvorstandes Dritten für den durch Verabsäumung der Erhebung von Zubußen entstandenen Schaden? (P.) **53**, 331. — 9) Haftet ein Verein aus § 31 BGB bei Kollektivvertretung nur, wenn ein gemeinsames Handeln aller Vertreter vorliegt? **57**, 94.

5. Übertragung.

§ 120. Abtretung von Forderungen und anderen Rechten.

1) Bleibt für die Voraussetzungen, unter denen eine vor dem 1. Januar 1900 im früheren Gebiet des franz. Rechts erklärte Abtretung nach diesem Zeitpunkt dem Schuldner gegenüber wirksam wird, jenes Recht maßgebend? **53**, 199. — 2) Die Rechtsfolgen einer nach dem 1. Januar 1900 erfolgten Abtretung einer vorher entstandenen Forderung bestimmen sich nach neuem Recht. **56**, 302. — 3) Örtliches Recht für den Anspruch des Bürgen auf Abtretung der Hauptforderung. (G.) **54**, 316. — 4) In der Regel können auch Forderungen aus gegenseitigen Verträgen abgetreten werden. **51**, 171. — 5) Zulässigkeit der Abtretung künftiger (nur als möglich vorausgesetzter) Forderungen. **55**, 334; **58**, 72. — 6) Der Anspruch auf Erwerb eines dinglichen Rechts ist in dem Sinne abtretungsfähig, daß es dem Zessionar zu bestellen ist. **59**, 295. — 7) Nicht abtretungsfähig sind: a) Der Anspruch auf Rechnungslegung aus einem Gesellschaftsverhältnisse. **52**, 36; b) die von öffentlichen Pfandleihern in ihrem Geschäftsbetriebe erworbenen Darlehnsforderungen. **58**, 71; c) der Anspruch des Konkursverwalters einer Genossenschaft mbH gegen einen Genossen auf dessen nach der Vorschußberechnung zu leistenden Beitrag. **59**, 67. — 8) Der Anspruch auf Grundbuchberichtigung durch Eintragung eines bestehenden dinglichen Rechts ist nicht dergestalt abtretungsfähig, daß der Zessionar die Eintragung auf seine eigenen Namen verlangen kann. **59**, 293. — 9) Der Anspruch eines Miterben auf das, was ihm bei der Auseinandersetzung zukommt, ist nicht mit der Wirkung übertragbar, daß der Zessionar an seine Stelle tritt. **60**, 126. — 10) Unterschied zwischen der Abtretung des Anspruchs des Miterben auf das, was ihm bei der Auseinandersetzung zukommt, und der Abtretung seines Anteils am Nachlaß. Stellung des Zessionars im letzteren Falle. **60**, 128. — 11) Kann der Zedent, solange der Schuldner von der Abtretung noch keine Kenntnis hat, die Rechtslage des Zessionars verbessern, insbesondere akzessorische Rechte für ihn erwerben und die Verjährung unterbrechen? (G. BGB) **52**, 181. — 12) Gehen mit der Abtretung der Rechte aus einem Vertrage auch die Rechte aus einem darin enthaltenen Schiedsvertrage auf den Zessionar über? **56**, 182. — 13) Der vom Zedenten bei seinem Erwerbe der Forderung erlangte vertragsmäßige Gewährleistungsanspruch gegen seinen Vormann geht nicht auf den Zessionar über. **60**, 370. — 14) § 409 Abs. 1 BGB soll nur zugunsten des Schuldners, nicht gegen ihn wirken. **53**, 420. — 15) Wirksamkeit der Inkassozession gegen den Schuldner. **53**, 417. — 16) Kann der Schuldner sich gegenüber dem klagenden Inkassozessionar auf den vor der Klagerhebung erfolgten Widerruf des Inkassoauftrags und der Zession berufen? **53**, 419. — 17) Welche Wirkung hat gegenüber einem rechtskräftigen einem Zessionar einen Teil der Forderung zusprechenden Urteil ein späteres gegen den Zedenten erwirktes Urteil, das diesem die ganze Forderung abspricht, wenn der Zessionar Inkassomandatar des Zedenten war? **52**, 216. — 18) Wird

der durch das Vorhandensein einer Forderung begründete Gerichtsstand durch deren fiduziarische Abtretung beseitigt? **55**, 389. — 19) Stehen dem Zessionar einer Forderung aus einem gegenseitigen Vertrage die Rechte aus § 326 BGB zu, wenn der Schuldner ihm gegenüber in Verzug kommt? **56**, 182. — 20) Ist die Einrede aus § 321 BGB bei Vermögensverschlechterung des verpflichtet gebliebenen Zedenten auch dem Zessionar gegenüber zulässig? **51**, 171. — 21) Wesen des beneficium cedendarum actionum. (G.) **54**, 316. — 22) Kann der Schuldner bei Erfüllung einer durch einen Bevollmächtigten des Zedenten abgetretenen Forderung Aushändigung der Vollmacht verlangen? **56**, 304. — 23) Wird der Anspruch des Zessionars durch die Bestimmung in § 410 Abs. 1 BGB zu einer Zug-um-Zug-Leistung? **56**, 303. — 24) Rechtsverhältnis zwischen Zedenten und Zessionar. **53**, 418. — 25) Widerruf der Inkassozession. **53**, 419. — 26) Pflicht des Sicherheitszessionars, insbesondere desjenigen einer Hypothekenforderung gegenüber dem Zedenten. Herausgabe des Überschusses der verwerteten Forderung. **59**, 190. — 27) Gelten die Formvorschriften des § 1154 BGB auch für die Eingehung der Verpflichtung zur Abtretung einer Hypothekenforderung? **54**, 146. — 28) Bedarf es stets einer ausdrücklichen Erklärung in der Abtretungsurkunde, daß der Anspruch auf Herausgabe des Hypothekenbriefes mit abgetreten werde? **54**, 111. — 29) Anwendung des § 185 Abs. 1 BGB auf die Abtretung einer Buchhypothek durch einen Nichtberechtigten. **54**, 365. — 30) Liegt bei der Buchhypothek in der Abtretung und Umschreibungsbewilligung die Einwilligung in die Verfügungen des neuen Gläubigers über die Hypothek, die dieser vor der Umschreibung treffen wird? **54**, 369. — 31) Bedarf die Abtretung des durch einen Grundstückskaufvertrag begründeten Auflassungsanspruchs der Form des § 313 BGB? **53**, 269. — 32) Liegt eine „Abtretung" des anhängigen Anspruchs im Sinne des § 265 ZPO auch dann vor, wenn dessen Übergang auf einen anderen die notwendige Rechtsfolge eines nicht auf die Abtretung gerichteten Rechtsgeschäfts ist? **55**, 294. — 33) Muß, wenn der Klaganspruch im Laufe des Rechtsstreits abgetreten wird, der Klagantrag dahin geändert werden, daß der Beklagte zur Leistung an den Zessionar verurteilt werden möge? **56**, 308 (414, 416). — 34) Der Zessionar des Mahnklägers kann nicht gegen den Widerspruch des Beklagten das anhängige Verfahren durch Erhebung der Klage fortsetzen. **58**, 99. — 35) Geht im Falle des § 255 BGB das abzutretende Recht von selbst mit der Ersatzleistung auf den Ersatzpflichtigen über oder bedarf es der rechtsgeschäftlichen Abtretung? **59**, 371. — 36) Kann der Käufer von fast wertlosen Aktien, nachdem er sie gutgläubig ohne Schaden weiter veräußert hat, seine Ersatzansprüche gegen den Verkäufer nachträglich an seinen Abnehmer abtreten? **59**, 238.

§ 121. Gesetzlicher Übergang von Forderungen und Rechten.

1) Geht auf den beschränkt haftenden Erben das Hypothekenrecht (Absonderungsrecht) des aus eigenen Mitteln von ihm befriedigten Nachlaßgläubigers über? **55**, 161. — 2) In welchem Zeitpunkt geht der

Entschädigungsanspruch der nach den Unfallversicherungsgesetzen versicherten Personen gegen Dritte auf die Berufsgenossenschaft über? **60**, 200; **55**, 385.

§ 122. Indossament.

(S. §§ 240. 270.)

— — — — — — —

§ 123. Schuldübernahme.

1) Bedarf die kumulative Schuldübernahme der Form des § 766 BGB? **51**, 120; **59**, 233. — 2) Nichtigkeit einer Schuldübernahme wegen zugrunde liegenden verbotswidrigen Vertragsschlusses eines Vertreters mit sich selbst. **51**, 422. — 3) Kann die Mitteilung des Veräußerers von der Schuldübernahme an den Gläubiger auch dann noch erfolgen, wenn der Schuldübernehmer nicht mehr im Grundbuch als Eigentümer eingetragen ist? **56**, 200. — 4) Wesen und Voraussetzungen der Schuldübernahme im Sinne des § 414 BGB. **59**, 232. — 5) Die Zustimmung des Gläubigers zur Schuldübernahme gemäß § 415 BGB kann dieser auch vorhergehen (Einwilligung). **60**, 415. — 6) Kann die Schuldübernahme in einem später für nichtig erklärten Kaufvertrage zur Zwangsvollstreckung gegen den Schuldübernehmer verwendet werden? Welches Recht ist anzuwenden, wenn das Grundbuch noch nicht angelegt ist? **58**, 384.

6. Erlöschen.

§ 124. Zahlung.

(Hinterlegung § 16.)

1) Beweislast für die Anrechnung der Zahlung beim behaupteten Vorhandensein mehrerer Forderungen. **55**, 413. — 2) Bedeutung der von einem Dritten für Rechnung des Bürgen geleisteten Zahlung nach ALR. **54**, 317. — 3) Darf der Schuldner dem Erben des Gläubigers Zahlung bis zur Vorlegung eines Erbscheins verweigern? **54**, 344. — 4) Ist Bezahlung der Hypothek aus der Feuerversicherungssumme Befriedigung aus dem Grundstück? **56**, 324. — 5) Kann der Unternehmer die im Dringlichkeitsverfahren ohne Vorbehalt bezahlte Enteignungsentschädigung zurückfordern? (P.) **55**, 156.

§ 125. Unmöglichkeit der Erfüllung.

1) Was muß der Verkäufer behaupten und nachweisen zur Entkräftung des Einwandes, daß durch die von ihm vorgenommene anderweitige Veräußerung des verkauften Grundstücks ihm die Erfüllung unmöglich geworden sei? **52**, 95. — 2) Kann der Schuldner zur Vertragsleistung verurteilt werden, obgleich er unter Beweisangebot behauptet, daß sie ihm unmöglich geworden sei, wenn er die Unmöglichkeit zu vertreten hat? **54**, 29. — 3) Inwieweit fallen die positiven Rechtsverletzungen eines Vertragsteiles unter den Rahmen der Unmöglichkeit (insbesondere der zeitlichen) der ihm obliegenden Leistung? **54**, 102,

288. — 4) Begründet die Zuwiderhandlung des Verkäufers gegen die dem Käufer das Alleinverkaufsrecht in einem bestimmten Absatzgebiet zusichernde Vertragsbestimmung beim Sukzessivlieferungsgeschäft eine Unmöglichkeit der dem Verkäufer obliegenden Vertragsleistung? **54**, 287. — 5) Den im Verzug befindlichen Schuldner befreit auch unverschuldete Unmöglichkeit nicht. (G.) **55**, 119. — 6) Eine Möglichkeit der Leistung im Sinne des § 279 BGB liegt nicht mehr vor, wenn die Beschaffung von Gegenständen der fraglichen Gattung eine so außergewöhnlich schwierige geworden ist, daß sie billigerweise niemandem zugemutet werden kann. **57**, 116. — 7) Hat beim Gattungskauf der Verkäufer sein durch Zufall verursachtes Unvermögen zur Leistung trotz Abnahmeverzugs des Käufers zu vertreten? **57**, 405. — 8) Kann im Falle des Abnahmeverzugs des Käufers der Verkäufer unter Umständen sich durch vorsätzliche Herbeiführung des Unvermögens zur Leistung des geschuldeten Gegenstandes von seiner Leistungspflicht befreien? **60**, 162.

§ 126. Aufrechnung.

(Aufrechnung im Konkurse § 361.)

1) Kann der Wechselschuldner gegen seine Wechselschuld mit der Forderung an den Wechselgläubiger auf Gewährung vertraglich zugesagter Barvorschüsse aufrechnen? **52**, 304. — 2) Die Prozeßvollmacht ermächtigt zur Abgabe und Empfangnahme der Aufrechnungserklärung. Aufnahme der Erklärung in einen vorbereitenden Schriftsatz. Wann gilt sie in solchem Fall als abgegeben? **53**, 149. — 3) Kann der Bürge die Bürgschaftsschuld auch gegen den Willen des Gläubigers durch Aufrechnung mit der Wirkung tilgen, daß die Forderung des Gläubigers gegen den Hauptschuldner auf ihn übergeht? Ist solche Aufrechnung im Konkurse des Gläubigers zulässig? **53**, 405. — 4) Kann im Falle der Nr. 3 der Hauptschuldner sich der Klage des Gläubigers oder Konkursverwalters gegenüber auf den Forderungsübergang berufen? **53**, 405. — 5) Bei der Ausgleichung der beiderseitigen Ansprüche nach Aufhebung eines gegenseitigen Vertrages wegen arglistiger Täuschung können Aufrechnungsgrundsätze nicht zur Anwendung kommen. **54**, 140, 142. — 6) Kann bei Gesellschaften mbH die Einzahlung auf die Stammeinlage durch vertragsmäßige Aufrechnung erfolgen? **54**, 392. — 7) Sind durch Art. 81 EGzBGB auch die allgemeinen Grundsätze des Landesrechts insoweit, als aus ihnen die Zulässigkeit der Aufrechnung gegen die vermögensrechtlichen Ansprüche des Beamten hergeleitet wurde, aufrecht erhalten? **55**, 1. — 8) Art der Aufrechnung im Kontokorrent, wenn die die Aktivseite übersteigenden Passivposten teils aus wirksamen, teils aus ungültigen (klaglosen) Verbindlichkeiten bestehen. **56**, 23. — 9) Unterliegt die Aufrechnung mit der nach § 477 Abs. 1 BGB verjährten Schadensersatzforderung des Käufers wegen schuldhafter Leistung einer mangelhaften Gattungssache der Beschränkung des § 479 BGB? **56**, 170. — 10) Kann nach § 479 BGB mit der verjährten Forderung nur gegen Forderungen aus demselben Kaufgeschäft aufgerechnet werden?

56, 171. — 11) Keine Aufrechnung gegen den Anspruch auf Gewährung eines versprochenen baren Darlehns, insbesondere wenn für letztere Hypothek zugesagt und bestellt ist. **56**, 236. — 12) Findet Aufrechnung statt gegen die Ansprüche des Wechselschuldners, der einen für künftige Schuld ausgestellten, aber abredewidrig in Umlauf gesetzten Wechsel hat einlösen müssen? **56**, 317. — 13) Inwieweit kann gegen den eingeklagten, vom Kläger unter stillschweigender Aufrechnung als „jedenfalls übrigbleibenden Rest" bezeichneten Teil einer Forderung aufgerechnet werden? **57**, 97. — 14) Die eventuelle Aufrechnung wird von dem Verbot bedingter Aufrechnung im § 388 BGB nicht betroffen. **57**, 101. — 15) Keine Aufrechnung bei der Teilenteignung mit den für das Restgrundstück erwachsenden Vorteilen gegen die Entschädigung für den enteigneten Grundstücksteil. (P.) **57**, 245. — 16) Kann bei der Teilenteignung gegen den Minderwert des Restgrundstücks mit den ihm erwachsenden allgemeinen Vorteilen aufgerechnet werden, insbesondere bei neuen Straßenanlagen? (P.) **57**, 245. — 17) Kann der Schuldner mit einer ihm gegen den Gläubiger zustehenden, diesem für seine Schuld verpfändeten Forderung trotz der Verpfändung aufrechnen? **57**, 364. — 18) Kann der Pfändungspfandgläubiger die Einziehung der gepfändeten Forderung auch durch Aufrechnung mit einer dem Drittschuldner ihm gegenüber zustehenden Forderung bewirken? **58**, 108. — 19) Keine Aufrechnung mit einer dem Pflichtigen gegen eine andere Verwaltungsstelle (Station) des Fiskus zustehenden Forderung gegenüber dem Stempelanspruch des Steuerfiskus. (P.) **58**, 118. — 20) Fällt der durch das Vorhandensein einer Forderung begründete Gerichtsstand des Vermögens (§ 23 ZPO) durch die nach der Klagerhebung erfolgte Aufrechnung wieder weg? **58**, 258. — 21) Erfüllbarkeit der nach § 66 BörsG unverbindlichen Börsentermingeschäfte durch vertragliche Aufrechnung. **59**, 194. — 22) Kann der Hauptschuldner dem Regreßanspruche des Bürgen gegenüber mit einer ihm gegen den befriedigten Gläubiger zustehenden Gegenforderung aufrechnen? **59**, 209. — 23) Der Bürge kann nach BGB dem Gläubiger gegenüber nicht mit einer dem Hauptschuldner gegen diesen zustehenden Forderung aufrechnen. **59**, 210. — 24) Ausdruck des Aufrechnungswillens. **59**, 211. — 25) Der in einem Kaufvertrage vereinbarte Ausschluß jeder Aufrechnung gilt nicht gegenüber den Forderungen des Käufers aus einem Betruge des Verkäufers. **60**, 296. — 26) Bleibt der Verzicht auf Aufrechnung wirksam, wenn der Aufrechnungsgegner in Konkurs gerät? **60**, 357.

§ 127. Erlaß.

1) Der schenkungsweise Erlaß einer Forderung bedarf nicht der Form des Schenkungsversprechens. **53**, 296. — 2) Kann von einem verzinslichen Darlehn die Kapitalschuld mit der Wirkung sofortiger Befreiung dem Schuldner erlassen, die Zinsverpflichtung aber noch für eine bestimmte Zeit aufrecht erhalten werden? **53**, 297. — 3) Der Erlaß ist ein abstraktes, in seiner Wirkung von einem Rechtsgrunde nicht abhängiges Rechtsgeschäft. **53**, 296. — 4) Der Wechselregreßberechtigte

kann den Akzeptanten oder einen Vormann von ihrer Wechselverpflichtung durch Erlaß befreien, während der Aussteller wechselrechtlich verpflichtet bleibt. **59**, 319.

§ 128. Novation.

— — — — — — —

§ 129. Konfusion.

— — — — — — —

§ 130. Rücktritt vom Vertrage.

(S. a. § 115: Auflösungsklage des französischen Rechts.)

1) Unterschied zwischen Rücktritt vom Darlehnsvertrage und vorbehaltener vorzeitiger Zurückforderung des Darlehns. **52**, 10. — 2) Ob der Gläubiger von einem vor dem 1. Januar 1900 abgeschlossenen Vertrage wegen nach diesem Zeitpunkt eingetretenen Leistungsverzuges des Schuldners zurücktreten kann, bestimmt sich nach bisherigem Recht. **52**, 262. — 3) Voraussetzungen des Rücktrittsrechts des Gläubigers wegen Leistungsverzuges des Schuldners nach GemR. **52**, 265. — 4) Wann muß der Besteller eines nicht rechtzeitig gelieferten Werkes, der infolge eines besonderen Interesses an sofortiger Geltendmachung des Rücktrittsrechts von einer Fristsetzung absehen darf, den Rücktritt erklären? **52**, 315. — 5) Wann kann das einzelne Mitglied einer Vereinigung von Gewerbetreibenden, die zur Herbeiführung und Erhaltung angemessener Preise für ihre gewerblichen Leistungen geschlossen ist, entgegen den Vertragsbestimmungen vom Vertrage zurücktreten? **53**, 19. — 6) Die Prozeßvollmacht ermächtigt zur Abgabe und Empfangnahme der Rücktrittserklärung. Aufnahme derselben in einen vorbereitenden Schriftsatz. **53**, 148. — 7) Kann bei gegenseitigen Verträgen wegen positiver Vertragsverletzungen des einen Teiles der andere unter Anwendung des § 326 BGB vom Vertrage zurücktreten? **54**, 98. — 8) Ist beim Sukzessivlieferungskauf der Käufer, wenn der Verkäufer der dem Käufer das Alleinverkaufsrecht für ein bestimmtes Absatzgebiet zusichernden Vertragsbestimmung zuwiderhandelt, zum Rücktritt vom Vertrage berechtigt? **54**, 286. — 9) Kann der vertragsmäßig vorbehaltene Rücktritt von einem Kaufvertrage über bewegliche Sachen dingliche Wirkung haben? **54**, 340. — 10) Wird dadurch, daß der Käufer längere Zeit vor Fälligkeit der dem Verkäufer obliegenden Vorleistung dessen auf § 321 BGB gestütztes Verlangen einer Sicherheitsleistung ablehnt, der Verkäufer zum Rücktritt vom Vertrage berechtigt? **54**, 356. — 11) Inwieweit finden auf die Wandelung die Bestimmungen über vertragsmäßigen Rücktritt Anwendung? **55**, 110. — 12) Besteht ein Recht zum Rücktritt vom Vertrage, wenn der Verwalter im Konkurse der anderen Vertragspartei Erfüllung des Vertrags ablehnt? **56**, 240. — 13) Ist der Rücktritt nur dann ausgeschlossen, wenn von demjenigen, an den der Rücktretende die Sache weiter veräußert hat, die Unmöglichkeit der Rückgewähr verschuldet ist? **56**, 261. — 14) Welche Wirkung hat auf den Rücktritt die im Wege der Zwangsvollstreckung gegen den Rücktretenden erfolgte Veräußerung

der Sache? **56**, 261. — 15) Unter welchen Voraussetzungen bleibt der Käufer wandelungsberechtigt, wenn die Unmöglichkeit der Rückgabe der Sache eingetreten ist, nachdem der Verkäufer in Rücknahmeverzug geraten ist. Mitverschulden des Käufers. **56**, 268. — 16) Rücktritt vom Tauschvertrage wegen Betrugs, wenn der Betrogene die Kaufsache nicht zurückgeben kann. Unterschied vom vertragsmäßigen Rücktritt und der Wandelung. **59**, 92. — 17) Können die Versicherungsnehmer vom Vertrage zurücktreten, wenn der Versicherer, eine ausländische Aktiengesellschaft, sein Vermögen im Wege der Fusion auf eine andere ausländische Versicherungsgesellschaft überträgt und diese die Erfüllung der Versicherungsverträge übernimmt? **60**, 57. — 18) Rücktritt wegen veränderter Umstände. **60**, 59. — 19) Unterschied zwischen den Ansprüchen beim Rücktritt und bei der ungerechtfertigten Bereicherung, wenn der Beklagte die herauszugebende Sache veräußert hat. **56**, 387.

Zweites Kapitel. Einzelne Schuldverhältnisse.

1. Verträge und vertragsähnliche Rechtsverhältnisse.

§ 131. Darlehn.

1) Unterschied zwischen Rücktritt vom Darlehnsvertrage und vorbehaltener vorzeitiger Rückforderung des Darlehns. **52**, 10. — 2) Kann bei einem verzinslichen Darlehn die Kapitalsschuld mit der Wirkung sofortiger Befreiung dem Schuldner erlassen, die Zinsverpflichtung aber für eine bestimmte Zeit noch aufrecht erhalten werden? **53**, 297. — 3) Ist beim Hypothekendarlehn der Empfänger im Zweifel verpflichtet, die Hypothek an erster Stelle eintragen zu lassen? **55**, 128. — 4) Beweislast bei der Klage auf Zahlung eines versprochenen Darlehns, wenn der Beklagte einen Schuldschein in Händen hat, worin der Kläger den Empfang des Darlehns bekennt. **56**, 235. — 5) Beweispflicht desjenigen, der behauptet, daß bei Hingabe des Darlehns eine von der gesetzlichen abweichende Kündigungsfrist vereinbart sei. **57**, 51. — 6) Worin besteht der Unterschied zwischen einem partiarischen Darlehn und einer Gesellschaftseinlage? **57**, 176. — 7) Ist Bestellung einer Hypothek für ein Darlehn und Bewilligung der Eintragung ein Schuldanerkenntnis des Darlehns im Sinne des § 781 BGB? **57**, 322. — 8) Eine Darlehnshypothek liegt auch dann vor, wenn nicht ein bares Darlehn, sondern ein Darlehn im weiteren Sinne des § 607 Abs. 2 BGB gegeben ist. **57**, 322. — 9) Die von öffentlichen Pfandleihern in ihrem Geschäftsbetriebe erworbenen Darlehnsforderungen sind nicht eübrtragbar. **58**, 71.

§ 132. Verpflichtung zur Gewährung von Darlehn oder Kredit.

1) Sind die persönlichen Rechte des Grundstückseigentümers auf Kreditgewährung aus einem einer Höchstbetragshypothek zugrunde liegenden

Kreditvertrage pfändbar? **51**, 119. — 2) Keine Aufrechnung gegen den Anspruch auf Gewährung eines versprochenen baren Darlehns, insbesondere wenn für dieses Hypothek bestellt ist. **56**, 236.

§ 133. Leihvertrag.

— — — — — — —

§ 134. Verwahrungsvertrag.

(Hinterlegung § 16.)

1) Haftung des Staates für die im Prozeß auf Anordnung des Richters auf der Gerichtsschreiberei niedergelegte Gegenstände (Karten, Urkunden ꝛc). **51**, 221. — 2) Bedeutet der Auftrag „Geld aufzuheben" nur eigene Aufbewahrung oder auch Hingabe an eine Bank auf Rechnungsbuch? **56**, 150.

§ 135. Vertragsverhältnis zwischen Gastwirten und ihren Gästen.

Haftung der Gastwirte aus § 278 BGB für Beschädigung der Gäste. **58**, 334.

§ 136. Kauf.

a. Begriff. Abschluß. Gegenstand.

1) Form des Grundstückskaufs und was hiermit zusammenhängt § 33 S. 40. — 2) Wann ist ein Lieferungskauf ein Fixgeschäft im Sinne des § 361 BGB? **51**, 348. — 3) Beim Verkauf von Aktien gehören die zugesicherten Nebenrechte mit zu dem vom Verkäufer zu gewährleistenden Rechtsbestand. **56**, 255. — 4) Beim Gattungsdistanzkauf beschränkt sich das Schuldverhältnis auf die ausgeschiedene Ware, sobald sie dem Frachtführer zur Versendung übergeben ist. **57**, 141. — 5) Zur Frage, ob eine Vertragsurkunde, in der zwei Grundstücke unter Regelung der Hypotheken gegeneinander ausgetauscht werden, einen Tauschvertrag oder zwei Kaufverträge enthält. **57**, 264. — 6) Ist der Käufer, der wegen mangelnder Vertretungsmacht desjenigen, der gutgläubig als Vertreter verkauft hat, die Ware nicht erhält, zur abstrakten Schadensberechnung berechtigt? **58**, 326. — 7) Zulässigkeit des Sicherungskaufs nach BGB. **57**, 177.

b. Nebenverträge. Eigentumsvorbehalt. Vorkaufs- und Rückkaufsrecht.

1) Sind die in einem formungültigen (§ 313 BGB) Grundstückskaufvertrage enthaltenen Vereinbarungen über Vertragsstrafe, Draufgabe oder Reugeld wirksam? **53**, 238. — 2) Kann der vertragsmäßige Vorbehalt des Rücktritts von einem Kaufvertrage über bewegliche Sachen dingliche Wirkung haben? **54**, 340. — 3) Kann nach Verkauf und Übergabe einer Sache ohne Eigentumsvorbehalt das Eigentum auf den Verkäufer durch die nachträgliche Vereinbarung, der Verkauf solle unter Eigentumsvorbehalt geschehen sein, zurückübertragen werden? **54**, 396. — 4) Beim Eigentumsvorbehalt wird der Käufer unmittelbarer, der Verkäufer mittelbarer Besitzer. **54**, 397. — 5) Bedeutung des Vor-

behalts bei Übersendung eines Lotterieloses, daß dieses bis zur Bezahlung Eigentum des Kollekteurs bleibe. **59**, 298. — 6) Wesen des Vorkaufsrechts. **60**, 233. — 7) Bedarf die Vereinbarung eines Vorkaufsrechts an Grundstücken der Form des § 313 BGB? (Ja) **59**, 133; (Nein) **60**, 225. — 8) Gültigkeit der Vereinbarung, daß das verkaufte Grundstück nur an Deutsche weiter veräußert werden darf. **55**, 78.

c. Abnahme. Abruf. Abnahme- und Zahlungsverzug des Käufers (Schuldnerverzug). Deckungsverkauf des Verkäufers. Annahme(Gläubiger-)verzug des Käufers.

1) „Abnahme" der Kaufsache ist die rein körperliche Hinwegnahme. **53**, 162; **56**, 175; **57**, 109, 402. — 2) Allgemeine Bedeutung des Ausdrucks „Abnahme" im kaufmännischen Verkehr. **56**, 177; **57**, 109. — 3) Der Abnahmeverzug des Käufers ist Schuldnerverzug mit den Folgen des § 286 BGB. **53**, 162. — 4) Die Abnahme ist bei beweglichen Sachen in der Regel weder die Hauptleistung des Käufers noch gehört sie zu dieser. Der Abnahmeverzug rechtfertigt daher in der Regel nicht die Anwendung des § 326 BGB. **53**, 165; **57**, 110. Ausnahmen: **57**, 112. — 5) Nicht als Teil der Abnahmepflicht, sondern neben ihr kann eine klagbare Verpflichtung des Käufers zur Mitwirkung bei der Ablieferung der Kaufsache (Abruf) bestehen. Verzug hiermit ist Schuldnerverzug. **56**, 178. — 6) Begründet der Verzug des Käufers mit dem Abruf die Leistungsklage auf Abnahme? **56**, 178. — 7) Ist bei Abnahmeverzug eines Grundstückskäufers für die Wirksamkeit einer Fristsetzung zur Entgegennahme der Auflassung nach § 326 BGB Angabe des Ortes und der Zeit der Auflassung erforderlich? **53**, 75. — 8) Keine Pflicht des Verkäufers, sofort nach Eintritt des Verzugs des Käufers diesem eine Nachfrist gemäß § 326 BGB zu setzen. Wie lange darf er warten? **60**, 348. — 9) Art der Liquidierung des Schadensersatzanspruchs des Verkäufers wegen Nichterfüllung. Deckungsverkauf. Anwendung des § 254 Abs. 2 BGB auf diesen. **53**, 14; **57**, 107. Unterschied zwischen dem Deckungsverkauf und dem Selbsthilfeverkauf wegen Annahmeverzug (§ 373 HGB) hinsichtlich der Haftung für Verschulden. **57**, 107. — 10) Zeitpunkt für die Schadensberechnung beim Schadensersatz wegen Nichterfüllung. **60**, 347. — 11) Ist beim Sukzessivlieferungskauf der Verkäufer berechtigt, von der Befugnis des § 326 Abs. 1 BGB nur bezüglich der einzelnen, jeweilig abzunehmenden Lieferungsraten Gebrauch zu machen? **53**, 166. — 12) Kann beim Sukzessivlieferungskauf der Verkäufer im Falle des Spezifikationsverzugs des Käufers Schadensersatz wegen Nichterfüllung auch der noch nicht fälligen Raten verlangen? **58**, 419. — 13) Örtlicher Gerichtsstand für die Klage des Verkäufers auf Erstattung der ihm durch den Abnahmeverzug des Käufers verursachten Auslagen und auf den Ersatz des entgangenen Gewinnes. **55**, 423. — 14) Kann eine Klage gleichzeitig darauf gegründet werden, daß der geforderte Betrag als Kaufpreis und als Schadensersatz wegen Nichterfüllung aus § 326 BGB geschuldet sei? **57**, 105. — 15) Die Zahlung des Kaufpreises ist die Hauptleistung

des Käufers. Verzug mit ihr begründet die Rechte aus § 326 BGB. **53**, 164. — 16) Kann bei Zahlungsweigerung des in Zahlungsverzug befindlichen Käufers der Verkäufer auch ohne Fristsetzung nach § 326 BGB Schadensersatz wegen Nichterfüllung fordern? **53**, 13, 166. — 17) Liegt in der beharrlichen Abnahmeweigerung zusammen mit dem Bestreiten eines bindenden Vertragsschlusses eine Zahlungsweigerung des in Zahlungsverzug befindlichen Käufers? **53**, 12. — 18) Kann der Verkäufer bei ernstlicher Weigerung des in Zahlungsverzug befindlichen Käufers, den Vertrag überhaupt zu erfüllen, ohne Fristsetzung nach § 326 BGB Schadensersatz wegen Nichterfüllung fordern? **53**, 166. — 19) Kommt bei der Bedingung „Netto Kasse gegen Konnossement" der Käufer trotz Zahlungsweigerung bei Vorzeigung des Ladescheins nicht in Verzug, wenn jene aus einem vom Käufer nicht geltend gemachten oder ihm nicht bekannten Grunde gerechtfertigt war? **59**, 25. — 20) Die Bestimmung in einem Sukzessivlieferungsvertrag „Zahlung am Ende jeder Empfangswoche" hat nicht die Folge, daß der Käufer ohne Mahnung in Verzug kommt. **60**, 84. — 21) Darf bei Annahme und Zahlungsverzug des Käufers von Kuxen der Verkäufer, um sich von der Zubußeverpflichtung zu befreien, die Kuxe der Gewerkschaft gemäß § 130 PrBergG zur Verfügung stellen? **60**, 164.

d. Lieferungsverzug des Verkäufers. Deckungskauf des Käufers.

1) Der Käufer kann bei ernstlicher Erfüllungsweigerung des in Lieferungsverzug befindlichen Verkäufers ohne Fristsetzung gemäß § 326 BGB Schadensersatz wegen Nichterfüllung fordern. **51**, 350. — 2) Der Käufer kann im Falle einer schon vor Eintritt des Lieferungsverzuges vom Verkäufer erklärten ernstlichen Erfüllungsweigerung wirksam sofort erklären, daß er, wenn der Käufer bei Verfall nicht leiste, ohne weiteres Schadensersatz wegen Nichterfüllung fordern werde. **52**, 152. — 3) Unter welchen Umständen kann der Käufer einen vor Ablauf der Lieferungsfrist vorgenommenen Deckungskauf seinem Schadensersatzanspruch zugrunde legen? **52**, 153. — 4) Kein Ausgleich beim Deckungskauf zwischen dem Gewinne aus dem Weiterverkauf der eingedeckten Ware und dem dem Käufer durch die Nichterfüllung des Verkäufers verursachten Schaden. **52**, 154. — 5) Beim Deckungskauf handelt der Käufer nicht im Namen und für Rechnung des Verkäufers. **52**, 152.

e. Mängel im Recht. Eviktionsleistung.

1) Muß bei einem Grundstückskauf die Kenntnis des Käufers von einem Mangel im Rechte sich aus der Vertragsurkunde ergeben, wenn der Verkäufer von der Vertretung befreit sein soll? **52**, 276. — 2) Kann der Käufer, wenn auf Grund eines ihm beim Kaufabschluß bekannten Rechts ein Dritter sich im Besitze eines Grundstücksteiles befindet, vom Verkäufer dessen besitzfreie Übergabe verlangen? **52**, 276. — 3) Kann der Eigentümer gewordene Käufer eines Grundstücks, wenn ein Dritter sich auf Grund eines gegen ihn nicht verfolgbaren Rechts im

unmittelbaren Besitze befindet, vom Verkäufer noch Abtretung des Anspruches auf Herausgabe des Grundstücks verlangen? **52**, 277. — 4) Hat der Käufer einen Mangel im Recht zu vertreten, wenn der Käufer ihn gekannt, sich aber über dessen rechtliche Tragweite geirrt hat? **52**, 168. — 5) Verpflichtung des Verkäufers zur Erstattung der Kosten des Entwehrungsprozesses nach § 156 I 11 ALR. Entsprechende Anwendung in anderen Fällen. **54**, 356. — 6) Die Kosten des Entwehrungsprozesses sind „Schäden" im Sinne des § 4 ZPO und daher eine Nebenforderung des Gewährleistungsanspruchs. **55**, 82. — 7) Klaggrund und Klagerlaß beim Gewährleistungsanspruch wegen Entwehrung. **55**, 82. — 8) Die beim Verkauf von Aktien zugesicherten Nebenrechte (Pfandrechte für die Dividende) gehören zu dem zu gewährleistenden Rechtsbestande (§ 437 BGB). **56**, 255). — 9) Ist der auf die §§ 440, 326 BGB gestützte Rücktritt des Käufers nur dann ausgeschlossen, wenn derjenige, an den er die Sache weiter veräußert hat, die Unmöglichkeit der Rückgabe verschuldet hat? **56**, 261. — 10) Verpflichtung des Verkäufers beweglicher Sachen, sie von den auf ihnen als Zubehör eines Grundstücks lastenden Hypotheken zu befreien. **57**, 2. — 11) Der Käufer kann auch Vertretung für ein für ihn selbst auf dem verkauften Grundstück haftendes Recht vom Verkäufer fordern. **59**, 404. — 12) Das Kennenmüssen oder die auf Fahrlässigkeit beruhende Unkenntnis des Käufers schließt nicht nach § 439 BGB die Vertretungspflicht des Verkäufers aus. **59**, 408.

f. Mängel der Sache. Fehlen zugesicherter Eigenschaften. Gewährleistung. Wandelung. Preisminderung. Schadensersatz wegen Nichterfüllung. Sonstiger Schadensersatz.

1) Unter „Eigenschaften" der Kaufsache im Sinne des § 459 BGB sind auch tatsächliche und rechtliche den Wert und die Brauchbarkeit der Sache beeinflussende Verhältnisse zu verstehen. **52**, 2; **59**, 123, 243. — 2) Liegt eine Eigenschaft oder ein Fehler des verkauften Grundstücks im Sinne des § 459 BGB vor, wenn es sich um noch zu erfüllende ortsstatutarische Bedingungen für seine Bebauungsfähigkeit handelt? **52**, 429. — 3) Kann die Höhe der Brandversicherung als eine Eigenschaft des Grundstücks im Sinne des § 459 HGB gelten? **54**, 222. — 4) Bedeutung einer nach der Willenseinigung, aber vor der notariellen Beurkundung getroffenen Beredung über eine Eigenschaft des verkauften Grundstücks. **54**, 222. — 5) Liegt eine Zusicherung im Sinne des § 459 Abs. 2 BGB nur vor, wenn sie auf die Zukunft gerichtet ist? **52**, 1. — 6) Ist die zugesicherte Art des Konservierungsmittels der Ware bei Versendung nach den Tropen eine zugesicherte Eigenschaft der Ware? **59**, 123. — 7) Sind die beim Verkauf von Aktien zugesicherten Nebenrechte (Pfandrecht für die Dividende) zugesicherte Eigenschaften der Aktien im Sinne des § 459 BGB? **56**, 255. — 8) Sind die mangelhafte Beschaffenheit der Grubenfelder und Erze Sachmängel der Aktien eines Bergwerkunternehmens? Begründen sie einen Wandelungsanspruch des Käufers der Aktien? **59**, 240. — 9) Kann § 459 Abs. 1 Satz 2 BGB

Anwendung finden, wenn gallisierter Wein nicht den gesetzlichen Mindestgehalt an Mineralstoffen hat? **55**, 201. — 10) Der Wert der Kaufsache ist keine Eigenschaft derselben im Sinne der ädilizischen Gewährleistungspflicht. **59**, 242. — 11) Arglistiges Verschweigen von Mängeln a) bei Abschluß, b) bei Erfüllung eines Kaufvertrages. **55**, 214. — 12) Wird der Schadensersatz wegen arglistigen Verschweigens eines Fehlers der Kaufsache durch deren vorbehaltlose Annahme in Kenntnis des Mangels auch gegenüber der Klage aus § 826 BGB ausgeschlossen? **59**, 105. — 13) Muß ein schon vorher erklärter Vorbehalt der Gewährleistungsansprüche nach § 464 BGB bei der Annahme ausdrücklich wiederholt werden? **58**, 262. — 14) Hat bei Grundstückskäufen nur die Auflassung als Annahme im Sinne des § 464 BGB zu gelten? **58**, 263. — 15) Alle Gewährleistungsansprüche haben ihre Grundlage in der erfolgten Übergabe der Kaufsache. Kein Anspruch auf Wandelung vor der Abnahme. **53**, 73. — 16) Die Haftung des Verkäufers eines Wertpapiers für das Recht, dessen Träger das Papier ist, bestimmt sich nicht nach den Regeln über Gewährleistung für Sachmängel. **59**, 244. — 17) Inwieweit finden die Vorschriften über Gewährleistung wegen Mängel der Sache auf einen Vergleich Anwendung? **54**, 165. — 18) Kann die Wandelung ohne vorgängigen auf Verurteilung des Beklagten zur Einwilligung in die Wandelung gerichteten Antrag unmittelbar auf Ausführung der Rückgängigmachung des Kaufvertrages gerichtet werden? **58**, 424. — 19) Die Wandelung vollzieht sich nicht durch die einseitige Erklärung des Berechtigten, sondern erst mit der Willenseinigung beider Teile. **59**, 97. — 20) Inwieweit finden die Bestimmungen über vertragsmäßigen Rücktritt auf die Wandelung Anwendung? **55**, 110. — 21) Ist dem Wandelungskläger die Rückgabe der Kaufsache unmöglich, wenn der Wandelungsbeklagte selbst sie im Wege der Zwangsversteigerung wieder erlangt hat? **54**, 224. — 22) Unter welchen Voraussetzungen bleibt der Käufer wandelungsberechtigt, wenn die Unmöglichkeit der Rückgabe nach Eintritt des Rücknahmeverzugs des Verkäufers eingetreten ist? Mitverschulden des Käufers. **56**, 268. — 23) Bis zur Vollziehung der Wandelung bewirkt die vom Käufer verschuldete Unmöglichkeit der Rückgabe der Kaufsache den Ausschluß der Wandelung. **59**, 99. — 24) Ist das Wandelungsrecht des Käufers im Falle der Weiterveräußerung nur dann ausgeschlossen, wenn die Unmöglichkeit der Rückgabe durch den Abkäufer verschuldet ist? **56**, 258. — 25) Beweislast bei der Wandelung. **57**, 399. — 26) Hauptverpflichtung des Verkäufers bei der Wandelung ist die Rückzahlung des Kaufpreises. Die Zurücknahme der Kaufsache und der Ersatz von Aufwendungen des Käufers sind Nebenverpflichtungen. **55**, 111. — 27) Die Pflicht des Verkäufers bei der Wandelung zur Zurücknahme der Kaufsache und zum Ersatz von Aufwendungen des Käufers (Frachtkosten) stehen untereinander im Verhältnis von Haupt- und Nebenverpflichtung. **57**, 15. — 28) Wo ist der Erfüllungsort für die beiderseitigen Verpflichtungen aus der Wandelung, wenn die Sache übergeben und der Kaufpreis bezahlt ist? **55**, 108. — 29) Wo ist der Gerichtsstand des Erfüllungsorts begründet, wenn auf

Grund der Wandelung Zurücknahme der Kaufsache gegen Ersatz der Frachtkosten verlangt wird? **57**, 12. — 30) Örtliches Recht für die Wandelungsansprüche eines inländischen Käufers gegen einen ausländischen Verkäufer. **55**, 106. — 31) Kann beim Fehlen mündlich zugesicherter Eigenschaften eines in der Form des § 313 BGB verkauften, aber noch nicht aufgelassenen Grundstücks der Käufer auf Wandelung klagen? **52**, 3. — 32) Kann mit der Wandelung Schadensersatz als Folge der Wandelung verlangt werden? **52**, 166. — 33) Wesen des neben der Wandelung geltend gemachten Anspruchs auf Ersatz von Futterkosten. **52**, 166. — 34) Kann neben der Wandelung vom Käufer Schadensersatz verlangt werden? **52**, 18. — 35) Hat beim Gattungskauf der Käufer auf Grund des § 480 Abs. 2 BGB unbedingt- oder nur unter gewissen Voraussetzungen das Recht, unter Zurückweisung der gelieferten mangelhaften Sache und der Ersatzleistung Schadensersatz wegen Nichterfüllung des ganzen Vertrages zu verlangen? **52**, 354. — 36) Muß beim Gattungskauf der Käufer den wegen Fehlens einer zugesicherten Eigenschaft verlangten Schadensersatz wegen Nichterfüllung so berechnen, als ob überhaupt nicht geliefert sei oder kann er dies auch auf der Grundlage tun, daß der gelieferten Sache die zugesicherte Eigenschaft fehlt? **53**, 89. — 37) Rechtliche Folgen, wenn zur Erfüllung eines nur der Gattung nach bestimmten Kuxes ein mit einer rückständigen Zubuße belasteter Kux geliefert wird. **54**, 350. — 38) Kann beim Gattungskauf der Käufer Ersatz des ihm durch schuldhafte Lieferung einer mangelhaften Sache verursachten Schadens verlangen? **52**, 18; **53**, 201; **56**, 169. — 39) Begreift der Schadensersatz wegen schuldhafter Lieferung einer mangelhaften Sache, wenn der Verkäufer die Fehlerhaftigkeit bestritten und der Käufer daraufhin einen Prozeß mit seinem Abnehmer geführt und verloren hat, ohne weiteres die dem Käufer erwachsenen Kosten dieses Prozesses in sich? **52**, 348; (**51**, 362). — 40) Ist beim Sukzessivlieferungskauf der Käufer berechtigt, wegen fortgesetzt vertragswidriger Beschaffenheit der bisherigen Lieferungen auf Grund des § 326 BGB vom Rest des Vertrages zurückzutreten und Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu fordern? **57**, 115. — 41) § 487 Abs. 1 BGB schließt nicht aus, daß beim Fehlen zugesicherter Eigenschaften als Schadensersatz wegen Nichterfüllung der Minderwert, den das gekaufte Tier deswegen hat, beansprucht werden kann. **60**, 234. — 42) Begründet die Anhängigkeit der Minderungsklage auf Teillöschung einer Kaufgelderhypothek die Einrede der Rechtshängigkeit gegenüber der Klage des Hypothekengläubigers auf Zahlung desselben Teiles der Hypothek? **54**, 50. — 43) Kann der Käufer eines Grundstücks auf Auflassung und daneben auf Preisminderung wegen fehlender, nur mündlich zugesicherter Eigenschaften klagen? **56**, 47. — 44) Unterliegt beim Gattungskauf der Schadensersatzanspruch des Käufers wegen schuldhafter Lieferung einer mangelhaften Sache der kurzen Verjährung des § 477 Abs. 1 BGB? **53**, 200; **56**, 169. — 45) Kann die Mängelanzeige im Sinne und mit der Wirkung des § 478 BGB durch Erhebung der Wandelungsklage erfolgen? **59**, 152. — 46) Liegt in der Zurücknahme der Wandelungs-

klage auch eine Zurücknahme der durch sie erfolgten Mängelanzeige des § 478 BGB? **59**, 154. — 47) Unterliegt die Aufrechnung des Käufers mit der nach § 477 Abs. 1 BGB verjährten Schadensersatzforderung wegen schuldhafter Lieferung einer mangelhaften Gattungssache der Beschränkung des § 479 BGB? **56**, 170. — 48) Kann nach § 479 BGB der Käufer mit der verjährten Schadensersatzforderung nur gegen Forderungen aus demselben Kaufgeschäft aufrechnen? **56**, 171. — 49) Hat der Käufer die durch Nichtzahlung des Kaufpreises verursachte Zwangsversteigerung des gekauften Grundstücks verschuldet, wenn er wegen Mängel desselben die Entgegennahme zu verweigern berechtigt war? **59**, 155.

g. Rechtsverhältnisse aus dem Kauf im übrigen.

1) Nach BGB kann der Käufer Schadensersatz wegen positiver Vertragsverletzung fordern. **52**, 19; **53**, 201; **56**, 169. — 2) Kann der Käufer, wenn der Verkäufer sich in Erfüllungsunmöglichkeit gesetzt oder die Annahme der Leistung des Käufers gemäß § 326 BGB abgelehnt hat, das angezahlte Kaufgeld nebst Zinsen zurückfordern? **52**, 92. — 3) Was hat der Verkäufer zur Entkräftung des Einwandes, daß er durch die unstreitige anderweitige Veräußerung der verkauften Sache sich die ihm obliegende Leistung unmöglich gemacht habe, zu erklären und zu beweisen? **52**, 95. — 4) Kann der vorleistungspflichtige Verkäufer bei Vermögensverschlechterung des Käufers auf Grund des § 321 BGB auf Abnahme der Ware Zug um Zug gegen Zahlung oder Sicherstellung des Kaufpreises klagen? **53**, 63. — 5) Wann kann der Käufer eines Grundstücks die Abnahme wegen eines Mangels an der vertragsmäßigen Größe verweigern? Wann ist er bei solchem Mangel zur Abnahme gegen angemessene Ermäßigung des Kaufpreises verpflichtet? **53**, 74. — 6) Die Abnahme ist eine Leistung und selbständig klagbare Verpflichtung des Käufers, in der Regel aber nur eine Nebenleistung. **53**, 163. Ausnahme: **57**, 112. — 7) Eine bloße Verletzung der vertragsmäßigen Rechte des Käufers bildet keinen unter § 823 BGB fallenden Tatbestand. **53**, 201. — 8) Das auf Grund eines formungültigen Grundstückskaufvertrages Geleistete unterliegt der Rückforderung gemäß § 812 BGB. **53**, 237. — 9) Anwendung des § 242 BGB auf die Verpflichtung des Käufers zur Abnahme gegen Zahlung des Kaufpreises. **53**, 70. — 10) Ist der Käufer, wenn ein Dritter ihm die Lieferung des Verkäufers unter der Bedingung der Zahlung an ihn anbietet und er darauf über die Lieferung verfügt, zur Zahlung an den Dritten verpflichtet? (Handelssitte des sog. Vinkulationsbriefes.) **54**, 213. — 11) Kann beim Sukzessivlieferungskauf der Käufer, dem für ein bestimmtes Gebiet das Alleinverkaufsrecht zugesichert ist, vom Vertrage zurücktreten, wenn der Verkäufer der Zusicherung zuwiderhandelt? **54**, 286. — 12) Ist der Käufer an die längere Zeit vor der Vorleistung des Verkäufers erklärte Ablehnung einer Sicherheitsstellung im Falle des § 321 BGB gebunden? **54**, 356. — 13) Kann der Verkäufer wegen Gefährdung des Kaufpreisanspruchs (§ 321 BGB) vom Vertrage zurücktreten? **54**, 356 — 14) Die Klagberechtigung der einzelnen Miteigentümer gegen den Käufer aus einem

von ihnen vor dem 1. Januar 1900 gemeinsam geschlossenen Kaufvertrage richtet sich nach früherem Recht. **55**, 286. — 15) Handelt ein Käufer gegen die guten Sitten, wenn er auf Erfüllung des Kaufgeschäftes besteht, obgleich er von einem Rechenfehler des Verkäufers bei der Preisberechnung Kenntnis erlangt hat? **55**, 371. — 16) Der Gerichtsstand des Erfüllungsortes wird für die Klage auf Feststellung des Nichtbestehens eines Kaufvertrages durch den Erfüllungsort für die Zahlung des Kaufpreises bestimmt. **56**, 141. — 17) Kann die Klage auf Zahlung des Kaufpreises gegen Auflassung des bereits übergebenen Grundstücks als verfrüht abgewiesen werden, weil in dem hypothekenrein versprochenen Grundbuch noch eine geringfügige Rente eingetragen steht? **56**, 152. — 18) Kann beim Gattungskauf die Leistungsklage auf Abnahme lediglich damit begründet werden, daß der Verkäufer in der Lage sei, die Ware zu beschaffen und abzuliefern? **56**, 173. — 19) Keine Auflösung des Kaufs, weil der Verwalter im Konkurse der einen Partei Erfüllung des Vertrages ablehnt. **56**, 240. — 20) Berechtigung des Verkäufers, wegen unberechtigten Sichlossagens des Käufers vom Vertrage (Annullierung) gemäß § 326 BGB vom Vertrage zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu fordern. **57**, 113. — 21) Bildet bei Klagen auf Abnahme der Kaufsache deren Besitz den Gegenstand des Streites? Streitwert. **57**, 401. — 22) Die Rechtskraft der Entscheidung über die Abnahme der Kaufsache erstreckt sich nicht auf die Feststellung des Zustandekommens des streitigen Kaufgeschäftes. **57**, 401. — 23) Beim Gattungskauf geht nach der Ausscheidung die Gefahr auf den Käufer erst mit dem (ev. mündlichen) Angebot der ausgeschiedenen Sache als solchen über. **57**, 404. — 24) Beim Gattungskauf hat der Verkäufer trotz Abnahmeverzug des Käufers sein durch Zufall verursachtes Unvermögen zur Leistung zu vertreten, wenn nicht die Voraussetzungen des § 300 Abs. 2 BGB vorliegen. **57**, 405. — 25) Hat der Käufer die durch Nichtzahlung des Kaufpreises verursachte Zwangsversteigerung des Kaufgrundstücks verschuldet, wenn er wegen Mängel desselben die Entgegennahme der Auflassung zu verweigern berechtigt war? **59**, 155. — 26) Kann nach rechtskräftiger Verurteilung des Verkäufers zur Erfüllung des Kaufvertrages der Käufer auf einen Anspruch wegen Nichterfüllung zurückgreifen? **54**, 350.

h. Anfechtung und Aufhebung des Kaufvertrages wegen Irrtums, Betrugs ꝛc.

1) Im Falle der Aufhebung eines Kaufvertrages wegen arglistiger Täuschung finden auf die Ansprüche des Getäuschten die §§ 812 und 823 BGB Anwendung. **54**, 140. — 2) Wie hat im Falle der Aufhebung eines Kaufvertrages wegen arglistiger Täuschung die Ausgleichung der beiderseitigen Ansprüche zu geschehen? Können dabei die Grundsätze über Aufrechnung und Zurückbehaltung in Anwendung kommen? **54**, 140. — 3) Genügt der Anspruch, daß ein Kaufvertrag nichtig sei, als Fassung einer Vorabentscheidung im Sinne des § 304 ZPO? **54**, 342. 4) Ist eine Vorabentscheidung über die Nichtigkeit eines Kaufvertrages

als Grund des Anspruchs zulässig, wenn neben der Zurücknahme des Kaufgegenstandes der Betrag der zurückzuzahlenden Kaufsumme streitig ist? **54**, 343. — 5) Kann der Verkäufer auf Grund eines Rechenfehlers bei der Preisberechnung einen Kaufvertrag wegen Irrtums anfechten? **55**, 369. — 6) Kann die Ehefrau einen von beiden Ehegatten mit einem Dritten abgeschlossenen Kaufvertrag wegen Geschäftsunfähigkeit des Ehemannes als nichtig anfechten, wenn sie ihn auch ohne Beteiligung des Mannes geschlossen haben würde? **59**, 174.

§ 137. Besondere Arten des Kaufes.

— — — — — — —

§ 138. Tausch.

1) Kann, auch wenn allein auf Zahlung des zur Wertausgleichung vereinbarten Geldbetrages aus einem noch von keiner Seite erfüllten Tauschvertrage geklagt ist, der Beklagte verlangen, nur Zug um Zug gegen die Tauschleistung des Klägers verurteilt zu werden? **51**, 368. — 2) Ein formloser Grundstückstausch wird durch Vollziehung von einer Seite nicht gültig. **56**, 384. — 3) Kann die Bestimmung in einem Grundstückstauschvertrage, daß frühere formlose Abverkäufe von Trennstücken gelten sollen, durch Auflassung und Eigentumseintragung aus dem Hauptvertrage gültig werden? **57**, 164. — 4) Zur Frage, ob eine Vertragsurkunde, in der zwei Grundstücke unter Regelung der Hypotheken gegeneinander ausgetauscht werden, einen Tauschvertrag oder zwei Kaufgeschäfte enthält. **57**, 264. — 5) Rücktritt von einem Tauschvertrage wegen Betrugs, wenn der Betrogene die Tauschsache nicht zurückgeben kann. **59**, 92. — 6) Berechnung des Stempels beim Tauschvertrage. (P.) **54**, 378.

§ 139. Miete. Pacht. Jagdpacht.

a. Miete. 1) Kann ein vorübergehender, leicht und in kurzer Zeit zu beseitigender Übelstand der Mieträumlichkeit eine erheblich die Gesundheit gefährdende Beschaffenheit derselben im Sinne des § 544 BGB darstellen? **51**, 211. — 2) Kann der Mieter wegen eines von ihm selbst oder seinem Untermieter verschuldeten gesundheitsgefährlichen Zustandes der Wohnung ohne Frist kündigen? **51**, 212. — 3) Für die Schadensansprüche aus einem vor dem Inkrafttreten des BGB auf bestimmte Zeit geschlossenen Mietvertrage wegen eines nach diesem Zeitpunkt eingetretenen vertragswidrigen Zustandes der Mieträume ist das bisherige Recht maßgebend. **52**, 123. — 4) Wegen eines beim Abschluß des Mietvertrages vorhandenen Mangels der Mietsachen kann der Mieter auch ohne ein Verschulden des Vermieters Schadensersatz wegen Nichterfüllung fordern. **52**, 173. — 5) Setzt die Anwendung des neuen Rechts auf ein vor dem 1. Januar 1900 begründetes Mietverhältnis nach Art. 171 EGzBGB ein beiden Vertragsteilen in gleicher Weise zustehendes Kündigungsrecht voraus? Wann tritt das neue Recht bei verschiedenem Kündigungsrecht in Kraft? **53**, 170. — 6) Wird ein Miet-

recht durch die bloße Vereinbarung, es im Grundbuch eintragen zu lassen, zu einem eintragungsfähigen dinglichen Recht? **54**, 234. — 7) Unterschied zwischen Mietrecht und dinglichem Wohnungsrecht. **54**, 235. — 8) Was ist eine „künftige" Entschädigungsforderung des Vermieters im Sinne des § 559 BGB? **54**, 302. — 9) Findet § 57 ZVG auf die vor dem Inkrafttreten des BGB begründeten Miet- und Pachtverhältnisse Anwendung? **55**, 254. — 10) Hat auf einen anhängigen Prozeß über eine fällige Mietsrate die währenddessen mit rückwirkender Kraft vorgenommene Veräußerung des vermieteten Grundstücks Einfluß? **55**, 293. — 11) Ist der Vertrag über die Benutzung städtischer Straßen zum Betriebe von Straßenbahnen ein Mietvertrag? **55**, 302. — 12) Findet das PrStempG v. 31. Juli 1895 auf die vor seinem Inkrafttreten unversteuert gebliebenen Miet- und Pachtverträge Anwendung? Verhältnis der Abss. 2 und 3 des § 34 des Gesetzes. **55**, 297. — 13) Miete eines Schiffes verbunden mit einem Dienstverschaffungsvertrag. **56**, 361. — 14) Ist der Mieter eines Schiffes verpflichtet, den Vermieter von Pfandrechten freizuhalten, mit denen während des Mietvertrages das Schiff durch Verschulden des Schiffers des Vermieters belastet wurde? **56**, 361. — 15) Die Vorschrift des § 573 BGB (Wirksamkeit der Vorverfügung über zwei Mietzinsquartale) gilt auch für Pfändungen sowie gegenüber dem Ersteher in der Zwangsversteigerung. **58**, 181; **59**, 177. — 16) Besitz an einem Grundstück im Sinne des § 837 BGB ist nicht der Mietbesitz. **59**, 9. — 17) Erstreckt sich die Anzeigepflicht des Wirtes aus § 545 BGB auch auf die für den Mitgebrauch mehrerer Mieter bestimmten Räume (Treppen, Vorflure)? **59**, 162. — 18) Rechtliche Gestaltung des Eintritts des Erwerbers des vermieteten Grundstücks in die aus dem Mietverhältnis sich ergebenden Rechte und Pflichten nach dem BGB. **59**, 188. — 19) Bleibt die vereinbarte Kündigungsfrist maßgebend, wenn der Mietvertrag wegen mangelnder Form (§ 566 BGB) als für unbestimmte Zeit geschlossen gilt? **59**, 246. — 20) Kann der im Besitz befindliche Mieter gegen Dritte wegen widerrechtlicher Eingriffe in sein Mietrecht (Immission) Schadensersatzansprüche erheben? **59**, 328. — 21) Die Eigentumsfreiheitsklage auf Unterlassung schädlicher Immissionen steht dem Mieter nicht zu. **59**, 327. — 22) Kein Schadensersatzanspruch des Mieters einer beschädigten Wohnung gegen den, der sie vor dem Mietabschlusse beschädigt hat. **59**, 329.

b. Pacht (Jagdpacht s. c). 1) Setzt die Anwendung des neuen Rechts auf ein unter dem alten Recht begründetes Pachtverhältnis nach Art. 171 EG zBGB ein beiden Vertragsteilen in gleicher Weise zustehendes Kündigungsrecht voraus? **53**, 170; **56**, 246. — 2) Inwieweit ist altes oder neues Recht auf das Verhältnis des Pächters zum Erwerber eines vor dem 1. Januar 1900 verpachteten und nach diesem Zeitpunkt veräußerten Grundstücks anzuwenden? **53**, 250. — 3) Kann der Pächter eines vor dem 1. Januar 1900 verpachteten Grundstücks, dessen Eigentum nach diesem Zeitpunkt mehrfach gewechselt hat, von dem ursprünglichen Verpächter Herausgabe der bestellten Pachtkaution an den letzten Erwerber verlangen? **53**, 251.

— 4) Wird ein privatschriftlicher unter ALR auf mehrere Jahre abgeschlossener, aber wegen mangelnder Form bisher nur für je ein Jahr gültiger Pachtvertrag nach Inkrafttreten des BGB für die ganze Vertragsdauer rechtswirksam? **55**, 37. — 5) Bedarf der Pachtvertrag über das Rohrnutzungsrecht an einem See der Schriftform? **56**, 84. — 6) Steht § 19 KO nF der Wirksamkeit der Vertragsbestimmung entgegen, daß der Verpächter im Falle des Konkurses des Pächters das Pachtverhältnis sofort aufheben kann? **56**, 247. — 7) Das Recht des Konkursverwalters, ein Pachtverhältnis des Gemeinschuldners gemäß den Bestimmungen der KO zu kündigen, kann durch den Pachtvertrag nicht ausgeschlossen oder eingeschränkt werden. **56**, 247. — 8) Zur Verpachtung eines eingebrachten Landgutes bedarf die Ehefrau nicht der Zustimmung des Ehemannes. **58**, 37. — 9) Steht dem Verpächter ein Anspruch gegen die Versicherungsgesellschaft zu, wenn die ihm gehörigen, vom Pächter aber im eigenen Namen gegen Feuerschaden versicherten Inventarstücke verbrennen? **58**, 273. — 10) Die vom Pächter nur für die Pachtzeit auf dem Pachtgrundstück errichteten Gebäude sind bewegliche Sachen. **59**, 20.

c. Jagdpacht. 1) Rechtliche Natur des Jagdpachtrechts. (G. P.) **52**, 128. — 2) Zur Gültigkeit eines auf längere Zeit als ein Jahr abgeschlossenen Jagdpachtvertrages ist nach BGB Schriftlichkeit nicht erforderlich. **51**, 279. — 3) Bei der Verpachtung der sog. Gemeindejagd besteht nach dem PrJagdpolizeiG v. 7. März 1850 ein obligatorisches Verhältnis nur zwischen dem Jagdpächter und der Jagdgenossenschaft, nicht auch zwischen ihm und den einzelnen Grundeigentümern. **52**, 128. — 4) Der Erwerber einer zusammenhängenden Fläche von mindestens 300 Morgen erlangt nach dem PrJagdpolizeiG v. 7. März 1850 mit dem Augenblick der Erwerbung trotz eines laufenden, die Fläche mit umfassenden Gemeindejagdpachtvertrages unter Ausschluß des Jagdpächters sofort das Recht zur eigenen Ausübung der Jagd. **52**, 127. — 5) Der Grundeigentümer erlangt mit dem Eintritt der im § 2 litt. b und c des PrJagdpolizeiG v. 7. März 1850 bestimmten Voraussetzungen ohne Rücksicht auf einen die betreffenden Grundstücke mit umfassenden Gemeindejagdpachtvertrag unter Ausschluß des Jagdpächters sofort das Recht zur eigenen Ausübung der Jagd. **52**, 129.

§ 140. Dienstvertrag.

1) Setzt die Anwendung des neuen Rechts auf ein unter dem alten begründetes Dienstverhältnis nach Art. 171 EGzBGB ein beiden Teilen in gleicher Weise zustehendes Kündigungsrecht voraus? **53**, 170. — 2) Dienstvertragsverhältnis zwischen Gerichtsvollzieher und Gläubiger. Ist daneben auch dem Gläubiger gegenüber die Zwangsvollstreckung eine Amtshandlung des Gerichtsvollziehers? **56**, 90. — 3) Rechtsfolgen der Abweichung des Beauftragten von der ihm erteilten Anweisung bei einem auf eine Geschäftsbesorgung gerichteten Dienstvertrage. Rücktrittsrecht des Auftraggebers. **57**, 392. — 4) Ist nach gemeinem und rhein.-französ.

Recht der Arbeitgeber dem Arbeiter für das Einkleben der Alters- und Invaliditätsversicherungsmarken aus dem Dienstvertrage haftbar? **58**, 102. — 5) Unter welchen Voraussetzungen ist der Tod des Geschäftsinhabers für dessen Erben ein wichtiger Grund zur Entlassung der Angestellten (§ 133b GewO)? **58**, 257. — 6) Verstößt die Vereinbarung, daß der Anspruch des Arbeitnehmers auf Nebenbezüge davon abhängen soll, ob er bei deren Fälligkeit noch in ungekündigten Diensten des Arbeitgebers steht, gegen die guten Sitten? **58**, 362. — 7) Ist der anderweitige Erwerb (§ 615 BGB) auf die Vergütung für die ganze Vertragsdauer, oder nur auf die Vergütung für den Zeitabschnitt, in dem der Erwerb gemacht wurde, anzurechnen? **58**, 402. — 8) In den Fällen des § 615 BGB ist nur das anzurechnen, was der Verpflichtete mit dem dem Dienstherrn zur Verfügung zu stellenden Teile seiner Arbeitskraft anderweitig erworben hat. **58**, 404. — 9) Können die Betriebsbeamten, Werkmeister, Techniker (§ 133a GewO) gegen die Ansprüche des Gewerbeunternehmers aus einem vertraglichen Wettbewerbsverbote den Einwand erheben, daß er ihnen gerechten Grund zum Dienstaustritt gegeben habe. **59**, 76. — 10) Der Schleppvertrag über das Schleppen eines Schiffes nach einem bestimmten Ort ist nicht Dienstvertrag, sondern Werkvertrag. **59**, 308. — 11) Ist der in der Inkassozession liegende Dienstvertrag auch dann widerruflich, wenn dem Zessionar eine Provision für die Einziehung der Forderung zugesichert ist? **53**, 419.

§ 141. Werkvertrag.

1) Wann muß der Besteller eines nicht rechtzeitig gelieferten Werkes, der wegen eines besonderen Interesses an sofortiger Geltendmachung des Rücktrittsrechts von einer Fristsetzung absehen darf, den Rücktritt erklären? **52**, 315. — 2) Kann der Unternehmer dem Besteller, wenn dieser eine ihm obliegende zur Herstellung des Werkes erforderliche Handlung verweigert, nach § 326 BGB eine Frist setzen und nach deren fruchtlosem Ablauf Schadensersatz wegen Nichterfüllung fordern? **53**, 223. — 3) Kann Löschung der auf Grund einer einstweiligen Verfügung eingetragenen Vormerkung einer Sicherungshypothek des § 648 BGB gegen Sicherheitsleistung verlangt werden? **55**, 141. — 4) Vertragsmäßige Verpflichtung des Eisenbahnbetriebsunternehmers, den Reisenden einen sicheren Ausgang aus dem Bahnhofe zu gewähren. **55**, 335. — 5) Verjährung der Ansprüche des Bestellers eines Brunnens wegen Mängel desselben nach § 638 BGB. Ist ein Brunnen ein Bauwerk im Sinne dieser Bestimmung? **56**, 41. — 6) Hängt das Recht des Bestellers gemäß § 635 BGB wegen Mängel des Werks, Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen, von der Voraussetzung des § 634 Abs. 1 BGB ab? **56**, 81. — 7) Kann der Besteller gegenüber der Leistungsklage des Unternehmers verlangen, nur Zug um Zug gegen Einwilligung des Klägers in die Löschung der für dessen Anspruch eingetragenen Vormerkung verurteilt zu werden? **56**, 252. — 8) Der Besteller kann bei mangelhafter Erfüllung des Unternehmens nicht Herstellung eines neuen mangelfreien Werkes verlangen. **57**, 275. — 9) Begriff der „Abnahme“

des Werkes im Sinne des § 640 BGB. **57**, 338. — 10) Begriff des „Baues" im § 968 I 11 ALR und des „Bauwerks" im § 638 BGB. Findet die kurze Verjährung dieser Vorschriften auf die Ansprüche der Bauhandwerker aus einzelnen Arbeiten Anwendung? **57**, 378. — 11) „Übergabe" des Baues im Sinne des § 968 I 11 ALR. Ist darunter auch die Abnahme der einzelnen Arbeiten der Bauhandwerker zu verstehen? **57**, 381. — 12) Kann der Besteller, der die Annahme des Werkes wegen behaupteter Mängel endgültig ablehnt, der Klage auf Zahlung des Werklohnes die Einrede des nicht erfüllten Vertrages entgegensetzen? **58**, 176. — 13) Wesen des auf Mängel des Werkes gegründeten Schadensersatzanspruchs wegen Nichterfüllung. **58**, 177. — 14) Begründet der Verzug des Unternehmers mit der Beseitigung von Mängeln ohne weiteres einen Schadensersatzanspruch des Bestellers wegen Nichterfüllung des ganzen Vertrages? **58**, 180. — 15) Kein Anspruch des Unternehmers eines Bauwerks auf eine Sicherungshypothek für noch nicht geleistete Arbeiten, auch wenn er sie wegen Zahlungsverzuges des Bestellers zurückhalten durfte. **58**, 303. — 16) Haftet der Theaterunternehmer nach § 278 BGB für den durch Verschulden eines Schauspielers (Artisten) bei Ausführung der Vorstellung einem Besucher zugefügten Schaden? **59**, 22. — 17) Worin besteht die Leistung des Theaterunternehmers und die Erfüllung seiner Schuldverbindlichkeit gegenüber dem Besucher? **59**, 23. — 18) Der Schleppvertrag über das Schleppen eines Schiffes nach einem bestimmten Ort ist Werkvertrag. **59**, 308. — 19) Anwendung des § 254 BGB, wenn das geschleppte Schiff durch Schuld der Besatzung des Schleppers, jedoch unter mitwirkendem Verschulden der Besatzung des geschleppten Schiffes einen Schiffsunfall erleidet. **59**, 311. — 20) Stillschweigende Annahme des Werkes durch Schweigen auf die Anzeige der Fertigstellung. **59**, 380.

§ 142. Forderungen aus anderen nicht unentgeltlichen Dienstleistungen.

Unter welchen Umständen läßt sich, wenn ohne vorher begründetes Vertragsverhältnis fahrlässig eine unrichtige Auskunft erteilt ist, ein vertragsmäßiger Anspruch auf Ersatz des dadurch verursachten Schadens begründen? **52**, 365.

§ 143. Verträge über Handlungen nach preußischem Recht.

1) Ist das Schuldverhältnis im Sinne des § 170 EGzBGB vor dem Inkrafttreten des BGB entstanden, wenn bei einem mündlichen Vertrage über Handlungen (§ 165I 5 ALR) die Handlung vor dem Inkrafttreten des BGB vollständig geleistet, der Erfolg aber erst nachher eingetreten ist (Heiratsvermittlungsvertrag)? **57**, 17. — 2) Keine Anwendung des § 656 BGB auf die Geltendmachung der vor dem Inkrafttreten des BGB entstandenen Forderung aus einem Heiratsvermittlungsvertrage. **57**, 21. — 3) Ist der Vertrag, durch den jemand einem anderen gegen das Verbot des § 270 PrStGB einen Vermögensvorteil verspricht, um ihn vom Mitbieten in einer öffentlichen Versteigerung ab-

zuhalten, auf Grund des § 134 BGB nichtig? (Ja) **51**, 401; (Nicht unter allen Umständen, Ver. Z.-S.) **60**, 274.

§ 144. Auftrag. Kreditauftrag. Vollmacht.

(S. § 32: Stellvertretung; §§ 223, 224: Prokura und Handlungsvollmacht.)

a. Auftrag. 1) Der Auftrag zum Spielen oder Wetten begründet nach BGB keine klagbaren Ansprüche. **51**, 156. — 2) Fällt der Auftrag zur Bürgschaftsleistung und Verpfändung für Börsentermingeschäfte unter § 66 Abs. 2, 3 des BörsG? **52**, 363. — 3) Kann der Beauftragte aus der Ausführung des in Nr. 2 bezeichneten Auftrages Ersatzansprüche gegen den Auftraggeber herleiten? **52**, 363. — 4) Bedarf der Auftrag zur Erstehung eines Grundstücks der Form des § 313 BGB, wenn vereinbart ist, daß der Beauftragte das zu erstehende Grundstück dem Auftraggeber auflassen soll? **54**, 76. — 5) Darf eine Girobank den Auftrag eines Girokunden, dem Konto eines anderen Girokunden eine Summe gutzuschreiben, ohne Rückfrage noch ausführen, nachdem sie erfahren hat, daß der letztere seine Zahlungen eingestellt hat? **54**, 332. — 6) Wann ist der Beauftragte zur Rechnungslegung verpflichtet? **56**, 117. — 7) Zur Auslegung des § 665 BGB. Umfaßt der Auftrag „Geld aufzuheben" nur eigene Aufbewahrung oder auch Hingabe des Geldes an eine Bank auf Rechnungsbuch? **56**, 150. — 8) Unter welchen Voraussetzungen gilt ein Auftrag zur Klagerhebung vom Rechtsanwalt als angenommen? (F.) Umfang der Haftung des Rechtsanwalts. **56**, 157. — 9) Die Sicherheitszession enthält begrifflich einen Auftrag. **59**, 191. — 10) Aufträge zu den durch § 50 Abs. 2 des BörsG verbotenen Termingeschäften sind nichtig und erzeugen keine erfüllbaren Verbindlichkeiten. **59**, 325. — 11) Der Kreditauftrag (§ 778 BGB) bedarf nicht der Schriftform. **51**, 122. — 12) Wesen des Kreditauftrages. Gehört zum Kreditauftrage die Annahme des Auftrages? **56**, 132.

b. Vollmacht. 13) Formelle Legitimation und materielles Recht des Bevollmächtigten im Verhältnis zum Machtgeber. Vollmacht im Interesse eines Dritten. Darf der Bevollmächtigte mit Wirkung gegen den Machtgeber selbst gegen dessen ihm bekannten Willen Erklärungen abgeben? Generalvollmacht. **52**, 96. — 14) Kann der Dritte, der den abweichenden Willen des Machtgebers weiß und erkennen kann, daß die Vollmacht gemißbraucht wird, aus der Erklärung des Bevollmächtigten Rechte gegen den Machtgeber herleiten? **52**, 99. — 15) Wird die Vorlegung der Vollmachtsurkunde (§ 172 BGB) durch die Bezugnahme des Vertreters auf eine in seinen Händen befindliche Vollmachtsurkunde ersetzt? **56**, 63. — 16) Kommt es im Falle der Nr. 15 darauf an, ob der Dritte aus der vorgelegten Urkunde eine Beschränkung der Vertretungsmacht nicht hätte ersehen können? **56**, 63. — 17) Kann im Falle der Abtretung durch einen Bevollmächtigten des Zedenten der Schuldner bei der Erfüllung Auhändigung der Vollmacht verlangen? **56**, 304.

§ 145. Maklervertrag.

(Heiratsmaklervertrag § 143.)

§ 146. Geschäftsführung.

§ 128 HGB (persönliche Samthaftung der Gesellschafter) erstreckt sich nicht auf Forderungen eines Gesellschafters gegen die Gesellschaft aus § 110 HGB (Geschäftsführung). **59**, 143.

§ 147. Auslobung.

— — — — — — —

§ 148. Gesellschaft.

(S. §§ 227—233.)

1) Nach BGB ist der Anspruch auf Rechnungslegung aus einem Gesellschaftsverhältnisse nicht übertragbar. **52**, 36. — 2) Rechtliche Natur der Vereinigung von Gewerbetreibenden zur Herbeiführung und Erhaltung angemessener Preise für ihre gewerblichen Leistungen. Unter welchen Voraussetzungen kann das einzelne Mitglied entgegen den Vertragsbestimmungen vom Vertrage zurücktreten? (G.) **53**, 20, 22. — 3) Gehört ein Grundstück, an dem nach dem Grundbuch Miteigentum zu bestimmten Anteilen besteht, schon deshalb zum Gesellschaftsvermögen, weil es die Miteigentümer für die Gesellschaft erworben haben? **54**, 104. — 4) Können nach BGB schon die Forderungen auf Leistungen von Mitgliederbeiträgen zum Gesellschaftsvermögen gehören? **54**, 297. — 5) Kann nach GemR eine deutschrechtliche gegliederte Personenvereinigung mit beweglichen Anteilen (ohne juristische Persönlichkeit) ein selbständiges Gesellschaftsvermögen besitzen? **54**, 297. — 6) Bedarf es nach § 706 Abs. 2 BGB zur Gemeinschaftlichmachung eines Gegenstandes noch eines besonderen Eigentumsübertragungsaktes, bei Grundstücken der Auflassung? **56**, 99. — 7) Unterliegt die entgeltliche Veräußerung von Wertpapieren seitens einer Gesellschaft des BGB an einen Gesellschafter dem Reichsanschaffungsstempel? **56**, 206. — 8) Am Vermögen der Gesellschaft des BGB besteht kein Miteigentum, sondern Eigentum zur gesamten Hand. Sind die betr. Bestimmungen des BGB dispositiver Natur? **56**, 208. — 9) Rechtliche Natur der sogen. Begebungs-Konsortien. **56**, 210 (299). — 10) Tritt, wenn ein Bankkonsortium den von ihm fest übernommenen Teilbetrag einer öffentlichen Anleihe zur Zeichnung auflegt, der Zeichner zur Bank, bei der er zeichnet, oder zum Konsortium in ein Vertragsverhältnis? **56**, 297. — 11) Worin besteht der Unterschied zwischen einem partiarischen Darlehn und einer Gesellschaftseinlage? **57**, 176. — 12) Die Gesellschaftsanteile sind keine Forderungen des Inhabers gegen die Gesellschaft. **57**, 415. — 13) Art der Verpfändung von Gesellschaftsanteilen. Keine Anwendung des § 1280 BGB. **57**, 415. — 14) Zur Frage, ob eine Personenvereinigung als Gesellschaft oder als ein nicht rechtsfähiger Verein anzusehen ist. **60**, 96. — 15) Die Ansprüche des Gesellschafters auf seinen Gewinnanteil und das Auseinandersetzungsguthaben sind nicht zukünftige, sondern schon bestehende, nur der Höhe nach ungewisse Forderungen. Pfändbarkeit und Übertragbarkeit derselben. **60**, 130. — 16) Bedeutung der Pfändung des Anteils eines Gesellschafters am Gesellschaftsvermögen und des Auseinandersetzungsgut-

habens. Stellung des Pfändungspfandgläubigers. **60,** 130. — 17) Wegen streitiger Schulden kann der ausscheidende Gesellschafter Sicherheitsleistung gemäß § 738 Abs. 1 Satz 3 BGB nicht verlangen. **60,** 158. — 18) Analoge Anwendung des § 738 BGB, wenn bei Auflösung einer Gesellschaft ein Gesellschafter das Geschäft mit Aktiven und Passiven übernimmt. **60,** 156.

§ 149. Gemeinschaft.

Bei vermögensrechtlichen Gemeinschaften aus der Zeit vor 1900 richtet sich die Klagberechtigung des einzelnen gegen Dritte nach früherem Recht. **55,** 286. Im übrigen s. § 50c S. 65.

§ 150. Gewagte Geschäfte. Spiel und Wette. Lotterie. Differenzgeschäfte.

1) Der Auftrag zum Spielen oder Wetten erzeugt nach BGB keine klagbaren Ansprüche. **51,** 156. — 2) Wechsel über eine Wettschuld, an welcher der Wechselschuldner beteiligt ist. Zur Auslegung des § 762 BGB. **52,** 39. — 3) Können als Kassageschäfte sich darstellende Geschäfte Differenzgeschäfte sein? **52,** 250; **52,** 254. — 4) Wer mit einem anderen in einer in Preußen verbotenen Lotterie gespielt hat, kann gegen den anderen auf Herausgabe seines Gewinnanteils klagen. (G.) **58,** 278. — 5) Aus einem Vertrage zum Zweck des gemeinschaftlichen Spiels in einer in Preußen verbotenen Lotterie kann nicht auf eine das Spiel bezweckende oder fördernde Handlung (Erwerb des Loses, Zahlung des Preises, Fortsetzung des Spieles 2c) geklagt werden. **58,** 280. — 6) Das Eigentum an dem Lose und Gewinne einer in Preußen verbotenen Lotterie wird nach auswärtigem Recht erworben und vom Verbot der Lotterie nicht berührt. **58,** 281. — 7) Angebot eines Lotterieloses in einem so späten Zeitpunkt, daß damit zu rechnen war, es könne vor der Annahme die Ziehung beginnen und das Los gezogen werden. **59,** 298. — 8) Bedeutung des Vorbehalts des Eigentums des Kollekteurs bis zur Bezahlung des Loses. **59,** 298. — 9) Der Vertrieb von Waren nach dem sog. Gella(Schneeballen)verfahren stellt eine öffentlich veranstaltete Ausspielung dar. **60,** 380.

§ 151. Versicherung.

(Seeversicherung § 264.)

a. Allgemeine Grundsätze.

1) Ist die Vorschrift der Seeversicherung über die Pflicht zur Anzeige der für das Risiko erheblichen Umstände auf die Binnenversicherung analog anwendbar oder ergibt sich ein entsprechender Rechtssatz aus der Natur des Versicherungsverhältnisses? **53,** 145. — 2) Bei Ermittlung des Wertes einer durch taxierte Police versicherten Sache findet § 286, nicht § 287 ZPO Anwedung. **58,** 36. — 3) Bedeutung der allgemeinen Geschäftsbedingungen im Versicherungsgeschäft. **58,** 155. — 4) Können die Versicherungsnehmer vom Vertrage zurücktreten, wenn der Versicherer, eine ausländische Aktiengesellschaft, sein Vermögen im Wege der Fusion

auf eine andere ausländische Versicherungsgesellschaft überträgt und diese die Erfüllung der Versicherungsverträge übernimmt? **60**, 57.

b. Agenten.

— — — — — — —

c. Feuerversicherung.

1) Haftet der Ladeninhaber für das Verschulden seiner Ehefrau, wenn diese während einer kurzen Abwesenheit des Mannes die Ladengeschäfte besorgt und während dieser Zeit fahrlässig im Laden einen Brand verursacht hat? **51**, 20. — 2) Steht dem Verpächter ein Anspruch gegen den Versicherer zu, wenn die ihm gehörigen, aber vom Pächter im eigenen Namen gegen Feuerschaden versicherten Inventarstücke verbrennen? **58**, 273. — 3) Haben wissentlich unwahre Angaben eines Stellvertreters des Versicherten (Ehefrau) über die verbrannten Gegenstände für diesen den Verlust des Versicherungsanspruchs zur Folge? **58**, 343. — 4) Stellt die Aufstellung des Verzeichnisses der verbrannten Gegenstände die Erfüllung einer Verpflichtung des Versicherten dar? Ist sie eine Willenserklärung des Versicherten? **58**, 346.

d. Lebens- und Unfallversicherung.

1) Eine Lebensversicherungspolize kann nach dem BGB ohne den Versicherungsanspruch nicht Gegenstand eines Faustpfandrechts sein. **51**, 86. — 2) Welche rechtliche Bedeutung hat eine Vereinbarung, wonach der Versicherungsnehmer die Polize bei einem Gläubiger zu dessen Sicherstellung hinterlegt und dieser sie nur gegen Bezahlung seiner Forderung herauszugeben verpflichtet ist? **51**, 87. — 3) Hat ein Dritter, zu dessen Gunsten ein Lebensversicherungsvertrag abgeschlossen ist, schon vor dem Tode des Versicherungsnehmers ein Recht aus dem Versicherungsvertrage? **51**, 404. — 4) Erlangt der Dritte in dem in Nr. 3 bezeichneten Falle das Recht auf die Versicherungssumme aus dem Nachlasse des Versicherungsnehmers und unterliegt sein Erwerb dem Zugriff der Nachlaßgläubiger, insbesondere im Falle des Nachlaßkonkurses der Anfechtung auf Grund der §§ 30 ff. KO? **51**, 405. — 5) Gehört der Versicherungsanspruch des Gemeinschuldners aus einem vor dem Konkurse abgeschlossenen Versicherungsvertrage zur Konkursmasse, wenn der Unfall sich nach der Konkurseröffnung ereignet hat? **52**, 50. — 6) Ist bei der Versicherung auf den Todesfall der von dem Versicherungsnehmer mit dem Versicherer über das Bestehen der Versicherung geführte Rechtsstreit im Falle des Todes des Versicherungsnehmers von dessen Erben oder von dem Dritten, zu dessen Gunsten die Versicherung geschlossen ist, fortzusetzen? **54**, 95. — 7) Berechtigung der Erben des Versicherten, die Exhumierung der Leiche zum Zweck der Obduktion, welche die Versicherungsgesellschaft zu verlangen berechtigt ist, unter gewissen Umständen zu verweigern. **54**, 117. — 8) Verpflichtung der Versicherungsgesellschaften, Einrichtungen zu treffen, damit die nach Schluß der Bureaustunden eingehenden Eilsachen baldigst erledigt werden. **54**, 119. — 9) Ist bei dem Unfallbegriff der Privatversicherung unter „äußerer ge-

waltsamer Veranlassung" nur eine von außen an den Körper des Verletzten herantretende Gewaltwirkung zu verstehen? **55**, 408. — 10) Stempelpflichtigkeit einer Polize über eine einheitlich gegen die Vermögensnachteile von Krankheiten und Unfällen genommene Versicherung. Anwendung des § 10 Abs. 1 StempG. Ist der Stempel nach Tarifst. 70a oder 70b zu berechnen? (P.) **58**, 212. — 11) Rechte eines Gemeindebeamten aus einer von der Gemeinde für ihn bewirkten Unfallversicherung. **60**, 141.

e. Landtransport- und Binnenschiffahrt-Versicherung. Haftpflichtversicherung. Andere Versicherungen.

1) Bei der Ermittlung des Wertes eines durch taxierte Police versicherten Kahns findet § 286, nicht § 287 ZPO Anwendung. **58**, 36. — 2) Gehört bei einer Binnenschiffahrtsversicherung, die gegen Haftpflicht versichert, zum übernommenen Risiko auch die Gefahr der Haftpflicht aus eigenem Verschulden des Versicherten? **59**, 159.

f. Versicherung auf Gegenseitigkeit.

1) Wirkung der Generalliquidation einer Versicherungsgesellschaft auf Gegenseitigkeit in Gestalt der „Abtretung des Portefeuilles" an eine Aktiengesellschaft gegenüber den versicherten Mitgliedern. **56**, 292. — 2) Ist die Nachschußpflicht bei den Versicherungsgesellschaften auf Gegenseitigkeit unbeschränkt? **56**, 296.

g. Rückversicherung.

1) Welches Recht ist auf einen Rückversicherungsvertrag anzuwenden, der im Auslande von den Vertretern zweier in verschiedenen inländischen Rechtsgebieten domizilierten Versicherungsgesellschaften abgeschlossen ist? **53**, 139. — 2) Was ist unmittelbarer, was mittelbarer Gegenstand des Rückversicherungsvertrages? **53**, 140, 141. — 3) Was ist bei der Rückversicherung unter einem Irrtum über den Vertragsgegenstand zu verstehen? Fällt darunter die irrige Annahme des Versicherers, daß der Versicherte einen Teil des Risikos selbst trage? Beweislast. (F.) **53**, 140. — 4) Ist die Vorschrift der Art. 808, 810 HGB aF über die Anzeigepflicht bezüglich der für die Gefahrsbeurteilung erheblichen Umstände auf die Rückversicherung analog anwendbar oder ergibt sich ein entsprechender Rechtssatz aus der Natur des Versicherungsvertrages? **53**, 145. — 5) Inhalt der Verpflichtungen des Rückversicherers im Fall des Konkurses des Rückversicherten, wenn der Schadensfall vor der Konkurseröffnung eingetreten ist. **55**, 86.

h. Reichskrankenversicherung. Gesetz v. $\frac{\text{15. Juni 1883}}{\text{10. April 1892}}$.

1) Mit welchem Zeitpunkt ist für die Innungskrankenkassen die Bestimmung des KrankVersG v. 10. April 1892 über den Anfall des Vermögens einer aufgelösten Kasse an andere Kassen nach der GewONov v. 26. Juli 1897 in Wirksamkeit getreten? **52**, 211. — 2) Rechtliche Stellung und Verantwortlichkeit der Liquidatoren der Krankenkasse einer

aufgelösten Innung. **52**, 211. — 3) Was ist unter der die Beitragspflicht des Arbeitgebers beendenden Abmeldung im Sinne des § 52 Abs. 1 KrankVersG zu verstehen? **56**, 36. — 4) Rechtliche Natur der Krankenversicherung nach dem KrankVersG. **56**, 38, 353. — 5) Ist auch das unter gewissen Voraussetzungen eintretende Aufhören der Versicherungspflicht bei fortdauernder Beschäftigung abzumelden? **56**, 39. — 6) Zulässigkeit des Rechtsweges für die Ansprüche von Arbeitgebern gegen eine Krankenkasse auf Rückzahlung ohne Rechtsgrund geleisteter Beiträge. **56**, 348. — 7) Wirkung der Schaffung einer besonderen Betriebsstätte außerhalb des Ortes der Hauptniederlassung für die Versicherung der dort beschäftigten Arbeiter. **56**, 348. — 8) Zu den Streitigkeiten im Sinne des § 57b KrankversG gehören solche über die örtliche Kassenzugehörigkeit nicht. **56**, 350. — 9) Die An- und Abmeldung der Versicherungspflichtigen hat nur Bedeutung für die Kontrolle. **56**, 351. — 10) Wird die Rückforderung von Beiträgen wegen ungerechtfertigter Bereicherung durch ein „tatsächliches" Versicherungsverhältnis, auf Grund dessen geleistet ist, oder durch § 52 Abs. 2 Satz 4 KrankVersG ausgeschlossen? **56**, 351, 354. — 11) Die Bestimmung des § 52 Abs. 1 Satz 4 KrankVersG ist keine Strafbestimmung. **56**, 39, 355, sondern ein Zwangsmittel zur Erfüllung der An- und Abmeldepflicht. **56**, 355.

i. Reichsunfallversicherung. Gesetze v. 5. Juli 1900.

1) Die im Unfallversicherungsverfahren erlassenen Entscheidungen sind, soweit nicht die neuen Bestimmungen der Unfallversicherungsgesetze v. 5. Juli 1900 in Betracht kommen, für die Gerichte nicht bindend. **55**, 387. — 2) Inwieweit ist die im Unfallversicherungsverfahren ergangene Entscheidung darüber, ob ein entschädigungspflichtiger Unfall vorliegt, nach den neuen Gesetzen v. 5. Juli 1900 im Streit zwischen dem Verletzten ꝛc und dem Betriebsunternehmer für die Gerichte bindend? **60**, 36. — 3) Müssen die Gerichte in dem unter Nr. 2 bezeichneten Falle die Verhandlung bis zur Entscheidung der berufsgenossenschaftlichen Instanzen (bzw. des Reichsversicherungsamtes) aussetzen? **54**, 36; **60**, 40. — 4) Im Rechtsstreit zwischen der Berufsgenossenschaft und einem haftpflichtigen Dritten sind die im Unfallversicherungsverfahren erlassenen Entscheidungen für die Gerichte auch nach den neuen Gesetzen nicht bindend. **55**, 388; **60**, 37. — 5) Mit welchem Zeitpunkt geht der Entschädigungsanspruch der nach den Unfallversicherungsgesetzen entschädigungsberechtigten Personen gegen Dritte auf die Berufsgenossenschaft über? **60**, 200; **55**, 385. — 6) Schutz des gutgläubigen entschädigungspflichtigen Dritten, der sich mit dem Verletzten verglichen bzw. an ihn gezahlt hat, gegenüber der Berufsgenossenschaft als gesetzlicher Zessionarin. **60**, 201. — 7) Anwendung des § 25 des neuen GewUVersG v. 5. Juli 1900, auch wenn die Ansprüche des Verletzten gegen die Berufsgenossenschaft und die Knappschaftskasse vor dessen Inkrafttreten entstanden sind. Zulässigkeit des Rechtsweges. **57**, 170. — 8) Ungültigkeit der in den Fällen der Nr. 7 die Anwendung des § 25 GewUVersG ausschließenden Bestimmungen der Knappschaftsstatuten. **57**, 173. — 9) BauUVersG.

Wer als angeblicher Bauherr Versicherungsbeiträge hat entrichten müssen, kann diese nicht im Rechtswege auf Grund der Behauptung, er sei nicht Bauherr, zurückfordern. **57**, 219. — 10) Verjährung des Regreßanspruchs einer Berufsgenossenschaft (§ 96 aF, § 136 nF GewUVersG), wenn der Unfall sich vor dem Inkrafttreten des neuen GewUVersG ereignet hat. **59**, 389.

k. Alters- und Invalidenversicherung.

1) Nach gemeinem und rhein.-französ. Rechte ist der Arbeitgeber dem Arbeiter für das Einkleben der Alters- und Invaliditätsversicherungsmarken privatrechtlich nicht verantwortlich. **58**, 102. — 2) Öffentlichrechtliche Verpflichtung der Arbeitgeber zur Markenverwendung. **58**, 104. — 3) Durch Unterbringung des Versicherten in eine Heilanstalt der Versicherungsanstalt gemäß dem InvVersG v. 13. Juli 1899 entsteht kein privatrechtliches Vertragsverhältnis. Keine Haftung der Versicherungsanstalt aus § 278 BGB. **59**, 197. — 4) Die Versicherung nach dem InvVersG v. 13. Juli 1899 ist eine öffentlichrechtliche Einrichtung. **59**, 199.

§ 152. Leibrentenvertrag.

— — — — — — —

§ 153. Schuldversprechen. Schuldanerkenntnis.

(Kontokorrentvertrag § 239.)

1) Zum Begriffe des abstrakten Schuldversprechens im Sinne des § 780 BGB. **58**, 200. — 2) Eine Erfüllungsübernahme im Sinne des § 329 BGB kann den Gegenstand eines abstrakten Schuldversprechens bilden. **58**, 200.

§ 154. Vergleich.

1) Inwieweit findet beim Vergleiche Gewährleistung wegen Sachmängel statt? **54**, 167. — 2) Keine Anwendung des § 894 ZPO auf Willenserklärungen, zu deren Abgabe sich eine Partei durch einen vollstreckbaren Vergleich verpflichtet hat. **55**, 58. — 3) Auch der Prozeßvergleich ist ein zivilrechtliches Rechtsgeschäft, nur seine Beurkundung ist eine Prozeßhandlung. **56**, 334. — 4) Erfordernis der vormundschaftsgerichtlichen Genehmigung zu Prozeßvergleichen des Vormunds. **56**, 336. — 5) Die Einwilligung in die jüdische rituelle Scheidung kann nicht Gegenstand eines rechtlich verbindlichen Vergleichs sein. **57**, 250. — 6) Anfechtung des vergleichsweisen Anerkenntnisses der Vaterschaft eines unehelichen Kindes und der Unterhaltspflicht sowie der Verpflichtung zur Zahlung von Entbindungskosten und der Unterhaltskosten für die Mutter gegenüber dieser und dem Kinde, weil erstere den Anerkennenden über das Vorhandensein anderer Zuhälter getäuscht hat. **58**, 348. — 7) Zur Wirksamkeit der vormundschaftsgerichtlichen Genehmigung eines vom Vormunde über ein Grundstück geschlossenen Vergleichs ist deren Kundgebung an diesen erforderlich. Das Eintragungsersuchen an das Grundbuchamt genügt nicht. **59**, 277. — 8) Schutz des gutgläubigen, entschädigungs-

pflichtigen Dritten, der mit dem Verletzten einen Vergleich geschlossen hat, gegenüber der Berufsgenossenschaft als gesetzlichen Zessionarin. **60**, 201.

§ 155. Schiedsvertrag. Rezeptum.

(Schiedsrichterliches Verfahren § 356.)

1) Kann gegen einen nicht im Schiedsvertrag ernannten Schiedsrichter, der das ihm angetragene Amt übernommen hat, auf Erfüllung des Vertrags (des sog. Rezeptums) geklagt werden? **59**, 247. — 2) Wie kommt das Rezeptum zustande? **59**, 252. — 3) Steht der Schiedsrichter auch zu der Partei, die ihn nicht bestellt hat, in einem Vertragsverhältnis? **59**, 252.

2. Unerlaubte und ähnliche Handlungen. Ungerechtfertigte Bereicherung.

§ 156. Vermögensbeschädigung. Körperverletzung.

a. Reichsrecht. Unerlaubte Handlungen des BGB. (§§ 823—853 BGB.)

I. Allgemeines. 1) Weiterer Begriff der „unerlaubten Handlungen" im Tit. 25 Abschn. 7 Buch 4 BGB. Auch Fälle außervertraglicher, nicht deliktischer Haftung fallen darunter. **53**, 120; **57**, 55; **58**, 336; **60**, 302, 315. — 2) Eine mit Strafe bedrohte Zuwiderhandlung gegen eine Polizeiverordnung ist im Sinne des BGB eine unerlaubte Handlung. **51**, 123. — 3) Welches Recht ist maßgebend, wenn der Erfolg einer vor dem 1. Januar 1900 begangenen unerlaubten Handlung nach diesem Zeitpunkt eingetreten ist? **52**, 124. — 4) Zulässigkeit der Klage auf Unterlassung, wenn ein unerlaubtes Verhalten des Beklagten im Sinne der §§ 823, 826 BGB vorliegt. **56**, 286; **60**, 2. — 5) Begründet eine abfällige öffentliche Kritik eines sog. Geheimmittels auf Grund der §§ 823. 824. 826 BGB einen Anspruch auf Unterlassung, Unterdrückung der Veröffentlichung und Schadensersatz? **60**, 1. — 6) Der öffentliche Widerruf einer durch eine Zeitungsanzeige begangenen Beleidigung kann nicht im Wege der Zivilklage erzwungen werden. **60**, 16. BGB

II. Die einzelnen unerlaubten Handlungen. 1) Anwendung § 823.
des § 823 auf die Ansprüche des Getäuschten im Falle der Aufhebung eines gegenseitigen Vertrags wegen arglistiger Täuschung. **54**, 140. — 2) Die Wiederherstellung des früheren Zustandes im Falle des § 823 erfolgt ohne Zuhilfenahme der Grundsätze über Aufrechnung unter gesetzlicher Ausgleichung der beiderseitigen Vorteile und Nachteile. **54**, 140. — 3) Verhältnis des § 823 zu den Normen über Verletzung des Eigentums. **54**, 56; **56**, 316; **60**, 140. — 4) Ist § 823 Abs. 1 oder 2 anwendbar, wenn eine Vereinigung von Gewerbetreibenden Maßregeln über Gewerbegenossen verhängt, um sie zur Unterwerfung unter gewisse für den Geschäftsbetrieb angenommene Grundsätze zu zwingen? **56**, 271.

1) Begriff des „sonstigen Rechts" im Sinne des § 823 Abs. 1. § 823
51, 373; **53**, 315; **56**, 257; **57**, 356; **58**, 28; **59**, 327. — 2) Im Abs. 1.

§ 823 Abs. 1 sind Leben, Körper, Gesundheit und Freiheit nicht zu Gegenständen eines besonderen Rechts erhoben. **51**, 373; **58**, 28. — 3) Zu den „sonstigen Rechten" im Sinne des § 823 Abs. 1 gehören nur wirkliche subjektive Rechte, nicht die sog. Persönlichkeits- oder Individualitätsrechte. **51**, 373; **56**, 275; **58**, 29. — 4) Unter den Begriff des „sonstigen Rechts" im Sinne des § 823 Abs. 1 fallen nicht a) die Ehre. **51**, 374; **60**, 4; b) die freie Erwerbstätigkeit (die Befugnis zu ungehinderter Betätigung und Verwendung der Arbeitskraft). **51**, 373; **56**, 275; **58**, 29; c) die obligatorischen Rechte. **53**, 201; **57**, 354; **59**, 237, 327, 357; d) das Vermögen in seiner Gesamtheit. **59**, 51. — 5) „Sonstige Rechte" im Sinne des § 823 Abs. 1 sind nur absolute, von jedermann zu beachtende Rechte. **57**, 356; **59**, 327. — 6) Es gibt nach dem GenG kein Recht des Genossen im Sinne des § 823 Abs. 1 auf Einreichung seiner Aufkündigung zur Genossenliste. **59**, 51. — 7) An einem bestehenden selbständigen Gewerbebetrieb besteht ein subjektives Recht im Sinne des § 823 Abs. 1. **58**, 30 (**51**, 374; **56**, 275). Stellt die Störung oder Beeinträchtigung eines solchen Gewerbetriebes stets oder nur unter Umständen eine unter § 823 Abs. 1 fallende Rechtsverletzung dar? **58**, 30; **51**, 374; **56**, 275. — 8) Das Recht des im Besitze befindlichen Mieters auf ungestörte Benutzung der Mietsache gehört zu den absoluten Rechten im Sinne des § 823 Abs. 1. Schadensersatzpflicht Dritter wegen widerrechtlicher Eingriffe in dieses Recht. **59**, 328. — 9) Unter welchen Voraussetzungen haftet der Inhaber einer Verfügungsmacht über eine Sache, insbesondere der Eigentümer, nach § 823 Abs. 1 für den durch sie verursachten Schaden? **52**, 373; **54**, 56, 159; **55**, 27, 175. Haftet insbesondere der Eigentümer einer Sache für den durch sie ohne sein Zutun lediglich infolge ihrer natürlichen Beschaffenheit (Baum) verursachten Schaden? **52**, 373. — 10) Inwiefern haftet eine Gemeinde aus § 823 Abs. 1 für die a) durch mangelhafte Beschaffenheit oder Instandhaltung eines öffentlichen Ortsweges, b) durch Nichtverwahrung einer Brücke herbeigeführten Beschädigungen? **54**, 53; **55**, 24. — 11) Schadensersatzpflicht desjenigen, der auf Grund der Eingetragung eines nicht schutzfähigen Gebrauchsmusters einen anderen an dessen Herstellung hindert, bei fahrlässiger Unkenntnis der Schutzlosigkeit des Musters. **58**, 24. — 12) Haftung desjenigen, der auf Wegen oder in Gebäuden einen Verkehr für andere eröffnet, für die Gefahrlosigkeit des Verkehrs (Gemeinde, Gastwirt). **54**, 57; **58**, 334. — 13) Gefährliches Aufstellen eines Gegenstandes an öffentlicher Straße. Schadensersatzpflicht, wenn durch dessen Umfallen Vorübergehende beschädigt werden. **59**, 206. — 14) Schadensersatzanspruch aus § 823 Abs. 1 wegen Eindringens von Sand in den Luftraum eines Grundstücks aus den Sandaufschüttungen auf einem Nachbargrundstück. **60**, 140. — 15) S. ferner § 157 S. 131.

§ 823 Abs. 2. 1) Zum Begriff des Schutzgesetzes im Sinne des § 823 Abs. 2 BGB. **59**, 237 (**53**, 314). — 2) Schutzgesetze im Sinne des § 823 Abs. 2 BGB sind: a) § 858 BGB (Besitzschutz). **59**, 328; b) § 909 BGB (Schutz gegen gefährliche Vertiefungen). **51**, 179; c) der den fahrlässigen Falscheid mit Strafe bedrohende § 163 StGB. **59**, 237;

d) die die Ehre schützenden §§ 185—187 StGB (Anwendung des § 193 StGB). **51**, 375; **60**, 5, 16; e) der auch die Genossen gegen die Unterlassung rechtzeitiger Anmeldung ihrer Aufkündigung schützende § 69 GenG. **59**, 62. — 3) Keine Schutzgesetze im Sinne des § 823 Abs. 2 sind die §§ 832 und 1627 BGB. **53**, 314. — 4) Gibt es auf Grund des § 823 Abs. 2 BGB eine außervertragliche Schadensersatzpflicht für rechtswidrige Unterlassungen? **52**, 376; **54**, 58. — 5) § 823 Abs. 2 setzt ursächlichen Zusammenhang zwischen der unerlaubten Handlung und dem eingetretenen Schaden voraus. **52**, 126. — 6) Schadensersatzanspruch des im Besitz befindlichen Mieters auf Grund des § 858 BGB und des § 823 Abs. 2 gegen Dritte wegen rechtswidriger Eingriffe in sein Mietrecht. **59**, 328.

1) Steht, wenn Maßregeln von einer Vereinigung von Gewerbetreibenden über Gewerbegenossen verhängt werden, um sie zur Unterwerfung unter gewisse Geschäftsgrundsätze zu zwingen, den von der Maßregel Betroffenen nach Umständen ein Klagerecht aus § 824 BGB zu? Können sie auf Unterlassung oder Zurücknahme der Kundgebung klagen? **56**, 276. — 2) Verhältnis des § 824 zu den §§ 823 und 826. **51**, 370; **56**, 272. — 3) Im Falle des § 824 hat der Kläger die Unwahrheit der behaupteten Tatsachen zu beweisen. **51**, 380; **56**, 285. — 4) Im Falle des § 824 kann auf Unterlassung und Zurücknahme der kreditgefährdenden Behauptungen und sonstigen Maßnahmen geklagt werden. **56**, 286. — 5) Auch ein nur objektiv widerrechtlicher Eingriff in ein durch § 824 geschütztes Rechtsgut berechtigt zur Klage auf Unterlassung. **60**, 6. § 824.

1) Verhältnis des § 824 Abs. 2 zum § 193 StGB. **51**, 378. — 2) § 824 Abs. 2 erfordert ein objektiv berechtigtes Interesse; ein vermeintliches genügt nicht. **51**, 379; **56**, 285. — 3) Unanwendbarkeit des § 824 Abs. 2, wenn jemand eine ihm bekannte Tatsache fahrlässig in unrichtiger oder irreführender Form mitteilt. **51**, 157. § 824 Abs. 2.

1) Ist § 826 anwendbar, wenn bei einem Ausstand der Arbeitgeber an Berufsgenossen die Bitte richtet, die ihnen namhaft gemachten ausständigen Arbeiter nicht einzustellen? **51**, 381. — 2) Fällt die Begebung eines Wechsels zu dem Zweck, um dem Wechselschuldner die Einrede des § 66 BörsG abzuschneiden, unter § 826? **51**, 360. — 3) Fällt die Arbeiterentlassung (Aussperrung) zu dem Zweck, um auf die Beendigung des bei einem anderen Arbeitgeber ausgebrochenen Ausstandes hinzuwirken, unter § 826? **54**, 255. — 4) Ist § 826 anwendbar, wenn jemand zur Bekämpfung eines politischen Gegners bei der Postanstalt eine politische Zeitung ohne die ernstliche Absicht ihrer Verbreitung nur zu dem Zwecke unter einem gewissen Namen zum Postvertriebe anmeldet, um dem an diesem Zeitungsnamen vermögensrechtlich interessierten Gegner dessen Gebrauch unmöglich zu machen? **53**, 171. — 5) Kann aus § 826 auf Einstellung des auf einem Nachbargrundstück stattfindenden Bordellbetriebes geklagt werden? **57**, 241. — 6) Begriff der vorsätzlichen Schadenszufügung im Sinne des § 826. **57**, 241; **58**, 216, 397. — 7) Unter welchen Voraussetzungen haftet § 826.

derjenige, der die Aussperrung eines Arbeiters durch einen Arbeitgeberverband veranlaßt hat, nach § 826 für den dem Arbeiter dadurch verursachten Schaden? **57**, 418. — 8) Anwendung des § 826 BGB auch auf die Ausübung eines Rechts. **55**, 372; **58**, 215. — 9) Inwieweit ist bei Anwendung des § 826 zwischen den kraft allgemeiner Freiheit und den in Ausübung eines besonderen Rechts vorgenommenen Handlungen zu unterscheiden? **58**, 216; **60**, 103. — 10) Verhältnis des § 826 zum § 226 BGB. Die Anwendung des § 826 auf eine in Ausübung eines Rechts vorgenommene Schädigung ist nicht von der Feststellung einer besonderen schikanösen Absicht abhängig. **58**, 216, 217; **60**, 103. — 11) Kann, wenn die einzelnen Handlungen für sich allein nicht gegen die guten Sitten verstoßen, ein solcher Verstoß in ihrer Gesamtheit gefunden werden? **58**, 220, 223. — 12) Ist § 826 anwendbar, wenn eine Vereinigung von Gewerbetreibenden Maßregeln über Gewerbegenossen verhängt, um sie zur Unterwerfung unter gewisse Geschäftsgrundsätze zu zwingen? **56**, 271. — 13) Ob eine Handlung gegen die guten Sitten verstößt, ist nach einem allgemeinen durchschnittlichen Maßstabe (dem Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden **55**, 373; **56**, 279), nicht nach dem Maßstabe vornehmer Gesinnung und Denkungsart zu beurteilen. **55**, 373; **58**, 217. — 14) Die Berufung auf die Ungültigkeit einer eigenen Willenserklärung wegen Mangels der gesetzlichen Form verstößt nicht gegen die guten Sitten. **52**, 5; **58**, 218. — 15) Ob eine bestimmte Handlung gegen die guten Sitten verstößt, ist eine der Nachprüfung des Revisionsrichters unterliegende Rechtsfrage. **51**, 383. — 16) Kann der Vater der verlobten Tochter, der seine Einwilligung aus verwerflichen Gründen versagt, vom andern Verlobten aus § 826 auf Ersatz der in Erwartung der Ehe gemachten Aufwendungen in Anspruch genommen werden? **58**, 255. — 17) Die zur Unterlassungsklage aus § 1 UnlWG berechtigten Verbände zur Förderung gewerblicher Interessen sind zur Erhebung der Unterlassungsklage aus § 826 nicht legitimiert. **58**, 284. — 18) Läßt sich unter Umständen aus § 826 in Verbindung mit § 249 BGB ein der exceptio doli generalis entsprechender Rechtsbehelf herleiten? **58**, 356. — 19) Kann das pactum de non licitando unter Umständen als eine gegen die guten Sitten verstoßende vorsätzliche Schadenszufügung bestimmter Realberechtigter angesehen werden? **58**, 393. — 20) Ob der Abschluß eines Vertrags eine unsittliche Handlung darstellt, kann für die verschiedenen Beteiligten verschieden zu beurteilen sein. **58**, 207, 399. — 21) Wird der Schadensersatzanspruch aus arglistigem Verschweigen eines Fehlers der Kaufsache durch deren vorbehaltlose Annahme in Kenntnis des Fehlers auch gegenüber der Klage aus § 826 ausgeschlossen? **59**, 105. — 22) Fällt es unter § 826, wenn eine zur Erzielung vorteilhafteren Gewerbebetriebes geschlossene Vereinigung von Gewerbetreibenden einzelne Gewerbsgenossen, um deren Wettbewerb zu beseitigen, nicht zuläßt und dadurch deren Gewerbebetrieb wesentlich erschwert? **60**, 103. — 23) Fällt es unter § 826, wenn ein Gewerbetreibender oder eine Vereinigung solcher einen Arbeiterverband vorsätzlich zur Verhängung

der Sperre über einen Gewerbsgenossen bestimmt, um diesem den Gewerbebetrieb unmöglich zu machen oder zu erschweren? **60**, 105.

1) Was ist unter der zur Erkenntnis der Verantwortlichkeit erforderlichen Einsicht im § 828 Abs. 2 zu verstehen? Beweislast. **51**, 30; **53**, 158. — 2) Ist auf die Frage des eigenen Verschuldens des jugendlichen Verletzten im Sinne des § 254 BGB § 828 Abs. 2 anzuwenden? **51**, 275; **54**, 404, 407; **59**, 221. § 828 Abs. 2.

Begriff der „Beteiligung" im Sinne des § 830 Abs. 1 Satz 2 BGB. Inwiefern setzt er eine Gemeinsamkeit des Handelns der mehreren voraus? Gegensatz gegen gemeinschaftliche Verursachung. **58**, 357. § 830.

1) Was hat der Geschäftsherr im Falle des § 831 BGB zu beweisen? Ist er nach § 831 BGB auch zur Beaufsichtigung verpflichtet? **53**, 56. — 2) Verhältnis des § 831 zum § 823 BGB. Verschiedene Verteilung der Beweislast. **53**, 57. — 3) Verschulden des verfassungsmäßigen Vertreters einer juristischen Person neben dem eines Angestellten aus Vernachlässigung der Aufsicht. **53**, 281. — 4) Merkmale des Unterschieds zwischen einer zu einer Verrichtung bestellten Person (§ 831 BGB) und einem verfassungsmäßigen Vertreter. **53**, 278; **55**, 176. — 5) Der Bahnmeister ist ein Angestellter, nicht ein verfassungsmäßig berufener Vertreter des preuß. Eisenbahnfiskus. **53**, 280; **55**, 230. — 6) InvVersG v. 13. Juli 1899. Die Versicherungsanstalt haftet dem in ihren Heilanstalten untergebrachten Versicherten nur aus § 831, nicht aus § 278 BGB. **59**, 198. — 7) Wie ist vom Geschäftsherrn die Einrede, daß er bei der Auswahl der bestellten Person die erforderliche Sorgfalt beobachtet habe, tatsächlich zu begründen? **59**, 205. — 8) Inwiefern haftet der Militärfiskus gemäß § 831 für den Schaden, der durch unvorsichtiges Umgehen mit militärfiskalischem Material von einem zu der Verrichtung bestellten Offizier angerichtet ist? **55**, 171. — 9) Bezüglich des § 831 im übrigen s. § 157 Haftung für Verschulden anderer, S. 131. § 831.

1) Sind die Vorschriften, durch die den im § 832 BGB bezeichneten Personen eine Aufsichtspflicht auferlegt ist, Schutzgesetze im Sinne des § 823 Abs. 2 BGB? **53**, 314. — 2) Kann der Anspruch des Vaters eines infolge eigenen unvorsichtigen Verhaltens durch einen Straßenbahnwagen verletzten geschäftsunfähigen Kindes auf Ersatz der Heilungskosten abgelehnt werden, weil er durch Vernachlässigung seiner Aufsichtspflicht den Unfall verschuldet habe? **53**, 312. — 3) Ist die Aufsichtspflicht des Lehrherrn über den Lehrling auf dessen Verhalten im Betriebe des Gewerbes beschränkt? **52**, 74. — 4) Ist die Aufsichtspflicht über Minderjährige von der Aufsichtsbedürftigkeit des einzelnen bedingt? Umfang der Aufsichtspflicht. **52**, 69. § 832.

1) Zur Auslegung der Worte „durch ein Tier" im § 833. **54**, 73, 408; **60**, 68. — 2) Welche Bedeutung hat es, wenn ein äußeres Ereignis auf den Körper oder die Sinne des Tieres eingewirkt und hierdurch den Anlaß zur Schadenszufügung gegeben hat? **60**, 66. — 3) Für die Anwendung des § 833 genügt mittelbare Verursachung. **60**, 66. — 4) Kann höhere Gewalt die Haftpflicht der Tierhalters ausschließen? **54**, 408. — 5) Keine Voraussetzung für die Haftung des §§ 833, 834.

Tierhalters nach § 833 ist ein Fehler des Tieres oder ein Widerspruch seines Verhaltens mit der allgemeinen Natur seiner Gattung. **60,** 70. — 6) Finden die §§ 254, 846 BGB auch im Falle des § 833 Anwendung? **51,** 276. — 7) Findet bei der Frage des eigenen Verschuldens einer durch ein Tier getöteten oder verletzten jugendlichen Person § 828 Abs. 2 BGB entsprechende Anwendung? **51,** 276. — 8) Wer „hält" im Sinne des § 833 ein Tier? **52,** 117. — 9) Ist Halter eines preußischen Gendarmeriepferdes der Staat oder der Gendarm? **55,** 164. — 10) Verhältnis mehrerer für einen Schaden verantwortlichen Personen zueinander, wenn der eine nach § 833, der andere nach § 1 HaftpflG. schadensersatzpflichtig ist. **53,** 116; **58,** 335. — 11) Haftung des Eisenbahnunternehmers gegenüber dem Tierhalter für den ganzen Schaden, den ein durch einen vorüberfahrenden Bahnzug scheu gewordenes Pferd angerichtet hat. **53,** 116. — 12) Ist die Haftung des Tierhalters ausgeschlossen, wenn die Verletzung bei Vornahme von Verrichtungen an oder mit dem Tiere erfolgt ist, zu denen sich der Verletzte dem Tierhalter vertragsmäßig verpflichtet hat? (Trainer.) Anwendung des § 254 BGB? **58,** 410. — 13) Mehrere Tierhalter haften dem Verletzten als Gesamtschuldner. **60,** 315. — 14) Der Tierhalter haftet neben dem nach § 834 Aufsichtspflichtigen dem Verletzten als Gesamtschuldner. **60,** 315. — 15) Die Haftung aus § 833 ist im Sinne des BGB eine solche aus unerlaubter Handlung. **60,** 315.

§ 835. 1) Ist da, wo landesgesetzliche Vorschriften der in Art. 71 Nr. 4 EGzBGB bezeichneten Art nicht bestehen, der an Gärten, Baumschulen ꝛc angerichtete Wildschaden stets zu ersetzen? **52,** 349. — 2) Liegt ein Mitverschulden des Beschädigten in der Nichtinstandhaltung vorhandener Schutzvorrichtungen? **52,** 351.

§§ 836, 837. 1) Anwendbarkeit des § 836, wenn der morsch gewordene Fußboden eines Stockwerks mit einer darauf stehenden Person durchbricht. **52,** 236. — 2) Die Haftpflicht des Gebäudebesitzers im Fall des § 836 beschränkt sich nicht auf die durch unmittelbare Einwirkung der abstürzenden Gebäudeteile auf eine Person oder Sache verursachte Verletzung oder Beschädigung. **52,** 239. — 3) Verhältnis des § 836 zu § 908 BGB. **52,** 240. — 4) Begriff eines Werkes im Sinne des § 836. Fallen darunter aufgeschüttete Schlamm- und Erdmassen? **60,** 138. — 5) Hölzerne Fensterläden als „Teil" eines Hauses im Sinne des § 836. **60,** 422. — 6) Auslegung des § 837. Besitz an einem Gebäude im Sinne des § 837 ist nur der Eigenbesitz, nicht auch der Mietbesitz. **59,** 8.

§ 839. 1) Wer sind im Sinne des § 839 die Dritten, denen der Beamte für den durch Verletzung seiner Amtspflicht entstandenen Schaden haftet? **58,** 299. — 2) Haftet der mit der Testamentsaufnahme betraute Beamte denjenigen, die der Testator bedenken wollte, aus § 839 Abs. 1? **58,** 298. — 3) Nicht § 839 Abs. 1 S. 2, sondern § 840 Abs. 1 (Gesamthaftung) greift Platz, wenn mehrere Beamte ihre Amtspflicht verletzt haben und die Pflichtverletzung eines jeden für den Schaden kausal gewesen ist. **51,** 262. — 4) Kommt dem Gerichtsvollzieher die Subsidiarität des § 839 zu statten? **56,** 90. — 5) Im übrigen s. § 158 Verschulden der Beamten.

1) Begriff der unerlaubten Handlung im Sinne des § 840. **53,** 120. — 2) Die Haftung des Eisenbahnunternehmers aus dem HaftpflG ist im Sinne des § 840 eine solche aus unerlaubter Handlung, nach dem allgemeinen Rechtssprachgebrauch eine obligatio ex lege. **53,** 121, 122; **58,** 336; **60,** 305. — 3) Findet § 840 Abs. 3 in jedem Falle Anwendung, wenn für den Schuldner neben dem nach den §§ 833—838 BGB Ersatzpflichtigen ein Dritter verantwortlich ist (Eisenbahnunternehmer) oder nur wenn der Dritte aus unerlaubter Handlung haftet? **53,** 118. — 4) Anwendung des § 840 Abs. 3 (**53,** 114), nicht aber der §§ 842. 847 und des § 845 BGB auf die Fälle des HaftpflG. **57,** 55. — 5) Findet § 840 Abs. 3 auf das Verhältnis mehrerer für einen Schaden verantwortlicher Personen Anwendung, wenn die eine aus § 833 BGB, die andere nach § 1 HaftpflG schadensersatzpflichtig ist? **58,** 335. — 6) Anwendung des § 840 Abs. 1 auf mehrere Tierhalter sowie auf den Tierhalter und den nach § 834 Aufsichtspflichtigen. **60,** 315. — 7) Gesamthaftung mehrerer Beamten s. vorstehend § 839 Nr. 3. § 840.

1) Verpflichtung zur Sicherheitsleistung gemäß § 843 Abs. 2 nur im Falle der Verurteilung zur Entrichtung einer Rente, nicht im Falle der Feststellung der Verpflichtung hierzu. **60,** 417. — 2) Die Ansprüche der nach den §§ 844, 845 BGB ersatzberechtigten Personen sind selbständige, der Verfügung der Verletzten entzogene Schadensersatzansprüche. **55,** 30, 31. — 3) Anwendung des § 254 BGB auf das mitwirkende Verschulden der nach den §§ 844 und 845 BGB ersatzberechtigten Personen. **55,** 31. §§ 843, 844, 845.

Kann der beim Vertragsabschlusse Betrogene nach Verjährung der Anfechtung auf Grund des § 853 BGB die Erfüllung weigern, obgleich er beim Vertrage stehen bleiben will? **60,** 296. § 853.

b. Preußisches Recht.

1) § 43 PrFischereiG. ist ein auf Schadensersatzverhütung abzielendes Polizeigesetz im Sinne des § 26 I 6 ALR. **52,** 299. — 2) Bezieht sich die Kausalitätsvermutung der §§ 25. 26 I 6 ALR auch auf die Beschädigung der bei Gelegenheit der Zuwiderhandlung gegen das Polizeigesetz verletzten Rechte, auf deren Schutz dieses nicht abzielt? **52,** 302. — 3) Haftung der Eisenbahn für den an Nachbargrundstücken infolge der Bahnanlagen und späterer Arbeiten entstandenen Schaden, wenn die ursprünglichen verwaltungsseitig angeordneten Maßregeln sich als unzureichend erwiesen haben. **53,** 25. — 4) Haften die Mitglieder des Grubenvorstandes Dritten für den durch Verabsäumung der Erhebung von Zubußen entstandenen Schaden? **53,** 331.

§ 157. Haftung für Verschulden anderer.

(Haftung aus § 278 BGB § 118* S. 96; Haftung des Staates ꝛc ꝛc aus Verschulden der Beamten § 158 S. 132.)

1) Unter welchen Voraussetzungen liegt die Bestellung eines anderen zu einer Verrichtung im Sinne des § 831 BGB vor? **51,** 199. —

2) Verpflichtung des Lehrherrn zum Ersatze des durch seinen Lehrling einem Dritten zugefügten Schadens. Beschränkt sich die Aufsichtspflicht des Lehrherrn auf das Verhalten des Lehrlings im Gewerbebetriebe? **52**, 69. — 3) Ist die Pflicht zur Aufsicht über Minderjährige von der Aufsichtsbedürftigkeit des einzelnen abhängig? Umfang dieser Aufsichtspflicht. **52**, 72. — 4) Haftung juristischer Personen für die Verfehlungen ihrer Willensorgane. **53**, 27. — 5) Haftung der Gewerkschaft für die Verfehlungen des Repräsentanten und der Mitglieder des Vorstandes. **53**, 27. — 6) Was hat der Geschäftsherr im Falle des § 831 BGB zu beweisen? **53**, 56. — 7) Verhältnis des § 823 zum § 831 BGB. Verschiedene Verteilung der Beweislast. **53**, 57. — 8) Hat der Eisenbahnunternehmer seine Beamten auch bei einfachen, untergeordneten Diensten besonders zu überwachen? **53**, 58. — 9) Dem Geschäftsherrn wird durch § 831 BGB eine Pflicht zur Beaufsichtigung nicht auferlegt. **53**, 56, 125. — 10) Inwieweit besteht die im § 831 BGB vorausgesetzte Verpflichtung des Geschäftsherrn, Vorrichtungen oder Gerätschaften zu beschaffen oder die Ausführung der Verrichtung zu leiten? **53**, 124. — 11) Das Vorliegen einer Leitungspflicht hat zu beweisen, wer den Geschäftsherrn aus § 831 BGB in Anspruch nimmt, die Beobachtung der erforderlichen Sorgfalt der Geschäftsherr. **53**, 125. — 12) Wodurch unterscheidet sich ein anderer verfassungsmäßig berufener Vertreter einer juristischen Person im Sinne des § 31 BGB von einer zu einer Verrichtung bestellten Person des § 831 BGB? Verschiedenheit der Haftung der juristischen Person für diese Personen. **53**, 279. — 13) Verschulden des verfassungsmäßigen Vertreters einer juristischen Person neben dem des Angestellten aus Vernachlässigung der Aufsicht. **53**, 281. — 14) Haftet ein Verein aus § 831 BGB bei Kollektivvertretung nur, wenn gemeinsames Handeln aller Vertreter vorliegt? **57**, 94. — 15) Haftung des Eisenbahnfiskus für die Handlungen seines Pächters. **53**, 26. — 16) Haftet der Eisenbahnunternehmer für die Folgen der von seinen Angestellten verschuldeten Unterlassung: a) der Beleuchtung der Bahnhofzufahrtsstraße? **53**, 53; b) des Bestreuens des Glatteises auf dem Bahnhofsvorplatz und den Bahnsteigen? **53**, 276; **55**, 336. — 17) Haftet der Gastwirt für die Folgen der von seinen Angestellten verschuldeten Unterlassung des Bestreuens des Glatteises auf den Wirtschaftszugängen? **53**, 334.

§ 158. Verschulden der Beamten.

1) Schadensersatzpflicht des Gerichtsvollziehers wegen Ausdehnung der Versteigerung der Pfandsachen über das zur Befriedigung des Gläubigers und zur Kostendeckung erforderliche Maß. **51**, 186. — 2) Schadensersatzpflicht des Gerichtsvollziehers, der bei Zustellung einer Klage dem Beklagten eine Klagabschrift übergeben hat, auf der die Terminsnote fehlte. **51**, 260. — 3) Mehrere Beamte haften für den durch fahrlässige Verletzung ihrer Amtspflicht verursachten Schaden als Gesamtschuldner, wenn die Pflichtverletzung eines jeden für den Schaden kausal gewesen ist. Wird dies durch die rechtskräftige Verurteilung eines

von ihnen zum Schadensersatz geändert? **51**, 262. — 4) Abgrenzung der Haftung öffentlich-rechtlicher Korporationen für die Schadenshandlungen ihrer Vertreter nach BGB gegenüber der landesgesetzlich geregelten Haftung für den durch ihre Beamten bei Ausübung öffentlicher Gewalt verursachten Schaden. Rechtsweg. **52**, 369. — 5) Inwieweit hat bei einfachen, untergeordneten Diensten der Beamten eine Überwachung stattzufinden? **53**, 58. — 6) Wodurch unterscheidet sich ein anderer verfassungsmäßig berufener Vertreter des Staates im Sinne des § 31 BGB von der zu einer Verrichtung bestellten Person des § 831? Verschiedenheit der Haftung des Staates für beide. **53**, 278; **55**, 176. — 7) Verschulden des verfassungsmäßigen Vertreters neben dem des Angestellten aus Vernachlässigung der Aufsicht. **53**, 281. — 8) Nach preuß. Recht haftet der Staat nicht für den durch seine Beamten bei Ausübung öffentlicher Gewalt verursachten Schaden. **51**, 220; **53**, 127; **55**, 172. — 9) In der Rheinprovinz haften auch nach dem 1. Januar 1900 der Staat und die juristischen Personen des öffentlichen Rechts für den von ihren Beamten bei Ausübung öffentlicher Gewalt verursachten Schaden. **54**, 20; **55**, 236. — 10) Ist in der Rheinprovinz die Gemeinde oder der Staat im Sinne des Art. 1384 Code civil commettant der städtischen Polizeibeamten? **54**, 24. — 11) Haftung des Reichsfiskus in den Fällen des Art. 77 EGzBGB nach Maßgabe der Landesgesetze. **54**, 198. — 12) Haftung des Reichsmilitärfiskus für den bei Schießübungen zugefügten Schaden nach bad. Recht. **54**, 205. — 13) Der Bahnmeister ist ein Angestellter, kein verfassungsmäßig berufener Vertreter des preuß. Eisenbahnfiskus. **53**, 280; **55**, 230. — 14) Haftung des Fiskus für das Versehen seiner Beamten bei der Rückgabe eines zu Unrecht wegen Verdachts der Einschwärzung beschlagnahmten Gegenstandes. (F.) **55**, 236. — 15) Hat der Gläubiger, der von einem Gerichtsvollzieher Ersatz des ihm von diesem durch eine gesetzwidrige Pfändung verursachten Schadens beansprucht, nach den §§ 254 Abs. 2 und 278 BGB das Mitverschulden seines Rechtsanwalts, der den Gerichtsvollzieher beauftragt hat, zu vertreten? **55**, 329. — 16) Landesrechtliche Haftung einer Gemeinde für das Versehen eines Beamten bei der Ausübung polizeilicher Obliegenheiten, die ihm neben der Leitung eines gewerblichen Unternehmens der Gemeinde übertragen sind. **55**, 365. — 17) Die Unterschlagung der bei der Zwangsvollstreckung eingezogenen Gelder durch den Gerichtsvollzieher ist ein von ihm in Ausübung öffentlicher Gewalt zugefügter Schaden. Haftung des Staates für solche Unterschlagung in Els.-Lothringen. **56**, 84. — 18) Haftet der Staat a) für den bei industrieller Zwangsarbeit in einer Strafanstalt einem Gefangenen durch Verschulden eines Beamten zugefügten Schaden (in Els.-Lothringen)? b) für die bei solcher Zwangsarbeit einem Dritten zugefügte Beschädigung? Zulässigkeit des Rechtsweges in Els.-Lothringen. **56**, 216. — 19) Haftung der Beamten selbst für das geringste Versehen. Gilt dies auch für richterliche Beamte? (P.) **56**, 344. — 20) Haftet der Richter für eine auf dem Gebiete der streitigen Gerichtsbarkeit vorgenommene formell gesetzliche Amtshandlung dem Fiskus auf

Ersatz der Kosten, weil die Handlung nicht sachdienlich oder zweckmäßig war? (P.) **56**, 345. — 21) Fällt eine Klage des Fiskus gegen einen Staatsbeamten auf Rückerstattung zu Unrecht erhobener Bezüge unter § 89 Abs. 1 Nr. 1 PrAGzGVG? **56**, 358. — 22) Anspruch des Fiskus gegen einen Richter auf Ersatz der Kosten eines angeblich nicht erforderlich gewesenen auswärtigen Termins, der zur Verhandlung mit einer am Erscheinen an Gerichtsstelle verhinderten Partei bestimmt war. Wann ist im Sinne des § 219 Abs. 1 ZPO eine solche Verhandlung erforderlich? **56**, 357. — 23) Keine Haftung der Postverwaltung für den Schaden, der durch die von einem Postboten verschuldete Ungültigkeit einer Zustellung verursacht ist. **57**, 150. — 24) Haftung des Staates für den durch Versehen des Grundbuchbeamten bei Bestimmung der Reihenfolge der Eintragungen verursachten Schaden. **57**, 278. — 25) Liegt ein dem Staat gegenüber zum Schadensersatz verpflichtendes Verschulden eines (preußischen) Richters darin, daß er (bei Dienstreisen) nicht auf den finanziellen Vorteil des Staates bedacht gewesen ist? **58**, 304. — 26) Rechtsweg bezüglich der Frage, ob ein Polizeibeamter fahrlässig in Ausübung des Amtes den Kläger geschädigt hat und daher diesem ersatzpflichtig ist. **59**, 172. — 27) Der Staat haftet aus § 12 GBO für jede Fahrlässigkeit der Grundbuchbeamten. **59**, 383. — 28) Der Grundbuchrichter verletzt seine Amtspflicht nicht fahrlässig, wenn er bei Auslegung unklarer und lückenhafter Gesetzesvorschriften einer erst hernach vom höchsten Gericht für unrichtig erklärten Ansicht folgt. **59**, 388. — 29) Verletzung der Amtspflicht bei Bestimmung der Reihenfolge von Eintragungen in das Grundbuch. **60**, 392. — 30) Kann von einem Polizeibeamten, der eine angeordnete polizeiliche Maßregel in einem weiteren als dem angeordneten Umfange selbst hat ausführen lassen, im Rechtswege Schadensersatz verlangt werden, bevor die Anordnung von der zuständigen Behörde für gesetzwidrig oder unzulässig erklärt ist? (P.) **51**, 327. — 31) Die §§ 31, 89 BGB beziehen sich nur auf die in Ausübung privatrechtlicher Vertretungsmacht von den Vertretern des Staates vorgenommenen Handlungen. **55**, 172. — 32) Inwieweit haftet der Staat für den Schaden, der einem Dritten durch unvorsichtiges Umgehen mit fiskalischem Eigentum (Glühzündapparaten) von einem zu der fraglichen Verrichtung bestellten Offizier zugefügt ist? **55**, 171.

§ 159. Außerehelicher Beischlaf.

1) Kann der aus § 1300 BGB auf Schadensersatz belangte frühere Verlobte den Einwand der mangelnden Unbescholtenheit der Klägerin daraus herleiten, daß er selbst mit ihr schon früher geschlechtlich verkehrt hat? **52**, 46. — 2) Keine Anwendung des § 1300 BGB im Falle des vor dem 1. Januar 1900 erfolgten Rücktritts von einem nach ALR wegen Formmangels unwirksamen Verlöbnis. Voraussetzung für die Anwendung, wenn der Rücktritt nach dem 1. Januar 1900 erfolgt ist. **59**, 100.

§ 160. Benachteiligung der Gläubiger durch Rechtshandlungen des Schuldners.

AnfG v. $\frac{21. \text{Juli } 1879}{17. \text{Mai } 1898}$. (Anfechtung im Konkurse § 359.)

(Die Paragraphen ohne Zusatz bezeichnen die Paragraphen des Anfechtungsgesetzes.)

1) Keine Anfechtung der Abtretung einer für den Schuldner des Anfechtungsklägers eingetragenen Hypothek, soweit sie nicht valutiert ist. **51**, 44. — 2) Durch die im § 19 Anh. zu § 646 I 11 ALR im Falle des Vitalitienvertrages den Gläubigern gewährten Rechte wird deren Benachteiligung im Sinne des AnfG nicht beseitigt. **51**, 65. — 3) Leistung und Annahme der Zahlung einer Schuld bilden einen entgeltlichen Vertrag im Sinne des § 3 Nr. 2. **51**, 76. — 4) Bewirkt im Falle des § 3 Nr. 2 der Nachweis des Vorhandenseins eines Erfüllungsgeschäftes rechtsgrundsätzlich eine Umkehrung der Beweislast oder hat er nur die Bedeutung einer tatsächlichen Widerlegung der gesetzlichen Vermutung der Fraudulosität? **51**, 77. — 5) Notwendigkeit des Vorhandenseins der allgemeinen Voraussetzungen der Anfechtbarkeit für die im Wege der Widerspruchsklage erfolgende Anfechtung eines vorstehenden Liquidats seitens nachstehender Realgläubiger bei der Immobilienzwangsversteigerung. **52**, 337. — 6) Die Anfechtung nach dem Anfechtungsgesetz kann auch nach dessen neuer Fassung nur innerhalb eines Prozeßverfahrens erfolgen. **52**, 341; **58**, 45. — 7) Genügt zur Wirksamkeit der Anfechtung ihre Erklärung in einem in einem Rechtsstreit dem Prozeßbevollmächtigten des Anfechtungsgegners zugestellten vorbereitenden Schriftsatz? (Ja) **52**, 344; (Nein) **58**, 47. — 8) Kann nach dem Inkrafttreten des BGB die Ausschlagung einer Erbschaft durch die Gläubiger des ausschlagenden Erben angefochten werden? **54**, 289. — 9) Kann der Anfechtungsbeklagte verurteilt werden, die vom Schuldner an ihn veräußerten Sachen in dessen Vermögen zurück zu übertragen? **56**, 195. — 10) Muß der Anfechtungsbeklagte den beim Weiterverkauf erzielten Gewinn herausgeben? **56**, 189. — 11) Muß der Anfechtungsgegner auch diejenigen Belastungen des zurückzugewährenden Grundstücks beseitigen, die auf Grund und nach Maßgabe des Erwerbsgeschäfts darauf gelegt sind? **57**, 29. — 12) Genügt als Anfechtungsankündigung (§ 4) die Zustellung einer sich auf den Anfechtungsanspruch beziehenden einstweiligen Verfügung? **57**, 30. — 13) Ist die Änderung des Güterstandes (der Fahrnisgemeinschaft in Gütertrennung) insoweit anfechtbar, als dadurch künftig die Nutzung des eingebrachten Gutes der Frau dem Zugriffe der Gläubiger des Mannes entzogen wird? **57**, 81. — 14) In der die Nutzungen des Frauengutes dem Zugriff der Gläubiger des Mannes entziehenden Änderung des Güterstandes liegt keine unentgeltliche Verfügung, wenn die Frau nach der Sachlage die Aufhebung der Nutznießung des Mannes verlangen konnte. **57**, 87. — 15) Die Rechtshandlung eines Schuldners kann außerhalb des Konkurses vor Erlangung eines vollstreckbaren Schuldtitels und vor Feststellung des Befriedigungsunvermögens des Schuldners nicht bedingt im Wege einer Feststellungsklage angefochten werden. **57**, 102. — 16) Voraussetzungen der Unanfechtbarkeit einer vom Schuldner seiner Ehefrau für das eingebrachte

Gut gewährten Sicherheitsleistung (§ 1391 BGB). **57**, 161. — 17) Zum Begriff der Benachteiligungsabsicht. **57**, 163. — 18) Anfechtbarkeit von Rechtshandlungen des Schuldners, durch die er das Entgelt für Aufwendungen aus seinem Vermögen in das Vermögen des Anfechtungsgegners hat gelangen lassen, ohne zu diesem äußerlich in unmittelbar rechtliche Beziehungen zu treten. **59**, 195. — 19) Schuldübernahme und Hypothekbestellung für eine fremde Schuld sind in der Regel „unentgeltliche" Verfügungen. **60**, 265. — 20) Schuldübernahme und Hypothekbestellung für fremde Schuld, die gegen das Versprechen und in der Erwartung einer Gegenleistung erfolgen, sind entgeltliche Leistungen und werden durch das Fehlschlagen der Erwartung nicht rückwärts zu unentgeltlichen. **60**, 265, 266. — 21) Der Rückgewährsanspruch aus § 7 kann nicht durch Eintragung einer Vormerkung auf dem Grundbuchblatt des vom Anfechtungsgegner erworbenen Grundstückes gesichert werden. **60**, 424.

§ 161. Betrug. Zwang. Fälschung. Diebstahl. Unterschlagung.

(Zwang, Betrug § 30c. d. S. 50.)

1) Wer trägt die Gefahr der Fälschung der Girozettel? **56**, 410. — 2) Die Unterschlagung der bei der Zwangsvollstreckung eingezogenen Gelder durch den Gerichtsvollzieher ist ein von ihm in Ausübung öffentlicher Gewalt zugefügter Schaden. Haftung des Staates für solche Unterschlagung in Els.-Lothringen. **56**, 84.

§ 162. Wucher.

1) Unter welchen Voraussetzungen ist wucherlicher Charakter und daraus folgende Nichtigkeit nicht nur für den obligatorischen Vertrag, sondern auch für das zu dessen Erfüllung dienende dingliche Rechtsgeschäft anzunehmen? **57**, 96. — 2) Begriff der Ausbeutung im Sinne des § 138 Abs. 2 BGB. Genügt die bewußte Ausnutzung der Unerfahrenheit eines anderen oder ist die Absicht der Ausnutzung erforderlich? **60**, 9.

§ 163. Ungerechter Prozeß. Entschädigung der im Wiederaufnahmeverfahren freigesprochenen Personen; Reichsgesetz v. 20. Mai 1898.

1) Der Schadensersatzanspruch des § 945 ZPO kann nicht im Verfahren über den Arrest (einstw. Verfügung), sondern nur im Hauptprozeß oder in besonderem Rechtsstreit geltend gemacht werden. **51**, 41; **54**, 347; **58**, 239. — 2) Der Schadensersatzanspruch des § 945 ZPO ist lediglich an die aus den dort angegebenen Gründen erfolgte Aufhebung des Arrestes (einstw. Verfügung) geknüpft. Das über den Schadensersatzanspruch erkennende Gericht hat die Rechtmäßigkeit des Arrestes (einstw. Verfügung) und der Aufhebung weder in betreff des Arrestgrundes noch des Hauptanspruchs nachzuprüfen. **58**, 237; **59**, 358. — 3) Wem ist der im strafprozessualen Wiederaufnahmeverfahren erlassene, die Entschädigungspflicht der Staatskasse feststellende Gerichtsbeschluß zuzustellen? **55**, 399. — 4) Setzt die Zustellung des in Nr. 3 bezeichneten Be-

schlusses an den Freigesprochenen die Ausschlußfrist zur Geltendmachung der Entschädigungsansprüche für alle Anspruchsberechtigten in Lauf? **55**, 401.

§ 164. Übertretung von Baupolizeigesetzen.

1) Die Nichtbefolgung einer baupolizeilichen Vorschrift betreffend Sicherheitsmaßregeln bei eisernen Öfen ist ein Dauerdelikt. **52**, 123. — 2) Welches Recht ist maßgebend, wenn im Falle der Nr. 1 die Übertretung vor dem Inkrafttreten des BGB begonnen, der schadenbringende Erfolg aber nach diesem Zeitpunkt eingetreten ist? **52**, 124.

§ 165. Störung in der Benutzung öffentlicher Wege, Flüsse und Anstalten.

(S. a. §§ 87—90.)

1) Ist eine Gemeinde dafür entschädigungspflichtig, daß durch den polizeilich angeordneten Anschluß eines Grundstücks an die Ortskanalisation die Befugnis des Eigentümers zur unmittelbaren Ableitung der Abwässer und Abwurfstoffe in einen öffentlichen Fluß aufgehoben ist? **52**, 384. — 2) Können nach dem 1. Januar 1900 die gemeinrechtlichen prohibitorischen Interdikte zum Schutze des Gemeingebrauchs an öffentlichen Wegen und Plätzen noch angestellt werden? **53**, 385. — 3) Auf § 907 BGB kann der Hauseigentümer einen Schadensersatzanspruch gegen die Gemeinde wegen einer Straßenerhöhung nicht stützen. **51**, 253. — 4) Entschädigungsanspruch eines Hauseigentümers, weil infolge der Umwandlung der Straße in eine Sackgasse in Verbindung mit anderen Umständen ein Wagenverkehr mit seinem Hause nicht mehr möglich ist. (P.) **56**, 102.

§ 166. Ungerechtfertigte Bereicherung. Condictio indebiti.

1) Wird der Eigentümer (Erbpächter) eines an einen Geisteskranken verpachteten Grundstücks durch die von diesem bestellte Aussaat auf Kosten des Verkäufers des Saatgutes ungerechtfertigt bereichert? Ändert sich die Rechtslage des Eigentümers (Erbpächters) dadurch, daß er das Grundstück aus der Konkursmasse des Geisteskranken vom Konkursverwalter zurückerhält? **51**, 80. — 2) Kann der Unternehmer einer neuen Straßenanlage deren Kosten von den Straßenanliegern auf Grund nützlicher Verwendung ersetzt verlangen? (P.) **51**, 322. — 3) Steht dem Akzeptanten, der wegen einer nach § 66 Abs. 1 BörsG unwirksamen Forderung des Remittenten einen von letzterem an eigene Order auf ihn gezogenen Wechsel akzeptiert hat, gegen diesen ein Anspruch aus ungerechtfertigter Bereicherung zu, wenn dieser den Wechsel begeben hat und er infolgedessen den Wechsel hat bezahlen müssen? **51**, 357. — 4) Findet, wenn nach früherem Recht ein dingliches Recht eingetragen ist, dem ein materieller Rechtsgrund fehlt, neben der Klage auf Berichtigung des Grundbuchs auch die Klage aus ungerechtfertigter Bereicherung statt? **51**, 422. — 5) Läßt sich die Klage gegen den Fiskus auf Erstattung der für einen öffentlichen Fluß gemachten Aufwendungen auf Bereicherung stützen? **53**, 128. — 6) Kann nach rhein. Recht der Gläubiger, dessen

Hypothek durch ein Versehen des Grundbuchrichters zu spät eingetragen ist, von dem inzwischen eingetragenen Hypothekengläubiger Einräumung des Vorrechts aus dem Rechtsgrunde der ungerechtfertigten Bereicherung verlangen? **53**, 284. — 7) Bei der Bereicherungsklage tritt schon nach dem Gesetze eine Ausgleichung der beiderseitigen Vorteile und Nachteile ein. Für die Anwendung der Grundsätze über Aufrechnung und Zurückbehaltung ist kein Raum. **54**, 141, 142. — 8) Kann der Mangel eines vollstreckungsfähigen Schuldtitels nach erfolgter Zwangsvollstreckung im Wege der Klage aus ungerechtfertigter Bereicherung geltend gemacht werden? **56**, 71. — 9) Wird die auf § 812 BGB gestützte Rückforderung ohne Rechtsgrund gezahlter Krankenkassenbeiträge seitens des Arbeitgebers ausgeschlossen a) durch ein „tatsächliches Versicherungsverhältnis", auf Grund dessen geleistet ist, b) durch die Vorschrift des § 54 Abs. 1 S. 4 KrankVersG? **56**, 351. — 10) Kann von dem zur Herausgabe einer Sache wegen ungerechtfertigter Bereicherung Verpflichteten, wenn er sie veräußert hat, Wiederbeschaffung und Herausgabe oder nur Wertersatz beansprucht werden? **56**, 388. — 11) Keine Bereicherungsklage seitens desjenigen, dessen Recht durch Versehen der Grundbuchbeamten verspätet in das Grundbuch eingetragen ist, gegen die inzwischen Eingetragenen. **57**, 282. — 12) Subsidiärer durch § 2329 BGB gegen den Beschenkten gegebener Anspruch auf den außerordentlichen Pflichtteil im Umfang der Bereicherung. **58**, 128. — 13) Ist die Rückforderung des Vermögensvorteils ausgeschlossen, der für die Verschweigung einer vom Geber begangenen strafbaren Handlung gewährt ist (§ 817 BGB)? **58**, 204. — 14) Kann der Postfiskus, wenn ein Postbeamter in amtlicher Eigenschaft eine von ihm ausgestellte Postanweisung an seinen Gläubiger ohne Einzahlung des Betrages abfertigt, von letzterem den gezahlten Betrag wegen ungerechtfertigter Bereicherung zurückfordern? **60**, 24. — 15) Wer ist der rechtlos Bereicherte, wenn jemand in dem irrigen Glauben, hierzu verpflichtet zu sein, die Schuld eines anderen an dessen Gläubiger zahlt? **60**, 29. — 16) Wem steht bei vertragsmäßiger Aufrechnung mit der nicht bestehenden Schuld eines anderen nach BGB ein Anspruch aus ungerechtfertigter Bereicherung zu? **60**, 288. — 17) Wenn ein Dritter im eigenen Namen eine nichtige Schuld bezahlt, so steht ihm, nicht dem angeblichen Schuldner der Bereicherungsanspruch zu. **60**, 287. — 18) Ist für die Frage der Bereicherung aus der längeren Geschäftsverbindung eines Geschäftsunfähigen mit einer Bank das Gesamtergebnis zu berücksichtigen oder jedes einzelne nichtige Geschäft getrennt zu behandeln? **60**, 291. — 19) Begründung der Bereicherungsklage auf Rückzahlung des vom Konkursverwalter irrtümlich als Masseschuld bezahlten Betrages. **60**, 420. — 20) Das auf Grund eines formungültigen Grundstückskaufvertrages Geleistete unterliegt nach § 812 BGB der Rückforderung. **53**, 237. — 21) Irrtum ist keine positive Voraussetzung der condictio indebiti nach BGB. **60**, 420. — 22) Ein bloßer Zweifel des Leistenden am Bestehen der Schuld schließt die condictio indebiti nach § 814 BGB nicht aus. **59**, 354. — 23) Ist nach BGB die condictio indebiti auch dann begründet, wenn der Leistende sich lediglich in einem Zweifel über

die Beweisbarkeit des ihm bekannten Nichtbestehens der Schuld befand? **59**, 354. — 24) Der Ausschluß des Rechtsweges bezüglich der Pflicht zur Entrichtung öffentlicher Abgaben erstreckt sich auch auf die Rückforderung der entrichteten Abgabe mit der condictio indebiti. (P.) **60**, 353. — 25) Die von einem Dritten auf eine nichtige Schuld geleistete Zahlung kann der angebliche Schuldner auch dann nicht zurückfordern, wenn sie mit seinen Mitteln geleistet ist. **60**, 287.

3. Vermischte Fälle.

§ 167. Gewerbewesen. Gewerbebetrieb. Gewerbeordnung. Gewerbegerichte.

a. Gewerbebetrieb. Gewerbeordnung.

1) Die Pflicht des Lehrherrn zur Aufsicht über den Lehrling beschränkt sich nicht auf dessen Verhalten im Gewerbebetrieb. Verpflichtung des Lehrherrn zum Ersatz des durch den Lehrling angerichteten Schadens. **52**, 71. — 2) Beginn der Anwendbarkeit der Bestimmungen des KrankVersG v. 14. April 1892 auf Innungskrankenkassen nach der GewO. Novelle v. 26. Juli 1897. **52**, 211 (S. a. § 151 f.). — 3) Rechtliche Stellung und Verantwortlichkeit der zur Abwicklung der Geschäfte der Krankenkasse einer aufgelösten Innung bestellten Liquidatoren. Ansprüche der Ortskrankenkasse auf das Vermögen einer aufgelösten Innungskrankenkasse. **52**, 215. — 4) Vereinigungen von Gewerbetreibenden zur Herbeiführung und Erhaltung angemessener Preise unterliegen nicht dem § 152 Abs. 2 GewO. Unter welchen Voraussetzungen kann das einzelne Mitglied entgegen den Vertragsbestimmungen von solcher Vereinigung zurücktreten? **53**, 20. — 5) Zulässigkeit und Grenzen vertraglicher Beschränkungen der Gewerbefreiheit bei selbständigen Gewerbetreibenden durch ein Wettbewerbsverbot. **53**, 156; in anderer Weise. **53**, 188. — 6) Enthält die Vereinbarung zwischen einem Wirt und einer Stadtgemeinde, wonach jener im Interesse der Einwohner sich gewissen Beschränkungen in seinem Gewerbebetriebe und für den Zuwiderhandlungsfall einer Geldstrafe unterwirft, einen Verstoß gegen die Freiheit des Gewerbebetriebes? **53**, 188. — 7) Zeugnisverweigerungsrecht der Gewerbeinspektoren. **54**, 1. — 8) Ist die durch § 139b GewO den Gewerbeinspektoren auferlegte Verschwiegenheitspflicht anderer Art und greift sie weiter als die allgemeine Amtsverschwiegenheitspflicht der Reichsbeamten? **54**, 3. — 9) Bedürfen die Gewerbeinspektoren zur Zeugnisablegung außer der Genehmigung der vorgesetzten Dienstbehörde auch derjenigen der Partei, deren Interesse in Frage steht? **54**, 2. — 10) Verstößt die Entlassung (Aussperrung) von Arbeitern zu dem Zweck, um auf die Beendigung des bei einem anderen Arbeitgeber ausgebrochenen Ausstandes hinzuwirken, gegen die guten Sitten? **54**, 255. — 11) Zum Begriff des Handwerks im Sinne der Gewerbeordnung. **57**, 386. — 12) Der Arbeitgeber darf in dem Abgangszeugnisse des Arbeiters nicht wider dessen Willen ein Urteil über dessen Führung und Leistungen aussprechen. **57**, 426. — 13) Unter welchen Voraussetzungen haftet derjenige, der die

Aussperrung eines Arbeiters durch einen Arbeitgeberverein veranlaßt hat, für den dem Arbeiter dadurch erwachsenen Schaden? **57**, 418. — 14) Können Betriebsbeamte, Werkmeister und Techniker (§ 133a GewO) gegen die Ansprüche des Gewerbeunternehmers aus einem vertraglichen Wettbewerbsverbot den Einwand erheben, daß er ihnen gerechten Grund zum Dienstaustritt gegeben habe? **59**, 76. — 15) Verstößt die Eintragung einer ausschließlichen Bierbezugslast als Reallast gegen § 10 GewO? **59**, 109. — 16) Fällt die Rechtsanwalttätigkeit unter den Begriff des Gewerbebetriebes im Sinne des Doppelbesteuerungsgesetzes? **55**, 167. — 17) Gibt es im Sinne des § 823 Abs. 1 BGB ein Recht auf Ausübung eines bestehenden Gewerbebetriebes? Stellen Beeinträchtigungen eines bestehenden Gewerbebetriebes stets oder nur unter Umständen oder nie eine unter § 823 Abs. 1 BGB fallende Rechtsverletzung dar? Sind andere Gesetze darauf anwendbar? **51**, 373; **56**, 275; **58**, 29. — 18) Sind die §§ 823. 824. 826 BGB oder § 6 UnlWG anwendbar gegenüber den von einer Vereinigung von Gewerbetreibenden über einen Gewerbsgenossen zu dem Zweck verhängten Maßregeln, um ihn zur Unterwerfung unter gewisse von der Vereinigung für den Geschäftsbetrieb festgesetzte Grundsätze zu zwingen? Hat der von der Maßregel Betroffene eine Klage auf Unterlassung und Zurücknahme der Maßregel? **56**, 271. — 19) Fällt es unter § 826 BGB, wenn eine zur Erzielung vorteilhafteren Geschäftsbetriebes geschlossenen Vereinigung von Gewerbetreibenden einzelne Gewerbsgenossen, um ihren Wettbewerb zu beseitigen, nicht zuläßt und dadurch deren Gewerbebetrieb wesentlich erschwert? **60**, 103. — 20) Fällt es unter § 826 BGB, wenn ein Gewerbetreibender oder eine Vereinigung solcher einen Arbeiterverband vorsätzlich zur Verhängung der Sperre über einen Gewerbsgenossen bestimmt, um ihm den Gewerbebetrieb unmöglich zu machen oder zu erschweren? **60**, 105. — 21) Zur Frage, ob eine im Interesse ihres Gewerbebetriebes geschlossene Vereinigung von Gewerbetreibenden als ein nicht rechtsfähiger Verein oder als eine Gesellschaft anzusehen ist? **60**, 96. — 22) Nur die zur Zeit der vorgeworfenen Handlung bereits vorhandenen Verbände zur Förderung gewerblicher Interessen sind zur Klage aus § 1 UnlWG legitimiert. **60**, 418. Für die Unterlassungsklage aus § 826 BGB fehlt ihnen die Legitimation. **58**, 284. — 23) Gewerbe-Unfall-Versicherung § 151i.

b. Gewerbegerichte.

1) Gehören gewerbliche Streitigkeiten über Leistungen aus einem Arbeitsverhältnisse vor die ordentlichen Gerichte, wenn die Forderung von einem Rechtsnachfolger des Arbeiters geltend gemacht wird? **51**, 193. — 2) Ist der Konkursverwalter Arbeitgeber der schon vom Gemeinschuldner eingestellten gewerblichen Arbeiter, wenn er zeitweise ihre Dienste stillschweigend abnimmt? Zuständigkeit zur Entscheidung der zwischen ihnen entstandenen Lohnstreitigkeiten. **55**, 266. — 3) Sowohl das ordentliche Gericht wie das Gewerbegericht hat zur Feststellung seiner Zuständigkeit zu prüfen, ob wirklich eine Streitigkeit zwischen Arbeiter und Arbeitgeber im Sinne des Gewerbegerichtsgesetzes vorliegt. **57**, 222.

§ 168. Eisenbahnwesen. Preußisches Eisenbahngesetz v. 3. November 1838. Preußisches Kleinbahngesetz v. 28. Juli 1892. Straßenbahnen.

1) Ist die Bestimmung im § 1 G v. 19. August 1895, daß eine Bahneinheit einen Gegenstand des unbeweglichen Vermögens bilde, allgemein anwendbar? (P.) **51**, 102. — 2) Ist die Bahneinheit eine unbewegliche Sache im Sinne des PrStempG v. 31. Juli 1895. **51**, 104. — 3) Haftung der Eisenbahn für den an Nachbargrundstücken infolge der Bahnanlagen und späterer Arbeiten entstandenen Schaden, wenn die ursprünglichen verwaltungsseitig angeordneten Maßregeln sich als unzureichend erwiesen haben. **53**, 25. — 4) Verantwortlichkeit des Eisenbahnfiskus für die vor der Verstaatlichung von der früheren Privatbahn ausgeführten Anlagen. **53**, 25. — 5) Haftung des Eisenbahnfiskus als Verpächter für die Handlungen seiner Pächter. **53**, 26. — 6) Verpflichtung des Eisenbahnunternehmers, die ihm gehörige Zufahrtsstraße zum Bahnhof zu beleuchten. **53**, 54. — 7) Inwiefern haftet der Eisenbahnunternehmer für Unfälle, die durch Unterlassung der Beleuchtung der ihm gehörigen Zufahrtsstraße zum Bahnhof verursacht sind? **53**, 55. — 8) Was sind „unbewachte" Wegübergänge im Sinne des § 21 Nr. 4 der BahnO für die Nebeneisenbahnen Deutschlands v. 5. Juli 1892? **53**, 397. — 9) Haben die dem Unternehmer einer Kleinbahn im Einverständnis der Beteiligten zugunsten der Telegraphenverwaltung auferlegten Bedingungen die Bedeutung eines Vertrages? **54**, 187. — 10) Stellung der königlichen Eisenbahndirektionen in Preußen. Sind sie mit bahnpolizeilicher Gewalt ausgestattet? **55**, 149. — 11) Können Anordnungen der königlichen Eisenbahndirektionen in Preußen, welche sie als bahnpolizeiliche haben erlassen wollen, im Rechtswege angefochten werden? **55**, 153. — 12) Wesen der Bahnpolizei. **55**, 150. — 13) Ein Bahnmeister ist kein verfassungsmäßig berufener Vertreter, sondern ein Angestellter des preußischen Eisenbahnfiskus. **53**, 280; **55**, 230. — 14) Vertragsmäßige Verpflichtung des Eisenbahnbetriebsunternehmers, den Reisenden einen sicheren Ausgang aus dem Bahnhofe zu gewähren. Stationsarbeiter als Gehilfen desselben (§ 278 BGB) in der Erfüllung dieser Verpflichtung. **55**, 335. — 15) Haftung des Eisenbahnbetriebsunternehmers für die durch Glatteis auf den Bahnsteigen und dem Bahnhofsvorplatz herbeigeführten Unfälle. **55**, 335; **53**, 276. — 16) Die fortdauernde Geltung des § 25 des EisenbahnG v. 3. November 1838 begründet nicht die Anwendung des § 845 BGB auf die Haftung des Eisenbahnunternehmers für Beschädigungen von Personen beim Eisenbahnbetriebe. **57**, 55. — 17) Stempelpflicht der Eisenbahnsubventionsverträge. (P.) **58**, 114. — 18) Entschädigungspflicht des Unternehmers einer Kleinbahn wegen des durch ihren Betrieb (Funkenflug) verursachten Schadens auch ohne besonderes Verschulden. **58**, 134; **59**, 74. — 19) Eignen sich die von einer Eisenbahnverwaltung einem Anlieger gegenüber durch Gestattung von Privatanschlußgeleisen übernommenen Verpflichtungen zum Inhalt einer Grundgerechtigkeit? **58**, 265. — 20) Unterschied der Eisenbahngeleise von anderen

öffentlichen und privaten Wegen. **58**, 269. — 21) Unzulässigkeit des Rechtsweges für die Klage auf Änderung der landespolizeilich genehmigten Betriebsanlage einer Kleinbahn. (P.) **58**, 134; **59**, 70. — 22) Kann das vom Bahnhof (Depot) einer elektrischen Straßenbahn ausgehende Geräusch als ortsüblich im Sinne des § 906 BGB gelten? **57**, 224. — 24) Charakter der preuß.-hessischen Eisenbahngemeinschaft. **52**, 146.

§ 169. Reichshaftpflichtgesetz v. 7. Juni 1871. (Änderung durch Art. 42 EGzBGB.)
(Die Paragraphen ohne Zusatz bezeichnen die Paragraphen des Gesetzes.)

1) Jeder von mehreren Unternehmern eines gemeinschaftlichen Eisenbahnbetriebes haftet als Gesamtschuldner für Ansprüche Dritter aus § 1. **52**, 149. — 2) Der preußische Eisenbahnfiskus ist Mitbetriebsunternehmer der unter die preuß.-hessische Eisenbahngemeinschaft fallenden hessischen Staatseisenbahnen. **52**, 146, 149. — 3) Für die Klage aus § 323 ZPO auf Minderung einer dem Beklagten früher rechtskräftig zuerkannten Rente ist der Gerichtsstand des früheren Prozesses (§ 767 ZPO) nicht begründet. **52**, 345. — 4) Inwieweit ist, wenn jemand infolge eines im Kindesalter beim Betriebe einer Eisenbahn erlittenen Unfalls mit einem Gebrechen behaftet ist, der Betriebsunternehmer später gegenüber dem Anspruche wegen geminderter Erwerbsunfähigkeit mit dem Einwande zu hören, daß der Verunglückte einen anderen als den gewählten Beruf hätte ergreifen sollen? **53**, 49. — 5) Anwendung des § 254 Abs. 1 BGB auf die Schadensersatzansprüche aus dem HaftpflG. **53**, 77, 399; **56**, 154. — 6) Liegt ein Unfall beim Eisenbahnbetriebe vor, wenn ein durch einen vorüberfahrenden Eisenbahnzug scheu gewordenes Pferd einen Menschen verletzt oder tötet? **53**, 115. — 7) Haftung des Eisenbahnunternehmers im Falle der Nr. 6 für den ganzen Schaden gegenüber dem Tierhalter. **53**, 120. — 8) Anwendung des § 840 BGB auf die Fälle des HaftpflG. Die Haftung aus dem HaftpflG ist im Sinne des § 840 BGB eine solche aus unerlaubter Handlung, im Sinne des allgemeinen Rechtssprachgebrauchs eine obligatio ex lege. **53**, 120, 122; **58**, 336; **60**, 303. — 9) Darf dem Vater eines infolge eigener Unvorsichtigkeit durch einen Straßenbahnwagen verletzten Kindes der Ersatz der Heilungskosten deshalb vom Betriebsunternehmer verweigert werden, weil er durch Vernachlässigung seiner Aufsichtspflicht den Unfall verschuldet habe? **53**, 313. — 10) Bei Anwendung des § 254 BGB ist abzuwägen, in welchem Maße das Verschulden des Verletzten und die Betriebsgefahr Ursachen des Unfalls gewesen sind. **53**, 399; **56**, 155. Welchen Einfluß hat hierbei das Verschulden eines Eisenbahnangestellten? **56**, 155. — 11) Kann gegenüber der Haftung aus § 1 die Einrede der höheren Gewalt auf das unvorsichtige Verhalten eines unter sieben Jahren alten Kindes gegründet werden? **54**, 404. — 12) Ein Bahnmeister ist kein verfassungsmäßig berufener Vertreter, sondern ein Angestellter des preuß. Eisenbahnfiskus. **53**, 280; **55**, 230. — 13) Wann ist ein Unfall „bei dem Betriebe" einer Eisenbahn erfolgt? Kausalzusammenhang mit einem bestimmten Betriebsvorgang. (Herabfallen von Dachgesimsstücken des Bahnhofsgebäudes.) **55**, 231. — 14) Was ist höhere Gewalt? **54**, 404, 407;

60, 304. — 15) Wie weit ist beim Betriebe einer Straßeneisenbahn auf die mögliche Gefährdung der auf der Straße sich bewegenden Menschen Rücksicht zu nehmen? **56**, 156. — 16) Liegt ein Unfall beim Betriebe einer elektrischen Bahn vor, wenn während des Ruhens des Wagenverkehrs und während der Vornahme von Ausbesserungen ein Mensch durch die elektrische Ladung eines herabhängenden Drahtes verletzt wird? **56**, 266. — 17) Ist der Eisenbahnunternehmer auf Grund des HaftpflG einem Dritten für die diesem entgehenden Dienste des Verletzten oder Getöteten nach Maßgabe des § 845 BGB ersatzpflichtig? **57**, 52. — 18) Läßt sich im Falle der Nr. 17 die Anwendbarkeit des § 845 BGB aus der fortdauernden Geltung des § 25 PrEisenbahnG v. 3. Nov. 1838 begründen? **57**, 55. — 19) Keine analoge Anwendung der §§ 842, 847 BGB in den Fällen des HaftpflG. **57**, 55. — 20) Durch Art. 105 EGzBGB ist eine landesgesetzliche Erweiterung der Haftung für Beschädigungen durch den Eisenbahnbetrieb nur in bezug auf Sachen, nicht auch in bezug auf Personen, insbesondere nicht gegenüber dem HaftpflG, zugelassen. **57**, 57. — 21) Bemessung des Streitwertes für die Gebührenberechnung (Rentenrückstände, Verlangen von Kapitalabfindung in erster Linie, event. von Rente, § 9a Abs. 2 GKG). **58**, 294. — 22) Die Rente bildet die Regel, die Kapitalabfindung die Ausnahme. **58**, 296. — 23) Verhältnis mehrerer für einen Schaden verantwortlicher Personen zueinander, wenn die eine nach § 833 BGB, die andere nach § 1 HaftpflG schadensersatzpflichtig ist. **58**, 335. — 24) Liegt in der Weigerung des durch einen Eisenbahnunfall Verletzten, sich einer nach ärztlicher Erfahrung Aussicht auf Heilung oder wesentliche Besserung bietenden Anstaltsbehandlung zu unterwerfen, ein Verschulden im Sinne des § 254 Abs. 2 BGB? **60**, 149. — 25) Wird im Falle der Nr. 24 durch die Weigerung des Verletzten die Beweislast bezüglich der Frage, ob die Anstaltsbehandlung eine Besserung zur Folge gehabt hätte, zu seinen Ungunsten umgekehrt? **60**, 151. — 26) Gerichtsstand der unerlaubten Handlung für die Klagen aus § 1. **60**, 301.

§ 170. Postwesen.

1) Keine Haftung der Postverwaltung für den Schaden, der durch die von einem Postboten verschuldete Ungültigkeit einer Zustellung verursacht ist. Unanwendbarkeit des Art. 1382 Code civil. **57**, 150. — 2) Beförderungsvertrag zwischen dem Absender und der Postverwaltung. **57**, 152 (**60**, 27). — 3) Kann der Postfiskus, wenn ein Postbeamter in amtlicher Eigenschaft eine von ihm ausgestellte Postanweisung an seinen Gläubiger ohne Einzahlung des Betrages abfertigt, von letzterem den gezahlten Betrag wegen ungerechtfertigter Bereicherung zurückfordern? **60**, 24. — 4) Jede, auch nur analoge Anwendung des § 435 HGB auf Postsendungen ist ausgeschlossen. **60**, 26. — 5) Es besteht kein selbständiger Auslieferungsanspruch des Adressaten einer Postsendung gegenüber der Postanstalt. **60**, 27. — 6) Die Zahlung der Postanweisung an den Adressaten erfolgt von der Post im eigenen Namen für Rechnung des Absenders und in Erfüllung des mit diesem geschlossenen

Vertrages. **60**, 27, 28. — 7) Inwieweit kommen die nur für den Adressaten bestimmten Mitteilungen des Absenders auf dem Postanweisungsabschnitt für die Post in Betracht? **60**, 28. — 8) Bei der Aufgabe zur Post ist die Post gesetzlicher Zustellungsbevollmächtigter. **57**, 336. — 9) Die Zustellung durch Aufgabe zur Post ist Zustellung im Inlande, auch wenn der Adressat im Auslande wohnt. **57**, 336. — 10) Bedeutung des Vermerks auf einer Nachnahmesendung „Nach einmaliger Präsentation sofort zurück" nach Postrecht. **59**, 299. — 11) Postalische Einrichtung, wonach nicht gleichzeitig mehrere in demselben Orte erscheinende Zeitschriften gleichen Namens zum Postvertriebe zugelassen werden. Benutzung derselben zu einer wider die guten Sitten verstoßenden Bekämpfung und Schädigung eines politischen Gegners. **53**, 172.

§ 171. Telegraphenwesen.

1) TelegraphenG v. 6. April 1892 (§ 12). Der Unternehmer der späteren elektrischen Anlage hat die Kosten für die Unterhaltung der Schutzeinrichtungen an der älteren Anlage nicht zu tragen. **52**, 63. — 2) TelegraphenwegeG v. 18. Dez. 1899. Die Telegraphenverwaltung hat im Falle einer später hergestellten gemeinnützigen Anlage des Wegeunterhaltungspflichtigen die Kosten der sämtlichen Vorkehrungen zum Schutz der Telegraphenlinie, auch der an dieser selbst angebrachten, zu tragen. **57**, 364.

§ 172. Urheberrecht an Werken der Literatur und Tonkunst. Reichsgesetz v. 19. Juni 1901. Verlagsrecht. Reichsgesetz v. 19. Juni 1901 über das Verlagsrecht.

1) Dispositiver Charakter des § 2 VerlagsG, insbesondere des Abs. 3 betr. die Befugnis zur Veranstaltung einer Gesamtausgabe. **54**, 437. — 2) Findet § 2 Abs. 3 VerlagsG auf die vor dessen Inkrafttreten geschlossenen Verlagsverträge Anwendung? **54**, 437. — 3) Hat der Mangel der Einigung über das Maß einer weiterer Vereinbarung vorbehaltenen Erhöhung des Honorars für die folgenden Auflagen das Nichtzustandekommen eines Vertrages über diese zur Folge oder ist ein angemessenes Honorar zu ermitteln? (ALR.) **60**, 175. — 4) Die Verabredung eines Honorars ist kein notwendiger Bestandteil des Verlagsvertrages. **60**, 177.

§ 173. Reichsgesetz v. 9. Januar 1876, betr. das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste. Reichsgesetz v. 10. Januar 1876, betr. den Schutz der Photographien.

— — — — — — —

§ 174. Reichsgesetze, betr. das Urheberrecht an Mustern und Modellen v. 11. Januar 1876 und betr. den Schutz von Gebrauchsmustern v. 1. Juni 1891.

1) Ist eine auf einem Gebrauchsgegenstande angebrachte Anweisung zu seinem Gebrauche dem Musterschutze zugänglich? **51**, 142. — 2) Wer auf Grund der Eintragung eines nicht schutzfähigen Gebrauchsmusters einen anderen an dessen Herstellung hindert, haftet für den Schaden

schon bei fahrlässiger Unkenntnis der Schutzlosigkeit des Gebrauchsmusters. **58**, 24. — 3) Die Restitutionsklage wegen neu aufgefundener Urkunden kann nicht auf die Behauptung gestützt werden, daß eine Gebrauchsmusteranmeldung nachträglich aufgefunden worden sei. **59**, 413.

§ 175. Patentrecht. Patentgesetz v. 7. April 1891.

1) Inhalt des Patentschutzes. Gibt das Patent dem Patentinhaber das Recht, Dritten Bedingungen vorzuschreiben, unter denen ein Verkehr mit dem patentierten Erzeugnisse stattfinden soll, oder kann er nur vertraglich seinem Abnehmer derartige Bedingungen auferlegen? **51**, 140. — 2) Verletzt die Einführung des patentierten Erzeugnisses in das Inland das Patentrecht auch dann, wenn der Patentinhaber selbst es im Auslande in Verkehr gesetzt hat? **51**, 140. — 3) Gelangt das patentierte Erzeugnis dadurch, daß der Patentinhaber es von der inländischen Produktionsstätte nach dem Auslande ausführt, bereits im Inlande in den Verkehr? Enthält die ohne Genehmigung des Patentinhabers erfolgte Wiedereinfuhr der von ihm ausgeführten patentierten Erzeugnisse eine Patentverletzung? **51**, 142. — 4) Muß der Erfindungsbesitz im Sinne des § 5 Abs. 1 PatG ein selbständiger, im eigenen Interesse ausgeübter gewesen sein? **52**, 91. — 5) Gehört der durch die Anmeldung beim Patentamte begründete Anspruch auf Erteilung eines Patents zu dem der Zwangsvollstreckung unterliegenden Vermögen des Anmelders? **52**, 230. — 6) Voraussetzungen der Zurücknahme eines Patents nach § 11 Nr. 2 PatG. **54**, 4. — 7) Voraussetzung für die Anwendung des § 10 Nr. 3 PatG. Zum Begriff der offenkundigen Benutzung einer Erfindung. **56**, 55. — 8) Hat der Besitzer einer Maschinenfabrik stets das Recht der Vorbenutzung an einer einem Dritten patentierten, aber schon vor der Patentanmeldung von einem seiner Angestellten erfundenen und in seiner Fabrik hergestellten Maschine? **56**, 224. — 9) Worin besteht die Vorbenutzung einer Erfindung? **56**, 226. — 10) Zur Frage, ob dem Fabrikinhaber oder seinem Angestellten, der eine Erfindung macht, der Erfindungsbesitz zusteht? **56**, 228. — 11) Rechtskraft der im Patentnichtigkeitsverfahren ergangenen Entscheidung, insbesondere der abweisenden. **59**, 134. — 12) Die Bezeichnung einer Geschäftsstelle als „Patentbureau" seitens einer nicht in die Liste der Patentanwälte eingetragenen Person ist keine gegen § 19 PatAnwG verstoßende, dem Titel „Patentanwalt" ähnliche Bezeichnung. **60**, 82. — 13) Steht dem wegen Patentverletzung Belangten, der infolge eines der Klage stattgebenden, aber nicht für vorläufig vollstreckbar erklärten Urteils die Erfindungsbenutzung eingestellt hat, ein Schadensersatzanspruch gegen den schließlich abgewiesenen Kläger zu? **60**, 344.

Lizenzverträge. 1) Ist ein Lizenzvertrag, der für eine über die Dauer des Patents hinausreichende Zeit abgeschlossen ist, insoweit auf eine unmögliche Leistung gerichtet? Ist er nur teilweise oder ganz nichtig? Schadensersatzpflicht des Patentinhabers. **51**, 94. — 2) Kann eine im öffentlichen Interesse erzwungene Lizenz als eine Zuwiderhandlung gegen die vertragliche Pflicht, keine weiteren Lizenzen zu gewähren, erachtet werden?

54, 6. — 3) Welche Verpflichtungen entstehen für den Lizenz(Unterlizenz)-geber daraus, daß er dem Lizenz(Unterlizenz)nehmer für einen bestimmten Bezirk das ausschließliche Fabrikations- und Vertriebsrecht übertragen hat, im Falle von Eingriffen anderer Lizenzträger in dieses Recht? **54**, 273. — 4) Haftet der Lizenzgeber ohne weiteres aus dem Lizenzvertrage dem Lizenznehmer für die Beeinträchtigung seiner Rechte durch andere Lizenznehmer? **54**, 274. — 5) Rechtliche Natur des Lizenzvertrages. Selbstständige Befugnis des Lizenznehmers zur Geltendmachung seines quasidinglichen ausschließlichen Benutzungsrechts gegen Dritte. **57**, 39.

§ 176. Reichsgesetz zum Schutze der Warenbezeichnungen v. 12. Mai 1894.

(Die Paragraphen ohne Zusatz bezeichnen die Paragraphen des Gesetzes.)

1) Steht der Anwendung des § 7 Abs. 1 auf eine lediglich das Inland betreffende Übertragung des im Inlande eingetragenen Auslandzeichens entgegen, daß im Heimatsstaate des Auslandzeichens die unbeschränkte Übertragbarkeit der Warenzeichen zugelassen ist? **51**, 266. — 2) Findet der Rechtsgrundsatz, daß das Zeichenrecht keinen besonderen Schutz der Verträge über den weiteren Vertrieb der objektiv rechtmäßig mit dem Zeichen in den Verkehr gesetzten Waren gewährt, auch Anwendung, wenn im Heimatsstaate des im Inlande eingetragenen Auslandzeichens solche Verträge zeichenrechtlichen Schutz genießen und die im Heimatsstaate mit solchen Beschränkungen in den Verkehr gesetzte Ware unter Verletzung jener Beschränkungen in das Inland eingeführt worden ist? **51**, 268. — 3) Unterschied zwischen Patent- und Zeichenrecht. **51**, 266. — 4) Das Zeichenrecht ist an keine örtlichen Schranken gebunden. Erstreckung der Wirksamkeit des deutschen Zeichenrechts über die Grenzen Deutschlands hinaus auf das Ausland. **51**, 267; **54**, 416. — 5) Einheit und Einheitlichkeit des in verschiedenen Staaten anerkannten subjektiven Zeichenrechts. **51**, 267. — 6) Kann ein Mangel der Übertragung eines Zeichens gegen den in die Zeichenrolle eingetragenen Erwerber durch Einrede im Eingriffsstreit geltend gemacht werden? **51**, 269. — 7) Welche rechtliche Bedeutung hat der Eintrag der Übertragung eines Zeichens in die Zeichenrolle? **51**, 270. — 8) Gesichtspunkte für die Prüfung der Verwechselungsgefahr zwischen gemischten Warenzeichen. **53**, 94. — 9) Ist für die Verwechselungsgefahr zwischen gemischten Warenzeichen von Bedeutung, daß in dem einen Zeichen ein Wort die Übersetzung eines darin befindlichen Bildes enthält und dieses Bild begrifflich in das andere Zeichen aufgenommen ist? **53**, 96. — 10) Ist es im Falle der Nr. 9 von Einfluß, wenn das begrifflich fixierte Bild vielfach in dem betreffenden Warenzweige als Warenzeichen angewendet wird? **53**, 96. — 11) Das Warenzeichengesetz bezweckt neben dem Schutz des Berechtigten auch den des Publikums, insbesondere der Konsumenten (auch der ausländischen). **53**, 95. — 12) Ist auf die dem Zeichen beigefügte Firmenbezeichnung bei Prüfung der Verwechselungsgefahr Gewicht zu legen? **53**, 97. — 13) Kann gegen ein unter dem Markenschutzgesetze eingetragenes, aber nach diesem Gesetze unwirksames Zeichen nach seiner Eintragung in die Zeichenrolle des Patentamtes die frühere Unwirksam-

keit geltend gemacht werden? **53**, 431. — 14) Kann die Rechtsunwirksamkeit einer Eintragung nur durch Klage im Löschungsverfahren oder auch durch Einrede geltend gemacht werden? **53**, 434. — 15) Rechtliche Natur der auf Grund des § 24 erfolgten Eintragungen. **53**, 435. — 16) Kann auf eine Sachlage, die nur Material für eine zeichenrechtliche Löschungsklage aus § 9 Nr. 3 bietet, eine Einrede gegen eine Klage aus § 9 Nr. 1 gestützt werden? **53**, 437. — 17) Kann derjenige, dessen Namen ein anderer sich als Warenzeichen hat eintragen lassen, auf Grund des § 12 BGB die Löschung des Zeichens verlangen? **54**, 42. — 18) Außer aus zeichenrechtlichen Löschungsgründen kann auch aus privatrechtlichen Gründen Löschung eines eingetragenen Zeichens verlangt werden. **54**, 44. — 19) Sind bei Beantwortung der Frage, ob der Inhalt eines Warenzeichens den tatsächlichen Verhältnissen nicht entspricht, auch die außerhalb des Zeichens liegenden Umstände, unter denen es verwendet wird, zu berücksichtigen? **54**, 126. — 20) Kommen bei der Frage, ob die Gefahr einer Täuschung begründet ist, auch die außerhalb des Zeichens liegenden Umstände, unter denen es im Verkehr gebraucht wird, in Betracht? **54**, 127. — 21) Begriff der Ausstattung einer Ware im Sinne des § 15. **54**, 173. — 22) Wird das Recht des Zeichenberechtigten gestört und die Verbotsklage begründet durch die von einem anderen in Zirkularen aufgestellte Behauptung, er sei bezüglich gleicher Waren allein zur Führung des betreffenden Zeichens berechtigt? **54**, 414. — 23) In das inländische Gericht zuständig, wenn aus deutscher Zeicheneintragung gegen einen Inländer wegen der im Auslande verbreiteten Behauptung geklagt wird, er sei dort nach dortigem Recht der Zeichenberechtigte? **54**, 416, 417. — 24) Negatorische Klage aus § 12 auf Abwehr künftiger rechtswidriger Eingriffe. **54**, 415. — 25) Kann ein trügerischer Inhalt des eingetragenen Wortzeichens darin gefunden werden, daß in den beteiligten Verkehrskreisen unter derselben Wortbezeichnung eine gewisse Ware von bestimmter Herkunft, besonderer Güte und besonderem Preise verstanden wird? **55**, 34. — 26) Kollision zwischen Firma und Warenzeichen. **55**, 242. — 27) Aus fremder Firma bestehendes Warenzeichen. Kann gegen den eingetragenen Inhaber dieser Firma, der sie auf seinen Waren und deren Verpackung anbringt, aus § 8 UnlWG geklagt werden? **55**, 241. — 28) Kann eine zur Systembezeichnung und zum Warengattungsnamen gewordene ursprüngliche Individualbenennung eine Beschaffenheitsangabe im Sinne des § 13 darstellen (Singer-Nähmaschinen)? **56**, 162. — 29) Zum Begriff der Beschaffenheitsangabe im Sinne des § 13. **56**, 164. — 30) Erlangt das ohne den zugehörigen Geschäftsbetrieb übertragene Warenzeichen durch Übertragung an den Inhaber des Geschäftsbetriebes seine verlorene Rechtsexistenz wieder? **56**, 369. — 31) Verwendung einer Firma in abgekürzter Gestalt zur Warenbezeichnung. **56**, 417. — 32) Keine Pflicht zur Rechnungslegung über den durch Verkauf eigener Waren jedoch unter wissentlicher Verletzung des klägerischen Warenzeichenrechts erzielten Gewinn. **58**, 324. — 33) Erfordert die Unterlassungsklage aus § 12, daß eine Wiederholung der widerrechtlichen Benutzung des Zeichens zu besorgen ist? **60**, 154. —

34) Begriff der „gleichartigen" Waren im Sinne des WarenZG, insbesondere des § 9 Abs. 1 Nr. 1. **60**, 325.

§ 177. Unlauterer Wettbewerb. Reichsgesetz v. 27. Mai 1896.

(Die Paragraphen ohne Zusatz bezeichnen die Paragraphen des Gesetzes.)

1) Begründet die im § 7 unter Strafe gestellte Anschwärzung, auch wenn sie nicht zu Zwecken des Wettbewerbes erfolgte, einen Anspruch auf Unterlassung? **53**, 400. — 2) Unlauterer Wettbewerb eines Inländers durch Aufstellung von Behauptungen im Auslande. **55**, 200. — 3) Verhältnis des Verbotsanspruchs des § 6 zum Schadensersatzanspruch. **55**, 200. — 4) Aus fremder Firma bestehendes Warenzeichen. Kann gegen den eingetragenen Inhaber der Firma, der sie auf seinen Waren und deren Verpackung anbringt, aus § 8 geklagt werden? **55**, 243. — 5) Ist bei Beurteilung der Unrichtigkeit einer tatsächlichen Angabe schon der bei flüchtigem Lesen hervorgerufene Eindruck zu berücksichtigen? **58**, 129, 292. — 6) Kann der Gebrauch der in einer eingetragenen Firma enthaltenen Ortsbezeichnung wegen Verstoßes gegen § 1 untersagt werden? **58**, 136. — 7) Die Rechte aus § 37 HGB schließen eine auf § 1 begründete Untersagung des Gebrauchs eines Bestandteiles einer Firma nicht aus. **58**, 139. — 8) Auch geäußerte Ansichten, Urteile und Kritiken können unter den Begriff der Behauptungen tatsächlicher Art im Sinne des § 6 fallen. **58**, 209. — 9) Worauf kommt es bei Prüfung der Frage an, ob im Sinne des § 1 eine unrichtige Angabe tatsächlicher Art geeignet ist, den Anschein eines besonders günstigen Angebots hervorzurufen? **58**, 282. — 10) Die zur Unterlassungsklage nach § 1 berechtigten Verbände zur Förderung gewerblicher Interessen sind zur Erhebung der Unterlassungsklage aus § 826 BGB nicht legitimiert. **58**, 284. — 11) Unlauterer Wettbewerb durch eine Handlung, die nur den Verlust eigener Geschäftskunden verhindern soll. **59**, 2. — 12) In dem Verkauf einer Ware unter einem Namen, der einem anderen für eine gleichartige unter diesem Namen bekannte und beliebte Ware zeichenrechtlich geschützt ist, kann ein Verstoß gegen § 6 liegen. **60**, 189. — 13) § 6 trifft auch solche Behauptungen, die in einem Handeln bestehen, das nach Lage des Falles und der Auffassung des in Betracht kommenden Publikums sich als eine Äußerung behauptender Art darstellt. **60**, 190. — 14) Die Angehörigen der Verbandsstaaten, welche die Übereinkunft v. 20. März 1883 betr. den Schutz des gewerblichen Eigentums nebst der Brüsseler Zusatzakte v. 14. Dezember 1900 abgeschlossen haben, können in Deutschland den Schutz des Gesetzes über den unlauteren Wettbewerb beanspruchen, auch wenn sie hier keine Hauptniederlassung besitzen. (Aktiengesellschaft mit dem Sitz in den Vereinigten Staaten von Nordamerika.) **60**, 216. — 15) Kann jetzt ein Deutscher, der nicht in Deutschland, wohl aber in einem der in Nr. 14 bezeichneten Verbandsstaaten seine Hauptniederlassung hat, den Schutz des Gesetzes über den unlauteren Wettbewerb beanspruchen? **60**, 220. — 16) Nur diejenigen, die zur Zeit der vorgeworfenen Handlung das betreffende Gewerbe ausübten, und die Verbände zur Förderung gewerblicher Interessen, die zu

dieser Zeit bereits bestanden, sind zur Klage aus § 1 legitimiert. **60**, 418. — 17) Die Klage aus § 1 ist eine Deliktsklage zum Schutz des Gewerbebetriebes des demselben Geschäftszweige angehörigen Mitbewerbers. **60**, 418.

§ 178. Erzwungene Aufopferung von Rechten für das Gemeinwohl. (§ 75 EinlzALR.)

1) Ist der Entschädigungsanspruch desjenigen, der ein Recht dem gemeinen Wohl hat opfern müssen, davon abhängig, daß dem Gemeinwesen, in dessen Interesse das Opfer verlangt wurde, ein Vorteil erwachsen ist? (P.) **57**, 217. — 2) Steht dem Grundstückseigentümer, der durch eine Polizeiverordnung am Wiederaufbau eines abgebrannten Fabrikgebäudes an der alten Stelle gehindert ist, ein Entschädigungsanspruch gegen die Stadtgemeinde zu? (P.) **60**, 326.

§ 179. Preußisches Enteignungsgesetz v. 11. Juni 1874. Preußisches Fluchtliniengesetz v. 2. Juli 1875.

a. Preußisches Enteignungsgesetz v. 11. Juni 1874.

(Die Paragraphen ohne Zusatz bezeichnen die Paragraphen des Gesetzes.)

1) Wenn bei der Enteignung eines Hausgrundstücks die Entschädigung für den Eigentümer unter der Fiktion eines Neubaues festgesetzt ist, können die Nebenberechtigten sich nur wegen ihrer Entschädigungsansprüche nur an den Eigentümer, nicht an den Unternehmer halten. **51**, 222. — 2) Erfordernisse der Rechtswirksamkeit der Zustellung im Enteignungsverfahren. **52**, 12. — 3) In welchem Zeitpunkt werden die gemäß § 26 zum Protokoll des Enteignungskommissars abgegebenen Erklärungen bindend? **52**, 436. — 4) Ist bei der Enteignung der gemäß dem Fluchtliniengesetz zur Straße bestimmten Flächen die Entschädigung nach dem Werte zu bemessen, den sie als Bauland zur Zeit der Fluchtlinienfestsetzung hatten oder nach demjenigen, den sie als Bauland ohne den durch die Fluchtlinienfestsetzung gesetzlich herbeigeführten Verlust der Bebaubarkeit zur Zeit der Enteignung gehabt haben würden? **53**, 133. — 5) Sind die Vorteile des Unternehmens auf die Entschädigung anzurechnen? **53**, 196. — 6) Ist bei der Teilenteignung die Entschädigung als Bauland nach dem Durchschnittswert des Quadratmeters oder nach dem Verhältnis des Wertes des ganzen Grundstücks zum Werte des Restes zu berechnen? **53**, 194. — 7) Übt ein nach § 12 des Fluchtliniengesetzes erlassenes Bauverbot einen Einfluß auf die Höhe der Bewertung des von ihm betroffenen Baulandes aus? **53**, 406. — 8) Zur Frage, ob und wie bei der auf Grund des Ertragswertes erfolgenden Wertfeststellung eines zu enteignenden Gebäudes auf die künftige Notwendigkeit eines Neubaues Rücksicht zu nehmen ist. **54**, 115. — 9) Klage des Eigentümers, dessen Grundstück in Gemäßheit einer vorläufigen Planfeststellung tatsächlich für Eisenbahnzwecke verwendet ist, gegen den Unternehmer auf Herbeiführung der endgültigen Planfeststellung. **55**, 7. — 10) Wie ist die Entschädigung des Grundeigentümers zu bestimmen, wenn

dem enteigneten Grundstück vor der Herrschaft des Fluchtliniengesetzes eine Baubeschränkung auferlegt ist? **55**, 70. — 11) Kann der Unternehmer die von der Verwaltungsbehörde festgesetzte, im Dringlichkeitsverfahren ohne Vorbehalt gezahlte Enteignungsentschädigung zurückfordern? (P.) **55**, 156. — 12) „Nachträglich erkennbar werdende Folgen der Enteignung" im Sinne des § 31. **55**, 361. — 13) Beginn der im § 31 bestimmten Frist. **55**, 364. — 14) Einstellung und Berechnungsart einer Abnutzungsquote bei Entschädigung eines enteigneten Gebäudes nach dem Ertragswerte. **56**, 92. — 15) Ist der dem Eigentümer aus Vorausbezahlung der Mieten erwachsende Vorteil zu berücksichtigen? **56**, 95. — 16) Form der freiwilligen Abtretung im Falle des § 17. **56**, 193. — 17) Keine Anrechnung der für das Restgrundstück aus dem Unternehmen erwachsenden Vorteile auf die Entschädigung für den enteigneten Grundstücksteil. **57**, 245. — 18) Sind auf den Minderwert des Restgrundstücks die diesem aus dem Unternehmen erwachsenden allgemeinen Vorteile anzurechnen, insbesondere in den Fällen neuer Straßenanlagen? **57**, 245. — 19) Grundsätze betreffs der Entschädigung für die Enteignung eines Ziegeleigrundstücks. **57**, 288. — 20) Kann unter Umständen der auf einem Grundstück stattfindende Gewerbebetrieb als eine Benutzungsart desselben angesehen werden? **57**, 289. — 21) Bedeutung des Verkaufswertes. Berücksichtigung der Verkaufspreises, den der Enteignete fordern müßte. **57**, 290. — 22) Keine unmittelbare Anwendbarkeit des Art. 9 der preuß. Verfassungsurkunde. Verwertung als Auslegungs- und Ergänzungsmittel bei anderen gesetzlichen Bestimmungen über das Eigentum. **58**, 135. — 23) Umfaßt die Enteignungsentschädigung zugunsten einer öffentlichen Verkehrsanstalt auch die Nachteile, die dem unter der Oberfläche Bergbau treibenden Eigentümer durch die gesetzliche Beschränkung des Bergbaues gegenüber dem Unternehmer erwachsen? **58**, 147. — 24) Die Kosten für Beschaffung eines dem enteigneten gleichartigen Grundstücks sind bei der Enteignungsentschädigung nicht zu berücksichtigen. **58**, 423. — 25) Kann der im Verwaltungsverfahren durch einen Rechtsanwalt vertretene Enteignete vom Unternehmer Ersatz der hierdurch entstandenen Kosten verlangen? **58**, 422. — 26) Das gesetzliche Vorkaufsrecht gemäß § 57 Abs. 2 findet nicht statt, wenn der Enteigner das enteignete nicht mehr für ihn, wohl aber für einen anderen, mit dem Enteignungsrecht ausgestatteten Unternehmer erforderliche Grundstück freiwillig an diesen abgetreten hat. **60**, 374. — 27) S. auch b Nr. 11, 12.

b. Preußisches Fluchtliniengesetz v. 2. Juli 1875.

(Die Paragraphen ohne Zusatz bezeichnen die Paragraphen des Gesetzes.)

1) Ungültigkeit eines Ortsstatuts, das die Tragung der Straßenanlagekosten den Anliegern auch im Falle der Anlegung der Straße durch einen Unternehmer auferlegt. **51**, 324. — 2) Kein Anspruch des Unternehmers einer neuen Straßenanlage gegen die Anlieger auf Ersatz der Anlagekosten, auch nicht, wenn ein Ortsstatut des in Nr. 1 bezeichneten Inhalts besteht und die Stadt mit dem Unternehmer vereinbart hat, daß sie die Kosten von den Anliegern einziehen und an ihn abführen wolle.

51, 325. — 3) Kann die polizeiliche Bauerlaubnis zum Gegenstand eines Vertrages gemacht oder an die Bedingung einer Gegenleistung geknüpft werden? **51**, 422. — 4) Unter welcher Voraussetzung und mit welcher Klage kann die Löschung einer eingetragenen, inhaltlich mit den öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen aus dem Fluchtliniengesetz übereinstimmenden Last begehrt werden, von deren Eintragung die Polizeibehörde die Erteilung der Bauerlaubnis abhängig gemacht hat? **51**, 421. — 5) Was ist im Sinne des § 15 unter der Anlegung einer neuen Straße durch einen Unternehmer zu verstehen? **55**, 132. — 6) Kann die Gemeinde Ausnahmen von dem ortsstatutarischen Bauverbot des § 12 an beliebige, im Ortsstatut nicht vorgesehene Bedingungen knüpfen? **56**, 4. — 7) Privatrechtlicher Charakter der von der Gemeinde mit den Anliegern an projektierten Straßen getroffenen Vereinbarungen über die Bedingungen, unter denen sie ihnen ausnahmsweise das Bauen daran gestattet. **56**, 6. — 8) Wieweit ist der Rechtsweg gegen die Heranziehung zu Straßenanliegerbeiträgen zulässig? **56**, 398, 400. — 9) Entsteht die Verpflichtung zu bestimmten Straßenanliegerbeiträgen schon mit der dinglichen Belastung der Grundstücke oder erst mit der Veranlagung zu den Beiträgen? **56**, 396. — 10) Wem ist der Beschluß über die Veranlagung zu den Straßenanliegerbeiträgen zuzustellen, insbesondere im Konkurse? **56**, 399. — 11) Kann der Eigentümer eines Hauses, das durch eine von der Straßenfluchtlinie verschiedene Baufluchtlinie durchschnitten wird, nach Freilegung des Grundstücks bis zur Baufluchtlinie von der Gemeinde die Übernahme des stehengebliebenen Teiles des Gebäudes verlangen? **57**, 179. — 12) Ist nach Abbruch eines von einer Straßenfluchtlinie betroffenen Gebäudes und Errichtung eines Neubaues in der neuen Fluchtlinie außer der entzogenen Bodenfläche auch der Minderwert des neuen Gebäudes zu vergüten? **57**, 215. — 13) Ist bei der Enteignung der zur Straße bestimmten, als Bauland einzuschätzenden Flächen für den Wert als Bauland der Zeitpunkt der Fluchtlinienfestsetzung oder der der Enteignung maßgebend? **53**, 133.

§ 180. Reichsrayongesetz.

— — — — — — —

§ 181. Reichsgesetz v. 30. Juni 1900, betr. die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten. Schlachthäuser. Viehseuchen.

1) Ersatzanspruch wegen Beschädigung von Gegenständen durch polizeilich angeordnete Desinfektion. Was ist unter „bestimmungsmäßigem Gebrauch" der Gegenstände im Sinne des ReichsG v. 30. Juni 1900 zur Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten zu verstehen? **60**, 256. — 2) Kein Ersatzanspruch wegen der durch Berührung mit desinfizierten Gegenständen verursachten Beschädigung anderer Gegenstände. **60**, 258.

Vierter Abschnitt. Familienrecht.

Erstes Kapitel. Ehe.

§ 182. Verlöbnis.

1) Kann der aus § 1300 BGB auf Schadensersatz belangte frühere Verlobte den Einwand der mangelnden Unbescholtenheit der Klägerin daraus herleiten, daß er selbst schon früher mit ihr geschlechtlich verkehrt hat? **52**, 46. — 2) Keine Anwendung der §§ 1298 und 1300 BGB im Falle des vor dem 1. Januar 1900 erfolgten Rücktritts von einem nach ALR wegen Formmangels unwirksamen Verlöbnis. **59**, 100. — 3) Voraussetzung für die Anwendung der §§ 1298 und 1300 BGB, wenn im Falle der Nr. 2 der Rücktritt nach dem 1. Januar 1900 erfolgt ist. **59**, 100. — 4) Ist die Versagung der elterlichen Einwilligung unter allen Umständen ein wichtiger Grund zum Rücktritt vom Verlöbnis für das verlobte Kind? **58**, 284. — 5) Kann der Vater der verlobten Tochter, der seine Einwilligung aus verwerflichen Gründen versagt, vom anderen Verlobten aus § 826 BGB auf Ersatz der in Erwartung der Ehe gemachten Aufwendungen in Anspruch genommen werden? **58**, 255.

§ 183. Eingehung der Ehe. Ehehindernisse. Nichtigkeit und Anfechtbarkeit der Ehe.

1) Anfechtbarkeit der Ehe wegen Irrtums über die persönlichen Eigenschaften des anderen Teiles. Was sind „persönliche Eigenschaften" im Sinne des § 1333 BGB? **52**, 306. — 2) Anwendung des ALR auf die nach dem 1. Januar 1900 wegen Irrtums erfolgte Anfechtung einer unter seiner Herrschaft geschlossenen Ehe. **53**, 335. — 3) In jedem Eherechtsstreit können und müssen alle Anfechtungs- und Scheidungsgründe geltend gemacht werden. **53**, 335; **59**, 412. — 4) Das Urteil in einem Scheidungs- oder Anfechtungsprozeß erledigt alle Scheidungs- und Anfechtungsgründe, die geltend gemacht sind oder hätten geltend gemacht werden können. **53**, 336. — 5) Im Laufe eines Anfechtungs- oder Scheidungsprozesses kann ein Anfechtungsgrund noch wirksam geltend gemacht werden, wenn zwar zur Zeit des Vorbringens, nicht aber zur Zeit der Klagerhebung die Frist zu seiner Geltendmachung verstrichen war. **53**, 336. — 6) Anwendung des in Nr. 5 bezeichneten Grundsatzes auf den Fall, wenn ein auf Scheidung klagender Ehegatte die unter ALR geschlossene Ehe auch wegen eines erst nach der Klagerhebung entdeckten Irrtums anfechten will, vor der mündlichen Verhandlung aber die landrechtliche Frist zur Geltendmachung dieses Anfechtungsgrundes abgelaufen ist. **53**, 334.

§ 184. Ehescheidung. Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft.

1) Ein Ehescheidungsgrund im Sinne des § 1568 BGB kann aus einer schon vor der Eheschließung begangenen, aber erst nachher abge-

urteilten Straftat des andern Ehegatten nicht hergeleitet werden **51**, 341. — 2) Darf, wenn nach bisherigem Recht trotz vorhandenen Trennungsgrundes die zeitweilige Trennung von Tisch und Bett wegen längeren Getrenntlebens der Ehegatten versagt werden kann, bei Anwendung dieser Bestimmung die nach dem 1. Januar 1900 liegende Zeit des Getrenntlebens mit berücksichtigt werden? **52**, 225. — 3) In jedem Eherechtsstreit (Anfechtungs- oder Scheidungsprozeß) können und müssen sowohl alle Scheidungs-, wie alle Anfechtungsgründe geltend gemacht werden. **53**, 335; **59**, 412. — 4) Mit Erhebung einer Scheidungs- oder Anfechtungsklage werden alle Scheidungs- und Anfechtungsgründe, die bis zum Urteil vorgebracht werden können, rechtshängig. Durch das ergehende Urteil werden sie erledigt. **53**, 336. — 5) Kann ein auf Scheidung klagender Ehegatte die unter ALR geschlossene Ehe wegen Irrtums anfechten, wenn dieser erst nach der Klagerhebung entdeckt worden, bis zur mündlichen Verhandlung aber die landrechtliche Frist zu dessen Geltendmachung verstrichen ist? **53**, 336. — 6) Ist Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft im Sinne des § 1571 Abs. 2 S. 1 BGB auch die wider Willen des abwesenden Ehegatten, insbesondere durch Haft, eintretende Trennung? **53**, 337. — 7) Kann der gleichzeitig wegen Ehebruchs und aus § 1568 BGB auf Scheidung klagende Ehegatte Scheidung auch wegen des noch festzustellenden Ehebruchs verlangen, wenn schon der Tatbestand des § 1568 BGB liquide ist? **55**, 244. — 8) Deutsche Gerichte können auch zwischen Eheleuten fremder Staatsangehörigkeit nicht auf beständige Trennung von Tisch und Bett erkennen. **55**, 645. — 9) Begriff der Scheidung im Art. 17 EGzBGB. **55**, 346. — 10) Berechnung der Jahresfrist des § 1567 Abs. 2 Ziff. 1 BGB bei der Klage wegen böslicher Verlassung. Keine entsprechende Anwendung der §§ 202 ff. BGB. **60**, 194. — 11) Wie bestimmt sich gemäß § 1572 BGB die Frist zur Geltendmachung von Ehescheidungsgründen im Falle der Widerklage? **57**, 192. — 12) Die Einwilligung in die jüdische rituelle Scheidung kann nicht Gegenstand eines rechtlich wirksamen Vergleichs sein. Ungültigkeit eines solchen Prozeßvergleichs und der einen Teil dessen bildenden Zurücknahme der Berufung in einem Ehescheidungsstreit. **57**, 250. — 13) Die Vollmacht zur Führung eines Rechtsstreites über Unterhaltsgewährung ermächtigt nicht zur Abgabe und Entgegennahme der Aufforderung nach § 1571 Abs. 2 BGB. **58**, 227.

§ 185. Rechtliche Folgen der Ehescheidung und der Eingehung einer zweiten Ehe.

1) Gilt die im § 1579 Abs. 2 Satz 2 BGB bestimmte Einschränkung der Unterhaltspflicht des geschiedenen Ehegatten auch gegenüber der vertraglichen Entrichtung einer bestimmten Unterhaltsrente? **56**, 122. — 2) Anwendung des BGB auf das Recht des geschiedenen Ehegatten, Schenkungen an den anderen, allein für schuldig erklärten Teil zu widerrufen, wenn das erste die Ehe scheidende Urteil vor, das bestätigende Berufungsurteil nach dem 1. Januar 1900 erlassen ist. **58**, 382. — 3) Ist der Widerruf im Falle des § 1584 BGB ausgeschlossen, wenn

die Schenkung einer sittlichen Pflicht oder einer auf den Anstand zu nehmenden Rücksicht entsprach? **58**, 384. — 4) Ist, wenn nach rechtskräftiger Scheidung der Ehe die geschiedene Ehefrau auf Herausgabe der Kinder klagt, das Verfahren auf Antrag des Beklagten bis zur Entscheidung über die von ihm angestellte Anfechtungsklage auszusetzen? **59**, 411.

§ 186. Persönliches Verhältnis der Ehegatten. Schenkungen unter Ehegatten.

1) Die Ehefrau teilt den im Inlande befindlichen Wohnsitz des Mannes (§ 10 BGB), auch wenn sie berechtigterweise von ihm getrennt lebt. **59**, 337. — 2) Der abgeleitete gesetzliche Wohnort der Ehefrau am Wohnsitz des Mannes hört auf, wenn auf Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft erkannt ist. **59**, 340. — 3) Entziehung der eheweiblichen Schlüsselgewalt durch den Ehemann. Kann die Ehefrau öffentliche Zurücknahme der durch eine Zeitungsanzeige erfolgten Bekanntgebung der Entziehung vom Ehemann verlangen? **60**, 15.

§ 187. Herstellung des ehelichen Lebens (der häuslichen Gemeinschaft). Klage auf Herstellung.

1) Kann das Begehren eines Ehemannes, daß seine getrennt von ihm lebende Ehefrau sich zur Herstellung ihrer Gesundheit in eine Heilanstalt begebe, im Wege einer Klage auf Herstellung des ehelichen Lebens geltend gemacht werden? **51**, 182. — 2) Steht der die Herstellung der ehelichen Gemeinschaft mit Recht verweigernden Ehefrau gegen den die Herausgabe der Kinder verlangenden Ehemann die Einrede des Mißbrauchs seines Rechtes zu? **55**, 419. — 3) Kann ein Ehegatte verlangen, daß der von ihm getrennt lebende Ehegatte sich zur Heilung von einer die Herstellung der häuslichen Gemeinschaft hindernden Krankheit in eine Heilanstalt begebe? **59**, 257.

§ 188. Dotalrecht. Eheliches Güterrecht des gemeinen, französischen und preußischen Rechts.

Wie wird beim Bestehen der westfälischen Gütergemeinschaft der nach dem Inkrafttreten des BGB zuerst versterbende Ehegatte beerbt? Verhältnis des Gesetzes v. 16. April 1860 über das westfälische eheliche Güterrecht zum BGB. **60**, 165.

§ 189. Gesetzliches Güterrecht des BGB.

1) Wird beim gesetzlichen Güterstande durch einen von der Ehefrau über eingebrachtes bewegliches Gut abgeschlossenen Eigentumsübertragungsvertrag von dem Erwerber Dritten gegenüber schon vor der Genehmigung des Mannes Eigentum erworben? **54**, 45. — 2) Beschränkung der Ehefrau in der Verfügungsfähigkeit bezüglich des eingebrachten Gutes beim gesetzlichen Güterstande. **54**, 46. — 3) Wann haftet beim gesetzlichen Güterstande das eingebrachte Gut aus einem die Ehefrau zu einer

Leistung verurteilenden Erkenntnis? Wann hat ein solches Erkenntnis dem Ehemann gegenüber Rechtskraftwirkung? **56**, 74. — 4) Anfechtung der Änderung des gesetzlichen Güterstandes seitens der dadurch benachteiligten Gläubiger des Mannes. **57**, 81. — 5) Voraussetzungen des Rechtes der Ehefrau, Sicherheitsleistung für das eingebrachte Gut zu verlangen. Unanfechtbarkeit der Sicherheitsleistung. **57**, 161. — 6) Zur Verpachtung eines eingebrachten Landgutes bedarf die Frau nicht der Zustimmung des Mannes. **58**, 37. — 7) Die Verpachtung eines eingebrachten Landgutes durch die Ehefrau enthält keine Verfügung im Sinne der §§ 1395, 1396 BGB. **58**, 37. — 8) Revisibilität der Vorschriften des BGB über den ehelichen Güterstand, auch soweit sie nur infolge landesgesetzlicher Ausführungsgesetze gelten. **59**, 27. — 9) Welche Rechte hat beim gesetzlichen Güterrecht der Mann bezüglich eines von der Frau zur Zeit der Eheschließung selbständig betriebenen Handelsgeschäftes? **59**, 30. — 10) Keine notwendige Streitgenossenschaft, wenn gegen die Ehefrau auf Leistung und gegen den Mann auf Duldung der Zwangsvollstreckung in das eingebrachte Gut geklagt wird. **59**, 234. — 11) Bedeutung des Zusatzes „im Beistande des Ehemannes" zu der Klage der im gesetzlichen Güterstande lebenden Ehefrau bezüglich eines zum eingebrachten Gute gehörenden Rechts. **60**, 85. — 12) Unter welchen Voraussetzungen kann die Ehefrau nach § 1391 BGB Sicherheitsleistung vom Manne verlangen? Verhältnis des Abs. 1 zu Abs. 2 des § 1391 BGB. **60**, 183. — 13) Kann das Verlangen der Frau auf Sicherheitsleistung damit begründet werden, daß die bereits bestellte Hypothek keine mündelmäßige Sicherheit biete? **60**, 184.

§ 190. Allgemeine Gütergemeinschaft des BGB.

1) Wird bei allgemeiner Gütergemeinschaft durch Eigentumsübertragungsvertrag mit der Ehefrau über Gesamtgut schon vor der Genehmigung des Ehemannes Eigentum erworben? **54**, 47. — 2) Inwieweit ist bei allgemeiner Gütergemeinschaft der Ehemann in der Eingehung von Schuldverbindlichkeiten beschränkt? **54**, 282. — 3) Wann haftet der gütergemeinschaftliche Ehemann aus einem seine Ehefrau zu einer Leistung verurteilenden Erkenntnis? Wann hat ein solches Erkenntnis ihm gegenüber Rechtskraftwirkung? **56**, 77. — 4) Anfechtung der Änderung des Güterstandes seitens der dadurch benachteiligten Gläubiger des Mannes. **57**, 81. — 5) Mit Zustimmung des Ehemannes kann bei der allgemeinen Gütergemeinschaft die Ehefrau in eigenem Namen Rechtsstreitigkeiten über das Gesamtgut führen. **60**, 147.

§ 191. Fahrnisgemeinschaft des BGB.

Können die Gläubiger des Mannes die Änderung des Güterstandes der Fahrnisgemeinschaft in den der Gütertrennung, soweit dadurch die Nutzungen des Eingebrachten der Frau ihrem Zugriffe entzogen werden, anfechten? **57**, 81.

§ 192. Errungenschaftsgemeinschaft des BGB.

Bei der Errungenschaftsgemeinschaft kann die Ehefrau mit Zustimmung des Ehemannes Rechtsstreitigkeiten über das Gesamtgut im eigenen Namen führen. **60**, 147.

Zweites Kapitel. Rechtsverhältnisse zwischen Eltern und Kindern.

§ 193. Entstehung und Beendigung.

— — — — — — —

§ 194. Persönliche Verhältnisse zwischen Eltern und Kindern.

Ist die Versagung der elterlichen Einwilligung unter allen Umständen für das verlobte Kind ein wichtiger Grund zum Rücktritt vom Verlöbnisse? **58**, 254.

§ 195. Elterliche Gewalt. Erziehungsrecht.

1) Ist bei einer vor dem 1. Januar 1900 für ungültig erklärten Ehe, wenn beide Ehegatten als eheliche Eltern erachtet werden, die Frage, welchem Elternteile das Erziehungsrecht zukommt, nach bisherigem Recht oder nach dem BGB zu beurteilen? **52**, 245. — 2) Steht der die Herstellung der ehelichen Gemeinschaft mit Recht verweigernden Ehefrau gegen den die Herausgabe des Kindes verlangenden Ehemann die Einrede des Mißbrauchs seines Rechtes zu? **55**, 419. — 3) In dem auf Beschränkung oder Entziehung des elterlichen Erziehungsrechts gerichteten Verfahren ist Bestellung eines Pflegers nicht erforderlich. **60**, 134. — 4) Ein Vertrag, den geschiedene Eheleute vor der Scheidung über die Erziehung der Kinder geschlossen haben, ist nach BGB ohne bindende Wirkung. **60**, 266. — 5) Auf die elterliche Gewalt, insbesondere die Pflicht zur Sorge für das Kind und das Erziehungsrecht kann von den Eltern nicht verzichtet werden. **60**, 268. — 6) Darf das Vormundschaftsgericht zur Erzwingung von Handlungen gegen den Inhaber der elterlichen Gewalt Ordnungsstrafen verhängen? **57**, 134.

§ 196. Aussteuer. Ausstattung.

1) Können auch Zuwendungen, die nicht reine Schenkungen sind, nach BGB den Charakter einer Ausstattung haben? **54**, 111. — 2) Zulässigkeit der Leistungsklage auf Gewährung der Aussteuer für den Fall der Verheiratung (§ 259 ZPO, künftige Leistung). **58**, 140. — 3) Gewährung der Aussteuer schon vor der Hochzeit kann nicht verlangt werden. **58**, 141.

§ 197. Vermögensverhältnisse zwischen Eltern und Kindern.

— — — — — — —

§ 198. Unterhaltspflicht der Verwandten.

1) Unterhaltsberechtigte Eltern können, wenn von mehreren Kindern das eine leistungsunfähig und ohne Abkömmlinge ist, von den anderen leistungsfähigen Kindern den vollen Unterhalt beanspruchen. **52**, 194. — 2) Kann der Vater des minderjährigen und unverheirateten Kindes einer auf § 1603 Abs. 2 BGB gestützten Steigerung seiner Unterhaltspflicht damit begegnen, daß er das Kind auf die Unterhaltspflicht der Mutter verweist. Beweislast in diesem Falle. **57**, 70. — 3) Ist, solange der Vater des Kindes lebt, dessen Mutter überhaupt nicht unterhaltspflichtig? **57**, 73. — 4) Eine Gesamtschuld mehrerer gleichzeitig zur Unterhaltsgewährung verpflichteter Personen besteht nach dem BGB nicht. **57**, 75. — 5) Über die Frage der Vermögenslosigkeit und Erwerbsunfähigkeit des vom Kinde auf Unterhaltsgewährung in Anspruch genommenen Vaters ist nicht in der Zwangsvollstreckung, sondern vom Prozeßrichter zu entscheiden. **57**, 72. — 6) Kann der Vater gegenüber dem Anspruch auf Zahlung einer Unterhaltsrente verlangen, daß das an einem anderen Orte lebende Kind Unterhalt in Gestalt unmittelbarer Verpflegung bei ihm entgegennehme? **57**, 77.

§ 199. Uneheliche Kinder.

1) Kann ein gemäß § 1718 BGB abgegebenes Anerkenntnis der Vaterschaft von dem Anerkennenden angefochten werden, wenn er zur Abgabe von der Mutter durch arglistige Täuschung bestimmt worden ist? **58**, 348. — 2) Liegt im Falle von Nr. 1 schon eine arglistige Täuschung in der wahrheitswidrigen Versicherung der Mutter, daß ihr in der Empfängniszeit ein anderer nicht beigewohnt habe? **58**, 354. — 3) Das Anerkenntnis der Vaterschaft gemäß § 1718 BGB ist eine einseitige, nicht empfangsbedürftige Willenserklärung. **58**, 353. — 4) Das Anerkenntnis der Vaterschaft gemäß § 1718 BGB ist ein Verzicht auf die Einrede der mehreren Zuhälter. **58**, 350. — 5) Mit dem in der Todeserklärung festgestellten Zeitpunkt des Todes gilt die Ehefrau des Verschollenen als Witwe. Das nachher von ihr geborene Kind gilt als unehelich. **60**, 198.

Drittes Kapitel. Vormundschaft und Güterverwaltung.

§ 200. Allgemeines.

Hatte im gemeinrechtlichen Gebiete Preußens neben § 5 G. v. 12. Juli 1875 betr. die Geschäftsfähigkeit Minderjähriger der Satz des GemR noch Geltung, daß aus einem vormundschaftlich oder vormundschaftsgerichtlich nicht genehmigten Geschäfte eines Minderjährigen eine naturalis obligatio verbleibe? **51**, 288.

§ 201. Altersvormundschaft.

1) Bedarf ein Schiedsvertrag zwischen den Rechtsnachfolgern eines verstorbenen Gesellschafters und dem anderen Gesellschafter einer offenen Handelsgesellschaft über Streitigkeiten bei der Liquidation des Gesellschaftsvermögens der vormundschaftsgerichtlichen Genehmigung, wenn einzelne der Rechtsnachfolger minderjährig sind und Grundstücke zum Gesellschaftsvermögen gehören? **54**, 278. — 2) Steht gegen den dem Vormund die Genehmigung zu einem Rechtsgeschäft versagenden Beschluß des Vormundschaftsgerichtes dem Vertragsgegner die Beschwerde zu? **56**, 125. — 3) Notwendigkeit der vormundschaftsgerichtlichen Genehmigung, soweit solche zu Vergleichen erforderlich ist, auch zu einem vom Vormunde geschlossenen Prozeßvergleich. **56**, 333. — 4) Genügt zur Wirksamkeit der Genehmigung eines vom Vormunde für sein Mündel über ein Grundstück geschlossenen Vergleichs durch das Vormundschaftsgericht, daß dieses die Ausfertigung des Vergleichs zu den Grundakten mit dem Ersuchen um Eintragung überreicht, ohne dem Vormunde die Genehmigung irgendwie kundzutun? **59**, 277.

§ 202. Pflegschaften. Kuratelen. Beistand.

1) Abwesenheitspflegschaft hat (abgesehen von dem Falle des § 53 ZPO) Prozeßunfähigkeit für den Abwesenden nicht zur Folge. **52**, 224. — 2) Kann für einen nicht bevormundeten volljährigen Geisteskranken auf Grund des § 1910 Abs. 2 BGB ein Pfleger bestellt werden? **52**, 240. — 3) Ist zum Beginn der Zwangsvollstreckung gegen einen nach Bad. LR wegen Verschwendung Verbeistandeten erforderlich, daß das gegen ihn allein erwirkte Urteil dem Beistand zugestellt wird? **56**, 212. — 4) In dem auf Beschränkung oder Entziehung des elterlichen Erziehungsrechtes gerichteten Verfahren ist Bestellung eines Pflegers nicht erforderlich. **60**, 134.

§ 203. Güterverwaltungen.

— — — — — — —

Fünfter Abschnitt. Erbrecht.

§ 204. Testamentarische Erbfolge.

a. Errichtung, Aufhebung, Ungültigkeit und Anfechtung der Testamente. 1) Muß die Angabe des Ortes und Tages des eigenhändigen Testaments (§ 2231 Ziff. 2 BGB) im Verhältnis zu dem gesamten Inhalt des Testaments und der Unterschrift der Wahrheit entsprechen? Macht ein Mangel hierin das Testament nichtig? **51**, 166. — 2) Muß die Unterschrift des eigenhändigen Testaments (§ 2231 Ziff. 2 BGB) der Angabe des Ortes und Tages unter allen Umständen räumlich nachfolgen? **52**, 278. — 3) Ist im Falle des § 2242 Abs. 2 BGB

die Feststellung der Erklärung des Erblassers, daß er nicht schreiben könne, wesentliches Formerfordernis des Testaments? **56**, 367. — 4) Keine sakramentalen Worte für die Erklärung des Testators, daß er nicht schreiben könne. Genehmigung der Feststellung des Schreibunvermögens im Testamentstext. **56**, 368. — 5) Der mit der Testamentserrichtung betraute Beamte haftet denjenigen, die der Testator bedenken wollte, aus § 839 Abs. 1 BGB. **58**, 298. — 6) Ist eine letztwillige Verfügung wegen Irrtums des Erblassers nur dann aus § 2078 Abs. 2 BGB anfechtbar, wenn die irrige Vorstellung allein ihn zu seiner Verfügung bestimmte? **59**, 39. — 7) Bedeutung der Anfechtung einer letztwilligen Verfügung aus den §§ 2339 Abs. 1 Ziff. 3 und 2345 BGB wegen arglistiger Täuschung des Erblassers neben der Anfechtung wegen Irrtums. **59**, 40. — 8) Anfechtung einer letztwilligen Verfügung wegen Übergehung eines Pflichtteilsberechtigten aus § 2079 BGB. Unterschied zwischen Anfechtungsrecht und Pflichtteilsanspruch. **59**, 60. — 9) Anfechtung fraudulöser Schenkungen des zuletzt verstorbenen Testators durch den in einem unwiderruflich gewordenen, korrespektiven Testamente zum Erben eingesetzten Dritten nach BGB. **58**, 64.

b. Inhalt der Testamente. Auslegung gemeinschaftlicher Testamente. 1) Anwendung des BGB auf den Inhalt eines vor dem 1. Januar 1900 von Ehegatten errichteten gemeinschaftlichen Testaments, wenn beide nach diesem Tage verstorben sind. **59**, 82. — 2) Inwiefern sind die Auslegungsregeln des früheren Rechts für die vor dem 1. Januar 1900 errichteten letztwilligen Verfügungen noch von Bedeutung? **59**, 84. — 3) Ist dem § 28 PrErbschSteuerG durch § 2269 BGB die Anwendbarkeit entzogen? **59**, 85.

c. Ersatzerbe, Vorerbe, Nacherbe. 1) Wann kann der Nacherbe vom Vorerben Sicherheitsleistung und wann Entziehung der Verwaltung verlangen? **59**, 201. — 2) Wann beginnt für den als Nacherben eingesetzten Pflichtteilsberechtigten, dessen Erbteil die Hälfte des gesetzlichen Erbteils übersteigt, die Ausschlagungsfrist? **59**, 341. — 3) Anfechtung fraudulöser Schenkungen des zuletzt verstorbenen Testators durch den in einem unwiderruflich gewordenen korrespektiven Testament zum Erben eingesetzten Dritten. (BGB.) **58**, 64. — 4) Zur Frage, ob der von Ehegatten in einem gemeinschaftlichen Testament, durch das diese zunächst sich gegenseitig als Erben eingesetzt haben, auf den beiderseitigen Nachlaß eingesetzte Dritte nur Ersatzerbe oder Ersatz- und Nacherbe ist. Berechnung der Erbschaftssteuer. **60**, 115.

§ 205. Testamentsvollstrecker.

1) Kann aus einem gegen die Erben erwirkten Schiedsspruch das Vollstreckungsurteil gegen den Testamentsvollstrecker erlassen werden? **56**, 327. — 2) Der Testamentsvollstrecker ist kein Vertreter der Erben, sondern übt ein (nicht öffentliches) Amt aus. **56**, 330; **59**, 365. — 3) Der eine von zwei Testamentsvollstreckern kann gültig mit dem anderen Rechtsgeschäfte in Nachlaßangelegenheiten abschließen, insbesondere ein Nachlaß-

grundstück an ihn veräußern. (G, BGB). **58**, 300. — 4) Sind die von einem Testamentsvollstrecker eingegangenen Wechselverbindlichkeiten und die dadurch veranlaßten Prozeßkosten Masseschulden des Nachlaßkonkurses? **60**, 80.

§ 206. Erbvertrag. Erbverzicht.

1) Ist Reichsrecht oder Landesrecht für die Frage maßgebend, ob ein vom Notar aufgenommener und von ihm offen verwahrter Erbvertrag nach Eröffnung durch das Nachlaßgericht bei diesem zu verbleiben hat oder dem Notar zurückzugeben ist? **53**, 393. — 2) Die Bestimmung im § 2264 BGB über Einsicht und Entnahme von Abschriften findet auch auf Erbverträge Anwendung. **53**, 393.

§ 207. Gesetzliche Erbfolge.

Wie wird beim Bestehen der westfälischen Gütergemeinschaft der nach dem Inkrafttreten des BGB zuerst versterbende Ehegatte beerbt? Verhältnis des Gesetzes v. 16. April 1860 über das westfälische eheliche Güterrecht zum BGB. **60**, 165.

§ 208. Erbschein.

Darf der Schuldner gegenüber dem Erben seines Gläubigers Zahlung bis zur Vorlegung eines Erbscheins verweigern? **54**, 344.

§ 209. Ruhende Erbschaft. Nachlaßpfleger.

1) Unzulässigkeit des Arrestes gegen die Erben vor Annahme der Erbschaft. Beseitigung eines etwaigen Arrestgrundes durch Bestellung eines Nachlaßpflegers. **60**, 179. — 2) Inanspruchnahme der Fürsorge des Nachlaßgerichtes gemäß § 1960 BGB statt des Arrestes. **60**, 182. — 3) Dem Begehren auf Durchführung einer Nachlaßforderung (Klage, Arrest ꝛc) gegen die Erben vor Annahme der Erbschaft ist von Amts wegen die gerichtliche Hilfe zu versagen. **60**, 181. — 4) Pflicht des Nachlaßpflegers, nicht nur die Erben aktiv und passiv zu vertreten, sondern auch für Erhaltung des Nachlasses zu sorgen. **60**, 182.

§ 210. Anfall, Erwerb, Ausschlagung der Erbschaft. Anwachsungsrecht.

1) Wie vollzieht sich nach BGB der Erwerb der Erbschaft? Bedeutung der Annahme. **54**, 291. — 2) Stellt nach BGB die Ausschlagung einer Erbschaft eine Veräußerung dar? **54**, 294. — 3) Unterliegt nach dem Inkrafttreten des BGB die Ausschlagung einer Erbschaft der Anfechtung durch die Gläubiger des ausschlagenden Erben? **54**, 291. — 4) Unter welchen Voraussetzungen kann von dem berufenen Erben seine Versäumung der Ausschlagungsfrist angefochten werden? **58**, 81. — 5) Wann beginnt für den als Nacherben eingesetzten Pflichtteilsberechtigten, dessen Erbteil die Hälfte des gesetzlichen Erbteils übersteigt, die Ausschlagungsfrist? **59**, 341.

§ 211. Nachlaßgläubiger. Nachlaßforderungen.

1) Darf der Schuldner gegenüber dem Erben seines Gläubigers Zahlung bis zur Vorlegung eines Erbscheins verweigern? **54,** 344. — 2) Unzulässigkeit des Arrestes gegen die Erben vor Annahme der Erbschaft. **60,** 179. — 3) Vor Annahme der Erbschaft fehlt den Erben die Passivlegitimation gegenüber den Ansprüchen der Nachlaßgläubiger. **60,** 181. — 4) Dem Begehren auf Durchführung einer Nachlaßschuld gegen die Erben (Klage, Arrest rc.) ist vor Annahme der Erbschaft von Amts wegen die gerichtliche Hilfe zu versagen. **60,** 181. — 5) S. a. § 214.

§ 212. Inventarerrichtung. Haftung des Erben.

1) Ist es für die Festsetzung des Streitwertes von Bedeutung, daß die gegen den Erben des Schuldners erhobene Forderungsklage auf Zahlung nach dem Bestande des cum beneficio inventarii angetretenen Nachlasses gerichtet ist? **54,** 411. — 2) Im Urteil kann die Beschränkung der Haftung des Erben ihrem Betrage nach festgestellt werden. **54,** 413. — 3) Der als Erbe des Schuldners verurteilte Beklagte kann die ihm im Urteil nicht vorbehaltene Beschränkung seiner Haftung nicht mehr mit der Klage aus § 767 ZPO geltend machen. **59,** 301.

§ 213. Mehrheit von Erben. Erbengemeinschaft. Auseinandersetzung der Erben. Ausgleichung (Kollation).

1) Keine Miterbengemeinschaft, sondern Miteigentum besteht an einer letztwillig mehreren Personen zugewendeten Einzelsache. Anwendung des Art. 173, nicht des Art. 213 EGzBGB. **52,** 176. S. § 215. — 2) Die Umwandlung des Gesamteigentums der Erben an einem Nachlaßgrundstück in Miteigentum bedarf der Auflassung, der Vertrag der Form des § 313 BGB. **57,** 433. — 3) Umfang der Pflicht des Miterben zur Auskunft über die von ihm zur Ausgleichung zu bringenden Zuwendungen gemäß § 2057 BGB. **58,** 88. — 4) Der Anspruch des Miterben auf das, was ihm bei der Auseinandersetzung zukommt, ist nicht dergestalt auf einen anderen übertragbar, daß dieser an seine Stelle tritt und einem später den Anteil des Miterben an dem Nachlaß pfändenden Gläubiger vorgeht. **60,** 126. — 5) Verschiedenheit der Abtretung des Anspruchs eines Miterben auf das, was ihm bei der Auseinandersetzung zukommt, von der Verfügung des Miterben über seinen Anteil am Nachlaß. **60,** 128. — 6) Rechtlicher Charakter der Verfügung eines Miterben über seinen Anteil. Eintritt des Erwerbers in das Gesamthandverhältnis der Erben. Haftung desselben für die Nachlaßschulden, wenn der Anteil an ihn veräußert ist. **60,** 131. — 7) Bedeutung und Wirkung der Pfändung des Anteils eines Miterben. **60,** 133.

§ 214. Nachlaßregulierung.

1) Geht auf den beschränkt haftenden Erben im Nachlaßkonkurse das Hypothekenrecht (Absonderungsrecht) des aus eigenen Mitteln von ihm befriedigten Nachlaßgläubigers über? **55,** 161. — 2) Unzulässigkeit des Arrestes gegen die Erben vor Annahme der Erbschaft. Beseitigung eines

etwaigen Arrestgrundes durch Bestellung eines Nachlaßpflegers. **60**, 179. — 3) Inanspruchnahme der Fürsorge des Nachlaßgerichtes gemäß § 1960 BGB statt des Arrestes. **60**, 182. — 4) Den Erben fehlt vor Annahme der Erbschaft die Passivlegitimation für Klagen der Nachlaßgläubiger. **60**, 181. — 5) Dem Begehren auf Durchführung einer Nachlaßschuld gegen die Erben ist vor Annahme der Erbschaft von Amts wegen die gerichtliche Hilfe zu versagen. **60**, 181.

§ 215. Vermächtnisse. Schenkungen von Todes wegen.

1) Wie hat die Auseinandersetzung und deren Vollziehung durch Eigentumsübertragung bezüglich eines Grundstückes zu erfolgen, das von einem vor dem 1. Januar 1900 verstorbenen Erblasser mehreren Personen zugewendet ist? **52**, 174. — 2) Auslegung eines Vermächtnisses zugunsten der Armen (§ 2072 BGB). **52**, 283.

§ 216. Pflichtteilsrecht.

1) Sind die §§ 2325—2329 BGB nach Art. 213 EGzBGB auch dann anwendbar, wenn der Tod des Erblassers nach, die Schenkung aber vor dem 1. Januar 1900 erfolgt ist? **54**, 241; **58**, 127. — 2) Erbrechtliche Verhältnisse im Sinne des Art. 213 EGzBGB sind auch die Verhältnisse der Pflichtteilsberechtigten. **54**, 243. — 3) Ergänzungsklage des Pflichtteilsberechtigten gegen den Erben nach BGB. **54**, 244. — 4) Sind die §§ 2325—2329 BGB anwendbar, wenn der Erblasser eine Stiftung, insbesondere eine Familienstiftung oder eine nach preuß. Recht zu beurteilende Fideikommißstiftung errichtet hatte? **54**, 399. — 5) Muß in dem unter Nr. 4 bezeichneten Falle der Pflichtteilsberechtigte sich anrechnen lassen, was er aus der Stiftung oder dem Fideikommiß erhält? **54**, 401, 403. — 6) Auch zur Feststellung der nur nach Bruchteilen des Nachlasses, nicht ziffermäßig bestimmten Forderung eines Pflichtteilsberechtigten bedarf es der Entscheidung über Anrechnung von Zuwendungen und Aufrechnung von Gegenforderungen. **58**, 61. — 7) Auch dem nicht durch letztwillige Verfügung von der Erbfolge ausgeschlossenen Pflichtteilsberechtigten steht der Anspruch auf den außerordentlichen Pflichtteil (§ 2325 BGB) zu. **58**, 127. — 8) Wann ist der Erbe zur Ergänzung des Pflichtteils nicht verpflichtet? **58**, 127. — 9) Voraussetzung, Art und Umfang des durch § 2329 BGB gegen den Beschenkten gegebenen Anspruchs auf den außerordentlichen Pflichtteil. Unterschied von dem Pflichtteilsanspruch gegen den Erben. **58**, 128. — 10) Anfechtung einer letztwilligen Verfügung wegen Übergehung eines Pflichtteilsberechtigten (zweiten Ehefrau) aus § 2079 BGB. Unterschied zwischen Anfechtungsrecht und Pflichtteilsanspruch. Welchen Beweis verlangt § 2079 BGB? **59**, 60. — 11) Wann beginnt für den als Nacherben eingesetzten Pflichtteilsberechtigten, dessen Erbteil die Hälfte des gesetzlichen Erbteils übersteigt, die Ausschlagungsfrist? **59**, 341.

§ 217. Erbunwürdigkeit.

— — — — — — —

Sechster Abschnitt. Handelsrecht.

§ 218. Verhältnis des HGB zum BGB. Handelsgebräuche.

1) Ist nach dem 1. Januar 1900 die Bestimmung im Statut einer Aktiengesellschaft, daß nur großjährige, männliche Aktionäre persönliches Stimmrecht haben, noch wirksam? **55**, 41. — 2) Ist die Bestimmung des Statuts einer Aktiengesellschaft noch gültig, daß der zur Ausübung des Stimmrechts Bevollmächtigte Aktionär sein müsse? **55**, 42. — 3) Anwendbarkeit der Übergangsvorschriften des BGB, insbesondere des Art. 169, auf das HGB v. 10. Mai 1897. **60**, 46.

Erstes Kapitel. Der Handelsstand.

§ 219. Der Kaufmann. Die Handelsfrau. Handelsgewerbe.

1) Das Erfordernis der Schriftform zur kumulativen Schuldübernahme gilt auch für die im § 4 HGB bezeichneten Gewerbetreibenden. **51**, 123. — 2) Bei der Anwendung des Art. 169 EGzBGB ist die Frage, ob der Anspruch derjenige eines Kaufmanns ist (§ 196 Abs. 1 Nr. 1 BGB), nach früherem Recht zu beantworten. **60**, 78. — 3) Zur Anwendung der Verjährungsvorschriften des § 196 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 BGB ist Vorhandensein der Kaufmannseigenschaft zur Zeit der Entstehung der Forderung erforderlich. **60**, 77.

§ 220. Das Handelsregister.

1) Die Eintragungen im Handelsregister sind öffentlich im Rechtsverkehr abgegebene verantwortliche Erklärungen. **51**, 37. — 2) Ist die Eintragung eines Kapitalserhöhungsbeschlusses einer Gesellschaft mbH in das Handelsregister wegen tatsächlicher Unrichtigkeit der bei der Anmeldung von dem Geschäftsführer abgegebenen Versicherung anfechtbar? **54**, 392. — 3) Wirkung der Kaduzierung und Versteigerung eines auf das erhöhte Stammkapital einer Gesellschaft mbH erworbenen Geschäftsanteils vor Eintragung des Erhöhungsbeschlusses in das Handelsregister. **54**, 394. — 4) Wird die Richtigkeit eines der gesetzlichen Form entbehrenden Vertrages über Errichtung einer Gesellschaft mbH durch die Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister geheilt? **54**, 418. — 5) Registereintragungsgebühren für Umwandlung einer Kommanditgesellschaft in eine offene Handelsgesellschaft. (P.) **55**, 128. — 6) Können in der Zeit zwischen Abschluß des Vertrages über Errichtung einer Gesellschaft mbH und deren Eintragung in das Handelsregister von der Gesellschaft Beschlüsse mit bindender Kraft für die einzutragende Gesellschaft mbH gefaßt werden? **58**, 55. — 7) Im Kaduzierungsverfahren nach dem Gesetze über die Gesellschaften mbH setzt die erneute Aufforderung im Sinne des § 21 Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister

voraus. **58**, 57. — 8) Es kann nicht auf Grund des Reichsgesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit um gerichtliche Beurkundung einer Anmeldung zum Handelsregister im Wege der Rechtshilfe ersucht werden. **58**, 94. — 9) Befugnis der Landesjustizverwaltungen, den Registerrichtern Anweisungen über die Art der im § 11 HGB vorgesehene Bekanntmachung (Bezeichnung) der Publikationsblätter zu erteilen. **58**, 430.

§ 221. Die Handelsfirma. Zweigniederlassung.

1) Wer ist der Beklagte, wenn die Klage gegen eine kaufmännische Firma gerichtet ist, ohne daß deren Inhaber bezeichnet ist? **54**, 16. — 2) Erfordernisse der Beglaubigung einer Firmenzeichnung, die der Kaufmann bei Anmeldung seiner Firma zur Aufbewahrung bei Gericht einreichen soll? **54**, 168. — 3) Tragweite der Bestimmung des § 37 Abs. 2 HGB über den unbefugten Gebrauch einer Firma. **54**, 183. — 4) Sind wahrheitsgetreue, den Sitz und die Art des Geschäftes näher bezeichnende Zusätze zu einer Namensfirma unter allen Umständen gestattet? **54**, 185. — 5) Ist § 25 Abs. 1 HGB auch auf den Minderkaufmann anwendbar? **55**, 83. — 6) Hat derjenige bisherige Gesellschafter einer aufgelösten offenen Handelsgesellschaft, der deren Geschäft mit Aktiven und Passiven übernommen hat, Anspruch auf Aushändigung der unter der gelöschten Firma der früheren Gesellschaft noch eingehenden Postsendungen? **55**, 121. — 7) „Gebrauch" einer Firma. **55**, 123. — 8) Kollision zwischen Firma und Warenzeichen. **55**, 242. — 9) Aus fremder Firma bestehendes Warenzeichen. Kann gegen den eingetragenen Inhaber dieser Firma, der sie auf seinen Waren und deren Verpackung anbringt, unter dem Gesichtspunkt des unlauteren Wettbewerbs geklagt werden? **55**, 243. — 10) Kann der Geschäftsinhaber beim Verkaufe eines einzelnen Geschäftszweiges dem Erwerber die Fortführung seiner Firma gestatten? **56**, 189. — 11) Liegt in dem Zusatze „vormals Betrieb von N. N." eine Fortführung der Firma N. N.? **56**, 189. — 12) Verletzung des Namensrechts durch unbefugten Gebrauch einer Firma. **56**, 190. — 13) Wird die Fortsetzung des Geschäfts dadurch im Sinne des § 27 Abs. 2 HGB von dem Erben eingestellt, daß er es nebst Firma einem anderen überträgt? **56**, 198. — 14) Verwendung einer Firma in abgekürzter Gestalt als Warenzeichen. Unterschied der Grundsätze über die zulässigen Abkürzungen der Firma im rechtsgeschäftlichen Verkehr von denjenigen über die Abkürzungen zur Warenbezeichnung. **56**, 419. — 15) Kann in dem Vertrieb von Waren, die objektiv rechtmäßig mit einem aus der Firma eines anderen bestehenden Warenzeichen versehen sind, ein Eingriff in das Firmenrecht dieses anderen liegen? **51**, 271. — 16) Was ist im § 25 HGB unter den „im Betriebe des Geschäftes begründete Verbindlichkeiten" und „Geschäftsverbindlichkeiten" zu verstehen? Fällt darunter auch die Verpflichtung zur Änderung der Firma? **58**, 21. — 17) Die durch die Führung einer Firma verübte Rechtsverletzung kann auch in der Verletzung eines Vertragsrechts bestehen. **58**, 24. — 18) Anspruch auf Unterlassung der Führung und auf Löschung eines Firmenzusatzes oder eines Bestandteiles einer Firma. **58**, 24, 139. — 19) Die Rechte aus

§ 37 HGB schließen die auf § 1 UnlWG begründete Untersagung des Gebrauchs eines Bestandteiles einer eingetragenen Firma nicht aus. **58**, 139. — 20) Wer ein Handelsgeschäft nebst Firma vom Konkursverwalter erworben hat, haftet nicht den Konkursgläubigern gemäß § 25 HGB für die Geschäftsschulden. **58**, 167. — 21) Für sich allein kann eine Firma nicht veräußert werden. **58**, 169. — 22) Der Inhaber einer Firma kann für einen darin vorkommenden Namen, den er selbst nicht trägt, nicht den Schutz des § 12 BGB beanspruchen. **59**, 285. — 23) § 25 Abs. 1 HGB ist keine Kollisionsnorm im Sinne des Art. 30 EGzBGB, der gegenüber die Anwendung des abweichenden, nach internationalem Privatrecht an sich anzuwendenden ausländischen Rechts ausgeschlossen ist. **60**, 297.

§ 222. Die Handelsbücher. Bilanz.

1) Kann für die durch Urteil dem Schuldner aufgegebene Vorlegung von Handelsbüchern bei der Zwangsvollstreckung eine Frist bestimmt werden, binnen deren der Gläubiger sie nur fordern darf? **53**, 233. — 2) Hat der Bürge Anspruch auf Vorlegung der Handelsbücher des Gläubigers zum Beweise der Zahlung des Hauptschuldners? **56**, 112. — 3) Kann mit der Unterlassungsklage wegen wissentlicher Benutzung eines fremden Warenzeichens Rechnungslegung über den erzielten Gewinn unter Vorlegung der Handelsbücher verlangt werden? **58**, 321.

§ 223. Prokuristen und Handlungsbevollmächtigte.

Der Abschluß eines Geschäfts durch einen Handlungsreisenden kann wegen der außergewöhnlichen Größe der damit übernommenen Lieferungspflicht als außerhalb der Grenzen der Vollmacht eines Reisenden liegend erachtet werden. **52**, 89.

§ 224. Handlungsgehilfen.

1) Kann der Prinzipal, der trotz Kenntnis eines in der Person des Handlungsgehilfen vorliegenden wichtigen Grundes zur sofortigen Entlassung das Dienstverhältnis stillschweigend fortsetzt, später allein auf Grund dieses Vorkommnisses die Auflösung des Verhältnisses verlangen? **51**, 91. — 2) Kann ein Handlungsgehilfe das Zuwiderhandeln gegen ein vertragliches Wettbewerbverbot damit rechtfertigen, daß der Prinzipal seine Verpflichtung zur Rechnungslegung und Provisionszahlung nicht erfüllt habe? **54**, 123. — 3) Zur Beseitigung eines vertraglichen Wettbewerbverbots nach Maßgabe des § 75 Abs. 1 HGB ist nicht erforderlich, daß der Dienstaustritt des Handlungsgehilfen sofort oder wegen des Dienstauflösungsgrundes erfolgt. Vorhandensein eines solchen Grundes genügt. **56**, 373. — 4) Bedeutung eines Mitverschuldens des Handlungsgehilfen im Falle des § 75 Abs. 1 HGB. **56**, 374. — 5) Muß der dem Handlungsgehilfen ohne erheblichen Anlaß kündigende Prinzipal zur Erhaltung eines vereinbarten Wettbewerbverbots ihm sofort bei der Kündigung die Fortzahlung des Gehalts für die Dauer der Beschränkung zusichern? **59**, 125.

§ 225. Handlungsagenten.

1) Der Umfang der Vertretungsmacht eines von einem Ausländer im Inlande bestellten Handlungsagenten ist nach inländischem Recht zu beurteilen. **51**, 149. — 2) Das von einem Vermittlungsagenten vermittelte Geschäft hat der Geschäftsherr, wenn er daraus Rechte herleiten will, so gegen sich gelten zu lassen, wie jener es mit dem anderen Teile beredet hat. **51**, 150; **60**, 188. — 3) Keine analoge Anwendung des § 85 HGB auf den Fall, wenn der Vermittlungsagent nicht abschließt, sondern den bindenden Vertragsantrag dem Geschäftsherrn übermittelt. **60**, 187.

§ 226. Handelsmäkler.

1) Kann aus der widerspruchslosen Empfangnahme der Schlußnote eines Handelsmäklers die Genehmigung des Inhalts gefolgert werden, auch wenn der Empfänger ihn nicht gelesen hat? **59**, 350. — 2) Zweck und Bedeutung der Schlußnoten der Handelsmäkler. **59**, 351.

Zweites Kapitel. Die Handelsgesellschaften.

§ 227. Die offene Handelsgesellschaft.

a. Begriff. Errichtung. Verhältnis der Gesellschaft zu den Gesellschaftern. 1) Wesen der offenen Handelsgesellschaft. Sie ist keine juristische Person. **54**, 280; **56**, 209, 432. — 2) Gehört eine Sache nur dann zum Vermögen der offenen Handelsgesellschaft, wenn sie in deren Eigentum übergegangen ist? **54**, 280. — 3) Unter Wahrung ihrer Identität kann eine offene Handelsgesellschaft in eine Kommanditgesellschaft und diese in jene umgewandelt werden. **55**, 128. — 4) Erwarb die offene Handelsgesellschaft nach bisherigem Recht das Eigentum an einem im Miteigentum der Gesellschafter stehenden Grundstück schon durch das bloße Einbringen oder erst durch Auflassung und Eintragung? **56**, 96. — 5) Nach Art. 91 HGB aF gab das Einbringen nur einen Titel zum Eigentumserwerb. **56**, 99. — 6) Nach § 706 Abs. 2 BGB bedarf es zur Gemeinschaftlichmachung eines Gegenstandes eines besonderen Eigentumsübertragungsaktes. **56**, 99. — 7) Am Gesellschaftsvermögen besteht kein Miteigentum, sondern Eigentum zur gesamten Hand. **56**, 209, 432. — 8) Bedeutet der Übergang eines Gegenstandes aus dem Vermögen der Gesellschaft in das der einzelnen Gesellschafter und umgekehrt einen Eigentumswechsel? **56**, 209, 432. — 9) § 128 HGB (persönliche Samthaftung der Gesellschafter) erstreckt sich nicht auf Forderungen des Gesellschafters gegen die Gesellschaft aus § 110 HGB. **59**, 143.

b. Rechtsverhältnisse der Gesellschafter untereinander. 1) Ist der vertretungsberechtigte Gesellschafter, der gegen den Gesellschaftsvertrag aus Mitteln der Gesellschaft für diese ein Grundstück erworben hat, zur Rückzahlung des entnommenen Betrages nur verpflichtet Zug

um Zug gegen Auflassung des für die Gesellschaft eingetragenen Grundstücks an ihn? **54**, 237. — 2) S. Nr. 10 unter a.

c. Rechtsverhältnis der Gesellschaft und der Gesellschafter zu dritten Personen. 1) Wer ist der Beklagte, wenn die Klage ohne Bezeichnung der Inhaber gegen die Firma einer offenen Handelsgesellschaft, deren Inhaber einer Einzelperson ist, gerichtet wird? **54**, 15. — 2) Gehört eine Sache nur dann zum Vermögen der offenen Handelsgesellschaft, wenn sie in deren Eigentum übergegangen ist? **54**, 280. — 3) Steht der offenen Handelsgesellschaft gegen den Inhaber eines in ihrem Namen von einem Gesellschafter akzeptierten Wechsels schon dann die Einrede der Arglist zu, wenn er bei dessen Erwerbe wußte, daß der Gesellschafter durch die Akzeptierung seine Vertretungsbefugnis mißbraucht hatte? **57**, 391. — 4) Gibt es nach dem BGB eine exceptio doli generalis gegen denjenigen, der arglistig eine von dem einen Gesellschafter unter Mißbrauch der Gesellschaftsfirma eingegangene Bürgschaftsschuld gegen den anderen Gesellschafter geltend macht? **58**, 356.

d. Auflösung der Gesellschaft. Austreten einzelner Gesellschafter. Fortsetzung der Gesellschaft. 1) Der Gesellschafter, der in Kenntnis eines bestimmten, die Ausschließung eines anderen Gesellschafters begründenden Tatbestandes die Gesellschaft fortsetzt, kann später auf Grund dieses Vorkommnisses allein die Auflösung der Gesellschaft nicht verlangen. **51**, 91. — 2) Bedarf im Falle der Auflösung einer offenen Handelsgesellschaft durch Tod eines Gesellschafters ein Schiedsvertrag zwischen dessen Erben und dem überlebenden Gesellschafter über Streitigkeiten bei der Liquidation des Gesellschaftsvermögens der vormundschaftsgerichtlichen Genehmigung, wenn einzelne Erben minderjährig sind und Grundstücke zum Gesellschaftsvermögen gehören? **54**, 278. — 3) Hat derjenige bisherige Gesellschafter einer aufgelösten offenen Handelsgesellschaft, der das Geschäft mit Aktiven und Passiven übernommen hat, Anspruch auf Aushändigung der unter der gelöschten Firma der Gesellschaft noch eingehenden Postsendungen? **55**, 121. — 4) Umfaßt die Übernahme des Geschäfts einer offenen Handelsgesellschaft auch das Recht auf Ausnutzung ihrer Handelsbeziehungen (der sogen. Chancen)? **55**, 125. — 5) Unter Wahrung ihrer Identität kann eine offene Handelsgesellschaft in eine Kommanditgesellschaft umgewandelt werden. **55**, 128. — 6) Die bei der Auseinandersetzung einer offenen Handelsgesellschaft erfolgende Zuteilung der zum Gesellschaftsvermögen gehörigen Wertpapiere an die einzelnen Gesellschafter ist ein reichsstempelpflichtiges Anschaffungsgeschäft. **56**, 431. — 7) Die §§ 149 und 155 Abs. 1 HGB, nach denen der ausscheidende Gesellschafter nur einen Anspruch auf Geldabfindung hat, sind nicht zwingender Natur. **56**, 433. — 8) Analoge Anwendung des § 738 BGB, wenn bei Auflösung einer offenen Handelsgesellschaft ein Gesellschafter das Geschäft mit Aktiven und Passiven übernimmt. **60**, 156. — 9) Wegen streitiger Schulden kann der ausscheidende Gesellschafter Sicherheitsleistung gemäß § 738 Abs. 1 Satz 3 BGB nicht fordern. **60**, 158.

e. Liquidation — — — — —

f. Verjährung der Ansprüche gegen die Gesellschafter. 1) Unterliegen die Ansprüche gegen einen Gesellschafter aus den allein für seine Rechnung geschlossenen Geschäften der Verjährung des Art. 146 HGB aF (§ 159 nF), wenn die Anmeldung der offenen Handelsgesellschaft nur wegen der Rechtswirkung nach außen erfolgt ist? **55**, 154. — 2) Einrede der Verjährung aus Art. 146 HGB aF (§ 159 nF) gegenüber dem Akzept einer offenen Handelsgesellschaft, dessen Verfalltag in blanco gelassen ist, seitens eines früheren Gesellschafters, wenn der Nehmer nach eingetragener Auflösung der Gesellschaft den Wechsel mit einem nach Ablauf der fünfjährigen Verjährungsfrist des Art. 146 liegenden Verfalltage ausgefüllt hat. **58**, 186.

§ 228. Die Kommanditgesellschaft.

a. Im allgemeinen. 1) Haftung des Kommanditisten für die rückständige Einlage im Konkurse der Kommanditgesellschaft. Einwand der Nichtigkeit des Gesellschaftsvertrages und des Nichtvorhandenseins von Schulden, zu deren Deckung seine Einlage erforderlich sei. **51**, 33. — 2) Ist für die Haftung der Kommanditisten die im Konkurse der Gesellschaft erfolgte Feststellung der Gesellschaftsschulden maßgebend? **51**, 40. — 3) Wieweit werden die Kommanditisten durch Rechtsgeschäfte des persönlich haftenden Gesellschafters verpflichtet? **51**, 39. — 4) Eine Kommanditgesellschaft kann in eine offene Handelsgesellschaft und diese in jene unter Wahrung ihrer Identität umgewandelt werden. **55**, 127. — 5) Nimmt, wenn eine aus zwei Personen bestehende Kommanditgesellschaft durch Ausscheiden eines Gesellschafters sich auflöst und der andere das Geschäft mit Aktiven und Passiven übernimmt, der erstere am Gewinn und Verlust der zur Zeit seines Ausscheidens noch schwebenden Geschäftet teil? **56**, 16. — 6) Kann der Schuldner eines ausgeschiedenen, persönlich haftenden Gesellschafters in dessen Konkurse aufrechnen mit einer im Konkurse angemeldeten Forderung der Kommanditgesellschaft gegen die Gesellschaft und den Gesellschafter? **56**, 365. — 7) Der persönlich haftende Gesellschafter kann nicht für sich allein mit einem Dritten rechtswirksam dessen Eintritt in die Kommanditgesellschaft vereinbaren. **52**, 162. — 8) Zur Heilung der Nichtigkeit der unter Nr. 1 bezeichneten Vereinbarung genügt nicht die Genehmigung (Beitritt) der Kommanditisten, sondern es ist dazu alsdann noch die Bestätigung der ursprünglichen Vertragsparteien erforderlich. **52**, 164.

b. Die Kommanditgesellschaft auf Aktien. — — — — —

§ 229. Die Aktiengesellschaft.

a. Allgemeine Grundsätze. 1) Besteht die Sacheinlage für junge Aktien in Wertpapieren, deren Erwerb dem Reichsanschaffungsstempel unterliegt, so ist dieser Stempel außer für die Ausreichung der Aktien auch noch für den Erwerb dieser Wertpapiere zu entrichten. Ausschluß der landesgesetzlichen Besteuerung dieses Einbringens. **51**, 351. — 2) Bei Überlassung eines einheitlichen Ganzen an eine Aktiengesellschaft gegen Gewährung teils von Aktien, teils von Geld unterliegt der letztere Teil nicht dem Kaufstempel, sondern ebenfalls dem Einbringungsstempel

(PrStempG Tarifst. 25c). **51**, 389. — 3) In dem in Nr. 2 bezeichneten Falle ist der Errichtungsstempel (PrStempG Tarifst. 25a) auch auf den Einbringungsstempel für den übernommenen Teil anzurechnen. **51**, 391. — 4) Ist das Versprechen der Lieferung von Aktien einer Aktiengesellschaft, die keine Aktienurkunden hat herstellen lassen, das Versprechen einer unmöglichen Leistung? **52**, 423. — 5) Das Fehlen von Aktienurkunden schließt weder das Bestehen der Aktiengesellschaft und von Aktienrechten noch die Möglichkeit der Veräußerung von Aktienrechten aus. **52**, 423. 6) Die Reichsbank ist ein zwar von der Aktiengesellschaft unterschiedener, aber ihr doch ähnlicher Personenverein. **53**, 231. — 7) Gehören bei der Versteuerung inländischer Aktien nach Tarifst. 1a RStempG auch der Stempel und die Stückzinsen, die der Zeichner zu zahlen hat, zum Ausgabebetrage? **55**, 43. — 8) „Handeln" im Sinne des § 200 Abs. 1 HGB und haften daher die Gründer und Aktienzeichner, mit deren Genehmigung ein anderer namens der noch nicht eingetragenen Aktiengesellschaft handelt? **55**, 302. — 9) Hat § 200 Abs. 1 Satz 2 HGB den Charakter einer Strafvorschrift? **55**, 304. — 10) Von dem statutarischen Sitz darf der Verwaltungsort verschieden sein. Letzterer ist nicht zweiter Sitz. Es gibt nur einen einheitlichen Sitz. **59**, 108. — 11) Neben dem durch den statutarischen Sitz bestimmten gesetzlichen allgemeinen Gerichtsstand kann die Aktiengesellschaft einen zweiten statutarisch geregelten allgemeinen Gerichtsstand haben. **59**, 108. — 12) Wird im Falle des § 23 Abs. 2 ZPO, wenn der Drittschuldner eine Aktiengesellschaft ist, der Gerichtsstand durch deren statutarischen Sitz oder den Verwaltungsort bestimmt? **59**, 107. — 13) Erfordernis der Bestimmung eines in einer bestimmten Gemeinde belegenen Sitzes. Ein mehrere Ortsgemeinden umfassender, im Verkehr üblicher Sammelname (Berlin) genügt nicht. **59**, 109. — 14) Sind mangelhafte Beschaffenheit der Grubenfelder und der Erze Sachmängel der Aktien des Bergwerksunternehmens? **59**, 240. — 15) Ist das nachträgliche Versprechen der Gründer und einzigen Aktionäre einer Gesellschaft, die Gründungskosten zu tragen, ein Schenkungsversprechen? **59**, 425. — 16) Kann die nachträgliche Übernahme der Gründungskosten durch die Gründer oder Aktionäre nur in der Form der Abänderung des Gesellschaftsvertrages erfolgen? **59**, 424. — 17) Die Aktiengesellschaft ist kein selbstnütziges Vermögenssubjekt. **59**, 425. — 18) Rechtliche Bedeutung der Aktienzeichnung. **57**, 299.

b. Rechtsverhältnisse der Aktionäre. 1) Bedarf es zur Umwandlung von Stammaktien in Vorzugsaktien ohne Erhöhung des Grundkapitals der Zustimmung sämtlicher Aktionäre? **52**, 292. — 2) Die Zeichnungserklärung ist auch bei Kapitalserhöhungen der Anfechtung wegen Irrtums oder Betruges entzogen. **54**, 129. — 3) Kann der Aktionär, der durch wissentlich falsche Angaben des Vorstandes über die Verhältnisse der Gesellschaft veranlaßt worden ist, bei einer Erhöhung des Aktienkapitals Bezugsrechte auszuüben, den ihm hierdurch erwachsenen Schaden von der Gesellschaft ersetzt verlangen? **54**, 129. — 4) Ist nach dem 1. Januar 1900 die Statutenbestimmung, daß nur großjährige, männliche Aktionäre persönliches Stimmrecht haben, noch gültig? **54**, 41.

— 5) Ist die Statutenbestimmung, daß der das Stimmrecht ausübende Bevollmächtigte ein Aktionär sein müsse, noch gültig? **54**, 42. — 6) Sind mangelhafte Beschaffenheit der Grubenfelder und Erze Sachmängel der Aktien des Bergwerkunternehmens? Begründen sie einen Wandelungsanspruch des Käufers der Aktien? **59**, 240. — 7) Stimmrecht des Aktionärs bei seiner eigenen Wahl zum Aufsichtsratsmitglied. Verstößt dessen Ausübung gegen die guten Sitten, wenn sie einen Vertragsbruch enthält? **60**, 172.

c. Organe der Aktiengesellschaft. Geschäftsführung. 1) Generalversammlungsbeschlüsse betreffend Schaffung von Vorzugsaktien ohne Erhöhung des Grundkapitals s. Nr. 2—5 unter d. — 2) Nur über die Entlastung des Aufsichtsrates im ganzen, nicht über die Entlastung der einzelnen Aufsichtsratsmitglieder darf die Generalversammlung Beschluß fassen. **55**, 76. — 3) Verantwortlichkeit einer Aktiengesellschaft für das grob fahrlässige Verhalten ihres technischen Betriebsleiters. **57**, 42.

d. Abänderungen des Gesellschaftsvertrages. 1) Zulässigkeit der Herabsetzung des Grundkapitals durch Zusammenlegung von Aktien unter Einhaltung der Vorschriften über Änderungen des Gesellschaftsvertrages. **52**, 290. — 2) Können ohne Erhöhung des Grundkapitals Vorzugsaktien in der Weise geschaffen werden, daß denjenigen Aktionären, welche bares Geld auf ihre Aktien hinzuzahlen, Vorzugsrechte für diese gewährt werden? **52**, 292. — 3) Können ohne Erhöhung des Grundkapitals Vorzugsaktien in der Weise geschaffen werden, daß ihr Erwerb den Aktionären gegen Barzahlung und Hingabe mehrerer Stammaktien (unter Anrechnung des Wertes derselben zu einem geringeren Betrage als dem Nennwerte) freigestellt wird? **52**, 293. — 4) Kann die unter Nr. 2 und 3 bezeichnete Umwandlung von Stammaktien in Vorzugsaktien durch Mehrheitsbeschluß der Generalversammlung erfolgen oder bedarf es dazu der Zustimmung sämtlicher Aktionäre? **52**, 292. — 5) Kann die Generalversammlung gültig beschließen, daß in dem unter 3 bezeichneten Falle die Aktien derjenigen Aktionäre, die ihr Recht zum Bezuge der Vorzugsaktien nicht ausüben, in einem ungünstigeren Verhältnis zusammenzulegen sind als im anderen Falle. **52**, 294. — 6) Ist derjenige, der auf eine zu einem bestimmten Betrage beschlossene Kapitalserhöhung gezeichnet hat, an seine Zeichnung gebunden, wenn durch späteren Beschluß der Betrag der Erhöhung geändert (erniedrigt) und diese Erhöhung ausgeführt und eingetragen wird? **55**, 65. — 7) S. ferner b Nr. 3.

e. Auflösung der Aktiengesellschaft. Anwendung der §§ 239, 246 ZPO auf den Fall der Auflösung einer Aktiengesellschaft durch Übertragung ihres ganzen Vermögens auf eine andere Gesellschaft. **56**, 332.

§ 230. Eingetragene Genossenschaften. Genossenschaftsgesetz v. 1. Mai 1889 nebst Änderungen nach der Fassung vom 20. Mai 1898.

(Die Paragraphen ohne Zusatz bezeichnen die Paragraphen des Gesetzes.

a. Errichtung. Aufnahme neuer Mitglieder. Allgemeines. 1) Entsteht im Falle des § 15 Abs. 3 die Mitgliedschaft auch dann, wenn der Beitretende die für die Aufnahme vom Statut geforderten Eigen-

schaften nicht besitzt? **60**, 409. — 2) Auch nicht physische Personen können Mitglieder von Genossenschaften sein. **60**, 411. — 3) Der Beitretende ist im Sinne des § 27 „Dritter", gegen den die statutarische Beschränkung der Vertretungsbefugnis des Vorstandes keine Wirkung hat. **60**, 413. — 4) Durch Einreichung der Beitrittserklärung bei dem Registergericht nimmt der Vorstand den Antrag des Beitretenden auf Aufnahme stillschweigend an. Abschluß des Aufnahmevertrages. **60**, 412. — 5) Die Aufnahme von Mitgliedern ist ein Rechtsgeschäft im Sinne des § 26. **60**, 412. — 6) S. ferner b Nr. 6.

b. Rechtsverhältnisse der Genossen untereinander, sowie gegenüber der Genossenschaft und dritten Personen. 1) Das Recht der Zugehörigkeit zur Genossenschaft ist ein Sonderrecht. **51**, 91. — 2) Die Anfechtung eines das Recht der Zugehörigkeit des Anfechtenden zur Genossenschaft verneinenden Generalversammlungsbeschlusses bedarf nicht der Formen des § 51. **51**, 91; **57**, 157. — 3) Ein Widerspruch gegen einen Generalversammlungsbeschluß kann wirksam schon vor der Beschlußfassung erklärt werden und bedarf nicht der Wiederholung. **53**, 292. — 4) Wann ist ein Widerspruch zu „Protokoll erklärt?" Bedarf es seiner Beurkundung im Protokoll? **53**, 293. — 5) Handelt es sich bei Erhöhung des Geschäftsanteils um ein Sonderrecht der einzelnen Genossen oder um eine genossenschaftliche Duldungspflicht, über die durch Stimmenmehrheit entschieden wird? **60**, 414. — 6) Kann die Eintragung in die Liste der Genossen von dem Eingetragenen mit der Behauptung angefochten werden, daß er durch Betrug der Vertretung der Genossenschaft zum Beitritt bestimmt worden sei? **57**, 292.

c. Organe der Gesellschaft. Vertretung. 1) Zur Anfechtung des ein Mitglied ausschließenden Generalversammlungsbeschlusses bedarf es nicht der Form des § 51. **51**, 91; **57**, 157. — 2) Bedeutung eines die Ausschließung eines Mitgliedes ablehnenden Generalversammlungsbeschlusses. **51**, 90. — 3) Sind in der vorgeschriebenen (§ 33 Abs. 2) jährlichen Veröffentlichung des Mitgliederbestandes bei den „am Jahresschlusse der Genossenschaft angehörigen Genossen" auch die im Laufe des Jahres gestorbenen Mitglieder noch mitzuzählen? **56**, 425. — 4) Das Ordnungsstrafverfahren des § 160 ist nicht gegen den Vorstand, sondern gegen dessen einzelne Mitglieder zu richten. **56**, 430. — 5) Ist der Vorstand wegen nicht rechtzeitiger Einreichung der Aufkündigung eines Genossen zur Liste der Genossen diesem schadensersatzpflichtig? **59**, 49. — 6) Zwischen dem Vorstand und den einzelnen Genossen besteht kein Vertragsverhältnis. **59**, 50. — 7) § 69 ist ein nicht nur den Schutz der Gläubiger, sondern auch der Genossen bezweckendes Gesetz im Sinne des § 823 Abs. 2 BGB. **59**, 52. — 8) Der Beitretende ist „Dritter" im Sinne des § 27, gegen den die statutarische Beschränkung der Vertretungsbefugnis des Vorstandes keine Wirkung hat. **60**, 413. — 9) Bedarf es der Anfechtung eines nicht mit der nötigen Stimmenzahl gefaßten Generalversammlungsbeschlusses oder ist er ohne weiteres nichtig? **60**, 414.

d. Auflösung und Liquidation der Genossenschaft. Ausscheiden einzelner Mitglieder. Verjährung der Ansprüche gegen

die Genossen. 1) Kann die Generalversammlung rechtswirksam die Ausschließung eines Genossen beschließen, nachdem in einer vorhergehenden, zu gleichem Zweck berufenen Generalversammlung ein auf denselben Tatbestand gestützter Antrag auf Ausschließung abgelehnt worden war? **51**, 89 — 2) Unwirksamkeit einer Statutenbestimmung, wonach die Generalversammlung unter Ausschluß des Rechtsweges über die Ausschließung eines Mitgliedes entscheidet. **57**, 156. — 3) Die Anfechtung des ein Mitglied ausschließenden Generalversammlungsbeschlusses bedarf nicht der Formen des § 51. **51**, 91; **57**, 157. — 4) Der Konkursverwalter einer Genossenschaft mbH kann den Anspruch gegen einen Genossen aus der Vorschußberechnung an einen Dritten nichtabtreten. **59**, 67. 5) S. a. c. Nr. 5 und 7.

§ 230*. Gesellschaften mit beschränkter Haftung. Gesetz v. 20. April 1892, 20. Mai 1898.

(Die Paragraphen ohne Zusatz bezeichnen die Paragraphen des Gesetzes.)

1) Tritt der Ausschluß des Gesellschafters nach § 21 erst mit der Erklärung der Gesellschaft ein? Ist diese zu deren Abgabe verpflichtet? Bleibt bis dahin das Gesellschaftsverhältnis und die Zahlungsverpflichtung des Gesellschafters bestehen? **51**, 417. — 2) Wann ist die von dem Geschäftsführer mit seinem Gläubiger getroffene Verabredung, daß dieser die Gesellschaft statt seiner als Schuldnerin annehme, nichtig? **51**, 423. — 3) Unter den nach § 37 Abs. 2 Dritten gegenüber unwirksamen Beschränkungen der Vertretungsbefugnis des Geschäftsführers sind nur besondere und willkürliche, nicht allgemein gesetzliche zu verstehen? **51**, 426. — 4) Die Verpfändung eines Geschäftsanteils bedarf gerichtlicher oder notarieller Form. **53**, 110; **58**, 224; nicht aber der obligatorische Verpfändungsvertrag. **58**, 224. — 5) Die Anteilscheine sind nur Beweisurkunden, keine selbständigen Wertträger. Bedeutung ihrer Verpfändung **53**, 109. — 6) Kann ein wichtiger Grund zur sofortigen Entlassung eines Geschäftsführers darin erblickt werden, daß er den gegen ihn erhobenen Ansprüchen eines Dritten aus Börsengeschäften den Spieleinwand entgegengesetzt hat? **53**, 267. — 7) Ist das Einbringen des Anspruches auf Auflassung eines Grundstückes in eine Gesellschaft mbH ebenso zu versteuern wie das Einbringen des Grundstückes selbst? **54**, 319. — 8) Unterliegen die Beschlüsse der Gesellschaft mbH über Einforderung von Nachschüssen der Versteuerung nach Maßgabe der Tarifst. 25a PrStempG? **54**, 336. — 9) Begrifflicher Unterschied zwischen Stammkapitalserhöhung und Nachschüssen. **54**, 337. — 10) Das Wort „Nachschüsse" hat im PrStempG Tarifst. 25a den gleichen Sinn wie im G v. 20. April 1892. **54**, 339. — 11) Kann die Einzahlung auf die Stammeinlage durch vertragsmäßige Aufrechnung wirksam geschehen? **54**, 392. — 12) Kann die erfolgte Eintragung eines Kapitalserhöhungsbeschlusses in das Handelsregister wegen tatsächlicher Unrichtigkeit der bei der Anmeldung von den Geschäftsführern abgegebenen Versicherung angefochten werden? **54**, 392. — 13) Wirkung der Kaduzierung und Versteigerung eines auf das erhöhte Stammkapital erworbenen Geschäftsanteils vor Eintragung des

Erhöhungsbeschlusses in das Handelsregister. **54**, 394. — 14) Wird die Richtigkeit eines der gesetzlichen Form entbehrenden Vertrages über die Errichtung einer Gesellschaft mbH durch die Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister geheilt? **54**, 418. — 15) Kann die Richtigkeit des in Nr. 14 bezeichneten Vertrages mit Klage gemäß § 75 geltend gemacht werden? **54**, 420. — 16) Kann die Versammlung der Gesellschafter zum Schiedsrichter zwischen der Gesellschaft und einem Gesellschafter bestellt werden? **55**, 326. — 17) Die Versammlung der Gesellschafter ist Organ der Gesellschaft in der Geschäftsführung. **55**, 326. — 18) Auch der Vertrag, nach welchem der eine Teil nur berechtigt ist, von dem anderen die Übernahme von Geschäftsanteilen zu verlangen, ohne zu ihrer Abtretung verpflichtet zu sein, unterliegt der gerichtlichen oder notariellen Form. **57**, 60. — 19) Eine Gesellschaft mbH ist eine juristische Person. **57**, 95. — 20) Anwendung des § 31 BGB auf die Gesellschaften mbH. Haftet die Gesellschaft aus § 31 BGB bei Kollektivvertretung durch mehrere Geschäftsführer nur, wenn gemeinsames Handeln aller Vertreter vorliegt? **57**, 95. — 21) Ungültigkeit eines die Freiheit bei der Wahl zum Aufsichtsratsmitglied und hinsichtlich der Annahme der Wahl beschränkenden Übereinkommens zwischen einzelnen Mitgliedern einer Gesellschaft mbH. **57**, 205. — 22) In der Zeit zwischen Abschluß des Gesellschaftsvertrages und der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister können von der vorhandenen Gesellschaft des bürgerlichen Rechts Beschlüsse mit bindender Kraft für die einzutragende Gesellschaft mbH gefaßt werden. **58**, 55. — 23) Im Kaduzierungsverfahren setzt die erneute Aufforderung (§ 21) Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister voraus. **58**, 57. — 24) Sind Streitigkeiten über die Verteilung des Vermögens einer Gesellschaft mbH unter die Gesellschafter durch Klage eines Gesellschafters gegen die Liquidatoren zum Austrag zu bringen? **59**, 58. — 25) Parteifähigkeit einer Gesellschaft mbH, die für nichtig erklärt ist oder werden könnte. **59**, 326. — 26) Die durch § 51 vorgeschriebene Einladung der Gesellschafter zur Gesellschaftsversammlung mittels eingeschriebenen Briefes ist schon mit dessen Aufgabe zur Post als bewirkt anzusehen. **60**, 144.

Drittes Kapitel. Die handelsrechtlichen Vereinigungen.

§ 231. Stille Gesellschaft.

§ 232. Vereinigung zu einzelnen Handelsgeschäften für gemeinschaftliche Rechnung.

1) Rechtliche Natur der sog. Begebungskonsortien. **56**, 210. — 2) Tritt, wenn ein Bankkonsortium den fest übernommenen Teilbetrag einer öffentlichen Anleihe zur Zeichnung auflegt, der Zeichner zur Bank, bei der er zeichnet, oder zum Konsortium in ein Vertragsverhältnis? **56**, 297.

§ 233. Andere handelsrechtliche Vereinigungen.

Viertes Kapitel. Die Handelsgeschäfte.

1. Handelsgeschäfte im allgemeinen.

§ 234. Begriff der Handelsgeschäfte.

1) Ist die Lieferung einer Grabfigur Handelsgeschäft? **55**, 118. — 2) Fällt die Vereinbarung über eine Änderung der Firma unter den Begriff der durch den Betrieb des Geschäfts begründeten Verbindlichkeiten im Sinne des § 25 HGB? **58**, 21. — 3) Widerlegt schon die Unterzeichnung eines Schuldscheins durch den kaufmännischen Aussteller mit seinem von seiner Firma verschiedenen bürgerlichen Namen die Rechtsvermutung des § 344 HGB? **59**, 214. — 4) Anwendbarkeit des § 344 Abs. 1 und 2 HGB auf den Übergang eines ganzen Handelsgeschäfts mit allen Passiven auf einen neuen Erwerber. **59**, 215. — 5) Die Übernahme von Bohrungen für bergbauliche Zwecke war nach früherem Recht (Art. 275 HGB aF) absolutes Nichthandelsgeschäft. **60**, 80. — 6) Verträge über eine unbewegliche Sache im Sinne des Art. 275 HGB aF sind auch Verträge über Arbeiten an einem Grundstück, die, wenn auch nur in geringem Maße, dessen Substanz verändern. **60**, 80.

§ 235. Auslegung der Handelsgeschäfte.

1) Liegt in der widerspruchslosen Empfangnahme der Schlußnote eines Handelsmäklers die Genehmigung des Inhalts? Auch wenn der Empfänger ihn nicht gelesen hat? **59**, 350. — 2) Auslegung der Klausel „Netto Kasse gegen Konnossement". **59**, 23. — 3) Zur Frage, ob Kassageschäfte oder Termingeschäfte gewollt sind. **59**, 323. — 4) Auslegung der Erklärungen bezüglich des Erfüllungsortes s. § 246.

§ 236. Gesamtschuld. Bürgschaft.

Von dem für die kumulative Schuldübernahme geltenden Erfordernis der Schriftform sind die im § 4 HGB bezeichneten Gewerbetreibenden nicht befreit. **51**, 123.

§ 237. Pflicht zur Sorgfalt. Schadensersatz.

1) Bedeutet es eine grobe Fahrlässigkeit, wenn der Pfandnehmer die verpfändeten Wertpapiere unbesehen hinnimmt? **58**, 165. — 2) Inwieweit kann der Kommissionär den Schaden des Kommittenten einklagen? **58**, 42. — 3) Nach welchem örtlichen Recht ist der Schadensersatzanspruch wegen Verletzung der in Art. 5 des internationalen Übereinkommens über den Eisenbahnfrachtverkehr v. 14. Okt. 1890 den Eisenbahnen auferlegten Transportpflicht zu beurteilen? **57**, 145. — 4) Schadensersatz nach dem BinnenschG § 258, bei der Seeversicherung § 261, im übrigen § 102 S. 87.

§ 238. Zinsen. Kurs. Lagergeld. Provision.

Gehören bei der Versteuerung inländischer Aktien nach Tarifst. 1a RStempG auch die Stückzinsen, die der Zeichner zu zahlen hat, zum Ausgabebetrage? **55**, 43.

§ 239. Kontokorrentvertrag. Saldo.

1) Sind Einschüsse auf den künftigen Saldo im Kontokorrentverkehr Leistungen zur Erfüllung der einzelnen Passivposten im Sinne des § 66 Abs. 4 BörsG? **56**, 22. — 2) Art der Aufrechnung im Kontokorrent, wenn die die Aktivseite übersteigenden Passivposten teils aus wirksamen, teils aus ungültigen klaglosen Verbindlichkeiten bestehen? **56**, 23; **59**, 193. — 3) Verrechnung und Saldoanerkennung sind beim Kontokorrent selbständige Rechtsakte. **56**, 24. — 4) Abweisung der im Urkundenprozeß angestellten Klage als in dieser Prozeßart unstatthaft, wenn festgestellt wird, daß das zugrunde gelegte Saldoanerkenntnis sich zum Teil auf nichtige Posten bezieht. **57**, 42. — 5) Art der Ermittlung, zu welchem Betrage ein anerkannter Kontokorrentsaldo eine Schuld aus klaglosen Börsentermingeschäften enthält, wenn die die Aktivseite übersteigenden Passivposten zum Teil aus solchen Geschäften herrühren. **59**, 193.

§ 240. Kaufmännische Anweisungen und Verpflichtungsscheine. Orderpapiere. Indossament. Rektapapiere. Scheck. Giroverkehr.

1) Wird die Anwendung des § 344 Abs. 2 HGB schon dadurch ausgeschlossen, daß dem Schuldschein eine an sich nicht zum Handelsgewerbe des Schuldners gehörige Verbindlichkeit zugrunde liegt? **56**, 197. — 2) Genügt zur Einrede arglistigen Verhaltens (exc. doli generalis) die beim Erwerb eines Orderpapieres vorhandene Kenntnis des Indossatars von Einwendungen, die dem Verpflichteten nur seinem Vormann, nicht ihm gegenüber zustehen? **57**, 64. — 3) Nur die Lagerscheine der staatlich zur Ausstellung solcher Urkunden ermächtigten Anstalten können indossabele Orderpapiere sein. **59**, 376. — 4) Die Orderpapiere und die Inhaberpapiere sind zwei verschiedene Rechtsinstitute, von denen jedes unter seinen besonderen Regeln steht. **59**, 376. — 5) Darf eine Girobank den Auftrag eines Girokunden, dem Konto eines anderen Girokunden eine Summe zuzuschreiben, ohne Rückfrage noch ausführen, wenn sie erfahren hat, daß der letztere seine Zahlungen eingestellt hat? **54**, 332. — 6) Widerruf einer Überweisung auf Girokonto. **54**, 332. — 7) Welche Bedeutung hat die Erklärung einer Girobank gegen einen Kunden, daß sie sein Konto sperre? **54**, 333. — 8) Wer trägt hinsichtlich der Girozettel die Gefahr der Fälschung? Kontrollpflicht der Girokunden. Anwendung des § 278 BGB. **56**, 410.

§ 241. Inhaberpapiere. Legitimationspapiere. Lagerscheine.

1) Die Anteilscheine der Gesellschaften mbH sind nur Beweisurkunden, keine selbständigen Wertträger. Bedeutung ihrer Verpfändung. **53**, 109. — 2) Wesen der Inhaberpapiere. **58**, 10. — 3) Inhaberpapiere und Orderpapiere sind zwei verschiedene Rechtsinstitute, von denen jedes unter seinen besonderen Regeln steht. **59**, 376. — 4) Bei Inhaberpapieren wird der Gerichtsstand des Vermögens durch den Ort bestimmt, wo sie sich befinden, nicht durch den Wohnsitz des Schuldners der darin verbrieften Forderungen. **58**, 10. — 5) Lagerscheine können mit Rechtswirksamkeit auf den Inhaber gestellt werden. **59**, 374. — 6) Zur Frage, ob ein aus-

gestellter Lagerschein einen Inhaber-Lagerschein oder ein qualifiziertes Legitimationspapier im Sinne des § 808 BGB darstellt. **59**, 375. — 7) Nur die Lagerscheine der zur Ausstellung solcher Urkunden ermächtigten Anstalten können indossabele Orderpapiere sein. **59**, 376.

§ 242. Gutgläubiger Erwerb im Handelsverkehr als Entstehungsgrund von Eigentum und Pfandrecht. Pfandverkauf.

1) Worin besteht nach dem HGB aF der gute Glaube des Erwerbers (Pfandnehmers), durch den der Mangel im Recht des Veräußerers (Verpfänders) gedeckt wird? **58**, 164. — 2) Bedeutet es eine grobe Fahrlässigkeit, wenn der Pfandnehmer die verpfändeten Wertpapiere unbesehen entgegennimmt? **58**, 165. — 3) Muß der Erwerber (Pfandnehmer) von Wertpapieren, bei denen die Zins- und Erneuerungsscheine fehlen, mit der Möglichkeit rechnen, daß sie dem Veräußerer (Verpfänder) nicht gehören? **58**, 166.

§ 243. Bankdepotgesetz v. 5. Juli 1896.

(Die Paragraphen ohne Zusatz bezeichnen die Paragraphen des Gesetzes.)

1) Bei Hinterlegung oder Verpfändung von Wertpapieren geht das Eigentum daran nicht schon mit der Erteilung des dem § 2 entsprechenden Ermächtigungsscheines auf den Verwahrer oder Pfandgläubiger über, sondern erst durch einen Aneignungsakt desselben. **52**, 204. — 2) Worin ist im Falle der Nr. 1 ein Aneignungsakt zu finden? In der Verpfändung bzw. Weiterverpfändung? **52**, 205, 206; **58**, 289. — 3) In welchem Verhältnis stehen die Bestimmungen des DepotG zu den allgemeinen Rechtsgrundsätzen über die Kommission? Ändern und verschärfen sie diese? **53**, 369. — 4) Rechtlicher Inhalt des § 4. **53**, 370. — 5) Unter welchen Umständen hat, wenn einem Kaufmanne Wertpapiere mit einer dem § 2 entsprechenden Ermächtigung anvertraut sind, die Weiterverpfändung der Papiere den Übergang des Eigentums an ihnen auf den Kaufmann zur Folge? **58**, 289.

§ 244. Kaufmännisches Zurückbehaltungsrecht.

Kann an körperlichen Teilen einer im unmittelbaren Besitz eines Dritten befindlichen Sachgesamtheit (Warenlager) durch Verfügung des Eigentümers über eine individuell nicht bestimmte Menge ein kaufmännisches Zurückbehaltungsrecht begründet werden? **52**, 395.

§ 245. Abschließung der Handelsgeschäfte.

1) Vertragsabschluß im Handelsverkehr durch Stillschweigen auf einen Vertragsantrag. **54**, 180, 219; **58**, 69. — 2) Ist die Annahme eines stillschweigenden Vertragsabschlusses möglich, wenn nicht feststeht, ob der Stillschweigende von dem ihm zugegangenen schriftlichen Vertragsantrage Kenntnis genommen hat? **54**, 182. — 3) Ist der Käufer, wenn ein Dritter ihm die Lieferung des Verkäufers unter der Bedingung der Zahlung an ihn (den Dritten) anbietet und er darauf die Lieferung annimmt und für sich verwendet, zur Zahlung an den Dritten verpflichtet? Handelssitte des sog. Vinkulationsbriefes im schlesischen Getreidegrenz-

handel. **54**, 213. — 4) Bedeutung der kaufmännischen Bestätigungsschreiben. **58**, 67. — 5) Bedeutung der allgemeinen Geschäftsbedingungen im Bankverkehr. **58**, 154. — 6) Wird durch die Annahme der allgemeinen Geschäftsbedingungen, wenn sie die sog. Schiedsgerichtsklausel enthalten, ein selbständiger Schiedsvertrag geschlossen oder wird die Schiedsgerichtsklausel Bestandteil der einzelnen abzuschließenden Verträge? **58**, 154. — 7) Das Schweigen auf einen durch einen Vermittlungsagenten übermittelten Vertragsantrag enthält nicht dessen Genehmigung. Keine analoge Anwendung des § 85 HGB. **60**, 187. — 8) Stillschweigende Unterwerfung eines Ausländers unter das deutsche Recht durch Annahme einer Schlußnote mit der Angabe eines in Deutschland liegenden Ortes als Erfüllungsort für beide Kontrahenten. **58**, 367. — 9) Abgrenzung zwischen den im Inlande und den durch Korrespondenz zwischen einem Orte des Inlandes und einem Orte des Auslandes geschlossenen Geschäften (§ 6 RStempG). **59**, 336. — 10) Inwiefern ist das Konnossement Skripturobligation? **57**, 64.

§ 246. Erfüllung der Handelsgeschäfte. Ort und Zeit. Stillschweigende Vereinbarung hierüber.

a. Erfüllungsort. 1) Liegt die stillschweigende Vereinbarung eines vom gesetzlichen abweichenden Erfüllungsortes für die Verpflichtungen des Käufers in dessen Schweigen auf einen betreffenden Vermerk, wenn dieser enthalten ist a) im Bestätigungsschreiben des Verkäufers. **58**, 66; b) in der zugleich mit dem verlangten Bestätigungsschreiben übersandten Faktura. **57**, 409; c) in der nach dem Vertragsabschluß übersandten Faktura (**59**, 351) und die im früheren Geschäftsverkehr der Parteien dem Käufer übersandten und von ihm vorbehaltlos angenommenen Fakturen denselben Vermerk enthalten haben? **52**, 135. — 2) Liegt die stillschweigende Vereinbarung eines vom gesetzlichen abweichenden Erfüllungsortes in der widerspruchslosen Empfangnahme der einen entsprechenden Vermerk enthaltenden Schlußnote eines Handelsmäklers? Wie, wenn der Empfänger diese nicht gelesen hat? **59**, 350 (**58**, 367). — 3) Ist der Vermerk in der Schlußnote eines Handelsmäklers „Erfüllungsort X." mangels einer Beschränkung auf beide Parteien zu beziehen? **59**, 350. — 4) Im übrigen s. § 104 S. 91.

b. Erfüllungszeit. Die Bestimmung in einem Sukzessivlieferungsvertrage „Zahlung am Ende jeder Empfangswoche" ist keine kalendermäßige Bestimmung im Sinne des § 284 Abs. 2 BGB, die zur Folge hat, daß der Käufer ohne Mahnung in Verzug gerät. **60**, 84.

2. Handelskauf.

§ 247. Abschluß. Verpflichtung der Vertragschließenden im allgemeinen.

1) Muß bei einem Kaufgeschäft, das durch einen zum Vertragsabschluß nicht ermächtigten Handlungsagenten vermittelt ist, der Geschäftsherr (Verkäufer) für die über die Beschaffenheit der Ware vom Agenten abgegebenen Erklärungen einstehen und dessen Auffassung von dem In-

halte des Vertragsantrages gegen sich gelten lassen? **51**, 147. — 2) Wann ist ein Lieferungskauf ein Fixgeschäft nach § 376 HGB. **51**, 348. — 3) Ist der Käufer, wenn ein Dritter ihm die Lieferung des Verkäufers unter der Bedingung der Zahlung an ihn (den Dritten) anbietet und er darauf über die Lieferung verfügt, zur Zahlung an den Dritten verpflichtet? Handelssitte des sog. Vinkulationsbriefes im schlesischen Getreidegrenzhandel. **54**, 213. — 4) Welche rechtliche Folgen hat beim Lieferungskauf eines der Gattung nach bestimmten Kuxes die Lieferung eines mit einer rückständigen Zubuße belasteten Kuxes? **54**, 353. — 5) Nach rechtskräftiger Verurteilung des Verkäufers zur Erfüllung des Kaufvertrages kann der Käufer nicht mehr auf einen Anspruch wegen Nichterfüllung (nach Art. 355 HGB aF) zurückgreifen. **54**, 355.

§ 248. Mängel der Ware. Untersuchung der Ware. Mängelanzeige.

1) Muß die Mängelanzeige außer der Angabe der Mängel auch die Erklärung der Nichtgenehmigung der Ware enthalten? **54**, 67. — 2) Wirkung des Weiterverkaufs einer wegen Mängel zur Verfügung gestellten Ware, insbesondere, wenn er dem Verkäufer verschwiegen wird. **54**, 81. — 3) Muß zur Anwendung des § 377 Abs. 5 HGB das arglistige Verschweigen der Mängel für die Unterlassung der rechtzeitigen Prüfung oder Mängelanzeige kausal gewesen sein? **55**, 210. — 4) Untersuchungspflicht nach § 377 Abs. 1 HGB beim Handel mit Konserven in verlöteten Dosen. **57**, 8. — 5) Begründet die Kenntnis des Verkäufers davon, daß die Ware zum Weiterverkauf in der Originalverpackung bestimmt ist, die Annahme eines Übereinkommens, daß die Untersuchung erst später stattfinden soll? **56**, 11. — 6) Wonach bestimmt sich, ob die durch Einholung eines Gutachtens verzögerte Mängelanzeige noch als rechtzeitig anzusehen ist? **59**, 43. — 7) Umfang der Untersuchungspflicht aus § 377 Abs. 1 HGB beim Kauf einer alten ausgebesserten Lokomobile zum Selbstgebrauch. **59**, 75. — 8) Unter welchen Voraussetzungen gelten Verpackungsmängel als Mängel der Ware im Sinne des § 377 HGB? Mängel der Konservierung der für die Tropen bestimmten Waren. **59**, 121. — 9) Wonach ist die Rechtzeitigkeit der Untersuchung am überseeischen Bestimmungsort zu beurteilen? **59**, 124. — 10) Der Begriff der ordnungsmäßigen Untersuchung und des ordnungsmäßigen Geschäftsganges im Sinne des § 377 HGB bestimmt sich nach objektiven Regeln. **59**, 45, 125.

§ 249. Distanzgeschäfte.

Beim Gattungsdistanzkauf beschränkt sich die Leistung gemäß § 243 Abs. 2 BGB mit der Übergabe der ausgeschiedenen Ware an den Frachtführer auf diese. **57**, 141.

§ 250. Annahme-, Abnahme- und Zahlungsverzug des Käufers. Selbsthilfe- und Deckungsverkauf des Verkäufers.

1) Bei Handelskäufen bedarf es im Falle des Zahlungsverzuges des Käufers zur Feststellung des Schadens nicht eines Selbsthilfeverkaufs

des Verkäufers nach § 373 HGB, sondern dieser kann die Ware anderweitig in geeigneter Weise veräußern. **53**, 11; **57**, 107. — 2) Im Falle der Nr. 1 findet auf den Deckungsverkauf des Verkäufers § 254 BGB Anwendung. **57**, 107. — 3) Im übrigen s. § 136c, S. 106.

§ 251. Verzug des Verkäufers. Deckungskauf.

1) Nach rechtskräftiger Verurteilung des Verkäufers zur Erfüllung des Kaufvertrages kann der Käufer nicht mehr auf einen Anspruch wegen Nichterfüllung (nach Art. 355 HGB aF) zurückgreifen. **54**, 355. — 2) Die nach Art. 356 HGB aF gesetzte Nachfrist bedurfte keiner Bezeichnung als solcher. **55**, 120. — 3) Wurden durch Gewährung einer Nachfrist gemäß Art. 356 HGB aF die Verzugsfolgen beseitigt? **55**, 120. — 4) Im übrigen s. § 136d, S. 107.

§ 252. Fixgeschäfte.

Begriff des Fixgeschäftes nach § 376 HGB. **51**, 348.

§ 253. Börsentermingeschäfte. Börsengesetz v. 22. Juni 1896.

(Die Paragraphen ohne Zusatz bezeichnen die Paragraphen des Gesetzes.)

1) Liegt in der Begebung eines Wechsels zu dem Zweck, um dem Wechselschuldner die Einrede aus § 66 abzuschneiden, eine gegen die guten Sitten verstoßende vorsätzliche Schadenszufügung? (§ 826 BGB.) **51**, 360. — 2) Kann der Akzeptant, der wegen einer nach § 66 Abs. 1 unwirksamen Forderung des Remittenten einen von diesem an eigene Order auf ihn gezogenen Wechsel akzeptiert hat, die Herausgabe des Wechsels von jenem verlangen? **51**, 361. — 3) Haftet in dem unter Nr. 2 bezeichneten Falle der Remittent, wenn infolge der von ihm vorgenommenen Begebung des Wechsels der Akzeptant hat Zahlung leisten müssen, diesem auf Grund ungerechtfertigter Bereicherung? **51**, 361. — 4) Termingeschäfte über Kuxe, die an keiner Börse gehandelt werden, stellen keinen verbotenen Börsenterminhandel dar. **52**, 179. — 5) Fällt der Auftrag zur Bürgschaftsleistung und zur Verpfändung für Börsentermingeschäfte unter den § 66 Abs. 2 u. 3? **52**, 363. — 6) Kann im Falle der Nr. 5 der Beauftragte aus der Ausführung des Auftrages Ersatzansprüche gegen den Auftraggeber herleiten? **52**, 364. — 7) Auch ausländische Urteile begründen keine klagbare Forderung aus Börsentermingeschäften im Sinne der §§ 48, 66, 68. **52**, 363. — 8) Fallen auch die an einer ausländischen Börse abgeschlossenen börsenmäßigen Termingeschäfte über Getreide oder Mühlenfabrikate unter das Verbot des § 50 Abs. 3? **55**, 183. — 9) Unwirksamkeit der bei klaglosen und nichtigen Börsentermingeschäften vereinbarten Schiedsgerichtsklausel. **56**, 20; **58**, 155. — 10) Zweck und Tragweite des § 28. **56**, 21. — 11) Sind Einschüsse auf den künftigen Saldo im Kontokorrentverkehr Leistungen zur Erfüllung der einzelnen Passivposten im Sinne des § 66 Abs. 4? **56**, 22. — 12) Art der Aufrechnung im Kontokorrent, wenn die die Aktivseite übersteigenden Passivposten teils aus wirksamen, teils aus klaglosen Verbindlichkeiten bestehen? **56**, 23; **59**, 193. — 13) Ab-

weisung der im Urkundenprozeß erhobenen Klage als in dieser Prozeßart unstatthaft, wenn festgestellt wird, daß das zugrunde gelegte Saldoanerkenntnis sich zum Teil auf nichtige Börsentermingeschäfte bezieht. **57**, 43. — 14) In welchem Umfange ist der Differenzeinwand bei Börsentermingeschäften nach § 69 ausgeschlossen? Differenzeinwand eines Ausländers. **58**, 366. — 15) Einheitliche Bedeutung des Börsentermingeschäftes in den §§ 48, 66, 68, 69. **58**, 368. — 16) „Börsentermingeschäft" trotz des in der Schlußnote vereinbarten Ausschlusses „der allgemeinen Usancen für den Effektenhandel". **58**, 367. — 17) Art der Ermittlung, zu welchem Betrage ein anerkannter Kontokorrentsaldo eine Schuld aus klaglosen Börsentermingeschäften enthält. **59**, 193. — 18) Erfüllbarkeit eines nach § 66 unverbindlichen Börsentermingeschäftes durch vertragliche Aufrechnung. **59**, 194. — 19) Kassageschäfte oder Börsenterminhandel? Wesen der sog. Kontogeschäfte. **59**, 321. — 20) Die Aufträge zu den gegen § 50 Abs. 2 verstoßenden Termingeschäften sind nichtig und erzeugen keine erfüllbaren Verbindlichkeiten. **59**, 325.

3. Kommissions-, Speditions-, Lager- und Frachtgeschäft.

§ 254. Kommissionsgeschäft. Verkaufskommission. Einkaufskommission.

1) Inwieweit kann der Kommissionär den seinem Kommittenten entstandenen Schaden einklagen? **58**, 42. — 2) Handelt, wenn ein Bankkonsortium den von ihm übernommenen Teil einer öffentlichen Anleihe zur Zeichnung auflegt, die einzelne Bank hierbei als Verkaufskommissionärin? **56**, 300. — 3) Ein Bankier schließt gemäß § 181 BGB als Vertreter eines Kunden gültig mit sich selbst ab, wenn er an Stelle der in dessen Kommissionsauftrage gekauften, aber abhanden gekommenen Wertpapiere andere beschafft und diese in eine mit dem Namen des Kunden bezeichnete Schleife oder Mappe legt. Eigentumserwerb des Kunden. **52**, 131. — 4) Voraussetzungen für den Selbsteintritt des Kommissionärs. **53**, 368. — 5) Pflichten des Kommissionärs, der einen Auftrag zum Einkauf vertretbarer Wertpapiere durch Abschluß des Geschäftes mit einem Dritten für Rechnung des Kommittenten ausführt. Darf der Kommissionär über die eingekauften Stücke verfügen? Folgen einer solchen Verfügung. **53**, 369. — 6) Rechtliche Natur des Kommissionsvertrages. **53**, 371. — 7) Folgen verspäteter Ausführung des Kommissionsauftrages. **53**, 372.

§ 255. Speditionsgeschäft.

1) Pflicht des Spediteurs, nicht die Ware auf Weisung des Empfangsberechtigten an einen anderen zum Einschmuggeln auszuliefern. **56**, 181. — 2) Keine Anwendung des § 414 HGB, wenn der Spediteur Güter nur zur Aufbewahrung erhalten hat. **60**, 47.

§ 256. Lagergeschäft.

1) Genügt als Verlustanzeige des Lagerhalters nach § 423 HGB eine Erklärung, aus der der Einlagerer in Verbindung mit dem von

ihm unterstellten Sachverhalt auf den Verlust der Ware beim Lagerhalter schließen kann? **58**, 77. — 2) Lagerscheine können mit Rechtswirksamkeit auf den Inhaber gestellt werden. **59**, 374. — 3) Nur die Lagerscheine der staatlich zur Ausstellung solcher Urkunden ermächtigten Anstalten können indossabele Orderpapiere sein. **59**, 376. — 4) Zur Frage, ob ein Lagerschein ein Inhaber-Lagerschein oder ein qualifiziertes Legitimationspapier im Sinne des § 808 BGB darstellt. **59**, 375. — 5) Tragweite der Verjährungsvorschrift des § 423 BGB. **60**, 45. — 6) Zum Begriff des Lagerhalters. **60**, 47.

§ 257. Frachtgeschäft im allgemeinen.

1) Bedeutung der allgemeinen Geschäftsbedingungen im Transportgeschäft. **58**, 155. — 2) Jede, auch nur analoge, Anwendung des § 435 HGB auf Postsendungen ist ausgeschlossen. **60**, 27.

§ 258. Binnenschiffahrt. Binnenschiffahrtsgesetz v. 15. Juni 1895.

(Die Paragraphen ohne Zusatz bezeichnen die Paragraphen des Gesetzes).

1) Bagger und Baggerschuten sind Schiffe im Sinne des BinnenschG. **51**, 334. — 2) Mit welchem oder welchen von mehreren unter der Führung eines Schiffers stehenden Schiffen haftet der Schiffseigner für einen durch Verschulden des Schiffers entstandenen Schaden? **51**, 335. — 3) Kann der Schiffseigner, der zugleich Ladungseigentümer ist, im Falle des Zusammenstoßes von Schiffen infolge Verschuldens der beiderseitigen Schiffsbesatzungen Ersatz des Ladungsschadens voll oder nur anteilweise verlangen? **51**, 362. — 4) Haftung des Verfrachters für Unfälle, von denen die Ladung beim Entlöschen des Binnenschiffs betroffen wird. **52**, 400. — 5) Zulässigkeit und Tragweite von Konnossementsklauseln, durch welche die Haftung des Verfrachters für seine Leute eingeschränkt wird. **52**, 401. — 6) Inwieweit ist die Feststellung des Zustandes des Gutes durch gerichtlich ernannte Sachverständige notwendig für die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen des Befrachters? **52**, 404. — 7) Begriff des „Ausrüsters" nach § 2. **56**, 361. — 8) Miete eines Schiffes zugleich mit einem Dienstverschaffungsvertrag (locatio navis et operarum magistri et nauticorum). **56**, 361. — 9) Ist der Mieter eines Schiffes verpflichtet, den Vermieter von den Pfandrechten freizuhalten, mit denen das Schiff während der Mietzeit auf Grund von Handlungen des Schiffers des Vermieters belastet ist? **56**, 361. — 10) Berg- und Hilfslohn nach dem BinnenschG. § 93 Abs. 1 fordert keine unmittelbare Gefahr für das Schiff. **57**, 24. — 11) Engere Begrenzung der Fälle der Vergütung wegen Bergung nach dem Binnenschiffahrtsrecht gegenüber dem Seeschiffahrtsrecht. Wann ist im Sinne des BinnenschG das Schiff von der Schiffsbesatzung verlassen? **57**, 25. — 12) Auch die mit einem anderen Schiff desselben Eigentümers bewirkte Rettung eines Schiffes aus einer Schiffahrtsnot begründet für jenen einen Anspruch auf Hilfslohn. Anspruch auf Zahlung dieses Hilfslohns gegen den Versicherer des Schiffes. **58**, 193. — 13) In

dem in Nr. 12 bezeichneten Falle haben die zwischen den Führern der beiden Schiffe über die Rettung und den Hilfslohn geschlossenen Verträge keine rechtliche Bedeutung. **58**, 194. — 14) Gehört bei einer Binnenschiffahrtsversicherung, die gegen Haftpflicht versichert, zum übernommenen Risiko auch die Gefahr der Haftpflicht aus eigenem Verschulden? **59**, 159. — 15) § 8 Abs. 4 (persönliche Haftung für die Fahrtüchtigkeit des Schiffes) und dessen Ausschluß für den örtlichen Schiffsverkehr (§ 131 Abs. 1) beziehen sich nur auf den Schiffseigner als solchen, nicht auf den Frachtführer. **60**, 377. — 16) Ist der Frachtführer von der Haftung für das Vorhandensein der Fahrtüchtigkeit des Schiffes bei Antritt der Reise im örtlichen Schiffsverkehr befreit? **60**, 377. — 17) Wie haftet der Schiffseigner für Verlust und Beschädigung der Ladung im Falle eines von ihm geschlossenen Frachtvertrages, insbesondere wenn der Schaden durch mangelhaften Zustand des Schiffes verursacht ist? (Verhältnis des § 58 Abs. 1 zu § 4 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2.) **60**, 378. — 18) Ewerführertagelöhner als „Schiffer" der ihnen zugewiesenen Schuten. Gehört es auch zu ihren Obliegenheiten, darauf zu sehen, daß nur ein fahrtüchtiges Schiff zum Transport verwendet wird? **60**, 378.

§ 259. Das Frachtgeschäft der Eisenbahnen.

Nach welchem örtlichen Recht ist der Schadensersatzanspruch wegen Verletzung der in Art. 5 des internationalen Übereinkommens über den Eisenbahnfrachtverkehr v. 14. Oktober 1890 den Eisenbahnen auferlegten Transportpflicht zu beurteilen? **57**, 145.

Fünftes Kapitel. Seehandel.

§ 260. Allgemeine Bestimmungen. Reeder, Reederei. Schiffer. Schiffsmannschaft. Schiffsgläubiger. Schiffsmakler.

1) Einwand der Mitverursachung des Schadens durch die eigene Schiffsbesatzung des Reeders (§ 254 BGB), der Ersatz des seinem Schiffsvermögen zugefügten Schadens von einem anderen Reeder beansprucht. **55**, 321; **59**, 311. — 2) Begriff der Reise im Sinne des Art. 504 HGB aF (§ 535 nF). **56**, 394. — 3) Wie lange ist der Schiffer gesetzlicher Vertreter der Ladungseigentümer? **56**, 394. — 4) Gesetzliche Vertretung der Ladungseigentümer durch den Schiffer im Verfahren vor dem Strandamt. **56**, 395. — 5) Die Ausschlußfrist des § 39 StrandO beginnt gegen die Ladungseigentümer mit der Zustellung des verwaltungsbehördlichen Bescheides an den Schiffer zu laufen. **56**, 395. — 6) Rechtsstellung des Schiffsmaklers. **58**, 150. — 7) Abandon des Mitreeders, wenn nach beendigter Reise eine Schiffsreparatur beschlossen worden ist. Inhalt des Reedereibeschlusses. Auch die vor Mitteilung dieses Beschlusses abgegebene Abandonerklärung befreit von der Beitragspflicht. **58**, 195. — 8) Die rechtzeitig, aber erst nach Vornahme der

Reparaturarbeiten abgegebene Abandonerklärung wirkt auf den Zeitpunkt der Vornahme der Arbeiten zurück. Ausscheiden des Mitreeders aus der Reederei mit diesem Zeitpunkt. **58**, 199. — 9) Der Schleppvertrag über das Schleppen eines Schiffes nach einem bestimmten Ort ist Werkvertrag, nicht Dienstvertrag. **59**, 308. — 10) Wem liegt die nautische Leitung des Schleppzuges ob? **59**, 309. — 11) Anwendung des § 254 BGB, wenn das geschleppte Schiff durch Schuld der Besatzung des Schleppers, jedoch unter mitwirkendem Verschulden der Besatzung des geschleppten Schiffes einen Schiffsunfall erleidet. **59**, 311. — 12) Zur Schiffsbesatzung gehört auch der Lotse. Haftung des Reeders für dessen Verschulden. **59**, 311.

§ 261. Seefracht. Konnossement.

1) Rechtswirksamkeit und Tragweite von Konnossementsklauseln, durch die der Verfrachter sich von der Haftung für seine Leute frei zeichnet. **52**, 402. — 2) Liegt im Falle des § 577 HGB Vertragsbruch des Befrachters vor, wenn die Ladezeit abläuft, ohne daß die Ladung von dem Dritten geliefert wird? **55**, 181. — 3) In welcher Weise hat der Verfrachter im Falle des § 577 HGB seine Verpflichtung zur „schleunigen Benachrichtigung" zu erfüllen? **55**, 181. — 4) Die Bestimmung des § 570 HGB, wonach der Verfrachter seinen Willen, nicht länger zu warten, spätestens drei Tage vor Ablauf der Lade- oder Überliegezeit erklären muß, findet im Falle des § 577 HGB keine Anwendung. **55**, 182. — 5) Rechtliche Bedeutung der Verpflichtungserklärung im Konnossement. Unwirksamkeit der nicht in das Konnossement aufgenommenen Vereinbarungen zwischen Ablader und Verfrachter (Deckladung) gegenüber dem Empfänger. **57**, 63. — 6) Durch das Konnossement wird kein abstraktes Schuldverhältnis geschaffen. Inwiefern ist es Skripturobligation? **57**, 64. — 7) Genügt zur Begründung der exceptio doli generalis gegen den, der das Konnossement durch Indossament erworben hat, daß er beim Erwerbe Kenntnis von Einwendungen hatte, die dem Schuldner nur seinem Vormann, nicht ihm gegenüber zustehen? **57**, 64. — 8) Rechtliche Folgen für den Reeder, wenn der Schiffer das Konnossement unrichtig datiert. **58**, 229. — 9) Begriff der „Bezeichnung" der Güter im Sinne des § 652 HGB. Kann die Datierung des Konnossements hierbei in Betracht kommen? **58**, 231. — 10) Seefrachtvertrag. Tragweite des § 662 Abs. 1 HGB. **59**, 113.

§ 262. Haverei.

a. Große (gemeinschaftliche) und besondere Haverei. Einrede aus § 702 Abs. 3 HGB. Steht sie dem Reeder, der vom Ladungsempfänger den Beitrag zur großen Haverei einfordert, dann entgegen wenn der Frachtvertrag die Freizeichnung von der Haftung für nautisches Verschulden des Schiffers enthält? **60**, 402.

b. Schaden durch Zusammenstoß von Schiffen. 1) Kann der Reeder, der zugleich Ladungseigentümer ist, im Falle des Zusammenstoßes von Schiffen infolge Verschuldens der beiderseitigen Schiffs-

besatzungen Ersatz des Ladungsschadens voll oder nur anteilsweise verlangen? **51**, 362. — 2) Zur Auslegung des Art. 16 Abs. 2 der Kaiserl. V v. 9. Mai 1897. **52**, 87. — 3) Verhältnis des beiderseitigen Verschuldens zur Verursachung des Schadens nach § 735 Abs. 2 HGB und § 254 Abs. 1 BGB. **54**, 14.

§ 263. Berge- und Hilfeleistung in Seenot. Strandungsordnung v. 17. Mai 1874.

1) Unzuständigkeit der deutschen Strandbehörden zur Festsetzung des Hilfslohns in Rettungsfällen, welche mit den deutschen Küsten in keiner räumlichen Beziehung stehen. **51**, 237. — 2) Hat die Anfechtung eines noch während der Gefahr über die Höhe des Hilfslohnes geschlossenen Vertrages wegen erheblichen Übermaßes der zugesicherten Vergütung (§ 741 HGB) Nichtigkeit des Vertrages gemäß § 142 BGB zur Folge oder Herabsetzung der Vergütung auf ein angemessenes Maß? **51**, 237. — 3) Berechnung des den Umständen entsprechenden Maßes der Vergütung. Sind dabei, wenn die Hilfe eines Bergungsdampfers in Anspruch genommen worden ist, auch die aus dem Gewerbebetriebe eines solchen Dampfers sich ergebenden Generalunkosten zu berücksichtigen? **51**, 239. — 4) Die §§ 36—39 StrandO sind öffentlichen Rechts und von Amts wegen zu beachten. **53**, 225. — 5) Begriff der „gütlichen Einigung" im Sinne des § 36 StrandO. **53**, 225. — 6) Im Falle einer Vereinbarung über den Berge- und Hilfslohn ist der Rechtsweg sowohl über die Rechtswirksamkeit der Vereinbarung als auch über die Höhe der Vergütung sofort offen. **53**, 226. — 7) Wird die einem Dritten überlassene Festsetzung der Höhe des Berge- und Hilfslohns von diesem abgelehnt, so muß vor der Klage das in der StrandO (§§ 36 ff.) vorgeschriebene Verwaltungsverfahren stattfinden. **53**, 226. — 8) Wer ist im Rechtsstreit über den Berge- und Hilfslohn aktiv und passiv legitimiert? **56**, 394. — 9) Welcher Zeitpunkt ist für die Aktiv- und Passivlegitimation im Rechtsstreit über den Berge- oder Hilfslohn entscheidend? **56**, 393. — 10) Gesetzliche Vertretung der Ladungseigentümer durch den Schiffer im Verfahren vor dem Strandamt. **56**, 395. — 11) Die Ausschlußfrist des § 39 StrandO wird gegen die Ladungseigentümer mit der Zustellung des verwaltungsbehördlichen Bescheides an den Schiffer in Lauf gesetzt. **56**, 395. — 12) Dem Reeder eines Schiffes steht, auch wenn ein mit dessen Hilfe aus einer Seenot gerettetes anderes Schiff ihm selbst gehört, ein Anspruch auf Hilfslohn zu. Analogie der Eigentümerhypothek. Haftung des Kaskoversicherers. **58**, 192, 193. — 13) Die im Falle der Nr. 12 zwischen den Führern der beiden Schiffe über die Rettung und den Hilfslohn geschlossenen Verträge haben keine rechtliche Bedeutung. **58**, 194. — 14) Der Anspruch aus Bergung oder Hilfeleistung ist ein dinglicher Anspruch gegen das Schiffsvermögen als Sondergut des Reeders. **58**, 193. — 15) Hat der Reeder des Schleppers Anspruch auf einen Hilfslohn, wenn das geschleppte Schiff durch den Schlepper aus einer sowohl von dessen Besatzung wie derjenigen des geschleppten Schiffes verursachten Schiffahrtsnot gerettet ist? **59**, 312.

§ 264. Seeversicherung.

1) Rechte des Versicherten im Konkurse des Versicherers. Aufrechnung mit den Kosten der anderweit genommenen neuen Versicherung gegen die Prämienforderung des Konkursverwalters für die fortlaufende alte Versicherung. **52**, 406. — 2) Rechtliche Natur des Anspruches des Versicherers gegen den Versicherten auf Herausgabe des diesem von einem Dritten zum Ersatz des versicherten Schadens Gezahlten. **53**, 329. — 3) Kann der Versicherte im Konkurse des Versicherers mit einer Forderung an diesen aufrechnen gegen den Anspruch des Konkursverwalters auf den an den Versicherten von einem Dritten zum Ersatz des versicherten Schadens gezahlten Betrag? **53**, 329. — 4) Anspruch des Versicherten, daß das versicherte beschädigte Schiff nicht repariert, sondern im beschädigten Zustande verkauft werde. **56**, 250. — 5) Tragweite des § 131 Abs. 5 der Allgemeinen Seeversicherungsbedingungen. **56**, 250. — 6) Begriff der gewöhnlichen Leckage. Fälle der außergewöhnlichen Leckage. **56**, 402. — 7) Worin besteht der Gegensatz zwischen Verlust und Beschädigung im Sinne der Allgemeinen Seeversicherungsbedingungen. **56**, 402. — 8) Bedarf es, wenn die Kondemnation des Schiffes im Heimatshafen erfolgt, eines Ausspruchs der zuständigen Behörde, daß der Reeder zum öffentlichen Verkaufe des Schiffes befugt sei? **60**, 185.

Siebenter Abschnitt. Wechselrecht.

§ 265. Örtliches Recht.

§ 266. Rechtliche Natur des Wechsels.

1) Ist das durch eine Mehrheit von Wechselverpflichtungen aus demselben Wechsel begründete Gesamtschuldverhältnis gemeinrechtlich eine Solidar- oder eine Korrealschuld? **51**, 25, 26. Ist es eine Samtschuld im Sinne des BadLR? **51**, 28. — 2) Die Tätigung eines Wechselskripturaktes für fremde Schuld macht ihn nicht zur Bürgschaft. **51**, 71. — 3) Das Verhältnis mehrerer wechselrechtlich unter sich nicht verbundener Wechselverpflichteter bestimmt sich nach bürgerlichem Recht und dem der Wechselzeichnung zugrunde liegenden Kausalgeschäft. **51**, 70. — 4) Ausgleichspflicht mehrerer Aussteller eines eigenen Wechsels nach ALR. **51**, 71. — 5) Kein Ausschluß der Haftung aus einem Wechselversprechen, weil ihm eine formlose Bürgschaftsübernahme zugrunde liegt oder die Verbürgung in Wechselform gewollt ist. **51**, 114. — 6) Der protestierte Wechsel ist kein Umlaufspapier mehr. Was ist sein Gegenstand? **55**, 325.

§ 267. Erfordernisse eines gezogenen Wechsels.

Rechtliche Bedeutung der unrichtigen Angabe der Adresse des Bezogenen. **60**, 427.

§ 268. Traffant und Remittent.

1) Das Verhältnis mehrerer Wechselverpflichteter, welche den Wechsel an derselben Stelle gezeichnet haben, zueinander bestimmt sich nach den allgemeinen Grundsätzen des bürgerlichen Rechts. **52**, 222. — 2) Der Aussteller hat keinen Anspruch gegen seinen eigenen Bürgen. **52**, 223.

§ 269. Wechselbürge. Aval.

1) Das Verhältnis mehrerer Wechselbürgen (desselben Wechselschuldners) unter sich richtet sich nach bürgerlichem Recht. **52**, 222. — 2) Der Aussteller hat keinen Anspruch gegen seinen eigenen Bürgen. **52**, 223. — 3) Beweislast, wenn nach dem Wechsel zweifelhaft ist, ob der Einlösende den Wechsel als Aussteller oder Bürge gezeichnet hat. **52**, 223. — 4) Daß ein Wechselskripturakt für fremde Schuld getätigt ist, macht ihn nicht zur Bürgschaft. **51**, 71. — 5) Mehrere Wechselbürgen sind nach § 774 Abs. 2 BGB untereinander zu gleichen Anteilen verpflichtet, soweit nicht ein anderes bestimmt ist. **52**, 223.

§ 270. Indossament.

Wird einfach dadurch, daß der Aussteller den im Regreßwege endgültig zurückerhaltenen Wechsel nebst Protest ohne Nachindossament seinem Hintermann wieder zurückgibt, dieser wechselrechtlich legitimiert? **55**, 324.

§ 271. Präsentation und Annahme. Blankoakzept. Domizilwechsel.

1) Die vom Empfänger eines Blankoakzeptes nach dessen vertragsmäßiger Ausfüllung ohne Erlaubnis des Akzeptanten vorgenommene Änderung des Wechsels ist eine Wechselfälschung. **53**, 262. — 2) Welche Rechtsfolge hat die Herstellung eines Domizilwechsels aus einem Blankoakzept ohne Ermächtigung des Akzeptanten? **55**, 337. — 3) Wirkung der vertragswidrigen Ausfüllung eines Blankoakzeptes. **55**, 338. — 4) Behandlung eines Wechsels, der im übrigen vollständig mit Tinte ausgeschrieben an der für den Verfalltag bestimmten Stelle nur eine Bleistiftnotiz enthält, insoweit als Blankett. **57**, 168. — 5) Darf im Falle der Nr. 4 der gutgläubige Erwerber des Wechsels an Stelle der Bleistiftnotiz einen beliebigen Verfalltag mit Tinte in den Wechsel eintragen? **57**, 169. — 6) Einrede der Wechselverjährung und der Verjährung aus Art. 146 HGB aF (§ 159 nF) gegenüber dem Akzept einer offenen Handelsgesellschaft, dessen Verfalltag in blanco gelassen ist, wenn vom Nehmer nach eingetragener Auflösung der Gesellschaft ein nach Ablauf der Verjährungsfrist des Art. 146 liegender Verfalltag eingesetzt ist. **58**, 186.

§ 272. Zahlung. Hinterlegung.

1) Der Wechselschuldner kann wegen subjektiver Ungewißheit über die Person des Gläubigers die Wechselsumme mit befreiender Wirkung hinterlegen. **53**, 209. — 2) Voraussetzungen der Hinterlegung im Falle der Nr. 1, wenn ein Vormann der indossierten Tratte behauptet der

Wechsel sei ihm gestohlen und vom Inhaber grob fahrlässig erworben. **53**, 211; **55**, 47. — 3) Muß der Wechselschuldner der materiellen Legitimation des Wechselinhabers widersprechen, wenn er weiß oder wissen muß, daß jener den Wechsel bösgläubig oder grob fahrlässig erworben hat? Befreit ihn die in solchem Falle geleistete Zahlung von nochmaliger Zahlung an den vindizierenden Eigentümer? **53**, 207. — 4) Die formelle Legitimation (Art. 36 WO) begründet, für den rechtmäßigen Erwerb des Wechsels nur eine Vermutung, die durch den Nachweis, daß der Inhaber den Wechsel bösgläubig oder grob fahrlässig von einem zur Begebung nicht Berechtigten erworben hat, entkräftet werden kann. **53**, 207. — 5) Der Wechselschuldner, der gutgläubig ohne grobe Fahrlässigkeit an den formell legitimierten Wechselinhaber gegen Aushändigung des quittierten Wechsels gezahlt hat, ist gegen nochmalige Inanspruchnahme geschützt. **55**, 49.

§ 273. Regreß mangels Zahlung.

Wird dadurch, daß der Aussteller den im Regreßwege endgültig zurückerhaltenen Wechsel nebst Protest ohne Nachindossament seinem Hintermann wieder zurückgibt, dieser wechselrechtlich legitimiert? **55**, 324.

§ 274. Ehrenintervention.

— — — — — — —

§ 275. Wechselduplikate. Wechselkopien.

— — — — — — —

§ 276. Abhanden gekommene Wechsel.

Unter welchen Voraussetzungen kann der Wechselschuldner die Wechselsumme mit befreiender Wirkung hinterlegen, wenn ein Vormann des Wechselinhabers behauptet, der Wechsel sei ihm gestohlen und vom Inhaber grob fahrlässig erworben. **53**, 210.

§ 277. Wechselurkunde. Mängel derselben. Wechselfälschung.

1) Die von dem Empfänger eines Blankoakzeptes nach dessen vertragsmäßiger Ausfüllung ohne Erlaubnis des Akzeptanten vorgenommene Änderung des Wechsels ist eine Wechselfälschung. **53**, 262. — 2) Einfluß nachträglicher Verfälschung des Wechselinhalts auf den Fortbestand der Verpflichtung früherer Wechselschuldner nach Maßgabe des echten Wechselinhalts. **54**, 386. — 3) Sind Bleistiftvermerke auf einem mit Tinte und Vordruck an sich vollständig hergestellten Wechsel als Teile der Wechselschrift zu behandeln? **60**, 427. — 4) Behandlung eines Wechsels, der im übrigen vollständig mit Tinte ausgeschrieben an der für den Verfalltag bestimmten Stelle nur eine Bleistiftnotiz enthält, insoweit als Blankett. **57**, 168.

§ 278. Wechselverjährung.

1) Ein Wechsel, dessen Verfalltag in blanco gelassen ist, verjährt nicht in fünf Jahren seit der Ausstellung. **58**, 188. — 2) Einrede der

Wechselverjährung und der Verjährung aus Art. 146 HGB aF (§ 159 nF) gegenüber dem Akzept einer offenen Handelsgesellschaft, dessen Verfalltag in blanco gelassen ist, seitens eines früheren Gesellschafters, wenn der Nehmer nach Eintragung der Auflösung der Gesellschaft in das Handelsregister das Akzept mit einem nach Ablauf der Verjährungsfrist des Art. 146 liegenden Verfalltage ausgefüllt hat. **58**, 186.

§ 279. Klagerecht des Wechselgläubigers. Unterliegendes Verhältnis.

1) Kann die Herausgabe eines Wechsels deswegen verlangt werden, weil der Wechsel auf Grund einer nur mündlich übernommenen Bürgschaft oder zum Zwecke der Verbürgung in Wechselform gegeben ist? **51**, 110. — 2) Dem ersten Wechselnehmer gegenüber ist eine Anfechtung der Wechselverbindlichkeit wegen Formmangels des unterliegenden Verpflichtungsgrundes statthaft. **51**, 113. — 3) Der Grundsatz der Nr. 2 gilt nicht für eine der Wechselverbindlichkeit zugrunde liegende formlose Bürgschaftsübernahme. Insoweit ersetzt die Schriftform des Wechsels die schriftliche Bürgschaftserklärung. **51**, 114. — 4) Liegt in der Begebung eines Wechsels zu dem Zweck, um dem Wechselschuldner die Einrede aus § 66 BörsG abzuschneiden, eine gegen die guten Sitten verstoßende, vorsätzliche Zufügung eines Schadens (§ 826 BGB)? **51**, 360; **56**, 321. — 5) Kann der Akzeptant, der wegen einer nach § 66 Abs. 1 BörsG unwirksamen Forderung des Remittenten einen von diesem an eigene Order auf ihn gezogenen Wechsel akzeptiert hat, Herausgabe des Wechsels von jenem verlangen? **51**, 361. — 6) Hat im Falle der Nr. 5 der Remittent dem Akzeptanten, wenn dieser infolge der von jenem vorgenommenen Begebung des Wechsels hat Zahlung leisten müssen, auf Grund des § 812 BGB dessen Schaden zu ersetzen? **51**, 361. — 7) Wechsel über eine Wettschuld, an welcher der Wechselschuldner beteiligt ist. **52**, 39. — 8) Das Verhältnis mehrerer Unterzeichner einer und derselben Wechselerklärung zueinander richtet sich nach den allgemeinen Grundsätzen des bürgerlichen Rechts. **52**, 222. — 9) Der Aussteller hat keinen Anspruch gegen seinen eigenen Bürgen. **52**, 223. — 10) Beweislast, wenn nach dem Wechsel zweifelhaft ist, ob der Einlösende den Wechsel als Mitaussteller oder als Bürge gezeichnet hat. **52**, 223. — 11) Die formelle Legitimation nach Art. 36 WO begründet nur eine Vermutung für den rechtmäßigen Erwerb des Wechsels. Entkräftung derselben durch den Nachweis, daß der Inhaber den Wechsel bösgläubig oder grob fahrlässig von einem zur Begebung nicht Berechtigten erworben hat. **53**, 207. — 12) Muß der Wechselschuldner der materiellen Legitimation des Wechselinhabers widersprechen, wenn er weiß oder wissen muß, daß dieser den Wechsel bösgläubig oder fahrlässig von einem Nichtberechtigten erworben hat? Befreit ihn die in solchem Falle geleistete Zahlung von nochmaliger Zahlung an den vindizierenden Eigentümer? **53**, 207. — 13) Kann der Wechselschuldner wegen subjektiver Ungewißheit der Person des Gläubigers die Wechselsumme mit befreiender Wirkung hinterlegen? **53**, 209. — 14) Voraus-

setzungen der in Nr. 13 bezeichneten Hinterlegung, wenn ein Vormann der indossierten Tratte behauptet, der Wechsel sei ihm gestohlen und vom Inhaber grob fahrlässig erworben. **53**, 210. — 15) Kann der Wechselschuldner gegen seine Wechselschuld mit der Forderung an den Wechselgläubiger auf Gewährung vertraglich zugesagter Barvorschüsse aufrechnen? **52**, 304. — 16) Lediglich der äußerliche Zusammenhang der sich als Indossamente darstellenden Erklärungen legitimiert den Inhaber eines Wechsels als dessen Eigentümer. **55**, 48. — 17) Zur Frage, ob ein Wechsel ohne grobe Fahrlässigkeit erworben ist. **55**, 49. — 18) Der Wechselschuldner, der gutgläubig ohne grobe Fahrlässigkeit an den formell legitimierten Wechselinhaber gegen Aushändigung des quittierten Wechsels zahlt, ist gegen nochmalige Inanspruchnahme geschützt. **55**, 49. — 19) Wird allein dadurch, daß der Aussteller den im Regreßwege endgültig zurückerhaltenen Wechsel nebst Protest ohne Nachindossament seinem Hintermann wieder zurückgibt, dieser wechselrechtlich legitimiert? **55**, 324. — 20) Der protestierte Wechsel ist kein Umlaufspapier mehr. Was ist sein Gegenstand? **55**, 325. — 21) Weiterbegebung des Wechsels zu dem Zweck, um durch Abschneidung von Einreden dem Wechselschuldner vorsätzlich Schaden zuzufügen, verstößt gegen die guten Sitten. **56**, 321. — 22) Steht der offenen Handelsgesellschaft gegen den Inhaber eines in ihrem Namen von einem Gesellschafter akzeptierten Wechsels die Einrede der Arglist schon dann zu, wenn er beim Erwerb des Wechsels wußte, daß der Gesellschafter durch die Akzeptierung seine Vertretungsbefugnis mißbraucht hatte? **57**, 391. — 23) Einrede der Arglist gegen den formell legitimierten Inhaber eines Wechsels, der diesen in grober Fahrlässigkeit von einem zu dessen Begebung nicht Berechtigten erworben hat. **53**, 207; **57**, 391. — 24) Durch Vertrag mit dem Regreßberechtigten (pactum de non petendo, Erlaß) kann der Akzeptant oder ein Vormann des Berechtigten von der Wechselverpflichtung befreit werden, während der Aussteller wechselrechtlich verpflichtet bleibt. **59**, 319. — 25) Der Wechselinkassomandatar muß sich alle dem Wechselschuldner gegen seinen Mandanten zustehenden Einreden gefallen lassen. **51**, 158. — 26) Welche Ansprüche hat der Wechselschuldner, der einen Wechsel für künftige Schuld ausgestellt hat, wenn der Wechsel abredewidrig in Umlauf gesetzt ist und von ihm hat eingelöst werden müssen? Findet gegen diese Ansprüche Aufrechnung statt? **56**, 317.

§ 280. Wechselprotest.

1) Der Wechselprotest muß ersehen lassen, daß mit einem in bezug auf die Protesterhebung zur Vertretung des Protestaten Berechtigten verhandelt ist. **53**, 229. — 2) Die in der Präsentation des Wechsels zur Zahlung enthaltene Zahlungsaufforderung ist eine dem Protestaten gegenüber abgegebene Willenserklärung. **53**, 229. — 3) Die Feststellung, daß Zahlung nicht erlangt ist, ist ein einseitiges Zeugnis des Protestbeamten. **53**, 229. — 4) Der Inhalt der Antwort des Protestaten ist für die Protesterhebung mangels Zahlung gleichgültig, wenn keine Zah-

lung erfolgt. **53**, 230. — 5) Der Vertreter des Protestaten muß nur zur Entgegennahme der Zahlungsaufforderung legitimiert sein, nicht zur Abgabe einer Antwort, wenn Zahlung nicht erfolgt. **53**, 230. — 6) Die Zahlungsaufforderung bei der Protesterhebung kann gültig an den Generalbevollmächtigten und einen Prokuristen gerichtet werden. **53**, 230. — 7) Die Protesterhebung mangels Zahlung gegenüber einem von mehreren zur Entgegennahme der Zahlungsaufforderung legitimierten Kollektivvertretern ist gültig. **53**, 231. — 8) Der Protest mangels Zahlung kann wirksam gegenüber einem der beiden Vorstandsmitglieder einer Reichsbankstelle, ohne Feststellung der Abwesenheit des anderen, aufgenommen werden. **53**, 231. — 9) Der protestierte Wechsel ist kein Umlaufspapier mehr. Was ist sein Gegenstand? **55**, 325. — 10) Wie ist der Wechselprotest mangels Zahlung aufzunehmen, wenn der Akzeptant gestorben ist? **58**, 48.

§ 281. Der eigene Wechsel.

1) Mehrere Aussteller sind nicht Korrealschuldner im Sinne des GemR und nicht Samtschuldner im Sinne des BadLR, sondern Solidarschuldner. **51**, 28. — 2) Das Verhältnis mehrerer Aussteller zueinander kann einem Korrealverhältnis gleich gestaltet sein. **51**, 26. — 3) Das Verhältnis mehrerer Wechselverpflichteter, welche an derselben Wechselstelle gezeichnet haben, untereinander richtet sich nach den allgemeinen Grundsätzen des bürgerlichen Rechts. **52**, 70, 222. — 4) Ausgleichspflicht mehrerer Aussteller eines eigenen Wechsels untereinander nach ALR. **51**, 71. — 5) Mehrere Aussteller sind als Gesamtschuldner nach BGB untereinander, soweit nichts anderes bestimmt ist, zu gleichen Anteilen verpflichtet, ebenso die Wechselbürgen unter sich. **52**, 222, 223. — 6) Durch Einlösung eines eigenen Wechsels nach Verfall durch einen von mehreren Ausstellern oder durch einen Wechselbürgen des Ausstellers erlischt die Wechselschuld nicht unbedingt unter allen Beteiligten. **52**, 222. — 7) Der Aussteller hat gegen seinen eigenen Bürgen keinen Anspruch. **52**, 223. — 8) Beweislast, wenn nach dem Wechsel zweifelhaft ist, ob der Einlösende den Wechsel als Mitaussteller oder als Bürge gezeichnet hat. **52**, 223. — 9) Daß ein Wechselstrikturakt für fremde Schuld getätigt ist, macht ihn nicht zur Bürgschaft. **51**, 71.

Zweiter Teil.

Zivilprozeß.

Erstes Kapitel. Allgemeine Grundsätze, betreffend den Zivilprozeß und die Konkursordnung.

§ 282. Justiz- und Verwaltungssachen. Rechtsweg.

a) Allgemeines. 1) Ist bei Unzulässigkeit des Rechtsweges selbst noch in der Revisionsinstanz ohne Rücksicht auf die relative Rechtskraft ein dem Kläger günstiges vorinstanzliches Urteil aufzuheben und die Klage abzuweisen? **53**, 37. — 2) Für alle staatsrechtlichen Ansprüche bildet der Ausschluß des Rechtsweges die Regel. 53, 429. — 3) Ist gegenüber dem § 4 EGzZPO in den dortigen Fällen die landesgesetzliche Anordnung des Verwaltungszwangsverfahrens unter Vorbehalt des Rechtsweges zulässig? **55**, 61. — 4) Gegenstand des Zivilprozesses kann nur ein Privatrechtsverhältnis sein. **55**, 246. — 5) Besteht ein im Zivilprozeßwege verfolgbarer Anspruch auf Erlangung der Befugnis zur Strafantragsstellung? (Ehebruch.) **55**, 247. — 6) Sind die im Unfallversicherungsverfahren erlassenen Entscheidungen für die Gerichte bindend? **55**, 387. — 7) Begriff der „bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten" im Sinne des § 13 GVG. **57**, 350. — 8) Befugnis der ordentlichen Gerichte, Vorfragen des öffentlichen Rechts, und der Verwaltungsgerichte, Inzidentpunkte privatrechtlicher Art zu entscheiden. (P.) **58**, 34. — 9) Der Richter darf die Zweckmäßigkeit einer Polizeiverordnung nicht nachprüfen und nicht vom Ergebnis einer solchen Prüfung die Anerkennung der Gültigkeit der Verordnung abhängig machen. (P.) **60**, 329. — 10) Abgrenzung der Haftung öffentlich-rechtlicher Korporationen (Staat, Gemeinde) für die Schadenshandlungen ihrer Vertreter nach dem BGB gegenüber ihrer landesgesetzlich geregelten Haftung für den durch ihre Beamten in Ausübung öffentlicher Gewalt verursachten Schaden. Rechtsweg. **52**, 369.

b) Ansprüche gegen den Staat und gegen Staatsbeamte. 1) Kann von einem Polizeibeamten, der eine von ihm angeordnete Maßregel in einem weiteren als dem angeordneten Umfange selbst hat ausführen lassen, Schadensersatz verlangt werden, bevor die hierin liegende Anordnung von der zuständigen Behörde für gesetzwidrig erklärt ist? (P.) **51**, 327. — 2) Sind die nach § 8 PrDisziplinarG v. 21. Juli 1852 erlassenen Entscheidungen der Disziplinar- und Verwaltungsbehörden über die Entziehung des Gehaltes für die Beurteilung der vor den Gerichten erhobenen Gehaltsansprüche maßgebend? **52**, 21. — 3) Reichsgesetzlich ist der Rechtsweg über die Frage, ob dem Kläger auf Grund

des § 7 Nr. 3 ZollG v. 14. April 1894 das Recht auf eine Zollbefreiung zusteht, nicht ausgeschlossen. **52**, 158. — 4) Ist aus einem Vertrage über künftige Übertragung eines Reichsamtes der Rechtsweg zulässig auf Übertragung des Amtes oder wenigstens auf Gewährung des damit verbundenen Diensteinkommens? **53**, 429. — 5) Für alle staatsrechtlichen Ansprüche ist in der Regel der Rechtsweg ausgeschlossen. **53**, 429. — 6) Sind die vermögensrechtlichen Ansprüche der Reichsbeamten aus ihrem Dienstverhältnisse staatsrechtlicher Art? **53**, 429. — 7) Sind, abgesehen von den vermögensrechtlichen, alle anderen auf das Dienstverhältnis bezüglichen Ansprüche der Reichsbeamten vom Rechtswege ausgeschlossen? **53**, 429. — 8) Ist gegenüber dem § 4 EGzZPO die landesgesetzliche Bestimmung, daß Forderungen des Fiskus im Verwaltungszwangsverfahren unter Vorbehalt des Rechtsweges beigetrieben werden dürfen, gültig? **55**, 61. — 9) Zulässigkeit des Rechtsweges für den Schadensersatzanspruch eines Gefangenen gegen den Staat wegen eines bei industrieller Zwangsarbeit in einer Strafanstalt durch Verschulden eines Beamten ihm zugefügten Schadens in Elf.-Lothringen. **56**, 217. — 10) Zulässigkeit des Rechtsweges für den Anspruch einer Stadtgemeinde gegen den Staat auf Zahlung eines Beitrages zu den Kosten der Volksschule auf Grund des G v. 3. März 1897. (P.) **57**, 350. — 11) Unzulässigkeit des Rechtsweges über die Frage, ob die entrichtete Stempelabgabe wegen späteren Wegfalls der bei der Entrichtung vorhandenen Voraussetzungen der Stempelpflichtigkeit vom Fiskus wieder zurückzuzahlen ist. (P.) **60**, 349 — 12) Der Ausschluß des Rechtsweges bezüglich der Pflicht zur Entrichtung öffentlicher Abgaben erstreckt sich auch auf die Rückforderung der entrichteten Abgaben (mit der condictio indebiti, der Bereicherungsklage 2c.). (P.) **60**, 353.

c. Gegenüber polizeilichen Verfügungen. 1) S. Nr. 1 unter b. — 2) Begriff der Polizeiverfügung. Fällt hierunter auch die von der Polizeibehörde selbst bewirkte Ausführung einer polizeilichen Maßregel? (P.) **51**, 328. — 3) Können Anordnungen, die von den königlichen Eisenbahndirektionen in Preußen als bahnpolizeiliche erlassen sind, im Rechtswege angefochten werden? **55**, 153. — 4) Unzulässigkeit des Rechtsweges für die Klage auf Änderung der landespolizeilich genehmigten Betriebsanlage einer Kleinbahn. (P.) **58**, 134; **59**, 70. — 5) Ist der Rechtsweg in Beziehung auf eine polizeiliche Verfügung eröffnet, wenn die Polizeibehörde selbst sie wieder aufgehoben hat? (P.) **59**, 171. — 6) Rechtsweg bezüglich der Frage, ob ein Polizeibeamter in Ausübung des Amtes den Kläger fahrlässig geschädigt hat und daher diesem ersatzpflichtig ist. (P.) **59**, 172.

d. Gegenüber Gemeinden. 1) Ist der ordentliche Rechtsweg bezüglich der Teilnahmeberechtigung am sogen. Bürgervermögen zulässig, falls über den Umfang gestritten wird und die Kläger sich auf einen zwischen den nutzungsberechtigten Bürgern und der Kämmereikasse geschlossenen, in den Separationsrezeß aufgenommenen Vergleich berufen? (P.) **51**, 316. — 2) Ist der Rechtsweg zulässig in betreff solcher eingetragener Lasten, die inhaltlich mit den öffentlich-rechtlichen Verpflich-

tungen aus dem FluchtlinienG v. 2. Juli 1875 übereinstimmen? (P.) **51**, 419. — 3) Unzulässigkeit des Rechtsweges für den Anspruch auf Befreiung von Schulgeld an städtischen höheren Schulen und an öffentlichen Gemeindeschulen. (P.) **53**, 183; **58**, 32. — 4) Privatrechtlicher Charakter der von Gemeinden mit den Anliegern an projektierten Straßen getroffenen Vereinbarungen über die Bedingungen, unter denen sie ihnen ausnahmsweise das Bauen daran gestattet. (P.) **56**, 6. — 5) Inwieweit ist der Rechtsweg zulässig gegen die Heranziehung zu Straßenanliegerbeiträgen? (P.) **56**, 398, 400. — 6) Ist bei den vermögensrechtlichen Klagen der Kommunalbeamten die Nachholung der vorgeschriebenen Vorentscheidung des Bezirksausschusses in erster Instanz noch zulässig? (P.) **57**, 79. — 7) Hängt die Zulässigkeit des Rechtsweges für die vermögensrechtlichen Ansprüche der Kommunalbeamten davon ab, ob der Bezirksausschuß eine sachliche Vorentscheidung getroffen oder solche abgelehnt hat? (P.) **59**, 166.

e. In Bezug auf Kirche und Schule. 1) Unzulässigkeit des Rechtsweges für Klagen gegen Kirchengemeinden auf Unterlassung des Läutens mit Kirchenglocken. (G.) **56**, 25. — 2) Unzulässigkeit des Rechtsweges für den Anspruch auf Befreiung von Schulgeld a. an städtischen höheren Schulen. (P.) **53**, 183; b. an öffentlichen Gemeindeschulen. (P.) **58**, 32. — 3) Schulpatronat. Unzulässigkeit des Rechtsweges bezüglich des Streits über das Präsentationsrecht bei Besetzung von Lehrerstellen an Volksschulen. (P.) **59**, 5. — 4) Keine Nachprüfung der gemäß § 569II 11 ALR durch das Konsistorium erfolgten Bestellung eines Prozeßbevollmächtigten im Rechtswege. **59**, 332.

f. In agrarrechtlichen Auseinandersetzungssachen. 1) Zeitliche Grenze für die Zuständigkeit der Generalkommission in Auseinandersetzungssachen. (P.) **51**, 338. — 2) Inwieweit wird der Rechtsweg ausgeschlossen durch Bestellung eines Vertreters und Verwalters für gemeinschaftliche, durch ein Auseinandersetzungsverfahren begründete Angelegenheiten nach dem G v. 2. April 1887? (P.) **51**, 339.

g. Reichsrechtliche Verhältnisse. 1) Zulässigkeit des Rechtsweges für die Ersatzansprüche einer Ortskrankenkasse gegen die Liquidatoren einer aufgelösten Innungskrankenkasse, die deren gesetzlich der Ortskrankenkasse angefallenes Vermögen unter die Innungsmitglieder verteilt haben. **52**, 216. — 2) Ist eine Vereinbarung über den Berge- oder Hilfslohn (§ 36 StrandO) getroffen, so ist der Rechtsweg sowohl daüber, ob die Vereinbarung bindend ist, als auch über die Höhe der Vergütung sofort offen. **53**, 226. — 3) Ist der Rechtsweg sofort offen für den Anspruch auf Berge- oder Hilfslohn, wenn der Dritte, dem durch Vereinbarung der Beteiligten die Festsetzung der Höhe überlassen ist, diese ablehnt, oder muß in solchem Falle zunächst nach § 36 StrandO der Berge- oder Hilfslohn durch die Verwaltungsbehörden festgesetzt werden? **53**, 226. — 4) Inwieweit sind die Gerichte durch § 135 Abs. 3 GewUVersG v. 5. Juli 1900 an die Entscheidungen der berufsgenossenschaftlichen Instanzen gebunden? **54**, 35. — 5) Sind die Gerichte in Gewerbeunfallsachen verpflichtet, das Verfahren bis zur Entscheidung der berufsgenossenschaftlichen Instanzen auszusetzen? **54**, 36. —

6) Sind im allgemeinen die im Unfallversicherungsverfahren erlassenen Entscheidungen für die Gerichte bindend? **55**, 387. — 7) Zulässigkeit des Rechtsweges für die Ansprüche von Arbeitgebern gegen eine Krankenkasse auf Rückzahlung ohne Rechtsgrund geleisteter Beiträge nach § 58 Abs. 1 KrankVersG. **56**, 348. — 8) BauUVersG nF. Wer als angeblicher Bauherr Versicherungsbeiträge hat zahlen müssen, kann diese nicht im Rechtswege auf Grund der Behauptung, nicht Bauherr gewesen zu sein, zurückfordern. **57**, 219.

h. Vermischte Fälle. 1) Zulässigkeit des Rechtsweges für die Klage auf Rückzahlung unter Vorbehalt gezahlter Knappschaftskassenbeiträge. **52**, 33. — 2) Zulässigkeit des Rechtsweges für die von einem Knappschaftsmitglied aus einem Betriebsunfall gegen den Knappschaftsverein erhobenen Ansprüche. **57**, 170. — 3) Kann die Entscheidung der Verwaltungsbehörde über die Zulässigkeit des Defektenverfahrens und über ihre Zuständigkeit im Rechtswege geändert werden? Sind die Gründe der Verwaltungsbehörde für den ordentlichen Richter bindend? **58**, 246.

§ 283. Verhältnis der Reichsjustizgesetze zu den Landesgesetzen. Einführungs- und Ausführungsgesetze.

(Vgl. § 1b S. 15)

1) Ist gegenüber dem § 4 EGzZPO die landesgesetzliche Bestimmung gültig, daß Forderungen des Fiskus vorbehältlich des Rechtsweges im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden dürfen? **55**, 61. — 2) Ist das Zwangsversteigerungsgesetz in den Fällen, in denen es in Elsaß-Lothringen nur auf Grund des dortigen Ausführungsgesetzes Geltung hat, als Reichsgesetz oder als Landesgesetz anzusehen? **55**, 251.

§ 284. Auslegung der Prozeßgesetze.

(S. a. § 3 S. 17.)

a. Allgemeines. Analogie. 1) Begriff der „bürgerlichen Rechtsstreitigkeit" im Sinne des § 13 GVG. **57**, 350; **59**, 7. — 2) Bedeutung der Materialien für die Auslegung der ZPO gegenüber dem Wortsinn. **51**, 3. — 3) § 23 ZPO Begriff des „Vermögens". **51**, 163; des „Klaggegenstandes". **51**, 257. — 4) Was bedeutet „geltend machen" im Sinne des § 24 ZPO? **51**, 233. — 5) Begriff des Prozeßbevollmächtigten im § 34 ZPO. **58**, 110. — 6) Begriff der Prozeßhandlungen. § 54 ZPO versteht darunter nicht den Vergleich. **56**, 333. — 7) Keine analoge Anwendung des § 93 ZPO auf den Fall, in welchem die sofortige Klaglosstellung nicht eine Anerkennung enthält. **53**, 326. — 8) „Abtretung" im Sinne des § 265 ZPO. **55**, 294. — 9) Begriff der Rechtsnachfolge im Sinne der ZPO (§§ 265, 325, 385 Nr. 4, 445, 727). **53**, 10. — 10) § 383 ZPO. Begriff der „anvertrauten" Tatsachen. **53**, 169; **54**, 3. — 11) Gilt die Vorschrift des § 529 Abs. 2 ZPO analog für das Beschwerdeverfahren? **55**, 57. — 12) § 538 Nr. 3 ZPO. Abgrenzung von „Grund" und „Betrag"

des Anspruchs. **59**, 428. — 13) Analoge Anwendung des § 565 Abs. 2 ZPO auf Beschwerden. **53**, 318. — 14) Was bedeutet „kann" im § 727 ZPO? **57**, 329. — 15) Im § 857 Abs. 6 ZPO ist „Grundschuld" auch eine Eigentümergrundschuld. **55**, 379. — 16) Ist die Geldstrafe im Falle des § 888 ZPO auf Antrag oder von Amts wegen zu vollstrecken? **53**, 182. — 17) Begriff der „Instanz", des „Verfahrens" und „des Verfahrens der Instanz" im Sinne des GKG und der ZPO. **57**, 303. — 18) Ist die Beschreitung des Klageweges ausgeschlossen, wenn das Gesetz die Erledigung von Anträgen und Einwendungen im Beschlußverfahren vorschreibt? **54**, 309.

b. Entscheidungen der Vereinigten Zivilsenate des Reichsgerichts betreffend Auslegung einzelner Prozeßgesetze. 1) Keine Befreiung der Ausländer von der Sicherheitsleistung (nach § 110 Abs. 2 Nr. 1 ZPO) wegen der Prozeßkosten, wenn in ihrem Heimatsstaate Deutsche, sei es auch nur auf Grund eines ohne Unterschied für Inländer und Ausländer geltenden allgemeinen Gesetzes, wegen der Prozeßkosten Sicherheit leisten müssen. **51**, 1. — 2) Zu den einer Partei durch Urteil auferlegten „Kosten des Rechtsstreits" gehören nicht die Kosten einer angekündigten, aber nicht erhobenen Widerklage, wenn das Urteil hierüber nichts bestimmt. **51**, 5. — 3) Die Kosten eines für einen auswärtigen Beweistermin substituierten Anwalts sind, soweit sie die Kosten des Prozeßbevollmächtigten nicht übersteigen, stets zu erstatten. **51**, 11. — 4) In die vom Kläger zu bezahlende Jahresrechnung der Gerichtskosten sind die Kosten einer Widerklage nicht aufzunehmen. **57**, 301. — 5) Die sofortige Beschwerde gegen die Entscheidung über den Kostenpunkt nach § 99 Abs. 3 ZPO ist nur zulässig, wenn nach Lage des Falles eventuell auch in der Hauptsache ein Rechtsmittel gegeben sein würde. **57**, 311. — 6) Die Zulässigkeit der weiteren Beschwerde gegen die Entscheidung über den Kostenpunkt nach § 99 Abs. 3 ZPO hängt davon ab, ob auch in der Hauptsache gegen ein vom Beschwerdegericht erlassenes Urteil ein weiteres Rechtsmittel zulässig gewesen sein würde. **57**, 317.

§ 285. Zeitliche Wirksamkeit der Prozeßgesetze.

Auch die materiellrechtlichen Bestimmungen des Zwangsversteigerungsgesetzes beziehen sich grundsätzlich nur auf die in der Zeit seiner Herrschaft begründeten Rechtsverhältnisse. **55**, 254. Im übrigen s. § 357.

§ 286. Örtliche Wirksamkeit der Prozeßgesetze.

Wirkung einer im Auslande erfolgten Verurteilung gegenüber dem im inländischen Regreßprozesse Verklagten, wenn ihm der Streit verkündet worden ist. **55**, 236.

§ 287. Zwingende (absolute) und nachgiebige (instruktionelle) Prozeßvorschriften.

1) Auf die Geltendmachung der Wirkungslosigkeit der während der Unterbrechung des Verfahrens vorgenommenen Prozeßhandlungen (§ 249 ZPO) kann wirksam verzichtet werden. **51**, 97. — 2) Auf die Befolgung der Zurückverweisung der Sache an einen anderen Senat des

Berufungsgerichts (§ 565 Abs. 1 Satz 2 ZPO) können die Parteien wirksam nicht verzichten. **53**, 6. — 3) Die Frage der Zulässigkeit des Rechtsweges ist der Verfügung der Parteien entzogen. **53**, 37. — 4) Auf die Vollstreckung der Geldstrafe im Falle des § 888 ZPO kann die Partei verzichten. **53**, 183. — 5) Das Recht der Parteien auf Ablehnung von Schiedsrichtern ist verzichtbar. **53**, 389. — 6) Können die Parteien auf den eigenen mündlichen Vortrag der Sache verzichten und an dessen Stelle den des Richters treten lassen? **54**, 9. — 7) Reglementäre Natur des § 624 ZPO. **55**, 245. — 8) § 671 Abs. 1 ZPO aF (§ 750 Abs. 1 nF) ist ein absolutes Verbotsgesetz. **56**, 215. — 9) Inwieweit enthält § 17 KO aF (§ 19 nF) zwingendes Recht? **56**, 247. — 10) Steht § 17 KO aF (§ 19 nF) der Wirksamkeit der Vertragsbestimmung entgegen, daß der Verpächter im Falle des Konkurses des Pächters das Pachtverhältnis sofort aufheben kann? **56**, 248. — 11) Ist die Vorschrift des § 593 Abs. 2 ZPO zwingender Natur? **56**, 305. — 12) Die Vorschrift des § 274 Abss. 1 und 3 ZPO enthält nachgiebiges Recht. **58**, 154.

Zweites Kapitel. Die Zivilprozeßordnung.

1. Die Gerichte.

§ 288. Die Gerichtsverfassung. Gewerbegerichte. Gerichtsferien.

1) Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte, wenn der Anspruch aus einem gewerblichen Arbeitsverhältnisse von einem Rechtsnachfolger des Arbeiters oder Arbeitgebers erhoben wird. **51**, 193; **55**, 266. — 2) Für die Zuständigkeit ist grundsätzlich der Inhalt des streitigen Rechtsverhältnisses maßgebend. **51**, 196. — 3) Ist der Konkursverwalter Arbeitgeber der schon vom Gemeinschuldner eingestellten gewerblichen Arbeiter, wenn er ihre Dienste zeitweise stillschweigend abnimmt? Zuständigkeit zur Entscheidung der zwischen ihnen entstandenen Lohnstreitigkeiten. **55**, 266. — 4) Sowohl das ordentliche als auch das gewerbliche Gericht hat zur Feststellung seiner Zuständigkeit zu prüfen, ob wirklich eine Streitigkeit zwischen Arbeiter und Arbeitgeber im Sinne des Gewerbegerichtsgesetzes vorliegt. **57**, 222. — 5) Die Bewilligung oder Versagung des Armenrechts ist eine Entscheidung im Sinne des § 202 Abs. 1 GVG. **55**, 328. — 6) Der Antrag, eine Sache als Feriensache zu behandeln, kann stillschweigend gestellt werden. In welcher Weise? **55**, 328.

§ 289. Sachliche Zuständigkeit der Gerichte.

1) Fällt eine Klage des Fiskus gegen einen Staatsbeamten auf Rückerstattung zu Unrecht erhobener Bezüge unter § 39 Abs. 1 Nr. 1 PrAGzGVG. **56**, 358. — 2) Bedeutung des tatsächlichen Parteivorbringens für die sachliche Zuständigkeit. **58**, 246. — 3) Ist die im Defektenfeststellungsbeschluß getroffene Entscheidung der Verwaltungs-

behörde bei der Frage der Anwendung des § 39 Nr. 3 PrAGzGVG für das Gericht bindend? **58**, 246. — 4) Ausschließliche Zuständigkeit der Landgerichte für Ansprüche gegen Mitglieder des evangelischen Gemeindekirchenrats nach § 39 Nr. 3 PrAGzGVG. **59**, 331. — 5) Die durch § 70 GVG und § 39 PrAGzGVG begründete ausschließliche Zuständigkeit des Landgerichts greift auch gegen inaktiv gewordene Beamte Platz. **59**, 332. — 6) Nach der Urteilszustellung ist das Gericht der höheren Instanz das für die Aussetzung des Verfahrens nach § 248 ZPO zuständige „Prozeßgericht". (Nach der Urteilserlassung. **58**, 202.) **60**, 122. — 7) Für die Ansprüche gegen Schiedsmänner wegen unrichtiger Beglaubigung von Unterschriften sind die Landgerichte nicht ausschließlich zuständig. **60**, 321. — 8) Ansprüche gegen öffentliche Beamte im Sinne des § 39 PrAGzGVG sind im wesentlichen alle Ansprüche aus Verletzung einer Amtspflicht. **60**, 323. — 9) Die Behauptung einer Amtspflicht ist für die sachliche Zuständigkeit nach § 39 PrAGzGVG nicht maßgebend. Prüfung des Gerichts. **60**, 323.

§ 290. Wert des Streitgegenstandes.

(Revisionssumme s. § 337b.)

1) Findet in Ansehung des § 567 Abs. 2 ZPO Zusammenrechnung der Beschwerdesummen statt, wenn von den beiderseitigen Prozeßbevollmächtigten Beschwerde gegen die Wertsfestsetzung eingelegt ist? **51**, 173. — 2) Der Anspruch auf Ersatz von Futterkosten neben der Wandelung ist eine Nebenforderung im Sinne des § 4 ZPO. **52**, 166. — 3) Klagt der Käufer auf Rückgängigmachung eines vom Verkäufer noch nicht erfüllten Kaufvertrages, so ist der Streitwert nach § 3 ZPO zu bemessen. **52**, 428, — 4) Ist für die Festsetzung des Streitwertes von Bedeutung, daß die gegen den Erben des Schuldners erhobene Forderungsklage auf Zahlung nach dem Bestande des Nachlasses gerichtet ist? **54**, 411. — 5) Ist der Anspruch auf Ersatz der Kosten des Entwehrungsprozesses eine Nebenforderung des Gewährleistungsanspruchs im Sinne des § 4 ZPO? **55**, 81. — 6) Begriff der Nebenforderung im Sinne des § 4 ZPO. Prozeßkosten als „Schäden". **55**, 82. — 7) Stellt bei der Klage gegen den Bürgen der gemäß § 767 Abs. 2 BGB mit erhobene Anspruch auf Erstattung der Kosten des Prozesses des Gläubigers gegen den Hauptschuldner eine Nebenforderung im Sinne des § 4 ZPO dar? **56**, 257. — 8) Streitwert bei Klagen auf Abnahme der gekauften Sache. **57**, 401. — 9) Streitwert einer die unmittelbare Realisierung der festzustellenden Forderung bezweckenden Feststellungsklage. **57**, 411. — 10) Bemessung des Wertes des Streitgegenstandes für die Gebührenrechnung nach § 9a Abs. 2 GKG. **58**, 294.

§ 291. Gesetzlicher Gerichtsstand.

a. Allgemeines.

1) Die örtliche Zuständigkeit des angerufenen Gerichts kann auch auf Tatumstände gestützt werden, die erst nach der Zustellung der Klag-

schrift, aber vor der ersten mündlichen Verhandlung eingetreten sind. **52**, 136. — 2) Ist das inländische Gericht zuständig, wenn aus deutscher Zeicheneintragung gegen einen Inländer wegen der im Auslande verbreiteten Behauptung geklagt wird, er sei dort nach dortigem Recht der Zeichenberechtigte? **54**, 416. — 3) Die zur Zeit der Klagzustellung begründete Zuständigkeit des Gerichts wird durch spätere Ereignisse nicht wieder beseitigt. **58**, 259.

b. Die einzelnen Gerichtsstände.

1. Der allgemeine Gerichtsstand.

1) Ist der persönliche Gerichtsstand für die auf Umschreibung einer Vormerkung in eine Hypothek gegen den neuen Eigentümer gerichtete Klage auch nach dem 1. Januar 1900 begründet? **52**, 44. — 2) Die Aktiengesellschaft kann neben dem durch ihren statutarischen Sitz begründeten gesetzlichen allgemeinen Gerichtsstand noch einen zweiten statutarisch geregelten allgemeinen Gerichtsstand haben. **59**, 108.

2. Die besonderen Gerichtsstände.

I. Gerichsstand des § 22 ZPO. Der Gerichtsstand des § 22 ZPO ist auch im Falle einer Rechtsnachfolge auf der aktiven oder passiven Seite begründet. **54**. 207.

II. Gerichtsstand des Vermögens (§ 23 ZPO). 1) Umfang des Begriffs des Vermögens im Sinne des § 23 ZPO. Gehören hierzu auch Geschäftsbücher? **51**, 165. — 2) Wird der durch das Vorhandensein einer Forderung begründete Gerichtsstand des Vermögens durch deren fiduziarische Übertragung beseitigt? **55**, 389. — 3) Kommt es für den Gerichtsstand des Vermögens darauf an, ob dieses der Zwangsvollstreckung zugänglich ist? **55**, 393. — 4) Sind Klaggegenstand im Sinne des § 23 ZPO auch Forderungen (beim Streit zweier Forderungsprätendenten der Anspruch)? Ist Besitz erforderlich? **51**, 256. — 5) Bei Wertpapieren (Inhaberpapieren) bestimmt sich der Gerichtsstand des Vermögens durch den Ort, wo sie sich befinden. **58**, 8. — 6) Fällt der durch das Bestehen einer Forderung begründete Gerichtsstand des Vermögens durch die nach der Klagerhebung erfolgte Aufrechnung wieder weg? **58**, 258. 7) Ist im Falle des § 23 Satz 2 ZPO, wenn der Drittschuldner eine Aktiengesellschaft ist, deren statutarischer Sitz oder deren Verwaltungsort für den Gerichtsstand maßgebend? **59**, 107. — 8) Nur der Gerichtsstand des Wohnsitzes des Schuldners ist im Falle des § 23 Satz 2 ZPO begründet, kein anderer Gerichtsstand des Schuldners. **59**, 108.

III. Gerichtsstand der belegenen Sache (dinglicher Gerichtsstand §§ 24—26 ZPO). 1) Ist für die Klage auf Löschung einer Hypothekenpfändung (oder -verpfändung) das Gericht der belegenen Sache ausschließlich zuständig? **51**, 231. — 2) „Geltendmachen" im Sinne des § 24 ZPO ist Geltendmachen des Rechtes, das den Klagegenstand bildet, nicht aber des den Klaggrund darstellendes Rechtes. **51**, 233. — 3) Kein ausschließlicher dinglicher Gerichtsstand für die im Falle der Veräußerung des Grundstücks gegen den neuen Eigentümer gerichtete Klage

auf Umschreibung einer Vormerkung in eine Hypothek. (P.) **52**, 44. 4) Ist der dingliche oder persönliche Gerichtsstand begründet, je nachdem der Konkursverwalter im Anfechtungsstreit Einwilligung des Beklagten in die Löschung einer vom Gemeinschuldner für ihn bestellten Hypothek oder Auszahlung des Erlöses der Hypothek aus der Zwangsversteigerung des Grundstücks begehrt? **52**, 87. — 5) Kann das einer Privatperson an einem öffentlichen Flusse zustehende Fischereirecht als dingliche Belastung (Dienstbarkeit, Grundgerechtigkeit) einer unbeweglichen Sache im Sinne des § 24 ZPO angesehen werden? (G.) **53**, 98.

IV. Gerichtsstand des Erfüllungsortes (§ 29 ZPO). 1) Gerichtsstand für die Klage auf Unterlassung der Zuwiderhandlung gegen die vertragliche Verpflichtung zu einem Unterlassen. **51**, 311. — 2) Wo ist der Gerichtsstand des Erfüllungsortes begründet, wenn aus der Aufhebung eines Vertrages verschiedene, an sich an verschiedenen Orten zu erfüllende Klagansprüche geltend gemacht werden? **52**, 54. — 3) Begründet der Vermerk eines vom gesetzlichen abweichenden Erfüllungsortes auf der nach dem Vertragsabschluß übersandten Faktura den Gerichtsstand dieses Ortes für die Klage gegen den Käufer, wenn die von ihm im früheren Geschäftsverkehr vorbehaltlos angenommenen Fakturen denselben Vermerk enthielten? **52**, 134. — 4) Wo ist der Gerichtsstand für die beiderseitigen Verpflichtungen aus der Wandelung begründet, wenn die Sache übergeben und der Kaufpreis bezahlt ist? **55**, 106 (**57**, 12). 5) Begriff der streitigen Verpflichtung im Sinne des § 29 ZPO bei der Wandelung. **52**, 57; **55**, 111; **57**, 13. — 6) Gerichtsstand für die Klage des Verkäufers auf Ersatz des ihm durch den Abnahmeverzug des Käufers erwachsenen Auslagen und des entgangenen Gewinns. **55**, 423. — 7) Gerichtsstand für die Klage auf Feststellung des Nichtbestehens eines Kaufvertrages. **56**, 138. — 8) Gerichtsstand des Erfüllungsortes für die Klage des Käufers aus der Wandelung auf Zurücknahme der gelieferten Sache gegen Ersatz der verauslagten Frachtkosten. **57**, 12. — 9) Gerichtsstand des stillschweigend vereinbarten Erfüllungsortes gegründet auf die Nichtbeanstandung eines bezüglichen Vermerks, wenn dieser enthalten ist: a) im Bestätigungsschreiben des Verkäufers. **58**, 66; b) in der zugleich mit dem verlangten Bestätigungsschreiben übersandten Faktura. **57**, 409; c) in der Schlußnote eines Handelsmaklers (auch wenn diese nicht gelesen ist). **59**, 350 (**58**, 367). — 10) Gilt der Vermerk in einer Schlußnote „Erfüllungsort X." mangels Beschränkung für beide Parteien? **59**, 350.

V. Gerichtsstand der unerlaubten Handlung (§ 32 ZPO). 1) Gerichtsstand der unerlaubten Handlung (§ 32 ZPO) für die Klagen aus § 1 HaftpflG. **60**, 301. — 2) Der Gerichtsstand für den Schadensersatzanspruch aus der durch Veröffentlichung einer Druckschrift begangenen unerlaubten Handlung ist bei jedem Gericht begründet, in dessen Bezirk sie verbreitet ist. In welchem Umfange? **60**, 364.

VI. Gerichtsstand des Hauptprozesses (§ 34 ZPO) für die Klagen der Korrespondenzmandatare und Vertreter bei der Beweisaufnahme wegen ihrer Gebühren und Auslagen **58**, 110.

VII. Gemeinsamer Gerichtsstand des § 603 Abs. 2 ZPO. 1) Ist der Gerichtsstand aus § 603 Abs. 2 ZPO begründet, wenn die Wechselklage gegen den mitbeklagten Wechselverpflichteten nur zum Schein erhoben ist? **51**, 175.

VIII. Gerichtsstand in Ehesachen. Heimatlicher Gerichtsstand fremder Staatsangehöriger in Ehesachen. **55**, 358.

IX. Gerichtsstand der Vollstreckungsgegenklage (§ 767 ZPO). 1) Für die Klage aus § 323 ZPO auf Minderung einer dem Beklagten früher rechtskräftig zuerkannten Rente ist der Gerichtsstand des früheren Prozesses (§ 767 ZPO) nicht begründet. **52**, 345. — 2) Für die Änderungsklagen aus § 323 ZPO ist auch, soweit sie von den früheren Beklagten erhoben werden, der Gerichtsstand des früheren Prozesses (§ 767 ZPO) nicht begründet. **52**, 346.

X. Gerichtsstand des Verteilungsverfahrens (§ 879 ZPO). Welches Gericht ist unter dem nach § 879 ZPO für die Widerspruchsklage gegen einen Verteilungsplan zuständigen Verteilungsgericht zu verstehen? **52**, 312.

XI. Gerichtsstand des § 1045 ZPO. Wie bestimmt sich der Gerichtsstand für den Erlaß des Vollstreckungsurteils zu einem Schiedsspruch, soweit dieser auf Widerklage ergangen ist? **54**, 49.

§ 292. Vereinbarter (prorogierter) Gerichtsstand.

Unzulässigkeit der Vereinbarung des Gerichtsstandes im Nachverfahren des Wechselprozesses. **57**, 186.

§ 293. Oberrichterlich bestimmter Gerichtsstand.

§ 36 Nr. 6 ZPO findet auch im Zwangsvollstreckungsverfahren Anwendung. **54**, 206.

§ 294. Ausschließung und Ablehnung der Richter.

Ist ein Mitglied desjenigen anderen Senats eines Oberlandesgerichts, an welchen unter Aufhebung des Berufungsurteils die Sache vom Reichsgericht zurückverwiesen ist, deswegen von der Mitwirkung gesetzlich ausgeschlossen oder kann es wegen Besorgnis der Befangenheit deswegen abgelehnt werden, weil es im vorher tätig gewesenen Senat an der Erlassung des aufgehobenen Urteils teilgenommen hat? **53**, 4.

§ 295. Gerichtsvollzieher.

1) Schadensersatzpflicht des Gerichtsvollziehers, der mit Rücksicht auf das vom Vermieter geltend gemachte Vorzugsrecht die Versteigerung der gepfändeten Sachen über den zur Deckung des betreibenden Gläubigers und der Kosten erforderlichen Umfang ausgedehnt hat. **51**, 186. — 2) Schadensersatzpflicht des Gerichtsvollziehers, der bei der Zustellung einer Klage dem Beklagten eine Abschrift derselben übergeben hat, auf welche die Terminsbestimmung nicht übertragen war. **51**, 260. —

3) Haftet in dem in Nr. 2 bezeichneten Falle der Gerichtsvollzieher bei bloßer Fahrlässigkeit nur subsidiär, wenn der mitschuldige Gerichtsschreiber schon rechtskräftig zum Schadensersatz verurteilt ist? **51**, 262. — 4) Hat der Gläubiger bei einem ihm von einem Gerichtsvollzieher durch gesetzwidrige Pfändung verursachten Schaden das Mitverschulden seines Rechtsanwalts, der den Gerichtsvollzieher beauftragt hat, zu vertreten? **55**, 329. — 5) Dienstvertragsverhältnis des Gerichtsvollziehers zum Gläubiger. Hat daneben die Zwangsvollstreckung auch dem Gläubiger gegenüber den Charakter einer in der Ausübung öffentlicher Gewalt bestehenden Amtshandlung? **56**, 90. — 6) Die Unterschlagung der bei der Zwangsvollstreckung eingezogenen Gelder durch den Gerichtsvollzieher ist ein von diesem dem Gläubiger in Ausübung öffentlicher Gewalt zugefügter Schaden. Haftung des Staates für solche Unterschlagung in Elsaß-Lothringen. **56**, 85. — 7) Die Ablieferung der gepfändeten Gelder bildet den letzten Akt der Zwangsvollstreckung. **56**, 91.

2. Die Parteien.

§ 296. Parteifähigkeit. Prozeßfähigkeit. Gesetzlicher Vertreter.

1) Eine Abwesenheitspflegschaft hat für den Abwesenden nicht Prozeßunfähigkeit zur Folge. **52**, 224. — 2) Liegt in der Erklärung des Prozeßbevollmächtigten einer im Laufe des Prozesses unter Abwesenheitspflegschaft gestellten Partei, daß er auch vom Pfleger Vollmacht habe, ein die Partei prozeßunfähig machender Eintritt des Pflegers in den Prozeß? **52**, 224. — 3) Die Stellung als Prozeßpartei kann auf einem anderen Grunde als dem der Inhaberschaft der materiellen Berechtigung und der Schuldnereigenschaft beruhen (Konkursverwalter). **52**, 333. — 4) Können die Kosten eines von einer prozeßunfähigen Partei geführten Prozesses dem Prozeßbevollmächtigten auferlegt werden? **53**, 66. — 5) Kann eine Klage wegen mangelnder gesetzlicher Vertretung der beklagten angeblich existierenden juristischen Person abgewiesen werden, wenn letztere in Wirklichkeit nicht existiert? **53**, 241. — 6) Welche Behörde ist zur Vertretung des Reichs in Rechtsstreitigkeiten über Pensionsansprüche der Militärpersonen, insbesondere über die vor Erlaß des Reichsmilitärpensionsgesetzes gegen einen Einzelstaat begründeten Pensionsansprüche berufen? **53**, 243. — 7) Notwendigkeit der vormundschaftsgerichtlichen Genehmigung, soweit solche zu Vergleichen erforderlich ist, auch zu Prozeßvergleichen des Vormunds. **56**, 333. — 8) Der Vorstand eines der aktiven Parteifähigkeit ermangelnden Vereins kann nicht im eigenen Namen für Rechnung des Vereins klagen. **57**, 92. — 9) Liegt in der dem Vorstand eines Vereins ohne aktive Parteifähigkeit in den Satzungen übertragenen Befugnis zur gerichtlichen Vertretung des Vereins die Prozeßvollmacht zur gerichtlichen Vertretung der sämtlichen jeweiligen Vereinsmitglieder in Vereinsprozessen? **57**, 93. — 10) Parteifähigkeit einer Gesellschaft mbH, die für nichtig erklärt ist oder werden könnte. **59**, 326. — 11) Zur Frage, ob eine Personenvereinigung einen nicht rechtsfähigen Verein mit passiver Parteifähigkeit darstellt. **60**, 96.

§ 297. Streitgenossenschaft. Haupt- und Nebenintervention. Streitverkündung. Subjektive Klagenverbindung.

a. Streitgenossenschaft. 1) Zulässigkeit der Beschwerde gegen einen den Erlaß eines Versäumnisurteils wider einen nicht notwendigen Streitgenossen ablehnenden Beschluß. **55**, 310. — 2) Keine notwendige Streitgenossenschaft, wenn gegen eine Ehefrau auf Leistung, und gegen den Ehemann auf Duldung der Zwangsvollstreckung in das eingebrachte Gut geklagt wird. **59**, 234. — 3) Keine notwendige Streitgenossenschaft, wenn Bürge und Hauptschuldner gemeinsam verklagt werden. **59**, 236. — 4) Kann die Abweisung der Klage, gegen einen Streitgenossen von der Leistung des einem anderen Streitgenossen auferlegten Eides abhängig gemacht werden? **60**, 264. — 5) Notwendige Streitgenossenschaft. Fall der ersten Alternative des § 62 ZPO. **60**, 270. — 6) Die von einem notwendigen Streitgenossen eingelegte Berufung ist nicht wegen Mangels der gleichzeitigen Zuladung des anderen Streitgenossen unzulässig. **60**, 270, 271. — 7) Der notwendige Streitgenosse geht der von ihm eingelegten Berufung durch Unterlassung der Zuladung des anderen Streitgenossen nicht verlustig. Verlegung des Termins. **60**, 271. — 8) Die Zuladung eines Streitgenossen braucht die ausdrückliche Aufforderung, im Verhandlungstermin zu erscheinen, nicht zu enthalten. **60**, 273.

b. Haupt- und Nebenintervention. 1) Tragweite des § 68 ZPO für das Verhältnis zwischen Hauptpartei und Nebenintervenienten. **54**, 354. — 2) Form der Zurücknahme einer Nebenintervention. **56**, 29. — 3) Im Falle des Vergleichs der Hauptparteien ist auf Antrag des Nebenintervenienten über die Kosten der Nebenintervention zu entscheiden. **56**, 114. — 4) Ist in dem in Nr. 3 bezeichneten Falle der Entscheidung der Vergleich der Hauptparteien oder die materielle Sachlage zugrunde zu legen? **56**, 115. — 5) Belastung der in der Rechtsmittelinstanz tätig gewordenen Hauptpartei mit den Kosten des vom Nebenintervenienten eingelegten erfolglosen Rechtsmittels. **59**, 173.

c. Streitverkündung. 1) Unmittelbarer Zusammenhang im Sinne des § 91 Abs. 1 ZPO zwischen der Streitverkündung und der Rechtsverfolgung des anhängigen Anspruches. **51**, 11. — 2) Tragweite der §§ 68 und 74 Abs. 3 ZPO für das Verhältnis zwischen der Hauptpartei und dem Streitverkünder. **54**, 354. — 3) Die Wirkung der Streitverkündung im schiedsrichterlichen Verfahren bestimmt sich nicht nach den §§ 68, 74 Abs. 2 ZPO, sondern nach bürgerlichem Recht. **55**, 16, 17. — 4) Vereinbarkeit der Streitverkündung im weiteren Sinne mit dem schiedsrichterlichen Verfahren. **55**, 16. — 5) Hat die Streitverkündung in dem auf den Schiedsspruch folgenden gerichtlichen Vollstreckbarkeitsverfahren die Wirkung der §§ 68, 74 Abs. 3 ZPO? **55**, 16. — 6) Wirkung einer im Auslande erfolgten Verurteilung gegenüber dem im inländischen Regreßprozesse Verklagten, dem der Streit verkündet war. **55**, 236. — 7) Wirkung der Streitverkündung. **55**, 239. — 8) Voraussetzungen der Unterbrechung der Verjährung durch Streitverkündung nach § 209 Abs. 2 Nr. 4 BGB. **58**, 79.

d. Subjektive Klagenverbindung. Voraussetzungen für den gemeinsamen Gerichtsstand nach § 603 Abs. 2 ZPO bei subjektiver Klagenverbindung. **51**, 175.

§ 298. Prozeßbevollmächtigte. Anwaltszwang. Rechtsanwaltsordnung.

1) Die Prozeßvollmacht ermächtigt zu Abgabe und Annahme der Erklärung a) der Anfechtung wegen Irrtums und Betrugs. **53**, 148; **57**, 362; b) der Anfechtung nach dem Anfechtungsgesetz. **52**, 339; c) der Aufrechnung und des Rücktritts vom Vertrage. **53**, 148; d) der Kündigung. **53**, 213. — 2) Wirksamkeit des in Ehesachen vom Prozeßbevollmächtigten einer Partei ohne besonderen Auftrag erklärten Verzichts auf ein Rechtsmittel. **59**, 346. — 3) Kann der mit unbeglaubigter Vollmacht versehene Prozeßbevollmächtigte, dessen Antrag wegen Mangels der vom Gegner verlangten Beglaubigung der Vollmacht zurückgewiesen ist, für die Partei Beschwerde wegen prozeßordnungswidrigen Verfahrens bei Anwendung der §§ 80, 88, 89 ZPO erheben? **51**, 98. — 4) Die Vollmacht zur Führung eines Rechtsstreits über Unterhaltsgewährung ermächtigt nicht zur Abgabe und Entgegennahme der Aufforderung nach § 1571 Abs. 2 BGB. **58**, 227. — 5) Der Vorlegung einer besonderen Vollmachtsurkunde bedarf es nicht; Vorlegung urkundlichen Materials, aus der sich die Prozeßbevollmächtigung ergibt, genügt. **57**, 92 — 6) Legitimation des vom Konsistorium auf Grund des § 659 II 11 ALR einer Kirchengemeinde bestellten Prozeßbevollmächtigten. (P.) **58**, 245. — 7) Keine Nachprüfung der gemäß § 659 II 11 ALR durch das Konsistorium erfolgten Bestellung eines Prozeßbevollmächtigten im Rechtswege. **59**, 332. — 8) Bedeutung des § 85 ZPO. **56**, 338. — 9) Sind der Abschluß von Prozeßvergleichen und die Empfangnahme der Kosten Prozeßhandlungen des Prozeßbevollmächtigten? **56**, 334, 338. — 10) In der dem Vorstande eines Personenvereins ohne aktive Parteifähigkeit in den Satzungen erteilten Befugnis zur Vertretung des Vereins in Rechtsstreitigkeiten liegt die Prozeßvollmacht zur gerichtlichen Vertretung sämtlicher jeweiliger Vereinsmitglieder in Vereinsprozessen. **57**, 93. — 11) Wie weist der Anwalt, der als Prozeßbevollmächtigter der Mitglieder eines Vereins ohne aktive Parteifähigkeit auftritt, seine Bevollmächtigung nach? **57**, 91. — 12) Können die Kosten eines von einer prozeßunfähigen Partei geführten Prozesses dem Prozeßbevollmächtigten auferlegt werden? Steht diesem gegen solche Entscheidung sofortige Beschwerde zu? **53**, 66. — 13) Zur Auslegung des § 89 ZPO. **53**, 67. — 14) Findet bei Beschwerde der beiderseitigen Prozeßbevollmächtigten über die Festsetzung des Streitwertes Zusammenrechnung statt? **51**, 173. — 15) Prozeßbevollmächtigte im Sinne des § 34 ZPO sind auch Korrespondenzmandatare und Vertreter bei der Beweisaufnahme. Gerichtsstand des Hauptprozesses für ihre Klagen wegen Gebühren und Auslagen. **58**, 109. — 16) Kein Unterschied zwischen dem Begriff der Prozeßvollmacht im Sinne des PrStempG und dem der ZPO. **54**, 276. — 17) Eine zur Erhebung des Streitgegenstandes ermächtigende Prozeßvollmacht ist insoweit als gewöhnliche Vollmacht nach Tarifst. 73 PrStempG stempelpflichtig.

54, 277, 428. — 18) Haftbarkeit des Armenanwalts für den Vollmachtsstempel, soweit die Vollmacht ihn zur Erhebung des Streitgegenstandes ermächtigt. 54, 277. — 19) Das Armenrecht deckt nur die Prozeßvollmacht. 54, 277. — 20) Ist eine im Auslande von einem Ausländer ausgestellte, in Preußen nur im Prozeßverfahren gebrauchte Prozeßvollmacht, auch soweit sie zur Empfangnahme des Streitgegenstandes und anderer Sachen ermächtigt, durch § 2 GKG dem preußischen Stempel entzogen? 54, 427.

§ 299. Prozeßkosten im allgemeinen. Gerichtsgebühren.

a. Prozeßkosten im allgemeinen.

1) Keine Befreiung der Ausländer von der Sicherheitsleistung wegen der Prozeßkosten nach § 110 Abs. 2 Nr. 1 ZPO, wenn in ihrem Heimatsstaate Deutsche zwar nicht wegen ihrer Ausländereigenschaft, wohl aber auf Grund allgemeiner Gesetze Sicherheit wegen der Prozeßkosten leisten müssen. 51, 1. — 2) Zu den einer Partei durch Urteil auferlegten „Kosten des Rechtsstreits" gehören nicht die Kosten einer angekündigten, aber nicht erhobenen Widerklage, wenn das Urteil hierüber nichts bestimmt. 51, 5. — 3) Die Kosten des für einen auswärtigen Beweisaufnahmetermin substituierten Anwalts sind, soweit sie die Kosten der Prozeßbevollmächtigten nicht übersteigen, in jedem Falle erstattungsfähig. 51, 11. — 4) Findet § 567 Abs. 2 ZPO auf die in Gemäßheit des § 89 ZPO getroffenen Kostenentscheidungen Anwendung? 51, 100. — 5) Hat der auf Zahlung einer verpfändeten Briefhypothekenforderung belangte Beklagte die Prozeßkosten zu tragen, wenn der Klagantrag ursprünglich auf Zahlung an den Kläger allein, später auf Zahlung an ihn und den Pfandgläubiger gerichtet wurde und der Beklagte diesem Antrage sofort entsprach? 52, 143. — 6) Kostenrechtliche Behandlung unzulässiger in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit beim Reichsgericht eingelegter Beschwerden. 52, 248. — 7) Kommt es für die Frage, ob ein nach den Vorschriften der Kostengesetze zu behandelnder Fall vorliegt, auf das Vorhandensein der objektiven Voraussetzungen oder auf die Behauptungen der Partei an? 52, 249. — 8) Kann der bisherige Gemeinschuldner nach Beendigung des Konkursverfahrens einen vom Konkursverwalter begonnenen, aber nicht zur Entscheidung gelangten Anfechtungsprozeß im Kostenpunkte fortsetzen? 52, 331. — 9) Können die Kosten eines von einer prozeßunfähigen Partei geführten Prozesses dem Prozeßbevollmächtigten auferlegt werden? Steht diesem gegen solche Entscheidung die sofortige Beschwerde zu? 53, 66. — 10) Zur Auslegung der §§ 89 und 99 Abs. 3 ZPO. 53, 67, 69. — 11) Kann § 93 ZPO entsprechend angewendet werden, wenn der Klaganspruch vor der ersten kontradiktorischen Verhandlung vom Beklagten erledigt, aber durch die Erledigung nicht anerkannt wird? 53, 325. — 12) Wonach bestimmt sich die Pflicht zur Kostentragung, wenn in der Hauptsache keine Entscheidung ergangen ist? 54, 39. — 13) Ist die Einrede der res judicata begründet, wenn der Kläger, dem wegen Befriedigung vor der Klag-

zustellung die Prozeßkosten auferlegt sind, mit neuer Klage Erstattung dieser Kosten begehrt, weil Beklagter die Klagerhebung verschuldet habe? **54**, 41. — 14) Unzulässigkeit der Beschwerde über die Kostenverteilung im Falle teilweiser Zurücknahme der Klage (Berufung) und teilweiser Entscheidung. **55**, 395. — 15) Im Falle des Vergleichs der Hauptparteien ist auf Antrag des Nebenintervenienten über die Kosten der Nebenintervention zu entscheiden. **56**, 114. — 16) Ist im Falle der Nr. 15 der Entscheidung der Vergleich der Hauptparteien oder die materielle Sachlage zugrunde zu legen? **56**, 115. — 17) Die Empfangnahme der Prozeßkosten ist keine Prozeßhandlung. **56**, 338. — 18) Die Beschwerde gegen die Entscheidung über den Kostenpunkt gemäß § 99 Abs. 3 ZPO ist nur dann zulässig, wenn nach Lage des Falles eventuell auch in der Hauptsache ein Rechtsmittel gegeben sein würde. **57**, 311. — 19) Die Zulässigkeit der weiteren Beschwerde gegen die Entscheidung über den Kostenpunkt gemäß § 99 Abs. 3 ZPO ist davon abhängig, ob auch in der Hauptsache gegen ein vom Beschwerdegericht erlassenes Urteil ein weiteres Rechtsmittel zulässig gewesen sein würde. **57**, 317. — 20) Wer hat die Prozeßkosten zu tragen, wenn der Beklagte mit einer erst während des Rechtsstreits erlangten Gegenforderung aufrechnet, der Kläger darauf die Hauptsache für erledigt erklärt und beide Parteien nur im Kostenpunkt Anträge stellen? **57**, 382. — 21) Grundsätze für die Entscheidung des Kostenpunktes, wenn der in der Hauptsache durch Zwangsvergleich erledigte Anfechtungsprozeß mit dem Gemeinschuldner der Kosten wegen fortgesetzt wird. **58**, 414. — 22) Belastung der in der Rechtsmittelinstanz tätig gewordenen Hauptpartei mit den Kosten des vom Nebenintervenienten eingelegten, erfolglosen Rechtsmittels. **59**, 173. — 23) Keine Anfechtbarkeit der Kostenentscheidung gemäß § 99 Abs. 2 ZPO, wenn nach Erlaß eines Anerkenntnisteilurteils im Endurteil über die gesamten Kosten einheitlich erkannt ist. **59**, 333. — 24) Findet sofortige Beschwerde (§ 99 Abs. 3 ZPO) oder Revision gegen ein vom Berufungsgericht auf Berufung gegen eine reine Kostenentscheidung erster Instanz erlassenes Kostenurteil statt? **59**, 430. — 25) Inwieweit findet bei nur teilweiser Erledigung der Hauptsache sofortige Beschwerde nach § 99 Abs. 3 ZPO statt? **59**, 431. — 26) Auch die Kostenentscheidung eines zu Unrecht erlassenen Anerkenntnisurteils ist selbständig anfechtbar. **60**, 316.

b. Gerichtsgebühren.

1) Sind in die Jahresrechnung der Gerichtskosten, deren Schuldner der Kläger ist, auch die Kosten einer Widerklage aufzunehmen? **52**, 197; **54**, 63; **57**, 301. (VBS.) — 2) Kostenrechtliche Behandlung unzulässiger in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit oder der Justizverwaltung beim Reichsgericht eingelegter Beschwerden. **52**, 248; **55**, 140. — 3) Kommt es für die Frage, ob ein nach den Vorschriften der Kostengesetze zu behandelnder Fall vorliegt, auf das Vorhandensein der objektiven Voraussetzungen oder auf die Behauptungen der Partei an? **52**, 249. — 4) Sind nach dem Haager internationalen Abkommen

v. 14. November 1896 die in den Vertragsstaaten wohnenden Angehörigen derselben von dem Ausländervorschuß des § 85 Abs. 1 GKG befreit? **52**, 266. — 5) Inwieweit sind durch § 2 GKG die außerhalb Preußens von einem Nichtpreußen errichteten, in Preußen nur im Prozeßverfahren gebrauchten Urkunden dem preußischen Stempel entzogen? **54**, 426. — 6) Beschwerde des Gegners der armen Partei aus § 127 ZPO wegen Verletzung des § 120 ZPO im Falle des § 379 ZPO. **55**, 269. — 7) Befreiung des widerklagenden Gegners der armen Partei vom Vorschusse des § 379 ZPO bei identischer Beweiserhebung für Widerklage und Klage. **55**, 270. — 8) Anwendung des § 49 Abs. 1 GKG auf die Verhandlung und Entscheidung einer Nichtigkeitsklage, für die das Revisionsgericht nach § 584 ZPO zuständig ist. **57**, 231. — 9) Begriff der Instanz im GKG und in der ZPO. **57**, 302. — 10) Begriff des „Verfahrens" im GKG. Unterschied zwischen „Verfahren" und „Verfahren der Instanz" einerseits und „Instanz" andererseits. **57**, 303. — 11) Begriff des „Antragstellers" im Sinne des GKG. **57**, 306. — 12) Vorhandensein eines einzigen Streitgegenstandes bei wechselseitig eingelegten Rechtsmitteln. Einheitliche Berechnung der Gerichtskosten. Kostenschuldner sind beide Parteien nach Verhältnis ihrer Beteiligung. **57**, 309. — 13) Der Grundsatz, daß bei Geldrenten (Unfallrenten 2c) die Rückstände bis zur Klagerhebung für die Berechnung des Streitwertes selbständig in Ansatz zu bringen sind, ist durch § 9a Abs. 2 GKG nicht geändert. **58**, 294. — 14) Bei Geldrenten kommen die nach der Klagerhebung entfallenden Rückstände für die Streitwertberechnung nicht in Betracht. **58**, 294. — 15) Bemessung des Streitwerts, wenn die in erster Linie verlangte Kapitalabfindung höher ist als der nach § 9a Abs. 2 GKG zu berechnende Wert der eventuell beanspruchten Jahresrente. **58**, 295. — 16) Findet in den Fällen des § 49 Abs. 2 GKG auch die sonst für die Berufungsinstanz vorgeschriebene Erhöhung der Beweisgebühr nicht statt? **59**, 3. — 17) Zur Auslegung des § 85 GKG. **51**, 4.

§ 300. Anwaltsgebühren.

1) Die Kosten eines für einen auswärtigen Beweistermin substituierten Anwalts sind, soweit sie die Kosten des Prozeßbevollmächtigten nicht übersteigen, stets erstattungsfähig. **51**, 11. — 2) Findet bezüglich der Beschwerden der beiderseitigen Anwälte über die Festsetzung des Wertes des Streitgegenstandes Zusammenrechnung statt? **51**, 173. — 3) Gerichtsstand des Hauptprozesses nach § 34 ZPO auch für die Gebührenklage des Korrespondenzmandatars und der für einen Beweistermin bestellten Unterbevollmächtigten. **58**, 112.

§ 301. Zeugen- und Sachverständigengebühren.

1) Beschwerde der Partei gegen den Ansatz von Zeugen- und Sachverständigengebühren findet aus § 4 GKG, nicht aus § 17 ZeugGebO statt. **55**, 312. — 2) Beschwerde im Falle des § 4 GKG ist erst gegen den auf die Erinnerung ergehenden Beschluß zulässig. **55**, 313. —

3) Nach welchen Vorschriften bestimmen sich die Gebühren der vor den Konsuln und den Konsulargerichten vernommenen Sachverständigen? **52**, 410.

§ 302. Sicherheitsleistung im Prozeß.

1) Sind Ausländer zur Sicherheitsleistung wegen der Prozeßkosten verpflichtet, wenn in ihrem Heimatsstaate auch Deutsche, wenngleich nur auf Grund allgemeiner für Inländer und Ausländer gleichmäßig geltender Gesetze, wegen der Prozeßkosten Sicherheit bestellen müssen? **51**, 1. — 2) Ist gegen den gemäß § 109 Abs. 1 ZPO eine Frist bestimmenden Beschluß Beschwerde zulässig, wenn er erst in der Beschwerdeinstanz erlassen ist? **51**, 144. — 3) Findet das Verfahren aus § 109 ZPO auch statt, wenn der die Sicherheitsleistung anordnende Beschluß als unzulässig aufgehoben worden ist? **56**, 106. — 4) Die zur Hemmung der Arrestvollziehung bestellte Sicherheit haftet wie ein durch Arrestpfändung geschaffenes gesetzliches Pfandrecht. **56**, 147.

§ 303. Armenrecht.

1) Das Armenrecht deckt nur die Prozeßvollmacht. **54**, 277. — 2) Haftbarkeit des Armenanwalts für den Vollmachtstempel, soweit die Vollmacht ihn zur Erhebung des Wertgegenstandes ermächtigt. (P.) **54**, 277. — 3) Beschwerde des Gegners der armen Partei aus § 127 ZPO wegen Verlesung des § 120 ZPO, im Falle des § 379 ZPO. **55**, 269. — 4) Befreiung des widerklagenden Gegners der armen Partei vom Vorschusse des § 379 ZPO bei Identität der Beweiserhebung für Klage und Widerklage. **55**, 270.

3. Allgemeine Grundsätze des Verfahrens.

§ 304. Mündlichkeit. Öffentlichkeit.

1) Ist es zulässig, daß in der Berufungsverhandlung statt der Parteien einer der Richter den Inhalt der erstinstanzlichen Verhandlungen vorträgt? **54**, 7. — 2) Begriff der Prozeßhandlungen. **56**, 334.

§ 305. Vorbereitende Schriftsätze.

1) Die Anfechtung wegen Irrtums und Betruges, die Aufrechnung und der Rücktritt vom Vertrage können wirksam in vorbereitenden Schriftsätzen von den Prozeßbevollmächtigten erklärt werden. **53**, 148. — 2) Tritt die Wirksamkeit der in vorbereitenden Schriftsätzen abgegebenen rechtsgeschäftlichen Erklärungen schon mit der Zustellung der Schriftsätze oder erst mit ihrer Verlautbarung in der mündlichen Verhandlung ein? **53**, 149. — 3) Genügt zur Wirksamkeit der nach dem AnfG und der KO nur im Prozeßwege möglichen Anfechtung von Rechtshandlungen eines Schuldners deren Erklärung in einem vorbereitenden Schriftsatz? (Ja) **52**, 344; (Nein) **58**, 47.

§ 306. Verhandlungsmaxime. Richterliches Amt. Fragerecht.

1) Begriff der Prozeßhandlungen. **56**, 334. — 2) Die Fragepflicht des Richters geht nicht dahin, den Prozeßstoff nach einer völlig neuen Richtung ergänzen zu lassen. **59**, 94.

§ 307. Mündliche Verhandlung.

1) Nur die Beurkundung des Prozeßvergleichs ist eine Prozeßhandlung, der Vergleich selbst ein zivilrechtliches Rechtsgeschäft. **56**, 334, 335. — 2) Notwendigkeit der mündlichen Verhandlung über den im Falle des § 275 Abs. 2 ZPO gestellten Antrag, die Verhandlung zur Hauptsache anzuordnen. **57**, 416. — 3) Trennung der Verhandlung im Falle des § 145 Abs. 3 ZPO s. § 338. — 4) Ist zur Wirksamkeit der Anfechtungserklärung nach dem AnfG deren Abgabe in der mündlichen Verhandlung erforderlich? (Nein) **52**, 344; (Ja) **58**, 47. — 5) Die Anfechtung von Rechtshandlungen des Gemeinschuldners kann wirksam nur in der mündlichen Verhandlung erklärt werden. **58**, 48. 6) Siehe ferner § 305 Nr. 2.

§ 308. Zustellungen.

1) Zustellung von Anwalt zu Anwalt. Macht nur der gänzliche Mangel und die Unvollständigkeit oder auch die Unrichtigkeit des Datums des Empfangsbekenntnisses die Zustellung ungültig? **51**, 164. — 2) Welche Bestimmungen über die Zustellung sind Muß-, welche Sollvorschriften? **52**, 13. — 3) Unwirksamkeit der Zustellung eines Urteils, bei der als Auftraggeber eine andere Person als die Partei oder deren im Urteil benannter Prozeßbevollmächtigter angegeben ist. **52**, 368. — 4) Rechtmäßigkeit der Ersatzzustellung an den Privatsekretär und Hofchef einer fürstlichen Herrschaft in einem auf dem Schloßhofe liegenden Verwaltungsgebäude. **54**, 241. — 5) Die Beglaubigung des zuzustellenden Schriftstücks bildet einen integrierenden Bestandteil des Zustellungsaktes, dessen Wirksamkeit von ihrer Richtigkeit abhängt. **55**, 308. — 6) Ungültigkeit der Berufungseinlegung wegen unrichtiger Angabe des Terminstages in der dem Berufungsbeklagten zugestellten Abschrift der Berufungsschrift. **55**, 306. — 7) Heilt im Falle der Nr. 6 das Erscheinen der Berufungsbeklagten im Termin den Mangel der Ungültigkeit der Zustellung? **55**, 309. — 8) Keine Haftung der Post für den Schaden, der durch die vom Postboten verschuldete Ungültigkeit einer Zustellung verursacht ist. **57**, 150. — 9) Bei der Aufgabe zur Post ist die Post gesetzlicher Zustellungsbevollmächtiger. **57**, 336. — 10) Die Zustellung durch Aufgabe zur Post ist Zustellung im Inlande, auch wenn der Adressat im Auslande wohnt. **57**, 336. — 11) Liegt ein wirksamer Zustellung fähiges Urteil vor, wenn ein Richter, der bei der Erlassung nicht mitgewirkt hat, im Eingange als mitwirkend aufgeführt ist und es unterschrieben hat? **58**, 119. — 12) Kann die öffentliche Zustellung eines Urteils noch nach Ablauf der dadurch in Lauf gesetzten Rechtsmittelfrist von der Partei, deren Aufenthalt als

unbekannt angenommen ist, im Instanzenzuge deshalb angefochten werden, weil ihr Aufenthalt in Wirklichkeit nicht unbekannt, insbesondere dem Gegner bekannt gewesen sei? **59**, 259. — 13) Über den Nachweis des unbekannten Aufenthaltes (§ 203 ZPO) der Partei hat der Instanzrichter nach freiem, in der Rechtsmittelinstanz nicht nachprüfbaren Ermessen zu entscheiden. **59**, 265.

§ 309. Ladungen. Termine. Fristen.

1) Setzt die Urteilszustellung, bei der vom Gerichtsvollzieher als Auftraggeber eine andere Person als die Partei oder ihr im Urteil benannter Prozeßbevollmächtigter angegeben ist, die Rechtsmittelfrist in Lauf? **52**, 368. — 2) Kein Unterschied zwischen Ladung zum Termin und Ladung zur mündlichen Verhandlung. **55**, 21, 307. — 3) Darf die Terminsbestimmung auf einer Berufungsschrift nach wirkungsloser Zustellung derselben nochmals zu einer neuen Berufungseinlegung benutzt werden? **55**, 22. — 4) Ist gegen den Beschluß, durch den ein Antrag auf Vorverlegung eines Verhandlungstermins abgelehnt worden ist, die Beschwerde zulässig? **55**, 100. — 5) Ladung zur mündlichen Verhandlung vor dem Berufungsgericht ist Ladung zu einem bestimmten, vom Vorsitzenden des Berufuugsgerichts festgesetzten und in die Berufungsschrift aufzunehmenden Termin. **55**, 21, 306. — 6) Ungültigkeit der Berufungseinlegung wegen unrichtiger Angabe des Terminstages in der dem Berufungsbeklagten zugestellten Abschrift der Berufungsschrift. **55**, 306. — 7) Wirkungslosigkeit der Ladung zu einem unrichtigen (vom Gerichtsvorsitzenden nicht bestimmten) Termin. **55**, 309. — 8) Heilt im Falle der Nr. 6 das Erscheinen des Berufungsbeklagten im richtigen Termin den Mangel der Ungültigkeit der Ladung? **55**, 309. — 9) Wann ist im Sinne des § 219 Abs. 1 ZPO die Verhandlung mit einer am Erscheinen an Gerichtsstelle verhinderten Person erforderlich? **56**, 359. — 10) Haftung des Richters dem Fiskus gegenüber auf Ersatz der Kosten auswärtiger Termine? **56**, 340, 358. — 11) Keine Verlängerung der Einspruchsfrist gemäß § 339 Abs. 2 ZPO, wenn das Versäumnisurteil dem im Auslande wohnenden Beklagten, der einen Zustellungs- oder Prozeßbevollmächtigten nicht bestellt hat, durch Aufgabe zur Post zugestellt ist. **57**, 335. — 12) Der Lauf der Fristen hört infolge einer von einem unzuständigen Gericht angeordneten Aussetzung des Verfahrens nicht auf. **60**, 126, Anm. — 13) Die Zuladung eines notwendigen Streitgenossen zur mündlichen Verhandlung muß nicht die ausdrückliche Aufforderung, im Verhandlungstermin zu erscheinen, enthalten. **60**, 273. — 14) Der Gebrauch des Wortes „Ladung" ist nicht notwendig. **60**, 273.

§ 310. Folgen der Versäumung. Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.

— — — — — — —

§ 311. Unterbrechung, Aussetzung und Ruhen des Verfahrens.

1) Von wem, gegen wen und in welcher Form kann die Aufnahme eines durch Konkurs unterbrochenen Rechtsstreites erfolgen? **51**, 97. —

2) Auf die Geltendmachung der Wirkungslosigkeit der während der Unterbrechung vorgenommenen Prozeßhandlungen können die Parteien wirksam ausdrücklich oder stillschweigend verzichten. **52**, 97. — 3) Zu den durch Verzicht der Parteien (s. Nr. 2) Wirksamkeit erlangenden Prozeßhandlungen gehört die während der Unterbrechung erfolgte Urteilszustellung. **52**, 98. — 4) Durch Stellung einer Partei unter Abwesenheitspflegschaft verliert sie nicht ihre Prozeßfähigkeit. **52**, 224. — 5) Die Aufnahme des Verfahrens kann in der mündlichen Verhandlung erklärt werden. **52**, 347. — 6) Sind die Gerichte verpflichtet, in Gewerbeunfallsachen das Verfahren bis zur Entscheidung der berufsgenossenschaftlichen Instanzen auszusetzen? **54**, 36; **60**, 40. — 7) Ist bei der Lebensversicherung und der Unfallversicherung auf den Todesfall der von dem Versicherungsnehmer mit dem Versicherer über das Bestehen des Versicherungsvertrages geführte Rechtsstreit nach dem Tode des Versicherungsnehmers von dessen Erben oder von dem Dritten, zu dessen Gunsten der Versicherungsvertrag abgeschlossen ist, fortzusetzen? **54**, 95. — 8) Begriff der Rechtsnachfolge im Sinne des § 239 ZPO. **54**, 96. — 9) Ist die Entscheidung über den Einwand des zur Aufnahme des Verfahrens geladenen Konkursverwalters, daß ein Prozeß für den Gemeinschuldner überhaupt noch nicht anhängig geworden sei, ein beschwerdefähiges Zwischenurteil? **54**, 120. — 10) Streitigkeiten über die Aufnahme des Verfahrens durch die Rechtsnachfolger im Falle der Unterbrechung durch den Tod einer Partei sind echte Zwischenstreite unter den Parteien. **54**, 122. — 11) Anwendung der §§ 239, 246 ZPO über Unterbrechung und Aussetzung des Verfahrens auf den Fall der Auflösung einer juristischen Person. **56**, 332. — 12) Erklärung der Aufnahme durch Versäumniszwischenurteil des Revisionsgerichts, wenn nach Erlassung des Berufungsurteils und vor Einlegung der Revision die unterlegene Partei stirbt, auf Antrag ihres Prozeßbevollmächtigten das Verfahren durch das Revisionsgericht ausgesetzt wird und nun die andere Partei wegen Verzögerung der Aufnahme die Gegner ladet? **58**, 202. — 13) Darf, wenn von beiden Parteien Scheidung beantragt wird, auf den Antrag der einen Partei das Verfahren ausgesetzt und dem Verfahren über das Scheidungsbegehren der anderen Partei Fortgang gegeben werden? **58**, 315. — 14) Fortsetzung des gegen den Konkursverwalter auf Feststellung einer Konkursforderung gerichteten Prozeßverfahrens gegen den Gemeinschuldner ohne Unterbrechung, wenn während des Prozesses der Konkurs durch Zwangsvergleich beendet wird. **58**, 371. — 15) Ist, wenn nach rechtskräftiger Scheidung der Ehe die geschiedene Ehefrau auf Herausgabe der Kinder klagt, das Verfahren auf Antrag des Beklagten bis zur Entscheidung auf die von ihm erhobene Anfechtungsklage auszusetzen? **59**, 411. — 16) Nach der Urteilszustellung ist das Gericht der höheren Instanz das zur Aussetzung des Verfahrens nach § 248 ZPO zuständige „Prozeßgericht". (Zuständigkeit zum Aufnahmeverfahren und Zwischenurteil.) **60**, 122; **58**, 202. — 17) Ist eine von einem unzuständigen Gericht angeordnete Aussetzung des Verfahrens auf Beschwerde noch besonders aufzuheben? **60**, 123. — 18) Die durch ein unzuständiges

Gericht angeordnete Aussetzung des Verfahrens hat nicht die Wirkung, daß der Lauf der Fristen aufhört. **60**, 126, Anm.

4. Verfahren in erster Instanz vor den Landgerichten

§ 312. Klagerhebung. Objektive Klagenverbindung. Rechtshängigkeit. Rechtsnachfolge in den Klaganspruch. Änderung, Verbesserung, Zurücknahme der Klage.

1) Gilt die Bestimmung des § 269 ZPO über stillschweigende Einwilligung in eine Klagänderung auch für die Berufungsinstanz? **51**, 112; **52**, 94. — 2) Liegt eine Klagänderung vor, wenn im Anfechtungsstreit der Konkursverwalter zuerst beantragt, eine vom Gemeinschuldner bestellte Hypothek den Konkursgläubigern gegenüber für unwirksam zu erklären und demgemäß den Beklagten zur Einwilligung in deren Löschung zu verurteilen, später aber verlangt, daß der Beklagte zur Einwilligung in die Zuweisung des Erlöses aus der Zwangsversteigerung des Grundstücks an die Konkursgläubiger verurteilt werde? **52**, 83. — 3) Ist der Klaganspruch auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung der Klage auf Vertragserfüllung gegenüber eine Klagänderung? **52**, 94. — 4) Steht dem Eigentümer gegen die dingliche Klage aus einer abgetretenen Hypothek der Einwand der Rechtshängigkeit aus einem vor der Abtretung anhängig gewordenen Prozesse zu, in welchem er gegen den Rechtsvorgänger des Klägers das Nichtbestehen der Hypothek aus dem zwischen ihnen bestehenden persönlichen Schuldverhältnis klagend oder widerklagend geltend gemacht hat? **52**, 260. — 5) Die Abweisung der Klage angebrachtermaßen beseitigt nach preuß. Recht nicht die durch die Klagerhebung erfolgte Unterbrechung der Verjährung. **52**, 329. — 6) Inwieweit darf das Gericht, ohne die Zulässigkeit einer Klagänderung zu prüfen, über die abgeänderte Klage sachlich entscheiden? **53**, 36. — 7) Enthält der Klagantrag die Beschlüsse der Gewerkenversammlung sowohl wegen formaler Verstöße als auch deshalb, weil sie nicht zum Besten der Gewerkschaft gereichen, für ungültig und aufgehoben zu erklären, einen Anspruch oder zwei verschiedene selbständige Ansprüche? **53**, 107. — 8) Kann der Berufungsrichter, nachdem er zuerst unter Verneinung unzulässiger Klagänderungüber eine Klage sachlich erkannt und das Revisionsgericht aus sachlichen Gründen diese Entscheidung aufgehoben und die Sache an ihn zurückverwiesen hat, nunmehr die Klage wegen unzulässiger Klagänderung abweisen? **53**, 359. — 9) Die eine Klagänderung verneinende Entscheidung kann durch ein Zwischenurteil nach § 303 ZPO erfolgen, das unanfechtbar ist und auch bei Aufhebung des Berufungsurteils bestehen bleibt. **53**, 361. — 10) Die Einreden der Rechtshängigkeit und der Rechtskraft decken sich nicht. **54**, 50. — 11) Für die Einrede der Rechtshängigkeit ist lediglich die Identität oder Verschiedenheit der Ansprüche (auch bei Leistungsansprüchen) entscheidend. **54**, 51. — 12) Ist der Anspruch einer Partei, der das kontradiktorische Gegenteil des Anspruchs der anderen Partei darstellt, mit diesem im Sinne der Einrede der Rechtshängigkeit identisch? **54**, 51. — 13) Ist der Minderungsanspruch auf Teillöschung einer Kaufgelderhypothek im Sinne der Einrede der Rechtshängigkeit identisch mit dem Anspruch des Hypothekengläubigers auf Zah-

lung dieses Teiles der Hypothek? **54**, 51. — 14) Bindet die Verneinung einer Klagänderung durch die untere Instanz die höhere Instanz auch bei der Frage der Verjährungsunterbrechung? **54**, 221. — 15) Schließt die Anordnung des Beschlußverfahrens die Beschreitung der Klageweges aus? **54**, 309. — 16) Verhältnis von Beschlußverfahren und Klageweg in der Zwangsvollstreckung, insbesondere in Zwangsversteigerungssachen. **54**, 309. — 17) Kann ein bei der Zwangsversteigerung eines Grundstücks abgegebenes Meistgebot wegen Irrtum im Prozeßwege angefochten werden? **54**, 308. — 18) Wird bei der Vollstreckungsgegenklage durch § 767 Abs. 3 ZPO jede Klagänderung ausgeschlossen? **55**, 101. — 19) Hat auf einen anhängigen Prozeß wegen einer fälligen Mietsrate die während dessen mit rückwirkender Kraft vorgenommene Veräußerung des vermieteten Grundstücks Einfluß? **55**, 293. — 20) Abtretung des Anspruchs im Sinne des § 265 ZPO liegt auch dann vor, wenn dessen Übergang die notwendige Rechtsfolge eines anderen vom Gläubiger abgeschlossenen Rechtsgeschäfts ist. **55**, 294. — 21) Welche Bedeutung hat bei einer vor dem 1. Januar 1900 angestellten Klage auf Herausgabe einer Sache, die bisher im Sondereigentum stand, aber nach dem BGB wesentlicher Bestandteil einer anderen Sache ist, die Rechtshängigkeit gegenüber dem durch das Inkrafttreten des BGB erfolgten Eigentumswechsel? **56**, 244. — 22) Muß im Falle der während des Rechtsstreits erfolgenden Abtretung des Klaganspruchs der Klagantrag in einen solchen auf Verurteilung des Beklagten zur Leistung an den Zessionar geändert werden? **56**, 308. — 23) Zulässigkeit der Änderung des Klagantrages dahin, daß Beklagter verurteilt werde, die während des Rechtsstreits abgetretene Klagforderung an den als Nebenintervenienten aufgetretenen Zessionar zu zahlen. **56**, 414, 416. — 24) Die Vorentscheidung des Bezirksausschusses in den Fällen des § 7 PrKommunalbeamtenG bildet nicht einen Teil des Klaggrundes, sondern nur eine Voraussetzung für die Geltendmachung des Klaganspruchs. **57**, 80. — 25) Bei Klagen der Kommunalbeamten auf Gehalt, Pension ꝛc ist die Nachholung der vorgeschriebenen Vorentscheidung des Bezirksausschusses (§ 7 PrKommunalbeamtenG) im Laufe der ersten Instanz noch zulässig. **57**, 79. — 26) Keine Anwendung des § 265 Abs. 2 ZPO auf das Wiederaufnahmeverfahren. Erhebung der Wiederaufnahmeklage gegen den Zessionar des Urteilsanspruchs. **57**, 286. — 27) Verhältnis der Vorabentscheidung über den Anspruchsgrund zu späteren Klagerweiterungen. **58**, 40. — 28) Der Zessionar des Mahnklägers kann das durch Zustellung des Mahnbefehls anhängig gewordene Verfahren nicht gegen den Widerspruch des Beklagten durch Erhebung der Klage (§§ 693, 697 ZPO) fortsetzen. **58**, 99. — 29) Unter welchen Voraussetzungen kann im Laufe des Rechtsstreits ein neuer Kläger neben dem bisherigen in den Prozeß eintreten? **58**, 249. — 30) Eintritt eines Dritten in den Rechtsstreit ist Klagänderung. **58**, 251. — 31) Gibt es eine eventuelle Klagerhebung? **58**, 249. — 32) Die Jahresfrist des § 1567 Abs. 2 Ziff. 1 BGB muß bei Erhebung der Klage wegen böslicher Verlassung abgelaufen sein. **60**, 194. — 33) Zum Begriff der Klagänderung. **60**, 419.

§ 313. Feststellungsklage. Inzidentfeststellungsklage.

a. Feststellungsklage. 1) Die Rechtshandlung eines Schuldners kann nicht vor Erlangung eines vollstreckbaren Schuldtitels und vor Feststellung des Befriedigungsunvermögens des Schuldners im Wege der Feststellungsklage bedingt angefochten werden. **57**, 102. — 2) Streitwert einer Feststellungsklage, die die unmittelbare Realisierung der festzustellenden Forderung bezweckt. **57**, 411. — 3) Für die Verurteilung zur Zahlung unter Vorbehalt der Feststellung des Betrages und für die Feststellung einer ziffermäßig nicht bestimmten Geldforderung sind die Voraussetzungen der Feststellungsklage erforderlich. **58**, 60. — 4) Auch zur Feststellung der nicht ziffermäßig, sondern nur nach Bruchteilen des Nachlasses bestimmten Forderung eines Pflichtteilsberechtigten bedarf es der Entscheidung über die Anrechnung von Zuwendungen und Aufrechnung von Gegenforderungen. **58**, 61. — 5) Der Ausspruch, die negative Feststellungsklage sei sachlich unbegründet, schließt die Feststellung des Bestehens des Rechtsverhältnisses in sich. **60**, 391.

b. Inzidentfeststellungsklage. — — — —

§ 313*. Klage auf künftige Leistung. Klage auf Rechnungslegung.

a. Klage auf künftige Leistung. 1) Klage auf künftige Leistung im Sinne des § 259 ZPO ist auch die Klage auf eine bedingte Leistung. **51**, 243. — 2) Begriff der „künftigen" Leistung im Sinne des § 259 ZPO. **58**, 140. — 3) Zulässigkeit der Leistungsklage auf Gewährung der Aussteuer für den Fall der Verheiratung. Künftiger, kein bedingter Anspruch. **58**, 140, 141.

b. Klage auf Rechnungslegung und Herausgabe des Geschuldeten. 1) Was ist unter „Rechnungslegung" im Sinne der Klage des § 254 ZPO zu verstehen? **53**, 253. — 2) Tragweite des § 254 ZPO. **56**, 44. — 3) Darf im Falle des § 254 ZPO das Berufungsgericht die Sache an den ersten Richter, der die Klage abgewiesen hat, zurückverweisen, wenn es zur Rechnungslegung verurteilt und die weitere Klage auf Herausgabe dem Grunde nach für gerechtfertigt erachtet? **56**, 119. — 4) Unter „Herausgabe" des Geschuldeten im § 254 ZPO ist auch die Löschung von Hypotheken zu verstehen. **56**, 119. — 5) Notwendigkeit eines Teilurteils, wenn die mit der Klage auf Herausgabe des Geschuldeten verbundene Klage auf Vorlegung eines Vermögensverzeichnisses und Leistung des Offenbarungseides für begründet erklärt wird. **58**, 58.

§ 314. Widerklage.

1) Die Kosten einer angekündigten, aber nicht erhobenen Widerklage gehören nicht zu den einer Partei durch Urteil auferlegten „Kosten des Rechtsstreits", wenn das Urteil über sie nichts bestimmt. **51**, 5. — 2) Die Widerklage wird nicht schon durch die Zustellung des sie ankündigenden Schriftsatzes, sondern erst durch Erhebung in der mündlichen Verhandlung Teil der Hauptsache. **51**, 8. — 3) Die Widerklage ist kein bloßes Verteidigungs- und Angriffsmittel gegen die Klage, sondern hat die Natur eines selbständigen Angriffs. **51**, 9; **57**, 307. —

4) Der Gebrauch des Wortes „Widerklage" ist kein Erfordernis ihrer Erhebung. **51**, 321. — 5) Besonderheit der Widerklage in Verteilungsstreitigkeiten. Inwieweit kann hier schon in dem Antrage auf Klageabweisung die Erhebung einer Widerklage gefunden werden? **51**, 321. — 6) Sind in die vom Kläger zu bezahlende Jahresrechnung der Gerichtskosten auch die Kosten einer Widerklage aufzunehmen? **52**, 197; **54**, 63; **57**, 301 (VZS). — 7) Wie bestimmt sich die Zuständigkeit zum Erlasse des Vollstreckungsurteils zu einem Schiedsspruch, wenn und soweit dieser auf Widerklage ergangen ist? **54**, 49. — 8) Befreiung des widerklagenden Gegners der armen Partei vom Vorschusse des § 379 ZPO bei Identität der Beweiserhebung für Klage und Widerklage. **55**, 270. — 9) Wie bestimmt sich gemäß § 1572 BGB die Frist zur Geltendmachung von Ehescheidungsgründen im Falle der Widerklage? Anwendung des § 203 Abs. 2 BGB. **57**, 192. — 10) Kein ursächlicher Zusammenhang der Widerklage mit der Klage. Diese ist nur die notwendige Voraussetzung für jene. **57**, 307. — 11) Zulässigkeit der prozeßhindernden Einreden des § 274 ZPO auch gegenüber Widerklagen. **58**, 260.

§ 315. Prozeßhindernde Einreden.

1) Einrede der Unzuständigkeit gegenüber dem auf § 603 Abs. 2 ZPO gegründeten gemeinsamen Gerichtsstand, wenn die Wechselklage gegen den anderen Wechselverpflichteten nur zum Schein erhoben ist. **51**, 175. — 2) Kann eine Klage wegen mangelnder gesetzlicher Vertretung der beklagten juristischen Person abgewiesen werden, wenn letztere in Wirklichkeit gar nicht existiert? **53**, 241. — 3) Zulässigkeit der Einrede des Schiedsvertrages noch nach der Verhandlung zur Hauptsache, wenn der Gegner die Verletzung der Vorschrift des § 274 Abss. 1 und 3 ZPO nicht rügt. **58**, 152. — 4) Auf die Beobachtung der Vorschrift des § 274 Abss. 1 und 3 ZPO kann verzichtet werden. **58**, 153. — 5) Zulässigkeit der Einrede der mangelnden Erstattung der Prozeßkosten, wenn die Klage gemäß § 113 ZPO für zurückgenommen erklärt ist. **58**, 260. — 6) Erhebung der prozeßhindernden Einreden des § 274 ZPO auch gegen Widerklagen. **58**, 260.

§ 316. Verhandlungstermin.

(S. § 307. Mündliche Verhandlung. S. 208.)

§ 317. Rechtzeitigkeit des Parteivorbringens. Neu entstandene Tatsachen. Angriffs- und Verteidigungsmittel.

1) Die Jahresfrist des § 1567 Abs. 2 Ziff. 1 BGB darf nicht erst während des Desertionsprozesses sich vollenden. **60**, 194. — 2) Kann der auf Scheidung klagende Ehegatte die unter ALR geschlossene Ehe noch wegen Irrtums anfechten, wenn dieser erst nach der Klagerhebung entdeckt, bis zur mündlichen Verhandlung aber die landrechtliche Frist zur Geltendmachung dieses Anfechtungsgrundes verstrichen ist? **53**, 336. — 3) Zum Begriffe der selbständigen Verteidigungsmittel. **60**, 368. — 4) Die Widerklage ist kein bloßes Verteidigungs- und Angriffsmittel gegen die Klage. **51**, 9; **57**, 307.

§ 318. Freie Beweiswürdigung. Gesetzliche Beweisregeln.

1) Hat der Richter, wenn der Anteil eines jeden von mehreren in Anspruch genommenen Mitbeschädigern an der Schadensverfügung nicht ermittelt werden kann, hierüber nach seinem Ermessen (§ 287 ZPO) zu entscheiden? **51**, 250. — 2) Bei Ermittlung des Wertes einer durch taxierte Polize versicherten Sache findet § 286, nicht § 287 ZPO Anwendung. **58**, 35.

§ 319. Gerichtskundigkeit. Richterliche Gesetzeskunde.

— — — — — — —

§ 320. Gerichtliches Geständnis. Anerkenntnis.

Prozessuale Bedeutung des Zugeständnisses des Eigentumsrechts. Welche Wirkung hat dessen Widerruf? **58**, 54.

§ 321. Rügepflicht der Parteien in betreff formeller Mängel des Verfahrens.

Geht das Rügerecht nach § 295 ZPO auch dann verloren, wenn der Prozeßverstoß (Nichtbeeidigung) auf einem verkündeten Beschluß beruht? **53**, 256.

§ 322. Entscheidungen. Beschlüsse.

1) Schließt die Anordnung des Beschlußverfahrens die Beschreitung des Klageweges aus? **54**, 309. — 2) Verhältnis von Beschlußverfahren und Klageweg in der Zwangsvollstreckung, insbesondere in Zwangsversteigerungssachen. **54**, 309. — 3) Auch im Beschlußverfahren können den Parteien Eide auferlegt werden. **54**, 311. — 4) Die Bewilligung oder Versagung des Armenrechts ist eine Entscheidung im Sinne des § 202 Abs. 1 GVG. **55**, 328. — 5) Die Entscheidung über ein Gesuch um Ablehnung eines Sachverständigen darf nicht in den Gründen des Urteils, sondern muß durch besonderen Beschluß erfolgen. **60**, 110. — 6) Unter welchen Voraussetzungen kann die Abnahme eines zugeschobenen Eides, über dessen Erheblichkeit und Norm Parteien nicht einig sind, durch Beweisschluß angeordnet werden? **60**, 368. — 7) Formelle Rechtskraft des auf einen Strafantrag im Zwangsvollstreckungsverfahren erlassenen Beschlusses. **60**, 408.

§ 323. Endurteil. Teilurteil. Zwischenurteil. Rechtskraft des Urteils in formellem Sinne.

a. Urteil im allgemeinen. Endurteil. 1) Anerkennung eines ausländischen Urteils, wenn nach deutschem Recht bei dem ausländischen Gericht zwar nicht der von ihm angenommene, wohl aber ein anderer Gerichtsstand begründet war. **51**, 135. — 2) Bildet es einen Revisionsgrund, daß der Richter bezüglich einer mit der Klagforderung nicht in rechtlichem Zusammenhang stehenden Aufrechnungseinrede von seiner Trennungsbefugnis (§§ 145 Abs. 3, 302 ZPO) keinen Gebrauch gemacht hat? **52**, 28. — 3) Liegt ein äußerlich vollständiges, der wirksamen Zustellung fähiges Urteil vor, wenn ein Richter, der bei der Erlassung

nicht mitgewirkt hat, im Eingange aufgeführt ist und es unterschrieben hat? **58**, 119.

b. Teilurteil. 1) Kann durch ein Teilurteil einer von mehreren gemeinsam verklagten Mitbeschädigern dem Grunde nach zum Ersatz des ganzen Schadens verurteilt werden, weil sich der Anteil der einzelnen Mitbeschädiger an der Schadenszufügung nicht ermitteln läßt? **51**, 248. — 2) Unzulässigkeit der Erlassung eines Teilurteils, wenn kein Teil des Klaganspruchs zur Endentscheidung reif ist. **54**, 226. — 3) Unzulässigkeit der Erlassung eines Vorbehaltsurteils über die Klageforderung im Sinne des § 302 ZPO, wenn die Aufrechnung zur Begründung einer Stundungseinrede geltend gemacht ist. **57**, 268. — 4) Notwendigkeit eines Teilurteils in Falle des § 254 ZPO, wenn die mit der Klage auf Herausgabe des Geschuldeten verbundene Klage auf Vorlegung eines Vermögensverzeichnisses und Leistung des Offenbarungseides für begründet erklärt wird. **58**, 58. — 5) Unzulässigkeit eines Teilurteils in einem Rechtsstreit, in dem durch Klage und Widerklage lediglich die Scheidung der Ehe beantragt worden ist. **58**, 309.

c. Zwischenurteil. 1) Darf der Richter eine Vorabentscheidung über den Grund des Klaganspruchs erlassen, ohne über eine Aufrechnungseinrede zu erkennen, deren Begründung trotz Aufforderung unterblieben ist? **52**, 27. — 2) Entscheidung über eine Aufrechnungseinrede in den Gründen des Urteils. **52**, 28. — 3) Erlaß der eine Klagänderung verneinenden Entscheidung durch ein auch im Falle der Aufhebung des Endurteils bestehenbleibendes Zwischenurteil aus § 303 ZPO. **53**, 359. — 4) Ist die Entscheidung über den Einwand des zur Aufnahme des Verfahrens geladenen Konkursverwalters, daß ein Prozeß für den Gemeinschuldner nicht anhängig sei, ein Zwischenurteil im Sinne des § 303 ZPO? **54**, 120. — 5) Kann in dem Ausspruch, daß ein Kaufvertrag nichtig sei, eine Vorabentscheidung im Sinne des § 304 ZPO gefunden werden? **54**, 342. — 6) Zulässigkeit einer Vorabentscheidung über die Nichtigkeit eines Kaufvertrages als Grund des Klaganspruchs, wenn außer der Zurücknahme des Kaufgegenstandes auch der Betrag der zurückzuzahlenden Kaufsumme streitig ist. **54**, 343. — 7) Ist Ansicht und Absicht des Richters oder der Inhalt des Urteils für die Frage maßgebend, ob ein Zwischenurteil aus § 303 oder aus § 304 ZPO vorliegt? **54**, 342. — 8) Ist § 304 ZPO auf die nach § 254 ZPO miteinander verbundenen Klagen auf Rechnungslegung und Herausgabe des Geschuldeten anwendbar? **56**, 119. — 9) Verhältnis der Vorabentscheidung über den Anspruchsgrund zu späteren Klagerweiterungen. **58**, 40. — 10) Erklärung der Aufnahme durch Versäumniszwischenurteil des Revisionsgerichts, wenn die unterlegene Partei nach Erlassung des Berufungsurteils, aber vor Einlegung der Revision stirbt, das Revisionsgericht auf Antrag ihres Prozeßbevollmächtigten das Verfahren aussetzt und die andere Partei wegen verzögerter Aufnahme die Gegner ladet. **58**, 202; **60**, 125. — 11) Voraussetzungen für die Vorabentscheidung über den Grund des Anspruchs. Vorhandensein mehrerer Ansprüche. **58**, 232. — 12) Hat das einen Schadensersatzanspruch

dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärende Berufungsgericht die Sache zur Entscheidung über den Betrag auch dann an die erste Instanz zurückzuverweisen, wenn diese die Klage wegen mangelnden Nachweises eines Schadens abgewiesen hat? **59**, 427. — 13) Auf Grund einer Vorabentscheidung nach § 304 ZPO kann dem Kläger nie mehr zugesprochen werden, als er bis zu deren Erlassung beantragt hat. **60**, 314; **58**, 41. — 14) Wie ist die Urteilsformel des Zwischenurteils aus § 304 ZPO zu fassen? **60**, 314. — 15) Unzulässigkeit der Vorabentscheidung über den Grund eines nicht auf Zahlungeiner Geldsumme oder auf Lieferung vertretbarer Sachen gerichteten Anspruchs. **60**, 368.

d. Formelle Rechskraft. 1) Ist das Zeugnis der Rechtskraft für den von den Rechtsmittelanträgen nicht berührten Teil einer mittels zulässigen Rechtsmittels angefochtenen Entscheidung zu erteilen? **54**, 226. — 2) Wird der durch die Berufungsanträge nicht angefochtene Teil eines Urteils erster Instanz mit der Erlassung des Berufungsurteils rechtskräftig? **56**, 34. — 3) Tritt für den in der Berufungsinstanz nicht angefochtenen Teil des Urteils erster Instanz Rechtskraft ein, wenn über den übrigen Teil vom Berufungsgericht ein Zwischenurteil nach § 304 ZPO erlassen wird? **56**, 35. — 4) Zulässigkeit der Abnahme des einen von zwei selbständigen Ansprüchen betreffenden Urteilseides nach Rechtskraft dieses Teiles der Entscheidung, wenn deren den anderen Anspruch betreffender Teil mit der Berufung angegriffen ist. **55**, 277. — 5) S. § 322 Nr. 7.

§ 324. Tatbestand und Entscheidungsgründe des Urteils.

1) Erfordernisse des Tatbestandes des Berufungsurteils. **55**, 412. — 2) Unzulässigkeit der Bezugnahme im Tatbestande eines Urteils auf den sogen. „Tatbestand" eines früheren Beweisbeschlusses. **56**, 29. — 3) Zulässigkeit der Bezugnahme im Tatbestande eines Urteils auf den Tatbestand eines früheren in derselben Instanz erlassenen Zwischen- oder Teilurteils. **56**, 30; **57**, 150. — 4) Auslegung der Urteilsformel durch die Entscheidungsgründe. **51**, 186.

§ 325. Berichtigung und Ergänzung des Urteils.

1) Berichtigung der Urteilsformel eines abgefaßten Urteils, die von der im Protokoll enthaltenen und verlesenen Formel abweicht. **55**, 279. — 2) Kann eine Auslassung im Urteil eine offenbare Unrichtigkeit im Sinne des § 319 ZPO darstellen? **55**, 281. — 3) Kann ein im erstinstanzlichen Urteil übergangener Anspruch in der Berufungsinstanz durch Erweiterung des Klagantrages von neuem geltend gemacht werden? **59**, 129. — 4) Keine Ergänzung eines Urteils, das einen Anspruch übergangen hat, auf dem Wege der Rechtsmittel. **59**, 130.

§ 326. Versäumnisurteil. Einspruch.

1) Unzulässigkeit der Vollstreckungsgegenklage gegen ein Versäumnisurteil auf Grund von Einwendungen, die entstanden sind, als der Einspruch noch möglich war. **55**, 188. — 2) Zulässigkeit der Beschwerde

gegen den die beantragte Erlassung eines Versäumnisurteils gegen einen (nicht notwendigen) Streitgenossen ablehnenden Beschluß. **55**, 310. — 3) Keine Verlängerung der Einspruchsfrist nach § 339 Abs. 2 ZPO, wenn ein Versäumnisurteil dem im Auslande wohnenden Beklagten, der einen Zustellungs- oder Prozeßbevollmächtigten nicht bestellt hat, durch Aufgabe zur Post zugestellt ist. **57**, 335. — 4) Erklärung der Aufnahme durch Versäumniszwischenurteil, wenn nach Erlassung des Berufungsurteils, aber vor Einlegung der Revision die unterlegene Partei stirbt, auf Antrag ihres Prozeßbevollmächtigten das Verfahren ausgesetzt wird und nun die andere Partei wegen verzögerter Aufnahme die Gegner ladet? **58**, 202.

§ 327. Allgemeine Bestimmungen über die Beweisaufnahme. Beweisbeschluß. Glaubhaftmachung. Sicherung des Beweises.

1) Ist, wenn die Leistung eines Eides, über dessen Erheblichkeit und Norm die Parteien einig waren, auf Grund eines von einer falschen Verteilung der Beweislast ausgehenden Beweisbeschlusses stattgefunden hat, der Eid formell beachtlich? **53**, 39. — 2) Nähere Bestimmung der Fälle, in denen eine Beschwerde nach § 355 Abs. 2 ZPO unzulässig ist. **54**, 60.

§ 328. Außergerichtliches Geständnis.

— — — — — — —

§ 329. Zeugenbeweis.

(Zeugengebühren § 301.)

1) Ist der Inhaber eines Auskunftbureaus berechtigt, sein Zeugnis darüber zu verweigern, von welchen Personen er seine Nachrichten empfängt, insbesondere von wem eine bestimmte, anderen mitgeteilte Auskunft herrührt? **53**, 17. — 2) Ist der Buchhalter und Prokurist einer Fabrik berechtigt, das Zeugnis über den Unterschied der Preise zu verweigern, zu denen die Fabrik ihre Fabrikate an die einzelnen Kunden verkauft? **53**, 40. — 3) Zur Auslegung des § 383 Nr. 5 ZPO. **53**, 41; **54**, 2. — 4) Begriff des Gewerbegeheimnisses im Sinne des § 384 Nr. 3 ZPO. **53**, 42; **54**, 325. — 5) Was sind im Sinne des § 385 Nr. 4 ZPO Handlungen, die eine Ehefrau als Vertreterin einer Partei vorgenommen hat? **53**, 111. — 6) Ist zur Anwendung des § 385 Nr. 4 ZPO die Behauptung der beweisführenden Partei erforderlich, daß die Ehefrau als Vertreterin einer Partei gehandelt habe? **53**, 111. — 7) Berechtigung des preuß. Notars zur Verweigerung des Zeugnisses über die von ihm aufgenommenen notariellen Verhandlungen. **53**, 169. — 8) Erfordert das „Anvertrautsein" von Tatsachen im Sinne des § 383 Nr. 5 ZPO direkte Mitteilung? **53**, 169; **54**, 361. — 9) Kann ein angebotenes Zeugnis oder die Nachholung der Beeidigung eines schon abgelegten Zeugnisses wegen mangelnder Glaubwürdigkeit des Zeugen abgelehnt werden? **53**, 257. — 10) Inwieweit muß das Recht eines Arztes, sein Zeugnis zu verweigern, hinter einer höheren sittlichen Pflicht zurücktreten? **53**, 316. — 11) Zeugnisverweigerungsrecht der Gewerbeinspektoren. **54**, 1. — 12) Ist die durch die GewO den Gewerbe-

inspektoren auferlegte Verschwiegenheitspflicht anderer Art und greift sie weiter als die durch das Reichsbeamtengesetz vorgeschriebene allgemeine Amtsverschwiegenheit? **54**, 3. — 13) Verhältnis der §§ 376, 383 Abs. 1 Nr, 5, 385 Abs. 2 ZPO zueinander. **54**, 2. — 14) Liegt ein Anvertrautsein im Sinne des § 383 Abs. 1 Nr. 5 ZPO auch dann vor, wenn die Partei gesetzlich gezwungen gewesen ist, dem Zeugen die Wahrnehmung der in Betracht kommenden Tatsachen zu gestatten. **54**, 3. — 15) Darf bei der Entscheidung über die Rechtmäßigkeit einer Zeugnisverweigerung ein vom Zeugen selbst nicht geltend gemachter und auch aus seinen Erklärungen nicht von selbst sich ergebender tatsächlicher Umstand berücksichtigt werden? **54**, 326. — 16) § 384 Nr. 3 ZPO findet auch auf handelsgeschäftliche Gewerbegeheimnisse Anwendung. **54**, 325. — 17) Die Frage, was als Gewerbegeheimnis zu betrachten ist, ist nach der Sachlage zur Zeit der Zeugenvernehmung zu entscheiden. **54**, 325, 328. — 18) Darf ein Kaufmann das Zeugnis über die ihm vor längerer Zeit von seinem Verkäufer berechneten Einkaufspreise verweigern? **54**, 324. — 19) Ist der Bureauvorsteher eines Notars berechtigt, auf Grund des § 383 Nr. 5 ZPO sein Zeugnis über die ihm in dieser Eigenschaft bekannt gewordenen Tatsachen zu verweigern? **54**, 360. — 20) Wie ist die Wahrheit einer von einem ausgebliebenen Zeugen vorgebrachten Entschuldigung zu ermitteln? Kann von ihm schlechthin Glaubhaftmachung verlangt werden? **54**, 432; **56**, 79. Kann von ihm Beibringung eines Physikatsattestes verlangt werden? **56**, 79. — 21) Beschwerde des Gegners der armen Partei aus § 127 ZPO wegen Verletzung des § 120 ZPO im Falle des § 379 ZPO. **55**, 269. — 22) Befreiung des widerklagenden Gegners der armen Partei vom Vorschusse des § 379 ZPO bei Identität der Beweiserhebung für Klage und Widerklage. **55**, 270. — 23) Die Antretung eines Zeugenbeweises darf nicht zu dem Zweck erfolgen, um erst durch Befragung der Zeugen Tatsachen zu ermitteln. **58**, 398. — 24) Hat der Konkursverwalter oder der Gemeinschuldner den Notar, der einen Vertrag des letzteren beurkundet hat, als Zeugen von der Verschwiegenheitspflicht zu entbinden? **59**, 85. — 25) Keine Ablehnung sachverständiger Zeugen nach den Bestimmungen über Ablehnung von Sachverständigen. **59**, 169. — 26) Der Ehemann wird nicht dadurch Partei, daß beim gesetzlichen Güterstande die Ehefrau bezüglich eines zum Eingebrachten gehörenden Rechts Klage mit dem Zusatz „im Beistande des Ehemannes" erhebt. **60**, 85.

§ 330. Sachverständigenbeweis.

1) Ist die Berücksichtigung eines von einer Partei vorgelegten schriftlichen Gutachtens zulässig? **54**, 270. — 2) Keine Ablehnung von sachverständigen Zeugen nach den Bestimmungen über Ablehnung von Sachverständigen. **59**, 169. — 3) Welche Vorschriften sind für die Gebühren der vor den Konsulargerichten und Konsuln vernommenen Sachverständigen maßgeblich? **52**, 410. — 4) Beschwerde der Partei gegen den Ansatz von Sachverständigengebühren aus § 4 GKG, nicht aus § 17 GebO für Sachverständige. **55**, 313. — 5) Die Entscheidung

über ein Gesuch um Ablehnung eines Sachverständigen darf nicht in den Gründen des Urteils, sondern muß durch besonderen Beschluß erfolgen. Anfechtbarkeit einer solchen in den Gründen des Berufungsurteils abgegebenen Entscheidung mit der Revision. **60**, 110.

§ 331. Urkundenbeweis.

Hat der Bürge für den Beweis der Zahlung des Hauptschuldners Anspruch auf Vorlegung der Handelsbücher des Gläubigers? **56**, 112. Im übrigen s. § 222 (Handelsbücher) S. 165.

§ 332. Beweis durch Eid.

1) Ist ein bedingtes Urteil trotz der Bestimmung des § 471 Abs. 1 ZPO mit Berufung oder Revision anfechtbar, wenn der Schwurpflichtige vor der Einlegung verstorben ist? **55**, 18. — 2) Zulässigkeit der Abnahme des einen von zwei selbständigen Ansprüchen betreffenden Urteilseides nach Rechtskraft dieses Teiles der Entscheidung, wenn der den anderen Anspruch betreffende Teil der Entscheidung mit Berufung angegriffen ist. **55**, 277. — 3) Anwendbarkeit des § 471 ZPO auch in solchen Fällen, in denen zur Zeit der Eidesauflegung die schon damals vorhandene Unmöglichkeit wirksamer Eidesleistung durch den bezeichneten Schwurpflichtigen den Parteivertretern und dem Prozeßgericht unbekannt war. **57**, 235. — 4) Wird in den in Nr. 3 bezeichneten Fällen die Anwendung des § 471 ZPO dadurch ausgeschlossen, daß die schwurpflichtige Partei ein Rechtsmittel gegen das den Eid auferlegende Urteil einlegen konnte. **57**, 238. — 5) Zulässigkeit des Eides über die Kenntnis einer Widerrechtlichkeit. **57**, 390. — 6) Unter welchen Voraussetzungen kann die Abnahme eines zugeschobenen Eides, über dessen Erheblichkeit und Norm Parteien nicht einig sind, durch Beweisbeschluß angewendet werden? **60**, 368. — 7) Kann in den die Konkursmasse betreffenden Prozessen dem Konkursverwalter der Eid über Handlungen oder Wahrnehmungen des Gemeinschuldners zugeschoben werden? **53**, 9. — 8) Begriff der Rechtsnachfolge im Sinne des § 445 ZPO. **53**, 10. — 9) Ist, wenn die Leistung eines Eides, über dessen Norm und Erheblichkeit die Parteien einig waren, auf Grund eines Beweisbeschlusses, bei dem von einer falschen Verteilung der Beweislast ausgegangen ist, stattgefunden hat, der Eid formell beachtlich? **53**, 39. — 10) Auch im Beschlußverfahren können den Parteien Eide auferlegt werden. **54**, 311. — 11) Kann die Abweisung der Klage gegen einen Streitgenossen von der Leistung des einem anderen Streitgenossen auferlegten Eides abhängig gemacht werden? **60**, 264.

5. Rechtsmittel.

§ 333. Gemeinschaftliche Bestimmungen über Rechtsmittel- und Rechtsmitteleinlegung, insbesondere für die Berufung und die Revision.

a. Zulässigkeit der Rechtsmittel.

1) Für die Zulässigkeit eines Rechtsmittels ist die tatsächlich erlassene Entscheidung maßgebend. **53**, 2. — 2) Findet gegen das Urteil,

durch das die Kosten eines von einer prozeßunfähigen Partei geführten Prozesses dem Prozeßbevollmächtigten auferlegt sind, die Berufung oder die sofortige Beschwerde statt? **53**, 68. — 3) Ist die Entscheidung über den Einwand des zur Aufnahme des Verfahrens geladenen Konkursverwalters, daß ein Prozeß für den Gemeinschuldner überhaupt nicht anhängig sei, ein mit der Beschwerde angreifbares Zwischenurteil? **54**, 120. — 4) Behandlung einer als Berufung bezeichneten Eingabe als Beschwerde. **54**, 431. — 5) Zulässigkeit der Berufung oder Revision gegen ein bedingtes Urteil, wenn der Schwurpflichtige vor der Einlegung verstorben ist. **55**, 18. — 6) Kann in dem unter Nr. 5 bezeichneten Falle die Beweisfrage für sich allein den Gegenstand der Beschwerde und Entscheidung in der Rechtsmittelinstanz bilden? **55**, 19. — 7) Liegt ein äußerlich vollständiges Urteil, dessen Zustellung die Rechtsmittelfristen in Lauf setzt, vor, wenn ein Richter, der bei der Erlassung nicht mitgewirkt hat, im Eingange aufgeführt ist und es unterschrieben hat? **58**, 119. — 8) Ein Rechtsmittel kann nicht deshalb eingelegt werden, weil über einen geltend gemachten Anspruch nicht erkannt ist. **59**, 130. — 9) Kann ein einer Partei durch öffentliche Zustellung zugestelltes Urteil von dieser noch nach Ablauf der dadurch in Lauf gesetzten Rechtsmittelfrist mit Berufung oder Revision auf Grund der Behauptung angefochten werden, daß ihr Aufenthalt nicht unbekannt, insbesondere dem Gegner bekannt gewesen sei? **59**, 259. — 10) Keine Anfechtbarkeit der Kostenentscheidung gemäß § 99 Abs. 2 ZPO, wenn nach Erlaß eines Anerkenntnisteilurteils im Endurteil über die gesamten Kosten einheitlich erkannt ist. **59**, 333. — 11) Auch die Kostenentscheidung eines zu Unrecht erlassenen Anerkenntnisurteils ist selbständig anfechtbar. **60**, 316.

b. Fristenlauf. Einlegung der Rechtsmittel. Zurücknahme. Verzicht. Kosten. Reformatio in pejus.

1) Die Zustellung eines Urteils, bei der vom Gerichtsvollzieher als Auftraggeber eine andere Person als die Partei oder ihr im Urteil benannter Prozeßbevollmächtigter angegeben ist, setzt die Rechtsmittelfrist nicht in Lauf. **52**, 368. — 2) Das Verbot der reformatio in pejus greift nicht Platz, wenn die Befolgung von Amts wegen zu überwachender Vorschriften in Frage steht. **53**, 4, 37. — 3) Kann nach wirkungsloser Berufungseinlegung dieselbe Terminsbestimmung noch zur Einlegung einer neuen formgerechten Berufung benutzt werden? **55**, 20. — 4) Ungültigkeit der Berufungseinlegung wegen unrichtiger Angabe des Terminstages in der dem Berufungsbeklagten zugestellten Abschrift der Berufungsschrift. **55**, 306. — 5) Ladung zur mündlichen Verhandlung vor dem Berufungsgericht ist Ladung zu einem bestimmten vom Vorsitzenden des Berufungsgerichts festgesetzten und in die Berufungsschrift aufzunehmenden Termin. **55**, 21, 307. — 6) Heilt im Falle der Nr. 4 das Erscheinen des Berufungsbeklagten im richtigen Termin den Mangel der Ungültigkeit der Ladung? **55**, 309. — 7) Vorhandensein eines einzigen Streitgegenstandes bei wechselseitig eingelegten Rechtsmitteln. **57**, 309. — 8) Werden die Rechtsmittelfristen durch Zustellung eines Urteils in Lauf gesetzt, das

in seinem Eingange einen Richter, der bei der Erlassung nicht mitgewirkt hat, als mitwirkend aufführt und auch von ihm unterschrieben ist? **58**, 119. — 9) Belastung der in der Rechtsmittelinstanz tätig gewordenen Hauptpartei mit den Kosten des vom Nebenintervenienten eingelegten, fruchtlosen Rechtsmittels. **59**, 173. — 10) Die vom Instanzrichter nach freiem Ermessen zu treffende Entscheidung, ob der Nachweis des unbekannten Aufenthalts der Partei (§ 203 ZPO) geliefert ist, ist in der Rechtsmittelinstanz nicht nachprüfbar. **59**, 265. — 11) Wirksamkeit des in Ehesachen vom Prozeßbevollmächtigten einer Partei ohne besonderen Auftrag erklärten Verzichts auf ein Rechtsmittel. **59**, 346. — 12) Wirksamkeit des außergerichtlich der Gegenpartei gegenüber erklärten Verzichts auf ein Rechtsmittel. **59**, 348.

c. Anschließung an das Rechtsmittel.

Unzulässigkeit der Anschließung an das nur bezüglich eines von zwei Ansprüchen eingelegte Rechtsmittel in Ansehung des anderen Anspruchs. **55**, 278.

§ 334. Zulässigkeit der Berufung.

Die von einem notwendigen Streitgenossen eingelegte Berufung ist nicht wegen Mangels der gleichzeitigen Zuladung des anderen Streitgenossen unzulässig. **60**, 270, 271.

§ 335. Verfahren in der Berufungsinstanz.

1) Die Bestimmung des § 269 ZPO. über stillschweigende Einwilligung in eine Klagänderung gilt auch für die Berufungsinstanz. **51**, 112. — 2) Darf in der Berufungsverhandlung statt der Parteien einer der Richter den Inhalt der erstinstanzlichen Verhandlungen vortragen? **54**, 7. — 3) Kann in der Berufungsinstanz beantragt werden, das erstinstanzliche Urteil für vorläufig vollstreckbar zu erklären? **55**, 101. — 4) Bei der Grundschuldklage kann der Mangel des Besitzes des Grundschuldbriefes noch in der Berufungsinstanz durch Vorlegung des Briefes geheilt werden. **56**, 416. — 5) Wird die Geltendmachung veränderter Umstände (neuer Tatsachen) in der Berufungsinstanz des die Bestätigung eines Arrestes oder einer einstweiligen Verfügung betreffenden Verfahrens durch § 927 ZPO ausgeschlossen? **57**, 223. — 6) Ungültigkeit der Zurücknahme der Berufung, wenn sie wesentlicher Bestandteil eines rechtlich unwirksamen Prozeßvergleichs ist. **57**, 257. — 7) Der Entmündigte ist im Anfechtungsverfahren (§ 664 ZPO) auch in der Berufungsinstanz persönlich unter Zuziehung eines Sachverständigen zu hören. **57**, 330. — 8) Kann ein im erstinstanzlichen Urteil übergangener Anspruch in der Berufungsinstanz durch Erweiterung des Klagantrages von neuem geltend gemacht werden? **59**, 129. — 9) Kann ein in der Klagschrift enthaltener, in der mündlichen Verhandlung erster Instanz nicht verlesener Klagantrag in der Berufungsinstanz erhoben und zum Gegenstand der Entscheidung gemacht werden? **59**, 397. — 10) Der notwendige Streitgenosse geht der von ihm eingelegten Berufung durch Unterlassung der Zuladung des anderen Streitgenossen nicht verlustig. Verlegung des Termins. **60**, 271.

§ 336. Urteil des Berufungsgerichts.

1) Ist ein Urteil, mittels dessen ein Arrestbefehl oder eine einstweilige Verfügung erlassen ist, in der Berufungsinstanz aufzuheben, wenn die Vollziehung des Arrestbefehls oder der einstweiligen Verfügung gemäß § 929 Abs. 2 ZPO unstatthaft geworden ist? **51**, 134. — 2) Ist die auf Grund des § 513 Abs. 2 ZPO eingelegte Berufung, wenn das Berufungsgericht annimmt, daß der Fall der Versäumung vorgelegen habe, als unbegründet zurückzuweisen oder als unzulässig zu verwerfen? **51**, 197. — 3) Der Berufungsrichter hat, wenn in erster Instanz nur über einen von zwei zur Stütze eines Anspruchs vorgebrachten Klaggründen erkannt ist, und durch seine Entscheidung über diesen Klaggrund der Rechtsstreit nicht erledigt wird, selbst auch über den andern Klaggrund zu erkennen. **53**, 107. — 4) Kann der Berufungsrichter, der zuerst unter Verneinung unzulässiger Klagänderung sachlich erkannt hat, nachdem der Rechtsstreit vom Revisionsgericht aus sachlichen Gründen an ihn zurückverwiesen ist, nunmehr die Klage wegen unzulässiger Klagänderung abweisen? **53**, 359. — 5) Wie ist zu erkennen, wenn auf die Berufung des zur Zeit abgewiesenen Klägers das Berufungsgericht die Entscheidung von einem Eide des Beklagten abhängig machen will, dessen Leistung die endgültige Klagabweisung zur Folge haben müßte? **54**, 12. — 6) Erfordernisse des Tatbestandes des Berufungsurteils. **55**, 412. — 7) Der in der Berufungsinstanz nicht angefochtene Teil des Urteils erster Instanz wird mit Erlassung des Berufungsurteils (auch eines Berufungszwischenurteils aus § 304 ZPO) rechtskräftig. **56**, 34, 35. — 8) Darf der Berufungsrichter im Falle des § 254 ZPO, wenn er zur Rechnungslegung verurteilt und die weitere Klage dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt, die Sache zur Entscheidung über den Betrag an den ersten Richter, der die ganze Klage abgewiesen hat, zurückverweisen? **56**, 119. — 9) Ist im Falle des § 538 Abs. 1 Nr. 3 ZPO. an die erste Instanz zurückzuverweisen, wenn dort nur der Grund, nicht der Betrag streitig war? **56**, 187. — 10) Unterliegt das im Nachverfahren eines Wechselprozesses ergangene Berufungsurteil der Aufhebung, wenn das Nachverfahren unzulässigerweise bei der ersten Instanz, statt beim Berufungsgericht, eingeleitet war? **57**, 184. — 11) Aufnahme des Verfahrens, wenn nach Erlassung des Berufungsurteils aber vor Einleitung der Revision die unterlegene Partei stirbt s. § 311. — 12) Unanfechtbarkeit der Entscheidung der Berufungsinstanz über die vorläufige Vollstreckbarkeit. **59**, 64. — 13) Hat das einen Schadensersatzanspruch dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärende Berufungsgericht die Sache zur Entscheidung über den Betrag auch dann an die erste Instanz zurückzuverweisen, wenn diese die Klage wegen mangelnden Nachweises eines Schadens abgewiesen hatte? **59**, 427.

§ 337. Zulässigkeit der Revision.

a. Überhaupt. 1) Zulässigkeit der Revision, Unzulässigkeit der Beschwerde gegen ein Endurteil, durch welches das Oberlandesgericht auf

[illegible] **52,** [illegible] — [illegible] **54,** [illegible] — [illegible] **59,** [illegible] — [illegible] **59,** [illegible] — [illegible] **59,** [illegible] — [illegible] **59,** [illegible] — [illegible] **59,** [illegible] — [illegible] **60,** [illegible] — [illegible] **60,** [illegible]

2. Revisionsklage. 1. Der [illegible] Verweisung ist, wenn das Rechtsmittel dem Kläger gleich, der Wert der gesamten Leistung als Wert des Beschwerdegegenstandes anzusehen. **55,** 81. — 2. Ist der Antrag auf Erhöhung der Rente des Entschädigungsanspruchs beim Berufungsgericht eine Mehrforderung im Sinne des § 4 ZPO? **55,** 81. — 3. Zulässigkeit der wegen Hauptsache und Nebenforderung (Zinsen) eingelegten Revision, wenn der die Revisionssumme erreichende Zinsbetrag nicht von dem unter der Revisionssumme bleibenden Teile der Hauptforderung, wegen dessen Revision eingelegt ist, gefordert wird. **60,** 112.

§ 338. Verletzung des Gesetzes als Revisionsgrund. Neues Vorbringen.

1. Der Nachprüfung des Revisionsgerichts unterliegen: a. Die Auslegung einer im Prozeß abgegebenen Parteierklärung **51,** 321. b. Die Frage, ob eine bestimmte Handlung gegen die guten Sitten verstößt. **51,** 383; **58,** 220. c. Die Abwägung des beiderseitigen Verschuldens im Falle des § 254 BGB. **60,** 35. d. Die Befolgung der Zurückverweisung der Sache an einen anderen Senat des Berufungsgerichts. **53,** 6. — 2. Der Nachprüfung des Revisionsgerichts unterliegen nicht die tatsächlichen Fragen a. ob die erforderlichen Sicherungsmaßregeln im Sinne des § 909 BGB und § 367 Ziff. 14 StGB getroffen sind. **51,** 178; b. ob der jugendliche Verunglückte die erforderliche Einsicht zur Erkenntnis der Verantwortlichkeit seiner eigenen Handlung hatte. **51,** 276. —

3) Revisionsgründe: a. der Verdacht, daß der Berufungsrichter sich seiner Befugnis zur Auferlegung eines richterlichen Eides nicht bewußt gewesen ist. **51**, 413. b. die Überschreitung der Grenze zulässiger Urkundenauslegung. **59**, 364. c. Abgabe der Entscheidung über ein Gesuch um Ablehnung eines Sachverständigen in den Gründen des Berufungsurteils statt durch besonderen Beschluß. **60**, 110. — 4) Kein Revisionsgrund die Nichtausübung der Befugnis zur Trennung der Verhandlung durch den Berufungsrichter im Falle des § 145 Abs. 3 ZPO. **52**, 28. — 5) Neues Vorbringen: a. Die nach der letzten mündlichen Berufungsverhandlung eingetretene Fälligkeit und Verfolgbarkeit der Klagforderung kann in der Revisionsinstanz nicht berücksichtigt werden. **57**, 47. b. Keine Berücksichtigung der nach der letzten mündlichen Berufungsverhandlung geleisteten Zahlung in der Revisionsinstanz. **57**, 48. — 6) Ist der Revisionskläger durch ein gesetzwidriges Verfahren des Berufungsrichters deshalb nicht beschwert, weil dieselbe Folge auch bei ordnungsmäßigem Prozeßgange eingetreten wäre? **60**, 111.

§ 339. Revisible und nicht revisible Rechtsnormen.

1) Die Frage, ob § 892 Abs. 2 BGB, gemäß der Vorschrift im § 98 elf.-lothr. EGzBGB „entsprechende" Anwendung gefunden hat, ist irrevisibel. **53**, 88. — 2) Die Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen Deutschlands v. 5. Juli 1892 ist, soweit sie allgemeine Gebote und Verbote für die Betriebsunternehmer und das Publikum enthält, eine revisibele Rechtsnorm. **53**, 397. — 3) Irrevisibilität des im Bezirk des Berufungsgerichts nicht geltenden gemeinen Rechts. **55**, 118. — 4) Voraussetzungen der Revisibilität einer Rechtsnorm nach § 1 KaisV v. 28. Sept. 1879. Erfordert sie, daß die Geltung der Rechtsnorm in den mehreren Bezirken auf einem und demselben gesetzgeberischen Akt beruht? **55**, 318. — 5) Ist eine Rechtsnorm revisibel, die nur für das Gebiet eines mehrere Bezirke durchfließenden Stromes gilt? **55**, 319. — 6) Die Vorschriften des internationalen Übereinkommens über den Eisenbahnfrachtverkehr v. 14. Okt. 1890 sind revisibel, soweit es als in Deutschland geltendes Recht, irrevisibel, soweit es nach den Kollisionsnormen des internationalen Privatrechts als ausländisches Recht zur Anwendung kommt. **57**, 144. — 7) Revisibilität des Reichsrechts, auch wenn es nur durch Landesgesetz, jedoch als Reichsrecht eingeführt ist. (ZVG in Elsaß-Lothringen, ehel. Güterrecht des BGB in Sachsen.) **55**, 247; **59**, 27. — 8) Ob revisibeles oder irrevisibeles Recht anzuwenden ist, unterliegt der Nachprüfung des Revisionsgerichts. **60**, 170.

§ 340. Entscheidung des Revisionsgerichts.

1) Wegen Unzulässigkeit des Rechtsweges ist selbst ohne Rücksicht auf die relative Rechtskraft ein dem Kläger günstiges vorinstanzliches Urteil aufzuheben und die Klage abzuweisen. **53**, 37. — 2) Zurückverweisung in die erste Instanz wegen eines Mangels des dortigen

[illegible] 57, 27[illegible]. — 2) Erklärung der Annahme des Berufungs durch Berufungsprozeßvertreter der Berufungsbeklagten, wenn die mündliche Frist mit Erklärung des Berufungsbeklagten, über der Erklärung der Revision durch das Berufung ist Annahme eines Prozeßvertreters erfolgt ist und nur die andere Partei wegen verspätetem Antrag des Berufung des Gegner lehnt? 55, 232. — 3) Ablehnung des Berufungsantrags in einem großen Umfange trotz [illegible] Erklärung des Berufungsantrags. 55, 255. — 5) Das Berufungsgericht ist nicht berechtigt, in der der Ablehnung des Berufungsantrags gegebenen rechtlichen Begründung geändert. 55, 289.

§ 341. Beschwerde.

a. Allgemeine Grundsätze. Zulässigkeit der Beschwerde überhaupt. Einfache Beschwerde.

1. Ist die Entscheidung über den Umfang des zur Annahme des Berufungs gebildeten Streitwertes, daß ein Prozeß für den Gemeinschuldner überhaupt nicht anhängig sei, ein mit der Beschwerde angreifbares Zwischenurteil? 54, 120. — 2) Nur für welchen Fall ist im § 707 ZPO die Beschwerde ausgeschlossen? 54, 307. — 3) Findet Beschwerde gegen eine Entscheidung statt, durch die im Falle des § 937 ZPO entgegen dem Antrage der Partei mündliche Verhandlung angeordnet wird? 54, 348. — 4) Behandlung einer als Berufung bezeichneten Eingabe als Beschwerde. 54, 431. — 5) § 529 Abs. 2 gilt nicht analog für das Beschwerdeverfahren. 55, 61. — 6) Zulässigkeit der Beschwerde gegen die Ablehnung der beantragten Vorverlegung eines Termins. 55, 100. — 7) Auf Grund eines Landesgesetzes können Beschwerden wegen verzögerter Rechtspflege nicht an das Reichsgericht erwachsen. 55, 139. — 8) Ist das Reichsgericht zuständig zur Entscheidung über die Beschwerde eines Rechtsanwalts, dem unter Bezug auf § 102 ZPO die Kosten einer wegen verzögerter Rechtspflege erhobenen Beschwerde auferlegt sind? 55, 140. — 9) Kostenrechtliche Behandlung unzulässiger, in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit oder der Justizverwaltung beim Reichsgericht erhobener Beschwerden. 52, 248; 55, 140. — 10) Beschwerde des Gegners der armen Partei aus § 127 ZPO wegen Verletzung des § 120 im Falle des § 279 ZPO. 55, 269. — 11) Zulässigkeit der Beschwerde gegen einen Beschluß, durch den die beantragte Erlassung eines Versäumnisurteils gegen einen (nicht notwendigen) Streitgenossen abgelehnt ist. 55, 310. — 12) Die Beschwerde der Partei gegen den Ansatz von Zeugen- und Sachverständigengebühren findet statt aus § 4 GKG, nicht aus § 17 ZeugGebO. 55, 312. — 13) Beschwerde im Fall des § 4 GKG ist erst gegen den auf die Erinnerung ergehenden Beschluß gegeben. 55, 313. — 14) Unzulässigkeit der Beschwerde gegen die Ablehnung des Antrages, die Verhandlung zur Hauptsache anzuordnen, im Falle des § 275 Abs. 2 ZPO. 57, 416. — 15) Findet § 567 Abs. 2 ZPO auf die in Gemäßheit des § 89 ZPO

getroffenen Kostenentscheidungen Anwendung? **51**, 100. — 16) Findet im Falle des § 567 Abs. 2 ZPO eine Zusammenrechnung der Beschwerdesummen statt, wenn gegen die Festsetzung des Wertes des Streitgegenstandes von den beiderseitigen Prozeßbevollmächtigten Beschwerde eingelegt wird? **51**, 173. — 17) Ist, wenn das Beschwerdegericht die angefochtene Entscheidung aufgehoben und die weiter erforderliche Anordnung dem Instanzgerichte übertragen hat, dieses an die rechtliche Auffassung das Beschwerdegerichts gebunden? **53**, 318. — 18) Nähere Bestimmung der Fälle, in denen eine Beschwerde nach § 355 Abs. 2 ZPO unzulässig ist. **54**, 60. — 19) Ist eine von einem unzuständigen Gericht angeordnete Aussetzung des Verfahrens auf Beschwerde noch besonders aufzuheben? **60**, 123.

b. Sofortige Beschwerde.

1) Unterschied der sofortigen Beschwerde des § 99 Abs. 3 ZPO von sonstigen Beschwerden. **57**, 314. — 2) Die sofortige Beschwerde gemäß § 99 Abs. 3 ZPO ist nur zulässig, wenn nach Lage des Falles eventuell auch in der Hauptsache ein Rechtsmittel gegeben sein würde. **57**, 311. — 3) Unzulässigkeit der sofortigen Beschwerde nach § 99 Abs. 3 ZPO gegen die im Falle teilweiser Zurücknahme der Klage (Berufung) und teilweiser Sachentscheidung die Kosten nach Quoten verteilende Kostenentscheidung. **55**, 395. — 4) Inwieweit findet sofortige Beschwerde nach § 99 Abs. 3 ZPO bei teilweiser Erledigung der Hauptsache statt? **59**, 431. — 5) Findet sofortige Beschwerde nach § 99 Abs. 3 ZPO oder Revision gegen ein auf Berufung gegen ein reines Kostenurteil erster Instanz erlassenes Berufungsurteil statt? **59**, 430. — 6) Steht dem Prozeßbevollmächtigten gegen das Urteil, das ihm die Kosten des von einer prozeßunfähigen Partei geführten Prozesses auferlegt, die sofortige Beschwerde nach § 99 Abs. 3 ZPO zu? **53**, 68.

c. Weitere Beschwerde.

1) Ist gegen den eine Fristsetzung auf Grund des § 109 Abs. 1 ZPO enthaltenden Beschluß (weitere) Beschwerde zulässig, wenn er erst in der Beschwerdeinstanz erlassen wird? **51**, 144. — 2) Unter welcher Voraussetzung ist im Falle des § 707 ZPO weitere Beschwerde zulässig? **54**, 307. — 3) In der Unzulässigkeitserklärung der Beschwerde kann ein neuer selbständiger Beschwerdegrund gegeben sein. **55**, 269, 311. — 4) Die weitere Beschwerde gegen die auf Grund des § 99 Abs. 3 ZPO ergangene Kostenentscheidung ist nur zulässig, wenn auch in der Hauptsache gegen ein vom Beschwerdegericht erlassenes Urteil ein weiteres Rechtsmittel zulässig gewesen sein würde. **57**, 317. — 5) Die weitere Beschwerde ist keine Oberbeschwerde, sondern eine erste Beschwerde gegen die Entscheidung des Beschwerdegerichts. **57**, 318. — 6) Unzulässigkeit der weiteren Beschwerde gegen eine nicht auf Beschwerde, sondern auf Berufung ergangene Berufungsentscheidung. **59**, 430. — 7) Zum Begriff des neuen, selbständigen „Beschwerdegrundes". **60**, 407.

6. Wiederaufnahme des Verfahrens.

§ 342. Nichtigkeits- und Restitutionsklage.

1) Die Wiederaufnahmeklagen sind keine selbständigen Klagen, sondern zu der Instanz, in der über sie verhandelt und entschieden wird, gehörige außerordentliche Rechtsbehelfe. **57**, 233. — 2) Anwendung des § 49 Abs. 1 GKG auf die Verhandlung und Entscheidung der Nichtigkeitsklage, für die nach § 584 ZPO das Revisionsgericht zuständig ist. **57**, 231. — 3) Keine Anwendung des § 265 Abs. 2 ZPO gegenüber dem Wiederaufnahmeverfahren. Erhebung der Wiederaufnahmeklage gegen den Zessionar des Urteilsanspruchs. **57**, 286. — 4) Die Restitutionsklage wegen neu aufgefundener Urkunden kann nicht auf die Behauptung gestützt werden, daß eine Gebrauchsmusteranmeldung nachträglich aufgefunden sei. **59**, 413.

7. Besondere Prozeßarten.

§ 343. Urkunden- und Wechselprozeß.

a. Urkundenprozeß. 1) Zulässigkeit des Urkundenprozesses für die Ansprüche auf Zahlung einer bestimmten Geldsumme gegen eine Gegenleistung. **56**, 303. — 2) Ist die Vorschrift des § 593 Abs. 2 ZPO zwingender Natur? **56**, 305. — 3) Kann im Urkundenprozeß die Vorlegung der grundlegenden Urkunden noch in der Berufungsinstanz geschehen? **56**, 306. — 4) Abweisung der im Urkundenprozeß erhobenen Klage als in der gewählten Prozeßart unstatthaft, wenn festgestellt wird, daß das zugrunde gelegte Saldoanerkenntnis sich zum Teil auf nichtige Posten bezieht. **57**, 42. — 5) Im Falle der Nr. 4 hat das Gericht nicht zu prüfen, ob unter Ausscheidung der nichtigen Posten sich noch ein Aktivsaldo für den Kläger ergibt. **57**, 46.

b. Wechselprozeß. 1) Ist der gemeinschaftliche Gerichtsstand aus § 603 Abs. 2 ZPO begründet, wenn die im allgemeinen Gerichtsstand des mitverklagten anderen Wechselschuldners angestellte Wechselklage nur zum Schein erhoben ist? **51**, 175. — 2) Anwendung des § 707 ZPO auf ein rechtskräftiges Vorbehaltsurteil im Wechselprozeß, das auf Grund eines vom Kläger geleisteten Parteieides ergangen ist, wenn Beklagter im Nachverfahren glaubhaft macht, daß der Kläger einen wissentlich falschen Eid geleistet hat. **54**, 304. — 3) Das rechtskräftige Vorbehaltsurteil im Wechselprozeß ist endgültig vollstreckbar. **54**, 306. — 4) Das Nachverfahren kann weder als Einspruch noch als Rechtsmittel (§ 719 ZPO) gelten. **54**, 306. — 5) Das Nachverfahren ist bei derjenigen Instanz fortzusetzen, in welcher der Vorbehalt ausgesprochen ist. **57**, 186. — 6) Unterliegt das im Nachverfahren ergangene Berufungsurteil der Aufhebung, wenn das Nachverfahren unzulässigerweise bei der ersten Instanz eingeleitet worden war? **57**, 186.

§ 344. Ehesachen.

1) Die Vollmacht zur Fassung eines Rechtsstreits über Unterhaltsgewährung ermächtigt nicht zur Abgabe und Entgegennahme der Auf-

forderung aus § 1571 Abs. 2 BGB. **58**, 227. — 2) Unzulässigkeit eines Teilurteils in einem Rechtsstreit, in welchem durch Klage und Widerklage lediglich die Scheidung der Ehe beantragt worden ist. **58**, 309. — 3) Darf, wenn von beiden Parteien Scheidung beantragt ist, auf den Antrag der einen Partei das Verfahren ausgesetzt und dem Verfahren über das Scheidungsbegehren der anderen Partei Fortgang gegeben werden? **58**, 315. — 4) Darf in einer Ehesache, in der von beiden Parteien die Scheidung beantragt ist, ein Urteil erlassen werden, das die Ehe auf den Antrag des einen Ehegatten scheidet und den anderen für schuldig erklärt, daneben aber von einem Eide abhängig macht, ob dem Scheidungsbegehren des letzteren ebenfalls stattzugeben sei? **58**, 318. — 5) Kann im Falle der Nr. 4 nach Rechtskraft des Urteils durch Läuterungsurteil mit rechtlicher Wirkung ausgesprochen werden, daß die Ehe auch auf den Antrag des anderen Teiles geschieden werde und daß dessen Gegner gleichfalls die Schuld an der Scheidung trage? **58**, 319. — 6) Wirksamkeit des Verzichts auf ein Rechtsmittel in Ehesachen, auch des außergerichtlich erklärten. **59**, 348. — 7) Wirksamkeit des vom Prozeßbevollmächtigten einer Partei in Ehesachen ohne besonderen Auftrag erklärten Verzichts auf ein Rechtsmittel. **59**, 348. — 8) Zulässigkeit eventueller Widerklagen in Ehesachen. **59**, 409. — 9) Unzulässigkeit der Erhebung der Anfechtungsklage beim Landgericht, während der Scheidungsprozeß in der Revisionsinstanz anhängig ist. **59**, 411. — 10) Ist, wenn nach rechtskräftiger Scheidung der Ehe die geschiedene Ehefrau auf Herausgabe des Kindes klagt, das Verfahren auf Antrag des Beklagten bis zur Entscheidung über die von ihm angestellte Anfechtungsklage auszusetzen? **59**, 411. — 11) In jedem Eherechtsstreite (Scheidungs- oder Anfechtungsprozeß), können und müssen sowohl alle Scheidungs- wie alle Anfechtungsgründe geltend gemacht werden. **53**, 335; **59**, 412. — 12) Mit Erhebung einer Scheidungs- oder Anfechtungsklage werden alle Scheidungs- und Anfechtungsgründe, die bis zum Urteil vorgebracht werden können, rechtshängig. Durch das Urteil werden sie erledigt. **53**, 336. — 13) Reglementäre Natur des § 624 ZPO. **55**, 245. — 14) S. a. § 184 (Ehescheidung) S. 152.

§ 345. Entmündigungssachen.

Im Anfechtungsverfahren ist der Entmündigte auch in der Berufungsinstanz persönlich unter Zuziehung eines Sachverständigen zu hören. **57**, 330.

§ 346. Mahnverfahren.

Der Zessionar des Mahnklägers kann nicht gegen den Willen des Beklagten das mit der Zustellung des Mahnbefehls anhängig gewordene Verfahren durch Erhebung der Klage fortsetzen. **58**, 99.

§ 347. Konsularsachen.

Nach welchen Vorschriften bestimmen sich die Gebühren der vor den Konsuln und Konsulargerichten vernommenen Sachverständigen? **52**, 410.

8. Die Zwangsvollstreckung.

§ 348. Allgemeine Bestimmungen.

1) Einem ausländischen Urteil ist die Anerkennung nicht zu versagen, wenn bei dem ausländischen Gericht nach deutschem Recht zwar nicht der von jenem angenommene, wohl aber ein anderer Gerichtsstand begründet ist. **51**, 135. — 2) Der durch die Anmeldung beim Patentamt begründete Anspruch auf Erteilung eines Patents gehört zu dem der Zwangsvollstreckung unterliegenden Vermögen des Anmelders. **52**, 230. — 3) § 36 Nr. 3 ZPO findet auch im Zwangsvollstreckungsverfahren Anwendung. **54**, 206. — 4) Ist das Zeugnis der Rechtskraft für den von den Rechtsmittelanträgen nicht berührten Teil der mittels zulässigen Rechtsmittels angefochtenen Entscheidung zu erteilen? **54**, 226. — 5) Findet auf ein rechtskräftiges Vorbehaltsurteil im Wechselprozeß, das auf Grund eines vom Kläger geleisteten Parteieides ergangen ist, § 707 ZPO Anwendung, wenn Beklagter im Nachverfahren glaubhaft macht, daß Kläger einen wissentlich falschen Eid geleistet hat? **54**, 306. — 6) Das rechtskräftige Vorbehaltsurteil im Wechselprozeß ist endgültig vollstreckbar. **54**, 306. — 7) Entsprechende Anwendung des § 781 ZPO auf die Streitwertsfestsetzung. **54**, 413. — 8) Im Urteil kann die Beschränkung der Haftung des Erben ihrem Betrage nach festgestellt werden. **54**, 413. — 9) Kann in der Berufungsinstanz beantragt werden, das Urteil erster Instanz für vorläufig vollstreckbar zu erklären? **55**, 101. — 10) Steht dem Hypothekengläubiger gegen die Pfändung des Zubehörs nur der Rechtsbehelf des § 766 ZPO oder auch die Widerspruchsklage (§ 771 ZPO) zu. **55**, 207. — 11) Konkurrenz der §§ 766 und 771 ZPO. **55**, 210. — 12) Konkurrenz von Zwangsvollstreckung und Klage. **55**, 210. — 13) Anfechtbarkeit einer nach der Zahlungseinstellung, aber auf Grund eines vorher erlassenen Arrestbefehls erfolgten Pfändung. **55**, 322. — 14) Eintritt der Rechtskraft des in der Berufungsinstanz nicht angefochtenen Teiles eines Urteils erster Instanz mit Erlassung des Berufungsurteils (auch eines Berufungszwischenurteils nach § 304 ZPO). **56**, 34. — 15) Kann der Mangel eines vollstreckungsfähigen Schuldtitels nach erfolgter Zwangsvollstreckung auch im Wege der Klage wegen ungerechtfertigter Bereicherung geltend gemacht werden? **56**, 71. — 16) Vollstreckbarkeit eines unter der Bedingung der Bürgschaftsübernahme abgeschlossenen und bestätigten Zwangsvergleichs gegen den Bürgen, auch wenn dieser erst nach der Bestätigung des Vergleichs die Bürgschaft übernommen hat? **56**, 72. — 17) Dienstvertragsverhältnis des Gerichtsvollziehers zum Gläubiger. Ist daneben auch dem Gläubiger gegenüber die Zwangsvollstreckung eine Amtshandlung des Gerichtsvollziehers? **56**, 90. — 18) Die Ablieferung des gepfändeten Geldes durch den Gerichtsvollzieher ist der letzte Akt der Zwangsvollstreckung. **56**, 91. — 19) Erfordert die Zwangsvollstreckung in das Vermögen eines nach Bad. LR wegen Verschwendung Verbeistandeten, daß das gegen ihn allein erwirkte Urteil vorher dem Beistand zugestellt wird? **56**, 212. — 20) Vollstreckungsklausel für den Pfändungspfandgläubiger einer vollstreckbaren

Forderung als Rechtsnachfolger des ursprünglichen Gläubigers. Kann in solchem Falle der Schuldner der Erteilung der Vollstreckungsklausel widersprechen, weil die Forderung schon von anderen Gläubigern seines Gläubigers gepfändet ist? **57**, 326. — 21) Beweis der Rechtsnachfolge (§ 727 ZPO). Bedeutung des Wortes „kann" im § 727 ZPO. **57**, 329. — 22) „Prozeß" im weiteren Sinne umfaßt auch die Zwangsvollstreckung. **58**, 392. — 23) Die Entscheidung der Berufungsinstanz über die vorläufige Vollstreckbarkeit nach § 718 Abs. 1 ZPO. ist schlechthin, ohne Rücksicht auf die Gründe, unanfechtbar. **59**, 64. — 24) Der öffentliche Glaube des Grundbuchs schützt nicht den im Wege der Zwangsvollstreckung sich vollziehenden Erwerb. **54**, 104; **59**, 315. — 25) Zu einem eine Strafe nach § 888 ZPO aussprechenden Beschluß ist der Gegenpartei auf deren Antrag die Vollstreckungsklausel zu erteilen. **53**, 183.

§ 349. Vollstreckungsgegenklage des Schuldners (§ 767 ZPO). Widerspruchs- (Interventions)klage Dritter (§ 771 ZPO).

a. Vollstreckungsgegenklage (§ 767 ZPO): 1) Eine Gegenentscheidung jüngeren Datums, die das Recht verneint, das eine ältere unter denselben Parteien ergangene Vorentscheidung zugesprochen hatte, kann die Grundlage einer Einwendung (Vollstreckungsgegenklage) aus § 767 ZPO bilden. **52**, 218. — 2) Ist bei der Vollstreckungsgegenklage durch § 767 Abs. 3 ZPO jede Klagänderung ausgeschlossen? **55**, 101. — 3) Unzulässigkeit der Vollstreckungsgegenklage gegen ein Versäumnisurteil auf Grund von Einwendungen, die entstanden sind, als der Einspruch noch möglich war. **55**, 187. — 4) Der als Erbe des Schuldners verurteilte Beklagte kann die ihm im Urteil nicht vorbehaltene Beschränkung seiner Haftung nicht mehr mit der Klage aus § 767 ZPO geltend machen. **59**, 301.

b. Widerspruchsklage: 1) Steht dem Hypothekengläubiger gegen die Pfändung des Zubehörs nur der Rechtsbehelf des § 766 ZPO oder auch die Widerspruchsklage aus § 771 ZPO zu? **55**, 207. — 2) Konkurrenz der §§ 766 und 771 ZPO. **55**, 210.

§ 350. Pfändungspfandrecht.

1) Das Pfändungspfandrecht an den im Gewahrsam des Schuldners belassenen Pfandsachen erlischt, wenn der Schuldner mit Zustimmung des Gläubigers die Pfandzeichen beseitigt. **57**, 323. — 2) Die Nichtwirksamkeit eines Pfändungspfandrechts an einer zur Zeit der Vornahme der Pfändung dem Schuldner nicht gehörigen Sache hat allgemeine Bedeutung. **60**, 72. — 3) § 185 BGB findet auf den Erwerb eines Pfändungspfandrechts keine Anwendung. **60**, 72. — 4) Konvaleszenz des Pfändungspfandrechts an einer zur Zeit der Vornahme der Pfändung dem Schuldner nicht gehörigen Sache tritt mit dem Zeitpunkt des späteren Eigentumserwerbs des Schuldners ein. Keine Rückwirkung auf den Zeitpunkt der Pfändung. **60**, 73. — 5) Mit dem Zeitpunkt des Eigentumserwerbs des Schuldners eintretende Konkurrenz des Pfändungs- und Verpächterspfandrechts an einer auf dem Pachtgrundstück des

Schuldners gepfändeten, von ihm unter Eigentumsvorbehalt des Verkäufers gekauften Sache. **60**, 73. — 6) Anfechtbarkeit eines nach der Zahlungseinstellung, aber auf Grund eines vorher erlassenen Arrestbefehls erwirkten Pfändungspfandrechts. **55**, 322. — 7) Das nicht eingetragene Vertragspfandrecht an einer in der Zwangsversteigerung durch Zuweisung der Kaufgelderforderung gedeckten Briefhypothek geht dem Pfändungspfandrecht an der für die Kaufgelderforderung gegen den Ersteher eingetragenen Sicherungshypothek vor. **60**, 221.

§ 351. Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen.

a. In bewegliche körperliche Sachen.

1) Darf der Gerichtsvollzieher die Versteigerung gepfändeter Sachen mit Rücksicht auf das geltend gemachte Vorzugsrecht des Vermieters weiter ausdehnen, als zur Befriedigung des betreibenden Gläubigers und zur Kostendeckung erforderlich ist? **51**, 189. — 2) Kann ein ausgefallener Hypothekengläubiger die Zwangsvollstreckung in die für die Hypothek haftenden Zubehörstücke betreiben, nachdem sie von der Zwangsversteigerung wegen des nach der Hypothekbestellung von einem Dritten daran erworbenen Eigentums ausgeschlossen worden waren? **55**, 415. — 3) Welchen Einfluß hat auf die Eigentumsklage die während des Prozesses im Wege der Zwangsversteigerung erfolgende Veräußerung des beanspruchten Gegenstandes? **56**, 244. — 4) Erst durch die Ersichtlichmachung der Pfändung gemäß § 808 Abs. 2 ZPO (Anlegung von Siegeln rc) ergreift der Gerichtsvollzieher an den im Gewahrsam des Schuldners belassenen Pfandsachen Besitz. **57**, 325. — 5) Ist nach § 865 Abs. 2 ZPO die Fahrnispfändung des Grundstückszubehörs nach erfolgter Beschlagnahme im Wege der Immobiliarzwangsvollstreckung schlechthin wirkungslos oder nur gegenüber dem betreibenden Gläubiger? **59**, 91.

b. In Forderungen, Hypotheken, Grundschulden und andere Vermögensrechte.

1) Unter welchen Voraussetzungen kann eine Höchstbetragshypothek von Gläubigern des Grundstückseigentümers als dessen Eigentümergrundschuld gepfändet werden? **51**, 115. — 2) Die Ansprüche des Grundstückseigentümers auf Kreditgewährung aus dem der Höchstbetragshypothek zugrunde liegenden Kreditvertrage sind nicht pfändbar. **51**, 119. — 3) Der durch die Anmeldung beim Patentamt begründete Anspruch des Anmelders auf Erteilung eines Patents unterliegt der Zwangsvollstreckung. **52**, 230. — 4) Die Pfändung einer aus einer Buchhypothek entstandenen Eigentümergrundschuld erfordert Eintragung in das Grundbuch. **55**, 379; **56**, 13, 185. — 5) Kann die Pfändung einer Buchhypothek durch Eintragung einer Vormerkung des Anspruchs auf Pfändung gesichert werden? **56**, 10. — 6) Zur Pfändung einer Eigentümerbriefhypothek ist Übergabe des Briefes oder dessen Wegnahme durch den Gerichtsvollzieher nötig. **56**, 186; **59**, 316. Wie ist dies Erfordernis im Falle einer aus einem Hypothekenteil entstandenen Eigentümerhypothek zu erfüllen? **59**, 318. — 7) Kann der Schuldner einer

vollstreckbaren Forderung der Erteilung der Vollstreckungsklausel an einem Pfändungspfandgläubiger seines Gläubigers widersprechen, weil die Forderung schon von andern Gläubigern seines Gläubigers gepfändet ist? **57**, 326. — 8) Kann der Pfändungspfandgläubiger mit der ihm zur Einziehung überwiesenen Forderung gegen eine dem Drittschuldner ihm gegenüber zustehende Forderung aufrechnen? **58**, 108. — 9) Die Vorschrift des § 573 Satz 1 BGB (Wirksamkeit der Vorausverfügung über zwei Mietzinsquartale) bezieht sich auch auf die im Wege der Zwangsvollstreckung getroffenen Verfügungen (Pfändungen) und gilt auch gegenüber dem Ersteher in der Zwangsversteigerung. **58**, 181; **59**, 177. — 10) Ausübung des Rechtes des Eigentümers, vom Hypothekengläubiger dessen Mitwirkung zur Herstellung eines Teilhypothekenbriefes über den zur Eigentümerhypothek gewordenen Teil der Hypothek zu fordern, durch den die Eigentümerteilhypothek pfändenden Gläubiger. **59**, 318. — 11) Eine nicht in die Zustellungsurkunde aufgenommene Aufforderung des Gläubigers zur Erklärung gemäß § 840 ZPO begründet keine Verpflichtung des Drittschuldners und keine Haftung desselben im Falle der Nichterfüllung. **60**, 331.

c. In das unbewegliche Vermögen. Zwangsversteigerung. Zwangsverwaltung. Zwangshypothek.

(Verteilung der Kaufgelder s. d.)

I. Zwangsversteigerung. 1) Kann ein bei der Zwangsversteigerung eines Grundstücks abgegebenes Meistgebot im Prozeßwege oder nur im Zwangsversteigerungsverfahren wegen Irrtums angefochten werden? **54**, 308. — 2) Schließt die Anordnung des Beschlußverfahrens bei der Zwangsversteigerung die Beschreitung des Klageweges aus? **54**, 309. — 3) Findet § 57 ZVG auf die vor dem Inkrafttreten des BGB begründeten Miet- und Pachtverhältnisse Anwendung? **55**, 254. — 4) Revisibilität des ZVG auch in den Fällen, in denen es in Elsaß-Lothringen nur auf Grund des dortigen Ausführungsgesetzes Geltung hat. **55**, 251. — 5) Entsteht eine Eigentümergrundschuld, wenn der Hypothekengläubiger nach der Zwangsversteigerung auf Befriedigung aus dem Versteigerungserlöse verzichtet? **55**, 261. — 6) Wirkung des Zuschlages auf das Hypothekenrecht. **55**, 264. — 7) Bedeutung des Surrogationsgrundsatzes, daß der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks tritt. **55**, 223, 264. — 8) Kann ein ausgefallener Hypothekengläubiger die Zwangsvollstreckung in die für die Hypothek haftenden Zubehörstücke betreiben, wenn sie wegen des nach der Hypothekbestellung von einem Dritten daran erworbenen Eigentums von der Zwangsversteigerung ausgeschlossen worden waren? **55**, 415. — 9) Ist zur Zwangsversteigerung eines Grundstücks, dessen Veräußerung durch den Gemeinschuldner vom Konkursverwalter mit Erfolg angefochten ist, Rückauflassung an den Gemeinschuldner erforderlich? **56**, 145. — 10) Welche Wirkung hat der Zuschlag, wenn die Bezeichnung des Grundstücks in der Bekanntmachung des Versteigerungstermins nicht hinreichend deutlich ist? **57**, 201. — 11) Hat die für einen Hypothekengläubiger eingetragene Vormerkung

auf Löschung einer vorstehenden nicht valutierten Hypothek die Wirkung, daß ihm, wenn er das Grundstück ersteht, die in das geringste Gebot aufgenommene, zur Eigentümergrundschuld gewordene Hypothek zufällt oder muß er sie berichtigen? **57**, 209. — 12) Kann im Falle von Nr. 11 in der Mitteilung des Versteigerungsrichters von dem Bestehen der Vormerkung die Bestimmung liegen, daß die Eigentümergrundschuld nicht bestehen bleiben solle? **57**, 214. — 13) Unter welcher Voraussetzung darf der Versteigerungsrichter ein eingetragenes Recht als nicht bestehend behandeln? **57**, 211. — 14) Notwendigkeit des Vorhandensein der allgemeinen Voraussetzungen der Anfechtbarkeit nach dem Anfechtungsgesetz für die im Verteilungsverfahren durch Widerspruchsklage erfolgende Anfechtung eines Liquidats seitens nachstehender Realgläubiger. **52**, 337. — 15) Nach Verteilung des Versteigerungserlöses kann ein nicht zur Hebung gelangter Gläubiger, auch wenn er dem Teilungsplan nicht widersprochen hat, sein besseres Recht auf einen zur Hebung gelangten Betrag gegen den Empfänger geltend machen. **58**, 156. — 16) Die Vorschrift des § 573 Satz 1 BGB bezieht sich auch auf die im Wege der Zwangsvollstreckung getroffene Verfügung (Pfändung) und gilt auch gegenüber dem Ersteher in der Zwangsversteigerung. **58**, 181, 185. — 17) Ist nach § 865 Abs. 2 ZPO die Fahrnispfändung des Grundstückszubehörs nach erfolgter Beschlagnahme im Wege der Immobiliarzwangsvollstreckung schlechthin wirkungslos oder nur gegenüber dem betreibenden Gläubiger? **59**, 91. — 18) Unzulässigkeit der Pfändung von Mieten nach erfolgter Immobiliarbeschlagnahme, auch wenn vor letzterer eine Vorpfändung der Mieten stattgefunden hat. **59**, 92. — 19) Welche Ansprüche hat ein bei Feststellung des geringsten Gebots versehentlich übergangener Hypothekengläubiger gegen die ihm nachstehenden bei der Feststellung des geringsten Gebots berücksichtigten Ansprüche? **59**, 266. — 20) Gestaltung der Feststellung des geringsten Gebots und der Verteilung des Erlöses nach dem ZVG. **59**, 272, 269. — 21) Der Zuschlagsbeschluß kann hinsichtlich der Bedingungen, unter denen der Richter den Zuschlag erteilt hat, nicht aus dem Versteigerungsprotokoll ergänzt werden? **60**, 52. — 22) Konstitutiver, publizistischer Charakter des Zuschlages nach heutigem Recht (ZVG). **60**, 54. — 23) Die durch den Ausfall der vorstehenden Hypotheken bei der Zwangsversteigerung eintretende Rangverbesserung eines bestehenbleibenden Altenteils kann der Ersteher nicht für sich beanspruchen und verwerten. **60**, 55. — 24) Das Vertragspfandrecht an einer in der Zwangsversteigerung durch Zuteilung der Kaufgelderforderung gedeckten Briefhypothek geht auch ohne Eintragung auf die für die Kaufgelderforderung gegen den Ersteher eingetragene Sicherungshypothek über. **60**, 224. — 25) Das Vertragspfandrecht an einer in der Zwangsversteigerung durch Zuteilung der Kaufgelderforderung gedeckten Briefhypothek geht dem Pfändungspfandrecht an der für die Kaufgelderforderung gegen den Ersteher eingetragenen Sicherungshypothek vor. **60**, 221. — 26) Das im ZVG anerkannte Surrogationsprinzip gilt auch für die Rechte, die auf einem am Grundstück bestehenden Rechte lasten. **60**, 224. — 27) Auf den in der Zwangsversteigerung zur Hebung

gelangenden Betrag einer nicht valutierten und deshalb vom Gläubiger nicht liquidierten Grundschuld hat der nächste ausfallende Realgläubiger, nicht der Eigentümer oder Besteller der Grundschuld Anspruch. **60**, 252. — 28) Kann der Pfandgläubiger einer Eigentümerhypothek in der Zwangsversteigerung Zinsen von ihr liquidieren? **60**, 359.

II. Zwangsverwaltung. 1) Anordnung einer Zwangsverwaltung im Wege einer einstweiligen Verfügung. **52**, 140. — 2) Einstweilige Verfügung zur Sicherung des Rechtes eines Hypothekgläubigers auf die Mieten des Grundstücks in Gestalt ihrer Beschlagnahme als Einleitung der Zwangsverwaltung. **52**, 139. — 3) Rechtliche Stellung des Zwangsverwalters eines mit einem Nießbrauch belasteten Grundstücks gegenüber dem Nießbraucher und demjenigen, der durch Pfändung und Überweisung in dessen Rechten steht. **56**, 388. — 4) Gilt die Fristvorschrift des § 878 ZPO (§ 115 ZVG) auch für den Widerspruch der Gläubiger der Zwangsverwaltungsmasse gegen Hereinziehung der zu dieser gehörigen Aktivposten in die Zwangsversteigerungsmasse? **51**, 320. — 5) Befugnis des Zwangsverwalters, auch nach förmlicher Aufhebung der Zwangsverwaltung die Auszahlung und Überweisung einer noch unverteilten Verwaltungsmasse zu betreiben und Prozesse zu führen oder fortzuführen. **53**, 264; **59**, 89.

III. Zwangshypothek. Unzulässigkeit der Eintragung einer Vormerkung zur Sicherung der Eintragung einer Zwangshypothek. **56**, 15.

d. Verteilungsverfahren.

1) Gilt die Fristvorschrift § 878 ZPO (§ 115 des Zwangsversteigerungsgesetzes) auch für Widersprüche, die im Verteilungstermine gegen die Bildung der Teilungsmasse erhoben werden? **51**, 320. — 2) Besonderheit der Widerklage bei Verteilungsstreitigkeiten. Inwieweit kann die Erhebung einer Widerklage schon in dem Antrage auf Klagabweisung gefunden werden? **51**, 321. — 3) Welches Gericht ist unter dem nach § 879 ZPO für die Widerspruchsklage gegen einen Verteilungsplan zuständigen Verteilungsgericht zu verstehen? **52**, 312. — 4) Die Übernahme der Klägerrolle in einem in der Zwangsversteigerung entstandenen Verteilungsstreit ändert nichts an der nach der materiellen Rechtslage zu beurteilenden Beweislast. **52**, 336. — 5) Notwendigkeit des Vorhandenseins der allgemeinen Voraussetzungen der Anfechtbarkeit nach dem Anfechtungsgesetz für die im Verteilungsverfahren durch Widerspruchsklage erfolgende Anfechtung eines Liquidats seitens nachstehender Gläubiger. **52**, 337. — 6) Nach Verteilung des Versteigerungserlöses kann ein nicht zur Hebung gelangter Gläubiger, auch wenn er dem Teilungsplan nicht widersprochen hat, sein besseres Recht auf einen zur Hebung gelangten Betrag gegen den Empfänger geltend machen. **58**, 156.

§ 352. Zwangsvollstreckung zur Erwirkung der Herausgabe von Sachen und zur Erwirkung von Handlungen und Unterlassungen.

1) Kommt bei der Zwangsvollstreckung aus einem Urteil, das den Schuldner nach seiner Wahl zur Abgabe einer Willenserklärung oder zu

etwas anderem verurteilt, § 894 oder § 887 ZPO zur Anwendung? **53**, 84. — 2) Sofern der Beginn der Zwangsvollstreckung im Sinne des § 264 BGB mit der Stellung eines Zwangsvollstreckungsantrages eintritt, gilt dies nur von einem gesetzlich zulässigen Antrage. **53**, 84. — 3) Eine nach § 888 ZPO auferlegte Geldstrafe ist nur auf Betreiben der Partei, nicht von Amts wegen zu vollstrecken. Der Gegenpartei ist auf Antrag die Vollstreckungsklausel zu dem die Strafe aussprechenden Beschluß zu erteilen. **53**, 182. — 4) Kann für die durch Urteil dem Schuldner aufgegebene Vorlegung von Handelsbüchern bei der Zwangsvollstreckung eine Frist festgesetzt werden, binnen deren der Gläubiger sie nur fordern darf? **53**, 233. — 5) § 894 Abs. 1 ZPO findet auf Willenserklärungen, zu deren Abgabe eine Partei sich in einem vollstreckbaren Vergleich verpflichtet hat, keine Anwendung. **55**, 58. — 6) Die Erzwingung der Auflassung fällt unter § 887 ZPO. **55**, 59. — 7) Wonach bestimmt sich, ob eine Handlung als vertretbar im Sinne des § 887 ZPO anzusehen ist? **55**, 59. — 8) Die Zwangsvollstreckung aus einem vollstreckbaren Titel auf Lieferung der Einrichtung einer Dampfwäscherei ist wegen Unanwendbarkeit der §§ 883 und 887 ZPO unmittelbar nicht möglich. Nur Klage auf das Interesse nach § 893 ZPO. **58**, 160. — 9) Bei der Zwangsvollstreckung zur Herausgabe von Sachen kommt es nicht darauf an, ob die Übergabe zu Eigenbesitz oder zur Ausübung eines persönlichen oder dinglichen Rechts erfolgen soll. **58**, 161. — 10) Begriff der „Leistung" in den §§ 884 und 887 Abs. 3 ZPO. **58**, 161. — 11) Von den auf Herausgabe gerichteten vollstreckbaren Schuldtiteln sind nur die auf Herausgabe individuell bestimmter Sachen oder auf Leistung einer bestimmten Quantität vertretbarer Sachen oder Wertpapiere gerichteten unmittelbar vollstreckbar. **58**, 161. — 12) Bei der Zwangsvollstreckung aus einem allgemein auf Unterlassung übermäßiger Immission lautenden Urteil hat der Kläger selbst die anzuwendenden Maßregeln im einzelnen anzugeben. **60**, 120. — 13) Formelle Rechtskraft des auf einen Strafantrag im Zwangsvollstreckungsverfahren erlassenen Beschlusses. **60**, 408.

§ 353. Offenbarungseid. Haft.

9. Arrest und einstweilige Verfügungen.

§ 354.

a. Gemeinsames. Arrest. 1) § 929 Abs. 2 ZPO bezieht sich auch auf Arrestbefehle (einstw. Verfügung), die durch Urteil erlassen sind. **51**, 131. — 2) Ist ein erstinstanzliches Urteil, durch das ein Arrestbefehl (einstw. Verfügung) erlassen ist, in der Berufungsinstanz aufzuheben, wenn die Vollziehung des Arrestbefehls (der einstw. Verfügung) inzwischen gemäß § 929 Abs. 2 ZPO unstatthaft geworden ist? **51**, 134. — 3) Findet wegen einer Forderung aus einem gegenseitigen Vertrage der Arrest statt, wenn der Antragsteller seine Vertragsverbindlichkeit noch

nicht oder nicht vollständig erfüllt hat? **54**, 163. — 4) Der Schadensersatzanspruch des § 945 ZPO kann nicht im Verfahren über den Arrest oder die einstw. Verfügung, sondern nur im Hauptprozeß oder in besonderen Rechtsstreit geltend gemacht werden. **51**, 41; **54**, 347; **58**, 239. — 5) Kann die Entschädigungspflicht des Arrestausbringers auf Grund des § 254 BGB durch ein Verschulden des Arrestgegners ausgeschlossen sein? **54**, 347. — 6) Setzt die Entschädigungspflicht des Arrestausbringers aus § 945 ZPO ein Verschulden voraus? **54**, 347. — 7) Anfechtbarkeit einer nach der Zahlungseinstellung, aber auf Grund eines vorher erlassenen Arrestbefehls erfolgten Pfändung. **55**, 322. — 8) Bestätigung eines Arrestes nach der Eröffnung des Konkurses über das Vermögen des Schuldners. **56**, 146. — 9) Die zwecks Hemmung der Arrestvollziehung bestellte Sicherheit haftet wie ein durch die Arrestpfändung geschaffenes gesetzliches Pfandrecht. **56**, 148. — 10) Verliert die Arrestpfändung durch ein den Arrest aufhebendes vorläufig vollstreckbares Urteil ihre Wirksamkeit? **56**, 148. — 11) Wird durch § 927 ZPO die Geltendmachung veränderter Umstände in dem Verfahren betreffend die Bestätigung eines Arrestes oder einer einstw. Verfügung ausgeschlossen? **57**, 223. — 12) Verschiedenheit der Voraussetzungen der Schadensersatzpflicht zwischen den §§ 707, 302, 600 ZPO einerseits und § 945 ZPO andererseits. **58**, 238. — 13) Worauf beschränkt sich die Rechtskraftwirkung des Urteils im Arrestprozeß? **58**, 240. — 14) Der Schadensersatzanspruch aus § 945 ZPO ist mit der Aufhebung des Arrestes (einstw. Verfügung) aus den dort angeführten Gründen ohne weiteres gegeben. Das über den Schadensersatzanspruch erkennende Gericht hat die Rechtmäßigkeit des Arrestes (einstw. Verfügung) oder der Aufhebung nicht nachzuprüfen. **59**, 358. — 15) Der Arrest (einstw. Verfügung) ist schon dann im Sinne des § 945 ZPO von Anfang an ungerechtfertigt, wenn eine den Hauptanspruch beseitigende Einrede zur Zeit des Verfahrens als glaubhaft erscheinen mußte. **59**, 358. — 16) Unzulässigkeit eines Arrestes gegen die Erben des Schuldners vor Annahme der Erbschaft. Beseitigung eines etwas gegebenen Arrestgrundes durch Bestellung eines Nachlaßpflegers. **60**, 179. — 17) Berücksichtigung der Verhältnisse zur Zeit der Fällung des Urteils über die Rechtmäßigkeit des Arrestes. **60**, 182.

b. Einstweilige Verfügungen: 1) Die Vollziehung einer durch Urteil erlassenen, ein Verbot enthaltenden einstw. Verfügung findet nicht durch Verkündung, sondern durch Zustellung des Urteils statt. **51**, 132. — 2) Zulässigkeit einer einstw. Verfügung zur Sicherung des dinglichen Rechtes des Hypothekengläubigers auf die Mieten des belasteten Grundstücks in Gestalt ihrer Beschlagnahme (Einleitung der Zwangsverwaltung). **52**, 139. — 3) Eine den Erlaß einer einstw. Verfügung begründende Gefährdung des hypothekarischen Rechtes auf die Mieten des belasteten Grundstücks liegt schon in der Eröffnung des Konkurses über das Vermögen des Grundeigentümers. **52**, 140. — 4) Zulässigkeit der Revision (Unzulässigkeit der Beschwerde) gegen ein Endurteil, durch welches das Oberlandesgericht auf Beschwerde wegen Ablehnung einer

beantragten einstw. Verfügung diese erlassen hat. **52**, 271. — 5) Die mündliche Verhandlung, die auf Widerspruch gegen den die einstw. Verfügung anordnenden Beschluß zweiter Instanz eintritt, hat in erster Instanz stattzufinden. **52**, 272. — 6) Anordnung einer Zwangsverwaltung im Wege einstw. Verfügung. **52**, 140. — 7) Wird das Verfahren über die Rechtmäßigkeit einer einstw. Verfügung dadurch in der Hauptsache erledigt, daß der inzwischen vom Beklagten befriedigte Kläger in die Aufhebung der angeordneten Maßregel willigt? **54**, 345. — 8) Findet Beschwerde statt gegen den Beschluß, der wider den Antrag der Partei mündliche Verhandlung über die beantragte einstw. Verfügung anordnet. **54**, 348. — 9) Kann Löschung der auf Grund einer einstw. Verfügung eingetragenen Vormerkung einer Hypothek gegen Sicherheitsleistung verlangt werden? **55**, 141. — 10) Genügt zur Anfechtungsankündigung (§ 4 AnfG) die Zustellung einer sich auf den Anfechtungsanspruch beziehenden einstw. Verfügung? **57**, 30.

10. Aufgebotsverfahren.

§ 355.

— — — — — — —

11. Schiedsrichterliches Verfahren.

§ 356.

1) Kann zum Schiedsrichter zwischen einem Verein (ohne juristische Persönlichkeit) und einem Mitglied vom Vereinsvorstand ein anderes Mitglied ernannt werden? **51**, 393. — 2) Erfordernisse der rechtswirksamen Zustellung und Niederlegung des Schiedsspruches. **51**, 406. — 3) Eine als Schiedsspruch bezeichnete, jedoch die Entscheidung des Streites ablehnende Entschließung eines Schiedsgerichts ist kein dem Vollstreckungsurteil zugänglicher Schiedsspruch. **52**, 285. — 4) Kann die Wahl eines Schiedsrichters dem jeweiligen Vorsitzenden einer näher bezeichneten Zivilkammer gültig übertragen werden? **53**, 3. — 5) Rechtliche Natur der im Fall der Nr. 4 durch den Vorsitzenden der Zivilkammer erfolgten Ernennung eines Schiedsrichters. **53**, 3. — 6) Können die Parteien vereinbaren, daß der von ihnen mit der Ernennung von Schiedsrichtern betraute Dritte, insbesondere eine Handelskammer, auch endgültig über die Ablehnung von Schiedsrichtern entscheide? **53**, 387. — 7) Das Recht auf Ablehnung von Schiedsrichtern ist verzichtbar. **53**, 389. — 8) Wie bestimmt sich die Zuständigkeit zum Erlaß des Vollstreckungsurteils, soweit der Schiedsspruch auf Widerklage ergangen ist? **54**, 49. — 9) Bedarf der Schiedsvertrag zwischen den Erben eines verstorbenen Gesellschafters einer offenen Handelsgesellschaft und dem überlebenden Gesellschafter über Streitigkeiten bei der Liquidation des Gesellschaftsvermögens der vormundschaftsgerichtlichen Genehmigung, wenn einzelne Erben minderjährig sind und zum Gesellschaftsvermögen Grundstücke gehören? **54**, 278. — 10) Die Streitverkündung im schiedsrichterlichen Verfahren hat nicht die in den §§ 74 Abs. 3, 68 ZPO

bestimmten Folgen. **55**, 16. — 11) Streitverkündung im weiteren Sinne ist mit dem schiedsrichterlichen Verfahren vereinbar. **55**, 16. — 12) Die Wirkung der Streitverkündung im schiedsrichterlichen Verfahren bestimmt sich nach bürgerlichem Recht. **55**, 17. — 13) Die Streitverkündung in dem dem Schiedsspruch folgenden gerichtlichen Verfahren (§ 1042 ZPO) hat die Wirkung der §§ 74 Abs. 3, 68 ZPO. **55**, 16. — 14) Grundlage der Wirkung des Schiedsspruchs ist der Vertrag. **55**, 16. — 15) Zum Schiedsrichter zwischen einer Gesellschaft mbH und einem ihrer Gesellschafter kann nicht die Versammlung der Gesellschafter bestellt werden. **55**, 326. — 16) Unwirksamkeit der bei klaglosen und nichtigen Börsentermingeschäften vereinbarten Schiedsgerichtsklausel. **56**, 20; **58**, 155. — 17) Zur Auslegung der Bestimmung des § 28 BörsG über das Börsenschiedsgericht. **56**, 21. — 18) Gehen mit der Abtretung der Rechte aus einem Vertrage auch die Ansprüche aus einem darin enthaltenen Schiedsvertrage auf den Rechtserwerber über? **56**, 182. — 19) Kann aus einem gegen die Erben erwirkten Schiedsspruch das Vollstreckungsurteil gegen den Testamentsvollstrecker erlassen werden? **56**, 327. — 20) Ein Schiedsspruch, durch den eine Partei zur Bewilligung der Eintragung eines nicht eintragungsfähigen Rechtes verurteilt ist, unterliegt der Aufhebung. **57**, 332. — 21) Unzulässigkeit eines schiedsrichterlichen Verfahrens, das mit einem nicht vollstreckbaren Urteil endet. **57**, 334. — 22) Begriff der verbotenen Handlung im Sinne des § 1041 Nr. 2 ZPO. **57**, 334. — 23) Wird durch Annahme der die sog. Schiedsgerichtsklausel enthaltenden allgemeinen Geschäftsbedingungen einer Bank ein selbständiger Schiedsvertrag geschlossen oder wird die Schiedsgerichtsklausel Bestandteil der demnächst abzuschließenden Verträge? **58**, 154. — 24) Abhängigkeit der Gültigkeit und Rechtswirksamkeit der Schiedsgerichtsvereinbarung von der Gültigkeit und Rechtswirksamkeit des Hauptgeschäftes. **58**, 155. — 25) Steht die nicht schon im Schiedsspruch getroffene Entscheidung über den Betrag der Kosten des schiedsrichterlichen Verfahrens dem Schiedsgericht oder dem ordentlichen Gericht zu? **59**, 149. — 26) Kann gegen einen nicht im Schiedsvertrag ernannten Schiedsrichter, der das ihm angetragene Amt angenommen hat, auf Erfüllung des Vertrages (des sog. Rezeptums) geklagt werden? **59**, 247. — 27) Eigenartiger Charakter des Schiedsrichteramts. **59**, 248. — 28) Steht der Schiedsrichter auch zu der Partei, die ihn nicht bestellt hat, in einem Vertragsverhältnis? **59**, 252. — 29) Wie kommt das Rezeptum zustande? **59**, 252.

Drittes Kapitel. Konkursordnung.

1. Konkursrecht.

§ 357. Allgemeine Bestimmungen.

a. Altes und neues Recht. 1) Ist die Wirksamkeit einer vor dem 1. Januar 1900 vorgenommenen Rechtshandlung für ein nach diesem

Zeitpunkt eröffnetes Konkursverfahren nach altem oder neuem Recht zu beurteilen? **52**, 392. — 2) Art. V EGzKONovelle vom 17. Mai 1898 betr. Geltung des alten Rechts für ein vor dem 1. Januar 1900 eröffnetes Konkursverfahren bezieht sich sowohl auf das formelle wie auf das materielle Recht. **53**, 191. — 3) Findet auf die Verjährnng des Anfechtungsrechts des Konkursverwalters in einem vor dem 1. Januar 1900 eröffneten Konkursverfahren § 34 KO aF oder § 41 KO nF Anwendung? **54**, 424.

b. Allgemeine Bestimmungen. Konkursmasse. 1) Der Anspruch des Gemeinschuldners aus einem vor der Konkurseröffnung abgeschlossenen Unfallversicherungsvertrage gehört nicht zur Konkursmasse, wenn sich der Unfall nach der Konkurseröffnung in einem Versicherungsjahr ereignet hat, für das die Prämie während des Konkursverfahrens von der Versicherungsgesellschaft mit dem Gemeinschuldner persönlich verrechnet ist. **52**, 50. — 2) Der Konkursverwalter ist verpflichtet, die von den absonderungsberechtigten Hypothekengläubigern nicht beschlagnahmten Mieten der zur Konkursmasse gehörigen Grundstücke zur Masse einzuziehen. **52**, 141. — 3) Der durch die Anmeldung beim Patentamt begründete Anspruch des Gemeinschuldners auf Erteilung eines Patents gehört zur Konkursmasse. **52**, 230. — 4) Der Gemeinschuldner bleibt Inhaber der die Konkursmasse bildenden Rechte. **52**, 332. — 5) Können infolge von Rechtshandlungen des Konkursverwalters Zubehörstücke dem Rechte der Hypothekengläubiger neu unterworfen werden? Steht dem § 15 KO entgegen? **53**, 350. — 6) Kann ein Konkursgläubiger sich während des Konkursverfahrens aus dem im Auslande befindlichen Vermögen des Gemeinschuldners durch Zwangsvollstreckung befriedigen? Muß er das Beigetriebene zur Konkursmasse herausgeben? **54**, 193. — 7) Erstreckt sich das inländische Konkursverfahren auf das im Ausland befindliche Vermögen des Gemeinschuldners? **54**, 193. — 8) Inhalt der Verpflichtungen des Rückversicherers im Falle des Konkurses des Rückversicherten, wenn der Schadensfall vor der Konkurseröffnung eingetreten ist. **55**, 86. — 9) Bestätigung eines Arrestes nach Eröffnung des Konkurses über das Vermögen des Schuldners. **56**, 146. — 10) Auch nach Eröffnung des Konkurses über das Vermögen des Verpfänders kann durch Ausfüllung eines vorher von ihm unterschriebenen und hingegebenen Verpfändugsblanketts seitens des Pfandnehmers eine wirksame Pfandurkunde hergestellt werden. **58**, 170. — 11) Ist nach § 7 KO jede nach der Konkurseröffnung vom Gemeinschuldner vorgenommene Rechtshandlung zu Lasten der Konkursmasse unwirksam oder nur jede Verfügung über die Konkursmasse? **59**, 56. — 12) Kann das mit der Konkurseröffnung begründete Befriedigungsrecht eines Konkursgläubigers vom Konkursverwalter durch eine spätere Veränderung der Masse zum Vorteil der übrigen Gläubiger beeinträchtigt werden? **59**, 367. — 13) Zuwachs der Konkursmasse durch Erwerbshandlungen des Konkursverwalters. **59**, 369. — 14) Durch einen Neuerwerb des Konkursverwalters können bestehende Pfandrechte eine gegenständliche Erweiterung erfahren. **53**, 350; **59**, 369. — 15) Mit der Überlassung

eines zur Masse gehörigen Gegenstandes seitens des Konkursverwalters an den Gemeinschuldner zu dessen freien Verfügung hört die Zugehörigkeit des Gegenstandes zur Masse rechtlich auf. **60**, 109.

§ 358. Erfüllung der Rechtsgeschäfte.

1) Kann der Konkursverwalter das Verlangen der resttlichen Erfüllung eines Lieferungsvertrages wegen Irrtums anfechten, weil ihm unbekannt gewesen ist, daß der Verkäufer wegen des Kaufpreises für die bisherigen Teillieferungen noch nicht befriedigt war? **51**, 281. — 2) Kann die Konkursmasse, wenn der Konkursverwalter Vertragserfüllung weigert, das vom Gemeinschuldner auf Grund des Vertrages Geleistete zurückfordern? **56**, 238. — 3) Durch die Erfüllungsweigerung des Konkursverwalters wird ein vom Gemeinschuldner geschlossener Vertrag nicht aufgehoben, sondern es unterbleibt nur die weitere Erfüllung. **56**, 239. — 4) Inwieweit enthält § 17 KO aF (§ 19 nF) zwingendes Recht? **56**, 247. — 5) Steht § 17 KO aF (§ 19 nF) der Wirksamkeit der Vertragsbestimmung entgegen, daß der Verpächter im Falle des Konkurses des Pächters das Pachtverhältnis sofort aufheben kann? **56**, 248. — 6) Das Recht des Konkursverwalters, ein Pacht- oder Mietverhältnis zu kündigen, kann durch den Pacht- oder Mietvertrag nicht ausgeschlossen oder eingeschränkt werden. **56**, 247.

§ 359. Anfechtung.

(Anfechtung außerhalb des Konkurses § 160.)

1) Die Vorschrift des § 878 BGB steht einer auf die §§ 29 flg. KO gestützten Anfechtung nicht entgegen. **51**, 284. — 2) Kann im Falle einer zugunsten eines Dritten auf den Todesfall genommenen Versicherung der Verwalter im Konkurse über den Nachlaß des Versicherungsnehmers dem Dritten gegenüber die Zuwendung unter den Voraussetzungen der §§ 30—32 KO anfechten? **51**, 405. — 3) Begriff der Zahlungseinstellung. **51**, 413. — 4) Fassung des von dem Anfechtungsbeklagten zu leistenden Eides über seine Nichtkenntnis von der Zahlungseinstellung des Schuldners. **51**, 414. — 5) Inwiefern ist die Zahlung einer fremden Schuld als unentgeltliche Verfügung anfechtbar? **51**, 415. — 6) Keine Klagänderung, wenn der Konkursverwalter im Anfechtungsprozeß zuerst Verurteilung des Beklagten zur Einwilligung in die Löschung einer vom Gemeinschuldner für ihn bestellten Hypothek, später aber seine Verurteilung zur Einwilligung in die Auszahlung des bei der Zwangsversteigerung des Grundstücks erzielten Erlöses an die Konkursgläubiger beantragt. Einfluß dieser Frage auf die örtliche Zuständigkeit. **52**, 83. — 7) Kann die Veräußerung des durch Anmeldung beim Patentamt begründeten Anspruchs des Gemeinschuldners auf Erteilung eines Patents der Anfechtung unterliegen? **52**, 227. — 8) Kann nach Beendigung des Konkursverfahrens der Gemeinschuldner einen unerledigt gebliebenen Anfechtungsprozeß im Kostenpunkte fortsetzen? **52**, 331 (**58**, 414). — 9) Im Anfechtungsprozeß ist der Gemeinschuldner nicht Träger des Anfechtungsrechtes. **52**, 333. — 10) Ist

eine Benachteiligung der Konkursgläubiger im Sinne des § 30 Nr. 1 Satz 1 KO dadurch herbeigeführt, daß vor der Konkurseröffnung ein Dritter an dem Grundbesitz des Gemeinschuldners eine Hypothek dafür erwarb, daß er in deren Höhe einzelne von dessen Gläubigern befriedigte? **53**, 234. — 11) Findet auf die Verjährung des Anfechtungsrechtes des Konkursverwalters in einem vor dem 1. Januar 1900 eröffneten Konkursverfahren § 34 KO aF oder § 41 KO nF Anwendung? **54**, 424. — 12) Verjährte nach früherem Recht die Anfechtungseinrede des Konkursverwalters? **54**, 423. — 13) Anfechtbarkeit einer nach der Zahlungseinstellung, aber auf Grund eines vorher erlassenen Arrestbefehls erfolgten Pfändung. **55**, 322. — 14) Kann der Konkursverwalter, der eine Grundstücksveräußerung des Gemeinschuldners mit Erfolg angefochten hat, vom Anfechtungsgegner die Rückauflassung des Grundstücks von dem Gemeinschuldner verlangen? **56**, 143. — 15) Ist ein Rechtsgeschäft wegen Zuwiderhandlung beider Vertragsteile gegen die Strafbestimmung des § 241 KO aus § 134 oder § 138 BGB nichtig? **56**, 230. — 16) Unter welchen Voraussetzungen kann nach Ablauf der einjährigen Frist die konkursmäßige Anfechtung nach § 41 Abs. 2 KO durch Einrede geltend gemacht werden? **56**, 315. — 17) Die Anfechtung nach den §§ 29 ff. KO kann auch nach neuem Recht nur innerhalb eines Prozeßverfahrens erfolgen, und zwar nur in der mündlichen Verhandlung. Die Erklärung in einem vorbereitenden Schriftsatz genügt nicht. **58**, 44. — 18) Der obligatorische Rückgewährsanspruch entspringt aus der anfechtbaren Handlung, nicht aus der Anfechtung als rechtsgeschäftlichen Erklärung. Zusammenfallen von Anfechtungsrecht und Anfechtungsanspruch. **58**, 47. — 19) Hat der Konkursgläubiger, der mit einer gepfändeten und ihm zur Einziehung überwiesenen Forderung des Gemeinschuldners gegen eine dem Drittschuldner ihm gegenüber zustehende Forderung aufgerechnet hat, nach erfolgreicher Anfechtung der Pfändung durch den Konkursverwalter die Forderung durch Zahlung zurückzugewähren? **58**, 106. — 20) Beweis der Gläubigerbenachteiligung bei Anfechtung einer von dem Gemeinschuldner durch Indossament erfolgten Übertragung von Wechselforderungen nach § 31 Nr. 2 KO. **58**, 142. — 21) Grundsätze für die Kostenentscheidung, wenn der in der Hauptsache durch Zwangsvergleich erledigte Anfechtungsprozeß mit dem Gemeinschuldner der Kosten wegen fortgesetzt wird. **58**, 414. — 22) Ist das Recht des Konkursverwalters zur Anfechtung der Hypotheken verloren gegangen, wenn er das zur Masse gehörige mit Hypotheken belastete Grundstück dem Gemeinschuldner zur freien Verfügung überlassen und dieser den Erlös des veräußerten Grundstücks unter die Hypothekengläubiger verteilt hat? **60**, 107. — 23) Kann im Falle der Nr. 21 der Konkursverwalter die Überlassung des Grundstücks an den Gemeinschuldner widerrufen? **60**, 109.

§ 360. Aussonderung. Absonderung.

a. Aussonderung. 1) Kann gegen den Aussonderungsanspruch des Eigentümers nach Ablauf der einjährigen Frist die konkursmäßige

Anfechtung noch einredeweise geltend gemacht werden? **56**, 315. — 2) Im Konkurse des Grundschuldgläubigers stellt sich der dem Eigentümer aus der Bezahlung der Grundschuld erwachsene Anspruch auf deren Löschung und Herausgabe des Grundschuldbriefes als Aussonderungsanspruch dar. **60**, 251.

b. Absonderungsrecht. 1) Konnte nach bisherigem Konkursrecht an realen Teilen einer im Besitz eines Dritten befindlichen Sachgesamtheit (Warenlager) durch Verfügung des Eigentümers über eine individuell nicht bestimmte Menge derselben ein im Konkurse wirksames Pfandrecht begründet werden? **52**, 392. — 2) Können infolge von Rechtsgeschäften des Konkursverwalters Zubehörstücke dem Rechte der Hypothekengläubiger neu unterworfen werden? **53**, 350. — 3) Kann nach Ablauf der einjährigen Frist gegen den Absonderungsanspruch des Pfandgläubigers die konkursmäßige Anfechtung noch einredeweise geltend gemacht werden? **56**, 315. — 4) Kann der Konkursverwalter durch Erwerb einer vom Gemeinschuldner einem Konkursgläubiger verpfändeten fremden Sache ein konkursrechtliches Absonderungsrecht des Gläubigers begründen und dadurch dessen bisher vollberechtigte Konkursforderung auf eine Ausfallforderung einschränken? **59**, 367. — 5) Der Konkursgläubiger, dem vom Gemeinschuldner eine fremde Sache verpfändet ist, kann volle anteilsmäßige Befriedigung aus der Konkursmasse fordern und für den Ausfall sich an das Pfand halten. **59**, 368. — 6) Für den Bestand der Absonderungsrechte ist grundsätzlich die Lage zur Zeit der Konkurseröffnung maßgebend. **59**, 369. — 7) Wirksamkeit der Eintragung einer festgestellten Konkursforderung in die Konkurstabelle gegenüber den Konkursgläubigern auch im Absonderungsverfahren. **55**, 159.

§ 361. Aufrechnung.

1) Kann ein Konkursgläubiger aufrechnen, a) wenn er die Forderung vor der Konkurseröffnung abgetreten und nach ihr wieder erworben hat, b) wenn zur Zeit der Konkurseröffnung Forderung und Schuld in seiner Person vereinigt waren und er nachher die Forderung abgetreten und wieder erworben hat, c) wenn im letzteren Fall der Wiedererwerb der Forderung bei ihrer Abtretung beabsichtigt war? **52**, 394. — 2) Aufrechnung des Versicherten bei der Seeversicherung im Konkurse des Versicherers mit der Forderung für die Kosten der nach den §§ 898, 789 HGB anderweit genommenen neuen Versicherung gegen die Prämienforderung des Konkursverwalters für die fortlaufende alte Versicherung. **52**, 406. — 3) Kann bei der Seeversicherung der Versicherte im Konkurse des Versicherers mit einer ihm gegen diesen zur Zeit der Konkurseröffnung zustehenden Forderung aufrechnen gegen die Forderung des Konkursverwalters auf Herausgabe des nach der Konkurseröffnung an ihn von einem Dritten zum Ersatz des versicherten Schadens gezahlten Betrages? **53**, 329. — 4) Kann der Bürge im Konkurse des Gläubigers seine Bürgschaftsschuld auch wider den Willen des Konkursverwalters durch Aufrechnung tilgen und zwar mit der Wirkung, daß die Forderung gegen

den Hauptschuldner auf ihn übergeht? **53**, 405. — 5) Kann der beklagte Hauptschuldner in dem unter Nr. 4 bezeichneten Falle sich auf den Forderungsübergang berufen? **53**, 405. — 6) Wirksamkeit der bei der Anmeldung vom Konkursgläubiger erklärten Aufrechnung. **56**, 364. — 7) Kann der Schuldner eines persönlich haftenden Gesellschafters in dessen Konkurse aufrechnen mit einer im Konkurse der Gesellschaft angemeldeten Forderung gegen die Gesellschaft und den Gesellschafter? Zwangsvergleich. **56**, 365. — 8) Begriff der aufschiebend bedingten Forderungen im Sinne des § 54 KO. **58**, 11. — 9) Mit der Entschädigungsforderung wegen der vom Konkursverwalter abgelehnten Vertragserfüllung darf aufgerechnet werden. **58**, 11. — 10) Bleibt der Verzicht auf Aufrechnung wirksam, wenn der Aufrechnungsgegner in Konkurs gerät? **60**, 357.

§ 362. Massegläubiger. Massekosten.

1) Träger jeder Masseschuld ist der Gemeinschuldner. **52**, 332. — 2) Die Auslagen und das Honorar des Konkursverwalters sind Massekosten. **53**, 193. — 3) Sind die nach der Konkurseröffnung entstandenen Lohnforderungen der gewerblichen Arbeiter (§ 22 KO) Masseschulden? **55**, 267. — 4) Sind die von einem Testamentsvollstrecker eingegangenen Wechselverbindlichkeiten und die dadurch veranlaßten Prozeßkosten Masseschulden des Nachlaßkonkurses? **60**, 30. — 5) Begründung der Bereicherungsklage auf Rückzahlung eines vom Konkursverwalter irrtümlich als Masseschuld bezahlten Betrages. **60**, 420.

§ 363. Konkursgläubiger.

1) Kann der Gläubiger, wenn über das Vermögen zweier Gesamtschuldner der Konkurs eröffnet ist, auch dann in dem einen Verfahren die ganze Forderung bis zur vollen Befriedigung geltend machen, wenn er im anderen nur für den nach dortiger abgesonderter Befriedigung verbleibenden Ausfall Befriedigung verlangen konnte und verlangt hat? **52**, 171. — 2) Kann ein Konkursgläubiger sich während des Konkursverfahrens aus dem im Ausland befindlichen Vermögen des Gemeinschuldners durch Zwangsvollstreckung befriedigen? Muß er das Beigetriebene an die Konkursmasse herausgeben? **54**, 193. — 3) Übereinstimmung des Grundes der Feststellungsklage nach § 146 KO mit der Begründung der Anmeldung. **54**, 313. — 4) Wirkt die Eintragung einer festgestellten Konkursforderung in die Tabelle gegenüber den Konkursgläubigern auch außerhalb des Konkursverfahrens, insbesondere im Absonderungsverfahren? **55**, 159. — 5) Straßenanliegerbeiträge (§ 15 PrFluchtlinienG) im Konkurse des Grundstückseigentümers. Ist der Veranlagungsbeschluß dem Gemeinschuldner oder dem Konkursverwalter zuzustellen? **56**, 399. — 6) Anfechtung eines die Bevorzugung eines Konkursgläubigers enthaltenden Rechtsgeschäfts des Konkursverwalters durch einen benachteiligten Konkursgläubiger. **57**, 195. — 7) Wer ein Handelsgeschäft nebst Firma vom Konkursverwalter erworben hat, haftet nicht den Konkursgläubigern gemäß § 25 HGB für die Geschäftsschulden.

58, 167. — 8) Ununterbrochene Fortsetzung des auf Feststellung einer Konkursforderung gegen den Konkursverwalter gerichteten Prozeßverfahrens gegen den Gemeinschuldner, wenn während des Prozesses der Konkurs (durch Zwangsvergleich) beendet wird. 58, 370. — 9) Hat, wenn nur eine von zwei angemeldeten Forderungen berechtigt sein kann, das allseitige Nichtbestreiten der einen Forderung im Prüfungstermin die Folge, daß die andere von der Befriedigung ohne weiteres ausgeschlossen ist? 58, 372. — 10) Welche Bedeutung hat das Nichtbestreiten anderer Konkursforderungen seitens des einzelnen Konkursgläubigers? 58, 375. — 11) Bedeutung der Eintragung einer festgestellten Forderung in die Konkurstabelle. 58, 375. — 12) Sind die Ansprüche auf Vertragsstrafen wegen der vom Gemeinschuldner nach der Konkurseröffnung begangene Zuwiderhandlungen gegen ein Wettbewerbsverbot Konkursforderungen? 59, 53. — 13) Sind Forderungen auf das Erfüllungsinteresse Konkursforderungen? Auch dann, wenn die das Erfüllungsinteresse begründende Vertragsverletzung vom Gemeinschuldner nach der Konkurseröffnung begangen ist? 59, 55, 56. — 14) Kann der Konkursverwalter durch den Erwerb einer vom Gemeinschuldner einem Konkursgläubiger verpfändeten fremden Sache für die Konkursmasse ein konkursrechtliches Absonderungsrecht des Gläubigers begründen und dadurch dessen bisher vollberechtigte Konkursforderung auf eine Ausfallsforderung einschränken? 59, 367. — 15) Der Konkursgläubiger, dem vom Gemeinschuldner eine fremde Sache verpfändet ist, kann volle anteilsmäßige Befriedigung aus der Konkursmasse verlangen und für den Ausfall sich an das Pfand halten. 59, 368. — 16) Für das Befriedigungsrecht des Konkursgläubigers ist der Bestand der Forderung zur Zeit der Konkurseröffnung maßgebend. 59, 373.

2. Konkursverfahren.

§ 364. Konkursverwalter. Gläubigerausschuß.

1) Kann der Konkursverwalter, der auf Grund des § 17 KO die restliche Erfüllung eines Lieferungsvertrages von dem anderen Teile begehrt, diese Erklärung wegen Irrtums anfechten, weil ihm unbekannt gewesen ist, daß der Verkäufer wegen des Kaufpreises für die erfolgten Teillieferungen noch nicht befriedigt war? 51, 281. — 2) Der Konkursverwalter hat die von den absonderungsberechtigten Hypothekengläubigern nicht beschlagnahmten Mieten der zur Konkursmasse gehörigen Grundstücke zur Masse einzuziehen. 52, 141. — 3) Der Konkursverwalter tritt bei der Prozeßführung nicht als gesetzlicher Vertreter des Gemeinschuldners oder der Konkursgläubiger, sondern kraft eigener Befugnis auf. 52, 333. — 4) Kann ein vom Konkursverwalter begonnener, aber bis zur Beendigung des Konkursverfahrens nicht zur Entscheidung gelangter Anfechtungsprozeß im Kostenpunkte vom bisherigen Gemeinschuldner weitergeführt werden? 52, 331. — 5) Kann in den die Konkursmasse betreffenden Prozessen dem Konkursverwalter der Eid über Handlungen und Wahrnehmungen des Gemeinschuldners zugeschoben werden? 53, 9. — 6) Inwiefern ist der Konkursverwalter Rechtsnachfolger des Gemein-

schuldners? **53**, 10. — 7) Welche Rechtsgeschäfte kann der Konkursverwalter vornehmen? **53**, 192, 352. — 8) Der Anspruch des Konkursverwalters auf Auslagenersatz und Honorar sind Massekosten. **53**, 193. — 9) Einem früheren Konkursverwalter kann kein Zurückbehaltungsrecht wegen seiner Auslagen und seines Honorars an dem noch in seinem Besitz befindlichen Konkursvermögen von einem nachfolgenden Konkursverwalter eingeräumt werden. **53**, 192. — 10) Einem früheren Konkursverwalter steht wegen seiner Auslagen und seines Honorars kein gesetzliches Zurückbehaltungsrecht an dem in seinem Besitz befindlichen Konkursvermögen zu. **53**, 194. — 11) Rechtliche Stellung des Konkursverwalters. **52**, 140; **53**, 193, 352; **54**, 122; **55**, 266; **58**, 18, 168. — 12) Können infolge von Rechtsgeschäften des Konkursverwalters Zubehörstücke dem Rechte der Hypothekengläubiger neu unterworfen werden? Steht § 15 KO dem entgegen? **53**, 350. — 13) Ist die Entscheidung über den Einwand des zur Aufnahme des Verfahrens geladenen Konkursverwalters, daß ein Prozeß für den Gemeinschuldner überhaupt nicht anhängig geworden sei, ein beschwerdefähiges Zwischenurteil? **54**, 120. — 14) Unter welchen Voraussetzungen ist eine Bankfirma als Hinterlegungsstelle im Konkursverfahren anzusehen und für ihre nicht gemäß § 137 KO quittierten Auszahlungen haftbar? **54**, 209. — 15) Übereinstimmung des Grundes der Feststellungsklage nach § 146 KO mit der Begründung der Anmeldung. **54**, 313. — 16) Ist der Konkursverwalter Arbeitgeber der schon vom Gemeinschuldner eingestellten gewerblichen Arbeiter, wenn er eine Zeitlang stillschweigend ihre Dienste abnimmt? **55**, 266. — 17) Wirksamkeit der bei der Anmeldung erklärten Aufrechnung gegenüber dem Konkursverwalter. **56**, 364. — 18) Ist der Beschluß über die Veranlagung zu Straßenanliegerbeiträgen (§ 15 PrFluchtlinienG) dem Gemeinschuldner oder dem Konkursverwalter zuzustellen? **56**, 399. — 19) Anfechtung eines die Bevorzugung eines Konkursgläubigers enthaltenden Rechtsgeschäftes des Konkursverwalters durch einen benachteiligten Konkursgläubiger. **57**, 195. — 20) Begrenzung des Verwaltungs- und Verfügungsrechtes des Konkursverwalters. Zulässigkeit unentgeltlicher Zuwendungen. **57**, 199. — 21) Die auf Grund des § 127 KO nach Maßgabe der Vorschriften über die Zwangsvollstreckung vom Konkursverwalter betriebene Verwertung eines zur Masse gehörigen, mit einem Pfandrecht belasteten beweglichen Gegenstandes erfordert nicht dessen vorgängige Pfändung. **58**, 13. — 22) Beim freihändigen Verkauf einer Sache durch den Konkursverwalter geht diese mit dem darauf lastenden Pfandrecht auf den Ersteher über. **58**, 16. — 23) Die Klage des Verwalters im Konkurse einer Kommanditgesellschaft gegen einen Kommanditisten auf Leistung der rückständigen Einlage ist auf Geld zu richten. Welche Einwendungen sind gegen eine solche Klage zulässig? **51**, 36. — 24) Zur Frage, ob Änderungen der Anträge des Konkursverwalters im Anfechtungsstreit bezüglich einer Hypothek Klagänderungen sind. **52**, 83. — 25) Kann der Konkursverwalter nach erfolgreicher Anfechtung einer Grundstücksveräußerung des Gemeinschuldners vom Gegner zum Zweck der Zwangsversteigerung die Rückauf-

lassung verlangen? **56**, 145. — 26) Kann die Konkursmasse, wenn der Konkursverwalter Vertragserfüllung ablehnt, das vom Gemeinschuldner auf Grund des Vertrages Geleistete zurückfordern? **56**, 238. — 27) Das Recht des Konkursverwalters, ein Pacht- oder Mietverhältnis des Gemeinschuldners gemäß der KO zu kündigen, kann durch die Abmachungen des Pacht- oder Mietvertrages nicht ausgeschlossen oder eingeschränkt werden. **56**, 247. — 28) Wer vom Konkursverwalter ein Handelsgeschäft nebst Firma erworben hat, haftet nicht den Konkursgläubigern gemäß § 25 HGB für die Geschäftsschulden. **58**, 167. — 29) Bedeutung und Wirksamkeit der Veräußerung eines zur Konkursmasse gehörigen Gegenstandes durch den Konkursverwalter gegenüber den Konkursgläubigern. **58**, 168. — 30) Hat der Konkursverwalter oder der Gemeinschuldner den Notar, der einen Vertrag des letzteren beurkundet hat, als Zeugen von der Verschwiegenheitspflicht zu entbinden? **59**, 85. — 31) Die Befugnisse des Konkursverwalters liegen nicht ausschließlich auf dem Gebiet des Vermögensrechts. **59**, 86. — 32) Kann der Konkursverwalter durch Erwerb einer vom Gemeinschuldner einem Konkursgläubiger verpfändeten fremden Sache ein konkursrechtliches Absonderungsrecht des Gläubigers daran begründen und dadurch dessen bisher vollberechtigte Konkursforderung auf eine Ausfallsforderung einschränken? **59**, 367. — 33) Befugnis des Konkursverwalters, Gegenstände, aus denen er einen Reinertrag für die Masse nicht erwartet, dem Gemeinschuldner zur freien Verfügung zu überlassen. Kann er diese Maßnahme widerrufen? **60**, 109. — 34) Begründung der Bereicherungsklage auf Rückzahlung eines vom Konkursverwalter als Masseschuld bezahlten Betrages. **60**, 420.

§ 365. Das Verfahren.

1) Aufnahme eines durch Konkurs unterbrochenen Prozeßverfahrens durch den Gläubiger. Wirksamkeit der während der Unterbrechung vorgenommenen Prozeßhandlungen. **51**, 94. — 2) Erstreckt sich das inländische Konkursverfahren auf das im Auslande befindliche Vermögen des Gemeinschuldners? **54**, 193. — 3) Unter welchen Voraussetzungen ist eine Bankfirma als Hinterlegungsstelle im Konkursverfahren anzusehen und für nicht gemäß § 137 KO quittierte Auszahlungen haftbar? **54**, 209. — 4) Wirkt die Eintragung einer festgestellten Konkursforderung in die Tabelle gegenüber den Konkursgläubigern auch außerhalb des Konkursverfahrens, insbesondere im Absonderungsverfahren? **55**, 159. — 5) Können durch die Eintragung in die Tabelle Absonderungsrechte festgestellt werden? **55**, 159. — 6) Ist das Absonderungsrecht ein besonderes Recht? **55**, 162. — 7) Gegenstand der Feststellung nach den §§ 144, 145 KO ist nicht bloß das Teilnahmerecht am Konkurse, sondern die Forderung selbst. **55**, 160. — 8) Eine im Prüfungstermin ordnungsmäßig festgestellte Forderung kann in späteren Terminen nicht mehr bestritten werden. **57**, 274. — 9) Zu den im § 127 KO genannten beweglichen Gegenständen gehören auch Forderungen auf Leistung beweglicher Gegenstände (auch von Geld). **58**, 16. — 10) Keine Notwendigkeit vorgängiger

Pfändung, wenn der Konkursverwalter nach § 127 KO. die Verwertung eines zur Masse gehörigen mit einem Pfandrecht belasteten beweglichen Gegenstandes nach Maßgabe der Vorschriften über die Zwangsvollstreckung betreiben will. **58**, 15. — 11) Beim freihändigen Verkauf eines mit einem Pfandrecht belasteten beweglichen Gegenstandes durch den Konkursverwalter geht der Gegenstand mit dem Pfandrecht auf den Ersteher über. **58**, 16. — 12) Ununterbrochene Fortsetzung des gegen den Konkursverwalter auf Feststellung einer Konkursforderung gerichteten Prozeßverfahrens gegen den Gemeinschuldner, wenn während des Prozesses der Konkurs durch Zwangsvergleich beendet wird. **58**, 370. — 13) Hat, wenn nur eine von zwei angemeldeten Forderungen berechtigt sein kann, das allseitige Nichtbestreiten der einen Forderung im Prüfungstermin die Folge, daß die andere von der Befriedigung ohne weiteres ausgeschlossen ist? **58**, 372. — 14) Welche Bedeutung hat das Nichtbestreiten anderer Konkursforderungen seitens des einzelnen Konkursgläubigers? **58**, 375. — 15) Bedeutung der Eintragung einer festgestellten Forderung in der Konkurstabelle. **58**, 375. — 16) Fortsetzung eines durch Beendigung des Konkursverfahrens in der Hauptsache erledigten Anfechtungsprozesses mit dem Gemeinschuldner der Kosten wegen. **52**, 331; **58**, 414. — 17) Grundsätze für die Kostenentscheidung im Falle der Nr. 16. **58**, 414. — 18) Parteistellung des Gemeinschuldners in den bei Beendigung des Konkursverfahrens unerledigt gebliebenen Prozessen. **52**, 334; **58**, 418.

§ 366. Zwangsvergleich.

1) Vollstreckbarkeit eines unter der Bedingung der Bürgschaftsübernahme abgeschlossenen und bestätigten Zwangsvergleichs gegen den Bürgen, der nach Bestätigung des Vergleichs die Bürgschaft übernommen hat. **56**, 71. — 2) Ziel des Zwangsvergleichs. **56**, 72. — 3) Die Begrenzung der persönlichen Haftung der Gesellschafter durch einen im Konkurse der Gesellschaft abgeschlossenen Zwangsvergleich erstreckt sich nicht auf bereits ausgeschiedene Gesellschafter. **56**, 366. — 4) Anwendung des § 767 ZPO auch gegenüber einem bestätigten Zwangsvergleich. **57**, 271. — 5) Ein rechtskräftig bestätigter Zwangsvergleich ist wegen Irrtums nicht anfechtbar, auch nicht von Zwangsvergleichsbürgen hinsichtlich seiner Bürgschaftserklärung. **57**, 271. — 6) Die Bürgschaftserklärung des Zwangsvergleichsbürgen bildet einen untrennbaren Bestandteil des Zwangsvergleichs. **57**, 273. — 7) Wirksamkeit des Zwangsvergleichs auch zugunsten desjenigen Konkursgläubigers, dessen im Prüfungstermin ordnungsmäßig festgestellte Forderung in einem späteren Termine gesetzwidrig „gestrichen" und beim Zwangsvergleich nicht berücksichtigt ist. **57**, 274. — 8) Ununterbrochene Fortsetzung des gegen den Konkursverwalter auf Feststellung einer Konkursforderung gerichteten Prozeßverfahrens gegen den Gemeinschuldner, wenn während des Prozesses der Konkurs durch Zwangsvergleich beendet wird. **58**, 371. — 9) Grundsätze für die Kostenentscheidung, wenn ein in der Hauptsache durch

Zwangsvergleich erledigter Anfechtungsprozeß mit dem Gemeinschuldner im Kostenpunkte fortgesetzt wird. **58**, 414.

§ 367. Konkurs über das Vermögen von Handelsgesellschaften und Genossenschaften. Nachlaßkonkurs. Konkurs im Auslande.

a. Konkurs über das Vermögen von Handelsgesellschaften und Genossenschaften. 1) Der Anspruch des Verwalters im Konkurse einer Kommanditgesellschaft gegen einen Kommanditisten auf die rückständige Einlage ist auf Geld zu richten. **51**, 36. — 2) Können die Kommanditisten im Konkurse der Kommanditgesellschaft gegen die Klage des Konkursverwalters auf die rückständige Einlage den Einwand erheben a) der Nichtigkeit des Gesellschaftsvertrages, wenn die Gesellschaft in das Handelsregister eingetragen war, b) des Nichtvorhandenseins von Schulden, zu deren Deckung ihre Einlage erforderlich sei? **51**, 35. — 3) Ist für die Haftung der Kommanditisten die im Konkursverfahren erfolgte Feststellung der Gesellschaftsschulden maßgebend? **51**, 40. — 4) Kann der Schuldner eines persönlich haftenden ausgeschiedenen Gesellschafters in dessen Konkurse aufrechnen mit einer im Konkurse der Gesellschaft angemeldeten Forderung gegen diese und den Gesellschafter. **56**, 365. — 5) Der Konkursverwalter einer Genossenschaft mbH kann die Forderung gegen einen Genossen auf den Vorschußbeitrag nicht an einen Dritten abtreten. **59**, 67. — 6) Analoge Anwendung der für Handelsgesellschaften geltenden Bestimmungen auf den Konkurs der Gewerkschaft. **59**, 253.

b. Nachlaßkonkurs. 1) Geht im Nachlaßkonkurse auf den beschränkt haftenden Erben das Hypothekenrecht (Absonderungsrecht) des von ihm aus eigenen Mitteln befriedigten Nachlaßgläubigers über? **55**, 161. — 2) Kann der Verwalter im Nachlaßkonkurse die Zuwendung aus einem vom Verstorbenen zugunsten eines Dritten geschlossenen Lebensversicherungsvertrage diesem gegenüber auf Grund der §§ 30 ff. KO anfechten? **51**, 403. — 3) Sind die von einem Testamentsvollstrecker eingegangenen Wechselverbindlichkeiten und die dadurch veranlaßten Prozeßkosten Masseschulden des Nachlaßkonkurses? **60**, 30.

c. Konkurs im Auslande. Hat der Zwangsvergleich in einem ausländischen Konkursverfahren den Untergang der beteiligten Forderung eines inländischen Gläubigers über die Dividende hinaus für das Inland zur Folge? Hat die Zustimmung des Gläubigers zum Zwangsvergleich hierfür Bedeutung? **52**, 155.

§ 368. Strafbestimmungen.

Ist ein Rechtsgeschäft wegen Zuwiderhandelns beider Vertragsteile gegen die Strafbestimmung des § 241 KO aus § 134 oder § 138 BGB nichtig? **56**, 230.

Dritter Teil.

Freiwillige Gerichtsbarkeit.

§ 369.

1) Darf die Feststellung der Vorlesung, Genehmigung und Unterschrift eines Protokolls mit dem Vermerk „v. g. u." geschehen? (§ 177 Abs. 1 FGG). **53**, 151. — 2) Darf der Bürgermeister einer Stadt nach Art. 12 § 2 des PrAGzBGB sich selbst und nur für einen einzelnen Fall als Urkundsperson für eine Grundstücksveräußerung bestellen? **53**, 153. — 3) Registergebühren für die Umwandlung einer Kommanditgesellschaft in eine offene Handelsgesellschaft. (P.) **55**, 128. — 4) Keine Beschwerde beim Reichsgericht wegen Verweigerung der Rechtshilfe in Grundbuchsachen. **55**, 275. — 5) Steht gegen den die Genehmigung zu einem Rechtsgeschäft des Vormundes versagenden Beschluß des Vormundschaftsgerichts dem Vertragsgegner die Beschwerde zu? **56**, 125. — 6) § 20 Abs. 2 FGG enthält eine Einschränkung des Beschwerderechts aus Abs. 1. **56**, 129. — 7) Darf das Vormundschaftsgericht zur Erzwingung von Handlungen gegen den Inhaber der elterlichen Gewalt Ordnungsstrafen verhängen? **57**, 134. — 8) Die Handlungen und Erklärungen bei der jüdischen rituellen Scheidung sind keine Akte freiwilliger Gerichtsbarkeit. **57**, 255. — 9) Kostenrechtliche Behandlung unzulässiger in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit beim Reichsgericht erhobener Beschwerden. **52**, 248. — 10) Ist auch die dem Protokoll als Anlage beigefügte Schrift vorzulesen und zu genehmigen? (§§ 177 Abs. 1, 176 Abs. 2 FGG). **54**, 195. — 11) Rechtshilfe in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit. **57**, 397. — 12) Die Aufnahme vollstreckbarer Urkunden über Ansprüche des Mündels oder der Mündelmutter gehört nicht zum Geschäftskreise der Vormundschaftsgerichte. **57**, 398. — 13) Es kann nicht auf Grund des Reichsgesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit um gerichtliche Beurkundung einer Anmeldung zum Handelsregister im Wege der Rechtshilfe ersucht werden. **58**, 94. — 14) Die gerichtliche Beurkundung eines der freiwilligen Gerichtsbarkeit angehörigen Rechtsgeschäfts ist keine durch Reichsgesetz den Gerichten übertragene Angelegenheit. **58**, 94. — 15) Der Aufsichtsbehörde für die Standesämter steht im Berichtigungsverfahren ein Beschwerderecht zu. **60**, 197.

Vierter Teil.

Staats- und Verwaltungsrecht.

§ 370. Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden, insbesondere der Polizeibehörden, sowie der Verwaltungsgerichte. Verwaltungsverfahren. Verwaltungsstreitverfahren.

1) Wird durch eine polizeiliche Verordnung oder Anordnung ein Privatrecht dessen, der an ihrer Beobachtung ein Interesse hat, geschaffen, ihre Beobachtung im Wege der Zivilklage durchzusetzen? **51**, 248. — 2) Kann die polizeiliche Bauerlaubnis zum Gegenstand eines Vertrages oder an die Bedingung einer Gegenleistung geknüpft werden? Kann die Löschung einer Last, von deren Eintragung die Polizeibehörde die Erteilung der Bauerlaubnis abhängig gemacht hat, verlangt werden? **51**, 422. — 3) Ist gegenüber dem § 4 EGzZPO die landesgesetzliche Bestimmung, daß Forderungen des Fiskus vorbehaltlich des Rechtsweges im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden dürfen, gültig? **55**, 61. — 4) Stellung der königlichen Eisenbahndirektionen in Preußen. Sind sie mit bahnpolizeilicher Gewalt ausgestattet? **55**, 145. — 5) Können Verfügungen der königlichen Eisenbahndirektionen in Preußen, die sie als polizeiliche haben erlassen wollen, im Rechtswege angefochten werden? **55**, 145. — 6) Befugnis der Polizeiaufsichtsbehörden, an Stelle der unteren Behörde selbst eine polizeiliche Anordnung zu treffen. (P.) **55**, 153. — 7) Von der Polizeibehörde getroffene Anordnung der Überwachung gewerblicher Anlagen durch besondere Beamten. Polizeiliche Eigenschaft dieser Beamten. (P.) **55**, 367. — 8) Die polizeiliche Genehmigung einer dem öffentlichen Interesse dienenden Anlage hat die Bedeutung einer nicht nur gegen den Hersteller, sondern gegen jedermann gerichteten polizeilichen Verfügung. (P). **59**, 72. — 9) Der Richter darf die Zweckmäßigkeit einer Polizeiverordnung nicht nachprüfen und nicht vom Ergebnis einer solchen Prüfung die Anerkennung der Rechtsgültigkeit der Verordnung abhängig machen. (P.) **60**, 329. — 10) Rechtsgültigkeit einer Baupolizeiverordnung, welche die Errichtung von Fabrikgebäuden an bestimmten Straßen oder in bestimmten Stadtgegenden untersagt. (P.) **60**, 328. — 11) Wesen der Polizei im allgemeinen, der Bahnpolizei im besonderen. (P.) **55**, 149.

§ 371. Öffentliche Armen- und Krankenpflege.

— — — — — — —

§ 372. Militärwesen. Militärfiskus; Vertretung und Haftung desselben. Diensteinkommen (Servis) und Pension der Militärpersonen und Militärbeamten Reichsmilitärpensionsgesetz.

1) Es gibt, abgesehen von dem bayrischen, keinen Landesmilitärfiskus mehr, sondern nur einen Reichsmilitärfiskus. **53**, 242; **54**,

201; **55**, 172. — 2) Soweit die einzelstaatlichen Militärbehörden zur Vertretung des Fiskus bei Rechtsstreitigkeiten berufen sind, können sie nur als gesetzliche Vertreter des Reichs in Betracht kommen. **53**, 242. — 3) Die Verpflichtungen der einzelnen Bundesstaaten gegenüber invaliden Militärpersonen aus früheren Versorgungsgesetzen sind auf das Reich übergegangen. **53**, 243. — 4) Welche Behörde ist zur gesetzlichen Vertretung des Reichs in Rechtsstreitigkeiten über Pensionsansprüche der Militärpersonen, insbesondere über die vor dem Reichsmilitärpensionsgesetz gegen Einzelstaaten begründeten, berufen? **53**, 243. — 5) Ist bei der Pensionierung der aus der Klasse der Militäranwärter stammenden Gemeindebeamten die Militärdienstzeit in die für die Pensionsberechtigung erforderliche Mindestdienstzeit einzurechnen? **51**, 45. — 6) Ungültigkeit ortsstatutarischer mit dem Militärpensionsgesetz in Widerspruch stehender Bestimmungen über die Pensionsberechtigung der zur Klasse der Militäranwärter gehörigen Gemeindebeamten. **51**, 62. — 7) Begriff der Dienstbeschädigung nach § 59 MilPensG v. 27. Juli 1871. **54**, 160. — 8) Wie weit reicht die Beschränkung der Ansprüche gegen die Militär- und Marineverwaltung wegen Dienstbeschädigung nach dem MilPensG v. 22. Mai 1893? **54**, 161. — 9) Art. 20 des MilPensG v. 22. Mai 1893 ist gegenüber dem BGB in Kraft geblieben. **54**, 162. — 10) Vertretung des Reichsmilitärfiskus durch die Kontingentsverwaltungen der einzelnen Bundesstaaten. **54**, 201; **55**, 171. — 11) Vertretung des Reichsmilitärfiskus in Preußen durch die Intendanturen. **54**, 202. — 12) Haftung des Reichsmilitärfiskus in den Fällen des Art. 77 EGzBGB nach Maßgabe der Landesgesetze. **54**, 204; **55**, 172. — 13) Haftung des Reichsmilitärfiskus für den bei Schießübungen zugefügten Schaden nach bad. Recht. **54**, 205. — 14) Liegt eine verbotene Eigenmacht des Reichsmilitärfiskus in der Gefährdung der Bewohner eines Grundstücks durch militärische Schießübungen? **55**, 55. — 15) Steht ein preußisches Gendarmenpferd im Eigentum oder Eigenbesitz des Staates oder des Gendarmen? **55**, 164. — 16) Ist Halter eines preußischen Gendarmenpferdes im Sinne des § 833 BGB der Staat oder der Gendarm? **55**, 164. — 17) Haftung des Militärfiskus für den von einem zu der fraglichen Verrichtung bestellten Offiziere durch unvorsichtiges Umgehen mit fiskalischem Material (Glühzündapparaten) verursachten Schaden. **55**, 171. — 18) Unterschied zwischen Handlungen in Ausübung der Militärhoheit und militärfiskalischen Handlungen. Welche Handlungen gehören zur einen und zur anderen Art? Prüfung von Glühzündapparaten? **55**, 174. — 19) Grundsätze für die Berechnung der Pension einer aus dem Heere zur Schutztruppe übergetretenen und bei dieser zum Deckoffizier beförderten deutschen Militärperson. **58**, 1. — 20) Inwieweit finden auf die dem ostasiatischen Expeditionskorps zugewiesenen Militärbeamten, die nach Auflösung dieses Korps bei dessen fortgeführter Feldintendantur verwendet sind, die §§ 82 Abs. 1 und 84 Ziff. 5 der Kriegsbesoldungsvorschriften Anwendung? **58**, 328. — 21) Vertretung des Reichsfiskus durch den preußischen Kriegsminister in Angelegenheiten

des ostasiatischen Expeditionskorps. **58**, 330. — 22) Begriff des Servises der Offiziere und Militärbeamten. Gehört es zum Diensteinkommen? **59**, 415. — 23) Ist bei der Versetzung eines Zivilbeamten der Militärverwaltung in das Amt eines Militärbeamten der Servis dieses Amtes in das etatsmäßige Diensteinkommen einzurechnen, wenn ermittelt werden soll, ob das neue Amt kein geringeres etatsmäßiges Diensteinkommen gewährt als das bisherige? **59**, 415. — 24) S. wegen der Pensionierung der der Klasse der Militäranwärter angehörigen Gemeindebeamten im übrigen § 375 b II (Gemeindebeamte).

§ 373. Öffentliche Abgaben. Allgemeines. Beitreibungsverfahren. Direkte Staatssteuern. Doppelbesteuerungsgesetz v. 13. Mai 1870. Kommunalabgaben.

a. Allgemeines. Beitreibungsverfahren. 1) Wesen der öffentlichen Abgaben. **52**, 31. — 2) Knappschaftsbeiträge sind öffentliche Abgaben. (P.) **52**, 31. — 3) Auf welche öffentliche Abgaben bezieht sich die zeitliche Beschränkung der Rückforderung der Zahlung nach § 9 PrG v. 24. Mai 1861 betr. den Rechtsweg? **52**, 33. — 4) § 10 VerjährungsG v. $\frac{\text{18. Juni 1840}}{\text{12. April 1882}}$ setzt eine mit einer gesetzlichen Strafe bedrohte Zuwiderhandlung gegen die Steuergesetze voraus. (P.) **52**, 33. — 5) Finden die §§ 5, 6 VerjährungsG v. $\frac{\text{18. Juni 1840}}{\text{12. April 1882}}$ Anwendung, wenn der Steuerpflichtige gegen ein Steuergesetz gefehlt hat, das die Zuwiderhandlung nicht mit Strafe bedroht? **52**, 35. — 6) Der Ausschluß des Rechtsweges bezüglich der Pflicht zur Entrichtung öffentlicher Abgaben erstreckt sich auch auf die Rückforderung der bezahlten Abgabe (mit der condictio indebiti, Bereicherungsklage). (P.) **60**, 353.

b. Staatssteuern. Doppelbesteuerungsgesetz v. 13. Mai 1870. 1) Fällt die Rechtsanwaltstätigkeit unter den Begriff des Gewerbebetriebes im Sinne des Doppelbesteuerungsgesetzes? **55**, 167. — 2) Steuerpflicht ausländischer Konsuln in Bremen, wenn sie Angehörige sowohl des Bremer als des ausländischen Staates sind. **59**, 46.

c. Kommunalabgaben. Gebühren. Beiträge. Gemeindesteuern. 1) Wesen der Gemeindeabgaben. **53**, 185. — 2) Das Schulgeld der städtischen höheren Schulen ist an sich keine Gemeindeabgabe, jedoch nach dem KommunalabgabenG v. 14. Juli 1893 eine Gebühr. (P.) **53**, 185. — 3) Unzulässigkeit des Rechtsweges für den Anspruch auf Befreiung von Schulgeld an städtischen, höheren Schulen und öffentlichen Gemeindeschulen. (P.) **53**, 183; **58**, 32. — 4) Ungültigkeit eines Ortsstatuts, das die Tragung der Straßenanlagekosten den Anliegern auch im Falle der Anlegung der Straße durch einen Unternehmer auferlegt. (P.) **51**, 324. — 5) Wieweit ist der Rechtsweg gegen die Heranziehung zu Straßenanliegerbeiträgen zulässig? (P.) **56**, 398, 400. — 6) Entsteht die Verpflichtung zu bestimmten Straßenanliegerbeiträgen schon mit der dinglichen Belastung der Grundstücke oder erst mit der Veranlagung zu den Beiträgen? (P.) **56**, 396. — 7) Wem ist im Konkurse des Pflichtigen der Beschluß über die Veranlagung zu den Straßenanliegerbeiträgen zuzustellen? (P.) **56**, 399.

§ 374. Öffentliche Abgaben. Indirekte Steuern. Zölle, Verbrauchssteuern ꝛc. Erbschaftssteuer. Urkundenstempel.

a. Zölle, Verbrauchssteuern ꝛc.

Reichsgesetzlich ist der Rechtsweg über die Frage, ob dem Kläger auf Grund des § 7 Nr. 3 ZollG v. 14. April 1894 das Recht auf Zollbefreiung zusteht, nicht ausgeschlossen. **52**, 158.

b. Erbschaftssteuergesetze. Preußisches Erbschaftssteuergesetz v. 30. Mai 1873 bzw. $\frac{\text{24. Mai 1891}}{\text{31. Juli 1895}}$.

1) Kann in einem Vermächtnis zugunsten des Pensionsfonds eines städtischen Orchesters eine Zuwendung zu ausschließlich gemeinnützigen Zwecken im Sinne der Tarifst. Ce des PrErbschSteuerG erblickt werden? **55**, 295. — 2) Erbschaftsstener für den Anfall aus einem vor dem 1. Januar 1900 von Ehegatten errichteten gemeinschaftlichen Testament, wenn beide nach diesem Zeitpunkt verstorben sind. Anwendung der Auslegungsregeln des BGB (§§ 133, 2269). **59**, 80. — 3) Die Vorschriften des ErbschSteuerG sind als Normen des öffentlichen Rechts an sich vom Wechsel der privatrechtlichen Gesetzgebung unberührt geblieben. (P.) **59**, 81. — 4) Ist dem nur im Zweifel anzuwendenden § 28 ErbschSteuerG durch § 2269 BGB die Anwendbarkeit entzogen? **59**, 85. — 5) Schenkungsstempel nach dem PrErbschSteuerG v. 30. Mai 1873. Beschaffenheit der Willenserklärung. Ist Beurkundung der Annahme erforderlich? **51**, 228. — 6) Stiftungsstempel nach dem ErbschSteuerG v. 30. Mai 1873 und der KabO v. 18. Juli 1845. Hängt die Stempelpflicht von gerichtlicher Verlautbarung, Bestätigung oder Genehmigung der Stiftung ab? **51**, 227. — 7) Zur Frage, ob der von Ehegatten in einem gemeinschaftlichen Testament, durch das diese zunächst sich gegenseitig zu Erben eingesetzt haben, auf den beiderseitigen Nachlaß eingesetzte Dritte nur Ersatzerbe oder Ersatz- und Nacherbe ist. Berechnung der Erbschaftssteuer. **60**, 115.

c. Stempelsteuer.

I. Reichsstempelsteuer.

1) Wenn der erste Erwerber neuer Aktien einer bereits bestehenden Aktiengesellschaft seine Einlage in Gestalt der in der Tarifst. Nr. $\frac{\text{4a Nr. 2 Abs. 1}}{\text{4a Nr. 2 u. Nr. 4 Abs. 1}}$ des RStempG v. $\frac{\text{27. April 1894}}{\text{14. Juni 1900}}$ bezeichneten Wertpapiere macht, so unterliegt nicht nur die Ausreichung der Aktien an ihn, sondern auch der Erwerb der eingebrachten Wertpapiere durch die Aktiengesellschaft dem Anschaffungsstempel. Dadurch wird eine landesgesetzliche Besteuerung dieses Einbringens ausgeschlossen. **51**, 351. — 2) Schon die Feststellung, daß ein Geschäft dem Reichsstempel unterliegt, nicht erst dessen tatsächliche Erhebung, schließt die landesrechtliche Besteuerung aus. **51**, 356. — 3) Die Befreiungsvorschrift der Tarifst. 1c Abs. 2 des RStempG v. 14. Juni 1900 findet auf Einzahlungen, die vor der Betriebseröffnung des Bergwerks ausgeschrieben sind, keine An-

wendung. Begriff der Betriebseröffnung. **52**, 189. — 4) Stehen die §§ 4, 18 RStempG v. 14. Juni 1900 der Besteuerung eines Aktienindossaments mit dem preuß. Abtretungsstempel entgegen, wenn die Aktie schon vor dem Inkrafttreten des RStempG v. 1. Juli 1881 ausgegeben war? **52**, 319. — 5) Begriff des Anschaffungsgeschäftes. **52**, 324; **56**, 431. — 6) Unterschied zwischen dem kausalen Anschaffungsgeschäft und dem selbständigen Erfüllungsgeschäft der Eigentumsübertragung durch Indossament, Abtretung ꝛc. **52**, 324, 325. — 7) Sind die Ausdrücke „Zuteilung", „Ausreichung", „Übernahme" im RStempG v. 14. Juni 1900 (Tarifst. Nr. 4a[4] Abs. 2) im Sinne des kausalen Anschaffungsgeschäftes oder der Eigentumsübertragung zu verstehen? **52**, 324. — 8) Sind die von einer Aktiengesellschaft ausgegebenen sog. Gewinnanteilscheine nur als Schuldverschreibungen oder auch als Rentenverschreibungen zu verstempeln? **54**, 25. — 9) Von wann hat der Fiskus zurückzuzahlende Stempelbeträge zu verzinsen? **54**, 27. — 10) Gehören bei der Versteuerung inländischer Aktien nach Tarifst. 1a RStempG v. 14. Juni 1900 zum Ausgabebetrage auch der Stempel und die Stückzinsen, die der Zeichner zu zahlen hat? **55**, 43. — 11) Wird der preußische Schuldverschreibungsstempel dadurch ausgeschlossen, daß laut der Urkunde der Aussteller das Darlehn durch die reichsstempelpflichtige Übergabe von Wertpapieren empfangen hat? **55**, 97. — 12) Unterliegt die entgeltliche Veräußerung von Wertpapieren seitens einer Gesellschaft des BGB an einen Gesellschafter dem Anschaffungsstempel? **56**, 206. — 13) Anwendungsgebiet des § 7 Abs. 3 RStempG v. 14. Juni 1900. **56**, 300. — 14) Stellt die bei der Auseinandersetzung einer offenen Handelsgesellschaft erfolgende Zuteilung der zum Gesellschaftsvermögen gehörigen Wertpapiere an die einzelnen Gesellschafter ein steuerpflichtiges Anschaffungsgeschäft dar? **56**, 431. — 15) Begriff des entgeltlichen Geschäftes. **56**, 432. — 16) Abgrenzung der „im Inlande" und der „durch Korrespondenz zwischen einem Orte des Inlandes und einem Orte des Auslandes zustande gekommenen Geschäfte" im Sinne des § 6 Abs. 1 und 3 RStempG v. 14. Juni 1900. **59**, 336. — 17) Inwieweit unterliegen uneigentliche Leih- und Lombardgeschäfte dem Anschaffungsstempel? **60**, 40. — 18) Stellt der Vertrieb von Waren nach dem sog. Gella(Schneeballen)verfahren eine öffentlich veranstaltete Ausspielung dar? Unterliegen die vom Geschäftsinhaber ausgestellten Urkunden als Ausweise über Spieleinlagen dem Stempel der Tarifst. Nr. 5 des RStempG v. $\frac{\text{27. April 1894}}{\text{14. Juni 1900}}$. **60**, 379.

II. Landesstempelsteuer. Preußische Stempelsteuergesetze.

α) Preußisches Stempelsteuergesetz v. 7. März 1822. Kabinetsorder v. 18. Juli 1845.

1) Ist für die Einverleibung von bloßen Verbesserungen der Fideikommißsubstanz in das Familienfideikommiß der Fideikommißstempel zu entrichten? Welcher Akt ist dabei der Gegenstand der Stempelsteuer? **54**, 228. — 2) Schuldverschreibungsstempel neben dem Fideikommiß-

stempel bei gleichzeitiger Begründung einer Substanzschuld. **54**, 231. — 3) Stempelrechtlicher Begriff des einheitlichen Rechtsgeschäftes. **58**, 116. — 4) Erhebung des Schuldverschreibungsstempels, auch dann, wenn infolge der beurkundeten Annahme die Form eines Vertrages vorliegt. **58**, 117.

β) Preußisches Stempelsteuergesetz v. 31. Juli 1895.

StG (Die Paragraphen ohne Zusatz bezeichnen die Paragraphen des Gesetzes.)

§ 1. 1) Geltung allgemeiner Auslegungsgrundsätze für das Stempelgesetz.
§ 2. Zulässigkeit einschränkender Auslegung. **60**, 433. — 2) Erfordernisse der Stempelpflichtigkeit einer im Auslande von einem Ausländer errichteten Urkunde. **54**, 427. — 3) Inwieweit sind durch § 2 GKG die außerhalb Preußen von einem Ausländer errichteten, in Preußen nur im Prozeßverfahren gebrauchten Urkunden (Vollmachten) dem preuß. Stempel ent-
§ 3. zogen? **54**, 426. — 4) Ob ein Rechtsgeschäft unter eine bestimmte Stempelvorschrift fällt, bestimmt sich, abgesehen von besonderen Stempelgesetzvorschriften, nach dem Recht des Ortes, wo das Rechtsverhältnis
§ 6. seinen Sitz hat. **56**, 407. — 5) Was bedeutet „ersichtlicher Geldbetrag"
§ 10 im § 6. **51**, 123. — 6) Zur Anwendung des § 10 Abs. 1 (Polize
Abs. 1. über Versicherung gegen die Vermögensnachteile von Krankheit und Unfall).
§ 10 **58**, 212. — 7) Stempelrechtlicher Begriff des einheitlichen Rechts-
Abs. 3. geschäfts. **58**, 115; **59**, 364. — 8) Zählt der Bischof zu den Be-
§ 13a. amten im Sinne des § 13 litt. a? Haftet er für den Stempel zu den Ernennungsurkunden von Pfarrern und Kaplänen? **53**, 375. —
§ 13d. 9) Haftbarkeit des Armenanwalts für den Vollmachtsstempel, sofern die Prozeßvollmacht ihn zur Erhebung des Streitgegenstandes ermächtigt.
§ 14. **54**, 277. — 10) Keine Aufrechnung mit einer dem Pflichtigen gegen eine andere Station des Fiskus zustehende Forderung gegen den Stempel-
§ 16f. anspruch des Steuerfiskus. **58**, 118. — 11) Was ist Gebrauch einer Urkunde im Sinne des § 16 litt. f? Gebrauch einer Vollmacht. **54**, 427, 428. Genügt zum Gebrauch einer Schuldurkunde schon deren In-
§ 25. besitznahme und Verwahrung durch den Gläubiger? **60**, 342. — 12) Zur
§ 26. Auslegung des § 25. **60**, 350, 355. — 13) Von wann hat der Fiskus zurückzuzahlende Stempelbeträge zu verzinsen? **54**, 27, 322. — 14) Unzulässigkeit des Rechtsweges über die Frage, ob eine entrichtete Stempelabgabe wegen späteren Wegfalls der bei der Entrichtung vorhandenen Voraussetzungen der Stempelpflichtigkeit vom Fiskus wieder zurückzu-
§ 27. zahlen ist. **60**, 349. — 15) Finden, wenn die Verjährung vor Inkrafttreten des G v. 31. Juli begonnen hat, aber nicht vollendet ist, die Verjährungsfristen dieses Gesetzes oder die bis dahin geltenden Fristen
§ 34. Anwendung? **51**, 226. — 16) Findet das G v. 31. Juli 1895 auf die vor seinem Inkrafttreten abgeschlossenen, unversteuert gebliebenen Miet- und Pachtverträge Anwendung? Verhältnis der Abss. 2 und 3
§ 36. des § 34. **55**, 297. — 17) Rechtliche Bedeutung der allgemeinen MinVf v. $\frac{\text{29. Febr. 1896}}{\text{17. Juli 1900}}$ als Ausführungsvorschrift zur Tarifst. 8. **56**, 376.
Tarifst. 18) Ist die Besteuerung des Indossaments einer vor dem Inkraft-
Nr. 2. treten des StempG v. 1. Juli 1881 ausgegebenen Aktie mit dem Ab-

tretungsstempel gegenüber den §§ 4 und 18 des RStempG v. 14. Juni 1900 zulässig? **52,** 319. — 19) Voraussetzungen des Auflassungsstempels. **56,** 374. — 20) Ein protokollierter Prozeßvergleich als eine das Veräußerungsgeschäft enthaltende Urkunde. **56,** 376. — 21) Beglaubigte Abschrift der Veräußerungsurkunde. Genügt die Beglaubigung durch einen Rechtsanwalt? **56,** 377. — 22) Rechtliche Bedeutung der allg. MinVf v. $\frac{\text{29. Febr. 1896}}{\text{27. Juli 1900}}$. **56,** 376. — 23) Dem Fehlen einer Belehrung der Beteiligten über den Auflassungsstempel nach Maßgabe der allg. MinVf v. $\frac{\text{29. Febr. 1896}}{\text{17. Juli 1900}}$ steht eine irreführende Art der Belehrung gleich. **56,** 376. — 24) Gemäß § 313 BGB genügt Beseitigung des Formmangels durch die erst nach Vorlegung der Urkunde erfolgte Auflassung und Eintragung. **60,** 401. — 25) Sind bischöfliche Ernennungsurkunden für Pfarrer und Kapläne nach Tarifst. 12 stempelpflichtig? **53,** 373. — 26) Bestimmung des Stempels nach Tarifst. 22c, wenn der noch ein anderes Gewerbe betreibende Konzessionsinhaber einheitlich für seinen gesamten Gewerbebetrieb zur Gewerbesteuer veranlagt ist. **51,** 202. — 27) Bezieht Tarifst. 22m sich auf polizeiliche Genehmigungen zur Benutzung einzelner Transportmittel in einem bereits bestehenden Gewerbetriebe? **51,** 19. — 28) Unterliegen die Beschlüsse der Gesellschaften mbH über Einforderung von Nachschüssen der Versteuerung nach Maßgabe der Tarifst. 25a. **54,** 336. — 29) Begriff des Einbringens im Sinne der Tarifst. 25c. **51,** 386; **53,** 323. — 30) Die Überlassung eines einheitlichen Ganzen an eine Aktiengesellschaft rc gegen Gewährung teils von Aktien, teils von Geld unterliegt allein dem Einbringungsstempel (bezüglich des letzteren Teils nicht dem Kaufstempel). **51,** 386. — 31) Im Falle der Nr. 30 ist der Errichtungsstempel auch auf den für die Übernahme zu entrichtenden Teil des Einbringungsstempels anzurechnen. **51,** 391. — 32) Ist das Einbringen des Anspruches auf Auflassung eines Grundstücks ebenso zu versteuern wie das Einbringen des Grundstücks selbst? **54,** 319. — 33) Ausschluß der landesrechtlichen Besteuerung des Einbringens von Wertpapieren, deren Anschaffung dem Reichsanschaffungsstempel unterliegt. **51,** 351. — 34) Wonach bestimmt sich der Begriff der unbeweglichen Sache im Sinne der Tarifst. 32a? **51,** 105; **56,** 408; **59,** 21. — 35) Unterliegt das Kaufgeschäft über eine Bahneinheit dem Immobiliarstempel? **51,** 101. — 36) Die vom Pächter nur für die Pachtzeit auf dem Pachtgrundstück errichteten Gebäude sind keine unbeweglichen, sondern bewegliche Sachen im Sinne der Tarifst. 32a. **59,** 20. — 37) Zur Frage, ob eine Vertragsurkunde, in der zwei Grundstücke unter Regelung der Hypotheken gegeneinander ausgetauscht werden, mit dem Stempel für einen Tauschvertrag oder für zwei Kaufverträge zu belegen ist. **57,** 264. — 38) Berechnung des Stempels, wenn in einem Kaufvertrage neben einer Hingabe an Zahlungsstatt zur Ausgleichung noch andere Leistungen übernommen werden. **54,** 376. — 39) Bestimmt sich beim Tauschvertrage der Stempel nur nach dem objektiven Werte der in Tausch gegebenen Gegenstände oder sind die zur Ausgleichung erfolgenden Leistungen hinzuzurechnen? **54,**

Tarifst. Nr. 8. — Nr. 8 Abs. 3. — Nr. 12. — Nr. 22c. — Nr. 22m. — Nr. 25a. — Nr. 25c. — Nr. 32 Abs. 1a.

Tarifst. 378. — 40) Ein privatschriftlicher, durch nachfolgende Auflassung und Eintragung rechtswirksam gewordener Grundstücksveräußerungsvertrag ist gemäß Tarifst. 32 stempelpflichtig. **60**, 400. — 41) Unterliegt die durch Rückauflassung und Eintragung vollzogene privatschriftliche Wiederaufhebung eines Grundstücksveräußerungsvertrags dem Stempel aus Tarifst. 32
Nr. 32 oder 71? **60**, 399. — 42) Bildet der zwecks Erteilung vorgenommene
BefrV. Verkauf von Erbschaftsgegenständen an einen Miterben und die Abtretung
Nr 1. (Überweisung) von Teilen der Kaufpreisforderung an einzelne Miterben
Nr. 32 ein einheitliches Rechtsgeschäft? **59**, 361. — 43) Findet die Befreiungs-
BefrV. vorschrift Nr. 3 auch im Falle der Übertragung der Erwerberrechte aus
Nr. 3. Veräußerungsgeschäften über die dort bezeichneten Sachen (Abs. 5 der Tarifst. 32) Anwendung? **53**, 287. — 44) Begriff der „Menge" im Sinne der BefrVorschr Nr. 3. **56**, 410. — 45) Sind drei Dampfer eine „Menge" von Sachen im Sinne der BefrVorschr Nr. 3. **55**, 197. — 46) In der BefrVorschr Nr. 3 sind unter „Sachen oder Waren" auch unkörperliche Sachen begriffen? **56**, 406. — 47) Anwendung der BefrVorschr Nr. 3 auf Lieferungsverträge über elektrischen Strom. **56**, 403. — 48) Begriff des unmittelbaren Verbrauchs im Sinne der BefrVorschr Nr. 3. **53**, 215. — 49) Wann sind Sachmengen im Sinne der BefrVorschr Nr. 3 als „im Betriebe" eines der Vertragspflichtigen hergestellt anzusehen? **55**, 195. — 50) Muß nach der BefrVorschr Nr. 3 der Vertragswille auf Erzeugung oder Herstellung der veräußerten Mengen von Sachen im inländischen Betriebe einer der Vertragsparteien gerichtet sein? **53**, 216. — 51) Müssen die Befreiungsgründe der BefrVorschr Nr. 3 aus der Urkunde ersichtlich sein? **53**, 216, 291. — 52) Miet-
Nr. 41, und Pachtverträge s. Nr. 16. — 53) Unterliegt die nach dem 1. Januar
48. 1900 erfolgte Beurkundung eines Stiftungsgeschäfts (§ 81 BGB) dem
Nr. 56. Schenkungsstempel? **54**, 143. — 54) Stempelrechtlicher Begriff der Schenkungsurkunde. **54**, 145. — 55) Ist die Schenkung eines Hauses mit der Auflage, die darauf ruhenden privaten Lasten zu übernehmen, ausschließlich als Schenkung oder teils als Kauf, teils als Schenkung zu
Nr. 58. versteuern? **60**, 238. — 56) Stempelpflicht der Eisenbahnsubventionsverträge. **58**, 114. — 57) Wird der landesrechtliche Schuldverschreibungsstempel dadurch ausgeschlossen, daß der Aussteller laut der Urkunde das Darlehn durch die reichsstempelpflichtige Hingabe von Wertpapieren erhalten hat? **55**, 97. — 58) Die Schuldverschreibung ist auch dann stempelpflichtig, wenn infolge der beurkundeten Annahme die Form des
Nr. 59. Vertrages vorliegt. **58**, 117. — 59) Sind nach der Tarifst. 59 die in der Urkunde mit sichergestellten zukünftigen Zinsen zu berücksichtigen?
Nr. 70a **51**, 123. — 60) Stempelpflichtigkeit einer Polize über eine einheitlich
u. b. gegen die Vermögensnachteile von Krankheiten und Unfällen genommene Versicherung. Anwendung des § 10 Abs. 1 StG. Ist der Stempel nach
Nr. 70c. Tarifst. 70a oder 70b zu berechnen? **58**, 212. — 61) Unterliegen Feuerkassenscheine einer städtischen Feuersozietät dem Polizestempel der Tarifst. 70c?
Nr. 71. **52**, 234. — 62) Unterliegt die durch Rückauflassung und Eintragung vollzogene privatschriftliche Wiederaufhebung eines Grundstücksveräußerungsvertrages dem Stempel aus Tarifst. 71 oder 32? **60**, 399. —

63) Kein Unterschied zwischen dem stempelrechtlichen Begriff der Prozeßvollmacht und dem der ZPO. **54**, 276. — 64) Die zur Erhebung des Streitgegenstandes ermächtigende Prozeßvollmacht ist insoweit als gewöhnliche Vollmacht nach Tarifst. 73 stempelpflichtig. **54**, 277, 428. — 65) Sind Schriftstücke stempelfrei, in denen jemand einem Dritten erkärt, einen andern mit der Vornahme einer rechtlichen Angelegenheit beauftragt zu haben? Begriff der Verkehrssitte. **55**, 375. — 66) Erfordernisse der Zuständigkeit einer Behörde zur Ausstellung amtlicher Zeugnisse in Privatsachen im Sinne der Tarifst. 77. **53**, 273. — 67) Sind Beglaubigungen von Unterschriften unter Anträgen und Verhandlungen, die ausschließlich zu einer Eintragung oder Löschung in außerpreußischen Grundbüchern erforderlich sind, nach der BefrVorschr e der Tarifst. 77 stempelfrei? **60**, 431.

Tarifst. Nr. 73 Abs. 1. Nr. 73 Abs. 5. Nr. 77. Nr. 77 Befr.V. e.

§ 375. Rechtsverhältnisse der Beamten. Beamtenfürsorgegesetze.

a. Reichsbeamte.

1) Begriff eines im Dienst erlittenen Betriebsunfalls im Sinne des Reichsbeamtenfürsorgegesetzes v. 15. März 1886. **52**, 76. — 2) In Els.-Lothringen ist die Verfolgung von Landesverwaltungsbeamten wegen Amtshandlungen an die im § 11 Abs. 2 EGzGKG vorgesehene Vorentscheidung gebunden. **52**, 109. — 3) Für den Bereich von Elsaß-Lothringen hat mangels eines dort bestehenden obersten Verwaltungsgerichtshofes das Reichsgericht die im § 11 Abs. 2 EGzGVG vorgesehene Vorentscheidung zu treffen. **52**, 108. — 4) Wird das Reichsbeamtenverhältnis durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag begründet? **53**, 427. — 5) Ist das Diensteinkommen der Reichsbeamten eine privatrechtliche oder öffentlich-rechtliche Gegenleistung des Reichs? **53**, 429. — 6) Gültigkeit und rechtliche Natur des Vertrages über künftige Übertragung eines Amtes. **53**, 429. — 7) Findet aus einem Vertrage über künftige Übertragung eines Amtes der Rechtsweg statt auf Übertragung des Amtes oder wenigstens auf Gewährung des damit verbundenen Diensteinkommens? **53**, 429. — 8) Steht dem in einem Schutzgebiet etatsmäßig angestellt gewesenen, aber tropendienstunfähig gewordenen Landesbeamten, der auf Aufforderung des Auswärtigen Amtes in den Dienst seines Heimatsstaates wieder zurückgetreten ist, ein Anspruch auf Fortzahlung des durch sein jetziges Gehalt nicht gedeckten Diensteinkommens des Schutzgebietamtes zu? **54**, 113. — 9) Haftung des Reichsfiskus in den Fällen des Art. 77 EGzBGB nach Maßgabe der Landesgesetze. **54**, 204. — 10) Haftung des Reichsfiskus für den bei Schießübungen zugefügten Schaden nach bad. Recht. **54**, 205. — 11) Inwieweit finden auf die dem ostasiatischen Expeditionskorps zugewiesenen Militärbeamten, die nach der Auflösung des Korps bei dessen fortgeführter Feldintendantur verwendet sind, die §§ 82 Abs. 1 und 85 Ziff. 5 der Kriegsbesoldungsvorschriften Anwendung? **58**, 328. — 12) Zweck und Tragweite des § 23 des Reichsbeamtengesetzes. **59**, 420. — 13) Die Reichshaushaltsgesetze gewähren den

einzelnen Beamten keinen Anspruch auf den Bezug der darin ausgeworfenen Gehälter. **59**, 419.

b. Landesbeamte.

I. Staatsbeamte. 1) Bedeutung der Leistung des Diensteides a) für die Annahme des Beginns der Dienstzeit eines Staatsbeamten, b) für die Ausschließung von Zweifeln, ob der begonnene Dienst der eines Staatsbeamten gewesen ist. **51**, 296. (P.) — 2) Ist das mit der Leistung des Diensteides begründete Staatsbeamtenverhältnis auch vor der Anstellung in einer bestimmten Stelle und ohne Rücksicht auf Unterbrechungen als ein fortdauerndes und einheitliches Dienstverhältnis anzusehen? **51**, 304. (P.) — 3) Bedeutung der Leistung von Diensten für den Staat vor der Vereidigung. **51**, 298. (P.) — 4) Sind die auf Grund des § 8 PrDisziplinarG v. 21. Juli 1852 erlassenen Entscheidungen der Disziplinar- und Verwaltungsbehörden über die Entziehung des Gehalts für die Beurteilung der vor den Gerichten geltend gemachten Gehaltsansprüche maßgebend? **52**, 21. — 5) Setzt der Anspruch auf Mietsentschädigung bei Versetzungen voraus, daß der Vermieter dem versetzten Beamten die Wohnung für die fragliche Zeit frei gehalten hat? (P.) **52**, 286. — 6) Der Staat haftet nach preußischem Recht nicht für die Schadenshandlungen seiner Beamten bei Ausübung öffentlicher Gewalt. **51**, 220; **53**, 127; **55**, 172. — 7) In der Rheinprovinz haften auch nach dem 1. Januar 1900 der Staat und die juristischen Personen des öffentlichen Rechts für die Schadenshandlungen ihrer Beamten bei Ausübung öffentlicher Gewalt. **54**, 22. — 8) Ist in der Rheinprovinz der Staat oder die Gemeinde im Sinne des Art. 1384 Code civil commettant der städtischen Polizeibeamten? **54**, 24. — 9) Hat ein in einem Schutzgebiet angestellt gewesener, tropendienstunfähig gewordener Landesbeamter, der in den Dienst seines Heimatstaats zurückgetreten ist, Anspruch auf den durch sein jetziges Gehalt nicht gedeckten Teil des Diensteinkommens des Schutzgebietsamtes? **54**, 118. — 10) Sind durch Art. 81 EGzBGB auch die allgemeinen Grundsätze des bisherigen Landesrechts insoweit, als aus ihnen die Zulässigkeit der Aufrechnung gegen vermögensrechtliche Ansprüche der Beamten hergeleitet wurde, aufrecht erhalten? **55**, 1. — 11) Die Pension und das Witwen- und Waisengeld bilden einen Bestandteil der dem Beamten für sein Amt ausgesetzten Rente. **55**, 6. — 12) Eigentum und Eigenbesitz an einem preußischen Gendarmenpferd. Wer ist der „Halter" eines solchen? **55**, 164. — 13) Ein Bahnmeister ist kein verfassungsmäßig berufener Vertreter, sondern ein Angestellter des preußischen Eisenbahnfiskus. **53**, 276; **55**, 230. — 14) Haftung der Beamten für das geringste Verfahren. Gilt dies auch für Richter? (P.) **56**, 344. — 15) Haftet der Richter für eine auf dem Gebiet der streitigen Gerichtsbarkeit vorgenommene formell gesetzliche Amtshandlung dem Fiskus auf Ersatz der Kosten, weil sie nicht sachdienlich oder zweckmäßig war? (P.) **56**, 345. — 16) Fällt die Klage des Fiskus gegen einen Staatsbeamten auf Rückerstattung zu Unrecht erhobener Bezüge unter

§ 39 Abs. 1 Nr. 1 PrAGzBGB? **56**, 358. — 17) Haftet der Richter für die Kosten eines auswärtigen Termins, der zur Verhandlung mit einer am Erscheinen an Gerichtsstelle verhinderten Partei bestimmt war, weil die Verhandlung nicht erforderlich war? Wann ist sie erforderlich? **56**, 358. — 18) Ist für die Frage, ob die Revision ohne Rücksicht auf den Wert des Beschwerdegegenstandes zulässig ist, die im Defektenfeststellungsbeschluß getroffene Entscheidung der Verwaltungsbehörde von Einfluß? Bedeutung von Parteibehauptungen. (P.) **58**, 245. — 19) Dritte im Sinne des § 839 BGB, denen der Beamte für den durch Verletzung seiner Amtspflicht entstandenen Schaden haftet. Gehören dazu gegnüber dem mit der Testamentserrichtung betrauten Beamten diejenigen, die der Testator bedenken wollte? **58**, 298. — 20) Gehört es zu den Amtspflichten des preußischen Richters, auf den finanziellen Vorteil des Staates Bedacht zu nehmen? **58**, 304. — 21) Haftung des Registerrichters für die Insertionskosten der anweisungswidrigen Bekanntmachung der Publikationsblätter für die Handelsregistereintragungen. (P.) **58**, 430. — 22) Der Grundbuchrichter verletzt seine Amtspflicht nicht fahrlässig, wenn er bei Auslegung unklarer oder lückenhafter Gesetzesvorschriften einer erst hinterher vom höchsten Gericht für unrichtig erklärten Ansicht folgt. **59**, 388. — 23) Die Beglaubigung von Unterschriften gehört nicht zur amtlichen Tätigkeit der Schiedsmänner. **60**, 323. — 24) Vorschriften, wonach allen Beamten die Beglaubigung von Unterschriften mit amtlicher öffentlicher Wirkung zugewiesen ist, bestehen in Preußen nicht. **60**, 323. — 25) Amtsverschwiegenheit des preuß. Notars. Wenn sind ihm Tatsachen im Sinne des § 383 Nr. 5 ZPO „anvertraut"? **53**, 169.

II. Gemeindebeamte. 1) Voraussetzungen der Einrechnung der Militärdienstzeit in die pensionsfähige Dienstzeit der der Klasse der Militäranwärter angehörigen Gemeindebeamten. (P.) **51**, 45. — 2) Wird in Preußen die Zeit des Vorbereitungsdienstes in die pensionsfähige Dienstzeit der Gemeindebeamten eingerechnet? **51**, 59. In Bayern? in Hessen? **51**, 51. — 3) Zeitpunkt des Beginns der pensionsfähigen Dienstzeit der Kommunalbeamten in Preußen. **51**, 59. — 4) Haften in der Rheinprovinz auch nach dem 1. Januar 1900 die Gemeinden für die Schadenshandlungen ihrer Beamten bei Ausübung öffentlicher Gewalt? **54**, 22. — 5) Haben die Hinterbliebenen eines vor dem Inkrafttreten des PrKommunalbeamtenG v. 30. Juli 1899 pensionierten, aber nach diesem Zeitpunkt verstorbenen städtischen Beamten einen Versorgungsanspruch nach Maßgabe dieses Gesetzes? **55**, 5. — 6) Das PrKommunalbeamtenG v. 30. Juli 1899 findet auf die bei seinem Inkrafttreten in Dienst befindlichen Beamten Anwendung. **55**, 6. — 7) Bei Klagen der Kommunalbeamten auf Gehalt oder Pension ist die Nachholung der vorgeschriebenen Vorentscheidung des Bezirksausschusses (§ 7 PrKommunalbeamtenG) im Laufe der ersten Instanz noch zulässig. **57**, 79. — 8) Die Vorentscheidung des Bezirksausschusses in den Fällen des § 7 PrKommunalbeamtenG bildet nicht einen Teil des Klaggrundes, sondern nur eine Voraussetzung für die Geltendmachung des Anspruchs

der Beamten. **57**, 80. — 9) Die Bestimmung der Ausschlußfrist im § 7 PrKommunalbeamtenG hindert nicht die rechtswirksame Erhebung der Klage des Beamten vor Zustellung der Entscheidung des Bezirksausschusses. **57**, 80. — 10) Zulässigkeit des Feststellungsverlangens für die vermögensrechtlichen Ansprüche der Kommunalbeamten, insbesondere auch im Vorverfahren vor dem Bezirksausschuß. (P). **59**, 164. — 11) Unabhängigkeit des Rechtsweges für die vermögensrechtlichen Ansprüche der Kommunalbeamten davon, ob der Bezirksausschuß eine sachliche Vorentscheidung erlassen oder abgelehnt hat. **59**, 166. — 12) Anwendung der Bestimmungen des PrKommunalbeamtenG v. 30. Juli 1899 über Ruhegehalt auch auf diejenigen vorher angestellten Beamten, bei denen vertraglich ein Ruhegehaltsanspruch ausgeschlossen war. **59**, 167. — 13) Rechte eines Gemeindebeamten aus einer von der Gemeinde für ihn bewirkten Unfallversicherung. **60**, 141. — 14) Von der Polizeibehörde getroffene Anordnung der Überwachung gewerblicher Anlagen durch besondere Beamte. Polizeiliche Eigenschaft dieser Beamten. **55**, 367. — 15) Ist unter der „anderweiten Anstellung" im § 65 Abs. 4b der PrStädteO v. 30. Mai 1853 auch eine Anstellung auf Widerruf oder Probe zu verstehen? **56**, 2. — 16) Begreift das frühere Einkommen im Sinne des § 65 Abs. 4b der PrStädteO v. 30. Mai 1853 auch das Einkommen aus einem zufälligen Nebenamt? **56**, 3. — 17) Lebenslängliche Anstellung eines Bureau-Assistenten in städtischen Diensten durch Berufung zu dauernder Tätigkeit trotz Vorbehalts der Kündigung und mangelnder Genehmigung der Aufsichtsbehörde. **57**, 124. — 18) Gesetzeskraft der Deklaration v. 29. Mai 1820 wegen Berücksichtigung invalider Militärpersonen bei Besetzung städtischer Posten. **57**, 124. — 19) Das durch Königl. Erlaß v. 20. Juni 1867 genehmigte Reglement über die Zivilversorgung der Militärpersonen v. 16. Juni 1867 enthält als Ausführungsvorschrift zu den Militärversorgungsgesetzen objektives Recht. **57**, 126, 132. — 20) Ungültigkeit der unter Verletzung der bisherigen Bestimmungen über die Militäranwärter erfolgten Anstellung von Zivilpersonen in städtischen Diensten nach § 14 MilitäranwärterG v. 21. Juli 1892. Bedeutung der Ausnahme in § 15 daselbst. **57**, 127. — 21) Die Bestimmungen der §§ 14, 15 MilitäranwärterG v. 21. Juli 1892 beziehen sich nicht nur auf Unterbeamte, sondern auch auf Subalternbeamte. **57**, 129. — 22) Darlegungs- und Beweispflicht, wenn eine Zivilperson rechtsgültige lebenslängliche Anstellung in städtischen Diensten, die Stadt aber deren Ungültigkeit wegen Verletzung der Bestimmungen über Versorgung der Militäranwärter behauptet. **57**, 131.

c. Beamten-Unfallfürsorgegesetze. Reichsfürsorgegesetz für Beamte ꝛc v. $\frac{\text{15. März 1886}}{\text{18. Juni 1901}}$. Preußisches Fürsorgegesetz für Beamte v. $\frac{\text{18. Juni 1887}}{\text{2. Juni 1902}}$.

1) Begriff des im Dienste erlittenen Betriebsunfalls. **52**, 76; **54**, 191. — 2) Hat ein Beamter, der auf dem Gange von seiner Wohnung

zur Betriebsstätte den Gefahren des Betriebes erliegt, einen Betriebsunfall im Dienste erlitten? Liegt ein solcher auch dann vor, wenn er einen polizeilich verbotenen Weg (Bahndamm) benutzte? **54**, 191. — 3) Unter welcher Voraussetzung liegt ein im Dienst erlittener Betriebsunfall vor, wenn ein Beamter (Briefträger) auf dem Gange zur Wohnung vom Blitz getroffen wird? **52**, 76. — 4) Zu den Staatsbeamten, die in reichsgesetzlich der Unfallversicherung unterliegenden Betrieben „beschäftigt" sind, gehören im Sinne des PrFürsorgegesetzes v. $\frac{\text{18. Juni 1887}}{\text{2. Juni 1902}}$ auch diejenigen, die, ohne darin angestellt zu sein, darin amtlich tätig sind. **60**, 209. — 5) In welchem Zeitpunkt geht der Entschädigungsanspruch, der nach den Fürsorgegesetzen entschädigungsberechtigten Personen gegen die Beschädiger auf den Staat über? **60**, 213. — 6) Muß der entschädigungspflichtige Dritte dem Schadensersatzanspruch des beschädigten, fürsorgeberechtigten Beamten gegenüber den gesetzlichen Übergang dieses Anspruchs auf den Staat einredeweise geltend machen? **60**, 214. — 7) Wird durch den Übergang des Entschädigungsanspruchs auf den Staat der entschädigungspflichtige Dritte dem Verletzten gegenüber von jeder Ersatzpflicht befreit? **60**, 214. — 8) Gibt es Fälle, in denen der verletzte fürsorgeberechtigte Beamte in die auf den Staat übergegangenen Gläubigerrechte gegen den entschädigungspflichtigen Dritten wieder eintritt? **60**, 214. — 9) Anwendung der günstigeren Bestimmungen des PrFürsorgegesetzes v. 2. Juni 1902, wenn der Betriebsunfall vor, die Versetzung in den Ruhestand nach dem Inkrafttreten des Gesetzes erfolgt ist. **60**, 215. — 10) Das preuß. Fürsorgegesetz v. $\frac{\text{18. Juni 1887}}{\text{2. Juni 1902}}$ ist ein Pensionsgesetz. Ergänzende Anwendung der Bestimmungen des Pensionsgesetzes v. 27. März 1872. **60**, 216.

§ 376. Sonstige staatsrechtliche Verhältnisse verschiedenen Inhalts.

1) Existenz eines Reichsfiskus. **54**, 201. — 2) Welchen Unterschied bezeichnen die Ausdrücke „Staat" und „Fiskus"? **54**, 204. — 3) Stellung der königlichen Eisenbahndirektionen in Preußen. Haben sie bahnpolizeiliche Gewalt? **55**, 145. — 4) Wesen der Polizei im allgemeinen, der Bahnpolizei im besonderen. (P.) **55**, 149. — 5) Unterschied zwischen Ausübung der Militärhoheit und militärfiskalischen Anordnungen oder Handlungen. Welche Anordnungen und Handlungen gehören zu der einen und anderen Art? **55**, 174. — 6) Resolutiv bedingtes Eigentum des Fiskus an einem wegen Verdachts der Einschwärzung beschlagnahmten Gegenstande. **55**, 235. — 7) Ausübung eines Hoheitsrechtes kann auch in einem Akte des staatlichen Schutzes, der staatlichen Fürsorge liegen. **56**, 89. — 8) Die Schulgemeinden sind Korporationen des öffentlichen Rechts. (P.) **58**, 62. — 9) Die vom Schulvorstande namens der Schulgemeinde abzugebenden Willenserklärungen sind von allen Mitgliedern abzugeben. Abweichende Anordnungen der Aufsichtsbehörde sind ungültig. (P.) **58**, 62. — 10) Umfang des Aufsichtsrechtes der Regierungen über das Elementarschulwesen. (P.) **58**, 63. — 11) Kann die Verfassung der Korporationen durch allgemeine An-

ordnungen der Aufsichtsbehörde ausgestaltet werden? (P.) **58**, 64. — 12) Vertretung des Staates in Angelegenheiten der Volksschule durch die Bezirksregierungen. (P.) **59**, 6. — 13) Schulpatronat. Unzulässigkeit des Rechtsweges im Falle des Streits über das Präsentationsrecht bei Besetzung von Lehrerstellen an Volksschulen. **59**, 5. — 14) Der Streit über das staatliche Hoheitsrecht der Ämterbesetzung ist keine bürgerliche Rechtsstreitigkeit. **59**, 7. — 15) Die polizeiliche Genehmigung einer dem öffentlichen Interesse dienenden Anlage ist eine nicht nur gegen den Unternehmer, sondern gegen jedermann gerichtete polizeiliche Verfügung. **59**, 72. — 16) Die Gesetze wegen Feststellung des Reichshaushalts enthalten Normen des objektiven Rechts. **59**, 419. — 17) Die (Reichs)-Staatshaushaltsgesetze gewähren den einzelnen Beamten keinen Anspruch auf den Bezug der darin ausgeworfenen Gehälter. **59**, 419. — 18) Der Aufsichtsbehörde über die Standesämter steht im Berichtigungsverfahren ein Beschwerderecht zu. **60**, 197. — 19) S. im übrigen Fiskus § 20d S. 54. § 370 Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden S. 251.

§ 377. Kirchenrecht.

1) Unzulässigkeit des Rechtsweges für Klagen auf Unterlassung des Läutens mit Kirchenglocken. (G.) **56**, 25. — 2) Kirchenglocken als res divini juris (sacrae). (G.) **56**, 25. — 3) Das Recht, mit Kirchenglocken zu läuten, gehört dem öffentlichen Recht an. **56**, 26. — 4) Das Recht, mit Kirchenglocken zu läuten, steht nicht dem Kircheneigentümer als solchen, sondern den kirchlichen Behörden zu. **56**, 26. — 5) Legitimation des auf Grund des § 659 II 11 ALR für eine Kirchengemeinde vom Konsistorium bestellten Prozeßbevollmächtigten. (P.) **58**, 245. — 6) Inwieweit ist durch das kirchliche Gesetz v. 2. Juli 1898 über das Diensteinkommen der evangelischen Geistlichen der Vorbehalt des § 7 des kirchlichen Gesetzes v. 18. Juli 1892 über die Sterbe- und Gnadenzeit bei Pfarrstellen aufgehoben? (P.) **58**, 376. — 7) Die Mitglieder des evangelischen Kirchenrats sind öffentliche Beamte im Sinne des § 39 PrAGzGVG. Zuständigkeit des Landgerichts für die Ansprüche gegen sie ohne Rücksicht auf den Streitwert. **59**, 329. — 8) Die gemäß § 659 II 11 ALR erfolgte Bestellung eines Prozeßbevollmächtigten durch das Konsistorium unterliegt keiner Nachprüfung im Rechtswege. **59**, 332.

II

Alphabetisches Register.

(Die fetten Ziffern bezeichnen den Band, die gewöhnlichen die Seiten.)

A

Abandon. Abandonrecht. 1) Ausübung des Abandonrechts des Gewerken ist Erfüllung der Zubußeverpflichtung. (P). **51,** 73. — 2) Wird das Abandonrecht des Gewerken durch die Veräußerung des Bergwerks im Gewerkschaftskonkurse ausgeschlossen? (P). **59,** 253. — 3) Die rechtzeitig aber erst nach Vornahme der Reparaturarbeiten abgegebene Abandonerklärung des Mitreeders wirkt auf den Zeitpunkt der Vornahme der Arbeiten zurück. Ausscheiden desselben aus der Reederei mit diesem Zeitpunkt. **58,** 199. — 4) Abandon des Mitreeders, wenn nach beendigter Reise eine Schiffsreparatur beschlossen worden ist. Inhalt des Reedereibeschlusses. Auch die vor Mitteilung dieses Beschlusses abgegebene Abandonerklärung befreit von der Beitragspflicht. **58,** 195. — 5) Darf bei Annahme- und Zahlungsverzug des Käufers von Kuxen der Verkäufer die Kuxe gemäß § 130 PrBergG abandonnieren, um sich an der Zubußeverpflichtung zu befreien? **60,** 160.

Abbau. Abbaurecht. 1) Wie wird das unter dem GemR begründete veräußerliche Recht zum Abbau nicht regaler Bodenbestandteile (Kali-, Steinsalze, Petroleum ꝛc) nach Inkrafttreten des BGB rechtsgeschäftlich übertragen? **59,** 292. — 2) Der Anspruch auf Grundbuchberichtigung durch Eintragung eines Abbaurechts der in Nr. 1 bezeichneten Art ist nicht dergestalt abtretungsfähig, daß der Zessionar Eintragung des Rechts auf seinen Namen verlangen kann. **59,** 293.

Abfindung. Der aus der offenen Handelsgesellschaft ausscheidende Gesellschafter hat nur Anspruch auf Geldabfindung. **55,** 433.

Abgaben. S. Öffentliche Abgaben und Syst. Reg. §§ 373, 374 S. 253 ff.

Abgangszeugnis. Der Arbeitgeber darf nach der GewO in dem Abgangszeugnisse des Arbeiters wider dessen Willen kein Urteil über dessen Führung und Leistungen aussprechen. **57,** 426.

Abgebranntes Fabrikgebäude. Ist die Gemeinde ersatzpflichtig, wenn der Eigentümer eines abgebrannten Fabrikgebäudes durch eine Baupolizeiverordnung an dessen Wiederaufbau an der alten Stelle gehindert wird? (P.) **60,** 326.

Abgesonderte Befriedigung im Konkurse. S. Syst. Reg. § 360b S. 243.

Abgesonderte Verhandlung. Bildet es einen Revisionsgrund, daß der Berufungsrichter im Falle der Aufrechnung einer mit der Klagforderung nicht in rechtlichem Zusammenhang stehenden Gegenforderung von seiner

Trennungsbefugnis (§§ 145 Abs. 3, 302 ZPO) keinen Gebrauch gemacht hat? **52**, 28.

Abhalten. Ist ein Vertrag über Abhalten vom Bieten bei einer öffentlichen Versteigerung gegen Zusicherung eines Vorteils auf Grund des § 270 PrStGB und des § 134 BGB stets nichtig? (Ja) **51**, 401; (Nicht unter allen Umständen BZS) **60**, 274.

Abhandenkommen. Sind bewegliche Sachen im mittelbaren Besitze des Eigentümers ihm im Sinne des § 935 BGB abhanden gekommen, wenn der unmittelbare Besitzer sie unberechtigt verpfändet und weggibt? **54**, 69.

Abhängigkeit. Was ist unter der „Abhängigkeit" des Anspruchs von dem Ausgang des Prozesses, in welchem die Streikverkündung erfolgte, nach § 209 Abs. 2 Nr. 4 BGB zu verstehen? **58**, 80.

Abhilfemittel. Bei der Vollstreckung eines allgemein auf Unterlassung übermäßiger Immissionen lautenden Urteils hat der Kläger die Abhilfemittel selbst im einzelnen anzugeben. **60**, 120.

Abholzungsrecht. Der Kauf von Holz auf dem Stamm kann nicht durch Eintragung eines Abholzungsrechtes in das Grundbuch dinglich geschützt werden. **60**, 317.

Abkömmlinge. S. Unterhaltspflicht.

Abkürzung. 1) Gibt es ein mit der Rechtsfolge der Nichtigkeit bekleidetes Verbot des Gebrauchs von Abkürzungen in öffentlichen Urkunden? **53**, 152. — 2) Darf die Feststellung der Vorlesung, Genehmigung und Unterschrift eines Protokolls mit dem Vermerk „v. g. u." abgekürzt werden? **53**, 151. — 3) Unterschied der Grundsätze über die zulässigen Abkürzungen der Firma im rechtsgeschäftlichen Verkehr und zur Warenbezeichnung. **56**, 419.

Ablader. Die Zustimmung des Abladers zur Deckverladung hat, wenn sie nicht im Konnossement erkärt ist, dem Konnossementsinhaber gegenüber keine rechtliche Bedeutung. **57**, 63.

Ablauf von Wasser. Welche Gräben und welche Abwässerung versteht § 100 I 8 ALR unter Gräben, „durch die das Wasser seinen ordentlichen und gewöhnlichen Ablauf hat"? **57**, 187.

Ablehnung. 1) Kann ein Mitglied desjenigen anderen Senats eines Oberlandesgerichts, an welchen die Sache vom Reichsgericht zurückverwiesen ist, wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden, weil es im vorher tätig gewesenen Senat an der Erlassung des aufgehobenen Urteils teilgenommen hat? **53**, 4. — 2) Können die Parteien vereinbaren, daß der von ihnen mit der Ernennung von Schiedsrichtern betraute Dritte auch endgültig über die Ablehnung von Schiedsrichtern entscheide? **53**, 387. — 3) Das Recht auf Ablehnung von Schiedsrichtern ist verzichtbar. **53**, 389. — 4) Enthält im Falle des § 937 ZPO die Anordnung der mündlichen Verhandlung gegen den Antrag der Partei eine der Beschwerde zugängliche Ablehnung eines das Verfahren betreffenden Parteiantrages? **54**, 348. — 5) Ist gegen die Ablehnung der beantragten Vorverlegung eines Termins Beschwerde zulässig? **55**, 100. — 6) Keine Ablehnung

von sachverständigen Zeugen nach den Bestimmungen über Ablehnung von Sachverständigen. **59**, 169. — 7) Über Ablehnung eines Sachverständigen ist durch besonderen Beschluß, nicht in den Gründen des Urteils zu entscheiden. Anfechtbarkeit einer solchen im Berufungsurteil enthaltenen Entscheidung mit der Revision. **60**, 110. — 8) Ablehnung eines Vertragsantrages. Zeitpunkt des Zugehens ihrer Erklärung im Falle des brieflichen Weges und im Falle der mündlichen Bestellung an einen Hausgenossen des Antragenden. **60**, 338.

Ableitung. Ist die Befugnis der Anlieger eines öffentlichen Flusses zur Ableitung der Abwässer und Abwurfstoffe in diesen ein aus dem Gemeingebrauch fließendes Recht oder ein Privatrecht? **52**, 384.

Ablieferung. 1) Begriff der Ablieferung von Testaments- und Erbverträgen an das Nachlaßgericht im Sinne des §§ 2259, 2300 BGB. **53**, 392. — 2) Pflicht des Käufers zur Mitwirkung bei der Ablieferung der Kaufsache. Besteht sie allgemein als Teil der Abnahmeverpflichtung oder nur im Einzelfall neben dieser? **56**, 177.

Ablösung von Gebäudeteilen. Liegt eine solche im Sinne des § 836 BGB vor, wenn der morsch gewordene Fußboden eines Stockwerks mit einer darauf stehenden Person durchbricht? **52**, 236.

Ablösungsgesetz, preußisches vom 2. März 1850. Ist die Pflicht zur Unterhaltung einer zur Ausübung einer Grunddienstbarkeit auf dem belasteten Grundstück vorhandenen Anlage eine Reallast, auf die § 91 PrAblG v. 2. März 1850 Anwendung findet? **60**, 88.

Abmeldung. 1) Was ist unter der die Beitragspflicht des Arbeitgebers beendenden Abmeldung im Sinne des § 52 Abs. 1 KrankVersG zu verstehen? **56**, 36. — 2) Ist nach dem KrankVersG auch das bei fortdauernder Beschäftigung unter gewissen Voraussetzungen eintretende Aufhören der Versicherungspflicht abzumelden? **56**, 39. — 3) Die An- und Abmeldung der Versicherungspflichtigen hat bei der Krankenversicherung nur Bedeutung für die Kontrolle. **56**, 351. — 4) Die Vorschrift über die Fortzahlung der Krankenkassenbeiträge bis zur Abmeldung (§ 54 Abs. 1 Satz 4 KrankVersG) hat nicht die Bedeutung einer Strafbestimmung, **56**, 39, 355, sondern eines Zwangsmittels zur Erfüllung der Abmeldepflicht. **56**, 355.

Abnahme. Abnahmeverpflichtung. Abnahmeverzug. 1) Die Verpflichtung des Käufers zur Abnahme der gekauften Sache ist nach Maßgabe des § 242 BGB zu beurteilen. **53**, 73. — 2) Die Verpflichtung zur „Abnahme" im § 433 Abs. 2 BGB ist die Verpflichtung zur körperlichen Hinwegnahme der Kaufsache. **53**, 162; **56**, 175; **57**, 109, 402, 406. — 3) Abnahme der Kaufsache ist eine Leistung und selbständig klagbare Verpflichtung des Käufers. **53**, 163. — 4) Abnahmeverzug des Käufers ist Schuldnerverzug mit den Folgen des § 286 BGB, begründet in der Regel aber nicht die Anwendung des § 326 BGB. **53**, 162, 164; **57**, 110. Ausnahmen: **57**, 112. — 5) Örtlicher Gerichtsstand für die Klage, mit welcher der Verkäufer teils Erstattung der ihm durch den Abnahmeverzug des Käufers verursachten Auslagen, teils Ersatz des entgangenen Gewinnes begehrt.

55, 423. — 6) Die Abnahmeverpflichtung des Käufers ist in der Regel gegenüber der Zahlung des Kaufpreises als der Hauptverbindlichkeit nur eine nebensächliche Pflicht. 53, 164; 55, 426; 57, 110, 401. Ausnahmen: 57, 112. — 7) Erfordert beim Gattungskauf mit Sukzessivlieferung die Leistungsklage auf Abnahme das Vorhandensein zur Ablieferung bereiter, (bereits hergestellter oder angeschaffter) Ware auf seiten des Verkäufers? 56, 173. — 8) Die Abnahmeverpflichtung des Käufers setzt begrifflich die Ablieferungsbereitschaft des Verkäufers im Sinne der Bereitschaft der Ware zur körperlichen Wegnahme voraus. 56, 176. — 9) Allgemeine Bedeutung des Ausdrucks „Abnahme" im kaufmännischen Verkehr. 56, 177; 57, 109. — 10) Die im Einzelfall vorhandene Pflicht des Käufers zur Mitwirkung bei der Ablieferung ist kein Teil der Abnahmeverpflichtung, sondern besteht neben dieser als klagbare Verpflichtung. 56, 178; 57, 110. — 11) Begründet der Verzug des Käufers mit dem Abruf die Leistungsklage auf Abnahme? 56, 178. — 12) Auch die nur die Verpflichtung zur Abnahme, nicht zur Abtretung von Geschäftsanteilen einer Gesellschaft mbH begründende Vereinbarung bedarf der gerichtlichen oder notariellen Form. 57, 60. — 13) Berechtigung des Käufers beim Sukzessivlieferungskauf wegen fortdauernd vertragswidriger Beschaffenheit der bisherigen Lieferungen Abnahme des Restes zu weigern und bezüglich dieses die Rechte aus § 326 BGB geltend zu machen. 57, 114. — 14) „Abnahme" (des Werks) im Sinne des § 640 BGB. 57, 338. — 15) Bildet bei Klagen auf Abnahme der Kaufsache deren Besitz den Gegenstand des Streites? Streitwert. 57, 401. — 16) Beim Gattungskauf hat der Verkäufer sein durch Zufall verursachtes Unvermögen zur Leistung trotz Abnahmeverzugs der Käufer zu vertreten, sofern nicht die Voraussetzungen des § 300 Abs. 2 BGB vorliegen. 57, 405. — 17) Kann im Falle des Abnahmeverzuges der vertragstreue Teil sich unter Umständen durch Preisgebung des geschuldeten Gegenstandes von seiner Leistungspflicht befreien? 60, 164. — 18) S. a. Syst. Reg. § 136c S. 106.

Abnutzung. Einstellung und Berechnungsart einer Abnutzungsquote bei der Wertsfeststellung eines enteigneten Gebäudes nach dem Ertragswerte (P). 56, 92.

Abrede. Wer eine von den gesetzlichen Dispositionsregeln eines Rechtsgeschäftes abweichende Abrede behauptet, hat diese zu beweisen. 57, 49. S. a. Mündliche Nebenabreden.

Abruf. 1) Der Sprachgebrauch der Geschäftswelt umfaßt unter „Abnahme" auch den Abruf. 56, 177; 57, 109. — 2) Die Pflicht zum Abruf ist kein Teil der Abnahmeverpflichtung des Käufers im Sinne des § 433 Abs. 2 BGB, sondern besteht neben dieser als klagbare Verpflichtung. 56, 178; 57, 109. — 3) Begründet der Verzug mit dem Abruf die Leistungsklage auf Abnahme? 56, 178.

Abschrift. Schadensersatzpflicht des Gerichtsvollziehers, der bei der Klagzustellung dem Beklagten eine Klagabschrift übergeben hat, auf der die Terminsnote fehlte. 51, 260. Im übrigen s. Beglaubigte Abschrift.

Absender. 1) Der Postanweisungsvertrag begründet ein Schuldverhältnis nur zwischen dem Absender und der Post. **60**, 25. — 2) Die Zahlung der Postanweisung an den Adressaten erfolgt von der Post im eigenen Namen für Rechnung des Absenders, in Erfüllung des mit diesem geschlossenen Vertrages. **60**, 27. 28. — 3) Inwiefern kommen für die Post die für den Adressaten bestimmten Mitteilungen des Absenders auf dem Postanweisungsabschnitt in Betracht? **60**, 28.

Absendung. Bezieht sich die für die Annahme eines Vertragsantrages gesetzte Frist im Zweifel auf die Absendung oder auf das Zugehen der Annahme? **53**, 60 (**56**, 262; **58**, 407).

Absicht. 1) Zum Begriff der Benachteiligungsabsicht. **57**, 163. — 2) Erfordert § 138 Abs. 2 BGB die Absicht der Ausnutzung der Unerfahrenheit des anderen? **60**, 9.

Absolute Rechte. Nur die absolutem von jedermann zu beachtenden Rechte sind „sonstige Rechte" im Sinne des § 823 Abs. 1 BGB. **57**, 356; **59**, 327. Im übrigen s. Syst. Reg. §§ 8, 287, S. 28, 195.

Absonderungsrecht. Geht im Nachlaßkonkurse auf den beschränkt haftenden Erben das Absonderungsrecht des von ihm aus eigenen Mitteln befriedigten Nachlaßgläubigers über? **55**, 161. Im übrigen s. Syst. Reg. § 360b, S. 243.

Abstraktes Rechtsgeschäft. Abstrakter Vertrag. 1) Abstrakte Natur des Erlasses. **53**, 296. — 2) Verhältnis des abstrakten Abtretungsvertrages zu dem zugrunde liegenden Rechtsverhältnis. **53**, 418. — 3) Unterschied zwischen dem abstrakten Akt der Abtretung von Hypothekenforderungen und dem Kausalgeschäft in Ansehung der Form. **54**, 147. — 4) Durch das Konnossement wird kein abstraktes Schuldverhältnis begründet. **57**, 63. — 5) Zum Begriff des abstrakten Schuldversprechens im Sinne des § 780 BGB. **58**, 200. — 6) Eine Erfüllungsübernahme im Sinne des § 329 BGB kann den Gegenstand eines abstrakten Schuldversprechens bilden. **58**, 200.

Abstrakte Schadensberechnung. 1) Ist der Käufer, wenn er infolge mangelnder Vertretungsmacht desjenigen, der gutgläubig als Vertreter eines anderen verkauft hat, die Ware nicht erhält, zur abstrakten Schadensberechnung befugt? **58**, 326. — 2) Abstrakte Schadensberechnung. **60**, 347.

Abteilung des Hypotheken- und Grundbuchs. Unter welchen Voraussetzungen konnte nach preußischem Recht eine Eintragung in der ersten Abteilung des früheren Hypotheken- und späteren Grundbuchs eine dingliche Belastung darstellen? **54**, 248.

Abtretbarkeit (Zessibilität) von Rechten. S. Übertragbarkeit.

Abtretung von Forderungen und anderen Rechten. 1) Möglichkeit, daß bei einer fiduziarischen Forderungsübertragung lediglich ein Auftragsvertragsverhältnis besteht, während formell eine Abtretung vorliegt. **55**, 391. — 2) Ist gegenüber der Grundschuldklage des eingetragenen Gläubigers nach Vorlegung des Grundschuldbriefes noch der Einwand zulässig, daß zur Zeit der Klagerhebung die Grundschuld abgetreten gewesen sei und Kläger sich nicht im Besitz des Briefes

befunden habe? **56**, 414. — 3) Auch der Vertrag, wonach der eine Teil nur berechtigt ist, von dem anderen die Übernahme von Geschäftsanteilen einer Gesellschaft mbH zu verlangen, ohne zu deren Abtretung verpflichtet zu sein, bedarf der gerichtlichen oder notariellen Form. **57**, 60. — 4) Keine Anwendung des § 265 ZPO gegenüber dem Wiederaufnahmeverfahren. Erhebung der Wiederaufnahmeklage gegen den Zessionar des Urteilsanspruchs. **57**, 286. — 5) Die Sicherheitsabtretung enthält begrifflich einen Auftrag und begründet ein Treuverhältnis zwischen Zedenten und Zessionar. **59**, 191. — 6) Bilden der Verkauf von Erbschaftssachen an einen Miterben zwecks Erbteilung und die Abtretung (Überweisung) von Teilen der Kaufpreisforderung an einzelne Miterben ein einheitliches Rechtsgeschäft? **59**, 361. — 7) Das Recht des Ersatzberechtigten nach § 255 BGB ist wesentlich ein erst mit der Ersatzleistung in Wirksamkeit tretendes Zurückbehaltungsrecht. **59**, 371. — 8) Die Verfügung eines Miterben über seinen Erbanteil besteht nicht in der bloßen Abtretung des Auseinandersetzungsanspruchs, sondern in der Übertragung seiner Berechtigung am Gesamthandverhältnis. **60**, 131. — 9) Alles übrige s. Syst. Reg. § 120 (Abtretung von Forderungen und Rechten) S. 98.

Abtretung von Grundstücken. 1) Kann die „vollständige Entschädigung", welche der Bergwerksbesitzer für die vorübergehende Abtretung verpachteter Grundstücke zu leisten hat, höher sein als der Pachtzins? **52**, 207. — 2) Vormerkung der lasten- und schuldenfreien Abtretung von Grundstücken. **55**, 274. — 3) Unterliegt in Preußen die gütliche Einigung über die Grundabtretung zum Betriebe des Bergbaues der Form des § 313 BGB? **56**, 191. — 4) Form der freiwilligen Abtretung im Falle des § 17 PrEnteignungsG. **56**, 193. — 5) Das gesetzliche Vorkaufsrecht aus § 57 Abs. 2 PrEnteignungsG greift nicht Platz, wenn der Enteigner das enteignete Grundstück, das nicht mehr für ihn, wohl aber für einen anderen, mit dem Enteignungsrecht ausgestatteten Unternehmer erforderlich ist, freiwillig an diesen abgetreten hat. **60**, 374.

Abtretung von Hypotheken und Grundschulden. S. Syst. Reg. § 80* IV S. 75.

Abtretungsfähigkeit (Zessibilität). S. Übertragbarkeit.

Abtretungsstempel. 1) Unterliegt die Abtretung von Teilen der Kaufpreisforderung an einzelne Miterben bei einem zwecks Erbteilung vorgenommenen Verkauf von Erbschaftssachen an einen Miterben dem Abtretungsstempel? (P.) **59**, 361. — 2) Ist die Besteuerung des Indossaments einer vor dem Inkrafttreten des RStempG v. 1. Juli 1881 ausgegebenen Aktie mit dem preuß. Abtretungsstempel gegenüber den §§ 4, 18 des RStempG v. 14. Juni 1900 zulässig? **52**, 319.

Abwässer. 1) Ist die Befugnis der Anlieger eines öffentlichen Flusses zur Ableitung der Abwässer in ihn ein Privatrecht oder fließt sie aus dem Gemeingebrauch? **52**, 384. — 2) § 100 I 8 ALR bezieht sich nicht auf Abwässer, die nicht in der natürlichen Beschaffenheit der Grundstücke ihren Ursprung haben (Gruben-Fabrik-Abwässer. **57**, 190;

59, 141. — 3) Kann auf Grund des § 904 BGB die Ableitung von Grubenabwässern durch fremde Gräben verlangt werden? **57**, 191.

Abwehr. Liegt in der Abwehr einer keinen Schaden verursachenden fremden Einwirkung auf eine Sache eine Schikane des Eigentümers? **54**, 434.

Abweichung. Rechtsfolgen der Abweichung des Beauftragten von der ihm erteilten Anweisung bei dem auf eine Geschäftsbesorgung gerichteten Dienstvertrage. **57**, 392.

Abwesende. Vertragsschluß unter Abwesende. 1) Ist die für die Annahme eines Vertragsantrages gesetzte Frist im Zweifel auf die Absendung oder auf das Zusenden der Annahme zu beziehen? **53**, 59. — 2) Kann im Falle der Nr. 1 der Annehmende sich auf eine an seinem Wohnorte bestehende Rechtsanschauung berufen, wonach die Absendung der Annahmeerklärung binnen der Frist genügt? **53**, 61. — 3) Vertragsschluß durch Stillschweigen auf ein schriftliches Vertragsanerbieten im Handelsverkehr. **54**, 180. — 4) Was sind regelmäßige Umstände im Sinne des § 147 Abs. 2 BGB? Liegt die auch nur vorübergehende Änderung des Aufenthaltsortes des Empfängers außerhalb derselben? **59**, 300. — 5) Hinfälligkeit des Angebots eines Lotterieloses durch dessen Ziehung vor der Annahme. **59**, 298. — 6) Bedeutung des Angebots eines Loses in so spätem Zeitpunkt, daß mit dessen Ziehung vor dem Zugehen des Angebots zu rechnen war. **59**, 298. — 7) Bedeutung einer Nachnahmesendung mit dem Vermerk „Nach einmaliger Präsentation sofort zurück". **59**, 299. — 8) S. a. Annahme.

Abwesenheitspflegschaft. S. Pflegschaft.

Accept. S. Akzept.

Acceptant. S. Akzeptant.

Actio judicati. Keine Anwendung der vierzigjährigen Verjährung der Litispendenz auf die actio judicati. (G.) **58**, 392.

Adjazent. S. Anlieger.

Adressat. 1) Die Zustellung durch Aufgabe zur Post ist Zustellung im Inlande, auch wenn der Adressat im Auslande wohnt. **57**, 336. — 2) Kann der Postfiskus, wenn ein Postbeamter in amtlicher Eigenschaft eine von ihm ausgestellte Postanweisung an seinen Gläubiger ohne Einzahlung des Betrages abfertigt, von letzterem den gezahlten Betrag wegen ungerechtfertigter Bereicherung zurückfordern? **60**, 24. — 3) Es besteht kein selbständiger Auslieferungsanspruch des Adressaten einer Postsendung gegenüber der Post. **60**, 27. — 4) Die Zahlung einer Postanweisung an den Adressaten erfolgt von der Post für Rechnung des Absenders, aber in eigenem Namen. **60**, 28. — 5) Inwieweit kommen die nur für den Adressaten bestimmten Mitteilungen des Absenders auf dem Postanweisungsabschnitt für die Post in Betracht? **60**, 28. — 6) Eine Willenserklärung ist dem Adressaten in dem Zeitpunkt zugegangen, in dem der sie enthaltende Brief in seiner Wohnung an einen Familienangehörigen oder Dienstboten übergeben oder in einen an seiner Wohnung befindlichen Briefkasten gelegt ist. **56**, 263; **58**, 407. — 7) Zeitpunkt des Zugehens einer Willenserklärung an

den Adressaten im Falle der mündlichen Bestellung an einen Hausgenossen. **60**, 334. — 8) Fiktion der Rechtzeitigkeit einer verspätet zugegangenen Willenserklärung, wenn der Adressat arglistig oder schuldhaft das rechtzeitige Zugehen verhindert hat. **58**, 408.

Adresse. Bedeutung der unrichtigen Angabe der Adresse des Bezogenen auf dem Wechsel. **60**, 430.

Amterbesetzungsrecht. Amterverleihung. S. Amt.

Änderungen. 1) Inwieweit sind Änderungen eines Grundstücksveräußerungsvertrages an die Form des § 313 BGB gebunden? **51**, 180. — 2) Wie lange kann der Grundbuchrichter seine eine Eintragung anordnende Verfügung ändern? **57**, 284. — 3) Änderung der Klage. S. Klageänderung.

Änderungsklagen. Für die Änderungsklagen aus § 323 ZPO ist, auch soweit sie vom früheren Beklagten erhoben werden, nicht der Gerichtsstand des früheren Prozesses begründet. **52**, 346.

Äußere Gewalt. Fällt unter den Unfallbegriff der Privatversicherung nur eine von außen an den Körper des Verletzten herantretende Gewaltwirkung? **55**, 408.

Aftermieter. S. Mieter.

Agent. S. Handlungsagent.

Akkord. S. Zwangsvergleich.

Akkumulator. Ist eine Akkumulatorenbatterie Bestandteil des Gebäudes eines Elektrizitätswerkes? **56**, 288.

Aktien. 1) Macht der erste Erwerber neuer Aktien einer bestehenden Aktiengesellschaft seine Einlage in Gestalt von Wertpapieren, deren Erwerb dem Reichsanschaffungsstempel unterworfen ist, so unterliegt nicht nur die Ausreichung der Aktien an ihn, sondern auch der Erwerb der eingebrachten Aktien durch die Aktiengesellschaft dem Reichsanschaffungsstempel. Die landesgesetzliche Befreiung dieses Eindringens ist ausgeschlossen. **51**, 351. — 2) Zulässigkeit der ohne Erhöhung des Grundkapitals erfolgenden Umwandlung von Stammaktien in Vorzugsaktien, sei es allein gegen Hinzuzahlung baren Geldes, sei es gegen Barzahlung und Hingabe von Stammaktien. **52**, 292. — 3) Kann die Umwandlung von Stammaktien in Vorzugsaktien ohne Erhöhung des Grundkapitals gültig durch Mehrheitsbeschluß der Generalversammlung erfolgen oder bedarf es dazu der Zustimmung sämtlicher Aktionäre? **52**, 292. — 4) Kann im Falle der Umwandlung von Stammaktien in Vorzugsaktien gegen Barzahlung und Hingabe mehrerer Stammaktien zu einem niedrigeren Gesamtbetrage als ihrem Nennwert die Generalversammlung gültig beschließen, daß die Aktien der zur Bezugsrecht nicht ausübenden Aktionäre in einem unglaublichen Verhältnis zusammenzulegen sind und als im andern Falle? **52**, 294. — 5) Herabsetzung des Grundkapitals durch Zusammenlegung der Aktien. **52**, 296. — 6) Ist die Verfremdung des Indossamentes einer vor dem Inkrafttreten des RStempelG v. 1. Juli 1881 ausgegebenen Aktie mit dem preuß. Abstimmungsstempel gegenüber den §§ 4 und 13 des RStempelG v. 14. Juni 1900 zulässig?

52, 319. — 7) Begriff der „Ausreichung", „Zuteilung" und „Übernahme" von Aktien im Sinne des RStempG v. 14. Juni 1900 (Tarifst. 4a[4] Abs. 2). **52**, 324. — 8) Ist das Versprechen der Lieferung von Aktien einer Aktiengesellschaft, die keine Aktienurkunden hat herstellen lassen, das Versprechen einer unmöglichen Leistung? **52**, 423. — 9) Das Fehlen von Aktienurkunden schließt weder das Bestehen der Aktiengesellschaft, noch dasjenige von Aktienrechten, noch auch die Möglichkeit der Veräußerung von Aktienrechten aus. **52**, 423. — 10) Gehören bei der Versteuerung inländischer Aktien nach der Tarifst. 1a RStempG v. 14. Juni 1900 auch der Stempel und die Stückzinsen, die der Zeichner zu zahlen hat, zum Ausgabebetrage? **55**, 43. — 11) Ist der Zeichner auf eine zu einem bestimmten Betrage beschlossene Kapitalserhöhung einer Aktiengesellschaft an seine Zeichnung gebunden, wenn durch späteren Beschluß der Betrag der Erhöhung geändert wird? **55**, 65. — 12) Auflösungsklage des § 1184 Code civil im Falle des Verkaufs von Aktien, wenn bei Zusicherung von Pfandrechten für die Dividende ein wesentlicher Umstand verschwiegen ist. **56**, 254. — 13) Sind die beim Verkauf von Aktien zugesicherten Nebenrechte (Pfandrechte für die Dividende) Gegenstand des Verkaufs? Gewährleistung nach § 437 oder nach § 459 Abs. 2 BGB? **56**, 255. — 14) Rechtliche Bedeutung der Aktienzeichnung. **57**, 299. — 15) Wirksamkeit der Abtretung der dem Käufer von (fast wertlosen) Aktien gegen den Verkäufer zustehenden Ersatzansprüche an seinen Abkäufer, an den er sie ohne Schaden weiter veräußert hat. **59**, 239. — 16) Sind mangelhafte Beschaffenheit der Grubenfelder und Erze Sachmängel der Aktien eines Bergwerksunternehmens? Begründen sie einen Wandelungsanspruch des Käufers der Aktien? **59**, 240. — 17) Die Haftung des Verkäufers eines Wertpapieres, dessen Träger das Papier ist, bestimmt sich nicht nach den Regeln über die Gewährleistung für Sachmängel. **59**, 244. — 18) Gewährleistung beim Kauf von Aktien. **59**, 241.

Aktienbezugsrecht. 1) Kann im Falle der Umwandlung von Stammaktien in Vorzugsaktien (ohne Kapitalserhöhung) gegen Barzahlung und Hingabe von Stammaktien die Generalversammlung gültig beschließen, daß die Aktien der ihr Bezugsrecht nicht ausübenden Aktionäre in einem ungünstigeren Verhältnisse zusammenzulegen sind als im anderen Falle? **52**, 294. — 2) Kann ein Aktionär, der durch wissentlich falsche Angaben des Vorstandes der Aktiengesellschaft, über deren Verhältnisse zur Ausübung von Bezugsrechten bei einer Kapitalserhöhung veranlaßt worden ist, Ersatz des ihm hierdurch entstandenen Schadens von der Gesellschaft verlangen? **54**, 129.

Aktiengesellschaft. S. Syst. Reg. § 229 S. 168.

Aktienstempel. Gehören bei der Versteuerung von Aktien (Tarifst. 1a RStempG) zum Ausgabebetrage auch der Stempel und die Stückzinsen, die der Zeichner zu zahlen hat? **55**, 43.

Aktienurkunden. S. Aktien.

Aktienzeichner. Aktienzeichnung. 1) Die Aktienzeichnung ist auch bei

Kapitalserhöhungen der Anfechtung wegen Irrtums und Betruges entzogen. **54**, 129. — 2) „Handeln" im Sinne des § 200 Abs. 1 Satz 2 HGB und haften daher auch die Aktienzeichner, mit deren Genehmigung ein anderer namens der noch nicht eingetragenen Aktiengesellschaft handelt? **55**, 302.

Aktionär. 1) Bedarf die Umwandlung von Stammaktien in Vorzugsaktien ohne Erhöhung des Grundkapitals der Zustimmung sämtlicher Aktionäre? **52**, 292. — 2) Kann im Falle der ohne Erhöhung des Grundkapitals erfolgenden Umwandlung von Stammaktien in Vorzugsaktien gegen Barzahlung und Hingabe von Stammaktien die Generalversammlung gültig beschließen, daß die Aktien der ihr Bezugsrecht nicht ausübenden Aktionäre in einem ungünstigeren Verhältnis zusammenzulegen sind als im anderen Falle? **52**, 294. — 3) Kann der Aktionär, der durch falsche Angaben des Vorstandes der Aktiengesellschaft, über deren Verhältnisse zur Ausübung von Bezugsrechten bei einer Kapitalserhöhung veranlaßt worden ist, Ersatz des ihm hierdurch entstandenen Schadens von der Gesellschaft verlangen? **54**, 129. — 4) Ist nach dem 1. Januar 1900 die Statutenbestimmung, daß weibliche Aktionäre ihr Stimmrecht nicht persönlich ausüben können, noch rechtswirksam? **55**, 41. — 5) Ist nach dem 1. Januar 1900 noch die Statutenbestimmung gültig, daß der Bevollmächtigte, durch den das Stimmrecht ausgeübt werden soll, ein Aktionär sein müsse? **55**, 42. — 6) Stimmrecht des Aktionärs bei seiner eigenen Wahl zum Aufsichtsratsmitglied. Verstößt dessen Ausübung gegen die guten Sitten, wenn sie einen Vertragsbruch enthält? **60**, 172.

Aktiva und Passiva. 1) Hat derjenige bisherige Gesellschafter einer aufgelösten offenen Handelsgesellschaft, der das Geschäft mit Aktiven und Passiven übernommen hat, Anspruch auf Aushändigung der unter der gelöschten Firma der Gesellschaft noch eingehenden Postsendungen? **55**, 121. — 2) Analoge Anwendung des § 738 BGB, wenn bei Auflösung einer offenen Handelsgesellschaft der eine Gesellschafter das Geschäft mit Aktiven und Passiven übernimmt. **60**, 156. — 3) Der Anwendung des ausländischen Rechts, wonach derjenige, der ein Handelsgeschäft mit Aktiven und Passiven übernimmt, den Gläubigern nicht haftet, steht Art. 30 EGzBGB nicht entgegen. **60**, 297.

Aktivlegitimation. 1) Gehört bei der Hypothekenklage die Vorlegung des Hypothekenbriefes zur Aktivlegitimation? **55**, 226. — 2) Wer ist im Rechtsstreit über den Berge- und Hilfslohn aktiv und passiv legitimiert? **56**, 393. — 3) Welcher Zeitpunkt ist für die Aktiv- und Passivlegitimation im Rechtsstreit über den Berge- und Hilfslohn entscheidend? **56**, 393. — 4) Ist derjenige, an den der Mahnkläger nach Zustellung des Mahnbefehls seinen Anspruch abgetreten hat, aktiv legitimiert, das anhängige Verfahren durch Erhebung der Klage fortzusetzen? **58**, 100. — 5) Zur Unterlassungsklage aus § 826 BGB sind die Verbände zur Förderung gewerblicher Interessen nicht legitimiert. **58**, 284. — 6) Aktivlegitimation des Zwangsverwalters zur Führung bzw. Fortführung von Prozessen nach Aufhebung der

Zwangsverwaltung. **53**, 264; **59**, 89. — 7) Beim gesetzlichen Güterstande wird die Ehefrau zu Klagen bezüglich des Eingebrachten nur durch die Zustimmung des Ehemannes aktiv legitimiert. **60**, 87. — 8) Bei der allgemeinen Gütergemeinschaft und der Errungenschaftsgemeinschaft kann die Ehefrau mit Zustimmung des Ehemannes Rechtsstreitigkeiten über das Gesamtgut im eigenen Namen führen. **60**, 147. — 9) Nur diejenigen, die das betreffende Gewerbe zur Zeit der vorgeworfenen Handlung bereits ausübten, und die zu dieser Zeit bereits vorhandenen Verbände zur Förderung gewerblicher Interessen sind zur Klage aus § 1 UnlWG aktiv legitimiert. **60**, 418.

Akzept. 1) Einrede der Wechselverjährung und der Verjährung aus § 159 HGB gegenüber dem Akzept einer offenen Handelsgesellschaft, dessen Verfalltag in blanco gelassen ist, seitens eines früheren Gesellschafters, wenn der Nehmer nach der eingetragenen Auflösung der Gesellschaft das Akzept mit einem nach Ablauf der Verjährungsfrist des § 159 HGB liegenden Verfalltage ausgefüllt hat. **58**, 186. — 2) Steht der offenen Handelsgesellschaft gegen den Inhaber eines in ihrem Namen von einem Gesellschafter akzeptierten Wechsels die Einrede der Arglist schon dann zu, wenn er beim Erwerbe des Wechsels wußte, daß der Gesellschafter durch diese Akzeptierung seine Vertretungsbefugnis mißbraucht habe. **57**, 391. — 3) Die von dem Empfänger eines Blankoakzeptes nach dessen vertragsmäßiger Ausfüllung ohne Erlaubnis des Akzeptanten vorgenommene Änderung des Wechsels ist eine Wechselfälschung. **53**, 262.

Akzeptant. 1) Wie ist der Wechselprotest mangels Zahlung nach dem Tode des Akzeptanten aufzunehmen? **58**, 48. — 2) Durch Vertrag mit dem Wechselregreßberechtigten kann der Akzeptant allein von der Wechselverpflichtung befreit werden, während der Aussteller wechselrechtlich verpflichtet bleibt. **59**, 319. — 3) Kann der Akzeptant, der wegen einer nach § 66 Abs. 1 BörsG unwirksamen Forderung des Remittenten einen von diesem an eigene Order auf ihn gezogenen Wechsel akzeptiert hat, Herausgabe des Wechsels von jenem verlangen? **51**, 361. — 4) Hat im Falle der Nr. 3 der Remittent, wenn infolge der durch ihn erfolgten Begebung des Wechsels der Akzeptant hat Zahlung leisten müssen, diesem auf Grund des § 812 BGB seinen Schaden zu ersetzen? **51**, 361.

Alimentation. S. Unterhaltspflicht.

Alleinverkaufsrecht. Kann beim Sukzessivlieferungskauf der Käufer, dem das Alleinverkaufsrecht für ein bestimmtes Absatzgebiet zugesichert ist, im Falle der Zuwiderhandlung des Verkäufers gegen diese Bestimmung vom Vertrage zurücktreten? **54**, 286.

Allgemeine Gütergemeinschaft des BGB. Bei der allgemeinen Gütergemeinschaft kann die Ehefrau mit Zustimmung des Ehemannes Rechtsstreitigkeiten über das Gesamtgut im eigenen Namen führen. **60**, 147. Im übrigen s. Syst. Reg. § 189 S. 155.

Allgemeine Seeversicherungsbedingungen von 1867. 1) Tragweite des § 131 Abs. 5 der Allgem. Seeversicherungsbedingungen. **56**, 249. — 2) Unterschied zwischen gewöhnlicher und außergewöhnlicher Leckage

nach den Allgemeinen Seeversicherungsbedingungen. **56**, 402. — 3) Worin besteht der Gegensatz zwischen Beschädigung und Verlust im Sinne der Allgemeinen Seeversicherungsbedingungen? **56**, 402.

Alluvion. Bewirkt die Alluvion zugunsten der Anlieger eines aufgestauten Flußbeckens einen Eigentumserwerb? **54**, 52.

Altenteil. 1) Ist der Widerruf einer in der Grundstücksüberlassung liegenden Schenkung durch den Altenteilsberechtigten wegen groben Undanks des Grundstückserwerbers durch Art. 15 PrAGzBGB ausgeschlossen? **54**, 110. — 2) Persönliche Haftung des Eigentümers für die während der Dauer seines Eigentums fällig gewordenen Altenteilsleistungen. (P.) **56**, 97; (G.) **60**, 56. — 3) Die durch Ausfall der vorstehenden Hypotheken bei der Zwangsversteigerung eintretende Rangverbesserung eines bestehenbleibenden Altenteils kann der Ersteher nicht für sich beanspruchen und verwerten. **60**, 55.

Alter. S. Syst. Reg. § 19b S. 41.

Alternative Schuld. 1) Das Recht der Gewerken durch Hingabe ihrer Kuxe (§ 130 PrBergG) ihre Zubußeverpflichtung zu erfüllen, ist eine facultas alternativa. Es besteht keine Alternativschuld. **51**, 75. — 2) Die Leistungspflicht gattungsmäßig bestimmter Sachen aus einem gewissen Vorrat ist eine besonders geartete Gattungs-, keine Alternativschuld. **57**, 141. — 3) Zur Auslegung des § 264 BGB. **53**, 82. — 4) Kommt bei der Zwangsvollstreckung aus einem Urteil, das den Beklagten nach seiner Wahl zur Abgabe einer Willenserklärung oder etwas anderem verurteilt, § 894 oder § 887 ZPO zur Anwendung? **53**, 84. — 5) Sofern der Beginn der Zwangsvollstreckung im Sinne des § 264 BGB mit der Stellung eines Zwangsvollstreckungsantrages eintritt, gilt dies nur von einem zulässigen Antrage. **53**, 84.

Alters- und Invaliditätsversicherung. Keine privatrechtliche Haftung des Arbeitgebers dem Arbeiter gegenüber für das Einkleben der Alters- und Invaliditätsversicherungsmarken nach gemeinem und rhein.-franz. Recht. **58**, 102.

Alterszulagekasse. Rechtlicher Charakter der Alterszulagekasse nach dem preuß. kirchlichen Gesetz v. 2. Juli 1898. **58**, 378.

Amerikanische Aktiengesellschaft. S. Vereinigte Staaten von Nordamerika.

Amortisationsdarlehn. Amortisationszuschläge. Müssen bei der Eintragung einer Hypothek über ein Tilgungs(Amortisations)darlehn die Tilgungszuschläge zu den Zinsen auf Antrag in das Grundbuch eingetragen werden? **54**, 88.

Amt. 1) Gültigkeit und rechtliche Natur des Vertrages über künftige Übertragung eines Amtes. **53**, 429. — 2) Findet aus einem Vertrage über künftige Übertragung eines Amtes der Rechtsweg statt auf Übertragung des Amtes oder wenigstens auf Gewährung des damit verbundenen Diensteinkommens? **53**, 429. — 3) Bekleidet der Konkursverwalter ein Amt? **52**, 140; **53**, 352; **54**, 122. — 4) Verwaltet der Testamentsvollstrecker ein Amt? **56**, 330. — 5) Ein

Streit über das staatliche Recht der Ämterbesetzung ist keine bürgerliche Rechtsstreitigkeit. **59**, 7.

Amtliche Desinfektion. S. Desinfektion.

Amtliche Urkunden. S. Öffentliche Urkunden.

Amtliche Zeugnisse in Privatsachen. Erfordernisse der Zuständigkeit einer Behörde zur Ausstellung amtlicher Zeugnisse in Privatsachen im Sinne des Tarifst. 77 PrStempG. **53**, 273.

Amtsgericht. Es kann ein Amtsgericht eines deutschen Bundesstaates nicht von einem Amtsgericht eines anderen Bundesstaats im Wege der Rechtshilfe um gerichtliche Beurkundung einer Anmeldung zum Handelsregister ersucht werden. **58**, 94.

Amtshandlung. Beglaubigungen von Unterschriften sind keine Amtshandlungen der Schiedsmänner und Ortsvorsteher. **60**, 323.

Amtspflicht. 1) Begriff der schuldhaften Verletzung der Amtspflicht bei richterlichen Amtshandlungen. **56**, 344. — 2) Liegt eine dem Fiskus gegenüber zum Kostenersatz verpflichtende schuldhafte Verletzung der Amtspflicht vor, wenn eine von einem Richter vorgenommene formell gesetzliche Amtshandlung nicht sachdienlich oder zweckmäßig ist? **56**, 345. — 3) Wer sind die „Dritten" im Sinne des § 839 BGB, denen der Beamte aus Verletzung seiner Amtspflicht haftet? **58**, 299. — 4) Gehört es zu den Amtspflichten des preußischen Richters (bei Dienstreisen), auf den finanziellen Vorteil des Staates Bedacht zu nehmen? **58**, 304. — 5) Ansprüche im Sinne des § 39 PrAGzGVG sind im wesentlichen alle Ansprüche wegen Verletzung der Amtspflicht. **60**, 323. — 6) Verletzung der Amtspflicht bei Bestimmung der Reihenfolge von Eintragungen in das Grundbuch. **60**, 392. — 7) Der Grundbuchrichter verletzt seine Amtspflicht nicht, wenn er bei Auslegung unklarer und lückenhafter Gesetzesvorschriften einer erst hernach vom höchsten Gericht für unrichtig erklärten Ansicht folgt. **59**, 788.

Amtsrichter. 1) Anspruch des Fiskus gegen einen Amtsrichter auf Ersatz der Kosten eines angeblich nicht erforderlich gewesenen auswärtigen Termins. (P). **56**, 340, 357. — 2) Anspruch des Fiskus gegen einen Amtsrichter auf Ersatz von Reisekosten, die durch auswärtiges Übernachten hätten erspart werden können. (P). **58**, 304. — 3) Anspruch des Fiskus gegen einen Amtsrichter auf Erstattung der Insertionskosten für die anweisungswidrige Bekanntmachung der zur Veröffentlichung der Eintragungen im Handelsregister bestimmten Blätter. **58**, 430.

Amtsverschwiegenheit. 1) Amtsverschwiegenheit des preuß. Notars. Wann sind ihm Tatsachen im Sinne des § 383 Nr. 5 ZPO „anvertraut"? **53**, 85. — 2) Hat der Konkursverwalter oder der Gemeinschuldner den Notar, der einen Vertrag des letzteren beurkundet hat, als Zeugen von der Verpflichtung zur Verschwiegenheit zu entbinden? **59**, 85. — 3) Ist die den Gewerbeinspektoren durch § 139b GewO auferlegte Verschwiegenheitspflicht anderer Art als die allgemein der Reichsbeamten obliegende Pflicht zur Amtsverschwiegenheit? **54**, 3.

Amts wegen, von. 1) Ist die Geldstrafe im Falle des § 888 ZPO von Amts wegen zu vollstrecken? **53**, 182. — 2) Feststellung der Voraus-

setzungen der öffentlichen Zustellung von Amts wegen. **59**, 265. — 3) In dem Verfahren des § 1666 BGB ist das Vormundschaftsgericht von Amts wegen tätig. **60**, 137. — 4) Dem Begehren auf Durchführung einer Nachlaßforderung gegen die Erben (durch Klage, Arrest 2c) ist vor Annahme der Erbschaft die gerichtliche Hilfe von Amts wegen zu versagen. **60**, 181.

Analogie. S. Syst. Reg. § 3b S. 19, § 284 S. 194.

Analysenfester Wein. Gewährleistung bei nicht analysenfestem, gallisiertem Wein. **55**, 204.

Anbieten. 1) Anbieten der ausgeschiedenen Ware beim Gattungskauf. (**57**, 403.) S. Gattungskauf. — 2) Annahme angebotener Leistung. (**57**, 400.) S. Leistung.

Anciennität. S. Dienstzeit.

Aneignung. S. Syst. Reg. § 52 S. 66.

Anerbieten, Vertragsanerbieten. S. Vertragsantrag.

Anerkenntnis. 1) Anerkenntnis als Prozeßhandlung. **56**, 337. — 2) Anerkenntnis der Vaterschaft. S. Vaterschaft.

Anerkenntnisurteil. 1) Keine Anfechtbarkeit der Kostenentscheidung gemäß § 99 Abs. 2 ZPO, wenn nach Erlaß eines Anerkenntnis-Teilurteils im Endurteil über die gesamten Kosten einheitlich erkannt ist. **59**, 333. — 2) Auch die Kostenentscheidung eines zu Unrecht erlassenen Anerkenntnisurteils ist selbständig anfechtbar. **60**, 316.

Anfall. 1) Anfall und Annahme der Erbschaft nach BGB. **54**, 291. — 2) Ist altes oder neues Recht für die Frage maßgebend, von welchem der beiden nach dem 1. Januar 1900 verstorbenen Ehegatten der Anfall aus einem vor diesem Zeitpunkt errichteten gemeinschaftlichen Testament an die beiderseitigen zu Erben eingesetzten Verwandten erfolgt ist? Ist § 28 PrErbschSteuerG noch anwendbar? **59**, 81.

Anfechtung. 1) Die erfolgreiche Anfechtung eines in einer Seenot abgeschlossenen Hilfslohnvertrages wegen Übermaßes bewirkt nicht dessen Nichtigkeit, sondern nur die Herabsetzung der Vergütung auf einen angemessenen Betrag. Wie ist dieser zu berechnen? **51**, 235. — 2) Anfechtung eines die Bevorzugung eines Konkursgläubigers enthaltenden Rechtsgeschäfts des Konkursverwalters durch einen benachteiligten Konkursgläubiger. **57**, 195. — 3) Der Entmündigte muß im Anfechtungsverfahren auch in der Berufungsinstanz persönlich unter Zuziehung eines Sachverständigen gehört werden. **57**, 330. — 4) Anfechtung fraudulöser Schenkungen durch den in einem unwiderruflich gewordenen korrespektiven Testamente zum Erben eingesetzten Dritten. **58**, 64. — 5) Unter welchen Voraussetzungen kann der berufene Erbe seine Versäumung der Ausschlagungsfrist anfechten? **58**, 81. — 6) Die Zeichnungserklärung ist auch bei Kapitalserhöhungen der Aktiengesellschaften der Anfechtung wegen Irrtums und Betrugs entzogen. **54**, 129. — 7) Die Anfechtung eines das Recht der Zugehörigkeit des Anfechtenden zur Genossenschaft verneinenden Generalversammlungsbeschlusses bedarf nicht der Form des § 51 GenG. **51**, 91; **57**, 157. — 8) Im übrigen s. Anfechtung von Rechtsgeschäften. Syst. Reg.

§ 36 S. 54. Anfechtung von Rechtsgeschäften wegen Irrtums, arglistiger Täuschung und Drohung. Syst. Reg. § 30 b, c, d S. 49, 50. Anfechtung von Rechtshandlungen eines Schuldners außerhalb des Konkurses. Syst. Reg. § 160 S. 135. Anfechtung im Konkurse. Syst. Reg. § 359 S. 241. Anfechtung der Ehe. Syst. Reg. § 183 S. 152. Anfechtung von Testamenten. Syst. Reg. § 204 S. 158. Anfechtung von Schiedssprüchen. Syst. Reg. § 356 S. 238.

Anfechtungsankündigung. Genügt als Anfechtungsankündigung (§ 4 AnfG) die Zustellung einer sich auf den Anfechtungsanspruch beziehenden einstweiligen Verfügung? **57,** 30.

Anfechtungsanspruch. Anfechtungsrecht. Anfechtungsanspruch und Anfechtungsrecht fallen (bei der Anfechtung nach dem AnfG und im Konkurse) zusammen. **58,** 47.

Anfechtungseinrede. Verjährte nach § 34 KO aF auch die Anfechtungseinrede des Konkursverwalters? **54,** 423.

Anfechtungserklärung. 1) Die Prozeßvollmacht ermächtigt zur Abgabe und Empfangnahme der Anfechtungserklärung. **52,** 339; **53,** 149; **57,** 362; **58,** 46. — 2) Die Erklärung der Anfechtung von Rechtshandlungen des Schuldners nach dem AnfG und im Konkurse kann auch nach neuem Recht nur innerhalb eines Prozeßverfahrens erfolgen. **52,** 341; **58,** 45. — 3) Genügt zur Wirksamkeit der im Prozeß erfolgenden Anfechtung (s. Nr. 2) ihre Erklärung durch einen vorbereitenden Schriftsatz? (Ja) **52,** 344; (Nein) **58,** 47.

Angabe tatsächlicher Art (§ 1 UnlWG). 1) Darf bei der Beurteilung der Unrichtigkeit tatsächlicher Angaben auch der bei nur flüchtigem Lesen hervorgerufene Eindruck berücksichtigt werden? **58,** 129, 292. — 2) Kann in der in einer Firma enthaltenen Ortsbezeichnung eine tatsächliche Angabe über die Herkunft der Ware im Sinne des § 1 UnlWG gefunden werden? **58,** 137. — 3) Worauf kommt es bei Prüfung der Frage an, ob eine unrichtige Angabe tatsächlicher Art geeignet sei, den Anschein eines besonders günstigen Angebots hervorzurufen? **58,** 282.

Angebot. 1) Vertragsangebot. S. Vertragsantrag. — 2) Anschein eines besonders günstigen Angebots (UnlWG). S. Angabe. — 3) Angebot eines Lotterieloses. S. Lotterie. — 4) Angebot der ausgeschiedenen Ware beim Gattungskauf. S. Gattungskauf.

Angemessener Preis, angemessene Vergütung. Beweislast, wenn auf Grund eines Vertrages ein angemessener Preis oder eine angemessene Vergütung gefordert und dagegen behauptet wird, daß ein geringerer Preis oder eine geringere Vergütung vereinbart sei. **57,** 49.

Angestellter. 1) Unterschied des Angestellten (§ 831 BGB) von einem verfassungsmäßigen Vertreter (§ 31 BGB). **53,** 279. — 2) Der Bahnmeister ist ein Angestellter, nicht ein verfassungsmäßig berufener Vertreter des preuß. Eisenbahnfiskus. **53,** 280; **55,** 230. — 3) Zur Frage, ob dem Fabrikbesitzer oder seinem Angestellten, der eine Erfindung macht, der Erfindungsbesitz zusteht? **56,** 228. — 4) Unter welchen Voraussetzungen ist der Tod des Geschäftsinhabers für dessen Erben ein wichtiger Grund zur Entlassung der Angestellten? (§ 133 b

GewO.) **58**, 257. — 5) Wie hat der Geschäftsherr im Falle des § 831 BGB die Einrede, daß er bei der Auswahl des Angestellten die erforderliche Sorgfalt beobachtet habe, tatsächlich zu begründen? **59**, 205. — 6) Haftet der Gastwirt für die Unfälle, die durch das von seinen Angestellten verschuldete Nichtbestreuen des Glatteises auf den Wirtschaftszugängen verursacht sind, seinen Gästen aus § 278 oder § 831 BGB? **58**, 333.

Anhängigkeit. S. Rechtshängigkeit.

Ankündigung der Anfechtung. S. Anfechtungsankündigung.

Anlage. 1) Eine Straßenerhöhung ist keine Anlage im Sinne des § 907 BGB. **51**, 253. — 2) Ist die Pflicht zur Unterhaltung einer zur Ausübung einer Grundgerechtigkeit auf dem belasteten Grundstück vorhandenen Anlage eine Reallast, auf die § 91 PrAblösungsG vom 2. März 1850 Anwendung findet? **60**, 88. — 3) Begriff der „Anlage" im Sinne des § 907 BGB. Fallen darunter Schlamm-, Sand- und Erdaufschüttungen? **60**, 140. — 4) Im Falle der späteren Herstellung einer gemeinnützigen Anlage durch den Wegeunterhaltungspflichtigen hat die Telegraphenverwaltung die Kosten der sämtlichen Vorkehrungen zum Schutze der Telegraphenlinie, auch der an dieser selbst angebrachten, zu tragen. **57**, 364.

Anlage eines Protokolls. Ist nach § 177 Abs. 1 FGG auch die dem Protokoll nach § 176 Abs. 2 als Anlage beigefügte Schrift vorzulesen und zu genehmigen? **54**, 195.

Anlegung einer neuen Straße. S. Straße.

Anleihe. Tritt, wenn ein Bankkonsortium den übernommenen Teil einer öffentlichen Anleihe zur Zeichnung auflegt, der Zeichner zur Bank, bei der er zeichnet, oder zum Konsortium in ein Vertragsverhältnis? **56**, 297.

Anlieger. a. Anlieger am Fluß. 1) Ist das Recht des Anliegers an einem öffentlichen Fluß zur Ableitung von Abwässern und Abwurfstoffen in diesen ein Privatrecht oder ein aus dem Gemeingebrauch fließendes Recht? **52**, 384. — 2) Der Anlieger eines Privatflusses kann gegen den Oberlieger, der beim Fischfang auf seiner Strecke fischereipolizeilichen Vorschriften zuwiderhandelt, nicht wegen Eigentumsstörung klagen. — 3) Kann im Gebiet des rhein. Rechts der Anlieger eines Privatflusses der Zuführung verunreinigter Wasser in den Fluß widersprechen? **53**, 45. — 4) Anlieger des Flusses im Sinne des PrPrivatflußG v. 28. Februar 1843 sind auch die Anlieger eines Nebenflusses. **53**, 47. — 5) Bewirkt zugunsten der Anlieger eines aufgestauten Flußbeckens die Alluvion einen Eigentumserwerb? (G.) **54**, 52. — 6) Im übrigen s. Syst. Reg. § 89 S. 81. b. Anlieger an der Straße. 7) Privatrechtlicher Charakter der von Gemeinden mit Anliegern an projektierten Straßen getroffenen Vereinbarungen über die Bedingungen, unter denen sie ihnen ausnahmsweise das Bauen daran gestatten. (P.) **56**, 6. — 8) Wirksamkeit einer Observanz, wonach die Straßenreinigungspflicht an Stelle der Gemeinde den Anliegern obliegt. Zeitdauer der Observanzbildung. (P.) **52**, 425. — 9) Servitutarisches

Recht der Hauseigentümer an der Ortsstraße. S. Hauseigentümer. c. Anlieger an der Eisenbahn. 10) Eignen sich die von einer Eisenbahnverwaltung einem Anlieger gegenüber durch Gestattung eines Privatanschlußgleises übernommenen Verpflichtungen zum Inhalt einer Grundgerechtigkeit? Rechtliche Natur dieses Verhältnisses. **58**, 265.

Anliegerbeiträge. S. Straßenanliegerbeiträge.

Anmeldung. 1) Die Anmeldung der Versicherungspflichtigen hat bei der Krankenversicherung nur Bedeutung für die Kontrolle **56**, 351. — 2) Um gerichtliche Beurkundung einer Anmeldung zum Handelsregister kann nicht im Wege der Rechtshilfe auf Grund des Reichsgesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit ersucht werden. **58**, 94. — 3) Gehört der durch die Anmeldung beim Patentamt begründete Anspruch auf Erteilung eines Patents zu dem der Zwangsvollstreckung unterliegenden Vermögen des Anmelders? **52**, 230. — 4) Hat der Besitzer einer Maschinenfabrik stets das Recht der Vorbenutzung an einer einem Dritten patentierten, aber schon vor der Patentanmeldung von einem seiner Angestellten erfundenen und in seiner Fabrik hergestellten Maschine? **56**, 224. — 5) Die Restitutionsklage wegen neu aufgefundener Urkunden kann nicht auf die Behauptung gestützt werden, daß eine Gebrauchsmusteranmeldung nachträglich aufgefunden worden sei. **59**, 413. — 6) Ist die Eintragung eines Kapitalerhöhungsbeschlusses einer Gesellschaft mbH in das Handelsregister wegen tatsächlicher Unrichtigkeit der bei der Anmeldung vom Geschäftsführer abgegebenen Versicherung anfechtbar? **54**, 392.

Annahme. 1) Ist die bei einem Vertragsantrage gesetzte Frist im Zweifel auf die Absendung oder das Zugehen der Annahme zu beziehen? **53**, 59; **56**, 262; **58**, 407. — 2) Kann im Falle unter Nr. 2 der Annehmende sich auf eine in den gewerblichen Kreisen seines Wohnortes bestehende Rechtsanschauung, wonach die fristzeitige Absendung genügt, berufen? **53**, 61. — 3) Wen trifft bei behauptetem Verzicht auf die Vertragsstrafe durch vorbehaltlose Annahme der verspäteten Erfüllung nach preuß. Recht die Beweislast? **53**, 38. — 4) Beweislast nach BGB, wenn geltend gemacht wird, daß der Gläubiger bei der Annahme der verspäteten Erfüllung das Recht auf die vereinbarte Vertragsstrafe vorbehalten habe. **53**, 358. — 5) Annahme eines Vertragsantrages durch Verfügung über die zugesandte Ware. **54**, 217. — 6) Bedeutung der Erbschaftsannahme nach BGB. **54**, 291. — 7) Was ist „Annahme der Erfüllung" (§ 341 BGB) und „Annahme als Erfüllung" (§ 363 BGB)? **57**, 338. — 8) Annahme als Erfüllung. Im § 363 BGB ist unter „unvollständiger" Leistung auch eine mangelhafte begriffen. **57**, 400. — 9) Muß der schon vorher erklärte Vorbehalt der Gewährleistungsansprüche nach § 464 BGB bei der Annahme der als fehlerhaft erkannten Kaufsache wiederholt werden? **58**, 262. — 10) Hat bei Grundstückskäufen stets nur die Auflassung als Annahme im Sinne des § 464 BGB zu gelten? **58**, 263. — 11) Ist die Annahme eines Vertragsantrages dem Adressaten zugegangen, wenn der sie enthaltende Brief in seiner Wohnung einem

Familienangehörigen oder Dienstboten übergeben oder in den Briefkasten an seiner Wohnung gelegt ist? **56**, 263; **58**, 407. — 12) Ist die Annahme eines Vertragsantrages dem Adressaten zugegangen, wenn der sie enthaltende Brief in Geschäftsräumen, in denen er nur als Angestellter tätig ist, in seiner Abwesenheit vorgezeigt ist? **56**, 263. — 13) Ist die verspätet zugegangene Annahme eines Vertragsantrages als rechtzeitig zugegangen anzusehen, wenn der Empfänger das rechtzeitige Zugehen arglistig oder schuldhaft verhindert hat? **58**, 406. — 14) Besteht eine Annahmeverpflichtung dessen, der einen Vertragsantrag mit Fristsetzung für die Annahme gestellt hat? **56**, 264; **58**, 409. — 15) Wird der Schadensersatzanspruch wegen arglistigen Verschweigens eines Fehlers der gekauften Sache durch deren vorbehaltlose Annahme in Kenntnis des Mangels (§ 464 BGB) auch gegenüber der Klage aus § 826 BGB ausgeschlossen? **59**, 105. — 16) Zur Frage der Rechtzeitigkeit der Annahme eines Lotterieangebots. **59**, 296. — 17) Die Annahme der Erfüllung (§§ 343 Abs. 1, 363 BGB) kann auch stillschweigend (durch Schweigen auf die Anzeige der Fertigstellung) erfolgen. **59**, 380. — 18) Unzulässigkeit des Arrestes gegen die Erben vor Annahme der Erbschaft. **60**, 179. — 19) Mangelnde Passivlegitimation der Erben gegenüber den Klagen der Nachlaßgläubiger vor Annahme der Erbschaft. **60**, 181.

Annahmeverzug. 1) Kann im Falle des Annahmeverzuges der vertragstreue Teil unter Umständen sich durch Preisgebung des geschuldeten Gegenstandes von der ihm obliegenden Leistung befreien? **60**, 164. — 2) Genügt beim Gattungskauf zum Übergang der Gefahr auf den Käufer, daß nach der Ausscheidung der Käufer in Annahmeverzug geraten ist, oder muß ihm die ausgeschiedene Sache als solche angeboten sein? **57**, 402. Im übrigen s. Syst. Reg. § 136c S. 106.

Annullierung. Befugnis des Verkäufers, wegen unberechtigten Sichlossagens des Käufers vom Vertrage (Annullierung) sofort nach § 326 BGB vom Vertrage zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu fordern. **57**, 113.

Anpreisung. Bedeutung der Anpreisungen beim Abschluß eines wucherlichen Vertrages. **60**, 12.

Anrechnung. 1) Beweislast für die Anrechnung der Zahlung bei behaupteten Vorhandensein mehrerer Forderungen. **55**, 413. — 2) Anrechnung des anderweitigen Erwerbes in den Fällen des § 615 BGB auf die Vergütung für die ganze Vertragszeit, nicht nur auf die Vergütung für den Zeitabschnitt, in dem der Erwerb gemacht wurde. **58**, 402. — 3) Anrechnung nur dessen, was der Verpflichtete durch den dem Dienstherrn zur Verfügung zu stellenden Teil seiner Arbeitskraft anderweit erworben hat in den Fällen des § 615 BGB. **58**, 404. Im übrigen s. Aufrechnung. Vorteilsausgleichung.

Ansatz. 1) Beschwerde der Partei gegen den Ansatz von Zeugen- und Sachverständigen-Gebühren aus § 4 GKG, nicht aus § 17 ZeugGebO. **55**, 313. — 2) Beschwerde im Fall des § 4 GKG erst gegen die

auf die Erinnerung gegen den Ansatz der Kosten ergehende Entscheidung. **55**, 313.

Anschaffung. Die Kosten für Anschaffung eines dem enteigneten gleichartigen Grundstücks sind bei der Enteignungsentschädigung nicht zu berücksichtigen. (P.) **58**, 423.

Anschaffungsgeschäft, Anschaffungsstempel. 1) Unterliegt neben der Ausreichung neuer Aktien auch noch die für die ausgereichten Aktien in Gestalt von Wertpapieren (fremden Aktien ꝛc) geleistete Sacheinlage dem die landesrechtliche Besteuerung ausschließenden Reichsanschaffungsstempel? **51**, 351. — 2) Begriff des Anschaffungsgeschäftes im Sinne des RStempG. Unterschied des kausalen Anschaffungsgeschäftes von dem selbständigen Erfüllungsgeschäft der Eigentumsübertragung (durch Indossament ꝛc). **52**, 323, 324. — 3) Ist unter den Ausdrücken „Zuteilung", „Übernahme", Ausreichung im RStempG v. 14. Juni 1900 (Tarif Nr. 4a[4] Abs. 2) das kausale Anschaffungsgeschäft oder das Geschäft der Eigentumsübertragung zu verstehen? **52**, 324. — 4) Die entgeltliche Veräußerung von Wertpapieren seitens einer Gesellschaft des BGB an die Gesellschafter unterliegt dem Reichsanschaffungsstempel. **56**, 206. — 5) Die bei der Auseinandersetzung einer offenen Handelsgesellschaft erfolgende Zuteilung der zum Gesellschaftsvermögen gehörigen Wertpapiere an die einzelnen Gesellschafter ist ein reichsstempelpflichtiges Anschaffungsgeschäft. **56**, 431. — 6) Inwieweit unterliegen uneigentliche Leih- und Lombardgeschäfte dem Reichsanschaffungsstempel? **60**, 40.

Anschein. Anschein günstigen Angebots im Sinne des § 1 UnlWG. **58**, 282.

Anschließung an ein Rechtsmittel. Unzulässigkeit der Anschließung an das nur bezüglich eines von mehreren Ansprüchen eingelegte Rechtsmittel in Ansehung des anderen Anspruchs. **55**, 278.

Anschluß an die Ortskanalisation. S. Gemeinde.

Anschlußgleis. Rechtliche Natur des durch vertragliche Gestattung eines Privatanschlußgleises zwischen einer Eisenbahnverwaltung und einem Anlieger begründeten Rechtsverhältnisses. **58**, 265.

Anschwärzung. Begründet die in § 7 UnlWG unter Strafe gestellte Anschwärzung, auch wenn sie nicht zu Zwecken des Wettbewerbes erfolgt ist, einen Anspruch auf Unterlassung? **53**, 400.

Ansicht. Auch die Aufstellung einer Ansicht kann unter den Begriff der Behauptungen tatsächlicher Art im Sinne des § 6 UnlWG fallen. **58**, 209.

Anspruch. 1) Versteuerung des Einbringens des Anspruchs auf Auflassung eines Grundstückes in eine Gesellschaft mbH nach dem PrStempG? **54**, 319. — 2) Ist eine Vorabentscheidung über die Nichtigkeit eines Kaufvertrages als Grund des Anspruchs zulässig, wenn neben der Zurücknahme des Kaufgegenstandes der Betrag der zurückzuzahlenden Kaufsumme streitig ist? **54**, 343. — 3) Regelmäßiger Ausschluß des Rechtsweges für alle staatsrechtlichen Ansprüche. **53**, 429. — 4) Besteht ein im Zivilprozeßwege verfolgbarer Anspruch auf Erlangung der Befugnis zur Strafantragsstellung? (Ehebruch.) **55**, 247. —

5) „Abtretung" eines rechtshängigen Anspruchs im Sinne des § 265 ZPO. **55**, 293. — 6) Kann die Verfolgung eines auf öffentlich-rechtlichem Titel beruhenden Anspruchs eine bürgerliche Rechtsstreitigkeit darstellen? **57**, 352. — 7) Verhältnis der Vorabentscheidung über den Anspruchsgrund zu späteren Klagerweiterungen. **58**, 40. — 8) Keine Anwendung der vierzigjährigen Verjährung der Litispendenz auf rechtskräftig zuerkannte Ansprüche. (G.) **58**, 389. — 9) Kann ein im erstinstanzlichen Urteil übergangener Anspruch in der Berufungsinstanz durch Erweiterung des Klagantrages von neuem geltend gemacht werden? **59**, 129. — 10) S. Neuer Anspruch. — 11) Ansprüche gegen öffentliche Beamte im Sinne des § 39 PrAGzGVG. S. Öffentliche Beamte.

Anspruchsgrund. S. Anspruch.

Anstalt. Anstaltsbehandlung. Unter welcher Voraussetzung liegt in der Weigerung eines durch einen Unfall Verletzten, sich einer Anstaltsbehandlung zu unterwerfen, dem Entschädigungspflichtigen gegenüber ein Verschulden im Sinne des § 254 Abs. 2 BGB? **60**, 149.

Anstand. Anstandspflicht. S. Widerruf (Nr. 7).

Anstellung. 1) Bedeutung der festen Anstellung der Beamten für die Pensionsberechtigung nach Landesrecht. **51**, 57. — 2) Ist unter der „anderweiten Anstellung" im § 65 Abs 4 (6) PrStädteO v. 30. Mai 1853 auch eine Anstellung auf Widerruf oder zur Probe zu verstehen? **56**, 2.

Anteil. 1) Rechtlicher Charakter der Verfügung eines Miterben über seinen Anteil am Nachlasse (§ 2033 BGB). Eintritt des Erwerbers in das Gesamthandverhältnis. **60**, 131. — 2) Abtretbarkeit und Pfändbarkeit des Anspruchs eines Gesellschafters auf einen Gewinnanteil **60**, 130. S. a. Geschäftsanteil.

Anteilscheine. Die Anteilscheine einer Gesellschaft mbH sind nur Beweisurkunden, keine selbständigen Wertträger. Bedeutung ihrer Verpfändung. **53**, 109.

Antrag. 1) Die Beschwerde gegen die Ablehnung des im Falle des § 275 Abs. 2 ZPO gestellten Antrages, Verhandlung zur Hauptsache anzuordnen, ist unzulässig. **57**, 416. — 2) Notwendigkeit der mündlichen Verhandlung über den im Falle des § 275 Abs. 2 gestellten Antrag, die Verhandlung zur Hauptsache anzuordnen. 57. 417. — 3) Stillschweigende Stellung des Antrages, eine Sache als Feriensache zu behandeln. **55**, 328. — 4) Ist die Geldstrafe im Falle des § 888 ZPO auf Antrag oder von Amts wegen zu vollstrecken? **53**, 182. — 5) S. Eintragungsantrag. Vertragsantrag.

Antragsteller. Begriff des Antragstellers im Sinne des Gerichtskostengesetzes. **57**, 306.

Anwalt. S. Rechtsanwalt.

Anwaltsgebühren. S. Syst. Reg. § 300 S. 206.

Anvertraute Tatsachen. Was sind „anvertraute" Tatsachen im Sinne des § 383 Abs. 1 Nr. 5 ZPO? **53**, 169; **54**, 3, 361.

Anzeige. Anzeigepflicht. 1) Ist aus der rechtlichen Natur des Ver-

sicherungsvertrages, insbesondere der Rückversicherung, eine Pflicht zur Anzeige aller für die Beurteilung des Risikos erheblichen Umstände herzuleiten? **53**, 145. — 2) Erstreckt sich die Anzeigepflicht des Mieters aus § 545 BGB auch auf die für den Mietgebrauch mehrerer Mieter bestimmten Räume (Treppen, Vorflure)? **59**, 162.

Arbeiten an einem Grundstück. 1) Begriff der an einem Grundstück „bei einem Bauwerk" geleisteten Arbeiten im § 638 BGB. **57**, 380. — 2) Fallen Verträge über Arbeiten an einem Grundstück (Bohrarbeiten) unter Art. 275 HGB aF? **60**, 80.

Arbeiter. Gehören Streitigkeiten aus einem gewerblichen Arbeitsverhältnisse vor die ordentlichen Gerichte, wenn die Forderung von einem Rechtsnachfolger des Arbeiters geltend gemacht wird? **51**, 193. — 2) Verstößt die Entlassung (Aussperrung) von Arbeitern zu dem Zweck, um auf die Beendigung eines bei einem anderen Arbeitgeber ausgebrochenen Ausstandes hinzuwirken, gegen die guten Sitten? **54**, 255. — 3) Ist der Konkursverwalter Arbeitgeber der schon vom Gemeinschuldner eingestellten gewerblichen Arbeiter, wenn er zeitweise stillschweigend ihre Dienste abnimmt? **55**, 266. — 4) Bezahlung der nach der Konkurseröffnung entstandenen Lohnforderungen der gewerblichen Arbeiter aus der Masse. **55**, 267. — 5) Abgangszeugnis des Arbeiters s. das Wort Arbeitgeber Nr. 4. — 6) Unter welchen Voraussetzungen haftet derjenige, der die Aussperrung eines Arbeiters durch einen Arbeitgeberverband veranlaßt hat, für den dem Arbeiter dadurch erwachsenen Schaden? **57**, 418. — 7) Einkleben der Alters- und Invaliditätsversicherungsmarken. S. Arbeitgeber.

Arbeiterverband. Fällt es unter § 826, wenn ein Gewerbetreibender oder eine Vereinigung solcher einen Arbeiterverband vorsätzlich zur Verhängung der Sperre über einen Gewerbsgenossen bestimmt, um diesem den Gewerbebetrieb unmöglich zu machen oder zu erschweren? **60**, 105.

Arbeitgeber. 1) Verstößt die Entlassung von Arbeitern zu dem Zweck, um auf die Beendigung des bei einem anderen Arbeitgeber ausgebrochenen Ausstandes hinzuwirken, gegen die guten Sitten? **54**, 255. — 2) Ist der Konkursverwalter Arbeitgeber der schon vom Gemeinschuldner eingestellten gewerblichen Arbeiter, wenn er zeitweise stillschweigend ihre Dienste annimmt? **55**, 266. — 3) Was ist unter der die Beitragspflicht des Arbeitgebers beendenden Abmeldung im Sinne des § 52 Abs. 1 KrankVersG zu verstehen? **56**, 36. — 4) Der Arbeitgeber darf nach der GewO in dem Abgangszeugnisse des Arbeiters wider dessen Willen kein Urteil über dessen Führung und Leistungen aussprechen. **57**, 426. — 5) Unter welchen Voraussetzungen haftet der Arbeitgeber, der die Aussperrung eines Arbeiters durch einen Arbeitgeberverband veranlaßt hat, für den dem Arbeiter dadurch erwachsenen Schaden? **57**, 418. — 6) Nach gemeinem und rheinisch-französischem Recht ist der Arbeitgeber dem Arbeiter für das Einkleben der Alters- und Invaliditätsversicherungsmarken privatrechtlich nicht verantwortlich. **58**, 102. — 7) Verstößt die Vereinbarung, daß der Anspruch des Arbeit-

nehmers auf Nebenbezüge davon abhängen soll, ob er bei deren Fälligkeit noch in ungekündigten Diensten des Arbeitgebers steht, gegen die guten Sitten? **58**, 362.

Arbeitgeberverband. Arbeitnehmer. S. Arbeitgeber.

Arbeitssperre. S. Arbeiter.

Arbeitsverhältnis. S. Arbeiter.

Arbeiterversicherung. S. Syst. Reg. § 151h, i, k, S. 122, 123, 124.

Arglist. 1) Einrede der Unzuständigkeit als Einrede der Arglist gegenüber dem auf § 603 Abs. 2 ZPO gestützten gemeinsamen Gerichtsstand, wenn die Klage gegen den anderen Wechselverpflichteten nur zum Schein angestellt ist. **51**, 175. — 2) Begriff der Arglist. (G.) **56**, 78. — 3) Begründet die beim Erwerb eines Orderpapiers vorhandene Kenntnis des Indossatars von Einwendungen, die dem Schuldner nur seinem Vormanne, nicht ihm gegenüber zustehen, die Einrede arglistigen Verhaltens (exc. doli generalis)? **57**, 64. — 4) Replik der Arglist gegenüber der Einrede der Verjährung mit Rücksicht auf Verhandlungen der Parteien über den Anspruch. **57**, 376. — 5) Steht der offenen Handelsgesellschaft gegen den Inhaber eines in ihrem Namen von einem Gesellschafter akzeptierten Wechsels die Einrede der Arglist zu, wenn jener bei dem Erwerb wußte, daß der Gesellschafter durch die Akzeptierung seine Vertretungsbefugnis mißbraucht hatte? **57**, 391. — 6) Einrede der Arglist gegen den formell legitimierten Inhaber eines Wechsels, der diesen grob fahrlässig von einem zur Begebung nicht Berechtigten erworben hat. **53**, 207; **57**, 391. — 7) Bei korrespektiven Testamenten handelt der Überlebende arglistig, wenn er durch Schenkungen den Willen des Verstorbenen vereitelt. Arglist des Beschenkten, der durch einen Vertrauensbruch bereichert bleiben will. **58**, 66. — 8) Nach GemR wird allgemein nicht für den schuldhaft, sondern nur für den durch Arglist angerichteten Schaden gehaftet. **58**, 103. — 9) Gibt es nach dem BGB eine exceptio doli generalis? **58**, 356. 10) Exceptio doli generalis im Handelsrecht. **57**, 64. — 11) Ist eine verspätet zugegangene Willenserklärung als rechtzeitig zugegangen anzusehen, wenn der Empfänger das rechtzeitige Zugehen arglistig verhindert hat? **58**, 406. — 12) Befreiung des persönlichen Schuldners einer Hypothekenforderung von seiner Schuld auf Grund der exceptio doli generalis, wenn der Gläubiger absichtlich seine wirtschaftliche und rechtliche Lage verschlechtert hat. **58**, 428.

Arglistige Täuschung. S. Syst. Reg. § 30c. S. 50.

Arglistiges Verschweigen. 1) Setzt § 377 Abs. 5 HGB einen Kausalzusammenhang zwischen dem arglistigen Verschweigen der Mängel und der Unterlassung rechtzeitiger Prüfung oder rechtzeitiger Mängelanzeige voraus? **55**, 210. — 2) Arglistiges Verschweigen bei Abschluß und Erfüllung eines Kaufvertrages nach BGB. **55**, 214. — 3) Wird der Schadensanspruch wegen arglistigen Verschweigens eines Fehlers der gekauften Sache durch deren vorbehaltlose Annahme in Kenntnis des Mangels (§ 464 BGB) auch gegenüber der Klage aus § 826 BGB ausgeschlossen? **59**, 105.

Arme. Auslegung eines Vermächtnisses zugunsten Armer (Kapital- oder Zinsenzuwendung). **52,** 283.

Armenanwalt. Haftbarkeit des Armenanwalts für den Vollmachtsstempel, sofern die Prozeßvollmacht ihn zur Erhebung des Streitgegenstandes ermächtigt. **54,** 277. —

Armenrecht. S. Syst. Reg. § 303 S. 207.

Arrest, Arrestbefehl, Arrestpfändung, Arrestprozeß, Arrestvollziehung. S. Syst. Reg. § 354a S. 236.

Arresthypothek. Anwendung des § 866 Abs. 3 Satz 2 ZPO (Zulässigkeit der Zwangshypothek nur für Beträge über 300 M.) auf die Arresthypothek. **60,** 279.

Artist. S. Theaterunternehmer.

Arzt. 1) Ist die Ausschließung eines Arztes als Mitglied aus einem Ärzteverein noch zulässig, nachdem seine Mitgliedschaft durch Austritt bereits erloschen war? **51,** 66. — 2) Inwieweit muß das Recht eines Arztes, nach Maßgabe des § 383 Abs. 1 Nr. 5 ZPO sein Zeugnis zu verweigern, hinter einer höheren sittlichen Pflicht zurücktreten? **53,** 316. — 3) Anwendung des § 824 Abs. 1 BGB (Unanwendbarkeit des Abs. 2), wenn jemand die ihm bekannte Tatsache, daß ein Arzt das Naturheilverfahren neben dem Verfahren der medizinischen Wissenschaft betreibt, so mitteilt, als ob er das Naturheilverfahren ausschließlich betreibe. **57,** 157. — 4) Zur Frage der Unterbrechung der Verjährung ärztlicher für mehrere Jahre erwachsener Honorarforderungen durch Einklagung der Honorarforderung für einzelne Jahre nach preußischem Recht. **60,** 397. — 5) Ärztliche Anstaltsbehandlung s. Anstaltsbehandlung.

Assekuranz-Polize. S. Polize.

Aufbewahrung. Bedeutet der Auftrag „Geld aufzuheben" nur eigene Aufbewahrung oder auch Hingabe an eine Bank auf Rechnungsbuch? **56,** 150. Im übrigen s. § 134 (Verwahrung) S. 105 und § 243 (BankdepotG) S. 176.

Aufbewahrungshalle für die Wagen einer Straßenbahn. S. Depot.

Aufenthalt, unbekannter. S. Zustellung.

Aufgabe zur Post. S. Post.

Aufheben. S. Aufbewahrung.

Aufhebung. Stempelpflicht der privatschriftlichen Urkunde über Wiederaufhebung eines Grundstücksveräußerungsvertrages. (P.) **60,** 399.

Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft. Kann die Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft im Sinne des § 1571 Abs. 2 Satz 1 BGB auch durch eine wider den Willen des abwesenden Ehegatten, insbesondere durch Untersuchungs- oder Strafhaft, eintretende Trennung erfolgen? **53,** 337.

Aufkündigung. S. Genossenliste.

Auflage. Schenkung unter einer Auflage. S. Schenkung.

Auflage von Büchern. Hat der Mangel der Einigung über das Maß einer weiterer Vereinbarung vorbehaltenen Erhöhung des Honorars für künftige Auflagen das Nichtzustandekommen des Verlagsvertrages

über diese zur Folge oder ist ein angemessenes Honorar zu ermitteln? **60**, 175.

Auflassung. 1) Auflassung in einer nach den §§ 86 ff. FGG erfolgenden Nachlaßauseinandersetzung. **52**, 177. — 2) Bedarf der Auftrag zur Erstehung eines Grundstücks der Form des § 313 BGB, wenn ihm die Bestimmung beigefügt ist, daß der Beauftragte das zu erstehende Grundstück dem Auftraggeber auflassen soll? **54**, 76. — 3) Ist das Einbringen des Anspruchs auf Auflassung eines Grundstücks in eine Gesellschaft mbH nach dem PrStempG ebenso zu versteuern wie das Einbringen des Grundstücks selbst? **54**, 319. — 4) Genügt zur Auflassung die Erklärung des Veräußerers, daß er die Eintragung des Erwerbers als Eigentümer bewillige, in Verbindung mit der Erklärung des Erwerbers, daß er diese Eintragung beantrage? **54**, 378. — 5) Die Erzwingung der Auflassung fällt unter § 887 ZPO. **55**, 59. — 6) Kann der eingetragene Eigentümer zwischen Auflassung und Eintragung des Erwerbers noch über das Grundstück verfügen? **55**, 341. — 7) Keine Einheitlichkeit der Auflassung und Eintragung nach BGB. **55**, 342. — 8) Kann der Käufer eines Grundstücks auf Auflassung und daneben auf Preisminderung (Schadensersatz) wegen fehlender, bloß mündlich zugesagter Eigenschaften klagen? **56**, 48. — 9) Die offene Handelsgesellschaft und die Gesellschaft des BGB erwirbt das Eigentum an einem eingebrachten, im Miteigentum der Gesellschafter stehenden Grundstück erst durch Auflassung und Eintragung. **56**, 99; **57**, 434. — 10) Kann der Konkursverwalter nach erfolgreicher Anfechtung einer Grundstücksveräußerung des Gemeinschuldners vom Anfechtungsgegner zum Zweck der Zwangsversteigerung Rückauflassung des Grundstücks an den Gemeinschuldner verlangen? **56**, 145. — 11) Zur Umwandlung des Gesamteigentums der Erben an einem Nachlaßgrundstück in Miteigentum ist Auflassung und Eintragung erforderlich. **57**, 433. 12) — Hat bei Grundstückskäufen allemal nur die Auflassung als Annahme im Sinne des § 464 BGB zu gelten? **58**, 263. — 13) Ist der Anspruch auf Auflassung in dem Sinne abtretungsfähig, daß die Auflassung an den Zessionar zu erfolgen hat? **59**, 295. — 14) Auflassung und Eintragung haben nur zusammen heilende Kraft. **60**, 339. — 15) Falsche Bezeichnung macht bei Willensübereinstimmung über das Grundstück die Auflassung nicht ungültig. **60**, 339.

Auflassungsstempel. 1) Voraussetzungen des Auflassungsstempels. **56**, 374. (Tarifst. 8 PrStempG.) — 2) Dem Fehlen einer Belehrung der Beteiligten über den Auflassungsstempel nach Maßgabe der allgem. MinVerfügung v. $\frac{\text{29. Febr. 1896}}{\text{17. Juli 1900}}$ steht eine irreführende Art der Belehrung gleich. (P.) **56**, 376. — 3) Rechtliche Bedeutung der allgem. MinVerfügung v. $\frac{\text{29. Febr. 1896}}{\text{17. Juli 1900}}$ als Ausführungsvorschrift zum Stempelgesetz. (P.) **56**, 376. — 4) Kann ein Prozeßvergleich eine das Veräußerungsgeschäft enthaltende Urkunde darstellen? (P.) **56**, 376. — 5) Beglaubigte Abschrift der Veräußerungsurkunde. Genügt Beglaubigung durch einen Rechtsanwalt? (P.) **56**, 377.

Auflösung der offenen Handelsgesellschaft, der Kommanditgesellschaft, der Aktiengesellschaft. S. Syst. Reg. § 227d S. 167; § 228 S. 168; § 229e S. 171.

Auflösungsklage des französischen Rechts. 1) Begründet beim Verkauf von Aktien die Zusicherung, daß die Dividende durch hinterlegte Wertpapiere gedeckt sei, die Auflösungsklage des § 1184 Code civil, wenn verschwiegen ist, daß die hinterlegten Papiere Aktien desselben Unternehmers sind? **56,** 254. — 2) Findet die Verjährung des § 477 BGB auf die am 1. Januar 1900 noch nicht verjährte Auflösungsklage des französischen Rechts Anwendung? **56,** 255.

Aufnahme von Mitgliedern in eine Genossenschaft. S. Syst. Reg. § 230a S. 170.

Aufnahme des unterbrochenen Verfahrens. S. Syst. Reg. § 311 S. 209.

Aufopferung von Rechten für das Gemeinwohl (§ 75 EinlzALR). S. Syst. Reg. § 178 S. 149.

Aufrechnung. S. Syst. Reg. § 126 (Aufrechnung) S. 101.

Aufrechnung im Konkurse. S. Syst. Reg. § 361 S. 243.

Aufrechnungseinrede. 1) Darf der Richter eine Vorabentscheidung über den Grund des Klaganspruchs erlassen, ohne über eine eventuell vorgeschützte Aufrechnungseinrede zu erkennen, deren nähere tatsächliche Begründung trotz Aufforderung unterblieben ist. **52,** 28. — 2) Bildet es einen Revisionsgrund, daß der Berufungsrichter, wenn die Aufrechnung einer mit dem Klaganspruch nicht in rechtlichem Zusammenhange stehende Gegenforderung geltend gemacht wird, von seiner Trennungsbefugnis (§§ 145 Abs. 3, 302 ZPO) keinen Gebrauch gemacht hat? **52,** 28. — 3) Unzulässigkeit der Erlassung eines Urteils über die Klagforderung unter Vorbehalt der Aufrechnung gemäß § 302 ZPO, wenn die Aufrechnung zur Begründung einer Stundungseinrede geltend gemacht wird. **57,** 268.

Aufschiebend bedingte Forderungen. S. Bedingte Forderungen.

Aufschüttungen. 1) Schadensersatzanspruch aus § 823 BGB wegen Immission von Sand aus Aufschüttungen von Schlamm, Sand und Erde auf einem Nachbargrundstück. **60,** 140. — 2) Sind Aufschüttungen von Schlamm, Sand und Erde ein Werk im Sinne des § 836 BGB, oder eine „Anlage" im Sinne des § 907 BGB? **60,** 139.

Aufsicht. Aufsichtspflicht. 1) Die Pflicht des Lehrherrn zur Aufsicht über den Lehrling beschränkt sich nicht auf dessen Verhalten im Gewerbebetriebe. **52,** 71. — 2) Die Pflicht des Lehrherrn zur Aufsicht über den Lehrling ist nicht dadurch bedingt, daß dieser sich bei ihm in Kost und Pflege befindet. **52,** 74. — 3) Die Pflicht zur Aufsicht über Minderjährige hängt nicht von der Aufsichtsbedürftigkeit der einzelnen ab. Umfang der Aufsichtspflicht. **52,** 72, 75. — 4) § 831 BGB fordert keine Beaufsichtigung und handelt nicht von einer Pflicht zur Aufsicht. **53,** 56, 125. — 5) Der Tierhalter haftet neben dem nach § 834 BGB Aufsichtspflichtigen als Gesamtschuldner. **60,** 315.

Aufsichtsbehörde. Aufsichtsrecht. 1) Die Verfassung der Korporationen kann durch allgemeine Anordnungen der Aufsichtsbehörde nicht aus-

geschaltet werden. (P.) **58**, 64. — 2) Umfang des Aufsichtsrechtes der Regierungen über das Elementarschulwesen. (P.) **58**, 63. — 3) Der Aufsichtsbehörde über die Standesämter steht im Berichtigungsverfahren ein Beschwerderecht zu. **60**, 197. — 4) Befugnis der Polizeiaufsichtsbehörden, an Stelle der unteren Behörde selbst eine polizeiliche Anordnung zu treffen. (P.) **55**, 153.

Aufsichtsrat. 1) Nur über die Entlastung des Aufsichtsrates (einer Aktiengesellschaft) im ganzen, nicht über die Entlastung der einzelnen Aufsichtsratmitglieder darf von der Generalversammlung Beschluß gefaßt werden. **55**, 76. — 2) Rechtliche Natur des Aufsichtsrates einer Aktiengesellschaft. **55**, 76. — 3) Ungültigkeit eines die Freiheit bei der Wahl zum Aufsichtsratmitglied sowie bei der Annahme der Wahl beschränkenden Übereinkommens zwischen einzelnen Mitgliedern einer Gesellschaft mbH. **57**, 205. — 4) Stimmrecht des Aktionärs bei seiner eigenen Wahl zum Aufsichtsratmitglied. Verstößt dessen Ausübung gegen die guten Sitten, wenn sie einen Vertragsbruch enthält? **60**, 172.

Aufstau. Bewirkt zugunsten der Anlieger eines aufgestauten Flußbeckens die Alluvion einen Eigentumserwerb? **54**, 52.

Aufstellung. Gefährliche Aufstellung eines Gegenstandes an öffentlicher Straße. Schadensersatzpflicht, wenn durch das Umfallen eines solchen Gegenstandes Schaden angerichtet wird. **59**, 206.

Auftrag. S. Syst. Reg. § 144 (Auftrag) S. 118.

Aufwendungen. 1) Klage gegen den Fiskus auf Erstattung der für einen öffentlichen Fluß gemachten Aufwendungen. **53**, 128. — 2) Kann der Vater der verlobten Tochter, der seine Einwilligung aus verwerflichen Gründen versagt, vom anderen Verlobten aus § 826 BGB auf Ersatz der in Erwartung der Ehe gemachten Aufwendungen in Anspruch genommen werden? **58**, 255. — 3) S. a. Gemeinschaft.

Ausbeute. Ausbeuterecht. S. Bergbau. Bodenbestandteile.

Ausbeutung der Unerfahrenheit eines anderen. S. Wucher.

Ausdrückliche Willenserklärung. S. Syst. Reg. § 29 (Ausdrückliche Willenserklärung) S. 48.

Auseinandersetzung bei der Gemeinschaft und Gesellschaft. 1) Art der Auseinandersetzung und ihrer Vollziehung bezüglich eines Grundstücks, das von einem vor dem 1. Januar 1900 verstorbenen Erblasser mehreren Personen zugewendet ist. **52**, 174. — 2) Auseinandersetzung bei der Gemeinschaft im übrigen, bei der Gesellschaft des BGB, und bei der offenen Handelsgesellschaft. S. Syst. Reg. § 50c S. 65, § 148 S. 119, § 227d S. 167.

Auseinandersetzung der Miterben. S. Syst. Reg. § 213 S. 161.

Auseinandersetzungssachen, agrarrechtliche. Auseinandersetzungsverfahren. 1) Zeitliche Grenze für die Zuständigkeit der Generalkommission in Auseinandersetzungssachen. (P.) **51**, 338. — 2) Inwieweit wird der Rechtsweg ausgeschlossen durch Bestellung eines Vertreters und Verwalters für gemeinschaftlichen durch ein Auseinandersetzungsverfahren begründete Angelegenheiten nach dem G v. 2. April 1887? (P.) **51**, 938.

Ausfall. Ausfallforderung. 1) Hat im Falle des § 1166 BGB der Gläubiger die unverzügliche Benachrichtigung des Schuldners von der Zwangsversteigerung oder der Schulden das Gegenteil zu beweisen? **54**, 372. — 2) Genügt im Falle des § 1166 BGB, wenn der Gläubiger nur einen Teil seiner Ausfallforderung einklagt, der Nachweis des Schuldners, daß im Falle seiner Benachrichtigung Kläger mit diesem Teile nicht ausgefallen wäre? **54**, 374. — 3) Kann der Konkursverwalter durch Erwerb einer vom Gemeinschuldner einem Konkursgläubiger verpfändeten fremden Sache für die Konkursmasse ein konkursrechtliches Absonderungsrecht des Gläubigers daran begründen und dadurch dessen bisher vollberechtigte Konkursforderung auf eine Ausfallforderung einschränken? **59**, 367.

Ausfüllung. 1) Herstellung einer wirksamen Pfandurkunde durch Ausfüllung eines vom Verpfänder unterschriebenen Verpfändungsblanketts seitens des Pfandnehmers. Wirksamkeit der Ausfüllung, auch wenn sie nach Eröffnung des Konkurses über das Vermögen des Verpfänders (oder nach dessen Tod ꝛc) erfolgt. **58**, 170, 171. — 2) Die vom Empfänger eines Blankoakzeptes nach dessen vertragsmäßiger Ausfüllung ohne Erlaubnis des Akzeptanten vorgenommene Änderung des Wechsels ist eine Wechselfälschung. **53**, 262. — 3) Einrede der Wechselverjährung und der Verjährung aus § 159 HGB seitens des früheren Gesellschafters gegenüber dem Akzept einer offenen Handelsgesellschaft, dessen Verfalltag in blanco gelassen ist, wenn der Nehmer nach eingetragener Auflösung der Gesellschaft das Akzept mit einem nach Ablauf der Verjährungsfrist des § 159 liegenden Verfalltage ausgefüllt hat. **58**, 146.

Ausführungsvorschriften. S. Syst. Reg. § 2 S. 17.

Ausgleichung. Ausgleichungspflicht. 1) Ausgleichung (Kollation) des Miterben. S. Syst. Reg. § 213 S. 161. — 2) Ausgleichung von Vorteil und Nachteil. S. Vorteilsausgleichung. — 3) Ausgleichung unter mehreren Verpflichteten. S. Regreß.

Auskunft. Auskunftserteilung. 1) Unter welchen Umständen läßt sich, wenn ohne vorher begründetes Vertragsverhältnis fahrlässig eine unrichtige Auskunft erteilt ist, ein Anspruch auf Ersatz des dadurch verursachten Schadens begründen? **52**, 365. — 2) Umfang der Pflicht des Miterben zur Auskunft über die von ihm nach den §§ 2050 bis 2053 BGB zur Ausgleichung zu bringenden Zuwendungen gemäß § 2057 BGB. **58**, 88.

Auskunftsbureau. Ist der Inhaber eines Auskunftsbureaus berechtigt, sein Zeugnis darüber zu verweigern, von welchen Personen er seine Nachrichten empfängt, insbesondere von wem eine bestimmte, anderen mitgeteilte Auskunft herrührt? **53**, 17.

Auslagen. 1) Örtlicher Gerichtsstand für die Klage, mit welcher der Verkäufer teils Erstattung der durch den Abnahmeverzug des Käufers ihm verursachten Auslagen, teils Ersatz des entgangenen Gewinns verlangt. **55**, 423. — 2) Die Auslagen und Gebühren eines für einen auswärtigen Termin substituierten Anwalts sind, soweit sie die Kosten

des Prozeßbevollmächtigten nicht übersteigen, stets erstattungsfähig. **51**, 11.

Ausland. Ausländer. 1) Ausländer sind nicht nach § 110 Abs. 2 Nr. 1 ZPO von der Sicherheitsleistung wegen der Prozeßkosten befreit, wenn in ihrem Heimatsstaat auch Deutsche wegen der Prozeßkosten Sicherheit leisten müssen, mag dies auch nur auf allgemeinen, gleichmäßig für Inländer und Ausländer geltenden Bestimmungen beruhen. **51**, 1. — 2) Der Umfang der Vertretungsmacht eines von einem Ausländer im Inlande bestellten Handlungsagenten ist nach deutschem Recht zu beurteilen. **51**, 149. — 3) Nach dem Haager internationalen Abkommen v. 14. Nov. 1896 sind die in den Vertragsstaaten wohnenden Angehörigen derselben von dem Ausländervorschuß (§ 85 Abs. 1 GKG) befreit. **52**, 267. — 4) Erstreckt sich das inländische Konkursverfahren auf das im Ausland befindliche Vermögen des Gemeinschuldners? **54**, 193. — 5) Darf ein Konkursgläubiger während des Konkursverfahrens sich aus dem im Auslande befindlichen Vermögen des Gemeinschuldners durch Zwangsvollstreckung befriedigen? **54**, 193. — 6) Kann gegen einen Inländer wegen Störung des Rechtes aus deutscher Warenzeicheneintragung vor einem inländischen Gerichte geklagt werden, weil er im Auslande die Behauptung verbreitet hat, er sei dort nach dortigem Recht der Zeichenberechtigte? **54**, 416. — 7) Inwieweit sind durch § 2 GKG die außerhalb Preußens von Angehörigen eines anderen Staates errichteten, in Preußen im Prozeßverfahren gebrauchten Urkunden dem preuß. Stempel entzogen? **54**, 426. — 8) Erfüllungsort für die Wandelungsansprüche eines inländischen Käufers gegen einen ausländischen Verkäufer. **55**, 106. — 9) Unlauterer Wettbewerb eines Inländers durch Aufstellung von Behauptungen im Auslande. **55**, 200. — 10) Wirkung einer im Auslande erfolgten Verurteilung gegenüber dem im inländischen Regreßprozesse Verklagten, dem im ausländischen Prozeß der Streit verkündet war. **55**, 236. — 11) Deutsche Gerichte können auch zwischen Eheleuten fremder Staatsangehörigkeit nicht auf beständige Trennung von Tisch und Bett erkennen. **55**, 345. — 12) Heimatlicher Gerichtsstand fremder Staatsangehöriger in Ehesachen. **55**, 358. — 13) Keine Verlängerung der Einspruchsfrist gemäß § 339 Abs. 2 ZPO, wenn dem im Auslande wohnenden Beklagten das Versäumnisurteil durch Aufgabe zur Post zugestellt ist. **57**, 335. — 14) Die Zustellung durch Aufgabe zur Post ist eine im Inlande vollzogene Zustellung, auch wenn der Adressat im Auslande wohnt. **57**, 336. — 15) Differenzeinwand von Ausländern bei Börsentermingeschäften. **58**, 368. — 16) Abgrenzung der „im Inlande" und der „durch Korrespondenz zwischen einem Orte des Inlandes und des Auslandes zustande gekommener Geschäfte" im Sinne des § 6 Abss. 1 und 3 RStempG. **59**, 336. — 17) Stempelpflicht einer im Auslande errichteten Schuldurkunde, wenn der inländische Gläubiger von ihr durch Inbesitznahme und Verwahrung „Gebrauch" macht (§ 16f PrStempG). **60**, 343.

Ausländische Börse. Fallen auch die an einer ausländischen Börse

abgeschlossenen börsenmäßigen Termingeschäfte unter das Verbot des § 50 Abs. 3 BörsG? **55**, 183.

Ausländisches Konkursverfahren. Welche Wirkung hat ein in einem ausländischen Konkursverfahren abgeschlossener Zwangsvergleich auf die Forderung eines beteiligten inländischen Gläubigers für das Inland? **52**, 155.

Ausländische Konsuln. S. Konsuln.

Ausländisches Recht. 1) Die Vorschriften des internationalen Übereinkommens über den Eisenbahnfrachtverkehr v. 14. Oktober 1890 sind irrevisibel, sofern sie als im Ausland geltendes Recht zur Anwendung kommen. **57**, 144. — 2) Bedeutung des Art. 30 EGzBGB. § 25 Abs. 1 HGB ist keine Kollisionsnorm im Sinne des Art. 30, der gegenüber die Anwendung des abweichenden, nach internationalem Privatrecht an sich anzuwendenden ausländischen Rechts ausgeschlossen ist. **60**, 297.

Ausländische Urkunde. S. Ausland.

Ausländisches Urteil. 1) Einem ausländischen Urteil ist die Anerkennung nicht zu versagen, wenn nach deutschem Recht bei dem ausländischen Gericht zwar nicht der von diesem angenommene, wohl aber ein anderer Gerichtsstand begründet ist. **51**, 135. — 2) Auch aus ausländischen Urteilen betr. Börsentermingeschäfte im Sinne der §§ 48, 66, 68 des BörsG entsteht keine klagbare Forderung. **52**, 363.

Ausländischer Zwangsvergleich. S. Ausländisches Konkursverfahren.

Auslassung. Kann eine Auslassung im Urteil eine offenbare Unrichtigkeit im Sinne des § 319 ZPO darstellen? **55**, 281.

Auslegung. Auslegung der Gesetze. S. Syst. Reg. § 3 S. 17, der Prozeßgesetze § 284 S. 194, der Rechtsgeschäfte § 35 S. 54, der Handelsgeschäfte § 235 S. 174, der Testamente § 204b S. 159.

Auslieferung. Kein selbständiger Auslieferungsanspruch des Adressaten einer Postsendung gegen die Post. **60**, 27.

Ausnützung der Unerfahrenheit eines anderen. S. Wucher.

Ausreichung. Begriff der „Ausreichung" von Aktien im Sinne des RStempG v. 14. Juni 1900 (Tarif Nr. 4a 4 Abs. 2). **52**, 324

Ausrüster. Begriff des Ausrüsters nach § 2 BinnenschG. **56**, 361.

Aussaat. Ungerechtfertigte Bereicherung des Eigentümers eines Grundstücks, auf dem der geisteskranke Pächter eine Aussaat bestellt hat. **51**, 80.

Ausscheiden aus der Genossenschaft. S. Syst. Reg. § 230 c, d S. 171, von der offenen Handelsgesellschaft § 227d S. 167.

Ausscheidung. S. Gattungskauf.

Ausschlagung. Bedeutung der Ausschlagung einer Erbschaft nach BGB. Stellt sie eine Veräußerung dar? **54**, 292, 294.

Ausschlagungsfrist. 1) Unter welchen Voraussetzungen kann der Erbe die Versäumung der Ausschlagungsfrist anfechten? **58**, 81. — 2) Wann beginnt für den als Nacherben eingesetzten Pflichtteilsberechtigten, dessen Erbteil die Hälfte des gesetzlichen Erbteils übersteigt, die Ausschlagungsfrist? **59**, 341.

Ausschließlicher dinglicher Gerichtsstand. 1) Ist der ausschließliche dingliche Gerichtsstand begründet a) für die Klage auf Löschung einer Hypothek-Pfändung oder Verpfändung? **51**, 231; b) im Falle der Veräußerung eines Grundstücks für die gegen den neuen Eigentümer gerichtete Klage auf Umschreibung einer Vormerkung in eine Hypothek? (P.) **52**, 44. — 2) Im übrigen s. hinsichtlich des dinglichen Gerichtsstandes Syst. Reg. § 291b 2III S. 198. — 3) Der ausschließliche Gerichtsstand des früheren Prozesses (§ 767 ZPO) ist für die Klage aus § 323 ZPO auf Minderung einer dem Beklagten zuerkannten Rente nicht begründet. **52**, 345. — 4) Sind die Landgerichte nach § 39 PrAGzGVG ausschließlich zuständig a) für die Klagen des Fiskus gegen einen Staatsbeamten auf Rückerstattung zu Unrecht erhobener Beträge? **56**, 358; b) für die Klagen gegen Schiedsmänner wegen unrichtiger Beglaubigung von Unterschriften? **60**, 321; c) für die Klagen gegen Mitglieder des evang. Kirchenamts? **59**, 331. — 5) Greift die durch § 70 GVG und § 39 PrAGzGVG begründete ausschließliche Zuständigkeit der Landgerichte auch Platz gegen inaktiv gewordene Beamte? **59**, 332. — 6) Im übrigen s. hinsichtlich der sachlichen Zuständigkeit Syst. Reg. § 289 S. 196.

Ausschluß. Ausschließung. 1) Ein Verein ist zur Ausschließung eines Mitgliedes nicht mehr befugt, wenn dieses rechtswirksam vorher ausgetreten ist. **51**, 66. — 2) Ausschließung eines Mitgliedes aus einer Genossenschaft s. Syst. Reg. § 230d S. 172, aus einer Gesellschaft mbH (§ 21 G v. $\frac{\text{20. April 1892}}{\text{20. Mai 1898}}$) § 230* S. 172. Ausschließung von Richtern. S. Syst. Reg. § 294 S. 200.

Ausschlußfrist. S. Syst. Reg. § 11* S. 32.

Aussetzung des Verfahrens. 1) Sind die Gerichte verpflichtet, in Gewerbeunfallsachen das Verfahren bis zur Entscheidung der berufsgenossenschaftlichen Instanzen auszusetzen? **54**, 36; **60**, 40. — 2) Erklärung der Aufnahme durch Versäumniszwischenurteil des Revisionsgerichts, wenn nach Erlassung des Berufungsurteils und vor Einlegung der Revision die unterlegene Partei stirbt, auf Antrag ihres Prozeßbevollmächtigten das Verfahren durch das Revisionsgericht ausgesetzt wird und nun die andere Partei wegen Verzögerung der Aufnahme den Gegner ladet? **58**, 202. — 3) Darf, wenn von beiden Parteien Scheidung beantragt wird, auf den Antrag der einen Partei das Verfahren ausgesetzt und dem Verfahren über das Scheidungsbegehren der anderen Partei Fortgang gegeben werden? **58**, 315. — 4) Ist, wenn nach rechtskräftiger Scheidung der Ehe die geschiedene Ehefrau auf Herausgabe der Kinder klagt, das Verfahren auf Antrag des Beklagten bis zur Entscheidung auf die von ihm erhobene Anfechtungsklage auszusetzen? **59**, 411. — 5) Nach der Urteilszustellung ist das Gericht der höheren Instanz das zur Aussetzung des Verfahrens nach § 248 ZPO zuständige „Prozeßgericht". **60**, 122; **58**, 202. — 6) Die durch ein unzuständiges Gericht angeordnete Aussetzung des Verfahrens hat nicht die Wirkung, daß der Lauf der Fristen aufhört. **60**, 126.

Aussonderung. 1) Kann gegen den Aussonderungsanspruch des Eigentümers nach Ablauf der einjährigen Frist die konkursmäßige Anfechtung noch einredeweise geltend gemacht werden? **56**, 315. — 2) Im Konkurse des Grundschuldgläubigers stellt sich der dem Eigentümer aus der Bezahlung der Grundschuld erwachsene Anspruch auf deren Löschung und Herausgabe des Grundschuldbriefes als Aussonderungsanspruch dar. **60**, 251.

Aussperrung. 1) Verstößt die Aussperrung von Arbeitern zu dem Zweck, um auf die Beendigung eines bei einem anderen Arbeitgeber ausgebrochenen Ausstandes hinzuwirken, gegen die guten Sitten? **54**, 255. — 2) Unter welchen Voraussetzungen haftet derjenige, der die Aussperrung eines Arbeiters durch einen Arbeitgeberverband veranlaßt hat, für den dem Arbeiter dadurch erwachsenen Schaden? **57**, 418.

Ausspielung. S. Gellaverfahren.

Ausstand. Verstößt die Entlassung von Arbeitern zu dem Zweck, um auf die Beendigung des bei einem anderen Arbeitgeber ausgebrochenen Ausstandes hinzuwirken, gegen die guten Sitten? **54**, 255.

Ausstattung einer Ware. Begriff der Ausstattung einer Ware im Sinne des § 15 WarenZG. **54**, 173.

Ausstattung und Aussteuer von Kindern. S. Syst. Reg. § 196 S. 156.

Aussteller eines Wechsels. S. Syst. Reg. § 268 (Trassant) S. 186 und § 281 (Eigener Wechsel) S. 190.

Austritt. Kann das bisherige Mitglied eines Vereins nach seinem rechtswirksamen Austritt noch aus dem Verein ausgeschlossen werden? **51**, 66.

Auswahl. Wie hat der Geschäftsherr im Falle des § 831 BGB die Einrede, daß er bei der Auswahl des Angestellten die erforderliche Sorgfalt beobachtet habe, tatsächlich zu begründen? **59**, 205.

Auswärtige verbotene Lotterie. S. Lotterie.

Auswärtiger Termin. 1) Die Kosten eines für einen auswärtigen Beweistermin substituierten Anwalts sind, soweit sie die Kosten des Prozeßbevollmächtigten nicht übersteigen, stets erstattungsfähig. **51**, 11. — 2) Unter welchen Voraussetzungen kann der Fiskus von einem Richter Ersatz der Kosten eines von ihm angesetzten und abgehaltenen auswärtigen Termins beanspruchen? (P.) **56**, 340, 358. — 3) Gerichtsstand des Hauptprozesses (§ 34 ZPO) für die Klage eines für einen auswärtigen Termin bestellten Unterbevollmächtigten wegen seiner Gebühren und Auslagen. **58**, 110.

Ausweise über Spieleinlagen. S. Gellaverfahren.

Außerehelicher Beischlaf. S. Syst. Reg. § 159 (Außerehelicher Beischlaf) S. 134.

Außerordentlicher Pflichtteil. 1) Auch dem nicht durch letztwillige Verfügung von der Erbfolge ausgeschlossenen Pflichtteilsberechtigten steht der Anspruch auf den außerordentlichen Pflichtteil (§ 2325 BGB) zu. **58**, 127. — 2) Voraussetzung, Art und Umfang des durch § 2329 BGB gegen den Beschenkten gegebenen Anspruchs auf den außerordentlichen Pflichtteil (Unterschied von dem Pflichtteilsanspruch gegen den Erben). **58**, 128.

Außerpreußische Grundbücher. Keine Stempelfreiheit der Beglaubigung von Unterschriften unter Anträgen, die sich auf Eintragungen oder Löschungen in außerpreußischen Grundbüchern beziehen. (P.) **60,** 431.

Außervertragliches Verschulden. S. Syst. Reg. § 119 S. 97 und §§ 156 ff S. 125 ff.

Auszug. S. Syst. Reg. § 68 (Altenteil) S. 70.

Autonomie. Die Ortsstatuten sind autonomische Satzungen. Sie enthalten objektives, nicht subjektives Recht. **51,** 62. — Im übrigen s. Syst. Reg. § 5 (Autonomie) S. 20.

Autor. S. Syst. Reg. § 172 S. 144.

Aval. S. Syst. Reg. § 269 (Aval) S. 186.

B

Bagger, Baggerschuten. Bagger und Baggerschuten sind Schiffe im Sinne des BinnenschG. **51,** 334.

Bahn. S. Eisenbahn. Elektrische Bahn. Straßenbahn.

Bahneinheit. 1) Rechtliche Natur der Bahneinheit nach dem G v. 19. August 1895. (P.) **51,** 106. — 2) Die Bahneinheit ist eine unbewegliche Sache im Sinne des PrStempG. **51,** 110. — 3) Ob eine im Stempelausland befindliche Bahneinheit als eine unbewegliche Sache im Sinne der Tarifst. 32b PrStempG anzusehen ist, ist nach ausländischem Recht zu entscheiden. **56,** 408.

Bahnhof. Bahnhofsvorplatz. Bahnhofszufahrtstraße. 1) Vertragsmäßige Verpflichtung des Eisenbahnbetriebsunternehmers, den Reisenden einen sicheren Ausgang aus dem Bahnhof zu gewähren. **55,** 335. — 2) Haftung des Eisenbahnbetriebsunternehmers für die durch Glatteis auf dem Bahnhofsvorplatz verursachten Unfälle. **53,** 276. — 3) Verpflichtung des Eisenbahnternehmers, die ihm gehörige Zufahrtsstraße zum Bahnhof zu beleuchten. Haftung für den durch mangelnde Beleuchtung verursachten Schaden. **53,** 54. — 4) Kann das von dem Bahnhof (Depot) einer elektrischen Straßenbahn ausgehende Geräusch als ortsüblich im Sinne des § 906 BGB gelten? **57,** 224.

Bahnmeister. Rechtliche Stellung des Bahnmeisters der preuß. Eisenbahnverwaltung. **53,** 280; **55,** 230.

Bahnordnung. Die Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen Deutschlands v. 5. Juli 1892 ist, soweit sie allgemeine Gebote und Verbote für die Betriebsunternehmer und das Publikum enthält, eine revisible Rechtsnorm. **53,** 397.

Bahnpolizei. S. Eisenbahnpolizei.

Bahnsteig. Vertragsmäßige Haftung des Eisenbahnunternehmers für die durch Glatteis auf den Bahnsteigen verursachte Beschädigung von Reisenden. **55,** 337.

Bank. 1) Unter welchen Voraussetzungen ist eine Bank als Hinterlegungsstelle im Konkursverfahren anzusehen? **54,** 209. — 2) Wird durch die Annahme der die Schiedsgerichtsklausel enthaltenden allge-

meinen Geschäftsbedingungen einer Bank ein selbständiger Schiedsvertrag geschlossen oder wird die Schiedsgerichtsklausel Bestandteil der einzelnen abzuschließenden Verträge? **58**, 154. — 3) Bedeutung der allgemeinen Geschäftsbedingungen im Bankverkehr. **58**, 155. — 4) Ist für die Frage der Bereicherung aus der längeren Geschäftsverbindung eines Geschäftsunfähigen mit einer Bank das Gesamtergebnis zu berücksichtigen oder sind die einzelnen nichtigen Geschäfte getrennt zu behandeln? **60**, 291. — 5) S. a. Depotgesetz.

Bankier. 1) Ein Bankier nimmt als Vertreter eines Kunden gültig mit sich selbst ein Rechtsgeschäft vor, wenn er an Stelle der in dessen Auftrage gekauften, aber abhanden gekommenen Wertpapiere andere beschafft und diese in eine mit dem Namen des Kunden bezeichnete Schleife oder Mappe legt. Eigentumerwerb des Kunden. **52**, 131. — 2) Allgemeine Geschäftsbedingungen des Bankiers s. Bank Nr. 2. — 3) S a. Depotgesetz.

Bankkonsortium. Tritt bei Auflegung des übernommenen Teiles einer öffentlichen Anleihe durch ein Bankkonsortium der Zeichner zu diesem oder zur Bank, bei der er zeichnet, in ein Vertragsverhältnis? **56**, 297.

Bankverkehr. S. Bank.

Bau. 1) Die Gemeinde kann Ausnahmen von dem ortsstatutarischen Bauverbot des § 12 FluchtlinienG an beliebige im Ortsstatut nicht vorgesehene Bedingungen knüpfen. (P.) **56**, 4. — 2) Privatrechtlicher Charakter der von einer Gemeinde mit Anliegern an projektierten Straßen getroffenen Vereinbarungen über die Bedingungen, unter denen sie ihnen ausnahmsweise das Bauen daran gestattet. **56**, 6. — 3) Begriff des „Baues" in der Verjährungsvorschrift des § 968 I 11 ALR. Fallen Einzelarbeiten der Bauhandwerker darunter? **57**, 378. — 4) Wann liegt Übergabe eines Baues vor? **57**, 381.

Baubeschränkung. Wie ist die Entschädigung des Grundeigentümers zu bestimmen, wenn dem enteigneten Grundstück schon vor der Herrschaft des Fluchtliniengesetzes eine Baubeschränkung auferlegt ist? (P.) **55**, 70.

Bauerlaubnis. 1) Die von der Polizeibehörde zu erteilende Bauerlaubnis kann nicht zum Gegenstand eines Vertrages gemacht oder an eine Gegenleistung geknüpft werden. (P.) **51**, 422. — 2) Unter welcher Voraussetzung und mit welcher Klage kann die Löschung einer eingetragenen, inhaltlich mit den öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen aus dem Fluchtliniengesetze übereinstimmenden Last begehrt werden, von deren Eintragung die Polizeibehörde die Erteilung der Bauerlaubnis abhängig gemacht hat? (P.) **51**, 421. — 3) Steht dem Grundstückseigentümer, der durch eine Baupolizeiverordnung am Wiederaufbau seines abgebrannten Fabrikgebäudes an der alten Stelle gehindert wird, ein Entschädigungsanspruch gegen die Stadtgemeinde zu? (P.) **60**, 326.

Bauhandwerker. Kurze Verjährung der Ansprüche gegen Bauhandwerker aus ihren einzelnen Bauarbeiten nach § 968 I 11 ALR und § 638 BGB. **57**, 378.

Bauherr. S. Bauunfallversicherungsgesetz.

Bauland. 1) Ist bei der Enteignung der nach dem Fluchtliniengesetz zur

Straße bestimmten Flächen die Entschädigung nach dem Werte zu bemessen, den sie als Bauland zur Zeit der Fluchtlinienfestsetzung hatten, oder nach demjenigen, den sie als Bauland ohne den durch die Fluchtlinienfestsetzung gesetzlich herbeigeführten Verlust der Bebaubarkeit zur Zeit der Enteignung gehabt haben würden? (P.) **53**, 133. — 2) Ist bei der Teilenteignung die Entschädigung als Bauland nach dem Durchschnittswert des Quadratmeters oder nach dem Verhältnis des Wertes des ganzen Grundstücks zum Werte des Restes zu ermitteln? (P.) **53**, 197. — 3) Übt das nach § 12 FluchtlinienG erlassene Bauverbot bei der Enteignung einen Einfluß auf die Höhe der Bewertung des davon betroffenen Baulandes aus? (P.) **53**, 406.

Baum. Haftung des Eigentümers eines morsch gewordenen Baumes für den durch dessen Umfallen entstandenen Schaden. **52**, 374.

Baumeister. Haftung des Baumeisters (Bauunternehmers) für den Schaden, den er bei Ausführung eines Baues (Fundamentierung) an einem Nachbargebäude durch Unterlassung der erforderlichen Sicherungsmaßregeln verursacht. **51**, 177.

Baupolizei. Baupolizeiverordnung. 1) Rechtsgültigkeit einer Baupolizeiverordnung, die die Errichtung von Fabrikgebäuden an bestimmten Straßen oder in bestimmten Stadtgegenständen untersagt. (P.) **60**, 328. — 2) Steht dem Grundstückseigentümer, der durch eine Baupolizeiverordnung am Wiederaufbau seines abgebrannten Fabrikgebäudes an der alten Stelle gehindert ist, ein Entschädigungsanspruch gegen die Gemeinde zu? (P.) **60**, 326.

Baureife. Verkehrsbegriff der Baureife. Ist sie eine Eigenschaft des Grundstücks im Sinne des § 459 BGB? **52**, 431.

Baustellenwert. S. Bebauung.

Bau-Unfallversicherungsgesetz. Wer als angeblicher Bauherr Versicherungsbeiträge hat zahlen müssen, kann diese nicht im Rechtswege auf Grund der Behauptung, nicht Bauherr gewesen zu sein, zurückfordern. **57**, 219.

Bauunternehmer. S. Baumeister.

Bauverbot. S. Bau.

Bauversagung. S. Bauerlaubnis.

Bauwerk. 1) Begriff des Bauwerks im Sinne des § 638 BGB (Brunnen, Einzelarbeiten der Bauhandwerker). **56**, 41; **57**, 379. — 2) Verhältnis des Begriffs der „Arbeiten an einem Grundstück" zu dem der „Arbeiten an Grundstücken bei Bauwerken". **57**, 380. — 3) Kein Anspruch des Unternehmers eines Bauwerks auf eine Sicherungshypothek für noch nicht geleistete Arbeiten, auch wenn er sie wegen Zahlungsverzuges des Bestellers zurückhalten durfte. **58**, 303.

Beamte. 1) Voraussetzungen der Schadensersatzpflicht eines Beamten nach Maßgabe des §§ 839 BGB. **51**, 186, 258. — 2) Sind die auf Grund des § 8 PrDisziplinarG v. 21. Juli 1852 erlassenen Entscheidungen der Disziplinar- und Verwaltungsbehörden für die vor den Gerichten geltend gemachten Gehaltsansprüche maßgebend? **52**, 21. — 3) Haftung der öffentlich-rechtlichen Korporationen für Schadenshandlungen ihrer Vertreter nach BGB gegenüber ihrer Haftung nach Landesrecht für

die von ihren Beamten bei Ausübung öffentlicher Gewalt verursachten Schaden. Rechtsweg. **52**, 369. — 4) Inwieweit besteht eine Pflicht zur Überwachung von Beamten bei untergeordneten, einfachen Diensten? **53**, 58. — 5) Haften in der Rheinprovinz der Staat und die juristischen Personen des öffentlichen Rechts für die Schadenshandlungen ihrer Beamten bei Ausübung öffentlicher Gewalt auch nach dem 1. Januar 1900? **54**, 22. — 6) Begriff des Dienstes und eines im Dienste erlittenen Betriebsunfalls im Sinne des RBeamtUnfFürsG. **52**, 76; **54**, 191. — 7) Sind durch Art. 81 EGzBGB auch die allgemeinen Grundsätze des bisherigen Landesrechts insoweit, als aus ihnen die Zulässigkeit der Aufrechnung gegen die vermögensrechtlichen Ansprüche der Beamten hergeleitet wurde, aufrecht erhalten? **55**, 1. — 8) Pension und Witwen- und Waisengeld bilden einen Bestandteil der dem Beamten für sein Amt ausgesetzten Rente. **55**, 6. — 9) Haftet der Staat für den einem Gefangenen bei industrieller Zwangsarbeit in einer Strafanstalt durch Verschulden eines Beamten zugefügten Schaden (in Elsaß-Lothringen)? **56**, 216. — 10) Handelt in dem in Nr. 9 bezeichneten Falle der Beamte in Ausübung öffentlicher Gewalt? Haftet er dem Gefangenen für den ihm zugefügten Schaden nach den §§ 839, 841 BGB? **56**, 220. — 11) Haftung der Beamten für geringstes Versehen. Gilt dies auch für Richter? (P.) **56**, 344. — 12) Wer sind im Sinne des § 839 BGB die „Dritten", denen der Beamte für den durch Verletzung seiner Amtspflicht entstandenen Schaden haftet? **58**, 299. — 13) Der mit der Testamentserrichtung betraute Beamte haftet denjenigen, die der Testator bedenken wollte, aus § 839 BGB. **58**, 298. — 14) Rechtsweg in bezug auf die Frage, ob ein Polizeibeamter in Ausübung des Amtes fahrlässig den Kläger geschädigt hat und daher diesem ersatzpflichtig ist. **59**, 172. — 15) Die durch § 70 GVG und § 39 PrAGzGVG begründete alleinige Zuständigkeit des Landgerichts greift auch gegen inaktiv gewordene Beamte Platz. **59**, 332. — 16) Vorschriften, wonach allen Beamten die Beglaubigung von Unterschriften mit öffentlicher, amtlicher Wirkung zugewiesen ist, bestehen in Preußen nicht. **60**, 323. — 17) Im übrigen s. Amtsrichter, Grundbuchbeamte, Grundbuchrichter, Öffentliche Beamte, Richter, Schiedsmänner, ferner Syst. Reg. § 375 (Beamte) S. 259, § 295 (Gerichtsvollzieher) S. 200, § 158 (Verschulden der Beamten) S. 132.

Beamtenunfallfürsorgegesetze. S. Syst. Reg. § 375c S. 262.

Bebaubarkeit. Bebauungsfähigkeit. Liegt die Zusicherung einer Eigenschaft im Sinne des § 459 BGB vor, wenn es sich um die Zusicherung der noch zu erfüllenden ortsstatutarischen Bedingungen für die Bebauungsfähigkeit eines Grundstücks handelt? **52**, 431.

Bebauung. 1) Der Grundbesitzer verliert durch die Bebauung seines Grundstücks unter Außerachtlassung der aus dem Bergbau drohenden Gefahr nicht der Anspruch auf Ersatz des Baustellenwertes, den es vor der Bebauung hatte. (P.) **59**, 287. — 2) S. Überbau.

Bebautes Grundstück. S. Gebäude.

Bedachte. Der mit einer Testamentserrichtung betraute Beamte haftet denjenigen, die der Testator bedenken wollte aus § 839 BGB. **58,** 298.

Bedingter Anspruch. Der vor der Hochzeit erhobene Anspruch auf Gewährung der Aussteuer nach erfolgter Verheiratung ist ein Anspruch auf künftige Leistung, kein bedingter Anspruch. **58,** 141.

Bedingte Forderungen. Begriff der aufschiebend bedingten Forderungen im Sinne des § 54 KO. Fällt die Entschädigungsforderung wegen der vom Konkursverwalter abgelehnten Vertragserfüllung darunter? **58,** 11.

Bedingte Leistung. Die Klage auf eine bedingte Leistung ist im Sinne des § 259 ZPO Klage auf künftige Leistung. **51,** 244.

Bedingtes Urteil. Hindert der Tod des Schwurpflichtigen die Ergreifung der Berufung oder Revision gegen das bedingte Urteil? **55,** 18.

Bedingung. 1) Handelt gegen Treu und Glauben, wer den Eintritt einer Potestativbedingung, von der seine Verpflichtung abhängt, in der Absicht verhindert, sich die Vorteile aus dem Geschäft in anderer Weise zu sichern? **53,** 260. — 2) Abhängigmachung des dinglichen Vertrages von der auflösenden Bedingung der Rücktrittserklärung. **54,** 341. — 3) „Bedingung" im Sinne des § 54 KO. **58,** 12.

Bedrohung. S. Drohung.

Beeidigung. 1) Was sind im Sinne des § 385 Nr. 4 ZPO Handlungen, die eine Ehefrau als Vertreterin einer Partei vorgenommen hat? **53,** 111. — 2) Ist zur Anwendung des § 385 Nr. 4 ZPO die Behauptung der beweisführenden Partei erforderlich, daß die Ehefrau als Vertreterin einer Partei gehandelt hat? **53,** 111. — 3) Bedeutung des Zeitpunktes der Beeidigung für die Pensionsberechtigung der Staatsbeamten. (P.) **51,** 290.

Beeinträchtigung. 1) Stellt die rechtswidrige Beeinträchtigung eines bestehenden Gewerbebetriebes eine unter den § 823 Abs. 1 BGB fallende Rechtsverletzung dar? **51,** 373; **56,** 271; **58,** 29. — 2) Beeinträchtigung des Eigentums s. Eigentumsbeeinträchtigung.

Befangenheit. S. Ablehnung.

Befrachter. Liegt im Falle des § 577 HGB ein Vertragsbruch des Befrachters vor, wenn innerhalb der Ladezeit vom Dritten keine Ladung geliefert wird? **55,** 181.

Befreiungsklausel in Konnossementen. S. Konnossemente.

Befreiungsvorschriften des PrStempG. S. Syst. Reg. § 374 S. 256.

Befriedigung. 1) Wird das Verfahren über die Rechtmäßigkeit einer einstw. Verfügung durch Befriedigung des Klägers und dessen Einwilligung in die Aufhebung der Verfügung in der Hauptsache erledigt? **54,** 345. — 2) Beiderseitige Beweislast, wenn auf Grund des § 1166 BGB der persönliche Schuldner die Befriedigung des Hypothekengläubigers verweigert. **54,** 372. — 3) Geht im Nachlaßkonkurse auf den beschränkt haftenden Erben das Hypothekenrecht des von ihm aus eigenen Mitteln befriedigten Nachlaßgläubigers über? **55,** 161. — 4) Begriff der „Befriedigung aus dem Grundstück" bei Hypotheken. **56,** 324.

Befristung. S. Syst. Reg. § 11* (Fristen) S. 32 und § 43 (Zeitberechnung) S. 60.

Begebung. Die durch die formelle Legitimation nach § 36 WO begründete Vermutung des rechtmäßigen Erwerbes des Wechsels kann durch den Nachweis entkräftet werden, daß der Inhaber den Wechsel bösgläubig oder grob fahrlässig von einem zur Begebung nicht Berechtigten erworben hat. **53,** 207.

Begebungs-Konsortien. Rechtliche Natur der sog. Begebungs-Konsortien. Unterliegt die Begebung der Obligationen an die Konsorten dem Reichsanschaffungsstempel? **56,** 210.

Beglaubigte Abschrift. 1) Gleichwertigkeit einer beglaubigten Abschrift mit der Urkunde selbst. **56,** 304. — 2) Beglaubigte Abschrift der das Veräußerungsgeschäft enthaltenden Urkunde nach Tarifst. 8 PrStempG. Genügt Beglaubigung durch einen Rechtsanwalt? **56,** 377.

Beglaubigung. 1) Welche Anforderungen sind an die Beglaubigung einer Firmenzeichnung zu stellen, die der Kaufmann bei Anmeldung seiner Firma zur Aufbewahrung bei Gericht einzureichen hat? **54,** 168. — 2) Die Beglaubigung des zuzustellenden Schriftstücks bildet einen integrierenden Bestandteil des Zustellungsaktes, dessen Wirksamkeit von ihrer Richtigkeit abhängt. **55,** 308. — 3) Genügt im Falle der Tarifst. 8 PrStempG (Vorlegung einer beglaubigten Abschrift der Veräußerungsurkunde) Beglaubigung der Abschrift durch einen Rechtsanwalt? **56,** 377. — 4) Sind Beglaubigungen von Unterschriften unter Anträgen und Verhandlungen, die zu Eintragungen oder Löschungen in außerpreußischen Grundbüchern erforderlich sind, nach der Befreiungsvorschrift e Tarifst. 77 PrStempG stempelfrei? **60,** 431. — 5) Die Beglaubigung von Unterschriften gehört nicht zur amtlichen Tätigkeit der Schiedsmänner und Ortsvorsteher. (P.) **60,** 323. — 6) Vorschriften, wonach allen Beamten die Beglaubigung von Unterschriften mit öffentlicher amtlicher Wirkung zugewiesen ist, bestehen im preußischen Rechte nicht. **60,** 323. — 7) Die Beglaubigungen von Unterschriften durch Schiedsmänner und Ortsvorsteher haben nicht den Charakter öffentlicher, amtlicher Urkunden. **60,** 324. — 8) Für die Ansprüche gegen Schiedsmänner wegen unrichtiger Beglaubigung von Unterschriften sind die Landgerichte nicht nach § 39 PrAGzGVG ausschließlich zuständig. **60,** 322. — 9) Hat dadurch, daß in den vom Reichsversicherungsamt vorgeschriebenen Quittungen die Beglaubigung von Unterschriften sowie des Lebens des Rentenberechtigten durch Schiedsmänner und Ortsvorsteher unter Beidrückung des Dienstsiegels für genügend erklärt ist, diese Beglaubigung amtlichen Charakter erlangt? **60,** 324.

Begünstigung. Ist ein Rechtsgeschäft wegen Zuwiderhandlung beider Vertragsteile gegen die Strafbestimmung des § 241 KO (fraudulose Begünstigung eines Gläubigers nach der Zahlungseinstellung) aus § 134 oder § 138 BGB nichtig? **56,** 230.

Behauptung. 1) Auch geäußerte Ansichten, Urteile und Kritiken können unter den Begriff der Behauptungen tatsächlicher Art im Sinne des

§ 6 UnlWG fallen. **58**, 209. — 2) § 6 UnlWG trifft auch solche Behauptungen, die in einem Handeln bestehen, das nach Lage des Falles und der Auffassung des in Betracht kommenden Publikums sich als eine Äußerung behauptender Art darstellt. **60**, 190.

Behörde. Welche Behörde ist zur gesetzlichen Vertretung des Reichs in Rechtsstreitigkeiten über die vor Erlaß des MilPensG gegen einen Einzelstaat begründeten Pensionsansprüche invalider Militärpersonen berufen? **53**, 240.

Beischlaf, außerehelicher. S. Syst. Reg. § 159 S. 134.

Beistand. 1) Ist zum Beginn der Zwangsvollstreckung gegen einen nach Bad. R. wegen Verschwendung Verbeistandeten erforderlich, daß das gegen ihn allein erwirkte Urteil dem Beistand zugestellt wird? **56**, 212. — 2) Bedeutung des Zusatzes „im Beistande des Ehemannes" zur Klage einer im gesetzlichen Güterstande lebenden Ehefrau bezüglich eines zum Eingebrachten gehörenden Rechts. **60**, 85.

Beiträge. 1) Können nach BGB schon die Forderungen auf Leistung von Beiträgen zum Gesellschaftsvermögen gehören? **54**, 300. — 2) Knappschaftskassenbeiträge. S. Syst. Reg. § 93 (Bergrecht) S. 83 (Nr. 27 ff). 3) Straßenanliegerbeiträge § 179b (PrFluchtlinienG) S. 151 (Nr. 10).

Beitragspflicht. Was ist unter der die Beitragspflicht des Arbeitgebers beendenden Abmeldung im Sinne des § 52 Abs. 1 KrankVersG zu verstehen? **56**, 36.

Beitreibung. Ist gegenüber dem § 4 EGzZPO die landesgesetzliche Bestimmung gültig, daß Forderungen des Fiskus, vorbehaltlich des Rechtsweges, im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden dürfen? **55**, 61.

Beitritt. 1) Kann die Versagung des nachgesuchten Beitritts einzelner Gewerbsgenossen zu einer zur Erzielung vorteilhafteren Geschäftsbetriebes geschlossenen Vereinigung von Gewerbetreibenden unter § 826 BGB fallen? **60**, 103. — 2) Beitritt zu einer Kommanditgesellschaft, s. Syst. Reg. § 228 S. 168, zu einer Genossenschaft. § 230a und b S. 170, 171.

Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten, ReichsG v. 30. Juni 1900. 1) Ersatzanspruch wegen Beschädigung von Gegenständen durch polizeilich angeordnete Desinfektion. Was ist unter bestimmungsmäßigem Gebrauch der Gegenstände im Sinne des § 29 des Gesetzes zu verstehen? **60**, 256. — 2) Kein Ersatzanspruch wegen der durch Berührung mit einem desinfizierten Gegenstande verursachten Beschädigung anderer Gegenstände. **60**, 258.

Bekanntmachung. 1) Welche Wirkung hat der Zuschlag, wenn die Bezeichnung des Grundstücks in der Bekanntmachung des Zwangsversteigerungstermins nicht hinreichend deutlich ist? **57**, 201. — 2) Befugnis der Landesjustizverwaltungen, den Registerrichtern Anweisungen über die Art der im § 11 HGB vorgesehenen Bekanntmachung der Publikationsblätter zu erteilen. Haftung des Registerrichters für die Kosten anderweitiger Bekanntmachung. **58**, 430.

Belastende Rechte. Unter „belastenden Rechten" im Art. 184 EGzBGB sind auch im Grundbuch nicht eingetragene Rechte zu verstehen. **55,** 315.

Belästigungen. Sind Belästigungen der Nachbarn durch das unzüchtige Treiben auf einem Grundstück (Bordellbetrieb) Einwirkungen im Sinne des § 906 BGB? **57,** 240.

Belastungen. Muß der Anfechtungsgegner auch diejenigen Belastungen des zurückzugewährenden Grundstücks dem Gläubiger gegenüber beseitigen, die auf Grund und nach Maßgabe des Erwerbsgeschäftes darauf gelegt sind? **57,** 29.

Belegene Sache, Gerichtsstand. S. Syst. Reg. § 291b 2 III S. 198.

Beleidigung. 1) Die gegen Beleidigung schützenden §§ 185—187 StGB sind Schutzgesetze im Sinne des § 823 Abs. 2 BGB. Anwendung des § 193 BGB. **51,** 376; **60,** 16. — 2) Der öffentliche Widerruf einer durch eine Zeitungsanzeige begangenen Beleidigung kann nicht im Wege des Zivilprozesses erzwungen werden. **60,** 16.

Beleuchtung. Verpflichtung des Eisenbahnunternehmers zur Beleuchtung der ihm gehörigen Zufahrtstraße zum Bahnhof. Haftet er für den durch Unterlassung der Beleuchtung verursachten Schaden? **53,** 54.

Beleuchtungsanlage. Ist die elektrische Beleuchtungsanlage eines Hotelgrundstücks ein wesentlicher Bestandteil desselben im Sinne des § 93 BGB? **58,** 338.

Benachrichtigung. Hat im Falle des § 1166 BGB der Gläubiger die unverzügliche Benachrichtigung des Schuldners von der Zwangsversteigerung oder der Schuldner das Gegenteil zu beweisen? **54,** 372.

Benachteiligung der Gläubiger. S. Syst. Reg. § 160 (Benachteiligung der Gläubiger außerhalb des Konkurses) S. 135, § 359 (Anfechtung im Konkurse) S. 241.

Benachteiligungsabsicht. Zum Begriff der Benachteiligungsabsicht. **57,** 163.

Beneficium cedendarum actionum. Ist das beneficium cedendarum actionum des GemR nur eine Beschränkung der Verpflichtung des Bürgen oder begründet es eine selbständige Gegenleistungspflicht des Gläubigers? **54,** 316.

Beneficium inventarii. S. Syst. Reg. § 212 S. 161.

Benutzung. Zum Begriff der offenkundigen Benutzung einer Erfindung. **56,** 54.

Benutzungsart. Kann der auf einem Grundstück stattfindende Gewerbebetrieb als eine Benutzungsart desselben im Sinne des PrEnteignungsgesetzes angesehen werden? **57,** 289.

Berechtigter. 1) Wer ist Berechtigter im Sinne des § 873 BGB? **54,** 364. — 2) Gleiche Wirkung der Einwilligung oder Genehmigung des Berechtigten nach § 185 Abs. 1 BGB wie der redliche Glaube an die Richtigkeit des Grundbuchs nach § 892 BGB. **54,** 366.

Bereicherung. S. Syst. Reg. § 166 S. 137.

Bereiterklärung. Bereitsein. 1) Erfordert die Leistungsklage beim Gattungskauf das Vorhandensein zur Ablieferung bereiter Ware? **56,** 177. — 2) Geht beim Gattungskauf die Gefahr nach der Aus-

scheidung schon dadurch auf den Käufer über, daß der Verkäufer sich allgemein zur Lieferung bereit erklärt? **57**, 404.

Bergbau. 1) Inwieweit finden in Elsaß-Lothringen die Bestimmungen über Bergbau hinsichtlich des Tagebaues auf Eisenerz Anwendung? **51**, 408. — 2) Unterliegt in Preußen die gütliche Einigung über die Grundabtretung zum Betriebe des Bergbaues der Form des § 313 BGB? **56**, 191. — 3) Umfaßt die Entschädigung für die Enteignung eines Grundstücks zugunsten einer öffentlichen Verkehrsanstalt auch diejenigen Nachteile, die dem unter der Oberfläche Bergbau treibenden Eigentümer durch die gesetzliche Beschränkung des Bergbaues gegenüber dem Unternehmer erwachsen? (P.) **58**, 147. — 4) Verhältnis des Bergbaues zu den öffentlichen Verkehrsanstalten. (P.) **58**, 148. — 5) Der Grundbesitzer, der unter schuldhafter Außerachtlassung der aus dem Bergbau drohenden Gefahr sein Grundstück bebaut, verliert dadurch nicht den Anspruch auf Ersatz des Baustellenwerts, den es vor der Bebauung hatte. (P.) **59**, 287. — 6) Grundeigentümerbergbau. Wie wird ein unter dem GemR begründetes veräußerliches Recht auf Gewinnung nicht regaler Bestandteile (Kali-Steinsalze 2c) nach Inkrafttreten des neuen Liegenschaftsrecht rechtsgeschäftlich übertragen? **59**, 292. — 7) Der Anspruch auf Berichtigung des Grundbuchs durch Eintragung eines Ausbeuterechts der in Nr. 6 bezeichneten Art ist nicht dergestalt abtretungsfähig, daß der Zessionar Eintragung des Rechts auf seinen Namen verlangen kann. **59**, 293. — 8) Die Übernahme von Bohrarbeiten zu bergbaulichen Zwecken war nach früherem Recht (Art. 275 HGB aF) absolutes Nichthandelsgeschäft. **60**, 80. — 9) Im übrigen s. Syst. Reg. § 93 (Bergrecht) S. 81.

Berge- und Hilfslohn für Berge- und Hilfeleistung in Seenot s. Syst. Reg. § 263 S. 184; nach dem BinnenschG § 258 S. 181.

Bergrecht. S. Syst. Reg. § 93 S. 81.

Bergschaden. Verliert der Grundbesitzer, der sein Grundstück unter schuldhafter Außerachtlassung der aus dem Bergbau drohenden Gefahr bebaut hat, dadurch auch den Anspruch auf Ersatz des Baustellenwertes, den es vor der Bebauung hatte? **59**, 287.

Bergungsdampfer. Sind, wenn in Seenot die Hilfe eines Bergungsdampfers in Anspruch genommen worden ist, bei der Bemessung des Hilfslohnes auch die aus dem Gewerbebetriebe eines solchen Dampfers sich ergebenden Generalunkosten zu berücksichtigen? **51**, 239.

Bergwerk. Wird das Recht des Gewerken, sich durch Hingabe des Kuxes von der Zubußeverpflichtung zu befreien, durch Veräußerung des Bergwerks im Genossenschaftskonkurse ausgeschlossen? (P.) **59**, 253.

Bergwerksabwässer. S. Grubenwässer.

Bergwerksbesitzer. Kann die „vollständige Entschädigung", welche der Bergwerksbesitzer für vorübergehende Abtretung verpachteter Grundstücke zu leisten hat, höher sein als der Pachtzins? **52**, 207.

Bergwerksbetrieb. Findet die Befreiungsvorschrift der Tarifst. Nr. 1c Abs. 2 RStempG v. 14. Juni 1900 auch auf die vor der Betriebs-

eröffnung des Bergwerks ausgeschriebenen Einzahlungen Anwendung? Begriff der Betriebseröffnung des Bergwerks. **52**, 189.

Bergwerksunternehmen. Kann der Käufer von Aktien eines Bergwerksunternehmens den Wandelungsanspruch auf mangelhafte Beschaffenheit der Grubenfelder und Erze stützen? **59**, 240.

Berichtigung des Grundbuchs. S. Grundbuchberichtigung.

Berichtigung der Standesregister. Der Aufsichtsbehörde der Standesämter steht im Berichtigungsverfahren ein Beschwerderecht zu. **60**, 197.

Berichtigung des Urteils. Berichtigung der Urteilsformel des abgefaßten Urteils, die (im Zinsenpunkte) von der im Protokoll enthaltenen und vorgelesenen abweicht. **55**, 279.

Berlin. Kann die Klage gegen eine Aktiengesellschaft, deren statutenmäßiger Sitz Berlin ist, am Orte der Verwaltung erhoben werden, wenn diese außerhalb der Gemeindegrenzen Berlins an einem Orte geführt wird, der im wirtschaftlichen Verkehr von der Bezeichnung „Berlin" mit umfaßt wird? **59**, 106.

Berliner Fischerstellen. Sind die Berliner Fischerstellen selbständige Gerechtigkeiten? (P.) **57**, 33.

Berliner Hochbahn. (**59**, 70.) S. Kleinbahn.

Berufsgenossenschaft. Berufsgenossenschaftliche Instanzen. 1) Inwieweit sind die von den berufsgenossenschaftlichen Instanzen erlassenen Entscheidungen für die Gerichte bindend? **55**, 387; **60**, 36. — 2) Müssen die Gerichte die Verhandlung bis zur Entscheidung der berufsgenossenschaftlichen Instanzen aussetzen? **54**, 36; **60**, 40. — 3) Mit welchem Zeitpunkte geht der Entschädigungsanspruch der nach den Unfallversicherungsgesetzen entschädigungsberechtigten Personen gegen Dritte auf die Berufsgenossenschaft über? **60**, 200; **55**, 385. — 4) Anwendung des § 25 des neuen GewUVersG v. 5. Juli 1900, auch wenn die Ansprüche des Verletzten gegen die Berufsgenossenschaft und die Knappschaftskasse vor dessen Inkrafttreten entstanden sind? **57**, 170. — 5) Wer als angeblicher Bauherr Versicherungsbeiträge hat entrichten müssen, kann diese nicht im Rechtswege von der Berufsgenossenschaft auf Grund der Behauptung zurückfordern, er sei nicht Bauherr. **57**, 219. — 6) Verjährung des Regreßanspruches einer Berufsgenossenschaft, wenn der Unfall sich vor dem Inkrafttreten des neuen GewUVersG ereignet hat. **59**, 389. — 7) Im übrigen s. Syst. Reg. § 151c S. 123.

Berufung. Anschließung. Unzulässigkeit der Anschließung an die nur bezüglich eines von zwei Ansprüchen eingelegte Berufung in Ansehung des anderen Anspruchs. **55**, 278.

Berufung. Zulässigkeit. 1) Findet gegen das Urteil, durch das die Kosten eines von einer prozeßunfähigen Partei geführten Prozesses dem Prozeßbevollmächtigten auferlegt sind, die Berufung oder die sofortige Beschwerde statt? **53**, 68. — 2) Behandlung einer als Berufung bezeichneten Eingabe als Beschwerde. **54**, 431. — 3) Zulässigkeit der Berufung gegen ein bedingtes Urteil, wenn der Schwurpflichtige vor der Einlegung verstorben ist. **55**, 18. — 4) Kann

in dem unter Nr. 3 bezeichneten Falle die Beweisfrage für sich allein den Gegenstand der Beschwerde und der Entscheidung in der Berufungsinstanz bilden? **55**, 19. — 5) Liegt ein äußerlich vollständiges Urteil, gegen welches die Berufung zulässig ist, vor, wenn ein Richter, der bei der Erlassung nicht mitgewirkt hat, im Eingange aufgeführt ist und es unterschrieben hat? **58**, 119. — 6) Ein Rechtsmittel kann nicht deshalb eingelegt werden, weil über einen geltend gemachten Einspruch nicht erkannt ist. **59**, 130. — 7) Kann ein einer Partei durch öffentliche Zustellung zugestelltes Urteil von dieser nach Ablauf der dadurch in Lauf gesetzten Rechtsmittelfrist mit der Berufung auf Grund der Behauptung angefochten werden, daß ihr Aufenthalt nicht unbekannt, insbesondere dem Gegner bekannt gewesen sei? **59**, 259. — 8) Auch die Kostenentscheidung eines zu Unrecht erlassenen Anerkenntnisurteils ist selbständig anfechtbar. **60**, 316. — 9) Die von einem notwendigen Streitgenossen eingelegte Berufung ist nicht wegen Mangels der gleichzeitigen Zuladung der anderen Streitgenossen unzulässig. **60**, 270, 271. — 10) Die Erklärung der Wirkungslosigkeit einer Berufungseinlegung steht der Erklärung der Unzulässigkeit der Berufung gleich. **58**, 120.

Berufung. Einlegung. 1) Kann nach wirkungsloser Berufungseinlegung dieselbe Terminsbestimmung noch zur Einlegung einer neuen formgerechten Berufung benutzt werden? **55**, 20. — 2) Ungültigkeit der Berufungseinlegung wegen unrichtiger Angabe des Terminstages in der dem Berufungsbeklagten zugestellten Abschrift der Berufungsschrift. **55**, 306. — 3) Heilt im Falle Nr. 2 das Erscheinen des Berufungsbeklagten im richtigen Termin den Mangel der Ungültigkeit der Ladung? **55**, 309.

Berufungsfrist. S. Rechtsmittelfrist.

Berufungsinstanz. Neues Vorbringen. 1) Die Bestimmung des § 269 ZPO über stillschweigende Einwilligung in eine Klagänderung gilt auch für die Berufungsinstanz. **51**, 112. — 2) Bei der Grundschuldklage kann der Mangel des Besitzes des Grundschuldbriefes noch in der Berufungsinstanz durch Vorlegung des Briefes geheilt werden. **56**, 416. — 3) Wird die Geltendmachung veränderter Umstände (neuer Tatsachen) in der Berufungsinstanz des die Bestätigung eines Arrests oder einer einstweiligen Verfügung betreffenden Verfahrens durch § 927 ZPO ausgeschlossen? **57**, 223. — 4) Kann ein im erstinstanzlichen Urteil übergangener Anspruch in der Berufungsinstanz durch Erweiterung des Klagantrags von neuem geltend gemacht werden? **59**, 129. — 5) Kann ein in der Klagschrift enthaltener, in der mündlichen Verhandlung erster Instanz aber nicht verlesener Klagantrag in der Berufungsinstanz erhoben und zum Gegenstand der Entscheidung gemacht werden? **59**, 397.

Berufungsinstanz. Verfahren. 1) Darf in der Berufungsinstanz statt der Partei einer der Richter den Inhalt der erstinstanzlichen Verhandlungen vortragen? **54**, 7. — 2) Kann in der Berufungsinstanz beantragt werden, das erstinstanzliche Urteil für vorläufig vollstreckbar

zu erklären? **55**, 101. — 3) Ungültigkeit der Zurücknahme der Berufung, wenn sie wesentlicher Bestandteil eines rechtlich unwirksamen Prozeßvergleichs ist. **57**, 257. — 4) Der Entmündigte ist im Anfechtungsverfahren (§ 664 ZPO) auch in der Berufungsinstanz persönlich unter Zuziehung eines Sachverständigen zu hören. **57**, 330.

Berufungsinstanz. Urteil. 1) Ist ein Urteil, mittels dessen ein Arrestbefehl (einstw. Verfügung) erlassen ist, in der Berufungsinstanz aufzuheben, wenn die Vollziehung des Arrestbefehls (der einstw. Verfügung) gemäß § 929 Abs. 2 ZPO unstatthaft geworden ist? **51**, 134. — 2) Ist die auf Grund des § 513 Abs. 2 ZPO eingelegte Berufung, wenn das Berufungsgericht annimmt, daß der Fall der Versäumung vorgelegen habe, als unbegründet zurückzuweisen, oder als unzulässig zu verwerfen? **51**, 197. — 3) Der Berufungsrichter hat, wenn in erster Instanz nur über einen von zwei zur Stütze eines Anspruchs vorgebrachten Klaggründen erkannt ist, und durch seine Entscheidung über diesen Klaggrund der Rechtsstreit nicht erledigt wird, auch über den andern Klaggrund selbst zu erkennen. **53**, 107. — 4) Kann der Berufungsrichter, der zuerst unter Verneinung unzulässiger Klagänderung sachlich erkannt hat, nachdem der Rechtsstreit vom Revisionsgericht aus sachlichen Gründen an ihn zurückverwiesen ist, nunmehr die Klage wegen unzulässiger Klageänderung abweisen? **53**, 359. — 5) Wie ist zu erkennen, wenn auf die Berufung des zurzeit abgewiesenen Klägers das Berufungsgericht die Entscheidung von einem Eide des Beklagten abhängig machen will, dessen Leistung die endgültige Klagabweisung zur Folge haben müßte? **54**, 12. — 6) Erfordernisse des Tatbestandes des Berufungsurteils. **55**, 412. — 7) Der in der Berufungsinstanz nicht angefochtene Teil des Urteils erster Instanz wird mit Erlassung des Berufungsurteils (auch eines Berufungszwischenurteils aus § 304 ZPO) rechtskräftig. **56**, 34, 35. — 8) Darf der Berufungsrichter im Falle des § 254 ZPO, wenn er zur Rechnungslegung verurteilt und die weitere Klage dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt, die Sache zur Entscheidung über den Betrag an den ersten Richter, der die ganze Klage abgewiesen hat, zurückverweisen? **56**, 119. — 9) Ist im Falle des § 538 Abs. 1 Nr. 3 ZPO an die erste Instanz zurückzuverweisen, wenn dort nur der Grund, nicht der Betrag streitig war? **56**, 187. — 10) Wie hat der Berufungsrichter zu erkennen, wenn beim Wechselprozeß das Nachverfahren unzulässigerweise bei der ersten Instanz, statt beim Berufungsgericht, eingeleitet war? **57**, 184. — 11) Aufnahme des Verfahrens, wenn nach Erlassung des Berufungsurteils, aber vor Einleitung der Revision die unterlegene Partei stirbt s. Syst. Reg. § 311 S. 209. — 12) Unanfechtbarkeit der Entscheidung der Berufungsinstanz über die vorläufige Vollstreckbarkeit. **59**, 64. — 13) Hat das einen Schadensersatzanspruch dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärende Berufungsgericht die Sache zur Entscheidung über den Betrag auch dann an die erste Instanz zurückzuverweisen, wenn diese die Klage wegen mangelnden Nachweises eines Schadens abgewiesen hatte? **59**, 427.

Berufungsinstanz. Kosten. Findet in den Fällen des § 49 Abs. 2 GKG die sonst für die Berufungsinstanz vorgeschriebene Erhöhung der Beweisgebühr nicht statt? **59**, 3.

Besatzung. S. Schiffsbesatzung.

Beschädigung. Worin besteht der Gegensatz zwischen Beschädigung und Verlust im Sinne der Seeversicherung? **56**, 400.

Beschädigter. 1) Wer ist der Beschädigte im Sinne des § 254 BGB? **54**, 409. — 2) Ist der nach den §§ 844 und 845 BGB ersatzberechtigte Dritte Beschädigter im Sinne des § 254 BGB? **55**, 31.

Beschaffenheit. Beschaffenheitsangabe. 1) Kann eine im Laufe der Zeit zur Systembezeichnung und zum Warengattungsnamen gewordene ursprüngliche Individualbenennung als eine Beschaffenheitsangabe im Sinne des § 13 WarenZG gelten (Singer-Nähmaschine)? **56**, 160. — 2) Zum Begriff der Beschaffenheitsangabe im Sinne des § 13 WarenZG. **56**, 164.

Beschäftigung. Im Sinne der Beamtenunfallfürsorgegesetze sind auch diejenigen Beamten in den der Unfallversicherung unterliegenden Betrieben „beschäftigt", die, ohne dort angestellt zu sein, darin amtlich tätig sind. **60**, 209.

Beschlagnahme. 1) Resolutiv bedingtes Eigentum des Fiskus an einem wegen Verdachts der Einschwärzung beschlagnahmten Gegenstande. **55**, 235. — 2) Welche Verpflichtung entsteht für den Fiskus aus der objektiv ungerechtfertigten Beschlagnahme eines Gegenstandes wegen Verdachts der Einschwärzung gegenüber den Eigentümern? **55**, 235. — 3) Haftung des Fiskus für Versehen seiner Beamten im Falle der Nr. 2. (F.) **55**, 236.

Beschluß. Beschlußverfahren. 1) Schließt die Anordnung des Beschlußverfahrens die Beschreitung des Klageweges aus? **54**, 309. — 2) Verhältnis des Beschlußverfahrens und Klageweges in der Zwangsvollstreckung, insbesondere in Zwangsversteigerungssachen. **54**, 309. — 3) Auch im Beschlußverfahren können den Parteien Eide auferlegt werden. **54**, 311. — 4) Die Entscheidung über ein Gesuch um Ablehnung eines Sachverständigen darf nicht in den Gründen des Urteils, sondern muß durch besonderen Beschluß erfolgen. **60**, 110. — 5) Formelle Rechtskraft des auf einen Strafantrag im Zwangsvollstreckungsverfahren erlassenen Beschlusses. **60**, 408. — 6) Gegen welche Beschlüsse ist Beschwerde zulässig? S. Syst. Reg. § 341 S. 226.

Bescholtenheit. Begriff der Bescholtenheit im Sinne des § 1300 BGB. **52**, 46.

Beschränkung der Haftung. 1) Kommt für die Streitwertfestsetzung bei einer Forderungsklage gegen den Erben des Schuldners die Beschränkung seiner Haftung in Betracht? **54**, 411. — 2) Im Urteil kann die Beschränkung der Haftung des Inventarerben dem Betrage nach festgestellt werden. **54**, 413. — 3) Der als Erbe des Schuldners verurteilte Beklagte kann die ihm im Urteil nicht vorbehaltene Beschränkung seiner Haftung nicht mehr mit der Klage aus § 767 ZPO geltend machen. **59**, 301. — 4) Geltung der sog. Negligenzklausel auch bei

einem durch nautisches Verschulden des Schiffers herbeigeführten Fall der großen Haverei. **60,** 405. — 5) Gesellschaften mbH. S. Syst. Reg. § 230* S. 172.

Beschränkung des Eigentums. S. Syst. Reg. § 51 S. 65.

Beschwerde in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit. 1) Kostenrechtliche Behandlung unzulässiger, in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit beim Reichsgericht erhobener Beschwerden. **52,** 248. — 2) Steht gegen den die Genehmigung zu einem Rechtsgeschäft des Vormundes versagenden Beschluß des Vormundschaftsgerichts dem Vertragsgegner die Beschwerde zu? **56,** 125. — 3) Beschwerde an das Reichsgericht wegen verweigerter Rechtshilfe in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit. **57,** 397; **58,** 96. — 4) Der Aufsichtsbehörde über die Standesämter steht im Berichtigungsverfahren ein Beschwerderecht zu. **60,** 197.

Beschwerde in Grundbuchsachen. 1) Keine Beschwerde beim Reichsgericht wegen Verweigerung der Rechtshilfe in Grundbuchsachen. **55,** 275. — 2) Ist trotz § 71 Abs. 2 GBO die Beschwerde gegen eine Grundbucheintragung zulässig, a. wenn vor der Beschwerde ein Gesuch um Beseitigung oder Änderung der Eintragung vom Grundbuchamt abgelehnt ist, b. wenn die Unrichtigkeit der Eintragung nach Maßgabe der zugrunde liegenden Urkunden behauptet wird? **55,** 404.

Beschwerde im Zivilprozeß (einfache, sofortige, weitere). S. Syst. Reg. § 341 S. 226.

Beschwerdegrund. 1) Unzulässigkeitserklärung der Beschwerde ist ein neuer, selbständiger Beschwerdegrund. **55,** 269, 311. — 2) Zum Begriff des neuen, selbständigen Beschwerdegrundes. **60,** 407.

Beschwerdesumme. 1) Findet § 567 Abs. 2 ZPO auf die Kostenentscheidungen des § 89 Abs. 1 ZPO Anwendung? **51,** 100. — 2) Keine Zusammenrechnung der Beschwerdesummen bei Beschwerden der beiderseitigen Prozeßbevollmächtigten gegen die Wertsfestsetzung. **51,** 173.

Beschwerdeverfahren. 1) Keine analoge Anwendung des § 529 Abs. 2 ZPO im Beschwerdeverfahren. **55,** 61. — 2) Analoge Anwendung des § 565 Abs. 2 ZPO auf Beschwerden. **53,** 318. Im übrigen s. Syst. Reg § 341 S. 226.

Beseitigung. Beseitigung von Pfandzeichen. S. Pfändungspfandrecht. Beseitigung von Mängeln eines Werks. S. Werkvertrag.

Besitz. 1) Sind bewegliche, im mittelbaren Besitze des Eigentümers befindliche Sachen diesem im Sinne des § 935 BGB abhanden gekommen, wenn der unmittelbare Besitzer sie unberechtigt verpfändet und weggegeben hat? **54,** 69. — 2) Kann derjenige, der bei Anlegung des Grundbuchs auf Grund 44jährigen Eigenbesitzes seine Eintragung als Eigentümer (Art. 20 PrV v. 13. Nov. 1899) beantragt hat, gegen einen andern, der der Eintragung, unter Behauptung selbst Eigentümer zu sein, widersprochen hat, auf Anerkennung seines Eigenbesitzes klagen? **54,** 133. — 3) Besitzhandlungen brauchen sich nicht auf das ganze Objekt zu erstrecken. **54,** 136. — 4) Beim Eigentumsvorbehalt wird der Käufer unmittelbarer, der Verkäufer mittelbarer

Besitzer. **54**, 398. — 5) Steht dem Besitzer einer beweglichen Sache die Eigentumsvermutung des § 1006 BGB auch dann zur Seite, wenn die Eigentumsklage gegen ihn bereits vor dem 1. Januar 1900 erhoben war? **55**, 52. — 6) Begriff der verbotenen Eigenmacht im Sinne der §§ 858 und 862 BGB. Gehört dazu Verschulden? **55**, 55. — 7) Fällt die Gefährdung der Bewohner eines Grundstücks durch militärische Schießübungen unter den Begriff der verbotenen Eigenmacht? **55**, 56. — 8) Inwiefern ist bei der Eigentumsübertragung nach § 930 BGB Besitz auf seiten des Veräußerers erforderlich? **56**, 52. — 9) An den im Gewahrsam des Schuldners belassenen Sachen ergreift der Gerichtsvollzieher erst durch Ersichtlichung der Pfändung Besitz. **57**, 325. — 10) Ist bei Klagen auf Abnahme der Kaufsache deren Besitz Gegenstand des Streites? **57**, 401. — 11) Besitz im Sinne des § 837 BGB ist nur der Eigenbesitz, nicht der Mietbesitz. **59**, 8. — 12) S. a. Constitutum possessorium.

Besitzdiener. Die Ehefrau eines Ladeninhabers als dessen Besitzdienerin während seiner Abwesenheit. **51**, 23.

Besitzschutz. Der den Besitz schützende § 858 BGB ist ein Schutzgesetz im Sinne des § 823 Abs. 2 BGB. **59**, 328.

Besitzstörung. S. Besitz Nr. 7, 8.

Besorgnis der Befangenheit. S. Ablehnung.

Besseres Recht. Kann nach Verteilung des Versteigerungserlöses ein nicht zur Hebung gelangter Gläubiger, auch wenn er dem Teilungsplan nicht widersprochen hat, sein besseres Recht auf einen zur Hebung gelangten Betrag gegen den Empfänger geltend machen? **58**, 156.

Bestandteil. 1) Erlöschen des bisherigen Sondereigentums an einer Sache, die nach dem BGB wesentlicher Bestandteil einer anderen Sache ist, mit dem 1. Januar 1900. **56**, 243. — 2) Wann ist eine Sache im Sinne des § 94 Abs. 2 BGB zur Herstellung eines Gebäudes eingefügt? (Akkumulatoren-Batterie). **56**, 289. — 3) Werden durch Annahme der allgemeinen Geschäftsbedingungen im Bankverkehr, Transport- und Versicherungsgeschäft ꝛc die darin enthaltenen Bestimmungen Bestandteile der demnächst abzuschließenden, einzelnen Verträge? **58**, 155. — 4) Ist die elektrische Beleuchtungsanlage eines Hotelgrundstücks wesentlicher Bestandteil desselben im Sinne des § 93 BGB? **58**, 338. — 5) Erfordernis des körperlichen Zusammenhangs für den Begriff des Bestandteils im Sinne des § 93 BGB. **58**, 342. — 6) Hölzerne Fensterläden als „Bestandteile" eines Hauses im Sinne des § 94 Abs. 2 BGB. **60**, 422.

Bestätigung. Bestätigungsschreiben. 1) Vereinbarung des Erfüllungsortes durch Schweigen des Käufers auf einen im Bestätigungsschreiben des Verkäufers enthaltenen Vermerk über den beiderseitigen Erfüllungsort. **58**, 66. — 2) Bedeutung der kaufmännischen Bestätigungsschreiben. **58**, 68. — 3) Muß der Käufer nach den Grundsätzen von Treu und Glauben dem Verkäufer, soweit er mit dessen Bestätigungsschreiben nicht einverstanden ist, dies bei Vermeidung der Annahme der Zustimmung mitteilen? **58**, 70. — 4) Keine Wahrung der

gesetzlichen Schriftform durch wechselseitige Ausstellung und Aushändigung einseitiger Bestätigungen eines Vertragsverhältnisses. **59**, 245. — 5) Zur wirksamen Bestätigung eines wegen Drohung anfechtbaren Rechtsgeschäfts ist Aufhören des Einflusses der Drohung zur Zeit der Bestätigung erforderlich. **60**, 373. — 6) Erlangt ein wegen mangelnder Mitwirkung anderer Beteiligter nichtiges Rechtsgeschäft schon durch deren Genehmigung Rechtswirksamkeit oder bedarf er nach dieser noch der Bestätigung durch die ursprünglichen Vertragsparteien? **52**, 164. — 7) S. a. Erfüllungsort. Faktura.

Bestätigungsverfahren. Wird durch § 927 ZPO die Geltendmachung veränderter Umstände in dem Verfahren über die Bestätigung eines Arrestes oder einer einstweiligen Verfügung ausgeschlossen? **57**, 223.

Besteller. 1) Beim Werkvertrag hängt auch das Recht des Bestellers, wegen Mängel des Werkes Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen, von der im § 634 Abs. 1 BGB bestimmten Voraussetzung ab. **56**, 81. — 2) Bei mangelhafter Erfüllung des Unternehmers kann der Besteller nicht Herstellung eines neuen mangelfreien Werkes verlangen. **57**, 276. — 3) Kurze Verjährung der Ansprüche des Bestellers einzelner Bauarbeiten gegen die Bauhandwerker nach § 968 I 11 ALR und § 638 BGB. **57**, 378.

Bestellung. Bestellung eines anderen zu einer Verrichtung. S. Verrichtung.

Besteuerung. S. Syst. Reg. §§ 373 und 374 S. 253ff.

Bestimmbarkeit. Bestimmtheit. Feststellung einer vertragsmäßigen Leistung durch Bezugnahme auf ein abgeschlossenes, vergangenes Ereignis. Die Bestimmbarkeit steht hierbei der Bestimmtheit gleich. **57**, 167.

Bestimmungsmäßiger Gebrauch. Was ist „bestimmungsmäßiger Gebrauch" der desinfizierten Gegenstände im Sinne des § 29 des Reichsgesetzes zur Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten v. 30. Juni 1900. **60**, 256.

Bestimmungsort. Wonach ist die Rechtzeitigkeit der Untersuchung der Ware am überseeischen Bestimmungsort zu beurteilen? **59**, 124.

Besucher. 1) Haftet der Theaterunternehmer nach § 278 BGB für den durch Verschulden eines Schauspielers (Artisten) bei Ausführung der Vorstellung einem Besucher zugefügten Schaden? **59**, 22. — 2) Worin besteht die Leistung des Theaterunternehmers und die Erfüllung seiner Schuldverbindlichkeit gegenüber dem Besucher? **59**, 23.

Beteiligung. Beteiligte. Begriff der Beteiligung im Sinne des § 830 Abs. 1 Satz 2 BGB. Inwiefern setzt er eine Gemeinsamkeit des Handelns der mehreren voraus? Gegensatz zur gemeinschaftlichen Verursachung. **58**, 357.

Betrag. Abgrenzung der Begriffe „Grund" und „Betrag" des Anspruchs im Sinne des § 538 Nr. 3 ZPO. **59**, 428. Im übrigen s. Vorabentscheidung.

Betrieb. 1) Wann sind Sachmengen im Sinne des PrStempG (Tarifst. 32 Befreiungsvorschrift Nr. 3) als im „Betriebe" eines der Vertrag-

schließenden hergestellt anzusehen? **55**, 197. — 2) Kausalzusammenhang zwischen dem Betriebe der Eisenbahn und dem Schaden, den ein durch einen vorüberfahrenden Bahnzug scheu gewordenes Pferd angerichtet hat. **53**, 116. — 3) Wann ist ein Unfall „bei dem Betriebe" einer Eisenbahn erfolgt? **55**, 230. — 4) Liegt ein Unfall beim Betriebe einer elektrischen Bahn vor, wenn während des Ruhens des Wagenverkehrs und der Vornahme von Ausbesserungen an der Oberleitung ein Mensch durch die elektrische Ladung eines herabhängenden Drahtes verletzt wird? **56**, 266. — 5) Entschädigungspflicht des Unternehmers einer Kleinbahn wegen des durch ihren Betrieb verursachten Schadens (Beeinträchtigung fremden Eigentums) auch ohne besonderes Verschulden. (P.) **58**, 134; **59**, 74.

Betriebsanlage. Unzulässigkeit des Rechtsweges für die Klage auf Änderung der landespolizeilich genehmigten Betriebsanlage einer Kleinbahn. **59**, 70.

Betriebsbeamte. S. Gewerbeunternehmer. Wettbewerbsverbot.

Betriebseröffnung. Findet die Befreiungsvorschrift der Tarifst. Nr. 1c Abs. 2 RStempG v. 14. Juni 1900 auch auf die vor der Betriebseröffnung des Bergwerks ausgeschriebenen Einzahlungen Anwendung? Begriff der Betriebseröffnung des Bergwerks. **52**, 189.

Betriebsgefahr. In den Fällen des Haftpflichtgesetzes ist bei Anwendung des § 254 BGB abzuwägen, in welchem Maße das Verschulden des Verletzten und die Betriebsgefahr den Unfall verursacht haben. **53**, 399; **56**, 155.

Betriebsinspektor. Haftung einer Gemeinde für das Versehen des Betriebsinspektors ihrer Gasanstalt bei der polizeilichen Beaufsichtigung der öffentlichen Beleuchtung. **55**, 365.

Betriebsleiter. Verantwortlichkeit einer Aktiengesellschaft für das grob fahrlässige Verhalten ihres technischen Betriebsleiters. **57**, 42.

Betriebsstätte. Wirkung der Schaffung einer besonderen Betriebsstätte außerhalb des Ortes der Hauptniederlassung für die Krankenversicherung der dort beschäftigten Arbeiter. **56**, 349.

Betriebsunfall. 1) Begriff des im Dienste erlittenen Betriebsunfalls im Sinne der Beamtenunfallfürsorgegesetze. **52**, 76; **54**, 191. — 2) Hat ein Beamter, der auf dem Gange zu seiner Wohnung zur Betriebsstätte den Gefahren des Betriebes erlag, im Dienste einen Betriebsunfall erlitten? Liegt ein solcher auch dann vor, wenn er einen polizeilich verbotenen Weg (Bahndamm) benutzte? **54**, 191. — 3) Unter welcher Voraussetzung liegt ein im Dienst erlittener Betriebsunfall vor, wenn ein Beamter (Briefträger) auf dem Gange zur Wohnung vom Blitz getroffen wird? **52**, 76. — 4) Inwieweit sind die Gerichte an die im Unfallsversicherungsverfahren erlassenen Entscheidungen, insbesondere über die Frage, ob ein Betriebsunfall im Gewerbebetriebe vorliegt, gebunden? **54**, 36; **55**, 387; **60**, 40. — 5) Müssen die Gerichte die Verhandlung bis zur Entscheidung der berufsgenossenschaftlichen Instanzen aussetzen, wenn es sich um die Frage handelt, ob ein Betriebsunfall im Gewerbebetriebe vorliegt?

54, 36. — 6) Der Unfall, den ein in einer Zuckerfabrik amtlich tätiger Steuerbeamter dort erleidet, ist ein im Dienste erlittener Betriebsunfall im Sinne des PrBeamtenunfallfürsorgegesetzes. **60**, 212. — 7) Anwendungen der günstigeren Bestimmungen des PrBeamtenunfallfürsorgegesetzes v. 2. Juni 1902, wenn der Betriebsunfall vor, die Versetzung in den Ruhestand nach dem Inkrafttreten des Gesetzes erfolgt ist. **60**, 215.

Betrug. 1) Kann die Anfechtung wegen Betruges wirksam vom Prozeßbevollmächtigten erklärt werden? Kann dies in einem dem Prozeßbevollmächtigten zugestellten vorbereitenden Schriftsatz geschehen? In welchem Zeitpunkt gilt in solchem Falle die Anfechtungserklärung als abgegeben? **53**, 148. — 2) Kann der Aktionär, der durch wissentlich falsche Angaben des Vorstandes der Aktiengesellschaft zur Ausübung von Bezugsrechten bei einer Kapitalserhöhung veranlaßt worden ist, Ersatz des ihm dadurch erwachsenen Schadens von der Aktiengesellschaft beanspruchen? **54**, 129, — 3) Wie hat nach Aufhebung eines gegenseitigen Vertrages wegen arglistiger Täuschung die Ausgleichung der beiderseitigen Ansprüche zu geschehen? Kann dabei Aufrechnung und Zurückbehaltung stattfinden? **54**, 137. — 4) Kann, wenn mehrere zur Anfechtung eines gemeinschaftlichen Rechtsgeschäfts nach § 123 BGB berechtigt sind, jeder allein das Anfechtungsrecht ausüben? **56**, 424. 5) Kann die Eintragung in die Liste der Genossen einer eingetragenen Genossenschaft von dem Eingetragenen mit der Behauptung angefochten werden, daß er von der Vertretung der Genossenschaft durch Betrug zum Beitritt bestimmt worden sei? **57**, 292. — 6) Weshalb macht der Betrug eine Willenserklärung anfechtbar? **58**, 87. — 7) Rücktritt vom Tauschvertrage wegen Betruges, wenn der Betrogene die Tauschsache nicht zurückgeben kann. **59**, 92. — 8) Wann beginnt die Frist zur Anfechtung einer Willenserklärung wegen Betruges? **59**, 95. — 9) Der durch arglistige Täuschung beim Vertragsschlusse Geschädigte kann statt des negativen auch das positive Vertragsinteresse fordern. **59**, 156. — 10) Kann der beim Vertragsabschlusse Betrogene nach Verjährung des Anfechtungsanspruchs auf Grund des § 853 BGB Erfüllung weigern, wenn er beim Vertrage stehen bleiben will? **60**, 296.

Beurkundung. 1) Inwieweit bedürfen Änderungen eines Grundstücksveräußerungsvertrages der Form des § 313 BGB? **51**, 180. — 2) Bedarf die Verpfändung der Anteilsrechte einer Gesellschaft mbH der gerichtlichen oder notariellen Form? **53**, 110. — 3) Dürfen die Worte, vorgelesen, genehmigt, unterschrieben mit „v. g. u." abgekürzt werden? **53**, 151. — 4) Bedarf die Abtretung des durch einen Grundstückskaufvertrag begründeten Auflassungsanspruchs der Form des § 313 BGB? **53**, 269. — 5) Unterliegen Vorverträge zu einem beabsichtigten Grundstückskauf der Form des § 313 BGB? **53**, 237. — 6) Bedeutung einer nach der Willenseinigung, aber vor der notariellen Beurkundung getroffenen Abrede über eine Eigenschaft des verkauften Grundstücks. **54**, 222. — 7) Die Beurkundung solcher Rechtsgeschäfte, für die reichsgesetzlich keine Formvorschrift besteht,

gehört nicht zu den den Gerichten durch Reichsgesetz übertragenen Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit. **57**, 396. — 8) Die gerichtliche Beurkundung eines der freiwilligen Gerichtsbarkeit angehörigen Rechtsgeschäftes, insbesondere einer Anmeldung aus § 12 HGB ist keine den Gerichten durch Reichsgesetz übertragene Angelegenheit. **58**, 97. — 9) Um gerichtliche Beurkundung einer Anmeldung zum Handelsregister kann nicht im Wege der Rechtshilfe auf Grund des Reichsgesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit ersucht werden. **58**, 94. — 10) Ist ein Rechtsgeschäft als Scheingeschäft anzusehen, wenn die darüber ausgestellte Urkunde mit beiderseitigem Willen unrichtige Angaben über die abgegebenen Willenserklärungen enthält? **60**, 21.

Bevollmächtigter. 1) Ist die Bestimmung im Statut einer Aktiengesellschaft, daß der Bevollmächtigte, durch den das Stimmrecht ausgeübt werden soll, ein Aktionär sein müsse, nach dem 1. Januar 1900 noch gültig? **55**, 42. — 2) Im übrigen s. Prozeßbevollmächtigter. Vollmacht.

Bewegliche Sachen. 1) Steht dem Besitzer einer beweglichen Sache die Eigentumsvermutung des § 1006 BGB auch dann zur Seite, wenn die Eigentumsklage gegen ihn bereits vor dem 1. Januar 1900 erhoben war? **55**, 52. — 2) Die mit einem Grundstück nur zu einem vorübergehenden Zweck verbundenen Gebäude sind bewegliche Sachen. (Vom Pächter nur für die Pachtzeit auf dem Pachtgrundstück errichteten Gebäude. Tarifst. 32a PrStempG). **55**, 284; **59**, 20. — 3) Die Frage, ob die Verbindung eines Gebäudes mit einem Grundstück vorübergehend oder dauernd ist, ist nicht rein tatsächlich. **55**, 284. — 4) Begründet der nach dem 1. Januar 1900 erfolgende Eintritt beweglicher Sachen in eine Sachgesamtheit, die nach früherem Landesrecht als gewillkürtes Zubehör mit verpfändet war, noch deren Zubehöreigenschaft und hypothekarische Haftung? **55**, 288. — 5) Inwiefern ist bei der Eigentumsübertragung nach § 930 BGB (constitutum possessorium) Besitz auf seiten des Veräußerers erforderlich? **56**, 52. — 6) Verpflichtung des Verkäufers beweglicher Sachen, sie von den auf ihnen als Zubehör eines Grundstücks haftenden Hypotheken zu befreien. **57**, 2. — 7) Zu den „beweglichen Gegenständen" im Sinne des § 127 KO gehören auch Forderungen. **58**, 16. — 8) Verkehrsschutz im Mobiliarsachenrecht. Worin besteht der den Mangel im Rechte des Veräußerers deckende gute Glaube des Erwerbers? Redlicher Pfandnehmer. **58**, 164.

Beweis. Beweisangebot. Beweisantritt. 1) Ablehnung des Beweisangebots oder der Nachholung der Beeidigung einer erfolgten Aussage wegen mangelnder Glaubwürdigkeit der Zeugen. **53**, 257. — 2) Beweis des Eigentums im Falle doppelter Buchung des Grundstücks. **56**, 58. — 3) Unzulässigkeit eines Beweisantritts zu dem Zweck, um erst durch die Beweisaufnahme Tatsachen zu ermitteln. **58**, 398.

Beweisaufnahme. Beweisaufnahmetermin. 1) Gebühren und Auslagen eines für einen auswärtigen Beweisaufnahmetermin substituierten

Rechtsanwalts sind, soweit sie die Kosten des Prozeßbevollmächtigten nicht übersteigen, stets zu erstatten. **51**, 11. — 2) Nähere Bestimmung der Fälle, in denen nach § 354 Abs. 2 ZPO die Beschwerde ausgeschlossen ist. **54**, 60. — 3) Notwendigkeit einer Beweisaufnahme zur Ermittelung des streitigen Wertes einer durch taxierte Polize versicherten Sache. Kein freies Ermessen des Richters nach § 287 ZPO. **58**, 36. — 4) Die Vertreter bei der Beweisaufnahme sind im Sinne des § 34 ZPO auch „Prozeßbevollmächtigte". Gerichtsstand des Hauptprozesses für ihre Klagen wegen Gebühren und Auslagen. **58**, 110.

Beweisbeschluß. 1) Ist die Leistung eines Eides, über dessen Erheblichkeit und Norm die Parteien einverstanden waren, wenn sie auf Grund eines von einer falschen Verteilung der Beweislast ausgehenden Beweisbeschlusses stattgefunden hat, formell beachtlich? **53**, 39. — 2) Unzulässigkeit der Bezugnahme im Tatbestande des Urteils auf den sog. „Tatbestand" eines Beweisbeschlusses. **56**, 29. — 3) Unter welchen Voraussetzungen kann die Abnahme eines zugeschobenen Eides, über dessen Erheblichkeit und Norm die Parteien nicht einig sind, durch Beweisbeschluß angeordnet werden? **60**, 368.

Beweisgebühr. Findet in den Fällen des § 49 Abs. 2 GKG die sonst für die Berufungsinstanz vorgeschriebene Erhöhung der Beweisgebühr nicht statt? **59**, 3.

Beweiskraft. 1) Ist, wenn die Leistung eines Eides, über dessen Erheblichkeit und Norm die Parteien einig waren, auf Grund einer von einer falschen Verteilung der Beweislast ausgehenden Beweisbeschlusses stattgefunden hat, der Eid formell beachtlich? **53**, 39. — 2) Ist die Berücksichtigung eines von einer Partei vorgelegten schriftlichen Gutachtens zulässig? **54**, 270.

Beweislast. 1) Beweislast des Geschäftsherrn im Falle des § 831 BGB. **59**, 205. — 2) Im übrigen s. Syst. Reg. § 14 (Beweislast) S. 36.

Beweismittel. 1) Kann in den die Konkursmasse betreffenden Prozessen dem Konkursverwalter der Eid über Handlungen oder Maßnahmungen des Gemeinschuldners zugeschoben werden? **53**, 9. — 2) Auch im Beschlußverfahren können den Parteien Eide auferlegt werden. **54**, 311. — 3) Kann die Abweisung der Klage gegen einen Streitgenossen von der Leistung des einem anderen Streitgenossen auferlegten Eides abhängig gemacht werden? **60**, 264. — 4) Zulässigkeit des Eides über die Kenntnis einer Widerrechtlichkeit. **57**, 390.

Beweispflicht. S. Syst. Reg. § 14 (Beweislast) S. 36.

Beweistermin. Die Kosten des für einen auswärtigen Beweistermin substituierten Anwalts sind, soweit sie die Kosten des Prozeßbevollmächtigten nicht übersteigen, stets zu erstatten. **51**, 11.

Beweiswürdigung. S. Syst. Reg. § 318 S. 215.

Bewilligung. S. Buchhypothek. Eintragungsbewilligung. Löschung.

Bezahlung. S. Zahlung.

Bezeichnung. 1) Welche Wirkung hat der Zuschlag, wenn die Bezeichnung

des Grundstücks in der Bekanntmachung des Zwangsversteigerungstermins nicht hinreichend deutlich ist? **57**, 201. — 2) Was ist unter der „Bezeichnung" der Güter im Konnossement im Sinne des § 652 HGB zu verstehen? **58**, 231. — 3) „Bezeichnung" der Publikationsblätter nach § 11 HGB. S. Bekanntmachung.

Bezirksausschuß. 1) Ist bei den vermögensrechtlichen Klagen der Kommunalbeamten die Nachholung der vorgeschriebenen Vorentscheidung des Bezirksausschusses im Laufe der ersten Instanz zulässig? (P.) **57**, 79. — 2) Zulässigkeit der Erhebung der vermögensrechtlichen Ansprüche der Kommunalbeamten in Gestalt eines Feststellungsverlangens, insbesondere auch im Vorverfahren vor dem Bezirksausschuß. (P.) **59**, 165. — 3) Unabhängigkeit des Rechtsweges für die vermögensrechtlichen Ansprüche der Kommunalbeamten davon, ob der Bezirksausschuß eine sachliche Vorentscheidung erlassen oder abgelehnt hat. (P.) **59**, 166.

Bezirksregierung. S. Regierung.

Bezogener. Bedeutung der unrichtigen Angabe der Adresse des Bezogenen beim Wechsel. **60**, 430.

Bezüge. 1) Fällt die Klage des Fiskus gegen einen Staatsbeamten auf Rückerstattung zu Unrecht erhobener Bezüge unter § 39 Abs. 1 PrAGzGVG? **56**, 358. — 2) Voraussetzungen für den Anspruch des Fiskus gegen einen Richter auf Rückerstattung der für einen auswärtigen Termin empfangenen Bezüge. **56**, 340, 359.

Bezugnahme. 1) Ist die Bezugnahme im Tatbestande des Urteils a) auf den sog. „Tatbestand" eines früheren Beweisbeschlusses, b) auf den Tatbestand eines Zwischen- oder Teilurteils zulässig? **56**, 29, 30 Note. — 2) Bei der gesetzlichen Schriftform muß der wesentliche rechtliche Inhalt der Willenserklärung, deren Schriftlichkeit erfordert wird, aus der Urkunde selbst hervorgehen. Bezugnahme auf andere Schriftstücke genügt insoweit nicht. **57**, 260.

Bezugsrecht. S. Aktienbezugsrecht.

Bieten. Abhalten vom Mitbieten. S. Versteigerung.

Bierbezug. Bierbezugslast. Verstößt die Eintragung einer ausschließlichen Bierbezugslast als Reallast gegen § 10 GewO? **59**, 109.

Binnenschiffahrt. S. Syst. Reg. § 258 (Binnenschiffahrt, BinnenschG v. 15. Juni 1895) S. 181.

Binnenschiffahrtsversicherung. Gehört bei einer Binnenschiffahrtsversicherung, die gegen Haftpflicht versichert, zum übernommenen Risiko auch die Gefahr der Haftpflicht aus eigenem Verschulden der Versicherten? **59**, 159.

Bischof. Sind bischöfliche Ernennungsurkunden für Pfarrer und Kapläne stempelpflichtig? Haftet der Bischof als Beamter im Sinne des § 13a PrStempG für die Entrichtung des Stempels? **53**, 373.

Bituminöse Stoffe. S. Bodenbestandteile.

Blankett. Eine wirksame schriftliche Verpfändungserklärung kann auch nach Eröffnung des Konkurses über das Vermögen des Verpfänders (oder nach dessen Tode) durch Ausfüllung eines vorher von ihm

unterschriebenen Verpfändungsblanketts vom Pfandnehmer hergestellt werden. **58**, 169. S. a. Blankoakzept und Blankounterschrift.

Blankoakzept. 1) Die vom Empfänger eines Blankoakzeptes nach dessen vertragsmäßiger Ausfüllung ohne Erlaubnis des Akzeptanten vorgenommene Änderung des Wechsels ist eine Wechselfälschung. **53**, 262. — 2) Welche Rechtsfolge hat die Herstellung eines Domizilwechsels aus einem Blankoakzept ohne Ermächtigung des Akzeptanten? **55**, 337. — 3) Wirkungen der vertragswidrigen Ausfüllung eines Blankoakzepts. **55**, 338. — 4) Behandlung eines Wechsels, der im übrigen mit Tinte vollständig ausgeschrieben an der für den Verfalltag bestimmten Stelle nur eine Bleistiftnotiz enthält, insoweit als Blankett. **57**, 167. — 5) Darf in dem in Nr. 4 bezeichneten Falle der gutgläubige Erwerber des Wechsels an Stelle der Bleistiftnotiz einen beliebigen Verfalltag mit Tinte in den Wechsel eintragen? **57**, 169. — 6) Einrede der Wechselverjährung und der Verjährung aus Art. 146 HGB aF (§ 159 nF) gegenüber dem Akzept einer offenen Handelsgesellschaft, dessen Verfalltag in blanco gelassen ist, wenn vom Nehmer nach eingetragener Auflösung der Gesellschaft ein nach Ablauf der Verjährungsfrist des Art. 146 liegender Verfalltag eingesetzt ist. **58**, 186. — 7) Ein Wechsel, dessen Verfalltag in blanco gelassen ist, verjährt nicht in fünf Jahren seit der Ausstellung. **58**, 188.

Blankounterschrift. Die Schriftform (§ 126 BGB) erfordert nicht, daß der Text der Erklärung vom Aussteller geschrieben und die Unterschrift erst unter den fertigen Text gesetzt werde. Die Niederschrift des Textes kann der Namensniederschrift des Ausstellers auch zeitlich nachfolgen (Blankounterschrift). **57**, 67.

Bleistiftvermerk. 1) Sind Bleistiftvermerke auf einem durch Tinte und Vordruck an sich vollständig hergestellten Wechsel als Teile der Wechselschrift zu behandeln? **60**, 427. — 2) Behandlung eines Wechsels, der im übrigen vollständig mit Tinte ausgeschrieben an der für den Verfalltag bestimmten Stelle nur eine Bleistiftnotiz enthält, insoweit als Blankett. **57**, 168.

Bodenbestandteile. 1) Nach GemR konnte das Recht auf Gewinnung nicht regaler Bodenbestandteile (Kali-Stein-Salze, bituminöse Stoffe, Petroleum ꝛc) als dingliches, vererbliches und veräußerliches Recht begründet werden. **59**, 290. — 2) Wie wird ein unter GemR begründetes Ausbeuterecht der in Nr. 1 bezeichneten Art nach Inkrafttreten des neuen Liegenschaftsrechtes übertragen? **59**, 292. — 3) Der Anspruch auf Grundbuchberichtigung durch Eintragung eines bestehenden Ausbeuterechts der in Nr. 1 bezeichneten Art ist nicht dergestalt abtretungsfähig, daß der Zessionar Eintragung des Rechts auf seinen eigenen Namen verlangen kann. **59**, 293.

Bohrarbeiten. Bohrungen. Die Verträge über Bohrungen zu bergbaulichen Zwecken waren nach früherem Recht (Art. 275 HGB aF) absolute Nichthandelsgeschäfte. **60**, 80.

Bordell. 1) Sind Belästigungen der Nachbarn durch das auf einem Grundstück stattfindende unzüchtige Treiben (Bordellbetrieb) Einwirkungen

im Sinne des § 906 BGB? **57**, 239. — 2) Kann von den Nachbarn auf Grund des § 826 BGB auf Einstellung eines Bordellbetriebes geklagt werden? **57**, 241.

Börse. 1) Termingeschäfte über Kuxe, die an keiner Börse gehandelt werden, stellen keinen verbotenen Börsenterminhandel dar. **52**, 179. 2) Fallen auch die an einer ausländischen Börse abgeschlossenen börsenmäßigen Termingeschäfte über Getreide oder Mühlenfabrikate unter das Verbot des § 50 Abs. 3 BörsG? **55**, 183. — 3) Im übrigen s. Syst. Reg. § 253 (Börsentermingeschäft) S. 179.

Börsengesetz v. 22. Juni 1896. 1) Zur Auslegung der Bestimmung des § 28 BörsG über das Börsenschiedsgericht. **56**, 21. — 2) Sind Einschüsse auf den künftigen Saldo im Kontokorrentverkehr Leistungen zur Erfüllung der einzelnen Passivposten im Sinne des § 66 Abs. 4 BörsG? **56**, 22. — 3) Im übrigen s. Syst. Reg. § 253 (BörsG v. 22. Juni 1896) S. 179.

Börsenregister. S. Syst. Reg. § 253 (Börsentermingeschäft) S. 179.

Börsenschiedsgericht. Zur Auslegung der Bestimmung des § 28 BörsG über das Börsenschiedsgericht. **56**, 21.

Börsentermingeschäfte. S. Syst. Reg. § 253 (Börsentermingeschäft) S. 179.

Börsenterminhandel. 1) Termingeschäfte über Kuxe, die an keiner Börse gehandelt werden, stellen keinen verbotenen Börsenterminhandel dar. **52**, 179. — 2) Kassageschäfte oder Börsenterminhandel? **59**, 321. — 3) Im übrigen s. Syst. Reg. § 253 (Börsentermingeschäfte) S. 179.

Börsenverein der Buchhändler. S. Buchhändler.

Böser Glaube. S. Glaube.

Bösliche Verlassung. Berechnung der Jahresfrist des § 1567 Abs. 2 Ziff. 1 BGB bei der Klage wegen böslicher Verlassung. **60**, 194.

Brandversicherung. Kann die Höhe der Brandversicherung als Eigenschaft eines Grundstücks im Sinne des § 459 BGB gelten? **54**, 222.

Brandversicherungsgelder. Ist die Bezahlung der Hypothek aus den Brandversicherungsgeldern Befriedigung aus dem Grundstück? **56**, 324.

Braunschweig. Findet § 118 des braunschweigischen BergG v. 15. April 1876 auch auf Gewerkschaftsbeschlüsse Anwendung, die lediglich in der Ablehnung gestellter Anträge bestehen? **53**, 50.

Bremen. Steuerpflicht ausländischer Konsuln in Bremen, wenn sie Angehörige sowohl des Bremer wie des ausländischen Staates sind. **59**, 43.

Brief. 1) Eine Willenserklärung ist in dem Zeitpunkt dem Adressaten zugegangen, in welchem der sie enthaltende Brief in seiner Wohnung an einen Familienangehörigen oder Dienstboten übergeben oder in einen an seiner Wohnung befindlichen Briefkasten gelegt ist. **56**, 263; **58**, 407. — 2) Die durch § 51 G betreffend die Gesellschaften mbH vorgeschriebene Einladung der Gesellschafter mittels eingeschriebenen Briefes ist mit dessen Aufgabe zur Post als bewirkt anzusehen. **60**, 144.

Briefhypothek. 1) Erwirbt der Gläubiger eine auf den Anteilen mehrerer Miteigentümer eingetragene Briefhypothek nur, wenn sämtliche Miteigentümer ihm den Hypothekenbrief übergeben? **52,** 360. — 2) Erstreckt sich das Vertragspfandrecht an einer Briefhypothek, nachdem diese in der Zwangsversteigerung des Grundstücks durch Zuweisung eines Teiles des Kaufgeldes zur Hebung gelangt ist, ohne Eintragung auf die für das Kaufgeld gegen den Ersteher eingetragene Sicherungshypothek? **60,** 222. — 3) Keine Kostenpflicht des Schuldners, wenn der Hypothekengläubiger einer verpfändeten Briefhypothek zuerst Zahlung an ihn allein, später aber an ihn und den Pfandgläubiger verlangt und diesem Verlangen sofort vom Beklagten entsprochen wird. **52,** 143. 4) Zur Pfändung einer Eigentümerbriefhypothek (Brief-Grundschuld) ist Übergabe des Briefes oder dessen Wegnahme durch den Gerichtsvollzieher erforderlich. **56,** 186; **59,** 316. Wie ist dies Erfordernis im Falle einer aus einem Hypothekenteil entstandenen Eigentümerbriefhypothek zu erfüllen? **59,** 318. — 5) Gehört die Vorlegung des Hypothekenbriefes zur Begründung der Hypothekenklage? **55,** 226. — 6) Ist mangels der vom Schuldner verlangten Vorlegung des Hypothekenbriefes auf Klagabweisung oder Verurteilung zur Zahlung gegen Vorlegung des Briefes zu erkennen? **55,** 226. — 7) Ist bei der Hypothekenklage dem Kläger eine Frist zur Vorlegung des mit der Klage nicht vorgelegten Hypothekenbriefes zu gewähren? **55,** 228. — 8) Im übrigen s. Syst. Reg. § 80b S. 74 ff.

Briefkasten. Ist eine Willenserklärung dem Adressaten zugegangen, wenn sie in den Briefkasten an seiner Wohnungstür gelegt ist? **58,** 407.

Briefträger. S. Postbeamter.

Briefwechsel. 1) Briefwechsel genügt zur Erfüllung der gesetzlichen Schriftform nicht. **57,** 262. — 2) Abgrenzung der „im Inlande" und der „durch Korrespondenz zwischen einem Orte des Inlandes und einem Orte des Auslandes zustande gekommenen Geschäfte" im Sinne des § 6 Abs. 1 und 3 RStempG. v. 14. Juni 1900. **59,** 336.

Brücke. Haftung einer Gemeinde für Nichtverwahrung einer Brücke. **55,** 24.

Brunnen. Verjährung der Ansprüche des Bestellers eines Brunnens wegen Mängel desselben nach § 638 BGB. Ist ein Brunnen ein Bauwerk im Sinne dieser Bestimmung? **56,** 41.

Brüsseler Zusatzakte. S. Gewerblicher Rechtsschutz.

Buchhalter. Ist der Buchhalter einer Fabrik berechtigt, das Zeugnis über den Unterschied der Preise zu verweigern, zu denen die Fabrik ihre Fabrikate an die einzelnen Kunden verkauft? **53,** 40.

Buchhändler. 1) Sind die §§ 823, 824, 826 BGB oder § 6 UnlWG auf die vom Börsenverein der Buchhändler gegen die sog. „Schleuderer" verhängten Maßnahmen anwendbar? **56,** 271. — 2) Kann bei Anwendung des § 824 BGB in dem in Nr. 1 bezeichneten Falle der Betroffene auf Unterlassung oder Zurücknahme der getroffenen Maßnahmen klagen? **56,** 286.

Buchhypothek. 1) Anwendung des § 185 Abs. 1 BGB auf die Abtretung einer Buchhypothek durch den Nichtberechtigten. **54,** 365. —

2) Liegt in der Abtretung und Umschreibungsbewilligung einer Buchhypothek die Einwilligung in die Verfügungen des neuen Gläubigers über die Hypothek, die er vor deren Umschreibung vornehmen wird? **54**, 369. — 3) Die Pfändung einer aus einer Buchhypothek entstandenen Eigentümergrundschuld erfordert Eintragung in das Grundbuch. **55**, 378; **56**, 13, 185. — 4) Kann die Pfändung einer Buchhypothek durch die Eintragung einer Vormerkung des Anspruchs auf Pfändung gesichert werden? **56**, 14. — 5) Welche Ausnahme besteht von dem Satze, daß das Pfandrecht an einer Buchhypothek zu seiner Wirksamkeit der Eintragung bedarf? **60**, 224.

Buchungen im Grundbuch. S. Doppelbuchung.

Bureauassistent. 1) Pensionierung der im Kommunaldienst stehenden der Klasse der Militäranwärter angehörigen Bureauassistenten. **51**, 45. — 2) Lebenslängliche Anstellung eines Bureauassistenten in städtischen Diensten durch Berufung zu dauernder Tätigkeit trotz Vorbehalts der Kündigung und mangelnder Genehmigung der Aufsichtsbehörde. (P.) **57**, 123.

Bureaustunden. Nach Schluß derselben eingehende Eilsachen. S. Eilsachen.

Bureauvorsteher. 1) Ist der Bureauvorsteher eines Notars berechtigt, auf Grund des § 383 Nr. 5 ZPO sein Zeugnis über die ihm in jener Eigenschaft bekannt gewordenen Tatsachen zu verweigern? **54**, 360. — 2) Stempelfreiheit der in einem Zwangsvollstreckungsauftrag abgegebenen Erklärung eines Rechtsanwalts, daß er seinen Bureauvorsteher zur Quittungsleistung ermächtigt habe. (P.) **55**, 375.

Bürge. S. Syst. Reg. § 97 (Bürgschaft) S. 84.

Bürgerliche Rechtsstreitigkeit. Begriff der bürgerlichen Rechtsstreitigkeit im Sinne des § 13 GVG. Bedeutung des Landesrechts. **57**, 350; **59**, 7.

Bürgermeister. 1) Darf der Bürgermeister einer Stadt nach Art. 12 § 2 PrAGzBGB sich selbst und nur für einen einzelnen Fall zur Urkundsperson für eine Grundstücksveräußerung bestellen? **53**, 153. — 2) Begreift das „frühere Einkommen" eines Bürgermeisters im Sinne § 65 Abs. 4 (6) PrStädteO v. 30. Mai 1853 auch das Einkommen aus einem zufälligen Nebenamt im Gemeinde- oder Staatsdienst? **56**, 1.

Bürgervermögen. S. Gemeindegliedervermögen.

Bürgschaft. S. Syst. Reg. § 97 (Bürgschaft) S. 84.

Bürgschaftsstempel. Sind bei der Berechnung des Bürgschaftsstempels die mitverbürgten, nach Zeitraum und Prozentsatz aber nicht bestimmten Zinsen nach dem PrStempG mit zu berücksichtigen? **51**, 124.

C

Cascoversicherung. S. Kaskoversicherung.

Cedent. S. Zedent.

Cessibilität. S. Übertragbarkeit.

Cession. S. Abtretung.

Cessionar. S. Zessionar.
Cessionsstempel. S. Abtretungsstempel.
Chancen. Umfaßt die Übernahme des Geschäftes einer offenen Handelsgesellschaft auch das Recht auf Ausnutzung der sog. Chancen desselben? **55,** 125.
Chikane. S. Schikane.
Civilprozeß. S. Zivilprozeß.
Commettant. Ist in der Rheinprovinz der Staat oder die Gemeinde im Sinne des Art. 1384 Code civil commettant der städtischen Polizeibeamten? **54,** 24.
Compensatio lucri cum damno. S. Vorteilsausgleichung.
Condictio indebiti. 1) Ein bloßer Zweifel des Leistenden am Bestehen der Schuld schließt noch nicht nach § 814 BGB die Rückforderung aus. **59,** 354. — 2) Findet nach BGB die condictio indebiti auch dann statt, wenn der Leistende sich lediglich in einem Zweifel über die Beweisbarkeit des ihm bekannten Nichtbestehens der Schuld befand? **59,** 354. — 3) Die von einem Dritten im eigenen Namen auf eine nicht bestehende Schuld geleistete Zahlung kann der angebliche Schuldner nicht zurückfordern, auch nicht, wenn sie mit seinen Mitteln geleistet ist. **60,** 287. — 4) Irrtum ist nach BGB keine positive Voraussetzung der condictio indebiti. **60,** 420. — 5) Der Ausschluß des Rechtsweges bezüglich der Pflicht zur Entrichtung öffentlicher Abgaben erstreckt sich auch auf die Rückforderung der entrichteten Abgabe mit der condictio indebiti. (P.) **60,** 353.
Constitutum possessorium. 1) Liegt die Vereinbarung eines Rechtsverhältnisses im Sinne des § 930 BGB vor, wenn der Bankier an Stelle der für einen Kunden kommissionsweise gekauften und verwahrten, aber abhanden gekommene Wertpapiere andere beschafft und sie in eine mit dem Namen des Kunden bezeichnete Mappe oder Schleife legt? **52,** 133. — 2) Das constitutum possessorium ersetzt nur unter Hinzutritt eines konkreten Rechtsverhältnisses die körperliche Übergabe beim dinglichen Vertrage. **54,** 398. — 3) Inwiefern ist bei der Eigentumsübertragung nach § 930 BGB (constitutum possessorium) Besitz auf seiten des Veräußerers erforderlich? **56,** 52. — 4) Constitutum possessorium in Gestalt der Bezugnahme auf einen früheren Vertrag. **57,** 179.
Culpa in eligendo. Wie ist vom Geschäftsherrn (§ 831 BGB) die Einrede, daß er bei der Auswahl der bestellten Person die erforderliche Sorgfalt beobachtet habe, tatsächlich zu begründen? **59,** 205.

D

Dampfschiffahrtsunternehmen. Bezieht sich die Tarifst. 22m PrStempG auch auf die Ausweise über die polizeiliche Genehmigung zur Benutzung einzelner Schiffe in einem bereits bestehenden Dampfschiffahrtsunternehmen? **51,** 19.
Darlehn. 1) Unterschied zwischen Rücktritt vom Darlehnsvertrage und

vorbehaltener vorzeitiger Rückforderung des Darlehns. **52,** 10. — 2) Kann bei einem verzinslichen Darlehn die Kapitalschuld mit der Wirkung sofortiger Befreiung dem Schuldner erlassen, die Zinsverpflichtung aber für eine bestimmte Zeit noch aufrecht erhalten werden? **53,** 297. — 3) Ist beim Hypothekendarlehn der Empfänger im Zweifel verpflichtet, die Hypothek an erster Stelle eintragen zu lassen? **55,** 128. — 4) Beweislast bei der Klage auf Zahlung eines versprochenen Darlehns, wenn der Beklagte einen Schuldschein in Händen hat, worin der Kläger den Empfang des Darlehns bekennt. **56,** 235. — 5) Findet Aufrechnung gegen die Forderung auf Gewährung eines bestimmten Darlehns, insbesondere eines Hypothekendarlehns statt? **56,** 236. — 6) Beweispflicht desjenigen, der behauptet, daß bei Hingabe des Darlehns eine von der gesetzlichen abweichende Kündigungsfrist vereinbart sei. **57,** 51. — 7) Worin besteht der Unterschied zwischen einem partiarischen Darlehn und einer Gesellschaftseinlage? **57,** 176. — 8) Bestellung einer Hypothek für ein Darlehn und Bewilligung der Eintragung ist ein Schuldanerkenntnis des Darlehns (§ 781 BGB). **57,** 322. — 9) Eine Darlehnshypothek liegt auch dann vor, wenn nicht ein bares Darlehn, sondern ein Darlehn im weiteren Sinne des § 607 Abs. 2 BGB (vereinbartes Darlehn) gegeben ist. **57,** 322. — 10) Die von öffentlichen Pfandleihern in ihrem Geschäftsbetriebe erworbenen Darlehnsforderungen sind nicht abtreibar. **58,** 71.

Darlehnshypothek. Beweislast, wenn der Schuldner auf Löschung einer Darlehnshypothek wegen mangelnden Schuldgrundes klagt, und der Beklagte behauptet, daß zwar kein bares Darlehn, aber ein anderweitiges Schuldverhältnis der Hypothek zugrunde liege. **57,** 322.

Darlehnsschuldschein. S. Darlehn Nr. 4.

Datierung. Datum. Die Datierung des eigenhändigen Testaments (nach Ort und Tag) (§ 2231 Nr. 2 BGB) muß in bezug auf den ganzen Inhalt der Wahrheit entsprechen. Ein Mangel hierin macht das Testament nichtig. **51,** 168.

Debitor cessus. S. Abtretung.

Decharge. S. Entlastung.

Deckladung. Die Zustimmung des Abladers zur Deckverladung hat, wenn sie nicht im Konnossement erklärt ist, dem Konnossementsinhaber gegenüber keine rechtliche Bedeutung, auch wenn er davon Kenntnis hatte. **57,** 63.

Deckoffizier. Grundsätze für die Berechnung der Pension einer aus dem Heer zur Schutztruppe übergetretenen und bei dieser zum Deckoffizier beförderten Militärperson. **58,** 1.

Deckungskauf. 1) Unter welchen Voraussetzungen kann der Käufer schon vor Ablauf der Lieferungsfrist einen Deckungskauf vornehmen? **52,** 153. — 2) Bedeutung des Deckungskaufs. **52,** 152. — 3) Keine Ausgleichung des durch Weiterverkauf der eingedeckten Ware für den Käufer erwachsenen Vorteils mit dem ihm durch die Nichterfüllung des Verkäufers verursachten Schaden. **52,** 154.

Deckungsverkauf. Bedeutung des Deckungsverkaufs in den Fällen des

§ 326 BGB. Anwendung des § 254 BGB, nicht des § 373 HGB. **57**, 107.

Defektenfeststellungsbeschluß. Ist für die Frage, ob die Revision nach § 39 Nr. 3 PrAGzGVG und § 70 Abs. 3 GVG ohne Rücksicht auf den Wert des Beschwerdegegenstandes zulässig ist, die im Defektenfeststellungsbeschluß getroffene Entscheidung der Verwaltungsbehörde von Einfluß? **58**, 246.

Deklaration. Gesetzeskraft der Deklaration v. 29. Mai 1820 wegen Berücksichtigung invalider Militärpersonen bei Besetzung städtischer Posten. (P.) **57**, 124.

Delikte. 1) Haftung des Staates für Unterschlagungen der Gerichtsvollzieher in Elsaß-Lothringen. **56**, 85. — 2) Im übrigen s. Syst. Reg. §§ 156 ff. (Unerlaubte Handlungen) S. 125 ff.

Deliktsähnliche Obligation. Die Verletzung der den Eisenbahnen durch das internationale Übereinkommen v. 14. Oktober 1890 über den Eisenfrachtverkehr auferlegte Transportpflicht (Art. 5) ist eine deliktsähnliche Obligation. **57**, 145.

Deliktsklage. Die Klage aus § 1 UnlWG ist eine Deliktsklage zum Schutze des Gewerbebetriebes des demselben Geschäftszweige angehörigen Mitbewerbers. **60**, 418.

Deponierung. S. Depotgesetz.

Deposition. S. Hinterlegung.

Depot (Bahnhof) für die Wagen einer Straßenbahn. Kann das von einer Aufbewahrungshalle (Depot) für die Wagen einer elektrischen Straßenbahn ausgehende Geräusch als ortsüblich im Sinne des § 906 BGB gelten? **57**, 224.

Depotfixen. Ist das sog. Depotfixen gestattet? **53**, 370.

Depotgeschäfte. Stempelpflichtigkeit von Depotgeschäften als Anschaffungsgeschäften nach dem RStempG. **60**, 40.

Depotgesetz v. 5. Juli 1896. 1) Geht bei Hinterlegung oder Verpfändung von Wertpapieren das Eigentum daran schon mit der Erteilung des dem § 2 DepotG entsprechenden Ermächtigungsscheines oder erst mit einem Aneignungsakt des Verwahrers oder Pfandgläubigers auf diesen über? **52**, 204. — 2) Worin ist im Falle der Nr. 1 ein Aneignungsakt zu finden? In der Verpfändung bzw. Weiterverpfändung? **52**, 205, 206; **58**, 289. — 3) In welchem Verhältnis stehen die Bestimmungen des Depotgesetzes zu den allgemeinen Rechtsgrundsätzen über die Kommission? Ändern oder verschärfen sie sie? **53**, 369. — 4) Rechtlicher Inhalt des § 4 DepotG. **53**, 370. — 5) Unter welchen Umständen hat, wenn einem Kaufmann Wertpapiere mit einer dem § 2 DepotG entsprechenden Ermächtigung anvertraut sind, die Weiterverpfändung der Papiere den Übergang des Eigentums an ihnen auf den Kaufmann zur Folge? **58**, 289.

Descendent. S. Unterhaltspflicht.

Desertionsprozeß. S. Bösliche Verlassung.

Desinfektion (Reichsgesetz zur Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten v. 30. Juni 1900). 1) Schadensersatzanspruch wegen Beschädigung

von Gegenständen durch polizeilich angeordnete Desinfektion. Was ist im Sinne des § 29 dieses Gesetzes unter dem „bestimmungsgmäßigen Gebrauch" der Gegenstände zu verstehen? **60**, 256. — 2) Kein Schadensersatzanspruch nach dem Gesetze wegen einer durch Berührung mit einem desinfizierten Gegenstande verursachten Beschädigung anderer Gegenstände. **60**, 258.

Deutsche Nationalität. Gültigkeit der Vereinbarung, daß ein Grundstück nur an Personen deutscher Nationalität weiter veräußert werden darf. Kein Verstoß gegen § 1136 BGB, wenn in demselben Vertrage dem Verkäufer eine Kaufgelderhypothek bestellt wird. **55**, 78.

Deutsches Recht. Unterwirft sich diesem stillschweigend ein Ausländer durch widerspruchslose Annahme einer Schlußnote mit der Klausel „Erfüllungsort für beide Kontrahenten Hamburg"? **58**, 367.

Dienst. Dienste. 1) Begriff des Dienstes und des im Dienste erlittenen Betriebsunfalles im Sinne der Beamtenunfallfürsorgegesetze. **52**, 76; **54**, 191. — 2) Der Eisenbahnunternehmer ist auf Grund des Haftpflichtgesetzes einem Dritten für die diesem entgehenden Dienste des Verletzten nicht gemäß § 845 BGB ersatzpflichtig. **57**, 52. — 3) Welche Bedeutung hat die Leistung von Diensten für den Staat vor der Beeidigung bei der Pensionierung der Staatsbeamten? (P.) **51**, 290. — 4) Das PrKommunalbeamtenG v. 30. Juli 1899 findet auf die bei seinem Inkrafttreten in Dienst befindlichen Beamten Anwendung. **55**, 6. — 5) Lebenslängliche Anstellung eines Bureau-Assistenten in städtischen Diensten durch Berufung zu dauernder Tätigkeit trotz Vorbehalts der Kündigung und mangelnder Genehmigung der Aufsichtsbehörde. (P.) **57**, 124. — 6) Darlegung und Beweispflicht, wenn eine Zivilperson rechtsgültige, lebenslängliche Anstellung in städtischen Diensten, die Stadt aber deren Ungültigkeit wegen Verletzung der Bestimmungen über Versorgung der Militäranwärter behauptet. **57**, 131.

Dienstbarkeit. Der Anspruch auf Einräumung einer Dienstbarkeit ist dergestalt abtretbar, daß die Dienstbarkeit dem Zessionar zu bestellen ist. **59**, 295. — Im übrigen s. Syst. Reg. §§ 66, 67 (Grunddienstbarkeiten, persönlich beschränkte Dienstbarkeiten) S. 69.

Dienstbeschädigung. 1) Begriff der Dienstbeschädigung nach § 59 MilPensG v. 27. Juni 1871. **54**, 160. — 2) Wie weit reicht die durch das MilPensG v. 22. Mai 1893 eingeführte Beschränkung der Ansprüche gegen die Militär- und Marineverwaltung wegen Dienstbeschädigung? **54**, 161.

Diensteid. 1) Bedeutung der Leistung des Diensteides a) für die Annahme des Beginns der Dienstzeit eines Staatsbeamten, b) für die Ausschließung von Zweifeln darüber, ob der begonnene Dienst der eines Staatsbeamten gewesen ist? (P.) **51**, 290. — 2) Ist das mit Leistung des Diensteides begründete Staatsbeamtenverhältnis auch vor der Anstellung in einer bestimmten Stelle als ein fortdauerndes, einheitliches Dienstverhältnis anzusehen? (P.) **51**, 290. — 3) Be-

deutung der Leistung von Diensten für den Staat vor der Beeidigung. (P.) **51**, 290.

Diensteinkommen. 1) Ist das Diensteinkommen der Reichsbeamten eine privatrechtliche oder öffentlich-rechtliche Gegenleistung des Reichs? **53**, 429. — 2) Gehört der Servis der Offiziere und Militärbeamten zum Diensteinkommen? **59**, 415. — 3) Ist bei der Versetzung eines Zivilbeamten der Militärverwaltung in das Amt eines Militärbeamten der Servis dieses Amtes in das etatsmäßige Diensteinkommen einzurechnen, wenn ermittelt werden soll, ob das neue Amt kein geringeres etatsmäßiges Diensteinkommen gewährt als das bisherige? **58**, 415. — 4) Steht dem in einem Schutzgebiete etatsmäßig angestellt gewesenen, aber tropendienstunfähig gewordenen Landesbeamten, der auf Aufforderung des auswärtigen Amtes in den Dienst seines Heimatsstaates wieder zurückgetreten ist, ein Anspruch auf Fortzahlung des durch sein jetziges Gehalt nicht gedeckten Diensteinkommens des Schutzgebietamtes zu? **54**, 113. — 5) Begreift das frühere Einkommen im Sinne des § 65 Abs. 4 b PrStädteO v. 30. Mai 1853 auch das Einkommen aus einem zufälligen Nebenamt? **56**, 3.

Dienstsiegel. Zweck und Bedeutung der vom Reichsversicherungsamt verlangten Beidrückung des Dienstsiegels bei Beglaubigungen von Unterschriften sowie des Lebens des Rentenberechtigten durch Schiedsmänner und Ortsvorsteher. **60**, 324.

Dienstvertrag. 1) Setzt die Anwendung des neuen Rechts auf ein unter dem alten begründetes Dienstverhältnis nach Art. 17 (EGzBGB) ein beiden Teilen in gleicher Weise zustehendes Kündigungsrecht voraus? **53**, 170. — 2) Dienstvertragsverhältnis zwischen Gerichtsvollzieher und Gläubiger. Ist daneben auch dem Gläubiger gegenüber die Zwangsvollstreckung eine Amtshandlung des Gerichtsvollziehers? **56**, 90. — 3) Rechtsfolgen der Abweichung des Beauftragten von der ihm erteilten Anweisung bei einem auf eine Geschäftsbesorgung gerichteten Dienstvertrage. Rücktrittsrecht des Auftraggebers? **57**, 392. — 4) Ist nach gemeinem und rheinisch-französischem Recht der Arbeitgeber dem Arbeiter für das Einkleben der Alters- und Invaliditätsversicherungsmarken aus dem Dienstvertrage haftbar? **58**, 103. — 5) Unter welchen Voraussetzungen ist der Tod des Geschäftsherrn für dessen Erben ein wichtiger Grund zur Entlassung der Angestellten? (§ 113 b GewO.) **58**, 257. — 6) Verstößt die Vereinbarung, daß der Anspruch des Arbeitnehmers auf Nebenbezüge davon abhängen soll, ob er bei deren Fälligkeit noch in den ungekündigten Diensten des Arbeitgebers steht, gegen die guten Sitten? **58**, 362. — 7) Anrechnung des anderweitigen Erwerbes (§ 615 BGB) auf die Vergütung für die ganze Vertragszeit, nicht nur auf die Vergütung für den Zeitabschnitt, in dem der Erwerb gemacht wurde. **58**, 402. — 8) Anrechnung (in den Fällen des § 615 BGB) nur dessen, was der Verpflichtete mit dem dem Dienstherrn zur Verfügung zu stellenden Teile seiner Arbeitskraft anderweit erworben hat. **58**, 404. — 9) Einwand der im § 133k GewO bezeichneten Personen gegen die Ansprüche

des Gewerbeunternehmers aus einem vertraglichen Wettbewerbsverbot, daß er ihnen gerechten Grund zum Dienstaustritt gegeben habe. **59,** 76. 10) Der Schleppvertrag über das Schleppen eines Schiffes nach einem bestimmten Ort ist nicht Dienstvertrag sondern Werkvertrag. **59,** 308. 11) Ist der in der Inkassozession liegende Dienstvertrag auch dann widerruflich, wenn dem Zessionar eine Provision für die Einziehung der Forderung zugesichert ist? **58,** 419.

Dienstzeit. 1) Einrechnung der Militärdienstzeit in die pensionsfähige Dienstzeit der der Klasse der Militäranwärter angehörigen Gemeindebeamten. **51,** 45. — 2) In Preußen beginnt die pensionsfähige Dienstzeit der Gemeindebeamten mit dem Eintritt in den Gemeindedienst. Einrechnung des Vorbereitungsdienstes. In Hessen, Bayern? **51,** 39. 3) Zeitpunkt des Beginns der pensionsfähigen Dienstzeit der preußischen Staatsbeamten **51,** 290.

Differenzeinwand. In welchem Umfange ist der Differenzeinwand bei Börsentermingeschäften nach § 69 BörG ausgeschlossen? Differenzeinwand von Ausländern. **58,** 366.

Differenzgeschäfte. Können als Kaufgeschäfte sich darstellende Geschäfte Differenzgeschäfte sein? **52,** 250. 254.

Differenzhandel. Auch das ernstlich gemeinte Kaufgeschäft kann, wenn es auch kein bloßes Differenzgeschäft ist, doch zum Differenzhandel im Sinne des § 240 Nr. 1 KO Gelegenheit bieten. **52,** 252.

Dingliche Belastung. Unter welchen Voraussetzungen konnte nach preußischem Recht eine Eintragung in der ersten Abteilung des früheren Grundbuchs und unter Geltung des Bürgerlichen Gesetzbuchs die Bedeutung einer dinglichen Belastung haben? **54,** 248.

Dinglicher Gerichtsstand. Dingliche Klage. 1) Ist für die Klage auf [illegible] der Gerichtsstand der belegenen Sache ausschließlich zuständig? **51,** 221. — 2) „Geltendmachen" im Sinne des § 24 ZPO ist Geltendmachen des Rechts, das der Klagegrund [illegible] des der Klagegrund darstellenden Rechts **51,** 288. 3) Kann [illegible] der dingliche Gerichtsstand [illegible] der Belastung des Grundstücks gegen den neuen [illegible] Klage auf Löschung einer Eintragung in [illegible] **52,** [illegible] — 4) Ist der Dingliche oder persönliche [illegible] zuständig, wenn der Grundstückseigentümer im Rahmen [illegible] Bestellung des Besitzers in der Eintragung einer [illegible] Hypothek oder Eintragung in [illegible] der Grundbuchberichtigung des Grundbuchs [illegible] **52,** [illegible] — 5) Kann das einer [illegible] Gerichtsstand als [illegible] Gerichtsstand einer unbeweglichen Sache im Sinne des § 24 ZPO angesehen werden? S. **52,** [illegible]

Dingliche Rechte. [illegible] Eintragung eines dinglichen [illegible] — 2. Wird an Wertpapiere [illegible] Gesamtbürgschaft, daß

es im Grundbuch eingetragen werden soll, zu einem eintragungsfähigen dinglichen Recht? **54**, 234. — 3) Unterschied zwischen Mietrecht und dinglichem Wohnungsrecht. **54**, 235. — 4) Dingliche Natur des Schmiedezwanges. (P.) **55**, 382. — 5) Im Art. 184 EGzBGB sind unter den eine Sache beim Inkrafttreten des BGB belastenden dinglichen Rechten auch die bisher der Eintragung nicht bedürftigen und daher nicht eingetragenen dinglichen Rechte zu verstehen. **55**, 315; **56**, 13. — 6) Anwendung des neuen Rechts auf die unter seiner Herrschaft erfolgte Verletzung dinglicher, unter dem früheren Recht entstandener Rechte. **56**, 380. — 7) Bedeutung des Ausdrucks „Inhalt" im Art. 184 EGzBGB. **56**, 381. — 8) Beschränkung der dinglichen Rechte auf die im BGB und im vorbehaltenen Landesrecht zugelassenen Rechte. **57**, 333. — 9) Dingliche Rechte an fremden Sachen im übrigen s. Syst. Reg. § 66ff. S. 69.

Dingliches Rechtsgeschäft. Unter welchen Voraussetzungen ist nicht nur für den obligatorischen Vertrag, sondern auch für das zu dessen Erfüllung dienende dingliche Rechtsgeschäft wucherlicher Charakter und daraus folgende Nichtigkeit anzunehmen? **57**, 96.

Dingliches Vorkaufsrecht. S. Vorkaufsrecht.

Dingliche Wirkung. Kann der vertragsmäßig vorbehaltene Rücktritt von einem Kaufvertrage über bewegliche Sachen dingliche Wirkung haben? **54**, 340.

Direkte Steuern. S. Doppelbesteuerung.

Dispositionsfähigkeit. S. Verfügungsfähigkeit.

Dispositionsstellung. S. Verfügung (Zur-Verfügung-Stellung).

Dispositives und absolutes Recht. S. Syst. Reg. § 8 S. 28, § 287 S. 195.

Dissens. Irrtum einer Partei über den Inhalt ihrer Willenserklärung oder versteckter Dissens? **58**, 234.

Distanzgeschäft. Distanzkauf. 1) Beim Gattungsdistanzkauf beschränkt sich die Leistung gemäß § 243 Abs. 2 BGB auf die ausgeschiedene Ware durch deren Übergabe an den Frachtführer. **57**, 141. — 2) Wonach ist die Rechtzeitigkeit der Untersuchung am überseeischen Bestimmungsort zu beurteilen? **59**, 124.

Disziplinarverfahren. Sind die auf Grund des § 8 PrDisziplinarG v. 21. Juli 1858 erlassenen Entscheidungen der Disziplinar- und Verwaltungsbehörden über die Entziehung des Gehalts für die Beurteilung der vor den Gerichten geltend gemachten Gehaltsansprüche maßgebend? **52**, 21.

Dividende. 1) Auflösungsklage des französischen Rechts im Fall der beim Verkauf von Aktien gegebenen Zusicherung der Deckung der Dividende durch hinterlegte Wertpapiere, wenn verschwiegen ist, daß diese Papiere Aktien desselben Unternehmens sind. **56**, 254. — 2) Die beim Verkauf von Aktien zugesicherten Pfandrechte für die Dividende sind keine zugesicherten Eigenschaften im Sinne des § 459 Abs. 2 BGB. Anwendung des § 437 BGB. **56**, 255.

Dolus. 1) Gibt es nach BGB eine exceptio doli generalis? **58**, 356, 428. — 2 Exceptio doli generalis im Handelsrecht. **57**, 64.

Domizilwechsel. Welche Rechtsfolgen hat die Herstellung eines Domizilwechsels aus einem Blankoakzept ohne Ermächtigung des Akzeptanten? **55**, 337.

Doppelbesteuerung. Fällt die Rechtsanwaltstätigkeit unter den Begriff des Gewerbebetriebes im Sinne des Doppelbesteuerungsgesetzes? **55**, 167.

Doppelseitige Verträge. S. Gegenseitige Verträge.

Doppelbuchung. 1) Steht, wenn ein Grundstück versehentlich auf mehreren Grundbuchblättern eingetragen ist, jedem der eingetragenen Eigentümer Dritten gegenüber die Vermutung des § 891 BGB zur Seite? **56**, 58. — 2) Erwerb und Beweis des Eigentums im Falle der doppelten Buchung eines Grundstücks. **56**, 58.

Dosen. Untersuchungspflicht bei dem Handel mit Konserven in verlöteten Dosen. **57**, 8.

Draufgabe. Die in einem formungültigen Grundstücksveräußerungsvertrag enthaltene Vereinbarung einer Draufgabe ist unwirksam. **53**, 238.

Dringlichkeitsverfahren. Kann der Unternehmer die von der Verwaltungsbehörde festgesetzte, im Dringlichkeitsverfahren ohne Vorbehalt bezahlte Enteignungsentschädigung zurückfordern? (P.) **55**, 156.

Dritte. 1) Hat ein Dritter, zu dessen Gunsten ein Lebensversicherungsvertrag auf den Todesfall des Versicherungsnehmers abgeschlossen ist, schon vor dem Tode des letzteren ein Recht aus dem Versicherungsvertrage? **51**, 404. — 2) Erlangt der Dritte in dem unter Nr. 1 bezeichneten Falle das Recht auf die Versicherungssumme aus dem Nachlaß des Versicherungsnehmers? Unterliegt sein Erwerb im Falle des Nachlaßkonkurses der Anfechtung nach Maßgabe der §§ 30—32 KO? **51**, 405. — 3) Ist der Käufer, wenn ein Dritter ihm die Lieferung des Verkäufers unter der Bedingung der Zahlung an ihn selbst anbietet und er die Lieferung annimmt und für sich verwendet, zur Zahlung an den Dritten verpflichtet? Handelssitte des sog. Vinkulationsbriefes im schlesischen Getreidehandel. **54**, 213. — 4) Bedeutung der von einem Dritten für Rechnung des Bürgen geleisteten Zahlung nach ALR. **54**, 317. — 5) Findet § 254 BGB im Falle des mitwirkenden eigenen Verschuldens des nach den §§ 844 und 845 BGB ersatzberechtigten Dritten Anwendung? **55**, 29. — 6) Die Ersatzansprüche Dritter in den Fällen der §§ 844, 845 BGB sind wirkliche Schadensersatzansprüche. **55**, 30. — 7) Die Schadensersatzansprüche der Dritten in den Fällen der §§ 844 und 845 BGB sind selbständige in ihrer Person enstandene, der Verfügung des Verletzten entzogene Ansprüche. **55**, 31. — 8) Der Eisenbahnunternehmer ist auf Grund des Reichshaftpflichtgesetzes einem Dritten für die diesem entgehenden Dienste des Verletzten nicht nach Maßgabe des § 845 BGB ersatzpflichtig. **57**, 52. — 9) Die Konkursgläubiger sind nicht Dritte im Sinne des § 25 Abs. 2 HGB gegenüber demjenigen, der vom Konkursverwalter das Handelsgeschäft des Gemeinschuldners nebst Firma er-

worben hat. **58,** 168. — 10) Unter welchen Voraussetzungen kann als Kläger neben dem bisherigem eine dritte Person in den Prozeß eintreten? **58,** 249. — 11) Eintritt eines Dritten als Kläger in den Rechtsstreit ist eine Klagänderung. **58,** 251. — 12) Wer sind im Sinne des § 839 BGB die Dritten, denen der Beamte für den durch Verletzung seiner Amtspflicht enstandenen Schaden haftet? **58,** 299. — 13) Gehören zu den Dritten im Sinne des § 839 BGB gegenüber dem mit der Testamentserrichtung betrauten Beamten auch diejenigen, die der Testator bedenken wollte? **58,** 298. — 14) Haftpflicht eines Dritten nach § 840 Abs. 3 BGB. Verhältnis der Haftung aus § 1 HaftpflG zu derjenigen aus § 833 BGB in Ansehung desselben Schadens. **58,** 336. — 15) Schadensersatzpflicht des Dritten, der widerrechtlich in das Mietrecht des im Besitz befindlichen Mieters eingreift. **59,** 328. — 16) Anfechtung fraudulöser Schenkungen des zuletzt verstorbenen Testators durch den in einem unwiderruflich gewordenen korrespektiven Testament zum Erben eingesetzten Dritten. **58,** 64. — 17) Zur Frage, ob der vom Ehegatten in einem gemeinschaftlichen Testament, durch das sie zunächst sich gegenseitig zu Erben eingesetzt haben, auf den beiderseitigen Nachlaß eingesetzte Dritte nur Ersatzerbe oder Ersatz- und Nacherbe ist. **60,** 115. — 18) Mit welchem Zeitpunkt geht der Entschädigungsanspruch der nach den Unfallversicherungsgesetzen entschädigungsberechtigten Person gegen Dritte auf die Berufsgenossenschaft über? **60,** 200; **55,** 385. — 19) Schutz des gutgläubigen entschädigungspflichtigen Dritten, der mit dem Verletzten sich verglichen oder an ihn bezahlt hat, gegenüber der Berufsgenossenschaft als gesetzlichen Zessionarin. **60,** 201. — 20) Wann geht der Entschädigungsanspruch des verletzten fürsorgeberechtigten Beamten gegen den entschädigungspflichtigen Dritten auf den Staat über? **60,** 213. — 21) Muß der entschädigungspflichtige Dritte gegen den Entschädigungsanspruch des verletzten, fürsorgeberechtigten Beamten einredeweise den gesetzlichen Übergang des Anspruchs auf den Staat geltend machen? **60,** 214. — 22) Welche Bedeutung und Wirkung hat im Falle der Nr. 21 die von dem entschädigungspflichtigen Dritten erhobene Einrede? **60,** 214. — 23) Der Beitretende ist Dritter im Sinne des § 27 GenG, gegen den die statutarische Beschränkung der Vertretungsbefugnis des Vorstandes keine Wirkung hat. **60,** 413.

Drittschuldner. Die nicht in die Zustellungsurkunde aufgenommene Aufforderung des Gläubigers zur Erklärung gemäß § 840 ZPO begründet keine Verpflichtung des Drittschuldners und keine Haftung desselben im Falle der Nichtbefolgung. **60,** 331.

Drohung. 1) Kann, wenn mehrere zur Anfechtung eines gemeinschaftlichen Rechtsgeschäfts nach § 123 BGB berechtigt sind, jeder allein für sich das Anfechtungsrecht ausüben? **56,** 424. — 2) Voraussetzungen der Anfechtung wegen widerrechtlicher Drohung. **59,** 353. — 3) Zur wirksamen Bestätigung eines wegen Drohung anfechtbaren Rechtsgeschäfts ist Aufhören des Einflusses der Drohung zur Zeit der Bestätigung erforderlich. **60,** 373.

Druckschrift. Die Schadensersatzklagen wegen einer durch Veröffentlichung einer Druckschrift (Zeitung) begangenen unerlaubten Handlung kann bei jedem Gericht erhoben werden, in dessen Bezirk sie verbreitet ist. In welchem Umfange? **60**, 364.

Duldung. Keine notwendige Streitgenossenschaft, wenn gegen eine Ehefrau auf Leistung und gegen den Ehemann auf Duldung der Zwangsvollstreckung in das eingebrachte Gut geklagt wird. **59**, 234.

Durchkonnossement. Durchtransport. Durchtransport mit Durchkonnossement oder Unterverfrachtung? Tragweite des § 662 Abs. 1 HGB. **59**, 113.

E

Editionspflicht. 1) Hat der Bürge für den Beweis der Zahlung des Hauptschuldners Anspruch auf Vorlegung der Handelsbücher des Gläubigers? **56**, 109. — 2) Kann mit der Unterlassungsklage wegen wissentlicher Benutzung eines fremden Warenzeichens Rechnungslegung über den erzielten Gewinn unter Vorlegung der Handelsbücher verlangt werden? **58**, 321.

Ehe. 1) § 1348 BGB hat nicht die Bedeutung, daß in Abweichung von § 18 BGB die Ehe des für tot Erklärten bis zur Wiederverheiratung des anderen Teiles als fortbestehend gilt. **60**, 199. — 2) S. a. das nachfolgende Wort.

Eheanfechtung. 1) Anfechtung der Ehe wegen Irrtums über die persönlichen Eigenschaften des anderen Teiles. Was sind „persönliche Eigenschaften" im Sinne des § 1333 BGB? Kann die Ausübung homosexuellen Geschlechtsverkehrs, auch wenn sie geraume Zeit vor der Eheschließung erfolgt ist, solche Eigenschaft begründen? **52**, 306. — 2) In jedem Scheidungsprozeß kann auch die Ehe angefochten und in jedem Anfechtungsprozeß auch Scheidung begehrt werden. **53**, 336. — 3) Mit Erhebung jeder Scheidungs- oder Anfechtungsklage werden sämtliche Scheidungs- und Anfechtungsgründe, die geltend gemacht werden können, rechtshängig. **53**, 336. — 4) Ein Anfechtungsgrund kann noch geltend gemacht werden, wenn die Frist zu seiner Geltendmachung zwar zur Zeit des Vorbringens in der mündlichen Verhandlung, nicht aber zur Zeit der Klagerhebung verstrichen war. **53**, 336. — 5) Anwendung des unter Nr. 4 bezeichneten Grundsatzes auf den Fall, daß ein auf Scheidung klagender Ehegatte die unter der Herrschaft des ALR geschlossene Ehe wegen eines Irrtums anficht, der erst nach der Klagerhebung entdeckt worden ist, wenn bis zu dessen Vorbringen in der mündlichen Verhandlung die landrechtliche Frist zu dessen Geltendmachung verstrichen ist. **53**, 336.

Ehebruch. 1) Kann der gleichzeitig aus § 1568 BGB sowie wegen Ehebruchs auf Scheidung klagende Ehegatte Scheidung auch wegen des Ehebruchs verlangen, wenn schon der Tatbestand des § 1568 BGB liquide ist? **55**, 244. — 2) Reglementäre Natur des § 624 ZPO. **55**, 245.

Ehefrau. 1) Haftet ein gegen Feuerschaden versicherter Ladeninhaber dem Versicherer für das Verschulden seiner Ehefrau, die während einer kurzen Abwesenheit des Mannes fahrlässig im Laden einen Brand verursacht hat? **51**, 20. — 2) Was sind im Sinne des § 385 Abs. 1 Nr. 4 ZPO Handlungen, die eine Ehefrau als Vertreterin einer Partei vorgenommen hat? **53**, 111. — 3) Ist zur Anwendung des § 385 Abs. 1 Nr. 4 ZPO die Behauptung der beweisführenden Partei erforderlich, daß die Ehefrau als Vertreterin einer Partei gehandelt habe? **53**, 111. — 4) Wird bei gesetzlichem Güterstand des BGB durch einen mit der Frau über eingebrachtes bewegliches Gut abgeschlossenen Eigentumsübertragungsvertrag schon vor Genehmigung des Mannes Dritten gegenüber Eigentum erworben? **54**, 45. — 5) Bei gesetzlichem Güterstande ist die Ehefrau in der Verfügungsfähigkeit hinsichtlich des eingebrachten Gutes beschränkt. **54**, 46. — 6) Steht der die Herstellung der ehelichen Gemeinschaft mit Recht verweigernden Ehefrau gegen den die Herausgabe der Kinder verlangenden Ehemann die Einrede des Mißbrauchs seines Rechts zu? **55**, 419. — 7) Wirkung des die Ehefrau verurteilenden Erkenntnisses gegenüber dem im gesetzlichen Güterstand oder in Gütergemeinschaft lebenden Ehemann. **56**, 74. — 8) Voraussetzungen des Rechts der Ehefrau, Sicherheitsleistung für das eingebrachte Gut zu verlangen. **60**, 183. Verhältnis des § 1391 Abs. 1 zu Abs. 2. **60**, 183. Kann die Bestellung der Sicherheitsleistung von den Gläubigern des Mannes angefochten werden? **57**, 161. — 9) Zur Verpachtung eines eingebrachten Landguts bedarf die Ehefrau nicht der Einwilligung des Mannes. **58**, 37. — 10) Haben bei der Feuerversicherung wissentlich falsche Angaben der Ehefrau des Versicherten über die verbrannten Gegenstände für diesen den Verlust des Versicherungsanspruchs zur Folge? **58**, 343. — 11) Welche Rechte hat beim gesetzlichen Güterstande der Mann bezüglich eines von der Ehefrau bei Eingehung der Ehe selbständig betriebenen Erwerbsgeschäftes? **59**, 30. — 12) Die Ehefrau teilt den im Inland befindlichen Wohnsitz des Mannes, auch wenn sie berechtigterweise von ihm getrennt lebt. **59**, 337. — 13) Der abgeleitete gesetzliche Wohnsitz der Ehefrau am Wohnsitz des Mannes (§ 10 BGB) hört auf, wenn auf Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft erkannt ist. **59**, 340. — 14) Entziehung der eheweiblichen Schlüsselgewalt durch den Ehemann. Kann die Ehefrau vom Ehemanne öffentliche Zurücknahme der durch eine Zeitungsanzeige erfolgten Bekanntgebung der Entziehung verlangen? **60**, 15. — 15) Bedeutung des Zusatzes „im Beistande des Ehemannes" zu der Klage einer im gesetzlichen Güterstande lebenden Ehefrau bezüglich eines zum Eingebrachten gehörenden Rechts. **60**, 85. — 16) Bei der allgemeinen Gütergemeinschaft und der Errungenschaftsgemeinschaft kann die Ehefrau mit Zustimmung des Ehemannes Rechtsstreitigkeiten über das Gesamtgut im eigenen Namen führen. **60**, 147. — 17) Liegt in der die Nutzungen des Frauengutes dem Zugriff der Gläubiger des Mannes

entziehenden Änderung des Güterstandes eine unentgeltliche Verfügung, wenn die Frau nach der Sachlage die Aufhebung der Nutznießung des Mannes verlangen konnte? **57**, 87. — 18) Kann die Ehefrau nach § 1391 BGB deshalb Sicherheitsleistung vom Ehemanne verlangen, weil die bereits bestellte Hypothek keine mündelmäßige Sicherheit biete? **60**, 184. — 19) Die Ehefrau des für tot Erklärten gilt mit dem in der Todeserklärung festgesetzten Zeitpunkt seines Todes als Witwe und das nachher von ihr geborene Kind als unehelich. § 1348 BGB hat nicht die Bedeutung, daß die Ehe bis zur Wiederverheiratung des anderen Ehegatten als fortbestehend gilt. **60**, 199. — 20) Kann das Begehren eines Ehemannes, daß seine von ihm getrennt lebende Ehefrau sich zur Herstellung ihrer Gesundheit in eine Heilanstalt begeben, im Wege einer Klage auf Herstellung des ehelichen Lebens geltend gemacht werden? **51**, 182. — 21) Keine notwendige Streitgenossenschaft, wenn gegen die Ehefrau auf Leistung und gegen den Ehemann auf Duldung der Zwangsvollstreckung in das eingebrachte Gut geklagt wird. **59**, 334. — 22) S. a. Ehegatten. Ehemann.

Ehegatten. 1) Ist bei einer vor dem 1. Januar 1900 für ungültig erklärten Ehe, wenn beide Ehegatten als eheliche Eltern erachtet werden, die Frage, welchem Elternteile das Erziehungsrecht zukommt, nach dem bisherigen Rechte zu entscheiden? **52**, 245. — 2) Kann der sowohl aus § 1568 wie wegen Ehebruchs auf Scheidung klagende Ehegatte verlangen, daß diese nicht allein aus dem zuerst liquide gestellten Grunde des § 1568 ZPO, sondern nach noch aufzunehmendem Beweise auch wegen Ehebruchs erfolge? **55**, 244. — 3) Deutsche Gerichte dürfen auch zwischen Ehegatten fremder Staatsangehörigkeit nicht auf beständige Trennung von Tisch und Bett erkennen. **55**, 345. — 4) Gilt die im § 1579 Abs. 1 Satz 2 BGB für den Fall der Wiederverheiratung vorgesehene Einschränkung der Unterhaltspflicht des geschiedenen alleinschuldigen Ehegatten auch gegenüber der vertraglich von ihm übernommenen Verpflichtung zur Entrichtung einer bestimmten Unterhaltsrente? **56**, 122. — 5) Anwendung des BGB auf das Recht des geschiedenen Ehegatten, Schenkungen an den anderen, allein für schuldig erklärten Teil zu widerrufen, wenn das erste die Ehe scheidende Urteil vor, das bestätigende Berufungsurteil nach dem 1. Juli 1900 erlassen ist. **58**, 383. — 6) Ist der Widerruf im Falle des § 1584 BGB ausgeschlossen, wenn die Schenkung einer sittlichen Pflicht oder einer auf den Anstand zu nehmenden Rücksicht entsprach? **58**, 384. — 7) Anfechtung einer letztwilligen Verfügung wegen Übergehung des erst nachher pflichtteilsberechtigt gewordenen späteren zweiten Ehegatten aus § 2079 BGB. **59**, 60. — 8) Ist ein von beiden Ehegatten mit einem Dritten geschlossener Kaufvertrag wegen Geschäftsunfähigkeit des Mannes für die Ehefrau nichtig, wenn sie ihn auch ohne Beteiligung des Mannes geschlossen haben würde? **59**, 174. — 9) Keine notwendige Streitgenossenschaft, wenn gegen die Ehefrau auf Leistung, und gegen den Mann auf Duldung der Zwangsvollstreckung

in das eingebrachte Gut geklagt wird. **59**, 334. — 10) Kann ein Ehegatte verlangen, daß der von ihm getrennt lebende Ehegatte sich zur Heilung von einer die Herstellung der ehelichen Gemeinschaft hindernden Krankheit in eine Heilanstalt begebe? **59**, 257. — 11) Wie wird beim Bestehen der westfälischen Gütergemeinschaft der nach dem Inkrafttreten des BGB zuerst versterbende Ehegatte beerbt? **60**, 165. — 12) Anwendung des BGB auf den Inhalt eines vor dem 1. Januar 1900 von Ehegatten errichteten gemeinschaftlichen Testaments, wenn beide nach diesem Zeitpunkt verstorben sind. **59**, 82. — 13) Ist dem § 28 PrErbschSteuerG durch § 2269 BGB die Anwendbarkeit entzogen? **59**, 85. — 14) Anfechtung der fraudulösen Schenkungen des überlebenden Gatten nach dessen Tode durch den in einem unwiderruflich gewordenen, korrespektiven Testament zum Erben eingesetzten Dritten. **58**, 64. — 15) Gemeinschaftliches Testament. S. Testament.

Eheliche Gemeinschaft. 1) Steht der die Herstellung der ehelichen Gemeinschaft mit Recht verweigernden Ehefrau gegen den die Herausgabe der Kinder verlangenden Ehemann die Einrede des Mißbrauchs seines Rechtes zu? **55**, 419. — 2) Der abgeleitete gesetzliche Wohnsitz der Ehefrau am Wohnsitz des Mannes (§ 10 BGB) hört auf, wenn auf Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft erkannt ist. **59**, 340.

Eheliches Güterrecht. S. Fahrnisgemeinschaft. Allgemeine Gütergemeinschaft. Gesetzliches Güterrecht und Syst. Reg. §§ 188 ff. S. 154 ff.

Eheliches Leben. Kann das Begehren eines Ehemannes, daß seine getrennt von ihm lebende Ehefrau sich zur Herstellung ihrer Gesundheit in eine Heilanstalt begebe, im Wege einer Klage auf Herstellung des ehelichen Lebens zur Geltung gebracht werden? **51**, 182.

Ehemäkler. 1) Ist das Schuldverhältnis im Sinne des § 170 EGzBGB vor dem Inkrafttreten des BGB entstanden, wenn bei einem Heiratsvermittlungsvertrag die Handlung vor dem Inkrafttreten des BGB vollständig geleistet, der Erfolg aber erst nachher eingetreten ist? **57**, 17. — 2) Keine Anwendung des § 656 BGB auf die Geltendmachung der vor dem Inkrafttreten des BGB entstandenen Forderung aus einem Heiratsvermittlungsvertrage. **57**, 21.

Ehemann. 1) Inwieweit ist bei der allgemeinen Gütergemeinschaft des BGB der Ehemann in der Eingehung von Schuldverbindlichkeiten beschränkt? **54**, 282. — 2) Steht der die Herstellung der ehelichen Gemeinschaft mit Recht verweigernden Ehefrau gegen den die Herausgabe der Kinder verlangenden Ehemann die Einrede des Mißbrauchs seines Rechts zu? **55**, 419. — 3) Wann haftet aus einer die Ehefrau zu einer Leistung verurteilenden Entscheidung der im gesetzlichen Güterstand oder in Gütergemeinschaft lebende Ehemann? Wann hat ihm gegenüber ein solches Urteil Rechtskraftwirkung? **56**, 74. — 4) Welche Rechte hat beim gesetzlichen Güterstande der Ehemann bezüglich eines von der Ehefrau bei Beginn der Ehe selbständig betriebenen Erwerbsgeschäftes? **59**, 30. — 5) Bedeutung des Zusatzes „im Beistande des Ehemannes" zu der Klage einer im gesetzlichen

Güterstande lebenden Ehefrau bezüglich eines zum Eingebrachten gehörenden Rechts. **60**, 85. — 6) Kann das Begehren eines Ehemannes, daß seine von ihm getrennt lebende Ehefrau sich zur Herstellung ihrer Gesundheit in eine Heilanstalt begebe, im Wege einer Klage auf Herstellung des ehelichen Lebens geltend gemacht werden? **51**, 182. — 7) S. a. Ehefrau, Ehegatten.

Eherecht. Deutsche Gerichte dürfen auch zwischen Ehegatten fremder Staatsangehörigkeit nicht auf beständige Trennung von Tisch und Bett erkennen. **55**, 345.

Ehesachen. 1) Die Vollmacht zur Führung eines Rechtsstreits über Unterhaltsgewährung ermächtigt nicht zur Abgabe und Entgegennahme der Aufforderung aus § 1571 Abs. 2 BGB. **58**, 227. — 2) Unzulässigkeit eines Teilurteils in einem Rechtsstreit, in welchem durch Klage und Widerklage lediglich die Scheidung der Ehe beantragt worden ist. **58**, 309. — 3) Darf, wenn von beiden Parteien Scheidung beantragt ist, auf den Antrag der einen Partei das Verfahren ausgesetzt und dem Verfahren der andern Partei Fortgang gegeben werden? **58**, 315. — 4) Darf in einer Ehesache, in der von beiden Parteien die Scheidung beantragt ist, ein Urteil erlassen werden, das die Ehe auf den Antrag des einen Ehegatten scheidet und den andern für schuldig erklärt, daneben aber von einem Eide abhängig macht, ob dem Scheidungsbegehren des letzteren ebenfalls stattzugeben sei? **58**, 318. — 5) Kann in dem unter Nr. 4 bezeichneten Falle nach Rechtskraft des Urteils durch Läuterungsurteil mit rechtlicher Wirkung ausgesprochen werden, daß die Ehe auch auf den Antrag des andern Teiles geschieden werde und daß dessen Gegner gleichfalls die Schuld an der Scheidung trage? **58**, 319. — 6) Wirksamkeit des Verzichts auf ein Rechtsmittel in Ehesachen, auch des außergerichtlich erklärten. **59**, 348. — 7) Wirksamkeit des vom Prozeßbevollmächtigten einer Partei in Ehesachen ohne besonderen Auftrag erklärten Verzichts auf ein Rechtsmittel. **59**, 348. — 8) Zulässigkeit eventueller Widerklage in Ehesachen. **59**, 409. — 9) Ungültigkeit der Erhebung der Anfechtungsklage beim Landgericht, während der Scheidungsprozeß in der Revisionsinstanz anhängig ist. **59**, 411. — 10) Ist, wenn nach rechtskräftiger Scheidung der Ehe die geschiedene Ehefrau auf Herausgabe des Kindes klagt, das Verfahren auf Antrag des Beklagten bis zur Entscheidung über die von ihm angestellte Anfechtungsklage auszusetzen? **59**, 411. — 11) In jedem Eherechtsstreite (Scheidungs- oder Anfechtungsprozeß) können und müssen sowohl alle Scheidungs- wie alle Anfechtungsgründe geltend gemacht werden. **53**, 335; **59**, 412. — 12) Mit Erhebung einer Scheidungs- oder Anfechtungsklage werden alle Scheidungs- und Anfechtungsgründe, die bis zum Urteil vorgebracht werden können, rechtshängig. Durch das Urteil werden sie erledigt. **53**, 336. — 13) Reglementäre Natur des § 624 ZPO. **55**, 245.

Ehescheidung. 1) Ein Ehescheidungsgrund im Sinne des § 1568 BGB kann aus einer schon vor der Eheschließung begangenen, aber erst

nach ihr abgeurteilten Straftat des anderen Ehegatten nicht hergeleitet werden. **51**, 341. — 2) In jedem Eherechtsstreit können zugleich Scheidungs- und Anfechtungsgründe geltend gemacht werden. **53**, 335. — 3) Mit Erhebung einer Scheidungs- oder Anfechtungsklage werden alle Scheidungs- und Anfechtungsgründe, welche bis zur Rechtskraft des Urteils angebracht werden können, rechtshängig. Durch das ergehende Urteil werden sie erledigt. **53**, 336. — 4) Kann ein auf Scheidung klagender Ehegatte die unter der Herrschaft des ALR. geschlossene Ehe wegen Irrtums anfechten, wenn dieser erst nach der Klagerhebung entdeckt worden, bis zur Geltendmachung in der mündlichen Verhandlung aber die landrechtliche sechswöchige Frist verstrichen ist? **53**, 336. — 5) Ist Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft im Sinne des § 1571 Abs. 2 Satz 1 BGB. auch die wider Willen des abwesenden Ehegatten, insbesondere durch Haft, eintretende Trennung? **53**, 337. — 6) Kann der sowohl aus § 1568 BGB wie wegen Ehebruchs auf Scheidung klagende Ehemann verlangen, daß sie nicht allein aus dem zuerst liquide gestellten Grunde des § 1568, sondern nach aufgenommenem Beweis auch wegen Ehebruchs erfolge? **55**, 244. — 7) Begriff der Scheidung im Art. 17 EGzBGB. **55**, 346. — 8) Wie bestimmt sich gemäß § 1572 BGB die Frist zur Geltendmachung von Ehescheidungsgründen im Falle der Widerklage? **57**, 192. — 9) Die Einwilligung in die jüdische rituelle Scheidung kann nicht Gegenstand eines rechtswirksamen Vergleichs sein. Ungültigkeit eines solchen Prozeßvergleichs und der einen Teil davon bildenden Zurücknahme der Berufung im Ehescheidungsstreit. **57**, 250. — 10) Unzulässigkeit eines Teilurteils in einem Rechtsstreit, in welchem durch Klage und Widerklage lediglich die Scheidung der Ehe beantragt worden ist. **58**, 309. — 11) Berechnung der Jahresfrist des § 1567 Abs. 2 Ziff. 1 BGB bei der Klage wegen böslicher Verlassung. **60**, 194.

Ehescheidung. Rechtliche Folgen. 1) Anwendung des BGB auf das Recht des geschiedenen Ehegatten, Schenkungen an den andern allein für schuldig erklärten Teil zu widerrufen, wenn das erste die Ehe scheidende Urteil vor, das bestätigende Berufungsurteil nach dem 1. Januar 1900 erlassen ist. **58**, 382. — 2) Ist der Widerruf im Falle des § 1584 BGB ausgeschlossen, wenn die Schenkung einer sittlichen Pflicht oder einer Anstandspflicht entsprach? **58**, 384. — 3) Gilt die im § 1579 Abs. 2 Satz 2 BGB bestimmte Einschränkung der Unterhaltspflicht des geschiedenen Ehegatten auch gegenüber der vertraglichen Entrichtung einer bestimmten Unterhaltsrente? **56**, 122.

Ehescheidungsklage. Die Vollmacht zur Führung eines Rechtsstreits über Unterhaltsgewährung ermächtigt nicht zur Abgabe und Entgegennahme der Aufforderung, die Ehescheidungsklage zu erheben (§ 1571 Abs. 2 BGB). **58**, 227.

Eheungültigkeit. Ist bei einer vor dem 1. Januar 1900 für ungültig erklärten Ehe, wenn beide Ehegatten als eheliche Eltern erachtet werden, die Frage, welchem Elternteile das Erziehungsrecht zukommt, nach

bisherigem Recht oder nach BGB zu beurteilen? **52**, 245. Im übrigen s. Eheanfechtung.

Ehre. 1) Die Ehre gehört nicht zu den durch § 823 Abs. 1 BGB geschützten Rechten. **51**, 373. — 2) Die §§ 185—187 StGB sind Schutzgesetze im Sinne des § 823 Abs. 2 BGB. Anwendung des § 193 StGB. **51**, 375. — 3) Der öffentliche Widerruf einer durch eine Zeitungsanzeige begangenen Beleidigung kann nicht im Wege des Zivilprozesses erzwungen werden. **60**, 16.

Eid. 1) Fassung des Eides betreffend die Kenntnis einer Zahlungseinstellung. **51**, 412. — 2) Der Zweifel, ob das Berufungsgericht an die Möglichkeit eines richterlichen Eides gedacht hat, als Revisionsgrund. **51**, 413. — 3) Ist, wenn die Leistung eines Eides, über dessen Erheblichkeit und Norm die Parteien einverstanden waren, auf Grund eines von einer falschen Verteilung der Beweislast ausgehenden Beweisbeschlusses stattgefunden hat, der Eid formell beachtlich? **53**, 39. — 4) Auch im Beschlußverfahren können den Parteien Eide auferlegt werden. **54**, 311. — 5) Der Tod des Schwurpflichtigen hindert nicht die Ergreifung der Berufung oder Revision gegen das bedingte Urteil. Kann in solchem Falle die Beweisfrage für sich allein Gegenstand der Beschwerde und Entscheidung in der Rechtsmittelinstanz sein? **55**, 18. — 6) Zulässigkeit der Abnahme eines den einen von zwei selbstständigen Ansprüchen betreffenden Urteilseides nach Rechtskraft dieses Teiles der Entscheidung, wenn deren den anderen Anspruch betreffender Teil mit der Berufung angegriffen ist. **55**, 277. — 7) Anwendbarkeit des § 471 ZPO auch in solchen Fällen, in denen zur Zeit der Eidesauflegung die damals schon vorhandene Unmöglichkeit wirksamer Eidesleistung den Parteivertretern und dem Prozeßgericht unbekannt war. **57**, 235. — 8) Wird in den in Nr. 7 bezeichneten Fällen die Anwendung des § 471 ZPO dadurch ausgeschlossen, daß die schwurpflichtige Partei gegen das den Eid auferlegende Urteil ein Rechtsmittel einlegen konnte? **57**, 238. — 9) Kann die Abweisung der Klage gegen einen Streitgenossen von der Leistung des einem anderen Streitgenossen auferlegten Eides abhängig gemacht werden? **60**, 264. — 10) Unter welchen Voraussetzungen kann die Abnahme eines zugeschobenen Eides, über dessen Erheblichkeit und Norm die Parteien nicht einig sind, durch Beweisbeschluß angeordnet werden? **60**, 368. — 11) Zulässigkeit des Eides über die Kenntnis einer Widerrechtlichkeit. **57**, 390.

Eidesleistung. S. Eid Nr. 3, 7, 8, 9.

Eideszuschiebung. 1) Kann in den die Konkursmasse betreffenden Prozessen dem Konkursverwalter der Eid über Handlungen und Wahrnehmungen des Gemeinschuldners zugeschoben werden? **53**, 9. — 2) Begriff der Rechtsnachfolge im Sinne des § 445 ZPO. **53**, 10. — 3) Im übrigen s. Eid.

Eigenbesitz. 1) Klage aus Anlaß der Grundbuchanlegung auf Anerkennung des 44jährigen Eigenbesitzes gegen den, der selbst Eigenbesitzer zu sein behauptet. (P.) **54**, 133. — 2) Steht ein preußisches Gendarmen-

pferd im Eigenbesitz des Staates oder des Gendarmen? **55**, 164. — 3) Besitz an einem Gebäude im Sinne des § 837 BGB ist nur der Eigenbesitz, nicht der Mietbesitz. **59**, 8.

Eigene Schuld. Rechtliche Möglichkeit eines Pfandrechts an eigener Schuld. **57**, 363.

Eigenes Verschulden. 1) Begriff des (eigenen) Verschuldens des Beschädigten im Sinne des § 254 BGB. **54**, 410; **59**, 222. — 2) Eigenes Verschulden (§ 254 BGB) der Minderjährigen über sieben Jahre. Anwendung des § 828 Abs. 2 BGB. **51**, 270; **59**, 222. — 3) Kein eigenes Verschulden (§ 254 BGB) der Kinder unter sieben Jahren. **54**, 407. 411. — 4) Wesen des (eigenen) Verschuldens im Sinne des § 254 Abs. 2. **52**, 351 (**55**, 331). — 5) Keine Beschränknng des § 254 BGB (über die Wirkung des eigenen Verschuldens des Beschädigten) auf Vertragsverhältnisse. **51**, 277; **55**, 320. — 6) In den Fällen des HaftpflG sind das eigene Verschulden des Beschädigten und die Betriebsgefahr gegeneinander abzuwägen. Welche Bedeutung hat hierbei ein Verschulden der Eisenbahnangestellten? **53**, 399; **56**, 155. 157. — 7) Anwendbarkeit des § 254 auch auf das eigene Verschulden des nach den §§ 844, 845 BGB ersatzberechtigten Dritten. **55**, 29. — 8) Liegt beim Wildschaden ein eigenes mitwirkendes Verschulden des Beschädigten in der Nichtinstandhaltung vorhandener Einfriedigungen? **52**, 351. — 9) Anwendung des § 254 in den Fällen des § 833 BGB. **51**, 277; **58**, 414. — 10) Kann in der Weigerung des Beschädigten, sich einer Anstaltsbehandlung zu unterwerfen, ein eigenes mitwirkendes Verschulden im Sinne des § 254 Abs. 2 liegen? **60**, 149. — 11) Kann der Anspruch des Vaters eines infolge eigenen unvorsichtigen Verhaltens durch einen Straßenbahnwagen verletzten geschäftsunfähigen Kindes auf Ersatz der Heilungskosten abgelehnt werden, weil er durch Vernachlässigung seiner Aufsichtspflicht den Unfall verschuldet habe? **53**, 312. — 12) Findet bei der Frage des eigenen Verschuldens einer durch ein Tier getöteten oder verletzten jugendlichen Person § 828 Abs. 2 BGB entsprechende Anwendung? **51**, 276. — 13) Gehört bei einer Binnenschiffahrtsversicherung, die gegen Haftpflicht versichert, zum übernommenen Risiko auch die Gefahr der Haftpflicht aus eigenem Verschulden des Versicherten? **59**, 159. — 14) Im übrigen s. Mitwirkendes Verschulden des Beschädigten.

Eigener Wechsel. 1) Mehrere Aussteller eines eigenen Wechsels sind nicht Korrealschuldner im Sinne des gemeinen Rechts und nicht Samtschuldner im Sinne des Bad. LR, sondern Solidarschuldner. **51**, 25. — 2) Das Verhältnis mehrerer Aussteller eines eigenen Wechsels zueinander bestimmt sich nach dem bürgerlichen Recht und dem der Wechselzeichnung zugrunde liegenden Rechtsgeschäft. **51**, 70; **52**, 222. — 3) Mehrere Aussteller eines eigenen Wechsels sind als Gesamtschuldner nach BGB im Verhältnis zueinander zu gleichen Anteilen verpflichtet, soweit anderes nicht bestimmt. **52**, 223. — 4) Durch Einlösung eines eigenen Wechsels nach Verfall durch einen von mehreren

Ausstellern oder durch einen Wechselbürgen des Ausstellers erlischt nicht unbedingt die Wechselschuld unter allen Beteiligten. **52**, 222. — 5) Ausgleichungspflicht mehrerer Aussteller eines eigenen Wechsels untereinander nach ALR. **51**, 71. — 6) Beweislast, wenn nach dem Wechsel zweifelhaft ist, ob der Einlösende den Wechsel als Mitaussteller oder als Bürge gezeichnet hat. **52**, 223.

Eigenhändige Namensunterschrift. Die nach § 126 BGB erforderliche eigenhändige Namensunterschrift kann nicht dadurch hergestellt werden, daß ein anderer in mechanischer Dienstleistung sie für denjenigen schreibt, der durch sie verpflichtet werden soll. **58**, 387.

Eigenhändiges Testament. 1) Bei dem eigenhändigen Testament des BGB (§ 2231 Nr. 2) muß bei Vermeidung der Nichtigkeit die Angabe des Ortes und Tages im Verhältnis zum Text und zur Unterschrift der Wahrheit entsprechen. **51**, 166. — 2) Muß die Unterschrift des eigenhändigen Testaments der Angabe des Ortes und Tages unter allen Umständen räumlich folgen? **52**, 278.

Eigenmacht. 1) Begriff der verbotenen Eigenmacht im Sinne der §§ 858 und 862 BGB. **55**, 55. — 2) Ist die Gefährdung der Bewohner eines benachbarten Grundstücks durch militärische Schießübungen als verbotene Eigenmacht des Reichsmilitärfiskus anzusehen? **55**, 56.

Eigenschaften. 1) Eigenschaften der Kaufsache im Sinne des § 459 Abs. 2 BGB sind auch rechtliche und tatsächliche, den Wert und die Brauchbarkeit der Sache beeinflussende Verhältnisse der Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft. **52**, 2; **59**, 123, 243. — 2) Liegt die Zusicherung einer Eigenschaft im Sinne des § 459 Abs. 2 BGB vor, wenn es sich um die Zusicherung der noch zu erfüllenden ortsstatutarischen Bedingungen für die Bebauungsfähigkeit eines Grundstücks handelt? **52**, 431. — 3) Sind Eigenschaften eines Grundstücks im Sinne des § 459 Abs. 2 BGB Baureife? **52**, 431; Höhe der Brandversicherung? **54**, 222. — 4) Bedeutung der nach der Willenseinigung, aber vor der notariellen Beurkundung getroffenen Abrede über eine Eigenschaft des verkauften Grundstücks. **54**, 222. — 5) Die Zusicherung von Nebenrechten (Pfandrechten für die Dividende) beim Verkauf von Aktien ist keine Zusicherung von Eigenschaften im Sinne des § 459 Abs. 2 BGB., Anwendung des § 437 BGB. **56**, 255. — 6) Zusicherung einer bestimmten Art der Konservierung der Ware (bei Versendung in die Tropen) als Zusicherung einer Eigenschaft. **59**, 123. — 7) Eine Eigenschaft der Kaufsache im Sinne der ädilizischen Gewährleistungspflicht ist nicht deren Wert. **59**, 242.

Eigentum. Eigentümer. 1) Schadensersatzanspruch des Grundstückseigentümers wegen Beschädigung seines Grundstücks durch Vertiefung des Nachbargrundstücks gegen den ausführenden Baumeister. **51**, 177. — 2) Der Hauseigentümer kann nicht auf Grund des § 907 BGB von der Gemeinde Entschädigung wegen Erhöhung der städtischen Straße fordern. **51**, 253. — 3) Der Anspruch des Eigentümers auf Beseitigung einer Beeinträchtigung seines Eigentums unterliegt nicht der im § 251 BGB bestimmten Einschränkung des Schadens-

ersatzanspruchs. **51**, 411. — 4) Übergang des Eigentums durch Aussaat. **51**, 81. — 5) Haftet nach BGB unter Umständen der Eigentümer einer Sache (Baum) wegen Fahrlässigkeit für einen Schaden, der durch sie nur infolge ihrer natürlichen Beschaffenheit entstanden ist? **52**, 376. — 6) Ist eine bewegliche Sache dem im mittelbaren Besitze befindlichen Eigentümer im Sinne des § 935 BGB abhanden gekommen, wenn der unmittelbare Besitzer sie unberechtigt verpfändet und weggegeben hat? **54**, 69. — 7) Kann derjenige, der bei der Grundbuchanlegung seine Eintragung als Eigentümer auf Grund 44jährigen Eigenbesitzes beantragt hat (Art. 20 preuß. KV v. 13. Nov. 1899), gegen einen anderen, der unter der Behauptung, selbst Eigenbesitzer zu sein, der Eintragung widersprochen hat, auf Anerkennung seines Eigenbesitzes klagen? **54**, 133. — 8) Kann in der Abwehr einer keinen Schaden verursachenden fremden Einwirkung auf eine Sache durch deren Eigentümer eine Schikane liegen? **54**, 434. — 9) Steht dem Besitzer einer beweglichen Sache die Eigentumsvermutung des § 1006 BGB auch dann zur Seite, wenn die Eigentumsklage gegen ihn bereits vor dem 1. Januar 1900 erhoben worden ist? **55**, 52. — 10) Steht ein preußisches Gendarmenpferd im Eigentum des Staates oder des Gendarmen? **55**, 164. — 11) Die Fürsorge für eine die Gefährdung anderer ausschließende Beschaffenheit und Behandlung von Eigentumsgegenständen ist ein Erfordernis des bürgerlichen Verkehrs. Schadensersatzpflicht des Eigentümers bei Unterlassung dieser Fürsorge. **54**, 56. 159; **55**, 175 (**52**, 376). — 12) Muß der Eigentümer eines beim Inkrafttreten des BGB mit einer Fischereiberechtigung belasteten Grundstücks deren Eintragung in das Grundbuch bewilligen? **55**, 314. — 13) Kann der eingetragene Eigentümer eines Grundstücks nach dessen Auflassung an einen anderen bis zur Eintragung des Erwerbers noch über das Grundstück verfügen? **55**, 341. — 14) Steht, wenn ein Grundstück versehentlich auf mehreren Grundbuchblättern eingetragen ist, jedem der eingetragenen Eigentümer Dritten gegenüber die Vermutung des § 891 BGB zur Seite? **56**, 58. — 15) Ist der dem Eigentümer aus der Vorausbezahlung der Mieten erwachsene Vorteil bei der Enteignung zu berücksichtigen? (P.) **56**, 94. — 16) Einfluß des BGB auf das zur Zeit seines Inkrafttretens bestehende Eigentum an einer Sache, die nach BGB wesentlicher Bestandteil einer anderen Sache ist. **56**, 244. — 17) Welchen Einfluß hat das Inkrafttreten des BGB im Falle der Nr. 16 auf einen schwebenden, auf Herausgabe der Sache gerichteten Eigentumsstreit? **56**, 244. — 18) Kann das bestehende rheinische Kellerrecht seit dem 1. Januar 1900 noch als Eigentum aufgefaßt werden oder gehört es seitdem zu den Rechten an fremden Sachen? **56**, 260. — 19) Kann der Eigentümer eines Gebäudes, das von einer von der Straßenfluchtlinie verschiedenen Baufluchtlinie durchschnitten wird, nach Freilegung des Grundstücks bis zur Baufluchtlinie von der Gemeinde Übernahme des stehengebliebenen Gebäudeteiles verlangen? (P.) **57**, 179. — 20) Prozessuale Bedeutung

des Zugehörnisses des Eigentumsrechts. Hat der Widerruf Einfluß auf die Beweislast? **58**, 54. — 21) Keine unmittelbare Anwendbarkeit des Art. 9 der preußischen Verfassungsurkunde. Verwertung als Auslegungs- und Ergänzungsmittel bei anderen gesetzlichen Bestimmungen über das Eigentum. **58**, 135. — 22) Inwieweit erstreckt sich das Recht des Grundstückseigentümers auf den Luftraum? Widerspruch gegen die Durchleitung fremder elektrischer Lichtkabel durch diesen Raum. Beweislast. **59**, 117. — 23) S. a. Eigentümergrundschuld.

Eigentum zur gesamten Hand. Am Vermögen der Gesellschaft des BGB und des HGB besteht Eigentum zur gesamten Hand. Dispositive Natur der betr. Bestimmungen des BGB. **56**, 205. 432.

Eigentumsanspruch. 1) Kann nach Ablauf der einjährigen Frist die konkursmäßige Anfechtung gegen den Eigentumsanspruch noch einredeweise geltend gemacht werden? **56**, 315. — 2) Verhältnis des § 823 BGB zu den Normen über Verletzung des Eigentumsanspruchs (§ 989 ff. BGB). **56**, 316.

Eigentumsbeeinträchtigung. 1) Der Anspruch des Eigentümers auf Beseitigung der Beeinträchtigung der Eigentums setzt kein Verschulden des Störers voraus. Keine Einschränkung dieses Anspruchs durch § 251 Abs. 2 BGB. **51**, 411. — 2) Für die Schadensersatzfrage bei der Klage wegen Eigentumsbeeinträchtigung (actio negatoria, § 1004 BGB) sind im allgemeinen die §§ 823 ff. BGB maßgebend. Erfordernis des Verschuldens. **58**, 131. — 3) Dem Eigentümer steht als Ersatz für die ihm durch Sondervorschriften entzogene Klage auf Beseitigung und Unterlassung einer Eigentumsbeeinträchtigung ein Anspruch auf Schadenserstattung ohne Verschuldensnachweis zu. **58**, 134. — 4) Eigentumsbeeinträchtigung durch Hinüberwehen von Sand auf ein Grundstück aus Sandaufschüttungen auf einem Nachbargrundstück. Schadensersatzanspruch aus § 823 BGB. **60**, 140.

Eigentümergrundschuld. 1) Unter welchen Voraussetzungen entsteht eine Eigentümergrundschuld aus einer Höchstbetragshypothek oder aus einer anderen für eine zukünftige Forderung bestellten Hypothek? **51**, 44, 115; **55**, 222. — 2) Eine preußische nicht valutierte Hypothek ist mit dem Inkrafttreten des neuen Liegenschaftsrechts zur Eigentümergrundschuld geworden, die dem in jenem Zeitpunkt vorhandenen Eigentümer zusteht. **51**, 398. — 3) Im Falle der Nr. 2 steht die Eigentümergrundschuld Miteigentümern nach Verhältnis ihrer am Grundstück bestehenden Bruchteile zu. **51**, 398. — 4) Der Hypothekenschuldner (Eigentümer) kann sich dem Gläubiger gegenüber verpflichten, die Hypothek löschen zu lassen, sobald und soweit sie Eigentümergrundschuld werden sollte. **52**, 8. — 5) Im Falle der Nichtentstehung der Forderung wird die Hypothek von dem zur Zeit ihrer Eintragung vorhandenen Eigentümer erworben. **55**, 220. — 6) Erlischt die Forderung, so erwirbt der in diesem Zeitpunkt vorhandene Eigentümer die Hypothek. **55**, 220. — 7) Anwendung des § 1163 BGB auf die Höchstbetragshypothek. **55**, 220. — 8) Wird bei der Zwangsversteigerung der

frei werdende Teil einer vom Gläubiger nicht zur vollen Höhe liquidierten, bar zu berichtigenden Sicherungshypothek Eigentümergrundschuld? **55**, 217. Bedeutung des Verteilungstermins. **51**, 119; **55**, 222. — 9) Wird der Hypothekengläubiger einer nicht valutierten Hypothek an der vom Eigentümer verlangten Löschungsbewilligung durch die für einen Gläubiger des Eigentümers erfolgte Pfändung der Hypothek gehindert? **52**, 257. — 10) Entsteht eine Eigentümergrundschuld, wenn der Hypothekengläubiger nach der Zwangsversteigerung auf Befriedigung aus dem Versteigerungserlöse verzichtet? **55**, 261. — 11) Die Pfändung einer aus einer Buchhypothek entstandenen Eigentümerbuchgrundschuld erfordert Eintragung in das Grundbuch. **55**, 379; **56**, 13, 185. — 12) Kann die Pfändung einer Eigentümergrundschuld durch Eintragung einer Vormerkung des Anspruchs auf Pfändung gesichert werden? **56**, 12. — 13) Der möglicherweise frei bleibende und alsdann dem Eigentümer zustehende Teil einer Höchstbetragshypothek kann von den Gläubigern des Eigentümers im voraus gepfändet werden. Auch soweit er noch nicht feststeht? **51**, 116; **56**, 14. — 14) Zur Pfändung einer Eigentümerbriefgrundschuld ist Aushändigung des Briefes oder dessen Wegnahme durch den Gerichtsvollzieher notwendig. **56**, 186; **59**, 316. Wie ist dies Erfordernis bei einer Teileigentümerhypothek zu erfüllen? **59**, 318. — 15) Voraussetzungen für die Umwandlung der Höchstbetragshypothek in eine Eigentümergrundschuld. Wirkung von Zahlungen. **56**, 323. — 16) Hat im Falle des § 1163 BGB der bisherige Hypothekengläubiger Quittung oder Löschungsbewilligung zu erteilen? **56**, 327. — 17) Hat die für einen Hypothekengläubiger eingetragene Vormerkung auf Löschung einer Hypothek die Wirkung, daß ihm als Ersteher des Grundstücks die in das geringste Gebot aufgenommene, zur Eigentümergrundschuld gewordene Hypothek zufällt oder muß er ihren Betrag bezahlen? **57**, 209. — 18) Kann in dem in Nr. 17 bezeichneten Falle in der Mitteilung des Versteigerungsrichters von dem Bestehen der Vormerkung die Bestimmung liegen, daß die Eigentümergrundschuld nicht bestehen bleiben solle? **57**, 214. — 19) Die Vormerkung auf Löschung einer Hypothek hindert nicht deren Umwandlung in eine Eigentümergrundschuld, sondern beschränkt nur den Eigentümer in der Verfügung über sie. **57**, 211. — 20) Dem Pfändungspfandgläubiger einer aus einem nicht valutierten Hypothekenteil entstandenen Eigentümergrundschuld steht der für diese unbeschränkt eingetragene Vorrang nicht zu, wenn er nach der Einigung der Beteiligten nur für den valutierten Teil gelten soll. **59**, 315. — 21) Miteigentum des Eigentümers am Hypothekenbrief zu dem zur Eigentümerhypothek gewordenen Teil der Hypothek. **59**, 318. — 22) Anspruch des Eigentümers im Falle der Nr. 21 gegen den Hypothekengläubiger auf Aufhebung der Gemeinschaft, durch Mitwirkung zur Herstellung von Teilhypothekenbriefen. **59**, 318. — 23) Ausübung des in Nr. 22 bezeichneten, gepfändeten und überwiesenen Anspruchs des Eigentümers durch dessen die Eigentümerteilhypothek

pfändenden Gläubiger. **59**, 318. — 24) Eine mit Valuta nicht belegte Grundschuld wird in dieser Höhe nicht Eigentümergrundschuld. Unanwendbarkeit des § 1163 Abs. 1 Satz 1 bei Grundschulden. **60**, 255. — 25) Über eine den Miteigentümern eines Grundstücks durch Bezahlung einer Hypothek angefallene Eigentümergrundschuld können sie nur gemeinschaftlich verfügen. **60**, 270. — 26) Zu den selbstständig ausübbaren Individualrechten der Miteigentümer, denen durch Bezahlung einer Hypothek eine Eigentümergrundschuld angefallen ist, gehört die Beschaffung der Löschungsbewilligung des Gläubigers. **60**, 270. — 27) Kann der Eigentümer oder der Pfandgläubiger einer Eigentümerhypothek in der Zwangsversteigerung Zinsen von ihr liquidieren? **60**, 359.

Eigentümerhypothek. S. Eigentümergrundschuld.

Eigentumsbeschränkungen. S. Syst. Reg. § 51 S. 65.

Eigentumserwerb. 1) Eigentumserwerb des Kunden, wenn der Bankier an Stelle der in dessen Kommissionsauftrage gekauften und verwahrten, aber abhanden gekommenen Wertpapiere andere beschafft und diese in eine mit dem Namen des Kunden bezeichneten Schleife oder Mappe legt. **52**, 133. — 2) Eigentumserwerb hinterlegter oder verpfändeter Wertpapiere durch den Verwahrer oder Pfandgläubiger nach dem Depotgesetz. **52**, 204. — 3) Kann an realen Teilen einer im unmittelbaren Besitz eines Dritten befindlichen Sachgesamtheit (Warenlager) durch Verfügung des Eigentümers über eine individuell nicht bestimmte Menge Eigentum übertragen werden? **52**, 394. — 4) Wird bei gesetzlichem Güterstande durch einen mit der Frau über eingebrachtes bewegliches Gut abgeschlossenen Eigentumsübertragungsvertrag schon vor Genehmigung des Mannes Dritten gegenüber Eigentum erworben? **54**, 45. — 5) Resolutiv bedingter Eigentumserwerb des Fiskus an einem wegen Verdachtes der Einschwärzung beschlagnahmten Gegenstande. **55**, 235. — 6) Inwiefern ist bei der Eigentumsübertragung nach § 930 BGB (constitutum possessorium) Besitz auf seiten des Veräußerers erforderlich? **56**, 52. — 7) Erwerb und Beweis des Eigentums im Falle der doppelten Buchung eines Grundstücks. **56**, 58. — 8) Welche Wirkung hat der Zuschlag, wenn die Bezeichnung des Grundstücks in der Bekanntmachung des Zwangsversteigerungstermins nicht hinreichend deutlich ist? **57**, 201. — 9) Entsteht schon dadurch, daß jemand Geld bei einer Sparkasse einzahlt mit dem Auftrage, das Sparkassenbuch auf den Namen eines anderen zu schreiben, Eigentum des letzteren am Sparkassenbuch oder dem darin verbrieften Guthaben? **60**, 143.

Eigentumserwerb durch Aneignung S. Syst. Reg. § 52 S. 66.

— durch Alluvion. S. Alluvion.

— durch Übertragung (Übergabe, Tradition). S. Eigentumsübertragung.

— durch Auflassung und Eintragung. S. Auflassung.

Eigentumsfreiheitsklage. Eigentumsfreiheitsklage des Eigentümers gegen den Grundschuldgläubiger auf Bewilligung der Löschung der bezahlten

Grundschuld und Herausgabe des Grundschuldbriefes. (P.) **60**, 251. Im übrigen s. Negatorische Klage.

Eigentumsklage. Steht dem Besitzer einer beweglichen Sache die Eigentumsvermutung des § 1006 BGB auch dann zur Seite, wenn die Eigentumsklage gegen ihn bereits vor dem 1. Januar 1900 erhoben worden ist? **55**, 52.

Eigentumsstörung. 1) Eigentumsstörungsklage in Gestalt der Grundbuchberichtigungsklage. **57**, 322. — 2) Im übrigen s. Eigentumsbeeinträchtigung und Negatorische Klage.

Eigentumsstreit. Eigentumsstreit bei der Grundbuchanlegung. S. Grundbuchanlegung.

Eigentumsübergang. Eigentumswechsel. 1) Eigentumsübergang bei hinterlegten und verpfändeten Wertpapieren nach dem Depotgesetz. **52**, 204. — 2) Der Übergang eines Gegenstandes aus dem Vermögen der Gesellschaft des BGB oder der offenen Handelsgesellschaft in das der Gesellschafter und umgekehrt stellt einen Eigentumswechsel dar. **56**, 209. 432. — 3) Unter welchen Voraussetzungen hat die Weiterverpfändung von Wertpapieren durch einen Kaufmann, dem sie mit einer dem § 2 DepotG entsprechenden Ermächtigung anvertraut sind, den Übergang des Eigentums davon auf ihn zur Folge? **58**, 289.

Eigentumsübertragung. 1) Eigentumserwerb des Kunden, wenn der Bankier an Stelle der in dessen Auftrage gekauften, aber abhanden gekommenen Wertpapiere andere beschafft und diese in eine mit dem Namen des Kunden bezeichnete Schleife oder Mappe legt. **52**, 131. — 2) Kann an realen Teilen einer im unmittelbaren Besitz eines Dritten befindlichen Sachgesamtheit (Warenlager) durch eine Verfügung des Eigentümers über eine individuell nicht bestimmte Menge Eigentum übertragen werden? **52**, 394. — 3) Wird beim gesetzlichen Güterstande durch einen mit der Frau über eingebrachte bewegliche Sachen abgeschlossenen Eigentumsübertragungsvertrag schon vor der Genehmigung des Mannes Dritten gegenüber Eigentum erworben? **54**, 45. — 4) Kann nach Verkauf und Übergabe einer Sache ohne Eigentumsvorbehalt das Eigentum lediglich durch die nachträgliche Vereinbarung, der Verkauf solle unter Eigentumsvorbehalt geschehen sein, auf den Verkäufer zurückübertragen werden? **54**, 396. — 5) Das constitutum possessorium ersetzt nur unter Hinzutritt eines Rechtsverhältnisses die körperliche Übergabe bei der Eigentumsübertragung. **54**, 398. — 6) Inwiefern ist bei der Eigentumsübertragung nach § 930 BGB (constit. poss.) Besitz auf seiten des Veräußerers erforderlich? **56**, 52. — 7) Kann der Konkursverwalter nach erfolgter Anfechtung einer Grundstücksveräußerung des Gemeinschuldners vom Gegner zum Zweck der Zwangsversteigerung Rückübertragung des Eigentums an den Gemeinschuldner verlangen? **56**, 143. — 8) Zulässigkeit der Eigentumsübertragung zu Sicherheitszwecken (Sicherheitsübereignung) nach BGB. **57**, 176; **59**, 146. — 9) Kein Ersatz der Eigentumsübertragung durch Übertragung des Grundbuchberichtigungsanspruchs. **59**, 293. — 10) S. a. Einigung.

Eigentumsvermutung. Steht dem Besitzer einer beweglichen Sache die Eigentumsvermutung des § 1006 BGB auch dann zur Seite, wenn die Eigentumsklage gegen ihn bereits vor dem 1. Januar 1900 erhoben worden ist? **55**, 52.

Eigentumsvorbehalt. 1) Kann nach Verkauf und Übergabe einer beweglichen Sache ohne Eigentumsvorbehalt das Eigentum durch die nachträgliche Vereinbarung, der Verkauf solle unter Eigentumsvorbehalt geschehen sein, auf den Verkäufer zurückübertragen werden? **54**, 396. — 2) Beim Eigentumsvorbehalt wird der Käufer unmittelbarer, der Verkäufer mittelbarer Besitzer. **54**, 397. — 3) Bedeutung des Vorbehalts des Eigentums des Lotteriekollekteurs bis zur Bezahlung des Loses. **59**, 298.

Eilsachen. Liegt ein Verschulden einer Versicherungsgesellschaft darin, daß sie keine Einrichtungen zur baldigen Erledigung der nach Schluß der Bureaustunden eingehenden Eilsachen getroffen hat? **54**, 119. —

Einbringen. 1) Begriff des Einbringens im Sinne der Tarifst. 25c PrStempG. **51**, 386; **53**, 319. — 2) Anrechnung des Errichtungsstempels (Tarifst. 25a PrStempG) auf den ganzen Einbringungsstempel (Tarifst. 25c). **51**, 391. — 3) Ausschluß der landesgesetzlichen Besteuerung des Einbringens, wenn dieses Wertpapiere zum Gegenstande hat, deren Erwerb dem Reichsanschaffungsstempel unterliegt. **51**, 351. — 4) Ist das Einbringen des Anspruchs auf Auflassung eines Grundstücks in eine Gesellschaft mbH nach dem PrStempG ebenso zu versteuern wie das Einbringen des Grundstücks selbst? **54**, 319. — 5) Erwirbt die offene Handelsgesellschaft das Eigentum an einem im Miteigentum der Gesellschafter stehenden Grundstück schon durch das bloße Einbringen oder erst durch Auflassung und Eintragung. **56**, 96. — 6) Nach Art. 91 HGB aF war das Einbringen nur ein Titel zum Eigentumserwerb. **56**, 99.

Einfügung. Wann ist im Sinne des § 94 Abs. 2 BGB eine Sache zur Herstellung eines Gebäudes eingefügt? **56**, 289.

Einfuhr. Wird durch die Wiedereinfuhr patentierter, vom Patentinhaber ausgeführter Erzeugnisse in das Inland ohne Genehmigung des Patentinhabers dessen Patent verletzt? **51**, 139.

Einführungsgesetze zum BGB s. Syst. Reg. § 1b S. 15, § 6 S. 21 und zu den Reichsjustizgesetzen s. Syst. Reg. § 283 S. 194.

Eingebrachtes Gut. 1) Wird bei gesetzlichem Güterrecht durch einen mit der Frau über eingebrachtes bewegliches Gut abgeschlossenen Eigentumsübertragungsvertrag schon vor Genehmigung des Mannes Eigentum erworben? **54**, 45. — 2) Zur Verpachtung eines zum Eingebrachten gehörigen Landgutes bedarf die Ehefrau nicht der Einwilligung des Mannes. **58**, 37. — 3) Die Verpachtung eines eingebrachten Landgutes durch die Ehefrau enthält keine Verfügung im Sinne der §§ 1395, 1396 BGB. **58**, 37.

Eingeschriebener Brief. Die durch § 51 G betr. die Gesellschaften mbH bestimmte Einladung der Gesellschafter mittels eingeschriebenen Briefes ist mit dessen Aufgabe zur Post als bewirkt anzusehen. **60**, 144.

Eingetragener Eigentümer. Kann der eingetragene Eigentümer eines Grundstücks zwischen der Auflassung und der Eintragung des Erwerbers noch über das Grundstück verfügen? **55**, 341.

Eingetragene Genossenschaft. S. Syst. Reg. § 230 S. 170.

Eingriff. 1) Stellt der rechtswidrige Eingriff in einen bestehenden Gewerbebetrieb eine unter den § 823 Abs. 1 BGB fallende Rechtsverletzung dar? **51**, 373; **56**, 275; **58**, 30. — 2) Dem Eigentümer steht als Ersatz für das durch Sondervorschriften ihm entzogene Recht zur Abwehr von Eingriffen in sein Eigentum ein Anspruch auf Schadenserstattung ohne Verschuldensnachweis zu. **58**, 134. — 3) Schadensersatzanspruch des im Besitz befindlichen Mieters wegen widerrechtlicher Eingriffe Dritter in sein Mietrecht. **59**, 328. — 4) Begründet auch ein nur objektiv widerrechtlicher Eingriff in ein gesetzlich geschütztes Recht eine Klage auf Unterlassung? **60**, 6.

Einheitliches Rechtsgeschäft. 1) Stempelrechtlicher Begriff des einheitlichen Rechtsgeschäftes. (P.) **58**, 115; **59**, 365. — 2) Bilden der Verkauf von Erbschaftssachen an einen Miterben zwecks Erbteilung und die Abtretung von Teilen der Kaufpreisforderung an einzelne Miterben ein einheitliches Rechtsgeschäft im Sinne des Stempelgesetzes? (P.) **59**, 361.

Einheit und Einheitlichkeit des in verschiedenen Staaten anerkannten subjektiven Warenzeichenrechts. **51**, 267.

Einigung. 1) Begriff der gütlichen Einigung im Sinne des § 36 der StrandO v. 17. Mai 1874. **53**, 225. — 2) Enthalten bei der Auflassung die Eintragungsbewilligung des Veräußerers und der entsprechende Eintragungsantrag des Erwerbers die zur Eigentumsübertragung erforderliche Einigung? **54**, 385. — 3) Unterliegt in Preußen die Einigung über die Grundabtretung zum Zwecke des Bergbaues der Form des § 313 BGB? **56**, 191. — 4) Irrtum der Partei über den Inhalt ihrer Willenserklärung oder fehlende Einigung der Parteien (versteckter Dissens)? **58**, 234. — 5) Die entgegen den §§ 1180, 873 BGB formlos getroffene Einigung über die Unterschiebung einer anderen Forderung unter eine bestehende Hypothek wird durch die Eintragung bindend. **60**, 263. — 6) § 873 Abs. 2 BGB macht nur die Bindung vor der Eintragung von gewissen Formen abhängig. **60**, 262.

Einkaufskommission. S. Kommissionär. Bankier.

Einkaufspreis. S. Preis.

Einkleben. Keine privatrechtliche Haftung des Arbeitgebers dem Arbeiter gegenüber für das Einkleben der Alters- und Invaliditätsversicherungsmarken nach Gem. und rhein.-französischem Recht. **58**, 102.

Einkommen. 1) Begreift das „frühere Einkommen" im Sinne des § 65 Abs. 4 (6) der PrStädteO v. 30. Mai 1853 auch das Einkommen aus einem zufälligen Nebenamt? **56**, 3. — 2) Ist das Einkommen aus der Rechtsanwaltstätigkeit ein Einkommen aus Gewerbebetrieb im Sinne des DoppelbestG. **55**, 167. — 3) S. a. Diensteinkommen.

Einladung. Die durch § 51 G betr. die Gesellschaften mbH vorgeschriebene

Einladung der Gesellschafter mittels eingeschriebenen Briefes ist mit dessen Aufgabe zur Post als bewirkt anzusehen. **60**, 144.

Einlage. 1) Wenn der erste Erwerber neuer Aktien einer bestehenden Aktiengesellschaft seine Einlage in Gestalt von Wertpapieren macht, deren Erwerb dem Reichsanschaffungsstempel unterworfen ist, so unterliegt nicht nur die Ausreichung der Aktien an ihn, sondern auch der Erwerb der eingebrachten Wertpapiere durch die Aktiengesellschaft dem Reichsanschaffungsstempel. Die landesrechtliche Besteuerung der Einlage wird dadurch ausgeschlossen. **51**, 351. — 2) Kann die Einzahlung auf die Stammeinlage durch vertragsmäßige Aufrechnung erfolgen? **54**, 392. — 3) Haftung des Kommanditisten für die rückständige Einlage im Konkurse der Kommanditgesellschaft. Einwand der Richtigkeit des Gesellschaftsvertrages und des Nichtvorhandenseins von Schulden, zu deren Deckung seine Einlage erforderlich sei. **51**, 33. — 4) Worin besteht der Unterschied zwischen einem partiarischen Darlehn und einer Gesellschaftseinlage? **57**, 176. — 5) Im übrigen s. Einbringen.

Einrede. 1) Einrede aus der Person desjenigen, für dessen Rechnung und in dessen Auftrage ein Wechsel von einem anderen im eigenen Namen eingeklagt wird. **51**, 158. — 2) Im übrigen s. Syst. Reg. § 12 (Einreden) S. 33.

Einrede des nicht erfüllten Vertrags. S. Syst. Reg. § 12 S. 33.

Einrede im Zwangsvollstreckungsverfahren. S. Vollstreckungsgegenklage und Syst. Reg. §§ 348, 349 S. 230 ff.

Einrichtung. Kann die Zwangsvollstreckung aus einem vollstreckbaren Titel auf Lieferung der Einrichtung einer Dampfwäscherei in Gemäßheit der §§ 887 oder 883 ZPO vollzogen werden oder findet nur die Klage auf das Interesse gemäß § 893 ZPO statt? **58**, 160.

Einschmuggeln. Verstößt der Spediteur gegen die guten Sitten, wenn er auf Weisung des Empfangsberechtigten die Ware an einen anderen zum Einschmuggeln ausliefert? **56**, 181.

Einschüsse. Sind Einschüsse auf den künftigen Saldo im Kontokorrentverkehr Leistungen zur Erfüllung der einzelnen Passivposten im Sinne des § 66 Abs. 4 BörsG? **56**, 22.

Einschwärzung. S. Beschlagnahme.

Einseitige Willenserklärung. Zu den einseitigen, nicht empfangsbedürftigen Willenserklärungen gehört das Anerkenntnis der Vaterschaft (§ 1718 BGB). **58**, 353.

Einsicht. Was ist im § 828 Abs. 2 BGB unter der zur Erkenntnis der Verantwortlichkeit erforderlichen Einsicht zu verstehen? Beweislast. **51**, 32; **53**, 158.

Einsichtnahme. Ist die Unterlassung der Einsichtnahme des Grundbuchs seitens des Zessionars einer Hypothekenforderung stets oder nur unter Umständen als eine Außerachtlassung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt anzusehen? **60**, 35.

Einspruch. Unzulässigkeit der Vollstreckungsgegenklage gegen ein Versäumnisurteil auf Grund von Einwendungen, die entstanden sind, als der Einspruch noch möglich war. **55**, 188.

Einspruchsfrist. Keine Verlängerung der Einspruchsfrist gemäß § 339 Abs. 2 ZPO, wenn dem im Auslande wohnenden Beklagten das Versäumnisurteil durch Aufgabe zur Post zugestellt ist. **57**, 335.

Einstellung. 1) Kann auf Grund des § 906 oder des § 826 BGB von den Nachbarn auf Einstellung des auf einem Grundstück stattfindenden unzüchtigen Treibens (Bordellbetriebes) geklagt werden? **57**, 239. — 2) Wird die Fortführung des Handelsgeschäftes dadurch im Sinne des § 27 Abs. 2 HGB von dem Erben eingestellt, daß er es nebst Firma einem anderen überträgt? **56**, 198.

Einstellung der Zwangsvollstreckung. 1) Findet auf ein rechtskräftiges Vorbehaltsurteil, das im Wechselprozeß auf einen vom Kläger geleisteten Parteieid ergangen ist, § 707 ZPO Anwendung, wenn Beklagter im Nachverfahren glaubhaft macht, daß Kläger einen wissentlich falschen Eid geleistet hat? **54**, 304. — 2) Nur für welchen Fall ist im § 707 ZPO die Beschwerde ausgeschlossen? **54**, 307,

Einsturz. Ist § 836 BGB auf den Fall anwendbar, wenn der morsch gewordene Fußboden eines Stockwerks mit einer darauf stehenden Person durchbricht? **52**, 236.

Einstweilige Verfügung. 1) Der Schadensersatzanspruch wegen ungerechtfertigter Erwirkung einer einstweiligen Verfügung kann nicht in dem Verfahren über die einstweilige Verfügung geltend gemacht werden. **51**, 41. — 2) Ist die Vorschrift des § 929 Abs. 2 ZOP auch auf die in einem Urteil erlassene einstweilige Verfügung, die ein Verbot enthält, anwendbar? **51**, 129. — 3) Die Vollziehung einer ein Verbot enthaltenden einstweiligen Verfügung erfolgt nicht durch Verkündung, sondern durch Zustellung des Urteils, durch welches die einstweilige Verfügung erlassen ist. **51**, 132. — 4) Ein erstinstanzliches Urteil, durch das eine ein Verbot enthaltende einstweilige Verfügung erlassen ist, ist in der Berufungsinstanz aufzuheben, wenn die Vollziehung der einstweiligen Verfügung wegen Ablaufs der im § 929 Abs. 2 ZPO bestimmten Frist unstatthaft geworden ist. **51**, 134. — 5) Eine einstweilige Verfügung zur Sicherung des dinglichen Rechts des Hypothekengläubigers auf die Mieten des belasteten Grundstücks ist zulässig. **52**, 139. — 6) Eine Gefährdung des hypothekarischen Rechtes auf die Mieten des belasteten liegt in der Eröffnung des Konkurses über das Vermögen des Grundeigentümers. **52**, 140. — 7) Zulässigkeit der Revision (Unzulässigkeit der Beschwerde) gegen ein oberlandesgerichtliches Endurteil, durch das auf Beschwerde über Ablehnung einer einstweiligen Verfügung diese erlassen ist. **52**, 271. — 8) Die mündliche Verhandlung, welche auf den Widerspruch gegen einen die einstweilige Verfügung anordnenden Beschluß zweiter Instanz eintritt, findet in erster Instanz statt. **52**, 272. — 9) Der Schadensersatzanspruch des § 945 ZPO ist lediglich an die Tatsache der aus den dort angegebenen Gründen erfolgten Aufhebung der einstweiligen Verfügung geknüpft. Das über den Schadensersatzanspruch erkennende Gericht hat die Rechtmäßigkeit der einstweiligen Verfügung und der Aufhebung nicht nachzuprüfen. **58**, 237; **59**, 358. — 10) Die einst-

weilige Verfügung ist schon dann im Sinne des § 945 ZPO „von Anfang an ungerechtfertigt", wenn eine den Hauptanspruch beseitigende Einrede zur Zeit des Verfahrens als glaubhaft erscheinen mußte. **59**, 358. — 11) Wird das Verfahren über die Rechtmäßigkeit einer einstweiligen Verfügung dadurch in der Hauptsache erledigt, daß der inzwischen vom Beklagten befriedigte Kläger in die Aufhebung der angeordneten Maßregel willigt? **54**, 345. — 12) Findet Beschwerde statt gegen den Beschluß, der wider den Antrag der Partei mündliche Verhandlung über die beantragte einstweilige Verfügung anordnet? **54**, 348. — 13) Kann Löschung der auf Grund einer einstweiligen Verfügung eingetragenen Vormerkung einer Hypothek gegen Sicherheitsleistung verlangt werden? **55**, 141. — 14) Genügt zur Anfechtungsankündigung (§ 4 AnfG) die Zustellung einer sich auf den Anfechtungsanspruch beziehenden einstweiligen Verfügung? **57**, 30.

Eintragung in die Genossenliste. Die Eintragung in die Liste der Genossen einer eingetragenen Genossenschaft kann von dem Eingetragenen nicht auf Grund der Behauptung angefochten werden, daß er von der Vertretung der Genossenschaft durch Betrug zum Beitritt bestimmt worden sei. **57**, 292.

Eintragung in das Grundbuch. 1) Rechtliche Bedeutung der Eintragung bei den „dinglichen Rechten an Grundstücken" im Sinne des zweiten Abschnittes des EEG v. 5. Mai 1872. **51**, 421. — 2) Findet die Klage auf Berichtigung des Grundbuches gegenüber einer nach früherem Recht gesetzmäßig erfolgten Eintragung eines dinglichen Rechts statt, dem ein materieller Rechtsgrund fehlt? **51**, 421. — 3) Findet in dem unter Nr. 2 bezeichneten Falle auch die Klage aus ungerechtfertigter Bereicherung statt? **51**, 422. — 4) Wie kann der Vollstreckungsgläubiger eines Miteigentümers die fehlende Eintragung der Bruchteile, zu denen die Miteigentümer berechtigt sind, in das Grundbuch herbeiführen? **54**, 85. — 5) Müssen bei der Eintragung eines Tilgungs(Amortisations)darlehns die Tilgungszuschläge zu den Zinsen auf Antrag in das Grundbuch eingetragen werden? **54**, 88. — 6) Kann derjenige, der bei der Anlegung des Grundbuchs seine Eintragung als Eigentümer auf Grund 44jährigen Eigenbesitzes beantragt hat (preuß. V v. 13. Nov. 1899), gegen einen anderen, der unter der Behauptung, selbst Eigenbesitzer zu sein, der Eintragung widersprochen hat, auf Anerkennung seines Eigenbesitzes klagen? **54**, 133. — 7) Unter welchen Voraussetzungen konnte nach preußischem Recht eine Eintragung in der ersten Abteilung des früheren Hypotheken- und späteren Grundbuchs eine dingliche Belastung darstellen? **54**, 248. — 8) Muß der Eigentümer eines beim Inkrafttreten des BGB mit einer Fischereiberechtigung belasteten Grundstücks deren Eintragung in das Grundbuch bewilligen? **55**, 315. — 9) Kann der eingetragene Eigentümer nach der Auflassung des Grundstücks an einen anderen und nach Beantragung der Eintragung des Eigentumswechsels noch bis zur Eintragung des Erwerbers über das Grundstück verfügen? **55**, 341. — 10) Ist es

im Falle des § 18 Abs. 2 GBO für die Wirksamkeit der Eintragung von Bedeutung, wenn statt einer Vormerkung ein Widerspruch eingetragen ist? **55**, 343. — 11) Ist eine Eintragung deshalb unwirksam, weil sie nicht an der durch die Anordnungen der Landesjustizverwaltung bestimmten Stelle des Grundbuchs erfolgt ist? **55**, 343. — 12) Keine Einheitlichkeit der Auflassung und Eintragung nach BGB. **55**, 342. — 13) Die Pfändung einer aus einer Buchhypothek entstandenen Eigentümerhypothek (Eigentümergrundschuld) erfordert Eintragung in das Grundbuch. **55**, 379; **56**, 13. — 14) Bedurfte der Schmiedezwang zur Wirksamkeit gegen Dritte der Eintragung in das Grundbuch? **55**, 380. — 15) Unzulässigkeit der Beschwerde gegen eine Grundbucheintragung auch dann, wenn vorher eine an das Grundbuchamt gerichtete Vorstellung zurückgewiesen ist oder die Unrichtigkeit der Eintragung nach den zugrunde liegenden Urkunden behauptet wird. **55**, 504. — 16) Steht, wenn ein Grundstück versehentlich auf mehreren Grundbuchblättern eingetragen ist, jedem der eingetragenen Eigentümer Dritten gegenüber die Vermutung des § 891 BGB zur Seite? **56**, 58. — 17) Erwerb und Beweis des Eigentums im Falle der Eintragung eines Grundstücks auf mehreren Grundbuchblättern. **56**, 58. — 18) Haftung des Staates für den durch Versehen des Grundbuchbeamten bei Bestimmung der Reihenfolge der Eintragungen verursachten Schaden. **57**, 278. — 19) Das Rangverhältnis mehrerer in derselben Grundbuchabteilung eingetragener Rechte bestimmt sich ausschließlich nach der Reihenfolge der Eintragungen ohne Rücksicht auf den Eingang der Anträge beim Grundbuchamt. **57**, 280. — 20) Kein Anspruch auf Vorrechtseinräumung seitens desjenigen, dessen Eintragung durch Versehen der Grundbuchbeamten verspätet erfolgt ist, gegen die inzwischen Eingetragenen. Auch kein Bereicherungsanspruch. **57**, 282. — 21) Die Kenntnis eines eingetragenen Berechtigten von dem früheren Eintragungsantrage eines anderen steht seinem Rechtserwerbe nicht entgegen. **57**, 281. — 22) Wie lange kann der Grundbuchrichter seine eine Eintragung anordnende Verfügung ändern? **57**, 284. — 23) Ein Schiedsspruch, durch den eine Partei zur Bewilligung der Eintragung eines nicht eintragungsfähigen Rechtes verurteilt wird, unterliegt der Aufhebung. **57**, 332. — 24) Ist der Verzicht des Eigentümers auf Vorlegung des Hypothekenbriefes und der Abtretungsurkunden bei Kündigung und Mahnung einer Briefhypothek eintragungsfähig? **57**, 342. — 25) Obligatorische Verpflichtungen sind nur dann eintragungsfähig, wenn ihnen das Gesetz diese Eigenschaft beigelegt hat. **57**, 349. — 26) Eigentumsstreit bei der Grundbuchanlegung. Die nach Art. 12 PrV v. 13. November 1899 erfolgten Eintragungsvermerke begrenzen den Kreis der Streitteile, sowie Inhalt und Gegenstand des Streites. **58**, 364. — 27) Verstößt die Eintragung einer ausschließlichen Bierbezugslast als Reallast gegen § 10 GewO? **59**, 109. — 28) Der Anspruch auf Grundbuchberichtigung durch Eintragung eines bestehenden dinglichen Rechts ist nicht derart abtretungsfähig, daß der Zessionar die Eintragung auf seinen eigenen Namen verlangen

kann. **59**, 293. — 29) Die Grundbesitzerentschädigungsrente (G. v. 14. Juli 1893) gehört nicht zu den zur Eintragung in das Grundbuch ungeeigneten öffentlichen Lasten. P. **59**, 401. — 30) Stempelpflicht der Beglaubigung von Unterschriften unter Anträgen zu Eintragungen in außerpreußischen Grundbüchern. (P.) **60**, 431. — 31) Der Kauf von Holz auf dem Stamm kann nicht durch die Eintragung eines Abholzungsrechts in Abt. II. des Grundbuchs dinglich geschützt werden. **60**, 317. — 32) Auflassung und Eintragung haben nur zusammen heilende Kraft. **60**, 339. — 33) Die durch unrichtige Bezeichnung der Beteiligten herbeigeführte Eintragung eines Grundstücks, das nicht den Gegenstand des Veräußerungsvertrages bildet, ist wirkungslos und heilt nicht den wegen mangelnder Form ungültigen Veräußerungsvertrag. **60**, 340. — 34) Verletzung der Amtspflicht des Grundbuchrichters bei Bestimmung der Reihenfolge der Eintragungen. **60**, 392. — 35) Ein Eintragungsantrag wird nicht durch den ergebnislosen Ablauf der gemäß § 18 GBO gestellten Frist, sondern nur durch ausdrückliche Zurückweisung oder Eintragung „erledigt". **60**, 396. — 36) Eine Nachfrist darf im Falle des § 18 GBO nicht gewährt werden. **60**, 396. — 37) Wie ist im Falle eines Widerspruchs zwischen dem Inhalt der eingereichten Urkunde und den Eintragungsantrage des Notars zu verfahren? **60**, 395.

Eintragung in das Handelsregister. S. Handelsregister.

Eintragung in die Konkurstabelle. 1) Wirkung der Eintragung einer festgestellten Konkursforderung in die Tabelle gegenüber den Konkursgläubigern auch im Absonderungsverfahren. **55**, 159. — 2) Eine ordnungsmäßig festgestellte und in die Konkurstabelle eingetragene Forderung kann nachträglich nicht mehr bestritten werden. **57**, 274.

Eintragung in die Girokontobücher. S. Girokunde.

Eintragungsantrag. 1) Zweifache Bedeutung des Eintragungsantrages im Liegenschaftsrecht. Wann ist er rechtsgeschäftlicher Natur? Richtet er sich nur an das Grundbuchamt oder auch an die Gegenpartei? Enthält er die Annahme eines Anerbietens? **54**, 384. — 2) Kommt bei der Auflassung die Willenseinigung durch die Eintragungsbewilligung des Veräußerers und den entsprechenden Eintragungsantrag des Erwerbers zum erforderlichen Ausdruck? **54**, 385.

Eintragungsbewilligung. 1) Nach preußischem Recht entstand, wenn die Eintragungsbewilligung formell oder materiell ungültig war, trotz der Eintragung keine Hypothek. **52**, 111; **54**, 84. — 2) Rechtsgeschäftliche Natur der Eintragungsbewilligung im heutigen Liegenschaftsrecht. **54**, 384. — 3) Bringt bei der Auflassung die Eintragungsbewilligung des Veräußerers und der entsprechende Eintragungsantrag des Erwerbers ihre Willenseinigung zum erforderlichen Ausdruck? **54**, 381. — 4) Muß der Eigentümer eines beim Inkrafttreten des BGB mit einer Fischereiberechtigung belasteten Grundstücks deren Eintragung in das Grundbuch bewilligen? **55**, 314.

Eintragungsersuchen. Genügt zur vormundschaftsgerichtlichen Genehmigung eines vom Vormunde über ein Grundstück geschlossenen Ver-

gleichs das an das Grundbuchamt gerichtete Eintragungsersuchen des Vormundschaftsgerichts, ohne daß die Genehmigung dem Vormunde kund getan wird? **59**, 277.

Eintragungsfähigkeit. 1) Wird ein Mietrecht durch die bloße Vereinbarung, daß es im Grundbuch eingetragen werden soll, zu einem eintragungsfähigen, dinglichen Rechte? **54**, 234. — 2) Das Recht, von einem anderen den Ausbau einer Straße und die Herstellung der Kanalisation und Wasserleitung zu fordern, ist nicht eintragungsfähig. **57**, 334. — 3) Ist der Verzicht des Eigentümers auf Vorlegung des Hypothekenbriefes und der Abtretungsurkunden bei Kündigung oder Mahnung einer Briefhypothek eintragungsfähig? **57**, 342. — 4) Obligatorische Verpflichtungen sind nur dann eintragungsfähig, wenn das Gesetz ihnen diese Eigenschaft beilegt. **57**, 349.

Eintragungszwang. Bezieht sich die Ausnahme vom Eintragungszwange, die in § 41 Abs. 1 GBO für den „Erben des eingetragenen Berechtigten" getroffen ist, auch auf Erbeserben? **53**, 298.

Eintritt. Der persönlich haftende Gesellschafter kann nicht für sich allein mit einem Dritten rechtswirksam dessen Eintritt in die Kommanditgesellschaft vereinbaren. **52**, 162.

Einwendung. S. Syst. Reg. § 12 (Einreden) S. 33.

Einwendung in der Zwangsvollstreckung. S. Vollstreckungsgegenklage.

Einwilligung. 1) Gilt § 269 ZPO (stillschweigende Einwilligung des Beklagten in eine Klagänderung) auch in der Berufungsinstanz? **51**, 110. — 2) Unterschied zwischen Einwilligung im Sinne des § 185 Abs. 1 BGB und Vollmacht. **53**, 275. — 3) Wirkung der Einwilligung des Berechtigten in die Abtretung einer Buchhypothek durch den Nichtberechtigten nach § 185 Abs. 1 BGB. **54**, 365. — 4) In der Abtretung und Umschreibungsbewilligung liegt bei der Buchhypothek, wenn nichts anderes erhellt, die Einwilligung in die Verfügungen des neuen Gläubigers über die Hypothek, die es vor deren Umschreibung vornehmen wird. **54**, 369. — 5) Was nach § 892 BGB der redliche Glaube an die Richtigkeit des Grundbuchs, bewirkt nach § 185 die Einwilligung des Berechtigten. **54**, 366. — 6) Der Gläubiger kann wirksam auch vor der Schuldübernahme seine Einwilligung dazu erteilen. **60**, 415. — 7) Zur Verpachtung eines zum Eingebrachten gehörigen Landgutes bedarf die Ehefrau nicht der Einwilligung des Ehemannes. **58**, 37. — 8) Versagung der elterlichen Einwilligung zum Verlöbnis. S. Elterliche Einwilligung.

Einwirkung. 1) Liegt in der Abwehr einer fremden keinen Schaden verursachenden Einwirkung auf eine Sache eine Schikane des Eigentümers? **54**, 434. — 2) Sind Belästigungen der Nachbarn durch das unzüchtige Treiben auf einem Grundstück (Bordellbetrieb) Einwirkungen im Sinne des § 906 BGB? **57**, 240. — 3) Kann das von einer Aufbewahrungshalle für die Wagen einer elektrischen Straßenbahn ausgehende Geräusch als ortsüblich im Sinne des § 906 BGB gelten? **57**, 224. — 4) Müssen beeinträchtigende Einwirkungen als

ortsüblich vom Eigentümer ertragen werden, wenn sie schon vor seinem Erwerbe des Grundstücks begonnen haben? **57**, 228. — 5) § 906 BGB betrifft nur sinnlich wahrnehmbare, nicht ideelle oder immaterielle Einwirkungen. **57**, 240.

Einzahlung. S. Zahlung.

Einziehung. Umfaßt die Berechtigung des Pfandgläubigers (Pfändungspfandgläubigers) zur „Einziehung" der verpfändeten (gepfändeten) Forderung auch das Recht zur Aufrechnung gegen eine dem Drittschuldner ihm gegenüber zustehende Forderung? **58**, 108.

Eisenbahn. Eisenbahnbetrieb. Eisenbahnunternehmen. 1) Besteht eine Pflicht des Eisenbahnunternehmers zur Überwachung seiner Beamten auch bei einfachen und untergeordneten Diensten? **53**, 58. — 2) Im übrigen s. Syst. Reg. § 168 (Eisenbahnwesen ꝛc) S. 141 und § 169 (Haftpflichtgesetz) S. 142.

Eisenbahnbeförderungsvertrag. Vertragsmäßige Verpflichtung des Eisenbahnunternehmers, den Reisenden einen sicheren Ausgang aus dem Bahnhof zu gewähren. **55**, 335.

Eisenbahndirektionen. 1) Stellung der königlichen Eisenbahndirektionen in Preußen. Haben sie bahnpolizeiliche Gewalt? **55**, 145. — 2) Können Anordnungen der königlichen Eisenbahndirektionen in Preußen, welche sie als bahnpolizeiliche haben erlassen wollen, im Rechtswege angefochten werden? **55**, 153.

Eisenbahnfiskus. 1) Stellung des preußischen und hessischen Eisenbahnfiskus nach dem Staatsvertrage über die preußisch-hessische Eisenbahngemeinschaft. Haftet jeder von ihnen als Gesamtschuldner für die Ansprüche Dritter aus § 1 HaftpflG wegen solcher Unfälle, die sich auf den unter die Gemeinschaft fallenden hessischen Eisenbahnen ereignet haben? **52**, 146. — 2) Verantwortlichkeit des Eisenbahnfiskus für die vor der Verstaatlichung von der früheren Privatbahn ausgeführten Anlagen. **53**, 25. — 3) Haftung des Eisenbahnfiskus als Verpächter für die Handlungen seiner Pächter. **53**, 26. — 4) Haftet der Eisenbahnfiskus für den durch Glatteis auf dem Bahnhofvorplatz entstandenen Schaden? **53**, 276. — 5) Der Bahnmeister ist ein Angestellter, nicht ein verfassungsmäßig berufener Vertreter des preußischen Eisenbahnfiskus. **53**, 280; **55**, 230. — 6) Vertragsmäßige Haftung des Eisenbahnfiskus für den durch mangelnde Sicherheit des Ausganges aus dem Bahnhof (Glatteis auf den Bahnsteigen) verursachte Beschädigung von Reisenden. **55**, 335. — 7) Stationsarbeiter als Gehilfen des Eisenbahnfiskus bei Erfüllung seiner vertragsmäßigen Verpflichtungen. **55**, 337. — 8) Rechtliche Natur des durch vertragliche Gestattung eines Privatgleisanschlusses zwischen dem Eisenbahnfiskus und dem Berechtigten begründeten Rechtsverhältnisses. **58**, 265.

Eisenbahnfrachtvertrag. Eisenbahnfrachtverkehr. Welches örtliche Recht ist betreffs des Schuldverhältnisses aus der Verletzung der in Art. 5 des internationalen Übereinkommens über den Eisenbahnfrachtverkehr v. 14. Okt. 1890 den Eisenbahnen auferlegten Transportpflicht maßgebend? **57**, 145.

Eisenbahngesellschaft. S. Syst. Reg. § 168 S. 141.
Eisenbahngleisanschluß. S. Eisenbahnfiskus (Nr. 8).
Eisenbahnpolizei. 1) Wesen der Bahnpolizei. **55**, 150. — 2) Besitzen die königlichen Eisenbahndirektionen in Preußen bahnpolizeiliche Gewalt? **55**, 149.
Eisenbahn-Subventionsverträge. Verstempelung der Eisenbahn-Subventionsverträge. (P.) **58**, 114.
Eisenbahnverwaltung. S. Eisenbahn. Eisenbahnfiskus.
Eisenerz. Inwieweit unterliegt der Tagebau auf Eisenerz in Els.-Lothringen den bergrechtlichen Vorschriften? **51**, 410.
Eisglätte. S. Glatteis.
Elbe. Irrevisibilität der gleichlautenden preußischen und hamburgischen Polizeiverordnungen v. $\frac{\text{23. Mai}}{\text{14. Juni}}$ 1901 betr. die Bezeichnung von Schiffahrtshindernissen auf der unteren Elbe. **55**, 319.
Elektrische Anlagen. Hat der Unternehmer der späteren elektrischen Anlagen nach dem Reichstelegraphengesetz v. 6. April 1892 (§ 12) oder nach den Grundsätzen von der negatorischen Klage die Kosten für die Unterhaltung der Schutzeinrichtungen an der älteren Anlage zu tragen? **52**, 63.
Elektrische Bahn. Liegt ein Unfall beim Betriebe einer elektrischen Bahn vor, wenn während des Ruhens des Wagenverkehrs und der Vornahme von Ausbesserungen ein Mensch durch den elektrischen Strom eines herabhängenden Drahtes verletzt wird? **56**, 266. Im übrigen s. Straßenbahn.
Elektrische Beleuchtungsanlage. S. Beleuchtungsanlage.
Elektrischer Lichtkabel. Inwieweit kann der Eigentümer eines Grundstücks der Durchführung elektrischer Lichtkabel durch den Luftraum über dem Grundstück auf Grund seines Eigentumsrechtes widersprechen? **59**, 117.
Elektrischer Strom. 1) Fallen Lieferungsverträge über den im Inlande im Betriebe eines der Vertragschließenden erzeugten elektrischen Strom unter die Befreiungsvorschrift Nr. 3 der Tarifst. 32 PrStempG? **56**, 403. — 2) S. a. Elektrische Bahn.
Elektrizitätswerk. Ist eine Akkumulatoren-Batterie Bestandteil des Gebäudes eines Elektrizitätswerkes? **56**, 288.
Elsaß-Lothringen. 1) Inwieweit finden in Els.-Lothringen auf den Tagebau auf Eisenerz die bergrechtlichen Vorschriften Anwendung? **51**, 410, — 2) Bestehen in Els.-Lothringen landesgesetzliche Vorschriften, durch die die Verfolgung von Landesverwaltungsbeamten wegen Amtshandlungen an die im § 11 Abs. 2 EGzGVG vorgesehene Vorentscheidung gebunden ist? **52**, 109. — 3) Besteht in Elsaß-Lothringen zur Zeit ein oberster Verwaltungsgerichtshof im Sinne des § 11 Abs. 2 EGzGVG? Ist der Kaiserliche Rat als solcher anzusehen oder hat das Reichsgericht die dort vorgesehene Vorentscheidung zu treffen? **52**, 108. — 4) Beschränkung des Rechtsweges hinsichtlich der Ansprüche gegen Gemeinden wegen des durch ihre Beamten

verursachten Schadens. **52**, 370. — 5) Die Frage, ob § 892 Abs. 2 BGB gemäß § 98 ElsLothrEGzBGB „entsprechend" angewendet ist, betrifft das Landesrecht. **53**, 88. — 6) Revisibilität des Zwangsversteigerungsgesetzes auch in den Fällen, in denen es in Els.-Lothringen nur auf Grund des dortigen Ausführungsgesetzes Geltung hat. **55**, 251. — 7) Einführung von Reichsgesetzen als solchen in Els.-Lothringen durch Landesgesetz. **55**, 252. — 8) Haftung des Staates in Els.-Lothringen für Unterschlagungen des Gerichtsvollziehers. **56**, 85. — 9) Haftet in Els.-Lothringen der Staat für den einem Gefangenen bei industrieller Zwangsarbeit in einer Strafanstalt durch Verschulden eines Beamten zugefügten Schaden? **56**, 216. — 10) Zulässigkeit des Rechtsweges in Els.-Lothringen für den in Nr. 9 bezeichneten Anspruch gegen den Staat. **56**, 217.

Eltern. Elterliche Einwilligung. Elterliche Gewalt. 1) Unterhaltspflicht der Eltern. **57**, 70. — 2) Darf das Vormundschaftsgericht zur Erzwingung von Handlungen gegen den Inhaber der elterlichen Gewalt Ordnungsstrafen verhängen? **57**, 134. — 3) Ist die Versagung der elterlichen Einwilligung unter allen Umständen für das verlobte Kind ein wichtiger Grund zum Rücktritt vom Verlöbnisse? **58**, 254. — 4) Kann der Vater der verlobten Tochter, der seine Einwilligung aus verwerflichen Gründen versagt, vom andern Verlobten aus § 826 BGB auf Ersatz der in Erwartung der Ehe gemachten Aufwendungen in Anspruch genommen werden? **58**, 255. — 5) Auf die elterliche Gewalt, insbesondere auf die Pflicht zur Sorge für das Kind kann von den Eltern nicht verzichtet werden. **60**, 268.

Elterliches Erziehungsrecht. 1) Ist bei einer vor dem 1. Januar 1900 für ungültig erklärten Ehe, wenn beide Ehegatten als eheliche Eltern erachtet werden, die Frage, welchem Elternteile das Erziehungsrecht zukommt, nach dem bisherigen Recht oder nach BGB zu beurteilen? **52**, 245, — 2) In dem auf Beschränkung oder Entziehung des elterlichen Erziehungsrechtes gerichteten Verfahren ist die Bestellung eines Pflegers nicht erforderlich. **60**, 134. — 3) Das auf Entziehung oder Beschränkung des elterlichen Erziehungsrechts gerichtete Verfahren ist von Parteianträgen nicht abhängig. Tätigkeit des Vormundschaftsgerichts von Amts wegen. **60**, 137. — 4) Ein Vertrag, den geschiedene Eheleute vor der Scheidung über die Erziehung der Kinder getroffen haben, ist nach BGB ohne rechtliche Wirkung. **60**, 268. — 5) Auf das Erziehungsrecht kann von den Eltern nicht verzichtet werden. **60**, 268.

Empfang. Empfangnahme. 1) Empfangnahme der Prozeßkosten ist eine privatrechtliche, keine prozeßrechtliche Handlung. **56**, 338. — 2) Liegt in der widerspruchslosen Empfangnahme der Schlußnote eines Handelsmäklers die Genehmigung ihres Inhalts? Auch, wenn der Empfänger sie nicht gelesen hat? **59**, 350. — 3) Unterwirft sich ein Ausländer durch die widerspruchslose Empfangnahme der Schlußnote eines Handelsmäklers mit der Klausel „Erfüllungsort für beide Kontrahenten Hamburg" stillschweigend dem deutschen Recht? **58**, 367. — 4) S. a. Abnahme.

Empfänger. Fiktion der Rechtzeitigkeit einer verspätet zugegangenen Annahmeerklärung, wenn der Empfänger das rechtzeitige Zugehen arglistig oder schuldhaft verhindert hat. **58**, 406.

Empfangsbedürftige Willenserklärungen. 1) Die Erklärungen der Sätze 1 und 2 des § 326 Abs. 1 BGB sind empfangsbedürftige, nicht annahmebedürftige Willenserklärungen. **53**, 167. — 2) Zum Begriff der empfangsbedürftigen Willenserklärungen und Rechtsgeschäfte. **58**, 353. — 3) Das Anerkenntnis der Vaterschaft gemäß § 1718 BGB ist keine empfangsbedürftige Willenserklärung. **58**, 353. — 4) Ist die Verweisung auf die hinterlegte Sache nach § 379 Abs. 1 BGB eine empfangsbedürftige Willenserklärung? **59**, 17.

Endurteil. Zulässigkeit der Revision gegen ein Endurteil, durch das ein Oberlandesgericht auf Beschwerde über Ablehnung einer einstw. Verfügung diese erlassen hat. **52**, 270.

Enteignung. Enteignungsentschädigung. Preuß. Enteignungsgesetz v. 11. Juni 1874. S. Syst. Reg. § 179 S. 149.

Entgangener Gewinn. Örtlicher Gerichtsstand für die Klage, mit welcher der Verkäufer teils Erstattung der durch den Abnahmeverzug des Käufers ihre verursachten Auslagen teils Ersatz des entgangenen Gewinns verlangt. **55**, 423.

Entgeltliches Geschäft. Entgeltlicher Vertrag. 1) Begriff des entgeltlichen Geschäfts. **56**, 432. — 2) Leistung und Annahme der Zahlung einer Schuld bilden einen entgeltlichen Vertrag im Sinne des § 3 Nr. 2 AnfG. **51**, 76.

Entlassung. 1) Kann ein wichtiger Grund zur sofortigen Entlassung des Geschäftsführers einer Gesellschaft mbH darin gefunden werden, daß er den gegen ihn erhobenen Ansprüchen Dritter aus Börsengeschäften den Spieleinwand entgegengesetzt hat? **53**, 267. — 2) Verstößt die Entlassung von Arbeitern zu dem Zweck, um auf die Beendigung des bei einem anderen Arbeitgeber ausgebrochenen Ausstandes hinzuwirken, gegen die guten Sitten? **54**, 255. — 3) Unter welchen Voraussetzungen ist der Tod des Geschäftsinhabers für dessen Erben ein wichtiger Grund zur Entlassung der Angestellten? **58**, 257.

Entlastung. Nur über die Entlastung des Aufsichtsrates (einer Aktiengesellschaft) im ganzen, nicht über die Entlastung der einzelnen Aufsichtsratsmitglieder darf von der Generalversammlung Beschluß gefaßt werden. **55**, 76.

Entlöschen eines Schiffes. Haftung des Verfrachters für die Unfälle, die die Ladung eines Binnenschiffes bei dessen Entlöschen treffen. **52**, 400.

Entmündigung. Entmündigter. Im Anfechtungsverfahren (§ 664 ZPO) muß der Entmündigte auch in der Berufungsinstanz persönlich unter Zuziehung eines Sachverständigen gehört werden. **57**, 330.

Entsagung. S. Verzicht.

Entschädigung. S. Schadensersatz.

Entschädigungsforderung. 1) Begriff der künftigen Entschädigungsforderungen des Vermieters im Sinne des § 559 BGB. **54**, 302. — 2) Mit der Entschädigungsforderung wegen der vom Konkurs-

verwalter abgelehnten Vertragserfüllung darf im Konkurse aufgerechnet werden. **58**, 11.

Entschädigungsverpflichtung. 1) Wem ist der die Entschädigungspflicht der Staatskasse aussprechende, im strafprozessualen Wiederaufnahmeverfahren erlassene Gerichtsbeschluß zuzustellen? **55**, 399. — 2) Setzt die Zustellung des in Nr. 1 bezeichneten Beschlusses an den Freigesprochenen die Frist zur Geltendmachung des Entschädigungsanspruchs für alle Anspruchsberechtigten in Lauf? **55**, 401.

Entscheidung. 1) Die Entscheidung über Ablehnung eines Sachverständigen darf nur durch besonderen Beschluß, nicht in den Urteilsgründen erfolgen. **60**, 110. — 2) Erlaß der eine Klagänderung verneinenden Entscheidung durch ein auch mit dem Endurteil nicht angreifbares Zwischenurteil. **53**, 359. — 3) Entscheidung des Bezirksausschusses bei den vermögensrechtlichen Ansprüchen der Kommunalbeamten. (P.) **59**, 166. — 4) Die Bewilligung oder Versagung des Armenrechts ist eine Entscheidung im Sinne des § 202 Abs. 1 GVG. **55**, 328. — 5) Im übrigen s. Syst. Reg. §§ 322, 323 S. 215 ff.

Entscheidungsgründe. 1) Auslegung der Urteilsformel durch die Entscheidungsgründe. **51**, 186. — 2) Im übrigen s. Entscheidung.

Entschuldigung. Auf welchem Wege ist die Wahrheit der von einem ausgebliebenen Zeugen vorgebrachten Entschuldigung zu ermitteln? Kann von ihm schlechthin Glaubhaftmachung verlangt werden? **54**, 432; **56**, 79, insbesondere Beibringung eines Physikatsattestes? **56**, 79.

Entwässerung. Welcher Entwässerung sollen nach § 100 I 8 ALR die Gräben und Kanäle dienen? **57**, 190; **59**, 138.

Entwehrung. Entwehrungsprozeß. 1) Verpflichtung des Verkäufers zur Erstattung der Kosten des Entwehrungsprozesses nach § 156 I 11 ALR. Analoge Anwendung dieser Bestimmung. **54**, 356. — 2) Der Anspruch auf Ersatz der Kosten des Entwehrungsprozesses ist eine Nebenforderung des Gewährleistungsanspruchs im Sinne des § 4 ZPO. **55**, 82. — 3) Im übrigen s. Syst. Reg. § 136 e S. 107.

Entziehung. S. Elterliches Erziehungsrecht. Nacherbe. Verwaltung.

Erbanteil. S. Erbteil.

Erbauseinandersetzung. 1) Erbauseinandersetzung durch Umwandlung des Gesamteigentums der Miterben in Miteigentum. Notwendigkeit der Auflassung und Eintragung und der Beobachtung des § 313 BGB bei Grundstücken. **57**, 433. — 2) Ist der Anspruch eines Miterben auf das, was ihm bei der Erbauseinandersetzung zukommt, dergestalt auf einen anderen übertragbar, daß dieser an die Stelle des Miterben tritt und einem dessen Erbanteil pfändenden Gläubiger vorgeht? **60**, 126.

Erbe. 1) Ist unter dem im § 41 Abs. 1 GBO von der Eintragungspflicht befreiten „Erben" des eingetragenen Berechtigten auch der Erbeserbe begriffen? **53**, 298. — 2) Unterliegt nach Inkrafttreten des BGB die Ausschlagung einer Erbschaft der Anfechtung durch die Gläubiger des ausschlagenden Erben? **54**, 289. — 3) Darf der Schuldner gegenüber dem Erben seines Gläubigers Zahlung bis zur

Vorlegung eines Erbscheins verweigern? **54**, 344. — 4) Kommt für die Streitwertsfestsetzung die Beschränkung in Betracht, daß die gegen den Erben des Schuldners erhobene Forderungsklage auf Zahlung nach dem Bestande des mit der Rechtswohltat des Inventars angetretenen Nachlasses gerichtet ist? **54**, 411. — 5) Ist in dem unter Nr. 4 bezeichneten Falle § 148 KO oder § 781 ZPO entsprechend anzuwenden? **54**, 413. — 6) Im Urteil kann die Beschränkung der Haftung des Erben ihrem Betrage nach festgestellt werden. **54**, 413. — 7) Geht im Nachlaßkonkurse auf den beschränkt haftenden Erben das Hypothekenrecht (Absonderungsrecht) des von ihm aus eigenen Mitteln befriedigten Nachlaßgläubigers über? **55**, 161. — 8) Wird die Fortführung des Handelsgeschäftes dadurch im Sinne des § 27 Abs. 2 HGB von dem Erben eingestellt, daß er es nebst Firma einem anderen überträgt? **56**, 198. — 9) Kann aus einem gegen die Erben erwirkten Schiedsspruch das Vollstreckungsurteil gegen den Testamentsvollstrecker erlassen werden? **56**, 327. — 10) Ist der Testamentsvollstrecker Vertreter der Erben? **56**, 330. — 11) Die Umwandlung des Gesamteigentums der Erben an einem Nachlaßgrundstück in Miteigentum bedarf der Auflassung, der Vertrag hierüber der Form des § 313 BGB. **57**, 433. — 12) Anfechtung fraudulöser Schenkungen durch den in einem unwiderruflich gewordenen korrespektiven Testament zum Erben eingesetzten Dritten nach BGB (§ 2287). **58**, 64. — 13) Unter welchen Voraussetzungen kann der berufene Erbe seine Versäumung der Ausschlagungsfrist anfechten? **58**, 81. — 14) Wann ist der Erbe zur Ergänzung des Pflichtteils nicht verpflichtet? **58**, 127. — 15) Unterschied des Anspruchs gegen den Erben auf den außerordentlichen Pflichtteil von dem durch § 2329 BGB gegen den Beschenkten gegebenen subsidären Anspruch auf diesen Pflichtteil. **58**, 128. — 16) Unter welchen Voraussetzungen ist der Tod des Geschäftsinhabers für dessen Erben ein wichtiger Grund zur Entlassung der Angestellten? **58**, 257. — 17) Der als Erbe des Schuldners verurteilte Beklagte kann die ihm nicht im Urteil vorbehaltene Beschränkung seiner Haftung nicht mehr mit der Klage aus § 767 ZPO geltend machen. **59**, 301. — 18) Unzulässigkeit des Arrestes gegen die Erben vor Annahme der Erbschaft. **60**, 179. — 19) Vor Annahme der Erbschaft fehlt den Erben die Passivlegitimation gegenüber den Ansprüchen der Nachlaßgläubiger (Klagen, Arrestanträgen ꝛc). **60**, 181. — 20) Dem Begehren der Durchführung einer Nachlaßforderung gegen die Erben ist vor Annahme der Erbschaft von Amts wegen die gerichtliche Hilfe zu versagen. **60**, 181.

Erbengemeinschaft. In welchen Beziehungen unterscheidet sich das Gesamthandverhältnis der Erbengemeinschaft von demjenigen der Gesellschaft und der ehelichen Gütergemeinschaft? **60**, 129.

Erbfolge, gesetzliche. S. Syst. Reg. § 207 S. 160; testamentarische Syst. Reg. § 204 S. 158.

Erblasser. 1) Ist im Falle des § 2242 Abs. 2 BGB die Feststellung der Erklärung des Erblassers, daß er nicht schreiben könne, wesent-

liches Formerfordernis des Testaments? **56**, 367. — 2) Anfechtung einer letztwilligen Verfügung wegen Irrtums und arglistiger Täuschung des Erblassers. **59**, 33.

Erbrecht. S. Syst. Reg. §§ 204ff. S. 158ff. Übergangsbestimmungen des BGB. S. Syst. Reg. § 6 VII S. 25.

Erbschaft. Erbschaftserwerb. Erbschaftsausschlagung. 1) Wie vollzieht sich nach BGB der Erwerb der Erbschaft? Bedeutung der Annahme. **54**, 291. — 2) Stellt nach BGB die Ausschlagung einer Erbschaft eine Veräußerung dar? **54**, 293. — 3) Unterliegt nach dem Inkrafttreten des BGB die Ausschlagung einer Erbschaft der Anfechtung durch die Gläubiger des ausschlagenden Erben? **54**, 291.

Erbschaftsgegenstände. Erbschaftssachen. S. Erbteilung.

Erbschaftsgläubiger. S. Nachlaßgläubiger.

Erbschaftssteuer. Preuß. Erbschaftssteuergesetz v. 30. Mai 1873 bzw. 24. Mai 1891 / 31. Juli 1895. S. Syst. Reg. § 374b (PrErbschaftssteuergesetz) S. 254.

Erbteil. 1) Rechtlicher Charakter der Verfügung eines Miterben über seinen Erbteil nach § 2033 BGB. Stellung des Erwerbers. **60**, 131. — 2) Bedeutung und Wirkung der Pfändung des Erbteils eines Miterben. **60**, 133.

Erbteilung. Bilden der Verkauf von Erbschaftssachen an einen Miterben zwecks Erbteilung und die Abtretung von Teilen der Kaufpreisforderung an einzelne Miterben ein einheitliches Rechtsgeschäft? **59**, 361.

Erbvertrag. Ist Reichs- oder Landesrecht für die Frage maßgebend, ob ein vom Notar aufgenommener und verwahrter Erbvertrag nach Eröffnung durch das Nachlaßgericht bei diesem zu verbleiben hat oder dem Notar zurückzugeben ist? **53**, 393.

Erdaufschüttungen. S. Aufschüttungen.

Erfindung. Erfindungsbesitz. 1) Der Erfindungsbesitz im Sinne des § 5 Abs. 1 PatG muß ein selbständiger, im eigenen Interesse ausgeübter gewesen sein. **52**, 91. — 2) Zum Begriff der offenkundigen Benützung einer Erfindung. **56**, 54. — 3) Hat der Fabrikbesitzer stets das Recht der Vorbenützung an der einem Dritten patentierten, aber schon vor der Patentanmeldung von einem seiner Angestellten ebenfalls erfundenen und in seiner Fabrik hergestellten Maschine? **56**, 224. — 4) Worin besteht die Vorbenutzung einer Erfindung? **56**, 226. — 5) Zur Frage, ob dem Fabrikbesitzer oder seinem Angestellten, der eine Erfindung macht, der Erfindungsbesitz zusteht. **56**, 228.

Erfüllbarkeit. 1) Die Aufträge zu den durch § 50 Abs. 2 BörsG verbotenen Termingeschäften erzeugen keine erfüllbaren Verbindlichkeiten. **59**, 325. — 2) Erfüllbarkeit eines nach § 66 BörsG unverbindlichen Börsentermingeschäftes durch vertragliche Aufrechnung. **59**, 194.

Erfüllung. 1) Zurverfügungstellung des Kuxes nach Maßgabe des § 130 PrBergG ist Erfüllung der Zubußeverbindlichkeit. **51**, 75. — 2) Ist die Verurteilung zur Erfüllung Zug um Zug auch dann

geboten, wenn aus einem noch von keiner Seite erfüllten Tauschvertrage nur auf Zahlung des neben dem Tauschgegenstande zu entrichtenden Geldbetrages geklagt wird? **51**, 367. — 3) Ist Erfüllung durch einen von mehreren Gesamtschuldnern Tilgung der Gesamtschuld? **51**, 75. — 4) Kann der Käufer auf Grund des ihm nach § 480 Abs. 2 BGB zustehenden Anspruchs auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung unbedingt die Ersatzerfüllung des Verkäufers ablehnen oder hat er dies Recht nur, wenn er am Behalten der gelieferten mangelhaften Sache kein Interesse hat? **52**, 354. — 5) Auch mangelhafte, ungehörige Erfüllung ist Nichterfüllung und begründet den Anspruch auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung. **52**, 355; **53**, 92. — 6) Hat beim Kauf eines der Gattung nach bestimmten Kuxes Lieferung eines mit einer rückständigen Zubuße belasteten Kuxes überhaupt nicht als Erfüllung zu gelten? **54**, 353. — 7) Sind Einschüsse auf den künftigen Saldo im Kontokorrentverkehr Leistungen zur Erfüllung der einzelnen Passivposten im Sinne des § 66 Abs. 4 BörsG? **56**, 22. — 8) Steht dem Käufer gegenüber der Klage auf Zahlung des Kaufpreises gegen Auflassung des bereits übergebenen Grundstücks die Einrede des nicht erfüllten Vertrages zu, weil in dem hypothekenrein versprochenen Grundbuch noch eine geringfügige Rente eingetragen ist? **56**, 152. — 9) Wird der vom Gemeinschuldner geschlossene Vertrag durch die Erfüllungsweigerung des Konkursverwalters aufgelöst? **56**, 239. — 10) Was ist „Annahme der Erfüllung" (§ 341 BGB) und „Annahme als Erfüllung" (§ 363 BGB)? **57**, 338. — 11) Annahme als Erfüllung. Im § 363 BGB ist unter „unvollständiger" Leistung auch eine mangelhafte begriffen. **57**, 400. — 12) Kann gegen den nicht im Schiedsvertrage ernannten Schiedsrichter, der das ihm angetragene Amt übernommen hat, auf Erfüllung des Vertrages (des sog. Rezeptums) geklagt werden? **59**, 247. — 13) Die Aufträge zu den durch § 50 Abs. 2 BörsG verbotenen Termingeschäften erzeugen keine erfüllbaren Verbindlichkeiten. **59**, 325. — 14) Stillschweigende Annahme der Erfüllung beim Werkvertrage (durch Schweigen auf die Anzeige der Fertigstellung). **59**, 381. — 15) Kann der beim Vertragsabschlusse Betrogene nach Verjährung des Anfechtungsanspruchs auf Grund des § 853 BGB Erfüllung weigern, wenn er beim Vertrage stehen bleiben will? **60**, 296.

Erfüllung von Rechtsgeschäften im Konkurse. S. Syst. Reg. § 358 S. 241.

Erfüllungsgeschäft. Welche Bedeutung hat der Umstand, daß ein Erfüllungsgeschäft vorliegt, für den im Falle des § 3 Nr. 2 AnfG vom Anfechtungsgegner zu führenden Beweis? **51**, 76.

Erfüllungsinteresse. 1) Kann im Falle des § 480 Abs. 2 BGB der Käufer sein Erfüllungsinteresse in der Weise geltend machen, daß er unter Zurückweisung der gelieferten Sache Schadensersatz wegen Nichterfüllung begehrt und die angebotene Ersatzleistung ablehnt? **52**, 355, 358. — 2) Muß im Falle des § 480 Abs. 2 BGB der Käufer, wenn er wegen Fehlens der zugesicherten Eigenschaft der gelieferten

Sache Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangt, sein Erfüllungsinteresse so berechnen, als ob überhaupt nicht geliefert wäre, oder kann er es auf der Grundlage tun, daß der gelieferten Sache die zugesicherte Eigenschaft fehlt? **53**, 91. — 3) Sind Forderungen auf das Erfüllungsinteresse auch dann Konkursforderungen, wenn die sie begründenden Vertragsverletzungen vom Gemeinschuldner nach der Konkurseröffnung begangen sind? **59**, 55, 56.

Erfüllungsort. 1) Erfüllungsort für die vertragliche Verpflichtung zu einem Unterlassen. **51**, 313. — 2) Gerichtsstand des Erfüllungsortes, wenn aus der Aufhebung eines Vertrages verschiedene, an sich an verschiedenen Orten zu erfüllende Klagansprüche geltend gemacht werden. **52**, 54. — 3) Macht das Schweigen auf den Vermerk eines von dem gesetzlichen abweichenden Erfüllungsortes auf der Faktura diesen zum vertraglichen Erfüllungsort für den Käufer, wenn die in dem früheren Geschäftsverkehr der Parteien vorbehaltlos von ihm angenommenen Fakturen denselben Vermerk enthielten? **52**, 134. — 4) Wo ist nach BGB der beiderseitige Erfüllungsort bei der Wandelung, wenn die Sache übergeben und der Kaufpreis bezahlt ist? **55**, 108 (**57**, 12). — 5) Erfüllungsort für die Verpflichtung des Käufers zum Ersatz der dem Verkäufer durch seinen Abnahmeverzug erwachsenen Auslagen und des entgangenen Gewinns. **55**, 423. — 6) Erfüllungsort für die Verpflichtung des Verkäufers aus der Wandelung auf Zurücknahme der Kaufsache gegen Ersatz der vom Käufer verauslagten Frachtkosten. **57**, 12. — 7) Vereinbarung des Erfüllungsortes durch Stillschweigen auf einen diesen betreffenden Vermerk in der zugleich mit dem verlangten Bestätigungsschreiben dem Käufer übersandten Faktura. **57**, 409. — 8) Vereinbarung des Erfüllungsortes durch Schweigen des Käufers auf einen im Bestätigungsschreiben des Verkäufers enthaltenen mündlich nicht vereinbarten Vermerk über den beiderseitigen Erfüllungsort. **58**, 66. — 9) Für Vertragsverpflichtungen ist (nach deutschem internationalem Privatrecht **58**, 367) das Recht des Erfüllungsortes maßgebend. **53**, 140; **54**, 316; **55**, 117; **58**, 367. — 10) Durch Annahme einer Schlußnote mit der Klausel „Erfüllungsort für beide Kontrahenten Hamburg" unterwirft sich der ausländische Vertragsteil stillschweigend dem deutschen Recht. **58**, 367. — 11) Liegt eine Vereinbarung des Erfüllungsortes in der widerspruchslosen Empfangsnahme der einen Vermerk über den Erfüllungsort enthaltenden Schlußnote eines Handelsmäklers? Auch, wenn der Empfänger sie nicht gelesen hat? **59**, 350. — 12) Ist der Vermerk „Erfüllungsort" in einer Schlußnote mangels einer Beschränkung auf beide Parteien zu beziehen? **59**, 350.

Erfüllungsübernahme. Die Erfüllungsübernahme kann den Gegenstand eines abstrakten Schuldversprechens bilden. **58**, 200.

Erfüllungsverzug. S. Lieferungsverzug. Zahlungsverzug.

Erfüllungsweigerung. 1) Notwendigkeit der Fristsetzung gemäß § 326 BGB, wenn eine Erfüllungsweigerung nicht erklärt ist. **56**, 234. — 2) S. a. Ernstliche Erfüllungsweigerung.

Ergänzung. 1) Die Ergänzung eines Urteils, das einen Anpruch übergangen hat, kann nicht mittels eines Rechtsmittels herbeigeführt werden. **59**, 130. — 2) Keine Ergänzung des Zuschlagsbeschlusses in Ansehung der Bedingungen, unter denen der Richter den Zuschlag erteilt hat, aus dem Versteigerungsprotokoll. **60**, 52.

Ergänzungsanspruch auf den außerordentlichen Pflichtteil. S. Pflichtteil.

Erhöhung. 1) S. Beweisgebühr. — 2) Erhöhung des Honorars für künftige Auflagen. S. Honorar. — 3) Erhöhung des Grundkapitals bei den Aktiengesellschaften. S. Syst. Reg. § 229b S. 169. — 4) Erhöhung der Geschäftsanteile bei den Gesellschaften mbH. S. Syst. Reg. § 230b S. 171.

Erinnerung. Im Falle des § 4 GKG findet Beschwerde erst gegen die auf die Erinnerung ergehende Entscheidung statt. **55**, 313.

Erlaß. 1) Der Wechselregreßberechtigte kann durch Erlaß den Akzeptanten oder einen Vormann von der Wechselverpflichtung befreien, während der Aussteller wechselrechtlich verpflichtet bleibt. **59**, 319. — 2) Der schenkungsweise Erlaß einer Forderung bedarf nicht der Form des Schenkungsversprechens. **53**, 296. — 3) Kann von einem verzinslichen Darlehn die Kapitalschuld mit der Wirkung sofortiger Befreiung dem Schuldner erlassen, die Zinsverpflichtung aber noch für eine bestimmte Zeit aufrecht erhalten werden? **53**, 297. — 4) Der Erlaß ist ein abstraktes, in seiner Wirkung von einem Rechtsgrunde nicht abhängiges Rechtsgeschäft. **53**, 296.

Erlaubnis. Erlaubniserteilung. 1) Unterliegt die polizeiliche Erlaubniserteilung zur Benutzung bestimmter Dampfschiffe zur Personenbeförderung in einem bestehenden Dampfschiffahrtsunternehmen in Preußen der Stempelsteuer? **51**, 17. — 2) Wie ist die preußische Stempelsteuer für die Erlaubnis zum Betriebe einer Gastwirtschaft ꝛc zu bemessen, wenn der Konzessionsinhaber noch ein anderes Gewerbe betreibt und er einheitlich für seinen gesamten Gewerbebetrieb zur Gewerbesteuer veranlagt ist? **51**, 202. — 3) S. a. Bauerlaubnis.

Erlaubte Privatgesellschaften des preußischen Allgemeinen Landrechts. S. Privatgesellschaften.

Erledigung. 1) Ist § 93 ZPO entsprechend anwendbar, wenn die Erledigung des Rechtsstreits durch sofortige Klaglosstellung nicht in Anerkennung des Klaganspruchs erfolgt? **53**, 325. — 2) Wird das Verfahren über die Rechtmäßigkeit einer einstweiligen Verfügung dadurch in der Hauptsache erledigt, daß der inzwischen vom Beklagten befriedigte Kläger in die Aufhebung der angeordneten Maßregel willigt? **54**, 345. — 3) Ein Eintragungsantrag wird nicht durch den ergebnislosen Ablauf der gemäß § 18 GBO gestellten Frist, sondern nur durch ausdrückliche Zurückweisung oder Eintragung „erledigt". **60**, 396.

Erlöschende Verjährung. S. Syst. Reg. § 11b S. 30.

Ermächtigung. 1) Liegt eine Ermächtigung, Berichtigung des Grundbuchs zu beanspruchen, für den Verkäufer darin, daß ihm durch den

Kaufvertrag die Verpflichtung auferlegt ist, eine Belastung des verkauften Grundstücks zur Löschung zu bringen? **53**, 411. — 2) In der Ausfolgung einer von dem Bürgen unterschriebenen, aber den Namen des noch erst zu suchenden Gläubigers nicht enthaltenden Bürgschaftserklärung an den Schuldner oder einen Dritten liegt für diese die Ermächtigung, im Namen des Bürgen mit dem gefundenen Gläubiger den Bürgschaftsvertrag abzuschließen, und diesem den von ihnen mit dessen Namen ausgefüllte Urkunde auszuhändigen. **57**, 66. — 3) Stempelfreiheit der in einem Zwangsvollstreckungsauftrag enthaltenen Erklärung eines Rechtsanwalts, daß er seinen Bureauvorsteher zur Quittungsleistung ermächtigt habe. (P.) **55**, 375.

Ermessen. 1) Die vom Instanzrichter nach seinem Ermessen zu treffende Entscheidung, ob für die öffentliche Zustellung der Nachweis des unbekannten Aufenthalts der Partei (§ 203 ZPO) geliefert ist, ist in der Rechtsmittelinstanz nicht nachprüfbar. **59**, 265. — 2) Im übrigen s. Freies Ermessen.

Erneuerungsscheine. S. Wertpapiere.

Ernstliche Erfüllungsweigerung. Ernstliche Erfüllungsweigerung macht eine Fristsetzung nach § 326 BGB unnötig. **51**, 347; **52**, 152.

Ernstlichkeit der Willenserklärung. S. Scheingeschäft.

Eröffnung des Konkurses s. Konkurseröffnung, des Betriebes eines Bergwerks s. Betriebseröffnung.

Errichtung. Anrechnung des Stempels für die Errichtung einer Aktiengesellschaft auch auf den für eine „Übernahme" zu entrichtenden Einbringungsstempel. (P.) **51**, 386.

Errungenschaftsgemeinschaft. Bei der Errungenschaftsgemeinschaft kann die Ehefrau mit Zustimmung des Ehemannes Rechtsstreitigkeiten über das Gesamtgut im eigenen Namen führen. **60**, 147.

Ersatz. Ersatzanspruch. 1) Wesen des Ersatzanspruchs in den Fällen der §§ 844, 845 BGB. **55**, 30. — 2) Anspruch des Fiskus gegen Richter auf Ersatz von Termins-, Reise- und Insertionskosten. (P.) **56**, 340, 357; **58**, 304, 430. — 3) Zur Auslegung des § 255 BGB. **59**, 37. — 4) S. a. Aufwendungen. Gemeinschaft. Schadensersatz.

Ersatzberechtigter. 1) Findet § 254 BGB im Falle des mitwirkenden Verschuldens des nach den §§ 844 und 845 BGB ersatzberechtigten Dritten Anwendung? **55**, 29. — 2) Die Ansprüche der Ersatzberechtigten in den Fällen der §§ 844 und 845 BGB sind selbständige, der Verfügung des Verletzten entzogene Schadensersatzansprüche. **55**, 30, 31.

Ersatzerbe. Zur Frage, ob der von Ehegatten in einem gemeinschaftlichen Testament, durch das diese zunächst sich gegenseitig als Erben eingesetzt haben, auf den beiderseitigen Nachlaß eingesetzte Dritte nur Ersatzerbe oder Ersatz- und Nacherbe ist. **60**, 115.

Ersatzerfüllung (§ 480 BGB). S. Erfüllung.

Ersatzgrundstück. Die Kosten für Anschaffung eines dem enteigneten gleichartigen Grundstücks sind bei der Enteignungsentschädigung nicht zu berücksichtigen. (P.) **58**, 423.

Ergänzung. 1) Die Ergänzung eines Urteils, das einen Anspruch übergangen hat, kann nicht mittels eines Rechtsmittels herbeigeführt werden. **59**, 130. — 2) Keine Ergänzung des Zuschlagsbeschlusses in Ansehung der Bedingungen, unter denen der Richter den Zuschlag erteilt hat, aus dem Versteigerungsprotokoll. **60**, 52.

Ergänzungsanspruch auf den außerordentlichen Pflichtteil. S. Pflichtteil.

Erhöhung. 1) S. Beweisgebühr. — 2) Erhöhung des Honorars für künftige Auflagen. S. Honorar. — 3) Erhöhung des Grundkapitals bei den Aktiengesellschaften. S. Syst. Reg. § 229b S. 169. — 4) Erhöhung der Geschäftsanteile bei den Gesellschaften mbH. S. Syst. Reg. § 230b S. 171.

Erinnerung. Im Falle des § 4 GKG findet Beschwerde erst gegen die auf die Erinnerung ergehende Entscheidung statt. **55**, 313.

Erlaß. 1) Der Wechselregreßberechtigte kann durch Erlaß den Akzeptanten oder einen Vormann von der Wechselverpflichtung befreien, während der Aussteller wechselrechtlich verpflichtet bleibt. **59**, 319. — 2) Der schenkungsweise Erlaß einer Forderung bedarf nicht der Form des Schenkungsversprechens. **53**, 296. — 3) Kann von einem verzinslichen Darlehn die Kapitalschuld mit der Wirkung sofortiger Befreiung dem Schuldner erlassen, die Zinsverpflichtung aber noch für eine bestimmte Zeit aufrecht erhalten werden? **53**, 297. — 4) Der Erlaß ist ein abstraktes, in seiner Wirkung von einem Rechtsgrunde nicht abhängiges Rechtsgeschäft. **53**, 296.

Erlaubnis. Erlaubniserteilung. 1) Unterliegt die polizeiliche Erlaubniserteilung zur Benutzung bestimmter Dampfschiffe zur Personenbeförderung in einem bestehenden Dampfschiffahrtsunternehmen in Preußen der Stempelsteuer? **51**, 17. — 2) Wie ist die preußische Stempelsteuer für die Erlaubnis zum Betriebe einer Gastwirtschaft ꝛc zu bemessen, wenn der Konzessionsinhaber noch ein anderes Gewerbe betreibt und er einheitlich für seinen gesamten Gewerbebetrieb zur Gewerbesteuer veranlagt ist? **51**, 202. — 3) S. a. Bauerlaubnis.

Erlaubte Privatgesellschaften des preußischen Allgemeinen Landrechts. S. Privatgesellschaften.

Erledigung. 1) Ist § 93 ZPO entsprechend anwendbar, wenn die Erledigung des Rechtsstreits durch sofortige Klaglosstellung nicht in Anerkennung des Klaganspruchs erfolgt? **53**, 325. — 2) Wird das Verfahren über die Rechtmäßigkeit einer einstweiligen Verfügung dadurch in der Hauptsache erledigt, daß der inzwischen vom Beklagten befriedigte Kläger in die Aufhebung der angeordneten Maßregel willigt? **54**, 345. — 3) Ein Eintragungsantrag wird nicht durch den ergebnislosen Ablauf der gemäß § 18 GBO gestellten Frist, sondern nur durch ausdrückliche Zurückweisung oder Eintragung „erledigt". **60**, 396.

Erlöschende Verjährung. S. Syst. Reg. § 11b S. 30.

Ermächtigung. 1) Liegt eine Ermächtigung, Berichtigung des Grundbuchs zu beanspruchen, für den Verkäufer darin, daß ihm durch den

nach dem Ertragswerte auf die künftige Notwendigkeit eines Neubaues Rücksicht zu nehmen? (P.) **54**, 115. — 2) Einstellung und Berechnungsart einer Abnutzungsquote bei der Wertsfeststellung eines enteigneten Gebäudes nach dem Ertragswerte. (P.) **56**, 92.

Erweiterung. S. Klagantrag.

Erwerb. 1) Nur der rechtsgeschäftliche, nicht der im Wege der Zwangsvollstreckung sich vollziehende Erwerb wird durch den öffentlichen Glauben des Grundbuchs geschützt. **54**, 105; **59**, 315, 316. — 2) Erwerb der Erbschaft nach BGB. Bedeutung der Annahme und Ausschlagung. **54**, 291. — 3) Der Anspruch auf Erwerb eines dinglichen Rechts ist dergestalt abtretungsfähig, daß das Recht dem Zessionar zu übertragen oder zu bestellen ist. **59**, 295. — 4) Schutz des Erwerbes. S. Kreditschutz. — 5) Anrechnung des anderweitigen Erwerbs in den Fällen des § 615 BGB. S. Dienstvertrag.

Erwerber. 1) Die Vorschrift des § 573 Satz 1 BGB gilt auch gegenüber dem Erwerber in der Zwangsversteigerung. **58**, 185. — 2) Rechtliche Stellung des Erwerbers des Erbanteils eines Miterben. Eintritt in das Gesamthandverhältnis. Haftung für die Nachlaßschulden, wenn der Anteil an ihn veräußert ist, zusammen mit dem veräußernden Miterben. **60**, 131. — 3) S. a. Grundstück. Kux.

Erwerberrechte. Ist für die Anwendung der Befreiungsvorschrift Nr. 3 der Tarifst. 32 PrStempG die Übertragung der Erwerberrechte aus Veräußerungsgeschäften der Veräußerung gleich zu achten? **53**, 287.

Erwerbsgeschäft. 1) Der Nießbrauch an einem Erwerbsgeschäft ist dem BGB fremd. **59**, 32. — 2) S. a. Ehefrau. Minderjähriger.

Erwerbsmöglichkeit. Gehört die Erwerbsmöglichkeit zu den durch § 823 Abs. 1 BGB geschützten Rechten? **51**, 369.

Erwerbende Verjährung. S. Ersitzung.

Erziehung. Erziehungsrecht. S. Elterliches Erziehungsrecht.

Etat. S. Reichshaushalt.

Eventuelle Klagerhebung. Gibt es eine eventuelle Klagerhebung? **58**, 249.

Eviktion. S. Syst. Reg. § 136e S. 107.

Ewerführertagelöhner als „Schiffer" der ihnen zugewiesenen Schuten (BinnenschG). **60**, 378.

Exceptio doli generalis. 1) Gibt es nach dem BGB eine exceptio doli generalis? **58**, 356. — 2) Genügt zur Begründung der exceptio doli generalis die beim Erwerbe eines Orderpapiers vorhandene Kenntnis des Indossatars von Einwendungen, die dem Verpflichteten nur seinem Vormanne, nicht ihm gegenüber zustehen? **57**, 64. — 3) Befreiung des persönlichen Schuldners der Hypothekenforderung von seiner Schuld auf Grund der exceptio doli generalis, wenn der Gläubiger absichtlich seine rechtliche und wirtschaftliche Lage verschlechtert hat. **58**, 428.

Exceptio plurium concumbentium. S. Vaterschaft. Zuhälter.

Exceptio rei judicatae. S. Syst. Reg. § 13 S. 35.

Exekution. S. Syst. Reg. § 348ff. S. 230ff.

Exekutionsintervention. S. Widerspruchsklage.
Executio ad faciendum. S. Syst. Reg. § 352 S. 235.
Exhumierung. Berechtigung der Erben des Versicherten, die Exhumierung der Leiche zum Zweck der Obduktion, die die Versicherungsgesellschaft zu verlangen berechtigt ist, unter Umständen zu verweigern. **54**, 117.
Expeditionskorps. S. Ostasiatisches Expeditionskorps.
Expropriation. S. Syst. Reg. § 179 (Enteignung) S. 149.

F

Fabrik. 1) Ist der Buchhalter und Prokurist einer Fabrik berechtigt, das Zeugnis über den Unterschied der Preise zu verweigern, zu denen die Fabrik ihre Fabrikate an die einzelnen Kunden verkauft? **53**, 40. — 2) Zulässigkeit der Bezeichnung eines Unternehmens als „Fabrik" in einer Firma. **54**, 185. — 3) Erfordernis einer gemeinsamen Arbeitsstätte für den Begriff der Fabrik. **57**, 387.
Fabrikabwässer. Findet § 100 I 8 ALR auf die Ableitung von Fabrikabwässern Anwendung? **57**, 190.
Fabrikaufseher. S. Gewerbeunternehmer. Wettbewerbsverbot.
Fabrikgebäude. 1) Ob das räumliche Verhältnis, in welchem eine Maschine zum Fabrikgebäude steht, ein solches ist, daß dadurch ihre Zubehöreigenschaft begründet wird (Lagern auf dem Fabrikhof), kann nicht nach einer allgemeinen, festen Regel, sondern nur nach Lage des Einzelfalles beurteilt werden. **51**, 274. — 2) Rechtsgültigkeit einer Baupolizeiverordnung, welche die Errichtung von Fabrikgebäuden an bestimmten Straßen oder in bestimmten Stadtgegenden untersagt. (P.) **60**, 328. — 3) Dem Grundstückseigentümer, der durch eine Baupolizeiverordnung an dem Wiederaufbau seines abgebrannten Fabrikgebäudes an einer bestimmten Straße gehindert wird, steht kein Entschädigungsanspruch gegen die Stadtgemeinde zu. (P.) **60**, 328.
Facultas alternativa. Das Recht der Gewerken, durch Zurverfügungstellung ihrer Kuxe (§ 130 PrBergG) ihre Zubußeverpflichtung zu erfüllen, beruht auf einer facultas alternativa (wahlweisen Leistungsbefugnis), nicht auf dem Bestehen einer Alternativschuld. **51**, 75.
Fahrlässigkeit. 1) Wesen der Fahrlässigkeit. **53**, 159. — 2) Fahrlässigkeit im Sinne des § 912 BGB. **52**, 17. — 3) Verantwortlichkeit einer Aktiengesellschaft für das grob fahrlässige Verhalten ihres technischen Betriebsleiters. **57**, 42. — 4) Wer auf Grund eines eingetragenen, aber nicht schutzfähigen Gebrauchsmusters einen anderen an dessen Herstellung hindert, haftet für den Schaden schon bei fahrlässiger Unkenntnis der Schutzlosigkeit des Musters. **58**, 24. — 5) Der Grundbuchrichter verletzt seine Amtspflicht nicht fahrlässig, wenn er bei Auslegung unklarer und lückenhafter Gesetzesvorschriften einer erst hernach vom höchsten Gericht für unrichtig erklärten Ansicht folgt. **59**, 388. — 6) Die auf Fahrlässigkeit beruhende Unkenntnis steht im Falle des § 439 BGB der Kenntnis nicht gleich. **59**, 408. —

7) Liegt stets oder nur unter Umständen eine Fahrlässigkeit (Außerachtlassung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt) vor, wenn der Zessionar einer Hypothekenforderung die Einsichtnahme des Grundbuchs unterläßt? **60**, 33. — 8) Müssen zur Annahme einer Fahrlässigkeit des Handelnden gerade die Folgen, die sein Tun tatsächlich gehabt hat, für ihn voraussehbar gewesen sein? **51**, 32. — 9) Haftet nach BGB der Eigentümer oder Besitzer einer Sache (Baum) für den ohne sein Zutun durch ihre natürliche Beschaffenheit verursachten Schaden wegen Fahrlässigkeit? **52**, 373. — 10) Fahrlässigkeit bei der Pfandnahme von Wertpapieren. **58**, 165. — 11) Im übrigen s. Syst. Reg. § 410d.

Fahrer. Mitwirkendes Verschulden des Fahrers eines Straßenbahnwagens bei einem Straßenbahnunfall. **56**, 156.

Fahrnisgemeinschaft. Können die Gläubiger des Mannes die Änderung des Güterstandes der Fahrnisgemeinschaft in den der Gütertrennung, soweit dadurch die Nutzungen des Eingebrachten der Frau ihrem Zugriff entzogen werden, nach jetzigem Recht anfechten? **57**, 81.

Fahrnispfändung. Nach erfolgter Beschlagnahme in der Immobiliarzwangsvollstreckung ist die Fahrnispfändung des Grundstückszubehörs schlechthin wirkungslos, nicht nur gegenüber dem betreibenden Gläubiger. **59**, 91.

Fahrtüchtigkeit des Schiffes. — S. Schiff.

Faktura. 1) Kann das Schweigen auf den Vermerk eines von dem gesetzlichen abweichenden Erfüllungsortes auf der Faktura den Gerichtsstand dieses Ortes für die Klage gegen den Käufer begründen, wenn die im früheren Geschäftsverkehr der Parteien vorbehaltlos von ihm angenommenen Fakturen denselben Vermerk enthielten? **52**, 134. — 2) Gerichtsstand des Erfüllungsortes, gegründet auf die Nichtbeanstandung eines entsprechenden Vermerks in der zusammen mit dem verlangten Bestätigungsschreiben dem Käufer übersandten Faktura. **57**, 409.

Fälligkeit. Die erst nach der letzten mündlichen Berufungsverhandlung eingetretene Fälligkeit der Klagforderung kann in der Revisionsinstanz nicht berücksichtigt werden. **57**, 47.

Falsche Bezeichnung (Falsa demonstratio). Wirkung einer falschen Bezeichnung des Grundstücks bei Auflassung und Eintragung. **60**, 340.

Falscheid. Der den fahrlässigen Falscheid mit Strafe bedrohende § 163 Abs. 1 StGB ist ein Schutzgesetz im Sinne des § 823 Abs. 2 BGB. **59**, 238.

Fälschung. 1) Wer trägt hinsichtlich der Girozettel die Gefahr der Fälschung? **56**, 410. — 2) Die vom Empfänger eines Blankoakzeptes nach dessen vertragsmäßiger Ausfüllung ohne Erlaubnis des Akzeptanten vorgenommene Änderung des Wechsels ist eine Wechselfälschung. **53**, 262. — 3) Einfluß nachträglicher Verfälschung des Wechselinhabers auf den Fortbestand der Verpflichtung früherer Wechselschulden nach Maßgabe des echten Wechselinhalts. **54**, 386.

Familienfideikommiß. 1) Ist für die Einverleibung von bloßen Verbesserungen der Fideikommißsubstanz in das Familienfideikommiß der Fideikommißstempel zu entrichten? Welcher Akt ist dabei der

Gegenstand der Stempelsteuer? **54**, 228. — 2) Schuldverschreibungsstempel neben dem Fideikommißstempel bei gleichzeitiger Begründung einer Substanzschuld. **54**, 231. — 3) Sind die §§ 2325—2329 BGB anwendbar, wenn der Erblasser eine nach preußischem Recht zu beurteilende Fideikommißstiftung errichtet hatte? **54**, 401. — 4) Muß in dem unter Nr. 3 bezeichneten Falle der Pflichtteilsberechtigte sich anrechnen lassen, was er aus dem Fideikommiß erhält? **54**, 403. — 5) An welcher Stelle im Grundbuch ist der Fideikommißbesitzer und die Fideikommißeigenschaft einzutragen? **54**, 402.

Familienname. S. Name.

Familienstiftung. Sind die §§ 2325—2329 BGB anwendbar, wenn der Erblasser eine Familienstiftung errichtet hatte? Muß der Pflichtteilsberechtigte sich anrechnen lassen, was er aus der Stiftung erhält? **54**, 401, 403.

Faustpfand. 1) Ein Faustpfandrecht kann an den Papieren, die nicht selbständige Träger einer Obligation sind, sondern nur zum Beweise einer Forderung dienen (Lebensversicherungspolize), für sich allein nach dem BGB nicht begründet werden. **51**, 86. — 2) Worin besteht der den Mangel im Recht des Verpfänders deckende gute Glaube des Pfandnehmers im Sinne der §§ 1207 und 932 BGB? **58**, 164. — 3) Bedeutet es eine grobe Fahrlässigkeit, wenn der Pfandnehmer von Wertpapieren sie unbesehen hinnimmt, insbesondere ohne die Prüfung, ob die Zins- und Erneuerungsscheine vorhanden sind? **58**, 165. — 4) Im übrigen s. Pfandrecht an beweglichen Sachen.

Fehler. Liegt ein Fehler des verkauften Grundstücks vor, wenn es sich um die noch zu erfüllenden ortsstatutarischen Bedingungen für seine Bebauungsfähigkeit handelt? **52**, 431. Im übrigen s. Mängel der Kaufsache.

Feld. Das mit einer Mutung begehrte Feld ist gegen spätere Mutungen nicht geschlossen, wenn infolge von Unrichtigkeiten der Karte das angegebene Feld die gesetzliche Feldesgröße übersteigt. Keine rückwirkende Kraft späterer Berichtigung der Karte gegenüber einer inzwischen eingelegten rechtsgültigen Mutung. **57**, 147.

Feldintendantur. S. Ostasiatisches Expeditionskorps.

Fensterläden. Hölzerne Fensterläden als „Bestandteil" eines Hauses im Sinne des § 94 Abs. 2 BGB und als „Teil" desselben im Sinne des § 836 BGB. **60**, 422.

Feriensache. 1) Die Bewilligung oder Versagung des Armenrechts ist eine Entscheidung im Sinne des § 202 Abs. 1 GVG. **55**, 328. — 2) Der Antrag auf Behandlung einer Sache als Feriensache kann auch stillschweigend gestellt werden. In welcher Weise? **55**, 328.

Feststellung. Eine im Prüfungstermine ordnungsmäßig festgestellte Konkursforderung kann nachträglich nicht mehr bestritten werden. **57**, 271.

Feststellungsklage. 1) Kann eine Feststellungsklage auch im Gerichtsstand des Klaggegenstandes erhoben werden? **51**, 257. — 2) Übereinstimmung des Grundes der Feststellungsklage nach § 146 KO mit

7) Liegt stets oder nur unter Umständen eine Fahrlässigkeit (Außerachtlassung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt) vor, wenn der Zessionar einer Hypothekenforderung die Einsichtnahme des Grundbuchs unterläßt? **60**, 33. — 8) Müssen zur Annahme einer Fahrlässigkeit des Handelnden gerade die Folgen, die sein Tun tatsächlich gehabt hat, für ihn voraussehbar gewesen sein? **51**, 32. — 9) Haftet nach BGB der Eigentümer oder Besitzer einer Sache (Baum) für den ohne sein Zutun durch ihre natürliche Beschaffenheit verursachten Schaden wegen Fahrlässigkeit? **52**, 373. — 10) Fahrlässigkeit bei der Pfandnahme von Wertpapieren. **58**, 165. — 11) Im übrigen s. Syst. Reg. § 410d.

Fahrer. Mitwirkendes Verschulden des Fahrers eines Straßenbahnwagens bei einem Straßenbahnunfall. **56**, 156.

Fahrnisgemeinschaft. Können die Gläubiger des Mannes die Änderung des Güterstandes der Fahrnisgemeinschaft in den der Gütertrennung, soweit dadurch die Nutzungen des Eingebrachten der Frau ihrem Zugriff entzogen werden, nach jetzigem Recht anfechten? **57**, 81.

Fahrnispfändung. Nach erfolgter Beschlagnahme in der Immobiliarzwangsvollstreckung ist die Fahrnispfändung des Grundstückszubehörs schlechthin wirkungslos, nicht nur gegenüber dem betreibenden Gläubiger. **59**, 91.

Fahrtüchtigkeit des Schiffes. — S. Schiff.

Faktura. 1) Kann das Schweigen auf den Vermerk eines von dem gesetzlichen abweichenden Erfüllungsortes auf der Faktura den Gerichtsstand dieses Ortes für die Klage gegen den Käufer begründen, wenn die im früheren Geschäftsverkehr der Parteien vorbehaltlos von ihm angenommenen Fakturen denselben Vermerk enthielten? **52**, 134. — 2) Gerichtsstand des Erfüllungsortes, gegründet auf die Nichtbeanstandung eines entsprechenden Vermerks in der zusammen mit dem verlangten Bestätigungsschreiben dem Käufer übersandten Faktura. **57**, 409.

Fälligkeit. Die erst nach der letzten mündlichen Berufungsverhandlung eingetretene Fälligkeit der Klagforderung kann in der Revisionsinstanz nicht berücksichtigt werden. **57**, 47.

Falsche Bezeichnung (Falsa demonstratio). Wirkung einer falschen Bezeichnung des Grundstücks bei Auflassung und Eintragung. **60**, 340.

Falscheid. Der den fahrlässigen Falscheid mit Strafe bedrohende § 163 Abs. 1 StGB ist ein Schutzgesetz im Sinne des § 823 Abs. 2 BGB. **59**, 238.

Fälschung. 1) Wer trägt hinsichtlich der Girozettel die Gefahr der Fälschung? **56**, 410. — 2) Die vom Empfänger eines Blankoakzeptes nach dessen vertragsmäßiger Ausfüllung ohne Erlaubnis des Akzeptanten vorgenommene Änderung des Wechsels ist eine Wechselfälschung. **53**, 262. — 3) Einfluß nachträglicher Verfälschung des Wechselinhabers auf den Fortbestand der Verpflichtung früherer Wechselschulden nach Maßgabe des echten Wechselinhalts. **54**, 386.

Familienfideikommiß. 1) Ist für die Einverleibung von bloßen Verbesserungen der Fideikommißsubstanz in das Familienfideikommiß der Fideikommißstempel zu entrichten? Welcher Akt ist dabei der

Gegenstand der Stempelsteuer? **54**, 228. — 2) Schuldverschreibungsstempel neben dem Fideikommißstempel bei gleichzeitiger Begründung einer Substanzschuld. **54**, 231. — 3) Sind die §§ 2325—2329 BGB anwendbar, wenn der Erblasser eine nach preußischem Recht zu beurteilende Fideikommißstiftung errichtet hatte? **54**, 401. — 4) Muß in dem unter Nr. 3 bezeichneten Falle der Pflichtteilsberechtigte sich anrechnen lassen, was er aus dem Fideikommiß erhält? **54**, 403. — 5) An welcher Stelle im Grundbuch ist der Fideikommißbesitzer und die Fideikommißeigenschaft einzutragen? **54**, 402.

Familienname. S. Name.

Familienstiftung. Sind die §§ 2325—2329 BGB anwendbar, wenn der Erblasser eine Familienstiftung errichtet hatte? Muß der Pflichtteilsberechtigte sich anrechnen lassen, was er aus der Stiftung erhält? **54**, 401, 403.

Faustpfand. 1) Ein Faustpfandrecht kann an den Papieren, die nicht selbständige Träger einer Obligation sind, sondern nur zum Beweise einer Forderung dienen (Lebensversicherungspolize), für sich allein nach dem BGB nicht begründet werden. **51**, 86. — 2) Worin besteht der den Mangel im Recht des Verpfänders deckende gute Glaube des Pfandnehmers im Sinne der §§ 1207 und 932 BGB? **58**, 164. — 3) Bedeutet es eine grobe Fahrlässigkeit, wenn der Pfandnehmer von Wertpapieren sie unbesehen hinnimmt, insbesondere ohne die Prüfung, ob die Zins- und Erneuerungsscheine vorhanden sind? **58**, 165. — 4) Im übrigen s. Pfandrecht an beweglichen Sachen.

Fehler. Liegt ein Fehler des verkauften Grundstücks vor, wenn es sich um die noch zu erfüllenden ortsstatutarischen Bedingungen für seine Bebauungsfähigkeit handelt? **52**, 431. Im übrigen s. Mängel der Kaufsache.

Feld. Das mit einer Mutung begehrte Feld ist gegen spätere Mutungen nicht geschlossen, wenn infolge von Unrichtigkeiten der Karte das angegebene Feld die gesetzliche Feldesgröße übersteigt. Keine rückwirkende Kraft späterer Berichtigung der Karte gegenüber einer inzwischen eingelegten rechtsgültigen Mutung. **57**, 147.

Feldintendantur. S. Ostasiatisches Expeditionskorps.

Fensterläden. Hölzerne Fensterläden als „Bestandteil" eines Hauses im Sinne des § 94 Abs. 2 BGB und als „Teil" desselben im Sinne des § 836 BGB. **60**, 422.

Feriensache. 1) Die Bewilligung oder Versagung des Armenrechts ist eine Entscheidung im Sinne des § 202 Abs. 1 GVG. **55**, 328. — 2) Der Antrag auf Behandlung einer Sache als Feriensache kann auch stillschweigend gestellt werden. In welcher Weise? **55**, 328.

Feststellung. Eine im Prüfungstermine ordnungsmäßig festgestellte Konkursforderung kann nachträglich nicht mehr bestritten werden. **57**, 271.

Feststellungsklage. 1) Kann eine Feststellungsklage auch im Gerichtsstand des Klaggegenstandes erhoben werden? **51**, 257. — 2) Übereinstimmung des Grundes der Feststellungsklage nach § 146 KO mit

7) Liegt stets oder nur unter Umständen eine Fahrlässigkeit (Außerachtlassung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt) vor, wenn der Zessionar einer Hypothekenforderung die Einsichtnahme des Grundbuchs unterläßt? **60**, 33. — 8) Müssen zur Annahme einer Fahrlässigkeit des Handelnden gerade die Folgen, die sein Tun tatsächlich gehabt hat, für ihn voraussehbar gewesen sein? **51**, 32. — 9) Haftet nach BGB der Eigentümer oder Besitzer einer Sache (Baum) für den ohne sein Zutun durch ihre natürliche Beschaffenheit verursachten Schaden wegen Fahrlässigkeit? **52**, 373. — 10) Fahrlässigkeit bei der Pfandnahme von Wertpapieren. **58**, 165. — 11) Im übrigen s. Syst. Reg. § 410d.

Fahrer. Mitwirkendes Verschulden des Fahrers eines Straßenbahnwagens bei einem Straßenbahnunfall. **56**, 156.

Fahrnisgemeinschaft. Können die Gläubiger des Mannes die Änderung des Güterstandes der Fahrnisgemeinschaft in den der Gütertrennung, soweit dadurch die Nutzungen des Eingebrachten der Frau ihrem Zugriff entzogen werden, nach jetzigem Recht anfechten? **57**, 81.

Fahrnispfändung. Nach erfolgter Beschlagnahme in der Immobiliarzwangsvollstreckung ist die Fahrnispfändung des Grundstückszubehörs schlechthin wirkungslos, nicht nur gegenüber dem betreibenden Gläubiger. **59**, 91.

Fahrtüchtigkeit des Schiffes. — S. Schiff.

Faktura. 1) Kann das Schweigen auf den Vermerk eines von dem gesetzlichen abweichenden Erfüllungsortes auf der Faktura den Gerichtsstand dieses Ortes für die Klage gegen den Käufer begründen, wenn die im früheren Geschäftsverkehr der Parteien vorbehaltlos von ihm angenommenen Fakturen denselben Vermerk enthielten? **52**, 134. — 2) Gerichtsstand des Erfüllungsortes, gegründet auf die Nichtbeanstandung eines entsprechenden Vermerks in der zusammen mit dem verlangten Bestätigungsschreiben dem Käufer übersandten Faktura. **57**, 409.

Fälligkeit. Die erst nach der letzten mündlichen Berufungsverhandlung eingetretene Fälligkeit der Klagforderung kann in der Revisionsinstanz nicht berücksichtigt werden. **57**, 47.

Falsche Bezeichnung (Falsa demonstratio). Wirkung einer falschen Bezeichnung des Grundstücks bei Auflassung und Eintragung. **60**, 340.

Falscheid. Der den fahrlässigen Falscheid mit Strafe bedrohende § 163 Abs. 1 StGB ist ein Schutzgesetz im Sinne des § 823 Abs. 2 BGB. **59**, 238.

Fälschung. 1) Wer trägt hinsichtlich der Girozettel die Gefahr der Fälschung? **56**, 410. — 2) Die vom Empfänger eines Blankoakzeptes nach dessen vertragsmäßiger Ausfüllung ohne Erlaubnis des Akzeptanten vorgenommene Änderung des Wechsels ist eine Wechselfälschung. **53**, 262. — 3) Einfluß nachträglicher Verfälschung des Wechselinhabers auf den Fortbestand der Verpflichtung früherer Wechselschulden nach Maßgabe des echten Wechselinhalts. **54**, 386.

Familienfideikommiß. 1) Ist für die Einverleibung von bloßen Verbesserungen der Fideikommißsubstanz in das Familienfideikommiß der Fideikommißstempel zu entrichten? Welcher Akt ist dabei der

Gegenstand der Stempelsteuer? **54**, 228. — 2) Schuldverschreibungsstempel neben dem Fideikommißstempel bei gleichzeitiger Begründung einer Substanzschuld. **54**, 231. — 3) Sind die §§ 2325—2329 BGB anwendbar, wenn der Erblasser eine nach preußischem Recht zu beurteilende Fideikommißstiftung errichtet hatte? **54**, 401. — 4) Muß in dem unter Nr. 3 bezeichneten Falle der Pflichtteilsberechtigte sich anrechnen lassen, was er aus dem Fideikommiß erhält? **54**, 403. — 5) An welcher Stelle im Grundbuch ist der Fideikommißbesitzer und die Fideikommißeigenschaft einzutragen? **54**, 402.

Familienname. S. Name.

Familienstiftung. Sind die §§ 2325—2329 BGB anwendbar, wenn der Erblasser eine Familienstiftung errichtet hatte? Muß der Pflichtteilsberechtigte sich anrechnen lassen, was er aus der Stiftung erhält? **54**, 401, 403.

Faustpfand. 1) Ein Faustpfandrecht kann an den Papieren, die nicht selbständige Träger einer Obligation sind, sondern nur zum Beweise einer Forderung dienen (Lebensversicherungspolize), für sich allein nach dem BGB nicht begründet werden. **51**, 86. — 2) Worin besteht der den Mangel im Recht des Verpfänders deckende gute Glaube des Pfandnehmers im Sinne der §§ 1207 und 932 BGB? **58**, 164. — 3) Bedeutet es eine grobe Fahrlässigkeit, wenn der Pfandnehmer von Wertpapieren sie unbesehen hinnimmt, insbesondere ohne die Prüfung, ob die Zins- und Erneuerungsscheine vorhanden sind? **58**, 165. — 4) Im übrigen s. Pfandrecht an beweglichen Sachen.

Fehler. Liegt ein Fehler des verkauften Grundstücks vor, wenn es sich um die noch zu erfüllenden ortsstatutarischen Bedingungen für seine Bebauungsfähigkeit handelt? **52**, 431. Im übrigen s. Mängel der Kaufsache.

Feld. Das mit einer Mutung begehrte Feld ist gegen spätere Mutungen nicht geschlossen, wenn infolge von Unrichtigkeiten der Karte das angegebene Feld die gesetzliche Feldesgröße übersteigt. Keine rückwirkende Kraft späterer Berichtigung der Karte gegenüber einer inzwischen eingelegten rechtsgültigen Mutung. **57**, 147.

Feldintendantur. S. Ostasiatisches Expeditionskorps.

Fensterläden. Hölzerne Fensterläden als „Bestandteil" eines Hauses im Sinne des § 94 Abs. 2 BGB und als „Teil" desselben im Sinne des § 836 BGB. **60**, 422.

Feriensache. 1) Die Bewilligung oder Versagung des Armenrechts ist eine Entscheidung im Sinne des § 202 Abs. 1 GVG. **55**, 328. — 2) Der Antrag auf Behandlung einer Sache als Feriensache kann auch stillschweigend gestellt werden. In welcher Weise? **55**, 328.

Feststellung. Eine im Prüfungstermine ordnungsmäßig festgestellte Konkursforderung kann nachträglich nicht mehr bestritten werden. **57**, 271.

Feststellungsklage. 1) Kann eine Feststellungsklage auch im Gerichtsstand des Klaggegenstandes erhoben werden? **51**, 257. — 2) Übereinstimmung des Grundes der Feststellungsklage nach § 146 KO mit

der Begründung der Anmeldung. **54**, 313. — 3) Gegenstand der Feststellung nach den §§ 144, 145 KO ist nicht bloß das Teilnahmerecht am Konkurse, sondern die Forderung selbst. **55**, 160. — 4) Gerichtsstand für die Klage auf Feststellung des Nichtbestehens eines Kaufvertrages. **56**, 138. — 5) Die Rechtshandlung eines Schuldners kann außerhalb des Konkurses vor Erlangung eines vollstreckbaren Titels und vor Feststellung des Befriedigungsunvermögens des Schuldners nicht bedingt im Wege einer Feststellungsklage angefochten werden. **57**, 102. — 6) Streitwert einer Feststellungsklage, die die unmittelbare Realisierung der festzustellenden Forderung bezweckt. **57**, 411. — 7) Für eine Verurteilung zur Zahlung unter Vorbehalt der Feststellung des Betrages und für die Feststellung einer ziffermäßig nicht bestimmten Geldforderung sind die Voraussetzungen der Feststellungsklage erforderlich. **58**, 60. — 8) Auch zur Feststellung der nach Bruchteilen des Nachlasses, nicht ziffermäßig bestimmten Forderung eines Pflichtteilsberechtigten bedarf es der Entscheidung über Anrechnung von Zuwendungen und Aufrechnung von Gegenforderungen. **58**, 61. — 9) Der Ausspruch, die negative Feststellungsklage sei sachlich unbegründet, schließt die Feststellung des Bestehens des Rechtsverhältnisses in sich. **60**, 391. — 10) Unterbricht der Antrag auf Abweisung einer negativen Feststellungsklage die Verjährung? **60**, 391.

Feuerkassenscheine einer städtischen Feuersozietät, deren Mitgliedschaft kraft Gesetzes ohne weiteres durch die Erbauung oder Erwerbung eines Hauses begründet wird, unterliegen nicht dem Polizeistempel. (P.) **52**, 234.

Feuerversicherung. 1) Liegt in der Unterlassung der Erneuerung der abgelaufenen Gebäudefeuerversicherung schon eine Verschlechterung des Grundstücks (§ 1133 BGB) oder begründet sie nur die Besorgnis einer solchen (§ 1134 BGB)? **52**, 296. — 2) Hat der gegen Feuerschaden Versicherte dem Versicherer gegenüber für das Verschulden seines Vertreters einzustehen? **51**, 20. — 3) Haftet der gegen Feuerschaden versicherte Ladeninhaber für das Verschulden seiner Ehefrau, wenn diese während einer kurzen Abwesenheit des Mannes die Ladengeschäfte besorgt und während dieser Zeit fahrlässig im Laden einen Brand verursacht hat? **51**, 20. — 4) Haben wissentlich unwahre Angaben eines Stellvertreters (Ehefrau) des gegen Feuerschaden Versicherten über die verbrannten Gegenstände für diesen den Verlust des Versicherungsanspruchs zur Folge? **58**, 343. — 5) Stellt die Aufstellung des Verzeichnisses der verbrannten Gegenstände die Erfüllung einer Verpflichtung des Versicherten dar? Ist sie eine Willenserklärung des Versicherten? **58**, 346. — 6) Steht dem Verpächter ein Anspruch gegen den Versicherer zu, wenn die ihm gehörigen, aber vom Pächter im eigenen Namen gegen Feuerschaden versicherten Inventarstücke verbrannt sind? **58**, 273.

Fideikommiß. Fideikommißstempel. S. Familienfideikommiß.

Fideikommissarischer Erbe. S. Nacherbe.

Fiduziarisches Rechtsgeschäft. Fiduziarische Übertragung. 1) Möglichkeit, daß bei einer fiduziarischen Zession lediglich ein Mandatsverhältnis besteht. **55**, 391. — 2) Kann eine fiduziarische Forderungsübertragung deshalb unwirksam sein, weil sie ungewöhnliche wirtschaftliche Zwecke verfolgt? **55**, 392. — 3) Zulässigkeit der Sicherheitsübereignung als fiduziarisches Geschäft nach BGB. **57**, 177; **59**, 146.

Fiktion. 1) Fiktion der Rechtzeitigkeit einer verspätet zugegangenen Annahmeerklärung, wenn der Empfänger das rechtzeitige Zugehen vorsätzlich oder schuldhaft verhindert hat. **58**, 408. — 2) Wenn bei der Enteignung eines Hausgrundstücks die Entschädigung für den Eigentümer unter der Fiktion eines Neubaues festgesetzt ist, können die Nebenberechtigten sich wegen ihrer Entschädigungsansprüche nur an den Eigentümer, nicht an den Unternehmer halten. **51**, 222.

Firma. S. Syst. Reg. § 221 (Handelsfirma) S. 164.

Fischerei. Fischereirecht. 1) Den (fischereiberechtigten) Anliegern an einem Privatflusse steht auf Grund des § 187 I 9 ALR eine Klage gegen den zu, der durch Versetzung (Versperrung) des Privatflusses den freien Gang der Fische hindert. **51**, 246. — 2) Der Anlieger (Eigentümer) eines Privatflusses kann gegen den Ober(oder Unter-)lieger, wenn dieser beim Fischfang fischereipolizeilichen Vorschriften zuwiderhandelt, nicht wegen Eigentumsstörung klagen. **51**, 247. — 3) Schädigung fremder Fischereirechte durch Immission schädlicher Stoffe aus landwirtschaftlichen oder gewerblichen Betrieben in Gewässer. **52**, 298. — 4) § 43 PrFischereiG v. 30. Mai 1874 ist ein auf Schadensverhütung abzielendes Polizeigesetz im Sinne des § 26 I 6 ALR. **52**, 299. — 5) Bezieht sich die Kausalitätsvermutung der §§ 25, 26 I 6 ALR auch auf die Beschädigung der bei Gelegenheit der Zuwiderhandlung gegen § 43 PrFischereiG verletzten Rechte, auf deren Schutz dieses Gesetz nichta bzielt? **52**, 302. — 6) Begriff der Fischereigerechtigkeit. Ist darin die Befugnis enthalten, die in einem anderen Fischgebiet gefangenen Fische in den dem Fischereirecht unterliegenden Gewässern aufzubewahren? **52**, 301. — 7) Erstreckt sich der in § 43 PrFischereiG gegebene Schutz fremder Fischereirechte a. auf die in dem betr. Fischereigebiet gefangenen Fische, b. auch auf die in einem anderen Fischereigebiet gefangenen und in dem verunreinigter Gewässer aufbewahrten Fische? **52**, 301, 302. — 8) Inwieweit ist der Inhaber einer auf Privileg beruhenden Fischereiberechtigung an einem öffentlichen Flusse zu Entschädigungsansprüchen wegen Beeinträchtigung der Fischerei durch Stromregulierungsarbeiten berechtigt? **54**, 265. — 9) Welcher Verjährung unterliegen die in Nr. 8 bezeichneten Entschädigungsansprüche? **54**, 263. — 10) Muß der Eigentümer eines beim Inkrafttreten des BGB mit einer Fischereiberechtigung belasteten Grundstücks deren Eintragung in das Grundbuch bewilligen? **55**, 314. — 11) Im Geltungsgebiete des ALR unterliegen auch die durch Privileg verliehenen Fischereirechte der erlöschenden Verjährung. **57**, 407. — 12) In übergetretenem Wasser

darf weder der Fischereiberechtigte noch der Grundbesitzer fischen. Kann der Grundbesitzer in diesem Falle das Recht zum Fischen durch Ersitzung erwerben? (P.) **55**, 94.

Fischereipolizeiliche Vorschriften. S. Fischerei.

Fischerstellen. Sind die Berliner „Fischerstellen" selbständige Gerechtigkeiten? **57**, 33.

Fiskus. 1) Haftung des Fiskus für den Verlust der im Prozeß auf der Gerichtsschreiberei niedergelegten Gegenstände (Urkunden, Karten usw.) **51**, 219. — 2) Anspruch gegen den Fiskus auf Erstattung der für einen öffentlichen Fluß gemachten Aufwendungen. **53**, 128. — 3) Existenz eines Reichsfiskus. **54**, 201. — 4) Es gibt, abgesehen vom bayrischen, keinen Landesmilitärfiskus mehr, sondern nur einen Reichsmilitärfiskus. **53**, 242; **54**, 201. — 5) Wer vertritt den Reichsmilitärfiskus? **53**, 243; **54**, 201. — 6) Welchen Unterschied bezeichnen die Ausdrücke „Fiskus" und „Staat"? **54**, 204. — 7) Resolutiv bedingtes Eigentum des Fiskus an einem wegen Verdachts der Einschwärzung beschlagnahmten Gegenstande. **55**, 235. — 8) Welche Verpflichtung entsteht aus der objektiv ungerechtfertigten Beschlagnahme eines Gegenstandes wegen Verdachts der Einschwärzung für den Fiskus gegenüber den Eigentümern. **55**, 235. — 9) Ansprüche des Fiskus gegen richterliche Beamte auf Ersatz von Reisekosten. **56**, 345; **58**, 304. — 10) Keine Aufrechnung mit einer dem Pflichtigen gegen eine andere Verwaltungsstelle (Station) des Fiskus zustehenden Forderung gegen den Stempelanspruch des Steuerfiskus. **58**, 118. — 11) Die sog. Station des Fiskus keine verschiedenen Rechtssubjekte. **59**, 404. — 12) Wie ist festzustellen, ob der Fiskus beim Abschluß eines Rechtsgeschäfts Kenntnis von einer Tatsache hatte? **59**, 407. — 13) Kenntnis auch nur eines Kollektivvertreters ist Kenntnis des Fiskus. **59**, 408. — 14) Unzulässigkeit des Rechtsweges über die Frage, ob eine entrichtete Stempelabgabe wegen späteren Wegfalls der bei der Entrichtung vorhandenen Voraussetzungen ihrer Stempelpflichtigkeit vom Fiskus zurückzuzahlen ist. **60**, 353. — 15) Von wann hat der Fiskus zurückzuzahlende Stempelbeträge zu verzinsen? (P.) **54**, 27. 322. — 16) Ist gegenüber dem § 4 EG zZPO die landesgesetzliche Bestimmung gültig, daß Forderungen des Fiskus vorbehältlich des Rechtsweges im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden dürfen? **55**, 61. — 17) Steht ein Gendarmenpferd im Eigentum oder Eigenbesitz des Fiskus oder des Gendarmen? (P.) **55**, 164. — 18) Ist Halter eines preuß. Gendarmenpferdes der Fiskus oder der Gendarm? **55**, 166. — 19) Rechtliches Verhältnis, wenn der Staat Gefangene durch gewerbliche Unternehmer beschäftigen läßt. **56**, 220. — 20) S. a. Militärfiskus. Eisenbahnfiskus. Postfiskus. Staat. Syst. Reg. § 20d S. 45.

Fixgeschäft. Begriff des Fixgeschäftes im Sinne des § 361 BGB und § 376 HGB. **51**, 348.

Fluchtlinie. (Preußisches Fluchtliniengesetz v. 2. Juli 1875). S. Syst. Reg. § 179b S. 150.

Flüchtiges Lesen. S. Lesen. Unlauterer Wettbewerb.

Fluß. I. Öffentlicher Fluß. 1) Begriff des öffentlichen Flusses nach GemR. **52**, 383; nach preuß. Recht. **53**, 129. — 2) Ist das Recht des Anliegers eines öffentlichen Flusses zur Ableitung von Abwässern und Abwurfstoffen in diesen ein Privatrecht oder ein aus dem Gemeingebrauch fließendes Recht? **52**, 384. — 3) Kann das Fischereirecht einer Privatperson an einem öffentlichen Flusse als dingliche Belastung einer unbeweglichen Sache im Sinne des § 24 ZPO angesehen werden? **53**, 98. — 4) Klage gegen den Fiskus auf Erstattung der für einen öffentlichen Fluß gemachten Aufwendungen. (P.) **53**, 128. — 5) Ist der Staat auf Grund des § 79 II 17 ALR zu einzelnen bestimmten Arbeiten an einem öffentlichen Flusse gesetzlich verpflichtet? (P.) **53**, 131. — 6) Inwieweit kann der Inhaber einer auf Privileg beruhenden Fischereiberechtigung an einem öffentlichen Flusse wegen Beeinträchtigung der Fischerei durch eine Stromregulierung Schadensersatz beanspruchen? (P.) **54**, 265. — II. Privatfluß. 7) Zum Begriff des „Uferbesitzers" im Sinne des PrivatflußG v. 28. Febr. 1843. Wird der Zusammenhang eines Grundstücks hinsichtlich des Wasserbenutzungsrechts durch einen öffentlichen Weg aufgehoben? (P.) **51**, 213. — 8) Der Anlieger (Eigentümer) eines Privatflusses kann gegen den Oberlieger, der beim Fischfang auf seiner Strecke fischereipolizeilichen Vorschriften zuwiderhandelt, nicht wegen Eigentumsstörung klagen. (P.) **51**, 247. — 9) Kann im Gebiet des rhein. Rechts der Anlieger eines Privatflusses der Zuführung verunreinigter Gewässer in den Fluß widersprechen? **53**, 45. — 10) Der Privatfluß steht nach rhein. Recht in niemandes Eigentum und dient dem allgemeinen Gebrauch. **53**, 45. — 11) Anlieger des Flusses im Sinne des PrPrivatflußG v. 28. Febr. 1843 sind auch die Anlieger eines Nebenflusses. **53**, 47. — 12) Die Privatflüsse sind die gegebenen Rezipienten auch für das künstlich fortzuschaffende, durch menschliche Tätigkeit angesammelte Wasser (Fabrik-, Grubenwasser). **57**, 190.

Flußanlieger. S. Fluß.

Flußbecken. Bewirkt die Alluvion zugunsten der Anlieger eines aufgestauten Flußbeckens einen Eigentumserwerb? **54**, 52.

Flußschiff. Flußschiffahrt. S. Binnenschiffahrt Syst. Reg. § 258 S. 181.

Folgen. 1) Unterschied des Irrtums über die rechtlichen Folgen einer Erklärung und über ihren Inhalt. **51**, 281. — 2) Nachträglich erkennbar werdende Folgen einer Enteignung im Sinne des § 31 PrEnteignungsG. **55**, 361.

Forderung. Forderungsrecht. 1) Wo befindet sich ein Forderungsrecht als Klagegegenstand im Sinne des § 23 ZPO? **51**, 257. — 2) Können nach BGB schon die Forderungen auf Leistung von Beiträgen zum Gesellschaftsvermögen gehören? **54**, 300. — 3) Zulässigkeit der Abtretung künftiger Forderungen nach dem BGB. **55**, 334; **58**, 72. — 4) Beweislast für die Anrechnung der Zahlung bei behauptetem Vorhandensein mehrerer Forderungen. **55**, 413. — 5) Die Gesellschaftsanteile sind keine Forderungen gegen die Gesellschaft.

Unanwendbarkeit des § 1280 BGB auf ihre Verpfändung. **57**, 415. — 6) Zu den im § 127 KO genannten „beweglichen Gegenstände" gehören auch Forderungen. **58**, 16. — 7) Zu der auf Grund des § 127 KO durch den Konkursverwalter nach Maßgabe der Vorschriften über die Zwangsvollstreckung erfolgenden Verwertung einer mit einem Pfandrecht belasteten Forderung ist nicht deren vorgängige Pfändung erforderlich. **58**, 19. — 8) Die von öffentlichen Pfandleihern in ihrem Geschäftsbetriebe erworbenen Darlehnsforderungen sind nicht abtretbar. **58**, 71. — 9) Fällt der durch das Vorhandensein einer Forderung begründete Gerichtsstand des Vermögens durch die nach der Klagerhebung erfolgte Aufrechnung wieder weg? **58**, 258. — 10) Im übrigen s. Forderungsübertragung.

Forderungspfandrecht. Ist die Entstehung eines Forderungspfandrechts auch im Verhältnis zwischen Pfandgläubiger und Verpfänder von der Anzeige an den Schuldner abhängig? **51**, 86.

Forderungsübertragung. 1) Möglichkeit, daß bei einer formell sich als Zession darstellenden Forderungsübertragung lediglich ein Mandatsverhältnis besteht. **55**, 391. — 2) Zulässigkeit der Übertragung zukünftiger Forderungen nach BGB. **55**, 334; **58**, 72. — 3) Die von öffentlichen Pfandleihern in ihrem Geschäftsbetriebe erworbenen Darlehnsforderungen sind nicht übertragbar. **58**, 71. — 4) Im übrigen s. Abtretung von Forderungen und Syst. Reg. § 120 S. 98.

Form der Rechtsgeschäfte. 1) Formvorschriften gegenüber versagt die Berufung auf Treu und Glauben. **52**, 5. — 2) Im übrigen s. Syst. Reg. § 33 (Form der Rechtsgeschäfte) S. 52.

Form der Testamente. S. Syst. Reg. § 204a S. 158.

Fortkommen. Schutz des Fortkommens. S. Kreditschutz.

Frachtführer. 1) Ist der Frachtführer für den örtlichen Schiffsverkehr auf Grund § 131 Abs. 1 BinnenschG von der Verantwortlichkeit für das Vorhandensein der Fahrtüchtigkeit des Schiffes befreit? **60**, 377. — 2) Wie haftet der Schiffseigner für Verlust oder Beschädigung der Ladung im Falle eines von ihm geschlossenen Frachtvertrages? (BinnenschG.) **60**, 378.

Frachtgeschäft überhaupt und Eisenbahnfrachtgeschäft. S. Syst. Reg. §§ 257, 259 S. 181, 182.

Frachtgeschäft. Binnenschiffahrt. S. Syst. Reg. § 258 S. 181.

Frachtgeschäft. Seerecht. S. Syst. Reg. § 261 S. 183.

Frachtgut. 1) Jede, auch nur analoge, Anwendung des § 435 HGB auf Postsendungen ist ausgeschlossen. **60**, 27. — 2) Begriff der „Bezeichnung" der Güter im Sinne des § 652 HGB. Kann die Datierung des Konnossements hierbei in Betracht kommen? **58**, 231. — 3) Haftung des Verfrachters für Unfälle, von denen die Ladung beim Entlöschen des Binnenschiffs betroffen wird. **52**, 400. — 4) Inwieweit ist die Feststellung des Zustandes des Gutes durch gerichtlich ernannte Sachverständige notwendig für die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen des Befrachters? **52**, 404. — 5) Wie haftet der Schiffseigentümer für Verlust und Beschädigung der Ladung im

Falle eines von ihm geschlossenen Frachtvertrages, insbesondere wenn der Schaden durch mangelhaften Zustand des Schiffes veranlaßt worden ist? (Verhältnis des § 58 Abs. 1 zu § 4 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2.) **60**, 378.

Frachtkosten. 1) Erfüllungsort für die Verpflichtung des Verkäufers aus der Wandelung auf Rücknahme der Kaufsache und Ersatz der vom Käufer verauslagten Frachtkosten. **57**, 12. — 2) Die Verpflichtung des Verkäufers aus der Wandelung zum Ersatz der Frachtkosten ist gegenüber der Pflicht zur Zurückzahlung des Kaufpreises und der Zurücknahme der Kaufsache eine Nebenverpflichtung. **55**, 108. 111; **57**, 15.

Frachtvertrag. 1) Bedeutung der allgemeinen Geschäftsbedingungen im Transportgeschäft. **58**, 155. — 2) Zulässigkeit und Tragweite von Konnossementsklauseln, durch welche die Haftung des Verfrachters für seine Leute eingeschränkt wird. **52**, 401. — 3) Wie haftet der Schiffseigner für Verlust und Beschädigung der Ladung im Falle eines von ihm geschlossenen Frachtvertrages, insbesondere wenn der Schaden durch mangelhaften Zustand des Schiffes verursacht ist? (Verhältnis des § 58 Abs. 1 zu § 4 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2.) **60**, 378. — 4) Rechtliche Bedeutung der Verpflichtungserklärung im Konnossement. Unwirksamkeit der nicht in das Konnossement aufgenommenen Vereinbarungen zwischen Ablader und Verfrachter gegenüber dem Empfänger. **57**, 63. — 5) Seefrachtvertrag. Tragweite des § 662 Abs. 1 HGB. **59**, 113. — 6) Der Rechtszwang zur Eingehung eines Transportvertrages richtet sich nach dem Recht des Ortes, von dem aus der Transportunternehmer seine Frachtgeschäfte betreibt. Transportpflicht der Eisenbahnen nach dem internationalen Übereinkommen v. 14. Okt. 1890. Von wo betreibt die Eisenbahn ihre Frachtgeschäfte? **57**, 145.

Fragepflicht. Die Fragepflicht des Richters geht nicht dahin, den Prozeßstoff nach einer völlig neuen Richtung ergänzen zu lassen. **59**, 94.

Fraudulöse Begünstigung. Ist ein Rechtsgeschäft wegen Zuwiderhandlung beider Vertragsteile gegen § 241 KO (fraudulöse Begünstigung eines Gläubigers nach der Zahlungseinstellung) aus § 134 oder § 138 BGB nichtig? **56**, 230.

Fraudulöse Schenkung. Anfechtung fraudulöser Schenkungen durch den in einem unwiderruflich gewordenen korrespektiven Testamente zum Erben eingesetzten Dritten nach BGB. **58**, 64.

Freigesprochener. S. Freisprechung.

Freie Beweiswürdigung. Freies Ermessen. 1) Hat der Richter, wenn der Anteil eines jeden von mehreren in Anspruch genommenen Mitbeschädigern an der Schadenszufügung nicht ermittelt werden kann, hierüber nach seinem freien Ermessen (§ 287 ZPO) zu entscheiden? **51**, 250. — 2) Bei Ermittlung des Wertes einer durch taxierte Polize versicherten Sache findet § 286, nicht § 287 ZPO Anwendung. **58**, 35. — 3) S. a. Ermessen.

Freiheit. Inwiefern ist bei Anwendung des § 826 BGB zwischen den kraft allgemeiner Freiheit und den in Ausübung eines besonderen Rechts vorgenommener Handlungen zu unterscheiden? **58**, 216, 217.

Freisprechung. 1) Wem ist der die Entschädigungspflicht der Staatskasse feststellende, im strafprozessualen Wiederaufnahmeverfahren erlassene Gerichtsbeschluß zuzustellen? **55**, 399. — 2) Setzt die Zustellung des in Nr. 1 bezeichneten Beschlusses an den Freigesprochenen die Frist zur Geltendmachung des Entschädigungsanspruchs für alle Anspruchsberechtigten in Lauf? **55**, 401.

Freiwillige Abtretung von Grundstücken. 1) Form der freiwilligen Abtretung im Falle des § 17 PrEnteignungsG. **56**, 193. — 2) Das gesetzliche Verkaufsrecht gemäß § 57 Abs. 2 PrEnteignungsG findet nicht statt, wenn der Enteigner das enteignete Grundstück, das nicht mehr für ihn, wohl aber für einen andern mit dem Enteignungsrecht ausgestatteten Unternehmer erforderlich ist, freiwillig an diesen abgetreten hat. **60**, 374. — 3) Unterliegt in Preußen die gütliche Einigung über die Grundabtretung zum Betriebe des Bergbaues der Form des § 313 BGB? **56**, 191.

Freiwillige Gerichtsbarkeit. 1) Die Tätigkeit der Schiedsmänner ist in allen Zweigen der freiwilligen Gerichtsbarkeit ausgeschlossen. **60**, 323. — 2) Im übrigen s. Syst. Reg. § 369 (Freiwillige Gerichtsbarkeit) S. 250.

Freizeichnung. Steht dem Anspruch des Reeders gegen den Ladungsempfänger auf den Haveriekostenbeitrag die Einrede aus § 702 Abs. 3 HGB auch dann entgegen, wenn er sich von der Haftung für nautisches Verschulden des Schiffers freigezeichnet hat? **60**, 402.

Fremde Schuld. 1) Eine Hypothek kann auch für eine fremde Schuld bestellt werden. **60**, 262. — 2) Die Hypothekbestellung für fremde Schuld ist in der Regel eine unentgeltliche Verfügung im Sinne des Anfechtungsgesetzes. **60**, 265. — 3) Eine Hypothekbestellung für fremde Schuld ist, wenn sie gegen das Versprechen und in der Erwartung einer Gegenleistung erfolgt, eine entgeltliche Leistung und wird durch das Fehlschlagen der Erwartung nicht rückwärts zu einer unentgeltlichen. **60**, 265. 266. — 4) Inwiefern ist die Bezahlung einer fremden Schuld als unentgeltliche Verfügung anfechtbar? **51**, 415. — 5) Wer ist der rechtlos Bereicherte, wenn jemand in dem irrigen Glauben, hierzu verpflichtet zu sein, eine fremde Schuld bezahlt? **60**, 29.

Fremde Staatsangehörige. Deutsche Gerichte können auch zwischen Eheleuten fremder Staatsangehörigkeit nicht auf beständige Trennung von Tisch und Bett erkennen. **55**, 345.

Fremdes Verschulden. S. Syst. Reg. § 157 S. 131.

Frist. Fristenberechnung. Fristenlauf. Fristsetzung. 1) Zum Eintritt der im § 326 Abs. 1 Satz 2 BGB bestimmten Rechtsfolgen bedarf es nicht noch der Fristbestimmung, wenn der im Verzuge befindliche Teil Vertragserfüllung ernsthaft weigert. **51**, 349; **52**, 152; **53**, 13. 166; **56**, 233; **57**, 113. — 2) Kann ein Anfechtungsgrund im Eherechtsstreit noch geltend gemacht werden, wenn die Frist zur Geltendmachung nicht zur Zeit der Klagerhebung, dagegen zur Zeit seines Vorbringens in der mündlichen Verhandlung verstrichen war? **53**, 335. — 3) Keine Verlängerung der Einspruchsfrist gemäß § 339 Abs. 2 ZPO, wenn das

Versäumnisurteil dem im Auslande wohnenden Beklagten durch Aufgabe zur Post zugestellt ist. **57**, 335. — 4) Die durch ein unzuständiges Gericht angeordnete Aussetzung des Verfahrens hat nicht die Wirkung, daß der Lauf der Fristen aufhört. **60**, 126 Anm.. — 5) Eine Nachfrist darf im Falle des § 18 GBO nicht gewährt werden. **60**, 396. — 6) Ein Eintragungsantrag wird durch den ergebnislosen Ablauf der gemäß § 18 GBO gestellten Frist noch nicht „erledigt". **60**, 396. — 7) Notwendigkeit der Fristsetzung gemäß § 326 BGB, wenn eine Erfüllungsweigerung nicht erklärt ist. **56**, 234. — 8) Ist der Verkäufer verpflichtet, nach Eintritt des Verzuges des Schuldners diesem sofort eine Frist gemäß § 326 BGB zu setzen? **60**, 348. — 9) Im übrigen s. Nachfrist und Syst. Reg § 11* (Fristen) S. 32, § 43 (Zeitberechnung) S. 60, § 309 (Fristen im Prozeß) S. 209.

Funkenflug. Erfordert die Klage gegen eine rhein.-preuß. Kleinbahn auf Ersatz des durch Funkenflug verursachten Schadens den Nachweis eines besonderen Verschuldens? **58**, 130.

Fürsorgegesetze des Reichs (15 März 1886 / 18. Juni 1901.) und Preußens (18. Juni 1887 / 2. Juni 1902.). S. Syst. Reg. § 375c (Beamten-Unfallfürsorgegesetze) S. 262.

Fürstliche Herrschaft. Rechtmäßigkeit der Ersatzzustellung an den Privatsekretär und Hofchef einer fürstlichen Herrschaft **54**, 241.

Fusion. Rücktritt der Versicherungsnehmer vom Vertrage, wenn der Versicherer, eine ausländische Aktiengesellschaft, im Wege der Fusion sein Vermögen auf eine andere ausländische Versicherungsgesellschaft überträgt und diese die Erfüllung der Versicherungsverträge übernimmt. **60**, 57.

Fütterungskosten. 1) Die dem Käufer eines Tieres erwachsenen Fütterungskosten sind „Schäden" im Sinne des § 4 ZPO. Der neben der Wandelung erhobene Anspruch auf ihren Ersatz ist eine Nebenforderung. **52**, 166. — 2) Wesen der Fütterungskosten nach § 488 BGB. **52**, 166.

G

Gallisierter Wein. Gewährleistung bei gallisiertem Wein wegen Mangels des gesetzlichen Mindestgehalts an Mineralbestandteilen. **55**, 201.

Gasanstaltsinspektor. Haftung einer Gemeinde für das Versehen des Betriebsinspektors ihrer Gasanstalt bei der polizeilichen Beaufsichtigung der öffentlichen Beleuchtung. **55**, 365.

Gast. S. Gastwirt.

Gastwirt. Gastwirtschaft. 1) Haftet der Gastwirt für den von seinen Angestellten verschuldeten mangelhaften Zustand der Wirtschaftszugänge (Nichtbestreuen des Glatteises) und die dadurch herbeigeführte Beschädigung seiner Gäste diesen aus § 278 oder § 831 BGB? **58**, 334. — 2) Wie ist die preußische Stempelsteuer für die Erlaubnis zum Betriebe einer Gastwirtschaft zu bemessen, wenn der Konzessionsinhaber noch ein anderes Gewerbe betreibt und er einheitlich für seinen gesamten Gewerbebetrieb zur Gewerbesteuer veranlagt ist? **51**, 202.

Gattung. S. Gattungskauf. Gattungsschuld.

Gattungsdistanzkauf. Beim Gattungsdistanzkauf beschränkt sich die Leistung gemäß § 243 Abs. 2 BGB auf die ausgeschiedene Ware, wenn sie dem Frachtführer zur Versendung übergeben ist. **57**, 141.

Gattungskauf. 1) Kann der Käufer auf Grund seines ihm nach § 480 Abs. 2 BGB zustehenden Anspruchs auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung unbedingt den Kaufvertrag in seiner Gesamtheit als nicht erfüllt betrachten und demgemäß nachträgliche Erfüllung des Verkäufers ablehnen oder hat er dies Recht nur, wenn er am Behalten der gelieferten mangelhaften Sache kein Interesse hat? **52**, 352. — 2) Muß im Falle des § 480 Abs. 2 der Käufer, wenn er Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangt, sein Erfüllungsinteresse so berechnen, als ob überhaupt nicht erfüllt sei, oder kann er es auch auf der Grundlage tun, daß der gelieferten Sache die zugesicherte Eigenschaft fehlt? **53**, 91. — 3) Unterliegt beim Gattungskauf der Schadensersatzanspruch des Käufers wegen schuldhafter Lieferung einer mangelhaften Sache der kurzen Verjährung des § 477 Abs. 1 BGB? **53**, 200; **56**, 169. — 4) Unterliegt beim Gattungskauf die Aufrechnung mit der nach § 477 Abs. 1 BGB verjährten Schadensersatzforderung wegen schuldhafter Leistung einer mangelhaften Ware der Beschränkung des § 479 BGB? **56**, 167. — 5) Erfordert beim Gattungskauf mit Sukzessivlieferung die Leistungsklage auf Abnahme das Vorhandensein bereiter (bereits hergestellter oder angeschaffter) Ware beim Verkäufer? **56**, 173. — 6) Beim Gattungskauf geht nach der Ausscheidung die Gefahr auf den Käufer nicht schon mit dessen Annahmeverzug über, sondern erst mit dem Anbieten der ausgeschiedenen Sache als solchen. **57**, 403. — 7) Beim Gattungskauf hat der Verkäufer sein durch Zufall verursachtes Unvermögen zur Leistung trotz Abnahmeverzugs des Käufers selbst zu vertreten, wenn nicht die Voraussetzungen des § 300 Abs. 2 BGB vorliegen. **57**, 405.

Gattungsschuld. Die Leistungspflicht gattungsmäßig bestimmter Sachen aus einem gewissen Vorrat ist eine besonders geartete Gattungs-, keine Alternativschuld. **57**, 141.

Gebäude. 1) Ist bei der Wertsfeststellung eines zu enteignenden Gebäudes nach dem Ertrage die künftige Notwendigkeit eines Neubaues zu berücksichtigen? (P.) **54**, 115. — 2) Die nur zu einem vorübergehenden Zweck mit einem Grundstück verbundenen Gebäude sind bewegliche Sachen. (Vom Pächter nur für die Pachtzeit auf dem Pachtgrundstück errichtete Gebäude. Tarifst. 32a PrStempG.) **55**, 284; **59**, 20. — 3) Ob die Verbindung eines Gebäudes mit einem Grundstück vorübergehend oder dauernd ist, ist keine rein tatsächliche Frage. **55**, 284. — 4) Einstellung und Berechnungsart einer Abnutzungsquote bei der Wertsfeststellung eines enteigneten Gebäudes nach dem Ertrage. (P.) **56**, 92. — 5) Ist der dem Eigentümer eines Hauses aus der Vorausbezahlung der Mieten erwachsene Vorteil zu berücksichtigen? (P.) **56**, 94. — 6) Wann ist eine Sache zur Herstellung eines Gebäudes eingefügt? **56**, 288. — 7) Kann

der Eigentümer eines Gebäudes, das von einer von der Straßenfluchtlinie verschiedenen Baufluchtlinie durchschnitten wird, nach Freilegung des Grundstücks bis zur Baufluchtlinie von der Gemeinde die Übernahme des stehengebliebenen Teiles des Gebäudes verlangen? (P.) **57**, 179. — 8) Ist nach Abbruch eines von einer Straßenfluchtlinie betroffenen Gebäudes und Errichtung eines Neubaues in der neuen Fluchtlinie außer der entzogenen Bodenfläche auch der Minderwert des neuen Gebäudes zu vergüten? (P.) **57**, 215. — 9) Wer in Gebäuden einen Verkehr für andere eröffnet, haftet für die Gefahrlosigkeit des Verkehrs. **58**, 334. — 10) Besitz an einem Gebäude im Sinne des § 837 BGB ist nur der Eigenbesitz, nicht der Mietbesitz. **59**, 8. — 11) Hölzerne Fensterläden als „Bestandteile" eines Gebäudes im Sinne des § 94 Abs. 2 BGB und als „Teile desselben" im Sinne des § 836 BGB. **60**, 422.

Gebot. S. Geringstes Gebot.

Gebrauch. 1) Was ist im Sinne des § 16f PrStempG (und § 2 GKG) Gebrauch einer im Auslande errichteten Urkunde im Inlande? (Vollmacht.) **54**, 427, 428. (Schuldurkunde, Verwahrung durch den Gläubiger.) **60**, 342. — 2) Gebrauch einer Firma. **55**, 123. — 3) Bestimmungsmäßiger Gebrauch der desinfizierten Gegenstände im Sinne des § 29 RG betr. Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten v. 30. Juni 1900. **60**, 256.

Gebrauchsanweisung. Ist die auf einem Gebrauchsgegenstande angebrachte Anweisung zu seinem Gebrauche dem Musterschutze zugänglich? **51**, 142.

Gebrauchsgegenstand. Eine Gebrauchsanweisung ist kein Gebrauchsgegenstand im Sinne des Gebrauchsmusterschutzgesetzes v. 1. Juni 1891. **51**, 144.

Gebrauchsmuster. 1) Ist eine auf einem Gebrauchsgegenstande angebrachte Anweisung zu seinem Gebrauche dem Musterschutze zugänglich? **51**, 142. — 2) Wer auf Grund eines eingetragenen, aber nicht schutzfähigen Gebrauchsmusters einen anderen an dessen Herstellung hindert, haftet für den Schaden schon bei fahrlässiger Unkenntnis der Schutzlosigkeit des Musters. **58**, 24. — 3) Die Restitutionsklage wegen neu aufgefundener Urkunden kann nicht auf die Behauptung gestützt werden, daß eine Gebrauchsmusteranmeldung nachträglich aufgefunden worden sei. **59**, 413.

Gebühren. 1) Das Schulgeld an städtischen höheren Schulen und öffentlichen Gemeindeschulen ist eine Gebühr. (P.) **53**, 185; **58**, 33. — 2) Begriff der Gebühr im Sinne des PrKommunalabgaben G v. 14. Juli 1893. **58**, 33.

Gebühren des Gerichts. S. Syst. Reg. § 299 S. 205.

Gebühren der Rechtsanwälte. S. Syst. Reg. § 300 S. 206.

Gebühren der Zeugen und Sachverständigen. S. Syst. Reg. § 301 S. 206.

Gebührenvorschuß. 1) Voraussetzungen der Befreiung eines Ausländers von dem sog. Ausländervorschusse. **51**, 4. — 2) Nach dem Haager

internationalen Abkommen v. 14. Nov. 1896 sind die in den Vertragsstaaten wohnenden Angehörigen derselben von dem Ausländervorschusse (§ 85 Abs. 1 GKG) befreit. **52**, 267.

Geburt, uneheliche. 1) Mit dem in der Todeserklärung festgesetzten Zeitpunkt des Todes des für tot Erklärten gilt dessen Ehefrau als Witwe. Das nachher von ihr geborene Kind gilt als unehelich. **60**, 199. — 2) Anerkenntnis der Vaterschaft des unehelich geborenen Kindes. S. Vaterschaft.

Gefahr. 1) § 93 Abs. 1 BinnenschG fordert keine unmittelbare Gefahr. **57**, 25. — 2) Beim Gattungskauf geht nach der Ausscheidung die Gefahr auf den Käufer nicht schon mit dessen Annahmeverzug über, sondern erst mit dem Angebot der ausgeschiedenen Sache als solchen. **57**, 403. — 3) Beim Gattungskauf hat der Verkäufer sein durch Zufall verursachtes Vermögen zur Leistung trotz Abnahmeverzuges des Käufers selbst zu vertreten, sofern nicht die Voraussetzungen des § 300 Abs. 2 BGB vorliegen. **57**, 405. — 4) S. a. Risiko und Verwechselungsgefahr.

Gefährdung. 1) Schon bei objektiver Gefährdung (Vermögensverfall) kann die Ehefrau vom Ehemann nach § 1391 Abs. 2 BGB Sicherheitsleistung wegen der eingebrachten verbrauchbaren Sachen, insbesondere wegen des Geldes fordern. **60**, 183. — 2) Unter welcher Voraussetzung kann die Ehefrau wegen Gefährdung des sonstigen Eingebrachten Sicherheitsleistung vom Ehemann verlangen (§ 1391 Abs. 1 BGB)? **60**, 184. — 3) Liegt eine Gefährdung des hypothekarischen Rechtes schon in der Eröffnung des Konkurses über das Vermögen des Eigentümers des belasteten Grundstücks? **52**, 140.

Gefährdungshaftung. **60**, 303.

Gefangener. 1) Haftet der Staat für den einem Gefangenen bei industrieller Zwangsarbeit in einer Strafanstalt durch Verschulden eines Beamten zugefügten Schaden (in Elsaß-Lothringen)? **56**, 216. — 2) Handelt in dem in Nr. 1 bezeichneten Falle der Beamte in Ausübung öffentlicher Gewalt? Haftet er dem Gefangenen für den ihm zugefügten Schaden nach den §§ 839, 841 BGB? **56**, 220. — 3) Beschädigung Dritter durch den industriellen Arbeitsbetrieb Gefangener in einer Strafanstalt. **56**, 220.

Gegenbeweis. 1) Bedeutung des Vorhandenseins eines Erfüllungsgeschäftes als Gegenbeweis gegen die gesetzliche Vermutung der Fraudulosität im Falle des § 3 Nr. 2 AnfG. **51**, 77. — 2) Gegenbeweis gegen eine Schuldurkunde. **56**, 237. — 3) Die durch die formale Legitimation nach § 36 WO für den Wechselinhaber begründete Vermutung des rechtmäßigen Erwerbes des Wechsels kann durch den Nachweis des bösgläubigen oder grob fahrlässigen Erwerbes von einem zur Begebung nicht Berechtigten entkräftet werden. **53**, 207.

Gegenforderung. S. Syst. Reg. § 126 (Aufrechnung) S. 101 und Aufrechnungseinrede.

Gegenseitiger Vertrag. 1) Bedarf es bei ernstlicher Erfüllungsweigerung des säumigen Teiles zum Eintritt der im § 326 Abs. 1 Satz 2 BGB

bestimmter Rechtsfolgen noch der Fristbestimmung? **51**, 349; **52**, 152; **53**, 13, 166; **56**, 233; **57**, 113. — 2) Ist eine Verurteilung zur Erfüllung Zug um Zug auch dann geboten, wenn aus einem noch von keiner Seite erfüllten Tauschvertrage nur auf Zahlung des neben dem Tauschgegenstande vertragsmäßig zu entrichtenden Geldbetrages geklagt wird? **51**, 367. — 3) Kann, wenn der Verkäufer schon vor Ablauf der Lieferungsfrist Erfüllung ernstlich weigert, der Käufer sofort ohne Fristsetzung erklären, daß er bei Nichtleistung des Verkäufers zur Verfallzeit spätere Erfüllung ablehnen und Schadensersatz wegen Nichterfüllung fordern werde? **52**, 152. — 4) Kann der vorleistungspflichtige Verkäufer auf Grund des § 321 BGB wegen Vermögensverschlechterung des Käufers auf Abnahme der Ware Zug um Zug gegen Zahlung oder Sicherstellung des Kaufpreises klagen? **53**, 63. — 5) Kann bei gegenseitigen Verträgen auch wegen positiver Vertragsverletzungen des einen Teiles, welche die Erreichung des Vertragszweckes gefährden, der andere Teil unter entsprechender Anwendung des § 326 BGB vom Vertrage zurücktreten? **54**, 98. — 6) Wie hat im Falle der Aufhebung eines gegenseitigen Vertrages wegen arglistiger Täuschung die Ausgleichung der beiderseitigen Ansprüche zu geschehen? Können die Grundsätze über Aufrechnung und Zurückbehaltung zur Anwendung kommen? **54**, 137. — 7) Ist wegen einer Forderung aus einem gegenseitigen Vertrage der Arrest zulässig, wenn der Antragsteller seine Vertragsverbindlichkeit noch nicht vollständig erfüllt hat? **54**, 163. — 8) Stehen dem Zessionar einer Forderung aus einem gegenseitigen Vertrage die Rechte des § 326 BGB zu, wenn der Schuldner ihm gegenüber in Verzug kommt? **55**, 403. — 9) Verhältnis von Leistung und Gegenleistung zueinander nach BGB. **56**, 176. — 10) Kann die Konkursmasse, wenn der Konkursverwalter die Erfüllung eines Vertrages ablehnt, das vom Gemeinschuldner auf Grund dieses Vertrages Geleistete zurückfordern? **56**, 238. — 11) Wird ein vom Gemeinschuldner geschlossener Vertrag durch die Erfüllungsweigerung des Konkursverwalters aufgelöst? **56**, 239. — 12) Kann beim gegenseitigen Vertrage der Beklagte gegenüber der Leistungsklage verlangen, nur Zug um Zug gegen Einwilligung des Klägers in die Löschung der für seinen Anspruch eingetragenen Vormerkung verurteilt zu werden? **56**, 252. — 13) Kann der beim Abschlusse eines gegenseitigen Vertrages Betrogene nach Verjährung des Anfechtungsanspruchs auf Grund des § 853 BGB Erfüllung weigern, wenn er beim Vertrage stehen bleiben will? **60**, 296. — 14) Im übrigen s. Syst. Reg. § 115 (Gegenseitige Verträge) S. 94.

Gegenseitigkeit. 1) Gegenseitigkeit im Falle des § 110 Abs. 2 Ziff. 1 ZPO (Sicherheitsleistung der Ausländer wegen der Prozeßkosten). **51**, 1. — 2) Gegenseitigkeit, formelle und materielle, im internationalen Recht. **51**, 2.

Gegenseitigkeit. Versicherungsgesellschaft auf G. 1) Wirkung der Generalliquidation einer Versicherungsgesellschaft auf Gegenseitigkeit in Gestalt der „Abtretung des Portefeuilles" an eine Aktiengesellschaft

gegenüber den versicherten Mitgliedern. **56**, 292. — 2) Ist die Nachschußpflicht bei den Versicherungsgesellschaften auf Gegenseitigkeit unbeschränkt? **56**, 296.

Gegner der armen Partei. 1) Beschwerde des Gegners der armen Partei wegen Verletzung des § 120 ZPO. **55**, 269. — 2) Befreiung des Gegners der armen Partei vom Vorschusse des § 379 ZPO bei Identität der Beweiserhebung für Klage und Widerklage. **55**, 270.

Gehalt. 1) Sind die auf Grund des § 8 PrDisziplinarG v. 21. Juli 1852 erlassenen Entscheidungen der Disziplinar- und Verwaltungsbehörden für die Beurteilung der vor den Gerichten erhobenen Gehaltsansprüche maßgebend? **52**, 21. — 2) Darlegungs- und Beweispflicht, wenn gegenüber der auf gültige lebenslängliche Anstellung gestützten Gehaltsklage eines städtischen Beamten die Stadt Ungültigkeit der Anstellung wegen Verletzung der Bestimmungen über Versorgung der Militäranwärter behauptet. **57**, 131. — 3) S. a. Diensteinkommen und Ruhegehalt.

Geheimmittel. Begründet eine abfällige, öffentliche Kritik eines sog. Geheimmittels einen Anspruch auf Unterlassung, Unterdrückung der Veröffentlichung und Schadensersatz? **60**, 1.

Gehilfe. 1) Kann der als solcher nicht zu den im § 278 BGB bezeichneten Personen gehörige rechtsgeschäftliche Vertreter als Gehilfe im Sinne des § 278 in Betracht kommen? **55**, 331. — 2) Muß im Falle des § 254 Abs. 2 BGB der im § 278 BGB bezeichnete Gehilfe speziell für die Tätigkeit der Schadensabwendung zugezogen oder hiermit besonders beauftragt sein? **55**, 332. — 3) Stationsarbeiter als Gehilfen des Eisenbahnunternehmers in Erfüllung seiner vertragsmäßigen Verpflichtungen. **55**, 337. — 4) Haftet der Grundstückseigentümer für das Verschulden des Grundstücksverwalters nach § 278 BGB? **56**, 382. — 5) Haftung des Girokunden nach § 278 BGB für das Verschulden seines Buchhalters bei Prüfung der Eintragungen der Girobank in sein Kontobuch. **56**, 413. — 6) Haftet der Gastwirt für die von seinen Angestellten verschuldete mangelhafte Beschaffenheit der Wirtschaftszugänge (Nichtbestreuen des Glatteises) und die dadurch herbeigeführte Beschädigung seiner Gäste nach § 278 oder nach § 831 BGB? **58**, 334. — 7) S. a. Syst. Reg. § 118* S. 96.

Geisteskranker. Geisteskrankheit. 1) Nichtigkeit der Rechtsgeschäfte eines Geisteskranken. **51**, 81. — 2) Kann für einen nicht bevormundeten, volljährigen Geisteskranken auf Grund des § 1910 Abs. 2 BGB ein Pfleger bestellt werden? **52**, 240. — 3) Ist für die Frage der Bereicherung aus der längeren Geschäftsverbindung eines Geisteskranken mit einer Bank das Gesamtergebnis zu berücksichtigen oder jedes einzelne nichtige Geschäft getrennt zu behandeln? **60**, 291.

Geistliche. 1) Stempelpflichtigkeit der Urkunden über die Anstellung von Geistlichen (Pfarrern, Kaplänen). Haftet der Bischof für den Stempel? (P.) **53**, 373. — 2) Inwieweit ist durch das kirchliche Gesetz v. 2. Juli 1898 über das Diensteinkommen der evangelischen Geistlichen der Vorbehalt des § 7 des kirchlichen Gesetzes v. 18. Juli 1892

über die Sterbe- und Gnadenzeit bei Pfarrstellen aufgehoben? (P.) **58**, 376. — 3) Geistliche sind öffentliche Beamte (§ 13a und Tarifst. 12 PrStempG). **53**, 375. — 4) Unter der Vokation von Geistlichen (im Sinne der Tarifst. 72 PrStempG) ist nur deren Berufung durch einen Patron oder eine Gemeinde, nicht deren Anstellung durch den Bischof zu verstehen. **53**, 374.

Geld. Wegen des eingebrachten Geldes kann die Ehefrau schon bei objektiver Gefährdung (Vermögensverfall des Mannes) Sicherheitsleistung gemäß § 1391 BGB fordern. **60**, 184.

Geldrente. 1) Ist der Grundsatz, daß für den Streitwert die Rückstände einer Geldrente bis zur Klagerhebung selbständig zum Ansatz zu bringen sind, durch § 9a Abs. 2 GKG nF geändert worden? **58**, 294. — 2) Bemessung des Streitwertes, wenn Kapitalabfindung oder Rente verlangt wird. **58**, 295. — 3) Nach § 7 Abss. 1. 2 HaftpflG, Art. 42 EGzBGB und § 843 Abs. 3 BGB bildet die Rentenabfindung die Regel, die Kapitalabfindung die Ausnahme. **58**, 296.

Geldstrafe. Ist die Geldstrafe im Falle des § 888 ZPO von Amts wegen oder nur auf Antrag der Partei zu vollstrecken und dieser die Vollstreckungsklausel zu dem die Strafe aussprechenden Beschluß zu erteilen? **53**, 182.

Gelegenheitsgesellschaft. 1) Rechtliche Natur der sog. Begebungskonsortien. **56**, 210. — 2) Tritt, wenn ein Bankkonsortium eine übernommene öffentliche Anleihe auflegt, der Zeichner zu ihm oder zu der Bank, bei der er zeichnet, in ein Vertragsverhältnis? **56**, 297.

Gellaverfahren. Stellt der Vertrieb von Waren nach dem sog. Gella-(Schneeballen-)Verfahren eine öffentlich veranstaltete Ausspielung dar? Unterliegen die vom Geschäftsinhaber ausgestellten Urkunden als Ausweise über Spieleinlagen dem Stempel der Tarifst. Nr. 5 RStempG. **60**, 379.

Geltendmachung. 1) Begriff der Geltendmachung im Sinne des § 24 ZPO. **51**, 233. — 2) Die Geltendmachung des Anfechtungsanspruches kann auch nach der neuen Fassung des Anfechtungsgesetzes und der Konkursordnung nur gerichtlich erfolgen. Genügt Geltendmachung in einem vorbereitenden Schriftsatze? **52**, 334; **58**, 45.

Gemeinde. 1) Abgrenzung der Haftung der Gemeinden für die Schadenshandlungen ihrer Vertreter nach BGB gegenüber ihrer landesgesetzlich geregelten Haftung für den von ihren Beamten bei Ausübung öffentlicher Gewalt verursachten Schaden. Rechtsweg. **52**, 369. — 2) Ist eine Gemeinde dafür entschädigungspflichtig, daß durch den polizeilich angeordneten Anschluß eines Grundstücks an die Ortskanalisation der Eigentümer die Befugnis zur Ableitung der Abwässer und Abwurfstoffe in einen öffentlichen Fluß verliert? **52**, 384. — 3) Die Ortsgemeinde ist eine im Grund und Boden wurzelnde Gebietskörperschaft. **57**, 37. — 4) Rechte eines Gemeindebeamten aus einer von der Gemeinde für ihn bewirkten Unfallversicherung. **60**, 141. — 5) Steht dem Grundstückseigentümer, der durch eine Baupolizeiverordnung am Wiederaufbau seines abgebrannten Fabrik-

gebäudes an der alten Stelle gehindert wird, ein Entschädigungsanspruch gegen die Gemeinde zu? (P.) **60**, 328. — 6) Wirksamkeit einer Observanz, wonach an Stelle der Gemeinde den Anliegern die Straßenreinigungspflicht obliegt. **52**, 425. — 7) Kann die einer Gemeinde ohne Beziehung zu bestimmten herrschenden Grundstücken zustehende Dienstbarkeit an einem fremden Grundstück nach preuß. Recht als Grundgerechtigkeit angesehen werden? **54**, 246. — 8) Kann die Gemeinde Ausnahmen von dem ortsstatutarischen Bauverbot des § 12 FluchtlinienG an beliebige, im Ortsstatut nicht vorgesehene Bedingungen knüpfen? (P.) **56**, 4. — 9) Ist der Entschädigungsanspruch aus § 75 EinlzALR davon abhängig, daß der Gemeinde, in deren Interesse die Aufopferung erfolgte, ein Vorteil daraus erwachsen ist? (P.) **57**, 217. — 10) Haftung einer Gemeinde für die durch mangelhafte Beschaffenheit eines öffentlichen Ortsweges und Nichtverwahrung einer Brücke verursachte Beschädigungen. **54**, 53; **55**, 24. — 11) Haftung der Gemeinden der Rheinprovinz auch nach dem 1. Januar 1900 für den von ihren Beamten bei Ausübung öffentlicher Gewalt zugefügten Schaden nach Art. 1384 Code civil. **54**, 19. — 12) In der Rheinprovinz ist die Gemeinde commettant der städtischen Polizeibeamten im Sinne des Art. 1384 Code civil. **54**, 24. — 13) Landesrechtliche Haftung einer Gemeinde für das Verschulden eines Beamten bei Ausübung polizeilicher Obliegenheiten, die ihm neben der Leitung eines gewerblichen Unternehmens der Stadt übertragen sind. **55**, 365. — 14) S. a. Schulgemeinde. Stadtgemeinde und Syst. Reg. § 20c (Gemeinden) S. 43.

Gemeindeabgaben. Das Schulgeld der städtischen höheren Schulen ist an sich keine Gemeindeabgabe, jetzt aber nach dem KommunalabgabenG v. 14. Juli 1893 eine Gemeindegebühr. (P.) **53**, 185.

Gemeindebeamte. S. Syst. Reg. § 375 II (Gemeindebeamte) S. 261.

Gemeindegliedervermögen. Ist der Rechtsweg für die Geltendmachung der Teilnahmeberechtigung an dem Bürgervermögen (Gemeindegliedervermögen) zulässig, falls über den Umfang gestritten wird und der Klaganspruch auf einen zwischen den nutzungsberechtigten Bürgern und der Kämmereikasse geschlossenen, in den Separationsrezeß aufgenommenen Rezeß gestützt wird? **51**, 316.

Gemeindekirchenrat. Mitglieder des evangelischen Gemeindekirchenrats sind im Sinne des § 39 PrAGzGVG öffentliche Beamte. Zuständigkeit des Landgerichts für die Ansprüche gegen sie ohne Rücksicht auf den Streitwert. **59**, 329.

Gemeindeschule. S. Schule.

Gemeindevermögen. S. Gemeindegliedervermögen.

Gemeindevorsteher. 1) Nach der Landgemeindeordnung v. 3. Juli 1891 wird der Gemeindevorsteher nur durch einen, nicht durch sämtliche Schöffen vertreten. (P.) **51**, 153. — 2) Gehört zu der dem Gemeindevorsteher zustehenden Ausführung des Gemeindebeschlusses, einen Beitrag anzunehmen, dessen Vereinnahmung für die Gemeindekasse oder muß er hierzu durch einen Gemeindebeschluß besonders ermäch-

tigt werden. **51**, 154. — 3) Der mit einer Testamentserrichtung betraute Gemeindevorsteher haftet denjenigen, die der Testator bedenken wollte, aus § 839 BGB. **58**, 296. — 4) S. a. Ortsvorsteher.

Gemeine Lasten. 1) Die Grundsteuerentschädigungsrente (G. v. 14. Juli 1893) ist keine gemeine Last im Sinne des Art. 1 Nr. 2 PrAG zGVG. **59**, 402. — 2) Begriff der gemeinen Last im Sinne des Art. 1 Nr. 2 PrAGzGVG. **59**, 402.

Gemeines Recht und Partikularrecht. S. Syst. Reg. § 1a S. 15.

Gemeines Wesen. S. Gemeinwohl.

Gemeingebrauch. 1) Ist die Befugnis der Anlieger an öffentlichen Flüssen zur Ableitung von Abwässern und Abwurfstoffen in diesen ein Privatrecht oder fließt sie aus dem Gemeingebrauch? **52**, 383 (G). — 2) Rechtliche Natur der gemeinrechtlichen prohibitorischen Interdikte zum Schutze des Gemeingebrauchs. **53**, 386. — 3) Können die gemeinrechtlichen prohibitorischen Interdikte zum Schutze des Gemeingebrauchs an öffentlichen Wegen und Plätzen noch nach dem 1. Januar 1900 angestellt werden? **53**, 385.

Gemeingefährliche Krankheiten, Bekämpfung. RG v. 30. Juni 1900. 1) Ersatzanspruch wegen Beschädigung von Gegenständen durch polizeilich angeordnete Desinfektion. Was ist unter bestimmungsmäßigem Gebrauch der Gegenstände im Sinne des § 29 des Gesetzes zu verstehen? **60**, 256. — 2) Kein Ersatzanspruch wegen der durch Berührung mit einem desinfizierten Gegenstande verursachten Beschädigung anderer Gegenstände. **60**, 258.

Gemeinnützige Zwecke. Kann in dem Vermächtnis zugunsten des Pensionsfonds eines städtischen Orchesters eine Zuwendung zu ausschließlich gemeinnützigen Zwecken im Sinne der Tarifst. Cl PrErbschSteuerG gefunden werden? **55**, 295.

Gemeinsamkeit. Inwiefern setzt die Beteiligung im Sinne des § 830 Abs. 1 Satz 2 BGB eine Gemeinsamkeit des Handelns der mehreren Beteiligten voraus? **58**, 357.

Gemeinschaft. 1) Kann bei der Aufhebung einer Gemeinschaft ein Teilhaber Ersatz von nützlichen Aufwendungen auch von dem Sonderrechtsnachfolger des anderen Teilhabers verlangen? (P.) **51**, 343. — 2) Macht es in dem unter Nr. 1 bezeichneten Falle einen Unterschied, ob die Aufwendung in der Leistung von Zuschüssen zum Gemeinschaftsfonds oder in sonstiger Kreditgewährung bestanden hat? **51**, 346. — 3) Bei vermögensrechtlichen Gemeinschaften aus der Zeit von 1900 richtet sich die Klagberechtigung des einzelnen gegen Dritte nach früherem Recht. **55**, 286. — 4) Am Vermögen der Gesellschaft des BGB aus der offenen Handelsgesellschaft besteht Gemeinschaft zur gesamten Hand. **56**, 209, 432. — 5) Wer in Gemeinschaft mit einem anderen in einer in Preußen verbotenen Lotterie spielt, kann gegen diesen auf Herausgabe seines Gewinnanteils, nicht aber auf eine das Spiel bezweckende oder fördernde Handlung klagen. **58**, 279, 280. — 6) S. a. Eheliche Gemeinschaft. Erbengemeinschaft.

Gemeinschaftliche durch ein Auseinandersetzungsverfahren begründete Angelegenheiten. Inwieweit wird der Rechtsweg durch Bestellung eines Vertreters und Verwalters für gemeinschaftliche, durch ein Auseinandersetzungsverfahren begründete Angelegenheiten nach den §§ 1, 6 G v. 2. April 1887 ausgeschlossen? (P.) **51**, 339.

Gemeinschaftliche Schulden. Wegen streitiger Schulden kann der ausscheidende Gesellschafter Sicherheitsleistung gemäß § 738 Abs. 1 Satz 3 BGB nicht verlangen. **60**, 158.

Gemeinschaftliches Testament. 1) Anfechtung fraudulöser Schenkungen des zuletzt verstorbenen Testators durch den in einem unwiderruflich gewordenen, korrespektiven Testament zum Erben eingesetzten Dritten nach BGB. **58**, 64. — 2) Anwendung des BGB auf den Inhalt eines vor dem 1. Januar 1900 errichteten gemeinschaftlichen Testaments, wenn beide Testatoren nachher verstorben sind. **59**, 82. — 3) Ist dem § 28 PrErbschSteuerG durch § 2269 BGB die Anwendbarkeit entzogen? **59**, 85. — 4) Zur Frage, ob der von Ehegatten in einem gemeinschaftlichen Testament, durch das diese zunächst sich gegenseitig als Erben eingesetzt haben, auf den beiderseitigen Nachlaß eingesetzte Dritte nur Ersatzerbe oder Ersatz- und Nacherbe ist. Berechnung der Erbschaftssteuer. **60**, 115.

Gemeinschuldner. 1) Kann nach Beendigung des Konkursverfahrens der Gemeinschuldner einen vom Konkursverwalter begonnenen, aber nicht zur Entscheidung gelangten Anfechtungsprozeß im Kostenpunkte fortsetzen? **52**, 331; **58**, 414. — 2) Der Gemeinschuldner bleibt Inhaber der die Konkursmasse bildenden Rechte; er ist Träger jeder Masseschuld. **52**, 332. — 3) Der Gemeinschuldner ist nicht Träger des Anfechtungsrechtes. **52**, 333. — 4) Kann in den die Konkursmasse betreffenden Prozessen über Handlungen und Wahrnehmungen des Gemeinschuldners dem Konkursverwalter der Eid zugeschoben werden? **53**, 9. — 5) Inwiefern ist der Konkursverwalter Rechtsnachfolger des Gemeinschuldners? **53**, 10. — 6) Ist zur Zwangsversteigerung eines Grundstücks, dessen Veräußerung durch den Gemeinschuldner vom Konkursverwalter mit Erfolg angefochten ist, Rückauflassung an den Gemeinschuldner erforderlich? **56**, 145. — 7) Ununterbrochene Fortsetzung des gegen den Konkursverwalter auf Feststellung einer Konkursforderung gerichteten Prozeßverfahrens gegen den Gemeinschuldner, wenn während des Prozesses der Konkurs durch Zwangsvergleich beendigt wird. **58**, 371. — 8) Grundsätze für die Entscheidung des Kostenpunktes, wenn ein durch Zwangsvergleich in der Hauptsache erledigter Anfechtungsprozeß mit dem Gemeinschuldner der Kosten wegen fortgesetzt wird. **58**, 414. — 9) Parteistellung des Gemeinschuldners in den bei Beendigung des Konkursverfahrens unerledigt gebliebenen Prozessen. **52**, 334; **58**, 418. — 10) Ist nach § 7 KO jede vom Gemeinschuldner nach der Konkurseröffnung vorgenommene rechtlich erhebliche Handlung (Vertragsverletzung, Zuwiderhandlung gegen ein Wettbewerbsverbot) zu Lasten der Konkursmasse unwirksam? **59**, 56. (S. a. Konkursforderung). — 11) Hat der

Konkursverwalter oder der Gemeinschuldner den Notar, der einen Vertrag des letzteren beurkundet hat, als Zeugen von der Verschwiegenheitspflicht zu entbinden? **59**, 85.

Gemeinwohl. Ist der Entschädigungsanspruch für die Aufopferung von Rechten zum gemeinen Wohl davon abhängig, daß dem Gemeinwesen, in dessen Interesse das Opfer verlangt wurde, ein Vorteil erwachsen ist? (P.) **57**, 217.

Gendarm. 1) Steht ein preuß. Gendarmenpferd im Eigentum oder Eigenbesitz des Staates oder des Gendarmen? **55**, 164. — 2) Ist Halter eines preuß. Gendarmenpferdes im Sinne des § 833 BGB der Staat oder der Gendarm? **55**, 164.

Gendarmenpferd. S. Gendarm.

Genehmigung. 1) Konnte im gemeinrechtlichen Gebiete Preußens aus den nach dem G v. 12. Juli 1875 wegen mangelnder Genehmigung des Vormundschaftsgerichts unwirksamen Rechtsgeschäften eines Minderjährigen noch eine natürliche Verbindlichkeit entstehen? **51**, 288. — 2) Genügt zur Heilung der Nichtigkeit eines mangels der Mitwirkung anderer Beteiligter unwirksamen Rechtsgeschäfts deren Genehmigung oder bedarf es dazu noch der Bestätigung des genehmigten Geschäftes durch die ursprünglichen Parteien? **52**, 164. — 3) Anwendung des § 185 Abs. 1 BGB auf die Abtretung einer Buchhypothek durch einen Nichtberechtigten. **54**, 365. — 4) Gleiche Wirkung der Genehmigung des Berechtigten wie die des redlichen Glaubens an die Richtigkeit des Grundbuchs. **54**, 366. — 5) Erfordernis der vormundschaftsgerichtlichen Genehmigung zu Prozeßvergleichen des Vormundes. **56**, 333. — 6) Genügt es zur Wirksamkeit einer vormundschaftsgerichtlichen Genehmigung, daß sie anderen, nicht aber dem Vormund kundgegeben wird? **59**, 277. — 7) Liegt eine Genehmigung des Inhalts der Schlußnote eines Handelsmaklers in deren widerspruchslosem Empfang? Auch wenn der Empfänger sie nicht gelesen hat? **59**, 350. — 8) Bei der allgemeinen Gütergemeinschaft und der Errungenschaftsgemeinschaft kann die Ehefrau mit Genehmigung des Mannes Rechtsstreitigkeiten über das Gesamtgut im eigenen Namen führen. **60**, 147. — 9) Wird beim gesetzlichen Güterstand des BGB durch einen mit der Frau über eingebrachtes bewegliches Gut abgeschlossenen Eigentumsübertragungsvertrag schon vor Genehmigung des Mannes Dritten gegenüber Eigentum erworben? **54**, 45.

Generalkommission. 1) Zeitliche Grenze für die Zuständigkeit der Generalkommission in Auseinandersetzungssachen. (P.) **51**, 338. — 2) Inwieweit wird der Rechtsweg ausgeschlossen durch Bestellung eines Vertreters für gemeinschaftliche, durch ein Auseinandersetzungsverfahren begründete Angelegenheiten nach den §§ 1, 6 G. v. 2. April 1887? (P.) **51**, 339.

Generalversammlung. 1) Kann die Generalversammlung einer Genossenschaft rechtswirksam die Ausschließung eines Genossen beschließen, nachdem in einer vorhergehenden, zu gleichem Zwecke berufenen Generalversammlung ein auf denselben Tatbestand gestützter Antrag

auf Ausschließung abgelehnt worden war? **51**, 89. — 2) Bedarf es zur Anfechtung eines solchen Generalversammlungsbeschlusses (s. Nr. 1) der Beobachtung der im § 51 GenG vorgesehenen Formen? **51**, 91. — 3) Genügt zur Umwandlung von Stammaktien in Vorzugsaktien ohne Erhöhung des Grundkapitals Mehrheitsbeschluß der Generalversammlung oder bedarf es hierzu der Zustimmung sämtlicher Aktionäre? **52**, 292. — 4) Kann bei der ohne Grundkapitalserhöhung erfolgenden Umwandlung von Stammaktien in Vorzugsaktien gegen Barzahlung und Hingabe zusammenzulegender Stammaktien die Generalversammlung beschließen, daß die Aktien der ihr Bezugsrecht nicht ausübenden Aktionäre in einem ungünstigeren Verhältnis zusammenzulegen sind als im anderen Falle? **52**, 294. — 5) Ein Widerspruch gegen einen Generalversammlungsbeschluß (einer Aktiengesellschaft oder Genossenschaft) kann wirksam schon vor der Beschlußfassung erklärt werden? **53**, 292. — 6) Wann ist ein Widerspruch gegen einen Generalversammlungsbeschluß zu Protokoll erklärt? Bedarf er zu seiner Wirksamkeit der Aufnahme in das Protokoll? **53**, 293. — 7) Die Generalversammlung einer Aktiengesellschaft darf nur über die Entlastung des Aufsichtsrates im ganzen, nicht über die Entlastung der einzelnen Aufsichtsratsmitglieder Beschluß fassen. **55**, 76. — 8) Unwirksamkeit der Statutenbestimmung einer Genossenschaft, wonach die Generalversammlung unter Ausschluß des Rechtsweges endgültig über die Ausschließung eines Mitgliedes entscheidet. **57**, 156. — 9) Bedarf es der Anfechtung eines nicht mit der nötigen Stimmenzahl gefaßten Generalversammlungsbeschlusses einer Genossenschaft gemäß § 51 GenG oder ist er von selbst nichtig? **60**, 414. — 10) Ist nach dem 1. Januar 1900 die Statutenbestimmung, daß nur großjährige männliche Aktionäre persönliches Stimmrecht haben, noch gültig? **54**, 41. — 11) Ist die Statutenbestimmung, daß der das Stimmrecht ausübende Bevollmächtigte ein Aktionär sein müsse, noch gültig? **54**, 42.

Genossenliste. 1) Die Eintragung in die Liste der Genossen einer eingetragenen Genossenschaft kann von dem Eingetragenen nicht auf Grund der Behauptung angefochten werden, daß er durch Betrug der Vertretung der Genossenschaft zum Beitritt bestimmt worden sei. **57**, 292. — 2) Ist der Vorstand einer eingetragenen Genossenschaft wegen nicht rechtzeitiger Einreichung der Aufkündigung eines Genossen zur Genossenliste diesem schadensersatzpflichtig? **59**, 49.

Genossenschaft, eingetragene. S. Syst. Reg. § 230 S. 170.

Genossenschaftsstatut. Entsteht im Falle des § 15 Abs. 3 GenG die Mitgliedschaft auch dann, wenn der Beitretende die für die Aufnahme vom Statut geforderten Eigenschaften nicht besitzt? **60**, 409.

Genossenverzeichnis. Sind in dem durch das Genossenschaftsgesetz vorgeschriebenen jährlich zu veröffentlichenden Mitgliederbestande unter „den am Jahresschlusse der Genossenschaft angehörigen Mitgliedern" auch die im Laufe des Jahres verstorbenen Mitglieder aufzuzählen? **56**, 425.

Genus. S. Gattungskauf. Gattungsschuld.

Geräusch. 1) Kann das von einer Aufbewahrungshalle für die Wagen einer elektrischen Straßenbahn ausgehende Geräusch als ortsüblich im Sinne des § 906 BGB gelten? **57**, 224. — 2) Bei der Beurteilung behaupteter wesentlicher Lärmzuführung ist die Zeit, während der sie stattfinden soll, zu berücksichtigen. **57**, 227. — 3) Die §§ 906 und 1004 BGB setzen nicht eine besondere Häufigkeit und Dauer der Eigentumsstörungen voraus. **57**, 227. — 4) Beweispflicht desjenigen, der die Ortsüblichkeit eines von ihm verursachten Geräusches behauptet. **57**, 228. — 5) Muß der Eigentümer den von einem Nachbargrundstück ausgehenden Lärm ertragen, wenn er schon vor seinem Erwerbe des Grundstücks begonnen hatte? (Prävention.) **57**, 228.

Gerechtigkeiten, selbständige. Wesen der selbständigen Gerechtigkeiten. Wird ihre Entstehung schon durch die Anlegung eines Hypothekenfoliums für sie nachgewiesen? Sind die Berliner Fischerstellen selbständige Gerechtigkeiten? **57**, 32.

Gericht des Hauptprozesses (§ 34 ZPO) für die Klagen der Korrespondenzmandatare und Vertreter bei der Beweisaufnahme wegen ihrer Gebühren und Auslagen. **58**, 110.

Gerichte. Die Beurkundung von Rechtsgeschäften der freiwilligen Gerichtsbarkeit ist keine durch Reichsgesetz den Gerichten übertragene Angelegenheit. **58**, 97; **57**, 397.

Gerichtliche Beurkundung. 1) Die gerichtliche Beurkundung eines Rechtsgeschäfts der freiwilligen Gerichtsbarkeit, insbesondere einer Anmeldung aus § 12 HGB ist keine den Gerichten durch Reichsgesetz übertragene Angelegenheit. **58**, 97. — 2) Um gerichtliche Beurkundung einer Anmeldung zum Handelsregister kann nicht im Wege der Rechtshilfe auf Grund des Reichsgesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit ersucht werden. **58**, 94. — 3) Im übrigen s. Beurkundung.

Gerichtsferien. S. Feriensachen.

Gerichtskosten. Gerichtsgebühren. 1) Registereintragungsgebühren für die Umwandlung einer Kommanditgesellschaft in eine offene Handelsgesellschaft. (P.) **55**, 128. — 2) Im übrigen s. Syst. Reg. § 299 b S. 205.

Gerichtsschreiber. Haftung des Gerichtsschreibers als Gesamtschuldners neben dem Gerichtsvollzieher im Falle mangelhafter Zustellung. **51**, 262.

Gerichtsschreiberei. Der Staat haftet für den Verlust von Gegenständen (Karten, Urkunden ꝛc), welche im Prozeß von einer Partei infolge Anordnung des Richters auf der Gerichtsschreiberei niedergelegt sind. **51**, 219.

Gerichtsstand. 1) Gerichtsstand des Vermögens. Begriff des Vermögens im Sinne des § 23 ZPO. Können dazu auch Geschäftsbücher gerechnet werden? **51**, 165. — 2) Voraussetzungen des gemeinsamen Gerichtsstandes bei Mehrheit mehrerer Wechselverpflichteter im Falle des § 603 Abs. 2 ZPO. **51**, 175. — 3) Ist für die Klage auf Löschung einer Hypothekpfändung (oder -verpfändung) das Gericht der belegenen Sache ausschließlich zuständig? **51**, 231. — 4) Unter Klaggegenstand im Sinne des Gerichtsstandes des Klaggegenstandes

(§ 23 ZPO) sind auch Forderungen zu verstehen (beim Streit zweier Forderungsprätendenten der Anspruch). Besitz des Beklagten ist nicht erforderlich. **51**, 256. — 5) Wo ist der Gerichtsstand des Erfüllungsortes für die vertragliche Verpflichtung zu einem Unterlassen begründet? **51**, 311. — 6) Persönlicher Gerichtsstand für die auf Umschreibung einer Vormerkung in eine Hypothek nach Veräußerung des Grundstücks gegen den neuen Eigentümer gerichtete Klage. **52**, 44. — 7) Wo ist der Gerichtsstand des Erfüllungsortes begründet, wenn aus der verlangten Aufhebung eines Vertrages verschiedene, an sich an verschiedenen Orten zu erfüllende Klagansprüche geltend gemacht werden? **52**, 54. — 8) Begründet das Schweigen auf den Vermerk eines von dem gesetzlichen abweichenden Erfüllungsortes des Käufers auf der Faktura den Gerichtsstand dieses Ortes für die Klage gegen den Käufer, wenn auch die in dem früheren Geschäftsverkehr der Parteien dem Käufer übersandten und vorbehaltlos von ihm angenommenen Fakturen denselben Vermerk enthielten? **52**, 134. — 9) Die örtliche Zuständigkeit des angerufenen Gerichts kann auch auf Tatumstände gestützt werden, die erst nach der Zustellung der Klage, aber vor der ersten mündlichen Verhandlung eingetreten sind. **52**, 136. — 10) Für die Klage aus § 323 ZPO auf Minderung einer dem Beklagten früher rechtskräftig zuerkannten Rente ist der Gerichtsstand des früheren Prozesses (§ 767 ZPO) nicht begründet. **52**, 345. — 11) Für die Änderungsklagen aus § 323 ZPO ist auch insoweit, als sie von den früheren Beklagten erhoben werden, der Gerichtsstand des früheren Prozesses (§ 767 ZPO) nicht begründet. **52**, 346. — 12) Die oberstrichterliche Bestimmung des Gerichtsstandes gemäß § 36 Nr. 6 ZPO findet auch im Zwangsvollstreckungsverfahren statt. **54**, 206. — 13) Der Gerichtsstand des § 22 ZPO ist auch im Falle einer Rechtsnachfolge auf aktiver oder passiver Seite gegeben. **54**, 207. — 14) Im übrigen s. Syst. Reg. §§ 291, 293 S. 197 ff.

Gerichtsstelle. Wann ist im Sinne des § 219 Abs. 1 ZPO die Verhandlung mit einer am Erscheinen an Gerichtsstelle verhinderten Partei erforderlich? **56**, 359.

Gerichtsverfassung. S. Syst. Reg. § 288 S. 196.

Gerichtsvollzieher. 1) Schadensersatzpflicht des Gerichtsvollziehers, der mit Rücksicht auf das vom Vermieter geltend gemachte Vorzugsrecht die Versteigerung der gepfändeten Sachen über den zur Deckung des betreibenden Gläubigers und der Kosten erforderlichen Umfang ausgedehnt hat. **51**, 186. — 2) Schadensersatzpflicht des Gerichtsvollziehers, der bei der Zustellung einer Klage dem Beklagten eine Abschrift derselben übergeben hat, auf welche die Terminsbestimmung nicht übertragen war. **51**, 260. — 3) Haftet in dem in Nr. 2 bezeichneten Falle der Gerichtsvollzieher bei bloßer Fahrlässigkeit nur subsidiär, wenn der mitschuldige Gerichtsschreiber schon rechtskräftig zum Schadensersatz verurteilt ist? **51**, 262. — 4) Hat der Gläubiger bei einem ihm von einem Gerichtsvollzieher durch gesetzwidrige Pfändung verursachten Schaden das Verschulden seines Rechtsanwalts, der jenen beauftragt hat, zu vertreten? **55**, 329. — 5) Dienstvertragsverhältnis

des Gerichtsvollziehers zum Gläubiger. Hat daneben die Zwangsvollstreckung auch dem Gläubiger gegenüber den Charakter einer in der Ausübung öffentlicher Gewalt bestehenden Amtshandlung? **56**, 90. — 6) Die Unterschlagung der bei der Zwangsvollstreckung eingezogenen Gelder durch den Gerichtsvollzieher ist ein von diesem dem Gläubiger in Ausübung öffentlicher Gewalt zugefügter Schaden. Haftung des Staates für solche Unterschlagung in Elsaß-Lothringen. **56**, 85. — 7) Die Ablieferung der gepfändeten Gelder durch den Gerichtsvollzieher bildet den letzten Akt der Zwangsvollstreckung. **56**, 91. — 8) An den im Gewahrsam des Schuldners belassenen Sachen ergreift der Gerichtsvollzieher erst durch Ersichtlichmachung der Pfändung gemäß § 808 Abs. 2 ZPO Besitz. **57**, 325.

Geringstes Gebot. 1) Hat die für einen Hypothekengläubiger eingetragene Vormerkung auf Löschung einer vorstehenden, nicht valutierten Hypothek die Wirkung, daß, wenn er das Grundstück ersteht, die in das geringste Gebot aufgenommene Hypothek ihm zufällt oder muß er sie bar berichtigen? **57**, 209. — 2) Welche Ansprüche hat ein bei Feststellung des geringsten Gebots versehentlich übergangener Hypothekengläubiger gegen die ihm nachstehenden, bei der Feststellung des geringsten Gebots berücksichtigten Gläubiger? **59**, 266. — 3) Gestaltung der Feststellung des geringsten Gebots und der Verteilung des Erlöses nach dem Reichszwangsversteigerungsgesetz. **59**, 272, 269.

Gerüche. Recht der Uferbesitzer, der Verbreitung gesundheitsschädlicher Gerüche durch Einleitung unreiner Wässer in den Fluß auf Grund des § 906 BGB entgegenzutreten. **53**, 48.

Gesamtausgabe. 1) Dispositiver Charakter des § 2 Abs. 3 VerlagsG v. 19. Juni 1901 betr. die Befugnis zur Veranstaltung einer Gesamtausgabe. **54**, 437. — 2) Findet § 2 Abs. 3 VerlagsG v. 19. Juni 1901 auf die vor seinem Inkrafttreten geschlossenen Verlagsverträge Anwendung? **54**, 437.

Gesamte Hand. Gemeinschaft zur gesamten Hand. Verschiedene Regelung der Frage, ob und in welcher Form die Teilhaber einer Gesamthandsgemeinschaft ihre Anteilsberechtigung zur Beschaffung von Mitteln benutzen können, bei der Gesellschaft, der ehelichen Gütergemeinschaft und der Erbengemeinschaft. **60**, 129.

Gesamteigentum. Gesamthandeigentum. 1) Am Vermögen der Gesellschaft des HGB und des BGB besteht Eigentum zur gesamten Hand (Gesamteigentum). **56**, 99, 208, 432; **57**, 434. Dispositive Natur der betr. Bestimmungen des BGB. **56**, 209. — 2) Die Umwandlung von Miteigentum in Gesamteigentum (Miteigentum der Gesellschafter in Gesellschaftseigentum) und umgekehrt (Gesamteigentum der Erben in Miteigentum) bedarf bei Grundstücken der Auflassung, der Vertrag der Form des § 313 BGB. **56**, 101; **57**, 434.

Gesamtgut. Bei der allgemeinen Gütergemeinschaft und der Errungenschaftsgemeinschaft kann die Ehefrau mit Zustimmung des Ehemannes Rechtsstreitigkeiten bezüglich des Gesamtgutes im eigenen Namen führen. **60**, 147.

Gesamtschuld. Gesamtschuldner. 1) Der Veräußerer und der im Gewerkenbuch eingetragene Erwerber eines Kuxes haften für eine vor der Veräußerung beschlossene Zubuße als Gesamtschuldner. **51**, 74; **54**, 352. — 2) Übt die rechtskräftige Verurteilung eines von mehreren Gesamtschuldnern eine Einwirkung auf die Haftung der übrigen? **51**, 262. — 3) § 128 HGB (persönliche Samthaftung der Gesellschafter) erstreckt sich nicht auf Forderungen eines Gesellschafters gegen die Gesellschaft aus § 110 HGB. **59**, 143. — 4) Mehrere Wechselverpflichtete aus demselben Wechsel, insbesondere mehrere Unterzeichner derselben Wechselerklärung, sind dem Wechselinhaber gegenüber Solidarschuldner im Sinne des gemeinen Rechts, Samtschuldner im Sinne des BadLR. **51**, 25. — 5) Eine Gesamtschuld mehrerer gleichzeitig zur Unterhaltsgewährung verpflichteter Personen besteht nach dem BGB nicht. **57**, 73. — 6) Der Erlaß (pactum de non petendo) zugunsten des einen wechselrechtlichen Solidarschuldners (Akzeptanten) wirkt nicht für den andern (den Aussteller). **59**, 320. — 7) Haftung des Erwerbers, an den ein Miterbe seinen Anteil am Nachlaß veräußert hat, neben dem veräußernden Miterben für die Nachlaßschulden. **60**, 132. — 8) Mehrere Tierhalter haften dem Verletzten als Gesamtschuldner. **60**, 315. — 9) Der Tierhalter haftet neben dem nach § 834 BGB Aufsichtspflichtigen als Gesamtschuldner. **60**, 315. — 10) Mehrere Beamten haften aus der Verletzung ihrer Amtspflicht als Gesamtschuldner, wenn die Pflichtverletzung eines jeden für den Schaden kausal gewesen ist. **51**, 262. — 11) Die kumulative Schuldübernahme ist nur ausnahmsweise formfreie Übernahme einer gewöhnlichen Gesamtschuld im Sinne des § 421 BGB, sonst formbedürftige Bürgschaft. **59**, 233.

Gesamtsicherungshypothek. S. Sicherungshypothek und Zwangshypothek.

Geschädigter. S. Beschädigter.

Geschäft. Geschäftsbetrieb. 1) Was ist im § 25 HGB unter den „im Betriebe des Geschäfts begründeten Verbindlichkeiten" und „Geschäftsverbindlichkeiten" zu verstehen? Fällt darunter eine Vereinbarung über eine Änderung der Firma? **58**, 21. — 2) Wer vom Konkursverwalter ein Handelsgeschäft nebst Firma erworben hat, haftet nicht den Konkursgläubigern gemäß § 25 HGB für die Geschäftsschulden. **58**, 167. — 3) Anwendung des ausländischen Rechts, wonach derjenige, der ein Geschäft mit Aktiven und Passiven übernimmt, den Geschäftsgläubigern nicht haftet. Art. 30 EGzBGB steht nicht entgegen. **60**, 297. — 4) Erlangt das ohne den zugehörigen Geschäftsbetrieb übertragene Warenzeichen durch Übertragung an den Inhaber des Geschäftsbetriebes seine verlorene Rechtsexistenz wieder? **56**, 369.

Geschäftsanteil (bei der Gesellschaft mbH). 1) Der Ausschluß des Gesellschafters mit seinem Geschäftsanteil nach § 21 des Gesetzes betr. die Gesellschaften mbH tritt erst mit der Verlustigkeitserklärung der Gesellschaft ein. **51**, 417. — 2) Bis zur Verlustigkeitserklärung der Gesellschaft nach § 21 des Gesetzes v. 20. Apr. 1892 bleibt das Gesellschaftsverhältnis und die Zahlungsverpflichtung des Gesellschafters

bestehen. **51**, 417. — 3) Die Verpfändung von Geschäftsanteilen bedarf gerichtlicher oder notarieller Form. **53**, 110; **58**, 224, nicht aber der obligatorische Verpfändungsvertrag. **58**, 224. — 4) Kann die Einzahlung auf die Stammeinlage durch vertragsmäßige Aufrechnung erfolgen? **54**, 392. — 5) Wirkung der Verlustigkeitserklärung und Versteigerung eines auf das erhöhte Stammkapital erworbenen Geschäftsanteils vor Eintragung des Erhöhungsbeschlusses in das Handelsregister. **54**, 394. — 6) Auch der Vertrag, nach welchem der eine Teil nur berechtigt ist, von dem anderen die Übernahme von Geschäftsanteilen einer Gesellschaft mbH zu verlangen, ohne zu deren Abtretung verpflichtet zu sein, bedarf der gerichtlichen oder notariellen Form. **57**, 60. — 7) In dem die Verlustigkeitserklärung eines Geschäftsanteils betreffenden Verfahren setzt die erneute Aufforderung nach § 21 des Gesetzes betr. die Gesellschaften mbH Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister voraus. **58**, 57. — 8) Handelt es sich bei der Erhöhung des Geschäftsanteils um ein Sonderrecht der einzelnen Genossen oder um eine genossenschaftliche Duldungspflicht, über die durch Stimmenmehrheit entschieden wird? **60**, 414.

Geschäftsanweisung. Rechtliche Bedeutung einer von der Landesjustizverwaltung erlassenen Geschäftsanweisung für die Gerichtsvollzieher neben dem Gesetze. **51**, 261.

Geschäftsbedingungen. Bedeutung der allgemeinen Geschäftsbedingungen im Bankverkehr (und anderen Geschäftszweigen). Wird durch die Annahme solcher die sog. Schiedsgerichtsklausel enthaltenden Geschäftsbedingungen ein selbständiger Schiedsvertrag geschlossen oder wird die Schiedsgerichtsklausel Bestandteil der einzelnen, abzuschließenden Verträge? **58**, 154.

Geschäftsbesorgung. Rechtsfolgen der Abweichung des Beauftragten von der ihm erteilten Anweisung bei dem auf eine Geschäftsbesorgung gerichteten Dienstvertrage. **57**, 392.

Geschäftsbetrieb. Erlangt das ohne den zugehörigen Geschäftsbetrieb übertragene Warenzeichen durch Übertragung an den Inhaber des Geschäftsbetriebes seine verlorene Rechtsexistenz wieder? **56**, 369.

Geschäftsbücher. 1) Gehören Geschäftsbücher zum Vermögen? Ist bei dem Gericht, in dessen Bezirk sie sich befinden, der Gerichtsstand des Vermögens im Sinne des § 22 ZPO begründet? **51**, 165. — 2) Im übrigen s. Handelsbücher.

Geschäftsfähigkeit. S. Geschäftsunfähigkeit.

Geschäftsführender Gesellschafter. S. Syst. Reg. § 227 S. 166.

Geschäftsführer einer Gesellschaft mbH. 1) Kann ein wichtiger Grund für die sofortige Entlassung des Geschäftsführers einer Gesellschaft mbH darin gefunden werden, daß er den gegen ihn erhobenen Ansprüchen Dritter aus Börsengeschäften den Spieleinwand entgegengesetzt hat? **53**, 267. — 2) Wann ist die von dem Geschäftsführer mit seinem Gläubiger getroffene Abrede, daß dieser die Gesellschaft statt seiner als Schuldnerin annehme, nichtig? **51**, 423. — 3) Unter den nach § 37 Abs. 2 des Gesetzes über die Gesellschaften mbH Dritten gegen-

über unwirksamen Beschränkungen der Vertretungsbefugnis des Geschäftsführers sind nur besondere und willkürliche, nicht allgemein gesetzliche zu verstehen. **51**, 426. — 4) Kann die erfolgte Eintragung eines Kapitalserhöhungsbeschlusses in das Handelsregister wegen tatsächlicher Unrichtigkeit der bei der Anmeldung von den Geschäftsführern abgegebenen Versicherung angefochten werden? **54**, 392. — 5) Haftet die Gesellschaft aus § 31 BGB bei Kollektivvertretung durch mehrere Geschäftsführer nur, wenn gemeinsames Handeln aller Vertreter vorliegt? **57**, 95.

Geschäftsführung ohne Auftrag (negotiorum gestio). § 128 HGB (persönliche Samthaftung der Gesellschafter) erstreckt sich nicht auf Forderungen eines Gesellschafters gegen die Gesellschaft aus § 110 HGB (Geschäftsführung). **59**, 143.

Geschäftsgang. 1) Der Begriff des ordnungsmäßigen Geschäftsganges im Sinne des § 377 HGB bestimmt sich nach objektiven Regeln. **59**, 125. — 2) Nach welchem Geschäftsgange ist die Rechtzeitigkeit der Untersuchung der Ware am überseeischen Bestimmungsorte zu beurteilen? **59**, 120.

Geschäftsherr. 1) Die Schadensersatzpflicht desjenigen, der einen anderen zu einer Verrichtung bestellt (§ 831 BGB), setzt voraus, daß er dem Bestellten gegenüber die Stellung des Geschäftsherrn einnimmt. **51**, 201. — 2) Was hat der Geschäftsherr im Falle des § 831 BGB zu beweisen? **53**, 56. — 3) Verhältnis der §§ 831 und 823 BGB zueinander. Verschiedene Verteilung der Beweislast. **53**, 57. — 4) § 831 BGB legt dem Geschäftsherrn eine Aufsichtspflicht nicht auf. **53**, 56, 125. — 5) Inwieweit besteht die im § 831 BGB vorausgesetzte Verpflichtung des Geschäftsherrn, Vorrichtungen oder Gerätschaften zu beschaffen oder die Ausführung der Verrichtung zu leiten? **53**, 124. — 6) Das Vorliegen einer Leitungspflicht hat zu beweisen, wer den Geschäftsherrn aus § 831 BGB in Anspruch nimmt, die Beobachtung der erforderlichen Sorgfalt der Geschäftsherr. **53**, 125; **59**, 205. — 7) Wie hat der Geschäftsherr im Falle des § 831 BGB die Einrede, daß er bei Auswahl der bestellten Person die erforderliche Sorgfalt beobachtet habe, tatsächlich zu begründen? **59**, 205.

Geschäftsinhaber. Unter welchen Voraussetzungen ist der Tod des Geschäftsinhabers für dessen Erben ein wichtiger Grund zur Entlassung der Angestellten? **58**, 257.

Geschäftsschulden. Geschäftsverbindlichkeiten. S. Geschäft.

Geschäftsunfähigkeit. 1) Das Verschulden in den Fällen der §§ 254 und 846 BGB setzt nicht unbeschränkte Geschäftsfähigkeit voraus. **51**, 276. — 2) Verblieb in den gemeinrechtlichen Gebieten Preußens noch nach dem Erlaß des Gesetzes v. 12. Juli 1875 betr. die Geschäftsfähigkeit Minderjähriger aus den mangels Genehmigung des Vormundes oder des Vormundschaftsrichters unwirksamen Geschäften eines Minderjährigen eine Naturalobligation? **51**, 288. — 3) Aus einem vom Verpfänder unterschriebenen und hingegebenen Verpfändungsblankett kann auch, nachdem er geschäftsunfähig oder in der Geschäfts-

fähigkeit beschränkt worden ist, durch Ausfüllung seitens des Pfandnehmers eine wirksame Pfandurkunde hergestellt werden. **58**, 172. — 4) Ist ein von beiden Ehegatten mit einem Dritten geschlossener Kaufvertrag wegen Geschäftsunfähigkeit des Mannes für die Frau nichtig, wenn sie ihn auch ohne Beteiligung des Mannes geschlossen haben würde? **59**, 174. — 5) Ist für die Frage der Bereicherung aus der längeren Geschäftsverbindung eines Geschäftsunfähigen mit einer Bank das Gesamtergebnis zu berücksichtigen oder sind die einzelnen nichtigen Geschäfte getrennt zu behandeln? **60**, 291.

Geschäftszweig. Kann der Geschäftsinhaber beim Verkaufe eines einzelnen Geschäftszweiges dem Erwerber die Fortführung seiner Firma gestatten? **56**, 189.

Geschehenlassen. Begriff des Geschehenlassens im Sinne des § 43 I 22 ALR (Erlöschen von Grundgerechtigkeiten). **52**, 79.

Gesellschaft. S. Syst. Reg. § 148 S. 119. **Handelsgesellschaften.** Syst. Reg. § 227 S. 166.

Gesellschaft mit beschränkter Haftung. S. Syst. Reg. § 230* S. 172.

Gesellschafter. 1) Unterliegen die Ansprüche gegen einen Gesellschafter aus den allein für seine Rechnung geschlossenen Geschäften der Verjährung des Art. 146 HGB aF, wenn die offene Handelsgesellschaft nur wegen der Rechtswirkung nach außen eingetragen ist? **55**, 154. — 2) Die Versammlung der Gesellschafter kann bei einer Gesellschaft mbH nicht zum Schiedsrichter zwischen dieser und den einzelnen Gesellschaftern bestellt werden. **55**, 326. — 3) Nimmt, wenn aus einer aus zwei Personen bestehenden Kommanditgesellschaft der eine Gesellschafter ausscheidet und der andere das Geschäft mit Aktiven und Passiven übernimmt, der erstere noch am Gewinn und Verlust der zur Zeit seines Ausscheidens schwebenden Geschäften teil? **56**, 16. — 4) Die entgeltliche Veräußerung von Wertpapieren seitens einer Gesellschaft des BGB an die Gesellschafter unterliegt dem Reichsanschaffungsstempel. **56**, 206. — 5) Die bei der Auseinandersetzung einer offenen Handelsgesellschaft erfolgende Zuteilung der zum Gesellschaftsvermögen gehörigen Wertpapiere an die einzelnen Gesellschafter ist ein reichsstempelpflichtiges Anschaffungsgeschäft. **56**, 431. — 6) Der aus der offenen Handelsgesellschaft ausscheidende Gesellschafter hat nur Anspruch auf Geldabfindung. Dispositive Natur der betreffenden Bestimmung. **56**, 433. — 7) Ungültigkeit eines die freie Ausübung und Annahme der Wahl zum Aufsichtsratsmitglied einer Gesellschaft mbH beschränkenden Übereinkommens zwischen einzelnen Gesellschaftern. **57**, 205. — 8) Passivlegitimation der Liquidatoren einer Gesellschaft mbH für die Klage eines Gesellschafters betreffend die Art der Verteilung des Vermögens unter die Gesellschafter. **59**, 58. — 9) § 128 HGB (persönliche Samthaftung der Gesellschafter) erstreckt sich nicht auf Forderungen eines Gesellschafters gegen die Gesellschaft aus § 110 HGB. (Geschäftsführung). **59**, 143. — 10) Die durch § 51 des Gesetzes betr. die Gesellschaften mbH vorgeschriebene Einladung der Gesell-

schafter zur Gesellschaftsversammlung mittels eingeschriebenen Briefes ist schon mit dessen Aufgabe zur Post als bewirkt anzusehen. **60**, 144.

Gesellschafter, persönlich haftender. 1) Wieweit werden die Kommanditisten durch Rechtsgeschäfte des persönlich haftenden Gesellschafters verpflichtet? **51**, 39. — 2) Kann der Schuldner eines ausgeschiedenen, persönlich haftenden Gesellschafters in dessen Konkurse aufrechnen mit einer im Konkurse der Kommanditgesellschaft angemeldeten Forderung gegen die Gesellschaft und den Gesellschafter? **56**, 365. — 3) Der persönlich haftende Gesellschafter kann nicht für sich allein mit einem Dritten rechtswirksam dessen Eintritt in die Kommanditgesellschaft vereinbaren. **52**, 162. — 4) Zur Heilung der Nichtigkeit der unter Nr. 3 bezeichneten Vereinbarung genügt nicht der Beitritt des Kommanditisten, sondern es ist die Bestätigung der genehmigten Vereinbarung durch die ursprünglichen Vertragsparteien erforderlich. **52**, 164.

Gesellschaftsanteile. 1) Die Gesellschaftsanteile sind keine Forderungen des Inhabers gegen die Gesellschaft. **57**, 415. — 2) Art der Verpfändung von Gesellschaftsanteilen. Keine Anwendung des § 1280 BGB. **57**, 415. — 3) Bedeutung der Pfändung des Anteils eines Gesellschafters am Gesellschaftsvermögen. **60**, 130.

Gesellschaftsbeschluß. 1) Unterliegen die Beschlüsse einer Gesellschaft mbH über Einforderung von Nachschüssen der Besteuerung nach Maßgabe der Tarifst. 25a PrStempG? **54**, 336. — 2) In der Zeit zwischen Abschluß des Gesellschaftsvertrages und der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister können von der vorhandenen Gesellschaft des bürgerlichen Rechts Beschlüsse mit bindender Kraft für die einzutragende Gesellschaft mbH gefaßt werden. **58**, 55.

Gesellschaftseinlage. Worin besteht der Unterschied zwischen partiarischem Darlehn und Gesellschaftseinlage? **57**, 176.

Gesellschaftsschulden. Wegen streitiger Gesellschaftsschulden kann der ausscheidende Gesellschafter Sicherheitsleistung gemäß § 738 Abs. 1 Satz 3 BGB nicht fordern. **60**, 158.

Gesellschaftsvermögen. 1) Können nach BGB schon die Forderungen auf Leistung von Mitgliederbeiträgen zum Gesellschaftsvermögen gehören? **54**, 300. — 2) Kann nach gemeinem Recht eine deutschrechtliche, gegliederte Personenvereinigung mit beweglichen Anteilen (ohne juristische Persönlichkeit) ein selbständiges Gesellschaftsvermögen besitzen? **54**, 299. — 3) Gehört ein nach dem Grundbuch zu bestimmten Anteilen im Miteigentum der Gesellschafter stehendes Grundstück schon deshalb zum Gesellschaftsvermögen, weil es für die Gesellschaft erworben ist? **54**, 104. — 4) Am Vermögen der Gesellschaft des BGB und des HGB besteht Eigentum zur gesamten Hand. Dispositive Natur der betr. Bestimmungen des BGB. **56**, 208. — 5) Sind für die Klage eines Mitgliedes einer Gesellschaft mbH betreffs der Art der Verteilung ihres Vermögens unter die Gesellschafter die Liquidatoren passiv legitimiert oder ist der Streit nur unter den Gesellschaftern selbst zum Austrag zu bringen? **59**, 58.

Gesellschaftsvertrag. 1) Kann die nachträgliche Übernahme der Gründungs-

kosten einer Aktiengesellschaft durch die Gründer und einzigen Aktionäre nur in der Form der Abänderung des Gesellschaftsvertrages erfolgen? **59**, 424. — 2) Wird die Nichtigkeit eines der gesetzlichen Form entbehrenden Vertrages über die Errichtung einer Gesellschaft mbH durch die Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister geheilt? **54**, 418. — 3) Kann die Nichtigkeit des in Nr. 2 bezeichneten Vertrages mit Klage gemäß § 75 G betr. die Gesellschaften mbH geltend gemacht werden? **54**, 420. — 4) In der Zeit zwischen Abschluß des Gesellschaftsvertrages und der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister können von der vorhandenen Gesellschaft des bürgerlichen Rechts Beschlüsse mit bindender Kraft für die einzutragende Gesellschaft mbH gefaßt werden. **58**, 55. — 5) Zulässigkeit der Herabsetzung des Grundkapitals durch Zusammenlegung von Aktien unter Einhaltung der Vorschriften über Änderungen des Gesellschaftsvertrages. **52**, 290. — 6) Haftung des Kommanditisten für die rückständige Einlage im Konkurse der Kommanditgesellschaft. Einwand der Nichtigkeit des Gesellschaftsvertrages und des Nichtvorhandenseins von Schulden, zu deren Deckung seine Einlage erforderlich sei. **51**, 33.

Gesetz. 1) Die BahnO für die Nebeneisenbahnen Deutschlands v. 5. Juli 1892 ist, soweit sie allgemein Gebote und Verbote für die Betriebsunternehmer und das Publikum enthält, eine Rechtsnorm. **53**, 397. — 2) Gesetzeskraft der Deklaration v. 29. Mai 1820 wegen Berücksichtigung invalider Militärpersonen bei Besetzung städtischer Posten. (P.) **57**, 124. — 3) Das durch Königl. Erlaß v. 20. Juni 1867 genehmigte Reglement über die Zivilversorgung der Militärpersonen v. 16. Juni 1867 enthält objektives Recht. (P.) **57**, 126. 132. — 4) Die Gesetze wegen Feststellung des Reichshaushalts (Staatshaushalts) enthalten Normen objektiven Rechts, nicht bloß Anweisungen an die Verwaltungsbehörden. **59**, 419. — 5) Auslegung der Gesetze. S. Syst. Reg. §§ 3, 284 S. 17, 194. Zeitliche Grenzen der Wirksamkeit der Gesetze. S. Syst. Reg. §§ 6, 285, 357 S. 21, 195, 239. Örtliche Grenzen der Wirksamkeit der Gesetze. S. Syst. Reg. §§ 7, 286 S. 26, 195.

Gesetzliche Vertreter. 1) Kann eine Klage wegen mangelnder gesetzlicher Vertretung einer beklagten, angeblich existierenden juristischen Person abgewiesen werden, wenn diese in Wirklichkeit nicht existiert? **53**, 241. — 2) Die namens der Schulgemeinde vom Schulvorstand abzugebenden Willenserklärungen sind von allen Mitgliedern abzugeben. (P.) **58**, 62. — 3) Haftung der juristischen Personen für die Verfehlungen ihrer gesetzlichen Vertreter. **53**, 27. — 4) Gesetzliche Vertretung des Ladungseigentümers durch den Schiffer im Verfahren vor dem Strandamt. **56**, 394. — 5) Welche Behörde ist zur gesetzlichen Vertretung des Reichs (Reichsmilitärfiskus) in Rechtsstreitigkeiten über Pensionsansprüche der Militärpersonen berufen? **53**, 243. — 6) Gesetzliche Vertretung des Reichsmilitärfiskus durch die Kontingentsverwaltungen der einzelnen Bundesstaaten. **54**, 201; **55**, 171. — 7) Gesetzliche Vertretung des Reichsmilitärfiskus in Preußen (in der Regel) durch

die Korps-Intendanturen. **54**, 202. — 8) Gesetzliche Vertretung des Reichsfiskus durch den preuß. Kriegsminister in Angelegenheiten des ostasiatischen Expeditionskorps. **58**, 330. — 9) Gilt schon die Kenntnis eines (gesetzlichen) Kollektivvertreters des Fiskus als dessen Kenntnis? **59**, 408. — 10) Rechtliche Stellung des Konkursverwalters. **52**, 140; **53**, 193, 252; **54**, 122; **55**, 266; **58**, 18, 168. — 11) Rechtliche Stellung der zur Abwicklung der Geschäfte der Krankenkasse einer aufgelösten Innung bestellten Liquidatoren. **52**, 215. — 12) Passivlegitimation der Liquidatoren einer Gesellschaft mbH für die Klage eines Gesellschafters wegen Verteilung des Gesellschaftsvermögens unter die Gesellschafter. **59**, 58.

Gesetzlicher Erbe. S. Erbe.

Gesetzliches Erbrecht. Wie wird bei der westfälischen Gütergemeinschaft der nach dem Inkrafttreten des BGB zuerst versterbende Ehegatte beerbt? Verhältnis des Gesetzes v. 16. April 1860 über das westfälische eheliche Güterrecht zum BGB. **60**, 165.

Gesetzlicher Gerichtsstand. S. Syst. Reg. § 291 S. 197.

Gesetzliches Güterrecht des BGB. 1) Wird beim gesetzlichen Güterrecht durch einen mit der Frau über eingebrachtes bewegliches Gut abgeschlossenen Eigentumsübertragungsvertrag vom Erwerber schon vor Genehmigung des Mannes Dritten gegenüber Eigentum erworben? **54**, 45. — 2) Beschränkung der Verfügungsfähigkeit der Frau bezüglich des eingebrachten Gutes beim gesetzlichen Güterstande. **54**, 46. — 3) Wann haftet beim gesetzlichen Güterstande das eingebrachte Gut aus einer die Ehefrau zu einer Leistung verurteilenden Entscheidung? **56**, 74. — 4) Wann hat beim gesetzlichen Güterstande eine die Ehefrau zu einer Leistung verurteilende Entscheidung Rechtskraftwirkung gegenüber dem Ehemann? **56**, 75. — 5) Welche Rechte hat der Ehemann beim gesetzlichen Güterrecht bezüglich eines von der Ehefrau bei Eingehung der Ehe selbständig betriebenen Erwerbsgeschäftes? **59**, 30.

Gesetzliches Pfandrecht. 1) Pfandrecht des Vermieters. Was sind „künftige" Entschädigungsforderungen desselben im Sinne des § 559 BGB? **54**, 302. — 2) Ist der Mieter eines Schiffes verpflichtet, den Vermieter von den (gesetzlichen) Pfandrechten freizuhalten, mit denen das Schiff während der Mietzeit auf Grund von Handlungen des Schiffers des Vermieters belastet worden ist? **56**, 361.

Gesetzlicher Übergang von Forderungsrechten. S. Übergang.

Gesetzliche Zession. S. Übergang.

Geständnis. Prozessuale Bedeutung des Zugeständnisses des Eigentumsrechts. Welche Wirkung hat dessen Widerruf? **58**, 54.

Gesuch. Die Entscheidung über das Gesuch um Ablehnung eines Sachverständigen darf nicht in den Urteilsgründen, sondern nur durch besonderen Beschluß erfolgen. **60**, 110.

Gesundheit. 1) Kann der Mieter einer Wohnung diese wegen gesundheitsgefährdender Beschaffenheit ohne Kündigungsfrist kündigen, wenn er oder sein Untermieter den Übelstand selbst verschuldet haben? **51**,

212. — 2) Was ist unter erheblicher Gesundheitsgefährdung im Sinne des § 544 BGB zu verstehen? **51**, 211. — 3) Kann das Begehren eines Ehemannes, daß seine getrennt von ihm lebende Ehefrau sich zur Herstellung ihrer Gesundheit in eine Heilanstalt begebe, im Wege einer Klage auf Herstellung des ehelichen Lebens geltend gemacht werden? **51**, 182.

Getreide. Fallen auch die an einer ausländischen Börse abgeschlossenen börsenmäßigen Termingeschäfte über Getreide unter das Verbot des § 50 Abs. 3 BörsG. **55**, 183.

Getrennte Verhandlung. Bildet es einen Revisionsgrund, daß der Berufungsrichter im Falle der Aufrechnung einer mit der Klagforderung nicht in rechtlichem Zusammenhang stehenden Gegenforderung von seiner Trennungsbefugnis (§§ 145 Abs. 3, 302 ZPO) keinen Gebrauch gemacht hat? **52**, 28.

Getrenntleben. 1) Darf, wenn nach bisherigem Recht trotz vorhandenen Trennungsgrundes die zeitweilige Trennung von Tisch und Bett wegen längeren Getrenntlebens der Ehegatten versagt werden kann, bei Anwendung dieser Bestimmung die nach dem 1. Januar 1900 liegende Zeit des Getrenntlebens mit berücksichtigt werden? **52**, 225. — 2) Kann das Begehren eines Ehemannes, daß seine getrennt von ihm lebende Ehefrau sich zur Herstellung ihrer Gesundheit in eine Heilanstalt begebe, im Wege der Klage auf Herstellung des ehelichen Lebens geltend gemacht werden? **51**, 182. — 3) Kann ein Ehegatte verlangen, daß der von ihm getrennt lebende Ehegatte sich zur Heilung von einer die Herstellung der häuslichen Gemeinschaft hindernden Krankheit in eine Heilanstalt begebe? **59**, 257. 4) Die Ehefrau teilt den im Inland befindlichen Wohnsitz des Mannes, auch wenn sie berechtigterweise von ihm getrennt lebt. **59**, 337. 5) Steht der die Herstellung der ehelichen Gemeinschaft mit Recht verweigernden Ehefrau gegen den die Herausgabe des Kindes verlangenden Ehemann die Einrede des Mißbrauchs seines Rechts zu? **55**, 419.

Gewagte Geschäfte. Syst. Reg. § 150 S. 120.

Gewährleistung. 1) Alle Gewährleistungsansprüche des Käufers haben die schon erfolgte Übergabe der verkauften Sache zur Grundlage. **53**, 73. — 2) Inwieweit findet beim Vergleiche Gewährleistung wegen Sachmängel statt? **54**, 167. — 3) Begründet beim Kauf eines der Gattung nach bestimmten Kuxes Lieferung eines mit einer rückständigen Zubuße belasteten Kuxes nur Gewährleistungsansprüche oder gilt sie überhaupt nicht als Erfüllung? **54**, 353. — 4) Der Anspruch auf Ersatz der Kosten des Entwehrungsprozesses ist im Sinne des § 4 ZPO eine Nebenforderung des Gewährleistungsanspruchs. **55**, 82. — 5) Gewährleistung bei gallisiertem Wein wegen Mangels des gesetzlichen Mindestgehalts an Mineralbestandteilen. **55**, 201. — 6) Muß der schon vorher erklärte Vorbehalt der Gewährleistungsansprüche nach § 464 BGB bei der Annahme der als fehlerhaft erkannten Kaufsache, im Fall des Grundstückskaufes bei der Auflassung, wiederholt werden? **58**, 262. — 7) Die vorbehaltlose Annahme der

als fehlerhaft erkannten Kaufsache enthält einen Verzicht auf die Gewährleistungsansprüche. **58**, 263. — 8) Die Haftung des Verkäufers eines Wertpapiers für das Recht, dessen Träger das Papier ist, bestimmt sich nicht nach den Regeln über Gewährleistung für Sachmängel. **59**, 244. — 9) Gewährleistung beim Kaufe von Aktien. **59**, 241. — 10) Der vom Zedenten mit der Forderung erworbene vertragsmäßige Gewährleistungsanspruch gegen seinen Vormann geht nicht auf den Zessionar über. **60**, 370. — 11) Im übrigen s. Syst. Reg. § 136f (Gewährleistung beim Kauf) S. 108, § 120 (Abtretung von Rechten) S. 98.

Gewahrsam. Von den im Gewahrsam des Schuldners belassenen Sachen ergreift der Gerichtsvollzieher erst durch die Ersichtlichmachung der Pfändung gemäß § 808 Abs. 2 ZPO Besitz. **57**, 325.

Gewalt. S. Elterliche Gewalt. Höhere Gewalt. Öffentliche Gewalt.

Gewaltsame Veranlassung. Gewaltwirkung. Ist bei dem Unfallbegriff der Privatversicherung unter „äußerer gewaltsamer Veranlassung" nur eine von außen an den Körper des Verletzten herantretende Gewaltwirkung zu verstehen oder fällt darunter auch eine durch eine ungeschickte Bewegung beim Tanzen verursachte Muskelverletzung? **55**, 408.

Gewässer. S. Syst. Reg. §§ 88, 89 S. 80ff.

Gewerbe. 1) Begriff des unmittelbaren Verbrauchs im Gewerbe im Sinne der Befreiungsvorschrift Nr. 3 der Tarifst. 32 PrStempG. **53**, 215. — 2) Nur diejenigen, die zur Zeit der vorgeworfenen Handlung das betreffende Gewerbe ausübten, sind zur Klage aus § 1 UnlWG legitimiert. **60**, 418.

Gewerbebetrieb. 1) Fällt die Rechtsanwaltstätigkeit unter den Begriff des Gewerbebetriebes im Sinne des Doppelbesteuerungsgesetzes? **55**, 167. — 2) Kann der auf einem Grundstück stattfindende Gewerbebetrieb bei der Enteignung als eine Benutzungsart desselben angesehen werden? (P.) **57**, 289. — 3) Gibt es im Sinne des § 823 Abs. 1 BGB ein Recht auf Ausübung eines bestehenden Gewerbebetriebes? Stellen Störungen oder Beeinträchtigungen eines bestehenden Gewerbebetriebes stets oder nur unter Umständen oder nie eine unter den § 823 Abs. 1 BGB fallende Rechtsverletzung dar? Sind andere Gesetze (§§ 823 Abs. 2, 824, 826 BGB) darauf anwendbar? **51**, 373; **56**, 275; **58**, 29. — 4) Wer auf Grund eines eingetragenen, aber nicht schutzfähigen Gebrauchsmusters einen anderen an dessen Herstellung in seinem Gewerbebetriebe gehindert hat, haftet für den Schaden nach § 823 Abs. 1 BGB schon bei fahrlässiger Unkenntnis der Schutzlosigkeit des Musters. **58**, 24. — 5) Enthält die Vereinbarung zwischen einer Stadtgemeinde und einem Wirt, wonach dieser im Interesse der Einwohner sich gewissen Einschränkungen in seinem Gewerbebetriebe und für den Zuwiderhandlungsfall einer Geldstrafe unterwirft, einen Verstoß gegen die Freiheit des Gewerbebetriebes? **53**, 188. — 6) Fällt es unter § 826 BGB, wenn eine zur Erzielung vorteil-

hafteren Geschäftsbetriebes geschlossene Vereinigung von Gewerbetreibenden einzelne Gewerbsgenossen, um ihren Wettbewerb zu beseitigen, nicht zuläßt und dadurch ihren Gewerbebetrieb wesentlich erschwert? **60**, 103. — 7) Fällt es unter § 826 BGB, wenn ein Gewerbetreibender oder eine Vereinigung solcher einen Arbeiterverband vorsätzlich zur Verhängung der Sperre über einen Gewerbsgenossen bestimmt, um ihm den Gewerbebetrieb unmöglich zu machen oder zu erschweren? **60**, 105. — 8) Zur Frage, ob eine im Interesse ihres Gewerbebetriebes geschlossene Vereinigung von Gewerbetreibenden als ein nicht rechtsfähiger Verein oder als eine Gesellschaft anzusehen ist. **60**, 96. — 9) Die Klage aus § 1 UnlWG ist eine Deliktsklage zum Schutze des Gewerbebetriebes des demselben Geschäftszweige angehörigen Mitbewerbers. **60**, 418.

Gewerbefreiheit. 1) Zulässigkeit der vertraglichen Beschränkung der Gewerbefreiheit durch ein Wettbewerbsverbot unter selbständigen Kaufleuten und Gewerbetreibenden und deren Grenzen. **53**, 156. — 2) Enthält die Vereinbarung zwischen einem Wirt und einer Stadtgemeinde, wonach jener im Interesse der Stadtangehörigen sich gewissen Beschränkungen in seinem Gewerbebetriebe und einer Geldstrafe für Zuwiderhandlungen unterwirft, einen Verstoß gegen die Freiheit des Gewerbebetriebes? **53**, 188.

Gewerbegeheimnis. 1) Begriff des Gewerbegeheimnisses im Sinne des § 384 Nr. 3 ZPO. **53**, 42; **54**, 325. — 2) Die Frage, was als Gewerbegeheimnis im Sinne des § 384 Nr. 3 ZPO zu betrachten ist, ist nach der Sachlage zur Zeit der Zeugenvernehmung zu entscheiden. **54**, 325. — 3) § 384 Nr. 3 ZPO erstreckt sich auch auf handelsgeschäftliche Gewerbegeheimnisse. **54**, 325. — 4) Können Gewerbegeheimnisse sein a. Verkaufspreise? **53**, 43; b. Einkaufspreise? **54**, 323.

Gewerbegehilfen. S. Gewerbeunternehmer. Wettbewerbsverbot.

Gewerbegenossen. S. Gewerbetreibende.

Gewerbegerichte. 1) Gehören gewerbliche Streitigkeiten über Leistungen aus einem Arbeitsverhältnis vor die ordentlichen Gerichte, wenn der Anspruch von einem Rechtsnachfolger des Arbeiters oder Arbeitgebers geltend gemacht wird? **51**, 193; **55**, 266. — 2) Ist der Konkursverwalter Arbeitgeber der schon vom Gemeinschuldner eingestellten gewerblichen Arbeiter, wenn er zeitweise ihre Dienste stillschweigend abnimmt. Zuständigkeit zur Entscheidung der zwischen ihnen entstandenen Lohnstreitigkeiten. **55**, 266. — 3) Für die Zuständigkeit der Gewerbegerichte ist grundsätzlich der Inhalt des streitigen Rechtsverhältnisses maßgebend. **51**, 196. — 4) Sowohl das ordentliche wie das gewerbliche Gericht hat zur Feststellung seiner Zuständigkeit zu prüfen, ob wirklich eine Streitigkeit zwischen Arbeiter und Arbeitgeber im Sinne des Gewerbegerichtsgesetzes vorliegt. **57**, 222.

Gewerbeinspektoren. 1) Zeugnisverweigerungsrecht der Gewerbeinspektoren. Bedürfen sie zur Zeugnisablegung außer der Genehmigung der vorgesetzten Dienstbehörde auch derjenigen der Partei, deren Interesse in Frage steht? **54**, 2. — 2) Ist die durch § 139b GewO den Gewerbe-

inspektoren auferlegte Verschwiegenheitspflicht anderer Art und greift sie weiter als die allgemeine Amtsverschwiegenheitspflicht der Reichsbeamten? **54**, 3.

Gewerbeordnung. S. Syst. Reg. § 167 S. 139.

Gewerbetreibende. 1) Die im § 4 HGB bezeichneten Gewerbetreibenden sind von der zur Gültigkeit der Bürgschaft erforderlichen Schriftform nicht befreit. **51**, 123. — 2) Zulässigkeit der vertraglichen Beschränkung der Gewerbefreiheit unter selbständigen Gewerbetreibenden und deren Grenzen. **53**, 156. — 3) Rechtliche Natur der Vereinigung von Gewerbetreibenden zur Herbeiführung und Erhaltung angemessener Preise. Unanwendbarkeit des § 152 Abs. 2 GO. Unter welchen Voraussetzungen kann das einzelne Mitglied einseitig von solcher Vereinigung zurücktreten? **53**, 20, 22. — 4) Sind die §§ 823, 824, 826 BGB oder § 6 UnlWG anwendbar gegenüber den von einer Vereinigung von Gewerbetreibenden über Gewerbegenossen zu dem Zweck verhängten Maßnahmen, um sie zur Unterwerfung unter gewisse von der Vereinigung für den Geschäftsbetrieb festgesetzte Grundsätze zu zwingen? **56**, 271. — 5) Steht in dem in Nr. 4 bezeichneten Falle bei Anwendung des § 824 BGB dem von den Maßregeln Betroffenen eine Klage auf deren Unterlassung und Zurücknahme zu? **56**, 286. — 6) Wird ein bestehender Gewerbebetrieb gegen Störungen und Beeinträchtigungen durch § 823 Abs. 1 BGB geschützt? **58**, 29; **51**, 373; **56**, 275. — 7) Wer auf Grund eines eingetragenen, aber nicht schutzfähigen Gebrauchsmusters einen anderen an dessen Herstellung in seinem Gewerbebetriebe gehindert hat, haftet für den Schaden nach § 823 Abs. 1 BGB schon bei fahrlässiger Unkenntnis der Schutzlosigkeit des Musters. **58**, 24. — 8) Verstößt es gegen die guten Sitten, wenn eine zur Erzielung vorteilhafteren Gewerbebetriebes geschlossene Vereinigung von Gewerbetreibenden einzelne Gewerbsgenossen, um deren Wettbewerb zu beseitigen, nicht zuläßt und dadurch deren Gewerbebetrieb wesentlich erschwert? **60**, 103. — 9) Verstößt es gegen die guten Sitten, wenn ein Gewerbetreibender oder eine Vereinigung solcher einen Arbeiterverband vorsätzlich zur Verhängung der Sperre über einen Gewerbsgenossen bestimmt, um ihm den Gewerbebetrieb unmöglich zu machen oder zu erschweren? **60**, 105. — 10) Zur Frage, ob eine im Interesse ihres Gewerbebetriebes geschlossene Vereinigung von Gewerbetreibenden als ein nicht rechtsfähiger Verein oder als eine Gesellschaft anzusehen ist. **60**, 96. — 11) Nur wer zur Zeit der vorgeworfenen Handlung das betreffende Gewerbe bereits ausübte, ist zur Klage aus § 1 UnlWG aktiv legitimiert. **60**, 419. — 12) Die Klage aus § 1 UnlWG ist eine Deliktsklage zum Schutz des demselben Geschäftszweige angehörigen Mitbewerbers. **60**, 418. — 13) Nur die zur Zeit der vorgeworfenen Handlung bereits vorhandenen Verbände zur Förderung gewerblicher Interessen sind zur Klage aus § 1 UnlWG legitimiert. **60**, 418.

Gewerbeunfall. 1) Rechtsweg in Gewerbeunfallsachen. Inwieweit sind die Gerichte durch § 135 Abs. 3 GewUVersG an die Entscheidungen

der berufsgenossenschaftlichen Instanzen gebunden? **54**, 35. — 2) Sind die Gerichte verpflichtet, in Gewerbeunfallsachen das Verfahren bis zur Entscheidung der berufsgenossenschaftlichen Instanzen auszusetzen? **54**, 36. 3) S. a. das nachfolgende Wort Nr. 3.

Gewerbeunfallversicherungsgesetz. 1) Anwendbarkeit des § 25 des neuen GewUVersG vom 5. Juli 1900, auch wenn die Ansprüche des Verletzten vor dessen Inkrafttreten entstanden sind. **57**, 170. — 2) Ungültigkeit der die Anwendbarkeit des § 25 des neuen GewUVersG im Falle der Nr. 1 ausschließenden Bestimmungen eines Knappschaftsstatuts. **57**, 173. — 3) Zulässigkeit des Rechtsweges für den Streit zwischen der Knappschaft und einem ihrer Mitglieder über die Anwendung des § 25 des neuen GewUVersG. **57**, 170. — 4) Verjährung des Regreßanspruchs einer Berufsgenossenschaft (GewUVersG § 96 aF, § 136 nF), wenn der Unfall sich vor dem Inkrafttreten des neuen GewUVersG ereignet hat. **59**, 389. — 5) Inwieweit sind die Gerichte an die im Unfallversicherungsverfahren erlassenen Entscheidungen, insbesondere darüber, ob ein Unfall im Gewerbebetriebe vorliegt, gebunden? **54**, 36; **55**, 387; **60**, 36.

Gewerbeunternehmer. Einwand der im § 133a GewO genannten Personen gegen die Ansprüche des Gewerbeunternehmers aus einem vertraglichen Wettbewerbsverbot, daß er ihnen gerechten Grund zum Dienstaustritt gegeben habe. **59**, 76.

Gewerbliches Eigentum. S. Gewerblicher Rechtsschutz.

Gewerbliche Interessen. S. Verbände zur Förderung gewerblicher Interessen.

Gewerblicher Rechtsschutz. 1) Auslegung des Ausdrucks „nationaux" in dem sog. Unionsvertrag zum Schutz des gewerblichen Eigentums (Pariser Übereinkunft v. 20. März 1883, Brüsseler Zusatzakte vom 14. Dez. 1900). **60**, 218. — 2) Die Angehörigen der Verbandsstaaten, welche den in Nr. 1 bezeichneten sog. Unionsvertrag nebst der Brüsseler Zusatzakte abgeschlossen haben, können in Deutschland den Schutz des Gesetzes über den unlauteren Wettbewerb beanspruchen, ohne hier eine Hauptniederlassung zu haben (Aktiengesellschaft mit dem Sitz in den Vereinigten Staaten von Nordamerika). **60**, 220.

Gewerbliche Streitigkeiten. Gehören gewerbliche Streitigkeiten aus einem Arbeitsverhältnis vor die ordentlichen Gerichte, wenn die Forderung von einem Rechtsnachfolger des Arbeiters geltend gemacht wird? **51**, 193.

Gewerke. Gewerkenbuch. Gewerkenversammlung. 1) Die Zurverfügungstellung (Hingabe) des Kuxes nach § 130 PrBergG enthält eine Erfüllung der Zubußeverpflichtung des Gewerken. **51**, 75. — 2) Wird das Recht des Gewerken, durch Hingabe des Kuxes sich von der Zubußeverpflichtung zu befreien, durch die Veräußerung des Bergwerks im Gewerkschaftskonkurse ausgeschlossen? (P.) **59**, 253. 3) Ist den unter Mitteilung der Tagesordnung zur Gewerkenversammlung geladenen Gewerken eine bestimmte Frist zur Vorbereitung freizulassen? (P.) **53**, 104. — 4) Für Zuwiderhandlungen des Repräsen-

tanten oder der Mitglieder des Grubenvorstandes bei Führung des Gewerkenbuches haftet neben diesen auch die Gewerkschaft. (P.) **53**, 27. — 5) Muß der Erwerber eines Kuxes auch vor Eintragung in das Gewerkenbuch zur Abstimmung in der Gewerkenversammlung zugelassen werden? (P.) **53**, 106. — 6) Der Veräußerer und der im Gewerkenbuch eingetragene Erwerber eines Kuxes haften als Gesamtschuldner für eine vor der Veräußerung beschlossene Zubuße. (P.) **51**, 74; **54**, 352. — 7) S. a. Gewerkschaft (Nr. 3).

Gewerkschaft. 1) Haftung der Gewerkschaft für die Zuwiderhandlungen ihres Repräsentanten oder der Vorstandsmitglieder. (P.) **53**, 27. — 2) Findet § 118 des braunschweigischen BergG v. 15. April 1876 auch auf Gewerkschaftsbeschlüsse Anwendung, die lediglich in der Ablehnung gestellter Anträge bestehen? **53**, 51. — 3) Enthält der Klagantrag, die Beschlüsse der Gewerkenversammlung sowohl wegen formaler Verstöße als auch, weil sie nicht zum Besten der Gewerkschaft gereichen, als ungültig und aufgehoben zu erklären, einen Anspruch oder zwei verschiedene Ansprüche? (P.) **53**, 107. — 4) Analoge Anwendung der für Handelsgesellschaften geltenden gesetzlichen Bestimmungen auf den Konkurs und die Liquidation der Gewerkschaften. **59**, 255. — 5) Die im Konkurs oder in der Liquidation befindliche Gewerkschaft gilt so lange als fortbestehend, wie der Zweck des Konkurses oder der Liquidation es erfordert. **59**, 255. — 6) S. a. Syst. Reg. § 93 (Bergrecht) S. 81.

Gewillkürtes Zubehör. Gewillkürtes (durch Vertrag bestimmtes) Zubehör nach früherem würtemb. Recht. Begründet der Eintritt beweglicher Sachen in eine solches Zubehör bisher darstellende Sachgesamtheit nach dem 1. Januar 1900 noch deren Zubehöreigenschaft. **55**, 289.

Gewinn. Gewinnanteil. 1) Örtlicher Gerichtsstand für die Klage des Verkäufers teils auf Erstattung der ihm durch den Abnahmeverzug des Käufers verursachten Auslagen, teils auf Ersatz des entgangenen Gewinns. **55**, 423. — 2) Muß bei der Gläubigeranfechtung der Anfechtungsbeklagte den beim Weiterverkauf erzielten Gewinn herausgeben? **56**, 196. — 3) Wer mit einem anderen in einer in Preußen verbotenen Lotterie spielt, kann gegen diesen auf Herausgabe seines Gewinnanteils klagen. (G.) **58**, 279. — 4) Miteigentum am Los begründet Miteigentum am Gewinn. **58**, 281. — 5) Der Anspruch eines Gesellschafters auf einen Gewinnanteil ist keine künftige, sondern eine bereits bestehende, nur der Höhe nach ungewisse Forderung. **60**, 130. — 6) Abtretbarkeit und Pfändbarkeit des Anspruchs eines Gesellschafters auf einen Gewinnanteil. **60**, 130. — 7) Kann mit der Unterlassungsklage wegen wissentlicher Benutzung eines fremden Warenzeichens Rechnungslegung über den erzielten Gewinn unter Vorlegung der Handelsbücher verlangt werden? **58**, 321.

Gewinnanteilscheine. Sind nach dem RStempG die von einer Aktiengesellschaft ausgegebenen sog. Gewinnanteilscheine, in denen dem Gläubiger ein jährlicher Höchstbetrag und zur Tilgung ein bestimmter Betrag aus dem Reingewinn versprochen wird, nur als Schuld-

verschreibungen oder außerdem noch als Rentenverschreibungen zu verstempeln? **54**, 24.

Gewinnung von Bodenbestandteilen. S. Bodenbestandteile.

Gewohnheitsrecht. Wesen des Handelsgewohnheitsrechts. **53**, 147.

Gezogener Wechsel. Rechtliche Bedeutung der unrichtigen Angabe der Adresse des Bezogenen. **60**, 427.

Giro. S. Indossament.

Girobank. Girokunde. Giroverkehr. 1) Darf eine Girobank den Auftrag eines Girokunden, dem Konto eines anderen Girokunden eine Summe gutzuschreiben, ohne Rückfrage noch ausführen, nachdem sie erfahren hat, daß der letztere seine Zahlungen eingestellt hat? **54**, 332. — 2) Widerruf einer Überweisung auf Girokonto. **54**, 332. — 3) Welche Bedeutung hat die Erklärung der Girobank gegen einen Kunden, daß sie sein Konto sperre? **54**, 333. — 4) Wer trägt hinsichtlich der Girozettel die Gefahr der Fälschung? Kontrollpflicht des Girokunden. Anwendung des § 278 BGB. **56**, 410.

Glatteis. 1) Mitverschulden des Wegeberechtigten an einem Unfall, den er auf dem vom Eigentümer zu unterhaltenden Wege infolge von Glatteis erlitten hat. **56**, 382. — 2) Haftet der Gastwirt für den durch Nichtbestreuen des Glatteises auf den Wirtschaftszugängen von seinen Angestellten verschuldeten Unfall eines Gastes aus § 278 oder § 831 BGB? **58**, 334. — 3) Haftung des Eisenbahnbetriebsunternehmers für die durch Glatteis auf den Bahnsteigen und dem Bahnhofsvorplatz herbeigeführten Unfälle. **53**, 276; **55**, 335.

Glaube. a. Böser Glaube. Die Kenntnis des im Grundbuch eingetragenen Berechtigten von dem früheren Eintragungsantrag eines anderen begründet keine mala fides. **57**, 281.

b. Guter Glaube. 1) Wann muß zur wirksamen Entstehung des Pfandrechts an einer dem Verpfänder nicht gehörigen beweglichen Sache guter Glaube des Pfandgläubigers vorhanden sein, wenn dieser zuerst den mittelbaren und dann den unmittelbaren Besitz daran erlangt hat? **54**, 70, 71. — 2) Guter Glaube im Fahrnisverkehr ist der entschuldbare Irrtum (die nicht auf grober Fahrlässigkeit ruhende Unkenntnis) des Erwerbers bezüglich des Eigentums des Veräußerers. **58**, 164. — 3) Schutz des gutgläubigen, entschädigungspflichtigen Dritten, der sich mit dem Verletzten verglichen bezw. an ihn bezahlt hat, gegenüber der Berufsgenossenschaft als gesetzlicher Zessionarin. **60**, 201. — 4) Guter Glaube des Dritten im Falle der Nr. 3 ist Unkenntnis der den gesetzlichen Forderungsübergang begründenden Tatsachen. **60**, 204. — 5) Zahlung an einen nach Wissen des Zahlenden nicht mehr legitimierten Gläubiger steht nicht unter dem Schutz des guten Glaubens. **60**, 207.

c. Öffentlicher Glaube des Grundbuchs. 1) Nur der rechtsgeschäftliche Erwerb, nicht der im Wege der Zwangsvollstreckung sich vollziehende wird durch den öffentlichen Glauben des Grundbuchs geschützt. **54**, 104; **59**, 315, 316. — 2) Für den öffentlichen Glauben des Grundbuchs ist lediglich dessen Inhalt, nicht das Präsentationsregister maßgebend. **57**, 280. — 3) Anwendbarkeit des § 893 BGB

nur auf Zins-, nicht auch auf Kapitalzahlungen bei Briefhypotheken-, Briefgrundschulden. **56**, 415.

Glaubhaftmachung. 1) Hat ein ausgebliebener Zeuge schlechthin die von ihm vorgebrachte Entschuldigung glaubhaft zu machen? **54**, 432. — 2) Der Arrest (einstw. Verfügung) ist schon dann im Sinne des § 945 ZPO von Anfang an ungerechtfertigt, wenn eine den Hauptanspruch beseitigende Einrede zur Zeit des Verfahrens als glaubhaft gemacht erscheinen mußte. **59**, 358.

Gläubiger. 1) Ist ein Rechtsgeschäft wegen Zuwiderhandlung beider Vertragsteile gegen die Strafbestimmung des § 241 KO (fraudulöse Begünstigung eines Gläubigers nach der Zahlungseinstellung) aus § 134 oder § 138 BGB nichtig? **56**, 230. — 2) Durch Zustimmung des Gläubigers zu der vom Schuldner bewirkten Beseitigung der Pfändungszeichen an den in dessen Gewahrsam belassenen Pfandsachen erlischt das Pfändungspfandrecht. **57**, 323. — 3) Das nicht in die Zustellungsurkunde aufgenommene Verlangen des Gläubigers zur Erklärung gemäß § 840 BGB begründet keine Verpflichtung des Drittschuldners und keine Haftung desselben im Falle der Nichterfüllung. **60**, 331. — 4) Die Zustimmung des Gläubigers zur Schuldübernahme kann dieser auch vorhergehen (Einwilligung). **60**, 415.

Gläubigeranfechtung. S. Syst. Reg. § 160 S. 135.

Gläubigerbenachteiligung. S. Syst. Reg. § 160 (außerhalb des Konkurses) S. 135, § 359 (Anfechtung im Konkurse) S. 241.

Gleichartige Waren. Begriff der „gleichartigen" Waren im Sinne des WarenZG, insbesondere des § 9 Abs. 1 Nr. 1. **60**, 325.

Gleise. 1) Rechtliche Natur des zwischen einer Eisenbahnverwaltung und einem Anlieger durch vertragliche Gestattung eines Privatanschlußgleises begründeten Rechtsverhältnisses. Eignen sich die von der Eisenbahnverwaltung übernommenen Verbindlichkeiten zum Inhalt einer Grundgerechtigkeit? **58**, 265. — 2) Unterschied der Eisenbahngleise von anderen öffentlichen und privaten Wegen. **58**, 269.

Glocken. S. Kirchenglocken.

Glücksspiel. S. Syst. Reg. § 150 S. 120.

Gnadenzeit. Sog. Gnadenzeit der Hinterbliebenen evangelischer Geistlichen. Inwiefern ist durch das kirchliche Gesetz v. 2. Juli 1898 der Vorbehalt des § 7 des kirchlichen Gesetzes v. 18. Juli 1892 über die Gnadenzeit bei Pfarrstellen aufgehoben? (P.) **58**, 376.

Gräben. 1) Bedeutung und Bestimmung der Gräben nach § 100 I 8 ALR. **57**, 187; **59**, 139. — 2) Kann auf Grund des § 904 BGB (Notstand) die Ableitung von Grubenwässern durch fremde Gräben verlangt werden? **57**, 191.

Grenzmauer. Welche Rechte haben seit dem 1. Januar 1900 die Nachbarn an einer Scheidemauer, die vorher nach Bruchteilen in ihrem Miteigentum stand? **53**, 307.

Grenzüberbau. S. Überbau.

Grobes Verschulden. S. Verschulden.

Große Haverei. S. Haverei.

Grubenvorstand. 1) Haftung der Gewerkschaft für Zuwiderhandlungen der Mitglieder des Grubenvorstandes. (P.) **53**, 27. — 2) Auf welche Pflichten der Mitglieder des Grubenvorstandes bezieht sich § 126 Abs. 2 PrBergG und für welche Unterlassungen haften sie nach dieser Bestimmung persönlich? **53**, 332. — 3) Haften die Mitglieder des Grubenvorstandes Dritten für den durch Verabsäumung der Erhebung von Zubußen verursachten Schaden? (P.) **53**, 331.

Grubenwässer. 1) Keine Anwendung des § 100 I 8 ALR auf die Ableitung von Grubenwasser. **57**, 190. — 2) Kann auf Grund des § 904 BGB (Notstand) die Ableitung von Grubenwasser durch fremde Gräben verlangt werden? **57**, 191.

Grund. 1) Abgrenzung der Begriffe „Grund" und „Betrag" des Anspruchs im Sinne des § 538 Ziff. 3 ZPO. **59**, 428. 2) Im übrigen s. Vorabentscheidung. Wichtiger Grund.

Grundabtretung. S. Abtretung von Grundstücken.

Grundbesitzer. 1) Verliert der Grundbesitzer, der sein Grundstück unter schuldhafter Außerachtlassung der aus dem Bergbau drohenden Gefahr bebaut hat, dadurch auch den Anspruch auf Ersatz des Baustellenwertes, den es von der Bebauung hatte? **59**, 287. 2) Im übrigen s. Grundstück. Syst. Reg. § 93 (Bergrecht) S. 81, § 179 (Enteignung) S 149.

Grundbuch. S. Syst. Reg. §§ 49, 49* S. 61 ff., ferner die folgenden Wörter sowie Eintragung in das Grundbuch und Löschung im Grundbuch.

Grundbuchamt. 1) Der Eingang der Eintragungsanträge beim Grundbuchamt ist für das Rangverhältnis unter mehreren in derselben Grundbuchabteilung eingetragenen Rechte nicht maßgebend. **57**, 280. — 2) Ein an das Grundbuchamt gerichtetes Eintragungsersuchen des Vormundschaftsgerichts ist kein wirksamer Ausdruck der zu einem Grundstücksgeschäft des Vormundes erforderlichen vormundschaftsgerichtlichen Genehmigung. **59**, 277.

Grundbuchanlegung. 1) Kann derjenige, der bei Anlegung des Grundbuchs auf Grund 44jährigen Eigenbesitzes seine Eintragung als Eigentümer beantragt hat (PrV v. 13. Nov. 1899), gegen einen anderen, der dieser Eintragung unter der Behauptung, selbst Eigenbesitzer zu sein, widersprochen hat, auf Anerkennung seines Eigenbesitzes klagen? **54**, 133. — 2) Im Art. 184 EGzBGB sind unter den beim Inkrafttreten des BGB eine Sache belastenden Rechten auch im Grundbuch nicht eingetragene Rechte zu verstehen. **55**, 315. — 3) Durch das Grundbuch wird die Existenz eines Grundstücks nicht nachgewiesen. **57**, 38. — 4) Für den öffentlichen Glauben des Grundbuchs ist nur dessen Inhalt, nicht auch das Präsentationsregister maßgebend. **57**, 280. — 5) Eigentumsstreit bei der Grundbuchanlegung. Die nach Art. 12 PrV v. 13. Nov. 1899 erfolgten Eintragungen begrenzen den Kreis der Streitteile, sowie Inhalt und Gegenstand des Streites. **58**, 364. — 6) Ist die Beglaubigung von Unterschriften unter Anträgen und Verhandlungen, die ausschließlich

zu Eintragungen und Löschungen in außerpreußischen Grundbüchern erforderlich sind, nach Tarifst. 77 Vereinigungsbericht. e PrStempG stempelfrei? **60**, 431.

Grundbuchbeamter. 1. Haftung des Staates für den durch Versehen der Grundbuchbeamten bei Bestimmung der Reihenfolge der Eintragungen verursachten Schaden. **57**, 278. — 2. Der Staat haftet aus § 12 GBO. für jede Fahrlässigkeit der Grundbuchbeamten. **58**, 383.

Grundbuchberichtigung. 1. Rechtliche Natur und Voraussetzungen der Klage auf Berichtigung des Grundbuchs. **51**, 420. — 2. Findet die Klage auf Berichtigung des Grundbuchs auch statt gegenüber einer nach früherem Recht gesetzmäßig erfolgten Eintragung eines dinglichen Rechtes, dem aber ein materieller Rechtsgrund causa fehlt? **51**, 421. — 3. Findet in dem unter Nr. 2 bezeichneten Falle neben der Klage auf Berichtigung des Grundbuchs die Klage aus ungerechtfertigter Bereicherung statt? **51**, 422. — 4. Wird der Hypothekengläubiger bei einer nicht valutierten und deshalb dem Eigentümer zustehenden Hypothek an der Zustimmung zur Grundbuchberichtigung dadurch gehindert, daß die Hypothek zugunsten eines Gläubigers des Eigentümers gepfändet und ihm überwiesen ist? **52**, 257. — 5. Kann nur ein dinglich oder auch ein persönlich Berechtigter Berichtigung des Grundbuchs verlangen? **53**, 375, 410. — 6. Kann jemand zur Geltendmachung eines Berichtigungsanspruchs vom dinglich Berechtigten ermächtigt werden? **53**, 411. — 7. Liegt eine Ermächtigung, Berichtigung des Grundbuchs zu verlangen, für den Verkäufer darin, daß ihm durch den Kaufvertrag die Verpflichtung auferlegt ist, eine Belastung des verkauften Grundstücks zur Löschung zu bringen? **53**, 411. — 8. Wann ist das Grundbuch in Ansehung eines in Abt. II als Vormerkung eingetragenen Rechts derart unrichtig, daß seine Berichtigung durch Löschung der Eintragung verlangt werden kann? **53**, 412. — 9. Kann der Vollstreckungsgläubiger eines Miteigentümers im Wege der Grundbuchberichtigung die fehlende Eintragung der Bruchteile, zu denen die Miteigentümer berechtigt sind, im Grundbuch herbeiführen? Gegen wen hat er zu klagen? **54**, 85. — 10. Eigentumsstörungsklage in Gestalt der Grundbuchberichtigungsklage auf Löschung einer Darlehnshypothek wegen mangelnden Gegenwerts. **57**, 322. — 11. Der Anspruch auf Grundbuchberichtigung durch Eintragung eines bestehenden dinglichen Rechts ist nicht dergestalt abtretungsfähig, daß der Zessionar Eintragung auf seinen eigenen Namen verlangen kann. Kein Ersatz der Übertragung eines dinglichen Rechts durch Abtretung des Berichtigungsanspruchs. **59**, 293. — 12. Der Grundstückseigentümer kann die Beseitigung nicht rechtsbeständiger Hypotheken, deren Bestehen das Grundbuch unrichtig macht, mit der Klage auf Berichtigung des Grundbuchs verfolgen. **53**, 408; **60**, 264. — 13. Der Eigentümer, dem der wahre Gläubiger einer rechtsbeständigen Hypothek deren Löschung versprochen hat, kann diese nicht mit der Klage auf Berichtigung des Grundbuchs vom Buchgläubiger verlangen. **60**, 264.

Grundbuchblatt. 1) Steht, wenn ein Grundstück versehentlich auf mehreren Grundbuchblättern eingetragen ist, jedem der eingetragenen Eigentümer Dritten gegenüber die Vermutung des § 891 BGB zur Seite? **56,** 58. — 2) Erwerb und Beweis des Eigentums im Falle der doppelten Buchung eines Grundstücks. **56,** 58.

Grundbucheintragung. S. Eintragung im Grundbuch.

Grundbuchrichter. 1) Wie lange kann der Grundbuchrichter seine eine Eintragung anordnende Verfügung ändern? **57,** 284. — 2) Der Grundbuchrichter verletzt seine Amtspflicht nicht fahrlässig, wenn er bei Auslegung unklarer und lückenhafter Gesetzesvorschriften einer erst hernach vom höchsten Gericht für unrichtig erklärten Ansicht folgt. **59,** 388. — 3) Der Grundbuchrichter darf vor dem Nachweise der staatlichen Genehmigung Grundschulden auf den Inhaber nicht eintragen und Grundschuldbriefe auf den Inhaber nicht aushändigen. **59,** 386. — 4) Verletzung der Amtspflicht bei Bestimmung der Reihenfolge der Eintragungen in das Grundbuch. **60,** 392. — 5) Eine Nachfrist darf der Grundbuchrichter im Fall des § 18 GBO nicht gewähren. **60,** 396.

Grundbuchsachen. 1) Keine Beschwerde beim Reichsgericht wegen Verweigerung der Rechtshilfe in Grundbuchsachen. **55,** 275. — 2) Unzulässigkeit der Beschwerde gegen eine Grundbucheintragung auch dann, wenn vorher eine Vorstellung vom Grundbuchamt zurückgewiesen ist oder die Unrichtigkeit der Eintragung nach Maßgabe der zugrunde liegenden Urkunden behauptet wird. **55,** 404. — 3) Keine Stempelfreiheit der Beglaubigung von Unterschriften unter Anträgen, die zu einer Eintragung oder Löschung in außerpreußischen Grundbüchern erforderlich sind, nach Tarifst. 77 Befreiungsvorschr. e PrStempG. **60,** 431.

Grundbuchverfassung. S. Syst. Reg. §§ 49, 49* S. 61 ff.

Grunddienstbarkeit. S. Syst. Reg. § 66 (Grunddienstbarkeiten) S. 69.

Grundeigentümer. S. Grundbesitzer.

Grundeigentümerbergbau. S. Bergbau. Bodenbestandteile.

Gründer. 1) „Handeln" im Sinne des § 200 Abs. 1 Satz 2 HGB und haften daher auch die Gründer, mit deren Genehmigung ein anderer namens der noch nicht eingetragenen Aktiengesellschaft handelt? **55,** 302. — 2) Ist das nachträgliche Versprechen der Gründer und einzigen Aktionäre einer Gesellschaft, die Gründungskosten zu tragen, ein Schenkungsversprechen? **59,** 425. — 3) Kann die nachträgliche Übernahme der Gründungskosten durch die Gründer oder Aktionäre nur in der Form der Abänderung des Gesellschaftsvertrages erfolgen? **59,** 424.

Grundgerechtigkeit. S. Syst. Reg. § 66 (Grunddienstbarkeiten) S. 69.

Grundkapital. Erhöhung. S. Syst. Reg. § 229b, d (Aktiengesellschaft) S. 169, 170.

Grundschuld. Grundschuldgläubiger. 1) Unter welchen Umständen kann der Grundschuldgläubiger für das Bestehen und die Höhe einer mit der Grundschuld in Verbindung gebrachten Forderung beweispflichtig sein? (P. BGB). **60,** 249. — 2) Der dem Eigentümer aus der Bezahlung der Grundschuld erwachsene Anspruch auf deren Löschung

und Herausgabe des Grundschuldbriefes stellt sich im Konkurse des Grundschuldgläubigers als Aussonderungsanspruch dar. (P.) **60**, 250. — 3) Auf den Betrag einer in der Zwangsversteigerung zur Hebung gelangenden, nicht valutierten und deshalb vom Grundschuldgläubiger nicht liquidierten Grundschuld hat der nächste ausfallende Realgläubiger, nicht der Eigentümer oder Besteller der Grundschuld Anspruch. **60**, 251. — 4) Die mit einer Valuta nicht belegte Grundschuld wird nicht in dieser Höhe Eigentümergrundschuld. Unanwendbarkeit des § 1163 Abs. 1 Satz 1 BGB bei Grundschulden. **60**, 255. — 5) S. a. Grundschuldbrief.

Grundschuldbrief. 1) Zur Pfändung einer Eigentümer-Briefgrundschuld ist Aushändigung des Briefes oder dessen Wegnahme durch den Gerichtsvollzieher erforderlich. **56**, 186. — 2) Gegenüber der Grundschuldklage des eingetragenen Gläubigers ist nach Vorlegung des Grundschuldbriefes der Einwand unzulässig, daß zur Zeit der Klageerhebung die Grundschuld abgetreten und der Brief nicht im Besitz des Klägers gewesen sei. **56**, 414. — 3) Der Mangel des Besitzes des Grundschuldbriefes kann bei der Grundschuldklage noch in der Berufungsinstanz durch Vorlegung des Briefes geheilt werden. **56**, 416. — 4) Grundschuldbriefe auf den Inhaber dürfen nicht ohne staatliche Genehmigung in den Verkehr gebracht werden. **59**, 383. — 5) Der Grundbuchrichter darf Grundschulden auf den Inhaber nicht eintragen und die Grundschuldbriefe auf den Inhaber nicht aushändigen, bevor ihm die staatliche Genehmigung nachgewiesen ist. **59**, 386. — 6) Der dem Eigentümer aus der Bezahlung der Grundschuld erwachsene Anspruch auf Herausgabe des Grundschuldbriefes stellt sich im Konkurse des Grundschuldgläubigers als ein Aussonderungsanspruch dar. (P.) **60**, 251.

Grundschuldklage. S. Grundschuldbrief.

Grundsteuerentschädigungsrente. 1) Die Grundsteuerentschädigungsrente (G v. 14. Juli 1893) gehört nicht zu den zur Eintragung in das Grundbuch ungeeigneten öffentlichen Lasten. (P.) **59**, 401. — 2) Die Grundsteuerentschädigungsrente ist keine gemeine Last. (P.) **59**, 402.

Grundstück. Grundstückseigentum. 1) Begriff der „Befriedigung aus dem Grundstück" bei Hypotheken. **56**, 327. — 2) Muß der Anfechtungsgegner auch diejenigen Belastungen des zurückzugewährenden Grundstücks dem Gläubiger gegenüber beseitigen, die auf Grund und nach Maßgabe des Erwerbsgeschäftes darauf gelegt sind? **57**, 29. — 3) Die Existenz eines Grundstücks wird durch das Grundbuch nicht nachgewiesen. **57**, 38. — 4) Welche Wirkung hat der Zuschlag, wenn die Bezeichnung des Grundstücks in der Bekanntmachung des Zwangsversteigerungstermins nicht hinreichend deutlich ist? **57**, 201. — 5) Können die Nachbarn auf Grund des § 906 oder des § 826 BGB auf Einstellung des auf einem Grundstück stattfindenden unzüchtigen Treibens (Bordellbetriebes) klagen? **57**, 239. — 6) Verhältnis des Begriffs der „Arbeiten an einem Grundstück" zu dem der „Arbeiten

an einem Grundstück bei Bauwerken" im § 638 BGB. **57**, 880. — 7) Gleichheit der Begriffe „Grundstück" und „unbewegliche Sache" nach BGB. **59**, 21. — 8) Inwieweit erstreckt sich das Recht des Eigentümers eines Grundstücks auf den Luftraum? Widerspruch des Eigentümers gegen die Leitung fremder elektrischer Lichtkabel durch den Luftraum über seinem Grundstück. Beweislast. **59**, 117. — 9) Der Grundbesitzer verliert durch Bebauung seines Grundstücks unter Außerachtlassung der aus dem Bergbau drohenden Gefahr nicht den Ersatzanspruch auf den Baustellenwert, den es vor der Bebauung hatte. **59**, 287. — 10) Verträge über unbewegliche Sachen im Sinne des Art. 275 HGB aF sind auch Verträge über Arbeiten an einem Grundstück, die dessen Substanz, wenn auch nur gering, verändern (Bohrarbeiten). **60**, 80. — 11) Wirkung der falschen Bezeichnung des Grundstücks bei der Auflassung und Eintragung. **60**, 340. — 12) Erwerb und Beweis des Eigentums eines Grundstücks im Falle doppelter Buchung. **56**, 58. — 13) Allgemeine Vorschriften des BGB über die Rechte an Grundstücken. S. Syst. Reg. § 49* S. 61. — 14) S. ferner Verschlechterung, Vertiefung und Syst. Reg § 351c (Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen) S. 233.

Grundstückskauf. Grundstückskaufvertrag. S. Grundstücksveräußerung. Grundstücksveräußerungsvertrag.

Grundstückstausch. 1) Ein formloser Grundstückstausch wird durch Erfüllung von einer Seite nicht gültig. **56**, 384. — 2) Zur Frage, ob eine Vertragsurkunde, nach deren Inhalt zwei Grundstücke unter Regelung der Hypotheken gegeneinander ausgetauscht werden, einen Tauschvertrag oder zwei Kaufgeschäfte enthält. **57**, 264.

Grundstücksveräußerung. Grundstücksveräußerungsvertrag. 1) Inwieweit unterliegen Änderungen eines Grundstücksveräußerungsvertrages der Formvorschrift des § 313 BGB? **51**, 180; **52**, 4. — 2) Kann der Käufer beim Fehlen nur mündlich zugesicherter Eigenschaften des Grundstücks auf Wandelung klagen, solange der gemäß § 313 BGB geschlossene Vertrag noch nicht durch Auflassung und Eintragung vollzogen ist? **52**, 3. — 3) Liegt eine Eigenschaft oder ein Fehler des verkauften Grundstücks vor, wenn es sich um noch zu erfüllende ortsstatutarische Bedingungen für die Bebauungsfähigkeit des Grundstücks handelt? **52**, 430. — 4) Darf der Bürgermeister einer Stadt nach Art. 12 § 2 PrAGzBGB sich selbst und nur für einen einzelnen Fall zur Urkundsperson für eine Grundstücksveräußerung bestellen? **53**, 153. — 5) Unterliegen alle in einem Grundstücksveräußerungsvertrage enthaltenen Vereinbarungen der Formvorschrift des § 313 BGB? **51**, 180; **52**, 4? — 6) Inwiefern unterliegen Vorverträge zu einem beabsichtigten Grundstückskauf der Formvorschrift des § 313 BGB? **53**, 237. — 7) Kann die Annahme des Verkaufsangebots eines Grundstücks durch die formlose Vereinbarung einer Vertragsstrafe für den Fall der Ablehnung gesichert werden? **53**, 261. — 8) Bedarf die Abtretung des durch einen Grundstückskaufvertrag begründeten Auflassungs-

anspruchs der Form des § 313? **53**, 269. — 9) Bedarf der Auftrag zur Erstehung eines Grundstücks der Form des § 313 BGB, wenn ihm die Bestimmung hinzugefügt ist, daß der Beauftragte das zu erstehende Grundstück dem Auftraggeber aufzulassen habe? **54**, 76. — 10) Kann gegenüber der Klage auf Auflassung der Beklagte die Feststellung verlangen, daß im Falle der Auflassung bestimmte, neben dem formgerechten Veräußerungsvertrage getroffene, mündliche Vereinbarungen wirksam werden? **54**, 109. — 11) Von mündlichen Abreden kann jede Partei vor der Auflassung einseitig abgehen. **54**, 109. — 12) Mündlichen Abreden gegenüber, von denen eine Partei vor der Auflassung abgegangen ist, versagt die Heilkraft der Auflassung. **54**, 109. — 13) Sind Eigenschaften des Grundstücks im Sinne des § 459 Abs. 2 BGB a. Baureife? **52**, 431; b. Höhe der Brandversicherung? **54**, 222. — 14) Ist zur Zwangsversteigerung eines Grundstücks, dessen Veräußerung durch den Gemeinschuldner vom Konkursverwalter mit Erfolg angefochten ist, Rückauflassung an den Gemeinschuldner erforderlich? **56**, 145. — 15) Unterliegt in Preußen die Einigung über die Grundabtretung zum Betriebe des Bergbaues der Form des § 313 BGB? **56**, 191. — 16) Form der freiwilligen Abtretung im Falle des § 17 PrEnteignungsG. **56**, 193. — 17) Kann die Bestimmung in einem Grundstücksveräußerungsvertrage, daß frühere formlose Abverkäufe von Trennstücken an Dritte gelten sollen, durch Auflassung und Eigentumseintragung aus dem Hauptvertrage gültig werden? **57**, 164. — 18) Die Umwandlung von Miteigentum in Gesamteigentum (Miteigentum der Gesellschafter in Gesellschaftseigentum) und umgekehrt (Gesamteigentum der Erben in Miteigentum) ist eine Veräußerung. Bei Grundstücken bedarf der Vertrag der Form des § 313 BGB. **56**, 99; **57**, 434. — 19) Wann muß beim Grundstückskauf der Vorbehalt der Gewährleistungsansprüche (§ 464 BGB) erklärt werden? **58**, 263. — 20) Muß bei der Übergabe oder Auflassung der schon vorher erklärte Vorbehalt der Gewährleistungsansprüche wiederholt werden? **58**, 263. — 21) Bedarf die Vereinbarung eines persönlichen Vorkaufsrechts an Grundstücken der Form des § 313 BGB? (Ja) **59**, 133; (Nein) **60**, 225. — 22) Ein durch Auflassung und Eintragung rechtswirksam gewordener privatschriftlicher Grundstücksveräußerungsvertrag unterliegt dem Kaufstempel der Tarifst. 32 PrStempG. **60**, 400. — 23) Unterliegt die privatschriftliche Urkunde über die durch Rückauflassung und Eintragung vollzogene Wiederaufhebung eines Grundstücksveräußerungsvertrages dem Stempel der Tarifst. 71 Nr. 1 Abs. 1 oder 32 PrStempG? **60**, 399. — 24) Auflassung und Eintragung haben nur zusammen heilende Kraft. **60**, 339. — 25) Die falsche Bezeichnung macht bei Willensübereinstimmung bezüglich des Grundstücks die Auflassung nicht ungültig. **60**, 340. — 26) Die durch unrichtige Bezeichnung herbeigeführte Eintragung eines Grundstücks, das nicht den Gegenstand des Veräußerungsvertrages bildet, ist wirkungslos und heilt nicht den ungültigen Veräußerungsvertrag. **60**, 340. — 27) Nichtigkeit eines formgerechten Veräußerungsvertrages wegen

mangelnder Aufnahme einer wesentlichen Zusicherung. **60**, 339. — 28) Sind die in einem formungültigen Grundstücksveräußerungsvertrag enthaltenen Vereinbarungen über Vertragsstrafe, Draufgabe, Reugeld wirksam? **53**, 238. — 29) Bedeutung einer nach der Willenseinigung, aber vor der notariellen Beurkundung getroffenen Abrede über eine Eigenschaft des verkauften Grundstücks. **54**, 222.

Grundstückszubehör. S. Syst. Reg. § 26b S. 47.

Gründungskosten. S. Gründer.

Gründungsstempel. Ist bei der Überlassung eines einheitlichen Ganzen an eine Aktiengesellschaft teils gegen Aktien (Einlage), teils gegen Geld (Übernahme) der Gründungsstempel (Tarifst. 25a PrStempG) auch auf den Einbringungsstempel für die Übernahme anzurechnen? **51**, 391.

Grundwasser. § 100 I 8 ALR schützt auch den natürlichen Ablauf des Grundwassers, nicht aber dessen künstliche Zuleitung. **59**, 139, 141.

Günstiges Angebot. Anschein günstigen Angebots im Sinne des § 1 UnlWG. **58**, 282.

Gutachten. 1) Ist die Berücksichtigung eines von einer Partei vorgelegten schriftlichen Gutachtens zulässig? **54**, 270. — 2) Wonach bestimmt sich, ob die durch Einholung eines Gutachtens verzögerte Mängelanzeige als rechtzeitig anzusehen ist? **59**, 43.

Gütergemeinschaft, allgemeine des BGB. 1) Wird bei allgemeiner Gütergemeinschaft durch Eigentumsübertragungsvertrag mit der Frau über Gesamtgut schon vor Genehmigung des Mannes vom Erwerber Dritten gegenüber Eigentum erworben? **54**, 47. — 2) Wann haftet der gütergemeinschaftliche Ehemann aus einem seine Ehefrau zu einer Leistung verurteilenden Erkenntnis? Wann hat ihm gegenüber ein solches Urteil Rechtskraftwirkung? **56**, 74. — 3) Inwieweit ist bei allgemeiner Gütergemeinschaft der Ehemann in der Eingehung von Schuldverbindlichkeiten beschränkt? **54**, 282. — 4) Anfechtung der Änderung des Güterstandes seitens der dadurch benachteiligten Gläubiger des Mannes. **57**, 81. — 5) Mit Zustimmung des Ehemannes kann bei der allgemeinen Gütergemeinschaft die Ehefrau in eigenem Namen Rechtsstreitigkeiten über das Gesamtgut führen. **60**, 147.

Guter Glaube. S. Glaube.

Güterrecht, eheliches. S. Syst. Reg. §§ 188—192 S. 154 ff.

Gute Sitte. 1) Liegt in der Begebung eines Wechsels zu dem Zwecke, um dem Wechselschuldner die Einrede des § 66 BörsG abzuschneiden, eine gegen die guten Sitten verstoßende, vorsätzliche Schadenszufügung (826 BGB)? **51**, 360. — 2) Trifft § 826 BGB zu, wenn bei einem Ausstande der Arbeitgeber an die Berufsgenossen die Bitte richtet, die ihnen namhaft gemachten ausständigen Arbeiter nicht einzustellen? **51**, 381. — 3) Liegt eine gegen die guten Sitten verstoßende vorsätzliche Schadenszufügung vor, wenn jemand zur Bekämpfung eines politischen Gegners bei der Postanstalt eine politische Zeitung ohne die ernstliche Absicht ihrer Verbreitung lediglich zu dem Zwecke unter einem gewissen Namen zum Postvertriebe anmeldet, um dem an diesem Zeitungsnamen vermögensrechtlich interessierten Gegner

dessen Gebrauch unmöglich zu machen? **53**, 171. — 4) Enthält die Vereinbarung zwischen einer Stadtgemeinde und einem Wirt, wonach dieser sich gewissen Beschränkungen in seinem Gewerbebetriebe und einer Geldstrafe für Zuwiderhandlungen unterwirft, einen Verstoß gegen die guten Sitten? **53**, 189. — 5) Verstößt die Entlassung (Aussperrung) von Arbeitern zu dem Zweck, um auf die Beendigung des bei einem anderen Arbeitgeber ausgebrochenen Ausstandes hinzuwirken, gegen die guten Sitten (§ 826 BGB)? **54**, 255. — 6) Verstößt die Vereinbarung, daß ein Grundstück nur an Personen deutscher Nationalität veräußert werden darf, gegen die guten Sitten? **55**, 78. — 7) Handelt der Käufer gegen die guten Sitten, wenn er auf Erfüllung des Kaufgeschäftes besteht, obgleich er von einem Rechenfehler des Verkäufers bei der Preisberechnung Kenntnis hat? **55**, 371. — 8) Verstößt der Spediteur gegen die guten Sitten, wenn er auf Weisung des Empfangsberechtigten die Ware an einen anderen zum Einschmuggeln ausliefert? **56**, 181. — 9) Ist ein Rechtsgeschäft wegen Zuwiderhandlung beider Vertragsteile gegen die Strafbestimmung des § 241 KO aus § 138 BGB nichtig? **56**, 230. — 10) Die Weiterbegebung eines Wechsels, zu dem Zwecke um durch Abschneidung von Einreden dem Wechselschuldner vorsätzlich Schaden zuzufügen, verstößt wider die guten Sitten. **56**, 321. — 11) Verstößt ein die Freiheit bei der Ausübung oder Annahme der Wahl zum Aufsichtsratsmitglied beschränkendes Übereinkommen zwischen Mitgliedern einer Gesellschaft mbH gegen die guten Sitten? **57**, 208. — 12) Die Übernahme der Verpflichtung, in die jüdische rituelle Scheidung zu willigen, verstößt nicht gegen die gute Sitte. **57**, 255. — 13) Unter welchen Voraussetzungen verstößt die Aussperrung eines Arbeiters durch einen Arbeitgeberverband gegen de guten Sitten? Haftet derjenige, der diese Maßregel veranlaßt hat, für den dem Arbeiter dadurch erwachsenen Schaden? **57**, 418. — 14) Verstößt die Annahme und Gewährung eines Vermögensvorteils für die Verschweigung einer vom Geber begangenen strafbaren Handlung gegen die guten Sitten? **58**, 204. — 15) Inwieweit ist bei Anwendung des § 826 BGB zwischen der Kraft der allgemeinen Freiheit und den in Ausübung eines Rechtes vorgenommenen Handlungen zu unterscheiden? **58**, 216. — 16) Verhältnis des § 826 zum § 226 BGB. **58**, 216. — 17) Die Frage, ob eine gewisse Handlung gegen die guten Sitten verstößt, ist nach einem allgemeinen, durchschnittlichen Maßstabe, nicht nach den Geboten vornehmer Gesinnung und Denkungsart zu beurteilen. **55**, 373; **58**, 217. — 18) Die Nichterfüllung oder Nichtbeachtung einer eigenen, wegen Mangels der gesetzlichen Form ungültigen Willenserklärung verstößt nicht gegen die guten Sitten. **52**, 5; **58**, 218. — 19) Die Frage, ob eine bestimmte Handlung gegen die guten Sitten verstößt, ist eine der Nachprüfung des Revisionsgerichts unterstehende Rechtsfrage. **51**, 383; **58**, 220. — 20) Einrede des Verstoßes gegen die guten Sitten (exc. doli generalis) gegenüber demjenigen, der arglistig eine von dem einen Gesellschafter einer offenen

Handelsgesellschaft mißbräuchlich unter deren Firma eingegangene Bürgschaftsschuld gegen den anderen Gesellschafter geltend macht. **58**, 356. — 21) Verstößt die Vereinbarung, daß der Anspruch des Arbeitnehmers auf Nebenbezüge davon abhängen soll, ob er bei der Fälligkeit noch in ungekündigten Diensten des Arbeitgebers steht, gegen die guten Sitten? **58**, 362. — 22) Kann das pactum de non licitando unter Umständen als eine gegen die guten Sitten verstoßende, vorsätzliche Schadenszufügung der infolge dessen nicht gedeckten Realberechtigten angesehen werden, die diese zu Schadensersatzansprüchen berechtigt? **58**, 393. — 23) Ob der Abschluß eines Vertrages eine gegen die gute Sitte verstoßende Handlung darstellt, kann für die verschiedenen Beteiligten verschieden zu beantworten sein. **58**, 207, 399. — 24) Verstößt bei der Wahl zum Aufsichtsratsmitglied die Stimmabgabe eines Aktionärs für seine eigene Wahl gegen die guten Sitten, wenn sie einen Vertragsbruch enthält? **60**, 174. — 25) Der Verkäufer, der gegenüber der Aufrechnung des Käufers mit Forderungen aus einem Betruge des Verkäufers sich auf den vertraglichen Ausschluß jeder Aufrechnung beruft, handelt gegen die guten Sitten. **60**, 296. — 26) S. a. Syst. Reg. § 156 (Unerlaubte Handlungen § 826 BGB) S. 127.

Güterstand. Können die Gläubiger des Mannes die Änderung des bisherigen Güterstandes in den der Gütertrennung, soweit dadurch die Nutzungen des Frauenguts ihrem Zugriffe entzogen werden, nach jetzigem Rechte anfechten? **57**, 81.

Gütertrennung. S. Güterstand.

Gütliche Einigung. Gütliche Einigung im Sinne des § 36 StrandO. **53**, 225.

Guthaben. 1) Die Ansprüche der Gesellschafter der Gesellschaft des BGB, der offenen Handelsgesellschaft und der Kommanditgesellschaft auf das Auseinandersetzungsguthaben sind keine künftigen, sondern bereits bestehende, nur der Höhe nach von künftigen Ereignissen abhängige Forderungen. **60**, 130. — 2) Übertragbarkeit und Pfändbarkeit der unter Nr. 1 bezeichneten Ansprüche. **60**, 130. — 3) Entsteht schon dadurch, daß jemand Geld bei einer Sparkasse einzahlt mit dem Auftrage, das Sparkassenbuch auf den Namen eines anderen zu schreiben, Eigentum des letzteren am Sparkassenbuch oder dem darin verbrieften Guthaben? **60**, 143.

H

Haager Abkommen. Haager Konferenzen. 1) Nach dem Haager internationalen Abkommen vom 14. Nov. 1896 sind die in den Vertragsstaaten wohnenden Angehörigen derselben vom Ausländervorschuß der Gerichtskosten befreit. **52**, 267. — 2) Bedeutung der Haager Konferenzen über internationales Privatrecht (1894—1900) für die Frage, ob deutsche Gerichte zwischen Ehegatten fremder Staatsangehörigkeit auf beständige Trennung von Tisch und Bett erkennen können. **55**, 353.

Haftpflichtgesetz v. 7. Juni 1871. S. Syst. Reg. § 169 S. 142.

Haftpflichtversicherung. Gehört bei einer Binnenschiffahrtsversicherung, die gegen Haftpflicht versichert, zum übernommenen Risiko auch die Gefahr der Haftpflicht aus eigenem Verschulden des Versicherten? **59**, 159.

Haftung. 1) Haftung des Schuldners für ein Verschulden seines gesetzlichen Vertretees und der Personen, deren er sich zur Erfüllung seiner Verbindlichkeiten bedient (§ 278 BGB). S. Syst. Reg. § 118* S. 96. Sonstige Haftung für Verschulden anderer. S. Syst. Reg. § 157 S. 131. — 2) Haftung des Staates, der Gemeinden ꝛc für das Verschulden der Beamten. S. Syst. Reg. § 158 S. 132. — 3) S. ferner Schadensersatz. — 4) Beschränkung der Haftung. S. Beschränkung.

Hamburg. S. Allgemeine Seeversicherungsbedingungen von 1867. Ewerführertagelöhner.

Handeln. 1) „Handeln" im Sinne des § 200 Abs. 1 Satz 2 HGB und haften daher auch die Gründer und Aktienzeichner, mit deren Genehmigung ein anderer namens der noch nicht eingetragenen Aktiengesellschaft handelt? **55**, 302. — 2) § 6 UnlWG trifft auch solche Behauptungen, die in einem Handeln bestehen, das nach Lage des Falles und der Auffassung des in Betracht kommenden Publikums sich als eine Äußerung behauptender Art darstellt. **60**, 190.

Handelsbücher. 1) Kann für die durch Urteil dem Schuldner aufgegebene Vorlegung von Handelsbüchern bei der Zwangsvollstreckung eine Frist bestimmt werden, binnen deren der Gläubiger sie nur fordern darf? **53**, 233. — 2) Hat der Bürge Anspruch auf Vorlegung der Handelsbücher des Gläubigers zum Beweise der Zahlung des Hauptschuldners? **56**, 112. — 3) Kann mit der Unterlassungsklage wegen wissentlicher Benutzung eines fremden Warenzeichens Rechnungslegung über den erzielten Gewinn unter Vorlegung der Handelsbücher verlangt werden? **58**, 321.

Handelsfirma. S. Syst. Reg. § 221 S. 164.

Handelsgeschäft. 1) Ist die Lieferung einer Grabfigur Handelsgeschäft? **55**, 118. — 2) Umfaßt die Übernahme des Handelsgeschäftes einer offenen Handelsgesellschaft auch das Recht auf Ausnutzung ihrer Handelsbeziehungen (der sog. Chancen)? **55**, 125. — 3) Kann der Geschäftsinhaber beim Verkaufe eines einzelnen Geschäftszweiges dem Erwerber die Fortführung seiner Firma gestatten? **56**, 189. — 4) Wird die Vermutung des § 344 Abs. 2 HGB schon dadurch entkräftet, daß dem Schuldschein eine an sich nicht dem Handelsgewerbe des Schuldners angehörige Verbindlichkeit zugrunde liegt? **56**, 197. — 5) Wird die Fortführung des Handelsgeschäftes dadurch im Sinne des § 27 Abs. 2 HGB von dem Erben eingestellt, daß er es nebst der Firma einem anderen überträgt? **56**, 198. — 6) Fällt die Vereinbarung über eine Änderung der Firma unter den Begriff der durch den Betrieb des Geschäftes begründeten Verbindlichkeiten im Sinne des § 25 HGB? **58**, 21. — 7) Wer ein Handelsgeschäft nebst Firma von dem Konkursverwalter erworben hat, haftet nicht den Konkurs-

gläubigern gemäß § 25 HGB für die Geschäftsschulden. **58**, 167. — 8) Selbständiger Betrieb durch eine Ehefrau. S. Ehefrau. — 9) Widerlegt schon die Unterzeichnung eines Schuldscheins durch den kaufmännischen Aussteller mit seinem von seiner Firma verschiedenen bürgerlichen Namen die Vermutung des § 344 HGB? **59**, 214. — 10) Anwendbarkeit des § 344 Abs. 1 und 2 HGB auf den Übergang eines ganzen Handelsgeschäfts mit allen Passiven auf den neuen Erwerber. **59**, 215. — 11) Verträge über Bohrungen für bergbauliche Zwecke waren nach früherem Recht (Art. 275 HGB aF) absolute Nichthandelsgeschäfte. **60**, 80. — 12) Unter Verträge über unbewegliche Sachen fielen nach Art. 275 HGB aF auch die Verträge über Arbeiten an einem Grundstück, die, wenn auch nur in geringem Maße, dessen Substanz verändern (Bohrarbeiten). **60**, 80. — 13) Anwendung des ausländischen Rechts, wonach derjenige, der ein Handelsgeschäft mit Aktiven und Passiven übernimmt, den Geschäftsgläubigern nicht haftet. Art. 30 EGzBGB steht nicht entgegen. **60**, 297.

Handelsgeschäftliche Gewerbegeheimnisse. § 384 Nr. 3 ZPO erstreckt sich auch auf handelsgeschäftliche Gewerbegeheimnisse. **54**, 325.

Handelsgesellschaften. S. Syst. Reg. §§ 227—233 S. 166 ff.

Handelsgesetzbuch von 1897. 1) Anwendung der Übergangsvorschriften des BGB, insbesondere des Art. 169 auf das Handelsgesetzbuch von 1897. **60**, 46. — 2) Verhältnis des BGB zum HGB. Ist nach dem 1. Januar 1900 noch die Statutenbestimmung einer Aktiengesellschaft wirksam, daß nur männliche Aktionäre persönliches Stimmrecht haben? **55**, 41.

Handelsgewerbe. 1) Wird die Anwendung des § 344 Abs. 2 HGB schon dadurch entkräftet, daß dem Schuldschein ein an sich nicht dem Handelsgewerbe des Schuldners angehörige Verbindlichkeit zugrunde liegt? **56**, 197. — 2) Widerlegt schon die Unterzeichnung eines Schuldscheins durch den kaufmännischen Aussteller mit seinem von seiner Firma verschiedenen bürgerlichen Namen die Vermutung des § 344 Abs. 2 HGB? **59**, 214. — 3) Anwendbarkeit des § 344 Abs. 1 und 2 HGB auf den Übergang eines ganzen Handelsgeschäftes mit allen Passiven auf den neuen Erwerber. **59**, 215.

Handelsgewohnheitsrecht. Worin besteht ein Handelsgewohnheitsrecht? **53**, 147.

Handelskammer. Können die Parteien vereinbaren, daß die von ihnen mit der Ernennung von Schiedsrichtern betraute Handelskammer auch endgültig über die Ablehnung von Schiedsrichtern entscheide? **53**, 387.

Handelsmäkler. 1) Liegt im widerspruchslosen Empfang der Schlußnote eines Handelsmäklers die Genehmigung des Inhalts? Auch, wenn der Empfänger sie nicht gelesen hat? **59**, 350. — 2) Zweck und Bedeutung der Schlußnoten der Handelsmäkler. **59**, 351.

Handelspapiere. S. Syst. Reg. §§ 240, 241 S. 175.

Handelsregister. 1) Eintragungen im Handelsregister sind öffentlich im Rechtsverkehr abgegebene verantwortliche Erklärungen. **51**, 37. —

2) Ist die Eintragung eines Kapitalserhöhungsbeschlusses einer Gesellschaft mbH in das Handelsregister wegen tatsächlicher Unrichtigkeit der bei der Anmeldung vom Geschäftsführer abgegebenen Versicherung anfechtbar? **54**, 392. — 3) Wirkung der Kaduzierung und Versteigerung eines auf das erhöhte Stammkapital einer Gesellschaft mbH erworbenen Geschäftsanteils vor Eintragung des Erhöhungsbeschlusses in das Handelsregister. **54**, 394. — 4) Wird die Nichtigkeit eines der gesetzlichen Form entbehrenden Vertrages über Errichtung einer Gesellschaft mbH durch die Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister geheilt? **54**, 418. — 5) Registereintragungsgebühren für Umwandlung einer Kommanditgesellschaft in eine offene Handelsgesellschaft. (P.) **55**, 128. — 6) Können in der Zeit zwischen Abschluß des Vertrages über Errichtung einer Gesellschaft mbH und deren Eintragung in das Handelsregister von den Gesellschaftern Beschlüsse mit bindender Kraft für die einzutragende Gesellschaft mbH gefaßt werden? **58**, 55. — 7) Im Kaduzierungsverfahren nach dem Gesetze über die Gesellschaften mbH setzt die erneute Aufforderung im Sinne des § 21 Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister voraus. **58**, 57. 8) Kann auf Grund des Reichsgesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit um gerichtliche Beurkundung einer Anmeldung zum Handelsregister im Wege der Rechtshilfe ersucht werden? **58**, 94. — 9) Befugnis der Landesjustizverwaltungen, den Registergerichten Anweisungen über die Art der im § 11 HGB vorgesehenen Bekanntmachung (Bezeichnung) der Publikationsblätter zu erteilen. **58**, 430.

Handlungen. 1) Ist im Sinne des Art. 170 EGzBGB das Schuldverhältnis vor dem 1. Januar 1900 entstanden, wenn aus einem Vertrage über Handlungen (§ 165 I 5 ALR) die Handlung vor diesem Zeitpunkte vollständig geleistet, der Erfolg aber erst nachher eingetreten ist? (Heiratsmäklervertrag.) **57**, 21. — 2) Darf das Vormundschaftsgericht gegen den Inhaber der elterlichen Gewalt zur Erzwingung von Handlungen Ordnungsstrafen verhängen? **57**, 134. — 3) § 887 ZPO ist auf die Zwangsvollstreckung aus einem vollstreckbaren Titel auf Lieferung der Einrichtung einer Dampfwäscherei nicht anwendbar. **58**, 161. — 4) Das Zurückbehaltungsrecht erstreckt sich nach BGB auch auf Handlungen. **59**, 201.

Handlungsagent. 1) Der Umfang der Vertretungsmacht eines von einem Ausländer im Inlande bestellten Handlungsagenten ist nach inländischem Recht zu beurteilen. **51**, 149. — 2) Der Geschäftsherr hat das durch einen Vermittlungsagenten vermittelte Geschäft, wenn er Rechte daraus herleiten will, so gegen sich gelten zu lassen, wie jener es mit dem anderen Teile beredet hat (insbesondere bezüglich der Beschaffenheit der Ware). **51**, 150; **60**, 188. — 3) Das Stillschweigen auf einen durch einen Vermittlungsagenten übermittelten Vertragsantrag enthält nicht dessen Genehmigung. Keine analoge Anwendung des § 85 HGB. **60**, 188.

Handlungsbevollmächtigter. S. Handlungsreisender.

Handlungsfähigkeit. 1) Ein Kind unter sieben Jahren hat keine delik-

tische Handlungsfähigkeit. **54**, 411. — 2) Im übrigen s. Syst. Reg. § 28 S. 48.

Handlungsgehilfe. 1) Kann der Geschäftsinhaber, der trotz Kenntnis eines in der Person des Handlungsgehilfen vorliegenden wichtigen Grundes zur sofortigen Entlassung das Dienstverhältnis stillschweigend fortsetzt, später allein auf Grund dieses Vorkommnisses die Auflösung des Verhältnisses verlangen? **51**, 91. — 2) Kann ein Handlungsgehilfe das Zuwiderhandeln gegen ein vertragliches Wettbewerbverbot damit rechtfertigen, daß der Geschäftsinhaber seine Verpflichtung zur Rechnungslegung und Provisionszahlung nicht erfüllt habe? **54**, 123. — 3) Zur Beseitigung eines vertraglichen Wettbewerbverbots nach Maßgabe des § 75 Abs. 1 HGB ist nicht erforderlich, daß der Dienstaustritt des Handlungsgehilfen sofort oder wegen des Dienstauflösungsgrundes erfolgt. Vorhandensein eines solchen Grundes genügt. **56**, 373. — 4) Bedeutung eines Mitverschuldens des Handlungsgehilfen im Falle des § 75 Abs. 1 HGB. **56**, 374. — 5) Muß der dem Handlungsgehilfen ohne erheblichen Anlaß kündigende Geschäftsinhaber zur Erhaltung eines vereinbarten Wettbewerbverbots ihm sofort bei der Kündigung die Fortzahlung des Gehalts für die Dauer der Beschränkung zusichern? **59**, 125.

Handlungsreisender. Der Abschluß eines Geschäftes durch einen Handlungsreisenden kann wegen der außergewöhnlichen Größe der damit übernommenen Lieferungspflicht als außerhalb der Grenzen der Vollmacht eines Reisenden liegend erachtet werden. **52**, 89.

Handlungsvollmacht. S. Handlungsreisender.

Handwerk. Handwerker. 1) Die Bürgschaftsübernahme der Handwerker ist von der gesetzlichen Schriftform nicht befreit. **51**, 123. — 2) Zum Begriff des Handwerks im Sinne der Gewerbeordnung. **57**, 386.

Handzeichen. Keine Handzeichen, wenn der Testator erklärt, nicht schreiben zu können. **56**, 367.

Hauptgeschäft. Abhängigkeit der Rechtswirksamkeit des Schiedsvertrages von der Rechtswirksamkeit des Hauptgeschäftes. **58**, 155.

Hauptpartei. S. Nebenintervenient.

Hauptprozeß. Gerichtsstand des Hauptprozesses für die Klagen der Korrespondenzmandatare und Vertreter bei der Beweisaufnahme wegen ihrer Gebühren und Auslagen (§ 34 ZPO). **58**, 110.

Hauptsache. 1) Wird das Verfahren über die Rechtmäßigkeit einer einstw. Verfügung dadurch in der Hauptsache erledigt, daß der inzwischen durch den Beklagten befriedigte Kläger in die Aufhebung der angeordneten Maßregel willigt? **54**, 345. — 2) Grundsätze für die Kostenentscheidung, wenn der Rechtsstreit in der Hauptsache sich erledigt. **54**, 39; **57**, 382; **58**, 416. — 3) Die sofortige Beschwerde gemäß § 99 Abs. 3 ZPO ist nur zulässig, wenn nach Lage des Falles eventuell auch in der Hauptsache ein Rechtsmittel gegeben sein würde. **57**, 311. — 4) Die weitere Beschwerde gegen die auf Grund des § 99 Abs. 3 erlassene Kostenentscheidung ist nur zulässig, wenn auch in der Hauptsache gegen ein vom Beschwerdegericht erlassenes Urteil ein weiteres

Rechtsmittel zulässig gewesen sein würde. **57**, 317. — 5) Inwieweit findet sofortige Beschwerde nach § 99 Abs. 3 ZPO bei teilweiser Erledigung der Hauptsache statt? **59**, 431.

Hauptschuld. Hauptschuldner. 1) Bei der Bürgschaft kann die Stundung der Hauptschuld nicht auf den Hauptschuldner beschränkt werden. **56**, 312. — 2) Gänzliche Unwirksamkeit einer unter Ausschluß des Bürgen auf die Person des Hauptschuldners beschränkten Stundung. **56**, 313. — 3) Rechtsverhältnis zwischen Bürgen und Hauptschuldner. Zur Auslegung des § 775 BGB. **59**, 11, 209. — 4) Liegt in der Annahme einer Sicherheitsleistung ein Verzicht des Bürgen auf das Recht, vom Hauptschuldner gemäß § 775 BGB Befreiung von der Bürgschaft zu verlangen? **59**, 12. — 5) Kann der Hauptschuldner dem Regreßanspruch des Bürgen gegenüber mit einer ihm gegen den befriedigten Gläubiger zustehenden Gegenforderung aufrechnen? **59**, 209. — 6) Wahl des Bürgen zwischen den beiden Klagen gegen den Hauptschuldner aus § 774 Abs. 1 und § 670 BGB. **59**, 209. — 7) Wonach regelt sich die Verpflichtung des Bürgen, gegen die Forderung des Gläubigers Einwendungen des Hauptschuldners in dessen Interesse geltend zu machen? **59**, 209. — 8) Inwieweit ist der Hauptschuldner dem Regreßanspruch des Bürgen gegenüber zu dem Einwande berechtigt, daß jener wegen der Einwendungen des Hauptschuldners gegen die Forderung des Gläubigers diesen nicht hätte befriedigen sollen? **59**, 209. — 9) Der Bürge kann nach dem BGB dem Gläubiger gegenüber nicht mit einer dem Hauptschuldner gegen diesen zustehenden Gegenforderung aufrechnen. **59**, 210. — 10) Welche Wirkungen hat ein zwischen dem Gläubiger und dem Hauptschuldner geschlossener Stundungsvertrag auf die Verpflichtungen des Bürgen? **56**, 312; **59**, 223. — 11) Keine notwendige Streitgenossenschaft, wenn Bürge und Hauptschuldner gemeinsam verklagt werden. **59**, 236.

Haus. Hölzerne Fensterläden als „Bestandteile" eines Hauses im Sinne des § 94 Abs. 2 BGB und als „Teile" desselben im Sinne des § 836 BGB. **60**, 422.

Hausbesitzer. Hauseigentümer. 1) Nach gemeinem Recht und dem BGB steht dem Hauseigentümer kein Dienstbarkeits- oder Vertragsrecht an der städtischen Straße zu. **51**, 253, 255. — 2) Der Hauseigentümer kann nicht auf Grund des § 907 BGB von der Gemeinde Entschädigung wegen Erhöhung der städtischen Straße fordern. **51**, 253. — 3) Die Ordnung des Verhältnisses zwischen dem Hauseigentümer und dem Straßeneigentümer ist der Landesgesetzgebung überlassen. **51**, 252. — 4) Entschädigungsanspruch des Hauseigentümers, weil durch Umwandlung der Straße in eine Sackgasse in Verbindung mit anderen Umständen der Wagenverkehr mit seinem Hause unmöglich geworden ist. (P.) **56**, 102. — 5) Kann der Eigentümer eines Hauses, das durch eine von der Straßenfluchtlinie verschiedene Baufluchtlinie durchschnitten wird, nach Freilegung des Grundstücks bis zur Baufluchtlinie von der Gemeinde Übernahme des stehen gebliebenen Teiles des Hauses verlangen? (P.) **57**, 179. — 6) Ist nach Abbruch

eines von einer Straßenfluchtlinie betroffenen Hauses und Errichtung eines Neubaues in der neuen Fluchtlinie außer der entzogenen Bodenfläche auch der Minderwert des neuen Hauses zu vergüten? (P.) **57**, 215. — 7) Wer in Gebäuden für andere einen Verkehr eröffnet, haftet für die Gefahrlosigkeit des Verkehrs. **54**, 57; **58**, 334.

Häusliche Gemeinschaft. 1) Kann die Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft im Sinne des § 1571 Abs. 2 Satz 1 BGB auch durch eine wider Willen des abwesenden Ehegatten, insbesondere durch Haft, eintretende Trennung erfolgen? **53**, 337. — 2) Unterschied der häuslichen Gemeinschaft der Ehegatten im Sinne des § 1571 Abs. 2 Satz 1 BGB von der häuslichen Gemeinschaft zwischen Dienstherrn und Dienstboten im Sinne der §§ 617, 618 und von derjenigen zwischen dem Erblasser und den im § 2028 bezeichneten Personen. **53**, 346. — 3) Die Vollmacht zur Führung eines Rechtsstreits über Unterhaltsgewährung ermächtigt nicht zur Abgabe und Entgegennahme der Aufforderung zur Herstellung der häuslichen Gemeinschaft nach § 1571 Abs. 2 BGB. **58**, 227. — 4) Kann ein Ehegatte verlangen, daß der von ihm getrennt lebende Ehegatte sich zur Heilung von einer die häusliche Gemeinschaft hindernden Krankheit in eine Heilanstalt begebe? **59**, 257. — 5) S. a. Eheliche Gemeinschaft. Eheliches Leben.

Hauswasser. Ableitung des durch Bebauung eines Grundstücks mit Wohnhäusern vermehrten Grundwassers durch fremde Gräben nach § 100 I 8 ALR. **59**, 140.

Haverei. Große Haverei. Einrede aus § 702 Abs. 3 HGB. Steht sie dem Reeder, der vom Ladungsempfänger den Beitrag zur großen Haverei einfordert, auch dann entgegen, wenn der Frachtvertrag die Freizeichnung von der Haftung für nautisches Verschulden des Schiffers enthält? **60**, 402.

Heilanstalt. S. Eheliches Leben. Häusliche Gemeinschaft. Invaliditätsversicherung.

Heilende Kraft der Auflassung und Eintragung. S. Auflassung. Eintragung in das Grundbuch.

Heilung. Heilung der Nichtigkeit eines Rechtsgeschäftes. S. Nichtigkeit.

Heimathafen. Wenn die Kondemnation eines Schiffes im Heimathafen erfolgt, bedarf der Reeder zum öffentlichen Verkauf des Schiffes nicht eines ihn hierzu für befugt erklärenden Ausspruchs der zuständigen Behörde. **60**, 185.

Heiratsmäkler-, Heiratsvermittlungsvertrag. 1) Ist das Schuldverhältnis im Sinne des Art. 170 EGzBGB vor dem 1. Januar 1900 entstanden, wenn bei einem Heiratsvermittlungsvertrage die Vermittlungstätigkeit vor diesem Zeitpunkt vollständig geleistet, der Erfolg (die Heirat) aber erst nachher eingetreten ist? **57**, 21. — 2) Keine Anwendung des § 656 BGB auf die Geltendmachung einer vor dem 1. Januar 1900 entstandenen Schuldforderung aus einem nach bisherigem (preuß.) Recht wirksamen Heiratsvermittlungsvertrage. **57**, 21.

Herausgabe. 1) Herausgabe des Geschuldeten im § 254 ZPO begreift auch Löschung von Hypotheken. **56**, 119. — 2) Von dem zur Heraus-

gabe einer Sache wegen ungerechtfertigter Bereicherung Verpflichteten kann im Falle der Veräußerung der Sache nicht deren Wiederbeschaffung und Herausgabe, sondern nur Wertersatz beansprucht werden. Unterschied von den Fällen der vertraglichen Herausgabepflicht und des Rücktritts. **56**, 386. — 3) Bei der Zwangsvollstreckung auf Herausgabe einer Sache (§ 883 ZPO) kommt es nicht darauf an, ob die Übergabe zu Eigenbesitz oder nur zur Ausübung eines dinglichen oder persönlichen Rechts erfolgen soll. **58**, 161. — 4) Unmittelbar vollstreckbar sind nur solche Schuldtitel, die auf Herausgabe individuell bestimmter Sachen oder Leistung einer bestimmten Quantität vertretbarer Sachen oder Wertpapiere gerichtet sind. Bei den auf Leistung (Herausgabe) anderer Sachen lautenden vollstreckbaren Schuldtiteln ist nur § 893 ZPO anwendbar. **58**, 161. — 5) Steht der die Herstellung der ehelichen Gemeinschaft mit Recht verweigernden Ehefrau gegen den die Herausgabe der Kinder verlangenden Ehemann die Einrede des Mißbrauchs seines Rechts zu? **55**, 419.

Herkunft. Kann nach dem WarenZG ein trügerischer Inhalt des eingetragenen Wortzeichens darin gefunden werden, daß in den beteiligten Verkehrskreisen unter derselben Wortbezeichnung eine gewisse Ware von bestimmter Herkunft, besonderer Güte und besonderem Preise verstanden wird? **55**, 34.

Herstellung. 1) Herstellung von Sachmengen „im Betriebe" eines der Vertragschließenden im Sinne des PrStempG. **55**, 197. — 2) Wann ist im Sinne des § 94 Abs. 2 BGB eine Sache zur Herstellung eines Gebäudes eingefügt? **56**, 289. — 3) Herstellung des ehelichen Lebens, der ehelichen Gemeinschaft. S. Eheliches Leben. Eheliche Gemeinschaft.

Hessen. Charakter der hessisch-preußischen Eisenbahngemeinschaft. Stellung des preußischen und hessischen Eisenbahnfiskus gegenüber Ansprüchen Dritter aus dem HaftpflG auf Grund von Unfällen, die auf den hessischen Staatseisenbahnen sich ereignet haben. **52**, 146, 149.

Hilfsleistung in Seenot. Hilfslohn. S. Syst. Reg. § 263 S. 184.

Hilfsleistung und Hilfslohn nach dem Binnenschiffahrtsgesetz. S. Syst. Reg. § 258 S. 181.

Hilfspersonen des Schuldners, deren er sich zur Erfüllung seiner Verbindlichkeiten bedient. S. Syst. Reg. § 118* S. 96.

Hinderung der Verjährung. S. Unterbrechung.

Hinterbliebene. Hinterbliebenenversorgung. 1) Haben die Hinterbliebenen eines vor dem Inkrafttreten des KommunalbeamtenG v. 30. Juli 1899 pensionierten, aber nach diesem Zeitpunkt verstorbenen städtischen Beamten einen Versorgungsanspruch nach Maßgabe dieses Gesetzes? (P.) **55**, 4. — 2) Mitwirkendes Verschulden der Hinterbliebenen des Getöteten. **55**, 33. — 3) Sog. Sterbe- und Gnadenzeit der Hinterbliebenen evangelischer Geistlichen. Inwiefern ist durch das kirchliche Gesetz v. 2. Juli 1898 der Vorbehalt des § 7 des kirchlichen Gesetzes v. 18. Juli 1892 über die Sterbe- und Gnadenzeit bei Pfarrstellen aufgehoben? (P.) **58**, 376.

Hinterlegung. 1) Hinterlegung von Wertpapieren bei einem Kaufmann und Eigentumsübertragung im Falle des § 2 DepotG. **52**, 204; **58**, 289. S. a. Depotgesetz. — 2) Kann der Wechselschuldner wegen subjektiver Ungewißheit über die Person des Gläubigers die Wechselsumme mit befreiender Wirkung hinterlegen? **53**, 209; **55**, 47. — 3) Voraussetzungen der in Nr. 2 bezeichneten Hinterlegung, wenn ein Vormann einer indossierten Tratte behauptet, der Wechsel sei ihm gestohlen und vom Inhaber grob fahrlässig erworben. **53**, 210; **55**, 47. — 4) Die Verweisung auf die hinterlegte Sache gemäß § 379 Abs. 1 BGB ist kein rechtsgeschäftlicher Akt, sondern eine Einrede gegen den Anspruch auf Zahlung. **59**, 17. — 5) Prüfungspflicht des hinterlegenden Schuldners nach § 372 BGB (insbesondere, wenn die Forderung sowohl abgetreten als auch gepfändet ist). **59**, 18; **53**, 211; — 6) § 853 ZPO berechtigt den Schuldner nur bei einer Mehrheit von Pfändungen zur Hinterlegung. **59**, 18. — 7) S. a. Depotgesetz. Sicherheitsleistung.

Hinterlegungsstelle. Unter welchen Voraussetzungen ist eine Bankfirma als Hinterlegungsstelle im Konkursverfahren anzusehen und für nicht gemäß § 137 KO quittierte Auszahlungen haftbar? **54**, 209.

Hinüberwehen von Sand aus Sandaufschüttungen in den Luftraum und auf den Boden eines Nachbargrundstücks. Schadensersatzanspruch aus § 823 BGB. **60**, 140.

Höchstbetragshypothek. 1) Wann und zu welchem Betrage kann eine Höchstbetragshypothek zur Eigentümergrundschuld werden und in welchem Zeitpunkt kann diese Eigentümergrundschuld von den Gläubigern des Eigentümers gepfändet werden? **51**, 115; **56**, 323. — 2) Sind die persönlichen Rechte des Grundstückseigentümers auf Kreditgewährung aus einem der Höchstbetragshypothek zugrunde liegenden Kreditvertrag pfändbar? **51**, 119. — 3) Wem fällt bei der Zwangsversteigerung der frei bleibende Teil einer vom Gläubiger nicht zu ihrem vollen Betrage liquidierten, bar zu berichtigenden Höchstbetragshypothek zu? **55**, 217. — 4) Anwendung des § 1163 BGB auf die Höchstbetragshypothek. **55**, 220. — 5) Bedeutung des Verteilungstermins in der Zwangsversteigerung für die Frage, ob und in welcher Höhe eine durch eine Höchstbetragshypothek gesicherte Forderung besteht. **51**, 119; **55**, 222. — 6) Umwandlung der früheren Kautionshypotheken in Höchstbetragshypotheken des BGB. **55**, 219; **56**, 323. — 7) Wie lange bleibt die Höchstbetragshypothek zur Verfügung des Gläubigers? **51**, 117; **56**, 323. — 8) Voraussetzungen für die Umwandlung der Höchstbetragshypothek in eine Eigentümergrundschuld. Wirkung von Zahlungen. **56**, 323. — 9) Umwandlung einer Höchstbetragshypothek in eine fünfprozentige Verkehrshypothek von derselben Kapitalshöhe mit der Abrede, daß letztere für die durch die Höchstbetragshypothek gesicherten Ansprüche ebenso haften solle wie diese. Wirksamkeit gegenüber den Nachgläubigern. **60**, 243.

Höchstpersönliche Verpflichtung. Ist die von einem Kaufmann übernommene Verpflichtung seine Firma zu ändern, eine höchstpersönliche

oder eine Geschäftsverbindlichkeit, auf die § 25 HGB Anwendung findet? **58**, 23.

Hochbahn. S. Kleinbahn.

Hofchef. Gültigkeit der Ersatzzustellung an den Hofchef einer fürstlichen Herrschaft. **54**, 241.

Hoheitsrecht. 1) Die Ausübung eines Hoheitsrechts kann auch in einem Akte des staatlichen Schutzes und der staatlichen Fürsorge bestehen. **56**, 89. — 2) Ein Streit über das staatliche Hoheitsrecht der Ämterbesetzung (Lehreranstellung) ist keine bürgerliche Rechtsstreitigkeit. **59**, 7. — 3) Unterschied zwischen Handlungen in Ausübung der Militärhoheit und militärfiskalischen Handlungen. **55**, 174.

Höhere Gewalt. 1) Ist unvorsichtiges Verhalten eines Kindes unter sieben Jahren höhere Gewalt im Sinne des § 1 HaftpflG? **54**, 404. — 2) Höhere Gewalt gegenüber der Haftung des Tierhalters. **54**, 408. — 3) Höhere Gewalt bei Versäumung der Fristen der §§ 1571, 1572 BGB. **57**, 195.

Holz. Der Kauf von Holz auf dem Stamm kann nicht durch Eintragung eines „Abholzungsrechts" in Abt. II des Grundbuchs dinglich gesichert werden. **60**, 317.

Homosexueller Verkehr des Ehemannes. Bildet er, in früherer, mehrere Jahre vor der Ehe zurückliegender Zeit gepflogen, für die Ehefrau einen Grund zur Anfechtung der Ehe wegen Irrtums über die Eigenschaften des Ehemannes? **52**, 307.

Honorar. 1) Hat der Mangel der Einigung über das Maß einer weiterer Vereinbarung vorbehaltenen Erhöhung des Honorars für künftige Auflagen das Nichtzustandekommen des Verlagsvertrages über diese zur Folge oder ist ein angemessenes Honorar zu ermitteln? **60**, 175. — 2) Die Verabredung eines Honorars ist kein notwendiger Bestandteil des Verlagsvertrages. **60**, 177. — 3) Honorar des Arztes S. Arzt; des Konkursverwalters S. Konkursverwalter.

Hotelgrundstück. Ist die elektrische Beleuchtungsanlage eines Hotelgrundstücks ein wesentlicher Bestandteil desselben im Sinne des § 93 BGB? **58**, 338.

Hypothek des neuen Liegenschaftsrechts. 1) Die Hypothek des BGB ist keine unbewegliche Sache und gehört auch nicht zum unbeweglichen Vermögen. **51**, 234. — 2) § 878 BGB steht der auf die §§ 29 ff. KO gestützten Anfechtung einer Hypothek, deren Eintragung zwar erst nach der Konkursordnung bewirkt, aber schon vorher bewilligt und beantragt ist, nicht entgegen. **51**, 284. — 3) Keine Anfechtung der Abtretung einer für den Schuldner des Anfechtungsklägers eingetragenen Hypothek, soweit sie nicht valutiert ist. **51**, 44. — 4) Hypothekbestellungen für fremde Schuld sind in der Regel „unentgeltliche Verfügungen" im Sinne des AnfG. **60**, 265. — 5) Die Hypothekbestellung für fremde Schuld, die gegen das Versprechen und in der Erwartung einer Gegenleistung erfolgt, ist eine entgeltliche Leistung und wird durch das Fehlschlagen der Erwartung nicht rückwärts zu einer unentgeltlichen. **60**, 265. — 6) Wird eine Benachteiligung der

Konkursgläubiger dadurch herbeigeführt, daß vor der Konkurseröffnung ein Dritter an dem Grundbesitz des Gemeinschuldners eine Hypothek dafür erwarb, daß er in deren Höhe einzelne von dessen Gläubigern befriedigte? **53**, 234. — 7) Ist das Recht des Konkursverwalters zur Anfechtung der Hypotheken verloren gegangen, wenn er das zur Masse gehörige, mit Hypotheken belastete Grundstück dem Gemeinschuldner zur freien Verfügung überlassen und dieser den Erlös des veräußerten Grundstücks unter die Hypothekengläubiger verteilt hat? **60**, 107. — 8) Im übrigen s. Syst. Reg. § 80* (Hypothek des neuen Liegenschaftsrechts) S. 73 ff.

Hypothek des preußischen Rechts. S. Syst. Reg. § 80 S. 73.

Hypothek des rheinisch-französischen (badischen) Rechts. S. Syst. Reg. § 79 S. 72.

Hypothekenbrief. 1) Bedarf in der Abtretungsurkunde die Abtretung des Anspruchs auf Herausgabe des Hypothekenbriefs stets ausdrücklicher Erklärung? **54**, 111. — 2) Gehört die Vorlegung des Hypothekenbriefes zur Begründung der Hypothekenklage (Aktivlegitimation)? **55**, 226. — 3) Ist mangels der vom Schuldner verlangten Vorlegung des Hypothekenbriefes auf Klagabweisung oder Verurteilung zur Zahlung gegen Vorlegung des Briefes zu erkennen? **55**, 226. — 4) Ist bei der Hypothekenklage dem Kläger zur verlangten Vorlegung des Hypothekenbriefes eine Frist zu gewähren? **55**, 228. — 5) Mit der Umwandlung einer früheren Kautionshypothek in eine Sicherungshypothek des BGB ist der über sie gebildete Hypothekenbrief bedeutungslos geworden. **55**, 378. — 6) Zur Pfändung einer Eigentümer-Briefhypothek (Grundschuld) ist Aushändigung des Briefes oder dessen Wegnahme durch den Gerichtsvollzieher erforderlich. **56**, 186. — 7) Rechtswirksamkeit und Eintragungsfähigkeit des Verzichts des Eigentümers auf Vorlegung des Hypothekenbriefes und der Abtretungsurkunden bei Kündigung und Mahnung einer Briefhypothek. **57**, 342.

Hypothekenbuch. Unter welchen Voraussetzungen konnte nach preußischem Recht eine Eintragung in Abt. I des früheren Hypothekenbuchs und späteren Grundbuchs die Bedeutung einer dinglichen Belastung haben? **54**, 248.

Hypothekendarlehn. Ist beim Hypothekendarlehn der Darlehnsnehmer nach BGB im Zweifel verpflichtet, dem Darlehnsgeber die Hypothek an erster Stelle zu gewähren? **55**, 128.

Hypothekenforderung. 1) Gelten die Formvorschriften des § 1154 BGB auch für die Eingehung der Verpflichtung zur Abtretung einer Hypothekenforderung? **54**, 146. — 2) Liegt stets oder nur unter Umständen eine Außerachtlassung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt vor, wenn der Zessionar einer Hypothekenforderung die Einsichtnahme des Grundbuchs unterläßt? **60**, 33.

Hypothekengläubiger. 1) Steht dem Hypothekengläubiger gegen die Pfändung des Zubehörs nur der Rechtsbehelf aus § 766 ZPO oder auch die Widerspruchsklage zu? **55**, 107. — 2) Verschiedenheit der Wirkung der vor und nach dem Zuschlage in der Zwangsversteigerung

erklärten Verzichts des Hypothekengläubigers auf die Hypothek bzw. auf Befriedigung aus dem Versteigerungserlöse. 55, 264. — 3) Hat im Fall des § 1163 BGB der bisherige Hypothekengläubiger Quittung oder Löschungsbewilligung zu erteilen? 56, 327. — 4) Kann in dem pactum de non licitando, durch das ein Bietungslustiger einen zur Ausbietung seiner Hypothek entschlossenen Hypothekengläubiger vom Bieten abhält, unter Umständen eine gegen die guten Sitten verstoßende, vorsätzliche Schadenszufügung der infolgedessen nicht gedeckten Realberechtigten gefunden werden, welche diese zu Schadensersatzansprüchen berechtigt? 58, 393. — 5) Im übrigen s. Syst. Reg. § 80* S. 73.

Hypothekenklage. 1) Gehört die Vorlegung des Briefes zur Begründung der Hypothekenklage? 55, 226. — 2) Wie ist auf die Hypothekenklage beim Mangel der vom Schuldner verlangten Vorlegung des Hypothekenbriefes zu erkennen? 55, 226. — 3) Ist dem Kläger eine Frist zur verlangten Vorlegung des Hypothekenbriefes zu gewähren? 55, 228. — 4) Im übrigen s. Syst. Reg. § 80* X S. 78.

J

Jagd. Jagdpacht. Jagdpächter. 1) Zur Gültigkeit eines auf längere Zeit als ein Jahr geschlossenen Jagdpachtvertrages bedarf es nach dem BGB nicht der Schriftform. 51, 279. — 2) Das Jagdpachtrecht ist wesentlich obligatorischer Natur nur mit quasidinglichem Charakter in Ansehung des durch Aneignung erfolgenden Eigentumserwerbes am Wilde. 52, 128. — 3) Bei der Verpachtung der sog. Gemeindejagd besteht nach dem PrJagdpolizeiG v. 7. März 1850 ein obligatorisches Verhältnis nur zwischen dem Jagdpächter und der Zwangsgenossenschaft der Eigentümer, nicht auch zwischen ihm und den einzelnen Grundeigentümern. 52, 128. — 4) Der Erwerber einer zusammenhängenden Fläche von mindestens 300 Morgen erlangt nach dem PrJagdpolizeiG v. 7. März 1850 mit dem Augenblick der Erwerbung trotz eines laufenden, die Fläche mitumfassenden Gemeindejagdpachtvertrages unter Ausschluß des Jagdpächters sofort das Recht zur eigenen Ausübung der Jagd. 52, 127. — 5) Der Grundeigentümer erlangt mit dem Eintritt der im § 2 litt. b und c des PrJagdpolizeiG vom 7. März 1850 bestimmten Voraussetzungen trotz eines die betreffenden Grundstücke mitumfassenden Gemeindejagdpachtvertrages unter Ausschluß des Jagdpächters das Recht zur eigenen Ausübung der Jagd. 52, 129.

Jahresrechnung. Sind in die Jahresrechnung der Gerichtskosten, deren Schuldner der Kläger ist, auch die Kosten einer Widerklage aufzunehmen? 52, 197; 54, 63; 57, 301 (VBS).

Identität. 1) Liegt Identität der Ansprüche im Sinne der Einrede der Rechtshängigkeit vor, wenn der Anspruch der einen Partei das kontradiktorische Gegenteil des Anspruchs der anderen Partei darstellt? 54, 51. — 2) Für die Einheit der Rechtshängigkeit ist lediglich die

Identität oder Verschiedenheit der Ansprüche maßgebend. **54**, 50, 51. 3) Sind die Ansprüche einerseits auf Bezahlung eines Teiles einer Hypothek, andererseits auf Bewilligung der Löschung desselben Teiles der Hypothek identisch im Sinne der Einrede der Rechtshängigkeit? **54**, 51.

Illaten. S. Eingebrachtes Gut.

Illoyale Handlungen im politischen Kampf. Anwendung des § 826 BGB auf illoyale Handlungen im politischen Kampf, begangen durch die lediglich zum Zweck der vermögensrechtlichen Schädigung eines politischen Gegners erfolgte Benutzung gewisser Bestimmungen über den postalischen Zeitungsvertrieb. **53**, 171.

Immission. 1) Recht der Uferbesitzer, der Verbreitung gesundheitsschädlicher Gerüche durch Einleitung unreiner Wasser in den Fluß auf Grund des § 906 BGB entgegenzutreten. **53**, 48. — 2) Kann das von einer Aufbewahrungshalle für die Wagen (Depot) einer elektrischen Straßenbahn ausgehende Geräusch als ortsüblich im Sinne des § 906 BGB gelten? **57**, 224. — 3) Bei der Beurteilung behaupteter wesentlicher Lärmzuführung ist die Zeit, während der sie stattfinden soll, zu berücksichtigen. **57**, 227. — 4) Die §§ 906 und 1004 BGB setzen nicht eine besondere Häufigkeit und Dauer der Eigentumsstörungen voraus. **57**, 227. — 5) Beweispflicht desjenigen, der die Ortsüblichkeit eines von ihm verursachten Geräusches behauptet. **57**, 228. — 6) Müssen beeinträchtigende Einwirkungen auf ein Grundstück als ortsüblich vom Eigentümer dann ertragen werden, wenn sie schon vor seinem Erwerb des Grundstücks begonnen haben? (Prävention.) **57**, 228. — 7) Muß der Eigentümer die erst durch die veränderte Benutzung seines Grundstücks nachteilig gewordene Einwirkung einer nachbarlichen Anlage sich gefallen lassen, weil er diese Wirkungen voraussehen konnte? **57**, 230. — 8) Sind Belästigungen der Nachbarn durch das unzüchtige Treiben auf einem Grundstück (Bordellbetrieb) Einwirkungen im Sinne des § 906 BGB? Anwendung des § 826 BGB? **57**, 240. — 9) § 906 BGB betrifft nur sinnlich wahrnehmbare Einwirkungen. Eine immaterielle oder ideale Immission ist dem BGB fremd. **57**, 240. — 10) Bei der Zwangsvollstreckung aus einem allgemein auf Unterlassung übermäßiger Immissionen lautenden Urteil hat der Kläger die anzuwendenden Maßregeln im einzelnen selbst anzugeben. **60**, 120. — 11) Immission von Sand in den Luftraum und auf den Boden eines Grundstücks aus den Schlamm- und Sandaufschüttungen auf einem Nachbargrundstück. Sind solche Aufschüttungen eine „Anlage" im Sinne des § 907 BGB? Schadensersatzanspruch aus § 823 BGB? **60**, 140.

Immobiliarstempel. 1) Unterliegt das Kaufgeschäft über eine Bahneinheit dem Immobiliarstempel? (P.) **51**, 101. — 2) Im übrigen s. Syst. Reg. § 374c II β S 257 (Tarifst. 32 Abs. 1a PrStempG).

Immobilien. S. Grundstück. Unbewegliche Sachen.

Inädifikation. S. Überbau.

Inbegriff von Sachen. 1) Kann an realen Teilen eines im unmittel-

baren Besitz eines Dritten befindlichen Inbegriffs von Sachen (Warenlager) durch Verfügung des Eigentümers über eine individuell nicht bestimmte Menge desselben Eigentum, Pfandrecht, oder ein kaufmännisches Zurückbehaltungsrecht begründet werden? **52**, 387. — 2) Ist eine Sachgesamtheit (Holzlager) verpfändbar und in welcher Art? **53**, 220.

Indirekte Stellvertretung. Wesen der „indirekten" Stellvertretung nach BGB. **54**, 106.

Indirekte Steuern. S. Syst. Reg. § 374 S. 254.

Individualbenennung. Kann eine im Laufe der Zeit zur Systembezeichnung und zum Warengattungsnamen gewordene ursprüngliche Individualbenennung als eine Beschaffenheitsangabe im Sinne des § 13 WarenZG gelten? **56**, 160.

Individualrechte. S. Sonderrechte.

Individualitätsrechte. S. Persönlichkeitsrechte.

Indossable Papiere. 1) Nur die Lagerscheine der staatlich zur Ausstellung solcher Urkunden ermächtigten Anstalten können indossable Orderpapiere sein. **59**, 376. — 2) Im übrigen s. Indossament.

Indossament. Indossant. Indossatar. 1) Der Inkassoindossatar muß sich alle dem Beklagten gegen seinen Mandanten zustehenden Einreden gefallen lassen. **51**, 158. — 2) Wird allein dadurch, daß der Aussteller den im Regreßwege definitiv zurückerhaltenen Wechsel nebst Protest ohne Nachindossament seinem Hintermann wieder zurückgibt, dieser wechselrechtlich legitimiert? **55**, 324. — 3) Genügt zur Begründung der Einrede arglistigen Verhaltens (exc. doli generalis) gegen den Indossatar eines Orderpapiers, daß er beim Erwerbe Kenntnis von Einwendungen hatte, die dem Schuldner nur seinem Vormanne, nicht aber ihm gegenüber zustehen? **57**, 64. — 4) Liegt in der Begebung eines Wechsels zu dem Zweck, um dem Wechselschuldner die Einrede aus § 66 BörsG abzuschneiden, eine gegen die guten Sitten verstoßende, vorsätzliche Schadenszufügung? **51**, 360. — 5) Ist die Besteuerung des Indossaments einer vor dem Inkrafttreten des RStempG v. 1. Juli 1881 ausgegebenen Aktie mit dem preuß. Abtretungsstempel gegenüber den §§ 4 und 18 RStempG v. 14. Juni 1900 zulässig? **52**, 319. — 6) Beweis der Gläubigerbenachteiligung bei Anfechtung einer durch Indossament erfolgten Übertragung von Wechselforderungen des Gemeinschuldners gemäß § 31 Nr. 2 KO. **58**, 142. — 7) Nur die Lagerscheine der staatlich zur Ausstellung solcher Urkunden ermächtigten Anstalten können indossabele Orderpapiere sein. **59**, 376.

Inhaberpapiere. 1) Die Anteilscheine der Gesellschaften mbH sind nur Beweisurkunden, keine selbständigen Wertträger. Bedeutung ihrer Verpfändung. **53**, 109. — 2) Wesen der Inhaberpapiere. **58**, 10. — 3) Inhaberpapiere und Orderpapiere sind zwei verschiedene, je unter besonderen Regeln stehende Rechtsinstitute. **59**, 376. — 4) Bei Inhaberpapieren wird der Gerichtsstand des Vermögens durch den Ort bestimmt, wo sie sich befinden, nicht durch den Wohnsitz des Schuldners

der darin verbrieften Forderungen. **58**, 10. — 5) Lagerscheine können mit Rechtswirksamkeit auf den Inhaber gestellt werden. **59**, 374. — 6) Zur Frage, ob ein ausgestellter Lagerschein einen Inhaberlagerschein oder ein qualifiziertes Legitimationspapier im Sinne des § 808 BGB darstellt. **59**, 375.

Inhabergrundschuld. 1) Grundschuldbriefe auf den Inhaber dürfen ohne staatliche Genehmigung nicht in den Verkehr gebracht werden. **59**, 383. — 2) Der Grundbuchrichter darf Grundschulden auf den Inhaber nicht eintragen und Grundschuldbriefe auf den Inhaber nicht aushändigen, bevor ihm die staatliche Genehmigung nachgewiesen ist. **59**, 386.

Inhalt. 1) Bedeutung des Ausdrucks „Inhalt" im Art. 184 EGzBGB. **56**, 381. — 2) Feststellung des Inhalts einer vertragsmäßigen Leistung durch Bezugnahme auf ein abgeschlossenes vergangenes Ereignis. Die Bestimmbarkeit steht der Bestimmtheit gleich. **57**, 167. — 3) Die beim dinglichen Vorkaufsrecht durch das frühere Recht vorgeschriebene Form für die Mitteilung des Kaufabschlusses an den Vorkaufsberechtigten gehört im Sinne des Art. 184 EGzBGB zum Inhalt des Rechts. **58**, 157.

Inkassomandatar. Der Wechselinkassomandatar muß sich alle dem Beklagten gegen seinen Mandanten zustehenden Einreden gefallen lassen. **51**, 158.

Inkassozession. 1) Wirksamkeit der Inkassozession gegen den Schuldner. **53**, 417. — 2) Kann der Schuldner sich gegenüber dem klagenden Inkassozessionar auf den vor der Klagerhebung erfolgten Widerruf des Inkassoauftrags und der Zession berufen? **53**, 419. — 3) Widerruf der Inkassozession. **53**, 419.

Inland. 1) Das patentierte Erzeugnis gelangt durch Versendung von der inländischen Produktionsstätte nach dem Auslande bereits im Inlande in den Verkehr. **51**, 142. — 2. Der Umfang der Vertretungsmacht eines von einem Ausländer im Inlande bestellten Handlungsagenten ist nach inländischem Recht zu beurteilen. **51**, 149. — 3) Die Zustellung durch Aufgabe zur Post ist Zustellung im Inlande, auch wenn der Adressat im Auslande wohnt. **57**, 336. — 4) Im Inlande begründeter Gerichtsstand des Vermögens (§ 23 ZPO). **51**, 165; **55**, 389; **58**, 10, 258; **59**, 107. — 5) Abgrenzung der „im Inlande" und der „durch Korrespondenz zwischen einem Orte des Inlandes und des Auslandes zustande gekommenen Geschäfte" im Sinne des § 6 Abs. 1 u. 3 RStempG. **59**, 336. — 6) Die Ehefrau teilt den im Inlande befindlichen Wohnsitz des Mannes, auch wenn sie berechtigterweise von ihm getrennt lebt. **59**, 337. — 7) Sind Ausländer zur Sicherheitsleistung wegen der Prozeßkosten verpflichtet, wenn in ihrem Heimatsstaate auch Deutsche, wenngleich nur auf Grund allgemeiner gleichmäßig für Inländer und Ausländer geltender Gesetze wegen der Prozeßkosten Sicherheit bestellen müssen? **51**, 1. — 8) Unlauterer Wettbewerb eines Inländers durch Aufstellung von Behauptungen im Auslande. **55**, 200. — 9) Steht der Anwendung des

§ 7 Abs. 1 WarenZG auf eine lediglich das Inland betreffende Übertragung des im Inlande eingetragenen Auslandzeichens entgegen, daß im Heimatsstaate des Auslandszeichens die unbeschränkte Übertragbarkeit der Warenzeichen zugelassen ist? **51**, 266. — 10) Findet der Rechtsgrundsatz, daß das Zeichenrecht keinen besonderen Schutz der Verträge über den weiteren Vertrieb der objektiv rechtmäßig mit dem Zeichen in den Verkehr gesetzten Waren gewährt, auch Anwendung, wenn im Heimatsstaate des im Inlande eingetragenen Auslandszeichens solche Verträge zeichenrechtlichen Schutz genießen und die im Heimatsstaate mit solchen Beschränkungen in den Verkehr gesetzte Ware unter Verletzung jener Beschränkungen in das Inland eingeführt worden ist? **51**, 268. — 11) Was ist im Sinne des § 16 f PrStempG der Gebrauch einer im Auslande ausgestellten Urkunde im Inlande? Gebrauch einer Vollmacht **54**, 427, 428. Genügt zum Gebrauch einer Schuldurkunde schon deren Inbesitznahme und Verwahrung durch den Gläubiger? **60**, 342. — 12) Verletzt die Einführung des patentierten Erzeugnisses in das Inland das Patentrecht auch dann, wenn der Patentinhaber selbst es im Auslande in Verkehr gesetzt hat? **51**, 140. — 13) Unterwirft sich der ausländische Vertragsteil durch widerspruchslose Empfangnahme einer Schlußnote mit der Klausel „Erfüllungsort für beide Kontrahenten Hamburg" stillschweigend dem inländischen Recht? **58**, 367.

Inländisches Gericht. Zuständigkeit des inländischen Gerichts für die Klage gegen einen Inländer wegen Störung des Rechtes aus deutscher Zeicheneintragung, die durch die im Auslande verbreitete Behauptung begangen ist, er sei dort nach dortigem Recht der Zeichenberechtigte. **54**, 416.

Innung. S. Innungskrankenkasse.

Innungskrankenkasse. 1) Die Bestimmung des § 47 Abs. 5 Satz 2 des KrankVersG v. 14. April 1892 über den Anfall des Vermögens einer aufgelösten Kasse an andere Kassen hat nach Art. 6 Nr. 1 GewO-Novelle v. 26. Juli 1897 sofort mit deren Inkrafttreten Geltung für die Innungskrankenkassen erlangt. **52**, 211. — 2) Rechtliche Stellung und Verantwortlichkeit der Liquidatoren der Krankenkasse einer aufgelösten Innung. **52**, 215.

Inserat. S. Zeitungsanzeige.

Insertionskosten. S. Amtsrichter.

Instanz. 1) Die Wiederaufnahmeklagen gehören als außerordentliche Rechtsmittel zu der Instanz, in der über sie verhandelt und entschieden wird. **57**, 233. — 2) Zurückverweisung aus der Revisionsinstanz in die erste Instanz wegen eines Mangels im dortigen Urteilsverfahren. **57**, 270. — 3) Begriff der „Instanz" im GKG und in der ZPO. **57**, 302. — 4) Unterschied zwischen „Verfahren" und „Verfahren der Instanz" einerseits und „Instanz" andererseits. **57**, 303. — 5) Die Anhängigkeit der Sache bei der unteren Instanz ist in Rücksicht auf den Instanzenzug mit der Zustellung des Endurteils beendigt. **60**, 124.

Instruktionelle Prozeßvorschriften. S. Syst. Reg. § 287 S. 195.
Intendantur. 1) In Preußen wird in der Regel der Reichsmilitärfiskus durch die Intendanturen vertreten. **54,** 202. — 2) Feldintendantur s. Ostasiatisches Expeditionskorps.
Intendantursekretär. S. Ostasiatiatisches Expeditionskorps. Militärbeamte.
Interdikte. 1) Rechtliche Natur der gemeinrechtlichen, prohibitorischen Interdikte zum Schutze des Gemeingebrauchs. **53,** 386. — 2) Können die gemeinrechtlichen, prohibitorischen Interdikte zum Schutze des Gemeingebrauchs noch nach dem 1. Januar 1900 angestellt werden? **53,** 385.
Interesse. 1) Ist der Entschädigungsanspruch für die Aufopferung von Rechten im Interesse des Gemeinwohls davon abhängig, daß dem betreffenden Gemeinwesen ein Vorteil hieraus erwachsen ist? (P.) **57,** 217. — 2) Der durch arglistige Täuschung beim Vertragsschlusse Geschädigte kann statt des negativen auch das positive Vertragsinteresse fordern. **59,** 156. — 3) Begriff des negativen und positiven Vertragsinteresses. **59,** 157. — 4) Anspruch auf das negative Vertragsinteresse, wenn der Kläger im Irrtum über die Patentdauer eine hierüber hinausreichende Lizenz erworben hat. **51,** 94. — 5) Kann im Falle der wirksamen Anfechtung eines Vertrages wegen Irrtums außer Rückgabe der Bereicherung auch Ersatz des negativen Vertragsinteresses beansprucht werden? **51,** 93. — 6) S. a. Erfüllungsinteresse, Schadensersatz.
Internationales Abkommen zu Haag v. 14. Nov. 1896. S. Gebührenvorschuß. Haager Abkommen.
Internationales Privatrecht. S. Syst. Reg. § 7 S. 26.
Internationales Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr v. 14. Okt. 1890. (Berner Übereinkommen.) 1) Die Vorschriften dieses Übereinkommens sind revisibel, sofern sie als in Deutschland geltendes Recht, irrevisibel, sofern sie als im Auslande geltendes Recht zur Anwendung kommen. **57,** 144. — 2) Welches örtliche Recht ist für das Schuldverhältnis aus der Verletzung der in Art. 5 dieses Übereinkommens den Eisenbahnen auferlegten Transportpflicht maßgebend? **57,** 145.
Internationale Übereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums. S. Gewerblicher Rechtsschutz.
Interpretation. S. Auslegung.
Intervenient. S. Nebenintervention.
Interventionsklage in der Zwangsvollstreckung. S. Widerspruchsklage.
Intestaterbrecht. S. Gesetzliches Erbrecht.
Invaliden. 1) Übergang der durch frühere Landesversorgungsgesetze begründeten Verpflichtungen der Einzelstaaten gegen invalide Militärpersonen auf das Reich. **53,** 242. — 2) Gesetzeskraft der Deklaration v. 29. Mai 1820 wegen Berücksichtigung invalider Militärpersonen bei Besetzung städtischer Posten. (P.) **57,** 124.

Invaliditätsversicherung. 1) Nach gemeinem und rheinisch-französischem Recht ist der Arbeitgeber dem Arbeiter für das Einkleben der Alters- und Invaliditätsversicherungsmarken privatrechtlich nicht verantwortlich. **58**, 102. — 2) Öffentlich-rechtliche Verpflichtung der Arbeitgeber zur Markenverwendung. **58**, 104. — 3) Die Unterbringung des Versicherten in eine Heilanstalt der Versicherungsanstalt gemäß dem InvVersG v. 13. Juli 1899 beruht nicht auf einem Vertrage. Keine Haftung der Versicherungsanstalt aus § 278, sondern nur aus § 831 BGB. **59**, 197. — 4) Die Versicherung nach dem InvVersG v. 13. Juli 1899 ist eine öffentlich-rechtliche Einrichtung. **59**, 199.

Inventar. Rechtswohltat des Inventars. Inventarerbe. S. Syst. Reg. § 212 S. 161.

Inverkehrbringen. Inverkehrsetzen. 1) Grundschuldbriefe auf den Inhaber dürfen ohne staatliche Genehmigung nicht in den Verkehr gebracht werden. **59**, 383. — 2) Verletzt die Einführung des patentierten Erzeugnisses in das Inland das Patentrecht auch dann, wenn der Patentinhaber selbst es im Auslande in Verkehr gesetzt hat? **51**, 140. — 3) Gelangt das patentierte Erzeugnis dadurch, daß der Patentinhaber es von der inländischen Produktionsstätte nach dem Auslande ausführt, bereits im Inlande in den Verkehr? **51**, 142. — 4) Verletzt die Einführung des patentierten Erzeugnisses in das Inland das Patentrecht auch dann, wenn der Patentinhaber selbst es im Auslande in Verkehr gesetzt hat? **51**, 140.

Irrtum. 1) Kann derjenige, der einen Vertrag wegen Irrtums angefochten hat, außer der Rückgabe der Bereicherung auch Ersatz des negativen Vertragsinteresses fordern? **51**, 92. — 2) Unterschied zwischen dem Irrtum über den Inhalt und über die Rechtsfolgen einer Erklärung. Keine Anfechtung wegen Irrtums über die Rechtsfolgen. **51**, 281; **57**, 273. — 3) Kann der die restliche Erfüllung eines Lieferungsvertrages auf Grund des § 17 KO begehrende Konkursverwalter diese Erklärung wegen Irrtums anfechten, weil ihm unbekannt gewesen ist, daß der andere Teil wegen des Kaufpreises für die erfolgten Teillieferungen noch nicht befriedigt war? **51**, 287. — 4) Der Irrtum des Käufers über die rechtliche Tragweite des ihm bekannten Rechtsmangels begründet keine Vertretungspflicht des Verkäufers. **52**, 168. — 5) Die Anfechtung wegen Irrtums kann vom Prozeßbevollmächtigten wirksam in einem vorbereitenden Schriftsatz erklärt und empfangen werden. Wann gilt die Erklärung in einem solchen Falle als abgegeben? **53**, 149; **57**, 362. — 6) Kann der auf Scheidung klagende Ehegatte die unter dem ALR geschlossene Ehe wegen Irrtums anfechten, wenn dieser erst nach der Klagerhebung entdeckt, bis zur mündlichen Verhandlung aber die landrechtliche Frist zu seiner Geltendmachung verstrichen ist? **53**, 336. — 7) Was ist beim Rückversicherungsvertrage unter einem Irrtum über den Vertragsgegenstand zu verstehen? Fällt darunter die irrige Annahme des Rückversicherers, daß der Rückversicherte einen Teil des Risikos selbst trage? (F.) **53**, 140. — 8) Gilt eine Hypothek des bisherigen preußischen

Rechts, die auf Grund einer wegen Irrtums angefochtenen Eintragsbewilligung eingetragen ist, als ein bestehendes Pfandrecht im Sinne des Art. 192 EGzBGB? **54**, 83. — 9) Kann ein bei der Zwangsversteigerung eines Grundstücks abgegebenes Meistgebot wegen Irrtums im Klagewege angefochten werden? **54**, 308. — 10) Kann der Verkäufer einen Kaufvertrag auf Grund eines Rechenfehlers bei der Preisberechnung wegen Irrtums anfechten? **55**, 369. — 11) Berechtigung des Entschädigungsanspruchs in den Fällen der §§ 74, 75 EinlzALR, auch wenn die Verwaltungsbehörden die Aufopferung von Rechten für ein irrtümlich angenommenes Gemeininteresse verlangt haben. **57**, 219. — 12) Ein rechtskräftig bestätigter Zwangsvergleich ist nicht wegen Irrtums anfechtbar, auch nicht von Zwangsvergleichsbürgen hinsichtlich seiner Bürgschaft. **57**, 271. — 13) Keine, auch nicht analoge Anwendung des § 254 BGB, wenn im Falle der Anfechtung einer Willenserklärung aus den §§ 119, 120 BGB eine Schadensersatzpflicht des Erklärenden gemäß § 122 Abs. 2 BGB ausgeschlossen ist. **57**, 89. — 14) Die Anfechtung wegen eines durch arglistige Täuschung verursachten Irrtums (§ 123 BGB) gilt auch als Anfechtung wegen Irrtums aus § 119 BGB. **57**, 362. — 15) Der Anfechtungsgegner hat zu beweisen, daß und wann der Anfechtungsberechtigte von dem Anfechtsgrunde Kenntnis erhalten hat. **57**, 362. — 16) Der den Mangel im Recht des Veräußerers (Verpfänders) deckende gute Glaube im Fahrnisverkehr ist der entschuldbare Irrtum (die nicht auf grober Fahrlässigkeit beruhende Unkenntnis) des Erwerbers über das Eigentum (Verfügungsrecht) des Veräußerers. **58**, 164. — 17) Irrtum der Partei über den Inhalt ihrer Willenserklärung oder versteckter Dissens? **58**, 234. — 18) Anfechtung einer letztwilligen Verfügung wegen Irrtums und arglistiger Täuschung des Erblassers. **59**, 33. — 19) Irrtum ist nach BGB keine positive Voraussetzung der condictio indebiti. **60**, 420. — 20) Der Irrtum, um den es sich bei der Rückforderung der Zahlung einer Nichtschuld handelt, liegt auf einem ganz anderen Gebiet, als der Irrtum über den Inhalt einer Willenserklärung. **60**, 421. — 21) Auch die Zeichnungserklärung bei Kapitalserhöhungen der Aktiengesellschaften ist der Anfechtung wegen Irrtums entzogen. **54**, 129.

Jüdische rituelle Scheidung. Jüdischer Scheidebrief. 1) Die Einwilligung in die jüdische rituelle Scheidung kann nicht Gegenstand einer rechtlichen Verpflichtung sein. **57**, 250. — 2) Bedeutung des jüdischen Scheidebriefes. **57**, 253.

Jugendliche Personen, jugendliche Täter. 1) Was ist im Sinne des § 828 Abs. 2 BGB unter der zur Erkenntnis der Verantwortlichkeit erforderlichen Einsicht zu verstehen? Beweislast. **51**, 32; **53**, 158. — 2) Die §§ 254 und 846 BGB setzen unbeschränkte Geschäftsfähigkeit nicht voraus. Anwendbarkeit des § 828 Abs. 2 auf das Mitverschulden jugendlicher Verletzter. **51**, 276.

Juristische Person. 1) Kann die Klage gegen eine angeblich existierende juristische Person wegen mangelnder gesetzlicher Vertretung abgewiesen

werden, wenn jene in Wirklichkeit nicht existiert? **53**, 241. — 2) Anwendung der §§ 239, 246 ZPO über Aussetzung und Unterbrechung des Verfahrens auf den Fall der Auflösung einer juristischen Person. **56**, 332. — 3) Die Gesellschaft mbH ist eine juristische Person. **57**, 95. — 4) Haftung der juristischen Personen für die Verfehlungen ihrer gesetzlichen Vertreter. **53**, 27. — 5) Schon die Kenntnis eines Kollektivvertreters einer juristischen Person gilt als deren Kenntnis. **59**, 408. — 6) Auch juristische Personen können Mitglieder von Genossenschaften sein. **60**, 411. — 7) Die offene Handelsgesellschaft ist keine juristische Person. **54**, 280; **56**, 209, 432. — 8) Im übrigen s. Syst. Reg. § 20 S. 42 ff.

Justizminister, preußischer. S. Landesjustizverwaltungen.

Justizverwaltung. S. Landesjustizverwaltungen.

Justizsachen und Verwaltungssachen. S. Syst. Reg. § 282 S. 191.

K

Kabel. S. Elektrisches Lichtkabel.

Kaduzierung. S. Verlustigkeitserklärung.

Kalender. 1) Begriff der Bestimmung der Leistungszeit nach dem Kalender im Sinne des § 284 Abs. 2 BGB. **60**, 84. — 2) Die Bestimmung in einem Sukzessivlieferungsvertrage „Zahlung am Ende jeder Empfangswoche" ist keine Bestimmung nach dem Kalender im Sinne und mit den Folgen des § 284 Abs. 2 BGB (Verzug des Schuldners ohne Mahnung). **60**, 84.

Kalisalze. S. Bodenbestandteile.

Kanäle. S. Gräben.

Kanalisation. Ist die Gemeinde dafür entschädigungspflichtig, daß durch den bei der Durchführung der Entwässerungsanlagen der Ortskanalisation durch die Polizeibehörde angeordneten Anschluß eines Grundstücks an diese die Befugnis des Eigentümers zur Ableitung der Abwässer und Abwurfstoffe in einen öffentlichen Fluß aufgehoben ist? **52**, 380.

Kapitalabfindung. 1) Berechnung des Streitwerts, wenn Kapitalabfindung oder Rente verlangt wird. **58**, 295. — 2) Nach dem HaftpflG bildet Rente die Regel, Kapitalabfindung die Ausnahme. **58**, 296.

Kapitalserhöhung. 1) Die Aktienzeichnung ist auch bei der Kapitalserhöhung der Anfechtung wegen Irrtums und Betruges entzogen. **54**, 129. — 2) Kann der Aktionär, der durch wissentlich falsche Angaben des Vorstandes der Aktiengesellschaft bei einer Kapitalserhöhung zur Ausübung von Bezugsrechten veranlaßt worden ist, den ihm hierdurch erwachsenen Schaden von der Aktiengesellschaft ersetzt verlangen? **54**, 128. — 3) Begrifflicher Unterschied zwischen Kapitalserhöhung und Nachschüssen bei den Gesellschaften mbH. **54**, 337. — 4) Ist die erfolgte Eintragung des Stammkapitalerhöhungsbeschlusses einer Gesellschaft mbH in das Handelsregister wegen tatsächlicher Unrichtigkeit

der von den Geschäftsführern bei der Anmeldung abgegebenen Versicherung anfechtbar? 54, 392. — 5) Wirkung der Kaduzierung und Versteigerung eines auf das erhöhte Stammkapital erworbenen Geschäftsanteils vor Eintragung des Erhöhungsbeschlusses in das Handelsregister. 54, 394. — 6) Ist der Zeichner, der auf eine zu einem bestimmten Betrage beschlossene Kapitalserhöhung einer Aktiengesellschaft gezeichnet hat, an seine Zeichnung gebunden, wenn durch späteren Beschluß der Betrag der Erhöhung geändert und diese Erhöhung ausgeführt und eingetragen wird? 55, 65. — 7) Bedarf es zur Umwandlung von Stammaktien in Vorzugsaktien ohne Erhöhung des Grundkapitals der Zustimmung sämtlicher Aktionäre? 52, 292. — 8) Können ohne Erhöhung des Grundkapitals Vorzugsaktien in der Weise geschaffen werden, daß ihr Erwerb den Aktionären gegen Barzahlung und Hingabe mehrerer Stammaktien (unter Anrechnung des Wertes derselben zu einem geringeren Betrage als dem Nennwerte) freigestellt wird? 52, 293. — 9) Kann die Generalversammlung gültig beschließen, daß in dem unter 8 bezeichneten Falle die Aktien derjenigen Aktionäre, die ihr Recht zum Bezuge der Vorzugsaktien nicht ausüben, in einem ungünstigeren Verhältnis zusammenzulegen sind als die der anderen? 52, 294.

Kartell von Gewerbetreibenden. S. Gewerbetreibende.

Kaskoversicherung. Haftung des Kaskoversicherers für den Anspruch des Schiffseigners auf Hilfslohn für die mit einem anderen ihm gehörigen Schiffe bewirkte Rettung seines Schiffes aus einer Schiffahrtsnot. 58, 193.

Kassageschäfte. 1) Können als Kassageschäfte sich darstellende Geschäfte Differenzgeschäfte sein? 52, 250, 254. — 2) Auch das ernstlich gemeinte Kassageschäft kann zu einem Differenzhandel im Sinne des § 240 Nr. 1 KO Gelegenheit bieten. 52, 252. — 3) Kassageschäfte oder Börsenterminhandel? 59, 821.

Kasse. Bedeutung der Bestimmung „Netto Kasse gegen Konnossement". 59, 25.

Kauf nach BGB. S. Syst. Reg. § 136 S. 105, nach Handelsrecht § 247 ff. S. 177.

Kauf von Holz auf dem Stamm. S. Holz.

Käufer. 1) Hat der Käufer die durch Nichtzahlung des Kaufpreises verursachte Zwangsversteigerung des verkauften Grundstücks verschuldet, wenn er wegen eines Mangels des Grundstücks die Entgegennahme der Auflassung zu verweigern berechtigt war? 59, 155. — 2) Kann der Käufer auch wegen eines für ihn selbst auf dem verkauften Grundstück haftenden Rechtes Vertretung vom Verkäufer verlangen? 59, 404. — 3) Handelt der Käufer gegen die guten Sitten, wenn er auf Erfüllung des Kaufgeschäftes besteht, obgleich er von einem Rechenfehler des Verkäufers bei der Preisberechnung Kenntnis hat? 55, 371. — 4) Im übrigen s. Syst. Reg. § 136 S. 105.

Kaufgelderbelegung. Kaufgelderforderung. 1) Nach Verteilung des Versteigerungserlöses kann ein nicht zur Hebung gelangter Gläubiger,

auch wenn er dem Teilungsplan nicht widersprochen hat, sein besseres Recht auf einen zur Hebung gelangten Betrag gegen den Empfänger geltend machen. **58**, 156. — 2) Das Vertragspfandrecht an einer in der Zwangsversteigerung durch Zuteilung der Kaufgelderforderung gedeckten Briefhypothek geht auch ohne Eintragung auf die für die Kaufgelderforderung gegen den Ersteher eingetragene Sicherungshypothek über. **60**, 224. — 3) Das Vertragspfandrecht an einer in der Zwangsversteigerung durch Zuteilung der Kaufgelderforderung gedeckten Briefhypothek geht dem Pfändungspfandrecht an der für die Kaufgelderforderung gegen den Ersteher eingetragenen Sicherungshypothek vor. **60**, 221.

Kaufmann. 1) Darf ein Kaufmann das Zeugnis über die vor längerer Zeit ihm von seinem Verkäufer berechneten Einkaufspreise verweigern? **54**, 323. — 2) Wird die Anwendung des § 344 Abs. 2 HGB schon dadurch ausgeschlossen, daß dem Schuldschein ein an sich nicht dem Handelsgewerbe des Schuldners angehörige Verbindlichkeit zugrunde liegt? **56**, 197. — 3) Unter welchen Umständen hat die Weiterverpfändung der Wertpapiere durch einen Kaufmann, dem sie mit einer dem § 2 DepotG entsprechenden Ermächtigung anvertraut sind, den Übergang des Eigentums auf ihn zur Folge? **58**, 289. — 4) Bei Anwendung des Art. 169 EGzBGB ist die Frage, ob der Anspruch derjenige eines Kaufmanns ist, nach früherem Recht zu beantworten. **60**, 78. — 5) Zur Anwendung der Verjährungsvorschriften in § 196 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 BGB ist Vorhandensein der Kaufmannseigenschaft zur Zeit der Entstehung der Forderung erforderlich. **60**, 77. S. Handelsgeschäft. Wettbewerbsverbot. Schuldschein.

Kaufmännischer Verpflichtungsschein. S. Syst. Reg. § 240 S. 175.

Kaufmännisches Pfandrecht. S. Syst. Reg. § 242 S. 176.

Kaufmännisches Zurückbehaltungsrecht. Kann an körperlichen Teilen einer im unmittelbaren Besitz eines Dritten befindlichen Sachgesamtheit (Warenlager) durch Verfügung des Eigentümers über eine individuell nicht bestimmte Menge ein kaufmännisches Zurückbehaltungsrecht begründet werden? **52**, 395.

Kaufpreis. 1) Erfüllungsort für die Verpflichtung des Verkäufers zur Zurückzahlung des Kaufpreises bei der Wandelung. **55**, 108, 111. — 2) Bei der Wandelung ist die Verpflichtung des Verkäufers zur Zurückzahlung des Kaufpreises Hauptverpflichtung, die Pflicht zur Rücknahme der Kaufsache und Ersatz der Verwendungen des Käufers nur Nebenverpflichtung. **55**, 108, 111. — 3) Der Gerichtsstand für die Klage des Käufers auf Feststellung des Nichtbestehens eines Kaufvertrages ist am Erfüllungsort für die Zahlung des Kaufpreises begründet. **56**, 141. — 4) Die Zahlung des Kaufpreises ist die Hauptleistung des Käufers. Verzug mit ihr begründet die Rechte aus § 326 BGB. **53**, 164. — 5) Kann die Klage auf Zahlung des Kaufpreises gegen Auflassung des bereits übergebenen Grundstücks als verfrüht abgewiesen werden, weil in dem hypothekenrein versprochenen Grundbuch noch eine geringfügige Rente eingetragen steht? **56**, 152. — 6) Hat

der Käufer die durch Nichtzahlung des Kaufpreises verursachte Zwangsversteigerung des Kaufgrundstücks verschuldet, wenn er wegen Mängel desselben die Entgegennahme der Auflassung zu verweigern berechtigt war? **59**, 155. — 7) Kann der Verkäufer auf Grund eines Rechenfehlers bei der Preisberechnung einen Kaufvertrag wegen Irrtums anfechten? **55**, 369. — 8) S. a. Käufer.

Kaufpreisforderung. 1) Unterliegt die Abtretung der Kaufpreisforderung an einzelne Miterben aus einem zwecks Erbteilung vorgenommenen Verkauf von Erbschaftssachen an einen Miterben als selbständiges Rechtsgeschäft dem Abtretungsstempel? (P.) **59**, 361. — 2) Kann der Verkäufer wegen Gefährdung der Kaufpreisforderung (§ 321 BGB) vom Vertrage zurücktreten? **54**, 356.

Kauf- und Tauschstempel (Tarifst. 32 PrStempG v. 31. Juli 1893). 1) Wonach bestimmt sich der Begriff der unbeweglichen Sache im Sinne der Tarifst. 32a? **51**, 105; **56**, 408; **59**, 21. — 2) Unterliegt das Kaufgeschäft über eine Bahneinheit dem Immobiliarstempel? **51**, 101. — 3) Die vom Pächter nur für die Pachtzeit auf dem Pachtgrundstück errichteten Gebäude sind keine unbeweglichen, sondern bewegliche Sachen im Sinne der Tarifst. 32a. **59**, 20. — 4) Zur Frage, ob eine Vertragsurkunde, in der zwei Grundstücke unter Regelung der Hypotheken gegeneinander ausgetauscht werden, mit dem Stempel für einen Tauschvertrag oder für zwei Kaufverträge zu belegen ist. **57**, 264. — 5) Berechnung des Stempels, wenn in einem Kaufvertrage neben einer Hingabe an Zahlungsstatt zur Ausgleichung noch andere Leistungen übernommen werden. **54**, 376. — 6) Bestimmt sich beim Tauschvertrage der Stempel nur nach dem objektiven Werte der in Tausch gegebenen Gegenstände oder sind die zur Ausgleichung erfolgenden Leistungen hinzuzurechnen? **54**, 378. — 7) Ein privatschriftlicher, durch nachfolgende Auflassung und Eintragung rechtswirksam gewordener Grundstücksveräußerungsvertrag ist gemäß Tarifst. 32 stempelpflichtig. **60**, 400. — 8) Unterliegt die durch Rückauflassung und Eintragung vollzogene privatschriftliche Wiederaufhebung eines Grundstücksveräußerungsvertrags dem Stempel aus Tarifst. 32 oder 71? **60**, 399. — 9) Bilden der zwecks Erbteilung vorgenommene Verkauf von Erbschaftsgegenständen an einen Miterben und die Abtretung (Überweisung) von Teilen der Kaufpreisforderung an einzelne Miterben ein einheitliches Rechtsgeschäft? **59**, 361. — 10) Findet die Befreiungsvorschrift Nr. 3 auch im Falle der Übertragung der Erwerberrechte aus Veräußerungsgeschäften über die dort bezeichneten Sachen (Abs. 5 der Tarifst. 32) Anwendung? **53**, 287. — 11) Begriff der „Menge" im Sinne der BefrVorschr Nr. 3. **56**, 410. — 12) Sind drei Dampfer eine „Menge" von Sachen im Sinne der BefrVorschr Nr. 3? **55**, 197. — 13) In der BefrVorschr Nr. 3 sind unter „Sachen oder Waren" auch unkörperliche Sachen begriffen. **56**, 406. — 14) Anwendung der BefrVorschr Nr. 3 auf Lieferungsverträge über elektrischen Strom. **56**, 403. — 15) Begriff des unmittelbaren Verbrauchs im Sinne der BefrVorschr Nr. 3. **53**, 215. — 16) Wann

sind Sachmengen im Sinne der BefrVorschr Nr. 3 als „im Betriebe" eines der Vertragsschließenden hergestellt anzusehen? **55**, 195. — 17) Muß nach der BefrVorschr Nr. 3 der Vertragswille auf Erzeugung oder Herstellung der veräußerten Mengen von Sachen im inländischen Betriebe einer der Vertragsparteien gerichtet sein? **53**, 216. — 18) Müssen die Befreiungsgründe der BefrVorschr N. 3 aus der Urkunde ersichtlich sein? **53**, 216, 291.

Kaufvertrag. 1) Gerichtsstand für die Klage auf Feststellung des Nichtbestehens eines Kaufvertrages. **56**, 138. — 2) Kann die Schuldübernahme in einem später für nichtig erklärten Kaufvertrage zur Zwangsvollstreckung gegen den Schuldübernehmer verwendet werden? Welches Recht ist anzuwenden, wenn das Grundbuch noch nicht angelegt ist? **58**, 386. — 3) Im übrigen s. Grundstücksveräußerungsvertrag und Syst. Reg. § 136 S. 105.

Kausalgeschäft. 1) Verhältnis des abstrakten Abtretungsvertrages zu dem zugrundeliegenden Rechtsverhältnis. **53**, 418. — 2) Unterschied zwischen dem abstrakten Akt der Abtretung von Hypothekenforderungen und dem Kausalgeschäft hinsichtlich der Form. **54**, 147. — 3) Unterschied zwischen dem kausalen Anschaffungsgeschäft und dem selbständigen Erfüllungsgeschäft der Eigentumsübertragung durch Indossament, Abtretung 2c. **52**, 324, 325. — 4) Sind die Ausdrücke „Zuteilung", „Ausreichung", „Übernahme" im RStempG v. 14. Juni 1900 (Tarifst. Nr. 4 a[4] Abs. 2) im Sinne des kausalen Anschaffungsgeschäfts oder der Eigentumsübertragung zu verstehen? **52**, 324.

Kausalität. Daß einer bloßen Unterlassung niemals Kausalität hinsichtlich eines entstandenen Schadens zugeschrieben werden können, erkennt das BGB nicht an. **52**, 376.

Kausalitätsvermutung. Bezieht sich die Kausalitätsvermutung der §§ 25, 26 I 6 ALR auch auf die Beschädigung solcher Rechte, auf deren Schutz das Polizeigesetz, dem zuwidergehandelt ist, nicht abzielt? **52**, 302.

Kausalzusammenhang. 1) Wird der Kausalzusammenhang zwischen dem Schaden, den ein durch einen vorüberfahrenden Bahnzug scheu gewordenes Pferd angerichtet hat, und dem Bahnbetriebe durch das schuldhafte Unterlassen von Vorkehrungen gegen das Durchgehen des Pferdes ausgeschlossen? **53**, 116. — 2) Erfordert § 377 Abs. 5 HGB einen Kausalzusammenhang zwischen dem arglistigen Verschweigen der Mängel und der Unterlassung rechtzeitiger Prüfung oder Mängelanzeige? **55**, 210. — 3) Ein „beim Betriebe" einer Eisenbahn erlittener Unfall im Sinne des HaftpflG setzt einen Kausalzusammenhang mit einem bestimmten Betriebsvorgange voraus. **55**, 231. — 4) Zur Frage des ursächlichen Zusammenhanges bei dem Anspruche auf Schadensersatz. **56**, 179.

Kaution. 1) Kann der Pächter eines vor dem 1. Januar verpachteten Grundstücks, dessen Eigentum nach diesem Zeitpunkt mehrfach gewechselt hat, von dem ursprünglichen Verpächter Herausgabe der bestellten

Pachtkaution an den letzten Erwerber verlangen? **53**, 251. — 2) Im übrigen s. Sicherheitsleistung.

Kautionshypothek. 1) Wesen und Inhalt der preußischen Kautionshypothek. **52**, 61. — 2) Umwandlung der preußischen und sächsischen Kautionshypothek in eine Höchstbetragshypothek des BGB mit dessen Inkrafttreten. **55**, 219; **56**, 328. — 3) Was ist aus einer wegen Mangels einer Forderung oder wegen Tilgung der entstandenen Forderung erloschenen, aber nicht gelöschten preußischen Kautionshypothek mit dem Inkrafttreten des BGB geworden? Ist sie ein „bestehendes Pfandrecht" im Sinne des Art. 192 EGzBGB? **52**, 60, 414. — 4) Ist eine preußische Kautionshypothek zu dem Teil, der von der in ihrer Höhe begrenzten sicherzustellenden Forderung nie erreicht werden konnte, mit dem Inkrafttreten des BGB zur Eigentümergrundschuld geworden? **52**, 111. — 5) Mit der Umwandlung einer früheren Kautionshypothek in eine Sicherungshypothek des BGB ist der über sie gebildete Hypothekenbrief bedeutunglos geworden. **55**, 378.

Kellerrecht. Kann das bestehende rheinische Kellerrecht seit dem 1. Januar 1900 noch als Eigentum aufgefaßt werden oder gehört es seitdem zu den Rechten an fremden Grundstücken? **56**, 260.

Kennenmüssen. S. Kenntnis.

Kenntnis. 1) Der Kenntnis steht im Falle des § 439 BGB das Kennenmüssen oder die auf Fahrlässigkeit beruhende Unkenntnis nicht gleich. **59**, 408. — 2) Die Kenntnis eines Kollektivvertreters von einer Tatsache gilt als Kenntnis der vertretenen Person. **53**, 321. — 3) Anwendung des unter Nr. 2 bezeichneten Rechtsgrundsatzes auf die Kollektivvertreter juristischer Personen und des Staates. **59**, 408. — 4) Fassung des von dem Anfechtungsbeklagten zu leistenden Eides über seine Nichtkenntnis von der Zahlungseinstellung des Schuldners. **51**, 414.

Kind. 1) Können unterhaltsberechtigte Eltern, wenn von mehreren Kindern das eine leistungsunfähig und ohne Abkömmlinge ist, von den anderen, leistungsfähigen Kindern den vollen Unterhalt beanspruchen? **52**, 194. — 2) Begriff der zur Erkenntnis der Verantwortlichkeit erforderlichen Einsicht im Sinne des § 828 Abs. 2 BGB. **51**, 30; **53**, 158. — 3) Kann unvorsichtiges Verhalten eines Kindes unter sieben Jahren im Sinne des HaftpflG als höhere Gewalt gelten? **54**, 404. — 4) Kann bei Beschädigung eines Kindes unter sieben Jahren § 254 BGB in Anwendung kommen? **54**, 407, 409. — 5) Ist bei einem Kinde unter sieben Jahren Verschulden möglich? Hat es deliktische Handlungsfähigkeit? **54**, 411. — 6) Kann gegenüber dem verletzten Kinde sich der Haftpflichtige auf ein Verschulden des Vaters (Vernachlässigung der Aufsichtspflicht) berufen? **54**, 410. — 7) Steht der die Herstellung der ehelichen Gemeinschaft mit Recht verweigernden Ehefrau gegen den die Herausgabe der Kinder verlangenden Ehemann die Einrede des Mißbrauchs seines Rechtes zu? **55**, 419. — 8) Kann der Vater der auf § 1603 Abs. 2 BGB gestützten Steigerung seiner Unterhaltspflicht dadurch begegnen, daß

er das minderjährige, unverheiratete Kind auf die Unterhaltspflicht der Mutter verweist? Beweislast. **57**, 70. — 9) Ist, solange der Vater des Kindes lebt, die Mutter überhaupt nicht unterhaltspflichtig? **57**, 73. — 10) Über die Frage der Vermögenslosigkeit und Erwerbsunfähigkeit des vom Kinde auf Unterhaltsgewährung in Anspruch genommenen Vaters ist nicht in der Zwangsvollstreckung, sondern vom Prozeßrichter zu entscheiden. **57**, 77. — 11) In dem auf Entziehung oder Beschränkung des elterlichen Erziehungsrechts gerichteten Verfahren ist das Kind Gegenstand amtlicher Fürsorge. Verfahren von Amts wegen. Beschwerdebefugnis des Kindes. **60**, 137. — 12) Die Ehefrau des für tot Erklärten gilt mit dem in der Todeserklärung festgesetzten Zeitpunkt seines Todes als Witwe; das nachher von ihr geborene Kind daher als unehelich. **60**, 199. — 13) S. a. Elterliche Gewalt. Elterliches Erziehungsrecht und Syst. Reg. § 194 ff. S. 156.

Kinder, uneheliche. S. Syst. Reg. § 199 S. 157.

Kippen. S. Sandkippen.

Kirchenbaulast. S. Kirchenvermögen.

Kirchengebäude. S. Kirchenvermögen.

Kirchengemeinde. 1) Unzulässigkeit des Rechtsweges für Klagen gegen Kirchengemeinden auf Unterlassung des Läutens mit Kirchenglocken. **56**, 25. — 2) Legitimation des für eine Kirchengemeinde auf Grund des § 659 II 11 ALR vom Konsistorium bestellten Prozeßbevollmächtigten. **58**, 245.

Kirchenglocken. 1) Unzulässigkeit des Rechtsweges für Klagen auf Unterlassung des Läutens mit Kirchenglocken. (G.) **56**, 25. — 2) Kirchenglocken als res divini juris oder sacras. (G.) **56**, 25. — 3) Die Befugnis, mit Kirchenglocken zu läuten, gehört dem öffentlichen Recht an. (G.) **56**, 26. — 4) Das Recht, mit Kirchenglocken zu läuten, steht nicht dem Kircheneigentümer als solchem, sondern der kirchlichen Behörde zu. **56**, 26.

Kirchengrundstück. Kann an einem in der Nutznießung des Pfarrers stehenden Kirchengrundstück nach ALR ein dingliches Recht durch Ersitzung erworben werden? **53**, 112.

Kirchenvermögen. 1) In welchem Umfange ist das Kirchenvermögen, insbesondere der Grundstock, nach ALR zum Bau und zur Unterhaltung der Kirchengebäude zu verwenden? **59**, 280. — 2) Ob das Kirchenvermögen zum Bau und zur Unterhaltung der Kirchengebäude hinreicht, bestimmt sich nach dem Zeitpunkt der Ausgaben. **59**, 284.

Kirchenrecht. S. Syst. Reg. § 377 S. 264.

Klagabschrift. Schadensersatzpflicht des Gerichtsvollziehers, der bei der Zustellung der Klage dem Beklagten eine Abschrift derselben übergeben hat, auf welche die Terminsbestimmung nicht übertragen war. **51**, 260.

Klagabweisung. 1) Die Abweisung der Klage angebrachtermaßen begründet nicht die Einrede der Rechtskraft. **52**, 328. — 2) Die Abweisung der Klage angebrachtermaßen beseitigt nach preuß. Recht nicht die durch die Klagerhebung herbeigeführte Unterbrechung der Ver-

jährung. **52**, 329. — 3) Kann die Klage gegen eine angeblich existierende juristische Person wegen mangelnder gesetzlicher Vertretung abgewiesen werden, wenn jene in Wirklichkeit nicht existiert? **53**, 241. — 4) Wie ist zu erkennen, wenn auf die alleinige Berufung des zur Zeit abgewiesenen Klägers das Berufungsgericht die Entscheidung von einem Eide des Beklagten abhängig machen will, dessen Leistung an sich die endgültige Klagabweisung zur Folge haben müßte? **54**, 12. — 5) Kann der Berufungsrichter, nachdem er zuerst unter Verneinung unzulässiger Klagänderung über eine Klage sachlich erkannt und das Revisionsgericht aus sachlichen Gründen diese Entscheidung aufgehoben und die Sache an ihn zurückverwiesen hat, nunmehr die Klage wegen unzulässiger Klagänderung abweisen? **53**, 359. — 6) Die Abweisung der Klage in der angebrachten Art begründet nicht die Einrede der Rechtskraft. **52**, 328. — 7) Hat die nach der Abtretung einer Judikatsforderung gegen den Zedenten erwirkte Nichtigkeitserklärung des Urteils und Abweisung der Klageforderung Rechtskraftwirkung gegen den Zessionar? **57**, 286. — 8) Rechtskraft der im Patentnichtigkeitsverfahren ergangenen Entscheidung, insbesondere der abweisenden. **59**, 134. — 9) Kann die Abweisung der Klage gegen einen Streitgenossen von der Leistung des einem andern Streitgenossen auferlegten Eides abhängig gemacht werden? **60**, 264.

Klagänderung. 1) Die Bestimmung über stillschweigende Einwilligung in eine Klagänderung (§ 269 ZPO) gilt auch für die Berufungsinstanz. **51**, 112; **52**, 94. — 2) Liegt Klagänderung vor, wenn der Konkursverwalter im Anfechtungsstreite Verurteilung des Beklagten zuerst zur Einwilligung in die Löschung einer für ihn von dem Gemeinschuldner bestellten Hypothek, demnächst zur Einwilligung in die Auszahlung des Erlöses der Hypothek aus der Zwangsversteigerung des Grundstücks an die Konkursgläubiger beantragt? **52**, 83. — 3) Der Klaganspruch auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung stellt gegenüber der Klage auf Vertragserfüllung eine Klagänderung dar. **52**, 94. — 4) Inwieweit darf das Gericht, ohne die Zulässigkeit einer Klagänderung zu prüfen, über die abgeänderte Klage sachlich entscheiden? **53**, 36. — 5) Darf der Berufungsrichter, nachdem er zuerst unter Verneinung unzulässiger Klagänderung über eine Klage sachlich erkannt, und das Revisionsgericht aus sachlichen Gründen unter Aufhebung dieser Entscheidung die Sache an ihn zurückverwiesen hat, nunmehr die Klage wegen unzulässiger Klangänderung abweisen? **53**, 359. — 6) Die eine Klagänderung verneinende Entscheidung kann durch ein auch mit dem Endurteil nicht anfechtbares Zwischenurteil erfolgen **53**, 361. — 7) Bindet die Verneinung einer Klagänderung durch die Unterinstanz die Oberinstanz auch bei der Frage der Verjährungsunterbrechung? **54**, 221. — 8) Eintritt eines Dritten als Kläger in den Rechtsstreit ist eine Klagänderung. **58**, 251. — 9) Zum Begriff der Klagänderung. **60**, 419. — 10) Wird bei der Vollstreckungsgegenklage durch § 767 Abs. 3 ZPO jede Klagänderung ausgeschlossen? **55**, 101. — 11) Muß im Falle der während des Rechtsstreits erfolgenden

Abtretung des Klaganspruchs der Klagantrag in einen solchen auf Verurteilung des Beklagten zur Leistung an den Zessionar geändert werden? **56**, 308. — 12) Zulässigkeit der Änderung des Klagantrags dahin, daß Beklagter verurteilt werde, die während des Rechtsstreits abgetretene Klagforderung an den als Nebenintervenienten aufgetretenen Zessionar zu zahlen? **56**, 414, 416. — 13) S. a. Klagantrag.

Klaganspruch. S. Klagantrag. Anspruch.

Klagantrag. 1) Enthält der Klagantrag, Beschlüsse der Gewerkenversammlung sowohl wegen formeller Verstöße, als auch, weil sie nicht zum Besten der Gewerkschaft gereichen, aufzuheben, zwei verschiedene Ansprüche? **53**, 107. — 2) Muß im Falle der Abtretung des Klaganspruchs der Klagantrag nunmehr auf Verurteilung des Beklagten zur Leistung an den Zessionar gerichtet werden? **56**, 308. — 3) Kann ein im erstinstanzlichen Urteil übergegangener Anspruch in der Berufungsinstanz durch Erweiterung des Klagantrags von neuem geltend gemacht werden? **59**, 129. — 4) Kann ein in der Klagschrift enthaltener, aber in der mündlichen Verhandlung erster Instanz nicht verlesener Klagantrag in der Berufungsinstanz erhoben und zum Gegenstand der Entscheidung gemacht werden? **59**, 398. — 5) Zulässigkeit der Änderung des Klagantrages dahin, daß Beklagter verurteilt werde, die während des Rechtsstreits abgetretene Kagforderung an den als Nebenintervenienten auftretenden Zessionar zu zahlen. **56**, 414, 416.

Klagbarkeit. S. Syst. Reg. §§ 9, 112, 150, 282 S. 29, 93, 120, 191.

Klagbegründung. Was gehört zur Klagbegründung bei der Rückforderung eines vom Konkursverwalter irrtümlich als Masseschuld bezahlten Betrages? **60**, 420.

Klagberechtigung. Bei vermögensrechtlichen Gemeinschaften aus der Zeit vor 1900 richtet sich die Klagberechtigung der einzelnen gegen Dritte nach früherem Recht. **55**, 286.

Klage. Klagerhebung. Klageweg. 1) Kann ein bei der Zwangsversteigerung eines Grundstücks abgegebenes Meistgebot wegen Irrtums im Klagewege angefochten werden? **54**, 308. — 2) Schließt die Anordnung des Beschlußverfahrens die Beschreitung des Klageweges aus? **54**, 309. — 3) Verhältnis von Klageweg und Beschlußverfahren in der Zwangsvollstreckung, insbesondere in Zwangsversteigerungssachen. **54**, 309. — 4) Konkurrenz von Klage und Zwangsvollstreckung. **55**, 210. — 5) Die im § 259 ZPO zugelassene Klage auf künftige Leistung umfaßt auch die Klage auf eine bedingte Leistung. **51**, 244. — 6) Ist für die Klage aus § 323 ZPO auf Minderung einer dem Beklagten früher rechtskräftig zuerkannten Rente der Gerichtsstand des § 767 ZPO begründet? **52**. 344. — 7) Enthält die Klage auf Aufhebung von Gewerkschaftsbeschlüssen sowohl wegen formeller Verstöße, als auch weil sie nicht zum Besten der Gewerkschaft gereichen, zwei selbständige Ansprüche? **53**, 107. — 8) Bei vermögensrechtlichen Gemeinschaften aus der Zeit von 1900 richtet sich die Klagberechtigung der einzelnen gegen Dritte nach früherem Recht. **55**, 286. — 9) Die

Einklagung eines Teiles eines Anspruchs unterbricht nicht die Verjährung bezüglich des übrigen Teiles. **57**, 378. — 10) Der Zessionar des Mahnklägers kann das von diesem durch Zustellung des Mahnbefehls anhängig gemachte Verfahren gegen den Widerspruch des Beklagten nicht durch Erhebung der Klage (§§ 693, 697 ZPO) fortsetzen. **58**, 99. — 11) Gibt es eine eventuelle Klagerhebung? **58**, 249. — 12) Die zur Zeit der Klagerhebung begründete Zuständigkeit des Gerichts wird durch spätere Ereignisse (Aufrechnung) nicht wieder beseitigt. **58**, 259.

Klage auf künftige Leistung. S. Künftige Leistung und Syst. Reg. § 313* S. 213.

Klage auf Rechnungslegung und Herausgabe des Geschuldeten. S. Syst. Reg. § 313* S. 213.

Klagefristen. S. Syst. Reg. § 11* S. 32.

Klagenverbindung. 1) Voraussetzungen des gemeinsamen Gerichtsstandes im Falle des § 603 Abs. 2 ZPO (subjektive Klagenverbindung bei Mehrheit mehrerer Wechselverpflichteter). **51**, 175. — 2) Der Klagantrag, die Beschlüsse einer Gewerkenversammlung wegen formeller Verstöße und, weil sie nicht zum Besten der Gewerkschaft gereichen, aufzuheben, enthält einen Anspruch, nicht eine Verbindung mehrerer selbständigen Ansprüche. **53**, 107.

Kläger. 1) Sicherheitsleistung ausländischer Kläger wegen der Prozeßkosten. S. Ausländer. — 2) Unter welchen Voraussetzungen kann ein neuer Kläger neben dem bisherigen in den Rechtsstreit eintreten? **58**, 249. — 3) Eintritt eines Dritten als Kläger in den Prozeß ist Klagänderung. **58**, 251.

Klagerweiterung. Verhältnis der Vorabentscheidung über den Anspruchsgrund zu späteren Klagerweiterungen. **58**, 40.

Klageweg. S. Klage.

Klaggegenstand. 1) „Geltendmachen" im Sinne des § 24 ZPO bedeutet Geltendmachen des Rechtes, welches den Klagegegenstand bildet, nicht des Rechtes, welches den Klaggrund darstellt. **51**, 233. — 2) Bei dem Gerichtsstand des Klaggegenstandes (§ 28 ZPO) sind unter letzterem auch Forderungen (bei dem Streit zweier Forderungsprätendenten der Anspruch) zu verstehen. Besitz des Beklagten ist nicht erforderlich. **51**, 256.

Klaggrund. 1) „Geltendmachen" im Sinne des § 24 ZPO bedeutet Geltendmachen des Rechtes, das den Klagegegenstand bildet, nicht des Rechtes, welches den Klaggrund darstellt. **51**, 233. — 2) Der Klagantrag, die Beschlüsse der Gewerkenversammlung wegen formeller Verstöße und, weil sie nicht zum Besten der Gewerkschaft gereichen, aufzuheben, enthält zwei Klaggründe für einen Anspruch, nicht zwei Ansprüche. **53**, 107. — 3) Wenn in erster Instanz nur über einen von zwei Klaggründen erkannt ist, muß der Berufungsrichter, wenn durch seine Entscheidung über den ersten der Rechtsstreit nicht erledigt wird, auch über den zweiten selbst entscheiden. **53**, 107. — 4) Die Vorentscheidung des Bezirksausschusses in den Fällen des § 7 PrKommunalBG

bildet nicht einen Teil des Klaggrundes, sondern nur eine Voraussetzung für die Geltendmachung des Anspruchs des Beamten. **57**, 80.

Klaglosstellung. Ist § 93 ZPO auch dann anwendbar, wenn die sofortige Klaglosstellung nicht in Anerkennung des Klaganspruchs erfolgt? **53**, 325.

Klagzustellung. S. Klagabschrift. Klagerhebung Nr. 13.

Klausel. 1) Bedeutung der Vertragsklausel „Netto Kasse gegen Konnossemente". **59**, 25. — 2) Ist die Klausel „Zahlung am Ende jeder Empfangswoche" beim Sukzessivlieferungskauf eine Bestimmung nach dem Kalender im Sinne des § 284 Abs. 2 BGB? **60**, 84. — 3) Rechtswirksamkeit und Tragweite von Konnossementsklauseln, durch die der Verfrachter sich von der Haftung für seine Leute freizeichnet. **52**, 402. — 4) Ist die Klausel in der Schlußnote eines Handelsmäklers „Erfüllungsort X." mangels einer Beschränkung auf beide Parteien zu beziehen? **59**, 350. Wegen der Klausel über den Erfüllungsort im übrigen s. Erfüllungsort. — 5) Wird durch die Annahme der allgemeinen Geschäftsbedingungen im Bankverkehr, wenn sie die Schiedsgerichtsklausel enthalten, ein selbständiger Schiedsvertrag geschlossen oder wird die Schiedsgerichtsklausel Bestandteil der einzelnen abzuschließenden Verträge? **58**, 154. — 6) Unwirksamkeit der bei klaglosen und nichtigen Börsentermingeschäften vereinbarten Schiedsgerichtsklausel. **56**, 20; **58**, 155. — 7) „Börsentermingeschäft" trotz des in der Schlußnote vereinbarten Ausschlusses „der allgemeinen Usancen für den Effektenhandel". **58**, 367. — 8) Konkurrenzklausel. S. Wettbewerbsverbot. Negligenzklausel (Seerecht). S. Nachlässigkeitsklausel.

Kleinbahnen. 1) Verstempelung der polizeilichen Genehmigung zum Betriebe einer Kleinbahn. (P.) **51**, 19. — 2) Verstempelung des Kaufvertrages über eine Kleinbahn. (P.) **51**, 101. — 3) Rechtlicher Charakter der zugunsten der Telegraphenverwaltung dem Unternehmer einer Kleinbahn auferlegten, im Einverständnis der Beteiligten festgestellten Bedingungen. **54**, 187. — 4) Entschädigungspflicht des Unternehmers einer Kleinbahn wegen des durch ihren Betrieb verursachten Schadens (Beeinträchtigung fremden Eigentums durch Funkenflug) auch ohne ein besonderes Verschulden. **58**, 134; **59**, 74. — 5) Unzulässigkeit des Rechtsweges für die Klage auf Änderung der landespolizeilich genehmigten Betriebsanlage einer Kleinbahn. (P.) **58**, 134; **59**, 70 (Berliner Hochbahn). — 6) Unter die für den Betrieb mit Maschinenkraft bestimmten Kleinbahnen fallen auch die elektrisch betriebenen. (P.) **59**, 71. — 7) S. a. Straßenbahn.

Kleinkaufmann. S. Minderkaufmann.

Knappschaft. Knappschaftskassenbeiträge. Knappschaftsstatuten. 1) Die Knappschaftskassenbeiträge sind öffentliche Abgaben. **52**, 31. — 2) Für die Klage auf Rückzahlung unter Vorbehalt gezahlter Knappschaftskassenbeiträge ist der ordentliche Rechtsweg eröffnet. Die Klage ist nicht an die sechsmonatige Ausschlußfrist des § 9 G v. 24. Mai 1861 gebunden. **52**, 33. — 3) Die Nachforderung von Knappschaftskassen-

beiträgen verjährt auch dann in der kurzen Frist des § 5 G v. $\frac{18. \text{Juni } 1840}{12. \text{April } 1882}$, wenn die Nichtentrichtung auf einem Verschulden des Werkbesitzers beruhte. **52**, 34. — 4) § 176 Abs. 3 des PrBergG enthält keine Strafbestimmung im Sinne des § 10 G v. $\frac{18. \text{Juni } 1840}{12. \text{April } 1882}$. **52**, 34. — 5) Die Bestimmung in Knappschaftsstatuten, daß der Vorstand Geldstrafen verhängen darf, ist ungültig. (P.) **52**, 34. — 6) Anwendung der mit dem 1. Januar 1902 in Kraft getretenen Vorschriften des § 25 GewUVersG auf solche Verhältnisse, in denen die Ansprüche des Verletzten gegen den Knappschaftsverein und die Berufsgenossenschaft vor diesem Zeitpunkt entstanden sind. Zulässigkeit des Rechtsweges. **57**, 170. — 7) Die Anwendung der in Nr. 6 genannten Vorschriften auf die dort bezeichneten Ansprüche kann nicht durch das Knappschaftsstatut ausgeschlossen werden. **57**, 173. — 8) Die Rechte der Knappschaftsmitglieder aus Betriebsunfällen können als Sonderrechte ohne ihre Zustimmung nicht durch Knappschaftsbeschlüsse beeinträchtigt werden. **57**, 174.

Koalitionsrecht. Es ist ein Ausfluß des anerkannten Koalitionsrechtes, wenn Arbeitgeber oder Arbeitnehmer durch Entlassung oder Ausstand in einen zwischen anderen Arbeitgebern und Arbeitnehmern entstandenen Kampf eingreifen. **54**, 259.

Kollation. Konferenden. Umfang der Pflicht des Miterben zur Auskunft über seine Konferenden gemäß § 2057 BGB. **58**, 88.

Kollektivvertreter. 1) Nach einem allgemeinen Rechtsgrundsatz können Willenserklärungen wirksam auch einem Kollektivvertreter gegenüber abgegeben werden. **53**, 231. — 2) Nach einem allgemeinen Rechtsgrundsatz gilt schon die Kenntnis eines Kollektivvertreters von einer Tatsache als Kenntnis der vertretenen Person. **53**, 231. — 3) Anwendung des unter Nr. 2 bezeichneten Rechtsgrundsatzes auf juristische Personen und den Fiskus. **59**, 408. — 4) Haftet ein Verein aus § 31 BGB bei Kollektivvertretung nur, wenn gemeinsames Handeln aller Vertreter vorliegt? **57**, 94. — 5) Gültigkeit eines Wechselprotestes, der nur einem Kollektivvertreter gegenüber aufgenommen ist. **53**, 231.

Kollision. 1) Der Grundsatz der Prävention gilt nicht bei der Kollision der Rechte benachbarter Eigentümer. **57**, 229. — 2) Schiffskollision S. Syst. Reg. § 262 b S. 183.

Kollision der Gesetze. Kollision des inländischen und ausländischen Rechts. 1) Bedeutung des Art. 30 EGzBGB. § 25 Abs. 1 HGB ist im Sinne des Art. 30 keine Kollisionsnorm, der gegenüber die Anwendung des abweichenden, nach internationalem Privatrecht an sich anzuwendenden ausländischen Rechts ausgeschlossen ist. **60**, 297. — 2) Im übrigen s. Syst. Reg. § 6 (Zeitliche Wirksamkeit der Gesetze S. 21 ff.), § 7 (Örtliche Grenzen der Wirksamkeit der Gesetze, internationales Privatrecht.) S. 26.

Kommanditgesellschaft. S. Syst. Reg. § 228 S. 168.

Kommanditist. 1) Der Kommanditist hat die im Konkurse der Kom-

manditgesellschaft vom Verwalter gemäß § 171 Abs. 2 HGB eingeforderte rückständige Einlage in Geld zu leisten. **51**, 36. — 2) Welche Einwendungen stehen dem Kommanditisten gegen eine Klage des unter Nr. 1 bezeichneten Inhalts zu? (Richtigkeit des Gesellschaftsvertrages? Nichtvorhandensein von Schulden, zu deren Deckung seine Einlage erforderlich ist?) **51**, 37, 39. — 3) Der Kommanditist wird durch alle von dem persönlich haftenden Gesellschafter unter der Firma der Kommanditgesellschaft oder für diese eingegangenen Rechtsgeschäfte verpflichtet, mögen sie auch nicht dem Gesellschaftszweck dienen. **51**, 39. — 4) Für die Haftung der Kommanditisten ist die im Konkursverfahren erfolgte Feststellung der Gesellschaftsschulden nicht maßgeblich. Beweislast. **51**, 40.

Kommissionär. 1) Kontrahiert ein Bankier als Vertreter eines Kunden gültig mit sich selbst, wenn er an Stelle der in dessen Kommissionsauftrage gekauften, aber abhanden gekommenen Wertpapiere andere beschafft und diese in eine mit dem Namen des Kunden bezeichnete Schleife oder Mappe legt? Eigentumserwerb des Kunden? **52**, 131. — 2) Voraussetzungen für den Selbsteintritt des Kommissionärs. **53**, 368. — 3) Pflichten des Kommissionärs, der einen Auftrag zum Einkauf vertretbarer Wertpapiere durch Abschluß des Geschäftes mit einem Dritten ausführt. Darf er über die eingekauften Stücke verfügen? Folgen solcher Verfügung. **53**, 369. — 4) Inwieweit kann der Kommissionär den seinem Kommittenten entstandenen Schaden einklagen? **58**, 42. — 5) Handelt, wenn ein Bankkonsortium den von ihm übernommenen Teil einer öffentlichen Anleihe zur Zeichnung auflegt, die einzelne Bank hierbei als Verkaufskommissionärin? **56**, 300.

Kommissionsgeschäft. 1) Rechtliche Natur des Kommissionsvertrages. **53**, 371. — 2) Folgen verspäteter Ausführung des Kommissionsauftrages. **53**, 372.

Kommissionsverhandlungen. Bedeutung der Kommissionsverhandlungen der parlamentarischen Körperschaften für die Auslegung der Gesetze. **52**, 342; **57**, 316, 371.

Kommittent. S. Kommissionär.

Kommunalbeamte. S. Gemeindebeamte.

Kommunalabgaben. Kommunalgebühren. Kommunalsteuern. S. Syst. Reg. § 373 S. 253.

Kompensation. S. Syst. Reg. § 126 (Aufrechnung) S. 101; § 361 (Aufrechnung im Konkurse) S. 243.

Kompensationseinrede. S. Aufrechnungseinrede.

Kompetenz der Gerichte und Verwaltungsbehörden. S. Syst. Reg. § 282 S. 191.

Komplementar. S. Syst. Reg. § 228 S. 168.

Kompromiß. S. Syst. Reg. § 356 S. 238.

Kondemnation eines Schiffes. 1) Bedarf es, wenn die Kondemnation eines Schiffes im Heimatshafen erfolgt, eines Ausspruchs der zuständigen Behörde, daß der Reeder zum öffentlichen Verkauf des

Schiffes befugt sei? **60**, 185. — 2) Was bedeutet „Kondemnieren wegen Seeschaden" im Sinne der Polizen? **60**, 186.

Kondiktion. S. Condictio.

Konkludente Handlungen. S. Stillschweigende Willenserklärung.

Konkurrenz, unlautere. S. Unlauterer Wettbewerb.

Konkurrenzklausel. Konkurrenzverbot. S. Wettbewerbsverbot.

Konkurrierendes Verschulden. S. Mitwirkendes Verschulden.

Konkurs. S. Syst. Reg. §§ 357 ff. S. 239 ff. Anfechtung im K. S. Syst. Reg. § 359 S. 241. Aufrechnung im K. § 361 S. 243.

Konkurseröffnung. 1) Bestätigung eines Arrestes nach der Eröffnung des Konkurses über das Vermögen des Schuldners. **56**, 146. — 2) Durch die Konkurseröffnung in Verbindung mit der Ablehnung des Konkursverwalters, den vom Gemeinschuldner geschlossenen Vertrag zu erfüllen, wird dieser nicht aufgehoben, sondern es unterbleibt nur seine weitere Erfüllung. **56**, 239. — 3) Steht § 17 KO aF (§ 19 nF) der Vertragsbestimmung entgegen, daß der Verpächter im Falle des Konkurses des Pächters das Pachtverhältnis sofort aufheben kann? **56**, 247. — 4) Auch nach Eröffnung des Konkurses über das Vermögen des Verpfänders kann durch Ausfüllung eines vorher von ihm unterschriebenen und hingegebenen Verpfändungsblanketts seitens des Pfandnehmers eine wirksame Pfandurkunde hergestellt werden. **58**, 170. — 5) Ist nach § 7 KO jede nach der Konkurseröffnung vom Gemeinschuldner vorgenommene Rechtshandlung zu Lasten der Konkursmasse unwirksam (Vertragsverletzung, Zuwiderhandlung gegen ein Konkurrenzverbot)? **59**, 56. (S. a. Konkursforderung.) — 6) Maßgeblichkeit der Zeit der Konkurseröffnung für den Bestand der Absonderungsrechte. **59**, 369. — 7) Maßgeblichkeit des Bestandes der Forderung zur Zeit der Konkurseröffnung für das Befriedigungsrecht der Konkursgläubiger. **59**, 373.

Konkursforderung. 1) Der Gläubiger kann im Fall des Konkurses über das Vermögen zweier Gesamtschuldner in dem einen Verfahren nach § 68 KO auch dann die ganze Forderung bis zur vollen Befriedigung geltend machen, wenn er im anderen nur Befriedigung für den nach dortiger abgesonderter Befriedigung übrig bleibenden Ausfall verlangt. **52**, 171. — 2) Eine im Prüfungstermine ordnungsmäßig festgestellte Konkursforderung kann nicht mehr in einem späteren Termin rechtswirksam bestritten werden. **57**, 274. — 3) Wirksamkeit des Zwangsvergleichs auch zugunsten desjenigen Konkursgläubigers, dessen im Prüfungstermin ordnungsmäßig festgestellte Forderung gesetzwidrig in einem späteren Termin bestritten und beim Zwangsvergleich nicht berücksichtigt ist. **57**, 274. — 4) Ununterbrochene Fortsetzung des gegen den Konkursverwalter auf Feststellung einer Konkursforderung gerichteten Prozeßverfahrens gegen den Gemeinschuldner, wenn während des Prozesses der Konkurs durch Zwangsvergleich beendet wird. **58**, 371. — 5) Hat, wenn nur eine von zwei angemeldeten Konkursforderungen berechtigt sein kann, das allseitige Nichtbestreiten der einen Forderung im Prüfungstermin die Folge, daß die

andere ohne weiteres von der Befriedigung ausgeschlossen ist? **58**, 372. — 6) Bedeutung des Nichtbestreitens anderer Konkursforderungen seitens eines Konkursgläubigers. **58**, 375. — 7) Bedeutung der Eintragung einer festgestellten Forderung in die Konkurstabelle. **58**, 375. — 8) Sind die Ansprüche auf Vertragsstrafen wegen der vom Gemeinschuldner nach der Konkurseröffnung begangenen Zuwiderhandlungen gegen ein vertragliches Wettbewerbsverbot Konkursforderungen? **59**, 53. — 9) Sind Forderungen auf das Erfüllungsinteresse Konkursforderungen, wenn die dieses Interesse begründende Vertragsverletzung vom Gemeinschuldner nach der Konkurseröffnung begangen ist? **59**, 55, 56. — 10) Kann der Konkursverwalter durch den Erwerb einer vom Gemeinschuldner einem Konkursgläubiger verpfändeten, fremden Sache für die Konkursmasse ein konkursrechtliches Absonderungsrecht des Gläubigers daran begründen und dadurch dessen vollberechtigte Konkursforderung auf eine Ausfallsforderung einschränken? **59**, 367.

Konkursgläubiger. S. Konkursforderung und Syst. Reg. § 363 S. 244.

Konkursmasse. 1) Der Anspruch des Gemeinschuldners aus einem vor der Konkurseröffnung abgeschlossenen Unfallversicherungsvertrage gehört nicht zur Konkursmasse, wenn der Unfall sich nach der Konkurseröffnung in einem Versicherungsjahr ereignet hat, für welches während des Konkursverfahrens die Prämie von der Versicherungsgesellschaft mit dem Gemeinschuldner persönlich verrechnet ist. **52**, 50. — 2) Die von den absonderungsberechtigten Hypothekengläubigern nicht beschlagnahmten Mieten der zur Konkursmasse gehörigen Grundstücke muß der Konkursverwalter zur Masse einziehen. **52**, 141. — 3) Der durch die Anmeldung beim Patentamt begründete Anspruch des Gemeinschuldners auf Erteilung eines Patents bildet einen Teil der Konkursmasse. **52**, 230. — 4) Inhaber der die Konkursmasse bildenden Rechte bleibt der Gemeinschuldner. **52**, 332. — 5) Kann, wenn der Konkursverwalter Vertragserfüllung ablehnt, das vom Gemeinschuldner auf Grund des Vertrages Geleistete zur Konkursmasse zurückgefordert werden? **56**, 238. — 6) Zuwachs der Konkursmasse durch Erwerbshandlungen des Konkursverwalters. **59**, 369. — 7) Mit der Überlassung eines zur Masse gehörigen Gegenstandes seitens des Konkursverwalters an den Gemeinschuldner zu dessen freien Verfügung hört die Zugehörigkeit der Sache zur Masse rechtlich auf. **60**, 109. — 8) Muß ein Konkursgläubiger das während des Konkursverfahrens aus dem im Auslande befindlichen Vermögen des Gemeinschuldners durch Zwangsvollstreckung Beigetriebene zur Konkursmasse herausgeben? **54**, 193. — 9) Ist nach § 7 KO jede nach der Konkurseröffnung vom Gemeinschuldner vorgenommene Rechtshandlung zu Lasten der Konkursmasse unwirksam oder nur jede Verfügung über die Konkursmasse? **59**, 56. — 10) Kann das mit der Konkurseröffnung begründete Befriedigungsrecht eines Konkursgläubigers vom Konkursverwalter durch eine spätere Veränderung der Masse zum Vorteil der übrigen Gläubiger beeinträchtigt werden? **59**, 367.

Konkursordnung. S. Syst. Reg. §§ 357 ff. S. 239 ff. Anfechtung im Konkurse. S. Syst. Reg. § 359 S. 241.

Konkurstabelle. 1) Wirkung der Eintragung in die Tabelle gegenüber den Konkursgläubigern auch im Absonderungsverfahren. **55**, 159. — 2) Kann eine in die Tabelle eingetragene, ordnungsmäßig festgestellte Konkursforderung nachträglich noch bestritten werden? **57**, 274. — 3) Bedeutung der Eintragung einer festgestellten Konkursforderung in die Konkurstabelle. **58**, 375. — 4) Können durch die Eintragung in die Tabelle Absonderungsrechte festgestellt werden? **55**, 159.

Konkursverfahren. S. Syst. Reg. § 365 S. 247.

Konkursverwalter. 1) Die gemäß § 171 Abs. 2 HGB vom Verwalter im Konkurse einer Kommanditgesellschaft gegen einen Kommanditisten erhobene Klage auf Leistung der rückständigen Einlage ist auf Geld zu richten. Welche Einwendungen sind gegen eine solche Klage zulässig? **51**, 36. — 2) Kann der Konkursverwalter, der auf Grund des § 17 KO die rechtliche Erfüllung eines Lieferungsvertrages von dem anderen Teile begehrt, diese Erklärung wegen Irrtums anfechten, weil ihm unbekannt gewesen ist, daß der andere Teil wegen des Kaufpreises für die erfolgten Lieferungen noch nicht befriedigt war? **51**, 281. — 3) Zur Frage, ob Änderungen der Anträge des Konkursverwalters im Anfechtungsstreit bezüglich einer Hypothek Klagänderungen sind. **52**, 83. — 4) Der Konkursverwalter ist ein im öffentlichen Interesse geschaffenes Organ für die Durchführung des Konkurszweckes. Seine Stellung ist daher einer amtlichen nahe verwandt. **52**, 140. — 5) Der Konkursverwalter ist verpflichtet, die von den absonderungsberechtigten Hypothekengläubigern nicht beschlagnahmten Mieten der zur Konkursmasse gehörigen Grundstücke zur Masse einzuziehen. **52**, 141. — 6) Der Konkursverwalter tritt bei der Prozeßführung nicht als gesetzlicher Vertreter des Gemeinschuldners oder der Gläubiger, sondern kraft eigener Befugnis auf. **52**, 333. — 7) Kann nach Beendigung des Konkursverfahrens der bisherige Gemeinschuldner einen von dem Konkursverwalter begonnenen, aber nicht zur Entscheidung gelangten Anfechtungsprozeß im Kostenpunkte fortsetzen? **52**, 331. — 8) Kann in den die Konkursmasse betreffenden Prozessen dem Konkursverwalter der Eid über Handlungen und Wahrnehmungen des Gemeinschuldners zugeschoben werden? **53**, 9. — 9) Inwiefern ist der Konkursverwalter Rechtsnachfolger des Gemeinschuldners? **53**, 10. — 10) Welche Rechtsgeschäfte kann der Konkursverwalter vornehmen? **53**, 192, 352. — 11) Ein nachfolgender Konkursverwalter kann einem früheren Konkursverwalter kein Zurückbehaltungsrecht wegen seiner Auslagen und seines Honorars an dem noch in seinem Besitz befindlichen Konkursvermögen einräumen. **53**, 192. — 12) Der Anspruch des Konkursverwalters auf Auslagenersatz und Honorar sind Massekosten. **53**, 193. — 13) Einem früheren Konkursverwalter steht wegen seiner Auslagen und seines Honorars kein gesetzliches Zurückbehaltungsrecht an dem in seinem Besitz befindlichen Konkursvermögen zu. **53**, 194. — 14) Rechtliche Stellung des Konkursverwalters. **52**, 140; **53**, 193,

352; **54**, 122; **55**, 266; **58**, 18, 168. — 15) Können infolge von Rechtsgeschäften des Konkursverwalters Zubehörstücke dem Rechte der Hypothekengläubiger neu unterworfen werden? Steht § 15 KO dem entgegen? **53**. 350. — 16) Ist die Entscheidung über den Einwand des zur Aufnahme des Verfahrens geladenen Konkursverwalters, daß ein Prozeß für den Gemeinschuldner überhaupt nicht anhängig geworden sei, ein beschwerdefähiges Zwischenurteil? **54**, 120. — 17) Unter welchen Voraussetzungen ist eine Bankfirma als Hinterlegungsstelle im Konkursverfahren anzusehen und für ihre nicht gemäß § 137 KO quittierten Auszahlungen haftbar? **54**, 209. — 18) Übereinstimmung des Grundes der Feststellungsklage nach § 146 KO mit der Begründung der Anmeldung. **54**, 313. — 19) Ist der Konkursverwalter Arbeitgeber der schon vom Gemeinschuldner eingestellten gewerblichen Arbeiter, wenn er eine Zeitlang stillschweigend ihre Dienste abnimmt? **55**, 266. — 20) Kann der Konkursverwalter nach erfolgreicher Anfechtung einer Grundstücksveräußerung des Gemeinschuldners vom Gegner zum Zweck der Zwangsversteigerung die Rückauflassung des Grundstücks verlangen? **56**, 145. — 21) Kann die Konkursmasse, wenn der Konkursverwalter Ertragserfüllung ablehnt, das vom Gemeinschuldner auf Grund des Vertrags Geleistete zurückfordern? **56**, 238. — 22) Das Recht des Konkursverwalters, ein Pacht- oder Mietverhältnis gemäß der KO zu kündigen, kann durch die Bestimmungen des Pacht- oder Mietvertrages nicht ausgeschlossen oder eingeschränkt werden. **56**, 247. — 23) Wirksamkeit der bei der Anmeldung erklärten Aufrechnung dem Konkursverwalter gegenüber. **56**, 364. — 24) Ist der Beschluß über die Veranlagung zu Straßenanliegerbeiträgen (§ 15 PrFluchtlinienG) dem Gemeinschuldner oder dem Konkursverwalter zuzustellen? **56**, 399. — 25) Anfechtung eines die Bevorzugung eines Konkursgläubigers enthaltenden Rechtsgeschäfts des Konkursverwalters durch einen benachteiligten Konkursgläubiger. **57**, 195. — 26) Begrenzung des Verwaltungs- und Verfügungsrechtes des Konkursverwalters. Unzulässigkeit unentgeltlicher Zuwendungen. **57**, 199. — 27) Die auf Grund des § 127 KO nach Maßgabe der Vorschriften über die Zwangsvollstreckung vom Konkursverwalter betriebene Verwertung eines zur Masse gehörigen, mit einem Pfandrecht belasteten beweglichen Gegenstandes erfordert nicht die Pfändung des Gegenstandes. **58**, 13. — 28) Beim freihändigen Verkauf einer Sache durch den Konkursverwalter geht diese mit dem darauf lastenden Pfandrecht auf den Ersteher über. **58**, 16. — 29) Wer vom Konkursverwalter ein Handelsgeschäft nebst Firma erworben hat, haftet nicht den Konkursgläubigern gemäß § 25 HGB für die Geschäftsschulden. **58**, 167. — 30) Bedeutung und Wirksamkeit der Veräußerung eines zur Konkursmasse gehörigen Gegenstandes durch den Konkursverwalter gegenüber den Konkursgläubigern. **58**, 168. — 31) Ununterbrochene Fortsetzung des gegen den Konkursverwalter auf Feststellung einer Konkursforderung gerichteten Prozeßverfahrens gegen den Gemeinschuldner, wenn während des Prozesses der Konkurs durch

Zwangsvergleich beendet wird. **58**, 371. — 32) Kann der Konkursverwalter einer Genossenschaft mbH. die Forderung gegen einen Genossen auf den Vorschußbeitrag an einen Dritten abtreten? **59**, 67. — 33) Hat der Konkursverwalter oder der Gemeinschuldner den Notar, der einen Vertrag des letzteren beurkundet hat, als Zeugen von der Verschwiegenheitspflicht zu entbinden? **59**, 85. — 34) Die Befugnisse des Konkursverwalters liegen nicht ausschließlich auf dem Gebiete des Vermögensrechts. **59**, 86. — 35) Kann der Konkursverwalter durch Erwerb einer vom Gemeinschuldner einem Konkursgläubiger verpfändeten Sache ein konkursrechtliches Absonderungsrecht des Gläubigers daran begründen und dadurch dessen bisher vollberechtigte Konkursforderung auf eine Ausfallsforderung einschränken? **59**, 367. — 36) Befugnis des Konkursverwalters, zur Masse gehörige Sachen, von denen er keinen Reinertrag für die Masse erwartet, dem Gemeinschuldner zur freien Verfügung zu überlassen. **60**, 109. — 37) Kann der Konkursverwalter die in Nr. 36 bezeichnete Maßnahme widerrufen? **60**, 109. — 38) Begründung einer Bereicherungsklage auf Rückzahlung eines vom Konkursverwalter irrtümlich als Masseschuld bezahlten Betrages. **60**, 420.

Konnossement. 1) Rechtliche Wirksamkeit und Tragweite der Konnossementsklauseln, durch die der Verfrachter sich von der Haftung für seine Leute frei zeichnet. **52**, 402. — 2) Rechtliche Bedeutung der Verpflichtungserklärung im Konnossement. Unwirksamkeit der nicht in das Konnossement aufgenommenen Vereinbarungen zwischen Ablader und Verfrachter gegenüber dem Empfänger (insbesondere über Deckladung). **57**, 63. — 3) Durch das Konnossement wird kein abstraktes Schuldverhältnis geschaffen. Inwiefern ist es Skripturobligation? **57**, 64. — 4) Genügt zur Einrede arglistigen Verhaltens (exc. doli generalis) gegen den, der das Konnossement durch Indossament erworben hat, daß er beim Erwerbe Kenntnis von Einwendungen hatte, die dem Schuldner nur seinem Vormann, nicht ihm gegenüber zustehen? **57**, 64. — 5) Rechtliche Folgen für den Reeder, wenn der Schiffer das Konnossement falsch datiert. **58**, 229. — 6) Was ist unter der „Bezeichnung" der Güter im Konnossement im Sinne des § 652 HGB zu verstehen? **58**, 231. — 7) Bedeutung der Bestimmung „Netto Kasse gegen Konnossement". **59**, 25. — 8) Gilt die im Konnossement enthaltene Befreiung des Reeders von der Haftung für nautisches Verschulden des Schiffers auch für den Fall der großen Haverei? **60**, 404.

Konsensprinzip. 1) Unterschied des materiellen und formellen Konsensprinzips im heutigen Liegenschaftsrecht. **54**, 382. — 2) In welchem Zeitpunkte muß zur Rechtsgültigkeit der einer gesetzlichen Form bedürfenden Verträge die Willenseinigung vorhanden sein? **52**, 436. — 3) S. a. Einwilligung. Genehmigung. Zustimmung.

Konserven. Untersuchungspflicht bei dem Handel mit Konserven in verlöteten Dosen. **57**, 8.

Konservierungsmittel. Die zugesicherte Art der Konservierungsmittel der Ware bei Versendung in die Tropen als zugesicherte Eigenschaft der Ware. **59**, 123.

Konsistorium. 1) Legitimation des für eine Kirchengemeinde auf Grund des § 659 II 11 ALR vom Konsistorium bestellten Prozeßbevollmächtigten. (P.) **58,** 245. — 2) Keine Nachprüfung der gemäß § 659 II 11 ALR durch das Konsistorium erfolgten Bestellung eines Prozeßbevollmächtigten im Rechtswege. (P.) **59,** 332.

Konsortium. 1) Rechtliche Natur der sog. Begebungs-Konsortien. Ist die Begebung der Aktien oder Obligationen an die einzelnen Konsortialen reichsstempelpflichtig? **56,** 210. — 2) Tritt, wenn ein Bankkonsortium eine übernommene öffentliche Anleihe auflegt, der Zeichner zu ihm oder zu der Bank, bei der er zeichnet, in ein Vertragsverhältnis? **56,** 297.

Konsuln. Konsularsachen. 1) Nach welchen Vorschriften bestimmen sich die Gebühren der vor den Konsuln und Konsulargerichten vernommenen Sachverständigen? **52,** 410. — 2) Steuerpflicht ausländischer Konsuln in Bremen, wenn sie Angehörige sowohl des Bremer wie des ausländischen Staates sind. **59,** 43.

Kontogeschäfte. Wesen der sog. Kontogeschäfte. **59,** 321.

Kontokorrent. 1) Sind Einschüsse auf den künftigen Saldo im Kontokorrentverkehr Leistungen zur Erfüllung der einzelnen Passivposten im Sinne des § 66 Abs. 4 BörsG? **56,** 22. — 2) Art der Aufrechnung im Kontokorrent, wenn die die Aktivseite übersteigenden Passivposten teils aus wirksamen, teils aus ungültigen (klaglosen) Verbindlichkeiten bestehen? **56,** 23; **59,** 193. — 3) Verrechnung und Saldoanerkennung sind selbständige Rechtsakte. **56,** 24. — 4) Art der Ermittlung, zu welchem Betrage ein anerkannter Kontokorrentsaldo eine Schuld aus klaglosen Börsentermingeschäften enthält, wenn die die Aktivseite übersteigenden Passivposten zum Teil aus solchen Geschäften herrühren? **59,** 193.

Kontrahieren mit sich selbst. S. Vertragsschluß mit sich selbst.

Konvaleszenz. 1) Konvaleszieren die unter dem alten Recht abgeschlossenen, nach diesem formell mangelhaften, aber den Vorschriften des neuen Rechts genügenden Verträge durch Fortsetzung unter dessen Herrschaft? **55,** (38) 40. — 2) Konvaleszenz des Pfändungspfandrechts, wenn der Schuldner das Eigentum der zur Zeit der Pfändung ihm nicht gehörigen Sachen erwirbt. **60,** 73.

Konventionalstrafe. S. Vertragsstrafe.

Konzession. Konzessionsinhaber. 1) Bestimmung des Stempels nach Tarifst. 22 c PrStempG, wenn der noch ein anderes Gewerbe betreibende Konzessionsinhaber einheitlich für seinen gesamten Gewerbebetrieb zur Gewerbesteuer veranlagt ist. **51,** 202. — 2) Im übrigen s. Polizeiliche Genehmigung.

Körperlicher Zusammenhang. S. Bestandteil.

Körperschaften. 1) Abgrenzung der Haftung öffentlich-rechtlicher Körperschaften für die Schadenshandlungen ihrer Vertreter nach BGB gegenüber ihrer landesgesetzlich geregelten Haftung für den durch ihre Beamten bei Ausübung öffentlicher Gewalt verursachten Schaden.

52, 369. — 2) Im übrigen s. Korporationen und Juristische Personen.

Körperverletzung. S. Syst. Reg. § 156 S. 125 und § 169 (Haftpflichtgesetz) S. 142.

Korporation. 1) Knappschaftsvereine sind Korporationen des öffentlichen Rechts. (P.) 52, 30. — 2) Kann die Verfassung der Korporationen durch allgemeine Anordnungen der Aufsichtsbehörde ausgestaltet werden? 58, 64. — 3) Wie grenzt sich die Haftung öffentlich-rechtlicher Korporationen für die Schadenshandlungen ihrer Vertreter nach dem BGB gegen ihre landesgesetzlich geregelte Haftung für die von ihren Beamten in Ausübung öffentlicher Gewalt verursachten Schäden ab? Rechtsweg? 52, 369. — 4) S. a. Öffentlich-rechtliche Körperschaften und Syst. Reg. § 20b S. 43.

Korpsintendanturen. S. Intendanturen.

Korrealhypothek. Ist die Umschreibung der auf mehreren Grundstücken eingetragenen Vormerkung einer Zwangshypothek in eine Gesamtsicherungshypothek noch nach dem 1. Januar 1900 zulässig? 52, 46.

Korrealschuld. S. Gesamtschuld.

Korrespektives Testament. Anfechtung fraudulöser Schenkungen durch den in einem unwiderruflich gewordenen korrespektiven Testament zum Erben eingesetzten Dritten nach BGB (§ 2287). 58, 64.

Korrespondenz. Abgrenzung der im Inland und der durch „Korrespondenz zwischen einem Orte des Inlandes und einem Orte des Auslandes zustande gekommenen Geschäfte" im Sinne des § 6 Abs. 1 und 3 des RStempG. 59, 336.

Korrespondenzmandatare. Korrespondenzmandatare sind Prozeßbevollmächtigte im Sinne des § 34 ZPO. Gerichtsstand des Hauptprozesses für ihre Klagen wegen Gebühren und Auslagen. 58, 110.

Kosmetisches Mittel. S. Kritik.

Kosten. 1) Kosten eines gegen einen Dritten geführten Prozesses als Teil eines zu ersetzenden Schadens. 51, 362; 52, 348; 54, 356. — 2) Kostenrechtliche Behandlung unzulässiger, in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit oder der Justizverwaltung beim Reichsgericht eingelegter Beschwerden. 52, 248; 55, 140. — 3) Kommt es für die Frage, ob ein nach den Vorschriften der Kostengesetze zu behandelnder Fall vorliegt, auf das Vorhandensein der objektiven Voraussetzungen oder auf die Behauptungen der Partei an? 52, 249. — 4) Verpflichtung des Verkäufers zur Erstattung der Kosten des Entwehrungsprozesses nach § 156 I 11 ALR. Analoge Anwendung dieser Bestimmung. 54, 356. — 5) Haftet der Richter dem Fiskus auf Ersatz der Kosten einer Amtshandlung der streitigen Gerichtsbarkeit, weil diese nicht sachdienlich oder zweckmäßig war? (P.) 56, 345. — 6) Kann der im Verwaltungsverfahren durch einen Rechtsanwalt vertretene Eigentümer eines enteigneten Grundstücks Ersatz der hierdurch entstandenen Kosten vom Unternehmer verlangen? (P.) 58, 422. — 7) Sind die Kosten für Anschaffung eines dem enteigneten gleichartigen Grundstücks bei der Enteignungsentschädigung zu berücksichtigen? (P.)

58, 423. — 8) Die nicht schon im Schiedsspruch getroffene Entscheidung über den Betrag der Kosten des schiedsrichterlichen Verfahrens steht dem Schiedsgericht, nicht dem ordentlichen Gericht zu. 59, 149. — 9) Prozeß- und Gerichtskosten s. Syst. Reg. § 299 S. 204. Anwaltsgebühren s. Syst. Reg. § 300 S. 206. Gebühren der Zeugen und Sachverständigen s. Syst. Reg. § 301 S. 206.

Kostenbefreiung. 1) Beschwerde des Gegners der armen Partei wegen Verletzung des § 120 ZPO durch Einforderung eines Vorschusses gemäß § 379 ZPO. 55, 269. — 2) Befreiung des widerklagenden Gegners der armen Partei vom Vorschusse des § 379 ZPO bei Identität der Beweiserhebung von Widerklage und Klage. 55, 270.

Kostenentscheidung. S. Kostenpunkt.

Kostenerstattung. 1) Die die Kosten des Prozeßbevollmächtigten nicht übersteigenden Kosten eines für einen auswärtigen Beweistermin substituierten Anwalts sind stets erstattungsfähig. 51, 11. — 2) Ist die Einrede der res judicata begründet, wenn der Kläger, dem wegen Befriedigung vor der Klagzustellung die Kosten auferlegt sind, deren Erstattung mit neuer Klage begehrt, weil Beklagter die Klagerhebung verschuldet habe? 54, 41.

Kostenpunkt. 1) Anwendung der § 567 Abs. 2 ZPO auf die gemäß § 89 ZPO getroffenen Kostenentscheidungen. 51, 100. — 2) Kann nach Beendigung des Konkursverfahrens der Gemeinschuldner einen nicht zur Entscheidung gelangten Anfechtungsprozeß im Kostenpunkte fortsetzen? 52, 331; 58, 414. — 3) Unzulässigkeit der Beschwerde über die Kostenverteilung im Falle teilweiser Zurücknahme der Klage und teilweiser Entscheidung in der Hauptsache. 55, 395. — 4) Die Beschwerde gegen die Entscheidung über den Kostenpunkt gemäß § 99 Abs. 3 ZPO ist nur zulässig, wenn nach Lage des Falles auch in der Hauptsache ein Rechtsmittel gegeben sein würde. 57, 311. — 5) Die weitere Beschwerde gegen die Entscheidung über den Kostenpunkt gemäß § 99 Abs. 3 ZPO ist nur zulässig, wenn in der Hauptsache gegen ein vom Beschwerdegericht erlassenes Urteil ein weiteres Rechtsmittel zulässig gewesen sein würde. 57, 317. — 6) Entscheidung über den Kostenpunkt, wenn der Rechtsstreit sich in der Hauptsache erledigt. 54, 39; 57, 382; 58, 416. — 7) Keine Anfechtbarkeit der Kostenentscheidung gemäß § 99 Abs. 2 ZPO, wenn nach Erlaß eines Anerkenntnisteilurteils im Endurteil einheitlich über die gesamten Kosten erkannt ist. 59, 333. — 8) Auch die Kostenentscheidung eines zu Unrecht erlassenen Anerkenntnisurteils ist selbständig anfechtbar. 60, 316.

Kostenschuldner. 1) In die vom Kläger zu zahlende Jahresrechnung der Gerichtskosten sind die Kosten einer Widerklage nicht aufzunehmen. 57, 301. — 2) Bei wechselseitig eingelegten Rechtsmitteln sind beide Parteien Kostenschuldner nach Verhältnis ihrer Beteiligung. 57, 309.

Kostenverteilung. S. Kostenpunkt.

Kostenvorschuß. 1) Nach dem Haager internationalen Abkommen vom 14. Nov. 1896 sind die in den Vertragsstaaten wohnenden Angehörigen derselben von dem Ausländervorschuß (§ 85 Abs. 1 GKG) befreit.

52, 267. — 2) Befreiung des widerklagenden Gegners der armen Partei vom Vorschusse des § 379 ZPO bei Identität der Beweiserhebung für Klage und Widerklage. 55, 270.

Krankenhaus. S. Invaliditätsversicherung.

Krankenkasse. Krankenversicherung. S. Syst. Reg. § 151 b S. 122.

Krankheit. 1) Stempelpflichtigkeit einer Polize über eine einheitlich gegen die Vermögensnachteile von Krankheiten und Unfällen genommene Versicherung. Anwendung des § 10 Abs. 1 StempG. Ist der Stempel nach Tarifst. 70a oder 70b zu berechnen? (P.) 58, 212. — 2) Kann ein Ehegatte verlangen, daß der von ihm getrennt lebende Ehegatte sich zur Heilung von einer die Herstellung der ehelichen Gemeinschaft hindernden Krankheit in eine Heilanstalt begebe? 59, 257. — 3) Kann das Begehren eines Ehemannes, daß seine von ihm getrennt lebende Frau sich zur Herstellung ihrer Gesundheit in eine Heilanstalt begebe, im Wege einer Klage auf Herstellung des ehelichen Lebens geltend gemacht werden? 51, 182. — 4) S. Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten.

Kreditauftrag. 1) Der Kreditauftrag (§ 778 BGB) bedarf nicht der Schriftform. 51, 122. — 2) Wesen des Kreditauftrages. Gehört dazu Annahme des Auftrages? 56, 182.

Kreditgefährdung. Kreditschädigung. Kreditschutz. 1) Verhältnis des § 824 BGB zu den §§ 823 und 826 BGB. 51, 370; 56, 272. — 2) Verhältnis des § 824 Abs. 2 BGB zum § 193 StGB. 51, 378. — 3) § 824 Abs. 2 BGB erfordert ein objektiv berechtigtes Interesse; ein nur vermeintliches genügt nicht. 51, 379; 56, 285. 4) Im Falle des § 824 BGB hat der Kläger die Unwahrheit der behaupteten Tatsachen zu beweisen. 51, 380; 56, 285. — 5) Im Falle des § 824 kann auf Unterlassung und Zurücknahme der kreditgefährenden Behauptungen oder sonstigen Maßnahmen geklagt werden. 56, 286. — 6) Unanwendbarkeit des § 824 Abs. 2 BGB, wenn jemand eine ihm bekannte Tatsache in unrichtiger oder irreführender Form mitteilt. 57, 157.

Kreditvertrag. Sind die persönlichen Rechte des Grundstückseigentümers auf Kreditgewährung aus einem einer Höchstbetragshypothek zurunde liegenden Kreditvertrage pfändbar? 51, 119.

Kridar. S. Gemeinschuldner.

Kriegsbesoldungsvorschriften. Inwieweit finden auf die dem ostasiatischen Expeditionskorps zugewiesenen Militärbeamten, die nach Auflösung des Korps bei dessen fortgeführter Feldintendantur verwendet sind, die §§ 82 Abs. 1 und 85 Ziff. 5 der Kriegsbesoldungsvorschriften Anwendung? 58, 328.

Kriegsministerium, preußisches. Vertretung des Reichsfiskus durch das preußische Kriegsministerium in Angelegenheiten des ostasiatischen Expeditionskorps. 58, 330.

Kritik. 1) Auch Kritiken können unter den Begriff der Behauptungen tatsächlicher Art im Sinne des § 6 UnlWG fallen. 58, 209. — 2) Begründet eine abfällige, öffentliche Kritik eines sog. Geheim-

mittels (kosmetischen Mittels) einen Anspruch auf Unterlassung, Unterdrückung der Veröffentlichung und Schadensersatz? **60**, 1.

Kumulative Schuldübernahme. Form. **51**, 120; **59**, 233.

Kündigung. 1) Kann der Mieter das Mietsverhältnis wegen gesundheitsgefährlicher Beschaffenheit der Wohnung ohne Frist kündigen, wenn er oder sein Untermieter diesen Zustand verschuldet haben? **51**, 212. — 2) Ist der Prozeßbevollmächtigte zur Kündigung und Entgegennahme einer Kündigung ermächtigt? **53**, 213. — 3) Das Recht des Konkursverwalters, ein Miet- oder Pachtverhältnis des Gemeinschuldners gemäß den Bestimmungen der KO zu kündigen, kann durch den Inhalt des Miet- oder Pachtvertrages nicht ausgeschlossen oder eingeschränkt werden. **56**, 247. — 4) Steht § 17 KO aF (§ 19 nF) der Vertragsbestimmung entgegen, daß der Verpächter im Falle des Konkurses des Pächters das Pachtverhältnis sofort aufheben kann? **56**, 247. — 5) Beweislast desjenigen, der behauptet, daß eine von der gesetzlichen abweichende Kündigungsfrist vereinbart sei. **57**, 50. — 6) Rechtswirksamkeit und Eintragungsfähigkeit des Verzichtes des Eigentümers auf Vorlegung des Hypothekenbriefes und der Abtretungsurkunden bei Kündigung einer Briefhypothek. **57**, 342. — 7) Ist der Vorstand einer eingetragenen Genossenschaft wegen nicht rechtzeitiger Einreichung der Aufkündigung eines Genossen zur Genossenliste diesem schadensersatzpflichtig? **59**, 49. — 8) Muß der dem Handlungsgehilfen ohne erheblichen Grund kündigende Prinzipal zur Erhaltung eines vereinbarten Wettbewerbsverbots sofort bei der Kündigung ihm die Fortzahlung des Gehalts für die Dauer der Beschränkung zusichern? **59**, 125. — 9) Bleibt die verabredete Kündigungsfrist maßgebend, wenn der Mietvertrag wegen mangelnder Form (§ 566 BGB) als für unbestimmte Zeit geschlossen gilt? **59**, 246. — 10) Setzt die Anwendung des neuen Rechts auf ein unter dem alten begründetes Dienstverhältnis nach Art. 171 EGzBGB ein beiden Teilen in gleicher Weise zustehendes Kündigungsrecht voraus? **53**, 170. — 11) Verstößt die Vereinbarung, daß der Anspruch des Arbeitnehmers auf Nebenbezüge davon abhängen soll, ob er bei deren Fälligkeit noch in ungekündigten Diensten des Arbeitgebers steht, gegen die guten Sitten? **56**, 362.

Künftige Entschädigungsforderung. 1) Was ist eine „künftige" Entschädigungsforderung des Vermieters im Sinne des § 559 BGB? **54**, 302. — 2) Welcher Zeitpunkt ist entscheidend für die Frage, ob eine Entschädigungsforderung des Vermieters im Sinne des § 559 BGB eine künftige ist? **54**, 303.

Künftige Forderung. 1) Zulässigkeit der Abtretung künftiger Forderungen nach dem BGB. **55**, 334; **58**, 72. — 2) Die Ansprüche eines Gesellschafters auf einen Gewinnanteil und das Auseinandersetzungsguthaben sind nicht künftige sondern schon bestehende, nur der Höhe nach ungewisse Forderungen. **60**, 130.

Künftige Handlungen. Anspruch auf Unterlassung künftiger schädigender Handlungen in den Fällen der §§ 826 und 906 BGB. **57**, 242.

Künftige Leistung. 1) Auch die Klage auf eine bedingte Leistung ist im Sinne des § 259 ZPO Klage auf eine künftige Leistung. **51,** 244. — 2) Zulässigkeit der Leistungsklage auf Gewährung der Aussteuer für den Fall der Verheiratung. **58,** 139. — 3) Begriff der „künftigen" Leistung im Sinne des § 259 ZPO. **58,** 140. — 4) Der vor der Hochzeit erhobene Anspruch auf Gewährung der Aussteuer nach der Hochzeit ist ein Anspruch auf eine künftige Leistung, kein bedingter Anspruch. **58,** 141.

Kuxe (PrBergG). 1) Der Veräußerer und der im Gewerkenbuch eingetragene Erwerber eines Kuxes sind Gesamtschuldner einer rückständigen, vor der Veräußerung beschlossenen Zubuße. (P.) **51,** 74; **54,** 352. — 2) In welchem Sinne haftet die Zubuße auf dem Kuxe? (P.) **51,** 75; **54,** 352. — 3) Die Zurverfügungstellung des Kuxes nach § 130 PrBergG enthält eine Erfüllung der Zubußeverpflichtung. **51,** 75. — 4) Befreit die Zurverfügungstellung des mit einer rückständigen Zubuße belasteten Kuxes durch den im Gewerkenbuch eingetragenen Erwerber auch den dafür noch mithaftenden Veräußerer von seiner Verpflichtung? **51,** 75. — 5) Termingeschäfte in Kuxen, die an keiner Börse gehandelt werden, fallen nicht unter den durch § 50 BörsG verbotenen Terminhandel. **52,** 179. — 6) Findet die Befreiungsvorschrift in Abs. 2 der Tarifst. 1c RStempG v. 14. Juni 1900 auch auf die vor der Betriebseröffnung des Bergwerks ausgeschriebenen Einzahlungen Anwendung? Begriff der Betriebseröffnung. **52,** 189. — 7) Muß der Erwerber eines Kuxes schon vor der Eintragung in das Gewerkenbuch zur Abstimmung in der Gewerkenversammlung zugelassen werden? **53,** 105. — 8) Kuxe neueren Rechts sind Wertpapiere. (P.) **54,** 351. — 9) Begründet beim Lieferungskauf eines der Gattung nach bestimmten Kuxes Lieferung eines mit einer rückständigen Zubuße belasteten Kuxes nur Gewährleistungsansprüche oder gilt sie überhaupt nicht als Erfüllung? **54,** 353. — 10) Wird das Recht des Gewerken, sich durch Hingabe des Kuxes von der Zubußeverpflichtung zu befreien, durch die Veräußerung des Bergwerks im Gewerkschaftskonkurse ausgeschlossen? **59,** 253. — 11) Darf bei Annahme- und Zahlungsverzug des Käufers von Kuxen der Verkäufer, um sich von der Zubußeverpflichtung zu befreien, die Kuxe gemäß § 130 PrBergG der Gewerkschaft zur Verfügung stellen? **60,** 160.

L

Ladung (Schiffsladung). 1) Wie haftet der Schiffseigner für Verlust und Beschädigung der Ladung, wenn er den Frachtvertrag geschlossen hat, insbesondere, wenn der Schaden durch mangelhaften Zustand des Schiffes verursacht ist? (Verhältnis des § 58 Abs. 1 zu § 4 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 BinnenschG). **60,** 378. — 2) Haftung des Verfrachters für Unfälle, von denen die Ladung beim Entlöschen des Binnenschiffs betroffen wird. **52,** 400. — 3) Inwieweit ist die Feststellung des Zustandes des Gutes durch gerichtlich ernannte Sach-

verständige für die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen des Beirachters notwendig? **52**, 404. — 4) Liegt im Falle des § 577 HGB Vertragsbruch des Beirachters vor, wenn die Ladezeit abläuft, ohne daß die Ladung von dem Dritten geliefert wird? **55**, 181. — 5) Rechtliche Bedeutung der Verpflichtungserklärung im Konnossement. Unwirksamkeit der nicht in das Konnossement aufgenommenen Vereinbarungen zwischen Ablader und Verfrachter (Deckladung) gegenüber dem Empfänger. **57**, 63. — 6) Begriff der „Bezeichnung" der Güter im Sinne des § 652 HGB. Kann die Datierung des Konnossements hierbei in Betracht kommen? **58**, 231.

Ladung zum Termin. 1) Kann nach wirkungsloser Berufungseinlegung dieselbe Terminsbestimmung zu einer weiteren Ladung für eine neue Berufung verwertet werden? **55**, 20. — 2) Kein Unterschied zwischen Ladung zum Termin und Ladung zur mündlichen Verhandlung. **55**, 21, 307. — 3) Ladung zur mündlichen Verhandlung vor dem Berufungsgericht ist Ladung zu dem von dem Vorsitzenden des Berufungsgerichts festgesetzten, in die Berufungsschrift aufzunehmenden Termin. **55**, 306. — 4) Wirkungslosigkeit der Ladung zu einem unrichtigen (vom Gerichtsvorsitzenden nicht bestimmten) Termin. **55**, 309. — 5) Ungültigkeit der Berufungseinlegung wegen Ladung zu einem in der dem Berufungsbeklagten zugestellten Abschrift der Berufungsschrift unrichtig wiedergegebenen Terminstage. **55**, 306. — 6) Heilt im Falle der Nr. 5 das Erscheinen des Berufungsbeklagten im richtigen Termin den Mangel der Ungültigkeit der Ladung? **55**, 309. — 7) Der Gebrauch des Wortes „Ladung" ist nicht notwendig. **60**, 273. — 8) Die Zuladung eines notwendigen Streitgenossen zur mündlichen Verhandlung muß nicht die ausdrückliche Aufforderung enthalten, im Termin zu erscheinen. **60**, 273.

Ladungseigentümer. 1) Wie lange ist der Schiffer gesetzlicher Vertreter der Ladungseigentümer? **56**, 394. — 2) Gesetzliche Vertretung der Ladungseigentümer durch den Schiffer im Verfahren vor dem Strandamt. **56**, 395. — 3) Die Ausschlußfrist des § 39 StrandO wird gegen die Ladungseigentümer mit der Zustellung des verwaltungsbehördlichen Bescheides an den Schiffer in Lauf gesetzt. **56**, 395. — 4) Kann der Reeder (Schiffseigner), der zugleich Ladungseigentümer ist, im Falle des Zusammenstoßes des Schiffes mit einem anderen infolge Verschuldens der beiderseitigen Schiffsbesatzungen Ersatz des Ladungsschadens voll oder nur anteilweise verlangen? **51**, 362.

Ladungsempfänger. Steht dem Anspruch des Reeders gegen den Ladungsempfänger auf den Haveriekostenbeitrag die Einrede aus § 702 Abs. 3 HGB auch dann entgegen, wenn er sich von der Haftung für nautisches Verschulden des Schiffers freigezeichnet hat? **60**, 402.

Ladungsschaden. S. Ladung (Schiffsladung).

Lagerhalter. 1) Genügt als Verlustanzeige des Lagerhalters gemäß § 423 HGB eine solche Erklärung, aus der der Einlagerer in Verbindung mit dem von ihm unterstellten Sachverhalt auf den Verlust der Ware beim Lagerhalter schließen kann? **58**, 77. — 2) Ver-

jährung der Ansprüche gegen Lagerhalter. Anwendung des § 423 HGB gemäß Art. 169 EGzBGB. Tragweite des § 423 HGB. **60**, 47. — 3) Zum Begriff des Lagerhalters. **60**, 47.

Lagerschein. 1) Lagerscheine können mit Rechtswirksamkeit auf den Inhaber gestellt werden. **59**, 374. — 2) Nur die Lagerscheine der staatlich zur Ausstellung solcher Urkunden ermächtigten Anstalten können indossable Orderpapiere sein. **59**, 376. — 3) Zur Frage, ob ein Lagerschein ein Inhaberlagerschein oder ein qualifiziertes Legitimationspapier im Sinne des § 808 BGB darstellt. **59**, 375.

Landesbeamte. S. Syst. Reg. § 375 b S. 260.

Landesfiskus. Landesmilitärfiskus. 1) Es gibt, abgesehen vom bayrischen, keinen Landesmilitärfiskus, sondern nur einen Reichsmilitärfiskus. **52**, 242; **54**, 201. — 2) Im übrigen s. Fiskus.

Landesgesetze. Verhältnis zum Reichsrecht. 1) Ist das Zwangsversteigerungsgesetz in den Fällen, in denen es in Elsaß-Lothringen nur auf Grund des dortigen Ausführungsgesetzes Geltung hat, als Reichsrecht oder als Landesrecht anzusehen? **55**, 251. — 2) Einführung von Reichsgesetzen als solche durch Landesgesetz. **55**, 252. — 3) Verhältnis des § 904 BGB zu den landesgesetzlichen durch Art. 67 EGzBGB aufrechterhaltenen bergrechtlichen Bestimmungen. **57**, 191. — 4) Im übrigen s. Syst. Reg. § 1 b S. 15 § 283 S. 194.

Landesjustizverwaltungen. Befugnis der Landesjustizverwaltungen, den Registergerichten Anweisungen über die Art der im § 11 HGB vorgesehenen Bekanntmachung (Bezeichnung) der Publikationsblätter zu erteilen. **58**, 430.

Landesrecht. Verhältnis zum Reichsrecht. S. Syst. Reg. § 1 b S. 15, § 283 S. 194. — Verhältnis zum Provinzialrecht § 1 a S. 15.

Landesstempel. 1) Schon die Feststellung, daß ein Geschäft dem Reichsstempel unterliegt, nicht erst dessen tatsächliche Erhebung, schließt die landesgesetzliche Besteuerung aus. **51**, 356. — 2) Wenn der erste Erwerber neuer Aktien einer bereits bestehenden Aktiengesellschaft seine Einlage in Gestalt der in der Tarifst. Nr. $\frac{\text{4a Nr. 2 Abs 1}}{\text{4a Nr. 2 u. Nr. 4 Abs. 1}}$ des RStempG v. $\frac{\text{27. April 1894}}{\text{14. Juni 1900}}$ bezeichneten Wertpapiere macht, so unterliegt nicht nur die Ausreichung der Aktien an ihn, sondern auch der Erwerb der eingebrachten Wertpapiere durch die Aktiengesellschaft dem Anschaffungsstempel. Dadurch wird eine landesgesetzliche Besteuerung dieses Einbringens ausgeschlossen. **51**, 351. — 3) Stehen die §§ 4, 18 RStempG v. 14. Juni 1900 der Besteuerung eines Aktienindossaments mit dem preuß. Abtretungsstempel entgegen, wenn die Aktie schon vor dem Inkrafttreten des RStempG v. 1. Juli 1881 ausgegeben war? **52**, 319. — 4) Wird der preußische Schuldverschreibungsstempel dadurch ausgeschlossen, daß laut der Urkunde der Aussteller das Darlehn durch die reichsstempelpflichtige Hingabe von Wertpapieren empfangen hat? **55**, 97.

Landgemeinde. S. Gemeinde.

Landgendarm. S. Gendarm.

Landgericht. 1) Sind die Landgerichte nach § 39 PrAGzGVG ausschließlich zuständig a) für die Klagen des Fiskus gegen einen Staatsbeamten auf Rückerstattung zu Unrecht erhobener Beträge? **56,** 358; b) für die Klagen gegen Schiedsmänner wegen unrichtiger Beglaubigung von Unterschriften? **60,** 321; c) für die Klagen gegen Mitglieder des evang. Kirchenregiments? **59,** 331. — 2) Greift die durch § 70 GVG und § 39 PrAGzGVG begründte ausschließliche Zuständigkeit der Landgerichte auch Platz gegen inaktiv gewordene Beamte? **59,** 332. — 3) Die rechtskräftige Entscheidung eines Landgerichts, daß es nach § 39 PrAGzGVG für einen Anspruch ausschließlich zuständig sei, ist für das Revisionsgericht hinsichtlich der Frage der Zulässigkeit der Revision nicht bindend. **60,** 322.

Landgut. 1) Pachtverträge über Landgüter nach preuß. Recht. Verhältnis der Formvorschriften des alten und neuen Rechts bei einem unter altem abgeschlossenen und unter neuem Recht fortgesetzten Pachtvertrage. **55,** 37. — 2) Zur Verpachtung eines zum Eingebrachten gehörigen Landguts bedarf die Ehefrau nicht der Einwilligung des Mannes. **58,** 37.

Landsee. Bedarf der Pachtvertrag über das Recht der Rohrnutzung in einem Landsee der Schriftform? **56,** 84.

Lärm. S. Geräusch

Lasten. S. Gemeine Lasten.

Lastenfreie Abtretung von Grundstücken. Vormerkung des Anspruchs auf lasten- und schuldenfreie Abtretung eines Grundstücks. **55,** 274.

Läuten. S. Kirchenglocken.

Läuterungsurteil. Kann nach Rechtskraft eines Urteils, das die Ehe auf Antrag des einen Ehegatten scheidet und den anderen für schuldig erklärt, daneben aber von einem Eide abhängig macht, ob dem Scheidungsbegehren des letzteren ebenfalls stattzugeben sei, durch Läuterungsurteil diese Folge mit rechtlicher Wirkung ausgesprochen werden? **58,** 317.

Lebensversicherung. S. Syst. Reg. § 151d S. 121.

Lebensversicherungspolize. S. Polize.

Leckage. Begriff der gewöhnlichen Leckage. Fälle der außergewöhnlichen Leckage. Unterschied zwischen gewöhnlicher und außergewöhnlicher Leckage nach den Allgemeinen Seeversicherungsbedingungen. **56,** 402.

Legat. S. Vermächtnis.

Legitimation. S. Aktivlegitimation. Passivlegitimation. Wechsellegitimation. Syst. Reg. § 298 (Prozeßbevollmächtigter) S. 203.

Lehreranstellung. Lehrerstellen. Unzulässigkeit des Rechtsweges im Falle des Streites über das Präsentationsrecht bei Besetzung von Lehrerstellen an Volksschulen. (P.) **59,** 5.

Lehrherr. 1) Verpflichtung des Lehrherrn zum Ersatz des durch den Lehrling angerichteten Schadens. **52,** 69. — 2) Die Pflicht des Lehrherrn zur Aufsicht über den Lehrling ist nicht auf dessen Verhalten im Gewerbebetriebe beschränkt. **52,** 71. — 3) Die Pflicht des Lehr-

herrn zur Aufsicht über den minderjährigen Lehrling ist weder von der Aufsichtsbedürftigkeit des einzelnen noch davon abhängig, daß dieser bei ihm in Kost und Pflege steht. **52**, 73, 74.

Lehrling. S. Lehrherr.

Leihgeschäfte. Inwieweit unterliegen uneigentliche Leih- und ähnliche Geschäfte dem Reichsanschaffungsstempel? **60**, 40.

Leistung. 1) Leistung im Sinne des § 269 BGB kann auch in einem Unterlassen bestehen. **51**, 313. — 2) Beweislast für die Anrechnung der Leistung bei behauptetem Vorhandensein mehrerer Forderungen. **55**, 413. — 3) Im § 363 BGB ist unter „unvollständiger" Leistung auch eine mangelhafte begriffen. **57**, 400. — 4) Begriff der Leistung im Sinne der §§ 884 und 887 Abs. 3 ZPO. **58**, 161. — 5) Von den auf Herausgabe oder Leistung von Sachen gerichteten vollstreckbaren Schuldtiteln sind nur die auf Herausgabe individuell bestimmten Sachen und Leistung einer bestimmten Quantität vertretbarer Sachen oder Wertpapiere gerichteten unmittelbar vollstreckbar. Sonst nur Anwendbarkeit des § 893 BGB. **58**, 161. — 6) S. a. Bedingte Leistung. Künftige Leistung.

Leistungsbefugnis, wahlweise. Das Recht der Gewerken (§ 130 PrBergG), durch Hingabe ihrer Kuxe ihre Zubußeverpflichtung zu erfüllen, beruht auf einer wahlweisen Leistungsbefugnis (facultas alternativa). **51**, 75.

Leistungsklage. Genügt beim Gattungskauf mit Sukzessivlieferung zur Leistungsklage auf Abnahme, daß der Verkäufer in der Lage ist, die Ware zu beschaffen und abzuliefern? **56**, 173.

Leistungsverzug. 1) Das Recht des Gläubigers zum Rücktritt von einem vor dem 1. Januar 1900 geschlossenen Vertrage wegen eines nach diesem Zeitpunkte eingetretenen Leistungsverzuges des Schuldners bestimmt sich nach bisherigem Recht. **52**, 262. — 2) Voraussetzungen des Rücktrittsrechts des Gläubigers wegen Leistungsverzuges des Schuldners nach GemR. **52**, 265. — 3) Im übrigen s. Syst. Reg. § 106 (Verzug des Schuldners) S. 91, § 136c (Verzug des Käufers) S. 106, § 136d (Verzug des Verkäufers) S. 107.

Lesen. Unlauterer Wettbewerb. Darf bei der Beurteilung der Unrichtigkeit einer tatsächlichen Angabe auch der bei nur flüchtigem Lesen hervorgerufene Eindruck berücksichtigt werden? **59**, 129, 292.

Letztwillige Verfügung. 1) Anwendung des BGB (§ 2269 BGB) auf den Inhalt eines vor dem 1. Januar 1900 von Ehegatten errichteten gemeinschaftlichen Testaments, wenn beide nach jenem Zeitpunkt gestorben sind. **59**, 80. — 2) Inwiefern sind die Auslegungsregeln des früheren Rechts für die vor dem 1. Januar 1900 errichteten letztwilligen Verfügungen noch von Bedeutung? **59**, 84. — 3) Anfechtung einer letztwilligen Verfügung wegen Übergehung eines Pflichtteilsberechtigten (zweiten Ehefrau). **59**, 60. — 4) Im übrigen s. Syst. Reg. § 204 (Testamente) S. 158, § 206 (Erbvertrag) S. 160, § 215 (Vermächtnisse) S. 162.

Liberalität. S. Unentgeltliche Verfügung.

Lichtkabel. S. Elektrisches Lichtkabel.

Lieferung. Kann die Zwangsvollstreckung aus einem vollstreckbaren Titel auf Lieferung der Einrichtung einer Dampfwäscherei nach Maßgabe der §§ 887 oder 888 ZPO vollzogen werden oder findet nur Klage auf das Interesse nach § 893 ZPO statt? **58,** 160.

Lieferungsfrist. 1) Deckungskauf vor Ablauf der Lieferungsfrist. **52,** 153. — 2) S. a. Lieferungsverzug.

Lieferungskauf. Wann ist ein Lieferungskauf als ein Fixgeschäft (§ 361 BGB, § 376 HGB) anzusehen? **51,** 348.

Lieferungsverträge. Lieferungsverträge über den im Inlande im Betriebe eines der Vertragschließenden erzeugten elektrischen Strom fallen unter die Befreiungsvorschrift Nr. 3 Tarifst. 32 PrStempG. **56,** 403.

Lieferungsverzug. 1) Der Käufer kann auch im Falle einer schon vor Ablauf der Lieferungsfrist erklärten ernstlichen Erfüllungsweigerung des Verkäufers ohne Fristsetzung sofort wirksam seinen Willen erklären, daß er bei Nichtleistung des Verkäufers zur Verfallzeit spätere Erfüllung ablehnen und Schadensersatz wegen Nichterfüllung fordern werde. **52,** 152. — 2) Der Käufer kann bei rechtlicher Erfüllungsweigerung des in Lieferungsverzug befindlichen Verkäufers ohne Fristsetzung gemäß § 326 BGB Schadensersatz wegen Nichterfüllung fordern. **51,** 350. — 3) Im übrigen s. Syst. Reg. § 136d (Lieferungsverzug des Verkäufers) S. 107.

Liegenschaftsrecht. Auch die Erklärungen in Angelegenheiten des Liegenschaftsrechts unterliegen der Vorschrift des § 133 BGB. **52,** 416.

Licitation. S. Lizitation.

Liquidation. Liquidatoren. 1) Rechtliche Stellung und Verantwortlichkeit der zur Abwicklung der Geschäfte der Krankenkasse einer aufgelösten Innung bestellten Liquidatoren. **52,** 215. — 2) Passivlegitimation der Liquidatoren einer Gesellschaft mbH für die Klage eines Gesellschafters wegen Verteilung des Gesellschaftsvermögens unter die Gesellschafter. **59,** 58. — 3) Bedarf im Falle der Auflösung einer offenen Handelsgesellschaft durch Tod eines Gesellschafters ein Schiedsvertrag zwischen dessen Erben und dem überlebenden Gesellschafter über Streitigkeiten bei der Liquidation des Gesellschaftsvermögens der vormundschaftsgerichtlichen Genehmigung, wenn einzelne Erben minderjährig sind und Grundstücke zum Gesellschaftsvermögen gehören? **54,** 278.

Liste. Die Eintragung in die Liste der Genossen einer eingetragenen Genossenschaft kann von dem Eingetragenen nicht auf Grund der Behauptung angefochten werden, daß er durch Betrug der Vertretung der Genossenschaft zum Beitritt bestimmt worden sei. **57,** 292.

Litisdenunziation. S. Streitverkündung.

Litispendenz. Keine Anwendung der vierzigjährigen Verjährung der Litispendenz auf Ansprüche aus einem rechtskräftigen Urteil. **58,** 389.

Lizenzverträge. 1) Ein Lizenzvertrag, der für eine über die Dauer des Patents hinausreichende Zeit abgeschlossen ist, ist insoweit auf eine unmögliche Leistung gerichtet. Ist er nur teilweise oder ganz nichtig?

Schadensersatzpflicht des Patentinhabers. **51**, 94. — 2) Kann eine im öffentlichen Interesse erzwungene Lizenz als eine Zuwiderhandlung gegen die vertragliche Pflicht, keine weiteren Lizenzen zu gewähren, erachtet werden? **54**, 6. — 3) Welche Verpflichtungen entstehen für den Lizenz(Unterlizenz)geber daraus, daß er dem Lizenz(Unterlizenz)nehmer für einen bestimmten Bezirk das ausschließliche Fabrikations- und Vertriebsrecht übertragen hat, im Falle von Eingriffen anderer Lizenzträger in dieses Recht? **54**, 273. — 4) Haftet der Lizenzgeber ohne weiteres aus dem Lizenzvertrage dem Lizenznehmer für die Beeinträchtigung seiner Rechte durch andere Lizenznehmer? **54**, 274. — 5) Rechtliche Natur des Lizenzvertrages. Selbständige Befugnis des Lizenznehmers zur Geltendmachung seines quasidinglichen ausschließlichen Benutzungsrechts gegen Dritte. **57**, 39.

Lizitation. Lizitieren. 1) Kann das pactum de non licitando unter Umständen als eine gegen die guten Sitten verstoßende, vorsätzliche Schadenszufügung der infolge dessen nicht gedeckten Realberechtigten angesehen werden, die diese zu Schadensersatzansprüchen berechtigt? **58**, 393. — 2) Ist ein Vertrag, durch den gegen das Verbot des § 270 PrStGB jemand einem anderen Vermögensvorteile verspricht, um ihn vom Mitbieten in einer öffentlichen Versteigerung abzuhalten, nach § 134 BGB stets nichtig? (Ja). **51**, 401. (Nicht unter allen Umständen VZS). **60**, 274.

Lohnforderungen. Sind die nach der Konkurseröffnung entstandenen Lohnforderungen der gewerblichen Arbeiter Masseschulden? **55**, 267.

Lokaltermin. Unter welchen Voraussetzungen kann der Fiskus von einem Richter Ersatz der Kosten für einen Lokaltermin bzw. Rückzahlung der empfangenen Bezüge beanspruchen? (P.) **56**, 340, 358.

Lokomobile. Umfang der Untersuchungspflicht aus § 377 Abs. 1 HGB bei dem Kauf einer alten, ausgebesserten Lokomobile zum Selbstgebrauch. **59**, 75.

Lombardgeschäfte. Unterliegen uneigentliche Lombardgeschäfte dem Reichsanschaffungsstempel? **60**, 44.

Los. 1) Miteigentum am Los begründet Miteigentum am Gewinn. **58**, 281. — 2) § 196 Nr. 5 BGB setzt gewerbsmäßigen Vertrieb der Lotterielose voraus. **60**, 341. — 3) Im übrigen s. Lotterie.

Löschung von Firmen im Handelsregister. 1) Ist derjenige, der ein Handelsgeschäft unter der bisherigen Firma erworben hat (§ 25 HGB), verpflichtet, eine Vereinbarung seines Rechtsvorgängers über Änderung (Löschung eines Teiles) der Firma zu erfüllen? **58**, 21, 24. — 2) Löschung der in einer eingetragenen Firma enthaltenen Ortsbezeichnung wegen Verstoßes gegen § 1 UnlWG. **58**, 139.

Löschung im Grundbuch. 1) Ist für die Klage auf Löschung einer Hypothekpfändung (oder -verpfändung) das Gericht der belegenen Sache ausschließlich zuständig? **51**, 231. — 2) Mit welcher Klage kann die Löschung der nach früherem Recht gesetzmäßig erfolgten Eintragung eines dinglichen Rechts, dem ein materieller Rechtsgrund fehlt, verlangt werden? **51**, 421. — 3) Der Hypothekenschuldner kann sich dem

eingetragenen Gläubiger gegenüber verpflichten, die Hypothek löschen zu lassen, sobald und soweit sie Eigentümergrundschuld werden sollte. **52,** 8. — 4) Wird der Hypothekgläubiger bei einer nicht valutierten, dem Eigentümer zustehenden Hypothek an der Bewilligung der Löschung dadurch gehindert, daß die Hypothek zugunsten eines Gläubigers des Eigentümers gepfändet und ihm überwiesen ist? **52,** 257. — 5) Kann Löschung der auf Grund einer einstw. Verfügung eingetragenen Vormerkung einer Hypothek gegen Sicherheitsleistung verlangt werden? **55,** 141. — 6) Herausgabe des Geschuldeten im Sinne des § 254 ZPO begreift auch die Löschung von Hypotheken. **56,** 119. — 7) Hat im Falle des § 1163 BGB der bisherige Hypothekengläubiger Quittung oder Löschungsbewilligung zu erteilen? **56,** 327. — 8) Hat die für einen Hypothekengläubiger eingetragene Vormerkung auf Löschung einer Hypothek die Wirkung, daß ihm als Ersteher die in das geringste Gebot aufgenommene, zur Eigentümergrundschuld gewordene Hypothek zufällt, oder muß er ihren Betrag bezahlen? **57,** 209. — 9) Kann in dem in Nr. 8 bezeichneten Falle in der Mitteilung des Versteigerungsrichters von dem Bestehen der Vormerkung die Bestimmung liegen, daß die Eigentümergrundschuld nicht bestehen bleiben solle? **57,** 214. — 10) Beweislast, wenn der Schuldner auf Löschung einer Darlehnshypothek wegen mangelnden Schuldgrundes klagt und der Beklagte behauptet, daß zwar kein bares Darlehn, aber ein anderweitiges Schuldverhältnis der Hypothek zugrunde liege. **57,** 320. — 11) Eigentumsstörungsklage in Gestalt der Grundbuchberichtigungsklage auf Löschung einer Darlehnshypothek wegen mangelnden Gegenwertes. **57,** 322. — 12) Löschung der Eintragung eines nicht eintragungsfähigen Rechts von Amts wegen. **57,** 333. — 13) Der dem Eigentümer aus der Bezahlung der Grundschuld erwachsene Anspruch auf Bewilligung der Löschung stellt sich im Konkurse des Grundschuldgläubigers als Aussonderungsanspruch dar. (P.) **60,** 251. — 14) Der Grundstückseigentümer kann die Löschung nicht rechtsbeständiger Hypotheken, deren Bestehen das Grundbuch unrichtig macht, mit der Klage auf Berichtigung des Grundbuchs verfolgen. **53,** 408; **60,** 264. — 15) Der Eigentümer, dem der wahre Eigentümer einer rechtsbeständigen Hypothek deren Löschung versprochen hat, kann diese nicht mit der Klage auf Berichtigung des Grundbuchs vom Buchgläubiger verlangen. **60,** 264. — 16) Zu den selbständig ausübbaren Individualrechten der Miteigentümer eines Grundstücks, denen durch Bezahlung einer Hypothek eine Eigentümergrundschuld angefallen ist, gehört die Beschaffung der Löschungsbewilligung des Gläubigers. **60,** 270. — 17) Eigentumsfreiheitsklage des Eigentümers gegen den Grundschuldgläubiger auf Bewilligung der Löschung der bezahlten Grundschuld und Herausgabe des Grundschuldbriefes. (P.) **60,** 251. — 18) Sind Beglaubigungen von Unterschriften unter Anträgen, die zu Eintragungen und Löschungen in außerpreußischen Grundbüchern erforderlich sind, nach Tarifst. 77 BefrVorschr. e PrStempG stempelfrei? **60,** 431.

Löschung der Ladung eines Schiffes (Entlöschung des Schiffes). Haftung

des Verfrachters für die Unfälle, welche die Ladung beim Entlöschen eines Binnenschiffs treffen. **52**, 400.

Löschung von Warenzeichen. 1) Kann die Rechtsunwirksamkeit einer Eintragung nur durch Klage im Löschungsverfahren oder auch durch Einrede geltend gemacht werden? **53**, 434. — 2) Kann auf eine Sachlage, die nur Material für eine zeichenrechtliche Löschungsklage aus § 9 Nr. 3 WarenZG bietet, eine Einrede gegen eine Klage aus § 9 Nr. 1 WarenZG gestützt werden? **53**, 437. — 3) Kann derjenige, dessen Namen ein anderer sich als Warenzeichen hat eintragen lassen, auf Grund des § 12 BGB die Löschung des Zeichens verlangen? **54**, 42. — 4) Außer aus zeichenrechtlichen Löschungsgründen kann auch aus privatrechtlichen Gründen Löschung eines eingetragenen Zeichens verlangt werden. **54**, 44.

Löschungsklage. S. Löschung von Warenzeichen.

Lotse. Der Lotse gehört zur Schiffsbesatzung. Haftung des Reeders für sein Verschulden. **59**, 311.

Lotterie. 1) Wer mit einem anderen in einer in Preußen verbotenen Lotterie gespielt hat, kann gegen diesen auf Herausgabe seines Gewinnanteils klagen. (G.) **58**, 279. — 2) Aus einem Vertrage zum gemeinschaftlichen Spielen in einer in Preußen verbotenen Lotterie kann nicht auf eine das Spiel bezweckende oder fördernde Handlung (Erwerb des Loses, Zahlung des Preises ꝛc) geklagt werden. (G.) **58**, 280. — 3) Das Eigentum an den Losen und dem Gewinn einer in Preußen verbotenen Lotterie wird nach dem Recht des auswärtigen Staates erworben und durch das preußische Verbotsgesetz nicht berührt. **58**, 281. — 4) Wird das Angebot eines Loses durch dessen Ziehung vor der Annahme hinfällig? **59**, 298. — 5) Bedeutung des Angebots eines Loses in einem so späten Zeitpunkt, daß mit der Ziehung des Loses vor Zugehen des Angebots und vor der Annahme zu rechnen war. **59**, 298. — 6) Bedeutung des Vorbehalts des Eigentums des Kollekteurs bis zur Bezahlung des Loses. **59**, 298. — 7) Was sind im Sinne des § 147 Abs. 2 BGB „regelmäßige Umstände", unter denen der Lotteriekollekteur die Antwort auf sein Angebot erwarten durfte? Liegt die auch nur vorübergehende Änderung des Aufenthaltsortes des Empfängers außerhalb derselben? **59**, 300. — 8) S. a. Syst. Reg. § 150 S. 120.

Lotteriekollekteur. S. Lotterie.

Lotterielos. 1) § 196 Nr. 5 BGB setzt gewerbsmäßigen Vertrieb von Lotterielosen voraus. **60**, 341. — 2) Miteigentum am Los begründet Miteigentum am Gewinn. **58**, 281. — 3) Im übrigen s. Lotterie.

Luftraum. 1) Wieweit erstreckt sich das Recht des Eigentümers eines Grundstücks auf den Luftraum? Kann er der Durchleitung fremder elektrischer Lichtkabel durch den Luftraum über seinem Grundstück widersprechen. Beweislast. **59**, 117. — 2) Immission von Sand in den Luftraum eines Grundstücks aus den Sandaufschüttungen auf einem Nachbargrundstück. Anwendung des § 823 BGB. **60**, 140.

M

Mahnung. 1) Die Bestimmung in einem Sukzessivlieferungsvertrage „Zahlung am Ende jeder Empfangswoche" ist keine kalendermäßige Bezeichnung im Sinne des § 284 Abs. 2 BGB und mit der Wirkung, daß der Schuldner ohne Mahnung in Verzug kommt. **60,** 84. — 2) Rechtswirksamkeit und Eintragungsfähigkeit des Verzichts des Eigentümers auf Vorlegung des Hypothekenbriefes bei der Mahnung. **57,** 342.

Mahnverfahren. Der Zessionar des Mahnklägers kann das von diesem durch Zustellung des Mahnbefehls anhängig gemachte Verfahren nicht gegen den Widerspruch des Beklagten durch Erhebung der Klage (§§ 693, 697 ZPO) fortsetzen. **58,** 99.

Mäkler. Mäklervertrag. Handelsmäkler. S. Syst. Reg. § 226 S. 166. Heiratsmäklervertrag s. dieses Wort.

Mala fides. S. Glaube, böser.

Mandat. Mandatar. S. Syst. Reg. § 144 (Auftrag ꝛc) S. 118.

Mängelanzeige. 1) Muß nach § 377 HGB die Mängelanzeige außer der Angabe der Mängel auch die Erklärung der Nichtgenehmigung der Ware enthalten? **54,** 68. — 2) Muß im Falle des § 377 Abs. 5 HGB das arglistige Verschweigen der Mängel für die Unterlassung rechtzeitiger Untersuchung und Mängelanzeige kausal gewesen sein? **55,** 210. — 3) Wonach bestimmt sich, ob die durch Einholung eines Gutachtens verzögerte Mängelanzeige noch als rechtzeitig anzusehen ist? **59,** 43. — 4) Umfang der Untersuchungspflicht aus § 377 Abs. 1 HGB beim Kaufe einer alten ausgebesserten Lokomobile zum Selbstgebrauch. **59,** 75. — 5) Wonach ist die Rechtzeitigkeit der Untersuchung am überseeischen Bestimmungsort zu beurteilen? **59,** 124. — 6) Der Begriff der ordnungsmäßigen Untersuchung und des ordnungsmäßigen Geschäftsganges im Sinne des § 377 HGB bestimmt sich nach objektiven Regeln. **59,** 45, 125. — 7) Kann die Mängelanzeige im Sinne und mit der Wirkung des § 478 BGB durch Erhebung der Wandelungsklage erfolgen? **59,** 151. — 8) Liegt in der Klagezurücknahme eine Zurücknahme der durch die Klage bewirkten Mängelanzeige? **59,** 154.

Mängel der Kaufsache, der Ware. 1) Begreift der Schadensersatz wegen verschuldet mangelhafter Lieferung einer Ware, wenn der Schuldner den Mangel bestritten und der Gegner daraufhin einen Prozeß gegen seinen Abkäufer geführt und verloren hat, ohne weiteres die dem Gegner hierdurch entstandenen Prozeßkosten in sich? **51,** 362; **52,** 348. — 2) Wirkung des Weiterverkaufs der wegen Mängel zur Verfügung gestellten Ware durch den Käufer, insbesondere wenn er dem Verkäufer verschwiegen ist? **54,** 81. — 3) Arglistiges Verschweigen von Mängeln bei Abschluß und Erfüllung eines Kaufvertrages nach BGB. **55,** 210. — 4) Wird der Schadensersatzanspruch wegen arglistigen Verschweigens eines Fehlers der Kaufsache durch deren vorbehaltlose Annahme in Kenntnis des Mangels auch gegen-

über der Klage aus § 826 BGB ausgeschlossen? **59**, 105. — 5) Unter welchen Voraussetzungen gelten Verpackungsmängel als Mängel der Ware? **59**, 121. — 6) Sind mangelhafte Beschaffenheit der Grubenfelder und der Erze Sachmängel der Aktien des Bergwerksunternehmens? Begründen sie einen Wandelungsanspruch des Käufers der Aktien? **59**, 240. — 7) Im übrigen s. Syst. Reg. § 136 f S. 108.

Mängel im Rechte des Verkäufers. S. Syst. Reg. § 136 e S. 107.

Mängel des Testaments. S. Syst. Reg. § 204 S. 158.

Mängel des Verfahrens. S. Syst. Reg. § 321 S. 215.

Mängel des Werkes. 1) Verjährung der Ansprüche des Bestellers eines Brunnens wegen Mängel desselben (§ 638 BGB). **56**, 41. — 2) Beim Werkvertrage hängt auch das Recht des Bestellers, wegen Mängel des Werks Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen, von der im § 634 Abs. 1 BGB bestimmten Voraussetzung ab. **56**, 81. — 3) Der Besteller kann beim Werkvertrage nicht statt des mangelhaften Werkes Herstellung eines neuen mangelfreien Werkes verlangen. **57**, 276. — 4) Der Besteller, der das Werk wegen behaupteter Mängel endgültig ablehnt, kann nicht zugleich die bloß verzögerliche Einrede des nicht erfüllten Vertrages aus den §§ 320, 273 BGB erheben. **58**, 176. — 5) Wesen des Schadensersatzanspruchs wegen Mängel des Werks. **58**, 179. — 6) Begründet der Verzug des Unternehmers mit der Beseitigung eines Mangels den Schadensersatzanspruch wegen Nichterfüllung aus § 635 BGB? **58**, 179.

Mangelhafte Erfüllung. Ist mangelhafte Erfüllung Nichterfüllung? **52**, 355.

Manifestation. S. Offenbarungseid.

Mäntel der Wertpapiere. Ist derjenige redlicher Pfandnehmer im Sinne der §§ 1207, 932 BGB, der die verpfändeten Wertpapiere unbesehen hinnimmt und daher den verdächtigen Umstand nicht bemerkt, daß er nur die Mäntel der Papiere ohne die Zins- und Erneuerungsscheine empfangen hat? **58**, 162, 165.

Markeneinkleben. Der Arbeitgeber haftet nach gemeinem und rheinisch-französischem Recht dem Arbeiter privatrechtlich nicht für das Einkleben der Alters- und Invaliditätsversicherungsmarken. **58**, 102.

Maschinen. 1) Welches räumliche Verhältnis erforderlich ist oder genügt, damit eine Maschine als Zubehör des Fabrikgebäudes angesehen werden kann, ist nicht nach einer bestimmten allgemeinen Regel, sondern lediglich nach Lage des Einzelfalls zu beurteilen (Lagern auf dem Fabrikhofe). **51**, 274. — 2) Hat der Besitzer einer Maschinenfabrik stets das Recht der Vorbenutzung an einer einem Dritten patentierten, aber vor der Patentanmeldung auch von einem seiner Angestellten erfundenen und in seiner Fabrik hergestellten Maschine? **56**, 224. — 3) Umfang der Untersuchungspflicht aus § 377 Abs. 1 HGB beim Kauf einer alten ausgebesserten Maschine. Lokomobile zum Selbstgebrauch. **59**, 75.

Massekosten. Die Auslagen und das Honorar des Konkursverwalters sind Massekosten. **53,** 193. — S. a. Masseschuld.

Masseschuld. 1) Der Gemeinschuldner ist Träger jeder Masseschuld. **52,** 332. — 2) Sind die vom Testamentsvollstrecker eingegangenen Wechselverbindlichkeiten und die dadurch veranlaßten Prozeßkosten Masseschulden des Nachlaßkonkurses? **60,** 30. — 3) Begründung einer Bereicherungsklage auf Rückzahlung eines vom Konkursverwalter irrtümlich als Masseschuld bezahlten Betrages. **60,** 420. — 4) Sind die nach der Konkursöffnung entstandenen Lohnforderungen der gewerblichen Arbeiter Masseschulden? **55,** 267.

Maximalhypothek. S. Höchstbetragshypothek.

Materialien der Gesetze. S. Syst. Reg. § 3 S. 17, § 284 (Prozeß) S. 194.

Mehrheit. 1) Inwiefern setzt die Beteiligung im Sinne des § 830 Abs. 1 Satz 2 BGB eine Gemeinsamkeit des Handelns der mehreren Beteiligten voraus? **58,** 357. — 2) Mehrheit der Subjekte der Schuldverhältnisse s. Syst. Reg. § 96 S. 84, insbesondere Mehrheit von Wechselausstellern § 268 S. 186, § 281 S. 190. Mehrheit von Erben § 213 S. 161. S. a. Kollektivvertreter.

Meistgebot. Kann ein bei der Zwangsversteigerung eines Grundstücks abgegebenes Meistgebot wegen Irrtums im Prozeßwege angefochten werden? **54,** 308.

Menge von Sachen oder Waren (im Sinne der BefrVorschr Nr. 3 Tarifst. 32 PrStempG). 1) Begriff der Menge im Sinne der BefrVorschr Nr. 3. **56,** 410. — 2) Sind drei Dampfer eine „Menge von Sachen" im Sinne der BefrVorschr Nr. 3? **55,** 197. — 3) In der BefrVorschr Nr. 3 sind unter Sachen oder Waren auch unkörperliche Sachen begriffen. **56,** 406. — 4) Anwendung der BefrVorschr Nr. 3 auf Lieferungsverträge über elektrischen Strom. **56,** 403. — 5) Wann sind Sachmengen im Sinne der BefrVorschr Nr. 3 als „im Betriebe" eines der Vertragspflichtigen hergestellt anzusehen? **55,** 195. — 6) Muß nach der BefrVorschr Nr. 3 der Vertragswille auf Erzeugung oder Herstellung der veräußerte Menge von Sachen im inländischen Betriebe einer der Vertragsparteien gerichtet sein? **53,** 216. — 7) Müssen die Befreiungsgründe der BefrVorschr Nr. 3 aus der Urkunde ersichtlich sein? **53,** 216, 291.

Miete. 1) Was ist unter einer erheblichen Gesundheitsgefährdung im Sinne des § 544 BGB zu verstehen? **51,** 211. — 2) Ist der dem Eigentümer eines zu enteignenden Gebäudes aus der Vorausbezahlung der Mieten erwachsene Vorteil zu berücksichtigen? (P.) **56,** 94. — 3) Die Pfändung der Mieten ist nach der Immobiliarbeschlagnahme unzulässig, wenn vor dieser eine Verpfändung der Mieten stattgefunden hat. **59,** 92. — 4) Mit dem Zeitpunkt des Eigentumserwerbs des Schuldners eintretende Konkurrenz zwischen dem Vermieter-(Verpächter-)Pfandrecht und dem Pfändungspfandrecht an einer in der Mietwohnung (auf dem Pachtgrundstück) des Schuldners gepfändeten, von ihm unter Eigentumsvorbehalt des Verkäufers

gekauften Sache. **60**, 73. — 5) Im übrigen s. Syst. Reg. § 139a (Miete) S. 113.

Mietbesitz. Besitz an einem Gebäude im Sinne des § 837 BGB ist nur der Eigenbesitz, nicht der Mietbesitz. **59**, 8.

Mietsentschädigung. Der Anspruch des Beamten auf Mietsentschädigung bei Versetzungen (G v. 24. Februar 1877) setzt voraus, daß der Vermieter dem Beamten die Wohnung für die fragliche Zeit frei gehalten hat. (P.) **52**, 286.

Mietzins. S. Miete.

Militäranwärter. 1) Voraussetzungen für die Einrechnung der Militärdienstzeit in die für die Pensionsberechtigung erforderliche Mindestdienstzeit bei den der Klasse der Militäranwärter angehörigen Kommunalbeamten. **51**, 45. — 2) Gesetzeskraft der Deklaration vom 29. Mai 1820 wegen Berücksichtigung invalider Militärpersonen bei Besetzung städtischer Posten. **57**, 127. — 3) Das durch Königl. Erlaß v. 20. Juni 1867 genehmigte Reglement über die Zivilversorgung der Militärpersonen v. 16. Juni 1867 enthält als Ausführungsvorschrift zu den Militärversorgungsgesetzen objektives Recht. **57**, 126, 132. — 4) Ungültigkeit der unter Verletzung der bisherigen Bestimmungen über die Militäranwärter erfolgten Anstellung von Zivilpersonen in städtischen Diensten nach § 14 MilitäranwärterG v. 21. Juli 1892. Bedeutung der Ausnahme in § 15 daselbst. **57**, 127. — 5) Die Bestimmungen der §§ 14, 15 MilitäranwärterG v. 21. Juli 1892 beziehen sich nicht nur auf Unterbeamte, sondern auch auf Subalternbeamte. **57**, 129. — 6) Darlegungs- und Beweispflicht, wenn eine Zivilperson rechtsgültige lebenslängliche Anstellung in städtischen Diensten, die Stadt aber deren Ungültigkeit wegen Verletzung der Bestimmungen über Versorgung der Militäranwärter behauptet. **57**, 131.

Militärbeamte. 1) Inwieweit finden auf die dem ostasiatischen Expeditionskorps zugewiesenen Militärbeamten, die nach Auflösung des Korps bei dessen fortgeführter Feldintendantur verwendet sind, die §§ 82 Abs. 1 und 84 Ziff. 5 der Kriegsbesoldungsvorschriften Anwendung? **58**, 328. — 2) Begriff des Servises der Militärbeamten. Gehört es zum Diensteinkommen? **59**, 415. — 3) Ist bei Versetzung eines Zivilbeamten der Militärverwaltung in das Amt eines Militärbeamten das Servis dieses Amtes in das etatsmäßige Diensteinkommen für die Ermittlung einzurechnen, ob das neue Amt kein geringeres Diensteinkommen gewährt, als das bisherige? **59**, 415.

Militärdienstzeit. S. Militäranwärter.

Militärfiskus. 1) Es gibt, abgesehen vom bayrischen, keinen Landesmilitärfiskus mehr, sondern nur noch einen Reichsmilitärfiskus. **53**, 242; **54**, 201; **55**, 172. — 2) Im übrigen s. Reichsmilitärfiskus.

Militärhoheit. Unterschied zwischen Ausübung der Militärhoheit und militärfiskalischen Anordnungen und Handlungen. **55**, 174.

Militärinvalide. S. Militäranwärter und Militärpersonen.

Militärpensionsgesetz. 1) Anrechnung der Militärdienstzeit bei Pensio-

nierung der im Kommunaldienst angestellten Militäranwärter nach § 107 MilPensG. **51**, 45. — 2) Begriff der Dienstbeschädigung nach § 59 MilPensG v. 27. Juni 1871. **54**, 160. — 3) Wie weit reicht die Beschränkung der Ansprüche gegen die Militär- und Marineverwaltung wegen Dienstbeschädigung nach dem MilPensG v. 22. Mai 1893? **54**, 161. — 4) Art. 20 MilPensG v. 22. Mai 1893 ist gegenüber dem BGB in Kraft geblieben. **54**, 162.

Militärpersonen. 1) Die durch frühere Landesversorgungsgesetze begründeten Verpflichtungen der Einzelstaaten gegen invalide Militärpersonen sind auf das Reich übergegangen. **53**, 242. — 2) Welche Behörde ist zur gesetzlichen Vertretung des Reichs in Rechtsstreitigkeiten über Pensionsansprüche der Militärpersonen, insbesondere über die durch frühere Landesgesetze gegen einen Einzelstaat begründeten Ansprüche, berufen? **53**, 243. — 3) Grundsätze für die Berechnung der Pension einer aus dem Heer zur Schutztruppe übergetretenen und hier zum Deckoffizier beförderten Militärperson. **58**, 1. — 4) Haftung des Militärfiskus für den von einem zu der betr. Verrichtung bestellten Offizier durch unvorsichtiges Umgehen mit militärfiskalischem Material (Zündapparaten) angerichteten Schaden. **55**, 171.

Minderjährige. 1) Verblieb im gemeinrechtlichen Gebiete Preußens nach Erlaß des Gesetzes v. 12. Juli 1875 betr. die Geschäftsfähigkeit Minderjähriger aus einem vormundschaftlich nicht genehmigten Geschäfte eines Minderjährigen noch eine naturalis obligatio? **51**, 288. — 2) Die Pflicht zur Aufsicht über Minderjährige ist nicht von der Aufsichtsbedürftigkeit der einzelnen abhängig. Umfang dieser Aufsichtspflicht. **52**, 73, 75. — 3) Ist im § 254 BGB unter „Verschulden" bei einem Minderjährigen etwas anderes zu verstehen als Vorsatz und Fahrlässigkeit? Ist § 828 Abs. 2 BGB auf dieses Verschulden anwendbar? **51**, 276; **54**, 404, 407; **59**, 222. — 4) Was ist unter der zur Erkenntnis der Verantwortlichkeit erforderlichen Einsicht im § 828 Abs. 2 BGB zu verstehen? **51**, 30; **53**, 156. — 5) S. a. Kind und Syst. Reg. § 201 (Altersvormundschaft) S. 158.

Minderkaufmann. 1) Die im § 4 HGB bezeichneten Gewerbetreibenden sind von der zur Gültigkeit der kumulativen Schuldübernahme erforderlichen Schriftform nicht befreit. **51**, 123. — 2) Ist § 25 Abs. 1 HGB auch auf den Minderkaufmann anwendbar? **55**, 83.

Minderung einer Rente. Für die Klage aus § 323 ZPO auf Minderung einer dem Beklagten früher rechtskräftig zuerkannten Rente ist der Gerichtsstand des früheren Prozesses (§ 767 ZPO) nicht begründet. **52**, 345.

Minderung. Minderungsklage. S. Preisminderung.

Minderwert. 1) Ist nach Abbruch eines von einer Straßenfluchtlinie betroffenen Gebäudes und Errichtung eines Neubaues in der neuen Fluchtlinie außer der entzogenen Bodenfläche auch der Minderwert des neuen Gebäudes zu vergüten? (P.) **57**, 215. — 2) Sind bei der Teilenteignung auf den Minderwert des Restgrundstücks die diesem aus dem Unternehmen erwachsenden allgemeinen Vorteile anzurechnen, ins-

besondere in den Fällen neuer Straßenanlagen? (P.) **57**, 245. — 3) Viehmängel. § 487 Abs. 1 BGB schließt nicht aus, daß beim Fehlen zugesicherter Eigenschaften als Schadensersatz wegen Nichterfüllung der Minderwert, den das Tier deswegen hat, beansprucht werden kann. **60**, 234.

Mindestgebot. S. Geringstes Gebot.

Mindestgehalt. Mindestgehalt an Mineralbestandteilen. S. Mineralbestandteile.

Mineralbestandteile. Gewährleistung bei gallisiertem Wein wegen Mangels des gesetzlichen Mindestgehalts an Mineralbestandteilen. **55**, 201.

Minerale, nicht regale. S. Bodenbestandteile.

Mißbrauch. Steht der die Herstellung der ehelichen Gemeinschaft mit Recht verweigernden Ehefrau gegen den auf Herausgabe der Kinder klagenden Ehemann die Einrede des Mißbrauchs seines Rechtes zu? **55**, 419.

Mitbeschädiger. 1) Nicht § 839 Abs. 1 Satz 2, sondern § 840 Abs. 1 BGB greift Platz, wenn mehrere Beamte ihre Amtspflicht verletzt haben und die Pflichtverletzung eines jeden für den Schaden kausal gewesen ist. **51**, 262. — 2) Kann durch ein Teilurteil einer von mehreren gemeinsam verklagten Mitbeschädigern dem Grunde nach zum Ersatz des ganzen Schadens verurteilt werden, weil sich der Anteil der einzelnen Mitbeschädiger an der Schadenszufügung nicht ermitteln läßt? **51**, 248. — 3) Inwiefern setzt die Beteiligung im Sinne des § 830 Abs. 1 S. 2 BGB eine Gemeinsamkeit des Handelns der mehreren Beteiligten voraus? **58**, 357.

Mitbieten. Abhalten vom Mitbieten in einer öffentlichen Versteigerung. S. Lizitation und Versteigerung.

Miteigentum. 1) Miteigentümern steht eine in eine Eigentümerschuld verwandelte, nicht valutierte Hypothek nach Verhältnis ihrer Bruchteile am Grundstück zu. **51**, 400. — 2) Wie hat die Auseinandersetzung und deren Vollziehung durch Eigentumsübertragung bezüglich eines Grundstücks zu erfolgen, das ein vor dem 1. Januar verstorbener Erblasser mehreren Personen zugewendet hat? **52**, 174. — 3) Letztwillige Zuwendung einer Einzelsache an Mehrere begründet kein Miteigentum zur gesamten Hand, sondern ein solches nach Bruchteilen. Anwendung des Art. 173 EGzBGB. **52**, 176. — 4) Erwirbt der Gläubiger eine auf den Anteilen mehrerer Miteigentümer eingetragene Briefhypothek nur dann, wenn sämtliche Miteigentümer ihm den Hypothekenbrief übergeben? **52**, 361. — 5) Welche Rechte haben seit dem 1. Januar 1900 die Nachbarn an einer Scheidemauer, die vorher in ihrem Miteigentum nach Bruchteilen stand? **53**, 307. — 6) Wie kann der Vollstreckungsgläubiger eines Miteigentümers die fehlende Eintragung der Bruchteile, zu denen die Miteigentümer berechtigt sind, im Grundbuch herbeiführen? **54**, 85. — 7) Gehört ein Grundstück, an dem nach dem Grundbuch Miteigentum zu bestimmten Anteilen besteht, schon deshalb zum Gesellschaftsvermögen, weil die Miteigentümer es für die Gesellschaft erworben hatten? **54**, 104. — 8) Bei einem

vor 1900 von einer Gesamtheit von Miteigentümern abgeschlossenen Kaufvertrage richtet sich die Klagberechtigung des einzelnen gegen den Käufer nach früherem Recht. **55**, 286. — 9) Erwarb nach bisherigem Recht die offene Handelsgesellschaft das Eigentum an einem eingebrachten, im Miteigentum der Gesellschaft stehenden Grundstück schon durch Einbringen oder erst durch Auflassung und Eintragung? **56**, 96. — 10) Zur Änderung der Bruchteile von Mieteigentümern an einem Grundstück ist Auflassung und Eintragung erforderlich. **56**, 100. — 11) Wesen des Rechts des einzelnen Miteigentümers. **56**, 100. — 12) Konnte nach preußischem Recht für ein im Miteigentum stehendes Grundstück von einzelnen Miteigentümern eine Grunddienstbarkeit im Wege der Ersitzung erworben werden? **56**, 204. — 13) Am Vermögen der Gesellschaft des BGB und des HGB besteht kein Miteigentum, sondern Eigentum zur gesamten Hand. **56**, 101, 208, 432; **57**, 434. — 14) Zur Umwandlung des Miteigentums in Gesamteigentum (Miteigentum der Gesellschafter in Gesellschaftseigentm) und umgekehrt (Gesamteigentum der Miterben in Miteigentum) ist bei Grundstücken Auflassung und Eintragung erforderlich, der Vertrag bedarf der Form des § 313 BGB. **56**, 101; **57**, 434. — 15) Erwerb des Miteigentums an den Losen einer in Preußen verbotenen Lotterie. **58**, 281. — 16) Miteigentum am Lose begründet Miteigentum am Gewinne. **58**, 281. — 17) Miteigentum des Eigentümers am Hypothekenbrief zu dem zur Eigentümergrundschuld gewordenen Teile der Hypothek. Anspruch desselben gegen den Hypothekengläubiger auf Aufhebung der Gemeinschaft durch Mitwirkung zur Herstellung von Teilhypothekenbriefen. **59**, 318. — 18) Die Miteigentümer eines Grundstücks können über eine von ihnen durch Bezahlung einer Hypothek angefallene Eigentümergrundschuld nur gemeinschaftlich verfügen. **60**, 270. — 19) Zu den selbständig ausübbaren Individualrechten der Miteigentümer, denen durch Bezahlung einer Hypothek einer Eigentümergrundschuld angefallen ist, gehört die Beschaffung der Löschungsbewilligung des Gläubigers. **60**, 270. — 20) Das durch eine Gemeinschaft zu Bruchteilen an einem bestimmten Grundstück begründete Miteigentum begründet nach Code civil und BadLR eine Mitberechtigung der mehreren Eigentümer zu ideellen Anteilen am Grundstück. **60**, 312.

Miteigentumsanteil. Kann auf die unter früherem Recht an dem Anteil eines Miteigentümers begründeten sog. Teilhypotheken des badischen (rheinisch-französischem) Rechts nach Inkrafttreten des BGB noch LRS 883 (Art. 883 Code civil) angewandt werden? **60**, 306.

Miterben. 1) Charakter der Miterbengemeinschaft. **60**, 128. — 2) Im übrigen s. Syst. Reg. § 218 (Mehrheit von Erben) S. 161.

Mitglieder. Mitgliedschaft. 1) Bei Vereinen macht das Erlöschen der Mitgliedschaft durch Austritt die nachfolgende Ausschließung des ausgeschiedenen Mitgliedes unzulässig. **51**, 66. — 2) Der Gerichtsstand des § 22 ZPO ist auch im Falle einer Rechtsnachfolge auf aktiver und passiver Seite gegeben. **54**, 207. — 3) Die Ordnungsstrafen des

§ 160 GenG sind nicht gegen den Vorstand, sondern gegen dessen einzelne Mitglieder zu richten. **56**, 430. — 4) Mitglieder und Mitgliedschaft eingetragener Genossenschaften. S. Syst. Reg. § 230 S. 170. — 5) S. ferner Aufsichtsrat, Gesellschafter, Verein und das folgende Wort.

Mitgliederverzeichnis. Sind in der durch das GenG (§ 33 Abs. 2) vorgeschriebenen jährlichen Veröffentlichung des Mitgliederbestandes unter den „am Jahresschlusse der Genossenschaft angehörigen Genossen" die im Laufe des Jahres verstorbenen Mitglieder noch mitzuteilen? **56**, 425.

Mitkläger. S. Streitgenossen.

Mitreeder. S. Reeder. Reederei.

Mitschuldner. S. Gesamtschuldner. Gerichtsvollzieher (Nr. 3).

Mittäter. S. Mitbeschädiger.

Mitteilung. Unanwendbarkeit des § 824 Abs. 2 BGB, wenn jemand eine ihm bekannte Tatsache in unrichtiger oder irreführender, den Kredit eines anderen schädigenden Form mitteilt. **57**, 157.

Mittelbarer Besitz. S. Besitz.

Mittelbare Vertretung. Durch die vom mittelbaren Vertreter mit Dritten abgeschlossenen Geschäfte wird diesen gegenüber nur der Vertreter, nicht der Vertretene berechtigt und verpflichtet. **58**, 276.

Mitverursachung. S. Mitverschulden.

Mitwirkendes eigenes Verschulden des Beschädigten. Mitverschulden. 1) Begriff des Verschuldens des Beschädigten im § 254 Abs. 2 BGB. **52**, 351. — 2) Liegt bei dem an Gärten, Baumschulen ꝛc angerichteten Wildschaden ein Mitverschulden des Beschädigten in der Nichtinstandhaltung vorhandener Einfriedigungen? **52**, 351. — 3) Anwendung des § 254 Abs. 1 BGB auch bei Schadensersatzansprüchen aus dem Reichshaftpflichtgesetze. **53**, 77, 399. — 4) Das Mitverschulden in den Fällen der §§ 254, 846 BGB setzt nicht unbeschränkte Geschäftsfähigkeit voraus. Entsprechende Anwendung des § 828 Abs. 2 BGB auf das Mitverschulden jugendlicher Verletzter. **51**, 276; **54**, 404, 407; **59**, 222. — 5) Anwendung der §§ 254, 846 BGB auch, wenn jemand ohne Verschulden Schadensersatz zu leisten hat. **51**, 277; **53**, 77, 399. — 6) Nach § 254 Abs. 1 BGB kommt es nicht auf den Grad des beiderseitigen Verschuldens, sondern auf das Maß der beiderseitigen Verursachung des Schadens an. **53**, 399; **54**, 14. — 7) In der Regel fällt die Frage nach dem Maße der beiderseitigen Verursachung des Schadens mit der Frage nach der Schwere des beiderseitigen Verschuldens zusammen. **54**, 14. — 8) Anwendung des § 254 BGB bei den Entschädigungsansprüchen wegen ungerechtfertigter Arrestausbringung. **54**, 347. — 9) Kann bei Beschädigung eines Kindes unter sieben Jahren § 254 BGB in Anwendung kommen? **54**, 409. — 10) Wer ist im Sinne des § 254 BGB der Beschädigte? **54**, 409; **55**, 31. — 11) Bedeutet Verschulden im § 254 BGB im weiteren Sinne „Verursachen?" **54**, 410. — 12) Ist „Verschulden" im § 254 BGB mit „schuldvoller Handlung" gleichbedeutend? **54**, 411.

— 13) Findet § 254 BGB auch im Falle eines mitwirkenden Verschuldens des nach den §§ 844, 845 BGB ersatzberechtigten Dritten Anwendung? **55**, 29. — 14) Die Anwendung des § 254 BGB ist nicht auf Vertragsverhältnisse beschränkt. **51**, 277; **55**, 320. — 15) Einwand der Mitverursachung des Schadens (§ 254) BGB durch die eigene Schiffsbesatzung des Reeders, der Ersatz des seinem Schiffsvermögen zugefügten Schadens von einem andern Reeder beansprucht. **55**, 321; **59**, 311. — 16) Hat der Gläubiger, der vom Gerichtsvollzieher Ersatz des ihm von diesem durch gesetzwidrige Pfändung verursachten Schadens beansprucht, nach den §§ 254 Abs. 2 und 278 BGB das Mitverschulden seines Anwalts, der den Gerichtsvollzieher beauftragt hat, zu vertreten? **54**, 329. — 17) Verpflichtung des Geschädigten als Schuldners, nach § 254 Abs. 2 BGB, den Gegner auf einen ungewöhnlich hohen Schaden aufmerksam zu machen bzw. den Schaden abzuwenden oder zu mindern. **55**, 331. — 18) Der Geschädigte haftet in den Fällen der Anwendung des § 278 in Verbindung mit § 254 Abs. 2 BGB für das Verschulden der im § 278 bezeichneten Personen bei Erfüllung der Pflicht zur Schadensabwendung ꝛc. **55**, 331. — 19) Müssen in den Fällen der Anwendung des § 278 in Verbindung mit § 254 Abs. 2 BGB die im § 278 bezeichneten Personen speziell für die Tätigkeit der Schadensabwendung ꝛc zugezogen oder hiermit besonders beauftragt sein? **55**, 332. — 20) Der rechtsgeschäftliche Vertreter als solcher gehört nicht zu den in § 278 BGB bezeichneten Personen. Kann er als Gehilfe in Betracht kommen? **55**, 331. — 21) Mitwirkendes Verschulden eines Angestellten des Eisenbahnunternehmers in Fällen des Reichshaftpflichtgesetzes bei Anwendung des § 254 BGB. **56**, 156. — 22) Mitverschulden des Wandelung verlangenden Käufers, wenn die Unmöglichkeit der Rückgabe der Sache eingetreten ist, nachdem der Verkäufer in Rücknahmeverzug geraten ist. **56**, 268. — 23) Mitverschulden des Wegeberechtigten an einem Unfalle, den er auf dem vom Eigentümer zu unterhaltenden Wege infolge von Glatteis erlitten hat. **56**, 382. — 24) § 254 BGB setzt das Bestehen einer Schadensersatzpflicht auf seiten des Gegners des Beschädigten voraus. **57**, 89. — 25) Keine, auch nicht analoge Anwendung des § 254 BGB, wenn in den Fällen der Nichtigkeit oder Anfechtung einer Willenserklärung (§§ 118—120 BGB) eine Schadensersatzpflicht des Erklärenden auf Grund des § 122 Abs. 2 BGB ausgeschlossen ist. **57**, 89. — 26) Wählt der Verkäufer gemäß § 326 BGB Schadensersatz wegen Nichterfüllung, so findet auf den Selbsthilfeverkauf § 254 BGB, nicht § 373 BGB Anwendung. **57**, 107. — 27) Mitverschulden des Trainers, der durch das Pferd beim Trainieren verletzt wird. **58**, 414. — 28) Ist im § 254 BGB unter Verschulden bei einem Minderjährigen etwas anderes zu verstehen als Vorsatz und Fahrlässigkeit? Ist § 828 Abs. 2 BGB auf dieses Verschulden anwendbar? **59**, 221. — 29) In den Fällen des Reichshaftpflichtgesetzes ist bei Anwendung des § 254 BGB abzuwägen, in welchem Maße das Verschulden des Verletzten und die Betriebsgefahr

(ohne ein Verschulden des Unternehmers) den Unfall verursacht haben. **53**, 75, 398; **56**, 155. — 30) Die Abwägung des beiderseitigen Verschuldens im Falle des § 254 BGB ist eine der Prüfung des Revisionsgerichts unterliegende Rechtsfrage. **60**, 35. — 31) Unter welcher Voraussetzung liegt in der Weigerung eines durch einen Unfall Verletzten, sich einer Anstaltsbehandlung zu unterwerfen, dem Entschädigungspflichtigen gegenüber ein Verschulden im Sinne des § 254 Abs. 2 BGB? **60**, 149.

Motive der Gesetze. Die Motive eines Gesetzentwurfes haben als eine nicht von den gesetzgebenden Faktoren herrührende Privatarbeit nicht die Bestimmung noch die Macht, das Gesetz zu deklarieren. **51**, 274. — 2) Im übrigen s. Syst. Reg. § 3 S. 17, § 284 (Prozeß) S. 194.

Mühlenfabrikate. Fallen auch die an einer ausländischen Börse abgeschlossenen börsenmäßigen Termingeschäfte über Mühlenfabrikate unter das Verbot des § 50 Abs. 3 BörsG? **55**, 183.

Mündel. S. Syst. Reg. § 201 (Altersvormundschaft) S. 158.

Mündliche Bestellung einer Willenserklärung. Wann gilt die einem anderen gegenüber abzugebende Willenserklärung als ihm zugegangen, wenn sie in seiner Wohnung an einem hierzu geeigneten Hausgenossen zur Bestellung an ihn mündlich abgegeben ist? **60**, 334.

Mündliche Nebenabreden. 1) Einwand des anders verabredeten als niedergeschriebenen Vertrages nach BGB. **52**, 25. — 2) Kann gegenüber einer Klage auf Auflassung der Beklagte die Feststellung verlangen, daß im Falle der Auflassung bestimmte neben dem formgerechten Veräußerungsvertrage getroffene mündliche Vereinbarungen wirksam werden? **54**, 108. — 3) Kann die Annahme des ein Grundstück betreffenden Verkaufsangebots durch formlose Vereinbarung einer Vertragsstrafe für den Fall ihrer Ablehnung gesichert werden? **53**, 261. — 4) Jede Partei kann vor der Auflassung von mündlichen Abreden bezüglich der Grundstücksveräußerung einseitig wieder abgehen. **54**, 109. — 5) Mündlichen Abreden gegenüber, von denen eine Partei vor der Auflassung wieder abgegangen ist, hat die Auflassung keine Heilkraft. **54**, 109. — 6) Kann die Bestimmung in einem Grundstücksveräußerungsvertrage, daß frühere formlose Abverkäufe von Trennstücken an Dritte wirksam sein sollen, durch Auflassung und Eigentumseintragung aus dem Hauptvertrage gültig werden? **57**, 164.

Mündliche Vereinbarungen. S. Mündliche Nebenabreden.

Mündliche Verhandlung. 1) Ist es zulässig, daß in der Berufungsverhandlung statt der Parteien einer der Richter den Inhalt der erstinstanzlichen Verhandlungen vorträgt? **54**, 7. — 2) Findet Beschwerde gegen die Entscheidung statt, durch die im Falle des § 937 ZPO entgegen dem Antrage der Partei mündliche Verhandlung angeordnet wird? **54**, 348. — 3) Kein Unterschied zwischen Ladung zur mündlichen Verhandlung und Ladung zum Termin. **54**, 22. — 4) Unzulässigkeit der Beschwerde gegen die Ablehnung des im Falle des § 275 Abs. 2 ZPO gestellten Antrages, die Verhandlung zur Haupt-

sache anzuordnen. **57**, 416. — 5) Notwendigkeit der mündlichen Verhandlnng über den im Falle des § 275 Abs. 2 ZPO gestellten Antrag, Verhandlung zur Hauptsache anzuordnen. **57**, 417.

Mündliche Zusicherung von Eigenschaften beim Grundstückskauf. 1) Kann beim Fehlen nur mündlich zugesicherter Eigenschaften eines in der Form des § 313 BGB verkauften, aber noch nicht aufgelassenen Grundstücks der Käufer auf Wandelung klagen? **52**, 3. — 2) Nichtigkeit eines formgerechten Veräußerungsvertrages wegen Nichtaufnahme einer wesentlichen mündlichen Zusicherung. **60**, 339. — 3) Bedeutung einer nach der Willenseinigung, aber vor der notariellen Beurkundung getroffenen Abrede über eine Eigenschaft des verkauften Grundstücks. **54**, 222.

Muskelverletzung. Kann eine durch eine ungeschickte Bewegung verursachte Muskelverletzung als ein Unfall im Sinne der Bedingungen einer Unfallversicherung angesehen werden? **55**, 408.

Musterschutz. S. Gebrauchsmuster.

Mutung. 1) Das mit einer Mutung begehrte Feld ist gegen spätere Mutungen nicht geschlossen, wenn infolge von Unrichtigkeiten der dem Situationsriß zugrunde liegenden Katasterkarte das angegebene Feld die gesetzliche Feldesgröße übersteigt. **57**, 147. — 2) In dem in Nr. 1 bezeichneten Fall hat die nachträgliche Berichtigung des Situationsrisses keine rückwirkende Kraft gegenüber einer inzwischen eingelegten rechtmäßigen Mutung. **57**, 147.

Mutter. 1) Kann der Vater der auf § 1603 Abs. 2 BGB gestützten Steigerung seiner Unterhaltspflicht dadurch begegnen, daß er das minderjährige unverheiratete Kind auf die Unterhaltspflicht der Mutter verweist? **57**, 70. — 2) Ist, solange der Vater des Kindes lebt, die Mutter überhaupt nicht unterhaltspflichtig? **57**, 73. — 3) Kann das Anerkenntnis der Vaterschaft (§ 1718 BGB) dem unehelichen Kinde gegenüber angefochten werden, wenn der Anerkennende hierzu durch arglistige Täuschung der Mutter bestimmt worden ist? **58**, 348.

N

Nachbar. Nachbargrundstücke. Nachbarrecht. 1) Schadensersatzanspruch gegen den ausführenden Baumeister wegen Beschädigung eines Nachbargrundstücks durch Vertiefung. Die §§ 909 BGB und § 367 Nr. 14 StGB sind Schutzgesetze im Sinne des § 823 Abs. 2 BGB. **51**, 179. — 2) Haftung der Eisenbahn für den an Nachbargrundstücken infolge der Bahnanlagen und späterer Arbeiten entstandenen Schaden. **53**, 24. — 3) Können die Nachbarn auf Grund des § 906 oder des § 826 BGB auf Einstellung des auf einem Grundstück stattfindenden unzüchtigen Treibens (Bordellbetriebes) klagen? **57**, 239. — 4) Ein Überbau im Sinne des § 912 BGB kann sich über ein ganzes Nachbargrundstück erstrecken. **52**, 16. — 5) Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit sind zu verneinen, wenn der Bauende zu der Annahme

berechtigt war, daß er über die Grenze bauen dürfe. **52,** 17. — 6) Im übrigen s. Immission.

Nacherbe. 1) Wann kann der Nacherbe vom Vorerben Sicherheitsleistung, wann Entziehung der Verwaltung des Vorerben verlangen? **59,** 201. — 2) Beginn der Ausschlagungsfrist für den als Nacherben eingesetzten Pflichtteilsberechtigten, dessen Erbteil die Hälfte des gesetzlichen Erbteils übersteigt. **59,** 341. — 3) Zur Frage, ob der von Ehegatten in einem gemeinschaftlichen Testamente, durch das diese zunächst sich gegenseitig zu Erben eingesetzt haben, eingesetzte Dritte nur Ersatzerbe oder Ersatz- und Nacherbe ist. **60,** 115.

Nachfolger. S. Rechtsnachfolge.

Nachfrist. 1) Bedurfte die gemäß § 356 HGB aF gesetzte Nachfrist der Bezeichnung als solche? **55,** 120. — 2) Wurden durch Gewährung einer Nachfrist gemäß Art. 356 HGB aF die Verzugsfolgen beseitigt? **55,** 120. — 3) Eine Nachfrist darf im Falle des § 18 GBO nicht gewährt werden. **60,** 396. — 4) Im übrigen s. Frist.

Nachgiebiges Recht. S. Syst. Reg. § 8 S. 28, § 287 (Prozeß) S. 194.

Nachlässigkeit. S. Fahrlässigkeit.

Nachlässigkeitsklausel. 1) Wirksamkeit und Tragweite der sog. Nachlässigkeitsklausel in Konnossementen. **52,** 402. — 2) Geltung der Negligenzklausel auch bei einem durch nautisches Verschulden des Schiffers herbeigeführten Fall der großen Haverei. **60,** 405.

Nachlaß. 1) Gehört, wenn ein Lebensversicherungsvertrag zugunsten eines Dritten auf den Todesfall des Versicherungsnehmers geschlossen ist, das Recht auf die Versicherungssumme zum Nachlaß des Versicherungsnehmers? **51,** 405. — 2) Rechtlicher Charakter der Verfügung eines Miterben über seinen Anteil am Nachlaß. Stellung des Erwerbers. **60,** 131. — 3) Bedeutung und Wirkung der Pfändung des Anteils eines Miterben am Nachlaß. **60,** 133.

Nachlaßangelegenheiten. Der eine von zwei Testamentsvollstreckern kann gültig in Nachlaßangelegenheiten mit dem anderen Rechtsgeschäfte abschließen. (G. BGB.) **58,** 300.

Nachlaßforderungen. S. Nachlaßgläubiger.

Nachlaßgläubiger. 1) Unterliegt der Erwerb des Dritten aus einer zu seinen Gunsten von einem anderen auf den Todesfall genommenen Lebensversicherung der Anfechtung durch die Nachlaßgläubiger des Versicherungsnehmers? **51,** 405. — 2) Verhältnis desjenigen, dem ein Pfandrecht oder ein Nießbrauch an dem Erbteil eines Miterben von diesem bestellt ist, zu den Nachlaßgläubigern. **60,** 131. — 3) Die Nachlaßgläubiger können gegen die Erben vor Annahme der Erbschaft keinen Arrest ausbringen. **60,** 179. — 4) Vor Annahme der Erbschaft fehlt den Erben die Passivlegitimation für die Klagen der Nachlaßgläubiger. **60,** 181. — 5) Geht im Nachlaßkonkurse auf den beschränkt haftenden Erben das Absonderungs-(Hypotheken)recht eines von ihm aus eigenen Mitteln befriedigten Nachlaßgläubigers über? **55,** 161. — 6) Dem Begehren auf Durchführung einer Nachlaß-

forderung gegen die Erben (durch Klage, Arreste) ist vor Annahme der Erbschaft die gerichtliche Hilfe von Amts wegen zu versagen. **60**, 181.

Nachlaßgericht. 1) Ist Reichs- oder Landesrecht für die Frage maßgebend, ob ein vom Notar aufgenommener und offen verwahrter Erbvertrag nach Eröffnung durch das Nachlaßgericht bei diesem zu verbleiben hat oder dem Notar zurückzugeben ist? **53**, 393. — 2) Inanspruchnahme der Fürsorge des Nachlaßgerichts gemäß § 1960 BGB, in der Zeit vor Annahme der Erbschaft statt des nicht zulässigen Arrestes. **60**, 182.

Nachlaßgrundstück. 1) Die Umwandlung des Gesamteigentums der Erben an einem Nachlaßgrundstück in Miteigentum bedarf bei Grundstücken der Auflassung und Eintragung, der Vertrag der Form des § 313 BGB. **57**, 433. — 2) Der eine von zwei Testamentsvollstreckern kann gültig an den anderen ein Nachlaßgrundstück veräußern. (G. BGB). **58**, 300. — 3) Wie hat die Auseinandersetzung und deren Vollziehung durch Eigentumsübertragung zu erfolgen, wenn ein vor dem 1. Januar 1900 verstorbener Erblasser mehreren Personen ein Grundstück zugewendet hat? **52**, 174.

Nachlaßkonkurs. Nachlaßkonkursverwalter. 1) Geht auf den beschränkt haftenden Erben das Hypotheken (Absonderungsrecht) des von ihm aus eigenen Mitteln befriedigten Gläubigers über? **55**, 161. — 2) Kann der Nachlaßkonkursverwalter die Zuwendung aus einem vom Verstorbenen zugunsten eines Dritten geschlossenen Lebensversicherungsvertrage diesem gegenüber auf Grund der §§ 30 ff. KO anfechten? **51**, 403. — 3) Sind die von einem Testamentsvollstrecker eingegangenen Wechselverbindlichkeiten und die dadurch veranlaßten Prozeßkosten Masseschulden des Nachlaßkonkurses? **60**, 30.

Nachlaßpfleger. 1) Durch Bestellung eines Nachlaßpflegers wird jeder etwaige Arrestgrund für einen Arrest gegen die Erben beseitigt. **60**, 182. — 2) Pflicht des Nachlaßpflegers, nicht nur den Erben in Nachlaßprozessen aktiv und passiv zu vertreten, sondern auch für die Erhaltung des Nachlasses zu sorgen. **60**, 182.

Nachlaßschulden. Haftung desjenigen, an den ein Miterbe seinen Anteil am Nachlaß veräußert hat, für die Nachlaßschulden neben dem veräußernden Miterben. **60**, 131.

Nachnahmesendung. Bedeutung einer Nachnahmesendung mit dem Vermerk. „Nach einmaliger Präsentation sofort zurück". **59**, 299.

Nachprüfung der höheren Instanz. 1) Die vom Instanzrichter nach seinem Ermessen zutreffende Entscheidung, ob für die öffentliche Zustellung der Nachweis des unbekannten Aufenthalts der Partei (§ 203 ZPO) geliefert ist, unterliegt nicht der Nachprüfung in der Rechtsmittelinstanz. **59**, 265. — 2) Der Nachprüfung des Revisionsgerichts unterliegt: a. Die Auslegung einer im Prozeß abgegebenen Parteierklärung **51**, 321. b. Die Frage, ob eine bestimmte Handlung gegen die guten Sitten verstößt. **51**, 383; **58**, 220. c. Die Abwägung des beiderseitigen Verschuldens im Falle des § 254 BGB. **60**, 35. d. Die Befolgung der Zurückverweisung der Sache an einen anderen Senat

des Berufungsgerichts. **53**, 6. — 3) Der Nachprüfung des Revisionsgerichts unterliegen nicht die tatsächlichen Fragen a. ob die erforderlichen Sicherungsmaßregeln im Sinne des § 909 BGB und § 367 Ziff. 14 StGB getroffen sind. **51**, 178; b. ob der jugendliche Verunglückte die erforderliche Einsicht zur Erkenntnis der Verantwortlichkeit seiner eigenen Handlung hatte. **51**, 276.

Nachrede, üble. 1) Üble Nachrede im Sinne des UnlWG. Begründet sie, auch wenn sie nicht zu Zwecken des Wettbewerbs erfolgt, einen Anspruch auf Unterlassung? **53**, 400; **58**, 210. — 2) Üble Nachrede im Sinne des § 824 BGB. S. Kreditgefährdung.

Nachschüsse. Nachschußpflicht. 1) Unterliegen die Beschlüsse der Gesellschaften mbH über Einforderung von Nachschüssen der Versteuerung nach Maßgabe der Tarifst. 25a PrStempG? **54**, 336. — 2) Begrifflicher Unterschied zwischen Kapitalserhöhung und Nachschüssen bei den Gesellschaften mbH. **54**, 337. — 3) Das Wort Nachschüsse hat im PrStempG (Tarifst. 25a) denselben Sinn wie im Gesetze vom 20. April 1892 über die Gesellschaften mbH. **54**, 339. — 4) Ist die Nachschußpflicht bei den Versicherungsgesellschaften auf Gegenseitigkeit unbeschränkt? **56**, 296.

Nachverfahren. 1) Das Nachverfahren im Wechselprozeß kann weder als Einspruch noch als Rechtsmittel gelten. **54**, 306. — 2) Ist auf ein rechtskräftiges Vorbehaltsurteil im Wechselprozeß das auf einen vom Kläger geleisteten Parteieid ergangen ist, § 707 ZPO anwendbar, wenn Beklagter im Nachverfahren glaubhaft macht, daß der Kläger einen wissentlich falschen Eid geleistet hat? **54**, 304. — 3) Das Nachverfahren im Wechselprozeß ist bei derjenigen Instanz fortzusetzen, in welcher der Vorbehalt ausgesprochen worden ist. **57**, 186. — 4) Unterliegt das im Nachverfahren eines Wechselprozesses erlassene Berufungsurteil der Aufhebung, wenn das Nachverfahren unzulässigerweise bei der ersten Instanz eingeleitet worden ist? **57**, 186.

Namen. Namensrecht. 1) Kann in dem Vertriebe von Waren, die objektiv rechtmäßig mit dem Namen eines anderen als Warenzeichen versehen sind, ein Eingriff in dessen Namensrecht liegen? **51**, 271. — 2) Kann derjenige, dessen Namen ein anderer sich als Warenzeichen hat eintragen lassen, auf Grund des § 12 BGB die Löschung des Zeichens verlangen? **54**, 42. — 3) Liegt in dem Namensrecht das Recht auf ausschließlichen Gebrauch dieses Namens? **56**, 190. — 4) Verletzung des Namensrechts durch unbefugten Gebrauch einer Firma. **56**, 190. — 5) Kann der Inhaber einer Firma für einen in dieser vorkommenden Namen, den er selbst nicht trägt, den Schutz des § 12 BGB beanspruchen? **59**, 285. — 6) In dem Verkauf einer Ware unter einem Namen, der einem anderen für eine gleichartige, unter diesem Namen bekannte und beliebte Ware zeichenrechtlich geschützt ist, kann ein Verstoß gegen § 6 UnlWG liegen. **60**, 190.

Namensschrift. Die Unterschrift ist im BGB und in der ZPO die für eine bestimmte Stelle der Urkunde vorgesehene Namensschrift. **57**, 69.

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

Rebenzeugen. [illegible] der Anspruch des Arbeitnehmers auf Rebenzeugen [illegible] bei deren Fälligkeit noch in ungefährdeter Lage [illegible] gegen die guten Sitten? 36, 362.

Nebenforderung. 1) Nebenforderungen im Sinne des § 4 ZPO sind: a) Der neben dem Handelsmann [illegible] Anspruch auf Ersatz der Futterkosten. 32, 166. [illegible] Anspruch der Anspruch auf Ersatz der Kosten des Zwangsvollstreckungsprozesses. Prozeßkosten als „Schaden". 36, 92. [illegible] der Klage gegen den Bürgen der gemäß § 767 Abs. 2 BGB [illegible] Anspruch auf Erstattung der dem Gläubiger im Prozeß [illegible] Hauptschuldner erwachsenen Kosten. 36, 257. — 2) Zu [illegible] der beiden Haupt- und Nebenforderungen (Zinsen) eingelegten Revision, wenn der die Revisionssumme [illegible] Forderung nicht, von dem unter der Revisionssumme blei-

benden Teile der Hauptforderung, wegen dessen Revision eingelegt ist, gefordert wird. **60**, 112.

Nebenintervenient. 1) Tragweite des § 68 ZPO. **54**, 354. — 2) Form der Zurücknahme der Nebenintervention. **56**, 29. — 3) Im Falle des Vergleichs der Hauptparteien ist auf Antrag des Nebenintervenienten über die Kosten der Nebenintervention zu entscheiden. **56**, 114. — 4) Ist in dem in Nr. 3 bezeichneten Falle der Entscheidung der Vergleich der Hauptparteien oder die materielle Sachlage zugrunde zu legen? **56**, 115. — 5) Belastung der in der Rechtsmittelinstanz tätig gewordenen Hauptpartei mit den Kosten des vom Nebenintervenienten eingelegten, erfolglosen Rechtsmittels. **59**, 173.

Nebensache. S. Syst. Reg. § 26 § 47.

Negatives Vertragsinteresse. S. Interesse. Vertragsinteresse.

Negative Feststellungsklage. S. Feststellungsklage.

Negatorische Klage. S. Syst. Reg. § 62 (Negatorische Klage) S. 68.

Negligenzklausel. S. Nachlässigkeitsklausel.

Negotiorum gestio. S. Geschäftsführung ohne Auftrag.

„Netto Kasse gegen Konnossement." 1) Verpflichtet diese Klausel unbedingt zur Zahlung des Kaufpreises bei Übergabe des Ladescheins? **59**, 25 — 2) Tritt beim Kauf unter dieser Klausel trotz Zahlungsweigerung Zahlungsverzug nicht ein, wenn jene aus damals vom Käufer nicht geltend gemachten oder gekannten Gründen gerechtfertigt war? **59**, 25.

Neu aufgefundene Urkunden. S. Restitutionsklage.

Neubau. 1) Zur Frage, ob und wie bei der auf Grund des Ertragswertes erfolgenden Wertsfeststellung eines zu enteignenden Gebäudes auf die künftige Notwendigkeit eines Neubaues Rücksicht zu nehmen ist. (P.) **54**, 115. — 2) Bei der Enteignung haben im Falle der Entschädigung des Eigentümers unter der Fiktion des Neubaues die Nebenberechtigten sich wegen ihrer Entschädigung nur an jenen zu halten. **51**, 222.

Neuer Anspruch. Liegt in der Erhebung eines in der Klagschrift enthaltenen, in der mündlichen Verhandlung erster Instanz aber nicht verlesenen Klagantrags in der Berufungsinstanz die Geltendmachung eines neuen Anspruchs? **59**, 398.

Neuer selbständiger Beschwerdegrund. 1) Zum Begriff des neuen selbständigen Beschwerdegrundes. **60**, 407. — 2) In der Unzulässigkeitserklärung der Beschwerde kann ein neuer sebständiger Beschwerdegrund gegeben sein. **55**, 269, 311.

Neues Vorbringen im Prozeß. S. Syst. Reg. § 317 S. 214, § 335 (Berufungsinstanz) S. 222, sowie „Berufungsinstanz. Neues Vorbringen", § 338 (Revisionsinstanz) S. 225.

Nichtberechtigter. 1) Anwendung des § 185 Abs. 1 BGB im Sachenrecht, insbesondere im Liegenschaftsrecht. **54**, 366. — 2) Anwendung des § 185 Abs. 1 BGB auf die Abtretung einer Buchhypothek durch einen Nichtberechtigten. **54**, 368.

Nichterfüllung. 1) Bedarf es zum Eintritt der im § 326 Abs. 1 Satz 2

BGB bestimmten Rechtsfolgen noch der Fristbestimmung, wenn der im Verzuge befindliche Teil Vertragserfüllung ernsthaft weigert und der andere Teil daraufhin Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangt? **51**, 349; **52**, 152; **53**, 13, 166; **56**, 233; **57**, 113. — 2) Auch mangelhafte, ungehörige Erfüllung ist Nichterfüllung und begründet den Anspruch auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung. **52**, 355; **53**, 92. — 3) Ist beim Kauf eines der Gattung nach bestimmten Kuxes Lieferung eines mit einer rückständigen Zubuße belasteten Kuxes Nichterfüllung? **54**, 353. — 4) Konnte nach rechtskräftiger Verurteilung des Verkäufers zur Erfüllung der Käufer nach Art. 355 HGB aF noch auf einen Anspruch wegen Nichterfüllung zurückgreifen? **54**, 355. — 5) Steht dem auf Zahlung des Kaufpreises gegen Auflassung des bereits übergebenen Grundstücks verklagten Käufer die Einrede des nicht erfüllten Vertrages zu, weil trotz zugesicherter Hypothekenfreiheit im Grundbuch noch eine geringfügige Rente eingetragen steht? **56**, 152. — 6) Mit der Entschädigungsforderung wegen der vom Konkursverwalter abgelehnten Vertragserfüllung darf im Konkurse aufgerechnet werden. **58**, 11. — 7) Wesen des Schadensersatzanspruchs wegen Nichterfüllung. **58**, 177. — 8) Begründet beim Werkvertrage der Verzug des Unternehmers mit der Beseitigung eines Mangels den Schadensersatz wegen Nichterfüllung aus § 635 BGB? **58**, 180.

Richtige Schuld. S. Condictio indebiti.

Richtigkeit. 1) Richtigkeit des ganzen auf Errichtung einer Kommanditgesellschaft gerichteten Vertrages, wenn unter den Kommanditisten Minderjährige sind und das Vormundschaftsgericht seine Genehmigung versagt. **51**, 35. — 2) Richtigkeit der Rechtsgeschäfte eines Geisteskranken. **51**, 81. — 3) Richtigkeit eines Lizenzvertrages wegen früheren Ablaufs des Patents. **51**, 94. — 4) Richtigkeit eines eigenhändigen Testaments, bei dem die Angabe des Ortes und Tages nicht hinsichtlich des ganzen Inhalts der Wirklichkeit entspricht. **51**, 168. — 5) Die erfolgreiche Anfechtung eines Hilfslohnsvertrages wegen Übermaßes nach § 741 HGB hat nicht dessen Richtigkeit, sondern die Herabsetzung der Vergütung auf einen angemessenen Betrag zur Folge. **51**, 237. — 6) Ist der Vertrag, durch den gegen das Verbot des § 270 PrStGB jemand einem anderen Vermögensvorteile verspricht, um ihn vom Bieten in einer öffentlichen Versteigerung abzuhalten, stets nichtig? (Ja.) **51**, 401; (Nicht unter allen Umständen BZS). **60**, 274. — 7) Richtigkeit eines ganzen Rechtsgeschäfts wegen Nichtigkeit eines Teiles. **51**, 35, 94, 426. — 8) Nichtigkeit einer Schuldübernahme wegen zugrunde liegenden Vertragsschlusses eines Vertreters mit sich selbst. **51**, 426. — 9) Zur Heilung eines wegen mangelnder Mitwirkung anderer Beteiligter nichtigen Vertrages genügt nicht deren Beitritt, sondern es ist auch noch die Bestätigung der ursprünglichen Vertragsparteien erforderlich. **52**, 164. — 10) Wird die Nichtigkeit eines der gesetzlichen Form entbehrenden Vertrages über die Errichtung einer Gesellschaft mbH durch die Eintragung der Gesellschaft in das Handels-

register geheilt? **54**, 419. — 11) Kann die Nichtigkeit des in Nr. 10 bezeichneten Vertrages mit der Klage gemäß § 75 des Gesetzes über die Gesellschaften mbH geltend gemacht werden? **54**, 420. — 12) Keine Nichtigkeit, sondern nur Ungültigkeit der reinen Differenzgeschäfte und der erlaubten Börsentermingeschäfte unter Nichteingetragenen. **56**, 21. — 13) Ist ein Rechtsgeschäft wegen Zuwiderhandlung beider Vertragsteile gegen § 241 KO (fraudulöse Begünstigung eines Gläubigers nach der Zahlungseinstellung) aus § 134 oder § 138 BGB nichtig? **56**, 230. — 14) Unter welchen Voraussetzungen ist wucherlicher Charakter und daraus folgende Nichtigkeit nicht nur für den obligatorischen Vertrag, sondern auch für das zu dessen Erfüllung dienende dingliche Rechtsgeschäft anzunehmen? **57**, 96. — 15) Hat jedes Gesetz, das eine Handlung verbietet oder unter Strafe stellt, die Nichtigkeit des verbotswidrigen Rechtsgeschäftes zur Folge oder bestimmt sich die privatrechtliche Wirkung nach dem einzelnen Verbotsgesetz? (G.) **58**, 280. — 16) Kann die Schuldübernahme in einem später für nichtig erklärten Kaufvertrage zur Zwangsvollstreckung gegen den Schuldübernehmer verwendet werden? Welches Recht ist anzuwenden, wenn das Grundbuch noch nicht angelegt ist? **58**, 384. — 17) Ist ein von beiden Ehegatten mit einem Dritten geschlossener Kaufvertrag wegen Geschäftsunfähigkeit des Mannes für die Frau nichtig, wenn sie ihn auch ohne Beteiligung des Mannes geschlossen haben würde? **59**, 174. — 18) Nichtigkeit der Aufträge zu den durch § 50 Abs. 2 BörsG verbotenen Termingeschäften. **59**, 325. — 19) Der nicht mit der nötigen Stimmenzahl gefaßte Generalversammlungsbeschluß einer Genossenschaft ist nicht ohne weiteres nichtig, sondern bedarf der Anfechtung nach § 51 GenG. **60**, 414.

Nichtigkeitsklage. 1) Anwendung des § 49 Abs. 1 GKG auf die Verhandlung und Entscheidung einer Nichtigkeitsklage, für die das Revisionsgesetz zuständig ist. **57**, 231. — 2) Die Nichtigkeitsklage ist nicht eine selbständige Klage, sondern ein zu der Instanz, in der über sie verhandelt und entschieden wird, gehöriger, außerordentlicher Rechtsbehelf. **57**, 233. — 3) Keine Anwedung des § 265 Abs. 2 ZPO gegenüber dem Wiederaufnahmeverfahren. Erhebung der Nichtigkeitsklage gegen den Zessionar des Urteilsanspruchs. **57**, 286. — 4) S. a. Patentnichtigkeitsverfahren.

Nichtigkeitsverfahren. S. Patentnichtigkeitsverfahren.

Nichtschuld. S. Condictio indebiti.

Niederlegung. 1) Erfordernisse der rechtswirksamen Zustellung und Niederlegung des Schiedsspruchs. **51**, 406. — 2) Der Staat haftet für den Verlust von Gegenständen (Karten, Urkunden ꝛc), welche im Prozeß von einer Partei infolge Anordnung des Richters auf der Gerichtsschreiberei niedergelegt sind. **51**, 219.

Niederschlagswasser. Ableitung durch Gräben nach § 100 I 8 ALR. **59**, 139.

Nießbrauch. 1) Rechtliche Stellung des Zwangsverwalters eines mit einem Nießbrauch belasteten Grundstücks gegenüber dem Nießbraucher

und denjenigen, der durch Pfändung und Überweisung in dessen Rechten tritt. 56, 355. — 2, Der Nießbrauch an einem Erwerbsgeschäft in dem BGB fremd. 59, 32. — 3 Nießbrauch am Erbanteil eines Miterben. Verhältnis des Nießbrauchers zu den Nachlaßgläubigern. 60, 131.

Notar. 1 Amtsverschwiegenheit des preußischen Notars über notarielle Verhandlungen. Berechtigung desselben zur Verweigerung seines Zeugnisses hierüber. Sind Tatsachen im Sinne des § 383 Nr. 5 ZPO nur dann ihm „anvertraut", wenn sie ihm direkt mitgeteilt worden sind? 53, 169. — 2, Ist Reichsrecht oder Landesrecht für die Frage maßgebend, ob ein vom Notar aufgenommener und verwahrter Erbvertrag nach Eröffnung durch das Nachlaßgericht bei diesem zu verbleiben hat, oder dem Notar zurückzugeben ist? 53, 390. — 3, Ist der Bureauvorsteher eines Notars berechtigt, über die ihm in dieser Eigenschaft bekannt gewordenen Tatsachen sein Zeugnis zu verweigern? 54, 360. — 4, Hat der Konkursverwalter oder der Gemeinschuldner den Notar, der einen Vertrag des letzteren beurkundet hat, als Zeugen von der Verschwiegenheitspflicht zu entbinden? 59, 85. — 5, Wie ist zu verfahren, wenn der vom Notar beim Grundbuchamt gestellte Antrag mit dem Inhalt der eingereichten Urkunde in Widerspruch steht? 60, 395.

Notarielle Beurkundung. S. Beurkundung.

Notfrist. S. Rechtsmittelfrist.

Notstand. Kann auf Grund des § 904 BGB die Ableitung von Grubenwässern durch fremde Gräben verlangt werden? 57, 191.

Notwendige Streitgenossenschaft. S. Syst. Reg. § 297a (Streitgenossenschaft) S. 202.

Nützliche Verwendung. Läßt sich die Klage gegen den Fiskus auf Erstattung der für einen öffentlichen Fluß gemachten Aufwendungen auf nützliche Verwendung stützen? 53, 128.

Nutznießer. Nutznießung. Kann nach ALR an einem in der Nutznießung des Pfarrers stehenden Kirchengrundstück durch Ersitzung ein dingliches Recht erworben werden? 53, 112.

Nutzungen. Vergleich über Nutzungen am Bürgervermögen (Gemeindegliedervermögen). S. Gemeindegliedervermögen.

O

Obduktion. Berechtigung der Erben des gegen Unfall Versicherten, die Exhumierung der Leiche zum Zweck der Obduktion, die die Versicherungsgesellschaft zu verlangen berechtigt ist, unter gewissen Umständen zu verweigern. 54, 117.

Oberrichterlich bestimmter Gerichtsstand. § 36 Nr. 6 ZPO findet auch im Zwangsvollstreckungsverfahren Anwendung. 54, 206.

Objektiv widerrechtlicher Eingriff. S. Eingriff.

Obligatio naturalis. S. Natürliche Verbindlichkeit.

Obligationen. 1) Rechtliche Natur der sog. Begebungskonsortien.

Unterliegt die Begebung der Obligationen an die Konsorten dem Reichsanschaffungsstempel? **56**, 210. — 2) S. a. Schuldverschreibung.

Obligatorisches Recht. Das obligatorische Recht ist kein „sonstiges Recht" im Sinne des § 823 Abs. 1 BGB. **57**, 351; **59**, 237, 327, 357.

Obligatorischer Verpfändungsvertrag. S. Verpfändung.

Observanz. 1) Wirksamkeit einer Observanz, wonach an Stelle der Gemeinde den Anliegern die Straßenreinigungspflicht obliegt. Zeitdauer der Observanzbildung. Einfluß von Polizeiverordnungen, die die Anlieger für reinigungspflichtig erklären. **52**, 425. — 2) Die Observanz ist objektive Rechtsnorm und zwar je nach dem Rechtsgebiet öffentlich- oder privat-rechtlicher Natur. **58**, 34.

Offenbarungseid. 1) Findet die Beschränkung des Offenbarungseides gemäß § 259 Abs. 3 und § 260 Abs. 3 BGB bei den vor dem 1. Januar 1900 entstandenen Schuldverhältnissen und bei erbrechtlichen Verhältnissen, wenn der Erblasser vor dem 1. Januar 1900 verstorben ist, Anwendung? **56**, 221. — 2) Notwendigkeit eines Teilurteils, wenn die mit der Klage auf Herausgabe des Geschuldeten verbundene Klage auf Leistung des Offenbarungseides (§ 254 ZPO) begründet ist. **58**, 58.

Offene Handelsgesellschaft. S. Syst. Reg. § 227 S. 166.

Offenkundig. Zum Begriff der offenkundigen Benutzung einer Erfindung. **56**, 54.

Öffentliche Abgaben. 1) Öffentliche Abgaben sind Leistungen, welche auf Grund einer dem öffentlichen Rechte angehörenden Norm an Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechtes zu entrichten sind. **52**, 31. — 2) Knappschaftsbeiträge sind öffentliche Abgaben. (P.) **52**, 31. — 3) Zur Auslegung des § 9 PrG v. 24. Mai 1861 betreffend den Rechtsweg für die Rückforderung bezahlter Abgaben. **52**, 33. — 4) Zur Auslegung der §§ 5 und 10 PrG vom 18. Juni 1840 über die Verjährungsfristen bei öffentlichen Abgaben. **52**, 33, 34. — 5) Der Ausschluß des Rechtsweges bezüglich der Pflicht zur Entrichtung öffentlicher Abgaben erstreckt sich auch auf die Rückforderung der bezahlten Abgabe (mit der condictio indebiti, Bereicherungsklage rc). (P.) **60**, 353. — 6) Im übrigen s. Syst. Reg. §§ 373, 374 S. 253.

Öffentliche Beamte. 1) Die Mitglieder des evangelischen Gemeindekirchenrats sind öffentliche Beamte im Sinne des § 39 Nr. 3 PrAGzGVG. Alleinige Zuständigkeit des Landgerichts für die Ansprüche gegen sie. (P.) **59**, 331. — 2) Ansprüche gegen öffentliche Beamte im Sinne des § 39 Nr. 3 PrAGzGVG sind im wesentlichen alle Ansprüche wegen Verletzung der Amtspflicht. **60**, 323. — 3) Die Beglaubigung von Unterschriften gehört nicht zu den amtlichen Befugnissen der Schiedsmänner und Ortsvorsteher als öffentlicher Beamter (§ 39 Nr. 3 PrAGzGVG). **60**, 323. — 4) Geistliche (Bischof, Pfarrer und Kapläne) sind öffentliche Beamte. Stempelpflicht der Urkunden über ihre Anstellung nach Tarifst. 12 PrStempG. **53**, 375. — 5) Unter den

„Beamten" in der Tarifst. 12 PrStempG sind nur öffentliche Beamte begriffen. 53, 375.

Öffentlicher Fluß. S. Fluß.

Öffentliche Gewalt. 1, Abgrenzung der Haftung öffentlich-rechtlicher Korporationen für die Schadenshandlungen ihrer Vertreter nach BGB gegenüber der landesgesetzlich geregelten Haftung für den durch ihre Beamten bei Ausübung öffentlicher Gewalt verursachten Schaden. Rechtsweg. 52, 369. — 2) Nach preuß. Recht haftet der Staat nicht für den durch seine Beamten bei Ausübung öffentlicher Gewalt verursachten Schaden. 51, 220; 53, 127; 55, 172. — 3) In der Rheinprovinz haften auch nach dem 1. Januar 1900 der Staat und die juristischen Personen des öffentlichen Rechts für den von ihren Beamten bei Ausübung öffentlicher Gewalt verursachten Schaden. 54, 20; 55, 236. — 4) Haftung des Reichs in den Fällen des Art. 77 EGzBGB nach Maßgabe der Landesgesetze (Baden). 54, 198. Haftung des Staates und der Gemeinden für die von ihren Beamten bei Ausübung öffentlicher Gewalt verursachten Schaden in Elsaß-Lothringen. 56, 88, 218; in Sachsen. 55, 365. — 5) Ist ein in Ausübung öffentlicher Gewalt verursachter Schaden: a) die Unterschlagung der bei der Zwangsvollstreckung eingezogenen Gelder durch den Gerichtsvollzieher? 56, 91; b) die in einer Strafanstalt einem Gefangenen bei industrieller Zwangsarbeit durch einen Beamten widerrechtlich zugefügte Beschädigung? 56, 220; c) der bei Ausübung einer Gefechtsschießübung jemandem zugefügte Schaden? 54, 204. — 6) Haftung des Staates in der Rheinprovinz für den von der Zollverwaltung durch die verzögerte Rückgabe solcher Sachen (eines Pferdes) verursachten Schaden, die objektiv ungerechtfertigt wegen Verdachts der Einschwärzung beschlagnahmt waren. 55, 236.

Öffentlicher Glaube des Grundbuchs. S. Glaube.

Öffentliches Interesse. 1) Ist der Entschädigungsanspruch wegen erzwungener Aufopferung privater Rechte im öffentlichen Interesse davon abhängig, daß dem Gemeinwesen, in dessen Interesse das Opfer verlangt wurde, ein Vorteil daraus erwachsen ist? (P.) 57, 217. — 2) Inwieweit ist vom Fiskus Ersatz zu leisten, wenn die an einem öffentlichen Flusse bestehenden Fischereiprivilegien durch die im öffentlichen Interesse vorgenommenen Regulierungen des Flusses geschädigt werden? (P.) 54, 263. — S. Gemeinwohl.

Öffentliche Lasten. Die Grundsteuerentschädigungsrente (G v. 14. Juli 1893) gehört nicht zu den zur Eintragung in das Grundbuch ungeeigneten öffentlichen Lasten. (P.) 59, 401.

Öffentliche Pfandleiher. S. Pfandleiher.

Öffentliches Recht. S. die nachfolgenden Wörter und Syst. Reg. § 282 (Justiz- und Verwaltungssachen) S. 191, § 370 (Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden ꝛc) S. 251 und § 376 (Sonstige staatsrechtliche Verhältnisse) S. 263.

Öffentlich-rechtliche Körperschaften. 1) Abgrenzung der Haftung öffent-

lich-rechtlicher Körperschaften für die Schadenshandlungen ihrer Vertreter nach BGB gegenüber ihrer landesgesetzlich geregelten Haftung für den durch ihre Beamten bei Ausübung öffentlicher Gewalt verursachten Schaden. Rechtsweg. **52**, 369. — 2) Haftung der öffentlich-rechtlichen Körperschaften für die von ihren Beamten bei Ausübung öffentlicher Gewalt verursachten Schaden. S. Öffentliche Gewalt. — 3) Die Knappschaftsvereine sind öffentlich-rechtliche Körperschaften. (P.) **52**, 30.

Öffentlich-rechtlicher Titel. Kann die Verfolgung eines auf öffentlich-rechtlichem Titel beruhenden Anspruchs eine bürgerliche Rechtsstreitigkeit darstellen? **57**, 352.

Öffentliche Sache. S. Syst. Reg. § 23 S. 46.

Öffentliche Urkunden. Die Beglaubigungen von Unterschriften durch Ortsvorsteher und Schiedsmänner haben nicht den Charakter öffentlicher Urkunden. **60**, 323.

Öffentliche Verkehrsanstalt. S. Verkehrsanstalt.

Öffentliche Wege. S. Syst. Reg. § 87 (Öffentliche Wege) S. 80.

Öffentlicher Widerruf. S. Widerruf.

Öffentliche Zustellung. 1) Kann die öffentliche Zustellung eines Urteils noch nach Ablauf der dadurch in Lauf gesetzten Rechtsmittelfrist von der Partei, deren Aufenthalt als unbekannt angenommen ist, deshalb im Instanzenzuge angefochten werden, weil ihr Aufenthalt nicht unbekannt gewesen, insbesondere dem Gegner bekannt gewesen sei? **59**, 259. — 2) Die vom Instanzrichter bei der öffentlichen Zustellung über den Nachweis des unbekannten Aufenthalts der Partei (§ 203 ZPO) nach seinem Ermessen zu treffende Entscheidung ist in der Rechtsmittelinstanz nicht nachprüfbar. **59**, 269.

Offerte. S. Vertragsantrag.

Offizier. 1) Haftung des Militärfiskus für den von einem zu der betr. Verrichtung bestellten Offizier durch unvorsichtiges Umgehen mit militärfiskalischem Material (Glühzündapparaten) angerichteten Schaden. **55**, 171. — 2) Begriff des Servises der Offiziere. Gehört es zum Diensteinkommen? **59**, 415.

Orchester. Kann in dem Vermächtnis zugunsten des Pensionsfonds eines städtischen Orchesters eine Zuwendung zu ausschließlich gemeinnützigen Zwecken im Sinne der Tarifst. C e des PrErbschSteuerG erblickt werden? **55**, 295.

Ordentliche Ersitzung. S. Ersitzung.

Ordentliche Gerichte. S. Syst. Reg. §§ 282, 288 S. 191, 196.

Orderpapier. 1) Nur die Lagerscheine der staatlich zur Ausstellung solcher Urkunden ermächtigten Anstalten können indossabele Orderpapiere sein. **59**, 376. — 2) Unterschied zwischen Order- und Inhaberpapieren **59**, 376.— 3) Genügt zur Begründung arglistigen Verhaltens gegen den Indossatar eines Orderpapieres, daß er beim Erwerbe Kenntnis von Einwendungen hatte, die dem Schuldner nur seinem Vormann, nicht ihm gegenüber zustehen? **57**, 64.

— 13) Findet § 254 BGB auch im Falle eines mitwirkenden Verschuldens des nach den §§ 844, 845 BGB ersatzberechtigten Dritten Anwendung? **55**, 29. — 14) Die Anwendung des § 254 BGB ist nicht auf Vertragsverhältnisse beschränkt. **51**, 277; **55**, 320. — 15) Einwand der Mitverursachung des Schadens (§ 254) BGB durch die eigene Schiffsbesatzung des Reeders, der Ersatz des seinem Schiffsvermögen zugefügten Schadens von einem andern Reeder beansprucht. **55**, 321; **59**, 311. — 16) Hat der Gläubiger, der vom Gerichtsvollzieher Ersatz des ihm von diesem durch gesetzwidrige Pfändung verursachten Schadens beansprucht, nach den §§ 254 Abs. 2 und 278 BGB das Mitverschulden seines Anwalts, der den Gerichtsvollzieher beauftragt hat, zu vertreten? **54**, 329. — 17) Verpflichtung des Geschädigten als Schuldners, nach § 254 Abs. 2 BGB, den Gegner auf einen ungewöhnlich hohen Schaden aufmerksam zu machen bzw. den Schaden abzuwenden oder zu mindern. **55**, 331. — 18) Der Geschädigte haftet in den Fällen der Anwendung des § 278 in Verbindung mit § 254 Abs. 2 BGB für das Verschulden der im § 278 bezeichneten Personen bei Erfüllung der Pflicht zur Schadensabwendung ꝛc. **55**, 331. — 19) Müssen in den Fällen der Anwendung des § 278 in Verbindung mit § 254 Abs. 2 BGB die im § 278 bezeichneten Personen speziell für die Tätigkeit der Schadensabwendung ꝛc zugezogen oder hiermit besonders beauftragt sein? **55**, 332. — 20) Der rechtsgeschäftliche Vertreter als solcher gehört nicht zu den in § 278 BGB bezeichneten Personen. Kann er als Gehilfe in Betracht kommen? **55**, 331. — 21) Mitwirkendes Verschulden eines Angestellten des Eisenbahnunternehmers in Fällen des Reichshaftpflichtgesetzes bei Anwendung des § 254 BGB. **56**, 156. — 22) Mitverschulden des Wandelung verlangenden Käufers, wenn die Unmöglichkeit der Rückgabe der Sache eingetreten ist, nachdem der Verkäufer in Rücknahmeverzug geraten ist. **56**, 268. — 23) Mitverschulden des Wegeberechtigten an einem Unfalle, den er auf dem vom Eigentümer zu unterhaltenden Wege infolge von Glatteis erlitten hat. **56**, 382. — 24) § 254 BGB setzt das Bestehen einer Schadensersatzpflicht auf seiten des Gegners des Beschädigten voraus. **57**, 89. — 25) Keine, auch nicht analoge Anwendung des § 254 BGB, wenn in den Fällen der Nichtigkeit oder Anfechtung einer Willenserklärung (§§ 118—120 BGB) eine Schadensersatzpflicht des Erklärenden auf Grund des § 122 Abs. 2 BGB ausgeschlossen ist. **57**, 89. — 26) Wählt der Verkäufer gemäß § 326 BGB Schadensersatz wegen Nichterfüllung, so findet auf den Selbsthilfeverkauf § 254 BGB, nicht § 373 BGB Anwendung. **57**, 107. — 27) Mitverschulden des Trainers, der durch das Pferd beim Trainieren verletzt wird. **58**, 414. — 28) Ist im § 254 BGB unter Verschulden bei einem Minderjährigen etwas anderes zu verstehen als Vorsatz und Fahrlässigkeit? Ist § 828 Abs. 2 BGB auf dieses Verschulden anwendbar? **59**, 221. — 29) In den Fällen des Reichshaftpflichtgesetzes ist bei Anwendung des § 254 BGB abzuwägen, in welchem Maße das Verschulden des Verletzten und die Betriebsgefahr

(ohne ein Verschulden des Unternehmers) den Unfall verursacht haben. **53**, 75, 398; **56**, 155. — 30) Die Abwägung des beiderseitigen Verschuldens im Falle des § 254 BGB ist eine der Prüfung des Revisionsgerichts unterliegende Rechtsfrage. **60**, 35. — 31) Unter welcher Voraussetzung liegt in der Weigerung eines durch einen Unfall Verletzten, sich einer Anstaltsbehandlung zu unterwerfen, dem Entschädigungspflichtigen gegenüber ein Verschulden im Sinne des § 254 Abs. 2 BGB? **60**, 149.

Motive der Gesetze. Die Motive eines Gesetzentwurfes haben als eine nicht von den gesetzgebenden Faktoren herrührende Privatarbeit nicht die Bestimmung noch die Macht, das Gesetz zu deklarieren. **51**, 274. — 2) Im übrigen s. Syst. Reg. § 3 S. 17, § 284 (Prozeß) S. 194.

Mühlenfabrikate. Fallen auch die an einer ausländischen Börse abgeschlossenen börsenmäßigen Termingeschäfte über Mühlenfabrikate unter das Verbot des § 50 Abs. 3 BörsG? **55**, 183.

Mündel. S. Syst. Reg. § 201 (Altersvormundschaft) S. 158.

Mündliche Bestellung einer Willenserklärung. Wann gilt die einem anderen gegenüber abzugebende Willenserklärung als ihm zugegangen, wenn sie in seiner Wohnung an einem hierzu geeigneten Hausgenossen zur Bestellung an ihn mündlich abgegeben ist? **60**, 334.

Mündliche Nebenabreden. 1) Einwand des anders verabredeten als niedergeschriebenen Vertrages nach BGB. **52**, 25. — 2) Kann gegenüber einer Klage auf Auflassung der Beklagte die Feststellung verlangen, daß im Falle der Auflassung bestimmte neben dem formgerechten Veräußerungsvertrage getroffene mündliche Vereinbarungen wirksam werden? **54**, 108. — 3) Kann die Annahme des ein Grundstück betreffenden Verkaufsangebots durch formlose Vereinbarung einer Vertragsstrafe für den Fall ihrer Ablehnung gesichert werden? **53**, 261. — 4) Jede Partei kann vor der Auflassung von mündlichen Abreden bezüglich der Grundstücksveräußerung einseitig wieder abgehen. **54**, 109. — 5) Mündlichen Abreden gegenüber, von denen eine Partei vor der Auflassung wieder abgegangen ist, hat die Auflassung keine Heilkraft. **54**, 109. — 6) Kann die Bestimmung in einem Grundstücksveräußerungsvertrage, daß frühere formlose Abverkäufe von Trennstücken an Dritte wirksam sein sollen, durch Auflassung und Eigentumseintragung aus dem Hauptvertrage gültig werden? **57**, 164.

Mündliche Vereinbarungen. S. Mündliche Nebenabreden.

Mündliche Verhandlung. 1) Ist es zulässig, daß in der Berufungsverhandlung statt der Parteien einer der Richter den Inhalt der erstinstanzlichen Verhandlungen vorträgt? **54**, 7. — 2) Findet Beschwerde gegen die Entscheidung statt, durch die im Falle des § 937 ZPO entgegen dem Antrage der Partei mündliche Verhandlung angeordnet wird? **54**, 348. — 3) Kein Unterschied zwischen Ladung zur mündlichen Verhandlung und Ladung zum Termin. **54**, 22. — 4) Unzulässigkeit der Beschwerde gegen die Ablehnung des im Falle des § 275 Abs. 2 ZPO gestellten Antrages, die Verhandlung zur Haupt-

Parteifähigkeit. 1) Der Vorstand eines der aktiven Parteifähigkeit ermangelnden Vereins kann nicht im eigenen Namen für Rechnung des Vereins klagen. **57**, 92. — 2) Liegt in der dem Vorstande eines Vereins ohne aktive Parteifähigkeit in den Satzungen übertragenen Befugnis zur gerichtlichen Vertretung des Vereins die Prozeßvollmacht zur Vertretung der sämtlichen jeweiligen Mitglieder? **57**, 93. — 3) Parteifähigkeit einer Gesellschaft mbH, die für nichtig erklärt ist oder werden könnte. **59**, 326. — 4) Zur Frage, ob eine Personenvereinigung einen nicht rechtsfähigen Personenverein mit passiver Parteifähigkeit darstellt. **60**, 96.

Partiarische Rechtsgeschäfte. Worin besteht der Unterschied zwischen einem partiarischen Darlehn und einer Gesellschaftseinlage? **57**, 176.

Partikulargesetz. Partikularrecht. S. Syst. Reg. § 1 S. 15.

Passivlegitimation. 1) Passivlegitimation des bisherigen, persönlich verpflichteten Eigentümers gegenüber der Klage auf Umschreibung einer Vormerkung in eine Hypothek nach Veräußerung des Grundstücks. **52**, 45. — 2) Passivlegitimation des Reichsmilitärfiskus für die auf frühere landesgesetzliche Versorgungsgesetze gestützten Klagen invalider Militärpersonen. **53**, 243. — 3) Passivlegitimation der Liquidatoren einer Gesellschaft mbH für die Klage eines Gesellschafters betreffend die Art der Verteilung des Vermögens unter die Gesellschafter. **59**, 58. — 4) Vor Annahme der Erbschaft fehlt den Erben die Passivlegitimation für die Klagen, Arrestanträge ꝛc der Nachlaßgläubiger. **60**, 181. — 5) Charakter des die Passivlegitimation leugnenden Vorbringens. **60**, 181.

Patent. Patentgesetz. Patentrecht. S. Syst. Reg. § 175 S. 145 (Lizenzverträge s. dieses Wort).

Patentanmeldung. Patentterteilungsanspruch. Gehört der durch die Anmeldung beim Patentamt begründete Anspruch auf Erteilung eines Patents zu dem der Zwangsvollstreckung unterliegenden Vermögen des Anmelders? **52**, 230.

Patentanwalt. S. Patentbureau.

Patentbureau. Die Bezeichnung einer Geschäftsstelle als „Patentbureau" seitens einer in die Liste der Patentanwälte nicht eingetragenen Person ist keine gegen § 19 PatAnwG verstoßende, dem Titel „Patentanwalt" ähnliche Bezeichnung. **60**, 82.

Patentnichtigkeitsverfahren. Rechtskraft der im Patentnichtigkeitsverfahren ergangenen Entscheidung, insbesondere der abweichenden. **59**, 134.

Patentschutz. Inhalt des Patentschutzes. Gibt das Patent dem Patentinhaber das Recht, Dritten Bedingungen vorzuschreiben, unter denen ein Verkehr mit dem patentierten Erzeugnisse stattfinden soll, oder kann er nur vertraglich seinem Abnehmer derartige Bedingungen auferlegen? **51**, 140.

Patentverletzung. 1) Verletzt die Einführung des patentierten Erzeugnisses in das Inland das Patentrecht auch dann, wenn der Patentinhaber selbst es im Auslande in Verkehr gesetzt hat? **51**, 140. — 2) Enthält die ohne Genehmigung des Patentinhabers erfolgte Wieder-

einfuhr der von ihm ausgeführten patentierten Erzeugnisse eine Patentverletzung? **51**, 142. — 3) Steht dem wegen Patentverletzung Belangten, der infolge eines der Klage stattgebenden, aber nicht für vorläufig vollstreckbar erklärten Urteils die Erfindungsbenutzung eingestellt hat, ein Schadensersatzanspruch gegen den schließlich abgewiesenen Kläger zu? **60**, 344.

Patronat. Schulpatronat. Unzulässigkeit des Rechtsweges im Falle des Streites über das Präsentationsrecht bei Besetzung von Lehrerstellen an Volksschulen. (P.) **59**, 5.

Pension. S. Ruhegehalt.

Pensionierung. S. Ruhestand.

Pensionsfonds. Kann in einem Vermächtnis zugunsten des Pensionsfonds eines städtischen Orchesters eine Zuwendung zu ausschließlich gemeinnützigen Zwecken im Sinne der Tarifst. Ce PrErbschSteuerG gefunden werden? **55**, 295.

Pensionsgesetz. Das preußische Beamtenfürsorgegesetz v. $\frac{\text{18. Juni 1887}}{\text{2. Juni 1902}}$ ist ein Pensionsgesetz. Ergänzende Anwendung des PensG. v. 27. März 1872. **60**, 216.

Perfektion der Verträge. S. Vertragsschluß.

Personalservituten. Persönlich beschränkte Dienstbarkeiten. S. Syst. Reg. § 67 S. 69.

Personen, natürliche, s. Syst. Reg. § 19 S. 40, juristische § 20 S. 42.

Personenbeförderung. Vertragsmäßige Verpflichtung des Eisenbahnunternehmers, den Reisenden einen sicheren Ausgang aus dem Bahnhof zu gewähren (Glatteis auf den Bahnsteigen). **55**, 335.

Personenvereine. S. Vereine.

Persönliche Haftung. Persönliche Schuld. Persönlicher Schuldner. 1) Persönliche Haftung des Eigentümers für die während der Dauer seines Eigentums fällig gewordenen Altenteilsleistungen. (P.) **56**, 97; (G.) **60**, 56. — 2) § 8 Abs. 4 BinnenschG. (Persönliche Haftung für die Fahrtüchtigkeit des Schiffes) und dessen Ausschluß für den örtlichen Schiffsverkehr (§ 131 Abs. 1) beziehen sich nur auf den Schiffseigner als solchen, nicht auf den Frachtführer. **60**, 377. — 3) Wird der persönliche Schuldner in den Fällen des § 1165 BGB von seiner Schuld auch dann befreit, wenn die Hypothek infolge Ausfalls bei der Zwangsversteigerung erloschen ist? **58**, 427. — 4) Befreiung des persönlichen Schuldners auf Grund der exc. doli generalis, wenn der Gläubiger absichtlich seine rechtliche und wirtschaftliche Lage verschlechtert hat. Kann hierunter das Gestatten der Verschlechterung des Pfandguts durch Veräußerung und Wegschaffung des Zubehörs fallen? **58**, 429. — 5) Beiderseitige Beweislast, wenn der persönliche Schuldner auf Grund des § 1166 BGB Befriedigung des Hypothekengläubigers weigert. **54**, 372. — 6) Beweispflicht des Schuldners im Falle des § 1166 BGB, wenn der Gläubiger nur einen Teil seiner Ausfallsforderung einklagt. **54**, 374. — 7) Kann die Mitteilung von der Übernahme der persönlichen

Schuld an den Gläubiger wirksam auch noch erfolgen, wenn der Schuldübernehmer nicht mehr als Eigentümer im Grundbuch eingetragen ist? **56**, 200.

Persönlich haftender Gesellschafter. 1) Kann der Schuldner eines ausgeschiedenen, persönlich haftenden Gesellschafters in dessen Konkurse aufrechnen mit einer im Konkurse der Kommanditgesellschaft angemeldeten Forderung gegen diese und den Gesellschafter? **56**, 365. — 2) Die Begrenzung der persönlichen Haftung des Gesellschafters durch den im Konkurse der Kommanditgesellschaft abgeschlossenen Zwangsvergleich erstreckt sich nicht auf den ausgeschiedenen Gesellschafter. **56**, 366. — 3) Der persönlich haftende Gesellschafter kann nicht für sich allein mit einem Dritten rechtswirksam dessen Eintritt in die Kommanditgesellschaft vereinbaren. **52**, 162. — 4) Zur Heilung der Nichtigkeit der unter Nr. 3 bezeichneten Vereinbarung genügt nicht die Genehmigung (Beitritt) der Kommanditisten, sondern es ist dazu auch noch die Bestätigung der ursprünglichen Vertragsparteien erforderlich. **52**, 164.

Persönliche Verpflichtung. Ist die von einem Kaufmann übernommene Verpflichtung zur Änderung seiner Firma eine höchst persönliche Verpflichtung oder eine Geschäftsverbindlichkeit, auf die § 25 HGB Anwendung findet? **58**, 23.

Persönlichkeitsrechte. Die sog. Persönlichkeitsrechte fallen nicht unter den Begriff der „sonstigen Rechte" im Sinne des § 823 Abs. 1 BGB. **51**, 373; **56**, 275; **58**, 29.

Pertinenz. S. Zubehör.

Petroleum. S. Bodenbestandteile.

Pfändbarkeit. Pfändbarkeit des Anspruchs eines Gesellschafters auf seinen Gewinnanteil und das Auseinandersetzungsguthaben. **60**, 130.

Pfandgläubiger. 1) Kann nach Ablauf der einjährigen Frist gegen den Absonderungsanspruch des Pfandgläubigers die konkursmäßige Anfechtung noch einredeweise geltend gemacht werden? **56**, 315. — 2) Durch Rückgabe der Pfandsache seitens des Pfandgläubigers erlischt das Pfandrecht infolge Verzichts auf den Besitz, nicht infolge Verzichts auf das Pfandrecht. **57**, 325. — 3) Kann der Pfandgläubiger die „Einziehung" der verpfändeten Forderung auch durch Aufrechnung gegen eine dem Drittschuldner ihm gegenüber zustehende Forderung bewirken? **58**, 108.

Pfandleiher, öffentliche. Die von öffentlichen Pfandleihern in ihrem Geschäftsbetriebe erworbenen Darlehnsforderungen sind nicht abtretbar. **58**, 71.

Pfandnehmer. S. Pfandrecht an beweglichen Sachen (Nr. 8, 9).

Pfandrecht. Der Ausdruck „Pfandrecht" bezieht sich nach dem Sprachgebrauch des BGB auf bewegliche Sachen. **57**, 3.

Pfandrecht an beweglichen Sachen. 1) Können Papiere, die nicht selbständige Träger einer Verpflichtung sind (Polize), Gegenstand eines Faustpfandes sein? **51**, 83. — 2) Kann an realen Teilen einer im unmittelbaren Besitz eines Dritten befindlichen Sachgesamtheit (Waren-

lager) durch Verfügung des Eigentümers über eine individuell nicht bestimmte Menge nach BGB und bisherigem Konkursrecht ein Pfandrecht begründet werden? **52**, 388. — 3) Was ist eine „künftige" Entschädigungsforderung des Vermieters im Sinne des § 559 BGB, für die sein Pfandrecht an den Mietsachen nicht geltend gemacht werden kann? **54**, 302. — 4) Bei der Rückgabe der Pfandsache durch den Pfandgläubiger erlischt das Pfandrecht infolge Verzichts auf den Besitz, nicht infolge Verzichts auf das Pfandrecht. **57**, 325. — 5) Zu der auf Grund des § 127 KO durch den Konkursverwalter nach Maßgabe der Vorschriften über die Zwangsvollstreckung erfolgenden Verwertung eines zur Masse gehörigen, mit einem Pfandrecht belasteten beweglichen Gegenstandes ist dessen vorgängige Pfändung nicht erforderlich. **58**, 13. 6) Beim freihändigen Verkauf eines mit einem Pfandrecht belasteten beweglichen Gegenstandes durch den Konkursverwalter geht jener mit dem Pfandrecht auf den Ersteher über. **58**, 16. — 7) Verkehrsschutz im Mobiliarsachenrecht. Worin besteht der den Mangel im Recht des Verpfänders deckende gute Glaube des Pfandnehmers im Sinne der §§ 1207 und 932 BGB? **58**, 164. — 8) Bedeutet es eine grobe Fahrlässigkeit des Pfandnehmers von Wertpapieren, wenn er sie unbesehen hinnimmt, insbesondere ohne zu prüfen, ob die Zins- und Erneuerungsscheine vorhanden sind? **58**, 165. — 9) Muß der Pfandnehmer von Wertpapieren, bei denen die Zins- und Erneuerungsscheine fehlen, mit der Möglichkeit rechnen, daß sie dem Verpfänder nicht gehören? **58**, 166. — 10) Ist die Sicherungsübereignung als Umgehung des § 1205 BGB unzulässig? **59**, 146. — 11) Ist eine Sachgesamtheit (Holzlager) nach BGB verpfändbar? **53**, 220. — 12) Entsteht bei Gutgläubigkeit des Pfandnehmers ein gültiges Pfandrecht, wenn der unmittelbare Besitzer einer im mittelbaren Besitz des Eigentümers befindlichen Sache sie unberechtigt verpfändet und weggibt? **54**, 69.

Pfandrecht an Forderungen und sonstigen Rechten (abgesehen von Hypotheken und Grundschulden). 1) Beim Pfandrecht an Rechten tritt auch für die Kontrahenten des Verpfändungsvertrages die dingliche Bindung erst mit der Anzeige an den Schuldner ein. **51**, 86. — 2) Die Verpfändung der auf Leistungen gehenden Forderungen wirkt gegen den Schuldner nicht nur, wenn er durch Anzeige des Gläubigers oder Pfandgläubigers, sondern auch, wenn er auf sonst irgend eine Weise von ihr Kenntnis erhalten hat. **52**, 143. — 3) Die Verpfändung der Geschäftsanteile einer Gesellschaft mbH bedarf der gerichtlichen oder notariellen Form. **53**, 110; **58**, 224; nicht aber der obligatorische Verpfändungsvertrag. **58**, 224. — 4) Der Schuldner kann für seine Schuld an einer ihm gegen den Gläubiger zustehenden Forderung diesem ein Pfandrecht bestellen (Pfandrecht an eigener Schuld). Kann der Schuldner mit der verpfändeten Forderung aufrechnen? **57**, 363. — 5) Art der Verpfändung von Gesellschaftsanteilen. Keine Anwendung des § 1280 BGB. **57**, 415. — 6) Zu der auf Grund des § 127 KO durch den Konkursverwalter gemäß

den Vorschriften über die Zwangsvollstreckung erfolgenden Verwertung einer zur Masse gehörigen, mit einem Pfandrecht belasteten Forderung ist deren vorgängige Pfändung nicht erforderlich. **58**, 19. — 7) Kann der Pfandgläubiger die „Einziehung" der verpfändeten Forderung durch Aufrechnung gegen eine dem Drittschuldner ihm gegenüber zustehende Forderung bewirken? **58**, 108. — 8) Herstellung einer wirksamen Verpfändungserklärung durch Ausfüllung eines vom Verpfänder unterschriebenen Verpfändungsblanketts seitens des Pfandnehmers. **58**, 170, 171. — 9) Auch nach Eröffnung des Konkurses über das Vermögen des Verpfänders (oder nach dessen Tod) kann durch Ausfüllung eines vorher von diesem unterschriebenen und hingegebenen Verpfändungsblanketts seitens des Pfandnehmers eine wirksame schriftliche Verpfändungserklärung hergestellt werden. **58**, 171, 172. — 10) Der obligatorische Pfandvertrag bedarf, abgesehen von Sonderbestimmungen, nicht der für die Verpfändung bestehenden gesetzlichen Form. **58**, 226. — 11) Pfandrecht am Erbanteil eines Miterben. Verhältnis des Pfandgläubigers zu den Nachlaßgläubigern. **60**, 131.

Pfandrecht an Grundstücken. 1) Unter den Begriff eines an einem Grundstück „bestehenden Pfandrechts" im Sinne des Art. 192 EGzGVG fallen nicht a) das Recht aus einer vor dem 1. Januar 1900 im Wege der Zwangsvollstreckung eingetragenen preuß. Vormerkung zur Erhaltung des Rechtes auf Eintragung einer Hypothek. **52**, 42; b) eine wegen ungültiger Eintragungsbewilligung nicht zur Entstehung gelangte preuß. Hypothek. **52**, 114; **54**, 83; c) eine erloschene, aber nicht gelöschte preuß. Kautionshypothek. **52**, 61; d) eine preuß. Kautionshypothek, insoweit als ihr Betrag von der in ihrer Höhe begrenzten, sicherzustellenden Forderung überhaupt nicht erreicht werden konnte. **52**, 115; e) eine preuß. Hypothek, die auf Grund einer wegen Irrtums und Täuschung angefochtenen Eintragungsbewilligung eingetragen ist. **54**, 84. — 2) Im übrigen s. Syst. Reg. § 79 ff. (Hypothek) S. 72 ff.

Pfandrecht an Hypotheken und Grundschulden. 1) Örtliche Zuständigkeit für einen Streit über die Rechtsbeständigkeit eines Pfandrechts an einer Hypothek. **51**, 231. — 2) Im übrigen s. Syst. Reg. § 80* V S. 75.

Pfandrecht, gesetzliches. Pfandrecht des Vermieters. Was sind künftige „Entschädigungsforderungen" desselben im Sinne des § 559 BGB? **54**, 302.

Pfändung. 1) Wann und unter welchen Voraussetzungen kann eine Höchstbetragshypothek von Gläubigern des Grundstückseigentümers als dessen Eigentümergrundschuld gepfändet werden? **51**, 115. — 2) Sind die persönlichen Ansprüche des Grundstückseigentümers auf Kreditgewährung aus einem einer Höchstbetragshypothek zugrunde liegenden Kreditvertrage pfändbar? **51**, 119. — 3) Ist für die Klage auf Löschung der Pfändung einer Hypothek das Gericht der belegenen Sache ausschließlich zuständig? **51**, 231. — 4) Steht dem Hypothekengläubiger gegen die Pfändung des Zubehörs nur der Rechtsbehelf des § 766

ZPO oder auch die Widerspruchsklage zu? **55**, 207. — 5) Konkurrenz der §§ 766 und 771 ZPO bei dem Widerspruch gegen eine Pfändung. **55**, 210. — 6) Anfechtbarkeit einer Pfändung, die nach der Zahlungseinstellung aber auf Grund eines vorher erlassenen Arrestbefehls erfolgt ist. **55**, 322. — 7) Muß der Gläubiger bei einem ihm von einem Gerichtsvollzieher durch gesetzwidrige Pfändung verursachten Schaden das Mitverschulden seines Rechtsanwalts vertreten? **55**, 332. — 8) Die Pfändung einer aus einer Buchhypothek entstandenen Eigentümerbuchhypothek (Eigentümergrundschuld) erfordert Eintragung in das Grundbuch. **55**, 379; **56**, 13, 185. — 9) Kann die Pfändung einer Buchhypothek durch Eintragung einer Vormerkung des Anspruchs auf Pfändung gesichert werden? **56**, 14. — 10) Unzulässigkeit und Wirkungslosigkeit der Eintragung einer Vormerkung im Zwangsvollstreckungsverfahren zur Sicherung einer Zwangshypothek oder einer Pfändung. **56**, 15. — 11) Zur Pfändung einer Eigentümerbriefgrundschuld ist Aushändigung des Briefes oder dessen Wegnahme durch den Gerichtsvollzieher notwendig. **56**, 186; **59**, 316. Wie ist dieses Erfordernis bei einer Eigentümerteilhypothek zu erfüllen? **59**, 318. — 12) Erst durch Ersichtlichmachung der Pfändung an den im Gewahrsam des Schuldners belassenen Sachen gemäß § 808 Abs. 2 ZPO (Anlegung von Siegeln ꝛc) ergreift der Gerichtsvollzieher Besitz davon. **57**, 325. — 13) Kann der Schuldner einer vollstreckbaren Forderung der Erteilung der Vollstreckungsklausel an einen Pfändungspfandgläubiger der Forderung widersprechen, weil diese schon von anderen Gläubigern seines Gläubigers gepfändet sei? **57**, 326. — 14) Kann der Pfändungspfandgläubiger mit der ihm zur Einziehung überwiesenen Forderung gegen eine dem Drittschuldner ihm gegenüber zustehende Forderung aufrechnen? **58**, 108. — 15) Die Vorschrift des § 573 Satz 1 BGB gilt auch für Pfändungen und gegenüber dem Erwerber in der Zwangsversteigerung. **58**, 181; **59**, 177. — 16) Ist nach der Beschlagnahme in der Immobiliarzwangsvollstreckung die Fahrnispfändung des Grundstückszubehörs schlechthin unzulässig und wirkungslos oder nur gegenüber dem betreibenden Gläubiger? **59**, 91. — 17) Unwirksamkeit der Pfändung von Mieten nach der Immobiliarbeschlagnahme, auch wenn vorher eine Vorpfändung der Mieten stattgefunden hat. **59**, 92. — 18) Bedeutung und Wirkung der Pfändung des Erbanteils eines Miterben. **60**, 138.

Pfändungspfandgläubiger. 1) Steht dem Pfändungspfandgläubiger einer aus dem nicht valutierten Teil einer Hypothek entstandenen Eigentümerhypothek der für diese unbeschränkt eingetragene Vorrang zu, wenn nach der Einigung der Beteiligten dieser nur für den valutierten Teil gelten sollte? **59**, 315, 316. — 2) Der Zessionar des Anspruchs eines Gesellschafters auf den Gewinnanteil und das Auseinandersetzungsguthaben geht einem Pfändungspfandgläubiger, der später gepfändet hat, vor. **60**, 130. — 3) Ist der Anspruch eines Miterben auf das, was ihm bei der Auseinandersetzung zukommt, dergestalt auf einen

anderen übertragbar, daß dieser an die Stelle des Miterben tritt und dem Pfandgläubiger aus einer späteren Pfändung vorgeht? **60**, 126. — 4) Rechte und Stellung des Pfändungspfandgläubigers eines Miterbenanteils. **60**, 133. — 5) Im übrigen s. Pfändung.

Pfändungspfandrecht. 1) Das Pfändungspfandrecht an den im Gewahrsam des Schuldners belassenen Pfandsachen erlischt, wenn der Schuldner mit Zustimmung des Gläubigers die Pfandzeichen beseitigt. **57**, 323. — 2) Die Nichtwirksamkeit des Pfändungspfandrechts an einer zur Zeit der Vornahme der Pfändung dem Schuldner nicht gehörigen Sache hat allgemeine Bedeutung. **60**, 72. — 3) § 185 BGB findet keine Anwendung auf den Erwerb eines Pfändungspfandrechts. **60**, 72. — 4) Konvaleszieret das Pfändungspfandrecht an einer zur Zeit der Pfändung dem Schuldner nicht gehörigen, aber von ihm unter Eigentumsvorbehalt gekauften Sache, in dem Zeitpunkt, in welchem er das Eigentum erwirbt? **60**, 73. — 5) Die Pfändung des Erbteils eines Miterben gewährt dem Gläubiger ein Pfandrecht an den bei der Teilung auf den Erbteil entfallenden Gegenständen. **60**, 133. — 6) Das Pfändungspfandrecht an der für die Kaufgelderforderung gegen den Ersteher in der Zwangsversteigerung eingetragenen Sicherungshypothek steht dem nicht eingetragenen Vertragspfandrecht an einer durch Zuteilung der Kaufgelderforderung gedeckten Briefhypothek nach. **60**, 224.

Pfändungszeichen. S. Pfändungspfandrecht (Nr. 1).

Pfand, Pfandvertrag. S. Verpfändung.

Pfarrer. Pfarrvermögen. 1) Kann nach ALR an einem zum Pfarrvermögen gehörenden Grundstück durch Ersitzung ein dingliches Recht erworben werden? **53**, 112. — 2) Pfarrer sind öffentliche Beamte. Stempelpflichtigkeit der Urkunden über ihre Anstellung nach Tarifst. 12 PrStempG. **53**, 375. — 3) Unter der Vokation von Pfarrern im Sinne der Tarifst. 72 PrStempG ist nur deren Berufung durch einen Patron oder eine Gemeinde, nicht deren Anstellung durch den Bischof zu verstehen. **53**, 374.

Pferd. 1) Liegt ein Unfall beim Betriebe einer Eisenbahn vor, wenn ein durch einen vorüberfahrenden Bahnzug scheu gewordenes Pferd einen Menschen tötet oder verletzt? **53**, 115. — 2) Haftet im Falle der Nr. 1 der Eisenbahnunternehmer dem Tierhalter gegenüber für den ganzen Schaden? **53**, 117. — 3) Steht ein preußisches Gendarmenpferd im Eigentum oder Eigenbesitz des Staates oder des Gendarmen? Wer ist dessen „Halter"? **55**, 164.

Pfleger. Pflegschaft. 1) Hat Abwesenheitspflegschaft für den Abwesenden Prozeßunfähigkeit zur Folge? **52**, 224. — 2) Kann für einen nicht bevormundeten, volljährigen Geisteskranken auf Grund des § 1910 Abs. 2 BGB ein Pfleger bestellt werden? **52**, 240. — 3) In dem auf Beschränkung oder Entziehung des elterlichen Erziehungsrechts gerichteten Verfahren ist die Bestellung eines Pflegers nicht erforderlich. **60**, 134.

Pflichtteil. Pflichtteilsberechtigter. S. Syst. Reg. § 216 (Pflichtteil) S. 162.

Pflichtverletzung. 1) Mehrere Beamte haften für den durch fahrlässige Verletzung ihrer Amtspflicht verursachten Schaden als Gesamtschuldner, wenn die Pflichtverletzung eines jeden für den Schaden kausal gewesen ist. **51**, 262. — 2) Im übrigen s. Amtspflicht und Syst. Reg. § 158 (Verschulden der Beamten) S. 132.

Physikatsattest. Kann von einem angeblich wegen Krankheit ausgebliebenen Zeugen Beibringung eines Physikatsattestes verlangt werden? **56**, 79.

Planfeststellung. Klage des Eigentümers, dessen Grundstück in Gemäßheit einer vorläufigen Planfeststellung tatsächlich für Eisenbahnzwecke verwendet ist, gegen den Unternehmer auf Herbeiführung der endgültigen Planfeststellung. (P.) **55**, 7.

Polize. Polizestempel. 1) Eine Lebensversicherungspolize kann nach BGB nicht für sich allein Gegenstand eines Faustpfandrechts oder eines dinglichen Retentionsrechts sein. **51**, 82. — 2) Rechtliche Bedeutung der Vereinbarung, nach welcher ein Versicherungsnehmer die Polize bei einem Gläubiger in dessen Interesse hinterlegt und dieser sie nur gegen Bezahlung seiner Forderung herauszugeben hat. **51**, 83. — 3) Feuerkassenscheine einer städtischen Feuersozietät, deren Mitgliedschaft kraft Gesetzes ohne weiteres durch die Erbauung oder Erwerbung eines Hauses begründet wird, unterliegen nicht dem Polizestempel. (P.) **52**, 234. — 4) Bei Ermittlung des Wertes einer durch taxierte Polize versicherten Sache findet § 286, nicht § 287 ZPO Anwendung. **58**, 36. — 5) Stempelpflichtigkeit einer Polize über eine einheitlich gegen die Vermögensnachteile von Krankheiten und Unfällen genommene Versicherung. Anwendung des § 10 Abs. 1 StempG. Ist der Stempel nach der Tarifst. 70a oder 70b zu berechnen? (P.) **58**, 212. — 6) Was bedeutet „Kondemnieren eines Schiffes wegen Seeschaden" in den Seeversicherungspolizen? **60**, 186.

Polizei. Polizeibehörde. Polizeiliche Anordnung. Polizeiverfügung. 1) Wird durch eine polizeiliche Anordnung ein Privatrecht dessen, der an ihrer Beobachtung ein Interesse hat, dahin geschaffen, daß er ihre Beobachtung im Wege der Zivilklage durchsetzen kann? **51**, 248. — 2) Unter den Begriff der Polizeiverfügung fällt auch die von der Polizei selbst sofort oder nach vorgängiger Androhung bewirkte Ausführung einer polizeilichen Maßregel. **51**, 328. — 3) Die polizeiliche Bauerlaubnis kann weder zum Gegenstand eines Vertrages gemacht noch an eine Gegenleistung geknüpft werden. **51**, 422. — 4) Voraussetzungen und Art der Klage auf Löschung einer Last, von deren Eintragung die Polizeibehörde die Erteilung der Bauerlaubnis abhängig gemacht hat. **51**, 421. — 5) Wesen der Polizei. (P.) **55**, 149. — 6) Befugnis der Polizeiaufsichtsbehörden, an Stelle der nachgeordneten Behörde selbst eine polizeiliche Anordnung zu treffen. (P.) **55**, 153. — 7) Von der Polizei getroffene Anordnung der Überwachung gewerblicher Anlagen durch besondere Beamte. Polizeiliche Eigenschaft dieser Beamten. **55**, 367. — 8) Die polizeiliche Genehmigung einer

dem öffentlichen Verkehr dienenden Anlage ist eine nicht nur gegen den Hersteller sondern gegen jedermann gerichtete polizeiliche Verfügung. **59**, 72. — 9) Ist der Rechtsweg in Beziehung auf eine polizeiliche Verfügung eröffnet, wenn die Polizeibehörde selbst sie wieder aufgehoben hat? (P.) **59**, 171. — 10) Wesen und Aufgabe der Eisenbahnpolizei. **55**, 150. — 11) Sind die königlichen Eisenbahndirektionen in Preußen mit bahnpolizeilicher Gewalt ausgestattet? Ist der Rechtsweg gegen Verfügungen, die sie als bahnpolizeiliche haben erlassen wollen, zulässig? **55**, 149.

Polizeiaufsichtsbehörde. Befugnis der Polizeiaufsichtsbehörden, an Stelle der nachgeordneten Behörde selbst eine polizeiliche Verfügung zu erlassen. **55**, 153.

Polizeibeamte. 1) Kann von einem Polizeibeamten, der eine angeordnete Maßregel in einem weiteren als dem angeordneten Umfange selbst hat ausführen lassen, Schadensersatz verlangt werden, bevor diese Anordnung von der zuständigen Behörde für gesetzwidrig oder unzulässig erklärt ist? **51**, 327. — 2) In der Rheinprovinz ist die Gemeinde (nicht der Staat) im Sinne des Art. 1384 Code civil commettant der städtischen Polizeibeamten. Haftung der Gemeinde auch nach dem 1. Januar 1900 für den von städtischen Polizeibeamten bei Ausübung ihres Amtes angerichteten Schaden. **54**, 24. — 3) Rechtsweg bezüglich der Frage, ob ein Polizeibeamter in Ausübung des Amtes fahrlässig den Kläger geschädigt hat und daher diesem ersatzpflichtig ist. (P.) **59**, 172.

Polizeigesetz. Polizeiverordnung. 1) Durch eine polizeiliche Verordnung wird nicht ein Privatrecht dessen, der an ihrer Beobachtung ein Interesse hat, geschaffen, ihre Beobachtung im Wege der Zivilklage durchzusetzen. **51**, 248. — 2) § 43 PrFischereiG v. 30. Mai 1874 ist ein auf Schadensverhütung abzielendes Polizeigesetz im Sinne des § 26 I 6 ALR. **52**, 299. — 3) Erstreckt sich die Kausalitätsvermutung der §§ 25, 26 I 6 ALR auch auf die Beschädigung der bei Gelegenheit der Zuwiderhandlung gegen das Polizeigesetz verletzten Rechte, zu deren Schutz dieses nicht erlassen ist? **52**, 302. — 4) Polizeiverordnung betreffend Anschluß an die Ortskanalisation s. Gemeinde. — 5) Polizeiverordnung betr. die Straßenreinigungspflicht s. diese. — 6) Rechtsgültigkeit einer Baupolizeiverordnung, die die Errichtung von Fabrikgebäuden an bestimmten Straßen oder in bestimmten Stadtgegenden untersagt. (P.) **60**, 328. — 7) Der Richter darf nicht die Zweckmäßigkeit einer Polizeiverordnung prüfen und von dem Ergebnis einer solchen Prüfung die Anerkennung ihrer Rechtsgültigkeit abhängig machen. (P.) **60**, 329.

Polizeiliche Genehmigung. 1) Eine Handlung, die nur deshalb rechtswidrig ist, weil sie der polizeilichen Genehmigung entbehrt, enthält keine Verletzung der Privatrechte anderer. **51**, 248. — 2) Ist nach Tarifst. 22 m PrStempG auch die polizeiliche Genehmigung zur Benutzung einzelner Transportmittel in einem bestehenden Transportgewerbe stempelpflichtig? **51**, 17. — 3) Verstempelung der polizeilichen

Genehmigung zum Betriebe einer Kleinbahn. (P.) **51**, 19. — 4) Unzulässigkeit des Rechtsweges für die Klage auf Änderung der landespolizeilich genehmigten Betriebsanlage einer Kleinbahn. (P.) **58**, 134; **59**, 70. (Berliner Hochbahn.) — 5) Die polizeiliche Genehmigung einer dem öffentlichen Verkehr dienenden Anlage ist eine nicht nur gegen den Unternehmer, sondern gegen jedermann gerichteten polizeilichen Verfügung. **59**, 72.

Portefeuille. Wirkung der „Abtretung des Portefeuilles" einer Versicherungsgesellschaft auf Gegenseitigkeit an eine Aktiengesellschaft gegenüber den versicherten Mitgliedern. **56**, 292.

Positive Vertragsverletzung. 1) Der Käufer kann nach BGB vom Verkäufer neben der Wandelung Schadensersatz wegen schuldhafter positiver Vertragsverletzung fordern. **52**, 19. — 2) Anwendung des § 326 BGB (Rücktritt oder Schadensersatzanspruch wegen Nichterfüllung) bei gegenseitigen Verträgen im Falle positiver, die Erreichung des Vertragszweckes gefährdender Vertragsverletzung. **54**, 98; **57**, 113. — 3) Berechtigung des Verkäufers wegen der in dem unberechtigten Sichlossagen des Käufers vom Vertrage (Annullierung) liegenden positiven Vertragsverletzung nach § 326 BGB sofort (ohne Verzug des Käufers) vom Vertrage zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu fordern. **57**, 113. — 4) Berechtigung des Käufers beim Sukzessivlieferungskauf wegen der in der fortdauernd vertragswidrigen Beschaffenheit der bisherigen Lieferungen liegenden positiven Vertragsverletzung bezüglich des Restes ohne weiteres nach § 326 BGB vom Vertrage zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu fordern. **57**, 115. — 5) Wird die in Nr. 4 bezeichnete Berechtigung des Käufers dadurch ausgeschlossen, daß er die bisherigen Lieferungen angenommen und bezahlt hat, wenn die Mängel rechtzeitig gerügt sind? **57**, 115.

Positives Vertragsinteresse. S. Vertragsinteresse.

Post. Postanstalt. 1) Postalische Einrichtung, wonach nicht gleichzeitig mehrere an demselben Orte erscheinende Zeitschriften gleichen Namens zum Postvertriebe zugelassen werden. **53**, 173. — 2) Liegt eine gegen die guten Sitten verstoßende vorsätzliche Schadenszufügung vor, wenn jemand zur Bekämpfung eines politischen Gegners bei der Postanstalt eine politische Zeitung ohne die ernstliche Absicht ihrer Verbreitung nur zu dem Zwecke unter einem gewissen Namen zum Postvertriebe anmeldet, um dem an diesem Zeitungsnamen vermögensrechtlich interessierten Gegner dessen Gebrauch unmöglich zu machen? **53**, 171. — 3) Beförderungsvertrag zwischen Absender und der Postverwaltung. **57**, 152. — 4) Bei der Aufgabe zur Post ist die Post gesetzlicher Zustellungsbevollmächtigter. **57**, 336. — 5) Die Zustellung durch Aufgabe zur Post ist Zustellung im Inlande, auch wenn der Adressat im Auslande wohnt. **57**, 336. — 6) Bedeutung des Vermerks auf einer Nachnahmesendung „Nach einmaliger Präsentation sofort zurück" nach Postrecht. **59**, 299. — 7) Die durch § 51 des Gesetzes betr. die Gesellschaften mbH vorgeschriebene Einladung der

Gesellschafter mittels eingeschriebenen Briefes ist mit dessen Aufgabe zur Post als bewirkt anzusehen. **60**, 144. — 8) S. a. die nachfolgenden Wörter.

Postanweisung. 1) Kann der Postfiskus, wenn ein Postbeamter in amtlicher Eigenschaft eine von ihm ausgestellte Postanweisung an seinen Gläubiger ohne Einzahlung des Betrages abfertigt, von letzterem den gezahlten Betrag wegen ungerechtfertigter Bereicherung zurückfordern? **60**, 24. — 2) Der Postanweisungsvertrag begründet ein Schuldverhältnis nur zwischen dem Absender und der Post. **60**, 25. 3) Die Zahlung der Postanweisung an den Adressaten erfolgt von der Post im eigenen Namen für Rechnung des Absenders. **60**, 28. — 4) Inwieweit kommen die nur für den Adressaten bestimmten Mitteilungen des Absenders auf dem Postanweisungsabschnitt für die Post in Betracht? **60**, 28.

Postbeamter. S. Postanweisung (Nr. 1) und Postbote.

Postbote. 1) Unter welcher Voraussetzung liegt ein im Dienstbetriebe erlittener Betriebsunfall im Sinne des RVFürsG vor, wenn ein Briefträger auf dem Gang zu seiner Wohnung vom Blitzschlag getroffen wird? **52**, 76. — 2) Keine Haftung der Postverwaltung für den Schaden, der durch die von einem Postboten verschuldete Ungültigkeit einer Zustellung verursacht ist. Keine Anwendung des Art. 1384 Code civil. **57**, 150.

Postfiskus. S. Postanweisung (Nr. 1).

Postsendungen. 1) Hat derjenige bisherige Gesellschafter einer aufgelösten offenen Handelsgesellschaft, der das Geschäft übernommen hat, Anspruch auf Aushändigung der unter der gelöschten Firma der Gesellschaft noch eingehenden Postsendungen? **55**, 121. — 2) Keine, auch nicht analoge, Anwendung des § 435 HGB auf Postsendungen. **60**, 27. — 3) Es besteht kein selbständiger Auslieferungsanspruch des Adressaten einer Postsendung gegenüber der Postanstalt. **60**, 27. — 4) Bedeutung des Vermerks „Nach einmaliger Präsentation sofort zurück" auf einer Nachnahmesendung. **59**, 299.

Postvertrieb. S. Post.

Postverwaltung. 1) Keine Haftung der Postverwaltung für den Schaden, der durch die von einem Postboten verschuldete Ungültigkeit einer Zustellung verursacht ist. Keine Anwendung des Art. 1384 Code civil. **57**, 150. — 2) Beförderungsvertrag zwischen Absender und Postverwaltung. **57**, 152.

Potestativbedingung. S. Bedingung.

Präklusivfrist. S. Syst. Reg. § 11* (Ausschlußfrist) S. 32.

Pränumeration. S. Vorausbezahlung.

Präsentation. 1) Bedeutung einer Nachnahmesendung mit dem Vermerk „Nach einmaliger Präsentation sofort zurück". **59**, 299. — 2) Präsentation des Wechsels. S. Syst. Reg. § 280 S. 189.

Präsentationsrecht. S. Patronat.

Präsentationsregister. Das Präsentationsregister ist für das Rangverhältnis der Grundbucheintragungen nicht maßgebend. **57**, 280.

Präsumtion. 1) Es ist eine praesumtio juris et de jure, daß spätestens mit der Leistung des Diensteides der Eintritt des Vereidigten in den Staatsdienst stattgefunden hat. (P.) **51**, 257. — 2) Im übrigen s. Vermutung.

Prävention. Müssen beeinträchtigende Einwirkungen auf ein Grundstück als ortsüblich vom Eigentümer dann ertragen werden, wenn sie schon vor seinem Erwerbe des Grundstücks begonnen haben? **57**, 228.

Preis. 1) Können Gewerbegeheimnisse im Sinne des § 384 Nr. 3 ZPO sein a) Verkaufspreise? **53**, 43; b) Einkaufspreise? **54**, 323. — 2) Beweislast, wenn auf Grund eines Vertrages ein angemessener Preis gefordert und dagegen Vereinbarung eines geringeren Preises behauptet wird. **57**, 49.

Preisberechnung. 1) Kann der Verkäufer einen Kaufvertrag auf Grund eines Rechenfehlers bei der Preisberechnung wegen Irrtums anfechten? **55**, 369. — 2) Handelt der Käufer gegen die guten Sitten, wenn er auf Erfüllung des Kaufvertrages besteht, obgleich er von einem Rechenfehler des Verkäufers bei der Preisberechnung Kenntnis hat? **55**, 371.

Preisgabe. Preisgebung. Kann im Falle des Abnahmeverzuges der vertragstreue Teil sich unter Umständen durch Preisgebung des geschuldeten Gegenstandes von der ihm obliegenden Leistung befreien? **60**, 164.

Preisminderung. 1) Begründet die Anhängigkeit der Preisminderungsklage auf Teillöschung einer Kaufgelderhypothek die Einrede der Rechtshängigkeit gegenüber der Klage des Hypothekengläubigers auf Zahlung desselben Teiles der Hypothek? **54**, 50. — 2) Inwieweit ist beim Vergleich der Preisminderungsanspruch gegeben? **54**, 167. — 3) Kann der Käufer eines Grundstücks auf Auflassung und daneben auf Preisminderung wegen fehlender, bloß mündlich zugesagter Eigenschaften klagen? **56**, 47.

Preußen. 1) Gemeinschaftliches Spiel in einer in Preußen verbotenen Lotterie s. Lotterie. — 2) Vertretung des Reichsmilitärfiskus in Preußen durch die Intendanturen (in der Regel). **54**, 202. — 3) Vertretung des Reichsmilitärfiskus in Preußen in Pensionsstreitigkeiten der Militärpersonen durch das Kriegsministerium. **53**, 243. — 4) Stellung der königlichen Eisenbahndirektionen in Preußen. Sind sie mit bahnpolizeilicher Gewalt ausgestattet? **55**, 149. — 5) Vertretung des Reichsfiskus durch das preuß. Kriegsministerium in Angelegenheiten des ostasiatischen Expeditionskorps. **58**, 330.

Preußische Eisenbahndirektionen. S. Preußen.

Preußische Grundbücher. Die Befreiungsvorschrift e Tarifst. 77 PrStempG bezieht sich nur auf die Beglaubigung von Unterschriften unter Anträgen auf Eintragungen und Löschungen in preuß. Grundbüchern. **60**, 431.

Preußische Verfassungsurkunde. Keine unmittelbare Anwendbarkeit des Art. 9; Verwertung als Auslegungs- und Ergänzungsmittel bei anderen gesetzlichen Bestimmungen. **58**, 135.

Preußischer Justizminister. S. Landesjustizverwaltungen.

Preußisches Ausführungsgesetz z. GVG. 1) Ist für die Frage, ob die Revision nach § 39 Nr. 3 PrAGzGVG ohne Rücksicht auf den Wert des Beschwerdegegenstandes zulässig ist, die im Defektenfeststellungsbeschluß getroffene Entscheidung für die Gerichte bindend? **58**, 246. — 2) Im übrigen s. Ausschließlicher Gerichtsstand. Landgericht.

Preußisches Kriegsministerium. S. Preußen.

Preußisch-hessische Eisenbahngemeinschaft. 1) Charakter der preuß.-hess. Eisenbahngemeinschaft. **58**, 146. — 2) Kann der preuß. Eisenbahnfiskus wegen eines Unfalls auf einer hess. Bahn aus dem Reichshaftpflichtgesetz in Anspruch genommen werden? **58**, 149.

Prinzipal. S. Syst. Reg. § 224 (Handlungsgehilfen) S. 165.

Priorität. S. Syst. Reg. § 49*II (Rang) S. 61.

Prioritätsaktien. S. Vorzugsaktien.

Privatanschlußgleise. S. Eisenbahn. Gleise.

Privatbahnen. Verstempelung des Kaufvertrages über Privatbahnen. (P.) **51**, 101.

Privatfluß. 1) Den Flußanliegern steht auf Grund des § 187 I 9 ALR eine Klage gegen den zu, der durch Versperrung des Privatflusses den freien Gang der Fische hindert. **51**, 246. — 2) Im übrigen s. Fluß.

Privatgesellschaften. 1) Die nur nach innen, nicht nach außen korporativ gestalteten, zwischen der juristischen Person und der Gesellschaft stehenden erlaubten Privatgesellschaften des ALR sind dem BGB fremd. **51**, 160. — 2) Sind die vor dem Inkrafttreten des BGB begründeten erlaubten Privatgesellschaften des ALR nach jenem Zeitpunkt nicht in das Vereinsregister eingetragen worden, so sind sie noch nach den Bestimmungen des ALR zu beurteilen. **51**, 160. — 3) Die erlaubten Privatgesellschaften des ALR können gegen ihre Mitglieder Geldstrafen verhängen. **51**, 162.

Privatgleisanschlüsse. S. Eisenbahn. Gleise.

Privatrecht. 1) Eine Handlung, die nur deshalb rechtswidrig ist, weil sie der polizeilichen Genehmigung entbehrt, enthält keine Verletzung von Privatrechten anderer. **51**, 248. — 2) Durch eine polizeiliche Verordnung oder Anordnung wird nicht ein Privatrecht dessen, der an ihrer Beobachtung ein Interesse hat, geschaffen, ihre Beobachtung im Wege der Zivilklage durchzusetzen. **51**, 248. — 3) Die von der Polizeibehörde zu erteilende Bauerlaubnis entbehrt jeden privatrechtlichen Charakters und kann nicht zum Gegenstand eines Vertrages gemacht oder an eine Gegenleistung geknüpft werden. **51**, 422. — 4) Gegenstand des Zivilprozesses kann nur ein Privatrechtsverhältnis sein. **55**, 246. — 5) Besteht ein im Zivilprozeßwege verfolgbarer Anspruch auf Erlangung der Befugnis zur Strafantragsstellung? (Feststellung des Ehebruchs.) **55**, 247. — 6) Die Einwilligung in die jüdische rituelle Scheidung kann nicht Gegenstand einer rechtlichen Verbindlichkeit sein. **57**, 250. — 7) Ist das Recht des Anliegers eines öffentlichen Flusses zur Ableitung von Abwässern und Abwurf-

stoffen in diesen ein Privatrecht oder ein aus dem Gemeingebrauch fließendes Recht? **52**, 384.

Privatsachen. Erfordernisse der Zuständigkeit einer Behörde zur Ausstellung amtlicher Zeugnisse in Privatsachen im Sinne der Tarifst. 77 PrStempG. **53**, 273.

Privatschriftliche Urkunde. 1) Stempelpflichtigkeit eines durch Auflassung und Eintragung wirksam gewordenen privatschriftlichen Grundstücksveräußerungsvertrages nach Tarifst. 32 PrStempG. **60**, 400. — 2) Ist die privatschriftliche Urkunde über die durch Rückauflassung und Eintragung wirksam gewordene Wiederaufhebung eines Grundstücksveräußerungsvertrages nach Tarifst. 71 [1] oder 32 PrStempG stempelpflichtig? **60**, 399.

Privatschuld. S. Syst. Reg. § 228 (Kommanditgesellschaft Nr. 6) S. 168.

Privattestament. S. Syst. Reg. § 204a S. 158.

Privatverein. S. Verein.

Privatverkehr. Kirchenglocken sind res divini juris. (G.) **56**, 25.

Privileg. 1) Inwieweit kann der Inhaber eines an einem öffentlichen Flusse bestehenden Fischereiprivilegs wegen Beeinträchtigung der Fischerei durch Stromregulierungsarbeiten Entschädigung beanspruchen? (P.) **54**, 265. — 2) Im Geltungsgebiete des ALR unterliegen auch durch Privileg verliehene Fischereirechte der erlöschenden Verjährung. **57**, 407.

Prohibitorische Interdikte. S. Interdikte.

Projektierte Straßen. S. Straßen.

Prokurist. Ist der Prokurist einer Fabrik berechtigt, das Zeugnis über den Unterschied der Preise zu verweigern, zu denen die Fabrik ihre Fabrikate an die einzelnen Kunden verkauft. **53**, 40.

Protest (Wechselprotest). S. Syst. Reg. § 280 (Wechselprotest) S. 189.

Protokoll. 1) Darf die Feststellung der Vorlesung, Genehmigung und Unterschrift eines Protokolls durch den Vermerk „v. g. u." geschehen? (FGG § 177 Abs. 1.) **53**, 151. — 2) Wann ist der Widerspruch gegen einen Generalversammlungsbeschluß einer Aktiengesellschaft oder Genossenschaft „zu Protokoll erklärt"? Bedarf es zu seiner Wirksamkeit der Beurkundung durch das Protokoll? **53**, 293. — 3) Ist nach § 177 Abs. 1 FGG auch die dem Protokoll nach § 176 Abs. 2 als Anlage beigefügte Schrift vorzulesen und zu genehmigen? **54**, 195. — 4) Kann das Protokoll über einen Prozeßvergleich eine das Veräußerungsgeschäft enthaltende Urkunde im Sinne der Tarifst. 8 PrStempG darstellen? **56**, 376.

Provinzialgesetz. Provinzialrecht. S. Syst. Reg. § 1a S. 15.

Provision. Kann die Inkassozession widerrufen werden, wenn dem Zessionar für die Einziehung eine Provision versprochen ist? **53**, 419.

Prozeß. Prozeß im weiteren Sinne umfaßt auch die Zwangsvollstreckung. **58**, 392.

Prozeß, ungerechter. S. Syst. Reg. § 163 S. 136.

Prozeßbevollmächtigter. S. Syst. Reg. § 298 S. 203.

Prozeßfähigkeit. 1) Abwesenheitspflegschaft hat (abgesehen von dem

Falle des § 53 ZPO) für den Abwesenden Prozeßunfähigkeit nicht zur Folge. **52**, 224. — 2) Sind die Kosten eines von einer prozeßunfähigen Partei geführten Prozesses dem Prozeßbevollmächtigten oder der prozeßunfähigen Partei aufzuerlegen? **53**, 66. — 3) Insoweit als über den Einwand der Prozeßunfähigkeit in den Formen des Prozesses entschieden wird, wird auch die prozeßunfähige Partei als prozeßfähig behandelt. **53**, 67. — 4) Liegt in der Erklärung des Prozeßbevollmächtigten einer im Laufe des Prozesses unter Abwesenheitspflegschaft gestellten Partei, daß er auch vom Pfleger Vollmacht habe, ein die Partei prozeßunfähig machender Eintritt des Pflegers in den Prozeß? **52**, 224.

Prozeßgericht. 1) Das zur Aussetzung des Verfahrens zuständige „Prozeßgericht" im Sinne des § 248 ZPO ist nach der Urteilszustellung das Gericht der höheren Instanz. **60**, 122 (**58**, 202). — 2) Sonstiger Begriff des Prozeßgerichts. **60**, 124.

Prozeßgesetze. S. Syst. Reg. §§ 283 ff. S. 194 ff.

Prozeßhandlung. Begriff der Prozeßhandlung. Fallen darunter der Prozeßvergleich und die Empfangnahme der Prozeßkosten? (Verzicht, Anerkenntnis?) **56**, 334.

Prozeßhindernde Einreden. S. Syst. Reg. § 315 (Prozeßhindernde Einreden) S. 214.

Prozeßkosten. 1) Sind die von einem Testamentsvollstrecker eingegangenen Wechselverbindlichkeiten und die dadurch veranlaßten Prozeßkosten Massekosten des Nachlaßkonkurses? **60**, 30. — 2) Stellt bei der Klage gegen den Bürgen der Anspruch auf Erstattung der dem Gläubiger im Prozeß gegen den Hauptschuldner erwachsenen Kosten eine Nebenforderung im Sinne des § 4 ZPO dar? **56**, 257. — 3) Die Empfangnahme der Prozeßkosten ist keine Prozeßhandlung, sondern ein ausschließlich privatrechtlicher Akt. **56**, 338. — 4) Zulässigkeit der Einrede der mangelnden Erstattung der Prozeßkosten auch, wenn die Klage für zurückgenommen erklärt ist, sowie auch gegenüber der Widerklage. **58**, 260. — 5) Im übrigen s. Syst. Reg. § 299 (Prozeßkosten) S. 204.

Prozeßpartei. 1) Die Stellung als Prozeßpartei kann unter Umständen auf einem anderen Grund als dem der Inhaberschaft der materiellen Berechtigung und Schuldnereigenschaft beruhen. **52**, 333. — 2) Stellung des Gemeinschuldners als Prozeßpartei in den bei Beendigung des Konkurses unerledigt gebliebenen Prozessen. **52**, 334; **58**, 418. — 3) Belastung der in der Rechtsmittelinstanz tätig gewordenen Prozeßpartei mit den Kosten des von ihrem Nebenintervenienten eingelegten, erfolglosen Rechtsmittels. **59**, 173. — 4) S. ferner Partei.

Prozeßverfahren. Die Anfechtung nach dem AnfG kann auch nach dessen neuen Fassung (20. Mai 1898) wirksam nur in einem Prozeßverfahren erfolgen. **52**, 340.

Prozeßvergleich. 1) Der Prozeßvergleich ist ein privatrechtliches Rechtsgeschäft, und nur seine Beurkundung eine Prozeßhandlung. **56**, 334. — 2) Erfordernis der vormundschaftsgerichtlichen Genehmigung zu

Prozeßvergleichen des Vormunds. **56**, 336. — 3) Kann das Protokoll über einen Prozeßvergleich eine das Veräußerungsgeschäft enthaltende Urkunde im Sinne der Tarifst. 8 PrStempG darstellen? **56**, 376. — 4) Die Einwilligung in die jüdische rituelle Scheidung kann nicht Gegenstand eines rechtlich wirksamen Vergleichs sein. Ungültigkeit eines solchen Prozeßvergleichs und der einen Bestandteil davon bildenden Zurücknahme der Berufung in einem Ehescheidungsstreit. **57**, 250.

Prozeßvertreter. Prozeßvollmacht. S. Syst. Reg. § 298 S. 208.

Prozeßweg. 1) Kann ein bei der Zwangsversteigerung eines Grundstücks abgegebenes Meistgebot, wegen Irrtums im Prozeßwege angefochten werden? **54**, 308. — 2) Verhältnis von Prozeßweg und Beschlußverfahren, insbesondere in der Zwangsvollstreckung und bei der Immobiliarzwangsversteigerung. **54**, 309.

Prüfung der Ware. S. Untersuchung der Ware.

Prüfung der höheren Instanz. S. Nachprüfung.

Prüfungstermin. Eine im Prüfungstermin ordnungsmäßig festgestellte Konkursforderung kann nachträglich nicht mehr bestritten werden. **57**, 274.

Publikum. 1) Pflicht des Gastwirts, die dem Publikum zum Besuch der Wirtschaft eröffneten Zugänge in verkehrssicherem Zustande zu erhalten. **58**, 334. — 2) Worin besteht die Leistung des Theaterunternehmers und die Erfüllung seiner Schuldverbindlichkeit gegenüber dem Theaterpublikum? **59**, 23.

Q

Qualifizierte Legitimationspapiere. Zur Frage, ob ein ausgestellter Lagerschein einen Inhaber-Lagerschein oder ein qualifiziertes Legitimationspapier im Sinne des § 808 BGB darstellt. **59**, 375.

Quasidingliches Benutzungsrecht des Lizenznehmers. **57**, 40.

Quasinegatorische Klage gegen einen nur objektiv widerrechtlichen Eingriff in ein gesetzlich geschütztes Recht. **60**, 7.

Quellwasser. § 100 I 8 ALR schützt auch den Ablauf von Quellwasser. **59**, 139.

Quittung. 1) Hat im Falle des § 1163 BGB der bisherige Hypothekengläubiger Quittung oder Löschungsbewilligung zu erteilen? **56**, 327. — 2) Hat dadurch, daß in dem vom Reichsversicherungsamt vorgeschriebenen Quittungsformulare die Beglaubigung von Unterschriften und des Lebens des Rentenberechtigten durch Schiedsmänner und Ortsvorsteher unter Beidrückung ihres Dienstsiegels für genügend erklärt wird, diese Beglaubigung einen amtlichen Charakter erhalten? **60**, 324.

Quoten. Unzulässigkeit der sofortigen Beschwerde gemäß § 99 Abs. 3 ZPO gegen die im Falle teilweiser Zurücknahme der Klage (Berufung) und teilweiser Sachentscheidung die Kosten nach Quoten verteilende Kostenentscheidung. **55**, 395.

R

Rang. Rangverhältnis im Grundbuch. S. Syst. Reg. § 49 * II S. 61.
Rangverbesserung. S. Altententeil. Ersteher.
Ratihabition. S. Genehmigung.
Realberechtigte. Realgläubiger. Kann das pactum de non licitando unter Umständen als eine gegen die guten Sitten verstoßende vorsätzliche Schadenszufügung der infolgedessen nicht gedeckten Realgläubiger angesehen werden? **58**, 393.
Reallasten. S. Syst. Reg. § 71 (Reallasten) S. 70.
Realoblation. S. Annahmeverzug.
Realservitut. S. Syst. Reg. § 66 (Grunddienstbarkeiten) S. 69.
Rechenfehler. 1) Berechtigt ein Rechenfehler bei der Preisberechnung den Verkäufer zur Anfechtung des Kaufvertrages wegen Irrtums? **55**, 369. — 2) Handelt der Käufer gegen die guten Sitten, wenn er auf Erfüllung des Kaufgeschäftes besteht, obgleich er von einem Rechenfehler des Verkäufers bei der Preisberechnung Kenntnis hat? **55**, 371.
Rechnungslegung und Herausgabe des Geschuldeten. 1) Nichtübertragbarkeit des Anspruchs auf Rechnungslegung aus einem Gesellschaftsverhältnisse nach BGB. **52**, 36. — 2) Wann ist der Beauftragte zur Rechnungslegung verpflichtet? **56**, 118. — 3) Begriff der Rechnungslegung im Sinne der Klage auf Rechnungslegung (§ 254 ZPO). **53**, 253. — 4) Herausgabe des Geschuldeten im § 254 ZPO begreift auch Löschung von Hypotheken. **56**, 119. — 5) Kann mit der Unterlassungsklage wegen Benutzung eines fremden Warenzeichens zugleich Rechnungslegung über den erzielten Gewinn vom Beklagten verlangt werden? **58**, 321. — 6) Tragweite des § 254 ZPO. **53**, 253. — 7) Darf im Falle des § 254 ZPO das Berufungsgericht die Sache an den ersten Richter, der die Klage abgewiesen hat, zurückverweisen, wenn er zur Rechnungslegung verurteilt und die weitere Klage auf Herausgabe des Geschuldeten für begründet erachtet? **56**, 119, — 8) Notwendigkeit eines Teilurteils im Falle des § 254 ZPO. **58**, 58.
Recht, subjektives. 1) Begriff und Umfang des subjektiven Rechts im Sinne des § 823 Abs. 1 BGB. **51**, 373; **53**, 315; **57**, 354. — 2) Anwendung des § 826 BGB auch auf die Ausübung eines Rechts. **55**, 372; **58**, 215. — 3) Das Zurückbehaltungsrecht erstreckt sich nach BGB auch auf Rechte. **59**, 201. — 4) Begründet auch ein nur objektiv widerrechtlicher Eingriff in ein gesetzlich geschütztes Recht eine Klage auf Unterlassung? **60**, 6. — 5) S. Veräußerlichkeit und Vererblichkeit der Rechte, und Syst. Reg. § 10 S. 29.
Rechtliches Interesse. S. Feststellungsklage.
Rechtsanwalt. 1) Schadensersatzanspruch wegen fahrlässiger Erteilung einer unrichtigen Auskunft ohne vorher begründetes Vertragsverhältnis. **52**, 366. — 2) Ist das Reichsgericht zur Entscheidung über die Beschwerde eines Rechtsanwalts zuständig, dem unter Bezug auf § 102 ZPO die Kosten einer wegen verzögerter Rechtspflege erhobenen

Beschwerde auferlegt sind? **55**, 140. — 3) Fällt die Rechtsanwaltstätigkeit unter den Begriff des Gewerbebetriebes im Sinne des DoppelbestG? **55**, 167. — 4) Welcher Art ist die Stellung des Rechtsanwalts? **55**, 169. — 5) Hat der Gläubiger bei einem ihm von einem Gerichtsvollzieher durch gesetzwidrige Pfändung verursachten Schaden nach den §§ 254, 278 BGB das Mitverschulden seines Rechtsanwalts, der den Gerichtsvollzieher beauftragt hat, zu vertreten? **55**, 329. — 6) Stempelfreiheit der Erklärung eines Rechtsanwalts in einem Zwangsvollstreckungsauftrag, daß er seine Bureaubeamten zur Quittungsleistung ꝛc ermächtigt habe. **55**, 375. — 7) Unter welchen Voraussetzungen gilt ein Auftrag zur Klagerhebung vom Rechtsanwalt als angenommen? (F.) Umfang der Haftung des Rechtsanwalts? **56**, 157. — 8) Tarifst. 8 PrStempG. Vorlegung einer beglaubigten Abschrift der Veräußerungsurkunde. Genügt Beglaubigung der Abschrift durch einen Rechtsanwalt? **56**, 377. — 9) Wie hat der Rechtsanwalt, der als Prozeßbevollmächtigter eines Personenvereins ohne aktive Parteifähigkeit auftritt, seine Bevollmächtigung nachzuweisen? **57**, 91. — 10) Kann der im Verwaltungsverfahren durch einen Rechtsanwalt vertretene Eigentümer eines enteigneten Grundstücks vom Unternehmer Ersatz der hierdurch entstandenen Kosten verlangen? (P.) **58**, 422.

Rechtsfähigkeit. S. Handlungsfähigkeit. Prozeßfähigkeit.

Rechtsfolgen. Unterschied des Irrtums über die Rechtsfolgen einer Erklärung und über ihren Inhalt. **52**, 281.

Rechtsgebiet. S. Ausland und Syst. Reg. § 1 S. 15.

Rechtsgeschäft. 1) Stempelrechtlicher Begriff des einheitlichen Rechtsgeschäfts. (P.) **58**, 115; **59**, 365. — 2) Bedeutung eines mit beiderseitigem Willen unrichtig beurkundeten Rechtsgeschäfts. **60**, 21. — 3) Im übrigen s. Syst. Reg. §§ 29 ff. (Willenserklärung und deren Mängel) S. 48 ff., Form § 33 S. 52, Auslegung § 35 S. 54, Anfechtung und Nichtigkeit § 36 S. 54.

Rechtshandlung. 1) Begriff der „Rechtshandlungen" des Gemeinschuldners im Sinne des § 7 KO. **59**, 57. — 2) Anfechtung von Rechtshandlungen des Schuldners. S. Syst. Reg. § 160 (A. außerhalb des Konkurses) S. 135, § 359 (im Konkurse) S. 241.

Rechtshängigkeit. Begründet die Anhängigkeit der Klage, mit der der Grundstückseigentümer gegen den ursprünglichen Hypothekengläubiger auf Grund des persönlichen Schuldverhältnisses das Nichtbestehen der Hypothek geltend macht, die Einrede der Rechtshängigkeit gegenüber der dinglichen Klage des neuen Hypothekengläubigers aus der inzwischen abgetretenen Hypothek? **52**, 260. — 2) Begründet die Anhängigkeit der Minderungsklage auf Teillöschung einer Kaufgelderhypothek die Einrede der Rechtshängigkeit gegenüber der Klage des Hypothekengläubigers auf Zahlung desselben Teiles der Hypothek? **54**, 50. — 3) Die Einrede der Rechtshängigkeit und der Rechtskraft decken sich nicht. **54**, 50. — 4) Für die Einrede der Rechtshängigkeit ist nur die Identität oder Verschiedenheit der Ansprüche entscheidend.

54, 50. — 5) Ist der Anspruch einer Partei, der das kontradiktorische Gegenteil des Anspruchs der anderen Partei darstellt, im Sinne der Einrede der Rechtshängigkeit identisch mit diesem? 54, 51. — 6) „Abtretung" eines rechtshängigen Anspruchs im Sinne des § 265 ZPO. 55, 294. — 7) Hat auf einen anhängigen Prozeß über eine fällige Mietsrate die während dessen mit Rückwirkung vorgenommene Veräußerung des vermieteten Grundstücks Einfluß? 55, 294. — 8) Einfluß der Rechtshängigkeit bei einer vor dem 1. Januar 1900 angestellten Eigentumsklage gegenüber dem durch das Inkrafttreten des BGB herbeigeführten Eigentumswechsel. 56, 242. — 9) Muß im Fall der Abtretung eines rechtshängigen Anspruchs der Klagantrag nunmehr auf Verurteilung des Beklagten zur Leistung an den Zessionar gerichtet werden? 56, 308. — 10) Keine Anwendung des § 265 Abs. 2 ZPO auf den Fall des Wiederaufnahmeverfahrens. Zulässigkeit der Erhebung der Wiederaufnahmeklage gegen den Zessionar des Urteilsanspruchs. 57, 286. — 11) Der Zessionar des Mahnklägers kann das von diesem durch Zustellung des Mahnbefehls anhängig gemachte Verfahren nicht gegen den Widerspruch des Beklagten durch Erhebung der Klage (§§ 693, 697 ZPO) fortsetzen. 58, 99. — 12) Keine Anwendung der vierzigjährigen Verjährung der Litispendenz auf Ansprüche aus einem rechtskräftigen Urteil. (G). 58, 389. — 13) Mit Erhebung einer Scheidungs- oder Anfechtungsklage werden alle Scheidungs- und Anfechtungsgründe, die bis zum Erlaß des Urteils vorgebracht werden können, rechtshängig. Durch das Urteil werden sie erledigt. 53, 336.

Rechtshilfe. 1) Keine Beschwerde an das Reichsgericht wegen Verweigerung der Rechtshilfe in Grundbuchsachen. 55, 275. — 2) Rechtshilfe in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Beschwerde an das Reichsgericht. 57, 397; 58, 94.

Rechtskraft, formelle. S. Syst. Reg. § 323d (Formelle Rechtskraft) S. 217.

Rechtskraft im materiellen Sinne. 1) Rechtskraft der Eintragung der im Prüfungstermin ordnungsmäßig festgestellten Konkursforderung in die Konkurstabelle. Ausschluß späterer Bestreitung. 57, 274. — 2) Im übrigen s. Syst. Reg. § 13 (Rechtskraft des Urteils im materiellen Sinne) S. 35.

Rechtsmittel (Anschließung. Verzicht). 1) Maßgeblichkeit der tatsächlich erlassenen Entscheidung für die Zulässigkeit eines Rechtsmittels. 53, 2. — 2) Ist das Nachverfahren im Wechselprozeß ein Rechtsmittel? 54, 306. — 3) Voraussetzungen der Zulassung einer Anschließung. 55, 278. — 4) Ein Rechtsmittel kann nicht deshalb eingelegt werden, weil das Urteil der vorigen Instanz über einen Anspruch nicht erkannt hat. 59, 130. — 5) Wirksamkeit des Verzichts auf ein Rechtsmittel in Ehesachen, auch des vom Prozeßbevollmächtigten ohne besonderen Auftrag erklärten. 59, 348. — 6) Wirksamkeit des außergerichtlich der Partei gegenüber erklärten Verzichts auf ein Rechtsmittel. 59, 348.

Rechtsmitteleinlegung. 1) Kann nach wirkungsloser Berufungseinlegung

dieselbe Terminsbestimmung zu einer neuen Berufungseinlegung verwendet werden? **55**, 20. — 2) Die Zustellung eines Urteils, bei der vom Gerichtsvollzieher als Auftraggeber eine andere Person als die Partei oder ihr im Urteil benannter Prozeßbevollmächtigter angegeben ist, setzt die Rechtsmittelfrist nicht in Lauf. **52**, 368. — 3) Ungültigkeit der Berufungseinlegung wegen unrichtiger Angabe des Terminstages in der dem Berufungsbeklagten zugestellten Abschrift der Berufungsschrift. **55**, 306. — 4) Heilt im Falle der Nr. 3 das Erscheinen des Berufungsbeklagten im richtigen Termin den Mangel der Ungültigkeit der Ladung? **55**, 309. — 5) Werden die Rechtsmittelfristen durch Zustellung eines Urteils in Lauf gesetzt, das in seinem Eingange einen Richter, der bei der Erlassung nicht mitgewirkt hat, als mitwirkend aufführt und auch von ihm unterschrieben ist? **58**, 119. — 6) Die von einem notwendigen Streitgenossen eingelegte Berufung ist nicht wegen Mangels der gleichzeitigen Zuladung des anderen Streitgenossen unzulässig. **60**, 270, 271. — 7) Behandlung einer als Berufung bezeichneten Eingabe als Beschwerde. **54**, 431.

Rechtsmittelfrist. S. Rechtsmitteleinlegung (Nr. 2, 5).

Rechtsmittelinstanz. 1) Das Verbot der reformatio in pejus greift nicht Platz, wenn die Befolgung von Amts wegen zu überwachender Vorschriften in Frage steht. **53**, 4, 37. — 2) Vorhandensein eines einzigen Streitgegenstandes bei wechselseitig eingelegten Rechtsmitteln. **57**, 309. — 3) Belastung der in der Rechtsmittelinstanz tätig gewordenen Hauptpartei mit den Kosten des vom Nebenintervenienten eingelegten fruchtlosen Rechtsmittels. **59**, 173. — 4) Die vom Instanzrichter nach freiem Ermessen zu treffende Entscheidung, ob der Nachweis des unbekannten Aufenthalts der Partei (§ 203 ZPO) geliefert ist, ist in der Rechtsmittelinstanz nicht nachprüfbar. **59**, 265.

Rechtsmittelschrift. S. Rechtsmitteleinlegung.

Rechtsmittelzurücknahme. S. Zurücknahme.

Rechtsnachfolge. Rechtsnachfolger. 1) Gehören gewerbliche Streitigkeiten über Leistungen aus einem Arbeitsverhältnisse vor die ordentlichen Gerichte, wenn die Forderung von einem Rechtsnachfolger des Arbeiters geltend gemacht wird? **51**, 193. — 2) Kann bei der Aufhebung einer Gemeinschaft ein Teilhaber Ansprüche auf Ersatz von Aufwendungen auch gegen den Sonderrechtsnachfolger des anderen Teilhabers geltend machen? (P.) **51**, 343. — 3) Inwieweit macht es in dem unter Ziff. 2 bezeichneten Falle einen Unterschied, ob die Aufwendung in der Leistung von Zuschüssen zum Gemeinschaftsfonds oder in sonstiger Kreditgewährung bestanden hat? **51**, 346. — 4) Kann die Lage des Zessionars durch Handlungen des Zedenten, die dieser als Gläubiger vornimmt, verbessert werden, solange der Schuldner von der Zession noch nichts weiß? **52**, 181. — 5) Begriff der Rechtsnachfolge im Sinne der ZPO (§§ 265, 325, 385 Nr. 4, 445, 727). **53**, 10. — 6) Begriff der Rechtsnachfolge im Sinne des § 239 ZPO. **54**, 96. — 7) Ist bei der Versicherung auf den Todesfall der von dem Versicherungsnehmer mit dem Versicherer über das Be-

stehen der Versicherung geführte Prozeß im Falle des Todes des Versicherungsnehmers von dessen Erben oder von dem Dritten, zu dessen Gunsten der Vertrag geschlossen ist, fortzusetzen? **54**, 95. — 8) Der Gerichtsstand des § 22 ZPO ist auch im Falle einer Rechtsnachfolge auf aktiver oder passiver Seite gegeben. **54**, 207. — 9) Vollstreckungsklausel für den Pfändungspfandgläubiger einer vollstreckbaren Forderung als Rechtsnachfolger des ursprünglichen Gläubigers. Kann der Schuldner der Erteilung der Klausel widersprechen, weil die Forderung schon von anderen Gläubigern seines Gläubigers gepfändet sei? **57**, 326.

Rechtsnormen, revisible und nichtrevisible. S. Syst. Reg. § 339 S. 225.

Rechtsquellen. Syst. Reg. § 1 ff. S. 15 ff.

Rechtsstreitigkeit. Begriff der bürgerlichen Rechtsstreitigkeit im Sinne des § 13 GVG. **57**, 350.

Rechtsverfolgung. Stellt bei der Klage gegen den Bürgen der miterhobene Anspruch auf Erstattung der Kosten der Rechtsverfolgung gegen den Hauptschuldner eine Nebenforderung im Sinne des § 4 ZPO dar? **56**, 257.

Rechtsverhältnis. Vereinbarung eines Rechtsverhältnisses im Sinne des § 930 BGB beim Vertragsschluß eines Vertreters mit sich selbst. **52**, 133.

Rechtsvermutung. 1) Es ist eine durch Gegenbeweis nicht widerlegbare Rechtsvermutung, daß spätestens mit der Leistung des Diensteides der Eintritt des Vereidigten in den Staatsdienst stattgefunden hat. (P.) **51**, 297. — 2) Im übrigen s. Syst. Reg. § 14b (Gesetzliche Vermutungen) S. 37.

Rechtsweg. 1) Bei Unzulässigkeit des Rechtsweges ist selbst noch in der Revisionsinstanz ohne Rücksicht auf die relative Rechtskraft ein dem Kläger günstiges vorinstanzliches Urteil aufzuheben und die Klage abzuweisen. **53**, 37. — 2) Unwirksamkeit der Statutenbestimmung einer Genossenschaft, wonach die Generalversammlung unter Ausschluß des Rechtsweges endgültig über die Ausschließung eines Mitgliedes entscheidet. **57**, 156. — 3) Im übrigen s. Syst. Reg. § 282 (Rechtsweg) S. 191 ff.

Rechtzeitigkeit. S. Mängelanzeige. Untersuchung der Ware. Vertragsantrag.

Reciprozität. S. Gegenseitigkeit.

Redhibition. S. Wandelung.

Redlicher Erwerb. Redlicher Pfandnehmer. 1) Entsteht bei Gutgläubigkeit des Pfandnehmers ein gültiges Pfandrecht, wenn der unmittelbare Besitzer einer im mittelbaren Besitz des Eigentümers befindlichen Sache sie unberechtigt verpfändet und weggibt? **54**, 69. — 2) Ist derjenige im Sinne der §§ 1207, 932 BGB redlicher Pfandnehmer von Wertpapieren, der die verpfändeten Wertpapiere unbesehen hinnimmt und daher das verdächtige Fehlen der Zins- und Erneuerungsscheine nicht bemerkt? **58**, 162. — 3) S. ferner Glaube, guter.

Reeder, Reederei. 1) Einwand der Mitverursachung des Schadens durch

die eigene Schiffsbesatzung des Reeders (§ 254 BGB), der von einem anderen Reeder Ersatz des seinem Schiffsvermögen zugefügten Schadens beansprucht. **55**, 321; **59**, 311. — 2) Anspruch des Reeders auf Hilfslohn, auch, wenn er sein Schiff selbst mit Hilfe eines anderen ihm gehörigen Schiffes aus einer Seenot gerettet hat. Haftung des Kaskoversicherers. **58**, 192. — 3) Der Anspruch aus Bergung oder Hilfeleistung ist ein dinglicher Anspruch gegen das Schiffsvermögen als Sondergut des Reeders. **58**, 193. — 4) Abandon des Mitreeders, wenn nach beendigter Reise eine Schiffsreparatur beschlossen worden ist. Inhalt des Reedereibeschlusses. Auch die vor Mitteilung dieses Beschlusses abgegebene Abandonerklärung befreit von der Beitragspflicht. **58**, 195. — 5) Die rechtzeitig, aber erst nach Vornahme der Reparaturarbeiten abgegebene Abandonerklärung des Mitreeders wirkt auf den Zeitpunkt der Vornahme der Arbeiten zurück. Ausscheiden des Mitreeders aus der Reederei mit diesem Zeitpunkt. **58**, 199. — 6) Rechtliche Folgen für den Reeder, wenn der Schiffer das Konnossement unrichtig datiert. **58**, 229. — 7) Haftung des Reeders für die Erfüllung des Unterfrachtvertrages. Tragweite des § 662 Abs. 1 HGB. **59**, 113. — 8) Der Lotse gehört zur Schiffsbesatzung. Haftung des Reeders für sein Verschulden. **59**, 311. — 9) Kann der Reeder, der zugleich Ladungseigentümer ist, im Falle des Zusammenstoßes des Schiffes mit einem anderen infolge Verschuldens der beiderseitigen Schiffsbesatzungen Ersatz des Ladungsschadens voll oder nur anteilsweise verlangen? **51**, 362. — 10) Bedarf es, wenn die Kondemnation eines Schiffes im Heimathafen erfolgt, eines Ausspruchs der zuständigen Behörde, daß der Reeder zum öffentlichen Verkaufe des Schiffes befugt sei? **60**, 185. — 11) Steht dem Reeder, der vom Ladungsempfänger den Beitrag zur großen Haverei fordert, die Einrede aus § 702 Abs. 3 HGB auch dann entgegen, wenn der Frachtvertrag die Freizeichnung von der Haftung für nautisches Verschulden des Schiffers enthält? **60**, 402.

Reformatio in pejus. Das Verbot der reformatio in pejus greift nicht Platz, wenn die Befolgung von Amts wegen zu überwachender Vorschriften in Frage steht. (Unzulässigkeit des Rechtsweges). **53**, 4, 37.

Regelmäßige Umstände. Was sind im Sinne des § 147 Abs. 2 BGB „regelmäßige Umstände", unter denen der Eingang der Antwort auf einen unter Abwesenden gestellten Vertragsantrag erwartet werden darf? Liegt eine auch nur vorübergehende Änderung des Aufenthaltsortes des Empfängers außerhalb der Grenzen dieser Umstände? **59**, 300.

Regierung (Bezirksregierung). 1) Umfang des Aufsichtsrechts der Regierungen über das Elementarschulwesen. (P.) **58**, 63. — 2) Vertretung des Staates in Angelegenheiten der Volksschule durch die Regierungen. (P.) **59**, 6.

Registergerichte. Befugnis der Landesjustizverwaltungen, den Registergerichten Anweisungen über die Art der im § 11 HGB vorgesehenen Bekanntmachung (Bezeichnung) der Publikationsblätter zu erteilen. **58**, 430.

Regreß. Regreßanspruch. 1) Auf den Regreß mehrerer Aussteller eines

eigenen Wechsels untereinander finden die §§ 443—449 I 5 ALR über Korrealverträge Anwendung. **51**, 71. — 2) Verjährung des Regreßanspruchs einer Berufsgenossenschaft (§ 136 GewUnfVersG nF), wenn der Unfall sich vor dem Inkrafttreten des neuen GewUnfVersG ereignet hat. **59**, 389. — 3) Regreßanspruch des Bürgen S. Syst. Reg. § 97 S. 84. — 4) Regreß mangels Zahlung des Wechsels. S. Syst. Reg. § 273 S. 187 (auch § 279 S. 188).

Reich. 1) Die durch frühere Versorgungsgesetze der Einzelstaaten begründeten Verpflichtungen derselben gegen invalide Militärpersonen sind auf das Reich übergegangen. **53**, 242. — 2) Welche Behörde ist zur Vertretung des Reichs in Rechtsstreitigkeiten über Pensionsansprüche der Militärpersonen, insbesondere über die durch frühere Landesgesetze gegen einen Einzelstaat begründeten, berufen? **53**, 243. — 3) Haftung des Reichs in den Fällen des Art. 77 EGzBGB nach Maßgabe der Landesgesetze. **54**, 198. — 4) Existenz eines Reichsfiskus. **54**, 201. — 5) Das Reich ist ein Staat im Sinne einer von den Bundesstaaten verschiedenen vermögensrechtlichen Persönlichkeit. **54**, 204.

Reichsbank. 1) Die Reichsbank ist ein zwar durch ihre öffentlich-rechtliche Organisation und ihre öffentlich-rechtlichen Obliegenheiten von der Aktiengesellschaft unterschiedener, aber ihr doch ähnlicher Personenverein. **53**, 231. — 2) Analoge Anwendung des § 232 Abs. 1 Satz 3 HGB auf die Reichsbank. **53**, 231. — 3) Die Wechselprotesterhebung mangels Zahlung gegenüber einem der beiden Vorstandsmitglieder einer Reichsbankstelle ist gültig. **53**, 231. — 4) Darf eine Girobank, insbesondere die Reichsbank, den Auftrag eines Girokunden, dem Konto eines anderen Girokunden eine Summe gutzuschreiben, ohne Rückfrage noch ausführen, nachdem sie erfahren hat, daß der letztere seine Zahlungen eingestellt hat? **54**, 332. — 5) Widerruf einer Überweisung auf Girokonto. **54**, 332. — 6) Welche Bedeutung hat die Erklärung einer Girobank gegen einen Kunden, daß sie sein Konto sperre? **54**, 333.

Reichsbankrendant. Welche Stellung bezeichnet dieser Titel bei den Reichsbankstellen? **53**, 228.

Reichsbankstelle. 1) Organisation des Vorstandes. Welche Stellung bezeichnet bei den Reichsbankstellen der Titel „Reichsbankrendant"? **53**, 228. — 2) Gültigkeit des allein einem der beiden Vorstandsbeamten einer Reichsbankstelle gegenüber ohne Feststellung der Abwesenheit des anderen aufgenommenen Wechselprotestes mangels Zahlung. **53**, 229.

Reichsbeamte. S. Syst. Reg. § 375a (Reichsbeamte) S. 259.

Reichsfiskus. 1) Vertretung des Reichsfiskus durch das preußische Kriegsministerium in Angelegenheiten des ostasiatischen Expeditionskorps. **58**, 330. — 2) S. ferner Reich.

Reichsgericht. 1) Ein Landesgesetz kann das Reichsgericht nicht zur Entscheidung über Beschwerden wegen verzögerter Rechtspflege zuständig machen. **55**, 139. — 2) Ist das Reichsgericht zuständig zur Ent-

scheidung über die Beschwerde eines Rechtsanwalts, dem unter Bezug auf § 102 ZPO die Kosten einer wegen verzögerter Rechtspflege erhobenen Beschwerde auferlegt sind? **55**, 140. — 3) Kostenrechtliche Behandlung unzulässiger in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit oder der Justizverwaltung bei dem Reichsgericht erhobener Beschwerden. **52**, 248; **55**, 140. — 4) Findet § 567 Abs. 2 ZPO auf die in Gemäßheit des § 89 ZPO getroffenen Kostenentscheidungen Anwendung? **51**, 100.

Reichsgesetz. 1) Einführung von Reichsgesetzen als solche durch Landesgesetz. **55**, 253; **59**, 27. — 2) Verhältnis des BGB zu anderen Reichsgesetzen. S. Syst. Reg. § 1* S. 16.

Reichshaushalt. 1) Die Gesetze wegen Feststellung des Reichshaushalts enthalten Normen des objektiven Rechts. **59**, 419. — 2) Die Reichshaushaltsgesetze gewähren den einzelnen Beamten keinen Anspruch auf den Bezug der darin ausgeworfenen Gehälter. **59**, 419.

Reichsmilitärfiskus. 1) Es gibt, abgesehen vom bayrischen, keinen Landesmilitärfiskus mehr, sondern nur noch einen Reichsmilitärfiskus. **53**, 242; **54**, 201; **55**, 172. — 2) Vertretung des Reichsmilitärfiskus durch die Kontingentsverwaltungen der Einzelstaaten. **54**, 201; **55**, 172. — 3) Vertretung des Reichsmilitärfiskus in der preußischen Verwaltung in der Regel durch die Intendanturen. **54**, 202. — 4) Wer vertritt den Reichsmilitärfiskus in Rechtsstreitigkeiten über Pensionsansprüche der Militärpersonen, insbesondere über die vor dem Reichsmilitärpensionsgesetze gegen einen Einzelstaat begründeten Ansprüche? **53**, 243. — 5) Vertretung des Reichsfiskus durch das preußische Kriegsministerium in Angelegenheiten des ostasiatischen Expeditionskorps. **58**, 330. — 6) Die durch frühere Versorgungsgesetze der Einzelstaaten begründeten Verpflichtungen derselben gegen invalide Militärpersonen sind auf das Reich übergegangen. **53**, 243. — 7) Haftung des Reichsmilitärfiskus für den bei Schießübungen zugefügten Schaden nach Landesrecht. **54**, 204. — 8) Fällt die Gefährdung der Bewohner eines benachbarten Grundstücks durch militärische Schießübungen unter den Begriff der Besitzstörung durch verbotene Eigenmacht? **55**, 56. — 9) Haftung des Militärfiskus für den von einem zu der betr. Verrichtung bestellten Offizier durch unvorsichtiges Umgehen mit militärfiskalischem Material (Glühzündapparaten) angerichteten Schaden. **55**, 171. — 10) Haftung des Militärfiskus für den durch Mangel an der erforderlichen Sorgfalt in der Unterhaltung, Verwahrung, Untersuchung, Herbei- und Wegschaffung militärfiskalischen Eigentums verursachten Schaden. **55**, 175. — 11) Unterschied zwischen Ausübung der Militärhoheit und militärfiskalischen Anordnungen und Handlungen. Welche Anordnungen und Handlungen gehören zu der einen und andern Art? **55**, 174.

Reichspost. Reichspostbeamte. Reichspostfiskus. S. Post. Postbeamte. Postfiskus.

Reichsrecht und Landesrecht. S. Syst. Reg. § 1b (Bürgerliches Recht) S. 15, § 283 (Prozeßrecht) S. 194.

Reichsstempelsteuer. S. Syst. Reg. § 374c S. 254.

Reichsversicherungsamt. 1) BauUVersG. Alleinige Zuständigkeit des Reichsversicherungsamts zur Entscheidung des Streits zwischen der Versicherungsanstalt und einer als Bauherr mit Beiträgen in Anspruch genommenen Person darüber, ob diese Bauherr ist. **57,** 222. — 2) GewUVersG. Ist die vom Reichsversicherungsamt über das Vorliegen eines Betriebsunfalls getroffene Entscheidung für die ordentlichen Gerichte bindend? **60,** 36. — 3) Hat dadurch, daß in den vom Reichsversicherungsamt vorgeschriebenen Quittungsformularen die Beglaubigung von Unterschriften sowie des Lebens des Rentenberechtigten durch Schiedsmänner und Ortsvorsteher unter Beifügung des Dienstsiegels für genügend erklärt ist, diese Beglaubigung amtlichen Charakter erlangt? **60,** 324.

Reihenfolge. 1) Maßgeblichkeit der Reihenfolge der Eintragungen für das Rangverhältnis unter mehreren in derselben Grundbuchabteilung eingetragenen Rechten. **57,** 280. — 2) Verletzung der Amtspflicht bei Bestimmung der Reihenfolge von Eintragungen in das Grundbuch. **60,** 392.

Reise. Begriff der Reise im Sinne des Art. 504 HGB aF (§ 535 nF). **56,** 394.

Reisekosten. 1) Die Kosten eines für einen auswärtigen Beweisaufnahmetermin substituierten Anwalts sind, soweit sie die Reisekosten und Tagegelder des Prozeßbevollmächtigten nicht übersteigen, stets erstattungsfähig. **51,** 11. — 2) Anspruch des Fiskus gegen einen Amtsrichter auf Ersatz von Reisekosten, die durch auswärtiges Übernachten angeblich hätten erspart werden können. (P.) **58,** 304. — 3) Anspruch des Fiskus gegen einen Amtsrichter auf Ersatz der Kosten für Reisen zu angeblich nicht erforderlich gewesenen Terminen. (P.) **56,** 340, 357.

Reisender. 1) Vertragsmäßige Verpflichtung des Eisenbahnunternehmers, den Reisenden einen sicheren Ausgang aus dem Bahnhof zu gewähren. Haftung für den durch Glatteis des Bahnsteiges verursachten Schaden. **55,** 335. — 2) S. a. Handlungsreisender.

Reklame. Reklameschrift. S. Unlauterer Wettbewerb.

Relative Rechtskraft. Ist bei Unzulässigkeit des Rechtsweges selbst noch in der Revisionsinstanz ohne Rücksicht auf die relative Rechtskraft ein dem Kläger günstiges, vorinstanzliches Urteil aufzuheben und die Klage abzuweisen? **53,** 37.

Remittent. 1) Kann der Akzeptant, der wegen einer nach § 66 Abs. 1 BörsG unwirksamen Forderung des Remittenten einen von diesem an eigene Order auf ihn gezogenen Wechsel akzeptiert hat, Herausgabe des Wechsels von jenem verlangen? **51,** 361. — 2) Hat im Falle der Nr. 1 der Remittent dem Akzeptanten, wenn dieser infolge der von jenem vorgenommenen Begebung des Wechsels hat Zahlung leisten müssen, auf Grund des § 812 BGB seinen Schaden zu ersetzen? **51,** 361.

Remuneratorische Schenkung. Unter welche Art von Schenkungen des BGB können die darin nicht berührten „belohnenden" Schenkungen gebracht werden? **58,** 384.

Renten. 1) Für die Klage aus § 323 ZPO auf Minderung einer dem Beklagten früher rechtskräftig zuerkannten Rente ist der Gerichtsstand des früheren Prozesses (§ 767 ZPO) nicht begründet. **52**, 345. — 2) Bemessung des Streitwertes für die Gebührenberechnung bei Renten (Rückstände, Verlangen von Kapitalabfindung oder Renten, § 9a Abs. 2 GKG). **58**, 294. — 3) Nach dem Reichshaftpflichtgesetz bildet die Rente die Regel, die Kapitalabfindung die Ausnahme. **58**, 296. — 4) Verpflichtung zur Sicherheitsleistung gemäß § 843 Abs. 2 BGB nur im Falle der Verurteilung zur Entrichtung einer Rente, nicht im Falle der Feststellung der Verflichtung hierzu. **60**, 417.

Rentenberechtigter. S. Rentenquittungen.

Rentenquittungen. Welchen Charakter hat die Beglaubigung der Unterschriften des Rentenberechtigten auf den Rentenquittungen durch Schiedsmänner und Ortsvorsteher, die in den vom Reichsversicherungsamt vorgeschriebenen Quittungsformularen für genügend erklärt ist? **60**, 324.

Reparaturunfähigkeit. Reparaturunwürdigkeit eines Schiffes. 1) „Kondemnieren wegen Seeschaden" bedeutet im Sinne der Polize Feststellung der Reparaturunwürdigkeit oder Reparaturunfähigkeit des Schiffes gemäß § 873 HGB. **60**, 186. — 2) Wenn die Reparaturunfähigkeit oder Reparaturunwürdigkeit des Schiffes im Heimatshafen nach Maßgabe des § 530 HGB festgestellt ist, bedarf der Reeder zum öffentlichen Verkauf des Schiffes nicht noch eines ihn hierzu für befugt erklärenden Ausspruchs der zuständigen Behörde. **60**, 185.

Reparatur eines Schiffes. S. Abandon, Reeder.

Repräsentant. Haftung der Gewerkschaft für Verfehlungen ihres Repräsentanten. (P.) **53**, 27.

Res extra commercium. Rechtliche Natur des Eigentums der Gemeinden an den dem öffentlichen Verkehr dienenden Wegen. **54**, 55.

Res judicata. Ist die Einrede der res judicata begründet, wenn der Kläger, dem wegen Befriedigung vor der Klagezustellung die Prozeßkosten auferlegt sind, mit neuer Klage Erstattung dieser Kosten begehrt, weil Beklagter die Klagerhebung verschuldet habe? **54**, 41.

Res litigiosa. 1) Liegt Abtretung des Anspruchs im Sinne des § 265 ZPO auch dann vor, wenn dessen Übergang die notwendige Rechtsfolge eines anderen vom Kläger abgeschlossenen Rechtsgeschäftes ist? **55**, 294. — 2) Muß im Falle der Abtretung des Klaganspruchs der Klagantrag in einen solchen auf Verurteilung des Beklagten zur Leistung an den Zessionar geändert werden? **56**, 308. — 3) Keine Anwendung des § 265 Abs. 2 ZPO gegenüber dem Wiederaufnahmeverfahren. Erhebung der Wiederaufnahmeklage gegen den Zessionar des Urteilsanspruchs. **57**, 286.

Reservation. S. Vorbehalt.

Resiliationsklage. S. Auflösungsklage.

Restgrundstück. 1) Ist nach Abbruch des von einer Fluchtlinie betroffenen Gebäudes und Errichtung eines Neubaues in der neuen Fluchtlinie außer für die entzogene Bodenfläche auch für den Minderwert des neuen Gebäudes Entschädigung zu gewähren? (P.) **57**, 215.

— 2) Ist bei der Teilenteignung die Entschädigung als Bauland nach dem Durchschnittswert des Quadratmeters oder nach dem Verhältnis des Wertes des ganzen Grundstücks zum Werte des Restes zu berechnen? (P.) **53**, 194. — 3) Keine Anrechnung der für das Restgrundstück aus dem Unternehmen erwachsenden Vorteile auf die Entschädigung für den enteigneten Grundstücksteil. (P.) **57**, 245. — 4) Sind auf den Minderwert des Restgrundstücks die diesem aus dem Unternehmen erwachsenden allgemeinen Vorteile anzurechnen, insbesondere in den Fällen neuer Straßenanlagen? (P.) **57**, 245.

Restitution. S. Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.

Restitutionsklage. 1) Die Restitutionsklage ist nicht eine selbständige Klage sondern gehört als außerordentlicher Rechtsbehelf zu der Instanz, in der über sie verhandelt und entschieden wird. **57**, 233. — 2) Keine Anwendung des § 265 Abs. 2 ZPO gegenüber dem Wiederaufnahmeverfahren. Erhebung der Wiederaufnahmeklage gegen den Zessionar des Urteilsanspruchs. **57**, 286. — 3) Die Restitutionsklage wegen neu aufgefundener Urkunden kann nicht auf die Behauptung gestützt werden, daß eine Gebrauchsmusteranmeldung nachträglich aufgefunden worden sei. **59**, 413.

Retentionseinrede. Retentionsrecht. S. Syst. Reg. § 15 (Zurückbehaltungsrecht) S. 38.

Revisible Rechtsnormen. S. Syst. Reg. § 339 S. 225.

Revisionsantrag. Aufhebung des Berufungsurteils in seinem ganzen Umfange trotz beschränkterer Fassung der Revisionsanträge. **58**, 255.

Revisionseinlegung. S. Rechtsmitteleinlegung.

Revisionsgericht. Nachprüfung. 1) Der Nachprüfung des Revisionsgerichts unterliegt: a) Die Auslegung einer im Prozeß abgegebenen Parteierklärung. **51**, 321; b) Die Frage, ob eine bestimmte Handlung gegen die guten Sitten verstößt. **51**, 383; **58**, 220; c) Die Abwägung des beiderseitigen Verschuldens im Falle des § 254 BGB. **60**, 35; d) Die Befolgung der Zurückverweisung der Sache an einen andern Senat des Berufungsgerichts. **53**, 6. — 2) Der Nachprüfung des Revisionsgerichts unterliegen nicht die tatsächlichen Fragen: a) ob die erforderlichen Sicherungsmaßregeln im Sinne des § 909 BGB und § 367 Nr. 14 StGB getroffen sind. **51**, 178; b) ob der jugendliche Verunglückte die erforderliche Einsicht zur Erkenntnis der Verantwortlichkeit seiner eigenen Handlung hatte. **51**, 276.

Revisionsgrund. 1) Revisionsgründe sind: a) der Verdacht, daß der Berufungsrichter sich seiner Befugnis zur Auferlegung eines richterlichen Eides nicht bewußt gewesen ist. **51**, 413; b) die Überschreitung der Grenze zulässiger Urkundenauslegung. **59**, 364; c) Abgabe der Entscheidung über ein Gesuch um Ablehnung eines Sachverständigen in den Gründen des Berufungsurteils statt durch besonderen Beschluß. **60**, 110. — 2) Kein Revisionsgrund ist die Nichtausübung der Befugnis zur Trennung der Verhandlung durch den Berufungsrichter im Falle des § 145 Abs. 3 ZPO. **52**, 28.

Revisionsinstanz. Neues Vorbringen. 1) Die Wiederaufnahmeklage,

für die nach § 584 ZPO das Revisionsgericht zuständig ist, gehört zur Revisionsinstanz. **57**, 233. — 2) Neues Vorbringen: a) Die nach der letzten mündlichen Berufsverhandlung eingetretene Fälligkeit und Verfolgbarkeit der Klagforderung kann in der Revisionsinstanz nicht berücksichtigt werden. **57**, 47; b) Keine Berücksichtigung der nach der letzten mündlichen Berufungsverhandlung geleisteten Zahlung in der Revisionsinstanz. **57**, 48.

Revisionssumme. S. Syst. Reg. § 337 b S. 224.

Revisionsurteil. S. Syst. Reg. § 340 (Entscheidung des Revisionsgerichts) S. 225.

Revisionszulässigkeit. S. Syst. Reg. § 337 a S. 223, § 333 S. 220.

Rezeptum. S. Schiedsrichter.

Rezipient. 1) Fließt die Befugnis der Anlieger an öffentlichen Flüssen, diese zur Aufnahme der Abwässer und Abwurfstoffe zu benutzen, aus dem Gemeingebrauch oder ist sie ein Privatrecht? **52**, 384. — 2) Die Privatflüsse sind die gegebenen Rezipienten auch für das künstlich wegzuschaffende, durch menschliche Tätigkeit angesammelte Wasser (Fabrik-, Gruben-Wasser), nicht die Gräben. (P.) **57**, 190.

Reziprozität. Formelle oder absolute. **51**, 2. Im übrigen s. Gegenseitigkeit.

Rheder. S. Reeder.

Rheinprovinz. 1) In der Rheinprovinz haften auch nach dem 1. Januar 1900 der Staat und die juristischen Personen des öffentlichen Rechts für den von ihren Beamten bei Ausübung öffentlicher Gewalt verursachten Schaden. **54**, 20; **55**, 236. — 2) Ist in der Rheinprovinz die Gemeinde oder der Staat im Sinne des Art. 1384 Code civil commettant der städtischen Polizeibeamten? **54**, 24.

Richter. 1) Ist ein Mitglied desjenigen anderen Senats eines Oberlandesgerichts, an welchen unter Aufhebung des Berufungsurteils die Sache vom Reichsgericht zurückverwiesen ist, gesetzlich von der Mitwirkung ausgeschlossen oder kann es wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden, weil es im zuerst tätig gewesenen Senat an der Erlassung des aufgehobenen Urteils teilgenommen hat? **53**, 4. — 2) Für den rechtlichen Charakter der Zwischenurteile aus den §§ 303 und 304 ZPO ist nicht Ansicht und Absicht des Richters, sondern der Inhalt maßgebend. **54**, 342. — 3) Haftet der Richter für geringstes Versehen, abgesehen vom Spruchrichter? (P.) **56**, 344. — 4) Haftet der Richter für eine auf dem Gebiet der streitigen Gerichtsbarkeit vorgenommene, formell gesetzliche Amtshandlung dem Fiskus aus schuldhafter Pflichtverletzung auf Ersatz der Kosten, weil die Handlung nicht sachdienlich oder zweckmäßig war? (P.) **56**, 345. — 6) Haftet der Richter für die Kosten eines von ihm anberaumten auswärtigen Termins, der zur Verhandlung mit einer am Erscheinen an Gerichtsstelle verhinderten Partei bestimmt war, wenn diese Verhandlung nicht erforderlich war? Wann ist sie erforderlich? **56**, 358. — 7) Gehört es zu den Amtspflichten eines preußischen Richters, bei Dienstreisen auf den finanziellen Vorteil des Staates Bedacht zu

nehmen? Haftet er für die Reisekosten, die durch auswärtiges Übernachten hätten erspart werden können? 58, 304. — 8) Anspruch des Fiskus gegen einen Amtsrichter auf Erstattung der Insertionskosten für die anweisungswidrige Bekanntmachung der zur Veröffentlichung der Eintragungen im Handelsregister bestimmten Blätter. 58, 430. — 9) Der Richter darf die Zweckmäßigkeit einer Polizeiverordnung nicht nachprüfen und nicht vom Ergebnis einer solchen Prüfung die Anerkennung der Rechtsgültigkeit der Verordnung abhängig machen. (P.) 60, 329.

Richterlicher Eid. 1) Der Verdacht, daß der Berufungsrichter sich seiner Befugnis zur Auferlegung eines richterlichen Eides nicht bewußt gewesen ist, kann einen Revisionsgrund bilden. 51, 413. — 2) Auch im Beschlußverfahren kann ein richterlicher Eid auferlegt werden. 54, 311.

Risiko. S. Syst. Reg. § 151a (Nr. 1) S. 120; § 151e (Nr. 2) S. 122; § 151g (Nr. 3) S. 122.

Rituelle jüdische Scheidung. S. Jüdische Scheidung.

Rohrnutzung. Bedarf der Pachtvertrag über das Recht der Rohrnutzung an einem See der Schriftform? 56, 84.

Rückauflassung. Kann der Konkursverwalter, der eine Grundstücksveräußerung des Gemeinschuldners mit Erfolg angefochten hat, vom Anfechtungsgegner die Rückauflassung des Grundstücks an den Gemeinschuldner verlangen? 56, 143.

Rückforderung. S. Zurückforderung.

Rückgängigmachung. Wert des Streitgegenstandes, wenn der Käufer auf Rückgängigmachung des vom Verkäufer noch nicht erfüllten Kaufvertrages klagt. 52, 428.

Rückgewähr. 1) Liegt Unmöglichkeit der Rückgewähr für den Wandelungskläger vor, wenn der Wandelungsbeklagte selbst die Kaufsache im Wege der Zwangsversteigerung wiedererlangt hat? 54, 224. — 2) Muß der Anfechtungsgegner bei der Rückgewähr eines Grundstücks auch diejenigen Belastungen dem Gläubiger gegenüber beseitigen, die auf Grund des Erwerbsgeschäftes darauf gelegt sind? 57, 27. — 3) Bei der Anfechtung nach dem Anfechtungsgesetze und der Konkursordnung entspringt der Rückgewährsanspruch aus der anfechtbaren Handlung selbst, nicht aus der Anfechtung als rechtsgeschäftlichen Erklärung. 58, 47. — 4) Ist von dem Konkursgläubiger, der mit einer gepfändeten und ihm zur Einziehung überwiesenen Forderung des Gemeinschuldners gegen eine dem Drittschuldner ihm gegenüber zustehenden Forderung aufgerechnet hat, nach erfolgreicher Anfechtung der Pfändung durch den Konkursverwalter, die Rückgewähr der Forderung durch Zahlung zu bewirken? 58, 106. — 5) Der Rückgewährsanspruch aus § 7 AnfG kann nicht durch Eintragung einer Vormerkung auf dem Grundbuchblatt des vom Anfechtungsgegner erworbenen Grundstücks gesichert werden. 60, 424.

Rückstände. Welche Rückstände sind bei wiederkehrenden Leistungen (Renten) für die Streitwert- und Gebührenberechnung in Ansatz zu bringen? 58, 294.

Rücktritt. 1) Der Rücktritt kann wirksam vom Prozeßbevollmächtigten erklärt werden und zwar auch in einem dem Prozeßbevollmächtigten des Gegners zugestellten vorbereitenden Schriftsatz. Die Erklärung gilt mit der Zustellung als abgegeben. **53**, 148. — 2) Unmöglichkeit der Herausgabe des Kaufgegenstandes für den Wandelungskläger (§ 351 BGB), wenn der Wandelungsbeklagte selbst ihn im Wege der Zwangsversteigerung wiedererlangt hat. **54**, 224. — 3) Ist die Versagung der elterlichen Einwilligung für das verlobte Kind unter allen Umständen ein wichtiger Grund zum Rücktritt vom Verlöbnisse? **58**, 254. — 4) Anwendbarkeit der §§ 1298 flg. und 1300 BGB im Falle des vor dem 1. Januar 1900 erfolgten Rücktritts von einem nach ALR wegen Formmangel unwirksamen Verlöbnis. Voraussetzung für ihre Anwendung, wenn der Rücktritt nach dem 1. Januar 1900 erfolgte. **59**, 100. — 5) Im übrigen s. Syst. Reg. § 130 (Rücktritt vom Vertrage) S. 103.

Rückwirkung der Gesetze. I. Allgemeine Grundsätze. 1) Die Übergangsvorschriften des EGzBGB beruhen auf dem allgemeinen Grundsatz, daß neue Gesetze auf bestehende Privatrechte regelmäßig nicht zurückwirken. **51**, 161; **54**, 154. — 2) Wie bestimmen sich die Ausnahmen von der nach dem EGzBGB geltenden grundsätzlichen Nichtrückwirkung der Gesetze? **54**, 155. — 3) Anwendbarkeit der in den Artt. 169 und 170 EGzBGB enthaltenen Vorschriften als allgemeiner Rechtsgrundsätze auch bei anderen Reichsgesetzen. **59**, 391.

II. Über Rückwirkung der Bestimmungen des BGB s. Syst. Reg. § 6a, Allgemeiner Teil des BGB S. 21, Recht der Schuldverhältnisse S. 22, Sachenrecht S. 23 (insbesondere Hypotheken- und Grundschuld nach § 80*a S. 73), Familienrecht S. 24, Erbrecht S. 25.

III. Über Rückwirkung der Gesetze im Handelsrecht s. Syst. Reg. § 6a VIII S. 25.

IV. Über Rückwirkung anderer, materielle Rechtsnormen enthaltender Gesetze § 6b S. 26.

V. Rückwirkung prozeßrechtlicher Gesetze. 1) Auch die materiell rechtlichen Bestimmungen des ZVG beziehen sich grundsätzlich nur auf die in der Zeit seiner Herrschaft begründeten Rechtsverhältnisse. **55**, 254. — 2) Ist die Wirksamkeit einer vor dem 1. Januar 1900 vorgenommenen Rechtshandlung für ein nach diesem Zeitpunkt eröffnetes Konkursverfahren nach altem oder neuem Recht zu beurteilen? **52**, 392. — 3) Art. V EGzKO-Novelle v. 17. Mai 1898 betr. Geltung des alten Rechtes für ein vor dem 1. Januar 1900 eröffnetes Konkursverfahren bezieht sich sowohl auf das formelle wie auf das materielle Recht. **53**, 191. — 4) Findet auf die Verjährung des Anfechtungsrechts des Konkursverwalters in einem vor dem 1. Januar 1900 eröffneten Konkursverfahren § 34 KO aF oder § 41 KO nF Anwendung? **54**, 424.

Rüge. S. Mängelanzeige.

Rügepflicht der Prozeßparteien in betreff formeller Mängel des Verfahrens. S. Syst. Reg. § 321 S. 215.

Ruhegehalt. 1) Ist bei der Pensionierung der im Kommunaldienst angestellten Militäranwärter die Militärdienstzeit auch in die für die Pensionsberechtigung erforderliche Mindestdienstzeit einzurechnen? **51**, 46. — 2) Welchen Einfluß haben auf die unter Ziff. 1 bezeichnete Frage die landesrechtlichen Vorschriften, die den Erwerb des Pensionsanspruchs an den Beginn einer festen Anstellung oder den Ablauf einer bestimmten Zeit nach deren Erlangung knüpfen? **51**, 57. — 3) Zeitpunkt des Beginnes der pensionsfähigen Dienstzeit der Kommunalbeamten in Preußen. **51**, 59. — 4) Bedeutung der Leistung des Diensteides a) für die Annahme des Beginns der Dienstzeit der Staatsbeamten, b) für die Frage, ob der begonnene Dienst der eines Staatsbeamten gewesen ist. (P.) **51**, 296. — 5) Ist das mit der Vereidigung begründete Staatsbeamtenverhältnis auch vor der Anstellung in einer bestimmten Stelle und ohne Rücksicht auf tatsächliche Unterbrechungen als ein fortdauerndes einheitliches Dienstverhältnis anzusehen? (P.) **51**, 304. — 6) Bedeutung von Diensten für den Staat vor der Vereidigung (P.) **51**, 298. — 7) Die Pension ist ein Bestandteil der dem Beamten für sein Amt ausgesetzten Rente. **55**, 6. — 8) Das PrKommunalBG v. 30. Juli 1899 findet auf die bei seinem Inkrafttreten in Dienst befindlichen Beamten Anwendung. **55**, 6. — 9) Ist unter der „anderweiten Anstellung" im § 65 Abs. 4 (6) PrStädteO v. 30. Mai 1853 auch die Anstellung auf Widerruf oder Probe zu verstehen? **56**, 2. — 10) Begreift das frühere Einkommen im Sinne des § 65 Abs. 4 (6) PrStädteO v. 30. Mai 1853 auch das Einkommen aus einem zufälligen Nebenamt? **56**, 3. — 11) Bei der Klage von Kommunalbeamten auf Pension kann die vorgeschriebene Vorentscheidung des Bezirksausschusses (§ 7 PrKommunalBG) noch im Laufe der ersten Instanz nachgeholt werden. **57**, 79. — 12) Grundsätze für die Berechnung der Pension einer aus dem Heer zur Schutztruppe versetzten und hier zum Deckoffizier beförderten deutschen Militärperson. **58**, 1. — 13) Zulässigkeit der Erhebung des Ruhegehaltsanspruchs der Gemeindebeamten in Gestalt eines Feststellungsanspruchs, insbesondere auch im Vorverfahren vor dem Bezirksausschuß. (P.) **59**, 164. — 14) Unabhängigkeit des Rechtsweges für den Ruhegehaltsanspruch der Gemeindebeamten davon, ob der Bezirksausschuß eine sachliche Vorentscheidung erlassen oder abgelehnt hat. **59**, 166. — 15) Anwendung der Bestimmungen des PrKommunalBG vom 30. Juli 1899 über Gewährung von Ruhegehalt auch auf solche vorher angestellte Beamte, bei denen ein Ruhegehaltsanspruch vertraglich ausgeschlossen war. **59**, 167. — 16) S. a. § 372 (Pension der Militärpersonen) S. 251 und § 375b (Landesbeamte) S. 260.

Ruhen des Verfahrens. 1) Auf die Geltendmachung der Wirkungslosigkeit der während der Unterbrechung des Rechtsstreits vorgenommenen Prozeßhandlungen können die Parteien wirksam ausdrücklich oder stillschweigend verzichten. **51**, 97. — 2) Zu den durch Verzicht der Parteien (s. Nr. 1) Wirksamkeit erlangenden Prozeßhandlungen gehört die während der Unterbrechung erfolgte Urteilszustellung. **51**, 98.

Ruhende Erbschaft. S. Syst. Reg. § 209 S. 160.
Ruhestand. Anwendung der günstigeren Bestimmungen des PrBeamtUnfFürsG v. 2. Juni 1902, wenn der Betriebsunfall vor, die Versetzung in den Ruhestand nach dem Inkrafttreten des Gesetzes erfolgt ist. **60**, 215.

S

Sache. 1) Die Befreiungsvorschrift Nr. 3 der Tarifst. 32 PrStempG begreift unter „Sachen" auch unkörperliche Sachen (elektrischen Strom). **56**, 406. — 2) S. Bewegliche Sachen. Unbewegliche Sachen.
Sacheinlage. 1) Die Überlassung eines einheitlichen Ganzen an eine Aktiengesellschaft ꝛc gegen Gewährung teils von Aktien (Sacheinlage), teils von Geld (Übernahme) unterliegt allein dem Einbringungsstempel (bezüglich des letzteren Teils nicht dem Kaufstempel). (P.) **51**, 386. — 2) Ist das Einbringen des Anspruchs auf Auflassung eines Grundstücks ebenso zu versteuern wie das Einbringen des Grundstücks selbst? (P.) **54**, 319. — 3) Ausschluß der landesrechtlichen Besteuerung des Einbringens von Wertpapieren, deren Anschaffung dem Reichsanschaffungsstempel unterliegt. **51**, 351. — 4) Besteht die Sacheinlage für junge Aktien in Wertpapieren, deren Erwerb dem Reichsanschaffungsstempel unterliegt, so ist dieser Stempel außer für die Ausreichung der Aktien auch noch für den Erwerb dieser Wertpapiere zu entrichten. Ausschluß der landesgesetzlichen Besteuerung dieses Einbringens. **51**, 351.
Sachgesamtheit. 1) Kann an realen Teilen einer im unmittelbaren Besitze eines Dritten befindlichen Sachgesamtheit (Warenlager) durch Verfügung des Eigentümers über eine individuell nicht bestimmte Menge derselben Eigentum, Pfandrecht oder ein kaufmännisches Zurückbehaltungsrecht begründet werden? **52**, 387. — 2) Ist eine Sachgesamtheit nach BGB verpfändbar? **53**, 220. — 3) Begründet der nach dem 1. Januar 1900 erfolgende Eintritt beweglicher Sachen in eine Sachgesamtheit, die nach früherem (württemb.) Recht als gewillkürtes Zubehör mit verpfändet war, noch deren Zubehöreigenschaft und hypothekarische Haftung? **55**, 288.
Sachliche Zuständigkeit der Gerichte. S. Syst. Reg. § 289 S. 196.
Sachmenge (im Sinne der Befreiungsvorschrift Nr. 3 Tarifst. 32 PrStempG). 1) Begriff der „Menge". **56**, 410. — 2) Sind drei Dampfer eine „Menge" von Sachen? **55**, 197. — 3) Stellt der elektrische Strom eine Sachmenge dar? **56**, 405.
Sachsen. 1) Umwandlung der sächsischen Kautionshypotheken in Höchstbetragshypotheken des BGB mit dessen Inkrafttreten. **55**, 219. — 2) Haftung einer Gemeinde für das Versehen eines Beamten bei Ausübung polizeilicher Funktionen, die ihm neben der Leitung eines gewerblichen Unternehmens der Gemeinde übertragen sind. **55**, 365.
Sachverständige. Sachverständige Zeugen. S. Syst. Reg. § 330 (Sachverständigenbeweis) S. 219.
Sackgasse. Schadensersatz des Hauseigentümers an einer städtischen Straße, weil durch deren Umwandlung in eine Sackgasse in Verbindung mit

anderen Umständen der Wagenverkehr mit seinem Hause ausgeschlossen ist. **56**, 102.

Saldo. Saldoanerkenntnis. 1) Sind Einschüsse auf den künftigen Saldo im Kontokorrentverkehr Leistungen zur Erfüllung der einzelnen Passivposten im Sinne des § 66 Abs. 4 BörsG? **56**, 22. — 2) Verrechnung und Saldoanerkennung sind beim Kontokorrent selbständige Rechtsakte. **56**, 24. — 3) Abweisung der im Urkundenprozeß erhobenen Klage als in dieser Prozeßart unstatthaft, wenn festgestellt wird, daß das zugrunde gelegte Saldoanerkenntnis sich zum Teil auf nichtige Posten bezieht. **57**, 42. — 4) In dem in Nr. 3 bezeichneten Falle hat das Gericht nicht zu prüfen, ob sich unter Ausscheidung der nichtigen Posten für den Kläger noch ein Aktivsaldo ergibt. **57**, 46. — 5) Art der Ermittlung, zu welchem Betrage ein anerkannter Kontokorrentsaldo eine Schuld aus klaglosen Börsentermingeschäften enthält. **59**, 193 (**56**, 23). — 6) Art der Aufrechnung im Kontokorrent, wenn die die Aktivseite übersteigenden Passivposten teils aus wirksamen, teils aus ungültigen klaglosen Verbindlichkeiten bestehen. **56**, 23; **59**, 193.

Salze (Kali-Stein-Salze). S. Bodenbestandteile.

Samthaftung. Samtschuld. Samtschuldner. 1) Begriff der „Samtschuld" im Sinne des BadLR. **51**, 27. — 2) Im übrigen s. Gesamtschuld.

Sand. Sandaufschüttung. Sandkippen. 1) Immission von Sand in den Luftraum und auf den Boden eines Grundstücks aus den Sandaufschüttungen (Sandkippen) auf einem Nachbargrundstück. Schadensersatzanspruch aus § 823 BGB. **60**, 140. — 2) Sind Schlamm-, Sand- und Erdaufschüttungen ein „Werk" im Sinne des § 836 BGB, eine „Anlage" im Sinne des § 907 BGB? **60**, 139, 140.

Schaden. Schäden. 1) Die dem Käufer eines Tieres erwachsenen Futterkosten sind „Schäden" im Sinne des § 4 ZPO. Der neben der Wandelung erhobene Anspruch auf deren Ersatz ist im Sinne des § 4 ZPO eine Nebenforderung. **52**, 166. — 2) Der Schaden kann nur unter Ausgleichung aller beiderseitigen aus derselben Wurzel entspringenden Vermögens- Ab- und Zugänge festgesetzt werden. **54**, 140. — 3) Welchen Schaden hat der persönliche Schuldner nachzuweisen, wenn er auf Grund des § 1166 BGB Befriedigung des einen Teil seiner Ausfallforderung einklagenden Hypothekengläubigers verweigert? **54**, 372. — 4) Die Kosten des Entwehrungsprozesses sind Schäden im Sinne des § 4 ZPO. Der Anspruch hierauf ist eine Nebenforderung des Gewährleistungsanspruchs. **55**, 82. — 5) Wird der dem Käufer wertloser Aktien erwachsene Vermögensschaden grundsätzlich dadurch aufgehoben, daß er sie ohne Schaden und ohne rechtliche Schadensersatzpflicht weiter veräußert hat? **59**, 239.

Schadensberechnung. 1) Zeitpunkt für die Schadensberechnung beim Schadensersatz wegen Nichterfüllung. Abstrakte Schadensberechnung. **60**, 347. — 2) Nach welchem Zeitpunkt ist bei der Enteignung auf Grund des FluchtlinienG der Wert des enteigneten Grundstücks als Bauland zu bemessen? (P.) **53**, 133.

Schadensersatz. Allgemeines. 1) Der Satz, daß man allgemein für fahrlässig (oder vorsätzlich **57**, 354) verursachten Vermögensschaden hafte, ist dem BGB fremd. **51**, 93; **57**, 354; **59**, 238. — 2) Die Verpflichtung zum Schadensersatz setzt nach BGB grundsätzlich Verschulden voraus. **51**, 411; **60**, 345. Ausnahmen: **52**, 173; **54**, 347; **60**, 345, 303. — 3) Die Wiederherstellung des früheren Zustandes ist nicht in allen Fällen als Schadensersatz aufzufassen. **51**, 411. — 4) Zur Frage des ursächlichen Zusammenhanges beim Schadensersatzanspruch. **56**, 179. — 5) Begriff des negativen und positiven Vertragsinteresses. **59**, 157. — 6) Der Schadensersatzanspruch kann auch darin bestehen, daß der Ersatzpflichtige einen ihm an sich gegen den Geschädigten erwachsenen Anspruch nicht geltend machen darf. **58**, 357; **59**, 212. — 7) Anwendung des neuen Rechts auf Schadensersatzansprüche wegen Verletzung dinglicher, unter früherem Recht entstandener Rechte. **56**, 380. — 8) „Vorsätzliche" Schadenszufügung. **57**, 241; **58**, 216, 397. — 9) Zur Auslegung des § 255 BGB. **52**, 266.

Schadensersatz wegen Nichterfüllung bei gegenseitigen Verträgen.

a. Allgemeine Grundsätze. 1) Wesen, Grundlage und Gegenstand des Schadensersatzanspruchs wegen Nichterfüllung. **58**, 177; **55**, 425; **53**, 91. — 2) Bei ernstlicher Erfüllungsweigerung des säumigen Teiles kann der andere Vertragsteil auch ohne Fristsetzung gemäß § 326 BGB Schadensersatz wegen Nichterfüllung fordern. **51**, 349; **52**, 152; **53**, 12; **57**, 113. — 3) Bei ernstlicher schon vor Eintritt des Verzugs erklärter Erfüllungsweigerung des Schuldners kann der Gläubiger sofort wirksam erklären, daß er, wenn jener bei Verfall nicht leiste, Schadensersatz wegen Nichterfüllung fordern werde. **52**, 152; **53**, 166. — 4) Nichtleistung ist nicht eine notwendige Grundlage des Schadensersatzanspruchs wegen Nichterfüllung. Auch nicht gehörige Erfüllung ist Nichterfüllung und begründet einen Schadensersatzanspruch wegen Nichterfüllung. **53**, 91, 92. — 5) Zeitpunkt der Schadensberechnung. **60**, 346. — 6) Kann Schadensersatz wegen Nichterfüllung in Gemäßheit des § 326 BGB nur bei Verzug mit der Hauptleistung verlangt werden? **53**, 164. — 7) Kann auch der Zessionar einer Forderung aus einem gegenseitigen Vertrage gemäß § 326 BGB unter Ablehnung der Erfüllung Schadensersatz wegen Nichterfüllung vom Schuldner verlangen, wenn dieser ihm gegenüber in Verzug kommt? **55**, 403. — 8) Auch wegen positiver Vertragsverletzungen kann unter Anwendung des § 326 BGB Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangt werden. **54**, 102; **57**, 113.

b. Schadensersatz wegen Nichterfüllung beim Kauf. 9) Grundlage und Gegenstand dieses Anspruchs beim Kauf. **55**, 425. — 10) Anwendung des Grundsatzes, daß bei ernstlicher Erfüllungsweigerung des säumigen Teiles ohne Fristsetzung Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangt werden kann a) auf den Käufer bei Lieferungsverweigerung des Verkäufers. **51**, 349; **52**, 152; **53**, 166; b) auf den Verkäufer bei Zahlungsweigerung des Käufers.

53, 13, 165; **57**, 113. — 11) Der Abnahmeverzug des Käufers begründet in der Regel nicht die Anwendung des § 326 BGB und daher nicht einen Schadensersatzanspruch wegen Nichterfüllung gemäß § 326 BGB. **53**, 162, 164; **57**, 110. Ausnahmen: **57**, 112. — 12) Wie kann der Verkäufer bei Zahlungsverzug des Käufers seinen Schaden wegen Nichterfüllung berechnen? Gilt Besonderes bei Handelskäufen? **53**, 14. — 13) Kann der Verkäufer im Falle des Sukzessivlieferungskaufs bei Spezifikationsverzug des Käufers Schadensersatz wegen Nichterfüllung auch hinsichtlich der noch nicht fälligen Raten verlangen? **58**, 419. — 14) Kann der Verkäufer, wenn der Käufer sich unberechtigt vom Vertrage lossagt (ihn „annulliert"), ohne weiteres sofort Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen? **57**, 113. — 15) Unter welchen Voraussetzungen kann der Käufer einen schon vor Ablauf der Lieferungsfrist vorgenommenen Deckungskauf der Schadensersatzforderung wegen Nichterfüllung zugrunde legen? **52**, 153. — 16) Hat der Käufer im Falle des § 480 Abs. 2 BGB unbedingt das Recht, die gelieferte mangelhafte Sache und die angebotene Ersatzleistung zurückzuweisen und Schadensersatz wegen Nichterfüllung des ganzen Vertrages zu fordern? **52**, 353; **53**, 92. — 17) Muß der Käufer im Falle des § 480 Abs. 2 den Schadensersatz wegen Nichterfüllung so berechnen, als ob überhaupt nicht geliefert wäre, oder kann er auch die nicht gehörige Erfüllung hinnehmen und den ihm durch diese (das Fehlen der zugesicherten Eigenschaft) entstandenen Schaden ersetzt verlangen? **53**, 92. — 18) Schließt § 487 Abs. 1 BGB aus, daß der Käufer als Schaden wegen Nichterfüllung den Minderwert, den das gekaufte Tier wegen Fehlens der zugesicherten Eigenschaft hat, beanspruchen kann? **60**, 234.

c. Schadensersatz wegen Nichterfüllung bei anderen Verträgen. 19) Kann der Mieter wegen eines schon beim Mietabschlusse vorhandenen Mangels der Mietsache auch ohne Verschulden des Vermieters Schadensersatz wegen Nichterfüllung fordern? **52**, 172. — 20) Werkvertrag. a) Hängt das Recht des Bestellers im Falle des § 635 BGB, Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen, von der Erfüllung der im § 634 Abs. 1 BGB bestimmten Voraussetzung ab? **56**, 81. b) Wesen des auf Mängel des Werks gestützten Schadensersatzanspruchs wegen Nichterfüllung. **58**, 173. c) Begründet der Verzug bei Beseitigung der Mängel des Werks ohne weiteres einen Schadensersatzanspruch wegen Nichterfüllung des ganzen Vertrages? **58**, 180. d) Kann der Unternehmer, wenn der Besteller eine ihm zur Herstellung des Werks obliegende Handlung verweigert, unter Anwendung des § 326 BGB Schadensersatz wegen Nichterfüllung fordern? **53**, 223. — 21) Kann, wenn der Konkursverwalter Erfüllung ablehnt, von der Gegenpartei mit dem Schadensersatzanspruch wegen Nichterfüllung im Konkurse aufgerechnet werden? **58**, 11.

Schadensersatz aus Vertragsverhältnissen im übrigen. 1) Kann der Käufer neben der Wandlung Schadensersatz wegen schuldhafter Vertragsverletzung fordern? **52**, 19. — 2) Begreift der Schadensersatz

wegen mangelhafter Lieferung, wenn der Schuldner die Fehlerhaftigkeit bestritten und der Gegner daraufhin einen Prozeß gegen seinen Abnehmer geführt und verloren hat, ohne weiteres die Kosten dieses Prozesses in sich? **52**, 347; **51**, 362. — 3) Wie ist der Schaden zu bestimmen, der von dem gutgläubig ohne Vertretungsmacht handelnden Vertreter der auf die Vertretungsmacht vertrauenden Gegenpartei zu leisten ist? **58**, 326. — 4) Ist im Falle der Nr. 3 der Käufer, der infolge des Mangels der Vertretungsmacht die Ware nicht erhält, zu abstrakter Schadensberechnung befugt? **58**, 326. — 5) Der beim Vertragsschlusse durch arglistige Täuschung Geschädigte kann statt des negativen auch das positive Vertragsinteresse fordern. **59**, 156. — 6) Kann im Falle der wirksamen Anfechtung eines Vertrages wegen Irrtums außer Rückgabe der Bereicherung auch Ersatz des negativen Vertragsinteresses beansprucht werden? **51**, 93. — 7) Unter welchen Umständen läßt sich, wenn ohne vorher begründetes Vertragsverhältnis fahrlässig eine unrichtige Auskunft erteilt worden ist, ein vertragsmäßiger Anspruch auf Schadensersatz begründen? **52**, 365. — 8) Schadensersatzpflicht des Rechtsanwalts. Umfang seiner Haftung. **57**, 157. — 9) Im übrigen s. die einzelnen Vertragsverhältnisse.

Schadensersatz außerhalb vertraglicher Verhältnisse.

a. Allgemeines. 1) Gibt es nach BGB eine außervertragliche Schadensersatzpflicht wegen Unterlassungen? **52**, 375. — 2) Nach dem HaftpflG ist Gewährung einer Rente die Regel, Kapitalabfindung die Ausnahme. **58**, 296. — 3) Im übrigen s. vorstehend Schadensersatz, Allgemeines.

b. Pflicht zum Schadensersatz aus unerlaubten Handlungen im Sinne des BGB (§§ 823—853 BGB), einschließlich der Fälle nicht deliktischer Haftung (§§ 829, 833, 835, 840). S. Unerlaubte Handlungen des BGB.

c. Schadensersatz wegen unerlaubten Handlungen nach preußischem Recht. S. Syst. Reg. § 157b S. 131.

d. Schadensersatz nach dem Reichshaftpflichtgesetz. S. Syst. Reg. § 169 S. 142.

e. Pflicht der Beamten zum Ersatz des von ihnen verursachten Schadens; Haftung des Staates und der Gemeinden für diesen Schaden. S. Syst. Reg. § 158 (Verschulden der Beamten) S. 132.

f. Entschädigung für die erzwungene Aufopferung von Rechten für das Gemeinwohl (§ 75 EinlzALR). S. Syst. Reg. § 178 S. 149.

g. Entschädigungsanspruch der Hauseigentümer wegen Veränderung der Ortsstraßen. S. Hauseigentümer.

h. Entschädigung Freigesprochener und Schadensersatz wegen ungerechtfertigter Arrestausbringung. S. Syst. Reg. § 163 S. 136.

i. Schadensersatz nach dem Gebrauchsmustergesetz s. Syst. Reg. § 174 S. 144; nach dem Patentgesetz § 175 S. 145; nach

dem Handelsgesetzbuch § 179 S. 146; nach dem Gesetz über den unlauteren Wettbewerb § 177 S. 145.

k. Schaden durch Zusammenstoß von Schiffen. S. Syst. Reg. § 255 S. 151, § 262 S. 153.

l. Vermischte Fälle. 1) Schadensersatz wegen Beschädigung von Gegenständen durch polizeilich angeordnete Desinfektion. **60**, 256. — 2) Haftung des Reichsmilitärfiskus für den bei Schießübungen zugefügten Schaden nach Landesrecht. **54**, 255. — 3) Verpflichtung des Unternehmers einer Kleinbahn zum Ersatz des durch ihren Betrieb Funkenflug verursachten Schadens auch ohne besonderes Verschulden. P., **58**, 139; **59**, 74. — 4) Inwieweit haftet die Eisenbahn für den den Nachbargrundstücken infolge der Bahnanlagen und späterer Arbeiten an diesen entstandenen Schaden, wenn die ursprünglichen von der Verwaltungsbehörde angeordneten Schutzmaßregeln sich als unzureichend erwiesen haben? **53**, 25. — 5) Inwieweit kann wegen der durch eine Stromregulierung verursachten Beeinträchtigung einer an einem öffentlichen Flusse bestehenden, auf Privileg beruhenden Fischereiberechtigung Schadensersatz verlangt werden? (P.) **54**, 265. — 6) Ist die Gemeinde dafür schadensersatzpflichtig, daß durch den polizeilich angeordneten Anschluß eines Grundstücks an die Kanalisation der Eigentümer die Befugnis verloren hat, die Abwässer und Abwurfstoffe des Grundstücks in einen öffentlichen Fluß abzuleiten? (P.), **52**, 384. — 7) Beschädigung Dritter durch den industriellen Arbeitsbetrieb der Gefangenen einer Strafanstalt. **56**, 220. — 8) Nach GemR und rheinisch-französischem Recht ist der Arbeitgeber dem Arbeiter für die Unterlassung des Einklebens der Alters- und Invaliditätsmarken nicht schadensersatzpflichtig. **58**, 102. — 9) Kann der Aktionär, der durch wissentlich falsche Angaben des Vorstandes der Aktiengesellschaft bei einer Kapitalserhöhung zum Bezuge neuer Aktien veranlaßt worden ist, von der Aktiengesellschaft Ersatz des ihm dadurch entstandenen Schadens verlangen? **54**, 129. — 10) Haften die Mitglieder des Grubenvorstandes Dritten für den durch Verabsäumung der Erhebung von Zubußen entstandenen Schaden? (P.) **53**, 331. — 11) Verantwortlichkeit des Eisenbahnfiskus für die vor der Verstaatlichung von der früheren Privatbahn ausgeführten Anlagen. **53**, 25. — 12) Ist der Vorstand wegen nicht rechtzeitiger Einreichung der Aufkündigung eines Genossen zur Liste der Genossen diesem schadensersatzpflichtig? **59**, 49. — 13) Steht dem Grundstückseigentümer, der durch eine Baupolizeiverordnung gehindert ist, sein abgebranntes Fabrikgebäude an der alten Stelle wieder aufzubauen, ein Schadensersatzanspruch gegen die Gemeinde zu? (P.) **60**, 328.

Schadensersatzanspruch. Gesetzlicher Übergang auf andere. 1) In welchem Zeitpunkt und unter welcher Voraussetzung geht der Schadensersatzanspruch der nach den Reichs-Unfallversicherungsgesetzen versicherten Personen gegen Dritte auf die Berufsgenossenschaft über? **55**, 385. — 2) In welchem Zeitpunkt geht der Entschädigungsanspruch, der nach den Fürsorgegesetzen entschädigungsberechtigten Personen auf den Staat über? **60**, 213. — 3) Muß der entschädigungspflichtige Dritte

dem Schadensersatzanspruch des beschädigten, fürsorgeberechtigten Beamten gegenüber dem gesetzlichen Übergang dieses Anspruchs auf den Staat einrederweise geltend machen? **60**, 214. — 4) Wird durch den Übergang des Entschädigungsanspruchs auf den Staat der entschädigungspflichtige Dritte dem Verletzten gegenüber von jeder Ersatzpflicht befreit? **60**, 214, — 5) Gibt es Fälle, in denen der verletzte fürsorgeberechtigte Beamte in die auf den Staat übergegangenen Gläubigerrechte gegen den entschädigungspflichtigen Dritten wieder eintritt? **60**, 214.

Schadensschätzung. Der Richter hat über den nicht zu ermittelnden Anteil eines jeden von mehreren mit einer Schadensersatzklage in Anspruch genommenen Mitbeschädigern an der gemeinsamen Schadenszufügung nach freiem Ermessen zu entscheiden. **51**, 250.

Schadensverhütung. Auf Schadensverhütung abzielendes Polizeigesetz. S. Polizeigesetz.

Schädigende Handlungen. 1) Anspruch auf Unterlassnng künftiger schädigender Handlungen neben dem Schadensersatzanspruch in den Fällen der §§ 826 und 906 BGB. **57**, 242. — 2) Klage auf Unterlassung und Zurücknahme der kreditgefährdenden Behauptungen im Falle des § 824 BGB. **56**, 286.

Schätzung. S. Schadensschätzung.

Schauspieler. 1) Anrechnung des anderweitigen Erwerbes des Schauspielers (§ 615 BGB), im Falle ungerechtfertigter Entlassung, auf die Vergütung für die ganze Vertragszeit, nicht nur auf die Vergütung für den Zeitabschnitt, in dem der Erwerb gemacht wurde. **58**, 402. — 2) Anrechnung, im Falle ungerechtfertigter Entlassung, nur dessen, was der Schauspieler mit dem dem Theaterunternehmer zur Verfügung zu stellenden Teile seiner Arbeitskraft anderweit erworben hat. **58**, 404. — 3) Haftet der Theaterunternehmer nach § 278 BGB für den durch Verschulden eines Schauspielers (Artisten) bei Ausführung der Vorstellung einem Besucher zugefügten Schaden? **59**, 22.

Scheidebrief, jüdischer. Bedeutung desselben. **57**, 253.

Scheidemauer. Welche Rechte haben seit dem 1. Januar 1900 die Nachbarn an einer Scheidemauer, die vorher in ihrem Miteigentum nach Bruchteilen stand? **53**, 307.

Scheidung. 1) Begriff der „Scheidung" im Art. 17 EGzBGB. **55**, 346. — 2) Die Einwilligung in die jüdische rituelle Scheidung kann nicht Gegenstand einer rechtlichen Verbindlichkeit sein. **57**, 250. — 3) Im übrigen s. Ehescheidung.

Scheidungsgrund. S. Ehescheidung.

Scheidungsurteil. 1) Unzulässigkeit eines Teilurteils in einem Rechtsstreit, in welchem durch Klage und Widerklage lediglich die Scheidung der Ehe beantragt worden ist. **58**, 309. — 2) Darf in einer Ehesache, in der von beiden Parteien die Scheidung beantragt ist, ein Urteil erlassen werden, das die Ehe auf Antrag des einen Ehegatten scheidet und den andern für schuldig erklärt, daneben aber von einem Eide abhängig macht, ob dem Scheidungsbegehren des letzteren ebenfalls

stattzugeben sei? **58,** 318. — 3) Kann in dem unter Nr. 2 bezeichneten Falle nach Rechtskraft des Urteils durch Läuterungsurteil mit rechtlicher Wirkung ausgesprochen werden, daß die Ehe auch auf den Antrag des andern Teiles geschieden werde und daß dessen Gegner gleichfalls die Schuld an der Scheidung trage? **58,** 319.

Scheingeschäft. 1) Sicherheitsübereignung kein Scheingeschäft. **57,** 178. — 2) Ist ein Rechtsgeschäft als Scheingeschäft anzusehen, wenn die darüber ausgestellte Urkunde mit beiderseitigem Willen unrichtige Angaben über die abgegebenen Willenserklärungen enthält? **60,** 21.

Schenkung. 1) Unter welche Art von Schenkungen des BGB können die darin nicht berührten „belohnenden" Schenkungen fallen? **58,** 384. — Im übrigen s. Syst. Reg. § 40 (Schenkungen) S. 56.

Schenkungsstempel. 1) Voraussetzungen des Schenkungsstempels nach dem PrErbschSteuerG. Ist Beurkundung der Annahme erforderlich? **51,** 228. — 2) Unterliegt die nach dem 1. Januar 1900 erfolgte Beurkundung eines Stiftungsgeschäfts (§ 81 BGB) dem Schenkungsstempel? (P.) **54,** 143. — 3) Ist die Schenkung eines Hauses mit der Auflage, die darauf ruhenden privaten Lasten zu übernehmen, ausschließlich als Schenkung oder teils als Kauf, teils als Schenkung zu versteuern? (P.) **60,** 238. — 4) Stempelrechtlicher Begriff der Schenkungsurkunde. (P.) **54,** 145.

Schiedsmänner. 1) In allen Zweigen der freiwilligen Gerichtsbarkeit ist eine amtliche Tätigkeit der Schiedsmänner ausgeschlossen, insbesondere gehört zu dieser nicht die Beglaubigung von Unterschriften. **60,** 323. — 2) Die Beglaubigungen von Unterschriften durch Schiedsmänner haben nicht den Charakter öffentlicher, amtlicher Urkunden. **60,** 323. — 3) Für die Ansprüche gegen Schiedsmänner wegen unrichtiger Beglaubigung von Unterschriften sind die Landgerichte nicht gemäß § 39 PrAGzGVG ausschließlich zuständig. **60,** 322. — 4) Hat dadurch, daß in den vom Reichsversicherungsamt vorgeschriebenen Quittungsformularen die Beglaubigung von Unterschriften sowie des Lebens des Rentenberechtigten durch Schiedsmänner unter Beidruckung ihres Dienstsiegels für genügend erklärt ist, diese Beglaubigung amtlichen Charakter erlangt? **60,** 324.

Schiedsrichter. Schiedsrichterliches Verfahren. Schiedsspruch. S. Syst. Reg. § 356 S. 238.

Schiedsvertrag. 1) Zulässigkeit der Einrede des Schiedsvertrages noch nach der Verhandlung zur Hauptsache, wenn der Gegner die Verletzung des § 274 Abs. 1 u. 3 ZPO nicht rügt. **58,** 153. — 2) Im übrigen s. Syst. Reg. § 356 S. 238.

Schießübungen. 1) Haftung des Reichsmilitärfiskus für den bei Schießübungen zugefügten Schaden nach Landesrecht. **54,** 204. — 2) Ist die Gefährdung der Bewohner eines benachbarten Grundstücks durch militärische Schießübungen als eine von dem Reichsmilitärfiskus mittels verbotener Eigenmacht verübte Besitzstörung anzusehen? **55,** 56.

Schiff. 1) Bagger- und Baggerschuten sind Schiffe im Sinne des BinnenschG. **51,** 334. — 2) Miete eines Schiffes zugleich mit einem

Dienstverschaffungsvertrag. **56**, 361. — 3) § 93 Abs. 1 des BinnenschG fordert kein unmittelbare Gefahr für das Schiff. **57**, 25. — 4) Wann ist im Sinne des BinnenschG das Schiff „von der Schiffsbesatzung verlassen"? **57**, 25. — 5) Geschlepptes Schiff s. Schlepper. Schleppvertrag. — 6) Bedarf, wenn die Kondemnation des Schiffes im Heimathafen erfolgt, der Reeder zum öffentlichen Verkauf des Schiffes eines seine Befugnis hierzu feststellenden Ausspruchs der zuständigen Behörde? **60**, 185. — 7) Was bedeutet Kondemnieren (eines Schiffes) wegen Seeschaden in den Polizen? **60**, 186. — 8) § 8 Abs. 4 BinnenschG (persönliche Haftung für die Fahrtüchtigkeit des Schiffes) und dessen Ausschluß für den örtlichen Schiffsverkehr beziehen sich nur auf den Schiffseigner als solchen, nicht auf den Frachtführer. **60**, 377. — 9) Ist der Frachtführer von der Haftung für die Fahrtüchtigkeit des Schiffes im örtlichen Schiffsverkehr befreit? **60**, 377. — 10) Gehört es zu den Obliegenheiten des Schiffers, darauf zu sehen, daß nur ein fahrtüchtiges Schiff zum Transport verwendet wird? (BinnenschG). **60**, 378.

Schiffbarkeit. 1) Nach GemR ist Schiffbarkeit kein Begriffsmerkmal des öffentlichen Flusses. **52**, 383. — 2) Die nach preuß. Recht zum Begriff des öffentlichen Flusses erforderliche Schiffbarkeit bestimmt sich nur nach der Beschaffenheit des Flusses, nicht nach der tatsächlichen Ausübung der Schiffahrt. Wie ist die Grenze, wo die Schiffbarkeit eines Flusses anfängt, zu ziehen? **53**, 129.

Schiffahrtshindernisse. Irrevisibilität der gleichlautenden preußischen und hamburgischen Polizeiverordnungen v. $\frac{28. \text{ Mai}}{14. \text{ Juni}}$ 1901 betr. die Bezeichnung von Schiffahrtshindernissen auf der unteren Elbe. **55**, 319.

Schiffahrtsnot. 1) Die Rettung eines Schiffes aus einer Schiffahrtsnot begründet nach See- und Binnenschiffahrtsrecht auch dann einen Anspruch auf Hilfslohn, wenn die Rettung mit einem anderen Schiffe desselben Eigentümers bewirkt ist. **58**, 191. — 2) Hat der Schlepper Anspruch auf Hilfslohn wegen Rettung des geschleppten Schiffes aus einer sowohl von seiner Besatzung wie derjenigen des geschleppten Schiffes verursachten Schiffahrtsnot? **59**, 312.

Schiffer. 1) Wie lange ist der Schiffer der gesetzliche Vertreter der Ladungseigentümer? **56**, 394. — 2) Gesetzliche Vertretung der Ladungseigentümer durch den Schiffer im Verfahren vor dem Strandamt. **56**, 395. — 3) Die Ausschlußfrist des § 39 StrandO wird gegen die Ladungseigentümer mit der Zustellung des verwaltungsbehördlichen Bescheides an den Schiffer in Lauf gesetzt. **56**, 395. — 4) Muß der Mieter eines Schiffes den Vermieter von den Pfandrechten freihalten, mit denen das Schiff während der Mietzeit durch Verschulden des Schiffers des Vermieters belastet ist? **56**, 361. — 5) Die zwischen den Führern zweier Schiffe desselben Eigentümers geschlossenen Verträge über den Hilfslohn für die mit dem einen Schiff zu bewirkende Rettung des anderen aus einer Schiffahrtsnot sind ohne rechtliche Wirkung. **58**, 194. — 6) Rechtliche Folgen

für den Reeder, wenn der Schiffer das Konnossement unrichtig datiert. **58**, 229. — 7) Kann ein Ewerführertagelöhner als „Schiffer" der ihm zugewiesenen Schute angesehen werden? Gehört es zu seinen Obliegenheiten, darauf zu sehen, daß nur ein fahrtüchtiges Schiff zum Transport verwendet wird? **60**, 378. — 8) Freizeichnung des Reeders von der Haftung für nautisches Verschulden des Schiffers s. Reeder. — 9) Inwieweit gehört die Erfüllung eines Unterfrachtvertrages zu den Dienstobliegenheiten des Schiffers? Fällt darunter die Verstauung der Ladung, auch wenn sie durch besondere Stauer bewirkt ist? **59**, 115.

Schiffsbesatzung. 1) Einwand der Mitverursachung des Schadens (§ 254 BGB) durch die eigene Schiffsbesatzung des Reeders, der von einem anderen Reeder Ersatz des seinem Schiffsvermögen zugefügten Schadens beansprucht. **55**, 321. — 2) Wann ist im Sinne des BinnenschG das Schiff von der Schiffsbesatzung verlassen? **57**, 25. — 3) Der Lotse gehört zur Schiffsbesatzung. Haftung des Reeders für sein Verschulden. **59**, 311. — 4) Hat der Schlepper Anspruch auf Hilfslohn wegen Rettung des geschleppten Schiffes aus einer von den Besatzungen beider Schiffe verschuldeten Schiffahrtsnot? **59**, 312. — 5) S. a. Schiffseigner (Nr. 2).

Schiffseigner (im Sinne des BinnenschG). 1) Mit welchem oder welchen von mehreren unter der Führung eines Schiffers stehenden Schiffen haftet der Schiffseigner für einen durch Verschulden des Schiffers entstandenen Schaden? **51**, 335. — 2) Kann der Schiffseigner, der zugleich Ladungseigentümer ist, im Falle des Zusammenstoßes von Schiffen infolge Verschuldens der beiderseitigen Schiffsbesatzungen Ersatz des Ladungsschadens ganz oder nur anteilsweise verlangen? **51**, 362. — 3) Auch dem Schiffseigner, der ein eigenes Schiff mit Hilfe eines anderen eigenen Schiffes aus einer Schiffartsnot rettet, steht ein Anspruch auf Hilfslohn zu. Analogie der Eigentümerhypothek. Haftung des Schiffsversicherers. **58**, 193. — 4) § 8 Abs. 4 BinnenschG begründet eine besondere gesetzliche Haftung des Schiffseigners als solchen. Ausnahme für den örtlichen Schiffsverkehr (§ 131 Abs. 1). **60**, 377. — 5) Wie haftet der Schiffseigner für Verlust oder Beschädigung der Ladung im Falle eines von ihm geschlossenen Frachtvertrages, insbesondere, wenn der Schaden durch mangelhaften Zustand des Schiffes verursacht ist (Verhältnis des § 58 Abs. 1 zu § 4 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 BinnenschG). **60**, 378.

Schiffsgläubiger. S. Schiffsmieter.

Schiffskollision. S. Syst. Reg. § 262b S. 183 und § 258 S. 181.

Schiffsladung. S. Ladung.

Schiffsmakler. Rechtsstellung des Schiffsmaklers. **58**, 150.

Schiffsmiete. Schiffsmieter. 1) Miete eines Schiffes zugleich mit einem Dienstverschaffungsvertrag (locatio navis et operarum magistri et nauticorum). **56**, 361. — 2) Ist der Mieter eines Schiffes verpflichtet, den Vermieter von den Pfandrechten frei zu halten, mit denen das Schiff während der Mietzeit durch Verschulden des Schiffers des Vermieters belastet worden ist? **56**, 361.

Schiffspfandrecht. S. Schiffsmieter.
Schiffsreparatur. S. Abandon. Reederei.
Schiffsunfall. Anwendung des § 254 BGB, wenn das geschleppte Schiff durch Verschulden der Besatzung des Schleppers unter mitwirkendem Verschulden der eigenen Besatzung einen Unfall erleidet. **59,** 311.
Schiffsverkehr, örtlicher. S. Schiff. Schiffseigner.
Schiffsvermögen. Der Anspruch auf Bergung und Hilfeleistung ist ein dinglicher Anspruch gegen das Schiffsvermögen als Sondergut des Reeders. **58,** 193.
Schiffszusammenstoß. S. Syst. Reg. § 262b S. 183 und § 258 S. 181.
Schikane. S. Syst. Reg. § 17 (Schikane) S. 40.
Schlamm. Schlammaufschüttungen. S. Sand. Sandaufschüttungen.
Schlepper (Schleppschiff). Schleppvertrag. Schleppzug. 1) Der Schleppvertrag über das Schleppen eines Schiffes nach einem bestimmten Orte ist Mietvertrag. **59,** 308. — 2) Wem liegt die nautische Leitung des Schleppzuges ob? **59,** 309. — 3) Anwendung des § 254 BGB, wenn das geschleppte Schiff durch ein Verschulden sowohl der eigenen Besatzung wie derjenigen des Schleppers einen Unfall erleidet. **59,** 311. — 4) Hat der Schlepper Anspruch auf Hilfslohn wegen Rettung des geschleppten Schiffes aus einer sowohl von seiner Besatzung wie derjenigen des geschleppten Schiffes verursachten Schiffahrtsnot? **59,** 312.
Schlüsselgewalt. Entziehung der eheweiblichen Schlüsselgewalt durch den Ehemann. Kann die Ehefrau öffentliche Zurücknahme der durch eine Zeitungsanzeige erfolgten Bekanntgebung der Entziehung vom Manne verlangen? **60,** 15.
Schlußnote. 1) Zweck und Bedeutung der Schlußnoten der Handelsmakler. **59,** 351. — 2) Liegt in der widerspruchslosen Empfangnahme der Schlußnote eines Handelsmäklers die Genehmigung ihres Inhalts? auch wenn der Empfänger sie nicht gelesen hat? **59,** 350. — 3) Unterwirft ein Ausländer durch widerspruchslose Annahme einer Schlußnote mit der Klausel „Erfüllungsort für beide Kontrahenten Hamburg" sich stillschweigend dem deutschen Recht? **58,** 367. — 4) Im übrigen s. Handelsmäkler.
Schmiedemeister. Ist ein Schmiedemeister Kaufmann? **51,** 123.
Schmiedezwang. Rechtliche Natur des Schmiedezwanges. Bedurfte es zu seiner Wirksamkeit gegen Dritte der Eintragung in das Grundbuch? (P.) **55,** 380.
Schmuggel. Pflicht des Spediteurs, nicht die Ware auf Weisung des Empfangsberechtigten an einen anderen zum Einschmuggeln auszuliefern. **56,** 179.
Schneeballenverfahren. S. Gellaverfahren.
Schöffen. Wird nach der PrLandgemeindeO v. 3. Juli 1891 der Gemeindevorsteher in Behinderungsfällen durch einen oder durch sämtliche Schöffen in Gemeindeangelegenheiten vertreten? **51,** 153.
Schreibensunfähigkeit. Ist im Falle des § 2242 Abs. 2 BGB die Feststellung der Erklärung des Erblassers, daß er nicht schreiben könne, wesentliches Formerfordernis? **56,** 367.

Schreibgehilfe. Eine eigenhändige Namensunterschrift (§ 126 BGB) ist nicht vorhanden, wenn derjenige, der durch die Unterschrift verpflichtet werden soll, sie durch einen Schreibgehilfen schreiben läßt. **58**, 887.

Schriftform. 1) Die Schriftform (§ 126 BGB) erfordert nicht, daß die Unterschrift erst unter den fertigen Text gesetzt werde. Die Niederschrift des Textes kann der Namensniederschrift des Ausstellers auch zeitlich nachfolgen (Blankounterschrift). **57**, 67. — 2) Im übrigen s. Syst. Reg. § 33 (Form der Rechtsgeschäfte) S. 52.

Schriftliche Bürgschaftserklärung. S. Bürgschaft.

Schriftlicher Vertrag. 1) Einwand des anders verabredeten als niedergeschriebenen Vertrages nach BGB. **52**, 25. — 2) Schriftliche Vertragsform. S. Schriftform.

Schriftsatz. 1) Kann als Zustellung eines die Anfechtung ankündigenden Schriftsatzes (§ 4 AnfG) die Zustellung einer sich auf den Anfechtungsanspruch beziehenden einstweiligen Verfügung gelten? **57**, 30. — 2) Im übrigen s. Vorbereitende Schriftsätze.

Schuld im Sinne von Verschulden s. dieses Wort.

Schuld. Schulden. 1) Rechtliche Möglichkeit eines Pfandrechts an eigener Schuld. **57**, 363. — 2) Haftung für die Geschäftsschulden aus § 25 HGB s. Handelsgeschäft. — 3) Wer ist der rechtlos Bereicherte, wenn jemand in dem irrigen Glauben, hierzu verpflichtet zu sein, die Schuld eines andern an dessen Gläubiger zahlt? **60**, 29. — 4) Wegen streitiger Schulden kann der ausscheidende Gesellschafter Sicherheitsleistung gemäß § 738 Abs. 1 Satz 3 BGB nicht fordern. **60**, 158. — 5) S. a. Fremde Schuld.

Schuldanerkenntnis. Die Bestellung einer Hypothek für ein Darlehn und die Bewilligung der Eintragung ist ein Schuldanerkenntnis des Darlehns im Sinne des § 781 BGB. **57**, 322.

Schulderlaß. S. Erlaß.

Schuldfrage. S. Ehescheidung. Ehesachen.

Schuldgrund. 1) Beweislast, wenn der Schuldner auf Löschung einer Darlehnshypothek wegen mangelnden Schuldgrundes klagt und der Beklagte behauptet, daß zwar kein bares Darlehn, aber ein anderweitiges Schuldverhältnis der Hypothek zugrunde liege. **57**, 320. — 2) Findet die Klage auf Berichtigung des Grundbuchs auch statt gegenüber einer nach früherem Recht gesetzmäßig erfolgten Eintragung eines dinglichen Rechts, dem aber ein materieller Rechtsgrund mangelt? **51**, 421.

Schuldner. 1) Darf der Schuldner gegenüber dem Erben des Gläubigers Zahlung bis zur Vorlegung eines Erbscheins verweigern? **54**, 344. — 2) Durch die vom Schuldner mit Zustimmung des Gläubigers bewirkte Beseitigung der Pfandzeichen an den in seinem Gewahrsam belassenen Pfandsachen erlischt das Pfändungspfandrecht. **57**, 323. — 3) An den im Gewahrsam des Schuldners belassenen Sachen ergreift der Gerichtsvollzieher erst durch Ersichtlichmachung der Pfändung gemäß § 808 Abs. 2 ZPO Besitz. **57**, 325. — 4) Kann der Schuldner einer vollstreckbaren Forderung der Erteilung der Vollstreckungsklausel an einem Pfändungspfandgläubiger seines Gläubigers widersprechen,

weil die Forderung schon von anderen Gläubigern seines Gläubigers gepfändet sei? **57**, 326. — 5) Der Schuldner kann mit einer ihm gegen den Gläubiger zustehenden Forderung diesem ein Pfandrecht bestellen. Kann er mit der verpfändeten Forderung aufrechnen? **57**, 363. — 6) Wird bei Wertpapieren der Gerichtsstand des Vermögens durch den Ort, wo sich die Papiere befinden, oder durch den Wohnsitz des Schuldners der darin verbrieften Forderungen bestimmt? **58**, 10. — 7) Prüfungspflicht des hinterlegenden Schuldners nach § 372 BGB. **53**, 211; **59**, 18. — 8) S. a. Persönlicher Schuldner. Haftung des Schuldners für das Verschulden anderer nach § 278 BGB, s. Verschulden anderer.

Schuldschein. 1) Die Bestimmung im § 952 BGB über das Eigentum an einem Schuldschein ist dispositiven Rechtes. **51**, 85. — 2) Wird die Anwendung des § 344 Abs. 2 HGB schon dadurch entkräftet, daß dem Schuldschein eine an sich dem Handelsgewerbe des Schuldners nicht angehörige Verbindlichkeit zugrunde liegt? **56**, 197. — 3) Gegenbeweis gegen einen Schuldschein über ein Darlehn. **56**, 237. — 4) Widerlegt schon die Unterzeichnung eines Schuldscheins durch den kaufmännischen Aussteller mit seinem von seiner Firma verschiedenen bürgerlichen Namen die Rechtsvermutung des § 344 HGB? **59**, 214. — 5) Anwendbarkeit des § 344 Abs. 2 HGB auch auf den Übergang eines ganzen Handelsgeschäfts mit allen Passiven auf einen neuen Erwerber. **59**, 216.

Schuldtitel. S. Vollstreckbarer Titel.

Schuldübernahme. 1) Im Falle des Vitalitienvertrages haftet der Erwerber nach § 19 Anh. zu § 646 I 11 ALR den Gläubigern des andern Teiles nur mit dem erworbenen Vermögen. **51**, 66. — 2) Die Schuldübernahme ist in der Regel eine unentgeltliche Verfügung im Sinne des Anfechtungsgesetzes. **60**, 264. — 3) Die Schuldübernahme ist, wenn sie gegen das Versprechen und in der Erwartung einer Gegenleistung erfolgt, eine entgeltliche Leistung und wird durch das Fehlschlagen der Erwartung nicht rückwärts zu einer unentgeltlichen. **60**, 265, 266. — 4) Im übrigen s. Syst. Reg. § 123 (Schuldübernahme) S. 100.

Schuldverhältnis. Ist im Sinne des Art. 170 EGzBGB das Schuldverhältnis vor dem 1. Januar 1900 entstanden, wenn bei einem Vertrage über Handlungen (§ 165 I 5 ALR) die Handlung vor dem 1. Januar 1900 vollständig geleistet, der Erfolg aber erst nachher eingetreten ist? (Heiratsmäklervertrag.) **57**, 16.

Schuldverschreibungsstempel (PrStempG Tarifst. 58). 1) Schuldverschreibungsstempel neben dem Fideikommißstempel bei gleichzeitiger Begründung einer Substanzschuld. (P.) **54**, 231. — 2) Wird der preußische Schuldverschreibungsstempel dadurch ausgeschlossen, daß nach der Urkunde der Aussteller das Darlehn durch reichsstempelpflichtige Übergabe von Wertpapieren empfangen hat? **55**, 97. — 3) Die Schuldverschreibung ist als solche auch dann stempelpflichtig, wenn infolge der beurkundeten Annahme die Form eines Vertrages vor-

liegt. **58**, 117. — 4) Stempelpflicht der Eisenbahnsubventionsverträge. **58**, 114.

Schuldversprechen. 1) Zum Begriff des abstrakten Schuldversprechens im Sinne des § 780 BGB. **58**, 200. — 2) Eine Erfüllungsübernahme im Sinne des § 329 BGB kann den Gegenstand eines abstrakten Schuldversprechens bilden. **58**, 200.

Schule. Schulwesen. 1) Umfang des Aufsichtsrechts der Regierungen über das Elementarschulwesen. (P.) **58**, 63. — 2) Schulpatronat. Unzulässigkeit des Rechtsweges im Falle des Streites über das Präsentationsrecht bei Besetzung von Lehrerstellen an Volksschulen. (P.) **59**, 5. — 3) Vertretung des Staates in Angelegenheiten der Volksschulen durch die Bezirksregierungen. (P.) **59**, 6. — 4) Zulässigkeit des Rechtsweges für den Anspruch einer Stadtgemeinde gegen den Staat auf einen Staatsbeitrag zu den Kosten der Volksschule nach dem Gesetze vom 3. März 1897. (P.). **57**, 350. — 5) Die öffentlichen höheren Schulen sind, auch soweit sie von Gemeinden eingerichtet und unterhalten werden, staatliche Veranstaltungen. (P.) **53**, 184. — 6) Recht des Staates zur Lehreranstellung. **59**, 7.

Schulgeld. 1) Das Schulgeld an städtischen höheren Schulen und öffentlichen Gemeindeschulen ist eine Gebühr. (P.) **53**, 185; **58**, 33. — 2) Unzulässigkeit des Rechtsweges für den Anspruch auf Befreiung von Schulgeld an städtischen höheren Schulen und öffentlichen Gemeindeschulen. (P.) **53**, 183; **58**, 32.

Schulgemeinde. 1) Die Schulgemeinden sind Korporationen des öffentlichen Rechts. (P.) **58**, 62. — 2) S. a. Schulvorstand.

Schulpatronat. S. Schule. Schulwesen.

Schulvorstand. Die vom Schulvorstand namens der Schulgemeinde abzugebenden Willenserklärungen sind von sämtlichen Mitgliedern abzugeben. Abweichende Anordnungen der Aufsichtsbehörde sind ungültig. (P.) **58**, 62.

Schützengilden. 1) Schützengilden sind erlaubte Privatgesellschaften im Sinne des ALR. Falls sie, unter dem ALR begründet, nach dem 1. Januar 1900 nicht in das Vereinsregister eingetragen worden sind, sind sie auch nach diesem Zeitpunkt noch nach den Vorschriften des ALR zu beurteilen. **51**, 160. — 2) Befugnis der Schützengilden nach ALR, Geldstrafen gegen ihre Mitglieder zu verhängen. **51**, 162.

Schutzfähigkeit. Schutzlosigkeit. S. Gebrauchsmuster.

Schutzgebiete des deutschen Reichs. Schutzgebietsbeamter. Hat ein in einem Schutzgebiet etatsmäßig angestellt gewesener, aber tropendienstunfähig gewordener Landesbeamter, der auf Aufforderung des Auswärtigen Amtes wieder in den Dienst seines Heimatsstaates zurückgetreten ist, Anspruch auf das durch sein jetziges Gehalt nicht gedeckte Diensteinkommen des Schutzgebietamtes? **54**, 113.

Schutzgesetze (im Sinne des § 823 Abs. 2 BGB). 1) Zum Begriff des Schutzgesetzes im Sinne des § 823 Abs. 2 BGB. **59**, 237 (**53**, 314). — 2) Schutzgesetze im Sinne des § 823 Abs. 2 BGB sind a) § 858 BGB (Besitzschutz). **59**, 328; b) § 909 BGB, § 367 Nr. 14 StGB

(Schutz gegen gefährliche Vertiefungen). **51**, 179; c) der den fahrlässigen Falscheid mit Strafe bedrohende § 163 StGB. **59**, 237; d) die die Ehre schützenden §§ 185—187 StGB (Anwendung des § 193 StGB). **51**, 375; **60**, 5, 16); e) der auch die Genossen gegen die Unterlassung rechtzeitiger Anmeldung ihrer Aufkündigung schützende § 69 GenG. **59**, 62. — 3) Die Vorschriften, durch die den im § 832 BGB bezeichneten Personen eine Aufsichtspflicht auferlegt ist, sind keine Schutzgesetze im Sinne des § 823 Abs. 2 BGB. **53**, 314. — 4) Keine Schutzgesetze im Sinne des § 823 Abs. 2 BGB sind die §§ 832 und 1627 BGB. **53**, 314.

Schutztruppe. Grundsätze für die Berechnung der Pension einer aus dem Heer zur Schutztruppe übergetretenen und zum Deckoffizier beförderten deutschen Militärperson. **58**, 1.

Schutzvorrichtungen. 1) Liegt bei dem an Gärten, Baumschulen und dergl. angerichteten Wildschaden ein Mitverschulden des Beschädigten in der Nichtinstandhaltung vorhandener Schutzvorrichtungen? **52**, 351. — 2) Der Unternehmer einer späteren elektrischen Anlage hat die Kosten für die Unterhaltung der Schutzvorrichtungen an der älteren Anlage nicht zu tragen. **52**, 63. — 3) Die Telegraphenverwaltung hat im Falle einer später hergestellten gemeinnützigen Anlage des Wegeunterhaltungspflichtigen die Kosten der sämtlichen Vorrichtungen zum Schutze der Telegraphenlinie, auch der an dieser selbst angebrachten, zu tragen. **57**, 364.

Schweigegeld. Verstößt sowohl die Gewährung wie die Annahme eines Schweigegeldes für die Verschweigung einer vom Geber begangenen strafbaren Handlung gegen die guten Sitten? **58**, 204.

Schwurpflichtige. 1) Hindert der Tod des Schwurpflichtigen die Ergreifung der Berufung oder Revision gegen das bedingte Urteil? **55**, 18. — 2) Anwendbarkeit des § 471 ZPO auch in solchen Fällen, in denen zur Zeit der Eidesauflage die schon damals vorhandene Unmöglichkeit wirksamer Eidesleistung den Parteivertretern und dem Gericht unbekannt war. **57**, 235. — 3) Wird in den in Nr. 2 bezeichneten Fällen die Anwendung des § 471 ZPO dadurch ausgeschlossen, daß die schwurpflichtige Partei gegen das den Eid auferlegende Urteil ein Rechtsmittel einlegen konnte? **57**, 238.

See. Bedarf der Pachtvertrag über das Recht der Rohrnutzung an einem See der Schriftform? **56**, 84.

Seefracht. Seefrachtvertrag. 1) Voraussetzungen der Haftung des Reeders für die Erfüllung eines Unterfrachtvertrages nach § 662 Abs. 1 HGB mit Schiff und Fracht. **59**, 113. — 2) Im übrigen s. Syst. Reg. § 261 (Seefracht) S. 183.

Seenot. 1) Hat die Anfechtung eines noch während der Gefahr über die Höhe des Hilfslohns geschlossenen Vertrages wegen erheblichen Übermaßes der zugesicherten Vergütung (§ 741 HGB) Nichtigkeit des Vertrages gemäß § 142 BGB oder Herabminderung auf einen angemessenen Betrag zur Folge? • **51**, 237. — 2) Berechnung des den Umständen entsprechenden Maßes der Vergütung. Sind dabei, wenn

die Hilfe eines Bergungsdampfers in Anspruch genommen wird, auch die aus dem Gewerbebetriebe eines solchen sich ergebenden Generalunkosten zu berücksichtigen? **51**, 239. — 3) Auch dem Reeder, der ein eigenes Schiff mit einem anderen eigenen Schiff aus einer Seenot rettet, steht ein Anspruch auf Hilfslohn zu. Haftung des Kaskoversicherers. **58**, 192. — 4) Hat der Schlepper Anspruch auf Hilfslohn für Rettung des geschleppten Schiffes aus einer Seenot, die durch einen sowohl von seiner Besatzung wie derjenigen des geschleppten Schiffes verursachten Schiffsunfall herbeigeführt ist? **59**, 312?

Seeschaden. Was bedeutet „Kondemnieren" (eines Schiffes) wegen Seeschaden im Sinne der Versicherungspolizen? **60**, 186.

Seeversicherung. S. Syst. Reg. § 264 (Seeversicherung) S. 185.

Seeversicherungsbedingungen. S. Allgemeine Seeversicherungsbedingungen.

Selbständige Gerechtigkeiten. S. Gerechtigkeiten.

Selbständige Verteidigungsmittel. Zum Begriff der selbständigen Verteidigungsmittel (ZPO). **60**, 368.

Selbsthilfeverkauf. 1) Bedarf es im Falle des Zahlungsverzuges des Käufers zur Liquidierung des Schadens des Verkäufers wegen Nichterfüllung bei Handelskäufen des Selbsthilfeverkaufs in den Formen des § 373 HGB? **53**, 14. — 2) Bedeutung des Selbsthilfeverkaufs in den Fällen des § 326 BGB. Anwendung des § 254 BGB, nicht des § 373 HGB. **57**, 107.

Separationsrezeß. Ist der Rechtsweg zulässig bezüglich der Rechte und Ansprüche aus einem zwischen den nutzungsberechtigten Bürgern und der Kämmereikasse über die Nutzungen am Bürgervermögen (Gemeindegliedervermögen) geschlossenen, in den Separationsrezeß aufgenommenen Vergleich? **51**, 316.

Servis. 1) Begriff des Servises der Offiziere und Militärbeamten. Gehört er zum Diensteinkommen? **59**, 415. — 2) Ist bei Versetzung eines Zivilbeamten der Militärverwaltung in das Amt eines Militärbeamten der Servis dieses Amtes in das etatsmäßige Diensteinkommen einzurechnen, wenn ermittelt werden soll, ob das neue Amt kein geringeres etatsmäßiges Diensteinkommen gewährt, als das bisherige? **59**, 415.

Servituten. S. Syst. Reg. §§ 66, 67 S. 69.

Servitut der Unbebaubarkeit. S. Unbebaubarkeit.

Servitutarisches Recht der Hauseigentümer an der Ortsstraße. S. Hauseigentümer.

Sicherheit. 1) Wer auf Wegen oder in Gebäuden für andere einen Verkehr eröffnet, haftet für die Sicherheit (Gefahrlosigkeit) des Verkehrs. **54**, 57; **58**, 334. — 2) Tritt der Gastwirt durch Aufnahme der einkehrenden Gäste in eine Vertragspflicht bezüglich der Verkehrssicherheit der Zugänge? Haftet er in Ansehung dieser Sicherheit für das Verschulden seiner Angestellten nach § 278 oder 831 BGB? **58**, 334. — 3) Vertragliche Haftung des Eisenbahnfiskus für den durch mangelhafte Sicherheit des Ausganges aus dem Bahnhof (Glatt-

eis auf den Bahnsteigen) herbeigeführte Beschädigung von Reisenden. **55**, 335.

Sicherheitsabtretung. 1) Pflichten des Sicherheitszessionars, insbesondere desjenigen einer Hypothekenforderung, gegen den Zedenten. **59**, 190. — 2) Die Sicherheitsabtretung enthält begrifflich einen Auftrag und begründet ein Treuverhältnis zwischen Zedenten und Zessionar. **59**, 191.

Sicherheitskauf. Zulässigkeit des Sicherheitskaufes nach BGB. **57**, 177. S. a. Sicherheitsabtretung.

Sicherheitsleistung. S. Syst. Reg. § 16a (Sicherheitsleistung) S. 39, § 302 (Sicherheitsleistung im Prozeß) S. 207.

Sicherheitsübereignung. Zulässigkeit der Eigentumsübertragung zu Sicherheitszwecken (Sicherungsübereignung) nach BGB. **57**, 177; **59**, 146.

Sicherheitszession. S. Sicherheitsabtretung.

Sicherstellung. Sicherung. 1) Zulässigkeit einer einstweiligen Verfügung zur Sicherung des dinglichen Rechts des Hypothekengläubigers auf die Mieten des belasteten Grundstücks in Gestalt ihrer Beschlagnahme (Einleitung der Zwangsverwaltung). **52**, 139. — 2) S. Kautionshypothek.

Sicherungsabtretung. Sicherungskauf. Sicherungsübereignung. S. Sicherheitsabtretung ꝛc.

Sicherungsgeschäfte. Obligatorische Sicherungsgeschäfte sind nach dem BGB nicht nur dann und nicht nur insoweit zulässig, als sie auch dinglich rechtswirksam abgeschlossen werden können. **51**, 87.

Sicherungshypothek. 1) Auch eine auf Grund des § 6 Abs. 3 PrZVG v. 13. Juli 1883 eingetragene Vormerkung ist auf Verlangen des Gläubigers in eine Sicherungshypothek umzuschreiben. **52**, 44. — 2) Auch nach dem 1. Januar 1900 ist die Umschreibung einer mehrere Grundstücke belastenden, vor diesem Zeitpunkt eingetragenen Vormerkung einer Zwangshypothek in eine Gesamtsicherungshypothek zulässig. **52**, 46. — 3) Das Vertragspfandrecht an einer in der Zwangsversteigerung durch Zuteilung der Kaufgelderforderung gedeckten Briefhypothek geht auch ohne Eintragung auf die für die Kaufgelderforderung gegen den Ersteher eingetragene Sicherungshypothek über. **60**, 224. — 4) Das in Nr. 3 bezeichnete nicht eingetragene Vertragspfandrecht an der für die Kaufgelderforderung gegen den Ersteher eingetragenen Sicherungshypothek geht einem Pfändungspfandrecht an dieser Hypothek vor. **60**, 224. — 5) Im übrigen s. Syst. Reg. § 80* VII S. 76 und Höchstbetragshypothek.

Sicherungsmaßregeln. S. Schutzvorrichtungen.

Siegel. S. Pfändungszeichen.

Simulation. S. Scheingeschäft.

Singularsukzession. S. Rechtsnachfolge.

Sitte. S. Gute Sitte.

Situationsriß. 1) Ist das mit einer Mutung begehrte Feld gegen spätere Mutungen geschlossen, wenn infolge von Unrichtigkeiten in der dem Situationsriß zugrunde gelegten Katasterkarte das auf dem Situationsriß

angegebene Feld die gesetzliche Feldesgröße übersteigt? **57**, 147. — 2) Hat die nachträgliche Berichtigung des Situationsrisses gegenüber einer inzwischen eingelegten rechtmäßigen Mutung rückwirkende Kraft? **57**, 147.

Sitz. 1) Der Sitz der Aktiengesellschaft darf ein anderer sein, als ihr Verwaltungsort. Letzterer ist nicht ein zweiter Sitz. Nur ein Sitz. **59**, 108. — 2) Die Aktiengesellschaft kann außer ihrem durch den statutarischen Sitz bestimmten gesetzlichen allgemeinen Gerichtsstand noch einen zweiten statutarisch geregelten allgemeinen Gerichtsstand haben. **59**, 108. — 3) Wird im Falle des § 23 Satz 2 ZPO, wenn der Drittschuldner eine Aktiengesellschaft ist, der Gerichtsstand durch deren Sitz oder deren Verwaltungsort bestimmt? **59**, 107.

Skripturobligation. Inwiefern ist das Konnossement eine Skripturobligation? **57**, 64.

Sofortige Beschwerde. S. Syst. Reg. § 341b S. 227.

Solawechsel. S. Eigener Wechsel.

Solidarobligation. Solidarschuld. S. Syst. Reg. § 96 S. 84.

Sondergesetze. Durch die in Sonder(Partikular-Provinzial-)gesetzen enthaltene Verweisung auf allgemeine Rechtsgrundsätze können diese zu Bestandteilen des Sonderrechts erklärt sein. Wonach bestimmt sich, ob das der Fall ist? **60**, 171.

Sonderrechte. 1) Die Beschaffung der Löschungsbewilligung des Gläubigers im Falle einer durch gemeinschaftliche Bezahlung einer Hypothek den Miteigentümern eines Grundstücks angefallenen Eigentümergrundschuld gehört zu den selbständig ausübbaren Individualrechten des einzelnen Miteigentümers. **60**, 270. — 2) Das Recht der Zugehörigkeit zur Genossenschaft ist ein Sonderrecht. **51**, 91. — 3) Zur Anfechtung des einen Genossen ausschließenden Generalversammlungsbeschlusses der Genossenschaft bedarf es nicht der Form des § 51 GenG. **51**, 91; **57**, 157. — 4) Handelt es sich bei Erhöhung der Geschäftsanteile einer Genossenschaft um ein Sonderrecht der einzenen Genossen? **60**, 414. — 5) Bedarf die Umwandlung von Stammaktien in Vorzugsaktien ohne Erhöhung des Grundkapitals der Zustimmung sämtlicher Aktionäre? **52**, 292. — 6) Die Rechte der Knappschaftsmitglieder aus erlittenen Betriebsunfällen können als Sonderrechte ohne ihre Zustimmung nicht durch Knappschaftsbeschlüsse beeinträchtigt werden. **57**, 174.

Sonderrechtsnachfolger. S. Rechtsnachfolger.

„Sonstiges Recht" im Sinne des § 823 Abs. 1 BGB. 1) Weiterer Begriff der „unerlaubten Handlung" im Tit. 25 Abschn. 7 Buch 4 BGB. Auch Fälle außervertraglicher, nicht deliktischer Haftung fallen darunter. **53**, 120; **57**, 55; **58**, 336; **60**, 302, 315. — 2) Zu den „sonstigen Rechten" im Sinne des § 823 Abs. 1 gehören nur wirkliche subjektive Rechte, nicht die sog. Persönlichkeits- oder Individualitätsrechte. **51**, 373; **56**, 275; **58**, 29. — 3) Unter den Begriff des „sonstigen Rechts" im Sinne des § 823 Abs. 1 fallen nicht a) die Ehre. **51**, 374; **60**, 4; b) die freie Erwerbstätigkeit

(die Befugnis zu ungehinderter Betätigung und Verwendung der Arbeitskraft). **51**, 373; **56**, 275; **58**, 29; c) die obligatorischen Rechte. **53**, 201; **57**, 354; **59**, 237, 327, 357; d) das Vermögen in seiner Gesamtheit. **59**, 51. — 4) „Sonstige Rechte" im Sinne des § 823 Abs. 1 sind nur absolute, von jedermann zu beachtende Rechte. **57**, 356; **59**, 327.

Sorgfalt. 1) Wie hat der Geschäftsherr im Falle des § 831 BGB die Einrede, daß er bei Auswahl der bestellten Person die erforderliche Sorgfalt beobachtet habe, tatsächlich zu begründen? **59**, 205. — 2) Beobachtung der erforderlichen Sorgfalt im Falle des § 831 BGB. **51**, 201. — 3) Liegt stets oder nur unter Umständen eine Außerachtlassung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt vor, wenn der Zessionar einer Hypothekenforderung es unterläßt, das Grundbuch einzusehen? **60**, 33. — 4) Im übrigen s. Fahrlässigkeit.

Sparkassenbücher. Entsteht schon dadurch, daß jemand Geld bei einer Sparkasse mit dem Auftrage einzahlt, das Sparkassenbuch auf den Namen eines anderen zu schreiben, Eigentum des letzteren am Sparkassenbuch oder dem darin verbrieften Guthaben? **60**, 143.

Spediteur. Speditionsgeschäft. S. Syst. Reg. § 255 S. 180.

Sperre. 1) Verstößt es gegen die guten Sitten, wenn ein Gewerbetreibender oder eine Vereinigung solcher einen Arbeiterverband vorsätzlich zur Verhängung der Sperre über einen Gewerbsgenossen bestimmt, um diesem den Gewerbebetrieb unmöglich zu machen oder zu erschweren? **60**, 105. — 2) S. a. Aussperrung.

Sperrung. Welche Bedeutung hat die Erklärung einer Girobank gegen einen Kunden, daß sie sein Konto sperre? **54**, 333.

Spezifikation. Spezifikationskauf. Spezifikationsverzug. 1) Ist die Spezifikation der Ware ein Teil der Abnahmeverpflichtung oder eine neben dieser bestehende Schuldnerverpflichtung des Käufers? **57**, 110. — 2) Verzug mit der Spezifikation. **57**, 110. — 3) Kann der Verkäufer beim Sukzessivlieferungsvertrage im Falle des Spezifikationsverzuges des Käufers auch Schadensersatz wegen Nichterfüllung der noch nicht fälligen Raten verlangen? **58**, 419.

Spiel. S. Syst. Reg. § 150 S. 120 (Differenzgeschäfte. S. dieses Wort).

Spieleinlagen. S. Gellaverfahren.

Spieleinwand. Kann ein wichtiger Grund zur sofortigen Entlassung des Geschäftsführers einer Gesellschaft mbH darin gefunden werden, daß er den gegen ihn erhobenen Ansprüchen eines Dritten aus Börsengeschäften den Spieleinwand entgegengesetzt hat? **53**, 267.

Staat. 1) Haftung des Staates für den Verlust der im Prozeß auf der Gerichtsschreiberei niedergelegten Gegenstände (Urkunden, Karten). **51**, 219. — 2) Nach preußischem Recht haftet der Staat nicht für das Verschulden seiner Beamten bei Ausübung öffentlicher Gewalt. **51**, 220; **53**, 127. — 3) In der Rheinprovinz haftet der Staat auch nach dem 1. Januar 1900 auf Grund des geltend gebliebenen Art. 1384 Code civil für den von seinen Beamten bei Ausübung öffentlicher Gewalt zugefügten Schaden. **54**, 20. — 4) Ist in der Rheinprovinz der

Staat oder die Gemeinde „commettant" der städtischen Polizeibeamten? (F.) **54**, 24. — 5) Wann kann gesagt werden, daß der Staat zur Ausführung einer Arbeit an einem öffentlichen Flusse durch die Gesetze verpflichtet sei? (P.) **53**, 131. — 6) Fällt das Reich unter den Begriff „Staat" im Sinne des Art. 77 EGzBGB? **54**, 204. — 7) Welchen Unterschied bezeichnen die Ausdrücke „Staat" und „Fiskus"? **54**, 204. — 8) Steht ein preußisches Gendarmenpferd im Eigentum oder Eigenbesitz des Staates oder des Gendarmen? **55**, 164. — 9) Ist Halter eines preußischen Gendarmenpferdes im Sinne des § 833 BGB der Staat oder der Gendarm? **54**, 164. — 10) Setzt die Zustellung des im strafprozessualen Wiederaufnahmeverfahren erlassenen, die Entschädigungspflicht der Staatskasse feststellenden Gerichtsbeschlusses an den Freigesprochenen die Frist zur Geltendmachung des Entschädigungsanspruchs für alle Anspruchsberechtigte in Lauf? **55**, 401. — 11) Haftung des Staates für Unterschlagungen des Gerichtsvollziehers in Elsaß-Lothringen. **56**, 85. — 12) Keine Haftung der Postverwaltung für den Schaden, der durch die von einem Postboten verschuldete Ungültigkeit einer Zustellung verschuldet ist. Keine Anwendung des Art. 1384 Code civil. **57**, 150. — 13) Haftung des Staates für den durch Versehen der Grundbuchbeamten bei Bestimmung der Reihenfolge der Eintragungen verursachten Schaden. **57**, 278. — 14) Zulässigkeit des Rechtsweges für den Anspruch einer Stadtgemeinde gegen den Staat auf einen Staatsbeitrag zu den Kosten der Volksschule nach dem Gesetz v. 3. März 1897. (P.) **57**, 350. — 15) Gehört es zu den Amtspflichten eines preußischen Richters, auf den finanziellen Vorteil des Staates Bedacht zu nehmen? **58**, 304. — 16) Ein Streit über das staatliche Hoheitsrecht der Ämterverleihung ist keine bürgerliche Rechtsstreitigkeit. **59**, 7. — 17) Der Staat haftet aus § 12 GBO für jede Fahrlässigkeit der Grundbuchbeamten. **59**, 383. — 18) Wann geht der Entschädigungsanspruch eines verletzten fürsorgeberechtigten Beamten gegen den Beschädiger auf den Staat? **60**, 213.

Staatliche Genehmigung. Grundschuldbriefe auf den Inhaber dürfen ohne staatliche Genehmigung nicht in den Verkehr gebracht werden. Der Grundbuchrichter darf ohne den vorgängigen Nachweis der staatlichen Genehmigung Grundschulden auf den Inhaber nicht eintragen und die Grundschuldbriefe nicht aushändigen. **59**, 383.

Staatsabgaben. S. Syst. Reg. §§ 373, 374 S. 253ff.

Staatsbeamte. 1) Bedeutung der Leistung des Diensteides a) für den Beginn der Dienstzeit eines Staatsbeamten, b) für die Frage, ob der begonnene Dienst der eines Staatsbeamten gewesen ist. (P.) **51**, 296. — 2) Ist das mit der Leistung des Diensteides begründete Staatsbeamtenverhältnis auch vor der Anstellung in einer bestimmten Stelle und ohne Rücksicht auf Unterbrechungen als ein fortdauerndes und einheitliches Dienstverhältnis anzusehen? (P.) **51**, 304. — 3) Bedeutung der Leistung von Diensten für den Staat, vor der Vereidigung. (P.) **51**, 298. — 4) Sind die auf Grund des § 8 PrDisziplinarG v. 21. Juli 1852 erlassenen Entscheidungen der Disziplinar- und

Verwaltungsbehörden über die Entziehung des Gehaltes maßgebend für die vor den Gerichten erhobenen Gehaltsansprüche? **52**, 21. — 5) Setzt der Anspruch auf Mietsentschädigung bei Versetzungen voraus, daß der Vermieter dem Beamten die Wohnung für die fragliche Zeit frei gehalten hat? (P.) **52**, 287. — 6) Gültigkeit und rechtliche Natur des Vertrages über künftige Übertragung eines (Reichs-)Amtes. **53**, 429. — 7) Findet aus einem Vertrage über künftige Übertragung eines (Reichs-)Amtes der Rechtsweg statt auf Übertragung des Amtes oder wenigstens auf Gewährung des damit verbundenen Diensteinkommens? **53**, 429. — 8) Wird das Reichsbeamtenverhältnis durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag begründet? **53**, 427. — 9) Ist das Diensteinkommen der Reichsbeamten eine privatrechtliche oder öffentlich-rechtliche Gegenleistung des Reichs? **53**, 429. — 10) Hat ein in einem Schutzgebiet etatsmäßig angestellt gewesener, aber tropendienstunfähig gewordener Landesbeamter, der auf Aufforderung des Auswärtigen Amtes wieder in den Dienst seines Heimatsstaates zurückgetreten ist, Anspruch auf den durch sein jetziges Gehalt nicht gedeckten Teil des Diensteinkommens des Schutzgebietamtes? **54**, 113. — 11) Fällt eine Klage des Fiskus gegen einen Staatsbeamten auf Rückerstattung zu Unrecht erhobener Bezüge unter § 39 Abs. 1 Nr. 1 PrAGzGVG? **56**, 358. — 12) Die Reichshaushaltsgesetze gewähren den einzelnen Beamten keinen Anspruch auf den Bezug der darin ausgeworfenen Gehälter. **59**, 419. — 13) Gesetze betreffend die Fürsorge für Staatsbeamte infolge von Betriebsunfällen. S. Syst. Reg. § 375c S. 262.

Staatsbehörde. S. Behörde.

Staatsbeitrag. S. Staat (Nr. 14).

Staatshaushalt. S. Reichshaushalt.

Staatskasse. 1) Wem ist der im strafprozessualen Wiederaufnahmeverfahren erlassene, die Entschädigungspflicht der Staatskasse feststellende Gerichtsbeschluß zuzustellen? **55**, 399. — 2) Setzt die Zustellung des in Nr. 1 bezeichneten Beschlusses an den Freigesprochenen die Frist zur Geltendmachung des Entschädigungsanspruchs für alle Anspruchsberechtigten in Lauf? **55**, 401.

Staatsrecht. S. Syst. Reg. §§ 370 ff. S. 251.

Staatsrechtliche Ansprüche. Regelmäßiger Ausschluß des Rechtsweges für alle staatsrechtlichen Ansprüche. **53**, 429.

Stadt. Stadtgemeinde. S. Gemeinde.

Städtische Beamte. 1) Haben die Hinterbliebenen eines vor dem Inkrafttreten des Kommunalbeamtengesetzes v. 30. Juli 1899 pensionierten, aber nach diesem Zeitpunkt verstorbenen städtischen Beamten einen Versorgungsanspruch nach Maßgabe dieses Gesetzes? **55**, 4. — 2) Im übrigen s. Syst. Reg. § 375b II (Gemeindebeamte) S. 261.

Städtische Schule. S. Schule.

Stamm. Kauf von Holz auf dem Stamm. S. Holz.

Stammeinlage (Gesellschaft mbH). Kann die Einzahlung auf die Stammeinlage durch vertragsmäßige Aufrechnung erfolgen? **54**, 392.

Stammkapital (Gesellschaft mbH). 1) Unterschied zwischen Stammkapitalerhöhung und Nachschüssen. **54,** 337. — 2) Kann die erfolgte Eintragung des Kapitalerhöhungsbeschlusses einer Gesellschaft mbH in das Handelsregister wegen tatsächlicher Unrichtigkeit der von den Geschäftsführern bei der Anmeldung abgegebenen Versicherung angefochten werden? **54,** 392. — 3) Wirkung der Kaduzierung und Versteigerung eines auf das erhöhte Stammkapital erworbenen Geschäftsanteils vor Eintragung des Erhöhungsbeschlusses in das Handelsregister. **54,** 394.

Standesamt. Der Aufsichtsbehörde über die Standesämter steht im Berichtigungsverfahren ein Beschwerderecht zu. **60,** 197.

Stationen (Verwaltungsstellen) des Fiskus. S. Fiskus (Nr. 10, 11).

Stationsarbeiter. Stationsarbeiter als Gehilfen des Eisenbahnunternehmers in Erfüllung seiner vertragsmäßigen Verpflichtung, den Reisenden einen sicheren Ausgang aus dem Bahnhof zu gewähren. **55,** 337.

Statut. 1) Die Bestimmung in Knappschaftsstatuten, daß der Vorstand Geldstrafen verhängen darf, ist ungültig. (P.) **52,** 34. — 2) Unwirksamkeit der Statutenbestimmung einer Genossenschaft, wonach die Generalversammlung unter Ausschluß des Rechtsweges endgültig über die Ausschließung eines Mitgliedes entscheidet. **57,** 156. — 3) Inwieweit kann die Anwendung der Vorschriften des § 25 des neuen GewUVersG durch das Knappschaftsstatut ausgeschlossen werden? **57,** 173. — 4) Entsteht im Falle des § 15 Abs. 3 GenG die Mitgliedschaft auch dann, wenn der Beitretende die für die Aufnahme vom Statut geforderten Eigenschaften nicht besitzt? **60,** 409. — 5) S. ferner Stimmrecht.

Stau. Bewirkt die Alluvion zugunsten der Anlieger eines aufgestauten Flußbeckens einen Eigentumserwerb? (G.) **54,** 52.

Stauung der Ladung. S. Schiffer (Nr. 9).

Steinsalz. S. Bodenbestandteile.

Stellvertreter. S. Vertreter.

Stempelabgabe. Stempelfreiheit. Stempelpflicht. Stempelsteuer. Stempeltarif. S. Syst. Reg. § 374c S. 254 ff.

Stempelanspruch. Keine Aufrechnung gegen den Stempelanspruch des Steuerfiskus mit einer dem Stempelpflichtigen gegen eine andere Station des Fiskus zustehenden Forderung. **58,** 118.

Sterbezeit. S. Hinterbliebene.

Steuerbeamter. Ein in einer Zuckerfabrik amtlich tätiger Steuerbeamter ist dort im Sinne der BeamtUnfFürsG „beschäftigt". **60,** 208.

Steuerfiskus. S. Fiskus.

Steuerfreiheit. Steuerpflicht. Steuerpflicht ausländischer Konsuln in Bremen. S. Bremen. Konsuln.

Stiftungsgeschäfte. Unterliegt nach dem 1. Januar 1900 die Beurkundung eines Stiftungsgeschäftes (§ 81 BGB) dem Schenkungsstempel des PrStempG? **54,** 143.

Stillschweigen. Stillschweigende Willenserklärung. 1) Kann im Handelsverkehr ein Vertrag durch Stillschweigen auf ein Vertragsanerbieten zustande kommen? **54,** 176, 219. — 2) Ist die Annahme eines

Vertragsabschlusses durch Stillschweigen auf ein Vertragsanerbieten auch dann möglich, wenn der Stillschweigende von dem ihm schriftlich zugegangenen Vertragsantrage keine Kenntnis genommen hat? **54,** 182. — 3) Ist der Käufer, wenn ein Dritter ihm die Lieferung des Verkäufers unter der Bedingung der Zahlung an ihn selbst anbietet und er über die Lieferung verfügt, zur Zahlung an den Dritten verpflichtet? Handelssitte des Vinkulationsbriefes im schlesischen Getreidehandel. **54,** 213. — 4) Annahme eines Vertragsanerbietens durch Verfügung über die zugesandte Ware. **54,** 217. — 5) Vereinbarung des Erfüllungsortes durch Stillschweigen des Käufers auf einen diesen betreffenden Vermerk in der zusammen mit dem verlangten Bestätigungsschreiben ihm übersandten Faktura. **57,** 409. — 6) Vereinbarung des Erfüllungsortes durch Schweigen des Käufers auf einen im Bestätigungsschreiben des Verkäufers enthaltenen Vermerk über den beiderseitigen Erfüllungsort. **58,** 66. — 7) Liegt ein stillschweigendes Einverständnis mit dem Inhalt der Schlußnote eines Handelsmaklers in deren widerspruchsloser Empfangnahme? Auch wenn der Empfänger sie nicht gelesen hat? **59,** 351. — 8) Stillschweigende Annahme der Erfüllung durch Schweigen auf die Anzeige der Fertigstellung. **59,** 380. — 9) Das Stillschweigen auf eine durch einen Vermittlungsagenten übermittelte Offerte enthält nicht deren Genehmigung. Keine analoge Anwendung des § 85 HGB. **60,** 188.

Stimmrecht. 1) Stimmrecht des Aktionärs bei seiner eigenen Wahl zum Aufsichtsratsmitglied. Verstößt dessen Ausübung gegen die guten Sitten, wenn sie einen Vertragsbruch enthält? **60,** 172. — 2) Ist nach dem 1. Januar 1900 die Statutenbestimmung, daß nur großjährige, männliche Aktionäre persönliches Stimmrecht haben, noch gültig? **54,** 41. — 3) Ist die Statutenbestimmung, daß der das Stimmrecht ausübende Bevollmächtigte ein Aktionär sein müsse, noch gültig? **54,** 42.

Störung. 1) Stellt die rechtswidrige Störung eines bestehenden Gewerbebetriebes eine unter den § 823 Abs. 1 BGB fallende Rechtsverletzung dar? **51,** 373; **56,** 275; **58,** 29. — 2) Störung des Eigentums s. Syst. Reg. § 62 S. 68.

Strafanstalt. 1) Haftet der Staat für den einem Gefangenen bei der industriellen Zwangsarbeit in einer Strafanstalt durch Verschulden eines Beamten zugefügten Schaden? **56,** 216. — 2) Beschädigung Dritter durch den industriellen Arbeitsbetrieb Gefangener in einer Strafanstalt. **56,** 220.

Strafantrag. S. Beschluß. Rechtskraft, formelle.

Strafbare Handlung. 1) Verstößt die Gewährung und Annahme eines Vermögensvorteils für Verschweigung einer vom Geber begangenen strafbaren Handlung gegen die guten Sitten? **58,** 204. — 2) Hat jedes Gesetz, das eine Handlung unter Strafe stellt, die Nichtigkeit des verbotswidrigen Rechtsgeschäfts zur Folge oder bestimmt sich die zivilrechtliche Wirkung nach dem einzelnen Verbotsgesetz? (G.) **58,** 280.

Strafbestimmung. Strafvorschrift. 1) § 200 Abs. 1 Satz 2 HGB hat den Charakter einer Strafvorschrift. **55,** 304. — 2) Ist ein Rechts-

geschäft wegen Zuwiderhandlung beider Vertragsteile gegen die Strafbestimmung des § 241 KO aus § 134 oder § 138 KO nichtig? **56**, 230.

Strafgesetz. Schutzgesetze im Sinne des § 823 Abs. 2 BGB sind a) der den fahrlässigen Falscheid mit Strafe bedrohende § 163 StGB. **59**, 237; b) die die Ehre schützenden §§ 185—187 StGB. **51**, 375; **60**, 5, 16; c) der gegen gefährliche Vertiefungen schützende § 367 Nr. 14 StGB. **51**, 179.

Strafrechtliches Verfahren. Haftet der Richter dem Fiskus auf Ersatz der Kosten einer Amtshandlung des strafrechtlichen Verfahrens (Lokaltermin), weil sie nicht zweckmäßig oder sachdienlich war? (P.) **56**, 344.

Strandamt. Strandbehörden. 1) Die deutschen Strandbehörden sind zur Festsetzung des Hilfslohns in Rettungsfällen, welche mit den deutschen Küsten in keiner räumlichen Beziehung stehen, nicht zuständig. **51**, 237. — 2) Im Verfahren vor dem Strandamt werden die Ladungseigentümer durch den Schiffer gesetzlich vertreten, solange die Ladung nicht ausgeliefert ist. **56**, 395. — 3) Im übrigen s. Syst. Reg. § 263 S. 184.

Strandungsordnung. S. Syst. Reg. § 263 S. 184.

Straße. 1) Nach gemeinem Recht und BGB steht dem anliegenden Hauseigentümer kein Dienstbarkeits- oder Vertragsrecht an der städtischen Straße zu. **51**, 255. — 2) Der Hauseigentümer kann nicht auf Grund des § 907 BGB von der Gemeinde Entschädigung wegen Erhöhung der städtischen Straße fordern. **51**, 253. — 3) Die Ordnung des Rechtsverhältnisses zwischen dem Straßenanlieger und dem Straßeneigentümer ist der Landesgesetzgebung überlassen. **51**, 252. — 4) Tragung der Straßenanlegungskosten. S. Fluchtliniengesetz. — 5) Straßenreinigung s. diese. — 6) Was ist unter Anlegung einer neuen Straße durch einen Unternehmer nach § 15 PrFluchtlinienG zu verstehen? **55**, 132. — 7) Ist der Vertrag über die Benutzung städtischer Straßen zum Betriebe von Straßenbahnen ein Mietvertrag? **55**, 302. — 8) Kann die Gemeinde Ausnahmen von dem ortsstatutarischen Bauverbot des § 12 FluchtlinienG von beliebigen, im Ortsstatut nicht vorgesehenen Bedingungen abhängig machen? (P.) **56**, 4. — 9) Privatrechtlicher Charakter der Vereinbarung einer Gemeinde mit den Anliegern an einer projektierten Straße über die Bedingungen, unter denen sie ihnen ausnahmsweise das Bauen daran gestattet. (P.) **56**, 6. — 10) Entschädigungsanspruch eines Hauseigentümers, weil durch Umwandlung der städtischen Straße in eine Sackgasse in Verbindung mit anderen Umständen der Wagenverkehr mit seinem Hause unmöglich geworden ist. (P.) **56**, 102. — 11) Schadensersatzpflicht im Falle der gefährlichen Aufstellung eines Gegenstandes an einer öffentlichen Straße, durch dessen Umfallen Vorübergehende beschädigt sind. **59**, 206. — 12) Rechtsgültigkeit einer Baupolizeiverordnung, die die Errichtung von Fabrikgebäuden an bestimmten Straßen untersagt. (P.) **60**, 328.

Straßenanlage. 1) Keine Anrechnung der dem Restgrundstück aus

dem Unternehmen erwachsenden allgemeinen Vorteile auf dessen Minderwert in den Fällen der Teilenteignung zum Zwecke neuer Straßenanlagen. (P.) **57**, 247. — 2) Im übrigen s. Straße und Syst. Reg. § 179b S. 150.

Straßenanlieger. S. Straße. Anlieger.

Straßenanliegerbeiträge. 1) Wieweit ist der Rechtsweg gegen die Heranziehung zu Straßenanliegerbeiträgen (§ 15 PrFluchtlinienG) zulässig? **56**, 398, 400. — 2) Entsteht die Verpflichtung zu bestimmten Straßenanliegerbeiträgen schon mit der entsprechenden, dinglichen Belastung der Grundstücke oder erst mit der Veranlagung der Beiträge? (P.) **56**, 398. — 3) Wem ist der Veranlagungsbeschluß zuzustellen, insbesondere im Konkurse? (P.) **56**, 399.

Straßenbahn. 1) Hat der Unternehmer der späteren elektrischen Anlage die Kosten für die Unterhaltung der Schutzeinrichtungen an der älteren Anlage zu tragen? **52**, 63. — 2) Kann, wenn jemand infolge eines als Kind erlittenen Straßenbahnunfalls mit einem Gebrechen behaftet ist, seinem späteren Anspruche wegen geminderter Erwerbsunfähigkeit gegenüber der Bahnunternehmer einwenden, daß der Verunglückte einen anderen Beruf hätte ergreifen sollen? **53**, 49. — 3) Kann dem Vater eines infolge eigener Unvorsichtigkeit durch einen Straßenbahnwagen verletzten Kindes Ersatz der Heilungskosten vom Bahnunternehmer verweigert werden, weil er durch Vernachlässigung seiner Aufsichtspflicht den Unfall verschuldet habe? **53**, 313. — 4) Haben die dem Unternehmer einer Straßenbahn zugunsten der Telegraphenverwaltung auferlegten, im Einverständnis der Beteiligten getroffenen Bedingungen die rechtliche Bedeutung eines Vertrages? **54**, 187. — 5) Kann das unvorsichtige Verhalten eines Kindes unter sieben Jahren als höhere Gewalt im Sinne des HaftpflG angesehen werden? **54**, 406. — 6) Kann bei Beschädigung eines Kindes unter sieben Jahren dessen eigenes Verschulden in Betracht kommen? **54**, 407. — 7) Ist der Vertrag über die Benutzung städtischer Straßen zum Betriebe von Straßenbahnen ein Mietvertrag? **55**, 302. — 8) Inwieweit kommt in den Fällen des HaftpflG bei Anwendung des § 254 BGB mitwirkendes Verschulden eines Angestellten des Unternehmers in Betracht? **56**, 156. — 9) Wieweit ist beim Betriebe einer Straßenbahn auf die mögliche Gefährdung der auf der Straße sich bewegenden Menschen Rücksicht zu nehmen? **56**, 156. — 10) Liegt ein Unfall beim Betriebe einer elektrischen Straßenbahn vor, wenn während des Ruhens des Wagenverkehrs und der Vornahme von Ausbesserungen an der Oberleitung ein Mensch durch den elektrischen Strom eines herabhängenden Drahtes verletzt wird? **56**, 266. — 11) Kann das von einer Aufbewahrungshalle für die Wagen einer elektrischen Straßenbahn ausgehende Geräusch als ortsüblich im Sinne des § 906 BGB gelten? **57**, 224.

Straßenbahnfahrer. Mitwirkendes Verschulden eines Straßenbahnfahrers bei Anwendung des § 254 BGB im Falle eines Straßenbahnunfalls. **56**, 156.

Straßenfluchtlinie. S. Syst. Reg. § 179b S. 150.

Straßenreinigungspflicht. Wirksamkeit einer Observanz, wonach die Straßenreinigungspflicht an Stelle der Gemeinde den Anliegern obliegt. Zeitdauer der Observanzbildung. Wird sie durch Polizeiverordnungen gehindert, die die Reinigungspflicht der Anlieger aussprechen? (P.) **52,** 425.

Streik. S. Ausstand.

Streitgegenstand. 1) Vorhandensein eines einzigen Streitgegenstandes bei wechselseitig eingelegten Rechtsmitteln. **57,** 309. — 2) Wert des Streitgegenstandes. S. Syst. Reg. § 299 S. 197.

Streitgenossen. Streitgenossenschaft. S. Syst. Reg. § 297a S. 202.

Streitige Sache. 1) Welche Bedeutung hat bei einer vor dem 1. Januar 1900 angestellten Klage auf Herausgabe einer Sache, die bisher im Sondereigentum stand, aber nach dem BGB wesentlicher Bestandteil einer andern Sache ist, die Rechtshängigkeit gegenüber dem durch das Inkrafttreten des BGB erfolgten Eigentumswechsel? **56,** 244. — 2) Kann gegen die unter Nr. 1 bezeichnete Klage eingewendet werden, daß während des Prozesses die Sache nebst dem Hauptgegenstande in einem vom verklagten Konkursverwalter beantragten Zwangsversteigerungsverfahren einem Dritten zugeschlagen worden ist? **56,** 243.

Streitige Schulden. Der ausscheidende Gesellschafter kann wegen streitiger Schulden keine Sicherheitsleistung gemäß § 738 Abs. 1 Satz 3 BGB fordern. **60,** 158.

Streitige Verpflichtung. 1) „Streitige Verpflichtung" im Sinne des § 29 ZPO bei der Wandelung. **52,** 57; **55,** 111; **57,** 13. — 2) Erfüllungsort der streitigen Verpflichtung. S. Erfüllungsort.

Streitverkündung. S. Syst. Reg. § 297c S. 202.

Streitwert. 1) Inwiefern ist gegenüber dem § 9 ZPO die Bemessung des Streitwertes für die Gebührenberechnung durch § 9a Abs. 2 GKG nF geändert werden? **58,** 294. — 2) Im übrigen s. Syst. Reg. § 290 S. 197.

Strom. Irrevisibilität einer Rechtsnorm, die nur für das Gebiet eines mehrere Bezirke durchfließenden Stromes gilt. **55,** 319.

Stromregulierung. Stromregulierungsarbeiten. Inwieweit ist für die Beeinträchtigung einer auf Privileg beruhenden Fischereiberechtigung an einem öffentlichen Flusse durch Stromregulierungen (Stromregulierungsarbeiten) vom Fiskus Ersatz zu leisten? (P.) **54,** 265.

Stückzinsen. Gehören bei der Versteuerung inländischer Aktien nach Tarifst. 1b RStempG auch die Stückzinsen, die der Zeichner zu zahlen hat, zum Ausgabebetrage? **55,** 43.

Stundung. 1) Bei der Bürgschaft kann die Stundung nicht auf die Person des Hauptschuldners beschränkt werden. **56,** 312. — 2) Bewilligung der Stundung unter dem Vorbehalt, daß die gegen den Bürgen bereits erhobene Klage ihren Fortgang nehmen soll. **56,** 311. — 3) Gänzliche Unwirksamkeit einer unter Ausschluß des Bürgen auf die Person des Hauptschuldners beschränkten Stundung. **56,** 313. — 4) Welche Wirkung hat ein zwischen dem Gläubiger und dem Haupt-

schuldner geschlossener Stundungsvertrag auf die Verpflichtungen des Bürgen? **56**, 312; **59**, 223.

Subalternbeamte. Die §§ 14, 15 des MilAnwärterG v. 21. Juli 1892 beziehen sich nicht nur auf Unter-, sondern auch auf Subalternbeamte. **57**, 129.

Subhastation. S. Syst. Reg. § 351 cI (Zwangsversteigerung) S. 233.

Subjektive Klagenverbindung. S. Syst. Reg. § 297 S. 202.

Subjektives Recht. 1) Ortsstatute enthalten kein subjektives, sondern objektives Recht. **51**, 62. — 2) Subjektives Recht im Sinne des § 823 Abs. 1 BGB. S. Sonstiges Recht und Syst. Reg. § 156 (Unerlaubte Handlungen des BGB, § 823 Abs. 1) S. 125, 126.

Substanzteil. S. Bestandteil.

Substituierter Anwalt. S. Unterbevollmächtigter.

Subventionsverträge. S. Eisenbahn-Subventionsverträge.

Sukzession. S. Rechtsnachfolge und (Erbfolge) Syst. Reg. §§ 204ff. S. 158 ff.

Sukzessivlieferung. Sukzessivlieferungsgeschäft. Sukzessivlieferungskauf. 1) Kann beim Sukzessivlieferungskauf der Käufer, dem das Alleinverkaufsrecht für ein bestimmtes Absatzgebiet zugesichert ist, im Falle der Zuwiderhandlung des Verkäufers hiergegen vom Vertrage zurücktreten? **54**, 286. — 2) Genügt beim Gattungskauf mit Sukzessivlieferung zur Leistungsklage auf Abnahme, daß der Verkäufer in der Lage ist, die Ware zu beschaffen und abzuliefern, oder ist Vorhandensein zur Ablieferung bereiter Ware beim Verkäufer erforderlich? **56**, 173. — 3) Berechtigung des Käufers beim Sukzessivlieferungskauf wegen fortdauernd vertragswidriger Beschaffenheit der bisherigen Lieferungen bezüglich des Restes des Vertrages vom § 326 BGB Gebrauch zu machen. **57**, 115. — 4) Wird in dem in Nr. 3 bezeichneten Falle die Berechtigung des Käufers zur Anwendung des § 326 BGB dadurch ausgeschlossen, daß er die bisherigen Lieferungen angenommen und bezahlt hat, sofern er nur die Mängel rechtzeitig gerügt hat? **57**, 115. — 5) Kann beim Sukzessivlieferungsvertrage der Verkäufer im Falle des Spezifikationsverzuges des Käufers Schadensersatz wegen Nichterfüllung auch der noch nicht fälligen Raten verlangen? **58**, 419. — 6) Die Bestimmung in einem Sukzessivlieferungsvertrage „Zahlung am Ende jeder Empfangswoche" ist keine kalendermäßige Bezeichnung im Sinne und mit den Folgen des § 284 Abs. 2 BGB (Verzug des Schuldners ohne Mahnung). **60**, 84.

Surrogationsprinzip. 1) Bedeutung des Surrogationsprinzips, wonach der Versteigerungserlös und ev. die Kaufgelderforderung gegen den Ersteher an die Stelle des Grundstücks tritt. **55**, 223, 264; **60**, 222. — 2) Surrogationsprinzip, wonach an die Stelle des im Gewerkschaftskonkurse veräußerten Bergwerks der Verkaufs- oder Versteigerungserlös tritt. **59**, 255. — 3) Nach heutigem Rechte bedarf es zur Anwendung der Grundsätze über Surrogation einer positiven, sie zulassenden Gesetzesbestimmung. **60**, 223. — 4) Auch für die Rechte,

die auf einem am Grundstücke bestehenden Rechte haften, gilt nach dem ZVG das Surrogationsprinzip. **60**, 224.

Systembezeichnung. Kann eine im Lauf der Zeit zur Systembezeichnung gewordene ursprüngliche Individualbenennung als Beschaffenheitsangabe im Sinne des § 13 WarenZG gelten? **56**, 160.

T

Tagebau. Inwieweit unterliegt der Tagebau auf Eisenerz in Elsaß-Lothringen den bergrechtlichen Vorschriften? **51**, 410.

Tagegelder. S. Reisekosten.

Talons. S. Wertpapiere.

Tanz. Kann eine durch eine ungeschickte Bewegung beim Tanzen verursachte Muskelverletzung als ein Unfall im Sinne der Bedingungen einer Unfallversicherung angesehen werden? **55**, 408.

Tarif des Reichsstempelgesetzes s. Syst. Reg. § 375 cI S. 254, des PrStempelgesetzes § 375 cII S. 256 ff.

Tatbestand. 1) Erfordernisse des Tatbestandes des Berufungsurteils. **55**, 412. — 2) Unzulässigkeit der Bezugnahme im Tatbestande eines Urteils auf den sog. „Tatbestand" eines früheren Beweisbeschlusses. **56**, 29. — 3) Zulässigkeit der Bezugnahme im Tatbestande eines Urteils auf den Tatbestand eines früheren, in derselben Instanz erlassenen Zwischen- oder Teilurteils. **56**, 30; **57**, 150.

Täter. S. Jugendlicher Täter.

Tatsächliche Angabe (§ 1 UnlWG). S. Angabe tatsächlicher Art.

Tausch. S. Syst. Reg. § 138 (Tausch) S. 113.

Täuschung. 1) Kann der Inhalt eines Wortzeichens die Gefahr einer Täuschung begründen, weil in den beteiligten Verkehrskreisen unter derselben Wortbezeichnung eine gewisse Ware von bestimmter Herkunft, besonderer Güte und besonderem Preise verstanden wird? **55**, 34. — 2) S. Arglistige Täuschung.

Taxierte Polize. S. Polize.

Techniker. S. Gewerbeunternehmer. Wettbewerbsverbot.

Technischer Betriebsleiter. S. Betriebsleiter.

Teil. 1) Begriff des Teiles eines Gebäudes im § 836 BGB. **52**, 286. — 2) Hölzerne Fensterläden als Teile eines Hauses im Sinne des § 836 BGB. **60**, 422.

Teilabtretung. S. Syst. Reg. § 120 (Abtretung Nr. 17) S. 98.

Teilbetrag einer öffentlichen Anleihe. S. Bankkonsortium.

Teilhaber. S. Gemeinschaft. Gesellschafter.

Teilenteignung. (P) 1) Keine Anrechnung der für das Restgrundstück erwachsenden Vorteile auf die Entschädigung für den enteigneten Teil. **57**, 245. — 2) Sind auf den Minderwert des Restgrundstücks die diesem aus dem Unternehmen erwachsenden allgemeinen Vorteile anzurechnen, insbesondere in den Fällen neuer Straßenanlagen? **57**, 245. — 3) Ist bei der Teilenteignung die Entschädigung als Bauland nach dem Durchschnittswert des Quadratmeters oder nach

dem Verhältnis des Wertes des ganzen Grundstücks zum Werte des Restes zu berechnen? **53**, 194. — 4) Kann der Eigentümer eines Hauses, das durch eine von der Straßenfluchtlinie verschiedene Baufluchtlinie durchschnitten wird, nach Freilegung des Grundstücks bis zur Baufluchtlinie von der Gemeinde die Übernahme des stehengebliebenen Teiles des Gebäudes verlangen? **57**, 179. — 5) Ist nach Abbruch eines von einer Straßenfluchtlinie betroffenen Gebäudes und Errichtung eines Neubaues in der neuen Fluchtlinie außer der entzogenen Bodenfläche auch der Minderwert des neuen Gebäudes zu vergüten? **57**, 215.

Teilhypothek. 1) Inwieweit wird eine Höchstbetragshypothek Eigentümergrundschuld? **51**, 117. — 2) Anspruch des Eigentümers gegen den Hypothekengläubiger auf Mitwirkung zur Herstellung eines Teilhypothekenbriefes über den zur Eigentümergrundschuld gewordenen Teil der Hypothek. **59**, 318. — 3) Wie ist das zur wirksamen Pfändung einer Eigentümerbriefhypothek (Briefgrundschuld) notwendige Erfordernis der Übergabe oder Wegnahme des Briefes bei einer nur zu einem Teil Eigentümerhypothek gewordenen Hypothek zu erfüllen? **59**, 318. — 4) Kann auf die unter dem alten Recht am Anteil eines Miteigentümers bestellten sog. Teilhypotheken des badischen (rheinisch-französischen) Rechts nach dem Inkrafttreten des BGB nach LRS 883 (Art. 883 Code civil) angewandt werden? **60**, 306.

Teilklage. 1) Kann gegen den eingeklagten vom Kläger (nach stillschweigender Aufrechnung) als „jedenfalls übrig bleibenden Rest" bezeichneten Teil einer Forderung aufgerechnet werden? **57**, 97. — 2) Unterbricht die Erhebung einer Teilklage die Verjährung des nicht eingeklagten Restanspruchs? (P.) **60**, 387.

Teilung. 1) Sind Streitigkeiten über die Verteilung des Vermögens einer Gesellschaft mbH unter die Gesellschaft durch Klage eines Gesellschafters gegen die Liquidatoren zum Austrag zu bringen? **59**, 58. — 2) Die bei der Auseinandersetzung einer offenen Handelsgesellschaft erfolgende Zuteilung der zum Gesellschaftsvermögen gehörigen Wertpapiere an die einzelnen Gesellschafter ist ein reichsstempelpflichtiges Anschaffungsgeschäft. **56**, 431. — 3) S. Syst. Reg. § 50 b c S. 64.

Teilungsplan. S. Verteilungsplan.

Teilurteil. S. Syst. Reg. § 323 b (Teilurteil) S. 216.

Teilweise Geltendmachung eines Anspruchs. S. Teilklage.

Teilweise Ungültigkeit. 1) Ein gegen ein Verbotsgesetz verstoßendes Rechtsgeschäft kann in einzelnen Beziehungen gültig, in andern ungültig sein. (G.) **58**, 280. — 2) Ist ein Lizenzvertrag, der für eine über die Patentdauer hinausreichende Zeit abgeschlossen ist, ganz oder teilweise nichtig? **51**, 94.

Telegraphenwesen. S. Syst. Reg. § 171 (Telegraphenwesen) S. 144.

Termin. Terminsbestimmung. Terminsnote. 1) Kein Unterschied zwischen Ladung zum Termin und Ladung zur mündlichen Verhandlung. **55**, 22, 307. — 2) Kann nach wirkungsloser Berufungseinlegung dieselbe Terminsbestimmung zu einer neuen Berufungs-

einlegung verwendet werden? 55, 20. — 3) Zulässigkeit der Beschwerde gegen den die beantragte Vorverlegung eines Termins ablehnenden Beschluß. 55, 100. — 4) Ungültigkeit der Berufungseinlegung wegen unrichtiger Angabe des Terminstages in der dem Berufungsbeklagten zugestellten Abschrift der Berufungsschrift. 55, 306. — 5) Heilt im Falle der Nr. 4 das Erscheinen des Berufungsbeklagten im richtigen Termin den Mangel der Ungültigkeit der Ladung und Zustellung? 55, 309. — 6) Unter welcher Voraussetzung kann der Fiskus von einem Richter Ersatz der Kosten auswärtiger Termine (Lokaltermine) bzw. Rückerstattung der hiefür gezahlten Bezüge beanspruchen? 56, 338, 357. — 7) Wann ist im Sinne des § 219 Abs. 1 ZPO die Verhandlung mit einer am Erscheinen an Gerichtsstelle verhinderten Partei erforderlich? 56, 359. — 8) Schadensersatzpflicht des Gerichtsvollziehers, der bei der Zustellung einer Klage dem Beklagten eine Abschrift derselben übergeben hat, auf welche die Terminsbestimmung nicht übertragen war. 51, 260. — 9) Haftet in dem in Nr. 8 bezeichneten Falle der Gerichtsvollzieher bei bloßer Fahrlässigkeit nur subsidär, wenn der mitschuldige Gerichtsschreiber schon rechtskräftig zum Schadensersatz verurteilt ist? 51, 262.

Termingeschäfte. Terminhandel. S. Börsentermingeschäfte. Börsenterminhandel.

Testament. Testamentserrichtung. Ungültigkeit und Anfechtung. Inhalt und Auslegung der Testamente. Testamentarische Erbfolge. S. Syst. Reg. § 204 S. 158.

Testamentsvollstrecker. S. Syst. Reg. § 205 (Testamentsvollstrecker) S. 159.

Text. Die Schriftform (§ 126 BGB) erfordert nicht, daß der Text der Erklärung vom Aussteller geschrieben und die Unterschrift erst unter den fertigen Text gesetzt werde. Die Niederschrift des Textes kann der Unterschrift zeitlich nachfolgen. 57, 67.

Theaterbesucher. S. Theaterunternehmer.

Theaterunternehmer. 1) Haftet der Theaterunternehmer nach § 278 BGB für den durch Verschulden eines Schauspielers (Artisten) bei Ausführung der Vorstellung einem Besucher zugefügten Schaden? 59, 22. — 2) Worin besteht die Leistung des Theaterunternehmers und die Erfüllung seiner Schuldverbindlichkeit gegenüber dem Besucher? 59, 23. — 3) Anrechnung, im Falle ungerechtfertigter Entlassung nur dessen, was der Schauspieler mit dem dem Theaterunternehmer zur Verfügung zu stellenden Teile seiner Arbeitskraft anderweit erworben hat. 58, 404. — 4) Hat im Falle ungerechtfertigter Entlassung die Anrechnung des anderweitigen Erwerbes des Schauspielers auf die Vergütung für die ganze Vertragsdauer oder nur auf die Vergütung für denjenigen Zeitabschnitt zu erfolgen, in welchem der anderweitige Erwerb gemacht wurde? 58, 402.

Tier. Tierhalter. Tierschaden. 1) Finden die §§ 254 und 846 BGB auch im Falle des § 833 BGB Anwendung? 51, 275. — 2) Findet bei der Frage des eigenen Verschuldens einer durch ein Tier getöteten

oder verletzten jugendlichen Person § 828 Abs. 2 BGB entsprechende Anwendung? **51**, 276. — 3) Wer „hält" im Sinne des § 833 BGB ein Tier? **52**, 117. — 4) Haftung des Eisenbahnunternehmers gegenüber dem Tierhalter für den ganzen Schaden, den ein durch einen vorüberfahrenden Bahnzug scheu gewordenes Pferd angerichtet hat. **53**, 116. — 5) Bedeutung des Wortes „durch ein Tier" im § 833 BGB. **54**, 73, 408; **60**, 68. — 6) Schließt höhere Gewalt die Haftung des Tierhalters aus? **54**, 408. — 7) Kann gegenüber dem verletzten Kinde sich der Tierhalter auf ein Verschulden des Vaters (Vernachlässigung seiner Aufsichtspflicht) berufen? **54**, 410. — 8) Ist Halter eines preußischen Gendarmeriepferdes im Sinne des § 833 BGB der Staat oder der Gendarm? **55**, 164. — 9) Verhältnis mehrerer für einen Schaden verantwortlicher Personen zueinander, wenn die eine nach § 833 BGB, die andere nach § 1 HaftpflG schadensersatzpflichtig ist. **58**, 334. — 10) Ist die Haftung des Tierhalters (§ 833 BGB) ausgeschlossen, wenn die Verletzung bei Vornahme von Verrichtungen an und mit dem Tiere erfolgt ist, zu denen sich der Verletzte dem Tierhalter vertragsmäßig verpflichtet hatte (Trainer)? Anwendung des § 254 BGB? **58**, 410. — 11) Welche Bedeutung hat es, wenn ein äußeres Ereignis auf den Körper oder die Sinne des Tieres eingewirkt und hierdurch Anlaß zur Schadenszufügung gegeben hat? **54**, 73, 407; **60**, 66. — 12) Keine Voraussetzung für die Haftung des Tierhalters nach § 833 BGB ist ein Fehler des Tieres oder ein Widerspruch seines Verhaltens mit der allgemeinen Natur seiner Gattung. **60**, 70. — 13) Viehmängel. § 487 Abs. 1 BGB schließt nicht aus, daß beim Fehlen zugesicherter Eigenschaften als Schadensersatz wegen Nichterfüllung der Minderwert beansprucht werden kann, den das Tier deswegen hat. **60**, 234. — 14) Die Haftung aus § 833 BGB ist im Sinne des BGB eine solche aus unerlaubter Handlung. **60**, 315. — 15) Mehrere Tierhalter haften dem Verletzten als Gesamtschuldner. **60**, 315. — 16) Der Tierhalter haftet neben dem nach § 834 BGB Aufsichtspflichtigen dem Verletzten als Gesamtschuldner. **60**, 315.

Tilgung. Beweislast für die Anrechnung der Zahlung bei dem behaupteten Vorhandensein mehrerer Forderungen. **55**, 413.

Tilgungszuschläge. Müssen bei der Eintragung der Hypothek über ein Tilgungs(Amortisations)darlehn die Tilgungszuschläge zu den Zinsen auf Antrag in das Grundbuch eingetragen werden? **54**, 88.

Tisch und Bett. 1) Wenn nach bisherigem Recht die zeitweilige Trennung von Tisch und Bett wegen längeren Getrenntlebens der Ehegatten versagt werden kann, darf die Zeit des Getrenntlebens nach dem 1. Januar 1900 nicht mit berücksichtigt werden. **52**, 225. — 2) Deutsche Gerichte dürfen auch zwischen Eheleuten fremder Staatsangehörigkeit nicht auf beständige Trennung von Tisch und Bett erkennen. **55**, 345.

Titel. S. Vollstreckbare Titel.

Tod. 1) Ist bei der Versicherung auf den Todesfall der von dem Ver-

sicherungsnehmer mit dem Versicherer über das Bestehen des Versicherungsvertrages geführte Rechtsstreit nach dem Tode des Versicherungsnehmers von dessen Erben oder von dem Dritten, zu dessen Gunsten der Versicherungsvertrag geschlossen ist, fortzusetzen? **54**, 95. — 2) Hindert der Tod des Schwurpflichtigen die Ergreifung der Berufung oder Revision gegen das bedingte Urteil? **55**, 18. — 3) Wie ist nach dem Tode des Akzeptanten der Wechselprotest mangels Zahlung aufzunehmen? **58**, 48. — 4) Auch nach dem Tode des Verpfänders kann durch Ausfüllung eines von ihm unterschriebenen und hingegebenen Verpfändungsblanketts vom Pfandnehmer eine wirksame Pfandurkunde hergestellt werden. **58**, 172. — 5) Unter welchen Voraussetzungen ist der Tod des Geschäftsinhabers für dessen Erben ein wichtiger Grund zur Entlassung der Angestellten? **58**, 257.

Todeserklärung. 1) Die Ehefrau des für tot Erklärten gilt mit dem in der Todeserklärung festgestellten Zeitpunkt seines Todes als Witwe und das nachher von ihr geborene Kind als unehelich. **60**, 198. — 2) § 1348 BGB enthält gegenüber § 18 BGB nicht eine Ausnahmebestimmung des Inhalts, daß die Ehe des für tot Erklärten bis zur Wiederverheiratung des anderen Teiles als fortbestehend zu gelten hat. **60**, 199.

Tötung. Ansprüche Dritter aus der Tötung nach den §§ 844, 845 BGB. 1) Die Ansprüche der nach den §§ 844, 845 BGB ersatzberechtigten Personen sind selbständige, der Verfügung des Verletzten entzogene Schadensersatzansprüche. **55**, 30, 31. — 2) Anwendung des § 254 BGB auf das mitwirkende Verschulden der nach den §§ 844 und 845 BGB ersatzberechtigten Personen. **55**, 31.

Tradition. S. Übertragung.

Trainer. S. Tierhalter (Nr. 10).

Transportunternehmer. 1) Der Rechtszwang zur Eingehung eines Transportvertrages richtet sich nach dem Recht des Ortes, von dem aus der Transportunternehmer seine Frachtgeschäfte betreibt. Von wo betreibt eine Eisenbahn ihre Frachtgeschäfte? **57**, 145. — 2) Das Schuldverhältnis aus der Verletzung der durch Art. 5 des internationalen Übereinkommens über den Eisenbahnfrachtverkehr vom 14. Oktober 1890 den Eisenbahnen auferlegten Transportpflicht ist eine deliktsähnliche Obligation. Welches Recht kommt zur Anwendung? **57**, 145.

Transportvertrag. 1) Handelsrecht S. Syst. Reg. §§ 257 ff. S. 181. — 2) Seerecht § 261 (Seefracht) S. 183.

Trassant. S. Syst. Reg. § 268 S. 268.

Trassat. Bedeutung der unrichtigen Angabe der Adresse des Bezogenen beim Wechsel. **60**, 430.

Tratte. S. Syst. Reg. §§ 267 ff. S. 185.

Trennung der Ehe. 1) Trennung von Tisch und Bett. S. Tisch und Bett. — 2) Trennung des Ehebandes. S. Ehescheidung.

Trennung der Verhandlung. S. Aufrechnungseinrede. Revisionsgrund.

Trennungsgrund. S. Ehescheidung.

Treppen. Erstreckt sich die Anzeigepflicht des Mieters aus § 545 BGB auch auf die der gemeinsamen Benutzung dienenden Treppen des Mietshauses? **59**, 162.

Treu und Glauben. 1) Handelt derjenige gegen Treu und Glauben, der den Eintritt einer Potestativbedingung, von der seine Verbindlichkeit abhängt, in der Absicht verhindert, sich die Vorteile aus dem Geschäfte in anderer Weise zu sichern? **53**, 260. — 2) Die Berufung auf die Ungültigkeit einer eigenen Willenserklärung wegen Mangels der gesetzlichen Form sowie deren Nichterfüllung und Nichtbeachtung verstößt nicht gegen Treu und Glauben. **52**, 5; **58**, 218. — 3) Der Käufer, der den Weiterverkauf der wegen Mängel zur Verfügung gestellten Sache dem Verkäufer verschwiegen hat, kann nach den Grundsätzen von Treu und Glauben Ansprüche und Einwände wegen nicht vertragsmäßiger Lieferung nicht mehr geltend machen. **54**, 82. — 4) Vertragsabschluß durch Stillschweigen auf ein Vertragsanerbieten. Verstößt die Berufung des Stillschweigenden darauf, daß er von dem ihm zugegangenen schriftlichen Vertragsanerbieten keine Kenntnis genommen habe, gegen Treu und Glauben? **54**, 182. — 5) Der Erbe aus einem unwiderruflich gewordenen korrespektiven Testament kann nach den Grundsätzen von Treu und Glauben die Herausgabe des durch fraudulöse Schenkungen des zuletzt verstorbenen Testators Empfangenen von dem Beschenkten verlangen. **58**, 66. — 6) Der Käufer muß nach den Grundsätzen von Treu und Glauben dem Verkäufer, soweit er mit dem Inhalt seines Bestätigungsschreibens nicht einverstanden ist, dies bei Vermeidung der Annahme der Zustimmung mitteilen. **58**, 70. — 7) Es verletzt Treu und Glauben, wenn das Akzept einer offenen Handelsgesellschaft, dessen Verfalltag in blanco gelassen ist, vom Nehmer nach Eintragung der Auflösung der Gesellschaft in das Handelsregister mit einem nach Ablauf der Verjährungsfrist des Art. 146 HGB aF (§ 159 aF) liegenden Verfalltage ausgefüllt wird. **58**, 189. — 8) Es würde gegen Treu und Glauben verstoßen, wenn der Käufer, der das als fehlerhaft erkannte Grundstück vorbehaltlos angenommen hat, hinterher Gewährleistungsansprüche erheben wollte. **58**, 264. — 9) Wer aus eigenem Verschulden zum Nachteile eines anderen einen Vorteil herleiten will, handelt gegen Treu und Glauben. **58**, 409. 10) Die Sicherheitsabtretung begründet ein Treuverhältnis zwischen Zedenten und Zessionar. Die Pflichten des Zessionars, insbesondere desjenigen einer Hypothekenforderung, dem Zedenten gegenüber bestimmen sich nach Treu und Glauben. **59**, 191. — 11) Die Verpflichtung des Bürgen, im Interesse des Hauptschuldners vorhandene Einwendungen gegen die Forderung des Gläubigers geltend zu machen, regelt sich nach den Grundsätzen von Treu und Glauben. **59**, 209. — 12) Kann in der Verweigerung der Anwendung von Heilmitteln (Ablehnung ärztlicher Anstaltsbehandlung) seitens eines durch einen Unfall Verletzten dem Entschädigungspflichtigen gegenüber ein Verstoß gegen Treu und Glauben liegen? **60**, 152. — 13) Der Verkäufer, der gegenüber der Aufrechnung des Käufers mit Forderungen aus

einem Betruge des Verkäufers sich auf den vertraglichen Ausschluß jeder Aufrechnung beruft, handelt gegen Treu und Glauben. **60**, 296.

Trockener Wechsel. S. Syst. Reg. § 281 S. 190.

Tropen. Zusicherung einer bestimmten Art der Konservierung der Ware bei Versendung in die Tropen als Zusicherung einer Eigenschaft der Ware. **59**, 123.

Tropendienstunfähigkeit. Hat ein in einem Schutzgebiet etatsmäßig angestellt gewesener, aber tropendienstunfähig gewordener Landesbeamter, der auf Aufforderung des Auswärtigen Amtes wieder in den Dienst seines Heimatstaates zurückgetreten ist, Anspruch auf das durch sein jetziges Gehalt nicht gedeckte Diensteinkommen des Schutzgebietamtes? **54**, 113.

Trügerischer Inhalt eines Wertzeichens. S. Täuschung.

Ü

Überbau. 1) Ein Überbau im Sinne des § 912 BGB kann sich über ein ganzes Nachbargrundstück erstrecken. **52**, 16. — 2) Können Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit beim Überbau auch dann verneint werden, wenn der Bauende die Grenze wissentlich überschritten hat? **52**, 17.

Übereinkommen, internationales, über den Eisenbahnfrachtverkehr. Siehe Internationales Übereinkommen.

Übereinkunft, internationale, zum Schutz des gewerblichen Eigentums. S. Gewerblicher Rechtsschutz.

Übergabe. Wann liegt „Übergabe" eines Baues vor? **57**, 381.

Übergang der Gefahr. S. Gefahr.

Übergang von Rechten. 1) Örtliches Recht für die Frage, ob auf den Bürgen durch Befriedigung des Gläubigers dessen Anspruch gegen den Hauptschuldner übergeht. (G.) **54**, 316. — 2) Geht im Nachlaßkonkurse auf den beschränkt haftenden Erben das Hypotheken(Absonderungs)recht des von ihm aus eigenen Mitteln befriedigten Nachlaßgläubigers über? **55**, 161. — 3) In welchem Zeitpunkt geht der Entschädigungsanspruch der nach den Reichsunfallversicherungsgesetzen versicherten Personen gegen Dritte auf die Berufsgenossenschaft über? **60**, 200; **55**, 385. — 4) Schutz des gutgläubigen Dritten, der sich mit dem Verletzten verglichen oder an ihn gezahlt hat, gegenüber der Berufsgenossenschaft als gesetzlicher Zessionarin. **60**, 201. — 5) In welchem Zeitpunkt geht der Anspruch eines verletzten, fürsorgeberechtigten Beamten gegen den entschädigungspflichtigen Dritten auf den Staat über? **60**, 213. — 6) Gibt es Fälle, in denen der verletzte, fürsorgeberechtigte Beamte in die auf den Staat übergegangenen Gläubigerrechte gegen den entschädigungspflichtigen Dritten wieder eintritt? **60**, 214. — 7) Hindert der Übergang seines Entschädigungsanspruchs auf den Staat den verletzten, fürsorgeberechtigten Beamten an der Erhebung der Klage gegen den entschädigungspflichtigen Dritten? **60**, 214.

Übergehung. 1) Kann ein im erstinstanzlichen Urteil übergangener Anspruch in der Berufungsinstanz durch Erweiterung des Klagantrages von neuem geltend gemacht werden? **59**, 129. — 2) Anfechtung

eines Testaments auf Grund des § 2079 BGB wegen Übergehung des durch Eingehung der Ehe nach der Testamentserrichtung pflichtteilsberechtigt gewordenen zweiten Ehegatten. **59**, 60. — 3) Welche Ansprüche hat ein bei Feststellung des geringsten Gebots versehentlich übergangener Hypothekengläubiger gegen die ihm nachstehenden, bei Feststellung des geringsten Gebots berücksichtigten Forderungen? **59**, 266.

Überlebender Ehegatte. 1) Anfechtung fraudulöser Schenkungen des überlebenden Ehegatten nach dessen Tode durch den in einem unwiderruflich gewordenen, korrespektiven Testamente zum Erben eingesetzten Dritten. **58**, 64. — 2) Wie wird beim Bestehen der westfälischen Gütergemeinschaft der nach Inkraftreten des BGB zuerst versterbende Ehegatte beerbt? **60**, 165. — 3) Anfechtung einer letztwilligen Verfügung wegen Übergehung des erst nachher pflichtteilsberechtigt gewordenen zweiten Ehegatten. **59**, 60.

Übernahme von Aktien. Begriff der „Übernahme" von Aktien im Sinne des RStempG v. 14. Juni 1900 (Tarifst. 4a 4 Abs. 2). **52**, 324.

Übernahme von Vermögensgegenständen durch eine Aktiengesellschaft. Die Überlassung eines einheitlichen Ganzen durch eine Aktiengesellschaft gegen Gewährung teils von Aktien (Sacheinlage), teils von Geld (Übernahme) unterliegt auch bezüglich des letzteren Teiles dem Einbringungs-, nicht dem Kaufstempel des PrStempG. **51**, 386.

Übernahme eines Handelsgeschäftes. 1) Hat derjenige bisherige Gesellschafter einer aufgelösten offenen Handelsgesellschaft, der deren Geschäft mit Aktiven und Passiven übernommen hat, Anspruch auf Aushändigung der unter der gelöschten Firma der früheren Gesellschaft noch eingehenden Postsendungen? **55**, 121. — 2) Was ist im § 25 HGB unter den „im Betriebe des Geschäfts begründeten Verbindlichkeiten" und „Geschäftsverbindlichkeiten" zu verstehen? Fällt darunter auch die Verpflichtung zur Änderung der Firma? **58**, 21. — 3) Wer ein Handelsgeschäft nebst Firma vom Konkursverwalter erworben hat, haftet nicht den Konkursgläubigern gemäß § 25 HGB für die Geschäftsschulden. **58**, 167. — 4) Umfaßt die Übernahme des Geschäfts einer offenen Handelsgesellschaft auch das Recht auf Ausnutzung ihrer Handelsbeziehungen (der sogen. Chancen)? **55**, 125. — 5) Nimmt, wenn eine aus zwei Personen bestehende Kommanditgesellschaft durch Ausscheiden eines Gesellschafters sich auflöst und der andere das Geschäft mit Aktiven und Passiven übernimmt, der erstere am Gewinn und Verlust der zur Zeit seines Ausscheidens noch schwebenden Geschäfte teil? **56**, 16.

Übernahme von Hypothekenschulden in partem pretii und von sonstigen Schulden. S. Syst. Reg. § 123 (Schuldübernahme) S. 100.

Überschreitung der Amtsbefugnisse. S. Syst. Reg. § 158 (Verschulden der Beamten) S. 132.

Überseeischer Bestimmungsort. Wonach ist die Rechtzeitigkeit der Untersuchung der Ware am überseeischen Bestimmungsort zu beurteilen? **59**, 124.

Übertragbarkeit. 1) In der Regel können auch Forderungen aus gegenseitigen Verträgen übertragen werden. **51**, 171. — 2) Zulässigkeit

der Abtretung künftiger, nur als möglich vorausgesetzter Forderungen. **55**, 334; **58**, 72. — 3) Der Anspruch auf Erwerb eines dinglichen Rechts ist in dem Sinne übertragbar, daß es dem Zessionar zu bestellen ist. **59**, 295. — 4) Nicht übertragbar sind a) der Anspruch auf Rechnungslegung aus einem Gesellschaftsverhältnisse. **52**, 36; b) die von öffentlichen Pfandleihern in ihrem Geschäftsbetriebe erworbenen Darlehnsforderungen. **58**, 71; c) der Anspruch des Konkursverwalters einer Genossenschaft mbH gegen einen Genossen auf dessen nach der Vorschußberechnung zu leistenden Beitrag. **59**, 67. — 5) Der Anspruch auf Grundbuchberichtigung durch Eintragung eines bestehenden dinglichen Rechts ist nicht dergestalt übertragbar, daß der Zessionar die Eintragung auf seinen eigenen Namen verlangen kann. **59**, 293. — 6) Der Anspruch eines Miterben auf das, was ihm bei der Auseinandersetzung zukommt, ist nicht mit der Wirkung übertragbar, daß der Zessionar an seine Stelle tritt. **60**, 126. — 7) Unterschied zwischen der Übertragung des Anspruchs des Miterben auf das, was ihm bei der Auseinandersetzung zukommt, und der Übertragung seines Anteils am Nachlaß. Stellung des Zessionars im letzteren Falle. **60**, 128.

Übertragung. 1) Steht für die Anwendung der Befreiungsvorschrift Nr. 3 Tarifst. 32 PrStempG die Übertragung der Erwerberrechte aus Veräußerungsgeschäften der Veräußerung gleich? **53**, 287. — 2) Kein Ersatz der Übertragung eines dinglichen Rechts durch Übertragung des Berichtigungsanspruchs. **59**, 293. — 3) Übertragung des Eigentums. Siehe Eigentumsübertragung. — 4) Im übrigen s. Syst. Reg. § 120 (Abtretung) S. 98.

Überwachungspflicht. Inwieweit besteht eine Pflicht zur Überwachung von Beamten bei untergeordneten, einfachen Diensten? **53**, 58.

Überweisung. 1) Kann der Schuldner einer vollstreckbaren Forderung der Erteilung der Vollstreckungsklausel an einen Pfandgläubiger der Forderung, der sich diese hat überweisen lassen, widersprechen, weil sie schon von anderen Gläubigern seines Gläubigers gepfändet sei? **57**, 326. — 2) Kann der Pfändungspfandgläubiger mit der ihm zur „Einziehung" überwiesenen Forderung gegen eine dem Drittschuldner ihm gegenüber zustehende Forderung aufrechnen? **58**, 108.

Üble Nachrede. S. Nachrede. Kreditgefährdung.

Ufer. Uferbesitzer. Ufergrundstück. S. Fluß (b. Privatfluß).

Umgehung des Gesetzes. Ist die Sicherungsübereignung als Umgehung des § 1205 BGB unzulässig? **59**, 146.

Umkehrung der Beweislast. 1) Wird dadurch, daß der Gegner des Beweisführers diesem die Beweisführung schuldhaft unmöglich macht oder wesentlich erschwert, die Beweislast umgekehrt? **60**, 152. — 2) Findet eine Umkehrung der Beweislast bezüglich der Heilung des bei einem Eisenbahnunfall Verletzten statt, wenn dieser es ablehnt, sich einer nach ärztlicher Erfahrung Aussicht auf Heilung oder Besserung bietenden ärztlichen Anstaltsbehandlung zu unterwerfen? **60**, 152.

Umlage. Kann der Konkursverwalter einer Genossenschaft mbH den An-

spruch gegen einen Genossen aus der Vorschußberechnung an einen Dritten abtreten? **59**, 67.

Umschreibung im Grundbuch. S. Syst. Reg. §§ 80, 80* S. 73.

Umwandlung von Hypotheken. 1) Umwandlung der Hypotheken des früheren Rechts in solche des BGB. S. Kautionshypothek und Syst. Reg. § 80* S. 73. — 2) Die formlose Einigung über die Unterschiebung einer anderen Forderung unter eine bestehende Hypothek wird mit der Eintragung der Umwandlung bindend. **60**, 262.

Unanfechtbarkeit. 1) Die Entscheidung der Berufungsinstanz über die vorläufige Vollstreckbarkeit gemäß § 718 Abs. 1 ZPO ist ohne Rücksicht auf die Gründe schlechthin unanfechtbar. **59**, 64. — 2) Das eine Klagänderung verneinende Zwischenurteil ist auch im Falle der Einlegung eines Rechtsmittels gegen das Endurteil unanfechtbar. **53**, 359.

Unbebaubarkeit. Wie ist die Entschädigung des Grundeigentümers zu bestimmen, wenn dem enteigneten Grundstück vor der Herrschaft des FluchtlinienG die Servitut der Unbebaubarkeit auferlegt ist? (P.) **55**, 70.

Unbescholtenheit im Sinne des § 1300 BGB. **52**, 46.

Unbewegliche Sachen. 1) Die Hypothek ist nach BGB keine unbewegliche Sache und gehört nicht zum unbeweglichen Vermögen. **51**, 234. — 2) Die Bahneinheit ist eine unbewegliche Sache im Sinne des PrStempG. **51**, 110. — 3) Wonach bestimmt sich der Begriff der unbeweglichen Sachen im Sinne der Tarifst. 32a PrStempG? **51**, 101; **56**, 408; **59**, 20. — 4) Die vom Pächter nur für die Pachtzeit auf dem Pachtgrundstück errichteten Gebäude sind keine unbeweglichen Sachen (Tarifst. 32a PrStempG). **59**, 20. — 5) Verträge über Bohrungen zu bergbaulichen Zwecken sind Verträge über unbewegliche Sachen im Sinne des Art. 275 HGB aF. **60**, 80.

Uneheliche Kinder. S. Syst. Reg. § 199 (Uneheliche Kinder) S. 157.

Unentgeltliche Verfügung. 1) Inwiefern ist die Zahlung einer fremden Schuld als unentgeltliche Verfügung anfechtbar? **51**, 415. — 2) In der Änderung des bisherigen Güterstandes (gesetzliches Güterrecht, Fahrnisgemeinschaft rc) in den der Gütertrennung liegt keine anfechtbare unentgeltliche Verfügung, wenn nach der Sachlage die Frau gesetzlich Aufhebung der Nutznießung des Mannes verlangen konnte. **57**, 87. — 3) Die Schuldübernahme und die Hypothekbestellung für fremde Schuld sind in der Regel unentgeltliche Verfügungen im Sinne des AnfG. **60**, 264. — 4) Die gegen das Versprechen und in Erwartung einer Gegenleistung erfolgende Schuldübernahme und Hypothekbestellung für fremde Schuld ist eine entgeltliche Leistung und wird durch das Fehlschlagen der Erwartung nicht rückwärts zu einer unentgeltlichen. **60**, 265, 266.

Unerfahrenheit. S. Wucher.

Unerlaubte Handlung. Gerichtsstand. Gerichtsstand der unerlaubten Handlung für die Klagen aus § 1 HaftpflG. **60**, 301.

Unerlaubte Handlung des ALR. S. Syst. Reg. § 156b S. 131.

Unerlaubte Handlungen des BGB. I. Allgemeines. 1) Weiterer Begriff der „unerlaubten Handlungen" im Tit. 25 Abschn. 7 Buch 4

BGB. Auch Fälle außervertraglicher, nicht deliktischer Haftung fallen darunter. **53,** 120; **57,** 55; **58,** 336; **60,** 302, 315. — 2) Eine mit Strafe bedrohte Zuwiderhandlung gegen eine Polizeiverordnung ist im Sinne des BGB eine unerlaubte Handlung. **51,** 123. — 3) Welches Recht ist maßgebend, wenn der Erfolg einer vor dem 1. Januar 1900 begangenen unerlaubten Handlung nach diesem Zeitpunkt eingetreten ist? **52,** 124. — 4) Zulässigkeit der Klage auf Unterlassung, wenn ein unerlaubtes Verhalten des Beklagten im Sinne der §§ 823, 826 BGB vorliegt. **56,** 286; **60,** 2. — 5) Begründet eine abfällige öffentliche Kritik eines sog. Geheimmittels auf Grund der §§ 823, 824, 826 BGB einen Anspruch auf Unterlassung, Unterdrückung der Veröffentlichung und Schadensersatz? **60,** 1. — 6) Der öffentliche Widerruf einer durch eine Zeitungsanzeige begangenen Beleidigung kann nicht im Wege der Zivilklage erzwungen werden. **60,** 16.

II. Die einzelnen unerlaubten Handlungen. §§ 823 ff. BGB. S. Syst. Reg. § 156 a S. 125 ff. — (Hinzuzufügen zu § 823 Abs. 2: § 367 Nr. 14 StGB [Schutz gegen gefährliche Vertiefung] ist ein Schutzgesetz im Sinne des § 823 Abs. 2 BGB. **51,** 178). S. a. § 831 BGB (im Zusammenhange) unter Verschulden anderer.

Unfall. 1) Kann eine durch eine ungeschickte Bewegung beim Tanzen verursachte Muskelverletzung als ein Unfall im Sinne der Bedingungen einer Unfallversicherung angesehen werden? **55,** 408. — 2) Betriebsunfall. S. dieses Wort. — 3) Unfall im Sinne des HaftpflG. S. Syst. Reg. § 169 S. 142. — 4) S. a. Betriebsunfall. Unfallversicherung.

Unfallfürsorgegesetze für Beamte und Personen des Soldatenstandes. S. Syst. Reg. § 375 c S. 262.

Unfallversicherung, private. S. Syst. Reg. § 151 d S. 121. **Reichsunfallversicherung** § 151 c S. 123.

Ungerechter Prozeß. 1) Steht dem wegen Patentverletzung Belangten, der infolge eines der Klage stattgebenden, aber nicht für vorläufig vollstreckbar erklärten, unterinstanzlichen Urteils die Erfindungsbenutzung eingestellt hat, ein Schadensersatzanspruch gegen den schließlich abgewiesenen Kläger zu? **60,** 344. — 2) Im übrigen s. Syst. Reg. § 163 (Ungerechter Prozeß) S. 136.

Ungerechtfertigte Bereicherung. S. Syst. Reg. § 166 (Ungerechtfertigte Bereicherung) S. 137.

Ungültigkeit. 1) Ungültigkeit, keine Nichtigkeit, der reinen Differenzgeschäfte und der erlaubten Börsentermingeschäfte unter Nichteingetragenen. **56,** 21. — 2) Ein gegen ein Verbotsgesetz verstoßendes Rechtsgeschäft kann in einzelnen Beziehungen ungültig, in anderen gültig sein. (G.) **58,** 280.

Unionsvertrag zum Schutz des gewerblichen Eigentums. S. Gewerblicher Rechtsschutz.

Unkenntnis. S. Gebrauchsmuster. Glaube. Kenntnis.

Unlauterer Wettbewerb. S. Syst. Reg. § 177 (Unlauterer Wettbewerb) S. 148.

Unmöglichkeit. 1) Ein Lizenzvertrag, der für eine über die Dauer des Patents hinausreichende Zeit abgeschlossen ist, ist insoweit auf eine unmögliche Leistung gerichtet. Ist er nur teilweise oder ganz nichtig? Schadensersatzpflicht des Patentinhabers. **51,** 94 — 2) Was hat der Verkäufer zu beweisen und zu erklären zur Beseitigung des gegnerischen Vorbringens, daß durch die von ihm unbestritten vorgenommene anderweitige Veräußerung des verkauften Grundstücks für ihn die Erfüllung unmöglich geworden sei? **52,** 95. — 3) Ist das Versprechen der Lieferung von Aktien einer Aktiengesellschaft, die keine Aktienurkunden hat herstellen lassen, das Versprechen einer unmöglichen Leistung? **52,** 423. — 4) Kann der Schuldner zur Vertragsleistung verurteilt werden, obgleich er unter Beweisangebot behauptet, daß sie unmöglich geworden sei, wenn er die Unmöglichkeit zu vertreten hat? **54,** 29. — 5) Unmöglichkeit der Rückgewähr des Kaufgegenstandes für den Wandelungskläger, wenn der Wandelungsbeklagte selbst ihn im Wege der Zwangsversteigerung wieder erlangt hat. **54,** 224. — 6) Im Falle des Verzuges befreit auch unverschuldete Unmöglichkeit den Schuldner nicht. (G.) **55,** 119. — 7) Unter welchen Voraussetzungen bleibt der Käufer wandelungsberechtigt, wenn die Unmöglichkeit der Rückgabe der Sache eingetreten ist, nachdem der Verkäufer in Rücknahmeverzug geraten war. Mitverschulden des Käufers. **56,** 268. — 8) Es liegt im Sinne des § 279 BGB keine Möglichkeit der Leistung mehr vor, wenn die Beschaffung von Gegenständen der fraglichen Gattung so außergewöhnlich schwierig geworden ist, daß sie billigerweise niemandem zugemutet werden kann. **57,** 116. — 9) Bis zu welchem Zeitpunkt hat die vom Käufer verschuldete Unmöglichkeit der Herausgabe der Sache den Ausschluß der Wandelung zur Folge? **59,** 99. — 10) Wird dadurch, daß der Gegner des Beweisführers diesem die Beweisführung schuldhaft unmöglich macht, die Beweislast umgekehrt? **60,** 152.

Unrichtige Beurkundung. S. Beglaubigung. Schiedsmänner.

Unrichtigkeit. 1) Kann eine Auslassung im Urteil eine offenbare Unrichtigkeit desselben im Sinne des § 319 ZPO darstellen? **55,** 281. — 2) Unrichtigkeit tatsächlicher Angaben beim unlauteren Wettbewerb. S. Angabe tatsächlicher Art. — 3) Unrichtigkeit des Grundbuchs. S. Grundbuchberichtigung.

Unterbevollmächtigter. Untervollmacht. 1) Gerichtsstand des Hauptprozesses für die Klagen des für eine Beweisaufnahme bestellten Unterbevollmächtigten wegen seiner Gebühren und Auslagen nach § 34 ZPO. **58,** 110. — 2) Die Kosten des für einen auswärtigen Beweisaufnahmetermin bestellten Unterbevollmächtigten sind, soweit sie die Kosten des Prozeßbevollmächtigten nicht übersteigen, stets erstattungsfähig. **51,** 11.

Unterbrechung des Prozeßverfahrens. 1) Auf die Geltendmachung der Wirkungslosigkeit der während der Unterbrechung vorgenommenen Prozeßhandlungen können die Parteien wirksam ausdrücklich oder stillschweigend verzichten. **51,** 97. — 2) Zu den durch Verzicht der

Parteien (s. Nr. 1) Wirksamkeit erlangenden Prozeßhandlungen gehört die während der Unterbrechung erfolgte Urteilszustellung. **51**, 98. — 3) Im übrigen s. Syst. Reg. § 311 S. 209.

Unterbrechung der Verjährung. S. Syst. Reg. § 11 b² S. 31.

Unterfrachtvertrag. Haftung des Reeders für die Erfüllung des Unterfrachtvertrages. Tragweite des § 662 Abs. 1 HGB. **59**, 113.

Unterhalt. Unterhaltsgewährung. Unterhaltspflicht. 1) Gilt die im § 1579 Abs. 1 Satz 2 BGB für den Fall der Wiederverheiratung vorgesehene Einschränkung der Unterhaltspflicht des geschiedenen, allein für schuldig erklärten Ehegatten auch gegenüber der von ihm vertraglich übernommenen Verpflichtung zur Entrichtung einer bestimmten Unterhaltsrente? **56**, 122. — 2) Eine Gesamtschuld mehrerer gleichzeitig zur Unterhaltsgewährung verpflichteten Personen besteht nach dem BGB nicht. **57**, 75. — 3) Die Vollmacht zur Führung eines Rechtsstreits über Unterhaltsgewährung ermächtigt nicht zur Abgabe und Entgegennahme der Aufforderung nach § 1571 Abs. 2 BGB. **58**, 227. — 4) Im übrigen s. Syst. Reg. § 198 (Unterhaltspflicht der Verwandten) S. 157.

Unterhaltsberechtigte. 1) Die Ansprüche der nach den §§ 844 und 845 BGB ersatzberechtigten dritten Personen sind selbstänge, vom Recht des Verletzten unabhängige Schadensersatzansprüche. **55**, 31. — 2) Der Ersatzanspruch des Unterhaltsberechtigten aus § 844 BGB wird nach § 254 BGB ausgeschlossen oder gemindert, wenn ihm selbst oder dem Getöteten ein Verschulden zur Last fällt. **55**, 32.

Unterhaltung. Unterhaltungspflicht. 1) Kann die Verletzung einer öffentlich-rechtlichen Pflicht zur Unterhaltung eines Weges eine privatrechtliche Haftung begründen? **54**, 59. — 2) Ist die Pflicht zur Unterhaltung einer zur Ausübung einer Grunddienstbarkeit auf dem belasteten Grundstück vorhandenen Anlage eine Reallast, auf die § 91 PrAblösungsG v. 2. März 1850 Anwendung findet? **60**, 88. — 3) Unterhaltung von Kirchengebäuden. S. Kirchenvermögen.

Unterlassung. Unterlassungsklage. 1) Gerichtsstand des Erfüllungsortes für die vertragliche Verpflichtung zu einem Unterlassen. Die Leistung im Sinne des § 269 BGB kann auch in einem Unterlassen bestehen. **51**, 311. — 2) Gibt es nach BGB eine außervertragliche Schadensersatzpflicht für Unterlassungen? **52**, 375. — 3) Daß einer bloßen Unterlassung niemals Kausalität hinsichtlich eines entstandenen Schadens zugeschrieben werden könne, erkennt das BGB nicht an. **52**, 376. — 4) Können Unterlassungen der Mitglieder des Grubenvorstandes als Handlungen derselben außerhalb der Grenzen ihres Auftrages im Sinne des § 126 Abs. 2 PrBergG gelten? **53**, 332. — 5) Können Unterlassungen der Mitglieder des Grubenvorstandes als ein Entgegenhandeln gegen die in § 126 Abs. 2 PrBergG bezeichneten Vorschriften angesehen werden? **53**, 332. — 6) Begründet die im § 7 UnlWG unter Strafe gestellte Anschwärzung, auch wenn sie nicht zu Zwecken des Wettbewerbes erfolgte, einen Anspruch auf Unterlassung? **53**, 400. — 7) Im Falle des § 824 BGB kann auf

Unterlassung der kreditgefährdenden Behauptungen oder sonstigen Maßnahmen geklagt werden. **56**, 286. — 8) Anspruch auf Unterlassung künftiger schädigender Handlungen neben dem Schadensersatzanspruch in den Fällen der §§ 826 und 906 BGB. **57**, 242. — 9) Darf in den Fällen einer auf das UnlWG gestützten Unterlassungsklage bei Beurteilung der Unrichtigkeit einer tatsächlichen Angabe auch der bei nur flüchtigem Lesen hervorgerufene Eindruck berücksichtigt werden? **58**, 129. — 10) Die zur Unterlassungsklage aus § 1 UnlWG berechtigten Verbände zur Förderung gewerblicher Interessen sind zur Erhebung der Unterlassungsklage aus § 826 BGB nicht legitimiert. **58**, 284. — 11) Zulässigkeit der Klage auf Unterlassung, wenn ein unerlaubtes Verhalten des Beklagten im Sinne der §§ 823, 824, 826 BGB vorliegt. **60**, 2. — 12) Auch ein nur objektiv widerrechtlicher Eingriff in ein gesetzlich geschütztes Rechtsgut begründet eine Klage auf Unterlassung. Unzulässigkeit der Berücksichtigung der etwaigen Folgen des Urteils. **60**, 6. — 13) Bei der Zwangsvollstreckung aus einem allgemein auf Unterlassung übermäßiger Immissionen lautendem Urteil hat der Kläger die anzuwendenden Maßregeln selbst im einzelnen anzugeben. **60**, 120. — 14) Erfordert die Unterlassungsklage aus § 12 WarenZG den Nachweis, daß eine Wiederholung der widerrechtlichen Benützung des Zeichens zu besorgen ist? **60**, 154.

Unterlieger. S. Anlieger (Nr. 2).

Untermieter. S. Mieter.

Unternehmer. S. Syst. Reg. § 141 (Werkvertrag) S. 116; § 168 Eisenbahnunternehmer) S. 141; § 179 (Enteignung, Fluchtliniengesetz) S. 149.

Untersagungsklage. 1) Kann mit der Untersagungsklage wegen Benutzung eines fremden Warenzeichens zugleich Rechnungslegung über den erzielten Gewinn vom Beklagten verlangt werden? **58**, 321. — 2) Im übrigen s. Syst. Reg. § 176 (WarenZG) S. 146.

Unterschlagung. Die Unterschlagung der bei der Zwangsvollstreckung eingezogenen Gelder durch den Gerichtsvollzieher ist ein von diesem dem Gläubiger in Ausübung öffentlicher Gewalt zugefügter Schaden. Haftung des Staates hierfür in Elsaß-Lothringen. **56**, 85.

Unterschrift. 1) Die Schriftform (§ 126 BGB) erfordert nicht, daß die Unterschrift erst unter den fertigen Text der Erklärung gesetzt werde. Die Niederschrift des Textes kann der Unterschrift des Ausstellers auch zeitlich nachfolgen (Blankounterschrift). **57**, 67. — 2) Die Unterschrift ist im BGB die für eine bestimmte Stelle der Urkunde vorgesehene Namensschrift. **57**, 69. — 3) Darf die Feststellung der Vorlesung, Genehmigung und Unterschrift eines Protokolls mit dem Vermerk v. g. u. geschehen? (FGG § 177 Abs. 1). **53**, 151. — 4) Eine eigenhändige Namensunterschrift (§ 126 BGB) ist nicht vorhanden, wenn derjenige, der durch die Unterschrift verpflichtet werden soll, sich zu ihrer Niederschrift der mechanischen Hilfe eines anderen bedient. **58**, 387. — 5) S. a. Beglaubigung. Eigenhändiges Testament.

Untersuchung der Ware. 1) Muß im Falle des § 377 Abs. 5 HGB das arglistige Verschweigen der Mängel für die Unterlassung der rechtzeitigen Untersuchung der Ware kausal gewesen sein? **55,** 210. — 2) Untersuchungspflicht bei dem Handel mit Konserven in verlöteten Dosen. **57,** 8. — 3) Begründet schon allein die Kenntnis des Verkäufers davon, daß die Ware zum Weiterverkauf in der Originalverpackung bestimmt ist, die Annahme eines Übereinkommens, daß die Untersuchung später stattfinde? **57,** 11. — 4) Umfang der Untersuchungspflicht aus § 377 Abs. 1 HGB beim Kaufe einer alten, ausgebesserten Lokomobile zum Selbstgebrauch. **59,** 75. — 5) Wonach ist die Rechtzeitigkeit der Untersuchung am überseeischen Bestimmungsort zu beurteilen? **59,** 124. — 6) Der Begriff der ordnungsmäßigen Untersuchung und des ordnungsmäßigen Geschäftsganges im Sinne des § 377 HGB bestimmt sich nach objektiven Regeln. **59,** 45, 125.

Untersuchungsrichter. Haftet der Untersuchungsrichter für einen auf Grund der StPO vorgenommene, formell gesetzliche Amtshandlung aus schuldhafter Pflichtverletzung dem Fiskus auf Ersatz der Kosten, weil sie nicht sachdienlich oder zweckmäßig war? (P.) **56,** 345.

Untervollmacht. S. Unterbevollmächtigter.

Unterzeichnung. S. Unterschrift.

Unvermögen. 1) Beim Gattungskauf hat der Verkäufer sein durch Zufall verursachtes Unvermögen zur Leistung trotz Abnahmeverzuges des Käufers zu vertreten, sofern nicht die Voraussetzungen des § 300 Abs. 2 BGB vorliegen. **57,** 403. — 2) Kann im Falle des Abnahmeverzuges der vertragstreue Teil unter Umständen sich durch vorsätzliche Herbeiführung des Unvermögens zu Leistung von seiner Leistungspflicht befreien? **60,** 162.

Unvollständige Leistung. Im § 363 BGB ist unter unvollständiger Leistung auch eine mangelhafte begriffen. **57,** 400.

Unvordenkliche Verjährung. S. Syst. Reg. § 44 S. 60.

Unwahre Behauptungen. Begründet die in § 7 UnlWG unter Strafe gestellte Aufstellung und Verbreitung unwahrer Behauptungen, auch wenn sie nicht zum Zwecke des Wettbewerbes erfolgt ist, einen Anspruch auf Unterlassung? **53,** 400.

Unwirksamkeit. S. Ungültigkeit. Teilweise Ungültigkeit. Wirkungslosigkeit. Syst. Reg. § 30 (Anfechtung wegen Irrtums ꝛc) S. 49, § 36 S. 54, § 160 (Gläubigeranfechtung) S. 135, § 359 (Anfechtung im Konkurse) S. 241.

Unzucht. Unzüchtiges Treiben. S. Bordell.

Unzulässigkeit des Rechtsweges. S. Syst Reg. § 282 (Rechtsweg) S. 191.

Unzuständigkeit. 1) Unzuständigkeit der deutschen Strandbehörden zur Festsetzung des Hilfslohnes in Rettungsfällen, welche mit den deutschen Küsten in keiner räumlichen Beziehung stehen. **51,** 237. — 2) Im übrigen s. Syst. Reg. § 282 (Rechtsweg) S. 191, § 291 (Gerichtsstand) S. 197, § 315 (Prozeßhindernde Einrede) S. 214.

Urkunden. 1) Die Bestimmung des § 952 BGB über das Eigentum

an Urkunden enthält dispositives, nicht zwingendes Recht. **51,** 85. — 2) Inwieweit sind durch § 2 GKG die außerhalb Preußens von einem Ausländer errichteten, in Preußen nur im Prozeß gebrauchten Urkunden (Vollmachten) dem preußischen Stempel entzogen? **54,** 426. — 3) Sind im § 810 BGB unter Urkunden über ein Rechtsverhältnis auch solche über Zahlungen (Handelsbücher) zu verstehen? **56,** 112. — 4) Kein Erfordernis der schriftlichen Urkunde (§ 126 BGB), daß der Text vom Aussteller geschrieben und die Unterschrift erst unter den fertigen Text gesetzt werde. Die Unterschrift kann der Niederschrift des Textes vorausgehen (Blankounterschrift). **57,** 67. — 5) Ist ein Rechtsgeschäft als Scheingeschäft anzusehen, wenn die darüber ausgestellte Urkunde mit beiderseitigem Willen unrichtige Angaben über die abgegebenen Willenserklärungen enthält? **60,** 21. — „Gebrauch" einer Urkunde im Sinne des § 16f PrStempG. **54,** 427; **60,** 342. — 7) Stempelpflicht der privatschriftlichen Urkunde über einen durch Auflassung und Eintragung wirksam gewordenen Grundstücksveräußerungsvertrag und über Wiederaufhebung eines solchen Vertrages. (P.) **60,** 400. — 8) Die Beglaubigungen von Unterschriften durch Schiedsmänner und Ortsvorsteher haben nicht den Charakter öffentlicher amtlicher Urkunden. **60,** 324.

Urkundenbeweis. S. Syst. Reg. § 331 S. 220.

Urkundenstempel. S. Syst. Reg. § 375c S. 254.

Urkunden- und Wechselprozeß. S. Syst. Reg. § 343 S. 228.

Urkundsperson. Darf der Bürgermeister einer Stadt nach Art. 12 § 2 PrAGzBGB sich selbst und nur für einen einzelnen Fall zur Urkundsperson für eine Grundstücksveräußerung bestellen? **53,** 153.

Ursächlicher Zusammenhang. S Kausalzusammenhang.

Urteil, im allgemeinen Sinne. Auch Urteile können unter den Begriff der Behauptungen tatsächlicher Art im Sinne des § 6 UnlWG fallen. **58,** 209.

Urteil, richterliches. 1) Anwendung des § 929 Abs. 2 ZPO auch auf die durch Urteil erlassenen, ein Verbot enthaltenden einstweiligen Verfügungen. **51,** 129. — 2) Kann ein späteres, das Recht verneinendes Urteil die Grundlage der Vollstreckungsklage gegen ein früheres unter denselben Parteien ergangenes, das Recht zusprechendes Urteil bilden? **52,** 218. — 3) Keine Anwendung der vierzigjährigen Verjährung der Litispendenz auf Ansprüche aus einem rechtskräftigen Urteil. **58,** 389. — 4) Die Entscheidung über ein Gesuch um Ablehnung von Sachverständigen darf nicht im Urteil, sondern nur durch besondern Beschluß erfolgen. **60,** 110. — 5) Im übrigen s. Ausländisches Urteil, Vollstreckungsurteil, Vorbehaltsurteil, Kostenpunkt und Syst. Reg. § 323 (Endurteil, Teilurteil, Zwischenurteil, Formelle Rechtskraft des Urteils) S. 215; § 324 (Tatbestand und Ehescheidungsgründe des Urteils) S. 217; § 326 (Versäumnisurteil) S. 217; § 336 (Berufungsurteil) S. 223; § 340 (Revisionsurteil) S. 225; § 343 (Urteil in Urkunden und Wechselprozeß) S. 228; § 344 (Urteil in Ehesachen) S. 228; § 13 (Materielle Rechtskraft des Urteils) S. 35.

Urteilsberichtigung. S. Syst. Reg. § 325 S. 217.
Urteilsformel. Wie ist die Urteilsformel eines Zwischenurteils aus § 304 ZPO zu fassen? **60,** 314.
Urteilsverfahren. Zurückverweisung der Sache aus der Revisionsinstanz in die erste Instanz wegen eines Mangels im Urteilsverfahren. **57,** 270.
Urteilszustellung. S. Syst. Reg. § 309 (Zustellungen) S. 208 und § 338 a (Zulässigkeit der Rechtsmittel) S. 220.

V

Valuta. 1) Was ist aus einer nicht valutierten preußischen Kautionshypothek mit dem Inkrafttreten des BGB geworden? **52,** 61, 414. — 2) Eine preußische nicht valutierte Hypothek hat sich mit dem Inkrafttreten des BGB in eine Eigentümergrundschuld des in diesem Zeitpunkt vorhandenen Eigentümers verwandelt. **51,** 398. — 3) Dem Pfändungspfandgläubiger einer aus einem nicht valutierten Hypothekenteil entstandenen Eigentümergrundschuld steht der für sie unbeschränkt eingetragene Vorrang nicht zu, wenn dieser nach der Einigung der Beteiligten nur für den valutierten Teil gelten sollte. **59,** 315. — 4) Bei der Zwangsversteigerung fällt nicht nur der nicht valutierte Teil einer gewöhnlichen Hypothek, sondern auch der vom Gläubiger nicht liquidierte Teil einer Sicherungs (Höchstbetrags)hypothek dem Eigentümer als Eigentümergrundschuld, nicht aber den nachstehenden ausfallenden Realgläubigern zu. **55,** 223. — 5) Hindert die Pfändung einer nicht valutierten Hypothek zugunsten eines Gläubigers des Eigentümers den Hypothekengläubiger an der vom Eigentümer verlangten Bewilligung der Löschung? **52,** 257. — 6) Die nicht valutierte Grundschuld wird nicht Eigentümergrundschuld. Unanwendbarkeit des § 1163 Abs. 1 Satz 1 bei Grundschulden. **60,** 255. — 7) Der Versteigerungserlös wird in Höhe des nicht valutierten und deshalb nicht liquidierten Betrages einer Grundschuld für die übrigen an ihm berechtigten Gläubiger frei. **60,** 255. — 8) Keine Anfechtung der Abtretung einer für den Schuldner des Anfechtungsklägers eingetragenen Hypothek, soweit sie nicht valutiert ist. **51,** 44.
Vater. 1) Kann dem Vater eines infolge eigener Unvorsichtigkeit durch einen Straßenbahnwagen verletzten Kindes der Ersatz der Heilungskosten deshalb verweigert werden, weil er den Unfall durch Vernachlässigung seiner Aufsichtspflicht verschuldet habe? **53,** 313. — 2) Kann der Vater der auf § 1603 Abs. 2 BGB gestützten Steigerung seiner Unterhaltspflicht damit begegnen, daß er das minderjährige unverheiratete Kind auf die Unterhaltspflicht der Mutter verweist? **57,** 73. — 3) Über die Frage der Vermögenslosigkeit und Erwerbsunfähigeit des vom Kinde auf Unterhaltsgewährung in Anspruch genommenen Vaters ist nicht in der Zwangsvollstreckung, sondern vom Prozeßrichter zu entscheiden. **57,** 72. — 4) Kann der Vater gegenüber dem Anspruch eines Kindes auf Zahlung einer Unterhaltsrente verlangen, daß das an einem anderen Orte lebende Kind den Unterhalt in Gestalt unmittel-

barer Verpflegung bei ihm entgegennehme? **57**, 77. — 5) Ist, solange der Vater des Kindes lebt, die Mutter überhaupt nicht unterhaltspflichtig? **57**, 73. — 6) Kann der Vater der verlobten Tochter, der seine Einwilligung aus verwerflichen Gründen versagt, vom anderen Verlobten aus § 826 BGB auf Ersatz der in Erwartung der Ehe gemachten Aufwendungen in Anspruch genommen werden? **58**, 255.

Vaterschaft. 1) Kann ein gemäß § 1718 BGB abgegebenes Anerkenntnis der Vaterschaft dem Kinde gegenüber von dem Anerkennenden angefochten werden, wenn er zur Abgabe von der Mutter durch arglistige Täuschung bestimmt worden ist? **58**, 348. — 2) Liegt im Falle der Nr. 1 schon eine arglistige Täuschung in der wahrheitswidrigen Versicherung der Mutter, daß ihr in der Empfängniszeit ein anderer nicht beigewohnt habe? **58**, 354. — 3) Das Anerkenntnis der Vaterschaft gemäß § 1718 ist ein Verzicht auf die Einrede der mehreren Zuhälter. **58**, 350, 354.

Veränderte Umstände. 1) Rücktritt der Versicherungsnehmer vom Vertrage wegen veränderter Umstände (Fusion der ausländischen Versicherungsgesellschaft mit einer anderen ausländischen Gesellschaft). **60**, 57. — 2) Im übrigen s. Arrest. Einstweilige Verfügung. Vermögensverschlechterung.

Veränderung. Liegt eine auch nur vorübergehende Veränderung des Aufenthaltsortes des Empfängers eines Vertragsantrages außerhalb der regelmäßigen Umstände im Sinne des § 147 Abs. 2 BGB? **59**, 300.

Veranlagung (zu Straßenanliegerbeiträgen, § 15 PrFluchtlinienG). 1) Nur die Frage, ob eine rechtswirksame Veranlagung zu Straßenanliegerbeiträgen vorliegt, nicht aber deren sachliche Richtigkeit, ist im Rechtswege nachzuprüfen. **56**, 398, 400. — 2) Entsteht die Verpflichtung zu bestimmten Straßenanliegerbeiträgen schon mit der dinglichen Belastung der Grundstücke oder erst mit der Veranlagung der Beiträge? **56**, 398. — 3) Wem ist der Beschluß über die Veranlagung zu Straßenanliegerbeiträgen zuzustellen, insbesondere im Konkurse des Grundstückseigentümers? **56**, 399.

Verantwortlichkeit. S. Haftung.

Veräußerlichkeit der Rechte. Nach gemeinem Rechte konnte das Recht auf Gewinnung nicht regaler Bodenbestandteile (Kali-, Steinsalze, Petroleum ꝛc) als dingliches, veräußerliches Recht bestellt werden. **59**, 290.

Veräußerung. Veräußerungsgeschäft. Veräußerungsvertrag. 1) Hat auf einen anhängigen Prozeß über eine fällige Mietsrate die währenddessen mit rückwirkender Kraft vorgenommene Veräußerung des vermieteten Grundstücks Einfluß? **55**, 293. — 2) Veräußerungen sind: a) Die Übertragung eines im Miteigentum der Gesellschafter stehenden Grundstücks in das Eigentum der offenen Handelsgesellschaft. **56**, 99; **57**, 434. b) Die Änderung der Bruchteile von Miteigentümern. **56**, 100. c) Die Umwandlung des Gesamteigentums der Miterben an einem Nachlaßgrundstück in Miteigentum. **57**, 434. — 3) Die

entgeltliche Veräußerung von Wertpapieren seitens einer Gesellschaft des BGB an die Gesellschafter unterliegt dem Reichsanschaffungsstempel. **56**, 206. — 4) Fällt die Zwangsversteigerung unter den Begriff der Veräußerung im Sinne des § 265 Abs. 2 Satz 1 ZPO? **56**, 244. — 5) Kann ein protokollierter Prozeßvergleich eine das Veräußerungsgeschäft enthaltende Urkunde im Sinne der Tarifst. 8 PrStempG darstellen? **56**, 376. — 6) Gemeinrechtlicher Begriff der Veräußerung. **57**, 435. — 7) Bedeutung und Wirksamkeit der Veräußerung eines zur Konkursmasse gehörigen Gegenstandes durch den Konkursverwalter gegenüber den Konkursgläubigern. **58**, 168. — 8) Für sich allein kann eine Firma nicht veräußert werden. **58**, 169. — 9) Grundstücksveräußerungsvertrag. S. Syst. Reg. § 33a S. 52. — Veräußerung im Prozeß. S. Streitige Sache.

Veräußerungsbeschränkung. Verstößt die Vereinbarung, daß das verkaufte Grundstück nur an Personen deutscher Nationalität weiter veräußert werden darf, gegen § 1136 BGB, wenn zugleich dem Verkäufer eine Kaufgelderhypothek bestellt ist? **55**, 78.

Verbände zur Förderung gewerblicher Interessen. 1) Die zur Unterlassungsklage aus § 1 UnlWG berechtigten Verbände zur Förderung gewerblicher Interessen sind nicht zur Erhebung der Unterlassungsklage aus § 826 BGB legitimiert. **58**, 284. — 2) Nur die Verbände zur Förderung gewerblicher Interessen, die zur Zeit der vorgeworfenen Handlung bereits bestanden, sind zur Klage aus § 1 UnlWG legitimiert. **60**, 418.

Verbesserungen. 1) Unterliegt die Einverleibung von Verbesserungen der Fideikommißsubstanz in das Familienfideikommiß dem Fideikommißstempel? Welcher Akt ist hierbei der Gegenstand der Stempelsteuer? (P.) **54**, 228. — 2) Verbesserung der Klage. S. Klagänderung.

Verbindung. S. Klagenverbindung.

Verbotene Handlung. Verbotene Handlung im Sinne des § 1041 Nr. 2 ZPO. **57**, 334.

Verbotene Lotterie. S. Lotterie.

Verbotene Rechtsgeschäfte. S. Verbotsgesetze und Syst. Reg. § 162 (Wucher) S. 136, § 253 (Börsentermingeschäfte) S. 179.

Verbotsanspruch. Verhältnis des Verbotsanspruchs aus § 6 UnlWG zum Schadensersatzanspruch. **55**, 200.

Verbotsgesetze. 1) Ist der Vertrag, durch den jemand gegen das Verbot des § 270 PrStGB einem anderen Vermögensvorteile verspricht, um ihn vom Mitbieten in einer öffentlichen Versteigerung abzuhalten, nach § 134 BGB stets nichtig? (Ja.) **51**, 401. (Nicht unter allen Umständen BZS). **60**, 274. — 2) § 671 Abs. 1 ZPO aF (§ 750 Abs. 1 nF) enthält ein absolutes Verbotsgesetz. **56**, 215. — 3) Ist ein Rechtsgeschäft wegen Zuwiderhandlung beider Vertragsteile gegen die Strafbestimmung des § 241 KO aus § 134 BGB nichtig? **56**, 230. — 4) Hat jedes Gesetz, das eine Handlung verbietet oder unter Strafe stellt, die Nichtigkeit des verbotswidrigen Rechtsgeschäftes zur Folge oder bestimmt sich die zivilrechtliche Wirkung nach dem einzelnen

Verbotsgesetz? (G.) **58**, 280. — 5) Ein gegen ein Verbotsgesetz verstoßendes Rechtsgeschäft kann in einzelnen Beziehungen ungültig, in anderen gültig sein. (G.) **58**, 280. — 6) Verbot des Spielens in auswärtigen Lotterien. S. Lotterie.

Verbrauch. Was ist „unmittelbarer Verbrauch" im Sinne der Befreiungsvorschrift Nr. 3 Tarifst. 32 PrStempG? **53**, 215.

Verbrauchbare Sachen. Soweit es sich um eingebrachte verbrauchbare Sachen (Geld) handelt, kann die Frau schon bei objektiver Gefährdung (Vermögensverfall des Ehemanns), Sicherheitsleistung vom Manne gemäß § 1391 Abs. 2 BGB fordern. **60**, 183.

Verbreitung. S. Druckschrift.

Verein. S. Syst. Reg. § 20b S. 43.

Vereinigte Zivilsenate des Reichsgerichts. Beschlüsse. S. Syst. Reg. § 3c (Bürgerliches Recht) S. 20, § 284b (Prozeßrecht) S. 195.

Vereinigte Staaten von Nordamerika. Eine Aktiengesellschaft mit dem Sitz in den Vereinigten Staaten von Nordamerika kann den Schutz des UnlWG beanspruchen, ohne in Deutschland eine Hauptniederlassung zu haben. **60**, 217.

Vereinigung. S. Gewerbetreibende.

Vereinsregister. S. Privatgesellschaften.

Vererblichkeit der Rechte. Nach GemR konnte das Recht auf Gewinnung nicht regaler Bodenbestandteile (Kali-, Steinsalze, Petroleum 2c) als dingliches, vererbliches und veräußerliches Recht bestellt werden. **59**, 290.

Verfahren. 1) Begriff des „Verfahrens" im Sinne des GKG, Unterschied zwischen „Verfahren" und „Verfahren der Instanz" einerseits und der „Instanz" andererseits. **57**, 303. — 2) Verfahren: a) Zivilprozeß §§ 282 ff. S. 191, b) Konkursverfahren §§ 364 ff. S. 245, c) Verwaltungsverfahren § 282 S. 191.

Verfalltag. Ausfüllung eines Akzepts, dessen Verfalltag in blanco gelassen ist, s. Blankoakzept.

Verfassungsmäßiger Vertreter. S. Vertreter.

Verfassungsurkunde. S. Preußische Verfassungsurkunde.

Verfrachter. 1) Haftung des Verfrachters für Unfälle, welche die Ladung beim Entlöschen des Binnenschiffs treffen. **52**, 400. — 2) Zulässigkeit und Tragweite von Konnossementsklauseln, durch welche die Haftung des Verfrachters für seine Leute eingeschränkt wird. **52**, 402. — 3) Inwieweit ist die Feststellung des Zustandes des Gutes durch gerichtlich ernannte Sachverständige nach dem BinnenschG für die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen des Befrachters notwendig? **52**, 404. — 4) Liegt im Falle des § 577 HGB ein Vertragsbruch des Befrachters vor, wenn dem Verfrachter innerhalb der Ladezeit vom Dritten keine Ladung geliefert wird? **55**, 181. — 5) Worin ist eine Benachrichtigung des Befrachters seitens des Verfrachters im Sinne des § 577 HGB zu finden. **55**, 181. — 6) Keine Anwendung des § 570 Abs. 1 Satz 2 HGB im Falle des § 577 HGB. **55**, 182. — 7) Kann sich der Verfrachter dem Konnossementsinhaber

gegenüber auf die nicht im Konnossement erklärte Zustimmung des Abladers zur Deckverladung berufen? **57**, 63.

Verfügung. Zurverfügungstellung. 1) Welche Wirkung hat der Weiterverkauf der wegen Mängel zur Verfügung gestellten Ware durch den Käufer, insbesondere, wenn er dem Verkäufer verschwiegen wurde? **54**, 81. — 2) Zurverfügungstellung des Kuxes nach § 130 PrBergG enthält eine Erfüllung der Zubußeverpflichtung. **51**, 75. — 3) „Verfügung" im Sinne der §§ 2033 Abs. 2, 2040 Abs. 1 BGB. **57**, 435. — 4) Die Verpachtung eines eingebrachten Landgutes durch die Ehefrau enthält keine Verfügung darüber im Sinne der §§ 1395, 1396 BGB. **58**, 37. — 5) Gehört die Aufrechnung mit der verpfändeten Forderung gegen eine dem Drittschuldner ihm gegenüber zustehende Forderung zu denjenigen „Verfügungen über die Forderung", zu denen der Pfandgläubiger nach § 1282 Abs. 2 BGB nicht berechtigt ist? **58**, 107. — 6) Der Begriff der „Verfügung" im Sinne der §§ 573 und 1124 BGB umfaßt auch die aus dem Recht des Vermieters im Wege der Zwangsvollstreckung getroffene Verfügung, die Pfändung. **58**, 183, 185; **59**, 177. — 7) Umfaßt auch sonst der Ausdruck „Verfügung" im BGB die im Wege der Zwangsvollstreckung getroffene mit? **59**, 179. — 8) Wird das Recht des Gewerken, durch Zurverfügungstellung (Hingabe) des Kuxes sich von der Zubußeverpflichtung zu befreien, durch Veräußerung des Bergwerks im Gewerkschaftskonkurse ausgeschlossen? (P.) **59**, 253. — 9) Rechtlicher Charakter der Verfügung eines Miterben über seinen Anteil am Nachlaß. Eintritt des Erwerbers in das Gesamthandverhältnis des Erben. Haftung desselben für die Nachlaßschulden, wenn der Anteil an ihn veräußert ist. **60**, 131. — 10) Darf bei Annahme- und Zahlungsverzug des Käufers von Kuxen der Verkäufer, um sich von der Zubußeverbindlichkeit zu befreien, die Kuxe gemäß § 130 PrBergG der Gewerkschaft zur Verfügung stellen? **60**, 160. — 11) Unentgeltliche Verfügung. S. diese. — 12) Einstweilige Verfügung. S. Syst. Reg. § 354 (b) S. 236.

Verfügungsfähigkeit. 1) Bei gesetzlichem Güterstande ist die Ehefrau nicht in der Geschäftsfähigkeit, sondern nur in der Verfügungsfähigkeit hinsichtlich des eingebrachten Gutes beschränkt. **54**, 46. — 2) S. a. Verfügung (Nr. 4, 5, 9) und Syst. Reg. § 28 S. 48.

Vergleich. S. Syst. Reg. § 154 (Vergleich) S. 124.

Vergütung. S. Angemessener Preis. Angemessene Vergütung.

Verhandlung. 1) Wann ist im Sinne des § 219 Abs. 1 ZPO die Verhandlung mit einer am Erscheinen an Gerichtsstelle verhinderten Partei erforderlich? **56**, 359. — 2) S. Syst. Reg. § 307 (Mündliche Verhandlung) S. 208, § 315 (Prozeßhindernde Einrede) S. 214. Trennung der Verhandlung s. Revisionsgrund.

Verhinderung. 1) Ist die von einem Dritten veranlaßte Verhinderung des Schuldners an einer beabsichtigten, obligatorischen Leistung eine unerlaubte Handlung im Sinne des § 823 BGB? **57**, 142. —

2) Verhinderung des rechtzeitigen Zugehens einer Annahmeerklärung durch den Empfänger. **58**, 406.

Verjährung (erwerbende, erlöschende). S. Syst. Reg. § 11 S. 29. Unvordenkliche V. S. Syst. Reg. § 44 S. 60.

Verkauf. 1) Bilden der Verkauf von Erbschaftssachen an einen Miterben zwecks Erbteilung und die Überweisung der Kaufpreisforderung an einzelne Miterben ein einheitliches Rechtsgeschäft? (P.) **59**, 361. — 2) In dem Verkauf einer Ware unter einem Namen, der einem anderen für eine gleichartige, unter diesem Namen bekannte und beliebte Ware zeichenrechtlich geschützt ist, kann ein Verstoß gegen § 6 UnlWG liegen. **60**, 190. — 3) Im übrigen s. Syst. Reg. § 136 (Kauf) S. 105; §§ 247 ff. (Handelskauf) S. 177.

Verkäufer. S. Syst. Reg. § 136 S. 105 §§ 247 S. 177.

Verkaufsangebot. S. Grundstücksveräußerung (Nr. 7).

Verkaufswert. Bedeutung des Verkaufswertes bei der Enteignung. (P.) **57**, 289.

Verkehr. 1) Wer auf Wegen oder in Gebäuden einen Verkehr für andere eröffnet, haftet für dessen Gefahrlosigkeit. **54**, 57; **58**, 334. — 2) Maßgeblichkeit der Auffassung des Verkehrs für die Frage der „Gleichartigkeit" von Waren im Sinne des WarenZG. **60**, 326. — 3) Dem öffentlichen Verkehr dienende Anlage. S. Polizeiliche Genehmigung.

Verkehrsanstalt, öffentliche. 1) Umfaßt die Entschädigung für die Enteignung eines Grundstücks zugunsten einer öffentlichen Verkehrsanstalt auch diejenigen Nachteile, die dem unter der Oberfläche Bergbau treibenden Eigentümer durch die gesetzliche Beschränkung des Bergbaues gegenüber dem Unternehmer erwachsen? (P.) **58**, 147. — 2) Verhältnis des Bergbaues zu den öffentlichen Verkehrsanstalten. (P.) **58**, 148. — 3) S. Polizeiliche Genehmigung.

Verkehrssicherheit. S. Verkehr.

Verkehrssitte. Begriff der Verkehrssitte. **55**, 377.

Verkehrung der Beweislast. S. Umkehrung.

Verkürzung der Gläubiger (Gläubigeranfechtung). S. Syst. Reg. § 160 S. 135.

Verlagsrecht. Verlagsvertrag. S. Syst. Reg. § 172 S. 144.

Verlängerung der Einspruchsfrist. S. Einspruchsfrist.

Verlassen eines Schiffes. Wann ist ein Schiff im Sinne des BinnenschG von der Schiffsbesatzung verlassen? **57**, 25.

Verlassung. S. Böslicher Verlassung.

Verleger. S. Syst. Reg. § 172 S. 144.

Verlegung eines Termins. S. Vorverlegung.

Verletzung. 1) Verletzung obligatorischer Rechte durch Dritte macht diese nicht nach Maßgabe des § 823 Abs. 1 BGB schadensersatzpflichtig. **57**, 354. — 2) Verletzung der Amtspflicht. S. Amtspflicht und Beamte. — 3) Verletzung des Gesetzes. S. Syst. Reg. § 338 (Verletzung des Gesetzes als Revisionsgrund) S. 224.

Verletzter. 1) Unter welcher Voraussetzung liegt in der Weigerung eines

durch einen Unfall Verletzten, sich einer Anstaltsbehandlung zu unterwerfen, dem Entschädigungspflichtigen gegenüber ein Verschulden im Sinne des § 254 Abs. 2 BGB? **60**, 149. — 2) Wird im Falle der Nr. 1 durch solche Weigerung die Beweislast bezüglich der Frage der Besserung umgekehrt? **60**, 152. — 3) S. auch Beschädigter und Mitwirkendes Verschulden des Beschädigten.

Verlobter. Verlöbnis. S. Syst. Reg. § 182 S. 152.

Verlötete Dosen. Untersuchungspflicht bei dem Handel mit Konserven in verlöteten Dosen. **57**, 8.

Verlust. 1) Haftung des Staates für den Verlust von Gegenständen, die auf Anordnung des Richters im Prozeß von einer Partei auf der Gerichtsschreiberei niedergelegt sind. **51**, 219. — 2) Worin besteht der Gegensatz zwischen Verlust und Beschädigung im Sinne der Allgemeinen Seeversicherungsbedingungen? **56**, 402. — 3) Verlust des Frachtguts. S. Schiff, Schiffseigner.

Verlustanzeige. Genügt als Verlustanzeige des Lagerhalters nach § 423 HGB eine solche Erklärung, aus der der Einlagerer in Verbindung mit dem von ihm unterstellten Sachverhalt auf den Verlust der Ware beim Lagerhalter schließen kann? **58**, 77.

Verlustigkeitserklärung (der Geschäftsteile bei den Gesellschaften mbH. Kaduzierung). 1) Tritt der Ausschluß des Gesellschafters mit seinem Geschäftsanteil nach § 21 des Gesetzes v. 20. April 1892 erst mit der Verlustigkeitserklärung der Gesellschaft ein? **51**, 417. — 2) Ist die Gesellschaft verpflichtet, die angedrohte Ausschließung des Gesellschafters mit seinem Geschäftsanteil zu vollziehen? **51**, 417. — 3) Bleibt bis zur Verlustigkeitserklärung der Gesellschaft das Gesellschaftsverhältnis und die Zahlungspflicht des Gesellschafters bestehen? **51**, 417. — 4) Wirkung der Verlustigkeitserklärung und der Versteigerung eines auf ein erhöhtes Stammkapital erworbenen Geschäftsanteils vor Eintragung des Erhöhungsbeschlusses in das Handelsregister. **54**, 394. — 5) Im Verlustigkeitsverfahren setzt die erneute Aufforderung im Sinne des § 21 des Gesetzes über die Gesellschaften mbH Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister voraus. **58**, 57.

Vermächtnis. 1) Wie hat die Auseinandersetzung und deren Vollziehung durch Eigentumsübertragung bezüglich eines Grundstücks zu erfolgen, das ein vor dem 1. Januar 1900 verstorbener Erblasser mehreren Personen zugewendet hat? **52**, 174. — 2) Kann in dem Vermächtnis zugunsten des Pensionsfonds eines städtischen Orchesters eine Zuwendung zu ausschließlich gemeinnützigen Zwecken im Sinne der Tarifst. C e PrErbschSteuerG erblickt werden? **55**, 295. — 3) Auslegung eines Vermächtnisses zugunsten der Armen (§ 2072 BGB). **52**, 283.

Vermieter. S. Syst. Reg. § 139 (Miete) S. 113.

Vermieterpfandrecht. Was sind künftige Entschädigungsforderungen des Vermieters im Sinne des § 559 BGB? **54**, 302.

Vermittlungsagent. S. Handlungsagent.

Vermögen. 1) Übertragung des ganzen Vermögens durch Vitalitien-

vertrag. **51,** 64. — 2) Umfang des Begriffs des Vermögens im Sinne des § 23 ZPO. Gehören dazu auch Geschäftsbücher? **51,** 165. — 3) Wird der durch das Vorhandensein einer Forderung begründete Gerichtsstand des Vermögens durch deren fiduziarische Übertragung beseitigt? **55,** 389. — 4) Bei Wertpapieren (Inhaberpapieren) wird der Gerichtsstand des Vermögens durch den Ort, wo sich die Papiere befinden, bestimmt. **58,** 10. — 5) Fällt der durch das Vorhandensein einer Forderung begründete Gerichtsstand des Vermögens durch die nach der Klagerhebung erfolgte Aufrechnung wieder fort? **58,** 258. — 6) Wird im Falle des § 23 Abs. 2 ZPO der Gerichtsstand, wenn der Drittschuldner eine Aktiengesellschaft ist, durch deren statutarischen Sitz oder deren Verwaltungsort bestimmt? **59,** 107.

Vermögensverfall des Ehemanns. 1) Schon die objektive Tatsache des Vermögensverfalls des Ehemanns begründet nach § 1391 Abs. 2 BGB, soweit es sich um verbrauchbare Sachen, insbesondere um Geld, handelt, einen Anspruch der Frau auf Sicherheitsleistung wegen ihres Eingebrachten. **60,** 183, 184. — 2) Unter welcher Voraussetzung kann die Ehefrau in sonstigen Fällen bei Vermögensverfall des Ehemanns Sicherheitsleistung wegen ihres Eingebrachten von ihm verlangen? **60,** 184.

Vermögensverschlechterung. 1) Das Zurückbehaltungsrecht des vorleistungspflichtigen Schuldners aus § 321 BGB entsteht ohne besondere Kundgebung sofort mit der Vermögensverschlechterung des anderen Teiles. **51,** 171. — 2) Das Recht aus § 321 BGB kann durch Einrede geltend gemacht werden. **51,** 172. — 3) Das Zurückbehaltungsrecht aus § 321 BGB steht dem vorleistungspflichtigen Schuldner auch gegenüber dem Zessionar bei Vermögensverschlechterung des zur Gegenleistung verpflichtet gebliebenen Zedenten zu. **51,** 172. 4) Kann der vorleistungspflichtige Verkäufer auf Grund des § 321 BGB wegen Vermögensverschlechterung des Käufers auf Abnahme der Ware Zug um Zug gegen Zahlung oder Sicherstellung des Kaufpreises klagen? **53,** 63. — 5) Inwieweit ist § 321 BGB anwendbar, wenn für die Gegenleistung des in eine schlechtere Vermögenslage geratenen Schuldners hypothekarische Sicherheit bestellt ist? **53,** 246. — 6) Ist der Käufer, der längere Zeit vor der Fälligkeit der dem Verkäufer obliegenden Vorleistung das von diesem auf Grund des § 321 BGB gestellte Verlangen der Sicherheitsleistung ablehnte, an diese Erklärung gebunden? Berechtigt sie den Verkäufer zum Rücktritt vom Vertrag? **54,** 356.

Vermögensverzeichnis. S. Vorlegung (Nr. 8).

Vermutung. 1) Es ist eine durch Gegenbeweis nicht widerlegbare Rechtsvermutung (praesumtio juris et de jure), daß spätestens mit der Leistung des Diensteides der Eintritt des Vereidigten in den Staatsdienst stattgefunden hat. (P.) **51,** 297. — 2) Im übrigen s. Syst. Reg. § 14b (Gesetzliche Vermutungen) S. 37.

Veröffentlichung. S. Druckschrift.

Verordnung. 1) Die BahnO für die Nebeneisenbahnen Deutschlands

v. 5. Juli 1892 ist, soweit sie allgemeine Gebote und Verbote für die Betriebsunternehmer und das Publikum enthält, eine (revisible) Rechtsnorm. **53**, 397. — 2) Rechtsgültigkeit einer Baupolizeiverordnung, die die Errichtung von Fabrikgebäuden an bestimmten Straßen oder in bestimmten Stadtgegenden untersagt. (P.) **60**, 328. — 3) Der Richter darf nicht die Zweckmäßigkeit einer Polizeiverordnung prüfen und von dem Ergebnis einer solchen Prüfung die Anerkennung ihrer Rechtsgültigkeit abhängig machen. (P.) **60**, 329.

Verpächter. 1) Wird im Falle eines mit einem Geisteskranken abgeschlossenen Pachtvertrages der Verpächter durch die von jenem bestellte Aussaat auf Kosten des Verkäufers des Saatgutes ungerechtfertigt bereichert? Ist es hierfür von Einfluß, daß der Verpächter aus der Konkursmasse des Geisteskranken das Grundstück vom Konkursverwalter zurückerhalten hat? **51**, 80. — 2) Steht dem Verpächter ein Anspruch gegen den Versicherer zu, wenn die ihm gehörigen, vom Pächter aber im eigenen Namen gegen Feuerschaden versicherten Inventarstücke verbrennen? **58**, 273. — 3) Steht § 10 nF der Wirksamkeit der Vertragsbestimmung entgegen, daß der Verpächter im Falle des Konkurses des Pächters das Pachtverhältnis sofort aufheben kann? **56**, 247. — 4) Im übrigen s. Syst. Reg. § 139b (Pacht) S. 114.

Verpächterpfandrecht. Mit dem Eigentumserwerb des Schuldners eintretende Konkurrenz zwischen dem Verpächterpfandrecht und dem Pfändungspfandrecht an einer auf dem Pachtgrundstück des Schuldners gepfändeten, von ihm unter Eigentumsvorbehalt gekauften Sache. **60**, 73.

Verpachtung. 1) Bedarf die Verpachtung des Rechtes der Rohrnutzung in einem See der Schriftform? **56**, 84. — 2) Die Verpachtung eines eingebrachten Landgutes durch die Ehefrau bedarf nicht der Einwilligung des Mannes. **58**, 37. — 3) Die Verpachtung eines eingebrachten Landgutes durch die Ehefrau enthält keine Verfügung im Sinne der §§ 1395, 1396 BGB. **58**, 37.

Verpackung. Verpackungsmängel. Unter welchen Voraussetzungen gelten Verpackungsmängel als Mängel der Ware im Sinne des § 377 HGB? **59**, 121.

Verpfänder. Gleichstellung des dritten Verpfänders mit dem Bürgen. **59**, 208.

Verpfändung. 1) Ist für die Klage auf Löschung einer Hypothekverpfändung das Gericht der belegenen Sache (ausschließlich) zuständig? **51**, 231. — 2) Verpfändung von Wertpapieren bei einem Kaufmann. Eigentumserwerb desselben nach dem Depotgesetz. **52**, 204. S. a. Depotgesetz. — 3) Fällt der Auftrag zur Verpfändung für Börsentermingeschäfte unter § 66 Abs. 2 und 3 BörsG? Kann der Beauftragte aus der Ausführung eines solchen Auftrages Ersatzansprüche gegen den Auftraggeber herleiten? **52**, 364. — 4) Die Verpfändung der Geschäftsanteile einer Gesellschaft mbH bedarf der gerichtlichen oder notariellen Form, **53**, 110; **58**, 224, nicht aber der obligatorische Verpfändungsvertrag. **58**, 224. — 5) Ist eine Sachgesamtheit nach BGB verpfändbar und in welcher Art? **53**, 220. — 6) Ist eine

bewegliche Sache dem im mittelbaren Besitz befindlichen Eigentümer im Sinne des § 935 BGB abhanden gekommen, wenn der unmittelbare Besitzer sie unberechtigt verpfändet und weggegeben hat? **54**, 69. — 7) Art der Verpfändung von Gesellschaftsanteilen. Keine Anwendung des § 1280 BGB. **57**, 415. — 8) Herstellung einer wirksamen Pfandurkunde durch Ausfüllung eines vom Verpfänder unterschriebenen und hingegebenen Verpfändungsblanketts seitens des Pfandnehmers. Wirksamkeit der Ausfüllung auch, wenn sie nach Eröffnung des Konkurses über das Vermögen des Verpfänders (oder nach dessen Tod ꝛc) erfolgt. **58**, 170, 171. — 9) Der obligatorische Verpfändungsvertrag bedarf, abgesehen von Sonderbestimmungen, nicht der für die Verpfändung bestehenden gesetzlichen Form. **58**, 226. — 10) Unter welchen Umständen hat die Weiterverpfändung von Wertpapieren, die einem Kaufmann mit einer dem § 2 DepotG entsprechenden Ermächtigung anvertraut sind, durch diesen den Übergang des Eigentums daran auf ihn zur Folge? **58**, 289.

Verpfändungsblankett. S. Verpfändung.

Verpflegung. § 196 Nr. 12 BGB setzt berufs- oder gewerbsmäßige Verpflegung voraus. **60**, 341.

Verpflichtungsschein, kaufmännischer. S. Syst. Reg. § 240 S. 175.

Verrichtung. 1) Unter welchen Voraussetzungen liegt die zum Schadensersatz verpflichtende Bestellung eines Anderen zu einer Verrichtung vor? Verschulden bei Prüfung der für eine Verrichtung bestellten Person. **51**, 199. — 2) Merkmale des Unterschiedes zwischen einer zu einer Verrichtung bestellten Person (§ 831 BGB) und einem verfassungsmäßigen Vertreter einer juristischen Person (§ 31 BGB). **53**, 279; **55**, 176. — 3) Wie hat der Geschäftsherr im Falle des § 831 BGB die Beobachtung der erforderlichen Sorgfalt bei Auswahl der zu der Verrichtung bestellten Person tatsächlich darzulegen? **59**, 205. — 4) S. a. Syst. Reg. § 156 (§ 831 BGB) S. 129 und § 157 (Haftung für Verschulden anderer) S. 131.

Versagung. 1) Ist Versagung der elterlichen Einwilligung unter allen Umständen für das verlobte Kind ein wichtiger Grund zum Rücktritt vom Verlöbnis? **58**, 254. — 2) Kann der Vater der verlobten Tochter, der seine Einwilligung aus verwerflichen Gründen versagt, vom anderen Verlobten aus § 826 BGB auf Ersatz der in Erwartung der Ehe gemachten Aufwendungen in Anspruch genommen werden? **58**, 255.

Versäumnisurteil. 1) Ist die auf Grund des § 513 Abs. 2 ZPO gegen ein Versäumnisurteil eingelegte Berufung als unbegründet zurückzuweisen oder als unzulässig zu verwerfen, wenn das Berufungsgericht den Fall der Versäumnis für vorliegend erachtet? **51**, 197. — 2) Im übrigen s. Syst. Reg. § 326 (Versäumnisurteil) S. 217.

Versäumung. Unter welchen Voraussetzungen kann der berufene Erbe seine Versäumung der Ausschlagungsfrist anfechten? **58**, 81.

Verschlechterung. 1) Liegt in der Unterlassung der Erneuerung der abgelaufenen Gebäudefeuerversicherung schon eine Verschlechterung des

Grundstück § 1133 BGB [illegible] 52, [illegible]. — 2) Verschiebung der Vermögensverhältnisse. S. Vermögensverschiebung.

Verschulden. 1) Der Sitz des [illegible] für [illegible] Vermögensschäden [illegible] im BGB [illegible]. 51, [illegible]; 57, 354; 59, [illegible]. — 2) Für die Annahme eines Verschuldens ist nicht erforderlich, daß für den Schuldner gerade die Folgen, welche der Dritte [illegible] 51, 52. — 3) Das [illegible] der jugendlichen Eltern [illegible] der [illegible] der Vermögensschäden [illegible] 51, 52. — 4) Verschulden des Beamten, bei der Ausführung eines Baues durch Anordnung der einzelnen Schwangerschaften [illegible] Schaden [illegible]. 51, 177. — 5) Allgemeines, auch vom BGB [illegible] Grundsatz, daß jeder verantwortliche Bericht der Gericht seiner [illegible] Handlungsweise [illegible] und nicht aus verschuldeter Schädigung anderer [illegible]. 51, 212. — 6) Der Käufer kann nach BGB vom Verkäufer neben der Wandelung auch Schadensersatz wegen schuldhafter Vertragsverletzung fordern? 52, 19. — 7) Auch ohne Verschulden haftet der Vermieter für die beim Mietabschluß vorhandenen Mängel der Mietsache. Ausnahme von § 276 BGB. 52, 173. — 8) Haftet der Eigentümer oder Besitzer einer Sache nach BGB wegen Fahrlässigkeit für den Schaden, der durch sie lediglich infolge ihrer natürlichen Beschaffenheit entsteht? 52, 376. — 9) Setzt die Entschädigungspflicht des Arrestausbringers aus § 945 ZPO ein Verschulden voraus? 54, 347. — 10) Kann darin, daß eine Versicherungsgesellschaft keine Einrichtungen zur baldigen Erledigung der nach Schluß der Bureaustunden eingehenden Eilsachen getroffen hat, ein Verschulden derselben gefunden werden? 54, 119. — 11) Ist Verschulden im Sinne des § 254 BGB gleichbedeutend mit „Verursachen" 54, 410, mit „schuldvollem Handeln"? 54, 411. — 12) Ist bei einem Kinde unter sieben Jahren ein Verschulden möglich? 54, 411. — 13) Eigenes Verschulden des nach den §§ 844 und 845 ersatzberechtigten Dritten. 55, 29. — 14) Erfordert die Klage gegen eine rheinpreußische Kleinbahn wegen des durch ihren Betrieb (Funkenflug) verursachten Schadens den Nachweis eines besonderen Verschuldens? 58, 130. — 15) Ist im § 254 BGB unter „Verschulden" bei einem Minderjährigen etwas anderes zu verstehen als Vorsatz und Fahrlässigkeit? Ist § 828 BGB auf dieses Verschulden anwendbar? 59, 221. — 16) S. ferner die folgenden Wörter.

Verschulden anderer, Haftung für solches.

I. In Vertragsverhältnissen: a) Haftung des Schuldners für das Verschulden seines gesetzlichen Vertreters und der Personen, deren er sich zur Erfüllung seiner Verbindlichkeiten bedient (§ 278 BGB). 1) Haftung juristischer Personen für das Verschulden ihrer Willensorgane im Bereich ihrer gesetzlichen oder satzungsmäßigen Obliegenheiten. 53, 27. — 2) Hat der durch eine gesetzwidrige Pfändung des beauftragten Gerichtsvollziehers geschädigte

Gläubiger das Verschulden seines Anwalts bei Beauftragung des Gerichtsvollziehers nach den §§ 278 und 254 BGB zu vertreten? **55**, 329. — 3) Anwendung des § 278 BGB für den Fall des § 254 Abs. 2 BGB. **55**, 330. — 4) Der rechtsgeschäftliche gewillkürte Vertreter gehört als solcher nicht zu den in § 278 BGB bezeichneten Personen. **55**, 331. — 5) Vertragliche Haftung des Eisenbahnunternehmers aus § 278 BGB für die durch das Verschulden von Stationsarbeitern verursachte Beschädigung von Reisenden. **55**, 337. — 6) Haftung des Grundstückseigentümers für das Verschulden des Grundstücksverwalters nach § 278 BGB. **56**, 382. — 7) Haftung des Girokunden nach § 278 BGB für das Verschulden seines Buchhalters bei Prüfung der Eintragungen der Girobank in sein Kontobuch **56**, 413. — 8) Haftet der gegen Feuerschaden Versicherte aus § 278 BGB für das Verschulden seines Vertreters bei Aufstellung des Verzeichnisses der verbrannten Gegenstände? **58**, 344. — 9) Haftet der Theaterunternehmer nach § 278 BGB für den durch Verschulden eines Schauspielers (Artisten) bei Ausführung der Vorstellung einem Besucher zugefügten Schaden? **59**, 22. — 10) InvVersG v. 13. Juli 1899. Haftet die Versicherungsanstalt dem in ihrer Heilanstalt untergebrachten Versicherten aus § 278 BGB? **59**, 197. — 11) Haftet ein Verein aus § 31 BGB bei Kollektivvertretung nur, wenn gemeinsames Handeln aller Vertreter vorliegt? **57**, 93. — 12) Kann der Aktionär, der durch wissentlich falsche Angaben des Vorstandes über die Verhältnisse der Gesellschaft veranlaßt worden ist, bei einer Erhöhung des Aktienkapitals Bezugsrechte auszuüben, den ihm hierdurch erwachsenen Schaden von der Gesellschaft ersetzt verlangen? **54**, 129.

b) Haftung des Schuldners in Vertragsverhältnissen für das Verschulden anderer, abgesehen vom § 278 BGB. 1) Haftet bei der Feuerversicherung der Versicherte dem Versicherer für ein Verschulden seines Vertreters, auch soweit es sich nicht um Erfüllung vertraglicher Verbindlichkeiten handelt? **51**, 20. — 2) Haftet ein gegen Feuerschaden versicherter Ladeninhaber dem Versicherer für das Verschulden seiner Ehefrau, wenn diese während einer kurzen Abwesenheit ihres Mannes die Ladengeschäfte besorgt und während dieser Zeit fahrlässig im Laden einen Brand verursacht hat? **51**, 22. — 3) Haftung des Reeders, nicht des Unterverfrachters, beim Unterfrachtsvertrage (§ 662 Abs. 1 HGB) für das Verschulden des Schiffers, soweit die Erfüllung des Unterfrachtvertrages (Verstauung der Ladung ꝛc) zu dessen Dienstobliegenheiten gehört. **59**, 115. — 4) Mit welchem oder welchen von mehreren unter Führung eines Schiffers stehenden Schiffen haftet nach dem BinnenschG der Schiffseigner für einen durch Verschulden des Schiffers entstandenen Schaden? **51**, 335. — 5) Zulässigkeit und Tragweite von Konnossementsklauseln, durch welche die Haftung des Verfrachters für seine Leute eingeschränkt wird. **52**, 401. — 6) Zur Schiffahrtsbesatzung gehört auch der Lotse. Haftung des Reeders für dessen Verschulden. **59**, 311. — 7) Rechtliche Folgen für den Reeder, wenn der Schiffer das Konnossement unrichtig datiert. **58**, 229.

II. Haftung für des Verrichtungsgehilfen anderer außerhalb vertraglicher Verhältnisse § 831 BGB. 1) Unter welchen Voraussetzungen liegt die Bestellung eines anderen zu einer Verrichtung im Sinne des § 831 BGB vor? 51, 199. — 2) Verpflichtung des Lehrherrn zum Ersatze des durch seinen Lehrling einem Dritten zugefügten Schadens. Beschränkt sich die Aufsichtspflicht des Lehrherrn auf das Verhalten des Lehrlings im Gewerbebetriebe? 52, 69. — 3) Ist die Pflicht zur Aufsicht über Minderjährige von der Aufsichtsbedürftigkeit des einzelnen abhängig? Umfang dieser Aufsichtspflicht. 52, 72. — 4) Haftung juristischer Personen für die Verrichtungen ihrer Willensorgane. 53, 27. — 5) Haftung der Genossenschaft für die Verrichtungen des Repräsentanten und der Mitglieder des Vorstandes. 53, 27. — 6) Was hat der Geschäftsherr im Falle des § 831 BGB zu beweisen? 53, 56. — 7) Verhältnis des § 823 zum § 831 BGB. Verschiedene Verteilung der Beweislast. 53, 57. — 8) Hat der Eisenbahnunternehmer seine Beamten auch bei einfachen, untergeordneten Diensten besonders zu überwachen? 53, 58. — 9) Dem Geschäftsherrn wird durch § 831 BGB eine Pflicht zur Beaufsichtigung nicht auferlegt. 53, 56, 125. — 10) Inwieweit besteht die im § 831 BGB vorausgesetzte Verpflichtung des Geschäftsherrn, Vorrichtungen oder Gerätschaften zu beschaffen oder die Ausführung der Verrichtung zu leiten? 53, 124. — 11) Das Vorliegen einer Leitungspflicht hat zu beweisen, wer den Geschäftsherrn aus § 831 BGB in Anspruch nimmt, die Beobachtung der erforderlichen Sorgfalt der Geschäftsherr. 53, 125. — 12) Wodurch unterscheidet sich ein anderer verfassungsmäßig berufener Vertreter einer juristischen Person im Sinne des § 31 BGB von einer zu einer Verrichtung bestellten Person des § 831 BGB? Verschiedenheit der Haftung der juristischen Person für diese Personen. 53, 279; 55, 176. — 13) Verschulden des verfassungsmäßigen Vertreters einer juristischen Person neben dem des Angestellten aus Vernachlässigung der Aufsicht. 53, 281. — 14) Haftet ein Verein aus § 831 BGB bei Kollektivvertretung nur, wenn gemeinsames Handeln aller Vertreter vorliegt? 57, 94. — 15) Haftung des Eisenbahnfiskus für die Handlungen seines Pächters. 53, 26. — 16) Haftet der Eisenbahnunternehmer für die Folgen der von seinen Angestellten verschuldeten Unterlassung: a) der Beleuchtung der Bahnhofzufahrtsstraße? 53, 53; b) des Bestreuens des Glatteises auf dem Bahnhofsvorplatz? 53, 276. — 17) Haftet der Gastwirt für die Folgen der von seinen Angestellten verschuldeten Unterlassung des Bestreuens des Glatteises auf den Wirtschaftszugängen? 58, 334. — 18) InvVersG v. 13. Juli 1899. Die Versicherungsanstalt haftet dem in ihren Heilanstalten untergebrachten Versicherten nur aus § 831, nicht aus § 278 BGB. 59, 198. — 19) Wie ist vom Geschäftsherrn die Einrede, daß er bei Auswahl der bestellten Person die erforderliche Sorgfalt beobachtet habe, tatsächlich zu begründen? 59, 205. — 20) Inwieweit haftet der Staat aus § 831 BGB für den Schaden, der durch unvorsichtiges Umgehen mit militärfiskalischem

Material (Glühzündapparaten) von einem zu der betr. Verrichtung bestellten Offizier verursacht ist? **55**, 171. — 21) Der Bahnmeister ist ein Angestellter, kein verfassungsmäßig berufener Vertreter des preuß. Eisenbahnfiskus. **53**, 280; **55**, 230.

III. Haftung des Staates, der Gemeinden ꝛc für das Verschulden der Beamten. S. Syst. Reg. § 158 (Verschulden der Beamten) S. 132.

Verschulden, mitwirkendes, des Beschädigten. S. Mitwirkendes Verschulden des Beschädigten.

Verschulden, eigenes, des Versicherten. Versicherung desselben. Gehört bei einer Binnenschiffahrtsversicherung, die gegen Haftpflicht versichert, zum übernommenen Risiko auch die Gefahr der Haftpflicht aus eigenem Verschulden des Versicherten? **59**, 159.

Verschulden der Beamten. S. Syst. Reg. § 158 (Verschulden der Beamten) S. 132.

Verschweigen. S. Arglistiges Verschweigen.

Verschwendung. Ist zum Beginn der Zwangsvollstreckung gegen einen nach BadLR wegen Verschwendung Verbeistandeten erforderlich, daß das gegen ihn allein erwirkte Urteil dem Beistand zugestellt wird? **57**, 212.

Verschwiegenheit. Verschwiegenheitspflicht. S. Amtsverschwiegenheit. Zeugnisverweigerung.

Versehen der Beamten. S. Syst. Reg. § 158 (Verschulden der Beamten) S. 132.

Versetzung in den Ruhestand. S. Ruhestand.

Versicherte Sache. Bei Ermittlung des Wertes einer durch taxierte Polize versicherten Sache findet § 286, nicht § 287 ZPO Anwendung. **58**, 36.

Versicherer. Kaskoversicherer. 1) Anspruch des Schiffseigentümers auf Zahlung (Ersatz) des Hilfslohnes für Rettung seines Schiffes aus einer Schiffahrtsnot mit einem anderen ihm gehörigen Schiffe gegen den Kaskoversicherer. **58**, 193. — 2) Im übrigen s. Syst. Reg. § 151 S. 120, § 264 (Seeversicherung) S. 185.

Versicherung. Private s. Syst. Reg. § 151 a—g S. 120 ff. Seeversicherung § 164 S. 185. Reichskranken-, Unfall- und Alters- und Invalidenversicherung § 151 h—k S. 122 ff.

Versicherungsanstalt. 1) BauUnfVersG. Ist der Rechtsweg zulässig für die Rückforderung von Versicherungsbeiträgen, die darauf gestützt wird, daß der Kläger von der Versicherungsanstalt zu Unrecht als Bauherr in Anspruch genommen sei? **57**, 219. — 2) Kein Vertragsverhältnis nach dem InvVersG zwischen der Versicherungsanstalt und dem Versicherten in Ansehung seiner Unterbringung in eine Heilanstalt der ersteren. Haftung der Anstalt nur aus § 831, nicht aus § 278 BGB. **59**, 197.

Versicherungsbedingungen. S. Allgemeine Seeversicherungsbedingungen.

Versicherungsbeiträge. S. Allgemeine Seeversicherungsbedingungen.

Versicherungsgelder. Ist Bezahlung der Hypothek aus den Brandversicherungsgeldern Befriedigung aus dem Grundstück? **56**, 324.

Versicherungsgesellschaft. 1) Liegt ein Verschulden einer Versicherungsgesellschaft darin, daß sie keine Einrichtungen zur baldigen Erledigung der nach Schluß der Bureaustunden eingehenden Eilsachen getroffen hat? **54**, 119. — 2) Im übrigen s. Syst. Reg. § 151 S. 120.

Versicherungsgesellschaft auf Gegenseitigkeit. 1) Wirkung der Generalliquidation einer Versicherungsgesellschaft auf Gegenseitigkeit in der Form der „Abtretung des Portefeuilles" an eine Aktiengesellschaft gegenüber den versicherten Mitgliedern. **56**, 292. — 2) Ist die Nachschußpflicht bei den Versicherungsgesellschaften auf Gegenseitigkeit unbeschränkt? **56**, 296.

Versicherungsnehmer. S. Syst. Reg. § 151 S. 120, 121.

Versicherungspflicht. Ist nach dem Krankenversicherungsgesetz auch das bei fortdauernder Beschäftigung unter gewissen Umständen eintretende Aufhören der Versicherungspflicht abzumelden? **56**, 39.

Versicherungspolize. S. Polize.

Versicherungsstreitigkeiten. 1) Zulässigkeit des Rechtsweges für die Ansprüche von Arbeitgebern gegen eine Krankenkasse auf Rückzahlung ohne Rechtsgrund geleisteter Beiträge. **56**, 348. — 2) Zu den Streitigkeiten im Sinne des § 57b KrankVersG gehören solche über die örtliche Kassenzugehörigkeit nicht. **56**, 350. — 3) BauUVersG. Wer als angeblicher Bauherr Versicherungsbeiträge hat entrichten müssen, kann diese nicht im Rechtswege auf Grund der Behauptung, er sei nicht Bauherr, zurückfordern. **57**, 219.

Versicherungsvertrag. 1) Ist aus der rechtlichen Natur des Versicherungsvertrages, insbesondere der Rückversicherung, die Pflicht zur Anzeige aller für die Beurteilung des Risikos erheblichen Umstände herzuleiten? **53**, 145. — 2) Im übrigen s. Syst. Reg. § 151 S. 120 und § 264 (Seeversicherung) S. 185.

Versio in rem. S. Nützliche Verwendung.

Versorgung. Versorgungsanspruch. Haben die Hinterbliebenen eines vor dem Inkrafttreten des KommunalbeamtenG v. 20. Juli 1899 pensionierten, aber nach diesem Zeitpunkt verstorbenen städtischen Beamten einen Versorgungsanspruch nach Maßgabe dieses Gesetzes? (P.) **55**, 4.

Verspätung. Verspätetes Zugehen einer Willenserklärung. S. Willenserklärung.

Versteckter Dissens oder Irrtum einer Partei über den Inhalt ihrer Willenserklärung? **58**, 234.

Versteigerung. 1) Darf der Gerichtsvollzieher die Versteigerung gepfändeter Sachen mit Rücksicht auf das Vorzugsrecht des Vermieters weiter ausdehnen, als zur Befriedigung des betreibenden Gläubigers und der Kosten erforderlich ist? **51**, 186. — 2) Ist der Vertrag, durch den gegen das Verbot des § 270 PrStGB jemand einem anderen Vermögensvorteile verspricht, um ihn vom Bieten in einer öffentlichen

Versteigerung abzuhalten, stets nichtig? (Ja) **51**, 401, (Nicht unter allen Umständen BGS). **60**, 274. — 3) Kann das pactum de non licitando unter Umständen als eine gegen die guten Sitten verstoßende, vorsätzliche Schadenszufügung der infolge dessen nicht gedeckten Realberechtigten angesehen werden, welche diese zu Schadensersatzansprüchen berechtigt? **58**, 393. — 4) Welchen Einfluß hat auf die Eigentumsklage die während des Prozesses im Wege der Zwangsversteigerung erfolgende Veräußerung des beanspruchten Gegenstandes? **56**, 244. — 5) Zwangsversteigerung von Grundstücken. S. Syst. Reg. § 351c S. 233.

Versteigerungsbedingungen. S. Syst. Reg. § 351c S. 233.

Versteigerungserlös. 1) Wirkung des nach dem Zuschlage erklärten Verzichts des Hypothekengläubigers auf Befriedigung aus dem Versteigerungserlös. **55**, 264. — 2) Bedeutung des Surrogationsprinzips, wonach der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks tritt. **55**, 223, 264. — 3) Kann nach Verteilung des Versteigerungserlöses ein nicht zur Hebung gelangter Gläubiger, auch wenn er dem Teilungsplan nicht widersprochen hat, sein besseres Recht auf einen zur Hebung gelangten Betrag gegen den Empfänger geltend machen? **58**, 156.

Versteigerungstermin. Bekanntmachung. Welche Wirkung hat der Zuschlag, wenn die Bezeichnung des Grundstücks in der Bekanntmachung des Zwangsversteigerungstermins nicht hinreichend deutlich ist? **57**, 201.

Verstempelung von Urkunden und Rechtsgeschäften. S. Syst. Reg. § 374 S. 254.

Verteidigungsmittel. 1) Die Widerklage ist prozessualisch kein Verteidigungsmittel gegen die Klage. Ihre Aufzählung unter den Verteidigungsmitteln im § 278 ZPO beruht auf ungenauer Ausdrucksweise. **51**, 8, — 2) Zum Begriff der selbständigen Verteidigungsmittel. **60**, 368.

Verteilung. 1) Unzulässigkeit der Beschwerde über die Kostenverteilung im Falle teilweiser Zurücknahme der Klage und teilweiser Entscheidung in der Hauptsache. **55**, 395. — 2) Passivlegitimation der Liquidatoren einer Gesellschaft mbH für die Klage eines Gesellschafters betr. die Art der Verteilung des Vermögens unter die Gesellschafter. **59**, 58.

Verteilungsgericht. Welches Gericht ist unter dem nach § 879 ZPO für die Widerspruchsklage gegen einen Verteilungsplan zuständigen Verteilungsgericht zu verstehen? **52**, 312.

Verteilungsstreitigkeiten. Sind Streitigkeiten über die Verteilung des Vermögens einer Gesellschaft mbH unter die Gesellschafter durch Klage eines Gesellschafters gegen die Liquidatoren oder unter den Gesellschaftern zum Austrag zu bringen? **59**, 58.

Verteilungsverfahren in der Zwangsvollstreckung. S. Syst. Reg. § 352d S. 235.

Vertiefung. 1) Das Verbot einer das Nachbargrundstück gefährdenden Grundstücksvertiefung im § 909 BGB bezieht sich auf dauernde und vorübergehende Vertiefungen. **51**, 179. — 2) Haftung des Baumeisters für den durch Vertiefung bei Ausführung eines Baues an

einem Nachbargrundstück angerichteten Schaden. **51**, 179. — 3) Die §§ 909 BGB und 367 Nr. 14 StGB (Schutz gegen gefährliche Vertiefungen) sind Schutzgesetze im Sinne des § 823 Abs. 2 BGB. **51**, 178.

Verträge. S. Syst. Reg. §§ 28 ff. S. 48 ff., § 95 ff. S. 84 ff. S. a. Gegenseitiger Vertrag.

Verträge zugunsten Dritter. S. Syst. Reg. § 116 S. 95.

Vertragliches Wettbewerbsverbot. S. Wettbewerbsverbot.

Vertragsänderungen. S. Syst. Reg. § 33a (Grundstücksveräußerungsvertrag) S. 52.

Vertragsantrag. Vertragsanerbieten. Vertragsangebot. 1) Ist die für die Annahme eines Vertragsantrages gesetzte Frist im Zweifel auf die Absendung oder das Zugehen der Annahme zu beziehen? **53**, 59. — 2) Kann im Falle der Nr. 1 der Annehmende sich auf eine an seinem Wohnorte bestehende Rechtsanschauung berufen, wonach Absendung der Annahmeerklärung binnen der Frist genügt? **53**, 61. — 3) Vertragsabschluß durch Stillschweigen auf einen Vertragsantrag im Handelsverkehr. **54**, 180. — 4) Ist die Annahme eines Vertragsschlusses durch Stillschweigen auf einen Vertragsantrag im Handelsverkehr möglich, wenn nicht feststeht, daß der Stillschweigende von dem ihm zugegangenen schriftlichen Vertragsanerbieten Kenntnis genommen hat? **54**, 181. — 5) Was sind im Sinne des § 147 Abs. 2 BGB „regelmäßige Umstände", unter denen bei einem Vertragsantrage der Antragende den Eingang der Antwort erwarten darf? Liegt eine auch nur vorübergehende Änderung des Aufenthalts des Empfängers außerhalb derselben? **59**, 300. — 6) Besteht eine Entgegennahmeverpflichtung des Antragenden, wenn er eine Frist zur Annahme des Vertragsantrages gesetzt hat? **56**, 264; **58**, 408. — 7) Wann gilt bei Briefen und bei mündlicher Bestellung die Annahme eines Vertragsantrages als dem Antragenden zugegangen? **56**, 263; **58**, 407; **60**, 334. — 8) Angebot eines Lotterieloses in einem so späten Zeitpunkt, daß mit dem Beginn der Ziehung der Lotterie und damit event. des Loses vor der Annahme gerechnet werden mußte. Bedeutung des Eigentumsvorbehaltes des Kollekteurs. **59**, 296. — 9) Ist der Käufer, wenn ein Dritter ihm die Lieferung des Verkäufers unter der Bedingung der Zahlung an ihn anbietet und er darauf die Lieferung verwendet, zur Zahlung an den Dritten verpflichtet? (Handelssitte des sog. Vinkulationsbriefes.) **54**, 213.

Vertragserfüllung. S. Erfüllung und Syst. Reg. § 358 (im Konkurse) S. 241.

Vertragsfreiheit. Vertragsfreiheit auf dem Gebiet der Schuldverhältnisse. **53**, 297.

Vertragsgegenstand und Vertragsinhalt. S. Syst. Reg. § 112 S. 93.

Vertragsinteresse. 1) Anspruch auf das negative Vertragsinteresse, wenn der Kläger im Irrtum über die Patentdauer eine hierüber hinausreichende Lizenz erworben hat. **51**, 94. — 2) Der durch arglistige Täuschung beim Vertragsabschlusse Geschädigte kann statt des negativen

auch das positive Vertragsinteresse fordern. **59**, 156. — 3) Begriff des negativen und positiven Vertragsinteresses. **59**, 157. — 4) Kann im Falle der wirksamen Anfechtung eines Vertrags wegen Irrtums außer Rückgabe der Bereicherung auch Ersatz des negativen Vertragsinteresses beansprucht werden? **51**, 93.

Vertragsleistung. 1) Kann der Schuldner zur Vertragsleistung verurteilt werden, obgleich er unter Beweisangebot behauptet, daß sie unmöglich geworden sei, wenn er die Unmöglichkeit zu vertreten hat? **54**, 29. 2) Feststellung des Inhalts einer Vertragsleistung durch Bezugnahme auf ein abgeschlossenes, vergangenes Ereignis. Bestimmbarkeit steht hierbei der Bestimmtheit gleich. **57**, 167. — 3) Worin besteht die Vertragsleistung des Theaterunternehmers? **59**, 23.

Vertragsschluß. 1) Einwand des anders verabredeten als niedergeschriebenen Vertrages nach BGB. **52**, 25. — 2) In welchem Zeitpunkt muß bei den in einer gesetzlichen Form zu schließenden Verträgen die Willenseinigung vorhanden sein? **52**, 436. — 3) Der beim Vertragsschlusse durch arglistige Täuschung Geschädigte kann statt des negativen auch das positive Vertragsinteresse fordern. **59**, 156. — 4) Hat der Mangel der Einigung über das Maß einer weiterer Vereinbarung vorbehaltenen Erhöhung des Honorars für künftige Auflagen das Nichtzustandekommen des Verlagsvertrages über diese zur Folge oder ist ein angemessenes Honorar zu ermitteln? **60**, 175. — 5) Im übrigen s. Vertragsantrag und Syst. Reg. § 111 (Vertragsschluß) S. 92.

Vertragsschluß (als Vertreter eines anderen) mit sich selbst. 1) Nichtigkeit einer Schuldübernahme wegen zugrunde liegenden verbotenen Vertragsschlusses eines Vertreters mit sich selbst. **51**, 426. — 2) Die Nichtigkeit des durch § 181 BGB verbotenen Vertragschlusses des Vertreters mit sich selbst ist gegen jeden Beteiligten wirksam ohne Rücksicht auf seinen guten oder bösen Glauben. **51**, 426. — 3) Die Ausnahme des § 181 BGB setzt eine ausdrückliche oder unzweifelhaft aus den Umständen hervorgehende Gestattung des Vertragschließens mit sich selbst voraus. **51**, 427. — 4) Kontrahiert ein Bankier als Vertreter eines Kunden gültig mit sich selbst, wenn er an Stelle der in dessen Kommissionsauftrag gekauften und verwahrten, aber abhanden gekommenen Wertpapiere andere beschafft und diese in eine mit dem Namen des Kunden bezeichnete Schleife oder Mappe legt? Eigentumserwerb des Kunden. **52**, 131. — 5) Grund und Tragweite des Verbots des Vertragsschlusses eines Vertreters mit sich selbst. **56**, 104. — 6) Ist das dem Verbot des § 181 BGB zuwider vorgenommene Rechtsgeschäft nichtig oder hängt seine Wirksamkeit von der Genehmigung des Vertretenen ab? **56**, 107.

Vertragsstempel. S. Syst. Reg. 374 S. 254.

Vertragsstrafe. 1) Kann eine im öffentlichen Interesse erzwungene Lizenz als eine den Anspruch auf die bedungene Vertragsstrafe begründende Zuwiderhandlung gegen die Vertragspflicht, keine weiteren Lizenzen zu gewähren, erachtet werden? **54**, 6. — 2) Im übrigen s. Syst. Reg. § 117 (Vertragsstrafe) S. 95.

Vertragsverhältnis. Zwischen dem Vorstand einer eingetr. Genossenschaft und den einzelnen Genossen besteht kein Vertragsverhältnis. **59**, 50.

Vertragsverletzung, positive. S. Positive Vertragsverletzung.

Vertrauensinteresse. Berechnung des sog. Vertrauensinteresses im Falle des § 179 Abs. 2 BGB. **58**, 326.

Vertretbare Sachen. S. Vollstreckungstitel (Nr. 2).

Vertreten (im Sinne von „Einstehen", „Haften"). S. Vertretung.

Vertreter. Vertretung eines anderen. 1) Ist die Ehefrau eines Ladeninhabers, die während einer kurzen Abwesenheit ihres Mannes die Ladengeschäfte besorgt, seine Vertreterin in Beziehung auf eine laufende Feuerversicherung? (P.) **51**, 20. — 2) Örtliches Recht für die Vertretungsmacht eines Handlungsagenten. **51**, 149. — 3) Was sind im Sinne des § 885 Abs. 1 Nr. 4 ZPO Handlungen, die eine Ehefrau als Vertreterin einer Partei vorgenommen hat? **53**, 111. — 4) Merkmale der Unterschiede zwischen einem verfassungsmäßigen Vertreter (§ 31 BGB) und einer zu einer Verrichtung bestellten Person (§ 831 BGB). **53**, 279; **55**, 176. — 5) Der rechtsgeschäftliche Vertreter gehört als solcher nicht zu den im § 278 BGB bezeichneten Personen. Kann er als Gehilfe in Betracht kommen? **55**, 331. — 6) Wird die Vorlegung der Vollmachtsurkunde (§ 172 BGB) durch die Berufung des Vertreters auf eine in seinen Händen befindliche Vollmachtsurkunde ersetzt? **56**, 63. — 7) Kommt es in dem in Nr. 6 bezeichneten Falle darauf an, ob der Dritte aus der ihm vorgelegten Urkunde eine Beschränkung der Vertretungsmacht nicht hätte ersehen können? **56**, 65. — 8) Grund und Tragweite des Verbots des Vertragschlusses des Vertreters mit sich selbst. **56**, 104. — 9) Ist das dem Verbot des Vertragschlusses mit sich selbst zuwider vorgenommene Rechtsgeschäft des Vertreters nichtig oder hängt seine Wirksamkeit von der Genehmigung des Vertretenen ab? **56**, 107. — 10) Der Testamentsvollstrecker ist kein Vertreter der Erben. **56**, 330. — 11) Haftet ein Verein aus § 31 BGB bei Kollektivvertretung nur, wenn gemeinsames Handeln aller Vertreter vorliegt? **57**, 94. — 12) Aus den vom sog. mittelbaren Vertreter mit Dritten abgeschlossenen Geschäften wird diesen gegenüber nur der Vertreter, nicht der Vertretene berechtigt und verpflichtet. **58**, 276. — 13) § 164 Abs. 2 BGB hat zur Voraussetzung, daß der Handelnde nicht im eigenen Namen handeln will. **58**, 276. — 14) Schadensberechnung, wenn der ohne Vertretungsmacht als Vertreter Handelnde diesen Mangel nicht kannte (§ 179 Abs. 2 BGB). Ist der Käufer, der in solchem Falle infolge des Mangels der Vertretungsmacht des Gegners die Ware nicht erhält, zur abstrakten Schadensberechnung befugt? **58**, 326. — 15) Haben bei der Feuerversicherung wissentlich unwahre Angaben eines Stellvertreters des Versicherten (Ehefrau) über die verbrannten Gegenstände für diesen den Verlust des Versicherungsanspruchs zur Folge? **58**, 343. — 16) Kann der im Verwaltungsverfahren durch einen Rechtsanwalt vertretene Eigentümer eines enteigneten Grundstücks

vom Unternehmer Ersatz der hierdurch entstandenen Kosten verlangen? (P.) **58**, 422. — 17) S. a. Gemeindevorsteher. Generalkommission. Gesetzlicher Vertreter. Konkursverwalter. Vorstand. Syst. Reg. § 32 (Stellvertretung) S. 51.

Vertretung (im Sinne von Einstehen, Haftung). 1) Hat der Verkäufer einen Mangel im Recht zu vertreten, wenn der Käufer ihn gekannt, sich aber über dessen Tragweite geirrt hat? **52**, 168. — 2) Schließt schon das Kennenmüssen oder die auf Fahrlässigkeit beruhende Unkenntnis des Käufers von einem Mangel im Recht die Vertretungspflicht des Verkäufers aus? **59**, 408. — 3) Kann der Käufer auch wegen eines für ihn selbst auf dem verkauften Grundstück haftenden Rechtes vom Verkäufer Vertretung verlangen? **59**, 404. — 4) Hat der Gläubiger, der von einem Gerichtsvollzieher Ersatz des ihm durch eine gesetzwidrige Pfändung verursachten Schadens beansprucht, das Mitverschulden seines Anwalts, der jenen beauftragt hat, nach den §§ 254, 278 BGB zu vertreten? **55**, 329. — 5) Beim Gattungskauf hat der Verkäufer sein durch Zufall verursachtes Leistungsunvermögen trotz Abnahmeverzuges des Käufers zu vertreten, sofern nicht die Voraussetzungen des § 300 Abs. 2 BGB vorliegen. **57**, 403.

Vertretungsmacht. Schadensersatzpflicht desjenigen, der als Vertreter ohne Vertretungsmacht handelt, wenn er diesen Mangel nicht kennt. **58**, 327.

Verursachen. Ist Verschulden nach dem BGB im weiteren Sinne gleichbedeutend mit „Verursachen"? **54**, 410.

Verwahrungsvertrag. 1) Verwahrungsvertragsartige Haftung des Staates für die im Prozeß gemäß Anordnung des Richters auf der Gerichtsschreiberei niedergelegten Gegenstände (Urkunden, Karten ꝛc). **51**, 219. — 2) Eigentumsübergang bei den einem Kaufmann in Verwahrung gegebenen Wertpapieren im Falle des § 2 DepotG. **52**, 204; **58**, 289. — 3) Umfaßt der Auftrag „Geld aufzuheben" nur die eigene Aufbewahrung oder auch die Hingabe des Geldes an eine Bank auf Rechnungsbuch? **56**, 150.

Verwaltung des Nachlasses. Wann kann der Nacherbe verlangen, daß dem Vorerben die Verwaltung des Nachlasses entzogen werde? **59**, 201.

Verwaltungsbehörden. 1) Berechtigung des Entschädigungsanspruchs in den Fällen der §§ 74, 75 EinlzALR, auch wenn die Verwaltungsbehörden die Aufopferung von Rechten für ein irrtümlich angenommenes Gemeininteresse verlangt haben. (P.) **57**, 217. — 2) Im übrigen s. Syst. Reg. § 282 S. 191 und § 370 S. 251.

Verwaltungsgerichte. Befugnis der Verwaltungsgerichte, über Inzidentpunkte privatrechtlicher Art zu entscheiden. **58**, 34.

Verwaltungssachen. S. Syst. Reg. § 282 S. 191 und § 370 S. 251.

Verwaltungsverfahren. 1) Kann der im Verwaltungsverfahren durch einen Anwalt vertretene Eigentümer eines enteigneten Grundstücks Ersatz der hierdurch entstandenen Kosten vom Unternehmer verlangen? (P.) **58**, 422. — 2) Notwendigkeit des vorgängigen Eintritts des Verwaltungsverfahrens vor den Strandbehörden, wenn der Dritte, dem durch Ver-

einbarung der Beteiligten die Festsetzung der Höhe des Berge- und Hilfslohns überlassen ist, diese ablehnt. **53**, 226. — 3) Zulässigkeit des Feststellungsverfahrens für die vermögensrechtlichen Ansprüche der Kommunalbeamten auch im Verfahren vor dem Bezirksausschuß. (P.) **59**, 164.

Verwaltungszwangsverfahren. Ist gegenüber dem § 4 EGzZPO die landesgesetzliche Bestimmung gültig, daß Forderungen des Fiskus, vorbehaltlich des Rechtsweges, im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden dürfen? **55**, 61.

Verwandte. S. Syst. Reg. § 198 (Unterhaltspflicht) S. 157 § 207 (Erbrecht) S. 160.

Verwechselung. Verwechselungsgefahr nach dem WarenZG. 1) Gesichtspunkte für die Prüfung der Verwechselungsgefahr zwischen gemischten Warenzeichen. **53**, 94. — 2) Ist für die Verwechselungsgefahr zwischen gemischten Warenzeichen von Bedeutung, daß in dem einen Zeichen ein Wort die Übersetzung eines darin befindlichen Bildes enthält und dieses Bild begrifflich in das andere Zeichen aufgenommen ist? **53**, 96. — 3) Ist es im Falle der Nr. 2 von Einfluß, wenn da begrifflich fixierte Bild vielfach in dem betreffenden Warenzweige als Warenzeichen angewendet wird? **53**, 96. — 4) Ist auf die dem Zeichen beigefügte Firmenbezeichnung bei Prüfung der Verwechselungsgefahr Gewicht zu legen? **53**, 97.

Verweigerung des Zeugnisses. S. Zeugnisverweigerung.

Verweisung. 1) Ist die Verweisung auf die hinterlegte Sache nach § 379 Abs. 1 BGB eine empfangsbedürftige Willenserklärung oder eine Einrede gegen den Anspruch auf Zahlung? **59**, 17. — 2) Durch die in Sonder (Partikular-, Provinzial)gesetzen enthaltene Verweisung auf allgemeine Rechtsgrundsätze können diese zu Bestandteilen des Sonderrechts erklärt sein. Wonach bestimmt sich, ob dies der Fall ist? **60**, 171.

Verwendung, nützliche. S. Nützliche Verwendung.

Verwertung. Die vom Konkursverwalter auf Grund des § 127 KO nach Maßgabe der Bestimmungen über die Zwangsvollstreckung betriebene Verwertung eines zur Masse gehörigen, mit einem Pfandrecht belasteten beweglichen Gegenstandes (Forderung) erfordert nicht dessen vorgängige Pfändung. **58**, 13.

Verwirkung. S. Verlustigkeitserklärung.

Verzeichnis. 1) Hat bei der Feuerversicherung die wissentlich falsche Aufstellung des Verzeichnisses der verbrannten Gegenstände durch einen Stellvertreter des Versicherten (Ehefrau) für diesen den Verlust des Versicherungsanspruchs zur Folge? **58**, 343. — 2) Stellt bei der Feuerversicherung die Aufstellung des Verzeichnisses der verbrannten Gegen-Gegenstände die Erfüllung einer Verpflichtung des Versicherten dar? Ist sie eine Willenserklärung des Versicherten? **58**, 343.

Verzicht. I. Materielles Recht. 1) Der Verlust des Rechts auf die Vertragsstrafe tritt nach BGB beim Mangel eines Vorbehalts kraft

Gesetzes, nicht infolge Verzichts des Berechtigten ein. **53**, 358. — 2) Im übrigen s. Syst. Reg. § 39 (Verzicht) S. 56.

II. Prozeßrecht. 3) Verzicht als Prozeßhandlung. **56**, 237. — 4) Verzichtbarkeit des Rechts auf Ablehnung von Schiedsrichtern. **53**, 389. — 5) Auf die Beobachtung der Vorschrift des § 274 Abs. 1 und 3 ZPO kann verzichtet werden. **58**, 153. — 6) Zulässigkeit des Verzichts auf ein Rechtsmittel in Ansehung nur desjenigen Teils des Urteils, der einen von mehreren verbundenen Klaganspruchen betrifft. Unzulässigkeit der Anschließung bezüglich dieses Teiles. **55**, 277. — 7) Auf die Geltendmachung der Wirkungslosigkeit der während der Unterbrechung des Verfahrens vorgenommenen Prozeßhandlungen (§ 249 ZPO) kann wirksam verzichtet werden. **51**, 97. — 8) Auf die Befolgung der Zurückverweisung der Sache an einen anderen Senat des Berufungsgerichts (§ 565 Abs. 1 Satz 2 ZPO) können die Parteien wirksam nicht verzichten. **53**, 6. — 9) Die Frage der Zulässigkeit des Rechtsweges ist der Verfügung der Parteien entzogen. **53**, 37. — 10) Auf die Vollstreckung der Geldstrafe im Falle des § 888 ZPO kann die Partei verzichten. **53**, 183. 11) Wirksamkeit des außergerichtlich der Gegenpartei gegenüber erklärten Verzichts auf ein Rechtsmittel. **59**, 348. — 12) Wirksamkeit des Verzichts auf ein Rechtsmittel in Ehesachen. **59**, 348. — 13) Wirksamkeit des in Ehesachen vom Prozeßbevollmächtigten einer Partei ohne besonderen Auftrag erklärten Verzichts auf ein Rechtsmittel. **59**, 348. — 14) Können die Parteien in der Berufungsinstanz auf den eigenen mündlichen Vortrag der Sache verzichten und an dessen Stelle den des Richters treten lassen? **54**, 9.

Verzögerliche Einrede. Kann derjenige, der die Annahme der ihm geschuldeten Leistung endgültig ablehnt, die nur verzögerliche Einrede des nicht erfüllten Vertrages erheben? **58**, 176.

Verzögerung der Rechtspflege. Kann ein Landesgesetz das Reichsgericht zur Entscheidung über Beschwerden wegen verzögerter Rechtspflege zuständig machen? **55**, 138.

Verzug des Gläubigers. S. Annahmeverzug und Syst. Reg § 136c (Annahme[Gläubiger-]Verzug) des Käufers S. 106 und § 250 (Handelskauf) S. 178.

Verzug des Schuldners (bei gegenseitigen Verträgen ꝛc). S. Syst. Reg. § 106 S. 91, § 136c (V. des Käufers) S. 106, § 136e (V. des Verkäufers) S. 107, § 250 (Handelskauf) S. 179.

„V. g. u." Darf die Feststellung der Vorlesung, Genehmigung und Unterschrift eines Protokolls mit dem Vermerk „V. g. u." geschehen? (FGG § 177 Abs. 1.) **53**, 151.

Viehkauf. Aus § 487 Abs. 1 BGB ergeben sich keine zwingenden Rechtsgrundsätze für alle Ansprüche aus dem Viehkaufe, insbesondere nicht für die durch besondere Vereinbarung begründeten. **60**, 236.

Viehmängel. § 487 Abs. 1 BGB schließt nicht aus, daß als Schadensersatz beim Fehlen zugesicherter Eigenschaften der Minderwert, den das Tier deswegen hat, beansprucht werden kann. **60**, 243.

Vindikation. S. Syst. Reg. § 60 S. 68.

Vinkulationsbrief. Handelssitte des sog. Vinkulationsbriefes im schlesischen Getreidegrenzhandel. **54,** 215.

Vitalitienvertrag. Der Erwerber haftet beim Vitalitienvertrage nach § 19 Anh. zu § 646 I 11 ALR den Gläubigern des anderen Teiles nur mit dem erworbenen Vermögen. **51,** 66. Verhältnis des § 19 a. a. O. zum Anfechtungsgesetze. **51,** 65.

Vokation. Unter Vokation von Geistlichen im Sinne der Tarifst. 72 PrStempG ist nur ihre Berufung durch einen Patron oder eine Gemeinde, nicht ihre Anstellung durch den Bischof zu verstehen. **53,** 374.

Volksschule. 1) Zulässigkeit des Rechtsweges für den Anspruch einer Stadtgemeinde gegen den Staat auf einen Staatsbeitrag zu den Kosten der Volksschule nach dem Gesetz v. 3. März 1897. (P.) **57,** 350. — 2) Unzulässigkeit des Rechtsweges über das Präsentationsrecht bei Besetzung von Lehrerstellen an Volksschulen. (P.) **59,** 5. — 3) Unzulässigkeit des Rechtsweges für den Anspruch auf Befreiung von Schulgeld an öffentlichen Gemeindeschulen. (P.) **58,** 32.

Vollmacht. S. Syst. Reg. § 144b (Vollmacht) S. 118. Prozeßvollmacht. S. Syst. Reg. § 298 S 203.

Vollmachtsstempel. 1) Die zur Erhebung des Streitgegenstandes ermächtigende Prozeßvollmacht ist insoweit eine gewöhnliche Vollmacht und als solche nach Tarifst. 73 Abs. 1 PrStempG zu versteuern. **54,** 277. — 2) Haftbarkeit des Armenanwalts für den Stempel der Prozeßvollmacht, sofern sie ihn zur Erhebung des Streitgegenstandes ermächtigt. **54,** 277.

Vollstreckbare Forderung. Kann der Schuldner einer vollstreckbaren Forderung der Erteilung der Vollstreckungsklausel an einen Pfändungspfandgläubiger der Forderung widersprechen, weil diese schon von anderen Gläubigern seines Gläubigers gepfändet sei? **57,** 326.

Vollstreckbarer Titel. 1) Kann die Zwangsvollstreckung aus einem vollstreckbaren Titel auf Lieferung der Einrichtung einer Dampfwäscherei in Gemäßheit der §§ 887 oder 883 ZPO vollzogen werden? **58,** 160. 2) Unmittelbar vollstreckbar sind nur die Schuldtitel, die auf Herausgabe individuell bestimmter Sachen oder Leistung einer bestimmten Quantität vertretbarer Sachen gerichtet sind. Auf die auf Leistung (Herausgabe) anderer Sachen gerichteten Schuldtitel ist nur § 893 ZPO anwendbar. **58,** 161. — 3) Kann der Mangel eines vollstreckungsfähigen Schuldtitels nach der Zwangsvollstreckung im Wege der Klage wegen ungerechtfertigter Bereicherung geltend gemacht werden? **56,** 71. — 4) S. a. Vollstreckbarkeit.

Vollstreckungsgegenklage. 1) Die Vollstreckungsgegenklage kann auf eine jüngere Entscheidung gestützt werden, die unter denselben Parteien das durch eine ältere Entscheidung zugesprochene Recht abspricht. **52,** 218. — 2) Gilt der Grundsatz unter Nr. 1 auch, wenn das ältere Urteil dem Zessionar, der nur Inkassomandatgr war, einen Teil zusprach, das spätere Urteil aber dem Zedenten die ganze Forderung abspricht? **52,** 219. — 3) Ist bei der Vollstreckungsgegenklage durch

§ 767 Abs. 3 ZPO jede Klagänderung ausgeschlossen? **55**, 101. — 4) Unzulässigkeit der Vollstreckungsgegenklage gegen ein Versäumnisurteil auf Grund von Einwendungen, die entstanden sind, als der Einspruch noch möglich war. **55**, 188. — 5) Anwendung des § 767 ZPO auch gegenüber einem rechtskräftig bestätigten Zwangsvergleich. **57**, 271. — 6) Der als Erbe des Schuldners verurteilte Beklagte kann die ihm im Urteil nicht vorbehaltene Beschränkung seiner Haftung nicht mehr mit der Klage aus § 767 ZPO geltend machen. **59**, 301.

Vollstreckbarkeit. 1) Vollstreckbarkeit eines unter der Bedingung der Bürgschaftsübernahme geschlossenen und bestätigten Zwangsvergleichs gegen den Bürgen, auch wenn dieser erst nach Abschluß und Bestätigung des Vergleichs die Bürgschaft übernommen hat. **56**, 72. — 2) S. a. Vollstreckungsklausel.

Vollstreckungsgläubiger. Wie kann der Vollstreckungsgläubiger eines Miteigentümers die fehlende Eintragung der Bruchteile, zu denen die Miteigentümer berechtigt sind, im Grundbuch herbeiführen? **54**, 85.

Vollstreckungsklausel. 1) Die nach § 888 ZPO auferlegte Geldstrafe ist nur auf Antrag der Partei vollstreckbar; dieser ist die Vollstreckungsklausel zu dem die Strafe aussprechenden Beschluß zu erteilen. **53**, 183. — 2) Kein Recht des Schuldners einer vollstreckbaren Forderung zum Widerspruch gegen die Erteilung der Vollstreckungsklausel an den Pfändungspfandgläubiger seines Gläubigers, weil die Forderung schon von anderen Gläubigern gepfändet sei. **57**, 327.

Vollstreckungspfandrecht. S. Syst. Reg. § 350 (Pfändungspfandrecht) S. 231.

Vollstreckungsurteil. 1) Anerkennung des ausländischen Urteils (§ 328 ZPO), wenn nach deutschem Recht bei dem ausländischen Gericht zwar nicht der von diesem angenommene, wohl aber ein anderer Gerichtsstand begründet war. **51**, 135. — 2) Eine die Entscheidung ablehnende Entschließung des Schiedsgerichts ist kein dem Vollstreckungsurteil zugänglicher Schiedsspruch. **52**, 285. — 3) Zuständigkeit zum Erlaß des Vollstreckungsurteils, soweit der Schiedsspruch auf Widerklage ergangen ist. **54**, 49. — 4) Kann aus einem gegen die Erben erwirkten Schiedsspruch das Vollstreckungsurteil gegen den Testamentsvollstrecker erlassen werden? **56**, 327.

Von Amts wegen. 1) Löschung der Eintragung eines nicht eintragungsfähigen Rechts von Amts wegen. **57**, 333. — 2) Das Verbot der reformatio in pejus greift nicht Platz, wenn die Befolgung von Amts wegen zu überwachender Vorschriften in Frage steht. **53**, 4, 37. — 3) Im übrigen s. Amtswegen, von.

Vorabentscheidung. 1) Darf der Richter eine Vorabentscheidung über den Grund des Klaganspruchs erlassen, ohne über eine Aufrechnungseinrede zu erkennen, deren tatsächliche Begründung trotz Aufforderung unterblieben ist? **52**, 28. — 2) Kann in dem Ausspruch der Nichtigkeit eines Kaufvertrages eine Vorabentscheidung im Sinne des § 304 ZPO gefunden werden? **54**, 342. — 3) Zulässigkeit einer Vorabentscheidung über die Nichtigkeit eines Kaufvertrages als Grund des An-

Grunds, wenn neben der Zurücknahme der Klagrücke der Betrag der zurückzuzahlenden Kaufsumme streitig ist. 54, 343. — 4) Ist Ansicht und Absicht des Richters oder der Inhalt der Entscheidung maßgebend dafür, ob ein Zwischenurteil im Sinne des § 303 oder des § 304 ZPO vorliegt? 54, 342. — 5) Wird der in der Berufungsinstanz nicht angefochtene Teil des erstinstanzlichen Urteils mit einer vom Berufungsgericht über den übrigen Teil erlassenen Vorabentscheidung rechtskräftig? 56, 34. — 6) Ist § 304 ZPO auf die nach § 254 ZPO verbundenen Klagen auf Rechnungslegung und Herausgabe des Geschuldeten anwendbar? 56, 119. — 7) Verhältnis der Vorabentscheidung über den Anspruchsgrund zu späteren Klagerweiterungen. 58, 40. — 8) Voraussetzungen für die Vorabentscheidung über den Grund des Anspruchs. Muß der Betrag streitig sein? Vorhandensein mehrerer Ansprüche. 58, 232. — 9) Hat das einen Schadensersatzanspruch dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärende Berufungsgericht die Sache zur Entscheidung über den Betrag auch dann an die erste Instanz zurückzuverweisen, wenn diese die Klage wegen mangelnden Nachweises eines Schadens abgewiesen hatte? 59, 427. — 10) Wie ist die Urteilsformel der Vorabentscheidung nach § 304 ZPO zu fassen? 60, 314. — 11) Unzulässigkeit der Vorabentscheidung über den Grund eines nicht auf Zahlung einer Geldsumme oder auf Lieferung vertretbarer Sachen gerichteten Anspruchs. 60, 368.

Vorausbezahlung. Ist der dem Eigentümer eines enteigneten Hauses aus der Vorausbezahlung der Mieten erwachsene Vorteil bei der Enteignungsentschädigung zu berücksichtigen? (P.) 56, 94.

Vorausklage. Nach welchem örtlichen Rechte richtet sich die Einrede der Vorausklagung? 54, 316.

Vorausverfügung. Die Vorschrift des § 573 BGB (Wirksamkeit der Vorausverfügung des Vermieters über zwei Vierteljahrsmietraten) gilt auch für die Pfändung (aus dem Rechte des Vermieters im Wege der Zwangsvollstreckung getroffene Verfügung) und gegenüber dem Erwerber in der Zwangsversteigerung. 58, 181, 185; 59, 177.

Vorbehalt. 1) Zweck des Vorbehalts. 52, 157. — 2) Beweislast nach preußischem Recht, wenn geltend gemacht wird, daß durch vorbehaltlose Annahme der verspäteten Erfüllung auf eine vereinbarte Konventionalstrafe verzichtet sei. 53, 38, 358. — 3) Beweislast nach BGB, wenn geltend gemacht wird, daß der Gläubiger bei der Annahme der verspäteten Erfüllung das Recht auf eine vereinbarte Vertragsstrafe vorbehalten habe. 53, 358. — 4) Kann der Unternehmer die im Dringlichkeitsverfahren ohne Vorbehalt bezahlte Enteignungsentschädigung zurückfordern? (P.) 55, 156. — 5) Was ist unter den im EGzBGB zugunsten der Landesgesetze gemachten Vorbehalten begriffen? Auch die Vorschrift des Art. 170 EGzBGB? 55, 256. — 6) Begriff des „Vorbehalts der Vertragsstrafe im Sinne des § 341 Abs. 3 BGB. 57, 339. — 7) Erhält nach BGB auch ein vor Annahme der Erfüllung erklärter, nicht zurückgenommener Vorbehalt den Anspruch auf eine Vertragsstrafe? 57, 340. — 8) Muß der schon vorher erklärte Vorbehalt der Gewähr-

leistungsansprüche nach § 464 BGB bei der Annahme der als fehlerhaft erkannten Kaufsache wiederholt werden? **58**, 262. — 9) In der vorbehaltlosen Annahme der als fehlerhaft erkannten Kaufsache liegt ein Verzicht auf die Gewährleistungsansprüche. **58**, 263. — 10) Hat bei Grundstückskäufen stets nur die Auflassung als Annahme im Sinne des § 464 BGB zu gelten? **58**, 263. — 11) Wird der Schadensanspruch wegen arglistigen Verschweigens eines Fehlers der gekauften Sache durch die vorbehaltlose Annahme auch gegenüber der Klage aus § 826 BGB ausgeschlossen? **59**, 105. — 12) Der als Erbe des Schuldners verurteilte Beklagte kann die ihm im Urteil nicht vorbehaltene Beschränkung seiner Haftung nicht mehr mit der Klage aus § 767 ZPO geltend machen. **59**, 301. — 13) Kann bei Annahme der verspäteten Erfüllung der Bürge des Empfängers den bezüglich einer Vertragsstrafe (§ 341 Abs. 3 BGB) erforderlichen Vorbehalt erklären? **53**, 358. — 14) Notwendigkeit der unverzüglichen Erklärung des Vorbehalts der Vertragsstrafe im Falle stillschweigender Annahme der Erfüllung. **59**, 380.

Vorbehaltsurteil. 1) Das rechtskräftige Vorbehaltsurteil im Wechselprozeß ist endgültig vollstreckbar. **54**, 306. — 2) Anwendung des § 707 ZPO auf ein rechtskräftiges Vorbehaltsurteil, das auf einen vom Kläger geleisteten Parteieid ergangen ist, wenn im Nachverfahren Beklagter glaubhaft macht, daß der Kläger einen wissentlich falschen Eid geleistet hat. **54**, 304. — 3) Unzulässigkeit der Erlassung eines Vorbehaltsurteils über die Klagforderung gemäß § 302 ZPO, wenn die Aufrechnung zur Begründung einer Stundungseinrede geltend gemacht ist. **57**, 268.

Vorbenutzung. 1) Steht dem Fabrikbesitzer stets das Recht der Vorbenutzung an einer einem Dritten patentierten, aber schon vor der Patentanmeldung auch von einem seiner Angestellten erfundenen und in seiner Fabrik hergestellten Maschine zu? **56**, 224. — 2) Worin besteht die Vorbenutzung einer Erfindung? **56**, 226.

Vorbereitende Schriftsätze. S. Syst. Reg. § 305 S. 207.

Vorbereitungsdienst. Einrechnung des im Gemeindedienste zugebrachten Vorbereitungsdienstes in die pensionsfähige Dienstzeit der Kommunalbeamten. **51**, 59.

Vorentscheidung. S. Bezirksausschuß.

Vorerbe. Wann kann der Nacherbe vom Vorerben Sicherheitsleistung und wann Entziehung der Verwaltung verlangen? **59**, 201.

Vorflur. Erstreckt sich die Anzeigepflicht der Mieter aus § 545 BGB auch auf gemeinsame Vorflure des Mietshauses? **59**, 162.

Vorkaufsrecht. 1) Gehört die beim dinglichen Vorkaufsrecht vom früheren Recht für die Mitteilung des Kaufabschlusses an den Vorkaufsberechtigten vorgeschriebene Form im Sinne des Art. 184 EGzBGB zum Inhalt des Rechts? **58**, 157. — 2) Bedarf die Vereinbarung eines persönlichen Vorkaufsrechts an Grundstücken der Form des § 313 BGB? (Ja.) **59**, 133; (Nein.) **60**, 225. — 3) Wesen des Vorkaufsrechts. **60**, 233. — 4) Das gesetzliche Vorkaufsrecht aus § 57 Abs. 2

PrEnteignG findet nicht statt, wenn der Enteigner das enteignete Grundstück, das nicht mehr für ihn, wohl aber für einen anderen, mit dem Enteignungsrecht ausgestatteten Unternehmer erforderlich ist, freiwillig an diesen abgetreten hat. **60**, 374.

Vorläufige Vollstreckbarkeit. 1) Kann in der Berufungsinstanz beantragt werden, das Urteil erster Instanz für vorläufig vollstreckbar zu erklären? **55**, 101. — 2) Die Entscheidung der Berufungsinstanz über die vorläufige Vollstreckbarkeit gemäß § 718 Abs. 1 ZPO ist schlechthin ohne Rücksicht auf die Gründe unanfechtbar. **59**, 64.

Vorlegung. 1) Kann für die durch Urteil dem Schuldner aufgegebene Vorlegung von Handelsbüchern bei der Zwangsvollstreckung eine Frist bestimmt werden, binnen der der Gläubiger sie nur fordern darf? **53**, 233. — 2) Gehört die Vorlegung des Hypothekenbriefes zur Begründung der Hypothekenklage? **55**, 226. — 3) Wie ist auf die Hypothekenklage beim Mangel der vom Schuldner verlangten Vorlegung des Hypothekenbriefes zu erkennen? **55**, 226. — 4) Gewährung einer Frist zur verlangten Vorlegung des Hypothekenbriefes. **55**, 228. — 5) Hat der Bürge für den Beweis der Zahlung des Hauptschuldners Anspruch auf Vorlegung der Handelsbücher des Gläubigers? **56**, 109. — 6) Zulässigkeit und Eintragungsfähigkeit des Verzichts des Eigentümers auf Vorlegung des Hypothekenbriefes und der Abtretungsurkunden bei Kündigung und Mahnung einer Briefhypothek. **57**, 342. — 7) Kann mit der Unterlassungsklage wegen wissentlicher Benutzung eines fremden Warenzeichens Rechnungslegung über den erzielten Gewinn unter Vorlegung der Handlungsbücher des Beklagten verlangt werden? **58**, 321.

Vorleistung. 1) Kann der Vorleistungspflichtige das Zurückbehaltungsrecht aus § 321 BGB auch gegen den Zessionar des ursprünglichen Forderungsberechtigten bei Vermögensverschlechterung des letzteren geltend machen? **51**, 172. — 2) Kann der vorleistungspflichtige Verkäufer auf Grund des § 321 BGB wegen Vermögensverschlechterung des Käufers auf Abnahme der Ware Zug um Zug gegen Zahlung oder Sicherstellung des Kaufpreises klagen? **53**, 63. — 3) Ist § 321 anwendbar, wenn für die Gegenleistung des in verschlechterte Vermögensverhältnisse geratenen Schuldners hypothekarische Sicherheit bestellt ist? **53**, 246. — 4) Wird dadurch, daß der Käufer längere Zeit vor der Fälligkeit der dem Verkäufer obliegenden Vorleistung das von diesem gestellte Verlangen der Sicherheitsleistung ablehnte, der Verkäufer zum Rücktritt vom Vertrage berechtigt? **54**, 356.

Vorlesung. 1) Darf die Feststellung der Vorlesung, Genehmigung und Unterschrift eines Protokolls mit dem Vermerk „v. g. u." geschehen? (§ 177 Abs. 1 FGG). **53**, 151. — 2) Ist nach § 177 Abs. 1 FGG auch die dem Protokoll nach § 176 Abs. 2 als Anlage beigefügte Schrift vorzulesen und zu genehmigen? **54**, 195,

Vormerkung. 1) Das Recht aus einer vor dem 1. Januar 1900 im Wege der Zwangsvollstreckung eingetragenen Vormerkung zur Erhaltung des Rechtes auf Eintragung einer Hypothek ist kein „bestehendes

Pfandrecht" im Sinne des Art. 192 EGzBGB. **52**, 42. — 2) Auch eine auf Grund des § 6 Abs. 3 PrZVG eingetragene Vormerkung ist auf Verlangen des Gläubigers in eine Sicherungshypothek umgeschrieben. **52**, 44. — 3) Sind mehrere Grundstücke vor dem 1. Januar 1900 mit der Vormerkung einer Zwangshypothek belastet, so ist auch nach diesem Zeitpunkt deren Umschreibung in eine Gesamtsicherungshypothek zulässig. **52**, 46. — 4) Im Falle der Veräußerung eines mit einer Vormerkungbelasteten Grundstücks bleibt der bisherige persönlich verpflichtete Eigentümer für die Klage auf Umschreibung in eine Hypothek passiv legitimiert (P.) und zwar auch nach dem 1. Januar 1900. **52**, 45. — 5) Kann in dem unter Nr. 4 bezeichneten Falle die Klage auf Umschreibung gegen den neuen Eigentümer in dessen persönlichen Gerichtsstand erhoben werden? (P.) Auch nach dem 1. Januar 1900? **52**, 44. — 6) Wann ist das Grundbuch in Ansehung eines in Abt. II als Vormerkung eingetragenen Rechtes derart unrichtig, daß seine Berichtigung durch Löschung der Eintragung verlangt werden kann? **53**, 412. — 7) Kann eine Eintragung trotz der Bezeichnung „Vormerkung" schon die endgültige Eintragung darstellen? (P.) **53**, 416. — 8) Wirkungslosigkeit der unter dem früheren Recht eingetragenen Vormerkung, bei der Eigentumsabtretung von Grundstücksteilen diese von den darauf haftenden Lasten und Schulden zu befreien. **55**, 274. — 9) Welche Rechte soll die Vormerkung aus § 18 Abs. 2 GBO sichern? **55**, 342. — 10) Ist es für die Eintragung von Bedeutung, ob im Falle des § 18 Abs. 2 GBO statt einer Vormerkung ein Widerspruch eingetragen ist? **55**, 343. — 11) Kann die Pfändung einer Buchhypothek durch Eintragung einer Vormerkung des Anspruchs auf Pfändung gesichert werden? **56**, 10. — 12) Die Vormerkung betrifft nur privatrechtliche Ansprüche. Keine Anwendung des § 883 BGB im Zwangsvollstreckungsverfahren. **56**, 14. — 13) Kann beim gegenseitigen Vertrage der Beklagte gegenüber der Leistungsklage verlangen, nur Zug um Zug gegen Einwilligung des Klägers in die Löschung der für dessen Anspruch eingetragenen Vormerkung verurteilt zu werden? **56**, 252. — 14) Auf Grund des § 866 ZPO kann der Gläubiger nicht Eintragung einer Vormerkung fordern. **60**, 426. — 15) Im übrigen s. Syst. Reg. § 49* III (Vormerkung) S. 61.

Vormund. S. Syst. Reg. § 201 S. 158.

Vormundschaftsgericht. Vormundschaftsrichter. 1) Konnte aus den nach dem PrG v. 12. Juli 1875 mangels Genehmigung des Vormundschaftsgerichts unwirksamen Geschäften der Minderjährigen im gemeinrechtlichen Gebiet Preußens noch eine Naturalobligation entstehen? **51**, 288. — 2) Bedarf der Schiedsvertrag zwischen den Rechtsnachfolgern eines Gesellschafters einer aufgelösten offenen Handelsgesellschaft und dem anderen Gesellschafter über Streitigkeiten bei Liquidation des Gesellschaftsvermögens der Genehmigung des Vormundschaftsrichters, wenn einzelne der Rechtsnachfolger minderjährig sind und zum Gesellschaftsvermögen Grundstücke gehören? **54**, 278. — 3) Steht gegen den die Genehmigung zu einem Rechtsgeschäft des

Vormunds versagenden Beschluß des Vormundschaftsgerichts dem Vertragsgegner die Beschwerde zu? **56**, 125. — 4) Erfordernis der vormundschaftsgerichtlichen Genehmigung zu Prozeßvergleichen des Vormunds. **56**, 333. — 5) Darf das Vormundschaftsgericht gegen den Inhaber der elterlichen Gewalt zur Erzwingung von Handlungen Ordnungsstrafen verhängen? **57**, 134. — 6) Unwirksamkeit der nicht dem Vormunde, sondern nur anderen gegenüber (Eintragungsersuchen) kundgegebenen vormundschaftsgerichtlichen Genehmigung. **59**, 277. — 7) In dem Verfahren des § 1666 BGB ist das Vormundschaftsgericht von Amts wegen tätig. **60**, 137.

Vorpfändung. Unzulässigkeit der Pfändung von Mieten nach erfolgter Immobiliarbeschlagnahme, auch wenn vor letzterer eine Vorpfändung der Mieten stattgefunden hat. **59**, 52.

Vorrang. Vorrecht (im Grundbuch). S. Syst. Reg. § 49* II (Rang) S. 61.

Vorsatz. 1) Vorsatz im Sinne des § 912 BGB. **52**, 17. — 2) Begriff des Vorsatzes nach BGB und der „vorsätzlichen" Schadenszufügung im Sinne des § 826 BGB. **57**, 241; **58**, 216, 397.

Vorschuß. Vorschußbeitrag. Vorschußberechnung. 1) Beschwerde des Gegners der armen Partei wegen Verletzung des § 120 ZPO durch Einforderung eines Vorschusses gemäß § 879 ZPO. **55**, 269. — 2) Die Forderung gegen einen Genossen auf den Vorschußbeitrag im Konkurse einer Genossenschaft mbH ist nicht abtretungsfähig. **59**, 67.

Vorsitzender. 1) Kann die Wahl eines Schiedsrichters dem jeweiligen Vorsitzenden einer näher bezeichneten Zivilkammer gültig übertragen werden? **53**, 3. — 2) Rechtliche Natur der im Fall der Nr. 1 durch den Vorsitzenden der Zivilkammer erfolgten Ernennung eines Schiedsrichters. **53**, 3.

Vorstand. 1) Das Zwangsverfahren des § 160 GenG ist nicht gegen den Vorstand, sondern gegen dessen Mitglieder zu richten. **56**, 430. — 2) Der Vorstand eines Personenvereins ohne aktive Parteifähigkeit kann nicht im eigenen Namen für Rechnung des Vereins klagen. **57**, 92. — 3) Wie weist der Vorstand eines Personenvereins ohne aktive Parteifähigkeit seine Bevollmächtigung zur gerichtlichen Vertretung der Vereinsmitglieder nach? **57**, 93. — 4) Ist der Vorstand einer eingetragenen Genossenschaft wegen nicht rechtzeitiger Eintragung der Aufkündigung eines Genossen zur Genossenliste diesem schadensersatzpflichtig? **59**, 49. — 5) Zwischen dem Vorstand einer eingetragenen Genossenschaft und den einzelnen Genossen besteht kein Vertragsverhältnis. **59**, 50.

Vorteilsausgleichung (Compensatio damni et lucri). 1) Kein Ausgleich beim Deckungskauf zwischen dem dem Käufer durch den Weiterverkauf der eingedeckten Ware erwachsenen Vorteil und dem ihm durch die Nichterfüllung des Verkäufers verursachten Schaden. **52**, 154. — 2) Sind bei der Enteignung die Vorteile des Unternehmens auf die Enschädigung anzurechnen? (P.) **53**, 196. — 3) Bei der Schadensersatzklage aus § 823 BGB und der Bereicherungsklage findet gesetz-

lich eine Abgleichung der beiderseitigen Vorteile und Nachteile statt. Für Aufrechnung und Zurückbehaltung ist kein Raum. **54**, 140. — 4) Keine Anrechnung der für das Restgrundstück erwachsenden Vorteile auf die Entschädigung für den enteigneten Teil. (P.) **57**, 245. — 5) Sind bei der Teilenteignung auf den Minderwert des Restgrundstücks die ihm aus dem Unternehmen erwachsenden allgemeinen Vorteile anzurechnen, insbesondere in den Fällen neuer Straßenanlagen? (P.) **57**, 245.

Vorverfahren. S. Bezirksausschuß.

Vorverlegung. Zulässigkeit der Beschwerde gegen den die beantragte Vorverlegung eines Termins ablehnenden Beschluß. **55**, 100.

Vorvertrag. Unterliegen Vorverträge zu beabsichtigten Grundstückskäufen der Formvorschrift des § 313 BGB? **53**, 237.

Vorzugsaktien. 1) Zulässigkeit der Umwandlung von Stammaktien in Vorzugsaktien ohne Erhöhung des Grundkapitals. Bedarf sie der Zustimmung sämtlicher Aktionäre? **52**, 292. — 2) Kann im Falle der ohne Erhöhung des Grundkapitals erfolgenden Umwandlung von Stammaktien in Vorzugsaktien gegen Barzahlung und Hingabe zusammenzulegender Stammaktien die Generalversammlung gültig beschließen, daß die Aktien der ihr Bezugsrecht nicht ausübenden Aktionäre in einem ungünstigeren Verhältnis zusammenzulegen sind, als im andern Falle? **52**, 294. — 3) S. a. Syst. Reg. § 229 d (Aktiengesellschaft. Abänderungen des Gesellschaftsvertrages) S. 170.

W

Wagenverkehr. Steht einem Hauseigentümer gegen die Gemeinde ein Entschädigungsanspruch zu wegen Ausschlusses des Wagenverkehrs mit seinem Hause infolge der Verwandlung der städtischen Straße in eine Sackgasse? (P.) **56**, 102.

Wahl. 1) Ungültigkeit eines die freie Ausübung oder die freie Annahme der Wahl zum Aufsichtsratsmitglied beschränkenden Übereinkommens zwischen einzelnen Mitgliedern einer Gesellschaft mbH. **57**, 205. — 2) Stimmrecht des Aktionärs bei der eigenen Wahl zum Aufsichtsratsmitglied. Verstößt dessen Ausübung gegen die guten Sitten, wenn sie einen Vertragsbruch enthält? **60**, 172.

Wahlschuld. 1) Zur Auslegung des § 264 BGB. **53**, 82. — 2) Kommt bei der Zwangsvollstreckung aus einem Urteil, das den Beklagten nach seiner Wahl zur Abgabe einer Willenserklärung oder zu etwas anderem verurteilt, § 894 oder § 887 ZPO zur Anwendung? **53**, 84. — 3) Sofern der Beginn der Zwangsvollstreckung im Sinne des § 264 BGB mit der Stellung eines Zwangsvollstreckungsantrages eintritt, gilt dies nur von einem gesetzlich zulässigen Antrag. **53**, 84.

Wahlweise Leistungsbefugnis. S. Leistungsbefugnis, wahlweise.

Wahnsinn. S. Geisteskrankheit.

Wandelung. Wandelungsklage. 1) Der Käufer kann auf Grund nur mündlicher Zusicherung gewisser Eigenschaften eines in der Form des

§ 313 BGB gekauften, aber noch nicht aufgelassenen Grundstücks beim Fehlen dieser Eigenschaften nicht auf Wandelung klagen. **52**, 3. — 2) Der Käufer kann nach BGB neben der Wandelung vom Verkäufer Schadensersatz wegen schuldhafter Verletzung seiner Vertragspflichten fordern. **52**, 19. — 3) Mit der Wandelung kann an sich Schadensersatz als Folge der Wandelung nicht verlangt werden. **52**, 166. — 4) Der gemäß § 488 BGB neben der Wandelung erhobene Anspruch auf Futterkostenersatz stellt nicht eine eigentliche Schadensersatzforderung, sondern eine Nebenforderung dar. **52**, 166. — 5) Vor Abnahme der gekauften Sache kann der Käufer nicht auf Wandelung klagen. **53**, 73. — 6) Inwieweit findet beim Vergleiche Wandelung wegen Sachmängel statt? **54**, 167. — 7) Unmöglichkeit der Rückgabe des Kaufgegenstandes für den Wandelungskläger, wenn der Wandelungsbeklagte selbst ihn im Wege der Zwangsversteigerung wiedererlangt hat. **54**, 224. — 8) Örtliches Recht für die Wandelungsansprüche des inländischen Käufers gegen den ausländischen Verkäufer. **55**, 106. — 9) Wo ist der beiderseitige Erfüllungsort bei der Wandelung nach BGB, wenn die Sache übergeben und der Kaufpreis bezahlt ist? **55**, 108 (**57**, 12). — 10) Inwieweit finden die Bestimmungen über vertragsmäßigen Rücktritt auf die Wandelung Anwendung? **55**, 110. — 11) Welche Verpflichtungen des Verkäufers aus der Wandelung sind Hauptverpflichtungen, welche Nebenverpflichtungen? **55**, 111; **57**, 15. — 12) Verjährung des Anspruches des Bestellers eines Brunnens auf Wandelung. **56**, 41. — 13) Ist das Wandelungsrecht des Käufers nur dann ausgeschlossen, wenn derjenige, an den er die Sache weiter veräußert hat, die Unmöglichkeit der Rückgewähr verschuldet hat? **56**, 261. — 14) Unter welchen Voraussetzungen bleibt der Käufer wandelungsberechtigt, wenn die Unmöglichkeit der Rückgabe der Sache eingetreten ist, nachdem der Verkäufer in Rücknahmeverzug geraten ist? Mitverschulden des Käufers. **56**, 268. — 15) Erfüllungsort für die Verpflichtung des Verkäufers aus der Wandelung auf Zurücknahme der Kaufsache und Ersatz der vom Käufer verauslagten Frachtkosten. **57**, 13 (**55**, 111). — 16) Beweislast bei der Wandelungsklage. **57**, 399. — 17) Vorbehalt der Gewährleistungsansprüche gemäß § 464 BGB. Zeitpunkt der Erklärung, insbesondere bei Grundstückskäufen. **58**, 262. — 18) Kann die Wandelungsklage ohne vorgängigen auf Verurteilung des Beklagten zur Einwilligung in die Wandelung gerichteten Antrag unmittelbar auf Ausführung der Rückgängigmachung des Kauf- oder Werkvertrages gerichtet werden? **58**, 424. — 19) Vollziehung der Wandelung nicht schon durch die einseitige Erklärung des Berechtigten, sondern erst durch das Zustandekommen der Willenseinigung beider Teile (§ 465 BGB). **59**, 98 — 20) Bis zur Vollziehung der Wandelung (s. Nr. 19) hat die durch den Käufer verschuldete Unmöglichkeit der Herausgabe oder wesentliche Verschlechterung der Sache ꝛc (§ 351 BGB) den Ausschluß der Wandelung zur Folge. **59**, 99. — 21) Kann der Käufer von Aktien eines Bergwerksunternehmens den Wandelungsanspruch auf mangelhafte Beschaffenheit der

Grubenfelder und Erze stützen? **59,** 240 — 22) S. a. Syst. Reg. § 136f S. 108 ff.

Ware.. S. Mängel der Ware. Mängelanzeige. Mengen von Waren. Untersuchung der Ware.

Warenausstattung. Begriff der Ausstattung einer Ware im Sinne des § 15 WarenZG. **54,** 173.

Warenzeichen. S. Syst. Reg. § 176 S. 146.

Wasserableitung. 1) Ist die Befugnis der Anlieger eines öffentlichen Flusses zur Ableitung der Abwässer in diesen ein aus dem Gemeingebrauche fließendes Recht oder ein Privatrecht? **54,** 384. — 2) Ist die Gemeinde dafür entschädigungspflichtig, daß durch den bei der Durchführung der Entwässerungsanlagen der Ortskanalisation von der Polizeibehörde angeordneten Anschluß eines Grundstücks an diese die Befugnis des Eigentümers zur Ableitung der Abwässer und Abwurfstoffe in einen öffentlichen Fluß aufgehoben ist? **52,** 380. — 3) Ableitung nicht nur des natürlich sondern auch des künstlich durch menschliche Tätigkeit angesammelten Wassers (Gruben-, Fabrikwässer ꝛc) durch die Privatflüsse. Beschränkung der Ableitung auf das Maß des Regelmäßigen und Gemeinüblichen. Kein Anspruch auf Ableitung dieser Wässer durch fremde Gräben auf Grund des § 100 I 8 ALR. **57,** 190, 191; **59,** 140. — 4) Kann die Gestattung der Ableitung von Grubenwässern durch fremde Gräben auf Grund des § 904 BGB verlangt werden? **57,** 191. — 5) § 100 I 8 ALR schützt den ordentlichen und gewöhnlichen Ablauf nicht nur des Niederschlags, sondern auch des Grund- und Quellwassers durch fremde Gräben. **59,** 139. — 6) Die durch die Bebauung eines Grundstücks mit Wohnhäusern herbeigeführte Vermehrung des durch fremde Gräben abfließenden Grundwassers braucht nur so weit geduldet zu werden, als der Ablauf auf natürlichem Wege geschieht, nicht, soweit er künstlich (durch unterirdische Rohrleitung aus dem Keller) herbeigeführt wird. **59,** 140, 141.

Wasserbenutzung. Steht auch dem Eigentümer eines von einem Privatfluß durch einen öffentlichen Weg getrennten Grundstücks das Recht auf Benutzung des Flußwassers zu? (P.) **51,** 213.

Wasserrecht. S. Syst. Reg. §§ 88 ff. S. 80.

Wechsel. 1) Der auf eine Forderung aus Aufträgen zum Spielen oder Wetten in Zahlung gegebene Wechsel ist ungültig. **51,** 156. — 1) Unwirksamkeit des Wechsels über eine Wettschuld unter den Beteiligten sowohl bei ursprünglicher Beteiligung des Wechselschuldners daran wie bei späterer Schuld, Mitschuld oder Bürgschaftsübernahme. **52,** 39. — 2) Im übrigen s. Syst. Reg. § 266 (Rechtliche Natur des Wechsels) S. 185; §§ 267 ff. (Tratte) S. 185 ff.; § 279 (Klagerecht des Wechselgläubigers. Unterliegendes Verhältnis) S. 188; § 281 (Eigener Wechsel) S. 190.

Wechselakzept (Blankoakzept, Domizilwechsel). S. Syst. Reg. § 271 S. 186.

Wechselaussteller. S. Syst. Reg. § 268 (Trassant) S. 186; § 281 (Eigener Wechsel) S. 190.

Wechselbürge. S. Syst. Reg. § 269 S. 186.
Wechselfälschung. S. Syst. Reg. § 277 S. 187.
Wechselforderung. Beweis der Gläubigerbenachteilung bei Anfechtung einer durch Indossement erfolgten Übertragung von Wechselforderungen des Gemeinschuldners gemäß § 31 Nr. 2 KO. **58,** 142.
Wechselindossament. S. Syst. Reg. § 270 S. 186.
Wechselklage. S. Syst. Reg. § 279 S. 188.
Wechsellegitimation. 1) Wird dadurch, daß der Aussteller den im Regreßwege definitiv zurückerhaltenen Wechsel nebst Protest ohne Nachindossament seinem Hintermann wieder zurückgibt, dieser wechselrechtlich legitimiert? **55,** 324. — 2) Die formelle Legitimation nach Art. 36 WO begründet nur eine Vermutung für den rechtmäßigen Erwerb des Wechsels. Entkräftung derselben durch den Nachweis, daß der Inhaber den Wechsel bösgläubig oder grob fahrlässig von einem zur Begebung nicht Berechtigten erworben hat. **53,** 207. — 3) Muß der Wechselschuldner der materiellen Legitimation des Wechselinhabers widersprechen, wenn er weiß oder wissen muß, daß dieser den Wechsel bösgläubig oder fahrlässig von einem Nichtberechtigten erworben hat? Befreit ihn die in solchem Falle geleistete Zahlung von nochmaliger Zahlung an den vindizierenden Eigentümer? **53,** 207 (**57,** 391). — 4) Der Wechselschuldner, der gutgläubig ohne grobe Fahrlässigkeit an den formell legitimierten Wechselinhaber gegen Aushändigung des quittierten Wechsels zahlt, ist gegen nochmalige Inanspruchnahme geschützt. **55,** 49.
Wechselprotest. S. Syst. Reg. § 280 S. 189.
Wechselprozeß. S. Syst. Reg. § 343b S. 228.
Wechselregreß. S. Syst. Reg. § 273 S. 187.
Wechselschrift. Wechselurkunde. S. Syst. Reg. § 277 S. 187.
Wechselverjährung. S. Syst. Reg. § 278 S. 187.
Wechselzahlung. S. Syst. Reg. § 272 S. 186.
Weg. 1) Jeder, der auf Wegen einen Verkehr für andere eröffnet, haftet für dessen Gefahrlosigkeit (Gemeinden, Gastwirte ꝛc). **54,** 59; **58,** 334. — 2) Konnte nach preuß. Recht für ein im Miteigentum stehendes Grundstück durch Handlungen einzelner Miteigentümer das Recht auf einen Weg (Wegedienstbarkeit) durch Ersitzung erworben werden? **56,** 204. — 3) Zum Begriff des „Uferbesitzers" im Sinne des PrivatflußG v. 28. Februar 1843. Wird der Zusammenhang eines Grundstücks hinsichtlich des Wasserbenutzungsrechts durch einen öffentlichen Weg aufgehoben? (P.) **51,** 213. — 4) Im übrigen s. Straße und Syst. Reg. § 87 (Öffentliche Wege) S. 80.
Wegeberechtigter. Mitverschulden des Wegeberechtigten an einem Unfall, den er auf dem vom Eigentümer zu unterhaltenden Wege infolge von Glatteis erlitten hat. **56,** 382.
Wegegerechtigkeit. S. Weg (Nr. 2).
Wegeunterhaltungspflicht. S. Syst. Reg. § 87 (Öffentliche Wege) S. 80.
Wegeunterhaltungspflichtiger. TelegraphenwegeG v. 18. Dez. 1899.

Die Telegraphenverwaltung hat im Falle einer später hergestellten gemeinnützigen Anlage des Wegeunterhaltungspflichtigen die Kosten der sämtlichen Vorkehrungen zum Schutz der Telegraphenlinie, auch der an dieser selbst angebrachten, zu tragen. **57**, 364.

Weibliche Personen. Ist der statutarische Ausschluß weiblicher Aktionäre von der persönlichen Ausübung des Stimmrechts nach dem seit dem 1. Januar 1900 geltenden Recht noch rechtswirksam? **55**, 41.

Wein. Gewährleistung bei gallisiertem Wein wegen Mangels des gesetzlichen Mindestgehalts an Mineralbestandteilen. **55**, 201.

Weitere Beschwerde. S Syst. Reg. § 341c S. 227.

Weiterverkauf. 1) Welche Wirkung hat der Weiterverkauf der wegen Mängel zur Verfügung gestellten Ware, insbesondere wenn er dem Verkäufer verschwiegen wurde? **54**, 81. — 2) Muß bei der Gläubigeranfechtung der Anfechtungsbeklagte den beim Weiterverkauf erzielten Gewinn herausgeben? **56**, 196. — 3) Ist das Rücktritts(Wandelungs)recht des Käufers nur dann ausgeschlossen, wenn derjenige, an den er die Sache weiter verkauft hat, die Unmöglichkeit der Rückgewähr verschuldet hat? **56**, 261.

Werk. Begriff des „Werkes" im Sinne des § 836 BGB. Fallen darunter Schlamm-, Sand- und Erdaufschüttungen? **60**, 139.

Werkmeister. S. Gewerbeunternehmer. Wettbewerbsverbot.

Werkvertrag. 1) Ist der Kommissionsvertrag ein Werkvertrag? **53**, 371. — 2) Sind die Einzelleistungen der Bauhandwerker „Werke" im Sinne des § 631 Abs. 2 BGB? **57**, 379. — 3) Im übrigen s. Syst. Reg. § 141 (Werkvertrag) S. 116.

Wert. 1) Bei Ermittlung des Wertes einer durch taxierte Polize versicherten Sache findet § 286, nicht § 287 ZPO Anwendung. **58**, 36. — 2) Der Wert der Kaufsache ist keine Eigenschaft derselben im Sinne der ädilizischen Gewährleistungspflicht. **59**, 242. — 3) Wert des von der Enteignung betroffenen Grundstücks. S. Syst. Reg. § 179 S. 149.

Wert des Streitgegenstandes. S. Syst. Reg. § 290 (Wert des Streitgegenstandes) S. 197.

Wertpapiere. 1) Eigentumsübergang bei den einem Kaufmann nach § 2 DepotG verpfändeten oder zur Verwahrung gegebenen Wertpapieren. **52**, 204. S. a. Depotgesetz. — 2) Die Anteilscheine einer Gesellschaft mbH sind nur Beweisurkunden, keine selbständigen Wertträger. **53**, 109. — 3) Wird der preußische Schuldverschreibungsstempel dadurch ausgeschlossen, daß laut der Urkunde der Aussteller das Darlehn durch reichsstempelpflichtige Hingabe von Wertpapieren erhalten hat? **55**, 97. — 4) Die entgeltliche Veräußerung von Wertpapieren seitens einer Gesellschaft des BGB an die Gesellschafter unterliegt dem Reichsanschaffungsstempel. **56**, 206. — 5) Die bei der Auseinandersetzung einer offenen Handelsgesellschaft erfolgende Zuteilung der zum Gesellschaftsvermögen gehörigen Wertpapiere an die einzelnen Gesellschafter ist ein reichsstempelpflichtiges Anschaffungsgeschäft. **56**, 431. — 6) Bei Wertpapieren wird der Gerichtsstand

des Vermögens durch den Ort, wo sich die Papiere befinden, nicht durch den Wohnsitz des Schuldners der darin verbrieften Forderungen bestimmt. 58, 10. — 7, Verpfändung von Wertpapieren. Guter Glaube des Pfandnehmers. Bedeutet es eine grobe Fahrlässigkeit, wenn der Pfandnehmer von Wertpapieren diese unbesehen (insbesondere ohne Prüfung, ob die Zins- und Erneuerungsscheine vorhanden sind) hinnimmt? 58, 165. — 8, Muß der Pfandnehmer von Wertpapieren, bei denen die Zins- und Erneuerungsscheine fehlen, mit der Möglichkeit rechnen, daß sie dem Verpfänder nicht gehören? 58, 166. — 9, Unter welchen Umständen hat die Weiterverpfändung von Wertpapieren durch einen Kaufmann, dem sie mit einer dem § 2 DepotG entsprechenden Ermächtigung anvertraut sind, den Übergang des Eigentums daran auf ihn zur Folge? 58, 289. — 10, Die Haftung des Verkäufers eines Wertpapiers für das Recht, dessen Träger das Papier ist, bestimmt sich nicht nach den Regeln über Gewährleistung von Sachmängeln. 59, 244. — 11) Kuxe des neueren Rechts (P.) sind Wertpapiere. 54, 351.

Wertparzellen. Dem im BGB enthaltenen System der dinglichen Rechte an Grundstücken liegt die Wertparzellentheorie nicht zugrunde. 60, 254.

Wesentliche Verschlechterung. S. Wandelung (Nr. 20).

Westfälische Gütergemeinschaft. Wie wird beim Bestehen der westfälischen Gütergemeinschaft der nach dem Inkrafttreten des BGB zuerst versterbende Ehegatte beerbt? Verhältnis des Gesetzes vom 16. April 1860 über das westfälische eheliche Güterrecht zum BGB. 60, 165.

Wesentlicher Bestandteil. S. Bestandteil.

Wettbewerb, unlauterer. S. Syst. Reg. § 177 S. 148.

Wettbewerbsverbot, vertragliches. 1) Finden die auf die Handlungs- und Gewerbegehilfen bezüglichen Vorschriften des HGB und der GewO über das vertragliche Wettbewerbsverbot auf die vertraglichen Wettbewerbsbeschränkungen selbständiger Kaufleute Anwendung? 53, 155. — 2) Zulässigkeit und Grenzen des zwischen selbständigen Kaufleuten oder Gewerbetreibenden vereinbarten Wettbewerbsverbots. 53, 156. — 3) Ist ein bei einer Geschäftsübertragung vereinbartes Wettbewerbsverbot im Zweifel auch auf einen zur Zeit des Vertragsabschlusses bereits durch Darlehnsgewährung betätigten Wettbewerb zu beziehen? 53, 354. — 4) Kann ein Handlungsgehilfe das Zuwiderhandeln gegen ein vertragliches Wettbewerbsverbot damit rechtfertigen, daß der Prinzipal seine Verpflichtung zur Rechnungslegung und Provisionszahlung nicht erfüllt habe? 54, 123. — 5) Berechtigt beim Sukzessivlieferungsverkauf die Zuwiderhandlung des Verkäufers gegen die Vertragsverpflichtung, sich in einem dem Käufer vorbehaltenen Absatzgebiete des Wettbewerbes zu enthalten, den Käufer zum Rücktritt vom Vertrage? 54, 286. — 6) Ist zur Beseitigung des Wettbewerbsverbots gemäß § 75 Abs. 1 HGB erforderlich, daß der Dienstaustritt des Handlungsgehilfen sofort und wegen des Dienstauflösungsgrundes erfolgt oder genügt das bloße Vorhandensein eines solchen Grundes?

56, 373. — 7) Bedeutung eines mitwirkenden Verschuldens des Handlungsgehilfen im Falle des § 75 Abs. 1 HGB. **56**, 374. — 8) Sind Ansprüche auf Vertragsstrafen wegen der vom Gemeinschuldner nach der Konkurseröffnung begangenen Zuwiderhandlungen gegen ein Wettbewerbsverbot Konkursforderungen? **59**, 53. — 9) Einwand der Betriebsbeamten, Werkmeister, Techniker gegen die Ansprüche des Gewerbeunternehmers, aus einem vertraglichen Wettbewerbsverbot, daß er ihnen gerechten Grund zum Dienstaustritt gegeben habe. **59**, 76. — 10) Muß der dem Handlungsgehilfen ohne erheblichen Anlaß kündigende Geschäftsinhaber zur Erhaltung eines vereinbarten Wettbewerbsverbots ihm sofort bei der Kündigung für die Dauer der Beschränkung die Fortzahlung des Gehalts zusichern? **59**, 125.

Wette. S. Syst. Reg. § 150 S. 120.

Wettkommissionär. Wettkommissionsbureau. Ein Auftrag zum Wetten erzeugt nach BGB keine klagbaren Ansprüche. Ein auf Auslagen- und Provisionsforderungen aus solchen Aufträgen in Zahlung gegebener Wechsel ist ungültig. **51**, 156.

Wichtiger Grund. 1) Ist die Versagung der elterlichen Einwilligung unter allen Umständen für das verlobte Kind ein wichtiger Grund zum Rücktritt vom Verlöbnisse? **55**, 254. — 2) Unter welchen Voraussetzungen ist der Tod des Geschäftsinhabers für dessen Erben ein wichtiger Grund zur Entlassung der Angestellten? **58**, 257.

Widerklage. 1) Zulässigkeit eventueller Widerklagen in Ehesachen. **59**, 409. — 2) Im übrigen s. Syst. Reg. § 314 (Widerklage) S. 213.

Widerrechtlichkeit. Widerrechtlicher Eingriff. Widerrechtliche Handlung. S. Eingriff. Unerlaubte Handlung.

Widerruf. 1) Kann der Zedent die Inkassozession widerrufen? auch dann, wenn er dem Zessionar eine Provision für die Einziehung der Forderung zugesichert hat? **53**, 419. — 2) Ist der Widerruf einer in der Grundstücksüberlassung liegenden Schenkung durch den Altenteilsberechtigten wegen groben Undanks des Grundstückserwerbers durch Art. 15 PrAGzBGB ausgeschlossen? **54**, 110. — 3) Modifikation der Herausgabepflicht im Falle des Widerrufs einer mit einem entgeltlichen Veräußerungsgeschäft gemischten Schenkung. **54**, 111. — 4) Widerruf einer Überweisung auf Girokonto. **54**, 332. — 5) Hat der Widerruf des Zugeständnisses des Eigentumsrechtes Einfluß auf die Beweispflicht? **58**, 54. — 6) Anwendung des BGB auf das Recht des geschiedenen Ehegatten, Schenkungen an den anderen, allein für schuldig erklärten Teil zu widerrufen, wenn das erste die Ehe scheidende Urteil vor, das bestätigende Berufungsurteil nach dem 1. Januar 1900 erlassen ist. **58**, 383. — 7) Ist der Widerruf im Falle des § 1584 BGB in Bezug auf Schenkungen ausgeschlossen, die einer sittlichen Pflicht oder Anstandspflicht entsprachen? **58**, 384. — 8) Der öffentliche Widerruf einer durch eine Zeitungsanzeige begangenen Beleidigung kann nicht im Wege des Zivilprozesses erzwungen werden. **60**, 16. — 9) Kann der Konkursverwalter die Überlassung eines zur Masse gehörigen Gegenstandes an den Gemeinschuldner widerrufen? **60**, 109. — 10) Zu-

gehen des Widerrufs eines Vertragsantrages im Falle brieflicher Erklärung und im Falle mündlicher Bestellung an einen Hausgenossen. **60**, 338.

Widerspruch. 1) Gilt die Fristbestimmung des § 878 ZPO und des § 115 ZVG auch für den Widerspruch gegen die Bildung der Teilungsmasse? **51**, 318. — 2) Der Widerspruch gegen einen Generalversammlungsbeschluß einer (Aktiengesellschaft oder) Genossenschaft kann wirksam schon vor der Beschlußfassung erklärt werden und bedarf nicht der Wiederholung. **53**, 292. — 3) Wann ist ein Widerspruch gegen einen Generalversammlungsbeschluß „zu Protokoll erklärt"? Bedarf es zu seiner Wirksamkeit seiner Beurkundung im Protokoll? **53**, 293. — 4) Welche Rechte soll der Widerspruch aus § 18 Abs. 2 GBO sichern? **55**, 343. — 5) Ist es für die Wirksamkeit der Eintragung von Bedeutung, wenn im Falle des § 18 Abs. 2 GBO statt einer Vormerkung ein Widerspruch eingetragen ist? **55**, 343.

Widerspruchsklage. 1) Welches Gericht ist im § 879 ZPO unter dem für die Widerspruchsklage gegen einen Verteilungsplan zuständigen Verteilungsgericht zu verstehen? **52**, 312. — 2) Steht dem Hypothekengläubiger gegen die Pfändung des Zubehörs nur der Rechtsbehelf des § 766 ZPO oder auch die Widerspruchsklage zu? **55**, 207.

Wiederaufbau. S. Fabrikgebäude.

Wiederaufhebung. Stempelpflicht der privatschriftlichen Urkunde über Wiederaufhebung eines Grundstücksveräußerungsvertrages. (P.) **60**, 399.

Wiederaufnahme des unterbrochenen Prozeßverfahrens. S. Syst. Reg. § 311 S. 209.

Wiederaufnahmeklagen. 1) Anwendung des § 49 Abs. 1 GKG auf die Verhandlung und Entscheidung der Wiederaufnahmeklagen, für die nach § 584 ZPO das Revisionsgericht zuständig ist. **57**, 231. — 2) Die Wiederaufnahmeklagen sind keine selbständigen Klagen, sondern außerordentliche zu der Instanz, in der über sie verhandelt und entschieden wird, gehörige Rechtsbehelfe. **57**, 233. — 3) Keine Anwendung des § 265 Abs. 2 ZPO gegenüber dem Wiederaufnahmeverfahren. Erhebung der Wiederaufnahmeklage gegen den Zessionar des Urteilsanspruchs. **57**, 286.

Wiederaufnahmeverfahren im Strafprozeß. 1) Wem ist der im strafprozessualen Wiederaufnahmeverfahren erlassene, die Entschädigungspflicht der Staatskasse aussprechende Gerichtsbeschluß zuzustellen? **55**, 399. — 2) Setzt die Zustellung des in Nr. 1 bezeichneten Beschlusses an den Freigesprochenen die Frist zur Geltendmachung des Entschädigungsanspruches für alle Anspruchsberechtigten in Lauf? **55**, 401.

Wiedereinsetzung in den vorigen Stand. S. Syst. Reg. § 18 S. 40.

Wiederherstellung des früheren Zustandes. 1) Wiederherstellung des früheren Zustandes ist nicht in allen Fällen als Schadensersatz aufzufassen. **51**, 411. — 2) Der Anspruch des Eigentümers auf Beseitigung der Beeinträchtigung seines Eigentums unterliegt nicht der Einschränkung des § 251 Abs. 2 BGB. **51**, 411. — 3) Die Herstellung des Zustandes, der ohne die schädigende Handlung bestanden haben

würde, kann in Nichtgeltendmachung eines Anspruchs bestehen. **58,** 357; **59,** 212. — 4) Gibt es im Falle einer durch eine Zeitungsanzeige begangenen Beleidigung eine Wiederherstellung des früheren Zustandes gemäß § 249 BGB? **60,** 17.

Wiederholung. Ist Wiederholung des schon vorher erklärten Vorbehalts der Gewährleistungsansprüche bei der Annahme der als fehlerhaft erkannten Kaufsache erforderlich? **58,** 262.

Wiederverheiratung. 1) Gilt die im § 1579 Abs. 1 Satz 2 BGB für den Fall der Wiederverheiratung vorgesehene Einschränkung der Unterhaltspflicht des geschiedenen, allein für schuldig erklärten Ehegatten auch gegenüber der vertraglich übernommenen Verpflichtung zur Entrichtung einer bestimmten Unterhaltsrente? **56,** 122. — 2) § 1348 BGB hat nicht die Bedeutung, daß in Abweichung von § 18 BGB die Ehe des für tot Erklärten bis zur Wiederverheiratung des andern Ehegatten als fortbestehend gilt. **60,** 199.

Wildschaden. 1) Ist da, wo landesgesetzliche Vorschriften der in Art. 71 Ziff. 4 EGzBGB bezeichneten Art nicht bestehen, der an Gärten, Baumschulen und dergl. angerichtete Wildschaden stets zu ersetzen? Liegt ein Mitverschulden des Beschädigten in der Unterlassung der Instandhaltung vorhandener Einfriedigungen? **52,** 351.

Willenseinigung. In welchem Zeitpunkt muß bei den in einer gesetzlichen Form zu schließenden Verträgen die Willenseinigung vorhanden sein? **52,** 436.

Willenserklärung. 1) Keine Anwendung des § 894 ZPO auf Willenserklärungen, zu deren Abgabe sich eine Partei durch vollstreckbaren Vergleich verpflichtet hat. **55,** 58. — 2) Im übrigen s. Empfangsbedürftige Willenserklärungen. Stillschweigende Willenserklärungen. Zugehen und Syst. Reg. § 29 (Ausdrückliche, stillschweigende, empfangsbedürftige Willenserklärungen) S. 48.

Willenserklärung, Mängel derselben. S. Syst. Reg. § 30 S. 49.

Willensorgane. Haftung der juristischen Personen für das Verschulden ihrer Willensorgane. **53,** 27.

Wirkungslosigkeit. 1) Kann die Wirkungslosigkeit der während der Unterbrechung eines Prozeßverfahrens vorgenommenen Prozeßhandlungen (Urteilszustellung) durch Verzicht der Parteien geheilt werden? **51,** 98. — 2) Die Erklärung einer Berufungseinlegung als wirkungslos steht der Unzulässigkeit der Berufung (§ 547 Ziff. 1 ZPO) gleich. **58,** 120.

Wirt. 1) Enthält die Vereinbarung zwischen einer Stadtgemeinde und einem Wirt, wonach dieser sich gewissen Beschränkungen in seinem Gewerbetriebe und einer Geldstrafe für Zuwiderhandlungen unterwirft, einen Verstoß gegen die Freiheit des Gewerbebetriebes und die guten Sitten? **53,** 188. — 2) Haftet der Gastwirt für die Beschädigung seiner Gäste, die durch das von seinen Angestellten verschuldete Nichtbestreuen des Glatteises auf den Wirtschaftszugängen verursacht ist, aus § 278 oder § 831 BGB? **58,** 334.

Wirtschaftskonzession. Wie bestimmt sich der Stempel im Falle der Tarifst. 22c PrStempG (Erlaubniserteilung zum Betriebe der Gast-

wirtschaft), wenn der Konzessionsinhaber noch ein anderes Gewerbe betreibt, und einheitlich für seinen gesamten Gewerbebetrieb zur Gewerbesteuer veranlagt ist? **51**, 202.

Witwe. 1) Mitwirkendes Verschulden der Witwe des Getöteten. **55**, 831. — 2) Mit dem in der Todeserklärung festgesetzten Zeitpunkt des für tot Erklärten gilt dessen Ehefrau als Witwe. Das nachher von ihr geborene Kind gilt als unehelich. **60**, 199.

Witwen- und Waisengeld. 1) Haben die Hinterbliebenen eines vor dem Inkrafttreten des PrKommunalBG v. 30. Juli 1899 pensionierten, aber nach diesem Zeitpunkt verstorbenen städtischen Beamten einen Versorgungsanspruch nach Maßgabe dieses Gesetzes? **55**, 4. — 2) Das Witwen- und Waisengeld bildet einen Bestandteil der dem Beamten für sein Amt ausgesetzten Rente. **55**, 6.

Wohlerworbene Rechte. S. Syst. Reg. § 9 S. 29 und § 178 (Erzwungene Aufopferung von Rechten) S. 149.

Wohnsitz. S. Ehefrau.

Wohnungsrecht. Unterschied zwischen Mietrecht und dinglichem Wohnungsrecht. **54**, 235.

Wort. Wortzeichen. 1) Ist für die Verwechselungsgefahr zwischen gemischten Warenzeichen von Bedeutung, daß in dem einen Zeichen ein Wort die Übersetzung des darin befindlichen Bildes enthält und dieses Bild begrifflich in das andere Zeichen aufgenommen ist? **53**, 96. — 2) Kann derjenige, dessen Namen sich ein anderer als Warenzeichen hat eintragen lassen, auf Grund des § 12 BGB die Löschung des Zeichens verlangen? **54**, 42. — 3) Kann ein trügerischer Inhalt des eingetragenen Wortzeichens darin gefunden werden, daß in den beteiligten Verkehrskreisen unter derselben Wortbezeichnung eine gewisse Ware von bestimmter Herkunft, besonderer Güte und besonderem Preise verstanden wird? **55**, 34. — 4) Verwendung einer Firma in abgekürzter Gestalt zur Warenbezeichnung. **56**, 417.

Wucher. S. Syst. Reg. § 162 S. 136.

Württembergisches Recht. Begründet der Eintritt beweglicher Sachen in eine Sachgesamtheit, die nach früherem württembergischen Recht gewillkürtes Zubehör geworden und mit verpfändet war, wenn er nach dem 1. Januar 1900 erfolgt, noch die Zubehöreigenschaft und hypothekarische Haftung der Sachen? **55**, 288.

Z

Zahlung. 1) Zahlung einer Schuld als entgeltlicher Vertrag im Sinne des Anfechtungsrechtes. **51**, 76. — 2) Ist die Zahlung einer fremden Schuld als unentgeltliche Verfügung im Sinne des Anfechtungsrechtes anfechtbar? **51**, 415. — 3) Bedeutung der von einem Dritten für Rechnung des Bürgen geleisteten Zahlung nach ALR. **54**, 317. — 4) Darf der Schuldner dem Erben des Gläubigers Zahlung bis zur Vorlegung eines Erbscheins verweigern? **54**, 344. — 5) Kann der Unternehmer die im Dringlichkeitsverfahren ohne Vorbehalt bezahlte

Enteignungsentschädigung zurückfordern? (P) **55,** 156. — 6) Beweislast für die Anrechnung der Zahlung bei dem behaupteten Vorhandensein mehrerer Forderungen. **55,** 413. — 7) Unter welchen Voraussetzungen bewirken Zahlungen Umwandlung der Höchstbetragshypothek in eine Eigentümergrundschuld? **56,** 323. — 8) Ist Bezahlung der Hypothek aus der Feuerversicherungssumme Befriedigung aus dem Grundstück? **56,** 324. — 9) Die nach der letzten Berufungsverhandlung geleistete Zahlung kann in der Revisionsinstanz nicht berücksichtigt werden **57,** 48. — 10) Verpflichtet die Klausel „Netto Kasse gegen Konnossement" unbedingt zur Zahlung? **59,** 25. — 11) Die Bestimmung in einem Sukzessivlieferungsvertrage „Zahlung am Ende jeder Empfangswoche" ist keine kalendermäßige Bezeichnung im Sinne und mit den Folgen des § 284 Abs. 2 BGB (Verzug des Schuldners ohne Mahnung). **60,** 84 — 12) Schutz des gutgläubigen, entschädigungspflichtigen Dritten, der an den Verletzten Zahlung geleistet hat, gegenüber der Berufsgenossenschaft als gesetzlicher Zessionarin. **60,** 201. — 13) Die von einem Dritten im eigenen Namen auf eine nicht bestehende Schuld geleistete Zahlung kann nur der Dritte, nicht der angebliche Schuldner zurückfordern, auch nicht, wenn sie mit seinen Mitteln geleistet ist. **60,** 287. — 14) Die Zahlung des Kaufpreises ist die Hauptleistung des Käufers. **53,** 164.

Zahlungsbefehl. S. Syst. Reg. § 346 (Mahnsachen) S. 229.

Zahlungseinstellung. 1) Begriff der Zahlungseinstellung. **51,** 413. — 2) Norm des Eides über die Nichtkenntnis der Zahlungseinstellung. **51,** 412. — 3) Anfechtbarkeit einer Pfändung, die nach der Zahlungseinstellung auf Grund eines vorher erlassenen Arrestbefehls erfolgt ist. **55,** 322. — 4) Ist ein Rechtsgeschäft wegen Zuwiderhandlung beider Vertragsteile gegen die Strafbestimmung des § 241 KO (fraudulöse Begünstigung eines Gläubigers nach der Zahlungseinstellung) aus § 134 oder § 138 BGB nichtig? **56,** 230.

Zahlungsunfähigkeit. Verhältnis der Zahlungsunfähigkeit zur Zahlungseinstellung. **51,** 414.

Zahlungsverzug. 1) Verzug des Käufers mit der Zahlung des Kaufpreises (seiner Hauptleistung) begründet die Rechte des § 326 BGB für den Verkäufer. **53,** 164. — 2) Bei Zahlungsverzug und ernstlicher Zahlungsweigerung des Käufers kann der Verkäufer auch ohne Fristsetzung Schadensersatz wegen Nichterfüllung fordern. **53,** 12. — 3) Tritt bei dem Kaufe unter der Klausel „Netto Kasse gegen Konnossement" trotz Zahlungsweigerung Zahlungsverzug nicht ein, wenn jene aus damals vom Käufer nicht geltend gemachten oder gekannten Gründen gerechtfertigt war? **59,** 25. — 4) Liegt in der beharrlichen Abnahmeverweigerung zusammen mit dem Bestreiten eines bindenden Vertragsschlusses eine Zahlungsweigerung des in Zahlungsverzug befindlichen Käufers? **53,** 12. — 5) Kann der Verkäufer bei ernstlicher Weigerung des in Zahlungsverzug befindlichen Käufers, den Vertrag überhaupt zu erfüllen, ohne Fristsetzung nach § 326 BGB Schadensersatz wegen Nichterfüllung fordern? **53,** 166. — 6) Die Bestimmung in einem

Sukzessivlieferungsvertrag „Zahlung am Ende jeder Empfangswoche" hat nicht zur Folge, daß der Käufer ohne Mahnung in Verzug kommt. **60,** 84. — 7) Darf bei Annahme und Zahlungsverzug des Käufers von Kuxen der Verkäufer, um sich von der Zubußeverpflichtung zu befreien, die Kuxe der Gewerkschaft gemäß § 130 PrBergG zur Verfügung stellen? **60,** 164. — 8) Bei Handelskäufen bedarf es im Falle des Zahlungsverzuges des Käufers zur Feststellung des Schadens nicht eines Selbsthilfeverkaufs des Verkäufers nach § 373 HGB, sondern dieser kann die Ware anderweitig in geeigneter Weise veräußern. **53,** 11; **57,** 107.

Zahlungsweigerung. S. Zahlungsverzug.

Zedent. 1) Bedeutung eines späteren, dem Zedenten die ganze Forderung absprechenden Urteils gegenüber einem älteren einem Zessionar einen Teil der Forderung zusprechenden Urteil. **52,** 216. — 2) Hat die nach der Abtretung einer Judikatsforderung gegen den Zedenten erwirkte Nichtigkeitserklärung des Urteils und Abweisung der Klageforderung Rechtskraftwirkung gegen den Zessionar? **57,** 286. — 3) Kann der Zedent, solange der Schuldner von der Abtretung noch keine Kenntnis hat, die Rechtslage des Zessionars verbessern, insbesondere akzessorische Rechte für ihn erwerben und die Verjährung unterbrechen? **52,** 181. — 4) Der vom Zedenten bei seinem Erwerbe der Forderung erlangte vertragliche Gewährleistungsanspruch gegen seinen Vormann geht nicht auf den Zessionar über. **60,** 370. — 5) Ist die Einrede aus § 321 BGB bei Vermögensverschlechterung des verpflichtet gebliebenen Zedenten auch dem Zessionar gegenüber zulässig? **51,** 182. — 6) Kann der Schuldner bei Erfüllung einer durch einen Bevollmächtigten des Zedenten abgetretenen Forderung Aushändigung der Vollmacht verlangen? **56,** 304. — 7) Rechtsverhältnis zwischen Zedenten und Zessionar. **53,** 418. — 8) Pflichten des Sicherheitszessionars, insbesondere desjenigen einer Hypothekenforderung, gegenüber dem Zedenten. Herausgabe des Überschusses der verwerteten Forderung. **59,** 190.

Zeichenrolle. Rechtliche Bedeutung der Einträge in der Zeichenrolle des Patentamtes. **51,** 270.

Zeichner. Zeichnung. 1) Ist derjenige, der auf eine zu einem bestimmten Betrage beschlossene Kapitalserhöhung einer Aktiengesellschaft gezeichnet hat, an seine Zeichnung gebunden, wenn durch späteren Beschluß der Betrag der Erhöhung geändert wird? **55,** 65. — 2) Tritt, wenn ein Bankkonsortium eine übernommene öffentliche Anleihe auflegt, der Zeichner zu der Bank, bei der er zeichnet, oder zum Bankkonsortium in ein Vertragsverhältnis? **56,** 297. — 3) Rechtliche Bedeutung der Aktienzeichnung. **57,** 299.

Zeitberechnung. Zeitbestimmung. S. Syst. Reg. § 43 S. 60.

Zeitgeschäfte. S. Syst. Reg. § 150 (Differenzgeschäfte) S. 120 und § 253 (Börsentermingeschäfte) S. 179.

Zeitliche Grenzen der Wirksamkeit der Gesetze. S. Syst. Reg. § 6 (Bürgerliches Recht) S. 21 und § 285 (Prozeßrecht) S. 195.

Zeitung. Zeitungsanzeige. Zeitungsartikel. 1) Der öffentliche Widerruf einer durch eine Zeitungsanzeige begangenen Beleidigung kann nicht im Wege des Zivilprozesses erzwungen werden. **60,** 16. — 2) Bekanntgebung der Entziehung der eheweiblichen Schlüsselgewalt durch den Ehemann mittels einer Zeitungsanzeige. **60,** 13. — 3) Die Schadensersatzklage wegen der durch einen Zeitungsartikel begangenen unerlaubten Handlung kann bei jedem Gericht erhoben werden, in dessen Bezirk die Zeitung verbreitet ist. In welchem Umfange? **60,** 364. — 4) Ist § 826 anwendbar, wenn jemand zur Bekämpfung eines politischen Gegners bei der Postanstalt eine politische Zeitung ohne die ernstliche Absicht ihrer Verbreitung nur zu dem Zwecke unter einem gewissen Namen zum Postvertriebe anmeldet, um dem an diesem Zeitungsnamen vermögensrechtlich interessierten Gegner dessen Gebrauch unmöglich zu machen? **53,** 171.

Zessibilität. S. Übertragbarkeit.

Zessionar. 1) Kann der Vorleistungspflichtige das Recht aus § 321 BGB auch gegen den Zessionar des ursprünglich Forderungsberechtigten bei Vermögensverschlechterung des letzteren geltend machen? **51,** 170. — 2) Welche Wirkung hat gegenüber dem einem Zessionar einen Teil der Forderung zusprechenden rechtskräftigen Urteil ein späteres, dem Zedenten die ganze Forderung absprechendes Urteil, wenn der Zessionar nur Inkassomandatar des Zedenten war? **52,** 216. — 3) Stehen dem Zessionar einer Forderung aus einem gegenseitigen Vertrage die Rechte des § 326 BGB zu, wenn der Schuldner ihm gegenüber in Verzug kommt? **55,** 403. — 4) Erhebung der Nichtigkeitsklage gegen den Zessionar des Urteilsanspruchs. **57,** 286. — 5) Der Zessionar des Mahnklägers kann das von diesem durch Zustellung des Mahnbefehls anhängig gemachte Verfahren nicht gegen den Widerspruch des Beklagten durch Erhebung der Klage (§§ 693, 697 ZPO) fortsetzen. **58,** 99. — 6) Der Anspruch auf Grundbuchberichtigung durch Eintragung eines bestehenden dinglichen Rechts ist nicht dergestalt abtretungsfähig, daß der Zessionar die Eintragung des Rechts auf seinen eigenen Namen verlangen kann. **59,** 293. — 7) Liegt stets oder nur unter Umständen eine Außerachtlassung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt vor, wenn der Zessionar einer Hypothekenforderung die Einsichtnahme des Grundbuchs unterläßt? **60,** 33. — 8) Schutz des gutgläubigen, entschädigungspflichtigen Dritten, der sich mit dem Verletzten verglichen oder an ihn bezahlt hat, gegenüber der Berufsgenossenschaft als gesetzlicher Zessionarin. **60,** 201. — 9) Der vom Zedenten mit der Forderung erworbene vertragsmäßige Gewährleistungsanspruch geht nicht kraft Gesetzes auf den Zessionar über. **60,** 370.

Zeuge. Zeugenbeweis. S. Syst. Reg. § 329 (Zeugenbeweis) S. 218.

Zeugengebühren. Beschwerde der Partei gegen den Ansatz von Zeugengebühren aus § 4 GKG, nicht aus § 17 ZeugGebO. **55,** 313.

Zeugnis. 1) Erfordernisse der Zuständigkeit einer Behörde zur Ausstellung amtlicher Zeugnisse in Privatsachen im Sinne der Tarifst. 77 PrStempG. **53,** 273. — 2) Ist das Zeugnis der Rechtskraft für

den von den Rechtsmittelanträgen nicht berührten Teil der mittels zulässigen Rechtsmittels angefochtenen Entscheidung zu erteilen? **54**, 226. — 3) Der Arbeitgeber darf nach der GewO in dem Abgangszeugnis des Arbeiters nicht wider dessen Willen ein Urteil über dessen Führung und Leistungen aussprechen. **57**, 426.

Zeugnisverweigerung. 1) Ist der Inhaber eines Auskunftsbureaus berechtigt, sein Zeugnis darüber zu verweigern, von welchen Personen er seine Nachrichten empfängt, insbesondere von wem eine bestimmte, anderen mitgeteilte Auskunft herrührt? **53**, 17. — 2) Ist der Buchhalter und Prokurist einer Fabrik berechtigt, das Zeugnis über den Unterschied der Preise zu verweigern, zu denen die Fabrik ihre Fabrikate an die einzelnen Kunden verkauft? **53**, 40. — 3) Zur Auslegung des § 383 Nr. 5 ZPO. **53**, 41. — 4) Begriff des Gewerbegeheimnisses im Sinne des § 384 Nr. 3 ZPO. **53**, 42; **54**, 325. — 5) Berechtigung des preuß. Notars zur Zeugnisverweigerung hinsichtlich der notariellen Verhandlungen, bei denen er mitgewirkt hat. Was ist unter „anvertrauten" Tatsachen im Sinne des § 383 Nr. 5 ZPO zu verstehen? **53**, 169. — 6) Inwieweit muß das Recht eines Arztes, nach Maßgabe des § 383 Abs. 1 Nr. 5 ZPO sein Zeugnis zu verweigern, hinter einer höheren sittlichen Pflicht zurücktreten? **53**, 316. — 7) Zeugnisverweigerungsrecht der Gewerbeinspektoren. Bedürfen sie zur Zeugnisablegung außer der Genehmigung der vorgesetzten Dienstbehörde auch derjenigen der Partei, deren Interesse in Frage steht? **54**, 2. — 8) Verhältnis der §§ 376, 383 Abs. 1 Nr. 5 und 385 Abs. 2 ZPO zueinander. **54**, 2. — 9) Liegt ein Anvertrautsein im Sinne des § 383 Abs. 1 Nr. 5 ZPO auch dann vor, wenn die Partei gesetzlich gezwungen war, dem Zeugen die Wahrnehmung der in Betracht kommenden Tatsachen zu gestatten? **54**, 3. — 10) § 384 Nr. 3 ZPO erstreckt sich auch auf handelsgeschäftliche Gewerbegeheimnisse. **54**, 325. — 11) Die Frage, was als Gewerbegeheimnis zu betrachten ist, ist nach der Sachlage zur Zeit der Zeugenvernehmung zu entscheiden. **54**, 325, 328. — 12) Darf ein Kaufmann das Zeugnis über die vor längerer Zeit ihm von seinem Verkäufer berechneten Einkaufspreise verweigern? **54**, 324. — 13) Darf bei der Entscheidung über die Rechtmäßigkeit einer Zeugnisverweigerung ein vom Zeugen selbst nicht geltend gemachter und aus seiner Aussage auch nicht von selbst sich ergebender tatsächlicher Gesichtspunkt berücksichtigt werden? **54**, 326. — 14) Ist der Bureauvorsteher eines Notars berechtigt, über die ihm in dieser Eigenschaft bekannt gewordenen Tatsachen sein Zeugnis zu verweigern? **54**, 360.

Ziegelei. Ziegeleigrundstück. 1) Können die für eine Ziegelei von ihrem Eigentümer auf einem Pachtacker errichteten Gebäude und aufgestellten Maschinen Zubehör des Ziegeleigrundstücks sein? **55**, 282. — 2) Nach welchen Grundsätzen ist die Entschädigung für die Enteignung eines Grundstücks, auf dem eine Ziegelei betrieben wird, zu ermitteln? (P.) **57**, 288.

Zinsen. 1) Sind im Falle der Tarifst. 59 PrStempG die mit sichergestellten zukünftigen Zinsen bei der Wertberechnung zu berücksichtigen?

51, 123. — 2) Gehören bei der Versteuerung inländischer Aktien nach Tarifst. 1a RStempG v. 14. Juni 1900 auch die Stückzinsen, die der Zeichner zu zahlen hat, zum Ausgabebetrage? 55, 43. — 3) Zulässigkeit der wegen Haupt- und Nebenforderung (Zinsen) eingelegten Revision, wenn der die Revisionssumme erreichende Zinsbetrag nicht von dem unter der Revisionssumme bleibenden Teile der Hauptforderung, wegen dessen Revision eingelegt ist, gefordert wird. 60, 112. — 4) Kann der Eigentümer oder der Pfandgläubiger einer Eigentümerhypothek in der Zwangsversteigerung Zinsen von ihr liquidieren? 60, 359. — 5) Kann von einem verzinslichen Darlehn die Kapitalschuld dem Schuldner mit der Wirkung sofortiger Befreiung erlassen, die Zinsverpflichtung aber noch für eine bestimmte Zeit aufrecht erhalten werden? 53, 297. — 6) Von wann hat der Fiskus zurückzuzahlende Stempelbeträge zu verzinsen? (P.) 54, 27, 322.

Zinsenpunkt. Kann die Auslassung des Zinsenpunktes im Urteil unter Umständen eine offenbare Unrichtigkeit im Sinne des § 319 ZPO darstellen? 55, 281.

Zinsscheine. S. Wertpapiere.

Zivilanwärter. 1) Ungültigkeit der in Widerspruch mit den bisherigen Militärversorgungsgesetzen erfolgten Anstellung von Zivilanwärtern in städtischen Diensten nach § 14 MilAnwG v. 21. Juli 1892. 57, 127. — 2) Im übrigen s. Syst. Reg. § 375b II (Gemeindebeamte) S. 261.

Zivilbeamte. Ist bei der Versetzung eines Zivilbeamten der Militärverwaltung in das Amt eines Militärbeamten der Servis dieses Amtes in das etatsmäßige Diensteinkommen einzurechnen, wenn ermittelt werden soll, ob das neue Amt kein geringeres etatsmäßiges Diensteinkommen gewährt, als das bisherige? 59, 415.

Zivilkammer. 1) Kann die Wahl eines Schiedsrichters dem jeweiligen Vorsitzenden einer näher bezeichneten Zivilkammer gültig übertragen werden? 53, 3. — 2) Rechtliche Natur der im Fall der Nr. 1 durch den Vorsitzenden der Zivilkammer erfolgten Ernennung eines Schiedsrichters. 53, 3.

Zivilklage. S. Zivilprozeß.

Zivilprozeß. 1) Regelmäßiger Ausschluß des Zivilprozeßweges für alle staatsrechtlichen Ansprüche. 53, 429. — 2) Gegenstand des Zivilprozesses kann nur ein Privatrechtsverhältnis sein. 55, 246. — 3) Besteht ein im Zivilprozeßwege verfolgbarer Anspruch auf Erlangung der Befugnis zur Strafantragsstellung? 55, 247. — 4) Der öffentliche Widerruf einer durch eine Zeitungsanzeige begangenen Beleidigung kann nicht im Wege des Zivilprozesses erzwungen werden. 60, 16.

Zivilversorgung. Das durch Königl. Erlaß v. 20. Juni 1867 genehmigte Reglement über die Zivilversorgung der Militärpersonen v. 16. Juni 1867 enthält objektives Recht. (P.) 57, 126, 132.

Zollbeamte. Zollbehörde. Haftung des Fiskus für die Versehen der Zollbeamten. (F.) 55, 236.

Zollbefreiung. Reichsgesetzlich ist der Rechtsweg darüber, ob dem Kläger auf Grund des § 7 Nr. 4 ZollG v. 14. April 1894 eine Zollbefreiung (nach Maßgabe des von den Zollbehörden festzusetzenden Ausbeuteverhältnisses) zusteht, nicht ausgeschlossen. **52,** 159.

Zollfiskus. 1) Resolutiv bedingtes Eigentum des Zollfiskus an einem wegen Verdachts der Einschwärzung beschlagnahmten Gegenstande. **55,** 235. — 2) Welche Verpflichtung entsteht für den Zollfiskus aus der objektiv ungerechtfertigten Beschlagnahme eines Gegenstandes wegen Verdachts der Einschwärzung? **55,** 235. — 3) Haftung des Zollfiskus für die Versehen der Zollbeamten. (F.) **55,** 236.

Zollgesetz. Resolutiv bedingtes Eigentum des Fiskus an einem wegen Verdachts der Einschwärzung beschlagnahmten Gegenstande nach dem Vereinszollgesetz. **55,** 235.

Zollsachen. Zollstreitigkeiten. Rechtsweg in Zollsachen s. Zollbefreiung.

Zollverwaltung. S. Zollfiskus.

Zubehör. 1) Räumliches Verhältnis des Zubehörs zur Hauptsache. Vorhandensein auf einem Nachbargrundstück oder in getrenntem Raum. **51,** 273; **55,** 285. — 2) Baggerschuten als Zubehör eines Baggers. **51,** 336. — 3) Steht dem Hypothekengläubiger gegen die Pfändung des Zubehörs nur der Rechtsbehelf aus § 766 ZPO oder auch die Widerspruchsklage zu? **55,** 207. — 4) Können die für eine Ziegelei von ihrem Eigentümer auf einem Pachtacker errichteten Gebäude und aufgestellten Maschinen Zubehör des Ziegeleigrundstücks sein? **55,** 282. — 5) Welche Sachen gesetzlich Zubehör sind und für die Hypothek haften, bestimmt sich nach dem 1. Januar 1900 auch für die vorher begründeten Hypotheken nach BGB. **55,** 289, 291. — 6) Begründet der nach dem 1. Januar 1900 erfolgende Eintritt beweglicher Sachen in eine Sachgesamtheit, die nach früherem Recht als gewillkürtes Zubehör für die Hypothek mit verpfändet war, noch deren Zubehöreigenschaft und hypothekarische Haftung? **55,** 288. — 7) Kann ein ausgefallener Hypothekengläubiger die Zwangsvollstreckung in die für die Hypothek haftenden Zubehörstücke betreiben, die wegen des nach der Hypothekbestellung von einem Dritten daran erworbenen Eigentums von der Zwangsversteigerung ausgeschlossen worden waren? **55,** 415. — 8) Verpflichtung des Verkäufers beweglicher Sachen, sie von den auf ihnen als Zubehör eines Grundstücks lastenden Hypotheken zu befreien? **57,** 2. — 9) Nach der Beschlagnahme in der Immobiliarzwangsvollstreckung ist die Fahrnispfändung des Grundstückszubehörs schlechthin unzulässig und wirkungslos, nicht nur gegenüber dem betreibenden Gläubiger. **59,** 91. — 10) Der vertragsmäßige Gewährleistungsanspruch ist kein Zubehör der Forderung, das mit dieser auf den Zessionar übergeht. **60,** 371.

Zubuße. 1) Für eine rückständige, vor der Veräußerung beschlossene Zubuße haften der im Gewerkenbuch eingetragene Erwerber und Veräußerer des Kuxes als Gesamtschuldner. (P.) **51,** 75. — 2) Zurverfügungstellung des Kuxes nach § 130 PrBergG ist Erfüllung der Zubußeverpflichtung. (P.) **51,** 75. — 3) Befreit die Zurverfügung-

stellung eines mit einer rückständigen Zubuße belasteten Kuxes durch den im Gewerkenbuch eingetragenen Erwerber auch den dafür noch mithaftenden Veräußerer von seiner Verbindlichkeit? (P.) **51**, 75. — 4) Haften die Mitglieder des Grubenvorstandes Dritten für den durch Verabsäumung der Erhebung von Zubußen entstandenen Schaden? (P.) **53**, 331. — 5) Welche rechtlichen Folgen hat beim Kauf eines der Gattung nach bestimmten Kuxes die Lieferung eines mit einer rückständigen Zubuße belasteten Kuxes? **54**, 353. — 6) Wird das Recht des Gewerken, durch Hingabe des Kuxes sich von der Zubußeverpflichtung zu befreien, durch Veräußerung des Bergwerks im Gewerkschaftskonkurse ausgeschlossen? **59**, 253. — 7) Darf bei Annahme und Zahlungsverzug des Käufers von Kuxen der Verkäufer, um sich von der Zubußeverbindlichkeit zu befreien, gemäß § 130 PrBergG die Kuxe der Gewerkschaft zur Verfügung stellen? **60**, 160

Zufall. 1) Begriff des Zufalls. **60**, 381. — 2) Beim Gattungskauf hat der Verkäufer sein durch Zufall verursachtes Unvermögen zur Leistung trotz Abnahmeverzuges des Käufers zu vertreten, wenn nicht die Voraussetzungen des § 300 Abs. 2 BGB vorliegen. **57**, 405.

Zug-um-Zug-Leistung. 1) Ist der Beklagte auf seinen Antrag nur Zug um Zug zu verurteilen, wenn der Kläger aus einem beiderseits noch nicht erfüllten Tauschvertrage nur den neben dem Tauschgegenstand zu entrichtenden Geldbetrag einklagt? **51**, 367. — 2) Kann bei Vermögensverschlechterung des Käufers der vorleistungspflichtige Verkäufer auf Abnahme Zug um Zug gegen Zahlung oder Sicherstellung des Kaufpreises klagen? **53**, 63. — 3) Ist der vertretungsberechtigte Gesellschafter, der dem Gesellschaftsvertrag zuwider aus Mitteln der Gesellschaft für diese ein Grundstück erworben hat, zur Rückzahlung des entnommenen Betrages nur verpflichtet Zug um Zug gegen Auflassung des für die Gesellschaft eingetragenen Grundstücks an ihn? **54**, 237. — 4) Kann beim gegenseitigen Vertrage der Beklagte verlangen, nur Zug um Zug gegen Einwilligung des Klägers in die Löschung der für seinen Anspruch eingetragenen Vormerkung verurteilt zu werden? **56**, 252. — 5) Wird bei der Zession die Leistung des Schuldners durch die Bestimmung des § 410 Abs. 1 BGB zu einer Zug-um-Zug-Leistung? **56**, 303

Zugang. 1) Haftung des Eigentümers oder Unterhaltungspflichtigen für die Gefahrlosigkeit der für den Verkehr von ihm eröffneten Zugänge. **54**, 57; **58**, 334. — 2) Tritt der Gastwirt durch Aufnahme der einkehrenden Gäste in eine Vertragspflicht bezüglich der Sicherheit der Zugänge? Haftet er ihnen für das Verschulden seiner Angestellten in Ansehung dieser Sicherheit nach § 278 oder § 831 BGB? **58**, 334. — 3) Haftung des Eisenbahnunternehmers für die gefahrlose Beschaffenheit der Zu- und Abgangswege zu und vom Zuge. Verantwortlichkeit für das Verschulden seiner Angestellten (Arbeiter) nach § 278 BGB. **55**, 336.

Zugehen von Willenserklärungen. 1) Ist eine Willenserklärung dem Adressaten zugegangen, wenn der sie enthaltende Brief in Geschäfts-

räumen, in denen er nur als Angestellter tätig ist, in seiner Abwesenheit vorgezeigt ist? **56**, 263. — 2) Dem Adressaten ist eine Willenserklärung in dem Zeitpunkt zugegangen, in dem der sie enthaltende Brief in seiner Wohnung an einen Familienangehörigen oder Dienstboten abgeliefert. **56**, 263, oder in den Brieflasten an seiner Wohnungstür gelegt ist. **58**, 407. — 3) Ist eine verspätet zugegangene Willenserklärung als rechtzeitig zugegangen anzusehen, wenn der Empfänger das rechtzeitige Zugehen arglistig oder schuldhaft verhindert hat? **58**, 406. — 4) In welchem Zeitpunkt gilt die einem anderen gegenüber abzugebende Erklärung als ihm zugegangen, wenn sie in seiner Wohnung an einen hierzu geeigneten Hausgenossen zur Bestellung an ihn mündlich abgegeben ist? **60**, 334.

Zugesicherte Eigenschaften. S. Eigenschaften. Zusicherung.

Zugeständnis. Prozessuale Bedeutung des Zugeständnisses des Eigentumsrechtes. Hat der Widerruf Einfluß auf die Beweispflicht? **58**, 54.

Zuhälter. Das Anerkenntnis der Vaterschaft gemäß § 1718 BGB ist der Verzicht auf die Einrede der mehreren Zuhälter. **58**, 350, 354.

Zukünftige Forderungen ꝛc. S. Künftige Forderungen ꝛc.

Zulässigkeit a) der Rechtsmittel überhaupt. S. Syst. Reg. § 333 S. 220.

b) der Berufung. § 334 S. 222.

c) der Revision. § 337 S. 223.

d) des Rechtsweges. § 282 S. 191.

Zurdispositionsstellung. S. Verfügung.

Zurückbehaltungsrecht. S. Syst. Reg. § 15 (Zurückbehaltungsrecht) S. 38.

Zurückforderung. 1) Kann die Konkursmasse, wenn der Konkursverwalter Erfüllung eines Vertrages ablehnt, das vom Gemeinschuldner auf Grund dieses Vertrages Geleistete zurückfordern? **56**, 238. — 2) BaulVersG nF. Wer als angeblicher Bauherr Versicherungsbeiträge hat zahlen müssen, kann diese nicht im Rechtswege auf Grund der Behauptung, nicht Bauherr zu sein, zurückfordern. **57**, 219. — 3) Kann derjenige, der für Verschweigung einer von ihm begangenen strafbaren Handlung einem andern ein Schweigegeld gegeben hat, dies zurückfordern? (§ 817 BGB.) **58**, 206. — 4) Der bloße Zweifel des Leistenden am Bestehen der Schuld schließt nach § 814 BGB noch nicht die Zurückforderung aus. **59**, 354. — 5) Findet nach BGB die condictio indebiti auch dann statt, wenn der Leistende sich lediglich in einem Zweifel über die Beweisbarkeit des ihm bekannten Nichtbestehens des Anspruchs befand? **59**, 354. — 6) Der Ausschluß des Rechtsweges bezüglich der Pflicht zur Entrichtung öffentlicher Abgaben erstreckt sich auch auf die Rückforderung der entrichteten Abgaben (mit der condictio indebiti, Bereicherungsklage ꝛc). **60**, 353. — 7) S. a. Condictio indebiti und Syst. Reg. § 166 S. 137.

Zurückgewähr. S. Rückgewähr.

Zurücknahme. 1) Unzulässigkeit der Beschwerde über die Kostenverteilung im Falle teilweiser Zurücknahme der Klage (Berufung) und teilweiser Entscheidung in der Hauptsache. **55**, 395. — 2) Form der Zurücknahme

der Intervention. **56**, 29. — 3) Im Falle des § 824 BGB kann auf Zurücknahme der kreditgefährdenden Behauptungen oder sonstigen Maßnahmen geklagt werden. **56**, 286. — 4) Erfüllungsort für die Verpflichtung des Verkäufers aus der Wandelung auf Zurücknahme der Kaufsache. **55**, 108; **57**, 13. — 5) Bei der Wandelung ist die Verpflichtung des Verkäufers zur Zurücknahme der Kaufsache gegenüber der Pflicht zur Rückzahlung des Kaufpreises eine Nebenverpflichtung, allein gegenüber der Pflicht zum Ersatz der Verwendungen des Käufers (Frachtkosten 2c.) die Hauptverpflichtung. **55**, 111; **57**, 15. — 6) Ungültigkeit der Zurücknahme der Berufung in einem Ehescheidungsstreit, weil sie Bestandteil eines ungültigen, über die Einwilligung in die jüdische rituelle Scheidung geschlossenen Prozeßvergleichs ist. **57**, 257.

Zurückverweisung in die Vorinstanz. 1) Darf im Falle des § 254 ZPO der Berufungsrichter die Sache an den ersten Richter, der die Klage abgewiesen hat, zurückverweisen, wenn er zur Rechnungslegung verurteilt und die Klage auf Herausgabe dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt? **56**, 119. — 2) Ist im Falle des § 538 Abs. 1 Nr. 3 ZPO an die erste Instanz zurückzuverweisen, wenn dort nur der Grund, nicht der Betrag des Anspruchs streitig war? **56**, 187. — 3) Zurückverweisung der Sache aus der Revisionsinstanz in die erste Instanz wegen eines Mangels des dortigen Urteilsverfahrens. **57**, 270. — 4) Hat das einen Schadensersatzanspruch dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärende Berufungsgericht die Sache zur Entscheidung über den Betrag auch dann an die erste Instanz zurückzuverweisen, wenn diese die Klage wegen mangelnden Nachweises eines Schadens abgewiesen hatte? **59**, 427.

Zurückweisung. Enthält die entgegen dem Antrage der Partei erfolgende Anordnung der mündlichen Verhandlung im Falle des § 937 ZPO eine der Beschwerde zugängliche Zurückweisung eines das Verfahren betreffenden Gesuchs? **54**, 348.

Zurückzahlung. 1) Erfüllungsort für die Verpflichtung des Verkäufers aus der Wandelung zur Zurückzahlung des Kaufpreises. **55**, 108, 111. — 2) Bei der Wandelung ist die Verpflichtung des Verkäufers zur Rückzahlung des Kaufpreises gegenüber der Pflicht zur Rücknahme der Kaufsache und zum Ersatz der Verwendungen des Käufers (Frachtkosten 2c) die Hauptverpflichtung. **55**, 111.

Zurverfügungstellung. S. Verfügung.

Zusammenhang. S. Kausalzusammenhang. Bestandteil.

Zusammenstoß von Schiffen. S. Syst. Reg. § 262b S. 183.

Zusätze. Sind wahrheitsgetreue, den Sitz und die Art des Geschäftes näher bezeichnende Zusätze zu einer Namensfirma nach § 18 Abs. 2 HGB unter allen Umständen gestattet? **54**, 185.

Zuschiebung des Eides. S. Eideszuschiebung.

Zuschlag. Zuschlagsbeschluß. 1) Wirkung des Zuschlages in der Zwangsversteigerung auf das Hypothekenrecht. **55**, 264. — 2) Unterschied in der Wirkung des vor und nach dem Zuschlage erklärten Verzichts

des Zwangsversteigerungsgläubigers auf die Zwangsversteigerung — Beteiligung an dem Versteigerungstermine. 55, 254. — 3) Welche Wirkung hat der Zuschlag, wenn die Beschreibung des Grundstücks in der Bekanntmachung des Versteigerungstermins nicht hinreichend deutlich ist? 57, 312. — 4) Der Zuschlagsbeschluß kann hinsichtlich der Bedingungen, unter denen der Bieter den Zuschlag erteilt hat, nicht aus dem Versteigerungsprotokoll ergänzt werden. 60, 52. — 5) Kontradiktorischer zivilprozessualischer Charakter des Zuschlages nach heutigem Recht (ZPO v. 24. März 1897). 60, 54.

Zuschläge. S. Finanzgerichte.

Zusicherung. 1) Eine Zusicherung im Sinne des § 459 Abs. 2 BGB kann sich sowohl auf die Zukunft wie auf die Gegenwart und Vergangenheit beziehen. 52, 2. — 2) Zugesicherte Eigenschaften im Sinne des § 459 Abs. 2 BGB sind nur tatsächliche und rechtliche, von Wert der Sache beeinflussende Verhältnisse. 52, 2. — 3) Sind zugesicherte Eigenschaften eines Grundstücks im Sinne des § 459 Abs. 2 BGB a) Baureife? 52, 431. b) Die Höhe der Brandversicherungssumme? 54, 222. — 4) Keine zugesicherte Eigenschaften im Sinne des § 459 Abs. 2 BGB sind die beim Verkauf von Aktien zugesicherten Nebenrechte (Pfandrechte) für die Dividende. Anwendung des § 437 BGB. 56, 255. — 5) Rechtsmängelhaftung des französischen Rechts im Falle der Zusicherung von Pfandrechten für die Dividende beim Verkauf von Aktien. 56, 254. — 6) Die Zusicherung einer bestimmten Art der Konservierung der Ware (bei Versendung in den Tropen) als Zusicherung einer Eigenschaft der Ware. 59, 123.

Zuständigkeit der Gerichte. a) Sachliche. S. Syst. Reg. § 289 S. 196. b) Örtliche § 291 S. 197 ff.

Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden und Polizeibehörden. S. Syst. Reg. § 282 S. 191 und § 370 S. 251.

Zustellung. 1) Welche Fehler bei der Zustellung von Anwalt zu Anwalt machen diese ungültig? 51, 164. — 2) Kann bei der Zustellung von Anwalt zu Anwalt eine versehentlich falsche Datierung des Empfangsbekenntnisses durch Gegenbeweis berichtigt werden? 51, 163. — 3) Obliegenheiten des Gerichtsvollziehers bei Zustellung einer beglaubigten Abschrift. 51, 260. — 4) Erfordernisse der auf der Gerichtsschreiberei niederzulegenden Beurkundung der Zustellung eines Schiedsspruches an die Parteien. 51, 406. — 5) Erfordernisse einer rechtswirksamen Zustellung im preußischen Enteignungsverfahren. 52, 12. — 6) Die Zustellung eines Urteils, bei der vom Gerichtsvollzieher als Auftraggeber eine andere Person, als die Partei oder ihr im Urteil benannter Prozeßbevollmächtigter, angegeben ist, setzt die Rechtsmittelfrist nicht in Lauf. 52, 268. — 7) Ist zum Beginn der Zwangsvollstreckung gegen einen nach BadLR Verbeistandeten erforderlich, daß das gegen ihn allein erwirkte Urteil dem Beistand zugestellt wird? 56, 212. — 8) Im übrigen s. Syst. Reg. § 308 (Zustellungen) S. 208.

Zustimmung. 1) Erklärung der Zustimmung des Ehemannes zu Klagen der Ehefrau durch den Zusatz „im Beistande des Ehemannes". 60, 85.

— 2) Die Zustimmung des Gläubigers zur Schuldübernahme kann dieser auch vorhergehen (Einwilligung). **60**, 415.

Zuteilung. 1) Begriff der „Zuteilung" von Aktien im Sinne des RStempG v. 14. Juni 1900 (Tarif Nr. 4 a 4 Abs. 2). **52**, 324. — 2) Die bei der Auseinandersetzung einer offenen Handelsgesellschaft erfolgende Zuteilung der zum Gesellschaftsvermögen gehörigen Wertpapiere an die einzelnen Gesellschafter ist ein reichsstempelpflichtiges Anschaffungsgeschäft. **56**, 431.

Zuwendung. 1) Kann in dem Vermächtnis zugunsten des Pensionsfonds eines städtischen Orchesters eine Zuwendung zu ausschließlich gemeinnützigen Zwecken im Sinne der Tarifst. C e PrErbschSteuerG erblickt werden? **55**, 295. — 2) Umfang der Pflicht des Miterben zur Auskunft über die von ihm zur Ausgleichung zu bringenden Zuwendungen gemäß § 2057 BGB. **58**, 88.

Zuwiderhandlung. 1) Wo ist im Falle der vertraglichen Verpflichtung zu einem Unterlassen der Gerichtsstand des Erfüllungsortes für die Klage auf Unterlassung der Zuwiderhandlung gegen jene Verpflichtung begründet? **51**, 311. — 2) Kann ein Handlungsgehilfe das Zuwiderhandeln gegen ein vertragliches Wettbewerbsverbot damit rechtfertigen, daß der frühere Geschäftsinhaber seine Verpflichtung zur Rechnungslegung und Provisionszahlung nicht erfüllt habe? **54**, 123. — 3) Berechtigt beim Sukzessivlieferungskauf die Zuwiderhandlung des Verkäufers gegen das vertraglich dem Käufer für ein bestimmtes Absatzgebiet zugesicherte Alleinverkaufsrecht den Käufer zum Rücktritt vom Vertrage? **54**, 286.

Zwang. S. Drohung.

Zwangsakkord. S. Zwangsvergleich.

Zwangshypothek. 1) Auch nach dem 1. Januar 1900 ist die Umschreibung der vor diesem Zeitpunkte auf mehreren Grundstücken eingetragenen Vormerkung einer Zwangshypothek in eine Gesamtsicherungshypothek zulässig. **52**, 46. — 2) Der öffentliche Glaube des Grundbuchs schützt nicht den im Wege der Zwangsvollstreckung sich vollziehenden Erwerb. **54**, 104. — 3) Unzulässigkeit und Wirkungslosigkeit einer Vormerkung zur Sicherung einer Zwangshypothek. **56**, 15.

Zwangsverfahren. Das Zwangsverfahren des § 160 GenG ist nicht gegen den Vorstand, sondern gegen dessen Mitglieder zu richten. **56**, 430.

Zwangsvergleich. 1) Ein Zwangsvergleich in einem ausländischen Konkursverfahren hat den Untergang des Restes der beteiligten Forderung eines inländischen Gläubigers ohne weiteres nicht zur Folge, auch nicht bei Zustimmung des Gläubigers zum Vergleich. **52**, 155. — 2) Vollstreckbarkeit eines unter der Bedingung der Bürgschaftsübernahme geschlossenen und bestätigten Zwangsvergleichs gegen den Bürgen, der nach der Bestätigung des Vergleichs die Bürgschaft übernommen hat. **56**, 72. — 3) Ziel des Zwangsvergleichs. **56**, 72. — 4) Die Begrenzung der persönlichen Haftung der Gesellschafter durch einen im Konkurse der Gesellschaft abgeschlossenen Zwangsvergleich erstreckt sich

[illegible] 56, 351. — 5. [illegible] 57, [illegible] — 6. [illegible] 57, [illegible] — 7. [illegible] 57, [illegible] — 8. [illegible] 57, [illegible] — 9. [illegible] 57, [illegible] — 10. [illegible] 57, [illegible]

Zwangsversteigerung. 1. Bewertung beider Teile wenn der persönliche Schuldner auf Grund des § 1141 BGB. Verzichtung des Hypothekengläubigers wegen seines Erlöses bei der Zwangsversteigerung verzichtet. 56, 372. — 2. Fälle der Zwangsversteigerung unter der Bedingung der Versicherung im Sinne des § 811 Abs. 2 Satz 1 BGB. 56, 244. — 3. Anordnung der Zwangsversteigerung der zurückgewiesenen Sache auf der Pfändung. 56, 241. — 4. Hat der Käufer die durch Zuschlag des Bieters verursachte Zwangsversteigerung des [illegible] Grundstücks verhindert, wenn er wegen eines Mangels des Grundstücks die Eintragung der Auflassung zu verweigern berechtigt war? 59, 155. — 5. Ist der Betrag einer in der Zwangsversteigerung zur Zahlung gelangenden, nicht [illegible] und deshalb vom Grundbuchrichter nicht [illegible] Grundschuld bei der nächsten [illegible] Hypothekengläubiger, nicht der Eigentümer oder der Bewerber der Grundschuld [illegible]. 60, 252. — 6. Daß die nachstehenden Hypotheken aus dem Versteigerungserlöse nicht eher zum Zuge kommen, als bis die vorgehenden Rechte voll daraus befriedigt sind, gilt nur, soweit letztere materiellen Bestand haben, nicht kraft allgemeinen Rechtsgrundsatzes. 60, 254. — 7. Im übrigen s. Syst. Reg. § 351e I S. 233.

Zwangsversteigerung zwecks Aufhebung einer Gemeinschaft. Beschränkung der Zwangsversteigerung eines mehreren Personen durch einen vor dem 1. Januar 1900 verstorbenen Erblasser zugewendeten Grundstücks durch das Verbot der Veräußerung an Fremde. Anwendung des Art. 168 EGzBGB. 52, 177.

Zwangsverwaltung. S. Syst. Reg. § 351d S. 235.

Zwangsvollstreckung. Allgemeines. 1) Kann der Mangel eines vollstreckungsfähigen Schuldtitels nach der Zwangsvollstreckung auch im Wege der Klage wegen ungerechtfertigter Bereicherung geltend gemacht werden? 56, 71. — 2) Dienstvertragsverhältnis des Gerichts-

vollziehers zum Gläubiger. Ist die Zwangsvollstreckung daneben auch dem Gläubiger gegenüber eine Amtshandlung des Gerichtsvollziehers? **56**, 90. — 3) Charakter der Unterschlagung der bei der Zwangsvollstreckung eingezogenen Gelder durch den Gerichtsvollzieher als ein in Ausübung öffentlicher Gewalt dem Gläubiger zugefügter Schaden. Haftung des Staates für solche Unterschlagung in Elsaß-Lothringen. **56**, 85. — 4) Die Ablieferung der gepfändeten Gelder durch den Gerichtsvollzieher ist der letzte Akt der Zwangsvollstreckung. **56**, 91. — 5) Erfolgt die „Befriedigung aus dem Grundstück" bei Hypotheken lediglich durch Zwangsvollstreckung? **56**, 324. — 6) Kann die Schuldübernahme in einem später für nichtig erklärten Kaufvertrage zur Zwangsvollstreckung gegen den Schuldübernehmer verwendet werden? Welches Recht ist anzuwenden, wenn das Grundbuch noch nicht angelegt ist? **58**, 384. — 7) Prozeß im weiteren Sinne umfaßt auch die Zwangsvollstreckung. **58**, 392.

Zwangsvollstreckung. a) Allgemeine Bestimmungen der ZPO. S. Syst. Reg. § 348 S 230.
- b) Z. in bewegliche körperliche Sachen. § 351a S. 232.
- c) Z. in Forderungen, Hypotheken, Grundschulden und andere Vermögensrechte. § 351b S. 232.
- d) Z. in das unbewegliche Vermögen. § 351c S. 233.
- e) Z. zur Erwirkung der Herausgabe von Sachen und von Handlungen und Unterlassungen. § 352 S. 235.
- f) Pfändungspfandrecht. § 350 S. 231.
- g) Vollstreckungsgegenklage. § 349a S. 231.
- h) Widerspruchsklage. § 349b S. 231.
- i) Verteilungsverfahren. § 352d S. 235.

Zwangsvollstreckungsverfahren. 1) Die oberstrichterliche Bestimmung des Gerichtsstandes gemäß § 36 Nr. 6 ZPO findet auch im Zwangsvollstreckungsverfahren statt. **54**, 206. — 2) Konkurrenz des Zwangsvollstreckungsverfahrens mit der Klage. **55**, 210.

Zweiseitiger Vertrag. S. Gegenseitiger Vertrag.

Zweite Ehe. S. Syst. Reg. § 185 S. 153.

Zwingendes Recht. S. Syst. Reg. § 8 (Bürgerliches Recht) S. 28, § 287 (Prozeßrecht) S. 195 und Verzicht (Prozeßrecht).

Zwischenstreit. 1) Die Streitigkeiten über die Aufnahme des Verfahrens durch die Rechtsnachfolger im Falle der Unterbrechung des Verfahrens durch den Tod einer Partei sind echte Zwischenstreite zwischen den Parteien. **54**, 122. — 2) Das die Aufnahme eines Prozesses durch den Konkursverwalter betreffende Verfahren ist ein Parteizwischenstreit. **54**, 122.

Zwischenurteil. 1) Darf der Richter eine Vorabentscheidung über den Grund des Klaganspruchs erlassen, ohne über eine Aufrechnungseinrede zu erkennen, deren Begründung trotz Aufforderung unterblieben ist? **52**, 27. — 2) Entscheidung über eine Aufrechnungseinrede in den Gründen des Urteils. **52**, 28. — 3) Erlaß der eine Klagänderung verneinenden Entscheidung durch ein auch im Falle der Aufhebung des

[illegible] Zwischenurteil nach § [illegible] ZPO. [illegible]

4. Ist die Entscheidung über den Grund des zur Zulassung des [illegible] Zwischenurteils [illegible] Zweck für den Berufungsrichter [illegible] ein Zwischenurteil im Sinne des § [illegible] ZPO? [illegible] — 5. Kann in der Ablehnung, daß ein Zwischenurteil [illegible] eine Verweigerung im Sinne des § 314 ZPO [illegible] [illegible] 54, 342. — 6. Zulässigkeit einer Vorabentscheidung über die Zulässigkeit eines Einspruches als Grund des Einspruchs [illegible] Zulässigkeit der Zwischenzinse des Einspruchsgrundes und der Frage, [illegible] 54, 343. — 7. Ist Urteil [illegible] Wirkung des Verzichts über die Zulässigkeit der Berufung [illegible] ein Zwischenurteil nach § 303 oder nach § 304 ZPO [illegible] 54, 342. — 8. Ist § 304 ZPO auf die nach § 254 ZPO [illegible] verbundenen Klagen auf Rechnungslegung und Herausgabe des Erlangten anwendbar? 56, 117. — 9. Verhältnis der Vorabentscheidung über den Anspruchsgrund zu höheren Klagebegehren. 58, 41. — 10. Erledigung der Klagen durch Verzichtsurteil [illegible] 58, 41. — 11. Erledigung der Klagen durch Verzichtsurteil [illegible] 58, 232. 60, 125. — 11. Entscheidungen für die Entscheidung über den Grund des Anspruchs. Verhinderung mehrerer Ansprüche. 58, 232. — 12. Ist das einen Schadensersatzanspruch dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärende Berufungsgericht die Sache zur Entscheidung über den Betrag auch dann an die erste Instanz zurückzuverweisen, wenn diese die Klage wegen mangelnden Nachweises eines Schadens abgewiesen hat? 59, 427. — 13. Auf Grund einer Vorabentscheidung nach § 304 ZPO kann dem Kläger nie mehr zugesprochen werden, als er bis zu deren Erlassung beantragt hat. 60, 314; 58, 41. — 14. Wie ist die Urteilsformel des Vorbehaltsurteils aus § 304 ZPO zu fassen? 60, 314. — 15. Unzulässigkeit der Vorabentscheidung über den Grund eines nicht auf Zahlung einer Geldsumme oder auf Lieferung vertretbarer Sachen gerichteten Anspruchs. 60, 368.

III

Quellenregister.

(Die fetten Ziffern bezeichnen den Band, die gewöhnlichen die Seiten.)

Erster Teil.

Reichsrecht.

Erster Abschnitt.

Bürgerliches Gesetzbuch, Allgemeines Deutsches Handelsgesetzbuch, Handelsgesetzbuch von 1897, Wechselordnung, Zivilprozeßordnung. Konkursordnung, Gewerbeordnung, Grundbuchordnung, Strafprozeßordnung, Strafgesetzbuch, Gerichtsverfassungsgesetz, Gerichtskostengesetz, Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, Rechtsanwaltsordnung, Gebührenordnung für Rechtsanwälte, Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige und Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher nebst den Einführungsgesetzen.

(Die übrigen Reichsgesetze sind chronologisch im zweiten Abschnitte zusammengestellt.)

1. Bürgerliches Gesetzbuch.

§ 6 . . . . . **52**, 241
§ 10 . . . **59**, 339. 340
§ 12 **51**, 271; **54**, 44; **56**, 190; **59**, 285. 286; **60**, 7
§ 14 . . . . . **54**, 172
§ 18 . . **60**, 196. 198. 199
§ 21 **51**, 160. 161; **57**, 157
§ 22 . . **51**, 161; **57**, 95
§§ 25—53 . . **51**, 67. 161
§ 26 . . . . . **55**, 177
§ 28 Abs. 2 . . . **53**, 227
§ 30 **53**, 276; **55**, 177. 230
§ 31 **52**, 371. 373; **53**, 276; **54**, 132; **55**, 26. 172. 173. 176. 177. 178. 230. 366; **56**, 88. 217; **57**, 94. 95; **60**, 106
§ 32 . . . . . **57**, 157
§ 34 . . . . **60**, 172. 173
§ 35 . . . . . **57**, 174
§ 40 . . . . . **57**, 157
§ 49 . . . . . **60**, 32
§ 54 **51**, 161. 162; **54**, 300; **60**, 94. 96. 97
§§ 55 flg **51**, 160
§ 82 . . . . . **54**, 145
§ 85—89 . . . . **51**, 161
§ 89 **52**, 371. 373; **53**, 276;

55, 26. 172. 173. 176. 177. 178. 230. 366; 56, 88. 217
§ 90 51, 105. 281; 52, 389. 390
§ 93 56, 243; 58, 338; 60, 319. 421. 422
§ 94 51, 81; 56, 290. 291; 57, 379. 380; 59, 20; 60, 319. 422. 423
§ 95 . 55, 284; 59, 10. 20
§ 96 . . . . 56, 259. 260
§ 97 51, 273; 53, 350; 55, 283; 57, 4
§ 98 . . 51, 273; 55, 283
§ 104 51, 81; 52, 224; 60, 287
§ 105 . . . . . 51, 81
§ 106 . . . . . 52, 224
§ 107 . . . . . 52, 224
§ 108 . . . . . 52, 163
§ 108 112 . . . . . 54, 46
§ 113 . . . . . 59, 84
§ 114 . . . . . 52, 224
§ 117 . . . . . 60, 21
§ 117 Abs. 2 . . . 53, 416
§ 119 51, 282. 284; 52, 340. 342; 53, 148; 55, 369. 370. 371; 57, 361. 362. 363; 58, 233; 59, 38. 39. 96. 349; 60, 421
§ 120 . . . . . 52, 340. 342
§ 121 51, 283; 53, 148; 57, 361. 362. 363; 60, 421
§ 122 51, 93; 57, 89. 90; 60, 345
§ 123 52, 340; 55, 86; 56, 424; 57, 358; 58, 348; 59, 93. 352. 353; 60, 11. 371
§ 124 52, 342; 57, 362; 59, 93. 96. 156; 60, 295.
§ 125 51, 168; 52, 4. 280. 438; 54, 420. 422; 56, 50. 191. 193. 369; 60, 226
§ 126 52, 280; 57, 67. 69. 260. 398; 59, 219. 246
§ 126 Abs. 1 . . . 58, 357
§ 127 . . 57, 262; 59, 219
§ 128 52, 436. 437; 57, 61. 62. 398; 59, 219
§ 129 . . 54, 171; 60, 397
§ 129 Abs. 2 . . . . 58, 94
§ 130 52, 340; 53, 59; 56, 263. 264. 265; 58, 406; 60, 334. 335. 336. 337
§ 133 52, 100. 304. 416; 54, 112; 55, 372; 57, 322; 59, 83. 219; 60, 59
§ 134 51, 401. 402; 53, 154; 56, 107. 108. 230; 60, 273—276. 279
§ 135 54, 46; 55, 274; 59, 91. 180
§ 135—137 . . . 55, 274
§ 136 . . . . . 59, 91
§ 137 . . . . 55, 79. 80
§ 138 51, 112. 424; 52, 293; 53, 186; 55, 79; 56, 181. 230. 231; 57, 97. 205. 255; 60, 9. 10. 11. 294. 296
§ 138 Abs. 1 . . . 58, 361
§ 139 51, 35. 94. 426; 52, 4; 54, 79. 80; 56, 24. 50; 57, 43 165; 59, 133. 175. 176; 60, 339
§ 141 . . 52, 164; 55, 40
§ 142 51, 236. 237. 238; 52, 340; 59, 93
§ 143 52, 340. 342; 53, 148; 58, 348; 59, 37. 93
§ 144 . . . 60, 371. 373
§ 145 . . . . . 59, 300
§ 146 . . . . . 59, 300
§ 147 . . . . . 59, 300
§ 148 53, 59; 56, 262; 58, 406
§ 149 . . . . . 58, 406
§ 150 Abs. 2 . . . 60, 335
§ 151 . . . . . 60, 412
§ 154 52, 435. 437; 57, 51. 165; 60, 174. 176. 178
§ 155 57, 165; 58, 232; 60, 176

§ 157 **52**, 100; **53**, 59; **54**, 181; **55**, 129. 132. 372; **59**, 209. 298; **60**, 59. 163. 164. 294. 296
§ 158 **53**, 327; **54**, 341; **59**, 56. 371
§ 161 . . . . . **59**, 92. 180
§ 162 . . **53**, 257; **58**, 406
§ 163 . . . . . **53**, 327
§ 164 . . **52**, 99; **55**, 333
§ 164 Abs. 2 . . . **58**, 273
§ 166 **55**, 333; **59**, 349. 408. 409
§ 166 Abs. 1 **58**, 142; Abs. 2 **53**, 274
§ 167 . **54**, 79; **56**, 67. 68
§ 168 . . . . . **52**, 99
§ 168 Abs. 2 . . . **53**, 416
§ 170 . . . . . **56**, 67
§ 171 . . . . **56**, 66. 67
§ 172 . . . **56**, 66. 67. 68
§ 174 . . . . . **52**, 133
§ 177 **51**, 35; **52**, 163. 164; **55**, 392; **56**, 108
§ 178 . . . . . **52**, 164
§ 179 . . . . . **60**, 345
§ 179 Abs. 2 . . . **58**, 326
§ 180 Abs. 3 . . . **60**, 335
§ 181 **51**, 424. 426. 427; **52**, 132. 133; **56**, 105. 107. 108; **58**, 299; **60**, 25
§ 182 . . . . . **60**, 416
§ 183 . . . . . **60**, 416
§ 184 **52**, 133; **59**, 180; **60**, 335. 416
§ 185 **54**, 365. 366. 367. 368; **56**, 54. 300; **60**, 72
§ 185 Abs. 1 . . . **53**, 274
§ 187 Abs. 1 . . . **60**, 123
§ 188 Abs. 2 . . . **60**, 123
§ 191 . . . . . **60**, 195
§ 194 **52**, 341; **54**, 425; **56**, 14
§ 195 **52**, 188; **56**, 255. 256
§ 196 Nr. 1 . **60**, 74—78. 81
§ 196 Nr. 2 . . . **60**, 341
§ 196 Nr. 4 . . . **60**, 342
§ 196 Nr. 5 . . . **60**, 341
§ 196 Nr. 7 . . . . **60**, 81
§ 196 Nr. 12 **60**, 340. 341. 342
§ 196 Nr. 14 . . . **60**, 389
§ 197 . . . . . **54**, 93
§ 202 . . . . . **60**, 195
§ 203 . . **54**, 152; **57**, 195
§ 208 **52**, 184; **54**, 221; **60**, 389
§ 209 **52**, 184; **55**, 16; **57**, 373
§ 209 Abs. 2 Nr. 4 . **58**, 74
§ 212 **52**, 329. 330; **59**, 154
§ 220 . . . . . **55**, 16
§ 223 . . . . . **57**, 177
§ 226 **51**, 360; **54**, 434; **56**, 108; **58**, 214; **59**, 118; **60**, 14. 102. 103. 104
§§ 227. 228 . . . **51**, 376
§ 231 . . . . . **60**, 345
§ 232 . . **60**, 184. 185. 417
§§ 232 flg. **60**, 156
§ 238 . . . . . **60**, 184
§ 241 **51**, 313; **53**, 294; **57**, 356. 357. 358; **59**, 249
§ 242 **53**, 70. 416; **57**, 118; **59**, 209. 249; **60**, 161. 163. 164. 294. 296
§ 243 . . . **57**, 141. 403
§ 246 . . . . . **54**, 322
§ 249 **51**, 277. 411; **54**, 32. 140. 141; **56**, 51, 286; **57**, 282; **58**, 356; **59**, 157. 212. 312; **60**, 13. 14. 16. 19
§ 250 . . . . . **59**, 158
§ 251 **51**, 411. 412; **56**, 286; **59**, 158
§ 252 . . . . . **59**, 156
§ 253 . **56**, 286; **60**, 14. 16
§ 254 **51**, 193. 212. 276. 277. 278. 279; **52**, 349. 350. 351. 352; **53**, 75. 394; **54**, 14. 347. 409. 410. 411; **55**, 26. 29. 31. 32. 33. 320. 321. 330. 331. 332. 333; **56**, 155. 157 269. 270. 380. 381; **57**,

Bl. [illegible] 59, [illegible]
[illegible] 60,
[illegible] 515
§ 216 53, [illegible] 59, [illegible]
§ 217 55, [illegible] 59, [illegible]: 60, [illegible]
§ 235 . . . . . 56, [illegible]
§ 236 . . . . . 56, [illegible]
§ 242 . . 51, 75: 57, 141
§ 244 . . 53, [illegible] 57, [illegible]
§ 246 . . . . . 55, 161
§ 248 [illegible] . . 53, 415
§ 249 51, 212. 214. 215: 52, 155. 55, 198. 199. 112. 113. 114. 424: 56, 159: 57, 15. 145
§ 273 54, 139. 142: 56, 252. 302. 303; 57, 6. 7. 15: 59, 202
§ 274 51, 368. 369: 56, 252. 302. 303
§ 275 51, 212; 54, 32. 33: 57, 255: 60, 162
§ 276 51, 276; 52, 19. 173. 174: 53, 299; 54, 56. 289. 411; 55, 333; 59, 162. 209. 211; 60, 33. 34. 36. 162
§ 278 55, 321. 330. 331. 333. 336. 337; 56, 362. 380. 381. 382. 413; 58, 333. 342; 59, 22. 23. 198
§ 279 57, 117. 118. 120. 403. 405. 406
§ 280 52, 95. 355; 54, 32; 56, 268
§ 281 . . . . . 57, 358
§ 282 . . . . . 54, 32
§ 283 . . . . . 54, 32. 33
§ 284 51, 351; 57, 109; 59, 12; 60, 162
§ 284 Abs. 2 . . . . . 60, 84
§ 286 . . 52, 355; 56, 268
§ 286 Abs. 1 . . . 53, 161
§ 287 . . . . . 57, 406
§ 291 . . . . . 54, 27
§ 292 Satz . . . . 56, [illegible]
§ 293 . . . . . 57, [illegible]
§ 294 . . . . . 57, [illegible]
§ 295 51, 351: 56, [illegible]. 57, 414. 60, [illegible]
§ 301 56, [illegible]. 57, [illegible] 415. 416. 60, [illegible]
§ 303 . . . . . 60, [illegible]
§ 304 . . . . . 52, [illegible]
§ 305 . . . . . 54, [illegible]
§ 306 . . 51, 54: 55, [illegible]
§ 307 . 51, 54. 54: 55, [illegible]
§ 313 51, 150. 151: 52, [illegible] 4. [illegible]: 53, 256. 257. 265: 54, 75. 235: 55, 343: 56, 151. 152. 153. 354. 355. 356: 57, 166. 433. 434: 59, 133: 60, 226—229. 231—234. 235. 339. 375. 400. 401
§§ 315—319 . . . 57, 167
§ 315 . . . . . 60, 174. 175
§ 316 57, 49: 60, 174. 178
§ 329 51, 171: 54, 165: 56, 152. 153. 252: 57, 6. 7. 165: 58, 173
§§ 320—322 . . . 56, 176.
§ 321 51, 171. 172: 53, 62. 244; 54, 358. 359: 60, 59
§ 322 51, 172; 53, 62. 244; 54, 238; 55, 225; 56, 176; 57, 165
§ 323 Abs. 1. 3 . 53, 363
§ 324 . . . . . 59, 155
§ 325 52, 95. 96. 355; 54, 32. 99. 100. 101. 103. 286. 288; 55, 404; 57, 395; 60, 58
§ 325 Abs. 1 . . 53, 363
§ 326 51, 348. 349. 350. 351. 417; 52, 94. 95. 96. 151. 152. 154. 355. 356; 53, 11. 70. 89; 54, 99. 100. 101. 102. 103. 358. 359; 55, 403. 425. 426; 56, 232. 233. 234; 57, 106. 107. 108. 110. 111. 112.

113. 114. 115. 116. 395; **58**, 419; **59**, 24; **60**, 164. 346. 347. 348
§ 326 . . . **53**, 11. 70. 89
§ 326 Abs. 1 . **53**, 161. 221
§ 327 **52**, 95. 316. 317. 318; **56**, 260
§ 328 . . . . . **52**, 366
§ 329 . . **56**, 294; **58**, 200
§ 330 . . . . . **51**, 404
§ 331 . . . . **51**, 404. 405
§ 338 . . **52**, 355; **53**, 236
§ 339 . . . **55**, 79; **59**, 55
§ 340 . . **53**, 236; **59**, 55
§ 341 **52**, 356; **53**, 356; **57**, 338. 339. 340. 341. 342; **59**, 379. 380. 381
§ 343 . . . . . **53**, 420
§ 344 . . . . **53**, 236. 257
§ 346 **52**, 19. 95. 96. 165; **55**, 107. 108. 110. 111. 112; **59**, 93
§§ 346 flg. **52**, 10; **54**, 223
§§ 346—348 **54**, 341; **55**, 109; **57**, 15
§ 347 **52**, 19. 95. 96. 166; **57**, 15
§ 348 **55**, 109. 110. 112; **56**, 260
§ 349 . . . . . **59**, 98
§§ 350—353 . . . . **59**, 93
§§ 350—354 . . . **55**, 109
§ 351 **54**, 224. 225; **56**, 260. 261. 267. 387; **59**, 93. 98. 99
§ 353 **54**, 224. 225; **56**, 260. 261. 269. 387; **59**, 180. 186
§ 355 . . . . . **52**, 318
§ 356 . . . . . **55**, 109
§ 361 . . . . . **51**, 348
§ 363 **57**, 338. 339. 399; **59**, 380
§ 364 . . . . . **51**, 75
§ 365 . . **57**, 355; **60**, 371
§ 366 **55**, 414; **56**, 23; **57**, 99
§ 366 Abs. 2 **60**, 285. 289—291
§ 368 . . . . . **52**, 143
§ 372 **52**, 144; **53**, 204; **55**, 48; **59**, 18. 19; **60**, 161. 163
§ 373 . . . . . **60**, 161
§ 378 . . **53**, 204; **59**, 16
§ 379 . . . . . **59**, 17
§§ 383 flg. **57**, 111
§ 387 **52**, 305; **56**, 320; **59**, 210
§§ 387 flg. **53**, 403; **54**, 140; **57**, 269
§ 388 **52**, 304; **56**, 313. 364. 365; **57**, 101; **59**, 210. 211
§ 389 **52**, 305; **56**, 24. 366; **57**, 269; **58**, 57. 258
§ 390 **56**, 170. 171. 172. 365
§ 393 **54**, 139. 142; **56**, 321
§ 394 . . . . **55**, 2. 3. 4
§ 395 . . . . . **59**, 404
§ 396 . . . . . **57**, 99
§ 397 . . . . . **53**, 294
§ 398 **51**, 171. 397; **52**, 184; **53**, 107. 268. 416; **54**, 147. 148; **55**, 335. 404; **56**, 308. 309; **59**, 16. 180; **60**, 126. 128. 130. 133
§§ 398 flg. **55**, 294
§ 400 . . **59**, 180; **60**, 130
§ 401 **55**, 161. 163; **60**, 369. 371
§ 403 . . . . . **53**, 268
§ 404 **55**, 389; **58**, 201; **59**, 231
§ 405 . . . . . **60**, 21
§ 406 . . **55**, 389; **59**, 209
§ 407 **52**, 143. 184; **55**, 389; **60**, 202—204. 213. 214
§ 409 **53**, 416; **56**, 66; **59**, 16
§ 410 . . **56**, 302. 303. 304
§ 412 **55**, 161. 162. 163; **59**, 209; **60**, 202—204. 213—214
§ 413 **51**, 171; **53**, 107. 268; **57**, 355

§ [illegible] 51, [illegible] 59, [illegible] 60, [illegible]
§ [illegible] 51, [illegible] 56, [illegible] 60, [illegible]
§ [illegible] 51, [illegible] 56, [illegible] 59, [illegible]
§ [illegible] 52, [illegible]
§ [illegible] 51, [illegible] 53, [illegible] 59, [illegible]
§ [illegible] 59, [illegible]
§ [illegible] 51, [illegible] 52, [illegible] 53, [illegible]
§ [illegible] 59, [illegible]
§ [illegible] 51, [illegible] 52, [illegible] 56, [illegible]
§ [illegible] 51, [illegible] 52, [illegible] 53, [illegible] 59, [illegible]
§ [illegible] 52, 144
§ [illegible] 52, 276 56, [illegible] 140. 141 142. 175 176. 177; 57, [illegible] 110. 111. [illegible] 405
§ [illegible] 444 . . 55, 131
§ [illegible] 2 53, 62. 70. 161; 60, 162. 230
§ [illegible] 52, 275. 276; 59, 404. 405. 406
§ [illegible] . . . 59, 403. 406
§ [illegible] 56, 255. 256; 57, 356
§ [illegible] 60, 371
§ [illegible] 52, 168. 169. 275. 276; 55, 129. 130. 131. 132; 57, 2. 3. 4. 5; 59, 406. 407. 408. 409
§ 440 52, 355; 56, 255. 256. 260
§ 443 . . . . . 55, 213
§ 444 . . . . . 52, 168
§ 445 55, 129. 130. 131. 132
§ 446 . . 52, 354; 58, 261
§ 447 . . . . . 57, 141
§ 455 . . . . . 54, 397
§ 456 . . . . . 56, 108
§ 457 . . . . . 56, 108
§ 458 . . . . . 56, 108
§ 459 52, 2. 19. 430. 432; [illegible] 54, [illegible] 55, [illegible] 56, [illegible] 59, [illegible] 60, [illegible]
§ [illegible] 52, [illegible]
§ [illegible] 51, [illegible] 56, [illegible]
§ [illegible] 52, [illegible] 55, [illegible] 56, [illegible] 57, [illegible] 59, [illegible] 60, [illegible]
§ [illegible] 52, [illegible] 55, [illegible] 56, [illegible] 59, [illegible] 60, [illegible]
§ [illegible] 52, 4. 55, [illegible] 59, [illegible]
§ 465 54, [illegible] 55, [illegible] 59, [illegible]
§ 467 52, 19. 145. 54, [illegible] 55, [illegible] 56, 424. 57, 15; 59, 53. [illegible]
§ [illegible] . . . . . 53, [illegible]
§ 472 . . . 60, 235. 236
§ 476 . . . . . 55, 213
§ 477 53, 299; 54, 221; 55, 213. 215; 56, 168. 169. 170. 171. 172. 254. 255. 260; 59, 152. 153. 154
§§ 477—479 . . . 56, 169
§ 478 55, 213. 215; 56, 170. 173; 60, 237
§ 479 56, 170. 173; 60, 237
§ 480 52, 353. 354. 355. 356. 357. 358. 359; 53, 89. 200; 55, 214; 57, 276; 60, 235
§ 481 . . . . . 60, 235
§ 483 . . . . . 60, 237
§ 484 . . . . . 60, 237
§ 485 55, 214; 59, 152. 153. 154; 60, 237
§ 487 52, 166; 60, 234. 235. 236. 237. 491
§ 488 . . 52, 166; 60, 237
§ 490 . . . . . 60, 237
§ 491 . . . . . 60, 237
§ 492 . . . 60, 235. 237

§ 493 . . . . . **54**, 167
§ 499 . . . . . **59**, 180
§ 502 . . . . . **56**, 424
§ 504 **59**, 133; **60**, 226. 230. 233
§ 505 . . . **60**, 233. 236
§ 511 . . . . . **60**, 233
§ 513 . . . . . **56**, 424
§ 516 **54**, 284. 293; **57**, 198; **59**, 425. 426; **60**, 241
§ 517 . . . . . **54**, 293
§ 518 . . . . . **53**, 294
§ 519 . . . . . **56**, 123
§§ 523—524 . . . **55**, 214
§ 524 . . . **52**, 355. 356
§ 525 . . . . . **59**, 427
§§ 525—527 . . . **60**, 245
§ 526 . . . . . **60**, 240
§ 527 . . . . . **60**, 241
§ 528 . . . . . **56**, 123
§ 530 . . . . . **54**, 110
§ 533 . . . . . **54**, 110
§ 535 . . . . . **51**, 281
§ 536 . . . . . **59**, 10
§ 537 . . . . . **56**, 111
§ 538 . . . **52**, 173. 174
§ 539 . . . . . **51**, 213
§ 540 . . . . . **55**, 214
§ 542 . . . . . **51**, 213
§ 543 . . . . . **51**, 213
§ 544 . . **51**, 211. 212. 213
§ 545 . . **52**, 174; **59**, 162
§ 558 . . . . . **54**, 221
§ 559 . . . **54**, 302. 303
§ 560 . . . . . **51**, 192
§ 561 . . . . . **51**, 43
§ 566 **51**, 280; **55**, 38. 39. 40; **56**, 84; **59**, 246
§ 571 **53**, 247; **55**, 294; **59**, 180. 183. 188
§§ 571 flg. **55**, 259
§ 572 . . . . . **53**, 247
§ 573 **58**, 181; **59**, 179. 180. 181. 182. 183. 184. 185. 186. 189
§ 581 **51**, 280; **55**, 38. 39. 40. **56**, 84
§ 588 . . . **59**, 179. 186
§ 595 . . . . . **55**, 95
§ 600 . . . . . **55**, 214
§ 607 **52**, 306; **56**, 237; **57**, 321. 322; **60**, 246
§ 609 . . . . . **57**, 51
§ 610 . . . **52**, 11; **60**, 60
§ 611 **52**, 367; **56**, 90; **59**, 308
§ 612 . . . . . **57**, 392
§ 615 . . . . . **58**, 402
§ 627 . . . . . **59**, 249
§ 627 Abs. 1 . . . **53**, 416
§ 631 **52**, 367; **57**, 379; **59**, 308
§ 633 . . . . . **58**, 173
§§ 633—635 . . . **57**, 276
§ 634 **51**, 350; **52**, 316. 317; **56**, 82; **58**, 173. 423
§ 635 . . **56**, 82; **58**, 173
§ 636 . . . . **52**, 316 317
§§ 637—638 . . . **55**, 214
§ 638 . **56**, 41. 42; **57**, 379. 380. 381
§ 640 . . . **57**, 338. 339
§ 642 . . **53**, 221; **59**, 309
§ 643 . . . . . **53**, 221
§ 645 . . . . . **53**, 221
§ 648 **55**, 141. 142. 143; **56**, 42; **57**, 380. 381; **58**, 301.
§ 651 . . . . . **52**, 316
§ 656 . . . . **57**, 21. 22
§ 662 **52**, 367; **54**, 30; **56**, 133. 134. 135; **59**, 208. 248
§§ 662—679 . . . . **54**, 79
§§ 662 flg. . . . **59**, 208. 248
§ 664 . . . . . **56**, 133
§ 665 **54**, 331. 333; **57**, 393
§ 666 **54**, 331. 333; **56**, 118; **59**, 249
§ 667 **54**, 77. 78. 79. 106; **55**, 91; **56**, 109; **59**, 192
§ 670 **55**, 92. 93; **57**, 392; **59**, 12. 209. 210
§ 671 **51**, 122; **56**, 136; **59**, 248. 249
§ 671 Abs. 1 . . . **53**, 416
§ 672 . . **53**, 327; **56**, 118

§ 675 **54**, 77. 79. 331; **56**, 90; **57**, 392; **59**, 249
§ 676 . . . . . **52**, 367
§ 683 . . . **52**, 19; **57**, 27
§ 684 . . . . . **57**, 27
§ 687 Abs. 2 . . . **58**, 321
§ 700 . . . . . **52**, 205
§ 705 **55**, 94; **56**, 207; **60**, 94. 97. 99. 128
§§ 705—740 . **51**, 161. 162
§§ 705 flg. **52**, 36; **55**, 92; **57**, 415
§ 706 . . . . . **56**, 99
§ 713 **54**, 106; **55**, 92. 93. 94
§ 717 **52**, 36. 37; **60**, 129. 131. 132
§ 718 **54**, 105. 300. 301; **56**, 100. 208; **57**, 92
§ 719 **56**, 100. 208; **60**, 129. 131. 132
§ 725 **54**, 87; **56**, 100. 208; **60**, 130. 131
§ 726 . . . . . **52**, 36
§ 727 . . . . . **52**, 36
§ 732 . . . . . **56**, 100
§ 733 . . . . . **56**, 100
§ 738 **56**, 208; **60**, 155—159
§ 740 . . . . . **56**, 19
§ 741 . . **53**, 307; **57**, 433
§ 742 . . . . . **54**, 86
§ 744 Abs. 2 . . **60**, 270
§ 747 **57**, 435; **59**, 180. 186
§ 749 . . . . . **59**, 318
§§ 749 flg. **56**, 100
§ 751 . . . . . **54**, 87
§ 752 . . . . . **59**, 318
§ 753 . . . . . **52**, 177
§ 762 **51**, 158. 159; **52**, 39. 40. 251. 252; **56**, 21
§ 764 **52**, 251. 252; **56**, 21
§ 765 **51**, 122; **52**, 184. 223; **56**, 111. 132; **57**, 261; **59**, 13. 14. 42. 218. 233; **60**, 371
§ 766 **51**, 112. 113. 114. 121. 122. 123; **56**, 137; **57**, 67. 69. 260; **59**, 249. **60**, 263
§ 767 **53**, 356; **56**, 111. 257. 312; **59**, 11. 228. 229
§ 768 **52**, 40; **53**, 356; **56**, 111. 312; **59**, 12. 210
§ 769 . . **52**, 40; **53**, 403
§ 770 . . . . . **59**, 210
§ 771 . . . . . **56**, 219
§ 773 . . . . . **51**, 122
§ 774 **52**, 223; **53**, 403; **55**, 161; **59**, 11. 208. 209. 212; **60**, 192. 193
§ 775 **59**, 12. 13; **60**, 158
§ 778 **51**, 122; **56**, 132. 133. 134. 135. 138
§ 779 . . . . . **54**, 167
§ 780 . . . . . **58**, 200
§ 781 . . . . . **57**, 322
§ 793 . . . . . **59**, 375
§ 795 **59**, 383. 384. 385. 386. 388
§ 796 . . . . . **59**, 375
§ 797 . . . . . **59**, 325
§ 808 . . . . . **59**, 375
§ 809—811 . . . . **56**, 66
§ 810 . . . . . **56**, 112
§ 812 **51**, 81. 112. 362. 422; **53**, 363; **54**, 140. 141. 142; **56**, 72. 109. 191. 320. 348. 356. 387; **57**, 283. 321. 323; **59**, 276. 354; **60**, 25. 27. 285. 287. 419. 420
§§ 812 flg. . . **54**, 139. 140
§§ 812—814 . . . **59**, 355
§ 813 . . . . **60**, 339. 420
§ 814 **56**, 353; **59**, 354; **60**, 419. 420
§ 815 . . . . . **58**, 406
§ 817 . . . . . **58**, 204
§ 818 **51**, 81; **53**, 363; **54**, 27. 141; **56**, 320. 356. 387; **60**, 285. 291. 293
§ 819 . . **53**, 363; **54**. 27
§ 821 . . . . . **59**, 354
§ 823 **51**, 93. 178. 179. 370.

371. 372. 373. 374. 375. 376 377. 378. 380; **52**, 70. 126. 366. 374. 375. 376. 377; **53**, 53. 312; **54**, 20. 54. 55. 56. 58. 132. 140. 142; **55**, 26. 30. 317. 320. 321; **56**, 51. 217. 275. 276. 277. 279. 286. 316; **57**, 140. 160. 240. 241. 354. 355. 356. 357. 358; **58**, 24. 296. 333; **59**, 49. 51. 52. 53. 203. 237. 327. 328; **60**, 1. 2. 5. 6. 13. 14. 16. 139. 140. 302. 321. 364. 365
§ 823 Abs. 2 . . **53**, 276
§§ 823 flg. **55**, 29
§ 824 **51**, 370. 372. 375. 378. 379. 380. 381; **56**, 275. 276. 282. 283. 284. 285. 286; **57**, 159. 160. 161; **60**, 2. 5. 6. 7 8. 9. 13. 302. 364
§§ 824 flg. . . . **57**, 354
§ 825 . . **51**, 375; **60**, 302
§ 826 **51**, 360. 370. 372. 380. 381. 382. 383. 384. 385. 424; **53**, 171; **54**, 258; **55**, 86. 244. 371. 372. 373; **56**, 51. 275. 276. 277. 278. 279. 281. 286. 321; **57**, 241. 242. 357. 358. 424. 430; **58**, 214. 219. 248. 356. 393; **59**, 106. 156. 211. 327; **60**, 2. 4. 6. 13. 94. 96. 102—104. 302. 364. 365.
§ 828 **51**, 31. 32. 276; **54**, 411; **59**, 221. 222; **60**, 303
§ 828 Abs. 2 . . . **53**, 157
§ 829 **57**, 55; **59**, 222; **60**, 303. 304. 345
§ 830 . . . . . **55**, 33
§ 830 Abs. 1 Satz 2 **58**, 357.
§ 831 **51**, 200. 201; **53**, 53. 123. 276; **55**, 173. 174. 176. 177. 178. 230. 321. 336. 337. 366; **56**, 156; **59**, 198. 203. 205; **60**, 302
§ 832 **52**, 70. 71. 73. 74; **53**, 312; **60**, 302
§ 833 **51**, 276. 277. 278. 279; **52**, 117. 118. 119; **53**, 74. 407. 410; **54**, 74. 407. 410; **55**, 164. 165. 386; **57**, 55; **58**, 335. 410; **60**, 65. 66. 67. 68. 303. 304. 305. 306. 315.
§§ 833 flg. . . . **53**, 114
§ 834 . . . . **60**, 313. 315
§ 835 **51**, 281; **57**, 55; **60**, 303. 304. 305. 306. 345
§ 835 Abs. 3 . . . **53**, 114
§ 836 **52**, 237. 238. 239. 240. 377. 379; **54**, 58; **59**, 9. 10; **60**, 138. 139. 140. 302. 421. 422. 423
§ 837 . **54**, 384; **59**, 9. 10
§ 838 . . . . . **59**, 10
§ 839 **51**, 191. 192. 262. 329; **52**, 366; **54**, 205; **56**, 90. 220; **57**, 279; **60**, 302. 321. 323. 392. 394
§ 839 Abs. 1 . . . **58**, 296
§ 840 **51**, 262; **53**, 114; **55**, 33; **57**, 55; **60**, 305. 315
§ 840 Abs. 3 . . . **58**, 335
§ 841 . . . . . **56**, 220
§ 842 . . . . . **57**, 55
§ 843 . . . . . **52**, 51
§ 843 Abs. 2 . . **60**, 416. 417
§ 844 **53**, 114; **55**, 29. 30. 31. 32. 33. 164; **57**, 54. 358
§ 845 **55**, 29. 30. 31. 32; **57**, 53. 54. 55. 358
§ 846 **51**, 276; **55**, 29. 32; **56**, 155
§ 847 . . **57**, 55; **60**, 315
§ 852 . . . . . **59**, 396

§ 853 . . **60**, 294. 295. 296
§ 854 . . **52**, 389; **57**, 140
§ 855 **51**, 23; **52**, 118. **55**, 166
§ 856 **52**, 118. 389; **57**, 25
§ 858 . . . . . **55**, 57
§§ 859 flg. **52**, 390
§ 861 . . . . . **57**, 325
§ 862 . . . **55**, 57; **60**, 7
§ 865 Abs. 2 . . . . **60**, 73
§ 866 . . . . . **57**, 326
§ 868 **54**, 70. 72. 397. 398; **55**, 165. 166; **57**, 179; **59**, 201
§ 870 . . **52**, 277; **54**, 70
§ 872 . . . . . **54**, 135
§ 873 **52**, 114. 177. 361. 416; **54**, 235. 364. 365. 366. 367. 368. 381. 382. 383. 384; **55**, 273. 342; **56**, 14. 58. 192; **57**, 346; **59**, 292. 293. 295. 316; **60**, 221. 223. 224. 259. 262. 339
§§ 873 flg. **51**, 287
§ 874 **54**, 89. 91. 93; **57**, 285
§ 875 **52**, 257. 416; **59**, 292
§ 876 . . . . . **52**, 416
§ 877 . . . . . **52**, 416
§ 878 **51**, 286. 287; **52**, 416. 417
§ 879 **55**, 344; **57**, 280; **60**, 392. 397
§ 880 . . **52**, 416; **59**, 316.
§ 881 Abs. 1 . . . . **60**, 55
§ 883 **55**, 143. 272. 273. 342. 343; **56**, 14. 15; **59**, 180; **60**, 226. 319. 394. 423. 425
§ 885 . . . . . **55**, 143
§ 886 . . . . . **53**, 28
§ 888 . . **53**, 28; **55**, 345
§ 890 . . . . . **51**, 215
§ 891 **51**, 45; **52**, 277; **54**, 365; **56**, 60. 62. 415; **57**, 321; **60**, 249
§§ 891—899 . . . **55**, 227
§ 892 **52**, 103; **54**, 105. 365. 366; **55**, 227. 342; **56**, 415. 416; **57**, 281; **59**, 316
§§ 892—893 . **51**, 286. 287
§ 893 **55**, 227; **56**, 415. 416
§ 894 **51**, 419. 420. 421. 422; **52**, 62; **53**, 375; **54**, 84. 86. 87. 364; **56**, 252; **57**, 282. 322. 323; **59**, 293; **60**, 264
§ 895 . . . **54**, 87; **55**, 87
§ 896 . . . . . **59**, 318
§ 902 . . . **54**, 93; **56**, 93
§ 903 **51**, 253. 255; **52**, 17; **55**, 165; **56**, 165; **57**, 229; **58**, 130
§ 904 **57**, 191. 192; **58**, 130; **60**, 259. 345
§ 905 **59**, 118. 120; **60**, 140
§ 906 **53**, 43; **57**, 225. 226. 227. 228. 229. 231. 240. 242; **58**, 130; **59**, 74. 327; **60**, 140
§ 907 **51**, 253. 254. 255; **52**, 377; **58**, 130. 253; **59**, 327; **60**, 138. 140
§ 908 . . . **52**, 239. 240
§ 909 . . **51**, 178. 179. 258
§ 912 . . . . **52**, 16. 17
§§ 915 flg. **52**, 16
§ 919 . . . . . **56**, 59
§ 920 . . . . . **56**, 60
§ 921 . . . . . **53**, 307
§ 922 . . . . . **53**, 307
§ 925 **52**, 177; **54**, 381. 382; **56**, 192. 313; **57**, 433. 434; **59**, 295
§ 929 **52**, 361. 394; **54**, 47. 397; **57**, 140. 179; **58**, 286; **59**, 147
§§ 929—931 . . . **51**, 88
§ 930 **52**, 132. 133; **54**, 47. 48. 397. 398; **56**, 54; **57**, 179; **59**, 147
§ 931 **51**, 88; **52**, 354. 388. 394; **54**, 111; **59**, 294. 295

§ 932 **54**, 70; **56**, 317; **58**, 162
§ 934 . . . . . **54**, 70
§ 935 . . . . **54**, 70. 71
§ 937 . . . . . **56**, 317
§ 946 . . . . . **51**, 81
§ 950 . . . . . **54**, 201
§ 951 . . . . . **51**, 81
§ 952 **51**, 85. 86. 88; **59**, 318
§ 956 . . . . . **60**, 319
§ 965 . . . . . **57**, 25
§ 981 . . . . . **54**, 201
§ 985 **51**, 85. 86. 88; **52**, 277. 394; **54**, 46. 47. 73; **56**, 60. 315
§ 986; **51**, 85. 86. 88; **56**, 242
§ 989 . . . . . **56**, 316
§ 990 . . . . . **56**, 316
§ 992 . . . . . **56**, 316
§ 993 . . . **56**, 316. 317
§ 994 . . . . **52**, 19. 166
§ 1004 **51**, 411; **52**, 17; **54**, 47; **57**, 227. 231. 322; **58**, 130; **59**, 74; **60**, 7
§ 1006 . . **55**, 52. 53. 54. 55
§ 1007 . . . . . **54**, 73
§ 1008 . . **56**, 100; **57**, 433
§ 1009 . . . . . **60**, 310
§ 1011 . . . . . **60**, 276
§ 1012 . . **55**, 273; **56**, 42
§ 1017 . . **51**, 81; **59**, 327
§ 1018 **55**, 273; **57**, 264; **58**, 264
§ 1019 . . . . . **60**, 319
§§ 1020—1028 **56**, 382; **60**, 91. 93
§ 1021 **56**, 381. 382; **58**, 264
§ 1021 Abs. 2 . . . **60**, 93
§ 1022 . . . . . **60**, 93
§ 1023 . . . . . **57**, 37
§ 1027 . . . . . **59**, 327
§ 1030 . . . . . **55**, 273
§ 1036 . . . . . **60**, 320
§ 1047 . . . . . **56**, 390
§ 1051 . . **59**, 201; **60**, 183
§ 1052 . . . . . **59**, 201
§ 1059 . . . . . **56**, 391
§ 1065 . . . . . **59**, 327
§ 1066 . . . . . **56**, 100
§ 1067 . . . . . **60**, 183
§ 1069 . . **55**, 227; **57**, 347
§ 1077 . . . . . **52**, 144
§§ 1085 flg. **59**, 32
§ 1090 **55**, 273; **59**, 327; **60**, 319
§§ 1090—1093 **54**, 235. 236
§ 1091 . . . . . **60**, 320
§ 1093 . . . . . **54**, 236
§ 1094 **55**, 273; **59**, 133; **60**, 227
§ 1095 . . . . . **56**, 100
§ 1105 . . **55**, 273; **57**, 324
§§ 1105 flg. **60**, 93
§ 1106 . . **56**, 100; **57**, 435
§ 1107 . . . . **54**, 93. 94
§ 1108 . . . . . **60**, 56
§ 1113 **51**, 44. 45; **55**, 273. 274; **56**, 323. 324; **60**, 246
§ 1114 **52**, 361; **55**, 100; **56**, 100; **57**, 435; **60**, 310
§ 1115 **54**, 89. 91. 92. 93. 94; **55**, 274; **57**, 285. 349
§ 1116 . . . . . **55**, 378
§ 1117 . . . . . **57**, 347
§ 1119 . . . . . **60**, 243
§ 1120 **51**, 273; **53**, 350; **56**, 260; **57**, 4
§§ 1120 flg. **55**, 289
§ 1121 . . . . . **55**, 208
§ 1123 . **52**, 189; **59**, 91. 93
§ 1124 **52**, 140. 141; **57**, 181; **58**, 181; **59**, 183. 184. 185. 186. 189
§ 1127 . . . . . **56**, 324
§ 1132 . . . . . **52**, 361
§ 1133 . . . . . **52**, 296
§§ 1133 flg. . . . **53**, 244
§ 1134 . . . . **52**, 296. 297
§ 1135 . . . . . **55**, 208
§ 1136 . . . . . **55**, 79
§ 1137 . . . . . **53**, 28
§ 1138 **51**, 45; **52**, 103; **57**, 321
§ 1140 . . . . . **55**, 227

§ 1143 **53**, 403; **54**, 346; **55**, 161
§ 1144 **52**, 143; **55**, 225. 227; **56**, 252. 415; **57**, 349
§ 1145 **55**, 227; **59**, 317. 318
§ 1147 **52**, 140; **56**, 323. 324
§ 1150 . . . . . **59**, 318
§ 1152 . . **52**, 361; **59**, 318
§ 1153 . . . . . **55**, 162
§ 1154 **54**, 146. 147. 148. 365. 366; **55**, 227. 379; **57**, 346. 347; **59**, 316
§ 1155 **52**, 103; **55**, 227; **57**, 344; **59**, 317
§ 1160 **55**, 225. 226. 227. 228. 229; **56**, 415; **57**, 346. 347. 348. 349
§ 1161 **55**, 225. 226. 227. 228
§ 1163 **51**, 44. 116. 117. 399. 400; **52**, 10. 60. 113. 339. 361. 415; **54**, 85. 364; **55**, 220. 221. 222. 223; **56**, 14. 325. 326. 327; **57**, 211; **59**, 316. 317. 318; **60**, 246. 251. 254. 255. 265
§ 1164 **53**, 378; **54**, 364; **55**, 220. 221. 222. 223; **58**, 425
§ 1165 . . **53**, 378; **58**, 425
§ 1166 . . **54**, 373. 374. 376
§ 1167 . . . . . **59**, 318
§ 1168 **54**, 364; **55**, 262. 264. 265; **59**, 318; **60**, 251. 253
§ 1175 . . **52**, 362; **55**, 262
§ 1177 **51**, 44. 116. 399; **52**, 113. 339. 415; **54**, 85; **55**, 265. 379; **57**, 211; **59**, 316
§ 1178 . . **55**, 162; **60**, 246
§ 1179 . . . . . **52**, 8
§ 1180 **60**, 246. 259. 262. 264
§ 1181 **55**, 222. 263; **56**, 323. 325
§ 1182 . . . . . **55**, 263
§ 1183 **52**, 257. 416; **55**, 220; **56**, 323
§ 1184 **55**, 220. 274; **60**, 249
§ 1185 . . . . . **55**, 378
§ 1186 . . . **60**, 243. 244
§ 1188 . . . . . **54**, 384
§ 1190 **51**, 117; **52**, 60. 62. 113; **55**, 219. 220. 222. 274; **56**, 323; **60**, 243—246. 249
§ 1191 **54**, 93; **55**, 273; **59**, 384
§ 1192 . . . **56**, 100. 415
§ 1192 Abs. 1 **60**, 251. 255
§ 1195 **54**, 384; **59**, 383. 384. 385. 387
§ 1196 . . **54**, 384; **55**, 379
§ 1197 Abs. 2 **60**, 359. 361
§ 1199 . . **54**, 93; **55**, 273
§ 1200 . . . . . **54**, 93
§ 1204 . . . . . **53**, 218
§ 1204 flg. **57**, 3. 4
§ 1205 **52**, 184. 388. 390. 391; **53**, 218; **54**, 70; **57**, 324; **59**, 148
§ 1206 . . **53**, 218; **57**, 326
§ 1207 . **54**, 70. 71; **58**, 162
§ 1225 **53**, 403; **55**, 161; **59**, 208
§ 1227 . . . . . **56**, 315
§ 1234 . . . . . **54**, 72
§ 1235 . . . . . **60**, 198
§ 1247 . . . . . **59**, 208
§ 1249 . . . . . **53**, 403
§ 1253 . . . **57**, 324. 325
§ 1255 . . . . . **57**, 325
§ 1257 . . . . . **60**, 72
§ 1260 . . . **51**, 286. 287
§ 1274 **53**, 107; **55**, 227; **57**, 347. 416; **59**, 316
§ 1274 Abs. 1 . . **58**, 223
§ 1275 . . . . . **52**, 143
§ 1280 **51**, 86. 397; **57**, 415
§ 1281 . . . **52**, 143. 144
§ 1282 . . **56**, 324; **58**, 105
§ 1287 . . . . . **60**, 223
§ 1288 . . . . . **56**, 325
§ 1291 . . **55**, 379; **59**, 316
§ 1297 . . . . . **59**, 101

§ 1298 . . . . . 59, 102
§ 1298 Abs. 3 . . 58, 248
§§ 1298 flg. . 59, 101. 102
§ 1300 52, 46. 47. 48. 49; 59, 101. 102
§ 1305 . . . . . 58, 248
§ 1309 . . . . . 60, 198
§ 1312 . . . . . 55, 246
§ 1326 . . . . . 60, 199
§ 1328 . . . . . 55, 246
§ 1333 52, 307. 308. 309. 310. 311
§ 1334 . . . . . 52, 307
§ 1338 . . . 59, 411. 412
§ 1341 . . . . . 59, 412
§ 1343 . . . . . 59, 411
§ 1348 . . . 60, 196. 199
§ 1353 55, 422; 59, 257. 258. 341
§ 1354 51, 185; 55, 420. 421. 422; 59, 32. 257. 258. 259. 340
§ 1357 . . . 60, 13. 14. 15
§ 1366 . . . . 59, 29. 30
§§ 1373 flg. 59, 31
§ 1376 . . . . . 59, 31
§ 1377 . . . . . 59, 31
§ 1379 . . . 59, 30. 31. 32
§ 1380 . . . . . 59, 31
§ 1381 . . . . . 60, 184
§ 1391 57, 86. 162. 163; 60, 182. 184
§ 1395 . . . . . 58, 36
§ 1396 54, 45. 46. 47; 58, 36
§ 1397 . . . . . 54, 46
§ 1398 . . . . . 54, 46
§ 1399 . . . . . 58, 36
§ 1400 56, 76. 77; 59, 235; 60, 85. 86
§ 1406 . . . . . 54, 293
§ 1407 . . . . 56, 76. 77
§ 1418 . . 57, 86; 60, 183
§ 1420 . . . . . 60, 198
§ 1425 . . . . . 60, 198
§ 1432 . . . . . 57, 87
§ 1438 . . . . . 56, 107
§ 1442 . . . . . 60, 128
§ 1443 . . . . . 60, 147
§§ 1444—1446 54, 283. 284. 285
§ 1445 . . . . . 54, 285
§ 1450 . . . . . 60, 147
§ 1453 . . . . . 54, 293
§ 1454 . . . . . 56, 107
§ 1459 54, 283; 56, 75. 76
§ 1459—1462 . . . 56, 77
§ 1460 . . . . . 56, 75
§ 1468 . . . . . 57, 87
§ 1470 . . . . . 57, 87
§ 1478 . . . . . 55, 246
§ 1483 . . . 60, 169. 170
§ 1519 . . . 60, 128. 147
§ 1525 . . . . . 57, 81
§ 1549 . . 55, 246; 60, 128
§ 1550 . . . . . 57, 81
§ 1551 . . . 51, 110. 234
§ 1564 . . . . . 59, 412
§ 1565 . . . . . 55, 246
§ 1567 . . . . . 59, 257
§ 1567 Abs. 2 Nr. 1 60, 194. 195
§ 1568 51, 184. 341. 342; 55, 246; 57, 256. 257; 60, 195
§ 1569 . . . . . 55, 246
§ 1571 53, 337; 57, 192. 193. 195
§ 1571 Abs. 2 . . 58, 227
§ 1572 . . 57, 193. 194. 195
§ 1574 . . . 55, 245. 246
§ 1575 . . . . . 59, 340
§§ 1577—1579 . . 55, 246
§ 1578 . . 56, 122. 123. 124
§ 1579 56, 121. 122. 123. 124
§ 1580 . . . . . 56, 124
§ 1583 . 55, 246; 58, 382
§ 1584 . . . . . 55, 246
§ 1585 . . . . . 57, 75
§ 1586 . . . . . 59, 340
§ 1601 . . . . 57, 71. 76
§ 1602 . . . . . 57, 71
§ 1603 52, 195; 57, 71. 72. 73. 74. 75. 76
§ 1604 . . . . . 57, 75

§ [illegible] 52, [illegible] 57, [illegible]
[illegible]
§ [illegible] 52, [illegible]
§ [illegible] 52, [illegible]
§ [illegible] 52, [illegible]
§ [illegible] 56, [illegible]
§ [illegible] 55, [illegible]
§ [illegible] 54, [illegible]
§ 1827 53, 312 55, 421: 60, 144
§ [illegible] 52, 71 55, 421: 60, [illegible]
§§ 1831—1833 . . 56, [illegible]
§ 1832 . . . . . 55, 421
§ [illegible] . . . 55, 421. 421
§ 1835 52, 247 55, 245. 422: 60, 255—265
§ 1836 . . . . . 55, 422
§ 1840 . . . . . 57, 135
§ 1843 . . 51, 35: 54, 281
§ 1862 . . . . . 60, 265
§ 1865 . . . . . 60, 137
§ 1866 55, 421: 60, 134. 135. 137. 138
§§ 1866 ff. . . . 57, 137
§ 1867 . . . . . 60, 194
§ 1870 . . . . . 57, 138
§ 1873 . . . . . 60, 137
§ 1875 . . . . . 60, 137
§ 1876 . . 54, 281; 56, 129
§ 1700 . . . . . 52, 247
§ 1708 . . . . . 57, 398
§ 1714 . . 56, 339; 57, 398
§ 1715 . . . . . 57, 398
§ 1718 . . . . . 58, 348
§ 1788 . . . . . 57, 136
§ 1793 . . . . . 56, 128
§ 1821 . . 54, 281; 59, 278
§ 1822 51, 35; 54, 278; 56, 338
§ 1828 56, 127. 128; 59, 278. 279
§ 1829 . . . 56, 127. 128
§ 1837 . . 56, 128; 57, 136
§ 1875 . . . . . 52, 376
§ 1909 . . . 60, 134. 136
§ 1910 52, 241. 243. 244. 245

§ [illegible] 54, [illegible] 60, [illegible]
§ [illegible] 60, [illegible]
§ [illegible] 60, [illegible]
§ [illegible] 54, [illegible]
§ [illegible] 54, [illegible] 60, [illegible]
§ [illegible] 54, [illegible] 59, 344
§ 1944 . . 59, 344
§ [illegible] 54, [illegible] 60, [illegible]
§ [illegible] . . . . 54, [illegible]
§ [illegible] 54, [illegible] 60, [illegible]
§§ 1954 flg. . . . 54, [illegible]
§ 1955 . . . 57, [illegible] 58, 57
§ 1956 . . . . . 60, 179
§ [illegible] 60, 182
§ 1951 . . . . . 60, 179
§ 1975 . . . . . 59, 343
§ 1979 . . . . . 55, 160
§ 1981 . . . 59, 343. 345
§ 1994 . . . . . 54, 156
§ 1996 . . . . . 54, 152
§ 1999 . . . . . 54, 156
§ 2027 . . . . . 56, 222
§ 2028 . . . . . 56, 222
§ 2032 57, 433. 434; 60, 128
§ 2033 57, 435; 59, 180: 60, 126. 128. 129. 131. 132 133
§ 2040 . . . . . 57, 435
§ 2046 . . . . . 60, 132
§ 2057 . . 58, 88; 60, 180
§§ 2058—2063 . . 60, 132
§ 2066 flg. 59, 83
§ 2072 . . . . . 52, 283
§ 2078 59, 37. 38. 39. 40. 41. 63
§ 2079 . . . . 59, 62. 63
§ 2080 . . . . . 59, 41
§ 2084 . . . . . 59, 202
§§ 2112 flg. . . . 59, 202
§ 2115 . . . . . 59, 180
§ 2128 . . . 59, 201, 202
§ 2129 . . . . . 59, 201
§ 2139 . . . . . 59, 344
§ 2142 . . . . . 59, 344
§ 2183 . . . . . 55, 214
§ 2205 56, 329. 330; 59, 366

§ 2206 . . **59**, 366; **60**, 32
§ 2208 . . . . . **56**, 329
§ 2211 . . . . . **56**, 330
§ 2213 . . . . **56**, 329. 331
§ 2231 **51**, 167. 168. 169; **52**, 279. 281
§ 2241 . . . . **54**, 197. 198
§ 2242 **53**, 150; **54**, 197. 198; **56**, 367. 368
§ 2243 . . . . . **56**, 368
§ 2244 . . . . . **56**, 368
§ 2245 . . . . . **56**, 368
§ 2249 . . . . **56**, 367. 368
§ 2259 . . . . . **53**, 390
§ 2264 . . . . . **53**, 390
§ 2269 **59**, 85; **60**, 115. 116 117. 118
§ 2271 . . . . . **58**, 64
§ 2287 . . . . . **58**, 64
§ 2300 . . . . . **53**, 390
§ 2303 . . . . . **58**, 57
§ 2306 . . . . **59**, 343. 345
§ 2315 . . . . . **58**, 57
§ 2317 . . . . . **54**, 243
§ 2325 . . **54**, 244; **58**, 124
§§ 2325—2329 **54**, 245. 399. 400. 401. 402. 403
§ 2328 . . . . . **58**, 124
§ 2329 **54**, 243. 244; **58**, 124
§ 2332 . . . . . **59**, 346
§ 2339 . . . **59**, 37. 40. 41
§ 2341 . . . . . **59**, 41
§ 2345 . . . . **59**, 37. 40
§ 2366 . . . . . **54**, 344
§ 2367 . . . . . **54**, 344
§ 2369 . . . . . **59**, 108
§ 2370 . . . . . **60**, 198
§ 2371 . . **60**, 131. 132. 133
§ 2382 . . . . **60**, 132. 133
§ 2383 . . . . . **60**, 132
§ 2384 . . . . . **60**, 133
§ 2385 **55**, 214; **60**, 132. 133

2. Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche.

Art. 2 . . . . . **55**, 4
„ 3 **54**, 21. 204; **55**. 3. 316
„ 4 . . . . . **59**, 21
„ 12 . . . . **57**, 145
„ 17 **55**, 346. 347. 348. 349. 350. 351. 357
„ 30 **55**, 185. 360; **60**, 296. 297. 298. 299
„ 32 . . . . **60**, 305
„ 34 . . . . **59**, 386
„ 42 **52**, 51. 345; **57**, 53. 54. 55. 56; **60**, 305
„ 46 . **54**, 203; **59**, 340
„ 55 **54**, 242; **55**, 4. 164. 256; **57**, 56; **59**, 82
„ 56 . . . . **52**, 150
Artt. 56—152 . . . **55**, 4
Art. 59 . . . . **54**, 402
„ 63 . . . . . **51**, 81
„ 67 . **56**, 192; **57**, 191
„ 69 . **51**, 281; **54**, 316; **55**, 316
„ 71 **51**, 281; **52**, 349. 350
Art. 76 . . . . **60**, 176
„ 77 **52**, 371. 372; **54**, 20. 55. 204; **55**, 172. 174. 365. 366. 367; **56**, 88. 217. 218. 220
„ 80 . . . . **56**, 340
„ 81 . . **55**, 1. 2. 3. 4
„ 96 . . . . **54**, 110
„ 105 . . **57**, 57. 58. 59
„ 109 . . . . **51**, 252
„ 111 . . . . . **56**, 27
„ 112 . . . . **51**, 110
„ 113 . **53**, 384; **60**, 93
„ 114 . . . . . **60**, 93
„ 115 . . . . . **60**, 93
„ 116 . . . . . **60**, 93
„ 124 . **51**, 252; **52**, 375
„ 125 . . . . **57**, 231
„ 151 . . . . **53**, 150
Artt. 153—218 . . **51**, 161
Art. 155 . . . . . **51**, 81
„ 156 . . . . **56**, 215
„ 163 . . . . **51**, 161

Art. 167 . . . . 55, 258
„ 168 . . . . 52, 177
„ 169 52, 188. 329; 54, 425; 56, 254; 57, 381; 59, 249. 391. 392. 393; 60, 47. 74. 76. 78. 389. 390
„ 170 51, 411; 52, 45. 46. 123. 262. 263. 265. 329; 53, 198. 247. 378. 420; 54, 154. 166. 243; 55, 17. 117. 249 256. 257. 287; 56, 302; 57, 21. 22; 59, 103. 391
„ 171 52, 128; 53, 170; 54, 38. 40. 249. 257. 259; 55, 38. 40. 249. 257. 259; 56, 246
„ 172 53, 247; 55, 249. 257, 259. 260
„ 173 52, 176; 53, 307; 60, 306. 310. 311. 312.
„ 179 . 52, 43; 55, 249
„ 180 . 54, 135; 55, 54
„ 181 51, 411; 52, 16. 176; 53, 350; 55, 52. 53. 54; 56, 11. 13. 260. 380. 381
„ 181 Abs. 1 60, 2. 306. 310. 311. 312
Art. 181 Abs. 2 . . 53, 307
„ 184 52, 392; 55, 291. 292; 58, 157; 60, 56. 90. 93. 306 311 312. 313. 361
„ 186 . . . . 55, 219
„ 189 . 55, 157; 59, 292
„ 192 51, 233. 399; 52, 42. 43. 60. 61. 62. 103. 114. 116. 414; 53, 378; 54, 84. 364; 55, 219. 289. 291. 292; 56, 323; 60, 311. 313. 361
Artt. 192—195 . . 56, 381
Art. 139 52, 43; 54, 364; 60, 311
„ 194 . . . 60, 311. 361
„ 195 . . . 60, 311. 313
„ 198 . 55, 39; 59, 104
„ 200 . 54, 283; 60, 313
„ 201 . 52, 226; 58, 382
„ 203 . . . . 52, 247
„ 207 . . . . 52, 247
„ 213 52, 176; 54, 242. 243. 244. 245; 56, 329; 59, 35. 82. 83; 60, 313
„ 214 . . 59, 35. 82. 83
Artt. 214—217 . . . 59, 84
Art. 218 51, 252; 54, 283; 55, 258; 56, 192

3. Allgemeines Deutsches Handelsgesetzbuch (BGBl von 1869 S. 404).

Art. 4 . . . . . 55, 118
„ 16 . . . . . 54, 185
„ 22 . . . . . 56, 189
„ 27 . . . . . 59, 286
„ 91 . . . . . 56, 99
„ 98 . 59, 143. 145. 146
„ 98 . . . . . 52, 87
„ 110 . . . . . 55, 155
„ 111 . . . . . 56, 100
„ 112 . 59, 143. 144. 145
„ 119 . 56, 100; 60, 129
„ 180 . . . . . 56, 18
Art. 181 . . . . . 56, 100
Artt. 183 flg. 56, 100
Art. 143 . . . . . 56, 100
„ 144 . . . . . 56, 100
„ 146 55, 155. 156; 58, 186
„ 172 . . . . . 56, 18
„ 190 . . . . . 60, 173
„ 209 . . . 59, 107. 109
„ 210 . . . . . 59, 109
„ 211 . . . 55, 303. 304
„ 248 . . . . . 52, 291
Artt. 271—274 . . . 60, 79

Art. 273 . **54**, 317; **55**, 118
„ 274 **59**, 213. 214. 215. 216
„ 275 . . . . . **60**, 74
„ 277 . . **54**, 317; **55**, 118
„ 278 . . . . . **60**, 59
„ 279 . **54**, 180; **60**, 59
„ 306 . . . . . **58**, 162
Artt. 306 flg. **54**, 394
Art. 311 . . . . . **60**, 41
„ 313 . . . . . **52**, 395
„ 324 **51**, 313. 315; **52**, 58; **54**, 317
„ 343 . . . . . **60**, 347
„ 347 **55**, 212. 213; **59**, 45. 46. 76. 122
„ 348 . . . . . **54**, 82
„ 349 . **56**, 169. 171. 172; **59**, 240
„ 350 . . . **55**, 213. 215
„ 354 . **57**, 113; **60**, 347
Artt. 354—356 . . . **51**, 349
Art. 355 **51**, 350; **54**, 355; **55**, 116. 119; **56**, 233
„ 356 **51**, 349. 350; **55**, 116. 119. 120; **56**, 233
„ 357 . . . . . **51**, 348
„ 380 . . . . . **55**, 237
Art. 386 . . . . . **60**, 47
„ 403 . . . . . **52**, 399
„ 405 . . . . **60**, 26. 27
„ 421 Abs. 2 . . . **60**, 27
„ 451 . . . **60**, 403. 404
„ 452 . . . **60**, 403. 404
„ 468 . . . . . **58**, 195
„ 499 . . . . . **60**, 186
„ 504 . . . . . **56**, 394
„ 562 . . . . . **52**, 400
„ 571 . . . **55**, 180. 182
„ 572 . . . . . **55**, 182
„ 578 . **55**, 180. 181. 182
„ 594 . . . . . **52**, 400
„ 664 . . . . . **59**, 116
„ 697 . . . **56**, 393. 395
„ 702 . . . . . **60**, 402
„ 704 . . . **60**, 402. 403
„ 735 . . . **56**, 393. 395
„ 737 . . . . . **51**, 365
„ 743 . . . . . **51**, 237
„ 753 . . . **56**, 393. 395
„ 756 . . . . . **56**, 393
„ 808 . . . . . **53**, 327
„ 810 . . . . . **53**, 138
„ 812 . . . . . **53**, 138
„ 877 . **60**, 185. 186. 188

4. Handelsgesetzbuch von 1897.

§ 1 . **51**, 123; **60**, 80. 81
§ 2 **51**, 123; **60**, 77. 80. 81
§ 3 . . . . . **60**, 77
§ 4 **51**, 123; **55**, 84. 85. 86
§ 5 . . . . . **55**, 85
§ 11 . . . . . **58**, 429
§ 12 . . **54**, 171; **58**, 94
§ 15 . . . . . **54**, 17
§ 17 . **54**, 16. 17; **55**, 85
§§ 17—37 . . . **56**, 189
§ 18 . **54**, 172. 184. 186
§ 22 **56**, 189. 190; **59**, 31. 32. 216
§ 23 **54**, 16; **56**, 189. 190
§ 24 . . . . . **54**, 16
§ 25 **55**, 84. 85. 86; **56**, 197. 198. 199; **58**, 21. 166; **59**, 32. 213. 216
§ 25 Abs. 1 **60**, 296. 297. 298. 300
§ 27 . . **56**, 197. 198. 199
§ 28 . . . . . **51**, 39
§ 29 . . . . . **54**, 170
§ 37 **54**, 184; **55**, 242. 244; **56**, 188. 189; **59**, 286. 287
§ 45 . . . . . **56**, 112
§ 53 . . . . . **54**, 171
§ 54 . . . . . **52**, 90
§ 55 . . . . . **52**, 90
§ 56 . . . . . **51**, 23
§§ 70—72 . . . . **51**, 91

§ 71 . . . . . **56**, 373
§ 74 . . . . . **59**, 127
§ 75 **56**, 372. 373; **59**, 75. 126. 127
§§ 84 flg. **51**, 150
§ 85 **51**, 150. 348; **60**, 137
§ 94 . . . . . **59**, 351
§ 105 . . . . . **56**, 99. 100
§ 105 Abs. 2 . . . **60**, 130
§ 108 . . **52**, 162; **54**, 171
§ 110 . . . . . **59**, 143
§ 124 . . . . . **54**, 16
§ 125 Abs. 2 . . . **53**, 227
§ 126 **52**, 162; **57**, 390. 391
§ 128 . . . . . **59**, 143
§ 131 . . . . . **56**, 100
§ 133 . . . . . **51**, 91
§ 135 . . **56**, 100; **60**, 130
§ 139 . . . . . **55**, 127
§ 140 . . . **51**, 91; **56**, 18
§ 142 . . . . . **56**, 18
§ 149 . . **56**, 433; **60**, 32
§ 150 Abs. 2 . . . **53**, 227
§ 155 **56**, 100. 433; **59**, 59
§ 156 . . . . . **59**, 255
§ 158 . . . . . **56**, 433
§ 159 . . . . . **58**, 186
§ 161 **52**, 162; **54**, 16; **56**, 17; **59**, 255
§ 161 Abs. 2 . . . **60**, 130
§ 162 . . **52**, 162; **55**, 127
§ 164 . . . . . **52**, 162
§ 171 . . . **51**, 36. 38. 41
§ 172 . . . . . **51**, 36. 41
§ 182 **55**, 66; **59**, 107. 109
§§ 182 flg. **54**, 132
§ 185 . . . **52**, 291. 293
§ 186 . . . . . **51**, 389
§§ 188 flg. . . . **54**, 131
§ 189 . . . . **55**, 67, 69
§§ 192 flg. **54**, 132
§ 195 . . **55**, 67; **59**, 109
§§ 195 flg. **54**, 132
§ 196 . . . . . **55**, 68
§ 198 . . **55**, 66; **59**, 107
§ 200 **55**, 303. 304. 305; **59**, 109
§ 207 . . . . . **54**, 132
§ 211 . . . . . **52**, 294
§ 213 . . . . . **54**, 132
§ 217 . . . . . **54**, 132
§ 221 . . . . . **54**, 132
§ 227 . . . . . **52**, 291
§ 232 Abs. 1 . . . **53**, 227
§ 250 . . . . . **54**, 132
§ 252 . . . **55**, 41. 42. 76
§ 252 Abs. 3 . . **60**, 172. 173
§§ 254 flg. **54**, 132
§ 260 . . . . . **55**, 76
§§ 261 flg. **54**, 132
§ 262 **52**, 291. 292. 293; **55**, 44. 45
§§ 266 flg. **54**, 132
§ 268 . . . . . **54**, 132
§ 271 . . . . . **55**, 76
§ 271 Abs. 2 . . . **60**, 172
§§ 271 flg. **54**, 132
§ 273 . . . . . **54**, 238
§ 274 . . **52**, 293; **54**, 238
§ 275 . . . . . **52**, 293
§ 277 . . **55**, 67; **59**, 109
§ 278 . . **52**, 291; **55**, 68
§§ 278 flg. **55**, 67
§ 281 . . . **55**, 67. 68. 69
§ 284 . . . . . **55**, 67
§ 285 . . . . . **55**, 68
§ 288 . . . . . **52**, 291
§§ 288 flg. **54**, 132
§ 294 . . . . . **59**, 255
§ 303 . . . . . **56**. 295
§§ 304—306 . . **60**, 60—62
§ 320 . . . . . **59**, 255
§ 343 . . . . . **51**, 123
§ 344 **51**, 123; **56**, 197. 198; **59**, 213. 214
§ 346 **51**, 350; **54**, 180. 182; **57**, 411; **58**, 76; **59**, 351
§ 347 . . **52**, 20; **54**, 332
§ 350 **51**, 113. 123; **59**, 233
§ 351 . . . . . **51**, 123
§ 362 . . . . . **54**, 30
§ 363 . . . . **59**, 376. 377
§ 364 . . . . . **57**, 65
§ 367 . . . . . **59**, 377

§ 373 **53**, 11; **57**, 106. 107. 111; **60**, 161. 163
§ 375 . . . . **57**, 108. 110
§ 375 Abs. 2 . . . **58**, 419
§ 376 . . **51**, 348; **60**, 347
§ 377 **54**, 68. 81; **55**, 211. 212. 213. 215. 216. 217; **57**, 8. 11; **59**, 45. 75. 76. 122. 123. 124
§ 379 . . . . . **54**, 82
§ 383 . . . . . **56**, 300
§ 384 Abs. 2 . . . **53**, 363
§ 385 Abs. 1 . . . **53**, 363
§ 396 . . . . . **53**, 363
§ 400 Abs. 1 . . . **53**, 363
§ 402 . . . . . **53**, 363
§ 405 . . . . . **53**, 363
§ 414 . **54**, 30; **60**, 44. 47
§ 423 . **58**, 76; **60**, 44. 47
§ 424 . . . . . **59**, 377
§ 431 . . . . . **59**, 160
§ 435 . . . . **60**, 26. 27
§ 452 . . . . . **60**, 27
§ 456 . . . . . **56**, 402
§ 459 . . . . . **56**, 402
§ 481 . . . . . **59**, 311
§ 484 . . . . . **55**, 320
§ 485 **55**, 320; **59**, 311; **60**, 403. 404
§ 486 **51**, 365; **59**, 311; **60**, 403. 404
§ 501 . . . . . **58**, 195
§ 510 . . . . . **56**, 361
§ 530 . . . . . **60**, 186
§ 535 . . . . . **56**, 403
§ 616 . . . . . **56**, 402
§ 647 . . . . . **52**, 354
§ 651 . . . . **57**, 63. 64
§ 652 . . . . . **58**, 229
§ 657 . . . . . **56**, 402
§ 662 . . . . **59**, 115. 116
§ 700 . . . . . **60**, 402
§ 702 . . . . . **60**, 402
§ 735 **51**, 363. 364. 365. 366. 367; **54**, 14; **55**, 321
§ 740 **57**,25; **58**,190; **59**,312
§ 741 . . **51**, 236. 237. 240
§ 742 . . . . . **51**, 240
§ 744 **51**, 240. 241; **58**, 190
§ 746 . . . . . **51**, 239
§ 747 . . . . . **51**, 239
§ 751 . . . . . **58**, 190
§ 754 . . . . . **58**, 190
§ 789 **52**, 406. 407. 408. 409
§ 804 . . . . . **53**, 327
§ 819 . . . . . **58**, 190
§ 821 . . **56**, 402; **59**, 160
§ 834 . . . . . **58**, 190
§ 873 . . **60**, 185. 186. 187
§ 898 . . . **52**, 406. 407
§ 369 . . . . . **52**, 395
§ 372 . . . . **60**, 161. 163

5. Einführungsgesetz zum Handelsgesetzbuch von 1897.

Art. 2 . **54**, 132; **59**, 376

6. Allgemeine Deutsche Wechselordnung (BGBl von 1869 S. 382).

Art. 4 . . . . . **55**, 338
„ 4 Nr. 8 . . . **60**, 430
„ 5 Abs. 1 . . . **60**, 430
„ 16 . . . . . **55**, 325
„ 23 . . . . . **55**, 325
„ 31 . . . . . **58**, 186
„ 36 **52**, 222; **53**, 204; **55**, 48. 324
Art. 39 . . . . . **55**, 324
„ 41 . . . . . **53**, 227
„ 43 . . . . . **55**, 324
„ 49 . . . . **51**, 25. 29
„ 51 . . . . . **55**, 324
„ 54 . . . . . **55**, 324
„ 55 . . . **55**, 324. 325
„ 73 . . . . . **54**, 388

[illegible]

7. Zivilprozeßordnung v. 30. Januar 1877 (RGBl. S. 83).

§ 6 . . . 51, [illegible]
§ 17 . . . 59, 345
§ 24 . . . . . 55, 292
§ 42 . . . . . 60, 273
§ 65 . . . . . 54, 354
§ 71 . . . . . 54, 354
§ 132 . . . . . 51, 1
§ 135 . . . . . 51, 2
§ 155 . . . . 52, 13. 14
§ 164 . . . 55, 23. 24
§ 172 . . . . 52, 13. 14
§ 179 . . . . . 52, 14
§ 186 . . . . 59, 262. 263
§§ 186 ff. 59, 264
§ 187 . . . . . 59, 262
§ 217 . . . . . 52, 348
§ 217 Abs. 4 . . . 60, 125
§ 227 . . . . . 52, 347
§ 235 . . . . . 55, 105
§ 236 . . 56, 397; 60, 250
§ 238 . . . . 56, 399. [illegible]
§ 257 . . . . . 52, 345
§ 356 . . . . . 56, 396
§ 360 . . 55, 355. 356. 357
§ 362 . . . . . 59, 264
§ 362 . . 55, 355. 356. 357
§§ 660—661 . . . 55, 235
§ 661 . 51, 2. 137. 138. 139
§ 671 . . . . 56, 213. 215
§ 675 . . . . . 55, 209
§ 676 52, 345. 346; 55, 189. 192
§ 690 . . . . . 55, 209
§ 695 . . . . . 59, 304
§ 702 . . 55, 322; 56, 214
§ 703 . . . . . 56, 214
§ 739 . . . 60, 331—333
§ 757 . . . . . 51, 109
§ 859 . . . . . 59, 250

8. Einführungsgesetz zur Zivilprozeßordnung von 1877.

§ 4 55, 62. 63. 64. 65; 56, 217
§ 5 . . . . . 52, 273
§ 6 . . . 52, 185; 55, 318

9. Zivilprozeßordnung von 1898.

§ 3 52, 428; 57, 402. 412. 413. 414
§ 4 51, 125; 52, 166; 55, 81. 82; 56, 257; 60, 112. 114. 115
§ 6 52, 429; 57, 402. 412. 413
§ 9 . . 57, 412; 58, 293
§ 10 . . . . . 51, 146
§ 11 . . 52, 286; 60, 322
§ 13 . . . . . 52, 137
§ 17 . 54, 207; 59, 107. 108
§ 22 . . . 54, 207. 208
§ 23 51, 136. 164. 165. 256. 257. 258; 55, 390. 392. 393. 394; 58, 8. 258; 59, 107. 108
§ 24 51, 232. 233. 234; 52, 42. 83; 53, 98
§ 26 . . . . . 52, 44

§ 29 **51**, 313. 314. 315; **52**, 56. 57. 58. 184; **55**, 111. 424; **56**, 139. 142; **57**, 13. 14. 16. 411; **59**, 350
§ 32 **53**, 114; **60**, 300—302. 304. 305. 306. 364. 365. 366
§ 33 . **51**, 10. 322; **54**, 49
§ 34 . . . . . **58**, 109
§ 36 . . **51**, 175; **54**, 206
§ 39 . . . . . **55**, 339
§ 41 . . . . . **51**, 393
§ 41 Nr. 6 . . . . **53**, 4
§ 42 . . . **51**, 393; **53**, 4
§ 46 . . . . . **51**, 146
§ 50 **53**, 239; **54**, 207. 300; **59**, 326; **60**, 97. 100
§ 51 . . . . . **53**, 239
§ 52 . . **52**, 224; **59**, 326
§ 52 Abs. 2 . . . . **60**, 86
§ 53 . . . . . **52**, 224
§ 54 . **56**, 333. 334. 336. 339
§§ 59. 60 . . . . **51**, 175
§ 61 . . . . . **55**, 311
§ 62 **51**, 97; **60**, 269. 270. 271. 273
§ 63 . . . **60**, 270. 272
§ 67 . . . . . **56**, 115
§§ 67. 68 . . . . . **51**, 8
§ 68 **54**, 354; **55**, 15. 16. 17. 238. 239
§ 70 . . . . . **56**, 29
§ 71 . . **54**, 122; **56**, 28
§ 72 . . . **55**, 16; **58**, 76
§§ 72 flg. **55**, 240
§ 73 . . . . . **55**, 16
§ 74 **54**, 354; **55**, 15. 16. 17. 238. 239. 240
§ 80 . . . **51**, 99; **57**, 92
§ 81 **52**, 344; **53**, 148. 212; **54**, 276. 277. 427; **56**, 337. 338; **57**, 92; **58**, 109. 227; **59**, 348
§§ 81 flg. **56**, 334
§ 82 . . . **54**, 276. 277
§ 85 **56**, 338; **59**, 348. 350
§ 87 Abs. 1 . . . **60**, 271
§ 88 . . . . . **51**, 99
§ 89 **51**, 99. 100. 101; **53**, 65; **60**, 345
§ 91 **51**, 10. 11. 13. 16; **52**, 259; **54**, 40; **57**, 385; **58**, 414
§§ 91—98 . . **56**, 114. 116
§ 92 . . **52**, 138; **54**, 39
§ 93 **52**, 141. 259; **53**, 324; **54**, 40; **56**, 375; **57**, 81. 385; **59**, 334
§ 94 . . . **57**, 311. 313
§ 95 . . . . . **60**, 271
§ 97 . . **55**, 140; **59**, 173
§ 99 **51**, 100; **52**, 257; **54**, 41. 346; **55**, 396. 397. 398. 399; **57**, 311. 313. 314. 515. 316. 317. 318. 320; **59**, 333. 334. 335. 431. 432
§ 99 Abs. 1 . . . . **53**, 65
§ 99 Abs. 2 . . **60**, 315. 316
§ 99 Abs. 3 . . . . **53**, 65
§ 101 . . . **56**, 114. 116
§ 102 **51**, 101; **53**, 65; **55**, 138. 139. 140
§ 109 **51**, 145. 146. 147; **52**, 106. 107
§ 110 . . . . **51**, 1. 4. 5
§ 113 . . . . . **58**, 259
§ 114 . . . . . **51**, 2
§ 115 . . . **55**, 268. 269
§ 120 **55**, 268. 270; **57**, 307
§ 126 . . . . . **55**, 328
§ 127 **51**, 146; **55**, 269. 270. 328
§ 128 . . . **54**, 8; **57**, 417
§ 129 . . . . . **51**, 10
§ 135 . . . . . **54**, 122
§ 136 . . . . . **54**, 8
§ 137 . . . **54**, 8; **59**, 398
§ 139 **51**, 192; **52**, 368; **54**, 8; **56**, 145; **57**, 396; **59**, 94. 198. 360
§ 141 . . . . . **56**, 359

§ 142 . . . . . **51**, 220
§ 145 . . . **52**, 28; **57**, 302
§ 146 . . . **51**, 9; **55**, 245
§ 148 **52**, 261; **54**, 36; **60**, 40
§ 152 . . . . . **59**, 411
§ 160 . . **55**, 280; **56**, 333
§ 166 . . . . . **51**, 164
§ 169 . . . **57**, 151. 153
§ 170 **51**, 260. 261; **55**, 308; **56**, 377
§ 171 Abs. 3 . . . **53**, 227
§ 173 . . **52**, 14; **53**, 227
§ 174 **51**, 146; **57**, 335. 336
§ 175 . . . **57**, 335. 336
§ 176 . . . . . **60**, 271
§ 177 . . . . . **52**, 14
§ 179 . . . . . **55**, 23
§§ 180—186 . . . **57**, 152
§ 181 . . . . . **54**, 241
§§ 190—191 . . . **51**, 260
§ 191 . . . . . **52**, 368
§§ 193—195 . . . **57**, 152
§ 198 . . . . . **51**, 163
§ 199 . . . **57**, 335. 336
§ 203 . . . **59**, 262. 263
§§ 203 flg. **59**, 264
§ 204 . . . . . **59**, 263
§ 207 . . **51**, 164; **59**, 262
§ 208 . . . . . **59**, 265
§ 214 **55**, 21. 306; **60**, 272
§ 216 . . **55**, 21. 22. 306
§ 219 . . . . . **56**, 359
§ 222 . . . . . **60**, 123
§ 225 . . . . . **51**, 145
§ 227 . . . . . **55**, 100
§ 233 . . . . . **55**, 327
§ 235 . . . . . **55**, 310
§ 239 **52**, 326. 348; **54**, 96; 122; **56**, 332; **58**, 202
§ 239 Abs. 4 . . . **60**, 125
§ 240 . . **51**, 96; **54**, 122
§ 246 **54**, 95; **56**, 33; **58**, 202; **60**, 122
§ 248 . **60**, 122. 123. 124.
§ 249 . . . . . **51**, 97
§ 250 . . **51**, 97; **52**, 347
§ 252 . . **57**, 417; **60**, 123
§ 253 **55**, 21. 103. 306. 308; **56**, 29; **57**, 193; **58**, 248; **59**, 409; **60**, 85
§ 254 **53**, 252; **56**, 46. 47. 119. 120; **58**, 57
§ 255 . . . . . **52**, 266
§ 256 **54**, 84. 151; **56**, 273; **57**, 105; **58**, 57
§ 257 . . . . . **60**, 316
§ 258 . . . . . **58**, 139
§ 259 . . **51**, 244; **58**, 139
§ 263 . . **52**, 137. 138. 260 **54**, 50
§ 263 Nr. 2 . . . **58**, 258
§§ 263 flg. . . . **54**, 222
§ 264 . . **55**, 103. 104. 105
§ 265 **52**, 260; **55**, 294; **56**, 244. 307. 308. 309. 310. 394. 416; **57**, 286. 287. 288; **60**, 250
§ 265 Abs. 2 . . . **58**, 98
§ 266 . . . . . **52**, 260
§ 267 . . . . . **60**, 389
§ 268 **52**, 84; **56**, 308. 387; **58**, 248; **59**, 130. 131. 132; **60**, 418
§ 269 **51**, 112; **52**, 94. 366; **58**, 248
§ 270 **51**, 35; **53**, 359; **54**, 221; **58**, 248
§ 271 **52**, 330; **54**, 39. 40; **56**, 29; **59**, 154
§ 274 Abs. 1 . . **58**, 3. 155
§ 274 Nr. 6 . . . **58**, 259
§ 274 Abs. 1 Nr. 7 . **53**, 289
§ 275 . . . . **57**, 417. 418
§ 278 . . . **51**, 8. 9. 134
§ 280 . . . . **51**, 8. 234
§ 281 . . . **51**, 8; **57**, 193
§ 286 **51**, 372; **52**, 311; **54**, 139. 270; **56**, 109; **58**, 35
§ 287 **51**, 250; **52**, 153. 328; **56**, 95. 96; **58**, 35. 321; **60**, 235—237
§ 294 . . . . . **54**, 432
§ 295 **51**, 98; **52**, 348; **56**, 305

§ 297 . . . . . **59**, 398
§ 300 . . **55**, 245; **56**, 187
§ 301 **51**, 9. 249; **54**, 140. 142; **55**, 310; **56**, 187; **57**, 307; **58**, 307
§ 302 **51**, 43; **52**, 28; **57**, 269. 270; **60**, 345
§ 303 **51**, 9; **54**, 121. 139. 342; **57**, 150
§ 304 **52**, 28; **53**, 114; **54**, 142. 342. 343; **56**, 35. 119. 120. 187; **57**, 432; **58**, 229; **60**, 313. 314. 366. 368
§ 307 . . **60**, 315. 316. 317
§ 308 . . . . . **56**, 114
§ 310 . . . . . **55**, 280
§§ 310 flg. **51**, 131
§ 312 . . . . . **51**, 133
§ 313 **55**, 279. 280. 412; **56**, 30. 50; **57**, 149. 165
§ 313 Nr. 2 . . . **58**, 118
§ 315 . . . . . **55**, 280
§ 315 Abs. 2 . . . **58**, 118
§ 316 . . . . . **56**, 31
§ 317 . . . . . **55**, 280
§ 317 Abs. 2 . . . **58**, 118
§ 318 . . . . . **54**, 139
§ 319 **51**, 146; **56**, 379. 380. 381; **60**, 52
§ 320 . . . . . **56**, 31
§ 321 **55**, 279. 281; **56**, 114; **59**, 129. 130. 131. 132
§ 322 **52**, 216. 327; **55**, 239; **56**, 75; **59**, 359
§ 322 Abs. 1 . . . . **58**, 39
§ 323 . . . . **52**, 345. 346
§ 325 **56**, 110. 111. 309; **57**, 286; **60**, 250
§§ 325—327 **56**, 75, 76; **59**, 134
§ 327 . . . . . **56**, 330
§ 328 **51**, 2. 136. 137. 138; **52**, 363; **55**, 238. 239. 240
§§ 330 flg. **55**, 311
§ 336 . . . . **55**, 310. 311
§ 338 . . . . . **54**, 8
§ 339 **57**, 335. 336. 337. 387
§ 340 . . . . **55**, 21. 306
§ 355 . . . . **54**, 61. 62
§ 357 . . . . . **51**, 14
§ 364 . . . . . **51**, 14
§ 366 . . . . . **51**, 15
§ 367 . . . . **51**, 14. 16
§ 376 . . . . . **54**, 2
§ 379 . . **55**, 268. 269. 270
§ 380 . . **54**, 431; **56**, 80
§ 383 . . **54**, 2. 3. 361. 362
§ 383 Nr. 2 . . . **53**, 111
§ 383 Nr. 5 **53**, 15. 40. 168. 315
§ 384 . . **54**, 325. 326. 329
§ 384 Nr. 3 . . **53**, 15. 40
§ 385 . . . **54**, 2; **59**, 86
§ 385 Nr. 4 . . . **53**, 111
§ 386 . . . . . **54**, 326
§ 387 . . . . . **54**, 122
§ 388 . . . . . **54**, 326
§ 389 . . . . . **54**, 326
§ 393 Nr. 3 . . . **53**, 111
§ 397 . . . . **51**, 14. 15
§ 402 . . **54**, 122; **55**, 268
§ 404 . . . . . **54**, 269
§ 406 **51**, 146; **59**, 169. 170; **60**, 110. 111
§ 410 . . . . . **54**, 270
§ 413 . . . . . **52**, 410
§ 414 . . . . . **59**, 170
§ 416 . **54**, 172; **57**, 68. 368
§§ 420 flg. **56**, 66
§ 422 . . . . . **56**, 112
§ 439 . . . . . **57**, 68
§ 440 . . . . . **57**, 68
§ 445 . . . **53**, 8; **57**, 390
§ 461 . . . . **60**, 366. 368
§ 461 Abs. 1 . . . . **53**, 38
§ 463 **54**, 306. 307; **57**, 390. 391
§ 471 **55**, 18, 19; **57**, 237. 238
§ 473 . . . . . **53**, 8
§ 475 . . . . . **51**, 413
§ 476 . . . . **60**, 259. 264
§ 477 . . . . . **55**, 18
§ 479 . . . . . **54**, 61
§ 513 . . . . **51**, 197. 198

§ 514 . . . . . **59**, 348
§ 515 . . . . . **55**, 397
§ 516 **51**, 96; **55**, 21. 22; **56**, 31; **57**, 80; **59**, 262
§ 518 . . . . **55**, 21. 306
§ 521 . . . . . **55**, 277
§ 522 . . . . . **55**, 278
§ 523 **51**, 35. 112; **52**, 366; **53**, 359
§ 525 . . . . . **54**, 8
§ 526 . . . . . **54**, 8
§ 527 **51**, 112; **52**, 94. 366; **53**, 35
§ 529 **51**, 134; **55**, 61; **57**, 224; **59**, 130. 131. 132. 398. 399
§ 534 . . **55**, 101; **56**, 34
§ 535 . . . . . **55**, 81
§ 536 . **54**, 11. 12; **56**, 34
§ 537 **54**, 9; **56**, 34; **59**, 129. 130. 399
§ 538 **51**, 198; **54**, 19; **56**, 119. 120. 187; **59**, 427. 428
§ 539 . . . . . **57**, 270
§ 542 . . . . . **52**, 21
§ 543 . . . **54**, 8; **56**, 30
§ 545 . . **52**, 271. 272. 273
§ 546 **55**, 81; **56**, 257; **57**, 401; **60**, 112. 114. 322. 324
§ 547 **51**, 198; **52**, 159; **59**, 330
§ 547 Nr. 2 **58**, 244; **60**, 321. 322. 324
§ 548 . . . . **60**, 110. 111
§ 549 **51**, 252; **52**, 185; **55**, 81; **56**, 13; **57**, 47. 144. 145. 146; **59**, 27; **60**, 170
§ 551 . . **52**, 311; **57**, 186
§ 552 . . . . . **56**, 31
§ 553 . . . . **55**, 21. 306
§ 561 **57**, 47. 133. 363; **58**, 219
§ 562 **52**, 185. 374; **56**, 75; **57**, 144. 145. 146; **60**, 170
§ 563 . . **52**, 54; **55**, 234
§ 565 **51**, 123. 389; **54**, 142; **56**, 170; **57**, 270; **60**, 215
§ 565 Abs. 1 Satz 2 . **53**, 4
§ 565 Abs. 2 **53**, 315; **58**, 286
§ 566 . . . . . **55**, 81
§ 567 **51**, 100. 101. 174; **54**, 61. 64. 348. 349. 431; **55**, 100. 311; **57**, 417
§ 568 **54**, 61. 64; **55**, 311; **57**, 318; **59**, 430
§ 568 Abs. 2 . . . **60**, 407
§ 571 . . . **55**, 312. 313
§ 572 . . **54**, 433; **60**, 110
§ 574 . . . . . **60**, 409
§ 575 . . **53**, 315; **54**, 433
§ 577 . . . . . **52**, 106
§ 578 . . **55**, 193; **57**, 233
§§ 578—591 . . . **57**, 286
§ 579 . . . . . **55**, 190
§ 580 **54**, 306; **59**, 413. 414
§ 581 . . . . . **54**, 307
§ 582 . . . . . **54**, 306
§ 584 . . . **57**, 233. 287
§ 585 . . . . . **57**, 233
§§ 586—591 . . . **57**, 233
§ 590 . . **57**, 233. 234. 286
§ 591 . . . . . **57**, 234
§ 592 **56**, 302. 303. 305; **57**, 44; **59**, 385
§§ 592. 593 . . . **55**, 226
§ 593 . . **56**, 304. 305. 306
§ 597 . . . . . **57**, 44
§ 599 . . . . **54**, 18. 306
§ 600 **54**, 306; **57**, 185. 186; **60**, 345
§ 603 . . . **51**, 175. 176
§ 606 . . . **55**, 356. 358
§ 614 . . . . . **58**, 307
§§ 614 flg. . . . **59**, 412
§ 615 . . **58**, 307; **59**, 410
§ 616 **53**, 334; **58**, 307; **59**, 410. 412
§ 617 . . . . . **59**, 348
§§ 617 flg. . . . **59**, 410
§ 619 . . . . . **56**, 359

§ 620 . . . . . **58**, 315
§ 624 . . . . . **55**, 245
§ 625 . . . . . **59**, 264
§ 627 . . . . . **55**, 422
§ 628 . . . . . **59**, 411
§ 629 . . . . . **56**, 76
§ 632 . . **55**, 246; **60**, 279
§ 639 . . . . . **55**, 356
§ 643 . . . . . **56**, 76
§ 654 . . . . . **57**, 330
§§ 644 flg. . . . **52**, 313
§§ 667 flg. . . . **57**, 330
§ 670 . . . . . **57**, 330
§ 671 . . . **57**, 330. 331
§ 678 Abs. 2 . . . **60**, 333
§ 688 . . . . . **59**, 385
§§ 695 flg. . . . **59**, 304
§ 697 . . . . . **58**, 98
§ 700 . . . . . **55**, 192
§ 704 . . . . . **56**, 15
§ 706 . . . . . **54**, 226
§ 707 **54**, 306. 307; **56**, 148; **59**, 66
§ 708 . . **56**, 148; **60**, 317
§ 714 . . **54**, 306; **55**, 101
§ 717 . . **51**, 43; **60**, 345
§ 718 **55**, 101; **56**, 34; **59**, 64. 66
§ 719 **54**, 306; **56**, 148; **59**, 66
§§ 722. 723 . . . . **51**, 2
§ 724 . . . . . **56**, 15
§ 727 . . . . . **57**, 329
§ 731 . . . . . **57**, 329
§ 735 . . . . . **54**, 299.
§ 739 . . . **59**, 234. 235
§ 740 . . . . . **56**, 75
§ 744 . . . . . **60**, 270
§ 750 . . . . . **56**, 214
§ 766 **51**, 134; **52**, 314; **55**, 208. 209. 210; **56**, 71
§ 767 **52**, 218. 346; **54**, 305; **55**, 28. 102. 103. 104. 105. 188. 189. 192. 193. 194. 195; **56**, 178; **57**, 271; **59**, 304
§ 767 Abs. 1 . . . **60**, 124
§ 768 . . . . . **54**, 309
§ 769 . . . . . **54**, 305
§ 771 **54**, 47; **55**, 208. 209. 210
§ 775 . . **55**, 195; **56**, 148
§ 776 . . . . . **56**, 148
§ 778 . . . . . **54**, 295
§ 780 **54**, 413; **59**, 304. 305
§ 781 . . . . . **54**, 413
§ 784 . . . . . **59**, 303
§ 785 . . . . . **59**, 304
§ 793 . . **55**, 210; **60**, 408
§ 794 **52**, 44; **55**, 322; **56**, 73. 214. 335; **57**, 398
§ 795 . . . . . **56**, 214
§ 796 . . . **55**, 192. 193
§ 797 **52**, 44; **55**, 59; **57**, 272
§ 803 . . . . . **51**, 190
§ 804 . . . . . **58**, 105
§ 805 . . . **51**, 189. 190
§ 808 . . . **57**, 324. 325
§ 810 . . . . . **55**, 210
§ 811 . . . . . **51**, 165
§§ 811 flg. **52**, 50
§ 815 . . . . . **56**, 91
§ 818 . . **51**, 187. 190. 191
§ 823 . . . . . **59**, 181
§ 824 . . . . . **52**, 313
§ 825 . . . . . **52**, 313
§ 830 **51**, 233; **55**, 227. 379; **56**, 13. 15. 185. 186; **57**, 347; **59**, 316. 318
§ 836 . . . . . **58**, 105
§ 837 . . **55**, 227; **57**, 347
§ 840 . . . . . **60**, 330
§ 844 . . . . . **59**, 181
§ 845 . . . **59**, 16. 91. 92
§ 848 . . . . . **55**, 60
§ 850 . **55**, 1; **59**, 422. 423
§§ 850 flg. **52**, 50
§ 851 . . . . . **59**, 180
§ 851 Abs. 1 . . . **60**, 130
§ 853 **52**, 312; **57**, 329; **59**, 18
§ 856 . . . . . **56**, 76
§ 857 **55**, 379. 380; **56**, 12. 13. 185. 186. 390. 391
§ 859 **57**, 435; **59**, 18; **60**, 130. 133

§ 860 . . . . . **60**, 129
§ 864 . . **54**, 107; **57**, 435
§§ 864 flg. **52**, 50
§ 865 **55**, 209; **56**, 324; **59**, 91
§ 865 Abs. 2 . . . . **60**, 73
§ 866 . . **54**, 107; **56**, 15
§ 866 Abs. 3 **60**, 279. 280—284. 425. 426
§ 867 **52**, 46; **54**, 107; **56**, 15; **60**, 281. 283
§ 868 . . . **60**, 281. 283
§ 869 . . . . . **54**, 309
§ 873 . . . **52**, 312. 313
§ 876 . . . . . **52**, 313
§§ 876 flg. **51**, 321
§ 878 **51**, 320. 321; **52**, 313. 336
§ 878 Abs. 2 . . . **58**, 156
§ 879 . . . . . **52**, 313
§ 880 **51**, 321; **52**, 336; **55**, 224; **60**, 256
§ 887 **53**, 80. 232; **55**, 59. 61; **60**, 120. 121
§ 887 Abs. 1. 3 . . **58**, 160
§ 888 **51**, 185; **55**, 59. 60; **59**, 251. 257
§ 888 Abs. 1 **53**, 181; **60**, 120. 121. 124
§ 889 Abs. 1 . . . **60**, 124
§ 890 . . . . . **53**, 181
§ 890 Abs. 1. 2. . **60**, 124
§ 891 . . . . . **60**, 407
§ 893 . . . . . **54**, 32
§ 893 Abs. 2 . **60**, 121. 124
§ 894 . . . **53**, 80; **55**, 58
§ 895 . . . . . **55**, 58
§ 916 **54**, 163. 164; **56**, 12; **60**, 417
§ 918 . . . . . **54**, 307
§ 922 **51**, 131. 132; **52**, 273
§ 923 . . . . . **55**, 144
§ 927 **55**, 143; **57**, 223; **59**, 360; **60**, 182
§ 928 **60**, 279. 281. 283. 284. 407
§§ 928. 929 . . . **55**, 323
§ 929 **51**, 129. 130. 131. 132. 133; **60**, 283
§ 932 **55**, 144; **56**, 15; **60**, 280. 281. 282. 283
§ 935 **52**, 140; **54**, 35. 307
§§ 935 flg. **55**, 143
§ 936 **51**, 130. 131. 132; **55**, 143; **59**, 360; **60**, 407
§ 937 . . . . . **54**, 348
§ 938 **52**, 139; **54**, 345; **55**, 144; **60**, 121
§ 939 . . **55**, 142. 143. 144
§ 940 . . . . . **54**, 35
§ 942 **51**, 42; **54**, 345; **55**; 143; **56**, 15
§ 943 . . **52**, 272; **57**, 235
§ 945 **51**, 43; **52**, 272; **54**, 347; **58**, 236; **59**, 358. 359. 360; **60**, 345
§ 1025 . . . . . **55**, 16
§ 1026 . . . . . **52**, 285
§ 1031 . . . . . **59**, 251
§ 1032 . . **51**, 393; **53**, 387
§ 1033 . . . **59**, 250. 251
§ 1039 . . . **51**, 406. 407
§ 1040 . . . . . **56**, 329
§ 1041 . . **55**, 17; **57**, 334
§ 1042 **52**, 285; **55**, 16; **56**, 329. 330; **59**, 150
§ 1045 **51**, 394; **53**, 1. 387; **54**, 49
§ 1046 . . . . . **54**, 49

10. Konkursordnung v. 10. Februar 1877.

§ 1 . . . . . **60**, 250
§ 2 . . . . . **56**, 247
§ 5 **53**, 190; **57**, 199; **58**, 169
§ 12 **51**, 286. 287; **58**, 169
§ 15 . . . . . **58**, 11
§ 17 . . **56**, 246. 247. 248
§ 20 . . . . . **52**, 407

§ 21 . . . . . **58**, 11
§§ 22 flg. **51**, 287
§ 23 . . . . . **55**, 322
§ 24 **51**, 76; **54**, 423. 424; **57**, 86
§ 24 Nr. 2 . . . **58**, 141
§ 25 **53**, 416; **57**, 83. 84. 85. 86
§ 34 **52**, 342; **54**, 423. 424. 425
§ 35 . . **55**, 393; **60**, 251
§ 40 . . . . **52**, 392. 393
§ 41 . . . . . **54**, 313
§ 47 . . . . . **58**, 11
§ 48 . . . . . **58**, 11
§ 51 Nr. 2 . . . **53**, 190
§ 54 . . . . . **54**, 313
§ 57 . . . . . **54**, 314
§ 77 . . . . . **53**, 190
§ 107 . . **56**, 247; **57**, 199
§ 117 Abs. 1 . . . . **58**, 12
§§ 126 flg. **51**, 96
§ 134 **51**, 96. 97; **54**, 313. 314
§§ 137 flg. **57**, 199
§ 178 **56**, 366; **60**, 250. 251
§ 200 . . . . . **56**, 366
§ 207 . . . . . **55**, 392

11. Einführungsgesetz zur Konkursordnung v. 10. Februar 1877.

§ 14 . . . . **52**, 392. 393

12. Konkursordnung von 1898.

§ 1 **52**, 50; **54**, 193; **59**, 369
§ 3 **51**, 395; **52**, 53; **59**, 55. 56
§ 4 . . **52**, 140; **59**, 369
§ 6 **53**, 8; **56**, 364. 399; **59**, 56. 57. 86; **60**, 107. 109
§ 7 . . . **59**, 55. 56. 57
§ 9 . . . . . **54**, 295
§ 10 . . . . **54**, 121. 122
§ 14 **52**, 139; **54**, 194; **56**, 147
§ 15 **51**, 286. 287; **52**, 139; **53**, 350; **59**, 369
§ 16 . . . . . **51**, 345
§ 17 **51**, 282; **52**, 53; **53**, 350; **55**, 267; **56**, 239. 240; **58**, 11; **59**, 369
§§ 17 flg. **52**, 407
§ 19 . . . . . **56**, 246
§ 22 . . . . **55**, 267. 268
§ 23 . . **53**, 327; **56**, 118
§ 25 . . **52**, 407; **56**, 240
§ 26 **56**, 240. 241. 242; **58**, 11; **59**, 55. 56
§ 29 . . . . . **52**, 85
§§ 29 flg. **51**, 287; **52**, 84; **56**, 144; **58**, 44
§ 30 **51**, 287; **55**, 322. 323; **60**, 107. 109
§ 30 Nr. 1 . . . **53**, 234
§ 30 Nr. 2 . . . **58**. 105
§§ 30—32 . . . **51**, 405
§§ 30 flg. **56**, 230
§ 31 **57**, 86; **58**, 141; **60**, 107. 109
§ 32 . **51**, 403; **57**, 85. 86
§ 37 . . **52**, 85; **58**, 105
§ 41 **54**, 424. 425; **56**, 315
§ 42 . . . . . **51**, 287
§§ 43 flg. **51**, 321
§ 47 . . . . . **52**, 140
§§ 47—48 . . . **55**, 162
§§ 47 flg. **51**, 321
§ 48 . . **52**, 392; **59**, 369
§ 50 . . . **54**, 193. 194
§ 51 . . . . . **51**, 345
§ 53 **52**, 408; **53**, 327; **60**, 356
§ 54 **52**, 408; **56**, 365. 366; **58**, 11

§ 54 Abs. 1 . . **53**, 327. 403
§ 55 **51**, 395. 398; **58**, 11
§ 55 Nr. 1 . . . **53**, 327
§ 56 . . . . . **54**, 193
§ 58 . . . . . **55**, 267
§ 59 . . **52**, 332; **55**, 267
§ 59 Nr. 1 . . . . **60**, 32
§ 62 . . . . . **59**, 55
§ 63 . . . . . **52**, 52
§ 64 **52**, 171; **59**, 369. 372
§ 67 . . . . **59**, 56. 372
§ 68 **52**, 171. 172; **59**, 372. 373
§ 86 . . . . . **56**, 72
§ 113 . . . . . **56**, 144
§ 117 . . . . **59**, 68. 86
§ 127 Abs. 1 . . . . **58**, 12
§ 132 . . . . **54**, 211. 212
§ 134 . . . . . **59**, 369
§ 134 Nr. 2 . . . **53**, 350
§ 137 . . . . **54**, 212. 213
§ 144 **51**, 40; **55**, 160; **58**, 369
§ 145 **51**, 40; **55**, 160; **57**, 271. 274
§ 145 Abs. 2 . . . **58**, 369
§ 146 . . **51**, 320; **52**, 55
§ 146—147 . . . **55**, 160
§ 147 . . . . . **58**, 369
§ 148 . . . . . **54**, 413
§§ 149 flg. . . . **51**, 40. 320
§ 154 . . . . . **59**, 56
§ 162 . . . . . **52**, 51
§ 164 . . . . . **55**, 160
§ 182 . . . . . **57**, 275
§ 188 . . . . . **57**, 274
§ 189 . . . . . **57**, 274
§ 190 . . . . . **56**, 72
§ 191 . . . . . **56**, 171
§ 193 . . . . **57**, 274. 275
§ 194 **56**, 72. 73; **57**, 271. 273. 274. 275.
§§ 195—197 . . **57**, 71. 272
§ 211 . . . . . **56**, 366
§ 212 . . . . . **56**, 365
§ 224 Nr. 5 . **60**, 30. 31. 32
§ 225 **55**, 160. 161. 162. 163
§ 237 . . . . . **52**, 156
§ 238 . . . . . **54**, 193
§ 240 . . . . . **52**, 252
§ 241 . . **56**, 230; **60**, 359
§ 244 . . . . . **60**, 359

13. Gesetz, betr. Änderungen der Konkursordnung v. 17. Mai 1898.

Ziffer 17 . . . . . **57**, 83

14. Einführungsgesetz zu dem Gesetze betr. Änderungen der Konkursordnung v. 17. Mai 1898.

Art. V **54**, 424
„ VI **56**, 246
Art. VII **57**, 83

15. Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund v. 21. Juni 1869 (BGBl S. 245).

§ 108 . . . . . **57**, 80

16. Gewerbeordnung für das Deutsche Reich v. 1. Juli 1883 (RGBl S. 177).

§ 1 . . . . . **53**, 186
§ 33 . . **52**, 110; **53**, 186
§ 33a **53**, 186
§ 53 . . . . . **52**, 110

17. Gesetz, betr. Abänderung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich v. 26. Juli 1897 (RGBl S. 663).

Art. 1 § 83 . . . **52**, 212
„ 1 § 90 . . **52**, 211. 212
„ 1 § 96 . . . **52**, 215
Art. 1 § 98 . . . **52**, 215
„ 6 . . . . . **52**, 211

18. Gewerbeordnung für das Deutsche Reich v. 26. Juli (30. Juni) 1900 (RGBl S. 871).

§ 7 . . . . . **59**, 111. 113
§ 8 . . **59**, 111. 112. 113
§ 10 **59**, 110. 111. 112. 113
§ 16 . . . . . **59**, 74
§§ 18 flg. **59**, 74
§ 26 **52**, 69; **56**, 27; **57**, 228, 231; **58**, 130
§ 34 . . . . . **58**, 71
§ 38 . . . . . **58**, 71
§ 100 . . . . . **57**, 388
§ 100f **57**, 388
§ 100g **57**, 388
§ 100h **57**, 386
§ 113 . . . . . **57**, 426
§ 120a **57**, 80
§ 127 . . . **52**, 70. 71. 73
§ 127a **52**, 70
§ 133a **59**, 78. 79
§ 133b **58**, 256
§ 133g **59**, 78
§ 134b **52**, 74
§ 139b **54**, 2. 3
§ 146 . . . . . **57**, 426
§ 147 Nr. 3 . . **60**, 82. 83
§ 152 . . . . **54**, 258. 259

19. Grundbuchordnung v. 20. Mai 1898 (27. März 1897) (RGBl S. 754).

§ 11 . . . . . **57**, 284. 285
§ 12 **57**, 279; **59**, 383. 388; **60**, 392. 394
§ 13 **54**, 86. 384; **57**, 280
§ 13 Abs. 1 . . . **60**, 398
§ 14 . . . . . **54**, 86
§ 15 . . . . . **60**, 395
§ 17 **57**, 279. 283; **60**, 392. 394
§ 18 . . **60**, 392. 394. 396
§ 19 **53**, 28; **54**, 365. 383; **56**, 14
§ 20 . . . . . **54**, 383
§ 26 . . . . . **54**, 365
§ 27 . . . **52**, 257. 416
§ 29 . . . . . **56**, 327
§ 30 . . . **54**, 384. 385
§ 32 . . . **60**, 396. 397
§ 40 . . **53**, 298; **54**, 364
§ 41 . . . . . **54**, 365
§ 41 Abs. 1 . . . **53**, 298
§ 46 **57**, 280. 283; **60**, 392. 394. 398
§ 48 . . . . . **54**, 86
§ 50 . . . . . **54**, 93
§ 54 **57**, 333; **60**, 280. 284
§ 55 . . . . . **59**, 279
§ 59 . . . . . **52**, 361
§ 60 . . . . . **59**, 387
§ 61 . . . . . **52**, 361
§ 63 . . . . . **52**, 361
§ 64 . . . . . **52**, 361
§ 70 . . . . . **59**, 387
§ 71 . . **57**, 344; **60**, 284
§ 78 . . **52**, 42; **60**, 284
§ 79 **52**, 249; **54**, 88; **57**, 344; **60**, 283. 284
§ 89 . . . . . **52**, 45

20. Strafprozeßordnung.

§ 13 . . . . . **60**, 365
§ 163 . . . . **56**, 343. 344
§ 365 . . . . . **54**, 8
§ 391 . . . . . **54**, 8
§ 401 . . . . . **55**, 401
§ 411 . . . . . **55**, 401

21. Einführungsgesetz zur Strafprozeßordnung.

§ 11 . . . . **60**, 18. 19

22. Gesetz, betr. die Abänderung des § 7 der Strafprozeßordnung v. 13. Juni 1902 (RGBl S. 227).

§ 7 Abs. 2 . . . . **60**, 365

23. Strafgesetzbuch v. 31. Mai 1870 (BGBl S. 197).

§ 15 . . . . . **56**, 219
§ 67 . . . . . **52**, 311
§ 145a **59**, 386
§ 163 . . . . . **59**, 237
§ 172 . . . . . **55**, 246
§ 175 . . . . . **52**, 311
§ 180 . . . . . **57**, 241
§ 182 . . . . **52**, 47. 49
§ 185 . . . **51**, 378; **60**, 6
§§ 185—187 **51**, 370. 375. 376
§ 186 **51**, 378; **60**, 5. 6. 16
§ 187 **51**, 375; **56**, 277. 282; **57**, 160; **60**, 5. 6. 16
§ 193 **51**, 371. 372. 376. 377. 378. 379. 380; **56**, 285; **60**, 5. 6
§ 197 . . . . . **60**, 5
§ 200 . . . . . **60**, 20
§ 230 . . . . . **52**, 70
§ 286 . . . . . **60**, 380
§ 290 . . . . . **58**, 71
§ 300 . . **53**, 315; **54**, 362
§ 350 . . . . . **56**, 91
§ 360 Nr. 12 . . . . **58**, 71
§ 361 Nr. 6 . . . **57**, 241
§ 367 **51**, 178. 179; **55**, 27
§ 367 Nr. 16 . . . . **58**, 71

24. Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuche.

§ 2 . . . . . **60**, 274
§ 6 . . . . . **60**, 18

25. Gerichtsverfassungsgesetz v. 27. Januar 1877 (BGBl S. 63).

§§ 12 flg. **55**, 139
§ 13 **52**, 371; **54**, 309; **55**, 62; **57**, 351. 352. 353; **59**, 7
§ 70 **52**, 159; **56**, 358; **57**, 352; **58**, 244; **59**, 330. 332; **60**, 321. 322
§ 135 . . . . . **57**, 234
§ 137 **51**, 12. 76. 101; **55**, 170. 315; **57**, 99. 295. 302
§ 155 . . . . . **51**, 261
§ 160 . . **55**, 276; **57**, 398
§ 199 . . . . . **54**, 9
§ 201 . . . . . **55**, 328
§ 202 . . . . . **55**, 328

26. Einführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetze.

§ 3 . . . . . 55, 140
§ 4 . . . . . 55, 139
§ 5 . . . . . 52, 273
§ 8 . . . . . 57, 234
§ 11 51, 329; 52, 108. 109. 110. 371; 59, 172

27. Gerichtskostengesetz v. 18. Juni 1878 (RGBl S. 141).

§ 1 . . . . . 55, 313
§ 2 . . 54, 427. 429. 430
§ 4 55, 268. 269. 312. 313
§ 6 . . . . . 59, 3. 4
§ 9a Abs. 2 . . . 58, 293
§ 11 . . . . . 52, 199
§ 18 . . . . . 52, 199
§ 28 . . . . . 59, 4
§ 45 . . . . . 52, 248
§ 48 . . . . . 60, 271
§ 49 . . . . . 59, 3. 45
§ 79 . . 52, 248; 55, 312
§ 80 . . . . . 52, 248
§ 81 . . 52, 200; 54, 66
§ 84 . . 52, 197; 54, 66
§ 85 51, 4; 52, 266. 267. 270
§ 86 52, 197. 201; 54, 64
§ 89 52, 197. 198. 199. 200. 202; 54, 64. 65. 66. 67
§ 92 . . . . . 55, 269
§ 93 . . 52, 199; 54, 64
§ 94 52, 197. 199; 54, 64. 65. 66. 67

28. Gerichtskostengesetz v. 20. Mai 1898.

§ 11 . . . . . 57, 309
§ 26 . . . . . 57, 234
§ 30 . . . . . 57, 303
§ 31 . . . . . 57, 303
§ 32 . . . . . 57, 302
§ 33 . . . . . 57, 302
§ 39 . . . . . 57, 302
§ 49 . . 57, 232. 234. 235
§ 86 . . . 57, 303. 304
§ 89 57, 301. 302. 303. 304. 306. 307. 308. 309
§ 90 . . . . . 57, 303
§ 93 . . . . . 57, 303
§ 94 57, 301. 303. 306. 307. 308. 309. 310

29. Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit v. 17. (20.) Mai 1898 (RGBl S. 189. 771).

§ 1 57, 136. 397. 398; 58, 94; 60, 196
§ 2 . . 57, 397; 58, 94
§ 12 . . . . . 60, 137
§ 14 . . . . . 54, 277
§ 15 . . . . . 60, 137
§ 16 . . . . . 56, 127
§ 20 . . . . . 56, 126. 129
§ 27 . . . . . 60, 138
§ 28 52, 241. 249; 56, 126; 57, 136
§ 28 Abs. 2 60, 136. 196. 197
§ 33 . . . . . 57, 137
§ 55 . . . 56, 127. 129
§ 57 . . . . . 56, 129
§ 57 Abs. 1 Nr. 89 60, 137
§ 59 . . . . . 60, 135. 137
§ 62 . . . . . 56, 127. 129
§ 63 56, 127. 129; 60, 135. 137
§ 69 . . . . . 60, 196. 197
§ 70 . . . . . 60, 196
§ 73 . . . . . 59, 108
§ 83 . . . . . 57, 137
§§ 86 flg. 52, 177
§ 128 . . . . . 58, 94
§§ 132 flg. 56, 430
§ 142 . . . . . 54, 421
§ 151 . . . . . 57, 137

§ 157 . . . . . 57, 395
§ 167 Abs. 1 . . . . 58, 94
§ 176 . . . 54, 196. 198
§ 177 53, 159; 54, 197. 198; 56, 365
§ 183 54, 171. 172; 60, 327
§ 186 . . . 60, 196. 197
§ 200 . . . . . 57, 137
§ 200 Abs. 2 . . . 53, 159

30. Rechtsanwaltsordnung v. 1. Juli 1878 (RGBl S. 177).

§ 18 . . . . . 55, 169
§ 28 . . . . . 55, 169
§ 29 . . . . . 55, 169
§ 30 . . . . . 56, 159
§§ 33—34 . . . 55, 169

31. Gebührenordnung für Rechtsanwälte v. 7. Juli 1879 (RGBl S. 176).

§ 2 . . . . . 57, 232
§ 12 . . . . . 51, 174

32. Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige v. 30. Juni 1878 (RGBl S. 173).

§ 3 . . . . . 52, 410
§ 4 . . . . . 52, 410
§ 13 . . . . . 52, 410
§ 17 . . . . . 55, 313

33. Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher v. 24. Juni 1878 (RGBl S. 173).

§§ 4—11 . . . . . 56, 91
§ 11 . . . . . 56, 91
§ 12 . . . . . 56, 91

Zweiter Abschnitt.

Einzelne Reichsgesetze und Verordnungen (mit Einschluß derer des Norddeutschen Bundes).

1867. 26. Juli. Verfassung des Norddeutschen Bundes (BGBl S. 2).
Art. 3 . . . . 55, 170
1867. 1. November. Gesetz über die Freizügigkeit (RGBl S. 55).
§ 1 . . . . . 55, 170
1868. 4. Juli. Gesetz, betr. die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften (RGBl S. 523).
§ 2 Abs. 4 . . . 60, 411
§ 38 . . . . . 60, 411
1868. 8. Juli. Gesetz, betr. den Betrieb der stehenden Gewerbe (RGBl S. 406).
§ 2 . . . . . 55, 170
1869. 21. Juni. Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund (RGBl S. 245.)
§ 6 . . . . . 55, 170
1869. 1. Juli. Vereinszollgesetz (RGBl S. 317).
§ 12 . . . . . 52, 160
§ 156 . . . 55, 234. 235
§ 164 . . . . . 52, 35
1870. 13. Mai. Gesetz wegen

Beseitigung der Doppelbesteuerung (RGBl S. 119).
§ 3 . **55**, 167. 168. 169
§ 4 . . . . . **55**, 168
1871. 16. April. Gesetz, betr. die Verfassung des Deutschen Reiches (RGBl S. 63).
§ 2 . . . . . **55**, 252
Art. 58 . . . . **53**, 239
„ 63 . . . . **53**, 239
1871. 16. April. Verfassung des Deutschen Reichs (RGBl S. 64).
Art. 2 . . . . . **51**, 63
Art. 7 . . . . **55**, 150
Artt. 42. 43 . . . **55**, 150
1871. 7. Juni. Gesetz, betr. die Verbindlichkeit zum Schadensersatz für die bei dem Betriebe von Eisenbahnen ꝛc herbeigeführten Tötungen und Körperverletzungen (RGBl S. 207, RGBl von 1896 S. 616).
§ 1 **52**, 148; **53**, 75. 114. 394; **54**, 404; **55**, 230. 232; **56**, 154. 155. 156. 157. 266; **57**, 55. 59; **58**, 335; **60**, 300. 305. 315
§ 2 . . . **60**, 302. 315
§ 3 . . **57**, 53; **60**, 315
§ 3a . . **57**, 53; **60**, 315
§ 7 **52**, 345. 346; **57**, 53
§ 9 **57**, 53. 55. 56. 57. 58
1871. 27. Juni. Gesetz, betr. die Pensionierung und Versorgung der Militärpersonen des Reichsheers u. der Kaiserlichen Marine (RGBl S. 275).
§ 59 . . . . . **54**, 160
§ 77 . . . . . **51**, 52
§ 112 . . . . . **53**, 239
§ 115 . . . . . **54**, 160
§ 116 . . . . . **53**, 239
1871. 28. Oktober. Gesetz über das Postwesen des Deutschen Reichs (RGBl S. 347).
§ 6 . . . . . **57**, 153
§ 12 . . . . . **57**, 153
§ 25 . . . . . **55**, 64
§ 50 . . . . . **57**, 154
§ 51 . . . . . **57**, 153
1872. 7. Februar. Konsularvertrag zwischen dem Deutschen Reich und Italien (RGBl S. 134). **59**, 48
1873. 31. März. Gesetz, betr. die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten (RGBl S. 61).
§ 1 . . . . . **53**, 423
§ 4 . . . . . **53**, 423
§ 11 . . . . . **54**, 23
§ 14 . . . . . **52**, 22
§ 23 **59**, 416. 418. 419, 420. 422
§ 34 . . . . . **51**, 52
§ 42 . . . **59**, 417. 421
§ 47 . . . . **51**, 51. 52
§§ 48 flg. **51**, 51
§§ 57 flg. **56**, 2
§ 60 . . . . . **56**, 3
§§ 134 flg. . . . **55**, 64
§ 149 . . . . . **53**, 423
§ 150 . . . . . **57**, 80
1873. 13. November. Vorschriften über die Registrierung und die Bezeichnung der Kauffahrteischiffe (RGBl S. 367).
§ 1 . . . . . **51**, 335
1874. 4. April. Gesetz, betr. einige Abänderungen und Ergänzungen des Gesetzes vom 27. Juni 1871 über die Pensionierung und Versorgung der Militärpersonen (RGBl S. 25)
§ 17 . . . . . **53**, 239
1874. 17. Mai. Strandungsordnung (RGBl S. 73).
§§ 1. 2 . . . . . **51**, 237
§ 36 . . **51**, 236; **56**, 393
§§ 36 flg. **53**, 224; **56**, 393. 395
§ 39 **51**, 236; **56**, 393. 394

1874. 30. November. Gesetz über den Markenschutz (RGBl S. 143).
§ 1 . . . . . **51**, 265
§ 5 . . . . . **51**, 265
§ 8 . . . . . **53**, 431
§ 11 . . . . . **53**, 431
1875. 6. Februar. Gesetz über die Beurkundung des Personenstandes (RGBl S. 23).
§ 4 . . **56**, 3; **59**, 169
§§ 5—7 . . . . . **56**, 3
§ 11 . . . . . **60**, 197
§ 55 . . . . . **59**, 340
§ 66 . . . **60**, 196. 197
§ 76 . . . . . **57**, 256
§ 77 . . . **55**, 346. 357
§ 82 . . . . . **57**, 256
1875. 14. März. Bankgesetz (RGBl S. 177).
§ 38 . . . . . **53**, 227
1875. 18. Mai. Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrag zwischen Sr. Majestät dem Deutschen Kaiser ꝛc im Namen des Deutschen Reichs und dem Freistaate Costa Rica (RGBl von 1877 S. 13).
Art. 27 . . . . **59**, 47
1876. 11. Januar. Gesetz, betr. das Urheberrecht an Mustern und Modellen (RGBl S. 11).
§ 13 . . . . . **60**, 219
1877. 11. Mai. Gesetz, wegen Abänderung des Gesetzes vom 23. Mai 1873 (RGBl S. 495).
§ 1 Abs. 1 . . . **53**, 239
1878. 17. Juli. Gesetz, betr. die Abänderung der Gewerbeordnung (RGBl S. 199).
Art. 1 § 120a . . **51**, 195
1879. 25. März / 19. September. Freundschafts-, Handels-, Schiffahrts- u. Konsularvertrag zwischen dem Deutschen Reich und dem Königreich der hawaischen Inseln (RGBl von 1880 S. 121). **59**, 48
1879. 14. Mai. Gesetz, betr. den Verkehr mit Nahrungsmitteln ꝛc (RGBl S. 145).
§ 10 . . . **55**, 204. 205
1879. 21. Juli. Gesetz, betr. die Anfechtung von Rechtshandlungen eines Schuldners außerhalb des Konkursverfahrens (RGBl S. 277). . **51**, 65
§ 3 . . . . . **51**, 64
1879. 28. September. Verordnung, betr. die Begründung der Revision in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten (RGBl S. 299).
§ 1 **51**, 252; **52**, 185; **55**, 318
1881. 1. Juli. Gesetz, betr. die Erhebung von Reichsstempelabgaben (RGBl S. 185). **55**, 43
§ 5 . . . . . **52**, 320
1881. 26. November. Konsularvertrag zwischen dem Deutschen Reich und Griechenland (RGBl von 1882 S. 101).
Art. 2 . . . . . **59**, 48
1882. 5. Dezember. Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrag zwischen dem Deutschen Reich und den Vereinigten Staaten von Mexiko (RGBl von 1883 S. 247). **59**, 48
1883. 20. März. Internationale Übereinkunft zum Schutze des gewerblichen Eigentums (RGBl S. 148).
Art. 2 . . . **60**, 217. 218
Art. 3 . . . . . **60**, 218
1883. 1. Juli. Gewerbeordnung für das Deutsche Reich (RGBl S. 177).
§ 37 . . . . . **51**, 18
§ 120a **51**, 195
1884. 6. Juli. Unfallversicherungsgesetz (RGBl S. 69).

§ 1 . . . . . **60**, 210
§ 8 . . . . . **57**, 172
§ 95 . . . . . **59**, 392
§§ 95—97 . . . **60**, 212
§ 96 **59**, 392. 393. 395. 396
§ 97 **59**, 392. 393. 394. 395. 396
§ 98 . **55**, 388; **60**, 213
§§ 135—139 . . **60**, 212
1885. 30. Januar. Handels-, Schiffahrts- und Konsularvertrag zwischen dem Deutschen Reiche und der Dominikanischen Republik (RGBl von 1886 (S. 3).
Art. 21 . . . . **59**, 48
1885. 3. Juni (29. Mai). Gesetz, betr. die Erhebung von Reichsstempelabgaben (RGBl S. 179). **51**, 354; **55**, 43
§ 17 . . . **52**, 320. 321
Tarif Anmerk. zu II 4 B **56**, 409
1886. 15. März. Gesetz, betr. die Fürsorge für Beamte und Personen des Soldatenstandes infolge von Betriebsunfällen (RGBl S. 53).
§ 1 . . **52**, 76; **60**, 211
§§ 8—10. . . . **60**, 212
§ 10 . . . . . **60**, 213
1886. 5. Mai. Gesetz, betr. die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen (RGBl S. 132).
§ 119 . . **55**, 388; **60**, 201
§ 146 . . . . . **60**, 37
§ 147 . . . . . **60**, 37
1887. 11. Juli. Gesetz, betr. die Unfallversicherung der bei Bauten beschäftigten Personen (RGBl S. 287).
§ 27 . . . **57**, 220. 221
1887. 20. September. Freundschafts-, Handels-, Schiffahrts- und Konsularvertrag zwischen Sr. Majestät dem Deutschen Kaiser 2c im Namen des Deutschen Reichs und der Republik Guatemala (RGBl von 1888 S. 238).
Art. 22 . . . . . **59**, 48
1888. 27. Februar. Gesetz, betr. die Einführung der Gewerbeordnung in Elsaß-Lothringen (RGBl S. 57).
§ 4 . . . . . **52**, 110
1889. 1. Mai. Gesetz, betr. die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften (RGBl S. 55).
§ 43 Abs. 3 . . **60**, 173
1889. 11. Juli. Bekanntmachung, betr. die Führung des Genossenschaftsregisters (RGBl S. 150).
§ 26 . . . . . **57**, 296
1890. 29. Juli. Gesetz, betr. die Gewerbegerichte (RGBl S. 141).
§ 1 . . . . . **51**, 194
1890. 14. Oktober. Internationales Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr (RGBl 1892 S. 793). . . . **57**, 144
Art. 56 . . . . **52**, 270
1891. 7. April. Patentgesetz (RGBl S. 79).
§ 2 . . . . **56**, 54. 57
§ 3 . . . . . **52**, 230
§ 4 . . **51**, 140; **56**, 227
§ 5 **52**, 91; **56**, 225. 226; **57**, 39
§ 6 . . **52**, 230; **57**, 39
§ 10 **56**, 55. 56; **59**, 134. 135
§ 11 . . . . **54**, 4. 5. 6
§ 13 . . . . . **59**, 134
§ 14 . . . . . **59**, 134
§ 19 . . . . . **59**, 134
§ 23 . . . . . **52**, 231
§ 28 . . . . . **59**, 134
§ 29 . . . . . **59**, 134
§ 30 . . . . . **59**, 134
§ 33 . . . . . **59**, 134
1891. 1. Juni. Gesetz, betr. den Schutz von Gebrauchsmustern (RGBl S. 290).

§ 1 . . . . . **51**, 143
§ 13 . . . . . **60**, 219
1892. 6. April. Gesetz über das Telegraphenwesen des Deutschen Reichs (RGBl S. 467).
§ 12 **52**, 63. 64. 65. 66. 67. 68. 69; **54**, 190
§ 13 . . . . . **54**, 190
1892. 10. April. Krankenversicherungsgesetz (RGBl S. 417).
§ 1 . . . . . **56**, 348
§ 5 . . . . . **56**, 348
§ 5a **56**, 348
§ 19 . . **56**, 38. 348. 351
§ 24 . . . . . **56**, 349
§ 27 . . . . . **56**, 38
§ 37 . . . . . **52**, 212
§ 44 . . . . . **56**, 348
§ 45 . . . . . **52**, 214
§ 47 . **52**, 211. 213. 214
§ 49 **56**, 38. 39. 352. 354
§ 50 . . . . **56**, 40. 355
§ 52 **56**, 38. 39. 40. 352. 354. 355. 356
§ 57b . . . **56**, 350. 351
§ 58 . . . **56**, 348. 350
§ 81 . . . . . **56**, 355
1892. 20. April. Gesetz, betr. die Gesellschaften mit beschränkter Haftung (RGBl S. 477).
§§ 20—25 . . . **51**, 417
§ 21 . . . **51**, 416. 417
1892. 20. April. Gesetz, betr. den Verkehr mit Wein ꝛc (RGBl S. 597).
§ 3 **55**, 202. 203. 204. 205. 206. 207
§ 11 . . . . . **55**, 202
1892. 29. April. Bekanntmachung, betr. die Ausführung des Gesetzes über den Verkehr mit Wein ꝛc (RGBl S. 600). **55**, 202
1892. 11. Juni. Postordnung für das Deutsche Reich (Centralblatt für das Deutsche Reich S. 428).
§ 35 . . . . . **60**, 27
1892. 5. Juli. Betriebsordnung für die Hauptteisenbahnen Deutschlands (RGBl S. 691). **55**, 146
§ 4 . . . . . **53**, 394
§ 53 . . . **55**, 148. 153
§ 62 . . . . . **55**, 149
§ 66 . . . . . **51**, 295
§ 69 . . . . . **51**, 295
1892. 5. Juli. Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen Deutschlands (RGBl S. 764).
§ 21 Nr. 4 . . . **53**, 394
§ 44 Nr. 2 . . . **53**, 394
§ 47 . . . . . **51**, 295
§ 49 . . . . . **51**, 295
1893. 22. Mai. Gesetz, betr. einige Abänderungen und Ergänzungen der Militärpensionsgesetze vom 27. Juni 1871 und 4. April 1874 ꝛc (RGBl S. 171).
Art. 11 § 103 . . **51**, 55
„ 12 § 77 . **51**, 52. 56
„ 12 § 107 **51**, 49. 50. 51. 52. 53. 54. 57. 58. 60. 61. 63
„ 20 . . **54**, 161. 162
1894. 14. April. Gesetz, betr. die Abänderung des Zolltarifgesetzes vom 15. Juli 1879 (RGBl S. 335).
§ 7 . . . **52**, 159. 160
1894. 27. April. Reichsstempelgesetz (RGBl S. 381). **51**, 354. 355. 356; **55**, 43
§ 6 . . . . . **52**, 320
§ 17 . . **52**, 324; **56**, 405
§ 18 . . . **51**, 353. 356
Tarif Nr. 4a 2 **51**, 353. 354. 355. 356; **52**, 322. 323. 324
Tarif Anm. zu II 4 B **56**, 405. 406
1894. 12. Mai. Gesetz zum Schutze der Warenbezeichnungen (RGBl S. 441). . . . **55**, 242

§ 1 . . **54**, 174; **56**, 371
§ 2 . . **51**, 269; **56**, 371
§ 3 . . . . . **56**, 371
§ 4 **53**, 431; **54**, 126; **55**, 242; **56**, 162. 164
§ 5 Abs. 1 . . . **60**, 325
§ 7 **51**, 265. 266. 268. 269. 270. 271; **55**, 242; **56**, 370. 371
§ 9 **51**, 270; **53**, 431; **54**, 127; **55**, 34. 35. 36; **56**, 371
§ 9 Abs. 1 Nr. 1 **60**, 324. 325
§ 12 **51**, 269. 270. 271; **53**, 92. 431; **54**, 415. 416; **56**, 371; **60**, 154. 155. 325
§ 13 **54**, 43; **55**, 243. 244; **56**, 162. 163. 164. 165. 166. 418. 419. 420. 421. 422. 423
§ 14 **51**, 271; **56**, 422; **58**, 321
§ 15 . . . **54**, 174. 175
§ 20 **53**, 92; **54**, 127; **56**, 163
§ 23 **51**, 266. 268. 269; **60**, 219

1895. 15. Juni. Gesetz, betr. die privatrechtlichen Verhältnisse der Binnenschiffahrt (RGBl S. 301). . . . **51**, 333
§ 1 . . . **51**, 333. 334
§ 4 . . **51**, 335; **52**, 401
§ 7 . . . **52**, 401. 403
§ 26 . . . . . **52**, 399
§ 41 . . . . . **52**, 400
§ 52 . . . . . **52**, 399
§ 56 . . . . . **52**, 400
§ 58 . . . . . **52**, 401
§ 61 **52**, 401. 404. 405; **60**, 46
§ 103 . . . . . **51**, 336

1896. 4. Februar. Freundschafts-, Handels-, Schiffahrts- und Konsularvertrag zwischen Sr. Majestät dem deutschen Kaiser ꝛc im Namen des Deutschen Reichs und der Republik Nicaragua (RGBl von 1897 S. 171).
Art. 22 . . . . **59**, 47

1896. 27. Mai. Gesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs (RGBl S. 154). **51**, 374
§ 1 **54**, 186; **55**, 199; **58**, 129. 136. 281. 292
§ 6 **53**, 400; **55**, 199. 200; **56**, 276; **58**, 207; **59**, 1. 2; **60**, 418
§ 6 Abs. 1 **60**, 189. 190
§ 7 . . **53**, 400; **56**, 277
§ 8 **54**, 186; **55**, 243. 244
§ 11 . . . . . **60**, 419
§ 16 . **60**, 217. 218. 220

1896. 22. Juni. Börsengesetz (RGBl S. 157).
§ 28 . . . . **56**, 21. 22
§ 48 **52**, 180. 363; **56**, 20; **58**, 366
§ 50 **52**, 180. 181; **55**, 184. 185. 186. 187; **59**, 325
§ 51 . . . . . **52**, 180
§ 66 **51**, 158. 359. 360; **52**, 363. 364; **55**, 183. 184. 185. 187; **56**, 20. 21. 23; **58**, 366; **59**, 194. 325
§ 68 **52**, 363; **55**, 184. 185. 187
§ 68 Abs. 2 . . . **58**, 366
§ 69 . . . . . **58**, 366

1896. 5. Juli. Gesetz, betr. die Pflichten der Kaufleute bei Aufbewahrung fremder Wertpapiere (RGBl S. 183).
§ 1 . . . . . **52**, 205
§ 2 **52**, 202. 204. 205; **58**, 286
§ 3 . . **52**, 255; **53**, 363
§ 4 . . . . . **53**, 363
§ 7 . . . . . **53**, 363

1896. 18. Juli. Gesetz, betr. die Kaiserlichen Schutztruppen in den afrikanischen Schutzgebieten und die Wehrpflicht daselbst. (RGBl S. 653).
§ 3 . . . . . 58, 1
§ 5 . . . . . 58, 1
§ 7 . . . . . 58, 1
1896. 14. November. Abkommen zur Regelung von Fragen des internationalen Privatrechts. (RGBl 1899 S. 285).
Art. 11 52, 267. 268. 269
„ 12 . . . . 52, 269
1897. 9. Mai. Verordnung zur Verhütung des Zusammenstoßens der Schiffe auf See. (RGBl S. 203).
Art. 16 . . . . . 52, 87
1898. 17. Mai. Einführungsgesetz zu dem Gesetze betr. Änderung der Konkursordnung (RGBl S. 248).
Art. II. Nr. 4 . . 52, 392
„ V. 51, 96
„ VI. 52, 392
1898. 17. Mai. Gesetz, betr. Änderungen des Gerichtsverfassungsgesetzes und der Strafprozeßordnung (RGBl S. 252).
Art. IV. 52, 249
1898. 20. Mai. Gesetz, betr. die Anfechtung von Rechtshandlungen eines Schuldners außerhalb des Konkursverfahrens (RGBl S. 709).
§ 1 52, 340; 56, 195; 59, 196
§ 2 51, 48; 52, 337. 341; 59, 196
§ 3 51, 43; 52, 339. 342. 344; 57, 30. 31. 83. 84. 85. 86. 87. 161; 59, 196
§ 3 Nr. 3 . . . . 60, 259
§ 4 52, 341. 342. 343; 57, 31. 103. 104. 105
§ 5 52, 341. 343; 57, 1[illegible]
§ 7 52, 337; 54, 289; 56, 195; 57, 29; 59, 196; 60, 423
§ 9 52, 341. 343; 57, 2[illegible] 104
§ 11 . . 52, 342; 59, 196
§ 12 . . . . . 52, 342
§ 13 . . . 52, 341. 342
1898. 20. Mai. 1897. 24. März. Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung (RGBl S. 713.
§ 9 . . . . . 52, 43
§ 10 54, 93; 56, 398; 57, 281; 59, 90. 402; 60, 224. 245
§ 11 . . . . . 57, 281
§ 12 . . . . . 54, 93
§ 17 . . . 56, 144. 145
§ 20 . . . . . 59, 91
§ 24 . . . . . 56, 398
§ 37 . . 57, 281; 60, 224
§ 38 . . . . . 57, 203
§ 41 . . . . . 60, 33
§ 45 57, 211. 215; 59, 268. 273
§ 48 . . . . . 52, 43
§ 49 55, 219; 59, 269. 270. 273
§ 50 57, 212. 215; 59, 274. 275
§ 51 . . . 59, 274. 275
§ 52 55, 219. 223. 264; 56, 398; 57, 212. 215. 59, 268. 270. 273. 274; 60, 251
§ 53 59, 270. 273; 60, 56. 255
§ 57 55, 249. 250. 251. 254. 255. 256. 259. 260; 58, 181
§ 59 . . . . . 57, 215
§ 66 . . . . . 59, 270
§ 69 . . . . . 59, 275
§ 71 . . . . . 54, 310
§ 78 . . . . . 59, 270

§ 79 . . . . . **54**, 308
§ 81 **54**, 308. 310; **60**, 52
§ 82 **59**, 272. 274; **60**, 48. 52. 53. 55
§ 83 . . **59**, 274; **60**, 52
§ 84 . . . . **60**, 52. 55
§ 85 . . . . **60**, 52. 55
§ 88 **59**, 272. 274; **60**, 48. 52. 53
§ 90 . . . . . **57**, 202
§ 91 **55**, 223. 264; **60**, 53. 251. 253
§ 92 . . . . . **60**, 224
§ 94 . . . . . **59**, 90
§ 96 . . . . . **59**, 272
§ 97 . . . . . **59**, 274
§ 97 Abs. 1 **60**, 48. 52. 53. 55
§ 100 **54**, 308. 310; **59**, 271. 274
§ 100 Abs. 1 **60**, 48. 52. 53. 55
§ 105 . . . . . **55**, 222
§§ 105 flg. . . . **51**, 320
§ 109 . . **59**, 269; **60**, 224
§ 110 . . **59**, 269; **60**, 224
§ 113 . . . . . **59**, 273
§ 115 **51**, 320. 321; **52**, 336
§ 115 Abs. 1 . . **58**, 156
§ 118 . . . . . **60**, 224
§ 125 . . **51**, 320; **57**, 212
§ 128 **57**, 212. 215; **60**, 221 bis 224
§ 130 Abs. 1 . . . **60**, 55
§§ 146 flg. . . . **59**, 90
§ 148 . . **52**, 139; **59**, 91
§ 152 . . . **56**, 389. 390
§ 155 . . **56**, 390; **59**, 90
§ 156 . . **56**, 390; **59**, 402
§ 161 . . **53**, 263; **59**, 90
§ 172 . . . **56**, 144. 145
§§ 180 flg. **52**, 177. S. auch 338

1898. 20. Mai. (1897. 27. März.) Grundbuchordnung (RGBl S. 754).
§ 1 . . . . . **55**, 343
§ 18 **55**, 342. 343. 344. 345
§ 22 . . . . . **55**, 405
§ 54 . . . . . **55**, 406
§ 71 . . . **55**, 406. 407
§ 79 . . . . . **55**, 406
§ 90 . . . . . **51**, 216

1898. 20. Mai. Gesetz, betr. die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften (RGBl S. 810).
§ 7 . . . . . **57**, 295
§ 12 . . . **57**, 298. 299
§ 15 **57**, 295. 296. 298. 299. 300; **60**, 409—412. 413
§ 16 . . **57**, 295; **60**, 413
§ 24 . . . . . **60**, 410
§ 26 **60**, 410. 411. 412. 413
§ 27 . . . **60**, 410. 413
§ 33 . . . **56**, 427. 430
§ 34 . . . . . **59**, 51
§ 38 . . . . . **56**, 430
§ 43 Abs. 3 . . . **60**, 173
§ 51 **51**, 91; **53**, 291; **57**, 157; **60**, 409. 414
§ 65 . . **56**, 426; **59**, 51
§ 67 . . . **56**, 428. 429
§ 68 **51**, 90; **56**, 428. 429; **57**, 156
§ 69 . . . . **59**, 51. 52
§ 70 . . . . . **59**, 52
§ 72 . . . . . **59**, 52
§ 73 . . . . . **59**, 52
§ 74 . . . . . **59**, 53
§ 75 . . . . . **56**, 427
§ 76 . . . . . **56**, 427
§ 77 . **56**, 428. 429. 430
§ 87 . . . . . **59**, 255
§§ 105—114 . **59**, 67. 68
§ 115 . . . . . **59**, 68
§ 120 . . . . . **57**, 299
§ 122 . . . . . **59**, 69
§ 125 . . **56**, 427; **59**, 52
§ 127 . . . . . **57**, 300
§ 128 . . . . . **56**, 427
§ 131 . . . . . **57**, 298
§ 139 . . . . . **56**, 427
§ 141 . . **56**, 427; **59**, 69
§ 160 . . . . . **56**, 430
§ 156 . . . **57**, 298. 299

1898. 20. Mai. Gesetz, betr. die

Gesellschaften mit beschränkter Haftung (RGBl S. 846).
§ 2 . . . . **54**, 415. 421
§ 4 . . . . . **56**, 159
§ 5 . . . . . **51**, 392
§ 11 . . . . . **58**, 55
§ 13 . . . . **59**, 59. 326
§ 14 . . . . . **54**, 338
§ 15 **53**, 197; **57**, 61. 62
§ 15 Abs. 3. 4 . . **58**, 223
§ 18 . . . . . **56**, 189
§ 19 . . . . . **54**, 392
§ 21 . . . . . **58**, 55
§ 26 . . . . . **54**, 338
§ 27 . . . . . **54**, 338
§ 29 . . . . . **54**, 338
§ 30 . . . . . **54**, 339
§ 35 **51**, 425. 426; **57**, 94
§ 35 Abs. 2 Satz 3 **53**, 227
§ 37 . . . **51**, 425. 426
§ 38 Abs. 2 . . . **53**, 266
§ 46 . . . . . **55**, 326
§ 47 Abs. 4 . . . **60**, 173
§ 48 . . . . . **54**, 339
§ 51 Abs. 1 . **60**, 144. 145
§ 53 . . . . . **54**, 337
§ 54 . . . . . **54**, 392
§ 55 . . . . . **54**, 337
§ 56 . . . . . **54**, 337
§ 57 . . . . . **54**, 337
§§ 66 flg. **59**, 325
§ 69 . . **59**, 59. 255. 326
§ 70 . . . . . **59**, 59
§ 71 . . . . . **59**, 59
§ 72 . . . . . **59**, 59
§ 73 . . . . . **59**, 59
§§ 75—77 **54**, 420. 421. 422
§ 77 . . . **59**, 325. 326

1898. 20. Mai. Gesetz, betr. die privatrechtlichen Verhältnisse der Binnenschiffahrt (RGBl S. 868.)
§ 2 . . . . . **56**, 361
§ 3 . . . . . **56**, 362
§ 4 . . . . . **56**, 362
§ 4 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 **60**, 375. 377. 378
§ 7 . . . . . **56**, 362
§ 8 Abs. 1 . . . **60**, 375
§ 8 Abs. 4 **60**, 375. 376. 377
§ 41 . . . . . **60**, 46
§ 55 Abs. 1 **60**, 375. 376. 377. 378
§ 92 . . . . . **51**, 383
§ 93 . . **57**, 24; **58**, 199
§ 94 . . . . . **58**, 199
§ 96 . . . . . **57**, 27
§ 97 . . . . . **58**, 199
§ 102 . . . . . **58**, 199
§ 131 Abs. 1 **60**, 375. 376. 377

1898. 20. Mai. Gesetz, betr. die Entschädigung der im Wiederaufnahmeverfahren freigesprochenen Personen (RGBl S. 345).
§ 1 . . . . . **55**, 401
§ 4 . . . . . **55**, 400
§ 5 . . . . . **55**, 400

1898. 20. Mai. (1897. 24. März.) Einführungsgesetz zu dem Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung (RGBl S. 750).
§ 1 **55**, 249. 250. 251. 254
§ 2 **55**, 255. 256. 257. 258
§ 6 . . . . . **57**, 203
§ 9 . . . . . **60**, 48. 55

1898. 20. (17.) Mai. Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (RGBl S. 771).
§ 1 . . . . . **55**, 276
§ 2 . . . . . **55**, 276

1898. 1. Juni. Gesetz, betr. die elektrischen Maßeinheiten (RGBl S. 905).
§ 1 . . . . . **56**, 408
§ 3 . . . . . **56**, 408
§ 5 . . . . . **56**, 408

1899. 13. Juli. Hypothekenbankgesetz (RGBl S. 375)
§ 21 . . . . . **54**, 92

1899. 13./19. Juli. Invalidenversicherungsgesetz (RGBl S. 463)

§ 18 . . . . . **59**, 199
1899. 26. Oktober. Eisenbahn-Verkehrsordnung (RGBl S. 557).
§ 16 . . . . . **55**, 336
1899. 2. Dezember. Anweisung des Reichsversicherungsamtes (Amtl. Nachr. des RVA 1900).
§ 3 . . . **60**, 321. 324
1899. 18. Dezember. Telegraphenwegegesetz (RGBl S. 705).
§ 5 . . . . . **52**, 67
§ 6 **52**, 67; **57**, 366. 368. 369. 370. 371
§ 12 . . **57**, 370; **59**, 119
§ 13 . . . . . **57**, 366
1900. 20. März. Postordnung (Handbuch für Post und Telegraphie 1900 S. 103).
§ 19 . . . . . **59**, 299
§ 39 . . . **59**, 299. 300
§ 44 . . . . . **59**, 299
1900. 7. April. Gesetz über die Konsulargerichtsbarkeit (RGBl S. 213).
§ 7 . . . . . **55**, 127
§ 14 . . . . . **55**, 127
§ 19 . . . . . **52**, 410
§ 20 . . . . . **52**, 410
§ 40 . . . . . **52**, 410
§ 73 . . . . . **52**, 410
§ 76 . . . . . **52**, 410
1900. 9. April. Gesetz, betr. die Bestrafung der Entziehung elektrischer Arbeit (RGBl S. 228). **56**, 409
1900. 21. Mai. Reichsgesetz, betr. die Patentanwälte (RGBl S. 233).
§ 1 . . . . . **60**, 83
§ 17 . . . . **60**, 81. 82
§ 18 . . . **60**, 81. 82. 83
1900. 14. Juni. Reichsstempelgesetz (RGBl S. 275).
§ 2 . . . . . **55**, 45
§ 4 . . . **52**, 319. 320
§ 6 . . . . . **59**, 336
§ 7 **56**, 300. 301; **59**, 336
§ 11 Abs. 2 . . **60**, 42. 44
§ 13 Abs. 2 . . . **60**, 44
§ 18 **52**, 320. 321; **55**, 99
Tarif 1a **55**, 44
„ 1c **52**, 189. 190. 192
„ 2a **54**, 27
„ 4 . . . **55**, 47. 99
„ 4a **56**, 207. 431; **60**, 40. 44
„ 4a 3 . . . **52**, 192
„ 5 **55**, 45; **60**, 379. 380
1900. 30. Juni. Gesetz, betr. die Abänderung der Unfallversicherungsgesetze (RGBl S. 573).
§ 27 **59**, 390. 391; **60**, 216. 217
1900. 30. Juni. Gesetz, betr. die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten (RGBl S. 306).
§ 29 . . . . . **60**, 256
§ 31 . . . . . **60**, 258
1900. 30. Juni. Unfallversicherungsgesetz für Land- u. Forstwirtschaft (RGBl S. 403).
§ 146 Abs. 4 . . **60**, 37
§ 147 . . . . . **60**, 37
§ 149 Abs. 2 . . **60**, 37
§ 151 **60**, 37. 200. 201. 205. 206
§ 152 . . . . . **60**, 203
1900. 30. Juni. Bauunfallversicherungsgesetz (RGBl S. 460).
§ 45 Abs. 2 . . **60**, 37
§ 48 Abs. 2 . . **60**, 37
1900. 5. Juli (30. Juni). Unfallversicherungsgesetz für Land- und Forstwirtschaft (RGBl S. 641).
§ 146 . . . . . **55**, 387
§ 149 . . . . . **55**, 387
§ 151 . . . **55**, 386. 388
1900. 5. Juli (30. Juni). Bauunfallversicherungsgesetz (RGBl S. 698).
§ 29 . **57**, 220. 221. 222
§ 45 . . . . . **55**, 387
§ 48 . . . . . **55**, 387

§ 104 . . . . . **57**, 229
§ 105 . . . . . **57**, 229
1900. 5. Juli. Gewerbeunfallversicherungsgesetz (RGBl S. 555).
§ 1 . . **60**, 37. 209. 210
§ 25 **57**, 170. 171. 172. 173. 174. 175
§ 26 . . . **57**, 170. 173
§ 72 . . . . . **60**, 214
§ 135 **54**, 35; **55**, 387; **60**, 36—40. 212
§ 136 **59**, 392. 393. 394. 396; **60**, 38. 39
§ 137 . . . **59**, 393. 394
§ 138 **55**, 387; **59**, 393. 396
§ 138 Abs. 2 . . **60**, 37
§ 139 . . . **59**, 393. 396
§ 140 **55**, 388; **60**, 201. 205. 206. 213
§ 141 . . . **60**, 203. 205
§ 146 Abs. 4 . . **60**, 37
§ 149 Abs. 2 . . **60**, 37
1900. 26. Juli (30. Juni). Gewerbeordnung für das Deutsche Reich (RGBl S. 871).
§ 37 . . . . . **51**, 18
§ 133b **55**, 267
§ 152 . **51**, 152. 382. 383
§ 153 . . . . . **51**, 384
1901. 25. Februar. Gesetz, betr. III. Nachtrag zum Reichshaushaltsetat von 1900/01 (RGBl S. 7).
§ 5 . . . . . **58**, 328
1901. 23. Mai. Verordnung wegen Abänderung und Ergänzung der Verordnung betr. die Rechtsverhältnisse der Landesbeamten in den Schutzgebieten (RGBl S. 189) . . . **54**, 114
1901. 24. Mai. Gesetz, betr. den Verkehr mit Wein ꝛc (RGBl S. 175) . **55**, 205. 206
§ 2 . . . . . **55**, 202
1901. 18. Juni. Unfallfürsorgegesetz für Beamte und für Personen des Soldatenstandes (GS S. 210).
§ 10 . . . **60**, 212. 213
§ 11 . . . . . **60**, 212
§ 12 Abs. 1 u. 2 **60**, 212
1901. 19. Juni. Gesetz, betr. das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst (RGBl S. 227).
§§ 60—64 . . . **54**, 438
1901. 19. Juni. Gesetz über das Verlagsrecht (RGBl S. 217).
§ 1 . . . **60**, 174. 178
§ 2 . . . **54**, 437. 438
§§ 2 flg. **54**, 436
§ 22 . **60**, 174. 177. 178
1901. 2. Juli. Bekanntmachung, betr. Bestimmungen zur Ausführung des Gesetzes über den Verkehr mit Wein ꝛc (RGBl S. 257).
Nr. 1 . . . **55**, 202. 206
1901. 29. September. Gewerbegerichtsgesetz (RGBl S. 353).
§ 1 **51**, 194; **55**, 266; **57**, 223
§ 4 . . . . . **51**, 195
§ 31 . . . . . **51**, 196
§ 42 . . . . . **51**, 196
§ 55 . . . . . **51**, 196
1903 9. April. Bekanntmachung des Reichskanzlers, betr. den Beitritt des Reiches zu der internationalen Übereinkunft zum Schutze des gewerblichen Eigentums vom 20. März 1883 und der Brüsseler Zusatzakte zu dieser Übereinkunft (Unionsvertrag) vom 14. Dezember 1900 (RGBl 1903 S. 147. 148. 167).
Art. 10b . . **60**, 217—221

Zweiter Teil.

Gemeines Recht.

A. Justinianisches Recht.

a. Institutionen.

Lib. Tit.
3 16 de duob. reis
l. 3 pr . . 59, 233
3 26 de mand. § 8 57, 394

b. Pandekten.

3 3 de proc.
l. 46 § 4 . 55, 91
4 2 quod met. c.
l. 21 . . . 59, 353
4 4 de min.
l. 18 § 5 . 54, 154
l. 24 . . . 54, 154
4 4 l. 34 § 1 . 54, 153
4 5 de compens.
legg. 4. 5 . 59, 210
4 9 naut. caup.
l. 7 § 5 . 52, 149
5 1 de jud.
l. 30 . . . 52, 137
8 3 de serv. praed. rust.
l. 11 . . . 56, 204
8 4 comm. praed.
l. 5 . . . 56, 204
9 3 de his qui effud.
l. 1 § 10 legg. 2. 3 52, 149
10 4 ad exhib.
l. 5 § 4. . 52, 378
13 5 de pec. const.
l. 3 § 1 . 52, 186
13 7 de pign. act.
l. 18 pr. . 52, 186
14 3 de inst. act.
l. 17 . . . 52, 99
17 1 mand.
l. 3 § 2 . 57, 394
17 1 mand.
l. 10 § 12 . 52, 364
Lib. Tit.
17 1 mand. l. 10 § 13
l. 12 pr. § 1 55, 91
17 1 mand.
l. 12 § 1 . 55, 93
17 1 mand.
l. 12 § 17 . 55, 93
17 1 mand.
l. 20 pr. . 55, 91
17 1 mand.
l. 20 § 12 . 59, 209
l. 29 . . . 59, 209
17 1 mand.
l. 45 pr.. . 55, 91
17 1 mand.
l. 45 § 4 . 55, 93
18 4 de her. vend.
l. 6 52, 186. 187. 188
l. 23 . . . 52, 188
27 9 de rebus eorum, qui sub tutela etc.
l. 5 § 8 . 57, 435
39 2 de damno inf. l. 7 § 2.
l. 9 § 3. l. 24 § 9 52, 378
40 12 de lib. causa
l. 20 § 3 . 52, 186
41 1 de A. R. D.
l. 12 pr. . . 54, 53
41 2 de acquir. poss.
l. 3 § 2. l. 26 52, 389
41 3 de usurp. l. 30 § 2
l. 33 § 2 . 52, 389
43 8 ne quid in loco publ. l. 1.
l. 2 pr. §§ 1. 2. 7. 8.
17. 18. 45. l. 7 53, 384
43 12 de flum.
l. 1 § 3 . 52, 382
44 7 de O. et A.
l. 42 § 1 . 52, 186
45 2 de duobus reis
l. 3 pr. . . 59, 233

[illegible]

[illegible]

[illegible]

Teil	Titel	
I	8	§§ 29 flg. . **55**, 72
		§§ 30 flg. **60**, 326. 327. 328
		§ 65 **60**, 326. 328. 329
		§ 66 **60**, 326. 328. 329
		§§ 78—81 **54**, 136
		§ 100 **57**, 188. 189; **59**, 139. 140. 141. 142
		§ 135 . . **53**, 307
I	9	§ 170 . . **52**, 301
		§ 180 . **55**, 95. 96
		§ 181 . **55**, 95. 96
		§ 182 . **55**, 95. 96
		§ 183 . . **55**, 95
		§ 187 . . **51**, 246
		§ 191 . . **52**, 301
		§ 296 . . **52**, 375
		§ 297 **52**, 374. 375
		§ 383 . . **54**, 296
		§ 413 . . **54**, 296
		§ 414 . . **54**, 296
		§ 521 . . **53**, 112
		§§ 551 flg. . **60**, 389
		§ 570 **57**, 376; **60**, 390
		§ 629 **51**, 226; **53**, 112
I	10	§ 1 . . **53**, 307
		§§ 7—11 . **52**, 103
		§ 24 . . **52**, 103
I	11	§§ 135 flg. . **54**, 353
		§ 156 . . **55**, 82
		§ 184 **54**, 377; **57**, 2. 3
		§§ 184 flg. **57**, 2. 3. 4
		§ 407 . . **52**, 104
		§ 408 **52**, 104. 105
		§ 578 . . **52**, 255
		§§ 637—639 **54**, 243
		§§ 869 flg. . **57**, 20
		§ 938 . . **55**, 116
		§ 966 **57**, 378. 379
		§§ 966—968 **57**, 378
I	11	§ 968 **57**, 379. 380. 381
		§ 981 . . **56**, 409
		§§ 996 flg. **60**, 174. 176
		§ 1012 . . **60**, 176
		§ 1015 . . **60**, 178
		§ 1017 . . **60**, 176
		§ 1058 . . **54**, 144
		§ 1113 . . **54**, 243
I	12	§ 64 . . **52**, 115
I	13	§§ 49 flg. . **57**, 394
		§§ 65 flg. . **51**, 72
		§§ 82 flg. . **51**, 72
		§ 119 . . **56**, 205
		§ 120 . . **56**, 205
		§ 228 . . **58**, 321
		§ 229 . . **58**, 321
		§ 256 . . **58**, 321
		§ 262 . . **53**, 126
		§§ 262—265 **51**, 325. 326
		§ 269 . . **53**, 126
I	14	§ 338 **54**, 316. 317
		§ 349 . . **54**, 318
		§§ 373—379 **51**, 71
		§ 374 . . **51**, 71
		§§ 378—379 **51**, 71
I	15	§ 39 . . **54**, 395
		§§ 42 flg. . **54**, 395
I	16	§ 43 . . **54**, 317
		§ 46 . . **54**, 232
		§ 165 . . **55**, 157
		§ 207 **51**, 422; **55**, 236
I	17	§ 2 . . **51**, 346
		§ 4 . . **56**, 100
		§ 5 . . **53**, 307
		§ 52 . . **56**, 205
		§ 53 . . **56**, 205
		§ 54 . . **56**, 205
		§§ 75 flg. . **56**, 100
		§ 217 . . **52**, 37
		§ 218 . . **52**, 37
I	18	§§ 527 flg. . **54**, 230
I	19	§§ 4—6 . **54**, 254
I	19	§ 19 . . **54**, 254
		§ 22 . . **59**, 291

Teil	Tit.		
		§ 23	**59**, 221
I	20	§ 335	**57**, 34
		§ 419	**52**, 103
		§§ 422—426	**52**, 103
		§§ 472—474	**53**, 307
		§ 480	**59**, 155
		§ 481	**59**, 159
		§ 502	**57**, 250
		§ 522	**52**, 103
		§ 611	**55**, 157
I	21	§ 91	**53**, 112
		§ 130	**54**, 239
		§§ 229—230	**57**, 178
		§ 273	**52**, 123
		§ 343	**55**, 35
		§ 355	**59**, 157
		§ 403	**55**, 35
		§ 406	**55**, 35
I	22	§ 11	**58**, 264
		§ 12	**54**, 247; **58**, 264
		§ 30	**58**, 264
		§ 43	**52**, 80. 82
		§ 92	**54**, 247
		§ 93	**54**, 247
		§ 96	**54**, 247
		§ 243	**53**, 307
I	23	§§ 2. 3	**55**, 381
II	1	§ 41	**53**, 334
		§ 82	**59**, 101
		§ 92	**59**, 101
		§ 99	**59**, 101
		§§ 112 flg.	**59**, 101
		§ 211	**60**, 119
		§ 320	**54**, 47
		§ 354	**60**, 119
		§ 356	**60**, 119
		§ 544	**60**, 119
		§ 645	**60**, 168. 169
		§ 775	**58**, 382
		§ 976	**53**, 334
II	2	§ 323	**60**, 168
II	4	§§ 48 flg.	**54**, 229
		§ 72	**54**, 402
		§ 73	**54**, 402
		§ 211	**54**, 230

Teil	Tit.		
II	6	§ 2	**51**, 18
		§§ 11 flg.	**51**, 18
		§§ 14 flg.	**51**, 181
		§ 65	**57**, 178
II	7	§§ 77. 78	**51**, 155
II	8	§ 1434	**51**, 343
		§ 2119	**51**, 22
		§ 2156	**51**, 21
		§ 2235	**51**, 21
		§§ 2235 flg.	**51**, 21
II	10	§ 55	**56**, 344
		§§ 55 flg.	**56**, 90 34
		§ 59	**56**, 344
II	11	§ 25	**56**, 26
		§ 584	**59**, 281. 283
		§ 621	**53**, 112
		§ 659	**58**, 244; **59**, 329. 332
		§ 712	**59**, 281. 282
		§ 713	**59**, 281. 282
		§ 720	**59**, 281. 283
		§ 778	**53**, 112
		§ 779	**53**, 112
II	12	§ 22	**59**, 67
		§ 64	**52**, 115
II	14	§ 21	**53**, 126
		§ 78	**60**, 353. 355
		§§ 78. 79	**52**, 30
		§ 79	**60**, 354
		§ 82	**55**, 62
II	15	§ 11	**53**, 126
		§ 12	**52**, 5; **53**, 126
		§ 38	**53**, 126; **54**, 264
		§ 72	**54**, 269
		§ 79	**53**, 126; **54**, 267
II	17	§ 10	**55**, 149; **60**, 328
		§ 217	**52**, 37
		§ 218	**52**, 37
II	20	§ 410	**52**, 103
		§§ 422—426	**53**, 103
		§ 586	**60**, 18
		§ 595	**60**, 18
		§ 601	**60**, 18

Anhang.

§ 19 . . . . . **51**, 64. 65
§ 67 . . . . . **59**, 101

Allgemeine Gerichtsordnung.

Teil Titel
I 2 § 111 . . **51**, 234
I 10 § 292 . . **56**, 337
I 50 §§ 289—291 **51**, 345

Vierter Teil.

Rheinisches Recht.

A. Gesetzbücher.

1. Code civil (Badisches Landrecht).

Art. 209 . . . . . **52**, 345
„ 210 . . . . . **52**, 345
„ 513 (Bad. LR) . **56**, 213
„ 577 b a—577 b g (Bad. LR) **60**, 309
„ 640 . . . . . **53**, 43
„ 645 . . . . . **53**, 43
„ 784 . . . . . **54**, 296
„ 788 . . . . . **54**, 296
„ 789 . . . . . **54**, 296
„ 883 . **60**, 306. 309. 312
„ 970 (Bad. LR) **51**, 168. 169; **52**, 279
„ 1105 . . . . . **54**, 144
„ 1110 . . . . . **53**, 138
„ 1117 . . . . . **53**, 138
„ 1124 (Bad. LR) . **56**, 213
„ 1125 (Bad. LR) . **56**, 213
„ 1135 . . . . . **55**, 234
„ 1150 (Bad. LR) . **55**, 17
„ 1153 . . . . . **54**, 322
„ 1156 . . . . . **60**, 59
„ 1166 (Bad. LR) . **56**, 213
„ 1184 **56**, 241; **57**, 115. 116; **60**, 58. 65
„ 1198 . . **51**, 27. 28. 29
„ 1200 (Bad. LR) . **51**, 29
Artt. 1200 flg. (Bad. LR) **51**, 27. 28. 29
Art. 1202 (Bad. LR) . **51**, 29
Artt. 1205—1207 (Bad. LR) **51**, 28
„ 1214—1216 . . . **51**, 28
Art. 1251 (Bad. LR) **51**, 27. 29
Artt. 1282—1285 (Bad. LR) **51**, 24. 25. 26. 27
Art. 1287 (Bad. LR) . **51**, 25
„ 1376 . . . . . **55**, 234
„ 1378 . . . . . **54**, 322
„ 1382 . . . **57**, 151. 153
„ 1383 . . . . . **55**, 236
„ 1384 **53**, 23; **54**, 20. 21. 22. 23. 24. 202; **55**, 236; **56**, 218; **57**, 151. 152. 153. 154
„ 1385 . . **55**, 166; **60**, 67
„ 1610 . . . . . **56**, 241
„ 1654 . . . . . **56**, 241
„ 1690 . . . . . **53**, 198
„ 1743 . **55**, 260; **59**, 186
Artt. 1984 flg. **56**, 158
Art. 2012 . . . . . **52**, 364
„ 2029 . . . . . **54**, 316

2. Code de procedure civile.

Art. 144 . . . . . **60**, 33
„ 570 . . . . . **60**, 32
„ 577 . . . . . **60**, 33

B. Einzelne Gesetze und Verordnungen.

1770. 16/24. August. Dekret. (Bormann und v. Daniels Handbuch der für die Königlich

Preußischen Rheinprovinzen verkündigten Gesetze ꝛc aus der Zeit der Fremdherrschaft Bd. 1 S. 268.)
1790. 16/24. August. Titel II. Art. 13 . . . . . **52**, 371
Titel XI. Art. 3 **52**, 370. 373
III. 16. Fructidor. Dekret. (v. Daniels Handbuch der für die Königlich Preußischen Rheinprovinzen verkündigten Gesetze ꝛc aus der Zeit der Fremdherrschaft. Bd. 3 S. 172.) **52**, 371; **56**, 217. 218
VIII. 22. Frimaire. Verfassung der Französischen Republik.
Art. 75 . . . . **52**, 109
1899. 17. Juni. Gesetz, die Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuches betreffend (Ges.- und Verordnungsbl. S. 229).
Art. 5 . . . **54**, 21. 205

Fünfter Teil.
Landesgesetze.

1. Baden.

(Badisches Landrecht. S. Vierter Teil „Rheinisches Recht" A. 1.)
1899. 17. Juni. Gesetz, die Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs betreffend (Ges.- u. Verordnungsbl. S. 229).
Art. 5 . . . **54**, 21. 205

2. Bayern.

Bayrisches Landrecht.
Teil II Kap. 3 § 21 Nr. 2. 3 **55**, 119
„ III „ 1 § 15 Nr. 14 **55**, 119
„ III „ 6 § 10 Nr. 5 **55**, 119
„ III „ 8 § 12 Nr. 1 **55**, 119
„ IV „ 1 § 20 Nr. 5 **55**, 119
„ IV „ 3 § 12 Nr. 3 **55**, 119
„ IV „ 6 § 7 Nr. 3
§ 9 Nr. 2
§ 11 Nr. 4 **55**, 118
„ IV „ 14 §§ 15. 16 **55**, 119
1813. 16. Mai. Strafgesetz für das Königreich Bayern.
Art. 285 . . . . **60**, 18
1818. 26. Mai. Verfassungsurkunde des Königreichs Bayern (GBl S. 101). § 35 der Beilage II zu Tit. IV.
§ 9 . . . . . **56**, 26
1818. 26. Mai. Edikt über die Verhältnisse der Staatsdiener ꝛc (GBl S. 333).
§ 22 B **51**, 58
1822. 1. Juni. Hypothekengesetz (GBl S. 19).
§ 56 . . . . . **58**, 384
1879. 23. Februar. Gesetz, betr. die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen wegen Geldforderungen (Ges.- u. Verordnungsbl. S. 203).
Art. 8 . . . . . **55**, 209
1879. 23. Februar. Ausführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz (GBl S. 9).
Art. 42 Abs. 3 . . **60**, 135
1899. 9. Juni. Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch (Ges.- u. Verordnungsbl. Beilage zum Landt.-Absch. S. 1).
Art. 12 . . . . . **55**, 4
„ 60 . . . . **54**, 21
„ 61 . . . . **54**, 21
„ 80 . . . . **57**, 231

Art. 165 . . . . **54**, 21
„ 167 . . . . **57**, 398
1899. 9. Juni. Übergangsvorschriften zum Bürgerlichen Gesetzbuch (Ges.- u. Verordnungsbl. zum Landt.-Absch. S. 83).
Art. 62 . . . . **54**, 283
„ 67 . . . . **54**, 283

3. Braunschweig.

1876. 15. April (Ges.- und Verordnungssammlung S. 109).
§ 118 . . . . . **53**, 50

4. Bremen.

1899. 18. Juli. Ausführungsgesetz zur Zivilprozeßordnung (GBl S. 151). . . . **55**, 139
§ 2 . . . . . **55**, 139
1900. 27. Juli. Gesetz, die Einkommensteuer betreffend (GBl S. 237).
§ 3 . . . . . **59**, 46

5. Elsaß-Lothringen.

1851. 29. Dezember. Dekret (Bulletin des lois p. 1866).
Art. 2 . . . . . **52**, 110
1855. 23. März. Loi sur la Transcription en matière hypothécaire (Bulletin des Lois. Sem. 1 p. 391).
Art. 2 . . . . . **55**, 249
1872. 19. Juni. Gesetz, betr. die Einführung der allgemeinen Deutschen Wechselordnung und des allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs in Elsaß-Lothringen (GBl S. 213).
§ 1 . . . . . **55**, 252
1873. 16. Dezember. Berggesetz (GBl S. 397). **51**, 409. 410
§ 1 . . . . . **51**, 410
§ 2 . . . . . **51**, 410
§ 115 . . . . . **51**, 409
Tit. 5 . . . . . **51**, 410
§ 127 . . . **51**, 409. 410
§ 172 . . . . . **51**, 410
§ 189 . . . . . **51**, 410
1888. 24. Dezember. Verordnung, betr. Einführung der Gewerbeordnung in Elsaß-Lothringen (GBl S. 101).
Artt. 16. 24 . . . **52**, 110
1895. 6. Juni. Gemeindeordnung für Elsaß-Lothringen (GBlS. 58).
§ 16 . . . . . **52**, 370
1899. 13. Februar. Gesetz, betr. die Disziplin der Richter (GBl S. 3).
§ 7 . . . . . **52**, 23
1899. 17. April. Gesetz, betr. die Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs in Elsaß-Lothringen (GBl S. 43).
§ 39 . . . . . **52**, 109
§ 40 **54**, 21; **56**, 88. 217. 218. 219. 221; **60**, 370. 371
§ 98 . . . . . **53**, 85
§ 144 . . . . . **57**, 81
§ 145 . . . . . **57**, 81
1899. 13. November. Gesetz, betr. die Ausführung des Reichsgesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung (GBl S. 162).
§ 27 **55**, 249. 250. 253. 254
§§ 28—31 . . . **55**, 254
§ 47 . . . . . **55**, 249

6. Hamburg.

Hamburgisches Stadtrecht.
Part. I Tit. 21 Art. 2 **53**, 185
1879. 23. April. Gesetz, betr. die Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes (GS Abt. I S. 83).
§ 75 . . . . . **52**, 159
1880. 23. Januar. Gesetz, betr. die Handelskammer Eines Ehrbaren Kaufmanns, in der Fassung der Bekanntmachung des Senats vom 11. Januar 1897.
§ 14 . . . . . **53**, 387

1899. 27. [illegible]. Ergänzung der Bremischen Grundstücksordnung
§§ 1 [illegible] **53,** 367
1901. 24. [illegible] betr. die Bestimmung der Zuständigkeit [illegible] auf der [illegible] Elbe (GS. Bd. I S. 76). **55,** 312
§ 1 . . . . . **55,** 312

7. Großherzogtum Hessen.

1874. 27. November. Gesetz, betr. die Fassung der Bestimmungen über die Verfassung der Gerichtsbehörden in den Ausführungsgesetzen (RegBl S. 671).
Art. 2 . . . . . **51,** 57
„ 3 . . . . . **51,** 57
1899. 17. Juli. Gesetz, betr. die Ausführung des Bürgerl. Gesetzbuchs (RegBl S. 133).
Art. 35 . . . . . **55,** 4
„ 77 . . . . . **54,** 21
„ 78 . . . . . **54,** 21
„ 79 . . . . . **54,** 21
„ 80 . . . . . **54,** 21
1899. 18. Juli. Gesetz, die Ausführung des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit betr. (RegBl S. 287).
Art. 31 . . . . . **57,** 138

8. Lübeck.

1880. 15. Dezember. Verordnung, die Erneuerung und Unterhaltung des Straßenpflasters ꝛc betreffend (Sammlung d. Lübeck. Verordn. S. 141)
§ 5 . . . . . **51,** 252

9. Mecklenburg-Schwerin.

1899. 9. April. Verordnung zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs (RegBl S. 57).
§ 49 . . . . . **54,** 54

10. Oldenburg.

1814. [illegible] November. Strafgesetzbuch für das Oldenburgische Land.
Art. 250 . . . . **60,** 15
„ 454 . . . . **60,** 15

11. Preußen.

A. Gesetzgebung: die Provinzen bis 1866; für die Provinzen seit 1866.
1771. 4. Juli. Allerhöchster Erlaß, die Hypothekenbuchführung betreffend N.C.C. S. 263. **57,** 33. 34. 35
1783. 20. Dezember. Hypothekenordnung. I.
§ 14 . . . . . **57,** 34
1797. 14. Juli. Verordnung gegen verschiedene Mißbräuche bei gerichtlichen und andern öffentlichen Subhastationen und Versteigerungen (N.C.C. Pr. Br. S. 1314) . . . **60,** 277
1808. 19. November. Ordnung für sämtliche Städte der Preuß. Monarchie ꝛc (GS. S. 324)
§ 157 . . . . . **57,** 125
1808. 26. Dezember. Verordnung wegen verbesserter Einrichtung der Provinzial-, Polizei- und Finanzbehörden (GS. S. 464).
§ 35 . . . . . **60,** 354
§ 36 **52,** 30; **59,** 7; **60,** 353. 355
§ 41 . . . . . **52,** 30
§ 42 . . . . **55,** 62. 65
1817. 20. Juni. Verordnung wegen Organisation der Generalkommissionen ꝛc (GS. S. 161).
§ 205 . . . . . **51,** 338
1817. 23. Oktober. Regierungsinstruktion (GS. S. 248).
§ 2 . . . . . **58,** 61
§ 8 Abs. 7 . . . . **58,** 61
§ 18 . . . . . **58,** 61

1820. 29. Mai. Deklaration des § 157 der Städte-Ordnung ꝛc (GS. S. 79). **57**, 124. 126
1820. 30. Dezember. Dienst-Instruktion für die Gendarmerie (GS. v. 1821 S. 10). **55**, 164
§ 7 . . . . . **55**, 164
§ 10 . . . **55**, 164. 165
§ 11 . . . **55**, 164. 165
§ 12 . . . . . **55**, 166
1822. 7. März. Gesetz wegen der Stempelsteuer (GS. S. 57).
Stempeltarif, Allgemeine Vorschriften. Nr. 1 . **54**, 232
Stempeltarif, Pos. Kaufverträge. **51**, 104
Stempeltarif, Pos. Erbschaften. **51**, 229
Stempeltarif, Pos. Fideikommißstiftungen . . . **54**, 228
Stempeltarif, Pos. Schuldverschreibungen . . **54**, 232
Nr. 1 der allgemeinen Vorschriften, Tarifposition, Schuldverschreibung . . **58**, 112
1825. 30. April. Pensionsreglement für die Zivilstaatsdiener (v. Kamptz' Annalen. Bd. 16 S. 843). **51**, 298. 300. 306
§ 9 . **51**, 298. 305. 308
§ 10 . **51**, 305. 306. 307
1825. 31. Dezember. Allerhöchste Kabinetsordre (GS. 1826 S. 6). **58**, 61
1831. 17. März. Revidierte Städteordnung für die Preußische Monarchie (GS. S. 10).
§ 96 . . . **57**, 124. 125
1838. 31. März. Gesetz wegen Einführung kürzerer Verjährungsfristen (GS S. 249).
§ 2 Nr. 2 . **60**, 388—390
§ 6 . . . **60**, 388—390
1838. 31. März. Deklaration des § 54 ALR I 6 betr. die Verjährungsfrist bei einer Schadensersatzforderung.
Nr. 1 . . . . . **54**, 263
1838. 3. November. Gesetz über die Eisenbahn-Unternehmungen (GS S. 505).
§ 4 . . . . . **55**, 10
§ 14 Abs. 1 . . . **53**, 23
§ 25 **57**, 55. 58. 59; **58**, 130
1840. 18. Juni. Gesetz über die Verjährungsfristen bei öffentlichen Abgaben (GS S. 140 s. unten 1882. 12. April).
1841. 24. März. Allerhöchste Kabinettsorder (GS S. 234). **55**, 9
1842. 11. Mai. Gesetz über die Zulässigkeit des Rechtsweges in Beziehung auf polizeiliche Verfügungen (GS S. 192). **55**, 11. 147
§ 1 **55**, 153; **59**, 171; **60**, 329
§§ 1—4 . . . . **59**, 72
§ 2 . . . . **59**, 72. 73
§§ 2—6 . . . . **59**, 171
§ 4 **55**, 12. 72; **59**, 72 73
§ 6 **51**, 328. 329. 330; **59**, 171
1843. 28. Februar. Gesetz über die Benutzung der Privatflüsse (GS S. 41). **51**, 213. 214. 216. 217
§ 1 **51**, 214. 218; **53**, 43
§ 2 . . . . . **51**, 216
§ 13 . . . . . **51**, 217
1843. 11. August. Bestätigungs-Urkunde usw. (GS. S. 310). **55**, 9
1844. 24. Januar. Verordnung über die Festsetzung und den Ersatz der bei Kassen ꝛc vorkommenden Defekte (GS S. 52). **55**, 147; **58**, 244
1845. 18. Juli. Allerhöchste Kabinettsordre, in betreff der Stempelsteuer für die Errichtung von Fideikommiß- und Familienstiftungen (GS S. 506). . . . **51**, 227
Nr. 1 . . . . . **54**, 231
Nr. 2 . . . . . **54**, 228

1847. 26. Juli. Deklaration einiger Vorschriften des Allgemeinen Landrechts ꝛc (GS S. 327).
§ 1 . . . . . **51**, 317
1848. 14. Juni. Allerhöchster Erlaß betr. die Bewilligung von Wartegeldern an disponible Beamte (GS S. 153). **51**, 307
1848. 31. Oktober. Gesetz, betr. die Aufhebung des Jagdrechts auf fremdem Grund und Boden (GS S. 343).
§ 1 . . . . . **52**, 127
§ 3 . . . . . **52**, 127
1850. 31. Januar. Verfassungsurkunde für den Preußischen Staat (GS S. 17).
Art. 9 . **55**, 72; **58**, 130
„ 24 . . . . . **59**, 7
„ 26 . . . . . **59**, 7
„ 112 . . . . . **59**, 7
1850. 2. März. Gesetz, betr. die Ablösung der Reallasten und die Regulierung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse (GS S. 77).
§ 91 . . . **60**, 87. 89. 93
1850. 2. März. Gesetz, betr. die Ergänzung und Abänderung der Gemeinheitsteilungs-Ordnung. 7. Juni 1821 ꝛc (GS S. 139).
Art. 1 . . . . . **55**, 96
„ 12 . . . . . **55**, 96
1850. 7. März. Jagdpolizei-Gesetz (GS S. 165).
§ 1 . . . . . **52**, 127
§ 2 . . . **51**, 214. 216
§ 3 . . . **52**, 127. 129
§ 4 . . . . . **52**, 128
§ 9 . . . . . **52**, 128
§ 10 . . . . . **52**, 129
1850. 11. März. Gesetz über die Polizeiverwaltung (GS S. 265.)
§ 1 . . . . **54**, 20. 24
§ 2 . . . . **54**, 20. 24
§ 3 . . . . . **52**, 424
§ 6 . . . **60**, 326. 328
§ 15 . . . . . **60**, 328
1851. 14. April. Strafgesetzbuch für die Preußischen Staaten (GS S. 101).
§ 270 **51**, 401. 402; **60**, 273—279
1851. 4. Juni. Gesetz, betr. die Versorgung der Militärinvalidenrente (GS S. 404). **53**, 239
1852. 21. Juli. Gesetz, betr. die Dienstvergehen der nichtrichterlichen Beamten ꝛc (GS S. 465). **55**, 147
§ 8 . . . . . **52**, 21. 22
§ 10 . . . . . **52**, 22
§§ 14. 15 . . . **52**, 22
§ 87 . . . . . **51**, 307
§ 97 . . . . . **51**, 307
1853. 24. Mai. Gesetz, betr. einige Abänderungen der Hypothekenordnung vom 20. Dezember 1783 (GS S. 521).
§ 15 . . . . . **52**, 104
1853. 30. Mai. Städte-Ordnung für die sechs östlichen Provinzen der Preußischen Monarchie (GS S. 261) . . . **51**, 60
§ 11 . . **51**, 50. 59. 60
§ 31 . . . . . **56**, 3
§ 65 **51**, 61; **56**, 2. 3; **59**, 165
1854. 13. Februar. Gesetz, betr. die Konflikte bei gerichtlichen Verfolgungen wegen Amts- und Diensthandlungen (GS S. 86) **59**, 172
1854. 24. April. Gesetz, betr. die Abänderungen des Abschnitts 11 Titel 1 Teil II des Allgemeinen Landrechts (GS S. 193).
§ 9 . . . . . **52**, 48
1855. 8. Mai. Konkurs-Ordnung (GS S. 321).
§ 36 . . . . . **51**, 345
1856. 19. März. Städte-Ordnung

für die Provinz Westfalen (GS S. 237).
§ 56 . . . **57**, 123. 131
§ 84 . . . . . **57**, 124
§ 85 . . . . . **57**, 124
1856. 19. März. Landgemeinde-Ordnung für die Provinz Westfalen (GS S. 265).
§ 29 . . . . . **51**, 329
1856. 15. Mai. Städteordnung für die Rheinprovinz (GS S. 406).
§ 53 . . . . . **54**, 24
§ 57 . . . . . **54**, 24
1857. 19. September. Freundschafts-, Handels- und Schifffahrts-Vertrag zwischen Preußen und den übrigen Staaten des Zollvereins einerseits und der Argentinischen Konföderation andererseits (GS von 1859 S. 405).
Art. 11 . . . . **59**, 47
1860. 16. April. Gesetz, betr. das eheliche Güterrecht in der Provinz Westfalen und in den Kreisen Rees, Duisburg und Essen (GS S. 550).
§ 7 Abs. 1 **60**, 166. 167. 169. 171
§ 8 . . . **60**, 166. 168
§ 10 flg. . . **60**, 166. 167
§ 15 . . . . . **60**, 167
§ 17 . . . . . **60**, 165
1861. 24. Mai. Gesetz, betr. die Erweiterung des Rechtsweges (GS S. 241).
§§ 1. 2 . . . . . **52**, 21
§§ 1 flg. **59**, 165
§ 2 . . . . . **57**, 80
§ 5 . . . . . **52**, 21. 23
§ 8 . . . . . **52**, 23
§ 9 **52**, 30. 33; **60**, 354
§ 10 . . . . . **60**, 354
1865. 24. Juni. Allgemeines Berggesetz für die Königlich Preußischen Staaten (GS S. 705). **51**, 74
§ 17 . . . . . **57**, 147
§ 19 . . . . . **57**, 147
§ 26 . . . . . **57**, 148
§ 27 . . . . . **57**, 148
§ 35 . . . . . **57**, 149
§ 102 **52**, 192; **59**, 254; **60**, 163
§ 103 . . . . . **53**, 27
§ 106 . . **53**, 101; **54**, 352
§ 107 . . . . . **60**, 163
§ 112 . . . . . **53**, 101
§ 115 . . . . . **53**, 50
§ 121 . . . . . **53**, 27
§ 126 . . . . . **53**, 330
§ 126 Abs. 2 . . **53**, 27
§ 129 . . . . . **59**, 254
§ 130 **51**, 74; **59**, 254; **60**, 160—162. 164
§ 131 . . . . . **59**, 254
§ 132 . . . . . **51**, 75
§ 135 . . . . . **52**, 206
§§ 135 flg. . . . **57**, 191
§ 137 . . . . . **52**, 207
§ 142 . . . . . **56**, 192
§ 143 . . . . . **56**, 194
§ 145 . . . . . **56**, 192
§ 148 . . **52**, 192; **59**, 288
§ 150 . . . **59**, 287. 288
§§ 153—155 . . **58**, 147
§§ 210 flg. . . . **51**, 410
1867. 16. Juni. Reglement über die Zivilversorgung und Zivilanstellung der Militärpersonen ꝛc (JMBl S. 229).
§ 5 . . . . . **57**, 130
§ 6 . . . . . **57**, 130
§ 8 . . . . . **57**, 130
§ 9 . . . . . **57**, 130
§ 11 . . . . . **57**, 130
§§ 23—25 **57**, 131. 132. 133
1867. 20. Juni. Allerhöchster Erlaß Genehmigung des vorerwähnten Reglements (JMBl S. 229). . . . **57**, 126
1867. 25. Juni. Verordnung, betr. das Strafrecht und das Strafverfahren in den durch das Gesetz vom 20. September 1866 und die beiden Gesetze vom

24. Dezember 1866 mit der Monarchie vereinigten Landesteilen ꝛc (GS S. 921).
Art. 1 . . . . . **51**, 401
1867. 19. Juli. Verordnung, betr. die Verwaltung des Stempelwesens in dem vormaligen Königreich Hannover ꝛc (GS S. 1191). . . . **55**, 298
Stempeltarif Pos. 41 **55**, 301
1869. 14. April. Gesetz, betr. die Verfassung und Verwaltung der Städte und Flecken in der Provinz Schleswig-Holstein (GS S. 589).
§ 7 . . . . . **59**, 167
§ 75 . . . . . **59**, 167
1872. 11. März. Gesetz, betr. die Beaufsichtigung des Unterrichts- und Erziehungswesens (GS S. 183). **59**, 7
1872. 27. März. Gesetz, betr. die Pensionierung der unmittelbaren Staatsbeamten ꝛc (GS S. 268). . . **51**, 301. 305
§ 1 **51**, 49. 305. 309. 311
§ 2 . . **51**, 308. 309. 310
§ 8 . . . . . **60**, 216
§ 10 . . . . . **60**, 216
§ 11 . . . . . **60**, 216
§ 13 **51**, 53. 59. 60. 294. 295. 296. 297. 298. 299. 305. 308. 309. 310. 311
§ 14 . **51**, 306. 307. 308
§ 15 . . . . . **51**, 53
§ 19 . . . . . **51**, 310
§ 21 . . . . . **60**, 216
§ 22 . . . . . **60**, 216
§§ 27 flg. **56**, 2
§ 29 . . . . . **56**, 3
§ 33 . . . . . **51**, 310
§ 34 . . . . . **51**, 310
1872. 5. Mai. Grundbuchordnung (GS S. 446).
§ 2 . . . . . **51**, 216
§ 3 . . . . . **57**, 35
§ 10 . . **54**, 251; **60**, 339
§ 19 Nr. 1 . . . **60**, 248
§ 37 Abs. 1 . . . **60**, 248
§ 40 Abs. 2 . . . **60**, 339
§ 41 . . . . . **54**, 251
§ 42 . . . . . **54**, 251
§ 43 . . . . . **54**, 251
§ 48 . . . . . **51**, 341
§ 63 . . . **60**, 244. 361
§ 73 . . . . . **51**, 383
1872. 5. Mai. Gesetz über den Erwerb des Eigentums ꝛc (GS S. 433).
Abschn. 2 . . . . . **51**, 421
§ 1 . . . **56**, 58. 98. 99
§ 7 . . . . . **60**, 248
§ 10 . . . . . **56**, 385
§ 12 **51**, 421; **53**, 283; **55**, 383; **56**, 379
§ 17 . . . . . **53**, 283
§ 18 . . . . . **52**, 114
§ 19 . . . . . **52**, 114
§ 21 . . . . . **56**, 100
§ 24 . . . . . **52**, 61
§ 30 Abs. 3 . . . **53**, 307
§ 31 . . . . . **59**, 189
§ 34 . . . . . **53**, 283
§ 38 . **52**, 103. 104. 105
§ 41 . . . . . **56**, 203
§§ 63—66 . . . **52**, 60
§ 67 . . . . . **52**, 60
§ 69 . . . . . **57**, 35
1873. 26. März. Gesetz, betr. die Aufhebung bzw. Ermäßigung gewisser Stempelabgaben (GS S. 131).
§ 2 Nr. 6 . . . **60**, 432
1873. 30. Mai. Gesetz, betr. die Erbschaftssteuer (GS S. 329). **51**, 228
§ 4 . . . **51**, 229. 231
1873. 10. September. Kirchengemeinde- und Synodalordnung für die Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien und Sachsen (GS S. 418).
§ 44 . . . . . **59**, 332
1874. 30. Mai. Fischereigesetz

für den Preußischen Staat (GS S. 197).
§ 20 . . . . . 51, 246
§ 22 . . . . . 51, 248
1874. 11. Juni. Gesetz über die Enteignung von Grundeigentum ꝛc (GS S. 221).
§ 1 . . . . . 58, 147
§ 7 . . . . . 58, 422
§ 8 53, 194; 57, 182. 217. 288; 58, 147. 422
§ 9 . . . 57, 182. 183
§ 10 . . . 57, 247. 288
§ 11 . . . 51, 223. 224
§ 12 . . . 57, 182. 183
§ 14 . . 55, 10. 13. 362
§ 16 . . . . . 56, 193
§ 17 . . . . . 56, 193
§ 18 . . . . . 55, 13
§ 21 . . . . 55, 10. 11
§ 24 . . . . 55, 13. 14
§§ 24 flg. . . . 55, 10. 72
§ 29 . . . . . 51, 11
§ 30 . . . . . 51, 223
§ 40 . . . . . 56, 95
§ 43 . . . . . 58, 422
§ 54 . . . . . 56, 193
§ 57 Abs. 2 . 60, 374, 375
1875. 2. Juli. Gesetz, betr. die Anlegung und Veränderung von Straßen (GS S. 561). 51, 419; 52, 431; 55, 72
§ 8 . . . . . 55, 72
§ 11 53, 133; 55, 72. 73; 57, 180
§ 12 53, 406; 56, 6. 7. 8. 9
§ 13 53, 133; 55, 72. 134. 135. 137; 57, 180. 181. 182. 183. 216
§ 14 . . . . . 55, 72
§ 15 51, 323; 55, 134. 135. 137; 57, 248. 249
1875. 5. Juli. Vormundschaftsordnung (GS S. 431).
§ 102 . . . . . 51, 289
1875. 12. Juli. Gesetz, betr. die Geschäftsfähigkeit Minderjähriger ꝛc (GS S. 518). 51, 289
§ 2 . . . . . 51, 290
§ 5 . . . 51, 288. 290
1876. 3. Juni. Gesetz, betr. die evangelische Kirchenverfassung in den acht älteren Provinzen der Monarchie (GS S. 125).
Art. 24 . . . . 59, 283
1877 24. Februar. Gesetz, betr Umzugskosten der Staatsbeamten (GS S. 15).
§ 4 . . . . . 52, 287
1878. 24. April. Ausführungsgesetz zum deutschen Gerichtsverfassungsgesetz (GS S. 230).
§ 39 56, 358; 59, 331. 332
§ 39 Nr. 3 58, 244; 60, 321. 323
1878. 7. August. Allerhöchster Erlaß, betr. die anderweite Ordnung der Geschäftskreise verschiedener Ministerien (GS von 1879 S. 25). 55, 10
1879. 13. März. Gesetz, betr. Abänderungen der gesetzlichen Bestimmungen über die Zuständigkeit des Finanzministeriums ꝛc (GS S. 123).
Art. II. 55, 10
1879. 29. März. Schiedsmannsordnung (GS S. 321).
§ 1 . . . . . 60, 321
§ 6 . . . 60, 321. 323
1879. 24. November. Allerhöchster Erlaß, die Organisation der Verwaltung der Staatseisenbahnen ꝛc (Min.Bl. für innere Verw. von 1880 S. 84 Eisenbahn-Verordn. Blatt von 1880 S. 85).
§ 8 . . . 55, 147. 151
§§ 12 flg. 55, 151
§ 16 . . . . . 55, 151
1880. 14. Februar. Gesetz, betr. den Erwerb der rheinischen Eisenbahn (GS S. 20). 53, 23
1880. 18 Februar. Gesetz, betr.

[illegible] Zwangsvollstreckungsgegenstände [illegible]
§ [illegible] 51, [illegible]
§ [illegible] 51, [illegible]
1880. [illegible] Juni. Gesetz betr. [illegible] Beschlüssen [illegible] und [illegible] Eisenbahnverwaltungen [illegible] Bereiche [illegible] GS S. [illegible] 55, [illegible]
1882. 21. März. Gesetz, enthaltend Bestimmungen über Beschränkungen aus der Gebührenordnung der Gerichtsvollzieher GS S. [illegible].
§ 2 . . . . . 60, [illegible]
[illegible] Gesetz, betr. die Bezahlung [illegible] Kosten [illegible] GS 1882 S. 237, 1889 S. 145.
§ 5 . 52, 29. 33. 34. 35
§ 6 . 52, 31. 35
§ 10 . 52, 29. 33. 34
§ 14 . . . 52, 29. 33
1882. 20. Mai. Gesetz, betr. die Fürsorge für die Witwen und Waisen der unmittelbaren Staatsbeamten (GS S. 298). 55, 7
1883. 13. Juli. Gesetz, betr. die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen (GS S. 131).
§§ 6, 7 . . . . . 52, 44
§ 57 . . . . . 59, 273
§ 106 . . . 52, 43
§ 107 . . . . . 59, 273
§ 113 . . . 52, 43
§ 115 . . . . . 59, 273
§ 150 Abs. 2 . . 60, 362
§ 159 52, 31. (S. auch 837)
§ 206 . . . . . 55, 209
1883. 30. Juli. Gesetz, über die allgemeine Landesverwaltung (GS S. 195).
§ 56 . . . . . 52, 13
§ 127 . . . . . 59, 72
§ 130 . . . . . 59, 72
§ 136 . . . . . 55, 819
§ [illegible] 52, [illegible]
§§ [illegible] fg. 52, [illegible]
§§ [illegible] 52, [illegible]
1884. 1. August. Gesetz über die Grundlagen der Berechnung und Bemessung [illegible] GS S. [illegible].
§ [illegible] 51, [illegible] 52, [illegible]
§ [illegible] 52, [illegible] 59, [illegible]
§ 34 . . 51, [illegible]
§ [illegible] 59, [illegible]
§ [illegible] 52, [illegible]
§ [illegible] . . . 51, [illegible]
1885. 21. Juli. Gesetz, betr. das Spiel [illegible] GS S. [illegible] 55, 344
1885. 31. Juli. Bekanntmachung für die Provinz Brandenburg GS S. 217.
§ 29 . . . . . 51, [illegible]
1887. 2. April. Gesetz, betr. die durch ein Ausführungsgesetz [illegible] begründeten gemeinrechtlichen Angelegenheiten (GS S. 195).
§ 3 . . . . . 51, 340
§ 6 . . . . . 51, 335
§ 9 . . . . . 51, 340
§ 11 . . . . . 51, 340
1887. 18. Juni. Gesetz, betr. die Fürsorge für Beamte infolge von Betriebsunfällen (GS S. 282).
§ 1 . . . . . 60, 209
§ 5 . . . . . 54, 192
§ 6 . . . 60, 214. 215
§ 8 . . . . . 60, 212
§ 9 . . . . . 60, 212
§ 10 . . . . . 60, 213
1888. 12. April. Gesetz über das Grundbuchwesen ꝛc im Geltungsbereiche des chemischen Rechts (GS S. 52).
§ 25 . . . . . 55, 341
1888. 12. Mai. Verordnung, betr. die Ausführung des Fischereigesetzes in der Provinz Posen (GS S. 105).

§ 15 . . . **51**, 246. 247
1889. 19. Mai. Gesetz, betr. Abänderung mehrerer Bestimmungen der Gesetzgebung über die Stempelsteuer (GS S. 115). **55**, 298
§ 1 . . . . . **55**, 299
1891. 24. (19.) Mai. Gesetz, betr. die Erbschaftssteuer (GS S. 78). Tarifstelle Ce . **55**, 295. 296. 297
" D . . . **55**, 296
§ 7 . . . . . **54**, 145
§ 28 . . . . . **59**, 81
1891. 19. Mai. Gesetz, betr. Abänderung des Erbschaftsteuergesetzes vom 30. Mai 1873 (GS S. 72).
§ 28 . . . **60**, 115. 118
1891. 24. Juni. Gewerbesteuergesetz (GS S. 205). **51**, 203
§ 17 . **51**, 203. 205. 206
1891. 3. Juli. Landgemeindeordnung für die sieben östlichen Provinzen der Monarchie (GS S. 233). . . . **51**, 154
§ 6 . . . . . **51**, 61
§ 38 . . . . . **51**, 339
§ 74 . . . **51**, 155. 156
§ 88 . . . . . **51**, 154
§ 118 . . . . . **51**, 61
1892. 18. Juli. Kirchliches Gesetz, betr. die Sterbe- und Gnadenzeit der evangelischen Pfarrstellen (Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 1).
§ 1 . . . . . **58**, 376
§ 7 . . . . . **58**, 376
1892. 21. Juli. Gesetz, betr. die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen in der Verwaltung der Kommunalverbände mit Militäranwärtern (GS S. 214).
§ 14 **57**, 127. 128. 129. 131. 133
§ 15 **57**, 127. 128. 129. 133
1892. 28. Juli. Gesetz über Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen (GS S. 225).
§ 2 . . . . . **59**, 70
§ 3 . . . . . **54**, 189
§ 4 . . **54**, 189; **59**, 70
§ 8 . . . . . **54**, 189
§ 9 . . . . . **54**, 189
§ 11 Abs. 2 . . . **58**, 130
§ 13 . . . . . **59**, 73
§ 17 . . . . **59**, 71. 73
§ 18 . . . . **59**, 71. 73
§ 19 . . . . . **59**, 71
§§ 22 flg. **59**, 71
§ 24 . . . . . **59**, 71
§ 42 . . . . . **58**, 130
§ 52 . . . . **59**, 72. 73
1893. 14. Juli. Kommunalabgabengesetz (GS S. 152).
§ 1 . . . . . **58**, 31
§ 4 . . **53**, 183; **58**, 31
§ 8 . . **53**, 183; **58**, 31
§§ 61 flg. **56**, 398
§ 65 . . . . . **56**, 399
§ 69 **53**, 183; **56**, 399; **58**, 31
§ 70 . . . . . **58**, 31
1893. 14. Juli. Gesetz wegen Aufhebung direkter Staatssteuern (GS S. 119).
§ 19 . . . . . **59**, 402
§ 24 . . . . . **59**, 403
§ 26 . . . . . **59**, 403
1894. 15. Dezember. Verwaltungsordnung für die preußischen Staatsbahnen (GS S. 11). **53**, 276
1894. 15. Dezember. Allerhöchster Erlaß, betr. Umgestaltung der Eisenbahnbehörden (GS von 1895 S. 11) . . **55**, 151
§ 6 . . . **55**, 147. 149
§ 9 . . . **55**, 150. 152
§ 10 . . . **55**, 149. 150
1894. 17. Dezember. Geschäftsanweisung für die Vorstände der Eisenbahn-Betriebsinspektionen (Eisenbahn-Verordnungsbl. v. 1895 S. 49).

§§ 1. 2 . . . . . **55**, 150
§ 6 . . . . . **55**, 154
1895. 25. Juni. Preußisches Gerichtskostengesetz (GS S. 203). **51**, 207
§ 74 . . . . . **51**, 207
1895. 31. Juli. Stempelsteuergesetz (GS S. 413). **51**, 207. 226
§ 1 . . . . . **56**, 375
§ 3 **51**, 127; **53**, 286; **59**, 363
§ 6 **51**, 124. 125. 126. 127
§ 7 . . . . . **51**, 206
§ 8 . . . . . **51**, 128
§ 10 **54**, 277. 322. 428; **58**, 210; **59**, 364. 365
§ 10 Abs. 3 . . . **58**, 112
§ 13 . **53**, 373; **54**, 277
§ 15 . . . . . **51**, 205
§ 16 . . . . . **54**, 427
§ 16 lit. f. . **60**, 342. 343
§ 25 . **60**, 349—352. 355
§ 26 **60**, 349. 352. 355. 356
§ 27 . . . . . **51**, 226
§ 34 **51**, 226; **55**, 298. 299. 300. 301. 302
§ 36 . . . . . **56**, 375
Tarifstelle 2 . . **52**, 324
„ 8 **57**, 375; **60**, 398. 401
„ 22c **51**, 203. 204. 205. 206. 207. 208
„ 22m **51**, 17. 18. 19
„ 22n **51**, 17. 18. 19
„ 25 **54**, 320. 321 322
„ 25a . . **51**, 392
„ 25c **51**, 354. 389. 390. 392; **53**, 319
„ 32 **51**, 104. 105 109. 110. 389. 390; **53**, 286; **54**, 319. 320. 377; **60**, 398
Befreiung 3 zu Tarifstelle 32 **51**, 390. 392; **53**, 214; **55**, 196
Tarifstelle 32 Abs. 1c **56**, 404. 408. 409
„ 32a . . **59**, 21
„ 32 Nr. 1 **59**, 364
„ 48a **55**, 298. 299. 301
„ 56 **54**, 144. 145. 146
„ 58 **51**, 128; **58**, 112
„ 59 . . **51**, 128
„ 70 **52**, 235; **58**, 210
„ 71 **60**, 398. 399. 400
„ 72 . . **53**, 373
„ 73 **54**, 276. 277. 428; **55**, 376. 377
„ 77 . . **53**, 271
„ 77 lit. e **60**, 431. 432
1895. 19. August. Gesetz, betr. das Pfandrecht an Privateisenbahnen und Kleinbahnen 2c (GS S. 499). **51**, 102. 106. 109
§ 1 **51**, 102. 106. 108. 109
§ 4 . . . **51**, 106. 107
§ 5 . . . . . **51**, 107
§ 6 . . . . . **51**, 107
§ 9 . . . **51**, 102. 108
§ 16 . . . **51**, 102. 108
§ 32 . . . **51**, 102. 108
§ 58 . . . . . **51**, 109
1896. 23. Juni. Staatsvertrag zwischen Preußen und Hessen über die gemeinschaftliche Verwaltung des beiderseitigen Eisenbahnbesitzes (GS S. 223).
Artt. 6 flg . . . **52**, 146
Art. 13 . . **52**, 146. 147
Artt. 14. 15 . . . **52**, 147
Art. 18 . . . . **52**, 147
1898. 2. Juli. Kirchliches Gesetz, betr. das Diensteinkommen der

Geistlichen der evangelischen Landeskirche in Preußen.
§ 23 . . . . . **58**, 376
1899. 30. Juli. Gesetz, betr. die Anstellung und Versorgung d. Kommunalbeamten (GS S. 141).
§ 1 . . . . . **59**, 167
§ 7 **57**, 79. 80. 81; **59**, 164. 165
§ 12 **51**, 61; **59**, 167. 168
§ 13 . . . . . **56**, 2
§ 24 . . . . . **59**, 167
1899. 20. September. Ausführungsgesetz zum BGB (GS S. 177).
Art. 12 § 1 . . . **56**, 193
„ 12 § 2 **53**, 150; **56**, 194
„ 15 . . . . . **54**, 110
„ 33 . . . . . **52**, 61
„ 33 § 1 **54**, 364; **55**, 378
„ 40 . . . . . **57**, 35
„ 45 § 1 Abs. 1 . **60**, 184
„ 47 §§ 1—3 **60**, 166. 196
Art. 48 §§ 1. 2—7 **60**, 165. 166. 167. 169. 171
„ 89 **52**, 374. 375; **54**, 20. 22; **55**, 172
„ 89 Nr. 2 . . **56**, 260
1899. 21. September. Preußisches Gesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit (GS S. S. 249).
Art. 1 . . . . . **54**, 277
„ 64 Abs. 1 . . **53**, 150
„ 90 **53**, 168; **54**, 361. 362; **59**, 86
1899. 23. September. Ausführungsgesetz zum Reichsgesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung (GS S. 291).
Art. 1 **56**, 398; **59**, 401. 402. 403
Artt. 1. 17 . . . **52**, 31
„ 2 **56**, 389. 398; **59**, 401. 402. 403
„ 6 Abs. 2 . **60**, 48. 55
1899. 26. September. Ausführungsgesetz zur Grundbuchordnung (GS S. 307).
Art. 11 **59**, 401. 402. 403
„ 12 . . . . **59**, 403
1899. 6. Oktober. Preußisches Gerichtskostengesetz (GS S. 326).
§ 72 **51**, 207; **55**, 127. 128
§ 73 . . . **55**, 127. 128
1899. 13. November. Verordnung, betr. das Grundbuchwesen (GS S. 519).
Art. 1 . . . . . **51**, 216
„ 12 . . . . . **58**, 364
„ 20 . . . **54**, 134. 136
1899. 1. Dezember. Geschäftsanweisung für die Gerichtsvollzieher (JMBl S. 629). **51**, 260. 261
§ 21 . . . . . **51**, 261
§ 22 **51**, 124. 125. 126. 127
§ 46 . . . . . **51**, 191
§ 57 . . . . . **51**, 191
§ 61 . . . . . **51**, 190
§ 65 . . . **51**, 187. 190
§ 72 . . . . . **51**, 187
1901. 23. Mai. Verordnung des Ministers für Handel und Gewerbe, betr. die Bezeichnung von Schiffahrtshindernissen auf der Elbe . . . **55**, 318
§ 1 . . . . . **55**, 319
1902. 2. Juni. Gesetz, betr. die Fürsorge für Beamte infolge von Betriebsunfällen (GS S. 153).
Art. 1 § 1 . **60**, 207. 209
1902. 8. Juli. Gesetz über die Bahneinheiten (GS S. 238).
§ 1 . . . . . **58**, 130
1904. 4. August. Gesetz über die Bestellung von Salzabbaugerechtigkeiten in der Provinz Hannover (GS S. 235).
§ 10 . . . . . **59**, 291

B. Neue Provinzen vor 1866.

Hannover.

1840. 8. August. Kriminalgesetzbuch für das Königreich Hannover (GS S. 195).

Art. 18 . . . . 60, 18
„ 266 . . . . 60, 18
1848. 21. Juli. Gesetz, betr. den Wildschaden (GS Abt. I S. 215). 52, 349

12. Sachsen (Königreich).

Bürgerliches Gesetzbuch.
§ 1140 . . . . 54, 438
§ 1306 . . . . 57, 394
§§ 1595. 1596 . . 52, 311
§ 1754 . . . . 52, 226
1572. Sächsische Konstitutionen. pars IV const. 42 . 60, 18
1898. 18. Juni. Gesetz, die Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs betreffend (Gesetz- und Verordnungsbl. S. 191).
§ 34 . . . . 59, 27. 28
1899. 26. Juli. Verordnung zur Ausführung der Grundbuchordnung (Gesetz- und Verordnungsbl. S. 261).
§ 1 . . . . . 55, 219
§ 54 . . . . . 55, 343
§ 73 . . . . . 55, 343

13. Sachsen-Meiningen.

1876. 4. Januar. Gesetz, enthaltend die Kirchengemeinde- und Synodalordnung (Sammlung der landesherrl. V. 20. Band S. 273).
§ 26 . . . . . 56, 27
§ 34 . . . . . 56, 27
1899. 9. August. Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch (Sammlung der landesherrl. V. S. 333).
Art. 19 § 1 . . . 51, 233
1899. 16. Dezember. Verordnung, betr. das Grundbuch (Sammlung der landesherrl. V. S. 484).
Art. 4 . . . . . 51, 233

14. Württemberg.

1825. 15. April. Pfand-Gesetz (Reg.Bl. S. 193).
Art. 3 . . . . . 55, 289
„ 49 . . . . . 55, 289
„ 51 . . . . . 55, 289
„ 190 . . . . . 55, 289
1899. 28. Juli. Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch und zu dessen Nebengesetzen (Reg.Bl. S. 423).
Art. 214 . . . . 55, 289
1899. 30. Juli. Königliche Verordnung, betr. das Grundbuchwesen (Reg.Bl. S. 540).
§ 1 . . . . . 55, 289

Sechster Teil.

Ausländisches Recht.

Frankreich.

Code de commerce
Art. 140 . . . . 51, 29
Code de procédure civile
Art. 1009 . . . . 55, 16
1884. 27. Juli. Loi qui rétablit le Divorce. (Bulletin des Lois. Sem. 2. p. 85.) 55, 385

Österreich.

Allgemeines Handelsgesetzbuch.
Art. 380 . . . . 55, 237
„ 384 . . . . 55, 237
1895. Gesetz über die Ausübung der Gerichtsbarkeit ꝛc in bürgerlichen Rechtssachen (Jurisdiktionsnorm. RGBl S. 333).
§ 100 . . . . . 55, 358

IV

Chronologische Übersicht.

1901.

Oktober.		Bd.	Nr.	Seite
4.	Preuß. Steuerfiskus w. Ostseedampfschiffahrtsgesellschaft VII. 210/01	LI.	4	17
18.	A. w. Aachener und Münchener Feuerversicherungsgesellschaft VII. 197/01	LI.	5	20

1902.

Januar.				
7.	D. Ehel. w. W. II. 316/01	LI.	6	23
Februar.				
3.	K. w. H. VI. 370/01	LI.	7	30
12.	Zw. u. Gen. w. Kl. & Co. Konkursverwalter I. 333/01	LI.	8	33
21.	H. w. L. u. J. S. III. 421/01	LI.	9	41
28.	W. Ehel. w. Kr. VII. 442/01	LI.	10	43
28.	R. Wwe. w. Stadtgemeinde R. III. 379/ 01	LI.	11	45
März.				
4.	W. Ehel. w. Z. VII. 467/01	LI.	12	64
6.	R. w. Verein der K.er Ärzte IV. 393/01	LI.	13	66
8.	B. w. G. Erben I. 435/01	LI.	14	69
8.	Gewerksch. Hermann II w. Nationalbank für Deutschland V. 422/01	LI.	15	73
11.	W w. W. VII. 13/02	LI.	16	76
13.	G. w. Ch. VI. 433/01	LI.	17	80
14.	K. w. M. II. 416/01	LI.	18	83
15.	Dampfmolkerei R. w. S. I. 495/01	LI.	19	89
15.	Th. Nachf. w. St. 392/01	LI.	20	92
17.	Th. w. Konkursmasse der offenen Handelsgesellschaft W. St. IV. 401/01	LI.	21	94
18.	P. w. J. VII. 45/02 Beschl.	LI.	22	98
18.	Stadtgemeinde Frankfurt a. M. w. preuß. Fiskus VII. 22/02	LI.	23	101
19.	L. w. S. I. 397/01	LI.	24	110
19.	Hannov. Spar- und Leihbank w. Hannov. Hypothekenverein V. 432/01	LI.	25	115
20.	S. w. Pfg. Nähmaschinen- und Fahrräderfabrik VI. 409/01	LI.	26	120

1901.

Oktober.		Bd.	Nr.	Seite
4.	Preuß. Steuerfiskus w. Ostseedampfschiffahrtsgesellschaft VII. 210/01	LI.	4	17
18.	A. w. Aachener und Münchener Feuerversicherungsgesellschaft VII. 197/01	LI.	5	20

1902.

Januar.				
7.	D. Ehel. w. W. II. 316/01	LI.	6	23
Februar.				
3.	K. w. H. VI. 370/01	LI.	7	30
12.	Zw. u. Gen. w. Kl. & Co. Konkursverwalter I. 333/01	LI.	8	33
21.	H. w. L. u. J. S. III. 421/01	LI.	9	41
28.	W. Ehel. w. Kr. VII. 442/01	LI.	10	43
28.	R. Wwe. w. Stadtgemeinde R. III. 379/ 01 . .	LI.	11	45
März.				
4.	W. Ehel. w. Z. VII. 467/01	LI.	12	64
6.	R. w. Verein der K.er Ärzte IV. 393/01 . . .	LI.	13	66
8.	B. w. G. Erben I. 435/01	LI.	14	69
8.	Gewerksch. Hermann II w. Nationalbank für Deutschland V. 422/01	LI.	15	73
11.	W w. W. VII. 13/02	LI.	16	76
13.	G. w. Ch. VI. 433/01	LI.	17	80
14.	K. w. M. II. 416/01	LI.	18	83
15.	Dampfmolkerei R. w. S. I. 495/01	LI.	19	89
15.	Th. Nachf. w. St. 392/01	LI.	20	92
17.	Th. w. Konkursmasse der offenen Handelsgesellschaft W. St. IV. 401/01	LI.	21	94
18.	P. w. J. VII. 45/02 Beschl.	LI.	22	98
18.	Stadtgemeinde Frankfurt a. M. w. preuß. Fiskus VII. 22/02	LI.	23	101
19.	L. w. S. I. 397/01	LI.	24	110
19.	Hannov. Spar- und Leihbank w. Hannov. Hypothekenverein V. 432/01	LI.	25	115
20.	S. w. Pfg. Nähmaschinen- und Fahrräderfabrik VI. 409/01	LI.	26	120

1902.

		Bd.	Nr.	Seite
März.				
21.	Preuß. Fiskus w. Altonaer Bank VII. 6/02 . .	LI.	27	123
21.	H. w. Gebr. R. II. 424/01	LI.	28	129
21.	K. w. Sch. VII. 29/02	LI.	29	135
26.	S. v. H. w. K. & Co. I. 403/01	LI.	30	139
26.	Dr. w. H. I. 411/01	LI.	31	142
April.				
2.	B. Ehefrau w. B. V. 76/02 Beschl.	LI.	32	144
3.	W. w. S. & Co. VI. 391/01	LI.	33	147
3.	Landgemeinde P. w. Kn. u. v. Schm. VI. 9/02	LI.	34	153
5.	N. w. K. I. 422/01	LI.	35	156
7.	M. w. Schützengilde M. IV. 7/02	LI.	36	160
7.	P. w. R. & Co. VI. 20/02	LI.	37	163
7.	H. w. G. IV. 383/01	LI.	38	166
8.	L. w. R. II. 23/02	LI.	39	170
9.	St. w. L. V. 85/02 Beschl.	LI.	40	173
12.	Z. w. M. I. 427/01	LI.	41	175
12.	H. w. R. V. 23/02	LI.	42	177
12.	B. w. St. V. 64/02 Beschl.	LI.	43	179
14.	L. Ehefrau w. L. IV. 14/02	LI.	44	182
14.	E. w. K. VI. 30/02	LI.	45	186
15.	G. w. L. III. 494/01	LI.	46	193
17.	L. w. M. u. B. VI. 33/02	LI.	47	197
17.	S. w. K. VI. 447/01	LI.	48	199
18.	Pr. Fiskus w. L. VII. 48/02	LI.	49	202
18.	B. w. H. Ehel. III. 3/02	LI.	50	210
19.	v. R. w. H. V. 39/02	LI.	51	213
21.	Slagelse Andels-Swineschlagteri v. M. u. S. VI. 40/02	LI.	52	218
22.	Preuß. Justizfiskus w. D. VII. 51/02	LI.	53	219
25.	M. w. Stadtgemeinde B. VII. 26/02	LI.	54	222
25.	R. w. preuß. Steuerfiskus VII. 55/02	LI.	55	224
25.	C. Konkursm. w. M. Wwe. VII. 67/02 . . .	LI.	56	231
26.	S. v. d. M. u. F. H. v. H. w. Nordischen Bergungsverein I. 424/01	LI.	57	235
29.	B. Ehel. w. K. VII. 66/02	LI.	58	243
29.	F. w. S. VII. 37/02	LI.	59	244
30.	W. & Co. w. B. V. 53/02	LI.	60	248
30.	M. w. Lüb. Baudeputation V. 52/02	LI.	61	251
Mai.				
1.	Rh. w. Rh. Ehefrau VI. 56/02	LI.	62	256
1.	B. w. Z. VI. 452/01	LI.	63	258
2.	M.-Wein-Gesellschaft für Deutschland Ges. mbH. w. A. II. 45/02	LI.	64	263

1902.

Mai		Bd.	Nr.	Seite
2.	B. Konkursverwalter w. M. & Co. III. 136/02 .	LI.	70	288
3.	O. Konkursverwalter w. O. V. 59/02	LI.	65	272
5.	T. Ehel. w. Tsch. VI. 25/02	LI.	66	275
6.	Preuß. Fiskus w. D. III. 328/01	LI.	71	290
6.	O. w. D. III. 19/02	LI.	72	311
6.	B. u. Gen. w. Gemeinde N. VII. 75/02 . . .	LI.	73	316
9.	Gesamtheit der Grundbesitzer zu K. w. K. VII. 71/02	LI.	67	279
9.	Spinnerei und Weberei zu G. w. R. u. S. Konkursverwalter VII. 85/02	LI.	68	281
9.	Fl. & Co. w. W. Konkursverwalter VII. 81/02	LI.	69	284
10.	W. u. Gen. w. Witwenkasse des Deutschen Privatbeamtenvereins V. 66/02	LI.	74	318
15.	Stadtgemeinde B. w. Sch. VI. 451/01	LI.	75	322
15.	N. Wwe. w. L. VI. 36/02	LI.	76	327
24.	Preuß. Staatsfiskus w. P. u. Gen. I. 62/02 .	LI.	77	330
24.	S. w. Sep.-Interesse von P. V. 420/01 . . .	LI.	78	336
26.	Sch. Ehefrau w. Sch. IV. 61/02	LI.	79	340
26.	St. w. E. V. 78/02	LI.	80	343
27.	St. w. B. II. 32/02	LI.	81	347
27.	Preuß. Fiskus w. S. u. H. VII. 65/02 . . .	LI.	82	351
27.	Industrieviertel Berlin-Tempelhof (Ges. mbH) w. preuß. Fiskus VII. 77/02	LI.	87	391
28.	L. w. H. I. 43/02	LI.	83	357
28.	Portland-Zementfabrik H. w. R. I. 52/02 . .	LI.	84	362
28.	St. w. G. V. 92/02	LI.	85	367
29.	K. u. Gen. w. D. Emaillierwerk W. u. E. VI. 50/02	LI.	86	369
30.	Preuß. Fiskus w. Ch. u. G. VII. 70/02 . . .	LI.	87	386
30.	Verein Deutscher Tapetenfabrikanten w. L. VII. 76/02. Beschl.	LI.	88	392
31.	Aktiengesellschaft L. B. Konkursverwalter w. St. I. 54/02	LI.	89	394
31.	P. u. G. w. H. V. 98/02	LI.	90	398
Juni.				
2.	H. w. B. VI. 88/02	LI.	91	401
3.	W. Wwe. w. W. Nachlaß Konkursverw. VII. 127/02	LI.	92	403
3.	M. w. Gem. N.-S. VII. 130/02	LI.	93	406
4.	Lothr. Bergbauverein u. Gen. w. B. u. Gen. V. 105/02	LI.	94	408
6.	Br. Söhne Konkursverwalter w. D. u. Gen. VII. 111/02	LI.	95	412
7.	Ges. mbH. „Theater des Westens" w. M. I. 61/02	LI.	96	416
7.	W. w. Gemeinde O. Sch. V. 425/01	LI.	97	417
7.	N. L. Bank w. St. & Co. Konkursm. V. 108/02	LI.	93	422

1902.

Juni		Bd.	Nr.	Seite
7.	G. Ehel. w. Sch. V. 111 02	LII.	1	1
7.	B. Konkursm. w. R. V. 139 02	LII.	2	5
10.	Neustadt-Gogoliner Eisenbahngesellschaft w. E. VII. 117 02	LII.	3	5
11.	Stadtgemeinde Köln w. C. V. 113 02	LII.	4	15
13.	L. C. w. F. Ph. II. 26. 169 02	LII.	5	18
13.	S. B. w preuß. Eisenbahnfiskus III. 65 02 . .	LII.	6	20
13.	S. M. w. v. d. O. VII. 126 02	LII.	7	23
13.	Magistrat der Stadt B. w. Z. VII. 114 02 . .	LII.	8	27
16.	Hauptknappschaftsverein in Clausthal w. die vereinigten Großalmeroder Tonwerke V. 129 02 .	LII.	9	29
17.	S. N. u. Gen. w. W. u. Gen. III. 52 02 . .	LII.	10	35
18.	K. u. F. w. L. I. 74 02	LII.	11	39
18.	C. u. Gen. w. H. V. 125 02	LII.	12	40
19.	B. w. K. IV. 104 02	LII.	13	46
20.	Oberrh. Versicherungsgesellsch. w. St. II. 114 02	LII.	14	49
21	T. E. and D. Co. Lim. w. M. I. 173/01 Beschl.	LI.	1	1
21.	S. w. K. II. 145/01 Beschl.	LI.	2	5
21.	Gebr R. w. W. II. 1 02 Beschl.	LI.	3	11
21.	Konkursmasse der Fabrik feuerfester und säurefester Produkte zu B. w. v. F. I. 321/01	LII.	15	54
21.	J. w. J. V. 132/02	LII.	16	59
23.	Oberschlesische Dampfstraßenbahngesellsch. w. preuß. Bergfiskus VI. 114/02	LII.	17	63
23	Sch. w. J. VI. 116/02	LII.	18	69
24.	K. w. Postfiskus III. 83/02	LII.	19	76
24.	Preuß Eisenbahnfiskus w. Pfarre zu Sch. u. Gen. VII. 128/02	LII.	20	79
24.	Pf. Konkursverw. w. Gebr. M. VII. 143/02 . .	LII.	21	82
25.	S u. B. w. die Dampfschiffahrtsaktiengesellschaft F. I. 87. 88/02	LII.	22	87
27.	Firma R. u. B. Sohn w. E. F. S. II. 115/02	LII.	23	89
28.	Sch. w. P I. 84/02	LII.	24	90
28.	S. M. w. M. V. 85/02	LII.	25	92
28.	S. C. w. W. I. 86/02	LII.	26	96
28.	O. w. L. V. 144/02	LII.	27	101
30.	S. v. H. Ehel. w. Pf. u. Gen. VI. 144/02 Beschl.	LII.	28	105
Juli.				
1.	S. w. D. II. T B 31/02 Beschl.	LII.	29	107
2.	Th. u. Firma K. u. Z. w. Z. u. Gen. V. 158/02	LII.	30	111
3.	Gewerksch. Konsol. Abendröte w. K. VI. 127/02	LII.	31	117
3.	Kl. w. O. Wwe. VI. 126/02	LII.	32	119
4.	O. w. D. II. 29/02	LII.	33	126
4.	T. w. H. Konkursm. II. 117/02	LII.	34	130

1902.

		Bd.	Nr.	Seite
Juli.				
4.	B. w. B. u. B. II. 126/02	LII.	35	133
8.	Schw. w. B. III. 113/02	LII.	36	136
9.	Preuß. Bodenkreditaktiengef. in Berlin w. B.sche Konkursm. V. 202/02	LII.	37	138
9.	H. w. O. V. 147/02 Beschl.	LII.	38	141
10.	Preuß. Eisenbahnfiskus w. B. VI. 136/02	LII.	39	144
11.	S. E. w. R. K. & Co. II. 129/02	LII.	40	150
11.	Pl. w. St. II. 130/02	LII.	41	155
11.	Hamb. Generalzolldirektion w. B. VI. 167/02	LII.	42	158
14.	O. K. w. Brauerei H. Kommanditges. O. K. & Co. 104/02	LII.	43	161
September.				
16.	H. w. Sch. II. 141/02	LII.	44	164
17.	Sch. u. Gen. w. G. V. 204/02	LII.	45	167
19.	Verw. im Konkurse Z. w. M.-L. II. 164/02	LII.	46	169
19.	Württemberg. Fiskus w. v. M. III. 125/02	LII.	47	172
22.	A. w. S. IV. 140/02	LII.	52	193
23.	W. w. D. Zementbau-Ges. vormals P. S. Aktieng. III. 135/02 Beschl.	LII.	53	197
24.	v. S. w. M. V. 187/02	LII.	48	174
26.	K. w. Nachlaßkonkurs F. II. 232/02	LII.	54	202
27.	M. Konkursverwalter w. Berliner Maklerverein I. 129/2	LII.	49	178
27.	Hospital C. A. u. Gen. w. H. Gesellsch. V. 191/02	LII.	55	206
29.	L. w. B. VI. 166/02	LII.	50	181
30.	Gewerksch. H. S. w. preuß. Fiskus VII. 194/02	LII.	51	189
30.	T. u. Gen. w. Ortskrankenkasse für Maurer und Steinhauer in B. VII. 192/02	LII.	56	209
Oktober.				
1.	Landwirtschaftliches Bankinstitut A. W. in Berlin und dessen Inhaber w. M. I. 130/02	LII.	57	216
1.	J. w. M. F. R. Wwe. I. 175/02	LII.	58	220
1.	Wwe. L. w. K., jetzt unbekannten Aufenthalts V. 191/02 Beschl.	LII.	59	223
2.	N. Ehefrau w. N. VI. 167/02	LII.	60	225
3.	M. Konkursverwalter w. B. u. Gen. VII. 102/02	LII.	61	227
3.	Preuß. Fiskus w. städt. Feuersozietät Stettin VII. 216/02	LII.	62	234
6.	Sp. w. M. VI. 176/02	LII.	63	236
6.	E. E.sche Pflegeschaftssache IV. 270/02 Beschl.	LII.	64	240
6.	K. w. K. IV. 206/02	LII.	82	306
7.	S. J. S. u. Gen. w. K. III. 161/02	LII.	65	245
7.	B. w. Sch. u. Gen. VII. 210/02	LII.	83	312

1902.

Oktober.		Bd.	Nr.	Seite
8.	Grundbuchsache von Alt-L. Bd. I S. 46 des Grundbuchs V. 160/02 Beschl.	LII.	66	248
8.	Sch. w. Gebr. R. 145/02	LII.	67	250
8.	K. u. L. w. S. I. 144/02	LII.	68	254
8.	G. w. H. V. 251/02 Beschl.	LII.	69	257
8.	L. w. R. V. 207/02	LII.	70	259
10.	S. L. w. B. III. 226/02	LII.	71	261
10.	Pr. w. Br. & Co. II. 223/02 Beschl.	LII.	72	266
10.	H. u. W. Fabrik w. H. Konk. II. 161/01	LII.	84	314
11.	Konkursmasse der Gewerkschaft B. w. B.-B. V. 359/02	LII.	73	270
11.	K. w. W. V. 209/02	LII.	74	273
13.	W. w. Magistrat zu W. IV. 174/02	LII.	75	277
14.	Leopold F. w. Max F. VII. 332/02	LII.	76	283
14.	Sch. w. preuß. Justizfiskus III. 242/02	LII.	77	286
14.	G. v. P. E. u. L. L.-L. w. preuß. Fiskus VII. 228/02	LII.	85	318
15.	H. w. Aktiengesellsch. Märk. Westph. Bergwerksverein I. 131/02	LII.	78	287
15.	G. w. Gesellsch. M. V. 170/02 Beschl.	LII.	79	295
15.	Aktiengesellsch. P.sche Zuckerfabrik A. w. J. u. Gen. V. 214/02	LII.	80	297
15.	S. w. Vorschußverein Gr. I. 230/01	LII.	81	303
16.	Gr. Berl. Straßenbahn w. L. VI. 188/02	LII.	86	325
17.	M. u. Gen. w. R. II. 148/02 Beschl.	LIII.	1	1
21.	K. w. G. u. St. VII. 133/02 Beschl.	LII.	87	330
22.	Wwe. G. w. Joseph W. u. Gen. V. 188/02	LII.	88	334
23.	K. w. preuß. Eisenbahnfiskus VI. 170/02	LII.	89	344
23.	W. & Co. Konkursverwalter w. E. VI. 298/99	LII.	90	347
24.	N. w. Sch.sche Kinder VII. 245/02	LII.	91	349
24.	R. C. w. W. u. M. 192/02	LII.	92	352
24.	F. w. G. II. 158/02	LIII.	2	4
25.	G. w. K. V. 236/02	LII.	93	360
25.	M. als Verwalter im Konkurse des B. L. w. T. I. 143/02	LII.	94	362
27.	Spar- und Darlehnskasse zu L. w. G VI. 201/02	LII.	95	365
27.	Dr. H. zur Sache K. Wwe. w. K. VI. 218/02 Beschl.	LII.	96	367
27.	Ehel. B. w. Stadtgemeinde Saarburg VI. 200/02	LII.	97	369
28.	K. w. Stadtgemeinde H. III. 270/02	LII.	99	379
28.	Kommerzbank u. Gen. w. B. II. 193/02	LII.	100	385
29.	Aktiengesellsch. Pr. w. Rh. u. Seeschiff.-Akt.-Ges. I. 173/02	LII.	101	395
30.	Br. w. preuß. Domänenfiskus VI. 208/02	LII.	98	373
November.				
1.	E. Konkursverwalter der Patr. A.-K. w. W. I. 178/02	LII.	102	405
4.	St. w. S. VII. 166/02 Beschl.	LII.	103	409

1902.

November.		Bd.	Nr.	Seite
4.	C.sche Nachlaßkonkursmasse w. C. VII. 259/02 .	LIII.	3	8
4.	S. Ehefr. w. M. II. 194/02	LIII.	4	11
5.	Konkurs T. w. D. V. 400/02	LII.	104	411
6.	Sch. w. den Zeugen S. zur S. Sch. w. Ph. VI. 243/02 Beschl.	LIII.	5	15
6.	H. w. E. VI. 124/02	LIII.	6	19
7.	Preuß. Eisenbahnfiskus w. Z. II. 215/02 . . .	LIII.	7	23
8.	W. u. H. w. Bl. I. 124/02	LII.	105	417
8.	Gewerkschaft d. Zeche D. w. Sch. V. 257/02 . .	LIII.	8	27
8.	G. w. Pf. V. 126/02	LIII.	9	28
11.	S. w. Stadtgemeinde G. VII. 268/02	LII.	106	423
12.	H. S. w. A. G. V. 219/02 Beschl.	LII.	107	427
12.	Ehefrau D. u. Gen. w. W. V. 259/02	LIII.	10	35
13.	H. w. R. VI. 223/02	LIII.	11	38
14.	Gebr. R. w. H. II. 161/02 Beschl.	LIII.	12	40
15.	R. w. O. V. 264/02	LII.	108	429
15.	M. & Co. w. v. R. u. Gen. V. 419/02 . . .	LIII.	13	43
18.	S. w. preuß. Eisenbahnfiskus VII. 277/02 . .	LII.	109	433
20.	Gr. Berl. Straßenbahn w. H. VI. 238/02 . .	LIII.	14	38
20.	Ehefrau H. w. Gewerkschaft Wilhelmshall u. die Dresdner Bank V. 272/02	LIII.	15	50
20.	B. Lokal-Eisenbahnen w. G. VI. 268/02 . . .	LIII.	16	53
20.	Pr. w. E. B. & Co. II. 223/02	LIII.	17	59
21.	v. C. w. W. VII. 282/02	LIII.	18	62
21.	P. w. P. III. 225/02 Beschl.	LIII.	19	65
22.	D. u. G. w. H. V. 277/02	LIII.	20	70
24.	Gr. Berliner Straßenbahn w. Tr. VI. 243/02 .	LIII.	21	75
24.	Pr. Eisenbahnfiskus w. B. VI. 112/02	LIII.	31	114
26.	Ehel. P. w. Ehel. W. V. 283/02	LIII.	22	80
26.	H. w. S. V. 284/02	LIII.	23	85
27.	L. B. & Co. w. G. u. S. II. 228/02	LIII.	24	89
28.	Bleistiftfabrik vormals J. F. Aktiengesellschaft w. J. J. Bleistiftfabrik II. 248/02	LIII.	25	92
28.	M. u. Gen. w. Bremer Staat VII. 294/02 . .	LIII.	26	98
29.	F. w. Gewerkschaft B. V. 287/02	LIII.	27	101
Dezember.				
2.	Niederrhein. Kreditanstalt P. & Co. w. J. G. Konkursmasse II. 405/02	LIII.	28	107
2.	S. w. S. W. & Co. II. 282/01	LIII.	29	111
2.	Kathol. Kirchengemeinde in Sch. w. R. VII. 299/02	LIII.	30	112
4.	Schw. u. B. w. G. VI. 256/02	LIII.	32	123
4.	Preuß. Fiskus w. Stadtgemeinde Str. VI. 255/02	LIII.	33	126
5.	Landgemeinde St. w. S. u. A. VII. 269/02 . .	LIII.	34	133
5.	Tr. F.-A. w. A.-M. F.-A. II. 263/02	LIII.	35	138

1902.

Dezember.		Bd.	Nr.	Seite
5.	v. G. w. B. II. 269 02	LIII.	36	148
6.	Stadt G. w. Sch. V. 297 02	LIII.	37	150
6.	P. w. Dr. B. I. 229 02	LIII.	38	154
8.	P. w. B. VI. 260 02	LIII.	39	157
9.	P. w. P. II. 265 02	LIII.	40	161
10.	P. w. St. V. 241 02 Beschl.	LIII.	41	168
11.	H. w. Allgemeine D. Kleinbahngesellsch. VI. 265 02	LIII.	42	170
11.	St. u. Gen. w. Aktiengesellsch. M. VI. 248/02	LIII.	43	171
12.	Sch. w. Sch. II. 173/02 Beschl.	LIII.	44	181
12.	Dr. H. w. Stadtgemeinde C. II. 95/02	LIII.	45	183
16.	N. w. Stadt A. III. 286 02	LIII.	46	186
16.	M. als Verwalter im Konkurse über das Vermögen des J. T. w. B. III. 437 02	LIII.	47	190
16.	G. w. Stadtgemeinde K. VII. 289/02	LIII.	48	194
16.	Stadtgemeinde M. w. K. u. S. VII. 284/02	LIII.	101	406
19.	Firma H. H. wider die Firma F. P. St. & Co. II. 286/02	LIII.	49	198
19.	v. D. w. B. II. 246/02	LIII.	50	200
20	B. G. & Co. u. E. H. & Co. w. Banque internationale de Bruxelles I. 383/02	LIII.	51	204
20.	M. w. Gl. u. Gen. V. 321/02	LIII.	52	212
23.	K. u. Z. w. preuß. Fiskus II. 272/02	LIII.	53	214
23.	K. Konkursverwalter w. R. u. P. VII. 428/02	LIII.	54	218
30.	Seilbahn-Akt.-Ges. zu E. U. w. R. VII. 341/02	LIII.	55	221
31.	N. w. K. I. 263/02	LIII.	56	224
31.	K. w. H. I. 320/02	LIII.	57	227

1903.

Januar.				
2.	H. Ehefrau w. Sp. VII. 215/02 Beschl.	LIII.	58	232
2.	Th. Konkursverwalter w. Sp. VII. 406/02	LIII.	59	234
3.	v. A. w. M. V. 414/02	LIII.	60	236
5.	P. w. preuß. Militärfiskus III. 310/02	LIII.	61	239
7.	B. u. R. w. N. V. 334/02	LIII.	62	244
8	M. w. K. VI. 293/02	LIII.	63	247
9.	N. w. E. III. 316/02	LIII.	64	252
10.	L. Konkursmasse w. M. V. 340/02	LIII.	65	257
10.	Sch. w. M. I. 273/02	LIII.	66	261
10.	R. w. C. V. 339/02	LIII.	67	263
10.	M. w. T. V. 341/02	LIII.	69	268
13.	Oberbürgermeister der Stadt B. w. preuß. Fiskus VII. 356/02	LIII.	70	271
14.	L. w. Aktiengesellsch. Metallwerke, vorm. J. A. I. 313/03	LIII.	71	274

1903.

Januar.		Bd.	Nr.	Seite
15.	Preuß. Eisenbahnfiskus w. G. VI. 301/02 . .	LIII.	72	276
16.	P. B. w. D. u. Gen. II. 291/02	LIII.	73	283
16.	Preuß. Fiskus w. R.-W. Kalkwerke A.-G. VII. 363/02	LIII.	74	286
16.	Preuß. Fiskus w. Stadtgemeinde D. VII. 370/02	LV.	70	294
17.	B. Darlehnskassenverein w. R. I. 392/02 . . .	LIII.	75	291
17.	F. w. H. I. 286/02	LIII.	76	294
17.	Grundbuchsache betr. das Grundstücksbl. 1097 Mittweida V. 255/02 Beschl.	LIII.	77	298
17.	K. w. B. V. 348/02	LIII.	78	307
19.	Eisern-Siegener Eisenbahngesellsch. w. R. u. Gen. VI. 300/02	LIII.	79	312
19.	Beschwerdesache des Dr. H. zur S. B. Ehefrau w. B. VI. 268/02 Beschl.	LIII.	80	315
20.	Preuß. Fiskus w. N. B.-Aktiengesellsch. VII. 372/02	LIII.	81	319
20.	E. w. S. II. 184/02 Beschl.	LIII.	82	324
21.	Aktiengesellsch. P. Ass.-K. w. W. I. 258/02 . .	LIII.	83	327
21.	Norddeutsche Tiefbohrgesellsch. w. M. u. Gen. V. 353/02	LIII.	84	330
22.	W. Ehefrau w. W. IV. 288/02	LIII.	86	337
23.	M. w. M. IV. 308/02	LIII.	85	334
24.	W. Konkursmasse w. Gr. V. 362/02	LIII.	87	350
24.	N. w. F. Konkursverwalter I. 446/02	LIII.	88	353
26.	R. w. K. VI. 393/02	LIII.	89	356
28.	Kl. & Co. Konkursverwalter w. Zw. I. 317/02 .	LIII.	90	359
28.	M. M. & Co. w. L. I. 296/02	LIII.	91	363
28.	Bischöfl. Stuhl zu T. w. preuß. Fiskus. VII. 384/02	LIII.	92	373
28.	L. w. K. u. Gen. V. 364/02	LIII.	93	375
30.	P. w. C. VII. 442/02	LIII.	94	378
Februar.				
2.	Gem. L. w. Hamburg. Finanzdeputation VI. 325/02	LIII.	95	384
3.	J. w. U. VII. 8/03 Beschl.	LIII.	96	387
5.	P'sche Testamentssache IV. 18/03 Beschl. . . .	LIII.	97	390
6.	Sch. w. St. II. 340/02	LIII.	99	400
7.	Konkursmasse der Leipziger Bank w. Gr. I. 330/03	LIII.	100	403
7.	W. w. G. V. 315/02	LIII.	102	408
7.	Kohlenwerke H. & Co. w. Aktiengesellsch. E. V. 383/02	LIII.	103	412
7.	B. w. St. u. Gen. V. 36/03 Beschl.	LIV.	1	1
9.	J. w. B. I. 340/02	LIII.	104	416
9.	M. w. Z. IV. 328/02	LIV.	67	241
10.	G. u. G. w. H. Brauereigesellsch. III. 365/02 .	LIII.	105	420
10.	P. w. Deutschen Reichsfiskus III. 414/02 . . .	LIII.	106	423
10.	Société Française de Cotons à coudre w. H. II. 345/02	LIII.	107	431
11.	Maschinenfabrik G. w. M. D. I. 291/02 . . .	LIV.	2	4

1903.

Februar.		Bd.	Nr.	Seite
12.	Sächs. Fiskus w. J. VI. 335/02	LIII.	98	394
13.	Württemberg. Staatsfinanzverwaltung w evang. Kirchengemeinde W. III. 363 02	LIV.	3	7
13.	Nationalaktienbrauerei w. Sch. III. 360 02 . .	LIV.	4	10
14.	1. Schleppschiffahrtsgesellschaft U. w. B. u. L. 2. Vereinigte Bugsier- und Frachtgesellschaft in H. w. B. G. & Co. als Bürgen von B. u. L. I. 328. 333/02	LIV.	5	13
14.	E. & Co. w. vereinigte Pappfabriken I. 332/02 .	LIV.	6	15
16.	Stadtgemeinde D. w. T. Ehel. VI. 372/02 . .	LIV.	7	19
17.	Preuß. Steuerfiskus w. Straßenbahn H. VII. 429 02	LIV.	8	24
17.	Preuß. Eisenbahnfiskus w. P. III. 453/02 . .	LV.	1	1
18.	K. & Co. w. Kl. I. 344/02	LIV.	9	28
19.	Allgemeine Elektrizitätsgesellschaft w. St. VI. 345/02	LIV.	10	33
20.	R. w. Gr. D. III. 2/03 Beschl.	LIV.	11	37
20.	Dr. S. w. G. II. 359/02	LIV.	12	42
20.	B. w. A. II. 362 02	LIV.	13	44
20.	K. w. T. u. R. VII. 435/02	LIV.	14	48
21.	B. w. v. S. V. 452/02	LIV.	15	49
23.	L. Wwe. u. Erben w. Hamb. Finanzdeputation VI. 348/02	LIV.	16	52
23.	Sch. w. Stadtgemeinde W. VI. 349/02 . . .	LIV.	17	53
23.	Fr. w. R. VI. 48/02 Beschl.	LIV.	18	60
24.	W. w. Sch. II. 11/03 Beschl.	LIV.	19	63
24.	P. u. H. w. S. & Co. II. 365/02	LIV.	20	67
24.	Firma D. L. W. w. Norddeutsche Kreditanstalt II. 470/02	LIV.	21	68
26.	M. w. Sp. Wwe. u. Gen. VI. 352/02 . . .	LIV.	22	73
28.	Z. w. W. V. 426/02	LIV.	23	75
März.				
3.	L. w. H. II. 375/02	LIV.	24	80
4.	T. w. T. V. 378/02	LIV.	25	83
4.	J. u. W. w. Aktiengef. L. M. V. 434/02 . .	LIV.	26	85
4.	Grundbuchsache S. V. 37/03 Beschl.	LIV.	27	88
6.	Lebensversicherungsgesellsch. N. w. W. VII. 483/02	LIV.	28	94
6.	S. & Co. w. Aktiengesellsch. für Bahnen u. Tiefbau VII. 388/02	LIV.	29	98
7.	K. u. Gen. w. G. V. 441/02	LIV.	30	103
7.	S. Ehel. w. N. V. 450/02	LIV.	31	107
7.	K. w. Handelsgesellsch. Kn. u. T. V. 35/03 . .	LIV.	32	111
10.	W. w. Landesfiskus zu Togo III. 399/02 . .	LIV.	33	112
10.	Stadtgemeinde H. w. H. VII. 461/02	LIV.	34	115
10.	Wwe. S. w. Versicherungsgesellsch. N. VII. 463/02	LIV.	35	117
10.	Prometheus w. G. VII. 30/03 Beschl.	LIV.	36	120

1903.

März.		Bd.	Nr.	Seite
13.	G. w. S. III. 428/02	LIV.	37	123
13.	D. Reformbettenfabrik M. St. u. S. w. R. J. Patentmöbelfabrik II. 379/02	LIV.	38	126
13.	L. Ehel. w. Stadtgemeinde O. VII. 427/02 . .	LIV.	68	246
13.	L. Ehel. w. Stadtgemeinde O. VII. 427/02 . .	LIV.	69	248
14.	G. w. Pr. H. A. B. I. 371/02	LIV.	39	128
14.	Stadtgemeinde Essen w. W. V. 460/02 . . .	LIV.	40	133
14.	Sch. w. v. Z. V. 458/02	LIV.	41	137
17.	H. u. A. H.-Stiftung w. preuß. Fiskus VII. 471/02	LIV.	42	143
17.	Kl. Wwe. u. Gen. w. Stadtgemeinde A. III. 431/02	LV.	2	4
18.	H. w. M. V. 525/02	LIV.	43	146
19.	Pf. w. Dr. W. u. W. Wwe. VI. 414/02 . . .	LIV.	44	149
19.	Reichsmilitärfiskus w. M. Ehel. VI. 337/02 . .	LIV.	45	157
20.	F. u. S. w. P. VII. 24/03	LIV.	46	162
20.	S. M. w. R. u. K. VII. 479/02	LIV.	47	165
23.	Handelsregistersache M. M. Postk. I. 19/03 Beschl.	LIV.	48	168
24.	B. u. R. w. G. & Co. II. 559/02	LIV.	49	173
24.	P. w. B. II. 403/02	LIV.	50	176
25.	O. E. V. Ges. mbH. w. B. S. I. 465/02 . .	LIV.	51	183
26.	Stadtgemeinde K. w. Reichsfiskus VI. 517/02 .	LIV.	52	187
26.	R. u. Gen. w. Hamburg-Amerika-Linie u. Gen. VI. 351/02	LIV.	70	255
27.	Preuß. Eisenbahnfiskus w. L. u. Gen. III. 454/02	LIV.	53	191
28.	Verwalter im Konkurse der Mit- und Rückversicherungsges. K. w. die Hanseat. See- und allgemeine Versicherungsgesellschaft I. 420/02 . .	LIV.	54	193
28.	Grundbuchsache von A. Nr. 12 V. 69/03 Beschl.	LIV.	55	195
30.	Reichsmilitärfiskus w. H. VI. 376/02	LIV.	56	198
31.	W'sches Teilungsverfahren VII. 35/02 Beschl. .	LIV.	57	206
31.	T. w. U. III. 459/02	LIV.	58	207
31.	W.'scher Konkurs w. H. u. F. III. 440/02 . .	LIV.	59	209
31.	H. w. F. VII. 495/02	LIV.	60	213
April.				
1.	Sch. w. L. V. 484/02	LIV.	61	219
2.	K. w. B. VI. 144/03	LIV.	62	226
3.	Fischerinnung in P. w. preuß. Fiskus VII. 499/02	LIV.	71	260
3.	H. w. G. II. 415/02	LIV.	72	272
7.	S. v. B. w. preuß Fiskus VII. 4/03	LIV.	63	227
8.	O. w. M. V. 496/02	LIV.	64	233
8.	W. w. W. u. Gen. I. 429/02	LIV.	65	237
8.	M. Erben w. F. I. 311/02	LIV.	99	386
14.	P. u. Gen. w. Herz. E. G. z. Schlesw.-Holstein VII. 49/03	LIV.	66	240
14.	K. w. preuß. Fiskus VII. 11/03	LIV.	75	275

1903.

April.		Bd.	Nr.	Seite
14.	Wwe. Br. u. Gen. w. B. VII. 458/02 . . .	LIV.	74	278
16.	G. w. K. VI. 411/02	LIV.	75	282
17.	F. W. & Co. w. B. II. 536/02	LIV.	76	286
17.	G. w. M. P. VII. 16/03	LIV.	77	289
17.	B. w. H., jetzt dessen Erben III. 18/03 . . .	LIV.	78	297
17.	B. w. K. u. Gen. III. 474/02	LIV.	79	301
18.	W. w. F. I. 30/03 Beschl.	LIV.	80	303
22.	Sch. w. P. u. Gen. V. 136/03	LIV.	81	308
23.	v. B. Ehefrau w. Cl. Konkursverwalter VI. 449/02	LIV.	82	311
24.	S. w. preuß. Fiskus II. 473/02	LIV.	83	318
24.	G. Fabriken w. F. II. 74/03 Beschl.	LIV.	84	323
25.	Kommerz.- u. Diskonto-Bank H. w. Reichsbank und Konkursverwalter der L. Bank I. 483/02 . . .	LIV.	85	329
27.	M. w. E. M. & Co. I. 120/03	LIV.	100	389
28.	Handelsgesellsch. Industrieviertel B. T. w. preuß. Fiskus VII. 35/03	LIV.	86	336
28.	St. Georgen-Aktienbrauerei w. F. II. 474/02 .	LIV.	87	340
28.	Sch. w. A. R. II. 461/02	LIV.	101	396
28.	P. w. G. VII. 32/03	LV.	35	140
29.	Sch. w. S. V. 524/02	LIV.	88	341
30.	v. C. u. Gen. w. v. C.'sche Familienstiftung u. Gen. IV. 29/03	LIV.	102	399
Mai.				
1.	D. B. w. v. d. L. III. 4/03	LIV.	89	343
2.	F. w. Sch. V. 517/02	LIV.	90	345
5.	Preuß. Eisenbahnfiskus w. S. VII. 41/03 . .	LV.	36	145
6.	Preuß. Justizfiskus w. K. V. 107/03 Beschl. . .	LIV.	91	348
6.	L. & Co. w. S. I. 25/03	LIV.	92	350
7.	H w. L. Wwe. VI. 465/02	LV.	37	154
8.	H. & Co. w. H.-P. II. 491/02	LIV.	93	356
9.	M. u. K. w. de R. V. 114/03 Beschl. . . .	LIV.	94	360
11.	Münchener Trambahn-Aktiengesellschaft w. P. VI. 470/02	LIV.	103	404
11.	L. w. E. VI. 485/02	LIV.	104	407
12.	Fürst zu J.-B. w. S. III. 136/03 Beschl. . .	LIV.	105	411
12.	B. u. T. S. U. w. G. u. L. II. 482/02 . . .	LIV.	106	414
12.	Preuß. Eisenbahnfiskus w. Provinzialverband von Schlesien VII. 49/03	LV.	3	7
13.	P. w. G. V. 55/03	LIV.	96	369
13.	R. w. J. u. K. I. 55/03	LIV.	107	418
13.	S. C. w. L. I. 26/03	LV.	45	187
15.	S. W. w. preuß. Fiskus VII. 29/03	LIV.	37	376
15.	Gr. Ehel. w. W.schen Konkursverwalter VII. 28/03	LIV.	108	422
15.	H. w. preuß. Fiskus VII. 28/03	LIV.	109	426

1903.

Mai.		Bd.	Nr.	Seite
15.	Sch. w. R. II. 504/02	LV.	4	14
15.	Aach. Exped.-Brauerei w. Frankenth. Br. II. 14/03	LV.	5	17
15.	H. w. K. u. K. II. 94/03	LV.	6	20
16.	Grundbuchs. von S. V. 111/03 Beschl.	LIV.	98	378
18.	M. zur S. F. w. D. Testamentsvollstrecker u. K. VI. 142/03 Beschl	LIV.	110	430
18.	Gem. Schl. w. Th. Wwe. VI. 29/03	LV.	7	24
19.	Aktiengeſ. Th. w. R. M. VII. 72/03	LIV.	111	433
19.	M. w. R. II. 508/02	LV.	8	34
19.	Sch. w. H. III. 71/03	LV.	9	36
19.	Aktiengeſ. Straßenbahn H. w. preuß. Fiskus VII. 5/03	LV.	71	297
20.	B. w. J. M.s Verlag I. 118/03	LIV.	112	435
22.	Landesfiskus von Deutsch-Ost-Afrika w. K. III. 35/03	LVIII.	1	1
23.	A. w. Aktiengeſ. A. M. N. I. 28/03	LV.	10	41
26.	Preuß. Fiskus w. Deutsche Treuhandgeſellsch. VII. 84/03	LV.	11	43
27.	B. G. & Co. u. E. H. & Co. w. Banque internationale de Bruxelles I. 126/03	LV.	12	47
27.	N. w. H. Erben V. 94/03	LV.	13	52
27.	Reichsmilitärfiskus w. R. V. 28/03	LV.	14	55
27.	K. u. Gen. w. B. Ehel. V. 127/03	LV.	15	57
28.	W. w. preuß. Fiskus VI. 73/03	LV.	16	61
30.	Westf. Kleinbahnen w. F. I. 21/03	LV.	17	65
Juni.				
5.	Stadtgemeinde B. w. K. u. Gen. VII. 93/03	LV.	18	70
6.	Aktiengeſ. Bad N. w. Sch. u. Gen. I. 45/03	LV.	19	75
6.	St. w. Aktiengeſ. L. V. 147/03	LV.	20	78
6.	G. u. Gen. w. M. V. 202/03	LV.	21	80
8.	Zb. w. O. P. & Co. I. 490/02	LV.	22	83
8.	Russ. Geſ. f. See-, Fluß-, Land-Versicherungen ꝛc w. Patriot. Assekuranz-Kompagnie Konkursverwalter I. 88/03	LV.	23	86
9.	P. w. O. VII. 94/03	LV.	24	94
9.	M. w. preuß. Fiskus VII. 104/03	LV.	25	97
11.	Br. u. Gen. w. J. u. Gen. VI. 171/03 Beschl.	LV.	26	99
12.	Preuß. Staatsfiskus w. W. VII. 111/03	LV.	46	195
15.	K. Ehel. w. A. V. 48/30	LV.	27	101
15.	B. w. A. I. 65/03	LV.	43	179
15.	S. u. R. w. F. I. 80/03	LV.	44	183
15.	B. Konkursverwalter w. B. V. 53/03	LV.	51	217
16.	J. w. O. II. 543/03	LV.	28	105
16.	K. w. Maschinenbau-Aktiengesellsch. vorm. B. u. H. II. 546/02	LV.	47	199

1903.

		Bd.	Nr.	Seite
Juni.				
18.	W. u. L. w. v. B. Wwe. VI. 1/03	LV.	29	115
19.	N. w. Stadtgemeinde B. VII. 91/03	LV.	38	156
20.	T. w. G. I. 135/03	LV.	30	121
20.	Beschw. d. offenen Handelsgesellsch. F. u. D. I. 54/03 Beschl.	LV.	31	126
20.	B. w. B. V. 64/03	LV.	32	128
23.	W. w. E. II. 72/03	LV.	48	201
24.	S. u. Gen. w. T. V. 71/03	LV.	49	207
26.	D.er Terraingesellsch. w. Stadtgem. D. VII. 136/03	LV.	33	132
26.	R. A. Dr. M. zur S. E. u. G. w. J. u. W. VII. 92/03 Beschl.	LV.	34	138
26.	H. & Co. w. E. II. 4/03	LV.	50	210
27.	K. w. B. V. 76/03	LV.	52	224
29.	E. K. u. J. K. w. Reichsmilitärfiskus VI. 14/03	LV.	42	171
29.	Preuß. Eisenbahnfiskus w. Sch. VI. 186/03	LV.	53	229
30.	Preuß. Steuerfiskus w. K. Erben II. 7/03	LV.	54	232
Juli.				
1.	M. w. v. Pr. V. 78/03	LV.	39	157
2.	Preuß. Fiskus w. P. Wwe. u. Gen. VI. 20/03	LV.	40	163
3.	B. w. Hamb. Fiskus VII. 185/03	LV.	41	167
3.	L. w. Bad. Aktiengesellsch. für Rh. u. S. II. 16/03	LV.	55	263
3.	K. frères w. B. II. 113/03	LV.	56	241
6.	D. Ehefrau w. D. IV. 92/03	LV.	57	244
7.	K. w. W. III. 209/03	LV.	58	247
8.	Handwerkerbank u. A. w. S. V. 174/03	LV.	59	260
10.	M.-B.-A.-G. vorm. Gebr. F. Konkursverwalter w. B. III. 108/03	LV.	60	265
10.	K. w. R. III. 190/03 Beschl.	LV.	61	268
11.	Preuß. Eisenbahnfiskus w. K. V. 144/03	LV.	62	270
August.				
6.	Grundbuchs. von S. Nr. 723 u. 800 IV. 294/03 Beschl.	LV.	63	275
12.	Schr. w. M. II. 145/03 Beschl.	LV.	64	276
September.				
18.	Ortskrankenkasse für Maurer und Steinhauer in B. w. T. u. Genossen VII. 118/03	LV.	65	278
19.	N. w. N. V. 106/03	LV.	66	281
19.	B. w. v. K. u. Gen. V. 107/03	LV.	67	285
19.	N. w. L. Konkursmasse V. 160/03	LV.	68	288
21.	Sch. & Co. w. S. VI. 42/03	LV.	69	293
22.	M. M. Söhne w. H. II. 50/03	LV.	72	302
22.	Hess.-Rhein. L.-B. w. H. II. 46/03	LV.	73	305

1903.

September.		Bd.	Nr.	Seite
22.	H. w. E. u. B. VII. 126/03 Beschl.	LV.	74	310
25.	U. B. w. H. II. 153/03 Beschl.	LV.	75	312
25.	Preuß. Fiskus w. K. u. Gen. VII. 191/03 . .	LV.	76	314
26.	N. L. w. N. B. I. 154/03	LV.	77	316
29.	F. w. W. Konkursverwalter VII. 200/03 . . .	LV.	78	321
29.	Stadtgemeinde B. w. P. VII. 198/03	LV.	83	334
30.	G. u. N. w. B. Kreditverein I. 160/03. . . .	LV.	79	323
30.	T. w. Zuckerfabrik S. Ges. mbH. I. 164/03 . .	LV.	80	326
Oktober.				
1.	P. w. C. VI. 65/03	LV.	81	327
2.	F. w. St. VII. 207/03	LVI.	20	81
5.	P. w. H. & Co. VI. 66/03	LV.	82	329
5.	Preuß. Eisenbahnfiskus w. Sch. VI. 67/03 . .	LV.	84	335
5.	Sch. w. O. I. 210/03	LV.	85	337
10.	K. w. L. V. 142/03	LV.	86	340
12.	N. w. N. Ehefr. VI. 226/02	LV.	87	345
13.	Stadtgemeinde M. w. S. VII. 216/03	LV.	88	361
15.	Stadtgemeinde R. w. G. Wwe. VI. 214/03 . .	LV.	89	364
16.	R. w. D. u. H. II. 88/03	LV.	90	367
16.	Preuß. Domänenfiskus w. Kloster z. heiligen Geist VII. 219/03	LV.	91	373
16.	Preuß. Fiskus w. F. VII. 228/03	LV.	92	375
16.	K. u. Fl. w. M. VII. 434/03.	LV.	94	380
16.	B. w. Stadtgemeinde P. III. 161/03	LV.	1	1
17.	H. u. Gen. w. G. V. 194/03	LV.	93	378
19.	Landwirtschaftl. Berufsgenossensch. f. d. Provinz Sachsen w. P. VI. 47/03	LV.	95	385
20.	C. W. & Co. w. Aktiengesellsch. D. B. II. 96/03	LV.	96	389
20.	K. w. K. u. M. u. Gen. II. 152/03 Beschl. . .	LV.	97	394
20.	Fisci der im Oberlandesgerichtsbezirk Jena zur Gerichtsgemeinschaft verbundenen Staaten w. B. Ehefr. u. Gen. III. 207/03	LV.	98	399
21.	Schn. w. Schl. V. 177/03	LV.	99	402
21.	Grundbuchsache von St. V. 187/03 Beschl.. . .	LV.	100	404
23.	K.sche Unfall-Vers.-A.-Gesellsch. w. D. G. VII. .	LV.	101	408
24.	F. w. G. V. 400/03	LV.	102	411
24.	Gebr. M. w. P. V. 531/02	LV.	103	414
26.	W. Ehefr. w. W. IV. 156/03	LV.	104	419
27.	A. w. W. II. 155/03.	LV.	105	423
27.	T. w. G. u. Gen. u. P. II. 141/03 Beschl. . .	LVI.	28	113
28.	T. w. K. Konkursmasse V. 180/03	LVI.	29	116
29.	Fiskus von Elsaß-Lothringen w. Gebr. D. VI. 105/03	LVI.	22	84
29.	Th. w. Th. IV. 158/03	LVI.	30	121

1903.

Juni.		Bd.	Nr.	Seite
18.	W. u. L. w. v. B. Wwe. VI. 1/03	LV.	29	115
19.	N. w. Stadtgemeinde B. VII. 91/03	LV.	38	156
20.	T. w. G. I. 135/03	LV.	30	121
20.	Beschw. d. offenen Handelsgesellsch. F. u. D. I. 54/03 Beschl.	LV.	31	126
20.	B. w. B. V. 64/03	LV.	32	128
23.	W. w. E. II. 72/03	LV.	48	201
24.	S. u. Gen. w. T. V. 71/03	LV.	49	207
26.	D.er Terraingesellsch. w. Stadtgem. D. VII. 136/03	LV.	33	132
26.	R. A. Dr. M. zur S. E. u. G. w. J. u. W. VII. 92/03 Beschl.	LV.	34	138
26.	H. & Co. w. E. II. 4/03	LV.	50	210
27.	K. w. B. V. 76/03	LV.	52	224
29.	E. K. u. J. K. w. Reichsmilitärfiskus VI. 14/03	LV.	42	171
29.	Preuß. Eisenbahnfiskus w. Sch. VI. 186/03	LV.	53	229
30.	Preuß. Steuerfiskus w. K. Erben II. 7/03	LV.	54	232
Juli.				
1.	M. w. v. Pr. V. 78/03	LV.	39	157
2.	Preuß. Fiskus w. P. Wwe. u. Gen. VI. 20/03	LV.	40	163
3.	B. w. Hamb. Fiskus VII. 185/03	LV.	41	167
3.	L. w. Bad. Aktiengesellsch. für Rh. u. S. II. 16/03	LV.	55	263
3.	K. frères w. B. II. 113/03	LV.	56	241
6.	D. Ehefrau w. D. IV. 92/03	LV.	57	244
7.	K. w. W. III. 209/03	LV.	58	247
8.	Handwerkerbank u. A. w. S. V. 174/03	LV.	59	260
10.	M.-B.-A.-G. vorm. Gebr. F. Konkursverwalter w. B. III. 108/03	LV.	60	265
10.	K. w. R. III. 190/03 Beschl.	LV.	61	268
11.	Preuß. Eisenbahnfiskus w. K. V. 144/03	LV.	62	270
August.				
6.	Grundbuchs. von S. Nr. 723 u. 800 IV. 294/03 Beschl.	LV.	63	275
12.	Schr. w. M. II. 145/03 Beschl.	LV.	64	276
September.				
18.	Ortskrankenkasse für Maurer und Steinhauer in B. w. T. u. Genossen VII. 118/03	LV.	65	278
19.	N. w. N. V. 106/03	LV.	66	281
19.	B. w. v. K. u. Gen. V. 107/03	LV.	67	285
19.	N. w. L. Konkursmasse V. 160/03	LV.	68	288
21.	Sch. & Co. w. S. VI. 42/03	LV.	69	293
22.	M. M. Söhne w. H. II. 50/03	LV.	72	302
22.	Hess.-Rhein. L.-B. w. H. II. 46/03	LV.	73	305

1903.

September.		Bd.	Nr.	Seite
22.	H. w. E. u. B. VII. 126/03 Beschl.	LV.	74	310
25.	U. B. w. H. II. 153/03 Beschl.	LV.	75	312
25.	Preuß. Fiskus w. K. u. Gen. VII. 191/03 . .	LV.	76	314
26.	N. L. w. N. B. I. 154/03	LV.	77	316
29.	F. w. W. Konkursverwalter VII. 200/03 . . .	LV.	78	321
29.	Stadtgemeinde B. w. P. VII. 198/03	LV.	83	334
30.	G. u. N. w. B. Kreditverein I. 160/03. . . .	LV.	79	323
30.	T. w. Zuckerfabrik S. Ges. mbH. I. 164/03 . .	LV.	80	326
Oktober.				
1.	P. w. C. VI. 65/03	LV.	81	327
2.	F. w. St. VII. 207/03	LVI.	20	81
5.	P. w. H. & Co. VI. 66/03	LV.	82	329
5.	Preuß. Eisenbahnfiskus w. Sch. VI. 67/03 . .	LV.	84	335
5.	Sch. w. O. I. 210/03	LV.	85	337
10.	K. w. L. V. 142/03	LV.	86	340
12.	N. w. N. Ehefr. VI. 226/02	LV.	87	345
13.	Stadtgemeinde M. w. S. VII. 216/03	LV.	88	361
15.	Stadtgemeinde R. w. G. Wwe. VI. 214/03 . .	LV.	89	364
16.	R. w. D. u. H. II. 88/03	LV.	90	367
16.	Preuß. Domänenfiskus w. Kloster z. heiligen Geist VII. 219/03	LV.	91	373
16.	Preuß. Fiskus w. F. VII. 228/03	LV.	92	375
16.	K. u. Fl. w. M. VII. 434/03.	LV.	94	380
16.	B. w. Stadtgemeinde P. III. 161/03	LV.	1	1
17.	H. u. Gen. w. G. V. 194/03	LV.	93	378
19.	Landwirtschaftl. Berufsgenossensch. f. d. Provinz Sachsen w. P. VI. 47/03	LV.	95	385
20.	C. W. & Co. w. Aktiengesellsch. D. B. II. 96/03	LV.	96	389
20.	K. w. K. u. M. u. Gen. II. 152/03 Beschl. . .	LV.	97	394
20.	Fisci der im Oberlandesgerichtsbezirk Jena zur Gerichtsgemeinschaft verbundenen Staaten w. B. Ehefr. u. Gen. III. 207/03	LV.	98	399
21.	Schn. w. Schl. V. 177/03	LV.	99	402
21.	Grundbuchsache von St. V. 187/03 Beschl.. . .	LV.	100	404
23.	K.sche Unfall-Vers.-A.-Gesellsch. w. D. G. VII. .	LV.	101	408
24.	F. w. G. V. 400/03	LV.	102	411
24.	Gebr. M. w. P. V. 531/02	LV.	103	414
26.	W. Ehefr. w. W. IV. 156/03	LV.	104	419
27.	A. w. W. II. 155/03.	LV.	105	423
27.	T. w. G. u. Gen. u. P. II. 141/03 Beschl. . .	LVI.	28	113
28.	T. w. K. Konkursmasse V. 180/03	LVI.	29	116
29.	Fiskus von Elsaß-Lothringen w. Gebr. D. VI. 105/03	LVI.	22	84
29.	Th. w. Th. IV. 158/03	LVI.	30	[illegible]

1903.

Oktober.	Bd.	Nr.	Seite
30. B. w. preuß. Domänenfiskus VII. 238/03 . .	LVI.	21	83
30. St. w. Stadtgemeinde B. VII. 245/03	LVI.	23	92
November.			
2. Sch. w. R. u. M. Sch. Konkursverw. V. 170/03	LVI.	24	96
3. R. w. preuß. Eisenbahnfiskus VII. 255/03 . .	LVI.	25	101
4. v. T. w. Sch. I. 228/03	LVI.	26	104
5. St. w. B. VI. 155/03	LVI.	27	109
5. St. w. H. u. H. Konkursverwalter VI. 492/03 .	LVI.	32	130
6. Aktiengef. L. w. R. II. 193/03	LVI.	33	138
6. M. Konkursverwalter w. D. VII. 225/02 . . .	LVI.	34	142
6. D.scher Konkursverwalter w. W. VII. 497/03 .	LVI.	35	145
7. Handelsgesellsch. Z. u. Gen. w. M. I. 231/03 .	LVI.	36	149
7. K. w. E. V. 203/03	LVI.	37	151
9. K. w. Gr. Berl. Straßenbahn VI. 270/03 . . .	LVI.	38	154
10. P. w. Stadt F. VII. 265/03	LVI.	2	4
11. B. w. Sch. V. 205/03	LVI.	3	9
11. v. O. w. P. I. 240/03	LVI.	4	16
12. Br. Wwe. IV. 396/03 Beschl.	LVI.	31	125
13. Sch. w. S. II. 134/03	LVI.	39	157
14. Berliner Diskontogesellsch. w. S. I. 244/03 . .	LVI.	5	19
19. Kirchengemeinde R. w. M. V. 218/03	LVI.	6	25
19. P. w. Brem. Staat VI. 132/03	LVI.	7	28
19. Preuß. Eisenbahnfiskus w. R. VI. 315/03 . . .	LVI.	8	31
20. Versicherungsgesellschaft B. w. Ortskrankenkasse B. VII. 284/03	LVI.	9	38
20. K. w. L. VII. 285/03	LVI.	10	41
20. Singer & Co. Nähmaschinen-Aktiengesellsch. w. J. II. 150/03	LVI.	40	160
20. v. K. w. L. VII. 288/03	LVIII.	2	8
21. F. w. St. I. 255/03	LVI.	11	44
21. H. u. Gen. w. Z. V. 396/03	LVI.	12	47
24. L. w. S. VII. 295/03	LVI.	13	52
24. R. w. M. II. 148/03	LVI.	69	262
25. K. w. Aktiengesellschaft F. B. & Co. I. 269/03 .	LVI.	14	54
25. M. u. Gen. w. v. Cz. V. 453/03	LVI.	15	58
26. Gebr. H. w. Fürst Fugger VI. 140/03	LVI.	16	63
26. H. w. Volksbank VI. 102/03	LVI.	18	73
27. St. w. B. VII. 312/03	LVI.	17	70
27. Firma W. K. w. R. II. 159/03	LVI.	41	166
27. P. Konkursverw. w. Aktiengef. Westf. Stahlwerke VII. 278/03	LVIII.	3	11
30. Beschwerdef. d. W. S. W. w. W. Ehefr. VI. 308/03 Beschl.	LVI.	19	79
30. B. w. W. I. 271/03	LVI.	46	186

1903.

Dezember.		Bd.	Nr.	Seite
1.	B. w. D. VII. 356/03	LVI.	49	194
1.	A. w. 1. die Firma N.; 2. E. III. 417/03	LVIII.	4	12
2.	Firma M. H. w. M. I. 293/03	LVI.	50	196
2.	R. w. B. Ehel. V. 241/03	LVI.	51	200
2.	G. w. Bl. I. 294/03	LVI.	43	179
3.	K. w. Gr. Berl. Straßenbahn VI. 122/03	LVI.	70	265
8.	H. H. & Co. w. R. VII. 321/03	LVI.	44	182
8.	Z. w. G. VII. 324/03	LVI.	52	203
8.	R. w. M. II. 175/03	LVI.	54	212
9.	St. w. B. V. 251/03	LVI.	71	267
10.	Landesfiskus von Elsaß-Lothringen w. L. VI. 343/03	LVI.	55	215
10.	U. w. B. Ehefr. VI. 482/03	LVI.	56	221
10.	L. w. Sch. VI. 164/03	LVI.	60	235
11.	Berl. Handelsgesellsch. w. preuß. Fiskus VII. 317/03	LVI.	53	206
12.	Petroleumgesch. (vorm. Betrieb von C. H. St. & Co.) Ges. mbH. w. G. St. I. 313/03	LVI.	47	187
12.	K. u. Gen. w. Sch. u. Gen. V. 465/03	LVI.	45	184
14.	K. w. L. u. Gen. I. 317/03	LVI.	57	223
14.	Artistische Union, E. K. M. & Co., w. den Börsenverein der deutschen Buchhändler VI. 167/03	LVI.	72	271
15.	P. w. F. II. 185/03	LVI.	58	229
16.	S. M. w. L. I. 447/03	LVI.	59	231
16.	F. Konkursmasse w. G. u. L. V. 260/03	LVI.	61	238
18.	B. w. Br. Konkursverwalter VII. 308/03	LVI.	62	243
22.	K. w. C. II. 200/03	LVI.	42	173
22.	E. Maschinenfabrik w. Gebr. B. Konkursverwalter III. 263/03	LVI.	73	288
22.	R. w. G. VII. 337/03	LVI.	83	333
22.	Stadtgemeinde B. w. Th. VII. 341/03	LVII.	8	32
23.	E. w. L. V. 269/03	LVI.	48	190
23.	U. w. Herz. v. R. VI. 341/03	LVI.	63	245
29.	Versicherungsgesellsch. Pr. w. H. VII. 342/03	LVI.	74	292
29.	O. Fritze & Co. w. O. Fritze & Co. II. 207/03	LVI.	102	417
30.	Westdeutsche Bank w. H. I. 201/03	LVI.	66	253

1904.

Januar.				
2.	Norddeutsche Versicherungsgesellsch. u. Gen. w. G. I. 352/03	LVI.	64	249
4.	F. H. & Co. w. H. I. 353/03	LVI.	87	360
5.	D. w. F. VII. 270/03	LVI.	65	251
5.	L. w. H. VII. 355/03	LVI.	88	362
5.	R. w. Sch. u. J. II. 248/03	LVI.	103	423
7.	Gemeinde O. w. H. u. Gen. IV. 251/03	LVI.	89	366

1904.

		Bd.	Nr.	Seite
Januar.				
9.	Allgem. Deutsche Kreditanstalt w. P. I. 361/03	LVI.	75	297
11.	v. T. w. Sch. VI. 301/03	LVI.	76	301
11.	L. w. G. I. 442/03	LVI.	67	256
11.	Landw. Spar- und Darlehnskassenverein e. G. muh. I. 127/03 Beschl.	LVI.	104	425
13.	K. w. K. Ehel. V. 533/03	LVI.	68	258
14.	N. w. L. VI. 206/03	LVI.	77	310
15.	Verwalter im J.'schen Konkurse w. L. VII. 416/03	LVI.	78	313
15.	L. u. Dr. L. u. Sch. w. Chem. Fabrik B. & Co. II. 235/03	LVI.	90	369
16.	M. w. F. u. G. I. 371/03	LVI.	79	317
16.	U. w. Sch. E. I. 373/03	LVII.	9	38
20.	M. w. Ehefr. Gr. V. 305/03	LVI.	80	322
20.	G. w. The Merchants Marine Insurance Co. Lim. I. 381/03	LVI.	98	400
22.	M.'sche Eheleute w. E. als Vollstrecker des Testaments des P. R. VII. 456/03	LVI.	81	327
22.	W. w. P. III. 425/03	LVI.	91	372
22.	Preuß. Stempelfiskus w. S. VII. 198/03 Beschl.	LVI.	92	374
25.	B. w. „Kette" Deutsche Elbschiffahrtsgesellschaft I. 11/04	LVI.	82	331
25.	B. w. Justizfiskus VI. 225/03	LVI.	84	339
25.	Ortskrankenkasse der Maschinenbauarbeiter ꝛc in Berlin w. Aktiengesellsch. I. C. G. A. VI. 212/03	LVI.	85	346
25.	Niederrhein. Bank w. B. I. 392/03	LVII.	10	42
26.	W. & Co. w. bad. Fiskus VII. 371/03	LVI.	105	430
26.	Z. w. W. S. II. 322/03	LVII.	1	1
28.	K. w. preuß. Justizfiskus VI. 227/03	LVII.	86	357
28.	P. w. R. VI. 302/03	LVI.	93	378
28.	Schm. w. Schm. VI. 428/03	LVI.	11	46
29.	J. w. M. II. 261/03	LVII.	2	7
29.	Fr. u. Gen. w. preuß. Fiskus VII. 407/03	LVII.	66	288
30.	H. w. R. V. 451/03	LVI.	94	383
Februar.				
2.	K. w. B. III. 315/03	LVII.	4	16
2.	Stadtgemeinde E. w. P. VII. 420/03	LVII.	57	242
3.	H. w. Zwangsverw. K. V. 324/03	LVII.	95	388
3.	B. u. R. u. Gen. w. E. J. u. Gen. I. 403/03	LVI.	96	391
3.	W. w. Sch. V. 323/03	LVII.	70	320
5.	Preuß. Fiskus w. E. S. Aktiengesellsch. VII. 424/03	LVI.	97	396
5.	M. & Co. w. W. II. 391/03	LVII.	3	12
8.	L. w. Stargard-Küstriner Eisenbahngesellsch. VI. 246/03	LVII.	12	52
10.	K. w. Stadt O. V. 336/03	LVI.	100	410
10.	R. w. Rh.-Westf. Lt. u. Gen. I. 414/03	LVII.	5	23

1904.

Februar.		Bd.	Nr.	Seite
12.	Stadtgemeinde F. w. W. III. 342/03	LVII.	17	77
13.	K. w. Stadt O. V. 336/03	LVI.	100	410
13.	A. w. Sch. u. B. I. 422/03	LVII.	13	60
13.	S. & Co. w. D. I. 411/03	LVII.	14	62
15.	Stadtgemeinde St. w. preuß. Fiskus IV. 477/03	LVII.	78	350
16.	A. w. H. VII. 403/03	LVII.	6	27
16.	Sch. Ehefrau w. B. II. 535/03	LVII.	18	81
16.	B. w. B. Ehefrau VII. 405/03	LVII.	58	250
17.	W. w. D. V. 579/03	LVII.	7	30
18.	Th. w. H. VI. 172/03	LVII.	15	66
18.	M. w. M. IV. 419/03	LVII.	16	69
19.	Gebr. R. w. S. II. 254/03	LVII.	19	87
19.	K. w. Br. u. Gen. III. 346/03	LVII.	20	90
19.	B. w. bürgerl. Brauhaus Ü. III. 343/03	LVII.	21	93
19.	St. w. R. VII. 462/03	LVII.	22	95
20.	G. w. Sch. V. 357/03	LVII.	23	97
23.	v. J. w. S. VII. 463/03	LVII.	24	102
23.	J. w. H. II. 298/03	LVII.	25	105
23.	B. w. Bremer Rolandmühle II. 398/03	LVII.	26	116
23.	Stadtgemeinde B. w. K. III. 419/03	LVII.	27	120
25.	B.'sche Vormundschaft IV. 84/04 Beschl.	LVII.	28	134
25.	J. w. M.sche Sparbank VI. 266/03	LVII.	29	138
25.	Kaiser-Ferdinands-Nordbahn w. M. VI. 318/03	LVII.	30	142
27.	Schutzbohrgemeinschaft der vereinigten Kaliwerke w. Pr. V. 364/03	LVII.	31	147
27.	„Itzehoer Netzfabrik vormals C. K. G. mbH." w. die „Mechanische Netzfabrik und Weberei A.G" in Itzehoe. I. 452/03	LVIII.	5	21
27.	Fr. w. S. & Co. I. 418/03	LVIII.	6	24
29.	H. & Co. u. Gen. w. Maschinenfabrik u. Mühlenbauanstalt G. L. VI. 254/03	LVIII.	32	149
29.	R. w. R. VI. 311/03	LVIII.	79	353
März.				
1.	Rheinische Farbwerke w. Postfiskus II. 367/03	LVIII.	33	150
3.	Viktoria, e. G. mbH. w. K. I. 463/03	LVIII.	34	154
3.	Th. w. R. VI. 327/03	LVIII.	35	157
3.	E. R. Nachf. i. Liquid. w. Th. I. 466/03	LVII.	62	270
4.	Z. u. Gen. w. L. VII. 483/03	LVII.	36	161
5.	O. u. L. w. Lh. V. 371/03	LVII.	37	164
5.	H. w. vereinigte Spareinleger G. mbH. I. 471/03	LVII.	38	167
5.	Niederschlesischer Knappschaftsverein w. G. V. 570/03	LVII.	39	169
7.	Verwalter im Konkurse des landwirtschaftl. Kreditvereins f. M. w. H. VI. 511/03	LVII.	80	358
8.	Sch. w. M. u. Gen. VII. 489/03	LVII.	59	258

1904.

März.		Bd.	Nr.	Seite
10.	N. u. Gen. w. Stadtgemeinde B. VI. 340/03	LVIII.	4	31
11.	D.er Maschinenfabrik J. J. w. van der M. VII. 498/03	LVII.	40	175
11.	L. w. Stadt St. VII. 510/03	LVII.	41	179
12.	L. w. Ch. Bank I. 1904	LVII.	42	184
12.	v. B.-B. w. K. V. 36/04	LVII.	43	187
14.	B. w. Ehefrau B. IV. 447/03	LVII.	44	192
14.	Reichspostfiskus w. Stadtgemeinde M. VI. 298/03	LVII.	81	364
15.	L. w. S. u. S. II. 354/03	LVII.	55	235
15.	Preuß. Fiskus w. B. u. B. VII. 500/03	LVII.	60	264
16.	S. w. W. Erben V. 384/03	LVII.	45	195
16.	Sch. w. S. V. 388/03	LVII.	46	200
16.	R. w. L. u. Gen. I. 491/03	LVII.	47	205
16.	M. w. The American Supply Co. M. & Co. I. 46/04	LVII.	52	223
16.	H. w. G. I. 492/03	LVII.	61	268
17.	St. w. Eisengießerei-Aktiengesellsch. vorm. K. u. Th VI. 620/03	LVII.	96	418
18.	R. w. L. u. B. VII. 507/03	LVII.	63	275
18.	A. Konkursverwalter w. A. VII. 575/03	LVII.	71	323
19.	Br. w. die J. M. M. Assurance Company Limited I. 496/03	LVIII.	8	35
22.	J. u. N. G. w. R. II. 363/03	LVII.	89	400
22.	1. D., 2. Frau M. Th., 3. deren Ehemann J. Th. w. K. III. 20/04	LVIII.	9	36
23.	B. w. C. u. Gen. V. 394/03	LVII.	48	209
23.	L. u. H. w. R. I. 498/03	LVIII.	10	39
24.	Gr. B. Straßenbahn-Aktiengesellschaft w. M. VI. 460/03	LVII.	82	372
24.	Aktienverein des Zoolog. Gartens w. N. VI. 326/03	LVII.	83	377
25.	Stadtgemeinde T. w. B. Konkursm. u. Gen. VII. 253/03	LVII.	49	215
26.	L w. B. I. 497/03	LVII.	65	285
29.	Gem. W. w. R. VII. 287/03	LVII.	50	217
29.	H.sche Baugewerksberufsgenossenschaft w. Ü. VII. 530/03	LVII.	51	219
29.	T. w. W. VII. 83/04 Beschl.	LVII.	72	326
29.	H. Rh. B. w. M. u. W. II. 372/03	LVII.	90	402
29.	Bl. Konkursverw. w. H. u. Gen. VII. 528/03	LVIII.	11	44
30.	K. w. M. Tr. Akt.-Ges. V. 455/03	LVII.	53	224
April.				
7.	K. w. Staatsanwaltschaft IV. 370/03	LVII.	73	330
9.	E. w. S. V. 15/04	LVII.	56	239

1904.

April.		Bd.	Nr.	Seite
12.	Graf v. S. w. die Freiherrn v. N. zu Z. III. 299/03 Beschl.	LVII.	54	231
12.	Ortskrankenkasse des Töpfergewerbes zu B. w. S. VII. 55 04 Beschl.	LVII.	84	381
13.	B. w. preuß. Justizfiskus V. 414/03	LVII.	64	277
13.	T. w. W. u. T. u. Gen. I. 530/03	LVII.	85	388
13.	v. S. w. B. I. 530/03	LVIII.	12	48
14.	Th. w. Gebr. T. VI. 527/03	LVII.	86	392
15.	Preuß. Fiskus w. Z. VII. 555/03	LVIII.	13	54
19.	D. u. Gen. w. B. VII. 558/03	LVII.	74	331
20.	Gesellsch. zur Herstellung von feuerfestem Material. G. mbH. w. N. I. 15/04	LVIII.	14	55
21.	L. w. Sch. u. Gen. IV. 35/04	LVII.	97	432
21.	R. w. G. IV. 25/04	LVIII.	15	57
22.	Stadtgemeinde K. w. N. VII. 109/04 Beschl.	LVII.	75	334
22.	v. B. w. G. VII. 490/03	LVII.	76	337
22.	v. L. w. K. VII. 566/03	LVII.	91	407
22.	N. & Co. w. B. II. 570/03	LVII.	92	408
22.	S. w. P. II. 66/04 Beschl.	LVII.	93	411
23.	J. w. Schulgemeinde O. V. 431/03	LVIII.	16	61
25.	K. w. B. Ehel. IV. 396/03	LIIIV.	17	64
26.	v. M. w. K. VII. 569/03	LVII.	94	414
26.	W. w. U. II. 27/04	LVIII.	18	66
26.	F. Konkursm. w. F. III. 454/03	LVIII.	19	71
27.	Grundbuchs. betr. die Grundbuchblätter für die Stadt Leipzig Nr. 3526 rc V. 127/04 Beschl.	LVII.	77	342
27.	C. w. die Kaiverwaltung in Hamburg I. 23/04	LVIII.	20	76
28.	St. w. M. IV. 150/04 Beschl.	LVII.	87	396
28.	S. Wwe. w. S. IV. 16/04	LVIII.	21	81
28.	Ehel. Sch. w. H. u. Gen. IV. 169/04	LVIII.	22	88
28.	Amtsgericht Z. IV. 158/04 Beschl.	LVIII.	23	94
30.	Z. w. F. V. 448/03	LVII.	88	399
Mai.				
2.	B. w. F. VI. 520/03	LVIII.	24	98
3.	J. w. S. III. 469/03	LVIII.	25	102
3.	M. w. Verwaltung im Konkurse der Deutschen Elektrizitäts-Aktiengesellsch. VII. 372/03	LVIII.	26	105
5.	B. Eisenwerk u. Gen. w. E. VI. 535/03	LVIII.	27	109
6.	K. w. K. Ehefr. VII. 133/04 Beschl.	LVII.	95	416
6.	Kreis A. w. preuß. Fiskus VII. 588/03	LVIII.	28	112
6.	O. w. F. II. 50/04	LVIII.	29	118
9.	L. u. Gen. w. L. Wwe. IV. 44/03	LVIII.	30	124
10.	F. w. E. II. 438/03	LVIII.	31	129

1904.

Mai.		Bd.	Nr.	Seite
11.	W. preuß. Eisenbahngef. w. 1. F. u. 2. Rh.-Prov.-F.-Vers.-Soz. V. 415/03	LVIII.	32	130
13.	Solingen-Dortmunder Vereinsbrauerei w. Verband Dortmunder Bierbrauer zur Förderung ihrer gewerbl. Interessen II. 440/03	LVIII.	33	136
16.	National-Hypotheken-Kreditgesellsch. w. L. I. 153/03 Beschl.	LVII.	67	292
16.	K. w. W. I. 51/03 Beschl.	LVII.	68	301
16.	T. Erben w. J. VII. 110/03 Beschl.	LVII.	69	310
16.	E. Tochter w. E. Vater IV. 425/03	LVIII.	34	139
17.	Konkursmasse D. w. S. II. 128/04	LVIII.	35	141
17.	Bergwerksaktiengesellsch. K. w. Eisenbahnfiskus VII. 599/03	LVIII.	36	147
18.	B. w. The Dene Steam Shipping Company Ltd. I. 64/04	LVIII.	37	150
18.	K. & Co. Konkursverw. w. D. E.- u. W.-Bank I. 76/04	LVIII.	38	151
18.	K. w. B. u. Gen. V. 491/03	LVIII.	39	156
18.	K. w. B. V. 511/03	LVIII.	40	157
20.	L. w. T. VII. 139/04 Beschl.	LVIII.	41	160
20.	P. Testamentsvollstrecker w. G. VII. 610/03	LVIII.	42	162
21.	F. w. G. I. 85/04	LVIII.	43	166
25.	B. w. S. Konkursverwalter V. 92/09	LVIII.	44	169
27.	H. u. W. Konkursverw. w. B. VII. 3/04	LVIII.	45	174
28.	M. w. M. V. 523/03	LVIII.	46	181
30.	G. w. Schr. Konkursverw. I. 99/04	LVIII.	47	186
30.	B. w. D. A.-Vers.-Gesellsch. I. 53/04	LVIII.	48	190
30.	R. w. S. u. Gen. I. 27/04	LVIII.	49	195
30.	Graf v. H. w. D. VI. 422/03	LVIII.	50	200
30.	Graf v. D. Erben VI. 279/04	LVIII.	51	202
30.	E. w. L. u. Gen. VI. 582/03	LVIII.	52	204
31.	R. w. R. Bl. u. Verz.-A.-G. II. 457/03	LVIII.	53	207
31.	Deutscher Anker w. preuß. Fiskus VII. 6/04	LVIII.	54	210
Juni.				
1.	Sch. w. K. V. 539/03	LVIII.	55	214
1.	Z. w. R. V. 542/03	LVIII.	56	219
2.	A. w. S. I. 93/04	LVIII.	57	223
2.	J. w. Ehefr. F. V. 459/03	LVIII.	58	227
4.	Compañia Cantábrica de Navigacion w. H. I. 103/04	LVIII.	59	229
4.	Große St. Mich.-Kirche in Hamburg w. Hamb. Finanzdeputation V. 546/04	LVIII.	60	233
6.	H. w. B. VI. 444/03	LVIII.	61	236
6.	Kirchengemeinde F. w. D. IV. 464/03	LVIII.	62	244

1904.

Juni.		Bd.	Nr.	Seite
6.	M. w. E. u. B. u. A. VI. 456/03	LVIII.	63	248
7.	E. u. Gen. w. R. II. 323/03	LVIII.	64	256
7.	H. w. H. II. 181/04	LVIII.	65	258
7.	B. w. N. III. 187/04	LVIII.	66	259
8.	Frau M. w. Ehel. P. V. 550/03	LVIII.	67	261
10.	Preuß. Eisenbahnfiskus w. R. u. Gen. VII. 18/04	LVIII.	68	264
14.	Gr. w. C. VII. 29/04	LVIII.	69	273
14.	B. w. A. O. & Co. II. 477/03	LVIII.	83	326
17.	R. w. J. III. 5/04	LVIII.	70	277
17.	Verein Berliner Wäschefabrikanten w. Gebr. S. II. 526/03	LVIII.	71	281
17.	K. w. F. Konkursverwalter VII. 37/04	LVIII.	72	286
17.	W. u. L. w. D. u. W. II. 481/03	LVIII.	73	292
20.	Beschwerdes. des Justizrats B. zur Sache Sp. w. bayrischen Eisenbahnfiskus VI. 164/04 Beschl.	LVIII.	74	293
20.	S. w. R. VI. 468/03	LVIII.	75	296
21.	B. w. H. u. G. III. 17/04	LVIII.	76	299
21.	M. w. B. VII. 62/04	LVIII.	77	301
23.	W. w. preuß. Justizfiskus VI. 529/03	LVIII.	78	304
24.	B.-P. Company A. u. C. w. M. E. Nachfolger II. 435/03	LVIII.	82	321
24.	F. w. Reichsfiskus III. 19/04	LVIII.	84	328
24.	S. w. S. III. 528/03	LVIII.	85	333
27.	Gr. Berl. Straßenbahn w. K. VI. 425/03	LVIII.	86	335
28.	F. Konkursverwalter w. St. & Co. VII. 41/04	LVIII.	87	338
28.	Sch. w. schleswig-holst. Landesbrandkasse VII. 56/04	LVIII.	88	342
30.	H. w. A. IV. 514/03	LVIII.	89	348
30.	B. w. Sch. VI. 485/03	LVIII.	90	356
30.	Ha. w. Ho. VI. 483/03	LVIII.	91	357
Juli.				
1.	D. Maschinenbauaktiengef. w. S. III. 32/04	LVIII.	92	361
2.	S. w. Str. u. Gen. V. 24/04	LVIII.	93	364
4.	K. w. St. u. B. I. 142/04	LVIII.	94	366
4.	C. w. Sch. VI. 309/03	LVIII.	95	369
5.	F. u. Gen. w. Kirchengemeinde P. III. 42/04	LVIII.	96	376
6.	Frau W. w. W. V. 32/04	LVIII.	97	382
6.	E. w. K. V. 201/04 Beschl.	LVIII.	98	384
9.	Wiesbadener Kronenbrauerei-Aktiengesellsch. w. F. u. Gen. I. 163/04	LVIII.	99	387
11.	B. w. T. VI. 568/03	LVIII.	100	389
11.	H. w. St. Wwe. VI. 514/03	LVIII.	101	393
12.	1. N. B., 2. G. B., 3. M. Bl. genannt P. M. w. F. B. III. 146/04	LVIII.	102	402
13.	J. w. Norddeutsche Kreditbank V. 48/04	LVIII.	103	406

1904.

		Bd.	Nr.	Seite
Juli.				
13.	J. w. M. VI. 199/04	LVIII.	104	410
13.	A. w. H. VII. 180/04 Beschl.	LVIII.	105	414
14.	R. w. F. P. & Co. II. 544/03	LVIII.	106	419
September.				
16.	Aktiengesellsch. f. elektrische Hoch- und Unterbahnen w. K. u. Gen. VII. 82/04	LVIII.	107	422
16.	S. w. S. & Co. VII. 84/04	LVIII.	108	423
17.	H. w. C. Erben V. 61/04	LVIII.	109	425
19.	P. w. preuß. Justizfiskus VI. 537/03	LVIII.	110	429
20.	M., La. N. & Co. w. Aktiengef. Deutsche Kognak-Brennerei II. 580/03	LIX.	1	1
20.	Stadtgemeinde Mannheim w. H. u. Gen. II. 127/04 Beschl.	LIX.	2	3
20.	M. w. B. u. S. III. 67/04	LIX.	54	177
22.	Katholische Kirchengemeinde u. Stadtgemeinde A. w. Regierung zu M. IV. 7/04	LIX.	3	5
22.	Bielefelder Maschinenfabrik vorm. D. w. W. VI. 545/03	LIX.	4	8
22.	K. w. B. VI. 542/03	LIX.	5	10
23.	Reichsfiskus w. F. Konkursmasse II. 593/03	LIX.	6	14
23.	Preuß. Fiskus w. H. u. Gen. VII. 96/04	LIX.	7	19
27.	Bank für Bauten w. Ch. III. 81/04	LIX.	8	22
27.	B. w. Gebr. J. II. 597/03	LIX.	9	23
29.	L. w. L. Ehefr. IV. 116/04	LIX.	10	25
29.	E. w. E. IV. 223/04	LIX.	11	33
29.	Gebr. L. w. M. VI. 555/03	LIX.	12	42
30.	B. w. E. II. 603/03	LIX.	13	43
30.	Cl. w. den bremischen Staat VII. 111/04	LIX.	14	46
Oktober.				
3.	M. w. Landesversicherungsanstalt B. VI. 45/04	LIX.	58	197
4.	M. w. B. III. 91/04	LIX.	15	49
4.	D. Konkursverwalter w. W. II. 58/04	LIX.	16	53
5.	Cz. T. & Co. Ges. mbH. in Liqu. w. Cz. I. 217/04	LIX.	17	58
6.	P. w. S. IV. 96/04	LIX.	59	200
6.	S. u. E. Gen. w. L. Wwe. IV. 97/04	LIX.	18	60
6.	K. w. Ch. VI. 368/04	LIX.	19	64
12.	U. w. L. I. 191/04	LIX.	20	67
12.	P. w. Gesellsch. f. elektrische Hoch- und Untergrundbahnen in Berlin V. 147/04	LIX.	21	70
13.	B. w. S. VI. 119/04	LIX.	60	203
14.	H. w. S. II. 23/04	LIX.	22	75
14.	F. w. Dz. III. 422/04	LIX.	23	76

1904.

Oktober.	Bd.	Nr.	Seite
14. T. u. Gen. w. preuß. Fiskus VII. 100/04 . .	LIX.	24	80
15. Chemische Fabrik Fr. a/O. Ges. mbH. w. v. d. L. I. 118/04	LIX.	25	85
15. B. u. Gen. w. B.sche Zwangsvollstreckungsmasse V. 127/04	LIX.	26	87
15. Sch. w. B. u. Gen. V. 104/04	LIX.	27	92
17. L. w. Kn. u. Allg. D. Kredit-Anstalt VI. 587/03	LIX.	61	207
18. F. w. S. VII. 617/03	LIX.	28	94
21. Gebr. W. w. B. II. 38/04	LIX.	29	97
24. P. w. K. IV. 130/04	LIX.	30	100
24. Volksbank e. G. mbH. w. Hanseat. Tauwerkfabrik G. mbH. VI. 179/04	LIX.	62	213
26. P. w. R. V. 156/04	LIX.	31	104
27. K. w. Sz. IV. 242/04	LIX.	32	106
27. Wiesenthaler Bankverein w. H. VI. 601/03 . .	LIX.	63	217
28. R. Pf.-Brauerei w. J. III. 142/04	LIX.	33	109
29. Kommanditgesellschaft A. K. w. C. I. 264/04 . .	LIX.	34	113
29. K. u. Gen. w. H. V. 165/04	LIX.	35	116
November.			
1. W. u. L. w. K. II. 59/04	LIX.	36	120
1. F. w. K. II. 234/04	LIX.	37	125
1. B. w. B. VI. 599/03	LIX.	64	224
2. v. E. u. Gen. w. Fahrzeugfabrik Eisenach. V. 169/04	LIX.	38	128
4. R. u. Gen. III. 146/04	LIX.	39	132
5. Fr. w. E. M. u. Sohn I. 220/04	LIX.	69	238
5. Br. D.-Bank w. E. M. u. Sohn u. Gen. I. 221/04	LIX.	70	240
5. G. w. Allg. Elektrizitätsgesellsch. I. 277/04 . .	LIX.	40	133
5. Preuß. Eisenbahnfiskus w. S. V. 178/04 . . .	LIX.	41	138
8. H. w. T. Konkursm. II. 68/04	LIX.	42	143
8. W. Konkursverw. w. Ehefrau M. VII. 173/04 .	LIX.	43	146
8. Syndikat Dtsch. Z. G. mbH. w. H. Zuckerfabrik VII. 172/04	LIX.	44	149
9. F. w. S. V. 183/04	LIX.	45	150
10. Deutsche Erdölwerke, G. mbH. w. T. VI. 6/04 .	LIX.	65	223
12. W. w. M. V. 227/04	LIX.	46	155
14. L. u. L. w. Versicherungsgesellsch. „Rh." u. Gen. I. 299. 301/04	LIX.	47	158
14. Paderborner Bank w. D. Wwe. VI. 12/04 . .	LIX.	66	232
15. B. w. G. III. 177/04	LIX.	48	161
15. H. w. P. III. 173/04	LIX.	49	162
15. T. w. B. II. 163/04 Beschl.	LIX.	50	169
15. L. w. K. III. 314/04	LIX.	51	170
17. F. w. F. Ehefrau IV. 248/04	LVIII.	79	307

1904.

November.		Bd.	Nr.	Seite
18.	J. u. B. w. N. II. 90/04	LIX.	52	173
21.	Schä. w. Schr. u. Gen. VI. 23/04	LIX.	67	234
23.	H. Wwe. w. J. V. 225/04	LIX.	53	174
23.	Vereinsbank in Sch. w. S. 215/04	LIX.	55	190
26.	K. & Co. Konkursverwalter w. D. L. & Co. I. 302/04	LIX.	56	192
29.	R. & Co. w. P. u. Gen. III. 235/04	LIX.	71	245
29.	N. u. Gen. w. C. VII. 192/04	LIX.	72	247
29.	B. w. A. VII. 254/04	LIX.	57	195
30.	Aktiengesellsch. Akkumulatorenwerke w. E. I. 318/04	LIX.	111	423
30.	Konkursmasse der Gewerkschaft „Der Berggeist" w. Eheleute v. G. V. 224/04	LIX.	73	252
Dezember.				
1.	v. H. Ehefrau w. v. H. IV. 443/04	LVIII.	80	315
1.	R. w. R. Ehefrau IV. 255/04	LVIII.	81	316
1.	L. Ehefrau w. L. IV. 214/04	LIX.	74	256
1.	Fr. w. L. VI. 48/04	LIX.	68	236
2.	L. w. L. Ehefrau III. 211/04	LIX.	75	259
3.	Aktienbrauerei D. w. Ehel. G. u. H. V. 153/04	LIX.	76	266
7.	S. w. S. V. 239/04	LIX.	77	277
8.	Stadtgemeinde Nordhausen w. ev. Kirchengem. St. Petri daselbst IV. 238/04	LIX.	78	280
8.	K. w. L. VI. 58/04	LIX.	97	351
9.	W. w. M. II. 61/04	LIX.	79	284
9.	J. w. J. VII. 220/04	LX.	80	340
10.	Preuß. Bergfiskus u. Oberschl. Eisenbahnbedarfs-Aktiengesellsch. w. G. V. 244/04	LIX.	80	287
13.	Preuß. Fiskus w. K. VII. 226/04	LIX.	99	361
13.	Aktiengesellsch. C. W. w. H. VII. 413/04	LIX.	81	289
14.	K. w. O. B. & Co. I. 340/04	LIX.	82	296
15.	M. w. H. IV. 311/04	LIX.	83	301
17.	Kn. u. B. w. Schleppschiffgesellsch. U. I. 353/04	LIX.	84	305
17.	S. u. D. w. H. V. 260/04	LIX.	85	313
19.	D. Ehefrau w. R. Ehefrau VI. 36/04	LIX.	98	355
19.	B. Konkursverwalter w. Württemberg. Bankanstalt VI. 241/04	LIX.	100	367
21.	G. u. K. w. J. I. 354/04	LIX.	86	319
21.	H. w. R. & Co. I. 356/04	LIX.	87	321
21.	H. u. Th. D. w. Vereinigte Ziegelwerke von M.-Gladbach, Rheydt u. Umgegend, Ges. mbH. in Liquid. I. 378/04	LIX.	88	325
22.	Süddeutsche Edel- u. Unedelmetall Berufsgenossenschaft w. K. Erben VI. 114/04	LIX.	104	388
23.	W. u. Cz. w. K. VII. 281/04	LIX.	105	397

1904.

Dezember.		Bd.	Nr.	Seite
28.	R. u. Kais. w. Warenkommissionsbank I. 371/04	LIX.	101	374
28.	K. w. L. V. 272/04	LIX.	89	326
30.	D. u. Gen. w. Kirchengemeinde H.-Z. IV. 287/04	LIX.	90	329
30.	Schweizerische Unfallvers.-Aktiengef. w. Sch. VII. 246/04	LIX.	91	332

1905.

Januar.				
2.	M. w. M. Ehefrau IV. 307/04	LIX.	107	409
2.	W. A. G. mbH w. Br. VI. 262/03	LX.	1	1
3.	Bremer Staat w. F. u. W. VII. 252/04 . . .	LIX.	92	335
5.	Sch. Ehefrau w. Sch. IV. 312/04	LIX.	93	337
5.	K. w. Z. IV. 320/04	LIX.	94	341
5.	W. w. W. gesch. Ehefrau IV. 367/04	LIX.	108	410
5.	Schr. u. St. Ges. mbH w. K. VI. 38/04 . . .	LX.	2	6
7.	M. w. Aktiengesellsch. S. L. A. II. 344/04 . .	LX.	3	9
9.	Gr. w. Gr. Ehefrau IV. 539/04	LIX.	95	346
9.	N. w. seine Ehefrau VI. 104/04	LX.	4	12
10.	B. w. E. II. 294/04	LIX.	96	350
11.	R. w. Z. V. 303/04	LIX.	102	378
12.	Sch. Wwe. w. M. VI. 109/04	LX.	5	21
12.	Reichsfiskus w. Leipziger Vereinsbank	LX.	6	24
14.	B. w. M. u. St. I. 573/04	LIX.	109	413
17.	F. w. Reichsmilitärfiskus III. 506/04	LIX.	110	415
17.	Preuß. Fiskus w. Fischergewerk in Cr. u. Gen. VII. 258/04	LIX.	112	427
18.	O. w. preuß. Justizfiskus V. 317/04	LIX.	109	381
18.	Sch. u. H. w. Reichsgrafen F. v. Sch. V. 368/04 Beschl.	LIX.	113	429
21.	Nachlaß O. Konkursverwalter w. F. I. 412/04 .	LX.	7	30
21.	A. w. Vorschußbank in F. V. 321/04	LX.	8	33
23.	Straßenbahn Hannover w. B. VI. 137/04 . .	LX.	9	36
24.	G. C. w. die hamburgische Deputation für indirekte Steuern u. Abgaben. VII. 290/04 . . .	LX.	10	40
25.	D. u. G. w. P. I. 423/04	LX.	11	44
26.	Z. w. Rhein. landwirtschaftl. Berufsgenossenschaft VI. 99/04	LX.	49	200
28.	v. Z. w. preuß. Fiskus. V. 251/04	LIX.	106	400
28.	Ferdinand B. w. Heinrich B. V. 339/04 . . .	LX.	12	48
28.	Schm. u. Gen. w. The L. Comp. VII. 554/04	LX.	13	56
30.	L. w. M. VI. 150/04	LX.	14	65
31.	v. A. w. L. VII. 321/04	LX.	15	70
31.	Kl. w. Kr. III. 301/04	LX.	16	74
31.	Dr. W. u. Gen. w. W. II. 345/04	LX.	17	81
31.	B. w. F. II. 205/04	LX.	18	84

1905.

Februar.		Bd.	Nr.	Seite
[illegible]	[illegible]	LX.	[illegible]	55
[illegible]	[illegible]	LX.	[illegible]	57
[illegible]	[illegible]	LX.	[illegible]	64
[illegible]	[illegible]	LX.	22	[illegible]
[illegible]	[illegible]	LX.	23	[illegible]
[illegible]	[illegible]	LX.	25	115
[illegible]	[illegible]	LX.	26	[illegible]
[illegible]	[illegible]	LX.	27	122
[illegible]	[illegible]	LX.	28	126
[illegible]	[illegible]	LX.	29	134
[illegible]	[illegible]	LX.	30	138
[illegible]	[illegible]	LX.	31	141
[illegible]	[illegible]	LX.	32	144
[illegible]	[illegible]	LX.	33	146
[illegible]	[illegible]	LX.	34	147
14.	H. w. G. II. 241/04	LX.	35	154
14.	B. w. F. I. 469/04	LX.	36	155
14.	A. w. L. & Co. I. 433/04	LX.	37	160
20.	P. w. M. Ehel. IV. 404/04	LX.	38	165
22.	B. w. B. V. 53/05	LX.	24	112
22.	Aktiengesellsch. Elektromotorfabrik w. Aktiengesellsch. Tr. Bank u. Gen. I. 476/04	LX.	39	172
22.	G. w. U. u. Schw. I. 473/04	LX.	40	174
23.	K. w. Ehefrau K. IV. 414/04	LX.	42	183
24.	Städt. Nachlaßpfleger w. W. VII. 628/04	LX.	41	179
27.	R. w. R. Versicherungsgesellsch. u. Gen. I. 441/04	LX.	43	185
28.	W. & Co. w. Aktiengesellsch. N. Sp. II. 494/04	LX.	44	187
28.	R. w. W. II. 384/04	LX.	45	189
März.				
1.	M. A. F. und Kommerzbank zu L. u. Gen. w. B. Wwe. I. 491/04	LX.	46	191
2.	K. w. Ehefrau K. IV. 570/04	LX.	47	194
2.	H. IV. 58/05 Beschl.	LX.	48	196
2.	Zuckerfabrik H. w. D. VI. 210/04	LX.	50	207
3.	F. w. preuß. Fiskus. III. 360/04	LX.	51	215
3.	Eagle Oil Company of New York w. Vacuum Oil Company. II. 278/04	LX.	52	217
4.	A. w. offene Handelsgesellsch. A. A. K. V. 402/04	LX.	53	221
4.	S. u. W. w. N. V. 71/05	LX.	54	225
7.	St. w. v. G. II. 283/04	LX.	55	234
7.	Preuß. Fiskus w. v. H. VII. 336/04	LX.	56	238

1905.

März.		Bd.	Nr.	Seite
8.	Maschinenfabrik B. w. Kommanditgesellsch. auf Aktien Fr. K. V. 407/04	LX.	57	243
8.	M. w. H. V. 404/04	LX.	58	247
8.	W. w. Kreissparkasse in A. u. Gen. V. 406/04	LX.	59	251
9.	A. & Co. u. Gen. w. hamb. Polizeibehörde u. Finanzdeputation. VI. 218/04	LX.	60	256
11.	K. w. H. u. K. V. 649/04	LX.	61	259
13.	P. w. S. IV. 545/04	LX.	62	266
15.	Ehel. J. u. Gen. w. Sch. V. 416/04	LX.	63	269
15.	Grundbuchsache von Lübeck Bl. 91. Bl. 2707. V. 59/05 Beschl.	LX.	65	279
15.	P. C. w. A. E. V. 442/04	LX.	67	294
17.	K. w. H. V. 213/03 Beschl.	LX.	64	273
18.	Leipziger Filiale d. D. Bank w. St. I. 574/04	LX.	66	284
20.	Preuß. Eisenbahnfiskus w. St. VI. 239/04	LX.	69	300
21.	S. w. Firma W. u. R. K. L. Limited. II. 387/04	LX.	68	296
21.	M. A. w. F. A. II. 307/04	LX.	70	306
23.	M. w. P. Wwe. VI. 248/04	LX.	71	313
23.	Ehefrau E. w. P. V. 433/04	LX.	72	315
24.	Vermögensverwaltungsstelle für Offiziere u. Beamte w. Z. II. 368/04	LX.	73	317
24.	Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz w. M. III. 20/05	LX.	74	321
24.	L. u. H. w. Gebr. B. II. 313/04	LX.	75	324
24.	Stadtgemeinde A. w. Gebr. St. VII. 403/04	LX.	76	326
28.	B. w. Elektrizitäts-Aktiengesellsch. vorm. W. L. & Co. III. 471/04	LX.	77	330
29.	Sch. w. U. V. 445/04	LX.	78	334
April.				
1.	D.sche Ehel. w. B.sche Ehel. V. 448/04	LX.	79	338
4.	B. Allg. Vers.-A.-Ges. w. preuß. Fiskus. VII. 412/04	LX.	81	342
4.	Ch. B. w. J. u. G. II. 336/04	LX.	83	346
4.	Preuß. Fiskus w. S. VII. 66/05	LX.	84	348
5.	K. & Co. u. Gen. w. G. als Konkursverwalter der Aktiengesellschaft Erste Deutsche Patent-Linoleumfabrik in C. I. 535/04	LX.	85	356
5.	Aktiengesellsch. N. u. Konkursmasse L. w. W.sche Erben. V. 454/04	LX.	86	359
10.	H. w. Vita, G. mbH. VI. 316/04	LX.	87	363
12.	L. w. D. V. 465/04	LX.	88	366
13.	B. w. T.sche Eheleute. IV. 503/04	LX.	89	369
13.	B. w. R. VI. 282/04	LX.	90	371
14.	G. w. Stadtgemeinde D. II. 652/04	LX.	91	374

1905.

April.				
[illegible]	[illegible]	LX	92	273
[illegible]	[illegible]	LX	93	274
[illegible]	[illegible]	LX	94	397
[illegible]	[illegible]	LX	95	398
[illegible]	[illegible]	LX	96	399
[illegible]	[illegible]	LX	97	[illegible]
Mai.				
2.	[illegible]	LX	98	404
2.	[illegible]	LX	99	409
2.	[illegible]	LX	100	415
4.	[illegible]	LX	101	416
4.	Entscheidungen des Gerichtshofes in Civilsachen	LX	102	415
8.	[illegible]	LX	103	419
8.	[illegible]	LX	104	421
9.	[illegible]	LX	105	423
10.	[illegible]	LX	106	426
12.	[illegible]	LX	107	431
27.	[illegible]	LX	82	344

V Zusammenstellung

der

im einundfünfzigsten bis sechzigsten Bande mitgeteilten Entscheidungen

nach

Oberlandesgerichtsbezirken.

(Die fettgedruckten Ziffern bezeichnen den Band, die gewöhnlichen die Nummer der Entscheidung.)

Augsburg.

56, 16; **58**, 98.

Bamberg.

54, 75; **55**, 83.

Berlin.

51, 1. 5. 11 17. 21. 22. 35. 45. 47. 54. 55. 63. 64. 75. 80. 82. 87 A. 87 B. 88. 90. 93. 96. 97; **52**, 7. 8. 11. 12. 17. 20. 35. 37. 43. 49. 53. 57. 59. 68. 73. 77. 86. 89. 96. 105; **53**, 14. 21. 31. 34. 39. 41. 42. 54. 60. 64. 67. 70. 74. 81. 82. 88. 91. 106; **54**, 6. 10. 11. 12. 13. 25. 29. 33. 36. 38. 39. 42. 63. 85. 86. 89. 92. 94. 96. 97. 100. 102; **55**, 2. 11. 18. 20. 25. 29. 35. 37. 38. 44. 49. 67. 74. 78. 94. 97. 102; **56**, 5. 9. 23. 24. 28. 33. 35. 38. 44. 45. 46. 47. 53. 57. 69. 70. 79. 85. 90. 95. 99. 102; **57**, 1. 7. 8. 12. 13. 16. 20. 24. 25. 42. 43. 44. 45. 50. 52. 60. 61. 65. 70. 76. 79. 82. 83. 84. 85. 89. 96; **58**, 1. 8. 9. 12. 13. 15. 17. 26. 34. 39. 41. 44. 47. 53. 54. 62. 63. 77. 80. 81. 82. 84. 86. 102. 104. 107; **59**, 6. 7. 17. 20. 21. 25. 26. 32. 48. 56. 58. 59. 64. 65. 68. 73. 74. 82. 85. 89. 91. 93. 111. 112. 113; **60**, 1. 32. 40. 41. 73. 80. 81. 84. 85. 86. 87. 93. 100. 106. 107.

Braunschweig.

51, 26; **52**, 54; **53**, 15. 19. 66; **54**, 58. 76. 79; **58**, 72; **59**, 12; **60**, 47. 72. 99. 102.

Breslau.

51, 10. 14. 40. 51. 66. 78. 92; **52**, 3. 15. 16. 25. 31. 34. 38. 44. 70. 75. 83. 85. 95. 107. 108; **53**, 12. 63. 76. 99; **54**, 30. 31. 32. 41. 57. 60. 61. 64. 66. 95; **55**, 3. 21. 30. 46. 52. 53. 62. 63. 81; **56**, 8. 11. 13. 20. 61. 63. 65. 77. 92. 97; **57**, 3. 30. 34. 39. 69. 97; **58**, 6. 7. 11. 30. 40. 109; **59**, 22. 23. 24. 31. 44. 67. 77. 80. 99; **60**, 7. 19. 25. 50. 53. 55. 69. 90.

Celle.

51, 15. 16. 25. 98; **52**, 9. 51. 71. 76. 84. 91. 99; **53**, 26. 84; **54**, 1. 4. 8. 34. 65. 78; **55**, 7. 57. 61. 64. 71; **56**, 86. 96; **57**, 21. 46. 71. 92. 94; **58**, 46. 55. 57; **59**, 15. 60. 69. 70. 81; **60**, 9. 16. 61. 78.

Colmar.

51, 94; **52**, 46. 97; **53**, 23; **54**, 28. 45. 74. 77. 106; **55**, 58. 59; **56**, 22. 55; **57**, 18. 55. 87. 88; **58**, 58. 64; **59**, 29. 76; **60**, 4. 13.

Darmstadt.

52, 21. 39. 81; **53**, 44; **54**, 84; **57**, 28.

Dresden.

51, 7. 24. 37. 44. 46. 89; **52**, 60. 74; **53**, 4. 9. 59. 77. 93. 100; **54**, 18. 51. 55. 99. 112; **55**, 26. 51. 86. 87. 89; **56**, 3. 32. 36. 56. 72. 75. 82. 83. 88. 91. 104; **58**, 61. 71. 73. 95; **59**, 1. 8. 10. 53. 61. 110; **60**, 2. 6. 8. 17. 27. 39. 66. 82. 105.

Frankfurt a. M.

51, 18. 23; **53**, 75; **54**, 26; **56**, 2; **57**, 15. 17. 59. 90; **58**, 4. 38. 99; **59**, 98; **60**, 5. 26. 33. 77. 101.

Hamburg.

51, 31. 33. 41. 52. 57. 61. 62. 83. 84; **52**, 22. 40. 42. 50. 61. 63. 64. 92. 94. 100. 102; **53**, 6. 17. 51. 80. 83. 95. 96. 97. 104. 107; **54**, 5. 9. 14. 16. 20. 44. 54. 70. 82. 93. 110; **55**, 6. 8. 10. 12. 23. 34. 41. 45. 50. 56. 77. 90; **56**, 4. 7. 18. 19. 26. 50. 64. 74. 76. 87. 93. 98. 100; **57**, 5. 14. 26. 32. 51. 68; **58**, 10. 18. 19. 20. 31. 37. 42. 43. 48. 50. 59. 60. 79. 83. 94. 100; **59**, 9. 11. 14. 34. 35. 36. 47. 54. 62. 84. 92. 96. 101; **60**, 10. 43. 44. 46. 48. 52. 60. 62. 65. 75. 83. 92. 97. 98.

Hamm.

51, 2. 8. 68. 76. 81; **52**, 2. 24. 27. 56. 69. 78. 87. 90. 104. 106; **53**, 8. 11. 18. 28. 32. 36. 61. 79. 89. 90. 102; **54**, 40. 101. 104; **55**, 9. 13. 17. 33. 65. 84. 103; **56**, 25. 48. 101; **57**, 9. 27. 40. 57. 64. 72; **58**, 3. 14. 36. 68. 90. 105. 106. 108; **59**, 3. 4. 19. 41. 57. 66. 87. 103. 105; **60**, 18. 23. 31. 36. 37. 38. 45. 58. 64. 88. 94. 95.

Jena.

51, 56; **53**, 3; **54**, 24. 50. 59. 107; **55**, 32. 98; **56**, 6; **59**, 38. 50. 55; **60**, 68.

Karlsruhe.

51, 6; **52**, 13. 14. 23; **53**, 2. 16. 55; **54**, 27. 48. 49. 56. 72. 98; **55**, 4. 55. 96; **56**, 34. 54. 105; **57**, 22. 75. 81; **58**, 23. 87. 91; **59**, 2. 5. 13. 27. 42. 52. 68. 104. 108; **60**, 11. 70.

Kassel.

52, 67; **53**, 65; **54**, 105; **55**, 47. 92. 93; **56**, 103; **58**, 45; **59**, 72.

Kiel.

51, 13. 27. 38. 70, 77. 91. 95; **52**, 1. 6. 26. 52. 58; **53**, 43. 46. 50. 56; **54**, 46; **55**, 1. 43. 82; **56**, 21. 58. 60. 62. 84. 94; **57**, 37; **58**, 5. 25. 70. 76. 88; **59**, 43. 46. 49. 97; **60**, 3. 12. 22. 30. 71.

Köln.

51, 3. 30. 39. 50. 65. 67. 69. 86; **52**, 4. 33. 41. 101; **53**, 1. 7. 13. 35. 45. 49. 53. 68. 73. 92; **54**, 7. 19. 43. 47. 73. 83; **55**, 5. 19. 40. 48. 54. 70 79. 101; **56**, 27. 29. 39. 49. 59. 66. 68. 80. 81; **57**, 10. 33. 47. 56. 86; **58**, 29. 32. 33. 35. 49. 92. 93; **59**, 37. 79. 86. 88. 102. 107. 109; **60**, 34. 49. 63. 67. 74. 91. 104.

Königsberg.

51, 43. 49. 58; **52**, 79; **53**, 37. 48. 62. 78. 86; **54**, 52. 90; **55**, 24. 27. 39; **56**, 17. 30. 37; **57**, 6 49. 62. 74. 93; **58**, 110; **59**, 45; **60**, 20. 59. 76.

Marienwerder.

51, 53. 71; **52**, 98; **53**, 33. 40; **54**, 21. 23. 108; **55**, 36. 42. 85; **56**, 43; **57**, 63. 91; **58**, 24. 67. 103; **59**, 39; **60**, 54. 89.

München.

51, 28. 29; **54**, 35. 103; **55**, 75; **56**, 31. 67. 89; **57**, 53; **58**, 65. 89. 101; **60**, 28. 29. 103.

Naumburg.

51, 19. 20. 32. 60. 72. 73. 74. 79; **52**, 18. 28. 30. 45. 55. 82; **53**, 10. 24. 27. 52. 57. 71. 72. 85. 87. 94. 98. 101. 103; **54**, 22. 37. 53. 67. 80. 87. 88. 109. 111; **55**, 60. 69. 76. 88. 95. 105; **56**, 12. 40. 42. 78; **57**, 11. 31. 73. 95; **58**, 56. 85. 97; **59**, 18. 28. 78. 83. 95; **60**, 14. 15. 24. 42. 51. 57. 96.

Nürnberg.

52, 10; **53**, 5. 25; **57**, 80; **58**, 74; **60**, 21. 35.

Oldenburg.

52, 19; **53**, 47; **58**, 75; **59**, 75.

Posen.

51, 34. 36. 48. 59; **52**, 5. 88; **53**, 20. 22. 30; **54**, 15. 68. 69. 71. 91; **55**, 14. 15. 16. 22. 80; **56**, 1. 10. 15. 71; **57**, 23. 58; **58**, 2. 16. 28. 66. 69. 78; **59**, 51; **60**, 79.

Rostock.

52, 36; **54**, 17.

Stettin.

51, 4. 9. 12. 42; **52**, 32. 48. 62. 80. 109; **53**, 58. 69 **54**, 81; **55**, 66. 91; **56**, 52; **57**, 4 29. 41. 66. 67. 78; **58**, 27. 52. 96; **59**, 30. 71. 90. 106; **60**, 56.

Stuttgart.

51, 85; **52**, 47. 65; **53**, 38. 105; **54**, 3; **55**, 28. 68. 72. 104; **56**, 51. 73; **58**, 21. 51; **59**, 16. 33. 100.

Zweibrücken.

58, 22; 59, 94.

Patentamt.

54, 2; 56, 14; 59, 40.

Reichsgericht unmittelbar.

52, 29. 66. 72; 54, 62; 57, 54.

Konsul zu Alexandrien.

55, 31.

Konsulargericht Zanzibar.

52, 103.

Konsulargericht Schanghai.

53, 29.

Berichtigungen zu den bisherigen Bänden der Entscheidungen und zu den Registerbänden zu 1—50.

Sechster Band.

S. 442 Sp. 2 Z. 8 v. u. statt „16" lies „17".

Zehnter Band.

S. 118 Z. 10 v. u. statt „l. 1 § 11" lies „legg. 1. 11".
S. 119 Z. 17 v. o. statt „l. 1 § 11" lies „legg. 1. 11".
S. 459 Sp. 2 Z. 5 v. o. statt „§" lies „l.".

Elfter Band.

S. 217 Z. 1 v. u. vor „abgedruckt" schieb ein „Nr. 92 S. 365".
S. 366 Z. 1 v. o. statt „Beschl." lies „Urt.".
„ „ „ 1 v. o. statt „W. w. W." lies „W. (Kl.) w. W. (Bell.)".
„ „ „ 2 v. o. statt „Beschw.-Rep." lies „Rep.".
S. 464 streiche die Zeilen 11 u. 12 v. o.
„ „ Z. 13 v. o. statt „20" lies „17".
„ „ „ 14 v. o. hinter „45" füge hinzu „92".
„ „ „ „ „ „ hinter „217" füge hinzu „365".

Zwölfter Band.

S. 391 Z. 20 v. o. statt „411" lies „414".

Dreizehnter Band.

S. 313 Z. 7 v. u. statt „11" lies „12".

Vierzehnter Band.

S. 148 Z. 8 v. u. statt „233" lies „253".
„ „ „ 7 v. u. statt „29" lies „25".
S. 465 Z. 10 v. o. statt „12." lies „11.".
S. 466 Z. 10 v. u. statt „u. Söhne" lies „& Sohn".

Sechzehnter Band.

S. 391 Z. 2 v. u. statt „Beklagten" lies „Kläger".

Einundzwanzigster Band.

S. 311 Z. 7 v. o. statt „24" lies „246 Nr. 24".

Siebenundzwanzigster Band.

S. 198 Z. 14 v. o. statt „6" lies „46".

Achtundzwanzigster Band.

S. 238 Z. 14 v. o. statt „25. Juni" lies „5. Juli".
S. 435 Z. 2 v. u. statt „Kläger" lies „Beklagten".
S. 463 Z. 3 v. o. statt „25. Juni" lies „5. Juli".

Neunundzwanzigster Band.

S. 82 Z 15 v. u. statt „186" lies „196".

Generalregister zu Band 1—30.

S. 554 Sp. 1 Z. 11 v. u. statt „[illegible]" lies „[illegible]".
S. 556 Z. 8 und 4 v. u. statt „[illegible]" lies „[illegible]".
S. 56[illegible] Sp. 2 Z. 2 v. u. statt „[illegible]" lies „[illegible]".

Dreiunddreißigster Band.

S. 352 Z. 15 v. u. statt „Kunstdenkmäler" lies „Baudenkmäler".

Siebenunddreißigster Band.

S. 1[illegible] Z. 17 v. u. statt „[illegible]" lies „[illegible]".

Achtunddreißigster Band.

S. 220 Z. 2 v. u. statt „21. Februar" lies „5. März".
S. 445 Z. 4 v. u. statt „21. Februar" lies „5. März".

Zweiundvierzigster Band.

S. 2[illegible] Z. 14 v. u. statt „S." lies „R.".
S. 4[illegible] Z. 10 v. u. statt „S." lies „R.".

Sechsundvierzigster Band.

S. 215 Z. 15 v. o. statt „Obertribunales" lies „Oberverwaltungsgerichts".
S. 359 Z. 11 v. u. statt „525" lies „515".
S. 453 Sp. 3 Z. 9 v. o. statt „525" lies „515".

Siebenundvierzigster Band.

S. 3[illegible] Z. 4 v. o. statt des zweiten „473" lies „474".

Achtundvierzigster Band.

S. 468 Z. 22 v. o. statt „14" lies „15".

Neunundvierzigster Band.

S. 455 Sp. 1 Z. 4 v. u. statt „22." lies „17.".

Fünfzigster Band.

S. VI Z. 8 v. u. statt „Erhaltung" lies „Einhaltung".
S. VII Z. 15 v. o. statt „und" lies „oder".
S. VII Z. 23 v. o. statt „einer" lies „eines".
S. VIII Z. 23 v. u. statt „den" lies „dem".
S. IX Z. 15 v. u. hinter „Kauf" füge hinzu „nicht".
S. X Z. 11 v. u. vor „Voraussetzung" schiebe ein „zwei.".
S. XII Z. 14 v. o. statt „aller" lies „alle".
S. XII Z. 2 v. u. statt „I." lies „II.".
S. XIII Z. 10 u. 11 v. o. statt „Forderungen" lies „Forderung".
S. XV Z. 2 v. u. statt „Rechtsanhängigkeit" lies „Rechtshängigkeit".
S. 18 Z. 11 v. u. statt „17." lies „20.".
S. 22 Z. 8 v. u. statt „17." lies „20."
S. 58 Z. 6 v. u. streiche das Komma hinter „Gläubiger".
S. 69 Z. 13 v. u. statt „15." ließ „16.".
S. 149 Z. 6 u. 7 v. u. statt „anzugeben" lies „angegeben".
S. 181 Z. 16 v. o. statt „S." lies „Nr.".
S. 369 Z. 16 v. o. statt „leistet" lies „leistete".
" " " 17 v. o. statt „sollen" lies „sollten".
S. 433 Sp. 1 Z. 1 v. u. statt „35" lies „37".
S. 437 Sp. 1 Z. 10 v. o. statt „72" lies „314".
S. 453 Sp. 1 hinter Z. 7 v. o. schiebe ein: „§ 25 . . . 116".
S. 455 Sp. 2 Z. 8 v. o. statt „ex" lies „exc.".
S. 458 Z. 18 v. o. statt „7." lies „9.".
" " " " " " statt „VI" lies „IV".

S. 461 Z. 8 v. o. streiche „II. 190/01".
„ „ „ 1 v. u. statt „VI" lies „IV".
„ „ „ 1 statt „379" lies „370".
S. 462 Z. 3 v. u. hinter „273" füge hinzu „424".
„ „ „ „ „ „ statt „00" lies „01".

Generalregister zu Band 41—50.

S. 602 Sp. 2 zwischen Z. 17 u. 18 v. u. schieb ein „§ 515 . . . . **46**, 359".
„ „ „ 2 Z. 13 v. u. streiche „**46**, 359".
S. 618 Sp. 1 hinter Z. 14 v. o. schiebe ein: „1898. 17. Mai. Einführungsgesetz zu dem Gesetze, betr. Änderungen der Konkursordnung (R.G.Bl. S. 248).
Art. I **48**, 193
Art. V . . . . . **48**, 193. 194. 195".
S. 634 Sp. 1 Z. 7 v. u. statt „22." lies „17.".
S. 648 Sp. 2 Z. 17 v. u. statt „1666" lies „1866".

Einundfünfzigster Band.

S. 1 Z. 5 v. o. statt „Februar" lies „Juni".
S. 2 Z. 8 v. u. statt „323" lies „328".
S. 187 Z. 18 v. o. statt „78" lies „72".
S. 199 Z. 3 v. o. statt „Treu" lies „Troll".
S. 221 Z. 6 v. u. statt „74" lies „34".
S. 233 Z. 2 v. o. hinter „Art. 19" schiebe ein „§ 1".
S. 321 Z. 2 v. o. statt „handelt es" lies „es handelt".
S. 361 Seitenüberschrift statt „63" lies „83".
S. 376 Z. 4 v. u. statt „Entlassungsgrund" lies „Entlastungsgrund".
S. 405 Z. 18 v. o. statt „367" lies „376".
S. 438 Sp. 2 Z. 6 v. u. streich das Fragezeichen.
S. 455 Sp. 1 Z. 23 v. o. vor „136" schieb ein „2".
„ „ „ 1 streiche Z. 22 v. o.
S. 457 Sp. 1 Z. 14 v. u. statt „20." lies „27.".

Zweiundfünfzigster Band.

S. 21 Z. 13 v. u. statt „Juni" lies „April".
S. 61 Z. 17 v. o. vor „entstanden" schiebe ein „nicht".
S. 99 Z. 2 v. o. statt „164" lies „167".
S. 109 Z. 17 v. u. statt „31" lies „23".
S. 110 Z. 14 v. o. statt „Gesetzblatt" lies „R.G.Bl.".
S. 122 Z. 17 v. u. statt „3" lies „2".
S. 129 Z. 13 v. u. statt „§ 3" lies „§ 2".
S. 221 Z. 9 v. o. statt „den" lies „dem".
S. 222 Z. 9 v. u. statt „Wechselordnung" lies „Wechselforderung".
S. 371 Z. 13 v. o. statt „Bornemann" lies „Bormann".
S. 383 Z. 8 v. o. vor „to vischene" schiebe ein „und".
S. 423 Z. 10 v. u. statt „Bedeutung" lies „Bildung".
S. 446 Miete statt „127" lies „172".
S. 448 Z. 22 v. u. statt des zweiten „für" lies „durch".
S. 453 Sp. 1 Z. 14 v. u. statt „164" lies „167".
S. 468 Z. 5 v. u. statt „14" lies „4".

Dreiundfünfzigster Band.

S. 4 Z. 1 v. o. statt „erfolgten" lies „erfolgter".
S. 6 Z. 12 v. o. statt „119" lies „121".
S. 7 Z. 11 v. o. statt „119" lies „121".
S. 7 Z. 10 v. o. statt „zurzeit" lies „zur Zeit".
S. 7 Z. 14 v. o. statt „zurzeit" lies „zur Zeit".
S. 86 Z. 7 v. u. statt „Auffassung" lies „Auflassung".

S. 144 Z. 3 v. o. statt „Beweiskraft" lies „Beweislast".
S. 146 Z. 19 v. o. statt „Versicherer" lies „Versicherter".
S. 178 Z. 9 v. u. statt „schädlichen" lies „schädlicher".
S. 243 Z. 14 v. o. statt „Militärpensionen" lies „Militärpersonen".
S. 277 Z. 18 v. u. ist „als" zu streichen.
S. 301 Z. 3 v. u. statt „Eigentümer" lies „Eigentümers".
S. 307 Z. 10 v. o. statt „K." lies „R.".
S. 308 Z. 15 v. o. statt „nimmt" lies „nahm".
S. 314 Z. 7 v. u. statt „823" lies „832".
S. 315 Z. 2 v. o. hinter „auch" schiebe ein „vielleicht".
„ „ „ 6 v. o. statt „und" lies „oder".
S. 316 Z. 7 v. o. hinter „Beklagte" schiebe ein „Klägerin".
„ „ „ „ „ „ statt „der Klägerin" lies „ihr".
S. 327 Z. 3 v. u. statt „im Konkurse" lies „Konkursverwalter".
S. 338 Z. 3 v. o. statt „1900" lies „1901".
S. 341 Z. 3 v. o. hinter „herzustellen" setze ein Komma.
S. 362 Z. 14 v. o. statt „Zulassen" lies „zulassen".
S. 373 Z. 8 v. o. statt „§ 13a" lies „§ 13 lit. a".
S. 404 Z. 18 v. o. hinter „Titel" schiebe ein „des".
S. 424 Z. 17 v. u. statt „1890" lies „1900".
S. 434 Z. 11 v. u. statt „eintragen" lies „eingetragen".
S. 435 Z. 3 v. o. statt „Anwendung" lies „Anmeldung".
S. 460 Sp. 2 Z. 7 v. o. streiche „a".
S. 465 Z. 3 v. o. statt „K." lies „R.".
„ „ „ 15 v. o. statt („im Konkurse") lies „Konkursverwalter".

Vierundfünfzigster Band.

S. 4 Z. 4 v. o. statt „Beschw.-Rep." lies „Rep".
S. 60 Z. 11 v. u. statt „1903" lies „1902".
S. 88 Z. 13 v. u. streiche das Komma hinter „Zahlung".
S. 196 Z. 1 v. o. statt „Entsch. zusammengestellt im Reichsjustizamt" lies „Rechtsprechung der Oberlandesgerichte".
S. 201 Z. 16 v. o. statt „Abs. 2" lies „Abs. 1".
S. 208 Z. 16 v. o. statt „Bem." lies „Anm.".
S. 336 Z. 17 v. u. statt „der" lies „oder".
S. 339 Überschr. statt „6" lies „86".
S. 448 Sp. 2 Z. 12 v. u. statt „Titel" lies „Artikel".

Fünfundfünfzigster Band.

S. 85 Z. 17 v. o. statt „Handesbetrieb" lies „Handelsbetrieb".
S. 179 Z. 5 v. o. statt „schleunigen" lies „schleunigsten".
S. 194 Z. 2 v. u. statt „könnte und dürfte" lies „konnte und durfte".
S. 209 Z. 6 v. u. statt „Hypothengläubigern" lies „Hypothekengläubigern".
S. 234 Z. 10 v. o. statt „1997" lies „1897".
S. 266 Z. 15 v. u. statt „von" lies „vom".
S. 378 Z. 2 v. o. statt „Hypothenbriefes" lies „Hypothekenbriefes".
S. 468 Z. 2 v. u. statt „266" lies „206".

Sechsundfünfzigster Band.

S. 24 Z. 15 v. o. statt „klagbaren" lies „unklagbaren".
S. 77 Z. 11 v. o. statt des zweiten „und" lies „der".
S. 98 Z. 10 v. u. statt „Stelle 32 des Tarifs z. StempG" lies „Stelle 32 der Kaufverträge".
S. 234 Z. 1 v. u. statt „vorzunehmen" lies „anzunehmen".
S. 271 Z. 12 v. o. statt „1902" lies „1903".
S. 318 Z. 3 v. o. hinter „Prokuristen" schiebe ein „B.".
S. 319 Z. 15 v. o. statt „der" lies „des".

S. 331 Z. 7 v. u. statt „Rep." lies „Beschw.-Rep.".
„ „ „ 4 v. u. statt „237" lies „239".
S. 333 Z. 7 v. o. statt „1902" lies „1903".
S. 396 Z. 10 v. o: statt „§ 75" lies „§ 15".
S. 430 Z. 2 v. u. hinter „Co." schiebe ein „u. Gen.".
S. 465 Z. 14 v. u. statt „Rep." lies „Beschw.-Rep.".
„ „ „ 8 v. u. hinter „Co." schiebe ein „u. Gen.".

Siebenundfünfzigster Band.

S. 44 Z. 5 v. o. statt „Gutachten" lies „Guthaben".
S. 131 Z. 12 v. u. statt „Mai" lies „Juni".
S. 141 Z. 8 v. u. statt „265" lies „262".
S. 184 Z. 1 v. o. statt „34" lies „42".
S. 269 Z. 11 v. o. hinter „§ 389" schiebe ein „BGB.".
S. 299 Z. 11 v. u. statt „reine" lies „eine".
S. 352 Z. 15 v. u. hinter „Sache" schiebe ein „als bürgerliche Rechtsstreitigkeit".
S. 362 Z. 17 v. u. statt „33" lies „53".
S. 363 Z. 12 v. u. statt „359" lies „389".
S. 377 Z. 10 v. o. statt „326" lies „336".
S. 406 Z. 1 v. o. statt „genommen" lies „genommenen".
S. 447 Sp. 2 Z. 19 v. u. statt „unzüchigen" lies „unzüchtigen".

Achtundfünfzigster Band.

S. XII Z. 12 v. o. statt „6" lies „76".
S. 6 Z. 2 v. u. statt „7" lies „18".
S. 105 Z. 8 v. o. statt „138" lies „139".
S. 107 Z. 3 v. o. statt „ZPO." lies „BGB.".
S. 203 Z. 3 v. u. statt „tulich" lies „tunlich".
S. 233 Z. 5 v. o. statt „04" lies „03".
S. 236 Z. 1 v. o. statt „113" lies „119".
S. 237 Z. 3 v. u. statt „320" lies „302".
S. 282 Z. 6 v. o. statt „ist" lies „war".
S. 285 Z. 18 v. o. statt „hervorrufen" lies „hervorzurufen".
S. 361 Z. 1 v. o. statt „733" lies „753".
S. 381 Seitenüberschrift statt „98" lies „96".
S. 400 Z. 11 v. o. statt „19" lies „179".
S. 459 Z. 7 v. o. statt „04" lies „03".

Neunundfünfzigster Band.

S. 5 Z. 5 v. o. statt „191" lies „391".
S. 52 Z. 8 v. u. statt „Vorzug" lies „Verzug".
S. 66 Z. 8 v. o. statt „707 Abs. 3" lies „707 Abs. 2 S. 2".
S. 66 Z. 2 v. u. statt „707 Abs. 3" lies „707 Abs. 2 S. 2".
S. 66 Z. 7 v. u. statt „707 Abs. 3" lies „707 Abs. 2 S. 2".
S. 72 Z. 5 v. o. statt „23" lies „30".
S. 84 Z. 18 v. o. statt „113" lies „133".
S. 169 Z. 4 v. u. statt „Abs. 4" lies „Abs. 5".
S. 181 Z. 10 v. u. statt „823" ließ „832".
S. 196 Z. 4 v. o. statt „17" lies „20".
S. 296 Z. 13 v. u. statt „März" lies „Dezember".
S. 319 Z. 11 v. o. statt „V" lies „I".
S. 335 Z. 5 v. u. statt „Juli" lies „Juni".
S. 347 Z. 18 v. o. statt „Angeklagten" lies „Beklagten".
S. 393 Z. 3 v. o. statt „97" lies „96".

Sechzigster Band.

S. 24 Z. 9 v. o. statt „1904" lies „1905".
S. 81 Z. 16 v. o. statt „197" lies „196".

S. 91 Z. 10 v. u. statt „§ 252 I 6" lies „§ 252 I 5".
S. 210 Z. 1 v. o. statt „25" lies „15".
S. 279 Z. 12 v. u. statt „632" lies „932".
S. 298 Z. 12 v. o. u. Z. 10 u. 13 v. u. statt „§" ließ „Art.".
S. 299 Z. 3 v. u. statt „§" lies „Art.".
S. 339 Z. 11 v. u. statt „Abs. 2" lies „Abs. 3" und füge ein „GBO".
S. 346 Z. 16 v. o. statt „1904" lies „1905".

Berichtigungen und Ergänzungen dieses Generalregisters.

S. 15 § 1 b Nr. 4 Z. 3 statt 57, 191 lies 57, 181.
S. 97 § 118* Nr. 8 lies folgendermaßen: 8) Haftung des Gastwirts nach § 278 oder § 831 BGB für die durch Verschulden seiner Angestellten verursachte Beschädigung von Gästen? 58, 334.
S. 114 Nr. 17 Z. 2 statt „Wirtes" lies „Mieter".
S. 126 Nr. 11 Z. 1 statt „Eingetragung" lies „Eintragung".
S. 126 Nr. 2 zu § 823 Abs. 2 füge hinter „§ 909 BGB" ein „§ 367 Nr. 14 StGB".
S. 132 Nr. 17 Z. 3 statt 53, 334 lies 58, 334.
S. 149 § 179 Nr. 1 Z. 3 das erste „nur" zu streichen.
S. 168 § 228 Nr. 6 Z. 2 u. 3 statt „im Konkurse angemeldeten Forderung der Kommanditgesellschaft" lies „im Konkurse der Kommanditgesellschaft angemeldeten Forderung."
S. 210 Nr. 2 Z. 3 statt „52, 97" lies „51, 97"; Nr. 3 Z. 3 statt „52, 98" lies „51, 98".
S. 258 Nr. 42 Z. 1 statt „Erteilung" lies „Erbteilung".
S. 258 Nr. 49 Z. 2 statt „Vertragspflichtigen" lies „Vertragschließenden".
S. 273 Artikel „Vertragsschluß". In der Überschrift lies statt „unter Abwesende" „unter Abwesenden".
S. 296 Artikel „Ausschließlicher dinglicher Gerichtsstand" streiche in der Überschrift „dinglicher".
S. 296 Artikel „Ausschließlicher dinglicher Gerichtsstand" Nr. 4c Z. 1 statt „Kirchenamts" lies „Kirchenrats".
S. 301 Artikel „Bebauung" Z. 2 statt „der" lies „den".

Stanford Law Library
3 6105 06 149 598 7